H.N. 17 H 1791. –

Fol. 675
N. 17

Alt
461

Der

Attische Procefs

Vier Bücher

von

Moritz Hermann Eduard Meier

und

Georg Friedrich Schömann.

Eine
von der Königlich Preufsischen Academie der
Wissenschaften in Berlin
gekrönte Preisschrift.

BIBLIOTHEK DER STADT AUGSBURG

Δίκας δὲ δοῦναι καὶ λαβεῖν εὗρον Ἀθηναῖοι πρῶτοι.
AELIAN V. H. VIII, 38.

Halle
in der Gebauerschen Buchhandlung
1824.

Der

historisch-philologischen Klasse

der

Königlich Preussischen

Academie der Wissenschaften

zu Berlin

aus Dankbarkeit und Verehrung

geweiht

von

den Verfassern.

Vorwort.

Indem wir unsere Schrift dem Publicum übergeben, erlauben wir uns zuvor auf einige Punkte aufmerksam zu machen, die uns für die Beurtheilung unserer Arbeit von Wichtigkeit scheinen. Zunächst wird sich das Buch durch seine ganze Form und Beschaffenheit dem aufmerksamen Leser sogleich als die Arbeit zweier verschiedenen Verfasser darstellen, welche, so sehr sie auch im Ganzen mit einander einverstanden sein mochten, sich dennoch ihrer besondern Eigenthümlichkeit nicht in dem Grade haben entäufsern können oder mögen, dafs nicht ihre gemeinschaftliche Arbeit überall die sichtbarsten Spuren derselben aufweisen sollte. Wir meinen damit nicht Verschiedenheiten in Aeufserlichkeiten, wie z. B. in der Rechtschreibung, die bei unserer Entfernung vom Druckorte nicht zu tilgen waren, oder im Stil, der nothwendig den Charakter des Individuum an

sich trägt; sondern auch in der Art, die Gegenstände zu behandeln, die nach Verschiedenheit der Köpfe und des Geschmacks dem einen so, dem andern anders zusagt, und mitunter selbst auch in den Ansichten über einzelne der behandelten Punkte, wo wir entweder die Verschiedenheit zu spät bemerkten, oder wo jeder von uns bei der seinigen beharren zu müssen glaubte. Dergleichen ist bei gemeinschaftlichen Arbeiten über solche Gegenstände, wie der von uns behandelte, wohl schwerlich ganz zu vermeiden; wir sind aber auch der Meinung, daſs, wenn dies ein Uebelstand genannt werden mag, es auf der andern Seite dem prüfenden Leser nicht unerfreulich ſein könne, verschiedene Betrachtungsarten desselben Gegenstandes kennen zu lernen, und diejenige, die ihm die beste scheint, zu wählen. Möge man die einzelnen Bücher unserer Schrift als eben so viele besondere Abhandlungen betrachten, die sich gegenseitig ergänzen und durch die gemeinsame Beziehung auf denselben Hauptgegenstand verbunden sind.

Wie wir uns in die Arbeit getheilt haben, mag für die meisten Leser von wenigem Interesse sein; wir halten es jedoch für angemessen, auch dies zu sagen. Anfangs hatte jeder von uns, ohne von der Absicht des andern zu wissen, die Bear-

beitung des Ganzen im Sinne, und dazu mehr oder weniger theils gesammelt, theils schon entworfen. Sobald wir aber einander unsre Absicht mittheilten, schien es uns in vieler Rücksicht das Beste, uns zu der Arbeit zu vereinigen. Schömann übernahm die Ausarbeitung der Einleitung, des zweiten und des vierten Buches, Meier die des ersten und dritten Buches, und einer theilte dem andern mit, was er bis dahin gesammelt und entworfen, so wie späterhin was er ausgearbeitet hatte.

Wir verkennen nicht, daſs die Ausführlichkeit, mit welcher die Actionen behandelt sind, dem dritten Buche eine Ausdehnung gegeben habe, die unverhältniſsmäſsig scheinen kann; aber wir hoffen, daſs diese Ausführlichkeit keinen Tadel erfahren werde von denen, die mit dem Zustande der Attischen Rechtskunde genauer bekannt sind, und wissen, wie wenig der Vf. über die verschiedenen Rechte, auf die sich die Actionen beziehen, vorgearbeitet fand, so daſs er sich nothwendig in gründliche Untersuchungen darüber einlassen muſste. Und sollte er auch darin zuweilen weiter gegangen sein und mehr gegeben haben, als für unser Buch gerade unumgänglich nöthig war, so schmeicheln wir uns, daſs dadurch wenigstens für die Wissenschaft nichts überflüssiges geschehn sei. Im übrigen wird man nicht verkennen, daſs wir

nach Kürze gestrebt haben, soweit sie sich mit Vollständigkeit und Deutlichkeit vereinigen liefs. Dabei haben wir es freilich nicht ganz vermeiden können, denselbigen Gegenstand in verschiedenen Theilen unsres Buches mehr als einmal zur Sprache zu bringen. So ist namentlich im dritten Buche manches schon berührt worden, was seiner Natur nach für das vierte gehörte. Wir haben aber dann uns begnügt nur die Resultate, soviel es der Zusammenhang nöthig machte, kurz anzugeben, und dabei den Leser auf die spätere Stelle zu verweisen, wo sich die vollständigere Untersuchung findet.

Die Belege zu den durch unsre Untersuchung gewonnenen Resultaten sind mit der nöthigen Vollständigkeit überall beigebracht worden, so dafs der Leser im Stande ist, die Gründe unserer Behauptungen selbst zu prüfen. Beweisstellen zu häufen, wo viele nicht mehr beweisen konnten als wenige, schien uns freilich sehr unnütz; und doch haben wir hierin gewifs eher zu viel als zu wenig gethan.

Das Verfahren der Blutgerichte haben wir von unserer Untersuchung ausschliefsen zu müssen geglaubt, weil die Kürze der Zeit und die ohnehin schon so grofse Masse des zu verarbeitenden Stoffes uns Beschränkung nothwendig zu ma-

chen schien. Wir erkennen indessen sehr wohl, dafs auf der einen Seite dieser Gegenstand einer gründlichen Bearbeitung gar sehr bedarf, auf der andern auch unser Buch durch seine Aufnahme manches gewonnen haben würde. Um diesen Mangel so gut als möglich zu ersetzen, hat sich einer von uns entschlossen, sobald ihm seine Lage daran zu denken gestattet, die Blutgerichte zum Gegenstande einer eigenen Untersuchung zu machen, welche dann als eine Ergänzung des vorliegenden Werkes angesehen werden könnte.

Als Zeitpunkt der Vollendung unseres Buches der Hauptsache nach mufs der Frühling des Jahres 1821 angesehen werden. Nur die beiden letzten Kapitel des vierten Buches, und vom dritten der die Privatklagen umfassende Theil, von §. 5. des zweiten Kapitels, sind später, jedoch vor dem August 1822, vollendet worden. Schriften, die während dieser Zeit erschienen, namentlich Heffters Athenäische Gerichtsverfassung, Cöln 1822, und Tittmanns Darstellung der griechischen Staatsverfassungen, Leipzig 1822, haben wir benutzt, wo es nöthig oder möglich war, und was wir dieser Benutzung verdanken, jedesmal gewissenhaft angegeben. Zusätze, die wir nach der Vollendung der Arbeit nöthig fanden, sind durch die Zeichen „ " kenntlich gemacht worden.

Die Bemerkungen, welche einige der Herren Mitglieder der Königl. Academie uns mitzutheilen die Güte gehabt haben, sind entweder mit ihren eigenen Worten angeführt, oder, wo es angemessener schien, stillschweigend benutzt worden.

Schliefslich müssen wir wegen der ziemlich zahlreichen Druckfehler die Nachsicht der Leser erbitten. Unsere Entfernung vom Druckort gestattete uns nicht, an der Correctur selbst Antheil zu nehmen, und die Abschrift unsres Manuscripts, die wir zum Abdruck sandten, mag freilich wohl, als von unkundigen Schreibern gemacht, manche Fehler veranlafst haben, welche alle zu verbessern selbst einem sorgfältigen Corrector nicht ganz hat gelingen wollen.

Greifswald, im December 1823.

Inhaltsverzeichnifs.

Historische Einleitung S. 1—22.

Erstes Buch. Von den Vorständen des Gerichts.

Erstes Kapitel. Von den Gegenständen der ἡγεμονία δικαστηρίου S. 38.

Zweites Kapitel. Von den Personen, welchen ἡγεμονία δικαστηρίου zukam.

A. Von der Vorstandschaft der Behörden.

I. Von der Vorstandschaft der jährlichen Behörden.

1) Von den durchs Loos ernannten Behörden.

a) Archon — 46.

b) Archon König — 50.

c) Polemarch — 56.

Paredroi — 59.

d) Thesmotheten — 68.

e) Eilf-Männer — 77.

f) Vierzig-Männer — 82.

g) Nautodiken — 86.

h) Vorsteher des Emporiums — 88.

i) Polizeibehörden.

Agoranomen — 92.

Sitophylakes und Metronomen — 93.

Astynomen — 96.

Gynaikonomen — 97.

k) Finanzbehörden — 99.

l) Oberrechnungsbehörden — 103.

2) Von den durch Wahl ernannten Magistraturen (ἀρχαῖς χειροτονήτοις).

a) Zehn Strategen — 109.

b) Andre durchs Loos ernannte.

3) Von den aus der Mitte kleinerer Genossenschaften ernannten Behörden (ἀρχαῖς αἱρεταῖς) — 110.

II. Von der Vorstandschaft der aufserordentlichen Obrigkeiten.

a) Syndikoi — 112.

b) Zetetai und Syllogeis — 112.

c) Apostoleis — 113.

d) Epigrapheis und Eklogeis — 114.

Anhang. Von den Eisagogeis, Epagogeis, Phylobasileis und Eumolpiden S. 118.
B. Von der Vorstandschaft der Nicht-Magistraturen; Senat der Fünfhundert; Prytanen — 122.

Zweites Buch. Von den Gerichtshöfen.

Erstes Kapitel. Von den Richtern — 140.
Zweites Kapitel. Von den Gerichtshöfen — 151.
Drittes Kapitel. Von den Gerichtstagen — 154.

Drittes Buch. Von den Klagen oder *δίκαις.*

Einleitung. §. 1. Begriff — 160.
§. 2. Eintheilung und Anordnung — 193.
§. 3. Quellen und Hülfsmittel — 197.

Erster Abschnitt. *Von den öffentlichen Klagen.*

Erstes Kapitel. Von den Formen der öffentlichen Klagen.
§. 1. Von der Schriftklage im engeren Sinne — 200.
§. 2. Von der Dokimasia — 214.
§. 3. Von den Euthynais — 224.
§. 4. Von der Apagoge, der Endeixis und Ephegesis — 247.
§. 5. Von der Phasis — 253.
§. 6. Von der Apographe und der Hyphegesis — 260.
§. 7. Von der Eisangelie — 271.
§. 8. Von der Probole — 277.
§. 9. Schluſsbemerkungen. Androlepsia — 281.

Zweites Kapitel. Von den öffentlichen Klagen mit Rücksicht auf ihren Inhalt.
§. 1. Klagen, welche vor die Neun Archonten gemeinschaftlich gehörten. *Γραφὴ παρανόμων* — 286.
§. 2. Schriftklagen des Archon. *ἀγαμίου* S. 287, *κακώσεως* S. 293, *ἐπιτροπῆς* S. 294, *μισθώσεως οἴκου* S. 296; *παρανοίας* S. 298, *ἀργίας*, *τὰ πατρῷα κατεδηδοκέναι* — 299.
§. 3. Schriftklagen des Königs. *ἀσεβείας* S. 307, *φόνου* S. 310, *ἀμβλώσεως* S. 311, *φαρμάκων* S. 312, *βουλεύσεως*, *τραύματος ἐκ προνοίας*, *πυρκαϊᾶς* — 315.
§. 4. Schriftklagen des Polemarch. *ἀπροστασίου* — 319.
§. 5. Schriftklagen der Thesmotheten. 1) *Γραφαὶ ἴδιαι.* *ὕβρεως* S. 327, *μοιχείας* S. 331, *ἀδίκως εἰρχθῆναι ὡς μοιχόν* S. 332, *προαγωγείας*, *φθορᾶς τῶν ἐλευθέρων*, *ἑταιρήσεως* S. 335, *συκοφαντίας* S. 336, *ψευδοκλητείας* S. 337, *ψευδεγγραφῆς* und *βουλεύσεως* — 340.
§. 6. Schriftklagen der Thesmotheten. 2) *Γραφαὶ δημόσιαι.* *προδοσίας*, *τυραννίδος*, *καταλύσεως τοῦ δήμου* S. 344, *ἀπατήσεως τοῦ δήμου* S. 345, *ἀδικίου* S. 346, *νομίσματος διαφθορᾶς*

S. 347, ξενίας δωροξενίας, ὑποβολῆς und andre Klagen zum Schutz des Bürgerrechts S. 351; δώρων, δεκασμοῦ S. 352, ἀγραφίου und ἀγράφου μετάλλου S. 354.

Anhang. Klagen συγχύσεως δικαστηρίου, καθυφέσεως und Verfälschung — 355.

§. 7. Schriftklagen der Eilf-Männer. κλοπῆς, τοιχωρυχίας, τυμβωρυχίας, βαλαντιοτομίας, λωποδυσίας, ἀνδραποδισμοῦ, ἁρπαγῆς, λῃστείας und ἱεροσυλίας — 361.

§. 8. Schriftklagen der Logisten. παραπρεσβείας, ἀλογίου — 363.

§. 9. Schriftklagen der Feldherren. Klagen wegen Militairvergehen — 367.

Zweiter Abschnitt. *Von den Privatklagen.*

Erstes Kapitel. Von den Privatklagen mit Rücksicht auf ihre Form — 372.

Zweites Kapitel. Von den Privatklagen mit Rücksicht auf ihren Inhalt.

§. 1. Von den Klagen, welche vor verschiedene Magistrate gehörten: εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν S. 377, εἰς δατητῶν αἵρεσιν S. 379, ἐξούλης, ψευδομαρτυριῶν S. 385, κακοτεχνιῶν S. 386, λειπομαρτυρίου — 393.

§. 2. Von den Privatklagen des Archon. Klagen, die sich auf den status libertatis bezogen S. 405; Klagen zum Schutz des Eherechts S. 427; der väterlichen Gewalt S. 435; der Adoption S. 442; der Vormundschaft S. 457; des Erbrechts S. 471; διαδικασίαι χορηγῶν — 471.

§. 3. Von den Privatklagen des Archon Königs — 472.

§. 4. Von den Privatklagen des Archon Polemarch. Klage ἀποστασίου — 474.

§. 5. Von den Privatklagen der Thesmotheten. 1) *Δίκαι κατά τινος βλάβης* S. 481; κακηγορίας S. 484; κλοπῆς S. 485; ἐξούλης S. 488; ἀχαριστίας — 489.

§. 6. Von den Privatklagen der Thesmotheten. 2) *Δίκαι πρός τινα.* Klagen zum Schutze des Eigenthums S. 493; des Obligationenrechts überhaupt S. 497; a) Darlehn S. 512; b) Commodat S. 512; c) Depositum und Unterpfand S. 515; d) Bürgschaft und Sequester S. 522; e) Kauf und Verkauf S. 529; f) Miethe S. 536; g) Societät und Mandat S. 537. Gattungsklagen: δίκαι μεταλλικαί S. 539; ἐμπορικαί S. 540; ἐρανικαί — 544.

§. 7. Von den Privatklagen der Vierzig-Männer βιαίων S. 547; αἰκίας — 550.

§. 8. Von den Privatklagen der Strategen — 551.

Viertes Buch. Vom Proceſsgange.

Erstes Kapitel. Von den Personen, welche klagen und verklagt werden konnten S. 574.
Zweites Kapitel. Von der Vorladung — 593.
Drittes Kapitel. Vom Anbringen der Klage — 611.
Viertes Kapitel. Von den Gerichtsgebühren und Succumbenzgeldern, welche zu Anfange des Processes erlegt wurden — 621.
Fünftes Kapitel. Von der Antigraphe und Antomosie — 630.
Sechstes Kapitel. Von den Einreden zur Aufhebung der Klage — 650.
Siebentes Kapitel. Von der Widerklage — 657.
Achtes Kapitel. Von den in der Anacrisis beizubringenden Beweismitteln — 692.
Neuntes Kapitel. Von der Bestimmung des Gerichtstages und von Fristgesuchen — 699.
Zehntes Kapitel. Von der Beendigung des Processes durch Vergleich — 703.
Eilftes Kapitel. Von den Verhandlungen am Gerichtstage — 728.
Zwölftes Kapitel. Von den für den Verlust des Processes zu erleidenden Buſsen — 738.
Dreizehntes Kapitel. Von der Vollziehung des Urtheils — 752.
Vierzehntes Kapitel. Von den Rechtsmitteln gegen das Urtheil und zwar zunächst von der Restitutions- und Nullitätsklage — 765.
Funfzehntes Kapitel. Von der Appellation — 772.
Sechszehntes Kapitel. Von den δίκαις ἀπὸ συμβόλων — 780.

Verbesserungen und Zusätze.

S. 7. Z. 25. für besonderen schreibe bedeutenderen.
— 10. — 3. — Namens — Stammes.
— 1. von unten für und — oder.
— 19. — 4. — — — bei der schr. in den.
— 27. — 2. Nach „ausgelöscht" fehlt (*διαγράφειν*, *ἀφανίζειν*).
— 19. für *ἀρακρίνειν* schreibe man *ἀνακρίνειν*.
— 27. streiche man das Comma vor Reiske.
— 28. — 19. für Kläger schr. m. der Kläger.
— 20. für Enschuldigung schr. m. Entschuldigung.
— 29. — 2. f. Beklagter schr. m. daſs der Beklagte.
— 23. f. Enthynais schr. m. Euthynais.
— 30. f. *ὁ μολογουμένη* schr. m. *ὁμολογουμένη*.
— 30. — 21. fehlt ein (,) nach *κρίνειν*.
— 19. f. Olympiador schr. m. Olympiodor.
— 31. — 28. streiche man das (,) nach *ἑκάστῳ*.
— 32. — 6. schreibe m. zeigte.
— 10. Nach „Theil" fehlt „der Stimmen".
— 13. schr. m. einschrieb.
— 15. schr. m. überlieſs.
— 24. schr. m. *ῇ ᾗ*.
— 25. schr. m. *ὁ τῷ* u. *ὅ δε*.
— 33. — 3. für unter schr. m. unten.
— 30. f. *οἳ* schr. m. *οἵ*.
— 35. f. daſs schr. m. das.
— 37. — 26. f. vera schr. m. vero.
— 38. — 5. f. *τὰ* schr. m. *τά*.
— 39. — 4. fehlt ein (,) vor Suidas.
— 18. f. Difinition schr. m. Definition.
— 40. — 18. f. sind schr. m. gewesen sind; f. Recht schr. m. Recht gehabt.
— 21. f. ist schr. m. war.
— 23. f. zusammenhängt schr. m. zusammenhing.
— 41. — 1. f. kömmt schr. m. kam.
— 3. f. haben — hatten.
— 18. f. dem Areopage schr. m. der Apagoge.
— 43. — 4. f. Männern schr. m. Männer.
— 30. f. *Ὥδεων* — *Ὠδεῖον*.
— 44. Note 47. zu Ende füge man hinzu: Andre dürften vielleicht geneigt sein, diese Stelle auf den Polemarchen zu beziehen (vergl. S. 52. Not. 69.); aber ich

zweifle, dafs man diesen so schlechthin die höchste Magistratur nennen könne.

S. 46. Z. 7. für dennoch schreibe man demnach.

— 19. — auch — auf.

— 47. — 5. — Einrichtung — Einrichtungen.

— 50. — 7. — jeder schr. m. jeden.

— 53. — 1. — fremde Schutzgenossen schr. m. Fremde, Schutzgenossen.

— 32. f. Wichtigkeit schr. m. Richtigkeit.

— 55. — 5. fehlt ein (,) zwischen *ξένων* u. *προξένων*.

— 64. — 14. lies: übergaben.

— 26. für *προβαλὰς* schr. m. *προβολὰς*.

— 65. — 16. f. hat schr. m. hatte.

— 22. f. auf — auch.

— 67. — 13. f. werden schr. m. wurden.

— 27. Nach Streitigkeiten ist ausgefallen: Athens mit einem andern Staate, nicht aber die, welche sich auf Streitigkeiten

— 69. — 13. v. u. streiche man das (;) vor als.

— 2. — schr. m. clistheneischen.

— 72. — 8. für Behörden schr. m. Behörde.

— 75. — 13. f. *τῳ* schr. m. *τῷ*.

— 76. — 24. f. dem schr. m. den.

— 77. — 14. f. *εἰςῆγων* schr. m. *εἰςῆγον*.

— 78. — 22. f. *ἰχειροτόνουν* schr. m. *ἐχειροτόνουν*.

— 23. fehlt ein (·) vor [illegible]*ῦντοι*.

— 80. — 5. v. u. für betrafen schr. m. bestraften.

— 88. — 1. v. u. f. scheint — ist.

— 89. — 13. v. o. f. sind — wären.

— 20. — Maussas — Maussac.

— 25. — *κληρσῦσθαι* — *κληροῦσθαι*.

— 92. — 12. — lies *Χαιρεφῶντα*.

— 93. a. E. lies Gesetze.

— 94. Z. 12. v. u. für zukommen schr. m. zukamen.

— 99. — 7. — lies *Δύο* — *διοικήσεως*.

— 100. — 23. v. o. fehlt ein (·) nach *τις*.

— 26. — — — (·) — *προςαιροῦνται*.

— 101. — 22. — für *εὐθυναί* schr. m. *εὔθυναι*.

— 102. — 23. lies *Εὔθυνοί*.

— 25. fehlt nach *ἀρχῇ* ein (·), desgl. Z. 27. nach *θεσμοθέταις*.

— 108. — 16. für würde schr. m. wurde.

— 109. — 13. streiche das (,) nach *ἱεροποιοί*.

— 110. — 6. v. u. f. diesen schr. m. dieser.

— 114. — 19. lies *Εὐμολπίδαι*.

— 118. — 2. für umgeschriebener schr. m. ungeschriebener.

— 119. — 20. f. verdienten schr. m. verdienen.

— 121. — 18. f. gebracht worden schr. m. gelangten.

— 136. — 8. v. u. f. Pareytes schr. m. Parnytes.

— 145. — 4. vor Heliaea schalte man *die* ein.

— 7. v. u. f. *ξυλλέγοντες* schr. m. *ξυλλεγέντες*.

— 6. — *ἄρχων* schr. m. *ἄ ρχων*.

— 146. — 7. — *Κάλλιων* schr. m. *Κάλλειον*.

— 147. — 4. v. o. f. sagen — sagt.

S. 159.

S. 159. Z. 3. von oben für letztern schreibe man letztere.
— 9. v. u. f. einer schr. m. eine.
— 161. — 4. v. o. f. Eintheilung schr. m. Eintheilungen.
— 165. — 6. v. u. f. ἀδίχως — ἀδίκως.
— 166. — 2. v. o. f. φευδεγγαφῆς — ψευδεγγραφῆς.
— 168. — 2. — Vortrags — Vertrags.
— 11. v. u. f. formales — Formales.
— 183. — 4. v. o. f. Strafschätzung schr. m. Strafschärfung.
— 2. v. u. fehlt noch vor weniger.
— 185. — 16. v. o. f. zugefügten schr. m. zugefügte.
— 26. fehlt also vor immer.
— 188. — 8. v. u. f. η schr. m. ἤ.
— 189. — 3. v. o. f. Xenogithes schr. m. Xenopithes.
— 5. v. u. f. Xenogith schr. m. Xenopith.
— 190. — 22. v. o. f. debattirt hatte schr. m. debattirte.
— 191. — 17. — durchgäng schr. m. durchgängig.
— 193. — 4. v. u. f. Buchs schr. m. Buch.
— 194. — 4. — fehlt ein (,) zwischen vorzüglich und gesetzt.
— 196. — 6. v. o. f. wahre schr. m. mehre.
— 198. — 6. v. u. f. B. 2. schr. m. B. 3.
— 210. — 21. v. o. f. beklagten Verurtheilten schr. m. Verurtheilten Beklagten.
— 217. — 13. v. u. f. wurde schr. m. wurden.
— 219. — 18. — ihrer ganzen schr. m. über ihre ganze.
— 16. — den schr. m. dem.
— 227. — 9. v. o. f. der Atimo schr. m. er atimos.
— 9. v. u. fehlt (,) nach κλῆτας.
— 7. — streiche man (,) nach κύριοι.
— 230. — 11. — f. dageg. schr. m. dazu.
— 236. — 6. — streiche man sollten.
— 240. — 14. — — als.
— 243. — 2. v. o. f. hiernächst schr. m. hier nächst.
— 244. — 15. — fehlt und nach Verräther.
— 249. — 14. — für sondern schr. m. ferner.
— 252. — 2. — f. Senat schr. m. Staat.
— 261. — 2. v. u. f. Graecum schr. m. Grammatic.
— 266. — 6. v. o. f. verworfenen schr. m. verwiesenen.
— 268. — 8. v. u. f. dis schr. m. die.
— 6. — προβάλεσθαι schr. m. προβάλλεσθαι.
— 269. — 4. — fehlt: bei Heffter.
— 2. — f. Haginas schr. m. Hagnias.
— 270. — 14. v. o. f. hat schr. m. hatte.
— 16. — f. erhält, trifft schr. m. erhielt, traf.
— 271. — 8. — f. welche schr. m. welches.
— 273. — 19. — f. Epichairo- schr. m. Epicheiro-
— 20. — f. konnte schr. m. konnten.
— 274. — 23. — f. nur schr. m. nun.
— 276. — 12. v. u. fehlt endlich nach da.
— 278. — 16. — f. Iseteleis schr. m. Isoteleis.
— 279. — 17. v. o. f. ἀποκτείναντες schr. m. ἀποκτείναντας.
— 286. — 17. — streiche man ἀγαμίου.
— 289. — 7. v. u. f. angehöre schr. m. angehört habe.
— 280. — 19. v. o. f. welche schr. m. welchen.
— 293. — 3. — f. hat schreibe man hatte.

S. 294. Z. 12. von unten für οἴκου schreibe man οἶκον.
— 5. — Xenogith. schr. m. Xenopith.
— 301. Not. 14. füge hinzu: Indeſs wird auch anderswo das τύπτειν τὸν πατέρα eine ἀσέβεια genannt; s. Argument. Aristoph. Nub. p. 21. Beck.
— 302. Z. 26. Nach verfügte setze man hinzu: „und nicht die Todesstrafe, wie Müller Minerv. Pol. S. 30. behauptet, dessen vortreffliche Auseinandersetzung über diesen Gegenstand zu vergleichen ist."
— 302. — 31. für Marcar- schreibe man Macar-
— 307. — 6. von oben f. ἀσεβεία schr. m. ἀσέβεια.
— 309. — 5. — streiche man ein.
— 313. — 17. — f. βουλεύσις schr. m. βούλευσις.
— 320. — 7. von unten f. κατῳκοδύμησεν schr. m. κατῳκοδόμησεν.
— 323. — 9. v. u. f. Schriftklage β. schr. m. Privatklage β.
— 3. — Stephaneischer schr. m. Stephanischer.
— 324. — 8. setze man hinzu: „Die Klage μοιχείας aber und ὕβρεως δι' αἰσχρουργίας sind so verschieden, daſs jene Benennung specieller, diese allgemeiner iſt."
— 328. — 15. v. u. f. Privatklage schr. m. Privatrache.
— 330. — 12. — ἐξῆν schr. m. ἐξῆν.
— 331. — 6. v. o. f. Gortzne schr. m. Gortyne.
— 11. — f. zu schr. m. mit.
— 334. — 9. — f. kann schr. m. konnte.
— 11. — f. hat — hatte.
— 336. — 7. v. u. f. vom — von.
— 350. Not. 71. Nach Gans Vorröm. Erbrecht 294. soll die Beschränkung des Connubiums zwischen diesen beiden Demen der mythischen Zeit angehören, aber in den Worten des Plutarch liegt offenbar eine Andeutung dessen, was noch zu *seiner* Zeit üblich war.
— 356. Z. 2. v. o. f. τομβωρυχίας schr. m. τυμβωρυχίας.
— 366. — 4. v. u. f. εἶτις schr. m. εἴ τις.
— 374. — 22. v. o. f. Dionysiodor schr. m. Dionysodor.
— 384. — 15. — verbinde man in ein Wort καταψευδομαρτυρεῖν, καταψευδομαρτυρηθῆναι.
— 395. — 10. v. o. f. hatle schr. m. hatte.
— 397. — 7. — in einer schr. m. in Folge einer.
— 401. — 2. v. u. f. Callat. schr. m. Collat.
— 404. — 12. — Θησῆον schr. m. Θησεῖον.
— 407. Not. 90. Ich glaube jetzt mit Gans 310. annehmen zu dürfen, daſs das solonische Gesetz, nach welchem der Vormund die Mutter des Pupillen nicht heirathen durfte, wenn es anders wirklich vorhanden war, ähnlich dem römischen Rechte, den Fall ausgenommen habe, wo der verstorbene Ehegatte im Testamente das Gegentheil verordnet hatte.
— 409. Daſs die Engyesis unter bürgerlichen Personen das Versprechen enthielt, die Verlobte sei attische Bürgerin, kann man zugeben, daſs sie hierauf *vorzüglich* gerichtet war (Gans 295.), ist nicht erweislich.

S. 410. Note. Die vom Gerichte einem Manne zugesprochene Erbtochter ist nach Gans 299. eine ἐπιδικασθεῖσα, aber keine ἐγγυητή; der Beweis fehlt.

— 416. Wenn Gans 302. die Behauptung aufstellt: „es kann keine attische Ehe ohne dos überhaupt gedacht werden", so müssen wir dagegen dabei stehn bleiben, daſs sie *in der Regel* damit verbunden war. Daſs eben die Personen die Verpflichtung ein Mädchen zu dotiren hatten, welchen die ἐγγύησις zukam (Gans 303.), ist richtig, nur hätte S. 299. nicht dem Plato, sondern den attischen Bestimmungen hierüber (s. bei uns 409 fg.) gefolgt werden sollen. Für irrig muſs ich folgende Behauptungen erklären: es habe von der *Willkühr des Mannes* abgehangen, wenn er sich von seiner Frau scheiden lieſs, die dos herauszugeben, oder sie mit 18 pr. C. zu verzinsen, da im Gegentheile das letztere allein seine Pflicht war und bis er ihr genügte, jenes erste gleichsam als Strafe eintrat, der κύριος der Frau aber nach Belieben nur die Rückzahlung der dos verfolgen konnte; ferner „daſs der Mann, wenn er mit Grund seine Frau verstieſs" [das könnte doch nur in zweien Fällen sein, 1) wenn er sie im Ehebruch ertappte, 2) wenn er erführe, daſs sie eine ξένη wäre]" die dos behielt (305.); denn da die dos im Ganzen Eigenthum des κύριος ist, so ist wenigstens für den ersten Fall gar nicht abzusehn, warum er gerade den Schaden tragen solle; der Beweis fehlt immer. „Die Bürgschaft ἀποτίμημα ist nicht bloſs Behufs der Sicherung der dos wirksam, sondern sie allein giebt nach der Scheidung ein Recht auf die Rückgabe zu klagen; ohne ein solches ἀποτίμημα wird die dos nur die Natur einer gewöhnlichen Schenkung haben." Diese Behauptung ist aus der Verwirrung von ἀποτιμᾶσθαι und τιμᾶν προικί zu erklären.

— 425. Z. 5. von oben für möchte schreibe man mochte.
— 16. — — Apagogeis schr. m. Epagogeis.

— 427. — 12. von unten f. ἀπολιτήν schr. m. ἀπολιπήν.

— 428. Um jedem Miſsverständnisse auszuweichen, füge ich folgendes hinzu: die *iustis nuptiis* mit einer *Bürgerin* gezeugten Kinder war der Vater *verpflichtet* anzuerkennen, und ihnen die Rechte einzuräumen, die den παισὶ γνησίοις in Beziehung auf Gentilität und Vermögen zukamen; die im *Concubinate* mit einer *Bürgerin* gezeugten war er *verpflichtet* als seine Kinder anzuerkennen und ihnen die Rechte einzuräumen, welche den νόθοις zukamen; in die Phratrien und Gentes wurden diese νόθοι nicht aufgenommen, wohl aber in die Demen, und in Beziehung auf den Staat waren sie *Bürger;* die mit einer *Nichtbürgerin* gezeugten Kinder war der Vater *nicht befugt* anzuerkennen; die νόθους, welche er im Concubinate mit

einer *Bürgerin* gezeugt hatte, hat er *legitimiren* können, d. h. zu υἱοὺς γνησίους machen dürfen, wenn die ἀγχιστεῖς beistimmten; die Beistimmung aber wurde dadurch erklärt, daſs sich niemand der Einführung in die Phratrie und Gens widersetzte; da diese Einführung nicht öffentliche, sondern nur Privatrechte verlieh, so hat der Staat auch sich nicht darum bekümmert. S. Platner 118; Gans 319. Was endlich den Fall betrifft, von dem die Rede des Demosth. g. Böot. handelt, so steht für mich fest 1) daſs Plango eine Bürgerin sei; wenn daher Mantitheus behauptet, Böotus habe erst durch die Anerkennung des Mantias *Civität* gewonnen, (995, 13; 1004, 24.) oder befürchtet, daſs dem Böotus immer noch eine Klage ξενίας drohe, sobald jemand erweisen könne, daſs dem Mantias ein Betrug gespielt sei (999, 17; 1020, 23.), so muſs dieſs so verstanden werden, hat Böotus nicht den Mantias zum Vater, so könne ja dann die Frage entstehn, ob er überhaupt einen *bürgerlichen Vater* habe; 2) daſs Böotus auf keinen Fall *ehelicher* Sohn des Mantias war.

S. 431. Z. 4. von oben für τὸ schreibe man τά.
— 22. — — Verpflichtungsn schr. m. Verpflichtungen.
— „Die väterliche Gewalt hörte mit dem 20sten Jahre auf", Gans 326. unrichtig.

— 432. Ueber die ἀποκήρυξις vgl. Gans 323 fg.

— 433. Z. 4. v. o. f. ἀπειτεῖν schr. m. ἀπειπεῖν.

— 435. Ueber Adoption vgl. Gans 314 fgg.

— 436. — 24. v. o. f. Nuiter schr. m. Sluiter.

— 438. „Die Behauptung, daſs der Vater nicht befugt gewesen sei, seinem unmündigen Sohne, auf den Fall, daſs dieser vor erlangter Volljährigkeit sterben sollte, einen Sohn und Erben in einem Testamente zu substituiren, *nehme* ich *zurück*, indem ich lieber dem Gesetze folgen will (bei Demosth. g. Stephan. II, 1136, 15.) ὅτι ἂν γνησίων ὄντων υἱῶν ὁ πατὴρ διάθηται, ἐὰν ἀποθάνωσιν οἱ υἱεῖς, πρὶν ἐπὶ δίετες ἡβᾶν, τὴν τοῦ πατρὸς διαθήκην κυρίαν εἶναι, als dem Isäus."

— 441. — 15. v. o. f. γνήσιος υἱός schr. m. γνήσιον υἱόν.

— 443. — 5. — f. den schr. m. der.

— 448. — 3. u. 4. v. u. streiche man (,) nach ἀδελφός u. ἡμᾶς.

— 459. Für den Zweck unsrer Abhandlung muſste es genügen, die attische Erbfolgeordnung vorauszusetzen, zumal da sie auch von andern, so wie sie von Bunsen aufgestellt worden war, angenommen wurde. Gegenwärtig, nachdem mir die gelehrte und scharfsinnige Schrift „Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung von Dr. Ed. Gans, 1r Bd. Berlin 1824. 8." zugekommen ist, nehme ich keinen Anstand, obgleich die Eile, mit der dieser Bogen dem Drucke übergeben werden muſs, eine sorgfältige Prüfung jener Schrift unmöglich

gemacht hat, hiermit vorläufig zu erklären, dafs 1) die Succession der Descendenten im attischen Rechte nicht auf den dritten Grad beschränkt gewesen, sondern im Gegentheil ins Unendliche sich erstreckt zu haben scheint. 2) Dafs es keine Succession der Ascendenten gegeben habe; zu den von Gans angeführten Gründen füge ich noch den hinzu, dafs die Succession dieselbe war, wenn eine Erbtochter vorhanden war, als wenn keine da war; eine Erbtochter hat aber ein Ascendent nie heirathen können. 3) Dagegen kann ich die willkührliche, aus blofser Liebe zur Conformität ersonnene Behauptung von Gans, dafs der Oheim nicht succedirt habe, da doch die Analogie bei der Erbtochter zeigt, dafs er vor den Geschwisterkindern succedirt habe, unmöglich zugeben. — Legate (δορεάς) mag das attische Recht gekannt haben, aber welche Klagen der Legatar hatte, um vom Erben die verweigerte Auszahlung eines Legats zu erzwingen, darüber schweigen unsre Quellen. (S. Gans 389.)

S. 460. Not. 48. a. E. Dieser falschen Erklärung folgt auch Gans 399.

— 461. Z. 21. von oben für κλῆρων schr. m. κλῆρον.

— 463. Not. 56. a. E. Nach sind füge man hinzu: so dafs θετῷ, ἐπιδικάζεσθαι zu schreiben ist.

— 471. Z. 20. Was war wohl aber zu thun, wenn mehre *gleich nahe* ἀγχιστεῖς sich um *eine* Erbtochter bewarben, wie liefs sich der Streit dieser entscheiden? Eine Theilung des Vermögens war auf jeden Fall ungedenkbar.

— 474. — 12. v. o. streiche man als.

— 477. — 4. — f. einfängt schr. m. einfing.

— 485. — 23. Damit verbinde man die Klage φωρᾶς ἀφανοῦς καὶ μεθημερίνης S. 533.

— 489. — 6. v. o. schr. m. nach dem.

— 22. — f. ἀγχιστεία schr. m. ἀχαριστίας.

— 491. — 1. — ἐγκτητινόν — ἐγκτητικὸν.

— 2. — erlasse — erliefs.

— 10. — Erwerbsarten schr. m. Erwerbarten.

— 18. — Oeconomie — Oeconomic.

— 492. — 8. v. u. f. ἀνδροπόδων — ἀνδραπόδων.

— 493. — 5. v. o. streiche man das (,) vor gegen.

— 496. — 14. — schr. m. συμβόλαια und συγγραφαί; auch Z. 8. v. u. schr. m. συγγραφαί.

— 499. — 5. v. u. für Reg. schr. m. Rez.

— 504. — 1. v. o. schr. m. Bemerkungen.

— 14. — — auf.

— 506. — 12. — f. χορίον schr. m. χωρίον.

— 507. — 11. — streiche man das (,) nach selten.

— 521. — 25. — zwischen sich und eben fehlt das.

— 522. — 17. — f. Ephoreer schr. m. Ephoren.

— 524. — 3. — f. gleich handeln schr. m. oben gesprochen haben.

— 531. — 10. v. o. schr. m. συνθηκῶν.

S. 532. Z. 2. von unten für χορίων schreibe man χωρίον.
— 533. — 20. v. o. f. φόρας schr. m. φόρος.
— 535. — 2. v. u. f. dag. schr. m. daz.; dieselbe Aenderung ist 541. Z. 10. v. u. nöthig.
— 547. — 14. v. o. f. umgesetzt schr. m. nun gesetzt.
— — 26. — Die Neueren schr. m. Von den Neueren.
— 549. — 1. — blos schr. m. bloſs.
— 550. — 8. v. u. f. (D. 1. ἐὰν), εἰς schr. m. (d. h. ἐὰν) εἰς.
— 558. — 15. v. o. f. wurde schr. m. würde.
— 564. — 4. setze man nach γραφέσθω ein Komma.
— — 5. tilge man das Komma nach δοκιμασίαν, und ebendas. schr. m. f. κατηγορείτο — κατηγορείτω.
— 568. — 4. f. dies schr. m. das.
— 576. — 1. f. Wunsch schr. m. Versuch.
— 578. — 19. f. Behörde — Behörden.
— 585. Anmerk. 25. Z. 7. vor Logisten setze man den hinzu.
— 594. Z. 3. v. u. f. ἀπαγογή schr. m. ἀπαγωγή.
— 598. — 14. v. o. tilge man der.
— 600. — 3. — f. natürlich schr. m. nämlich.
— 606. — 3. — tilge man das Komma nach stand.
— Anmerk. 24. Z. 2. f. αἰγείρον schr. m. αἰγείρου.
— — — 3. f. Glossen schr. m. Glossem.
— — — 14. f. Show — Schow.
— 609. Z. 9. v. u. f. bemerken — bewirken.
— 610. — 20. v. o. f. nur schr. m. nun.
— 611. — 17. — der Behörde schr. m. die Behörde.
— 612. — 14. v. u. f. unsre schr. m. unsern.
— 619. — 2. — unbefangen schr. m. unbefangene.
— 622. — 6. v. o. f. Behörde — Richter.
— 664. — 4. v. u. f. Olich. — Obss.
— 665. — 1. u. 3. v. u. f. ἁμαρτύρους schr. m. ἀμαρτ.
— 682. — 23. v. o. tilge man das Komma nach auch.
— 686. Anmerk. 94. Z. 4. f. εὐδύνοντα schr. m. εὐθύν.
— 688. — 1. — 1. und 3. v. u. f. ὁμόσαι schr. m. ὀμόσαι.
— 689. — 1. — 13. nach daſs schiebe man dieses ein.
— — — 16. f. versprochene schr. m. vorgesprochene.
— 694. Anmerk. 1. Z. 9. f. συγχωράντων schr. m. συγχωρησάντων
— 698. Z. 1. v. o. f. wurde schr. m. würde.
— 701. Anmerk. 6. Z. 2. für S. 10. schr. m. S. 680.
— 705. Z. 1. Das Zeichen [3]) ist hier zu tilgen, und Z. 7. nach dem Worte zugelassen zu setzen. Das Zeichen [4]) aber gehört Z. 9. nach dem Worte Zuhörern.
— Anmerk. 7. Z. 1. v. u. ist das Komma nach nur zu tilgen.
— 710. — 21. Z. 5. setze statt des Puncts ein Fragezeichen.
— — — 6. f. ἑταιρίας schr. m. ἑταιρίαις.
— — 22. — 4. f. Xenogithes schr. m. Xenopithes.
— 712. — 25. — 1. für 8. schr. m. S.
— 731. — 7. — 3. v. u. f. Buſse schr. m. Strafe.
— 736. Z. 7. v. o. f. προδεσμία schr. m. προθεσμ.
— 747. Anmerk. 31. Z. 4. v. u. f. Römern schr. m. Rednern.
— 759. Z. 21. f. nur schr. m. nun.
— 768. Anmerk. 7. Z. 2. v. u. f. Epobelie schr. m. Epibole.

Ueber den

Attischen Procefs.

Vier Bücher.

Δίκας δὲ δοῦναι καὶ λαβεῖν εὗρον Ἀθηναῖοι πρῶτοι.
Aelian. V. H. III. 58.

Historische Einleitung.

Einleitung.

῾Ημεῖς μὲν κλέος οἶον ἀκούομεν, οὐδέ τι ἴδμεν.

Das Gerichtswesen, d. h. die Einrichtung der Gerichtshöfe und die Verwaltung der Rechtspflege, behauptet in den Freistaaten des Alterthums eine so große Wichtigkeit, daß ohne seine genaue Kenntniß sich keine tiefere Einsicht in das Wesen der Verfassungen und keine klare Anschauung des öffentlichen Lebens gewinnen läßt. Denn eben die Gerichte sind des öffentlichen Lebens hauptsächlicher Mittelpunkt; auf ihnen beruht die Erhaltung der Gesetze; von ihnen hängt die Festigkeit und Dauer der Verfassung ganz vorzüglich ab [1]). Denn wie die alten Politiker richtig lehren, das ganze innere Getriebe des Staates läßt sich auf drei Thätigkeiten zurückführen [2]); auf die der berathenden Versammlungen, welche Gesetze und Verordnungen aufstellen; auf die der Obrigkeiten, welche sie zur Ausführung bringen; und auf die der Gerichte,

1) *Οὐδεὶς πώποτε πρότερον ἐπέθετο τῇ τοῦ δήμου καταλύσει, πρὶν ἂν μείζω τῶν δικαστηρίων ἰσχύσῃ.* Aeschin. g. Ctesiph. S. 628.

2) Aristot. Politik. IV, 14.

welche ihre Verletzung ahnden und unschädlich machen. Demnach ist jede dem Gesetze unterworfene Handlung, sobald ihre Gesetzmäſsigkeit in Frage kömmt, dem Urtheile der Gerichte unterworfen: also nicht bloſs die Handlungen der Privatleute, sondern auch die der Obrigkeiten, und selbst die Beschlüsse der berathenden Versammlungen. Denn auch bei diesen kann gefragt werden, ob sie den bestehenden Gesetzen und ihrem Geiste gemäſs seien, oder nicht, und die Gerichte können sie im letzten Falle aufheben, und wenn gleich nicht an jenen Versammlungen im Ganzen, doch an den Einzelnen, welche ihre Urheber waren, ahnden. Deswegen sind mit Recht, wie die Volksversammlungen als das bewegende und treibende, so die Gerichte als das haltende und zügelnde Princip in dem Organismus des Staates anzusehn, und während sie in gewisser Hinsicht über jenen stehn und ihre Fehler verbessern, erkennen sie selbst keine höhere Gewalt über sich [3]). Daraus begreift sich nun sehr leicht, wie viel darauf ankommen muſste, welchen Händen die Gerichte anvertraut waren, und wie ein Staat durch eine Aenderung in diesem Punkte allein sich wesentlich umwandeln muſste.

Je wichtiger daher in den Verfassungen des Alterthums das Gerichtswesen ist, um desto mehr müſste man wünschen, seine Organisation in jeder Geschichtsperiode der bedeutendern Staaten vollständig zu kennen, seinen Wirkungskreis, wie er sich allmählig gebildet, erweitert oder beschränkt hat, von Zeitraum zu Zeitraum zu überschauen, und so seinen Einfluſs auf die Schicksale der Staaten zu beurtheilen. Aber leider giebt uns gerade hier die Geschichte auf die interessantesten Fragen

5) Vergl. Aristoph. Wesp. V. 607.

keine Antwort; sie bietet uns nur Fragmente dar, aus denen sich kein zusammenhängendes Ganze bilden läfst.

Das Gerichtswesen der Athener ist freilich dasjenige, von welchem wir eine weit vollständigere Kenntnifs gewinnen können, als von dem irgend eines andern hellenischen Staates; aber dennoch bleibt auch hier unsere Kenntnifs unvollständig und lückenhaft, namentlich wenn wir in die früheren Perioden der Athenischen Geschichte zurückgehen. Alles, was den Solonischen und Clistheneischen Einrichtungen vorausging, ist in ein mehr oder weniger tiefes Dunkel gehüllt, und selbst für die späteren Zeiten beginnt die verhältnifsmäfsig vollständige und sichere Kenntnifs erst in der Periode der zehn Redner, offenbar der Periode der höchsten Ausbildung, zu welcher das Attische Recht gelangt ist. Für diese Zeit bieten uns die erhaltenen Schriften der Redner und der Grammatiker eine *nicht* unbedeutende Masse von Stoff dar; nur ist seine Bearbeitung schwierig, aus Gründen, die von selbst einleuchten, sobald man bedenkt, dafs wir in jenen Procefsschriften [4]), in diesen aber rohe Compilationen besitzen, deren zum Theil sehr späte Verfasser meistentheils die gröfste Unwissenheit und Ungenauigkeit verrathen. Dennoch ist das, was wir aus diesen Quellen schöpfen können, nicht unbedeutend, und unsere Kenntnifs des Athenischen Gerichtswesens in jener Periode ist, wenn

4) *Dafs* nicht selten in diesen das Recht absichtlich verdreht sei, bemerken schon Hudtwalcker von den Diät. Vorr. S. XII. und Meier de bon. damn. p. VIII. Und warum sollte nicht auch Unkunde des Rechts bei den Athenischen Sachwaltern eben so gut vorgekommen sein, als zu Rom, wovon Cicero de orat. I. c. 36. ein spafshaftes Beispiel anführt.

auch keinesweges vollständig, doch nicht so fragmentarisch, daſs nicht das Wesentliche klar wäre, obgleich wir freilich darauf gröſstentheils verzichten müssen, die Entstehung der einzelnen Einrichtungen und ihre Fortbildung bis zu dem Punkte, auf dem wir sie erblicken, anzugeben. Was aber die vorsolonischen Zeiten betrifft, so müssen wir uns mit dem Wenigen begnügen, was hier so vollständig als möglich zusammenzustellen versucht werden soll.

So weit die Geschichte oder vielmehr die Sage hinaufreicht, finden wir in Attica, gleichwie in allen übrigen griechischen Staaten, einen König an der Spitze. Die Gewalt der Könige war aber im heroischen Zeitalter überall sehr beschränkt. Sie waren, nach Aristoteles [5]), Oberanführer im Kriege, Richter im Frieden, und verrichteten überdies gewisse nichtpriesterliche, d. h. nothwendig den Priestern obliegende, feierliche Opfer. Uebrigens standen ihnen die Häupter der edeln und mächtigen Geschlechter zur Seite, welche zuweilen auch selbst den Ehrennamen *βασιλεῖς* mit ihnen theilten [6]). Ohne ihren Rath und ihre Zustimmung ward keine wichtige Sache unternommen, und auch an der richterlichen Gewalt hatten sie Antheil, obgleich sich das Verhältniſs, in welchem sie hierin zum Oberkönige standen, nicht nachweisen läſst [7]).

5) Politik. III, 9. Feithii Antiquitt. Homer. II. c. 2.

6) Odyss. I. 393. VIII, 390. Anderswo heiſsen sie *ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες*, oder auch *γέροντες*, wobei nicht gerade an Alte zu denken ist. Vergl. Platner notiones juris et justitiae ex Homeri et Hesiodi carmm. explicc. p. 106. „Tittmann Griech. Staatsverf. S. 79. Anmerk. 15."

7) Vgl. Hesiod. W. u. T. V. 28. 202. 243. Il. XVIII, 504.

In Attica war die Macht des Oberkönigs namentlich dadurch sehr beschränkt, dafs das gesammte Volk nicht zur Einheit verbunden, sondern in mehre abgesonderte Gemeinheiten zertheilt war, welche unter eignen Häuptern standen, ihre besondern Angelegenheiten für sich besorgten, und nur in seltnern Fällen zu gemeinschaftlichen Mafsregeln und Unternehmungen sich unter dem Oberkönige vereinigten [8]). Zu jenen Angelegenheiten nun, welche von den Häuptern jener kleinen Staaten für sich allein besorgt wurden, gehört ohne Zweifel auch die Rechtspflege über ihre Untergebenen, und nur in Streitigkeiten, die über die Grenzen des einzelnen Staates hinausgingen, dürfen wir annehmen, dafs dem Oberkönige mit den übrigen Häuptlingen gemeinschaftlich eine richterliche Gewalt über die Grenzen seines besonderen Gebietes hinaus eingeräumt gewesen sei. Theseus soll zuerst diese abgesonderten Gemeinheiten inniger zu einem einzigen Staate verbunden haben, und wenn gesagt wird, dafs er die Prytaneen und Obrigkeiten aller aufgehoben und in Athen zusammengezogen habe, so liegt darin die Behauptung, dafs Athen fortan der alleinige Sitz der Regierung und der Rechtspflege geworden sei, wenigstens für die besonderen Sachen. Denn dafs auch bei geringfügigern Streitigkeiten die Bewohner des Landes genöthigt gewefen wären, ihr Recht in der Stadt zu suchen, ist um so weniger wahrscheinlich, da, wie wir in der Folge sehen werden, auch in den spätesten Zeiten noch über unbedeutendere Sachen in den einzelnen Gauen selbst Recht gesprochen wurde.

8) Die Beweisstellen hiefür sind so allgemein bekannt, dafs es unnöthig ist, sie anzuführen. Nur dies bemerken wir, dafs bei Plutarch. Thes. Kap. 32. jene Häuptlinge ebenfalls *βασιλεῖς* heifsen.

Durch diese Vereinigung der vorher getrennten Gemeinheiten verloren natürlich die Häuptlinge einen großen Theil ihrer früheren Gewalt; aber daß damit eine solche Gleichstellung der Rechte aller Bürger verbunden gewesen sei, welche berechtigen könnte, den Theseus als Stifter einer demokratischen Verfassung anzusehen, wird schwerlich jemand den bei den Alten darüber umlaufenden Sagen zu glauben geneigt sein. Die ganze spätere Geschichte Athens widerspricht dieser Ansicht geradezu, und läßt uns nicht zweifeln, daß die Rechte des Volkes zu Athen nicht größer gewesen seien, als sie uns überall in den griechischen Staaten bei Homer erscheinen, wo die Könige das Volk nur versammeln, um ihm die von ihnen und den mit ihnen berathenden Häuptlingen gefaßten Beschlüsse zur Billigung oder Verwerfung anzukündigen, nicht aber, um von ihm selbst irgend etwas beschließen zu lassen [9]). So ist auch an eine richterliche Gewalt der Volksversammlung gar nicht zu denken,

9) Vergl. Feith. a. a. O. II, 6. und die dort angeführten Stellen. Wenn sich (Odyss. II, 50 ff.) Telemach bei der Volksversammlung über die Freier beschwert, so geschieht das nicht deswegen, weil das Volk ein Recht gehabt hätte, in Streitigkeiten zwischen den Häuptlingen zu entscheiden, sondern nur um seine Theilnahme zu gewinnen und so die Gegner zu schrecken. Dies zeigt deutlich Od. XVI, 376 ff., wo die Freier die Besorgniß äußern, daß Telemach das Volk gegen sie aufbringen, und sie aus dem Lande getrieben werden möchten. So beschweren Od. XXIV, 412 ff. die Verwandten der ermordeten Freier sich beim Volke, und des Odysseus Freunde rechtfertigen den Mord. Die Versammlung theilt sich, die meisten gehen auseinander; andere, welche von den Gegnern des Odysseus gewonnen waren, greifen zu den Waffen. Schon beginnt der Kampf, und nur durch die Dazwischenkunft der Athene wird die Sache beigelegt. — „Was sonst neuerlich beigebracht worden ist, um eine größere Gewalt des Volkes in den Ver-

und wie bei Homer und Hesiod die βασιλῆες, d. h. die Könige und die ihnen zur Seite stehenden *Häuptlinge* es sind, welchen die Rechtspflege zukommt, so waren es auch zu Athen ohne Zweifel mit dem Könige nur die Eupatriden.

Es ist bekannt, dafs die Athener einigen ihrer Gerichtshöfe ein sehr hohes Alter zuschreiben, und ihre Entstehung in die Zeiten der Könige hinaufsetzen. Vom Areopag namentlich heifst es, dafs er schon zur Zeit des Kranaus, oder, nach einer andern Sage, nicht lange nach dem Trojanischen Kriege gestiftet sei [10]), woraus wenigstens hervorgeht, dafs seine Entstehung nach der Meinung der Athener selbst dem heroischen Zeitalter angehöre. Es ist aber wohl nicht zu bezweifeln, dafs er ursprünglich aus den Häuptern der adelichen Geschlechter bestanden, womit sich, wenn darauf zu bauen ist, die Angabe eines Grammatikers leicht vereinigen läfst, dafs die Zahl der Mitglieder *einunddreifsig* gewesen sei [11]). Rechnen wir nämlich den König als den einunddreifsigsten, so sind die übri-

sammlungen darzuthun, erscheint bei aufmerksamer Betrachtung nicht als beweisend. Wenn Thersites gegen Agamemnon auftritt, so wird dies deutlich genug als eine ungebührliche Anmafsung bezeichnet; und auch Iliad. II, 211 ff. Od. III, 137 ff. ist der Zweck der Versammlung keine eigentliche Berathung mit dem Volke, sondern die Fürsten wollen die Stimmung der Menge erforschen, weil es unthunlich ist, wider ihren Willen eine Mafsregel durchzusetzen. Wie wenig aber jeder einzelne aus dem Volke gegolten habe, wie das Recht, in den Versammlungen für und wider eine Sache zu sprechen, nur den Häuptlingen zukam, erhellt am deutlichsten aus Il. II, 198 ff."

10) Vgl. die bei Meursius Areopag. init. u. Matthiä de judic. p. 142. angeführten Stellen. Ueber die Ansicht derer, welche die Stiftung des Areopag erst dem Solon beilegen, werden wir nachher reden.

11) Schol. zu Aeschylus Eumenid. v. 733. Schütz.

gen gleich der Zahl der Geschlechter in einer Phratrie, so dafs also die oberste Phratrie des herrschenden Namens, mag man diesen nun in den Geleonten oder in den Hopleten finden, im Areopag repräsentirt wäre [12]). Wir legen indessen weder auf jene Angabe grofses Gewicht, noch auf unsere darauf gegründete Vermuthung, weil die alte Stammverfassung der Athener zu wenig klar ist. Viel sicherer scheint es aber, dafs wir uns den Areopag etwa in demselben Verhältnifs zu denken haben, wie die *βουλὴ γερόντων* bei Homer, d. h. als einen aus den Vornehmsten des Adels bestehenden Rath, welcher dem Könige zur Seite stand, mit ihm die gemeinschaftlichen Angelegenheiten berieth und die Rechtspflege verwaltete. Wenigstens den Namen eines Rathes (*βουλὴ*) behielt der Areopag auch in den spätesten Zeiten noch, als sein verminderter Wirkungskreis nicht mehr dazu pafste und er zu dem Range eines blofsen Gerichtshofes herabgesunken war, und dafs er noch bis auf die Zeiten des Pericles einen weit umfassenderen Wirkungskreis hatte, dürfen wir als allgemein bekannt voraussetzen [13]).

12) Hüllmann, Urgesch. des Staates. S. 47., findet in den Dichtersagen, nach welchen bei einigen Gelegenheiten die zwölf Götter im Areopag zu Gericht safsen, die Andeutung, dafs dieser ursprünglich aus zwölf Mitgliedern, den Vorstehern der zwölf Athenischen Ortschaften, oder der zwölf Phratrien, bestanden habe. Anderswo (Staatsrecht des Alterth. S. 179.) stellt dieser „ideenreiche" Schriftsteller die Vermuthung auf, der Areopag habe aus 360 Mitgliedern, den Häuptern der sämmtlichen Geschlechter, bestanden, und die zwölf Phratriarchen hätten abwechselnd den Vorsitz geführt. Solche Ansichten lassen sich eben so wenig widerlegen, als beweisen.

13) Wenn dem Areopag dennoch schon in dieser frühesten Zeit die Gerichtsbarkeit über Mord und verwandte Verbrechen als alleiniges und vorzüglichstes Geschäft beigelegt

Auch die übrigen vier Blutgerichtshöfe, der beim Palladium, der beim Delphinium, der beim *Prytaneum* und der zu Phreatto oder Phreattys, werden in ein nicht weniger hohes Alterthum hinaufgesetzt [14]). In dem ersten wurde über unvorsätzlichen Mord, über Mifshandlungen, die den Tod zur Folge gehabt hatten, und über Nachstellungen gegen jemandes Leben; in dem zweiten über Mord, den der Thäter eingestand, aber als gerecht vertheidigte; in dem dritten über leblose Dinge, durch welche jemand getödtet war; endlich in dem vierten über diejenigen, welche wegen unvorsätzlichen Mordes aufser Landes gegangen, und noch vor Ablauf der gesetzlichen Verbannungszeit eines neuen und zwar vorsätzlichen Mordes beschuldigt waren, Gericht gehalten. Das Collegium der Epheten, welche späterhin in diesen vier Gerichtshöfen Recht sprachen, ward nach den sichersten Nachrichten erst vom Dracon gestiftet; aber die *Bestimmungen* über die verschiedenen Arten von Sachen, welche in jedem derselben verhandelt wurden, gehören ohne Zweifel einer früheren Zeit an. Sie tragen einen so alterthümlichen Charakter an sich, dafs sie nicht erst in späterer Zeit aufgekommen sein können. Ob aber auch ein oder vier vom Areopag eben so abgesonderte Collegien, wie nach Dracon das der Epheten war, schon in alter Zeit bestanden haben, oder ob ein und dasselbe

wird, so mufs man dabei nicht vergessen, theils, wie geneigt die alten Schriftsteller überhaupt sind, die spätere Zeit in der früheren wieder zu finden, theils wie in der That diese Gerichtsbarkeit bei der Rohheit der alten Sitten und bei der Gewohnheit der Blutrache eine gröfsere Wichtigkeit haben mufste, als späterhin.

14) Die meisten und wichtigsten Stellen über sie findet man bei Matthiä a. a. O. p. 149 ff. gesammelt.

Gericht, der Areopag, nach Verschiedenheit der Sachen bald in diesem, bald in jenem Gerichtshofe seine Sitzungen gehalten habe, ist unmöglich mit Sicherheit zu entscheiden [15]).

Durch die Abschaffung der Königswürde, nicht lange nach der Heraclidenwanderung, ward allem Anscheine nach die übrige Verfassung im wesentlichen wenig geändert. An der Spitze des Staates stand auch ferner ein Einziger unter dem Titel eines Archon, aus dem Hause der alten Könige und mit erblicher Gewalt, welche der vormaligen königlichen wenigstens so nahe kam, dafs er bisweilen von ungenauern Schriftstellern selbst König genannt wird [16]). Doch darin war sein Verhältnifs anders, dafs er zur Rechenschaft verpflichtet oder ὑπεύϑυνος wurde [17]), das heifst ohne Zweifel, dafs man nunmehr eine gesetzmäfsige Gewalt anordnete, durch welche das Staatsoberhaupt wegen verletzter Pflichten zur Verantwortung gezogen werden konnte, welches vorher nicht anders, als nur auf eine tumultuarische und unförmliche Art möglich gewesen sein kann. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs die Behörde, welcher diese Gewalt übertragen wurde, der Areopag gewesen sei, zumal

15) Die letztere Ansicht scheint uns indessen die natürlichste, um uns nicht auf die fabelhaften Sagen zu berufen, welche z. B. das Urtheil über Orest den Areopagiten beilegen, welches doch der Beschaffenheit der Sache nach in dem Gerichte beim Delphinium gesprochen seyn müfste. Nach Creuzer Symbolik II, 693. der neuen Ausg. wurden längere Zeit hindurch die Richter im Palladium zur Hälfte aus Athenern, zur Hälfte aus Argivern gewählt. Wir sehen dem versprochenen Beweise mit Verlangen, wiewohl etwas mifstrauisch entgegen. Denn mit Stellen, wie die von uns unter Anmerk. 27. angeführten wird sich wohl nicht viel beweisen lassen.

16) Vgl. Perizon. zu Aelian. V. H. V. 15.

17) Pausan. Messen. K. 5. §. 4.

wenn man bedenkt, wie auch noch späterhin dieser hohe Rath eine gewisse Oberaufsicht über die Obrigkeiten geführt und über die Befolgung der Gesetze gewacht habe, welches Geschäft ihm noch unter dem Archon Euclides durch einen Volksbeschlufs aufs neue übertragen ward [18]).

Ohne uns bei den nachfolgenden Veränderungen, durch welche die Archontenwürde zuerst auf zehnjährige Dauer beschränkt, und dann dem ausschliefslichen Besitze der Codriden oder Medontiden entzogen und allen adelichen Geschlechtern zugänglich gemacht wurde, zu verweilen, wenden wir uns sogleich zu der Betrachtung der neun jährigen Archonten, seit Ol. 24, 4. Auch diese wurden bekanntlich vor Solon nur aus den adelichen Geschlechtern gewählt; aber über den Umfang ihrer Gewalt und wie sie an die einzelnen vertheilt gewesen sei, fehlt es uns an befriedigenden Nachrichten; denn was von den Zeiten nach *Solons* Gesetzgebung gilt, darf natürlich nicht auf diese frühere angewandt werden. Soviel ist gewifs, dafs der gröfste Theil der Staatsverwaltung in ihren Händen war [19]), so wie auch, dafs zu ihren Geschäften namentlich die Rechtspflege gehörte. In Beziehung auf die letztere wird uns berichtet, dafs sie nicht gemeinschaftlich, sondern jeder für sich allein die Processe behandelten [20]), und da nun wahrscheinlich jedem von ihnen gewisse Arten von Processen ausschliefslich angewiesen waren, so dürfen wir immerhin annehmen, dafs die Bestimmungen über diesen Gegenstand sich gröfstentheils auch in der Solonischen Gesetzgebung erhalten haben. Aber die Gewalt der Archonten war jetzt

18) Andocid. von d. Myster. S. 40.
19) Thucyd. 1. K. 126.
20) Diog. Laert. Solon. 58. Suid. in ἄρχων.

weit ausgedehnter, als nach Solons Gesetzen, indem sie die Processe nach eigenem Gutbefinden entschieden, ohne sie an ein Gericht zu bringen [21]), wogegen späterhin die Magistrate nur die Vorprüfung (*ἀνάκρισις*), d. h. die Instruction des Processes, für sich allein zu besorgen hatten, nach deren Beendigung aber die Sache einem Gerichtshofe zur Entscheidung übergeben mufsten. Es vereinigte also jetzt der Archon noch die beiden später getrennten Geschäfte; er war Instruent und Richter zugleich: eine Einrichtung, die auch in andern aristocratischen Staaten, z. B. in Sparta, Statt fand [22]).

Es ist indessen wohl glaublich, dafs nicht in allen Rechtshändeln ohne Ausnahme die Gewalt der Archonten von demselben Umfange gewesen sei [23]), sondern dafs vielmehr über wichtigere Verbrechen, über solche namentlich, welche das Staatsinteresse näher angingen, wenn auch nicht, wie in Rom, eine allgemeine Volksversammlung, welche wir in Athen vor Solon nicht anzunehmen berechtigt sind, doch wenigstens entweder eine Versammlung des herrschenden Standes, oder ein Collegium, welches diesen vertrat, geurtheilt habe. Namentlich übte gewifs der Areopag in solchen Fällen nicht weniger eine richterliche Gewalt aus, als in den *δίκαις φονικαῖς;* aber auch wohl aufser ihm noch ein anderes Collegium, wovon wir in einem Fragmente einer Solonischen Verordnung eine Spur entdeckt zu haben glauben, über welche zu reden wir

21) Suid. a. a. O. Matthiä de judic. p. 242.

22) Aristot. Polit. II. 11.

23) Hudtwalcker von den Diät. S. 67. Anm. legt sie ihnen nur für Civilsachen bei, ohne Zweifel nicht blos wegen der Worte des Suidas: *αὐτοτελεῖς τὰς δίκας ἐποίουν*, da *δίκας* bekanntlich einen ganz allgemeinen Sinn hat.

jedoch jetzt noch verschieben müssen. Ob nun aber in solchen Processen, welche nicht von den Archonten allein, sondern von einem Collegium, ohne Zweifel aber unter ihrem Vorsitze, zu entscheiden waren, dasselbe Verhältnifs zwischen ihnen als Instruenten und jenen als Richtern Statt fand, welches Solons Gesetzgebung für alle Processe anordnete, oder ob vielleicht auch schon bei der Instruction jenes Collegium mitwirkte, darüber vermögen wir aus Mangel an Nachrichten nichts anzugeben.

Dracons Gesetzgebung änderte die Verfassung, und also auch die Gewalt der Magistrate, in keinem wesentlichen Punkte [24]); aber er ordnete ein neues Richtercollegium, das der Epheten, an [25]), über welche hier einiges gesagt werden mufs. Ihrer waren einundfunfzig; sie wurden aus dem Adel gewählt, mufsten unbescholten gelebt haben, und, nach Suidas, über funfzig Jahre alt sein [26]). Zu ihrer Competenz sollen nach der gewöhnlichen Annahme nur diejenigen *δίκαι φονικαὶ* gehört haben, über welche in den vier oben angegebenen Gerichtshöfen zum Palladium, beim Delphinium, beim Prytaneum und zu Phreatto Recht gesprochen wurde, so dafs die Entscheidung über vorsätzlichen Mord, über Vergiftung, boshafte Verwundung und Brandstiftung dem Areopag vorbehalten blieb. Ihren Namen, sagt Pollux, scheinen sie (von *ἐφιέναι*) deswegen erhalten zu haben, weil man vom Könige, welcher bisher über unvorsätzlichen Mord gerichtet hatte, an sie appelliren

24) Aristot. Polit. II. 12.

25) Pollux VIII, 125. Der Ausdruck des Pollux: *τὸ τῶν ἐφετῶν δικαστήριον*, welcher Matthiä p. 159. dunkel war, sagt eben nichts anderes, als „das Collegium der Epheten."

26) Die Beweisstellen s. man bei Matthiä p. 157.

konnte [27]). So wie indessen diese Ableitung des Namens höchst zweifelhaft ist, so ist es mir nicht weniger, was über ihre durch die dem Areopag vorbehaltenen Sachen so sehr beschränkte Competenz angenommen zu werden pflegt; und es läfst sich leicht beweisen, dafs unter den Alten selbst manche über diesen Punkt ganz andere und wahrscheinlich richtigere Ansichten gehabt haben. Manche nämlich, und zwar, nach Plutarchs Zeugnisse, die meisten, waren sogar der Meinung, dafs der Areopagitische Rath vor Solon überall nicht gewesen sei [28]); und wenn auch diese Meinung selbst erweislich falsch ist [29]), so verdient doch der Grund, auf welchem sie sich stützte, wohl beachtet zu werden, nämlich dafs Dracon in seinen Gesetzen der Areopagiten ganz und gar nicht erwähne, sondern in allem, was den Blutbann be-

27) Pollux VIII, 125. Eine andere Ableitung haben Harpocrat. in *ἐπὶ Παλλαδίῳ*, das grofse Etymol. S. 362, 48 u. a., wonach der Name in die fabelhaften Zeiten hinaufgerückt und daraus erklärt wird, dafs einst bei einem Streite zwischen den Argivern und dem Athenischen Könige Demophon wegen eines unvorsätzlichen Mordes funfzig Argivern und eben so vielen Athenern die Entscheidung überlassen sei (*ἐφεθῆναι τὴν κρίσιν*). Noch zwei andere Ableitungen haben das grofse Etymol. S. 402, 1. und der aus diesem zu ergänzende Schol. der Münchener Handschr. zu Demosth. g. Aristocrat. S. 632, 3. (Th. II. S. 98.): *ἤτοι ὅτι ἐπὶ αἵματος δικάζειν ἔλαχον, ἢ ὅτι ἔφεσις παρ᾽ αὐτῶν οὐ δύναται εἰς ἄλλο δικαστήριον γενέσθαι.* Man sieht aus allen diesen Versuchen leicht, dafs dis Grammatiker selbst den Grund des Namens nicht wufsten. Die Vermuthung bei Pollux könnte als die wahrscheinlichste angesehn werden; aber auch sie leidet an einer Schwierigkeit, dafs nämlich *ἐφετὴς* vielmehr der heifsen müfste, *ὅςτις ἐφίησιν*, als der, *πρὸς ὅντις ἐφίησιν.*

28) Plutarch Leben des Solon. Kap. 19.

29) Vgl. Matthiä p. 143. Auch erkennt Aristoteles den Areopag als vorsolonisch an. Politik. II, 9, 2.

träfe, nur zu den Epheten rede. Ist diese Angabe richtig, (und was könnte uns berechtigen, sie zu bezweifeln?) so folgt daraus, dafs die Competenz der Epheten sich auf alle φονικὰ erstrecken mufste, ohne durch die Areopagiten beschränkt zu werden, sei es nun, dafs Dracon den letzteren die Sachen, welche früher vor sie gehört hatten und nun den Epheten übertragen wurden, stillschweigend entzog, oder dafs es mit der Gerichtsbarkeit derselben über Blutsachen überhaupt nicht die Bewandtnifs gehabt habe, welche man gewöhnlich annimmt. Dazu kommt nun ein ausdrückliches Zeugnifs bei Julius Pollux [30]), dafs nach der Draconischen Gesetzgebung die Epheten in den fünf Gerichten, d. h. in den vier oben genannten und im Areopag, über Blutsachen gerichtet hätten, und von Solon erst der Rath der Areopagiten ihnen zugeordnet worden sei. Nothwendig war dies die Meinung aller derer, welche die Existenz dieses Rathes vor Solon leugneten, und es könnte wohl aus einem solchen Schriftsteller die Angabe des Pollux geflossen sein. Allein da in seinen Worten keineswegs gerade dies liegt: Solon habe den Areopagitischen Rath erst angeordnet, sondern nur, er habe ihn als Blutgerichtshof den Epheten zur Seite gesetzt, so dürfen wir immerhin, wie sonst fast überall, den Aristoteles als die Quelle des Pollux ansehn. Aristoteles aber wufste sehr wohl, dafs der Rath der Areopagiten älter als Solon sei; aber er wufste auch, dafs er etwas ganz anderes, als ein blofser Blutgerichtshof gewesen, und dafs daher immerhin der Blutbann ausschliefslich den Epheten übertragen sein konnte, ohne dafs dadurch jener etwas von seinem wahren Wesen und seiner hohen Würde verlor. War nämlich der Areopagitische Rath ur-

30) VIII. 125.

sprünglich ungefähr eben das, was die dem Könige zur Seite stehende *βουλὴ γερόντων* beim Homer, so erhellt von selbst, daſs die Veränderungen, welche die Königswürde und die an ihre Stelle tretende Archontenwürde erlitt, nothwendig auch den Wirkungskreis des Areopag mit betrafen. Als noch ein König oder ein einziger lebenslänglicher oder zehnjähriger Archon an der Spitze des Staates stand, hatte ohne Zweifel der Areopag einen groſsen Antheil an der Rechtspflege, weil es unmöglich war, daſs ein Einziger allein alles untersuchte und entschied. Als aber neun Archonten gewählt wurden, so waren diesen die gewöhnlichen Geschäfte der Gerichtsbarkeit nicht zu viel, und nur wichtigere Sachen, Verbrechen, deren Untersuchung und Bestrafung man ihnen allein nicht überlassen wollte, mochten es nun Mordthaten oder andere sein, wurden nunmehr dem Areopag vorgelegt, der übrigens seinem eigentlichen Wesen nach nicht ein Gerichtshof, sondern ein Staatsrath war [31]), und der nur als solcher vom Aristoteles erwähnt wird, wo dieser von Solons Verfassung spricht. Erst Solon, der ihn in dieser Bedeutung keinesweges aufhob, aber doch durch den democratischen Rath der Vierhundert und durch die Volksversammlung nothwendig beschränkte, ertheilte ihm als beständige und regelmäſsige Function die Gerichtsbarkeit über vorsätzlichen Mord, boshafte Verwundung, Giftmischerey und Brandstiftung, so daſs den Epheten nur die weniger wichtigen Blutsachen blieben, weshalb es denn nicht zu verwundern ist, daſs, wie Pollux sagt, ihr Collegium allmählig sein Ansehn verlor [32]).

31) Vgl. darüber auch Hüllmann Staatsrecht des Alterthums. S. 177 ff.

32) Pollux a. a. O. *κατὰ μικρὸν δὲ κατεγελάσθη τὸ τῶν ἐφετῶν δικαστήριον.*

Außer dem Areopag und den Epheten gab es vor Solon noch ein anderes Collegium, welches richterliche Functionen ausübte und im Prytaneum seine Sitzungen hielt. Eine Erwähnung desselben findet sich in folgendem von Plutarch [33]) aufbewahrten Fragment eines Solonischen Gesetzes: „Die „Ehrlosen, soviel ihrer ehrlos waren, bevor So„lon Archon ward, sollen in ihre Ehre wieder ein„gesetzt werden, diejenigen ausgenommen, welche „im Areopag oder welche bei den Epheten oder „im Prytaneum unter dem Vorsitze der Könige [34]) „verurtheilt wegen Mord oder Blutvergießen oder „wegen Tyrannis landflüchtig waren zur Zeit der „Bekanntmachung dieses Gesetzes." Daſs hier unter den Richtern im Prytaneum nicht die Epheten zu denken seien, ergiebt sich theils aus dem trennenden *oder*, theils daraus, daſs, wenn man auch annehmen wollte, es sei neben der allgemeinen Erwähnung jenes Collegiums noch einer ihrer Gerichtshöfe einer besonderen Erwähnung für sich werth geachtet worden, sich doch durchaus nicht begreifen ließe, wie das Prytaneum zu dieser Ehre gelangt sein sollte, ein Gerichtshof, in welchem über leblose Dinge, durch deren Herabfallen jemand entweder zufällig getödtet war, oder so, daſs man den Mörder, der sich ihrer bedient hatte, nicht wuſste, ein Gericht angestellt wurde, das offenbar bloſs eine religiöse Bedeutung hatte, und

33) Leben des Solon. Kap. 19.

34) *ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων — ἔφυγον. Δικάζειν* wird auch späterhin bisweilen von den Magistraten gesagt, welche in den Gerichten den Vorsitz führten, wovon im ersten Buche Kap. 1. bei der Anmerk. Beispiele vorkommen. Ueber das *ἐκ* vergl. Buttmann griech. Gramm. §. 138. 8. Matthiä p. 877 f. und Böckh in dem Progr. zum Lectionsverzeichn. für 1817—18. S. 5.

das, weil ja keiner als Mörder bekannt war, auch keinen bestrafen, höchstens über den unbekannten Thäter einen Fluch aussprechen konnte [35]). Ueberdies aber war ohne Zweifel jener Ephetische Gerichtshof auch nicht das Prytaneum selbst, sondern nur neben dem Prytaneum, weswegen es auch immer *τὸ ἐπὶ Πρυτανείῳ δικαστήριον* genannt wird. Dazu kommt, daſs Plutarch selbst in der Umschreibung dieses Fragments als Richter im Prytaneum die Prytanen nennt, woraus wenigstens hervorgeht, daſs auch er dabei nicht an den Ephetischen Gerichtshof gedacht habe [36]).

35) S. Matthiä de judic. p. 152 ff.

36) Wir dürfen hier eine Schwierigkeit nicht unberührt lassen, die aus Andoc. von d. Myst. S. 37. hervorgeht. Dort heiſst es in einer ebenfalls über Wiederherstellung von Verbannten nach der Schlacht im Hellespont erlassenen Verordnung: *ὅσα ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου ἢ Δελφινίου ἐδικάσθη* [*ἢ* scheint getilgt werden zu müssen] *ὑπὸ τῶν βασιλέων.* Hier kann offenbar das Prytaneum nicht jenes von uns angenommene Solonische Gericht bedeuten; es scheint vielmehr klar, daſs wir bei ihm, wie bei dem Delphinium, an das Ephetische Gericht zu denken haben, wo denn freilich das *ἢ*, welches diese beiden von den eben vorher genannten Epheten trennt, nicht zu erklären ſeyn würde. Ist diese Verordnung wirklich unverfälscht auf uns gekommen, so bleibt uns nur noch übrig anzunehmen, entweder man habe bei dieser Verordnung jenes Solonische Gesetz vor Augen gehabt, und daraus diese Stelle beinahe wörtlich entlehnt, aber aus Miſsverstand das Prytaneum für das Ephetische genommen, weil man damals kein anderes kannte, diesem das Delphinium, offenbar den wichtigsten unter allen Ephetischen Gerichtshöfen, hinzugefügt, und das trennende *ἢ* beibehalten, weil man es vorfand, oder aber, es haben damals wirklich auch andere Richter, als die Epheten, in jenen beiden Gerichtshöfen gesessen. Daſs solche Veränderungen in spätern Zeiten mit den Ephetischen Gerichtshöfen vorgegangen seien, ist schon von Schömann de sort. judic. p. 33. 34. gezeigt, obwohl dieser

Auf Prytanen, als ein mit richterlicher Gewalt bekleidetes Collegium, scheint auch der Name der Gerichtsgebühren, πρυτανεῖα, Prytanengelder, hinzuweisen; ein Name, den wir deswegen als vorsolonisch annehmen müssen, weil er sich nach der Solonischen Verfassung nicht erklären läfst [37]). Nur freilich, wer diese Prytanen gewesen seien, und in welchem Verhältnisse ihre Gerichtsbarkeit zu der der übrigen richterlichen Gewalten gestanden habe, ist eine Frage, zu deren Beantwortung es uns gänzlich an Mitteln fehlt. Dafs nach Solon dieser Name denjenigen Senatsgliedern zukommt, welche jedesmal an der Spitze des von ihm errichteten Raths der 400, später 500, stehen, kann uns hier zu keiner Aufklärung verhelfen. Eben so wenig, dafs wir wissen, bei den Magistraten, welche ein Collegium bilden, heifse der jedesmalige Vorsteher Prytanis. Von Prytanen vor Solon finden wir keine andere erwähnt, als nur die Prytanen der *Naukraren*, von welchen Herodot erzählt, dafs sie zur Zeit des Cylon Athen regiert hätten, und dafs sie es gewesen seien, welche die auf der Burg belagerten Anhänger des Cylon unter dem Versprechen, ihres Lebens zu schonen, bewogen hätten, ihren Zufluchtsort zu verlassen [38]). Es ist von mehren Schriftstellern wahrscheinlich gefunden, dafs diese Prytanen der Naukraren ein Rathscollegium gebildet hätten [39]), und Marsham meint [40]),

das Prytaneum ausnehmen zu müssen glaubt. Die Sache ist zu dunkel, als dafs etwas anderes als Vermuthungen darüber vorgebracht werden können, welche eine weitläuftige Induction erfordern würden, wozu hier nicht der Ort ist.

37) Vgl. Böckh Staatshaushalt. I. S. 188.

38) Herodot. V, 71.

39) Schömann de comit. p. XII.

40) Canon. chron. p. 652.

sie hätten einen Theil des Rathes der 300 ausgemacht, welcher vor Solon in Athen bestanden habe, und von welchem Plutarch [41]) erzähle, dafs ihnen die richterliche Entscheidung über die bei Gelegenheit der Cylonischen Unruhen mit Blutschuld befleckten aufgetragen worden sei. Dieser Ansicht scheint auch Platner [42]) nicht abgeneigt, und er vermuthet, dafs man aus jeder Phratrie der Eupatriden hundert zu Mitgliedern dieses Rathes gewählt habe. Wie dem nun auch sei, so verdient doch dies beachtet zu werden, dafs jene Prytanen der Naukraren bei Gelegenheit desselben Vorfalls erwähnt werden, auf welchen auch jenes Gesetz, in dem des Prytaneums gedacht wird, sich bezieht. Denn die wegen Tyrannis Verurtheilten dürfen wir mit Recht für die Anhänger des Cylon halten, und es ist wohl wahrscheinlich, dafs gerade sie auch die im Prytaneum Verurtheilten seien.

Dieses Wenige ist alles, was wir über die Gerichtsverfassung vor Solon wissen oder mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen können. Was von ihm angeordnet und nach ihm von Zeit zu Zeit eingerichtet wurde, bildet den Gegenstand der folgenden Bücher, und wir wenden uns nun zunächst zur Betrachtung der verschiedenen Behörden, welchen die Jurisdiction anvertraut war, betrachten sodann im zweiten Buche die Richter und Gerichtshöfe, stellen im dritten die verschiedenen Arten öffentlicher und Privatklagen und im vierten endlich den Gang des Processes dar.

41) Solon. Kap. 12.

42) Beiträge zur Kenntnifs des Attischen Rechts. S. 160., wo jedoch richtig bemerkt wird, dafs bei Plutarch jene 300 nicht als ein Rathscollegium dargestellt werden, daher die Marsham'sche Ansicht nur als Vermuthung gelten könne.

Erstes Buch.

Von den Vorständen des Gerichts.

Erstes Kapitel.

Von den Gegenständen der Ἡγεμονία δικαστηρίου.

Was die Römer iurisdictio nannten, dasselbe hieſs in Athen ἡγεμονία δικαστηρίου [1]), Vorstandschaft bei einem Gerichtshofe, so wie der, dem sie zukam, ἡγεμὼν δικαστηρίου, Vorstand des Gerichtshofes genannt wurde. Diese Verschiedenheit der attischen und römischen Benennung ist nicht zufällig; sie deutet vielmehr darauf hin, daſs, während in Rom der, dem die iuris-

1) Aeschin. g. Ctesiph. S. 400, 402 u. f. Harpocr. u. Suid. in ἡγεμονία δικαστηρίου. Rhetor. Wörterb. 262, 21. ἡγ. δικ. Ἄρχοντες ἦσαν εἰςαγωγεῖς δικῶν τινων εἰς τὰ δικαστήρια προανακρίνοντες τὰς δίκας καὶ προςκαθεζόμενοι τοῖς δικαστηρίοις [ob προκαθ. τῶν δικαστηρίων ?] καὶ εἶχον τὴν τῶν δικαστηρίων ἡγεμονίαν· Schol. z. Aeschin. g. Ctesiph. S. 250. Bekker. ἡγ. δικ.] οἷον ἐξουσίαν τοῦ καταδικάζειν τοὺς ὑπεναντίους. ἄρχοντες ἕκαστοι εἰςῆγόν τινας δίκας εἰς τὸ δικαστήριον· ἐκαλεῖτο δὲ τοῦτο ἡγεμονία δικαστηρίου· ὑπάρχει τις βασιλεύς, τειχοποιός, θεσμοθέτης, λογιστής, οὗτοι τοὺς ὑφ᾽ αὐτοὺς, ἐκκληροῦντας [lies ἐκκληροῦντες] δικαστήριον, εἰςάγουσιν εἰς τοῦτο, οἷον λογιστὴς τοὺς ἄρχοντας, κληρώσας δικαστήριον, οὗ πρόεστη [τε καὶ streiche], εἰςάγει κ. τ. λ. Beim Etymol. M. 418, 29. ἡγεμονία δικαστηρίου ὄνομά ἐστι δίκης, bedeutet das letzte Wort soviel, als δικαστικόν.

dictio in einem Gegenstande zukam, in Privatsachen, mit Ausnahme der caussae centumvirales, niemals, in öffentlichen oder Criminalsachen aber nicht immer, bei dem deshalb gebildeten Geschwornengerichte zugegen war, in Athen dagegen der *ἡγεμὼν δικαστηρίου* überall bei dem Geschwornengerichte den Vorsitz geführt habe, und indem man von diesem Theile seiner Geschäfte seine ganze Thätigkeit benannte, so geht daraus hervor, welchen Werth man auf ihn gelegt habe. Es zeigte sich aber die Thätigkeit des Vorstandes bei vier Momenten des Processes: der Vorladung (*πρόςκλησις*) und dem Anbringen der Klage, der Vorprüfung (*ἀνάκρισις*), der Verhandlung vor dem Gerichtshofe, und der Vollziehung des richterlichen Ausspruchs.

A. *Bei der Vorladung und dem Anbringen der Klage.* Die in allen Fällen schriftlich einzureichende Klage wird in dem Amtshause (*ἀρχεῖον*) entweder an den Vorstand selbst, oder auch, wenn er einen Beisitzer (*πάρεδρος*) hat, an diesen, bisweilen auch an den Schreiber abgegeben [2]). Der Vorstand prüft, ob er sie annehmen oder zurückweisen müsse (*δέχεσθαι* oder *ἀποδέχεσθαι* und *μὴ ἀποδέχεσθαι*). Nimmt er sie an, so läfst er sie auf eine hölzerne Tafel (*σανὶς*) aufzeichnen und aushängen, zugleich bestimmt er den Parteien einen Tag zur Eröffnung der Vorprüfung, wenn darüber nicht Gesetz und Herkommen schon bestimmt haben, und fordert sie zur Zahlung der verschiedenen Arten von Gerichtsgeldern auf. Werden diese vom

2) Die Belege für alles hier anzuführende, so wie die genauere Erörterung der einzelnen Fälle wird man B. 4. Kap. 3 ff. finden. Hier haben wir den Leser nur in den Stand setzen wollen, die Thätigkeit des Vorstandes im Ganzen zu übersehen.

Kläger nicht zur gehörigen Zeit erlegt, so wird die Klage alsbald wieder ausgelöscht [3]). In gewissen besondern Fällen, die wir gehörigen Orts näher bestimmen, lag es dem Vorstande ob, sich der Person des Beklagten durch Haft oder Bürgschaft zu versichern, so wie er bei Klagen wegen Mord und Todtschlag dem Beklagten anbefehlen mufste, sich bis nach ausgemachter Sache des Besuchs aller öffentlichen Orte, als des Marktes, der Tempel, zu enthalten, damit er nicht, im Fall er mit einer Blutschuld behaftet ist, andere durch seine Nähe mitbeflecke (*προαγορεύειν εἴργεσθαι τῶν νομίμων*).

B. *Bei der Vorprüfung* (*ἀνάκρισις*, seltener *ἀνάγνωσις*) zeigte sich die Thätigkeit des Vorstandes unter allen vier Momenten des Processes am bedeutendsten, daher auch von ihm der eigenthümliche Ausdruck *ἀρακρίνειν*, so wie vom Kläger *ἀνακρίνασθαι* und von der Klage (*δίκη*) selbst *ἀνακριθῆναι*. Der Ausdruck *ἀνακρίνεσθαι* und *ὑποκρίνειν* vom Vorstande gehört eben so sehr nur den

3) Diese beiden Ausdrücke kommen dem Magistrate zu, während *καταθέσθαι* und *διαγράψασθαι* vom Kläger, *διαγραφῆναι* von der *δίκη* gebraucht wird; vergl. Aelian. V. G. 2, 4. Harpocrat. in *διαγράψασθαι* und dazu Valesius; Hemsterhuis z. Thomas M. S. 211 ff.; Ruhnken z. Timäus S. 81 ff.; Bekker Anecdot. 1, 186, 19. ist aus Schol. Demosth. T. 2. S. 81., Reiske und aus Suidas in *διαγραφὴ δίκης* zu berichtigen und zu ergänzen, *ὅταν ἀπαλλαγῇ τοῦ ἐγκλήματος ὁ φεύγων ἢ κατὰ συγχώρησιν τοῦ διώκοντος ἢ κατὰ διάγνωσιν τυχόντος καὶ μηκέτι παρὰ μηδενὸς ἐγκαλῆται.* Dafs aber der behauptete Unterschied zwischen *διαγράψαι*, *διαγράψασθαι* und *διαγραφῆναι* wahr sei, lehren Aristoph. Wolk. 774.; Reiske Index zu Demosth. in *διαγράφειν*; daher vielleicht bei Lysias *δημοσ— ἀδικημ.* S. 593, 10. *διεγράψαντο* zu schreiben ist.

Grammatikern [4]) an, als das Wort *δικάζειν*, welches genau genommen nur dem Geschwornen zukömmt, nur bei jenen [5]) und in der alterthümlichen Sprache der alten Gesetze vom Vorstande vorkömmt. Hier nun hat der Vorstand zuvörderst die gesetzlichen Ladungen zu erlassen, sowohl zum Anfange der Vorprüfung, als zu den verschiedenen Terminen derselben. Er ist es ferner, der von dem Beklagten die Gegenschrift (*ἀντιγραφή*, *ἀντωμοσία*) in Empfang nimmt, beide Parteien über das, was sie zur Unterstützung ihrer Behauptungen vorzubringen haben, befragt, namentlich die verschiedenen Beweismittel, die wir Buch 4. K. 8. anführen, sich vorzeigen läſst, und nach Anhörung der Parteien den Schluſs der Vorprüfung festsetzt, das sich gegenseitig von den Parteien zugestandene schriftlich verzeichnet mit den Beweismitteln im *ἐχῖνος* verwahren und diesen versiegeln läſst. Im Falle sich Kläger zu der Vorprüfung ohne rechtliche Enschuldigung (*ὑπωμοσία*) nicht gestellt, oder in derselben seine Ansprüche zurückgenommen hat,

4) Pollux VIII, 28. *ἀνεκρίνοντο δὲ τὰς λήξεις οἱ ἄρχοντες*; *ὑποκρίνειν* haben z. B. Suidas in *Ἄρχων*, und Bekker's Anecdot. 449, 25.

5) Pollux VIII, 121. *οἱ ἕνδεκα ἐδίκαζον*; VIII, 90. *δικάζει δὲ καὶ τὰς τῶν ἀψύχων δίκας ὁ βασιλεύς*; VIII, 97. die Apodecten *τὰ περὶ τούτων ἀμφισβητήσιμα ἐδίκαζον, εἰ δέ τι μεῖζον εἴη, εἰςῆγον εἰς τὸ δικαστήριον*; Hesychius in *Ἀγορανόμος* und Rhet. W. 212, 25. *δικαστής, ὁ ἐν τῇ ἀγορᾷ νέμων τὸ δίκαιον*. Vergl. Suidas in *Ἄρχων*; Harpocrat. in *Παράβυστον* und Hesychius in *Ἀκάτιον* — *ἢ ὁ διοπτεύων τὴν πόλιν ἄρχων ἢ ὁ δικαστής*; ferner B. 1. K. 2. von den Nautodiken. Demosth. g. Macartat. 1074, 25. *τὰς δὲ δίκας εἶναι περὶ τούτων πρὸς τοὺς ἄρχοντας, ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσι*; g. Aristocrat. 629, 23. *εἰςφέρειν δὲ τοὺς ἄρχοντας ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσι*. Auch *γιγνώσκειν*, welches meist von Geschwornen gebraucht wird, hat Isäus S. 159 a. E. vom Vorstande.

so ist es wiederum Sache des Vorstandes, die Klage auszustreichen; so wie er im Falle Beklagter nicht erschienen war, oder dem Kläger seine Behauptung zugegeben [6]) hatte, diesen verurtheilte, und damit die Sache beendigte. — Im Fall aber die Sache vor den Gerichtshof gelangen sollte, so war es nun Sache des Vorstandes, theils den Tag zu bestimmen, wann sie eingeleitet werden sollte, indem er eine gewisse Reihenfolge [7]) für die bei ihm schwebenden Sachen bestimmen mufste, theils bei den Thesmotheten den Antrag zu machen, ihm für diesen Tag einen Gerichtshof oder vielmehr die Geschwornen zuzuloosen. Der Vorstand konnte auch hier seine Parteilichkeit zeigen, die eine Sache gar nicht vor Gericht bringen, die eine beschleunigen, die andre längere Zeit liegen lassen, und wir mögen es dem Xenophon [8]) wohl glauben, dafs Geldbestechung vieles zur Beschleunigung der Sache wirkte, so wie andererseits die Grammatiker [9]) uns lehren, *ὑβριστοδίκαι* seien genannt worden *οἱ μὴ βουλόμενοι τὰς δίκας εἰςάγειν.* Rechtliche Mittel dagegen gab es auch hier nicht als Klagen in den Epicheirotoniais und Enthynais, auch haben wir ein Gesetz bei Demosthenes [10]), welches befiehlt, dafs die Thesmotheten, wenn sie gewisse *ἐνδείξεις* nicht einleiten sollten, nach dem Amtsjahre nicht in den Areopag aufgenommen werden sollten.

6) Hierauf beziehe ich die Glosse des Hesychius: *δίκη πρόδικος ἡ πρὸ τοῦ ἀχθῆναι εἰς δίκην* (was hier gleichbedeutend ist mit *δικαστήριον*) *ὁ μολογουμένη.*

7) Aristoph. Wolk. 781. *εἰ πρόσθεν ἔτι μιᾶς ἐνεστώσης δίκης, πρὶν τὴν ἐμὴν καλεῖσθ᾽ ἀπαγξαίμην τρέχων.*

8) Att. Staat 2, 2 ff.

9) Hesych. in *ὑβριστοδ.* Pollux VIII, 126.

10) G. Timocrates 707, 3.

C. *Bei der Verhandlung vor dem Gerichtshofe* beginnt die Thätigkeit des Vorstandes, nachdem er den Gerichtshof selbst constituirt und den Geschwornen das *σύμβολον* [11]) zugestellt hat, damit, daſs er die Parteien in den Gerichtshof einführt (*εἰςάγει*) [12]), indem er zugleich den *ἐχῖνος* mitbringt, und diese Thätigkeit des Vorstandes wird für so bedeutend gehalten, daſs zuweilen [13]) die ganze iurisdictio desselben durch den Ausdruck *εἰςαγωγή* bezeichnet und er selbst *εἰςαγωγεύς* [14]) genannt wird; den Grad des Einflusses, den der Vorstand auf diesen Moment des Verfahrens hatte, können wir aus Mangel an Zeugnissen nicht genau bestimmen, aber eben dieser Mangel muſs uns Bürge sein, daſs er keinesweges so bedeutend war, wie der ei-

11) Schömann de sortition. judic. p. 11. und weiter unten Buch 2. Kap. 1.

12) Genau gesprochen heiſst es *ὁ ἄρχων εἰςάγει τὴν δίκην* und *τοὺς ἀμφισβητοῦντας*, z. B. Demosth. g. Olympiador 1175 a. E.; g. Everg. und Mnesib. 1147, 2.; nur auf dieselbe Art, als zuweilen *κρίνειν ζημιοῦν*, *ἀτιμοῦν*, condemnare, vom Kläger gesagt wird (vergl. Wolf z. Leptin. §. 20. §. 72.; Ernesti zu Sueton Tiberius K. 8.; Ruperti z. Juvenal 3, 116.), sagt man auch vom Kläger zuweilen *εἰςάγειν*, z. B. Demosth. g. Mid. 527, 1. *ὁ πληγεὶς ἐκεῖνος ὑπὸ Πολυζήλου οὐδ' εἰςήγαγε τὸν Πολύζηλον;* vergl. Aristoph. Wolk. 801. Dagegen ist *εἰςάγεσθαι*, *εἰςέρχεσθαι*, *εἰςιέναι* der eigenthümliche Ausdruck von beiden Parteien und der Klage selbst. Demosth. g. Mid. 516, 8. *εἰςέρχομαι ταύτην τὴν καταχειροτονίαν;* von d. Krone 261, 8. *εἰςῆλθον τὴν γραφήν;* g. Phorm. 907, 6. *οὐδεμίαν πώποτε δίκην εἰςήλθομεν πρὸς ὑμᾶς, οὔτ' ἐγκαλοῦντες οὔτ' ἐγκαλούμενοι;* g. Aphob. 840, 26.; Aeschines g. Ctesiph. S. 587, 1. *ὅταν εἰςίῃ γραφὴ παρανόμων.* Seltner ist der Ausdruck *εἰςφέρειν* vom Vorstande: Demosth. g. Aristocrat. 629, 23.

13) Vergl. d. Lexicograph. in *εἰςαγωγή*.

14) Demosth. g. Pantänet. 976, 17. *οὐκ ὄντων εἰςαγωγέων τῶν θεσμοθετῶν.* Vergl. das Rhetor. Wörterb. 246, 14.

nes Chiefjustice bei dem englischen, oder gar der des Präsidenten bei dem französischen Geschwornengericht, namentlich die Resumption oder das Recht, die Ergebnisse aus den beiderseitigen Behauptungen und Beweismitteln resumirend vorzulegen, können wir ihm nicht beimessen; bittweise [15]) konnte er sich für eine von beiden Parteien verwenden; sonst hatte er nur dafür zu sorgen, daſs die Verhandlung regelmäſsig von Statten ging, weshalb auch Lysias [16]) die Vorstände *τοὺς τιθέντας τὸν ἀγῶνα* nennt; z. B. hatte er den beiden Parteien das Zeitmaaſs festzusetzen, wie lange sie sprechen sollten; ihm kam es also zu, die Clepsydra anfüllen zu lassen [17]), er war es, der die Zeugen durch den Herold hereinrufen lieſs [18]); er war es ferner, der, wenn die Parteien ausgesprochen hatten, die Geschwornen stimmen lieſs, welches *ψῆφον διδόναι* heiſst; er war es, der dann die Stimmen zählte [19]) und das Ergebniſs derselben aus-

15) Beispiele davon haben wir bei der Anklage gegen den jüngeren Alcibiades, dessen sich die Strategen annehmen, vergl. Lysias S. 532 ff. 557 ff.; und bei einem Streite mit dem Fiscus empfiehlt sich die Partei der Gunst der Syndiken, die in diesem Falle Vorstände waren. Lysias S. 597. 612 a. E.

16) G. Alcibiad. S. 559.

17) Demosth. g. Macartat. 1052, 20. *τῷ μὲν γὰρ ἄρχοντι ἐξ ἀνάγκης ἦν, ἀμφορέα ἑκάστῳ, ἐγχέαι τῶν ἀμφισβητούντων καὶ τρεῖς χοὰς τῷ ὑστέρῳ λόγῳ.*

18) Aristoph. Wesp. 930. (971.)

19) Vergl. Lysias a. a. O.; Isäus von d. Erbsch. d. Dicäogen S. 98. *συγχωρούντων ἡμῶν τῷ ἄρχοντι, μὴ συναριθμεῖν ἀλλὰ συγχέαι τὰς ψήφους.* Bei Demosth. g. Leptin. 487, 27. erbietet sich der Redner, die Thesmotheten, die Vorstände in dem dort verhandelten Processe, das Versprechen aufzeichnen zu lassen, daſs er ein besseres Gesetz, als das leptineische, vorschlagen werde, und jenen die Beurtheilung anheim zu stellen, ob er es erfüllt habe.

sprach. Da, wo nach dem Urtheilsspruche über Schuldig oder Unschuldig noch eine richterliche Schätzung (*τίμησις*) vorkam, hatte er auch diese zu leiten.

D. *Bei der Ausführung des richterlichen Urtheils* zeigt sich die Thätigkeit des Vorstandes darin, dafs er, wenn der Beklagte zu einer Bufse an den Schatz des Staats oder an eine der heiligen Kassen verurtheilt wurde, oder wenn der Kläger in einer öffentlichen Sache nicht den fünften Theil erlangt hatte, den Namen des Verurtheilten und die Summe der Bufse respective bei den Practores und den Schatzmeistern der heiligen Kassen einschreibt [20]), indem er diesen die Einziehung der Summe überläfst; wenn aber der Kläger in einem Streite mit dem Fiscus verurtheilt wurde, so hatte der Vorstand die deponirte *παρακαταβολή* in den Staatsschatz zu liefern; ging die richterliche Timesis auf eine Strafe an Leib und Leben, so hatte der Vorstand den Verbrecher den eilf Männern zu übergeben, und diesen die Vollziehung der Strafe zu überlassen [21]). In allen Privatsachen aber hat der

20) Demosth. g. Macartat. 1074, 28. *ὅτου δ' ἂν καταγνωσθῇ ἐγγραφόντων οἱ ἄρχοντες πρὸς οὓς ἂν ᾖ ἡ δίκη, τοῖς πράκτορσιν, ὃ τῷ δημοσίῳ γίγνεται* [füge hinzu *ὃ δὲ τῇ Ἀθηνᾷ γίγνεται*] *τοῖς ταμίαις τῶν τῆς θεοῦ· ἐὰν δὲ μὴ ἐγγράφωσιν, αὐτοὶ ὀφειλόντων.* Vergl. Demosth. g. Aristog. 1. S. 778, 18. Boeckh. 1. S. 168, dessen Behauptung, dafs die „Praktores und die Schatzmeister der Göttin die vom Gerichtshofe bestimmte Strafe eingezogen, oder den Urtheilsspruch vernichtet hätten," auf die *ἐπιβολή* der Magistrate (s. weiter unten), nicht auf die von einem Gerichtshofe erkannte Strafe bezogen werden darf, welche zu ermäfsigen oder zu erlassen kein Magistrat befugt war.

21) Wenn in einigen Stellen die eilf Männer nicht erwähnt werden, sondern dem Vorstande selbst die Vollziehung einer Strafe an Leib und Leben beigelegt wird, z. B. bei Demosth. g. Aristocr. 630, 10. *οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόνῳ*

Vorstand für die Ausführung des Urtheils weiter in keiner Art zu sorgen, es bleibt vielmehr, mit einigen unter B. 4. K. 12. näher zu bestimmenden Ausnahmen, der Partei, welche den Procefs gewonnen hat, überlassen, die nöthigen Mittel zu ergreifen, um nach abgelaufener *προθεσμία* den Verurtheilten zur Erlegung der Epobelie und der Summe, welche er nach richterlichem Ermessen zu zahlen schuldig ist, oder zur Auslieferung der Sache, an der dem Kläger das Eigenthum zuerkannt worden ist u. s. w., zu zwingen.

Auf diese Weise haben wir die Thätigkeit des Vorstandes in allen Momenten des Processes angedeutet: sie zeigt sich aber noch in einigen Stücken, die wir hier füglich am Schlusse anreihen. Zuerst nämlich, wenn in Privatsachen Kläger und Beklagter darüber einig waren, die Entscheidung ihres Streites einem öffentlichen Schiedsrichter (*διαιτητῇ κληρωτῷ*) zu überlassen, so hatte der Vorstand, zu dessen Competenz die Sache gehörte, ihnen aus den Diäteten der Phyle des Beklagten einen oder mehre Diäteten durchs Loos zu wählen, und diesem die Entscheidung in der Art zu überlassen, dafs er nur das Urtheil des Diäteten zu unterschreiben hatte [22]). Zweitens ist es einleuchtend, dafs,

φεύγοντας κύριοι θανάτῳ ζημιῶσαί εἰσι, bei Lycurg g. Leocrat. S. 221, 12. *ἐὰν δέ τις αὐτῶν ἐπανιὼν ἁλίσκηται, ἀπαγαγεῖν Ἀθηναίων τὸν βουλόμενον πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, παραλαβόντας δὲ παραδοῦναι τῷ ἐπὶ τοῦ ὀρύγματος*, bei Pollux 8, 86. *οἱ ἐννέα ἄρχοντες κοινῇ ἔχουσιν ἐξουσίαν θανάτου, ἐάν τις κατίῃ ὅποι μὴ ἔξεστιν*, so mufs doch, glaube ich, immer die Vermittelung der Eilf Männer dabei gedacht werden. Vergl. B. 4. K. 13.

22) Hudtwalcker S. 71 ff. 82. Jedoch werde hier ein Mifsverständnifs berichtigt, dafs der dort Not. 26. aufgestellten Behauptung, in dem Falle bei Demosth. wider Mid. 542, 8. seien zwei Thesmotheten die *εἰςαγωγεῖς*, zu Grunde zu lie-

wenn ein Vorstand während seines Amtsjahrs eine Sache nicht zur Entscheidung bringen konnte, er die Sache sammt den darüber geführten Akten seinem Nachfolger übergab: auf welche Weise diese Uebergabe geschah, wissen wir nicht; nur darüber haben wir eine Nachricht [23]), daſs in Folge einer Observanz Klagen über Mord *nie* einem Nachfolger übergeben wurden, sondern daſs, wenn der Archon König voraussah, daſs er sie nicht würde zu Ende bringen, er sie auch gar nicht annahm. Ferner haben alle Magistrate in Athen das Recht wegen gewisser Vergehen, die sie, auch ohne daſs jemand deshalb geklagt hat, ex officio ahnden müssen, wenn sie klein sind, Strafen [24]) innerhalb einer gewissen Summe zu verhängen, bei gröſseren sie dem Gerichtshofe zu übergeben; wir stellen einige derselben B. 4. K. 1. zusammen. Im ersteren Falle hatte er die *ἐπιβολή* selbst theils bei den Practores, theils bei den Schatzmeistern der heiligen Kassen einschreiben zu lassen [25]); auch kömmt

gen scheint; wenn es nämlich bei Demosth. heiſst: *ὡς δ' ἐδυσχέραινον οὗτοι τὸ πρᾶγμα, καὶ οὐδετέρους ἔπειθεν*, so heiſst das: „weder die Archonten noch den Straton." — „Hiernach ist auch Heffter S. 27. zu berichtigen."

23) Antiph. v. d. Tode des Choreut. S. 786 a. E.

24) Der klassische Ausdruck dafür ist *ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν* (Meier de bon. damnat. p. 256. Demosth. g. Mid. 572, 19.). Die Gröſse des *τέλος* (Demosth. g. Macart. 1076, 18.) oder der Summe, innerhalb welcher die Strafbefugniſs der einzelnen Magistrate bestand, wissen wir nicht; bei den Proedri sind es funfzig Drachmen (Aeschin. g. Timarch. S 61.); beim Senate fünfhundert Drachmen (Demosth. g. Euerg. und Mnesibul 1152, 10.). „Ausführlich handelt hierüber Heffter S. 415 ff."

25) Einschreibung der *ἐπιβολή* bei den Practores ist bei Aeschines g. Timarch. S. 62.; bei den Tamiais findet sich Einschreibung der Epibole erwähnt bei Lysias für d. Sol-

es vor, dafs die in Anspruch genommene Person, wenn sie sich die *ἐπιβολὴ* nicht gefallen lassen wollte, an den Gerichtshof des Magistrats appellirte, der sie dann entweder bestätigte, oder verwarf [26]); dasselbe mufste geschehen, wenn die Practores oder Tamiai, welche, besonders wenn die betreffende Person sich bei ihnen deshalb beschwerte, eine nochmalige Prüfung der Sache vornahmen, die Einschreibung für ungerecht erklärten [27]) und der Magistrat, welcher die *ἐπιβολὴ* verhängt hatte, sich nicht dabei beruhigte.

Zum Schlusse stehe hier die Frage, ob dem Vorstande eines Gerichtshofes in Athen auch eine gewisse *freiwillige* Gerichtsbarkeit zukam, ich meine, ob, wie in Rom, gewisse Handlungen (legis

dat. S. 323 ff., wo nur das auffällt, dafs er sagt: *οἱ δὲ παρὰ τὸν νόμον ζημιῶσαι ἠξίωσαν, ἐπιβαλόντες δὲ τὸ ἀργύριον, πράξασθαι μὲν οὐκ ἐπεχείρησαν, ἐξιούσης δὲ τῆς ἀρχῆς, γράψαντες εἰς λεύκωμα, τοῖς ταμίαις παρέδοσαν*, gleich als ob es in ihrer Macht gestanden hätte, die Strafe selbst einzuziehen, wenn man nicht etwa *πράξασθαι* in prägnanter Bedeutung nehmen und erklären will: „sie veranlafsten nicht die Eintreibung auf gewöhnliche Weise durch die *πράκτορες*."

26) Plutarch Leben des Solon 18.; Lysias g. Andocid. S. 219. *ἐξ ἐπιβολῆς εἰσαχθεὶς εἰς τὸ δικαστήριον*; ders. g. Nicomach. 840 *ἐπιβαλλόντων δὲ τῶν ἀρχόντων ἐπιβολὰς καὶ εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον*. Aristoteles Politik IV, 13, 1. Schneid. (IV, 16.) *τέταρτον δικαστήριον καὶ ἄρχουσι καὶ ἰδιώταις ὅσα περὶ ζημιώσεων ἀμφισβητοῦσι.*

27) Lysias für d. Sold. S. 323 ff.; Pollux VIII, 97 räumt den Colacreten diese Befugnifs ein, *ζημίαν ἀφελεῖν, εἰ ἀδίκως ὑπὸ τῶν ἀρχόντων ἐπιβληθείη*, und hierauf mufs man wohl auch die Nachricht in Bekker's Anecdot. 1, 190, 15. beziehen *Κωλακρέται οἱ κρατοῦντες δικαστικὴν ζημίαν*, wenn man ihr nicht mit Boeckh 1. S. 188. eine ganz andere Deutung geben will. „Mit der obigen Ansicht stimmt Heffter S. 419. überein."

actiones), wenn sie rechtliche Kraft haben, d. h. ein Klagerecht oder Exception begründen sollten, vor einem Magistrate vorgenommen werden mufsten, qui legis actionem habebat, z. B. Mancipation, Emancipation, manumissio per vindictam, adoptio u. s. w., ob es eben so in Athen gewisse Handlungen gab, die, um gültig zu sein, vor einem Vorstande eines Gerichtshofes vorgenommen werden mufsten? Im Ganzen genommen müssen wir hierauf verneinend antworten; namentlich geschahen Freilassungen und Adoptionen ohne Zuthun eines Magistrats, jene bald ohne alle Feierlichkeit, z. B. durch Testament [28]), oder auch indem man sie im Theater verkündigen liefs [29]), oder in einem Gerichtshofe erklärte [30]). — Dafs dem *Oberrichter,* wie Hüllmann (Staatsrecht d. Alterth. S. 274.) den Archon Eponymus nennt, blos die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geblieben seien, ist für mich eine sinnlose Behauptung, wenn das Wort *blos* mit Handlungen, eine unerwiesene, wenn es mit Oberrichter zu verbinden ist. Nur Ehescheidung, im Fall die Frau sich vom Manne scheidet (*ἀπόλειψις*), könnte man eine attische legis actio nennen, indem sie vor dem Archon Eponymus vorgenommen werden *mufste.* Dagegen

28) Vergl. z. B. die bei Brissonius de formul. VII, 169. p. 649 ff. abgedruckten Testamente des Plato, Aristoteles, Theophrast, Epicur und Lycon, aus denen, beiläufig gesagt, hervorgeht, dafs man bald schlechthin im Testamente manumittirte, so dafs die Freiheit von dem Tode des Erblassers anging, theils die Freilassung an den Ablauf gewisser Termine und an die Erfüllung gewisser Bedingungen knüpfte.

29) Aeschin. g. Ctesiph. 432, 2.

30) Isäus für d. Eumath. bei Dionys Isäus S. 510. *εἰδὼς ἀφειμένον ἐν τῷ δικαστηρίῳ ὑπὸ Ἐπιγένους.*

wenn Euctemon [31]) von dem Pythodorus, bei dem er sein Testament deponirt hatte, die Auslieferung desselben durch eine actio ad exhibendum beim Archon fordert, und als jener die Auslieferung verweigert, vor dem Archon, seinen Beisitzern und vielen Zeugen erklärt, dafs er das Testament nicht mehr als das seinige anerkenne, so sehe ich hier nicht eine Handlung der *freiwilligen*, sondern der *streitigen* Gerichtsbarkeit. Und wenn einmal ein Beispiel sich findet, dafs ein Testament bei einer Obrigkeit deponirt, und nur durch deren Hinzutreten rescindirt werden konnte [32]), wenn einmal eine Adoption mit Hinzutreten des Archon vorgenommen wird [33]), so kann ich, bedenke ich, dafs fast regelmäfsig sonst Testamente ohne Beisein eines Magistrats gemacht und bei einem Privatmanne deponirt, Adoptionen gleichfalls regelmäfsig ohne Beisein eines Magistrats durch Einführung in die Phratrie und Demos bewirkt wurden, in jenen zweien Beispielen

31) Isäus von d. Erbsch. d. Philoctem. S. 139 ff.

32) Ders. v. d. Erbsch. des Cleonymus S. 9, 12 ff.; Harpocratio in *Δόσις*· *ἰδίως μὲν λέγεται παρὰ τοῖς ῥήτορσι συμβόλαιον γραφόμενον, ὅταν τις τὰ αὑτοῦ διδῷ τινι διὰ τῶν ἀρχόντων.* Hierzu bemerkt Valesius in notis Maussac. p. 109.: neque vera donationes solum ac testamenta interventu magistratuum fiebant, sed et venditiones emptionesque et manumissiones, et foenebris pecuniae dationes, et caeterae obligationes interventu magistratuum fieri solebant apud Graecos etc. Dieser besonnene Kritiker scheint sich hier nicht mit seiner gewöhnlichen Umsicht geäufsert zu haben.

33) Isäus v. d. Erbsch. des Nicostrat. S. 72 ff. In Sparta mufste allerdings eine Adoption gesetzlich immer in Beisein der Könige vorgenommen werden; Herod. 6, 57.

keine Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit erkennen [34]).

34) Daſs die Idee der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Griechen nicht unbekannt war, beweisen Aristoteles Politik VI, 5, 4. *ἑτέρα δ' ἀρχὴ, πρὸς ἣν ἀναγράφεσθαι δεῖ τά τ' ἴδια συμβόλαια καὶ τὰς κρίσεις ἐκ τῶν δικαστηρίων* (vergl. VI, 5, 12.), und Theophrast bei Stobäus Serm. 42. p. 280, 48. Ob dagegen die cessio bonorum das *ἐξίστασθαι τῶν ὄντων* (vergl. Herald. de rer. iudic. auctor. II. 24, 22 ff.) nur durch Hinzutreten eines Magistrats ausgeführt werden konnte, wage ich nicht zu entscheiden.

Zweites Kapitel.

Von den Personen, welchen Ἡγεμονία δικαστηρίου zukam.

Allgemeine Quellen. Harpocration Suidas in ἡγεμον. δικαστ.; Rhetor. Wörterb. 309, 33 ff.; Pollux VIII, 86 ff.

Hülfsmittel. Sigonius de rep. Athen. IV, 3. p. 607 ff.; Matthiä p. 242 ff.

Die fast ins Unglaubliche gesteigerte Spaltung der Jurisdiction zwischen den verschiedensten Magistraten, wie wir sie in den Zeiten des ausgebildeten attischen Rechts wahrnehmen, war nicht unmittelbar mit der Solonischen Verfassung gegeben; vielmehr scheint es, als wenn, während Solon alle, wenigstens regelmäſsige, Jurisdiction in der Person der neun Archonten vereinigt hatte, das fortschreitende democratische Princip der späteren Zeiten diese Spaltung allmählig herbeigeführt habe. — Von diesen späteren Zeiten aber gilt die Difinition, die Aeschines [35]), oder vielmehr das Gesetz bei ihm, von ἀρχὴ giebt, daſs sie überall Statt finde, wo jemand über dreiſsig Tage irgend einen Theil der Staatsverwaltung besorgt und eine ἡγεμονίαν δικαστηρίου hat. Bei der nun folgenden Aufzählung

35) G. d. Ctesiph. S. 400 ff.

glauben wir füglich die Ordnung befolgen zu können, dafs wir zuerst von der Jurisdiction, welche den Magistraten, und dann von der, welche einigen Nichtmagistraten zukam, sprechen; unter den ersten betrachten wir zuerst die ordentlichen oder jährlichen, und dann die aufserordentlichen Obrigkeiten, bei den ordentlichen aber beobachten wir die Scheidung in ἄρχοντας κληρωτούς, χειροτονήτους und αἱρετούς; zum Schlufs werden wir noch derer kürzlich gedenken, denen mit Unrecht eine Jurisdiction beigelegt wird. Es ist aber keinesweges unsere Absicht, alle attischen Obrigkeiten hier aufzuführen, vielmehr werden wir nur die erwähnen, über deren Jurisdiction wir etwas zu bemerken haben. Im Allgemeinen genüge daher folgendes. In Athen haben alle Behörden, selbst die, welche nach unsern Begriffen nicht Justiz-, sondern Verwaltungsbehörden sind, das Recht ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν und, was damit innerlich zusammenhängt, die Jurisdiction in allen Fällen, wo eine Rechtsverletzung vorgefallen ist, die (gleichviel, ob sie den Staat oder einen Einzelnen betraf) mit dem ihnen angewiesenen Verwaltungszweige zusammenhängt.

A. *Von der Vorstandschaft der Behörden.*

I. *Von der Vorstandschaft der jährlichen Behörden.*

1) *Von den durchs Loos ernannten Behörden.*

Zuerst kommen hier in Betracht die neun Archonten, als diejenigen, welche nach unsrer Meinung ursprünglich alle Jurisdiction in sich vereinigt hatten, aber auch in den Zeiten des ausgebildeten attischen Rechts die vorzüglichste, ja fast ausschliefsende Justizbehörde waren. Gemeinschaft-

lich [36]) kömmt ihnen nur *die* Jurisdiction zu, dafs sie die in den ἐπιχειροτονίαις vom Volke abgesetzten Obrigkeiten vor Gericht zu ziehen haben [37]); ferner vielleicht in der Klage παρανόμων [38]), wobei wir zugleich die Vermuthung aufstellen, dafs in allen Fällen, wo die neun Archonten gemeinschaftlich die Vorstandschaft hatten, der Archon der beständige Prytanis gewesen sei, daher der Kläger sich bei der Anbringung der Klage an ihn besonders zu wenden hatte [39]). Einzeln aber müssen wir

a) zunächst den *Archon* [40]) betrachten; unter diesem Namen kömmt er überall bei den Red-

36) „Tittmann S. 258."

37) Pollux VIII, 87.; wenn aber Pollux den neun Archonten noch aufserdem die Macht beilegt, unberufen zurückkehrende Verbannte zu tödten, so vergl. Meier de bon. damnat. p. 43. und was wir unten von dem Areopage bei den Thesmotheten anführen.

38) S. unten bei den Thesmotheten, und B. 3. A. 1. K. 2 a. A.

39) Diese Vermuthung gründet sich darauf, dafs die Klage des Aeschines gegen den Ctesiphon wegen des von diesem vorgeschlagenen Psephisma's in Beziehung auf die Bekränzung des Demosthenes beim Archon angebracht wurde. Ein gelehrter Freund stellt die Vermuthung auf, die Klage παρανόμων habe nicht vor alle neun Archonten insgesammt, sondern theils vor einen der drei oberen, theils zu der Jurisdiction der Thesmotheten gehört, nämlich jedesmal nach der Natur des verfolgten Gesetzes oder Psephisma's; so z. B. sei die Klage des Aeschines deshalb bei dem Archon angebracht worden, weil das Psephisma eine in den grofsen Dionysien zu verkündigende Bekränzung betraf, die Sorge für die grofsen Dionysien aber vor den Archon gehörte. „Dieselbe Vermuthung hat auch Heffter S. 162. aufgestellt; dafs aber bei Demosthenes unter τὸν Ἄρχοντα auch einer der Thesmotheten verstanden werden könne, kann nicht ohne Beweis angenommen werden, da die Thesmotheten immer als Collegium erscheinen."

40) „Tittmann S. 231. 259 ff."

nern vor; der Zusatz ἐπώνυμος, der zuweilen, besonders bei Grammatikern, sich findet, gehört nicht zu seinem Amtstitel. Der Geschäftskreis aber des Archon, dessen Tribunal [41]) auf dem Markte bei den Stammheroen war, ist die Jurisdiction in allen sowohl Privat- als öffentlichen Processen gegen Bürger, welche aus dem *Familienrechte*, oder vielmehr aus dem *Personenrechte* und dem angewandten Personenrechte entspringen; der Sklave, wenn es ausgemacht ist, dafs er ein Sklave sei, und nur darüber gestritten wird, wessen Sklave er sei, wird wie jede andere Sache behandelt, und deshalb gehört der Streit zur Jurisdiction *des* Magistrats, vor den diese Gattung Eigenthumsstreitigkeiten überhaupt gehören; wird aber darüber gestritten, ob jemand ein attischer Bürger oder Sklave sei, so mufste der Streit (δίκη ἐξαιρέσεως) vor den Archon gehören, so wie er vor den Polemarch gehörte, wenn darüber gestritten wurde, ob jemand ein freier Fremder, oder Sklave sei. Daneben gehören noch manche andre Dinge zu der Jurisdiction des Archon, die sich durch keine allgemeine Ansicht mit dem Personenrechte in Verbindung bringen lassen, die wir daher lieber am Schlusse einzeln anführen. Die Gegenstände der Jurisdiction ergeben sich nämlich bei jeder attischen Magistratur aus den Gegenständen der Verwaltung; nun heifst es aber einmal [42]), dem Archon ist die Fürsorge für die Erbtöchter, Waisen und Eltern aufgetragen, und anderswo [43]) wird das Gesetz angeführt: „der Archon

41) Suidas in Ἄρχων; Bekkers Anecdot. 449, 22.; Andocid. g. Alcibiad. 118, 3.

42) Demosth. g. d. Lacrit. 940, 10.

43) Ders. g. Macartat. 1076, 14. Pollux VIII, 89.

soll Sorge tragen für die Waisen, für die Erbtöchter und für die verwaisten Häuser, auch für die Frauen, die in den Häusern ihrer verstorbenen Männern zurückbleiben, indem sie von ihnen schwanger zu sein behaupteten." Stellen der Art für andre Punkte des Familienrechts sind uns nicht gegenwärtig; auch bedarf es ihrer nicht, denn wir wissen, dafs

1) im *Eherechte* die Klagen *ἀπολείψεως*, *ἀποπέμψεως*, *προικός*, *σίτου* und *κακώσεως* vor ihn gehören [44]); die Klage *μοιχείας* wird nicht angesehen als zum Eherechte gehörig, indem sie nicht gegen den die Ehe verletzenden Ehegatten, sondern gegen den Fremden, mit dem eine Ehefrau Ehebruch getrieben hatte, gerichtet war, und daher gehörte sie auch nicht vor den Archon.

2) In Beziehung auf väterliche Gewalt gehört die Klage *γονέων κακώσεως* [45]) vor den Archon,

44) Die *ἀπόλειψις* geht vor dem Archon vor; vergl. Plutarch Alcibiad. K. 8. Andocid. g. Alcibiad. S. 118, 3. Isäus von d. Erbsch. d. Pyrrh. S. 64 a. E. Die *ἀπόπεμψις* selbst geht vor keinem Magistrat vor; aber verschieden von diesen Handlungen sind die *δίκαι ἀπολείψεως* und *ἀποπέμψεως* (s. B. 3. A. 2. K. 2. §. 2.), und dafs diese Klagen vor den Archon gehörten, glauben wir auch bei Mangel an Zeugnissen voraussetzen zu können. Wenn Pollux VIII, 101, die Klage *προικός* der Hegemonie den *ἐπαγωγεῖς* zuweist, so sprechen wir davon weiter unten; dafs die Klage *σίτου* vor den Archon gehört, zeigen Demosth. g. Neär. 1365, 24. Suid. in *Ὤδεων* und öfter.

45) Rhetor. Wörterb. 199, 10. *εἰςήγοντο τὸ δ' ἐν αὐτῷ* (ob *ἐξ αὐτοῦ*) *δίκαι ἐπικλήρων καὶ ὀρφανῶν καὶ τῶν τοκέων*; ebendas. 310, 1. *Πρὸς τὸν Ἄρχοντα κακώσεως ἐλαγχάνοντο γραφαὶ καὶ τῶν γονέων, εἰ τούτους τις αἰτίαν ἔχοι κακοῦν καὶ τῶν ὀρφανῶν, ἔτι δὲ παρανοίας καὶ ἀργίας, ἐπιδικασίαι* [füge hinzu *κλήρων*] *καὶ ἐπικλήρων γυναικῶν*. Vergl. Meier p. 128. Not. 429.

3) Es ist die Familie, welche zunächst durch Wahnsinn, Verschwendung und Unthätigkeit eines ihrer Glieder verletzt wird; daher ist es billig, dafs die zum Schutz gegen diese Verletzung bestimmten Klagen *παρανοίας*, *κατεδηδοκέναι τὰ πατρῷα* und *ἀργίας* [46]) vor den Archon gehören.

4) Wenn die bisher erwähnten Klagen die Familie schützen, dafs sie nicht durch einige aus ihrer Mitte in ihren Rechten verletzt werde, so bedürfen die schwachen und schutzlosen Glieder der Familie einen besondren Schutz gegen jede Art von Verletzung, sie treffe sie, woher sie immer wolle; daher ist es billig, dafs die Klagen *κακώσεως γυναικῶν, ἐπικλήρων, ὀρφανῶν* und *χηρευουσῶν γυναικῶν* [47]), die Klagen *ἐπιτροπῆς* und *μισθώσεως οἴκου* [48]) vor den Archon gehören.

5) Das auf Familienrecht angewandte Sachenrecht ist das Erbrecht; es ist daher natürlich, dafs alle Klagen, die aus diesem entspringen, namentlich die *ἐπιδικασίαι* oder *λήξεις κλήρων* und

46) Vergl. Rhetor. Wörterb. 310, 3.; im dritten Buche berichtigen wir den Irrthum derer, welche die Klage *παρανοίας* den Phratores als Hegemonen zuweisen.

47) Vergl. Rhetor. Wörterb. 310, 3. und die in der vorvorigen Anmerkung angeführten Schriftsteller; Harpocrat. in *εἰσαγγελία;* Isäus von d. Erbsch. d. Pyrrh. S. 54.; Demosth. g. Pantänet. 980, 3.; Aeschin. g. Timarch. S. 159.; Lysias von d. *δοκιμ.* d. Euander. S. 797, 6. Wenn es bei Plato Menexenus p. 248 a. E. heifst, der Staat habe vor allen Bürgern vorzüglich der *höchsten Magistratur* aufgetragen, dafür zu sorgen, dafs die Eltern der im Kriege Gefallenen nicht verletzt würden, so ist damit wohl der Archon gemeint.

48) Isäus S. 141 a. E. ff. 289, 5. Harpocrat. Suid. in *ἀποτιμηταί.* Rhetor. Wörterb. 201, 20.; *συναγ. λεξ. χρ.* 423, 12. u. öfter. Pollux VIII, 89.

ἐπικλήρων in ihrem weitesten Umfange [49]), vor den Archon gehören; wenn es aber ferner heifst, die Klagen εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν und εἰς δατητῶν αἵρεσιν [50]) gehören vor den Archon, so ist damit gewifs nicht gemeint, dafs diese Klagen unter allen Fällen vor den Archon gehören, sondern nur im Falle sie sich auf das Familien- oder Personenrecht beziehen, namentlich die erste nur dann, wenn entweder wegen verweigerter Auslieferung eines bei dem Beklagten niedergelegten Testaments, oder wegen verweigerter Auslieferung des ganzen κλῆρος, oder eines Theils desselben, die andre aber dann, wenn wegen Theilung einer Erbschaft geklagt wurde. Betrachtet man dies und bedenkt dazu, dafs jede Paragraphe und Diamartyria, wie auch jede Nullitäts- oder Restitutionsklage von dem Magistrat eingeleitet wurde, bei dem die Klage selbst angebracht worden war [51]), so wird man überhaupt zu der Annahme geneigt, dafs, mit Ausnahme der Klage wegen falscher Vorladung, alle aus einer Hauptklage entspringenden Nebenklagen, namentlich die Klagen ψευδομαρτυριῶν, λειπομαρτυρίου, κακοτεχνιῶν und ἐξούλης, vor *den* Vorstand gehörten, der die Hauptklage eingeleitet hatte [52]); eine Vermuthung, deren wir darum an dieser Stelle erwähnen, damit der Leser sie sich im Gedanken bei jedem der folgenden Magistrate wiederhole.

49) Vergl. die oben genannten allgemeinen Quellen und alle vorhandenen Erbschaftsreden; s. B. 3. A. 2. K. 2.; Klagen d. Archon a. E.

50) Harpocrat. in εἰς ἐμφανῶν κατ.; Isäus S. 159, 5.; Pollux VIII, 89.; vergl. Hudtwalcker S. 61 a. E.

51) Vergl. B. 4. K. 1. K. 14.

52) „Einer andern Ansicht scheint Heffter S. 310. zu folgen."

Neben der Sorge für das Familienrecht gehören aber noch einige andre Geschäfte zum Bereiche des Archon; namentlich ist ihm die Fürsorge für die Feier der grofsen Dionysien [53]) und, wie ich glaube, ohne Unterschied der Feste, die Sorge für die Aufstellung der Chöre [54]) aller Arten anvertraut; dennoch waren auch Klagen, welche gegen Störung des grofsen Dionysosfestes gerichtet waren [55]), und alle *διαδικασίαι χορηγῶν* bei dem Archon anzubringen, wie die der Gymnasiarchen bei dem Könige; daher gehörte wahrscheinlich auch die Klage gegen den Choragen, der nicht bürgerliche Personen in den Chor aufnahm, und gegen die Fremden, welche sich in denselben hatten aufnehmen lassen, vor den Archon. Zweifelhaft und unwahrscheinlich ist die Hegemonie des Archon in den Klagen *παροινίας* [56]). Schliefslich müssen wir die Behauptung [57]), dafs alle Phaseis vor den Archon gehört hätten, auch die Phasis in Vormundschaftssachen und sonstige Verletzung der Waisen beschränken.

53) Boeckh vom Untersch. d. attischen Len. Anthest. und ländl. Dionys. in d. Abh. der Berl. Acad. von 1816—17. §. 22. Der Schol. zu Plat. Phädr. S. 236, a. T. 8, S. 285. Tauchn., sagt allen dreien oberen Archonten *καὶ ἑορταί, καὶ θεοὶ οἷς θύουσι, καὶ δίκαι τινὲς ἀπονέμονται.*

54) Diese allgemeine Behauptung findet ihre Rechtfertigung nicht nur in der Midiana, da es ein Chor von flötenblasenden Männern ist, den Demosthenes gestellt hat, sondern in Xenoph. Hieron. 9, 4.; denn dafs die tragischen und komischen Chöre vom Archon den Dichtern zugeloost wurden, ist bekannt; s. Boeckh. Staatsh. 1. S. 488.

55) S. Schömann p. 239. not. 31. Demosth. g. Mid. 572, 10 ff

56) Pollux VIII, 88. Aristoph. Wesp. 1481. (Invern.)

57) Matthiä p. 245. Es ist auch die Frage, ob bei Pollux VIII, 47. *ἐφαίνοντο δὲ πρὸς τὸν ἄρχοντα* nicht *τοὺς ἄρχοντας* gelesen werden mufs.

b) Archon König [58]). Die Ueberzeugung, die wir in so vielen Staaten des Alterthums finden, von der religiösen Pflicht des Einzelnen und des Staats, einmal vorhandene Sacra zu erhalten, eine Ueberzeugung, aus der manche Einrichtung im römischen und griechischen Erbrechte (senes coemtionales) zu erklären sind, diese Ueberzeugung veranlaſste in den meisten dieser Staaten nach der Aufhebung des Königthums zur Erhaltung der mit der königlichen Würde verbunden gewesenen sacra die Einführung der reges sacrorum [59]). Ein solcher rex sacrorum, nur bei weitem angesehener als der römische, ist der attische Archon König [60]); daher bezieht sich auch die ihm verliehene Vorstandschaft des Gerichtshofes nur auf das Religiöse. Sein Tribunal war bei dem sogenannten Bucolion in der Nähe des Prytaneum [61]), oder im städtischen Caramicus [62]) in der königlichen Halle, in der die Sta-

58) „Tittmann S. 232."

59) Vergl. Casaubon. z. Sueton. Aug. 31 a. A.

60) Plato Politik S. 290. e. (§. 30. Fischer) *τῷ λαχόντι βασιλεῖ τῇδε* (zu Athen) *φασὶ τὰ σεμνότατα καὶ μάλιστα πάτρια τῶν ἀρχαίων θυσιῶν ἀποδιδόσθαι.* Vergl. Athenäus VI, 234 E. u. folg. Plutarch Quaestion. Roman. 63. T. 8. S. 348 ff. Seine Vorsorge für die Mysterien (s. Hesychius in *Βασιλεύς;* Rhetor. Wörterb. 219, 14.; Schol. zu Plat. Phädr. 236. a. T. VIII. S. 283. Tauchn.; zu Aristoph. Acharn. 1235.) erwähnen wir noch besonders. Vergl. Sainte-Croix Recherches sur les mystères. I, 214 ff. II, 78 ff.

61) Suidas in *Ἄρχοντες*; Bekker's Anecdot. 1, 449.; Pollux VIII, 111.

62) Plato Theätet a. E. *νῦν μὲν ἀπαντητέον μοι εἰς τὴν τοῦ βασιλέως στοὰν ἐπὶ τὴν τοῦ Μελίτου γραφήν, ἥν με γέγραπται;* ders. Eutyphron. a. A. Vergl. noch Ulrich: Die eilf Männer zu Athen, S. 232. Uebrigens folgen wir im Texte der Meinung, die uns nach dem Zeugnisse des Pausan. 1, 3, 1., des Hesychius und Phavorinus in *Βασι-*

tue des Zeus des Befreiers stand. Das Religiöse bildete den Umfang seiner Jurisdiction; dies wird sich zeigen, wenn wir die einzelnen Actionen aufführen, die der Angabe der Schriftsteller nach vor ihn gehörten. Es sind folgende: die Klage wegen Gottlosigkeit und zwar, wie aus dem Beispiel des Socrates, gegen den eine Schriftklage, aus dem des Andocides, gegen den eine Endeixis angewandt, und aus der richtigen Deutung einer Stelle des Demosthenes [63]) hervorgeht, ohne Unterschied,

λειος στοά, des Rhetor. W. 222, 29. die wahrscheinlichste scheint, gegen Meursius, der dem Harpocratio folgt. Auch in Rom kamen über religiöse Rechtshändel u. ä. die Pontifices auf den Antrag des Pontifex maximus in der *regia* zusammen; Plinius Briefe IV, 11, 6.

63) G. Androt. 601, 25. Die Belege für die angeführten Beispiele des Andocides und Socrates folgen B. 5. Dagegen setzen wir hierher die Stellen der Grammatiker, die auch das folgende belegen sollen; Rhetor. Wörterb. 219, 17.: *γραφαὶ δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν ἀσεβείας, καὶ ἄν τις ἱερωσύνης ἀμφισβητήσῃ, προστιμᾷ· διαδικάζει δὲ καὶ τοῖς γένεσι καὶ τοῖς ἱερεῦσι τὰς ἀμφισβητήσεις τὰς ὑπὲρ τῶν γερῶν· λαγχάνονται δὲ καὶ αἱ τοῦ φόνου δίκαι πᾶσαι πρὸς τοῦτον.* Ders. 310, 6.: *ὁ βασιλεὺς εἰςάγει τὰς φονικὰς ἁπάσας, ἐπεὶ καὶ προςαγορεύει, εἴργεσθαι τῶν νόμων* (lies *νομίμων*), *καὶ περὶ τῶν ἱερῶν καὶ τοῖς γένεσι δικάζει.* Suidas in *ἡγεμ. δικ. τῷ μέντοιγε Βασιλεῖ τάς τε φονικὰς καὶ τὰς τῆς ἀσεβείας, καὶ ἄν τις ἱερωσύνης ἠμφισβήτει, πρότερον δὲ καὶ τὰς περὶ τῶν ἱερῶν τοῖς ἱερεῦσι ἀμφισβητήσεις* (sc. *ἐφεῖτο εἰςάγειν*). Pollux VIII, 90. *δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν λαγχάνονται ἀσεβείας, ἱερωσύνης ἀμφισβητήσεως, καὶ τοῖς γένεσι καὶ τοῖς ἱεροῖς* (lies *ἱερεῦσι*) *πᾶσιν αὐτὸς δικάζει καὶ τὰς τοῦ φόνου δίκας εἰς Ἄρειον πάγον εἰςάγει.* Auffallend ist der Ausdruck *προςτιμᾷ* im Rhetor. Wörterb., und es ist merkwürdig, daſs bei Suidas ohngefähr an derselben Stelle das nicht minder auffallende *πρότερον* dafür steht; denn das erstere, welches sonst in ganz andrer Beziehung von den Richtern steht, die einem Verurtheilten noch neben der gesetzlichen eine auſserordentliche Strafe zuerken-

welcher Form der Klage man sich bediente. Die Streitigkeiten (διαδικασίαι) zwischen zweien Geschlechtern, oder zwischen zweien oder mehren Gliedern eines Geschlechts, wem eine Priesterschaft zukomme, zwischen zweien Priestern wegen der ihnen zukommenden γέρα, oder zwischen einem Priester und Privatmanne, wenn dieser jenem die ihm zukommenden γέρα nicht leisten will; alle Klagen über Mord, Todtschlag, Bouleusis, Verwundung in böser Absicht und Vergiftung, sobald nicht Apagoge oder Endeixis angewandt wurde; man behandelte nämlich alle diese Klagen mehr von dem religiösen Standpuncte der Blutschuld, als von dem politischen Gesichtspuncte aus; deshalb wagen wir es auch nicht, zu entscheiden, ob die Klage πυρκαΐᾶς zur Jurisdiction des Königs gehört habe, was man sonst aus dem Grunde vermuthen möchte, weil mit Ausnahme der Klagen wegen Müſsiggang und Verschwendung alle vom Areopag gerichteten Sachen zur Jurisdiction des Königs gehörten, über Brandstiftung aber der Areopag richtete. Nächstdem hat der König die Sorge für manche Feste, als die Mysterien, Lenäen und alle gymnastischen Wettkämpfe (ἀγῶνες γυμνικοί), sie mögen von Fackellauf begleitet sein, oder nicht; er hat daher für die Einsetzung der Gymnasiarchen zu sorgen, ohne Unterschied der Feste, demnach auch die Jurisdiction in allen Streitigkeiten, die aus

nen (s. B. 4. K. 12.), steht hier für das Zusprechen einer in Anspruch genommenen Sache; bei πρότερον aber, das sonst im Gegensatz gegen die Blüthezeit des attischen Rechts steht (vergl. Hudtwalcker S. 53.), weiſs ich nicht, woran hier zu denken sei. Dagegen ist gewiſs in beiden Stellen γερῶν für ἱερῶν zu lesen; vergl. nur Aeschin. g. Ctesiph. S. 406. ἱερεῖς τοὺς τὰ γέρα μόνον λαμβάνοντας.

den angegebenen Gegenständen hervorgehn [64]). Zum Schluſs bemerken wir noch zwei Schwierigkeiten; die eine besteht darin, daſs nach den Worten eines Solonischen, später vom Patroclides zur Zeit der Belagerung Athens durch Lysander erneuerten Psephisma's [65]), auch Tyrannis, womit man, wie wir unten zeigen, jeder Versuch zum Umsturz der Verfassung bezeichnet, zu den Gegenständen der Hegemonie des Königs gerechnet wird; die andre, welche nicht in unmittelbarer Verbindung mit unserm Vorwurfe steht, liegt gleichfalls in einigen Worten des Patroclidischen Beschlusses, indem es dort von den Staatsschuldnern heiſst: *περὶ δὲ τῶν ἐπιγεραμμένων εἰς τοὺς πράκτορας ἢ τοὺς ταμίας τῆς θεοῦ καὶ τῶν ἄλλων θεῶν, ἢ τὸν βασιλέα;* wir wissen nämlich nicht, welche Klasse von Staatsschuldnern beim Könige eingetragen wurde, aber wir können doch nur annehmen, daſs es diejenigen waren, die durch eine unter der Hegemonie des Königs erkannten Strafe Staatsschuldner geworden waren [66]).

c) Der *Polemarch.* Die alten Staaten unterschieden ursprünglich nur Bürger mit vollem Rechte und Nichtbürger ohne alle Rechte; man hatte die-

64) Pollux VIII, 90. *ὁ δὲ βασιλεὺς μυστηρίων προέστηκε μετὰ τῶν ἐπιμελητῶν, καὶ Ληναίων, καὶ ἀγώνων τῶν ἐπὶ λαμπάδι.* Demosth. g. Lacrit. 940, 13. *παρὰ τῷ βασιλεῖ* (sc. *δικάζεσθαι*)*; ἀλλ᾽ οὔκ ἐσμεν γυμνασίαρχαι, οὐδὲ ἀσεβείας οὐδένα γραφόμεθα.* Vergl. noch Schol. z. Aristophan. Acharn. 1258.; Pollux VIII, 108. und die Grammatiker in *γεραῖραι.* Auf diese Einsetzung von Gymnasiarchen durch den König beziehe ich auch Demosth. g. Böot. 997, 5. *ἂν ἄλλη τις ἀρχὴ καθίστη λειτουργεῖν, οἷον ἄρχων, βασιλεύς.*

65) Plutarch Solon K. 18.; Andocides von d. Myster. S. 38.

66) Nach Boeckh 1. S. 418. sind beim Könige diejenigen eingeschrieben worden, welche den Stammheroen schuldig waren.

selbe Benennung für den Fremden [67]) und für den Feind, weil man sich meistentheils fremde Staaten in einem mehr oder weniger feindlichen Verhältnisse zu einander dachte; als das Verhältnifs milder wurde und man auch Rechte der Fremden unterschied, da bildete sich als Erinnerung an die frühere Zeit die Einrichtung, dafs die mit dem Kriegswesen vorzüglich beschäftigte Magistratur auch mit dem Geschäfte, die Rechte der hostes zu schützen, beauftragt wurde. Jenes aber war in Athen in älteren Zeiten der Polemarch; denn wir können mit Sicherheit behaupten, dafs erst nach den persischen Kriegen [68]) sein Antheil an der Kriegsverwaltung auf die Besorgung einiger Opfer und die Leitung der Leichenfeier der im Kriege

67) Cicero v. d. Pflicht, 1, 12.; Festus in hostis; L. 234. D. de V. S. u. a. Wir erinnern auch an die Bedeutung, die die Lacedämonier dem Worte ξεῖνος gaben; vergl. Herodot. 9, 11.; Plutarch Aristid. 10 a. E. „Scharfsinnig erinnert Buttmann hier an die Etymologie des Wortes ἐχϑρὸς von ἐκ."

68) Herodot. VI, 109. 111. sagt dies von dem ersten Perserkriege in der Art, dafs es zu seiner Zeit schon Antiquität sein mufste; ob nun diese Einrichtung zwischen dem ersten und zweiten oder nach dem zweiten Perserkriege antiquirt worden sei, entscheiden wir nicht. Auf diese älteren Zeiten bezieht sich auch die Glosse beim Rhetor. Wörterb. S. 283, 20.: *Ναύκραροι οἱ τὰς ναῦς παρασκευάζοντες, καὶ τριηραρχοῦντες καὶ τῷ πολεμάρχῳ ὑποτεταγμένοι.* Also standen die alten Naukraren in demselben Verhältnifs zum Polemarchen, als die späteren Trierarchen zu den Strategen. Dafs in andern griechischen Staaten, wie z. B. in Lacedämon und Theben, der Polemarch eine der vorzüglichsten Magistraturen des Kriegswesens war, dürfen wir als bekannt voraussetzen. Ueber die Polemarchen als Verwaltungsbehörde in manchen bötischen Städten vergl. Müller Orchomenos u. d. Minyer S. 405.

Gefallenen [69]) beschränkt worden sei. Die Vorstandschaft, welche der Polemarch hat, dessen Tribunal beim Lykeion [70]) war, ist daher zu vergleichen mit der römischen Iurisdictio inter peregrinos et inter peregrinos et cives; nur müssen wir dieses theils erweitern, theils beschränken: erweitern, in so fern die Jurisdiction des Polemarchen auch in manchen öffentlichen Sachen vorkam, in welchen der Staat mittelbar oder unmittelbar verletzt war; beschränken, indem sie bei weitem nicht in allen Privatsachen vorkam, in welchen ein Fremder concurrirte. Die Grammatiker lehren nämlich übereinstimmend [71]), der Polemarch sei das für die Frem-

69) Pollux VIII, 91.; Rhetor. Wörterb. 290, 29.; Philostrat. II, 50. in Philisk.; Meursius Ceramicus K. 52.; Lection. Attic. II, 14. Der Schol. d. Augsb. Handschr. zu Demosth. T. II. S. 172. Reisk. sagt, der Polemarch hätte auch für die Erziehung der unmündigen Kinder der im Kriege Gefallenen, welche aus öffentlichen Kosten bestritten wurde, zu sorgen gehabt.

70) Suidas in *Ἄρχοντες;* Bekker's Anecdot. 1. S. 449, 21.; Hesychius in *Ἐπιλύκιον* und das. d. Ausleger; Photius in *Λυκάβηττος*.

71) Aristoteles Staatsverf. d. Athen. bei Harpocr. in *Πολέμαρχος*, *ἀποστασίου* und *ἡγεμ. δικ.* *οὗτός τε εἰςάγει δίκας τάς τε τοῦ ἀποστασίου καὶ ἀπροστασίου καὶ κλήρων καὶ ἐπικλήρων τοῖς μετοίκοις, καὶ τἄλλα, ὅσα τοῖς πολίταις ὁ ἄρχων, ταῦτα* (l. *ταὐτὰ*) *τοῖς μετοίκοις ὁ πολέμαρχος.* Der Schol. z. Aristoph. W. 1034., dessen verschiedene Glossen hierüber nach Suidas, der sie abgeschrieben hat, kritisch zu berichtigen sind, setzt mit Suidas *ἐστι* nach *Ἄρχων;* das Rhetor. Wörterb. 310, 12. fügt *παρέχεται* nach *τοῖς μετοίκοις* hinzu; Pollux VIII, 91.: *δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν λαγχάνονται μετοίκων, ἰσοτελῶν, προξένων* [Matthiä Th. 2. Not. 27. verbesserte *ξένων;* lies: *ξένων, προξένων*], *καὶ διανέμει τὸ λαχόν, τὸ μὲν διαιτηταῖς παραδιδούς, ἑκάστῃ φυλῇ μέρος, τὸ δὲ δικασταῖς* [so haben wir nach Hudtwalcker S. 69. den verdorbenen Text verbessert], *εἰςάγων*

den, (unter Fremden versteht man aber fremde Schutzgenossen und Isotelen, und wir dürfen hinzufügen, auch öffentliche oder Staatssclaven,) [72]) was der Archon für die Bürger. Demnach wie dieser die Familienrechte der Bürger schützt, und die Jurisdiction da hat, wo diese Rechte, gleichviel ob von einem Bürger oder Fremden, verletzt worden sind, so hat der Polemarch die Familienrechte der Fremden zu schützen und die Jurisdiction in allen Fällen, wo diese, gleichviel ob durch einen Bürger, oder einen Fremden, verletzt wurden; hier also kömmt es nur auf den Stand dessen an, der verletzt worden ist, oder des Klägers, nicht aber des Beklagten: so wie bei Erbschaftsstreitigkeiten (*κλήρων* und *ἐπικλήρων*) es nur darauf ankömmt, daſs die Erbschaft oder die Erbtochter von einem Fremden hinterlassen worden sei. Wir brauchen also den Leser nur auf die beim Archon angegebenen fünferlei Arten von Klagen, die aus dem Familienrechte entspringen, nebst der gleichfalls dort erwähnten *δίκη ἐξαιρέσεως* zu verweisen; dazu kommen noch zwei Klagen, die sich auf den eigenthümlichen status der Metoeken beziehen, die Klagen *ἀποστασίου* und *ἀπροστασίου*; denn es ist

[streiche *δὲ*] *δίκας ἀποστασίου, ἀπροστασίου, κλήρων, μετοίκων* [lies: *κλήρων, ἐπικλήρων μετοίκοις*]. Vergl. Hesychius u. Photius in *Λυκαμβίς*. Demosth. g. Stephan. II. S. 1135, 22.; g. Lacrit. 940, 15. Wir bemerken hier nur noch, daſs bei der *κάκωσις γονέων*, von welcher der Schol. des Aristoph. spricht, gleichfalls nur an die Verletzung der fremden Aeltern durch ihre Kinder zu denken sei; die Wichtigkeit unserer im Text aufgestellten Behauptung, daſs man bei allen Klagen aus dem Familienrechte in Hinsicht des Forums nur auf die Person des Verletzten oder des Klägers sah, bestätigt schon hinreichend die Erzählung bei Aeschines g. Timarch. S. 159.

72) S. B. 5. A. 2. K. 2. §. 2. B. 4. K. 1.

neulich [73]) gezeigt worden, daſs die Klage wegen nicht erlegten Schutzgeldes *ἀπαγωγη μετοικίου* vor die Poleten gehört habe. Wie ist es aber bei allen andern Klagen, die sich weder auf den status, noch auf das Familienrecht beziehen? gehören auch sie, wenn ein Fremder dabei concurrirt, vor den Polemarch, oder ist es bei ihnen gleichgültig, ob ein Fremder dabei concurrire, oder nicht, und gehören sie immer vor den Vorstand, dem der Gegenstand als solcher überhaupt zukam? d. h. giebt es in allen andern Dingen nur einen sächlichen Gerichtsstand, oder ist auch hier ein persönlicher, und in welchen Fällen? Hierauf können wir nur so viel antworten: alle öffentlichen Klagen, welcher Klageform man sich auch bedient, um sie anhängig zu machen, lassen nur einen sächlichen, keinen persönlichen Gerichtsstand zu; von Privatklagen aber gestatten die Klagen wegen Handels-, wegen Bergwerkssachen (*δίκαι μεταλλικαί, ἐμποϱικαί*), desgleichen die *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* gleichfalls nur einen sächlichen, keinen persönlichen Gerichtsstand; in allen andern Privatsachen, scheint es, habe man vor dem Polemarch immer dann klagen müssen, wenn der *Beklagte* ein Fremder war. Aber vor welchen Magistrat auch eine Privatklage gehörte, sobald von einem Fremden Bürgen gefodert wurden, daſs er sich der richterlichen Entscheidung nicht entziehen werde, so geschah dies Fodern von Bürgen (*κατεγγυᾶν, διεγγυᾶν*) vor dem Polemarchen [74]). Zum Schluſs verweilen wir noch

73) Meier de bon. damnat. S. 41 ff.

74) Schol. z. Aristoph. W. 1036. Glossae Herodoteae VI, 109. und Suidas in *πολέμαϱχος ἄϱχων, πϱὸς ὃν κατηγγυῶντο τοὺς ξένους* [lies überall *κατηγγύων*]; Schol. z. Plato Phädrus 236, a. (B. VIII. S. 283. Tauchn.): *πολέμαϱχός ἐστιν ἄϱχων, ᾧ* [ob *παϱ' ᾧ*?] *κατηγγύων τοὺς ξένους· ἔστι*

einige Augenblicke bei der schon oben citirten Stelle des Pollux VIII, 91.: *δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν λαγχάνονται μετοίκων, ἰσοτελῶν, προξένων*; wir haben bereits uns gegen Matthiä's Aenderung des *προξένων* in *ξένων* erklärt und *ξένων προξένων* vorgeschlagen; es fragt sich aber nun, welche *δίκαι* sind *δ. προξένων?* d. h. hat man hier an die Proxeni zu denken, welche Athen in auswärtigen Staaten hielt, oder an die, welche die auswärtigen Staaten in Athen hielten? Die Geschäfte der Proxeni in den verschiedenen griechischen Staaten bedürfen auch nach dem, was Spanheim [75]), Valckenaer [76]), Lar-

δὲ ὥσπερ λοχάγος τοῦ βασιλέως, ὃς καὶ ἀπόντος αὐτοῦ ἐπιμελεῖται τῶν κατὰ πόλιν. Die letzten Worte beziehen sich nicht auf attische, sondern auf laconische Einrichtungen (vergl. Manso's Spart. 1, 2. S. 231.), und stehen daher hier an sehr unrechtem Orte. Isäus in der *ἀπολογ. ἀποστασ. πρὸς Ἀπολλόδωρον* bei Harpocration in *πολέμαρχος* erzählt, *ἐγγυῆσαι* [ob *κατεγγυῆσαι?*] *πρὸς τῷ πολεμάρχῳ Ἀπολλόδωρον· ὁ γὰρ Σάμιος τὸ γένος μέτοικος ἦν·* Isocrat. Trapezitik. K. 7. u. 8. Demosth. g. Zenothem. 890, 9.; g. Neär. 1358, 20.; 1361, 29. — „Was Tittmann S. 262. unter *Verlobungen* versteht, wenn er sagt: „Verlobungen der Fremden geschehen vor dem Polemarchen, woraus zu vermuthen, daſs Verlobungen der Bürger vor dem ersten Archon geschahen," weiſs ich nicht." — Die Richtigkeit unsrer Behauptung in Beziehung auf die nur einen sächlichen Gerichtsstand zulassenden Klagen lehrt zum Theil erst die folgende Darstellung; wir erinnern, daſs die Eisangelie gegen die Kornhändler bei Lysias, welches doch Metoeken waren, bei dem Senat angebracht wurde: Epänetus aus Andros verklagt den Bürger Stephanus bei den Thesmotheten *ἀδίκως εἰρχθῆναι ὡς μοιχὸν* (g. d. Neär. 1367, 9.); wir erinnern an die Klage gegen Helos den Mitylenäer wegen Ermordung des Herodes. Auf der andern Seite für den persönlichen Gerichtsstand in gewissen Privatklagen spricht Lysias g. Pancleon; vergl. besonders S. 731.

75) Z. Aristoph. Frösch. 461.

76) Z. Ammonius S. 201.; z. Herodot VI, 57.

cher [77]), Kön [78]), Beck [79]), Paciaudi [80]) u. a. beigebracht haben, einer neuen Darstellung, die besonders die Steinschriften und Münzen zu berücksichtigen haben wird; hier müssen wir diesen Gegenstand übergehn; was aber unsre Frage betrifft, so müssen wir uns für das erste erklären. Es ist freilich sehr wohl gedenkbar, dafs die Proxeni, welche die auswärtigen Staaten in Athen hatten, zwar da, wo sie als attische Bürger handelten, der gewöhnlichen Jurisdiction wie die übrigen Bürger unterworfen waren, in allen Handlungen aber, die sie als Proxeni vornahmen, unter der Jurisdiction des Polemarch gestanden hätten, und dieses scheint uns selbst wahrscheinlich [81]); aber in der Stelle des Pollux kann des Sprachgebrauchs wegen nur an die attischen Proxeni gedacht werden; denn für Athen sind nur die Proxeni vorhanden, die es selbst dazu gemacht, denen es selbst die Rechte der Proxenen verliehen hat. Ein Proxenus pflegte nämlich manche privatrechtliche (ἔγκτησις) und öffentliche (ἀτέλεια, προεδρία) Vorzüge von dem Staate zu erhalten, dessen Proxenus er war; Proxeni waren also eine gewisse Art höchst privilegirter Fremden. Benutzten sie ihre Vorrechte in dem Staate, dessen Proxeni sie waren, so mufsten daraus eine Menge von Rechtsverhältnissen für sie in diesem Staate hervorgehn; und es ist natürlich, dafs der Schutz, dessen diese Rechtsverhältnisse bedurften, ihnen beim Polemarch ward.

77) Z. Herodot VI, 57. not. 85.

78) Z. Gregor. Corinth. §. 162.

79) Z. Aristophan. Vögel 1022.

80) Monum. Pelop. 12. p. 157. Creuzer Praefat. ad Meier-Marx Ephori fr. p. XXIX. führt noch einige andre Schriftsteller an.

81) „Böckh in einer handschriftlichen Anmerkung zu dieser Stelle verwirft diese Vermuthung."

Ehe wir zu den Thesmotheten übergehen, gedenken wir kürzlich der *Πάρεδροι oder Beisitzer* [82]). Jeder nämlich der drei höheren Archonten hatte zwei Beisitzer, die ihm mit Rath und

82) Theodori Sellii dissert. de assessoribus Archontum ap. Athenienses. Lugd. Batav. 1719. 8. kennen wir nur aus fremden Anführungen; es ist daher möglich, dafs das meiste von dem, was hier beigebracht werden wird, schon dort erläutert ist. Vor allem müssen wir die Beisitzer der drei obern Archonten von denen der *εὔθυνοι* unterscheiden, wovon wir unten sprechen; sodann müssen wir erweisen, dafs es Paredri der drei oberen Archonten gegeben habe; denn Aristoteles Ath. Staat bei Harpocrat. in *πάρεδρος* lautet also: *λαμβάνουσι δὲ παρέδρους ὅ, τε ἄρχων καὶ ὁ πολέμαρχος, δύο ἑκάτερος, οὓς ἂν βούληται. καὶ οὗτοι δοκιμάζονται ἐν τῷ δικαστηρίῳ πρὶν παρεδρεύειν, καὶ εὐθύνας διδόασιν, ἐπὰν παρεδρεύωσιν.* Dieselben Worte des Aristoteles finden sich unverändert bis auf das Wort *καὶ* vor *παρέδρους* bei Hesychius in *εὐθύνας;* demnach könnte es also scheinen, als ob nur der Archon und der Polemarch, keinesweges aber der König einen Beisitzer gehabt hätte; aber abgesehen davon, dafs Pollux VIII, 92. ausdrücklich sagt: *πάρεδροι δ' ὀνομάζονται, οὓς αἱροῦνται ἄρχων καὶ βασιλεὺς καὶ πολέμαρχος, δύο ἕκαστος, οὓς βούλεται κ. τ. λ.*, so wird der Beisitzer des Königs ausdrücklich erwähnt bei Demosth. g. Neära 1369, 20. 1373, 21., so dafs an dem Dasein einer freilich sehr alten Verderbnifs in der Stelle des Aristoteles kein Zweifel obwalten kann; es müssen nämlich die Worte *καὶ ὁ βασιλεὺς* vor *καὶ ὁ πολ.* ausgefallen und *ἑκάτερος* mufs später aus *ἕκαστος* entstanden sein. Daneben giebt es wieder andere Stellen, welche von *παρέδροις* bei allen neun Archonten sprechen; ich meine nicht solche, wie die Erklärung des Etymologen 699, 27. und des Rhetor. Wörterb. 288, 16. *οἱ αἱρούμενοι τοῖς ἄρχουσιν, οἷον βοηθοὶ καὶ σύμβουλοι καὶ φύλακες*, oder die des Schol. z. Aeschin. S. 743. *ἑκάστῳ ἄρχοντι συναιρεῖται πάρεδρος πρὸς τὸ φυλάττειν τὰ πράγματα* und ähnliche, die eine doppelte Deutung erlauben; wohl aber solche, wie Pollux VIII, 100. *οἱ δὲ Εὔθυνοι, οἷς, ὥσπερ τοῖς ἐννέα ἄρχουσι πάρεδροι προσαιροῦνται*, (denn dafs man

That zur Seite gingen; er wählte sie sich selbst, und nahm dazu in der Regel Verwandte oder

so etwa dort lesen müsse, beweisen wir weiter unten, wo wir von den Logisten sprechen,) wie Schol. z. Platon. Gesetz. S. 531. Tauchn. (243. Ruhnk.) *καὶ γὰρ τῷ ἄρχοντι εὔθυνος ἦν καὶ πάρεδρος καὶ τῷ βασιλεῖ ὁμοίως, καὶ τῷ πολεμάρχῳ, καὶ τοῖς θεσμοθέταις,* (wir werden in der Folge noch einmal auch auf diese Stelle zurückkommen,) und endlich bei Demosth. g. Theocrin. S. 1330, 14 ff. wird erwähnt, daſs der Bruder des Theocrines als Thesmothet (Ol. 109, 1.) sich diesen zum *σύμβουλος* angenommen hatte, worüber das Volk so aufgebracht war, daſs es in den *ἐπιχειροτονίαις* alle Thesmotheten absetzen wollte, wenn sie nicht versprochen hätten, *ὡς οὐκ ἔτι πρόςεισι Θεοκρίνης πρὸς τὴν ἀρχήν.* Sind diese Acten spruchreif, so läſst sich wohl kein andres Ergebniſs finden, als daſs zwar alle neun Archonten Beirather hatten oder haben konnten, daſs aber nur die der drei oberen Archonten eigentlich *πάρεδροι* hieſsen. — Noch mögen hier folgende Bemerkungen Platz finden: das Amt der Beisitzer, scheint es, wird auch *ἀρχή* genannt (Demosth. g. Neär. 1369, 20.); die Glosse des Hesychius in *πάρεδρος: ἀρχή τις καὶ αὕτη ἡ κελεύουσα παρέδρους διδόσθαι ὑπὲρ τοῦ τὸν ἁμαρτάνοντα μηνύεσθαι* scheint theils verdorben, theils eine uns unbekannte Beziehung zu enthalten; vielleicht sind diese Worte selbst ein Citat; was man noch sonst darin finden könnte, nämlich daſs die Beisitzer eine Art Controlle über die Behörden ausüben sollten, denen sie beigeordnet wären, wird anderswoher nicht bestätigt. Vgl. das unten bei den Euthynen anzuführende Scholion zu Plato's Gesetz. T. 8. S. 531. Tauchnitz. Endlich halten wir das Lemma bei Pollux VIII, 101. *πάρεδροι* für verdorben; denn einmal wäre es wunderbar, wenn Pollux, nachdem er schon VIII, 92. von ihnen gehandelt hatte, hier noch einmal auf sie zurückkäme; dann scheinen die dort angegebenen Geschäfte weder für die Paredroi der Archonten, noch für die der Euthynen sich zu schicken; endlich steht dies Lemma nur in Einer Handschrift, andre scheinen es ganz auszulassen, eine hat *φύλακες* dafür.

Freunde, denen er dadurch eine Ehre erwies [83]); die gewählten wurden einer δοκιμασίᾳ unterworfen, von der wir im dritten Buche handeln, und sie mufsten nach Ablauf des Amtsjahres Rechnung ablegen; der Magistrat konnte aber seine Beisitzer noch vor Ablauf des Amtsjahres entlassen [84]): ob aber die genannten drei Magistrate auch nach Belieben, wie Heraldus [85]) meint, das Annehmen von Beisitzern unterlassen konnten, darüber wagen wir aus Mangel an Zeugnissen keine Entscheidung. Die Geschäfte der Beisitzer sowohl überhaupt, als insbesondere ihr Antheil an der Jurisdiction war wohl nicht ein für allemal festgesetzt, sondern richtete sich, wie die iurisdictio mandata bei den Römern, darnach, wie viel der Magistrat ihm übertragen hatte; wir finden [86]), dafs der Beisitzer einmal die Klageschrift annimmt, an einem andern [87]) Orte wird ihm das Recht zugesprochen, ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν.

d) Wir wenden uns nun zu den *Thesmotheten* [88]), deren es bekanntlich sechs gab, welche

83) G. Neär. 1369 ff. nimmt der Schwiegersohn seinen Schwiegervater, g. Mid. 572, 11. der Sohn seinen Vater, g. Theocrin. 1330, 14. ein Bruder den andern zum Beisitzer oder Beirather an; die erste Stelle zeigt auch, welchen Werth man auf dies Amt legte.

84) G. Neär. 1373, 10.

85) De rer. iudicat. auctorit. 1, 8, 14. Höchst übertrieben ist der Ausdruck Hüllmann's (Staatsrecht S. 278.), der die Annahme der Beisitzer nicht allein eine *Pflicht* der drei oberen Archonten nennt, sondern in ihr sogar eine *Beschränkung* ihrer nach seiner Meinung geringfügigen Geschäfte erkennt.

86) Demosth. g. Theocrin. 1332, 14.

87) Derselbe g. Mid. 572, 19.

88) „Tittmann S. 228.; zu der Annahme von zweierlei Art Thesmotheten S. 262 ff. S. 302. ist kein Grund vorhanden;

ein Collegium bildeten, dessen Tribunal beim Thesmothesion war [89]). Bei der Darstellung der diesen übertragenen Vorstandschaft sehen wir uns bei den Alten selbst vergebens nach einem leitenden Principe um, dessen Bedürfniſs wir fühlen, sobald wir uns nicht damit begnügen wollen, den Grammatikern folgend und ihre Angaben aus andern Schriftstellern ergänzend, die einzelnen bei ihnen vorkommenden Actionen aufzuzählen, wobei wir Vollständigkeit schwerlich erwarten könnten. Dazu kömmt die Schwierigkeit, daſs, da der Ausdruck *Θεσμοθέται* zwar die sogenannten sechs Thesmotheten eigentlich bezeichnet, aber doch häufig das ganze Collegium der neun Archonten andeutet [90]), wir beinahe jedesmal eine uns nicht immer mögliche Prüfung anstellen müssen, welche hier bezeichnet werden; obwohl zuweilen diese Prüfung scheinbare Widersprüche beseitigt, z. B. wenn die Klage *παρανόμων*, die nach den meisten Zeugnissen vor die Thesmotheten gehört, einmal beim Archon angebracht wird [91]), so müssen wir schlieſsen, daſs

denn ungenaue und faselnde Scholiasten geben, zumal wenn der Grund ihres Irrthums auch sonst zu erklären, keine Entscheidung ab."

89) Suidas in *Ἄρχοντες;* Bekker's Anecdot. 1, 449, 22. Vergl. Meurs. Ath. Attic. III, 2. Dagegen sagt der Schol. zu Plat. Phädr. 236, a. (T. VIII. S. 283. Tauchn.) von den Thesmotheten *καὶ ὁ τόπος, ὅπου συνήεσαν καὶ ἐσιτοῦντο, Θεμίσιιον ἐκαλεῖτο*, was gewiſs verdorben ist. Uebrigens möchte ich glauben, daſs, was Thesmothesion bei den Grammatikern genannt wird, nichts anders als das Prytaneum sei. Vergl. Suidas unter *πρυτανεῖον*, und die Ausleg. zu den Gloss. Herodot. T. VII. p. 544. Schweigh.

90) Philolog. Blätter. 1. S. 102.

91) Vergl. Demosth. g. Aristogit. II. S. 805, 4.; g. Leptin. §. 80.; Pollux VIII, 87.; Schol. zu Demosth. Th. II. S. 172. Reiske; Schol. zu Aeschin. g. Timarch. S. 41 a. E.

sie vor alle neun Archonten gehört habe, die dort durch Thesmotheten bezeichnet werden, auf welche Art die Grammatiker getäuscht worden sind. Bei den Alten also finden wir kein leitendes Princip, als nur für öffentliche Klagen eine Nachricht des Aristoteles [92]): *Εἰσὶ δὲ καὶ γραφαὶ πρὸς αὐτοὺς* (d. h. *Θεσμοθέτας*) *ὧν παράστασις τίθεται, ξενίας, καὶ δωροξενίας, ἄν τις δῶρα δοὺς ἀποφύγῃ τὸν τῆς ξενίας ἀγῶνα, καὶ ψευδεγγραφῆς κ. τ. λ.* Da wir uns nämlich nicht überzeugen können, daſs die Worte *ὧν παράστασις τίθεται* eine bloſse gelegentliche Bemerkung sind, daſs bei allen öffentlichen Klagen Parastasis vom Kläger zu erlegen sei, welches ja in diesem allgemeinen Umfange nicht einmal eine wahre Bemerkung wäre, so glauben wir vielmehr, daſs diese Worte einen Theil der Definition ausmachen, „diejenigen öffentlichen Klagen, bei welchen *παράστασις* deponirt wird, gehören vor die Thesmotheten." Sollte aber dies ein leitendes Princip sein, so müſsten wir nicht allein die wahre Bedeutung der Parastasis kennen, sondern auch wissen, in welchen öffentlichen Klagen sie deponirt wurde, welches beides auch nach den neuesten Untersuchungen uns unbekannt ist. So bleibt uns denn nichts übrig, als auf die Vermuthung zurückzugehn, die wir oben aufgestellt haben, daſs die Solonische Verfassung fast alle Jurisdiction den neun Archonten gelassen habe, und auch später seien sie mit wenigen Ausnahmen die einzig wahre Justizbehörde gewesen, welche Ausnahme vielleicht schon bei Solons Zeit in der Jurisdiction der

(S. 722.), welches Scholion fast wörtlich aus Pollux abgeschrieben ist; Schol. zu Plat. Phädr. a. a. O.; Demosth. v. d. Kron. S. 243.

92) A. St. bei Harpocrat. in *δωροξενία* und *παράστασις*; bei Suidas in *παράστασις*.

eilf Männer, der dreifsig oder vierzig Männer, der Polizeibehörden in Polizeigegenständen, ferner in der Jurisdiction der für die Rechnungsabnahme der Beamten eingesetzten Behörden, und der administrativen Jurisdiction einiger Verwaltungsbehörden bestanden habe, wozu später noch Militairgegenstände kamen, und für einige Zeit die bei den Nautodikais anhängig zu machenden Sachen; fafst man dieses auf, so ist einleuchtend, dafs man blos die Jurisdiction der neun Archonten im Ganzen, der drei oberen Archonten einzeln, der eilf Männer, der vierzig Männer, der Polizeibehörden, der Strategen, der Oberrechnungsbehörden, die administrative Jurisdiction, und zu Zeiten die Jurisdiction der Nautodiken, von welchen verschiedenen Jurisdictionen wir doch genau die Gegenstände derselben angeben können, dafs man dieses nur abzuziehen habe von der Summe aller irgend möglichen Jurisdiction, und der Rest, der gefunden wird, ist die Jurisdiction der Thesmotheten. Demnach können wir uns auch beruhigen, wenn wir bei der Aufzählung der bei den Thesmotheten anzubringenden Actionen nicht vollständig sein sollten; indem wir ja voraussetzen dürfen, der Leser werde von selbst jede Klage den Thesmotheten zuweisen, für welche wir keinen andern Vorstand nachweisen. Wir zeigen zunächst, von den öffentlichen Klagen sprechend, dafs fast alle Formen derselben bei den vor die Thesmotheten gehörigen Actionen vorkommen konnten. Was nämlich zunächst die Docimasia betrifft, deren es eine zweifache giebt, nämlich die eine der neuen Magistrate und die andre der Redner, so wurden beide von den Thesmotheten eingeleitet [93]), jedoch die erstere

93) Pollux VIII, 88. *εἰςάγουσι δοκιμασίαν ταῖς ἀρχαῖς.* Der Sprecher der Rede des Lysias g. d. Alcibiad. sagt S. 553. zu den Strategen, die in der Sache, in welcher sie die Hege-

nur dann, wenn sie von einem Gerichtshofe entschieden werden sollte; wenn sie dagegen nur im Rath der Fünfhundert vorgenommen ward, wurde sie nicht durch die Thesmotheten eingeleitet. Für die Euthynas war, wie wir weiter unten zeigen, eine eigne Oberrechnungsbehörde festgesetzt; die Thesmotheten aber hatten die Einleitung der Euthynai der Feldherren [94]). Von der Apagoge an die Thesmotheten hat schon Meier [95]) ein Beispiel angeführt; wäre aber auch dieses das einzige uns bekannte, oder wollte man auch selbst dieses abstreiten, so würde doch schon der Umstand, dafs die Endeixis bei den Thesmotheten [96]) eine sehr häufig vorkommende Klageform ist, die Endeixis aber in sehr inniger Berührung mit der Apagoge steht, wie wir im dritten Buche zeigen, so würde schon dieser Umstand hinreichender Beweis sein, dafs auch die Apagoge eine bei den Thesmotheten häufig vorkommende Klageform war. Bei Aristophanes [97]) findet sich vielleicht ein Beispiel einer bei

monie hatten, dem Alcibiades durchhelfen wollten: *σφόδρ᾽ ἂν ἠγανακτεῖτε, εἰ ἐν τῇ ὑμετέρᾳ δοκιμασίᾳ οἱ θεσμοθέται ἀναβάντες ὑμῶν ἐδέοντο καταψηφίσασθαι*, wo Reiske sinnlos *ἡμετέρᾳ* änderte. Von der doppelten *δοκιμασία* der neuen Magistrate s. B. 3. Abschn. 1. K. 1. §. 2.

94) Pollux VIII, 88.

95) De bon. damnat. p. 43.

96) Rhetor. Wörterb. 250, 11.: *τῶν δὲ ἐνδείξεων εἰςέφερον εἰς δικαστήριον ἃς μὲν οἱ ἕνδεκα, ἃς δὲ οἱ θεσμοθέται.* Demosth. g. Timocrat. 707, 2.: *καὶ ἔνδειξις αὐτῶν ἔστω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, καθάπερ ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ· οἱ δὲ θεσμοθέται τοὺς ἐνδειχθέντας εἰςαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον* u. a. Siehe B. 3. Abschn. 1. K. 1. §. 4.

97) Vesp. 1428. Inv. (1380. Bergl.); jedoch scheint die Aufführung des *Θεσμοθέτης* unter den Personen dieser Scene unschicklich, und vielmehr *κλητὴρ Χαιρεφῶν* an seiner Stelle stehn zu müssen.

ihnen angebrachten Ephegesis; Phasis kam bei ihnen vor in Bergwerkssachen [98]). Die Probolai, wenn das Volk gegen den Beklagten ein vorläufiges Präjudicialerkenntnifs gefällt hatte, werden in den bei weitem häufigsten Fällen [99]) gleichfalls von den Thesmotheten in den Gerichtshof eingeführt. Was endlich die Eisangelie anbetrifft, so erscheinen auch hier die Thesmotheten nöthig, nicht allein indem man sich unmittelbar an sie wenden konnte, wenn man eine Eisangelie an das Volk gebracht haben wollte [100]), sondern weit häufiger mittelbar, indem Senat oder Volk, wenn sie eine Eisangelie angenommen hatten, die endliche Entscheidung aber einem Gerichtshofe übergeben, sich fast immer der Thesmotheten als Vorsitzer des Gerichts bedienten [1]). Wir wenden uns nun zur Aufzählung der Actionen, von denen wir es mit Stellen der Alten belegen können, dafs sie vor die Thesmotheten gehört haben [2]); es sind folgende öffentliche; die Klagen *ξενίας* und *δωροξενίας*, womit wir gleich verbinden die *ἔφεσις πρὸς δικαστήριον* derer, die aus einem Gau oder

98) Demosth. g. Pantänet. 976, 18., vergl. mit Pollux VIII, 44., VIII, 88.; Boeckh v. d. Lauris. Silberbergwerk. S. 130.

99) Pollux VIII, 88.; Schol. Aeschin. g. Timarch. S. 41., wo *προβαλὰς* für *προςβολὰς* zu lesen ist; Schol. zu Plat. Phädr. a. a. O.

100) Schömann de comitiis p. 205.; vergl. jedoch B. 3. A. 1. K. 1. §. 6.

1) Ebendas. p. 201—204. 209. Ein dort nicht angeführtes Beispiel einer beim Senat angebrachten Eisangelie, die von den Thesmotheten an den Gerichtshof gebracht wurde, ist bei Antiph. v. d. Choreut. S. 782 a. E. 783, 14. vergl. mit 774, 11.; es ist dort von einer *εἰςαγγελία κλοπῆς δημοσίων χρημάτων* die Rede.

2) Vergl. überhaupt Harpocrat. und Suid. in *ἡγεμ. δικαστ.*, in *παράστασις* und *δωροξεν.*; Pollux VIII, 87.; Schol. Aeschin. g. Timarch. S. 41.; Rhetor. Wörterb. 310, 14.

einer Phratrie ausgestoſsen waren [3]), die Klage *συκοφαντίας* [4]), *ψευδεγγραφῆς*, *βουλεύσεως* [5])

3) Meier de bon. damnat. S. 88 ff. Hierzu rechnen wir gleich die Klage, die gegen den attischen Bürger gerichtet ist, der mit Vorbedacht eine Nichtbürgerin geheirathet, oder mit böser Absicht eine Nichtbürgerin als seine Anverwandte an einen Bürger verheirathet hat, und gegen den oder die Fremde, die durch ihren Betrug auf diese Weise eine Bürgerin oder einen Bürger geheirathet hat. Vergl. g. Neär. 1350, 17. 1363, 4. In wie fern die Nautodiken bei diesem Proceſs die Vorstandschaft hatten, davon sprechen wir unten.

4) Isocrat. v. Umtausch. S. 132. Orelli.

5) Bei *βουλεύσεως* meinen wir hier nicht die Klage, welche gegen den angestellt wird, der durch Trug und böse Hinterlist den Tod eines andern herbeigeführt hat, oder herbeiführen wollte, denn diese gehörte vor den Archon König; sondern die Klage, die man gegen den erhob, von dem man behauptete, mit List und Unrecht in das Verzeichniſs der Staatsschuldner aufgenommen worden zu sein. — Wir müssen hier einen Irrthum Matthiä's berichtigen, der S. 160. not. 29. auf die erste Art von *βούλευσις* der Jurisdiction der Thesmotheten zuweist, was schon der Umstand hinlänglich widerlegt, daſs über diese *βούλευσις* in einem *δικαστήριον φονικὸν*, nämlich nach einigen im Areopag, nach andern im Palladium gerichtet wurde (vergl. Harpocr. in *Βουλεύσεως*); in einem solchen aber kann nur der König die Vorstandschaft haben. Matthiä fügt hinzu: „Apud Antiph. *π. του χορ.* p. 774. Philocrates eum, qui causam dicit, apud Thesmothetas de veneno fratri dato accusat; credo, *βουλεύσεως* crimine eum appellans." Auch dieses halten wir für ganz unrichtig, und da der Irrthum, der hier zum Grunde liegt, das ganze Verständniſs jener Rede des Antiphon stören muſs, so bemerken wir kürzlich folgendes. Der Sprecher der Rede hatte gegen Aristion, Philinus und einen Unterschreiber eine *εἰςαγγελία κλοπῆς δημοσίων χρημάτων* an den Senat gebracht; einen Tag vorher, ehe diese Sache vom Gerichtshofe der Thesmotheten entschieden werden sollte, zeigt Philocrates diesem Gerichtshofe an, daſs der Sprecher seinen Bruder vergiftet hätte;

ἀγραφίου [6]), ψευδοκλητείας, ἑταιρήσεως [7]) μοιχείας, ἀδίκως εἱρχθῆναι ὡς μοιχόν [8]), ὕβρεως [9]) δώρων, δεκασμοῦ [10]). Es könnte nach Andocides [11]) scheinen, als ob die Thesmotheten auch in manchen die Mysterien betreffenden Sachen die Vorstandschaft gehabt hätten; jedoch ist der Fall dort genau genommen eine reine Privatsache: verschiedene Angeber, die insgesammt auf die Belohnung Anspruch machten, welche der Staat auf die Entdeckung der Verletzer der Hermessäulen und der Urheber von der Entweihung der Mysterien gesetzt hatte, stritten sich vermittelst einer Diadicasia, wem die ausgesetzte Belohnung zukomme; eine solche Klage gehörte ihrem Gegenstande nach vor die Thesmotheten. Da aber bei dieser Gelegenheit von den Mysterien überhaupt viel die Rede sein mufste, so war es sehr natürlich, aber etwas ganz zufälliges, dafs man hier wie bei andern Klagen,

und dies that er, um den Gerichtshof zu bewegen, jene Klage nicht den folgenden Tag zu entscheiden, noch ehe gegen den Sprecher vom Könige die προαγόρευσις, εἴργεσθαι τῶν νομίμων ausgesprochen wäre. Vergl. S. 774 ff. u. 782 a. E. bis 783, 14.; dafs aber die Hauptsache in der Rede, nämlich die Klage φαρμάκων gegen den Sprecher vor dem Gerichtshofe des Königs geführt wurde, geht aus S. 784 ff. hervor.

6) Demosth. g. Theocrin. 1338, 24.

7) Argument zu Demosth. g. Androt. S. 599, 23.; eben so wurde gewifs die Klage gegen den, der freie Unmündige zum ἑταιρεῖν vermiethete oder miethete (Aeschin. g. Timarch. S. 39.), bei den Thesmotheten angebracht.

8) Demosth. g. Neär. 1367, 7.

9) Demosth. g. Mid. 529, 14.; vergl. mit Aeschin. g. Timarch. 41.; Demosth. g. Pantänet. 976, 10.; g. Stephan. 1, 1102, 17.; Isocrat. g. Lochit. K. 3.

10) Demosth. g. Stephan. II, 1137, 1.

11) Von den Myster. S. 14 a. E. Damit steht Pollux VIII, 123. in keiner Verbindung.

die die Mysterien betrafen, nur Geweihte (*μεμυημένους*) zu Richtern nahm. Was Privatsachen, die bei den Thesmotheten anhängig zu machen sind, betrifft, so sind hierüber die Nachrichten am dürftigsten, indem sie ausdrücklich nur von den Klagen *ψευδομαρτυριῶν* sprechen aus dem Areopag, d. h. von Klagen *ψευδομ.* gegen die Zeugen, die im Areopag falsches Zeugnifs abgelegt hatten, wobei sich von selbst versteht, dafs die Klagen *ψευδομ.* gegen die Zeugen, welche in den beim Gerichte der Thesmotheten anhängigen Sachen ein falsches Zeugnifs abgelegt hatten, gleichfalls bei den Thesmotheten anhängig gemacht werden; ferner alle *δίκαι ἐμποϱικαί* [12]), *μεταλλικαί* und *ἀπὸ συμβόλων* [13]); so viel lehrt uns Pollux; wir fügen hinzu die *δίκαι ἐϱανικαί* [14]), die *δίκη κακηγοϱίας* [15]), *δίκη* und *γϱαφὴ κλοπῆς*; alle Eigenthumsstreitigkeiten, alle Klagen wegen der von den Römern genannten obligationes ex contractu, die nicht unter zehn Drachmen betrugen und nicht gegen Fremde gerichtet waren; z. B. die Klagen *χωϱίου, οἰκίας, ἐνοικίου, ἀϱγυϱίου,*

12) Vergl. d. *λόγους παϱαγϱαφικοὺς* des Demosthenes z. B. S. 892 a. E.; 920, 20. und was wir unten über die Nautodiken anführen werden.

13) „Heffter S. 93. meint, die Thesmotheten hätten nur *die δίκας ἀπὸ συμβόλων* eingeführt, welche sich auf Streitigkeiten einzelner attischer Bürger mit Fremden bezogen; es ist aber selbst das nicht erwiesen und keineswegs wahrscheinlich, dafs jene erste Gattung von Rechtsstreitigkeiten selbst nur diesen Namen geführt hätte."

14) Da wir nämlich unten das Dasein einer eignen Magistratur unter dem Namen *ἐπαγωγεῖς*, denen Pollux VIII, 101. diese Klagen zuweist, bezweifeln, so scheint unsre Annahme, die auch Salmasius Observ. ad I. A. et R. p. 55. geäufsert hat, die wahrscheinlichste zu sein.

15) Dies läfst sich schon aus Pollux VIII, 88. und Demosth. g. Mid. 540, 2.; 544, 18. erweisen.

χρέους, συμβολαίων παραβάσεως, ἐγγύης. — Von den Geschäften der Thesmotheten bei der Bildung von Gerichtshöfen wird im zweiten Buche gehandelt.

e) Die Eilf-Männer, οἱ ἕνδεκα [16]). Dies ist

16) Geraume Zeit nach Abfassung des gegenwärtigen Abschnittes dieser Schrift erschienen „Vier platonische Gespräche Menon, Kriton, der erste und zweite Alcibiades; deutsch mit Anmerkungen und einem Anhange über die Eilf-Männer zu Athen; Berlin 1821. 8." als deren Verfasser sich in der Vorrede Fr. W. Ullrich genannt hat. Was aus der letzteren Abhandlung *für den Inhalt dieses Buches* zu gewinnen ist, soll meist in dieser Note zusammengestellt werden, wobei wir uns natürlich nur auf das beschränken müssen, was diesem Schriftsteller eigenthümlich ist, und nicht schon in unsrer Darstellung enthalten war. Eben so dürfte es nicht minder für verständige Leser unnöthig, als für den hiesigen Zweck unpassend sein, einzelne Irrthümer dieses Schriftstellers zu widerlegen, z. B. wenn er behauptet, dafs das Gefängnifs für jeden, der darin zur Strafe safs, Ehrlosigkeit im attischen Sinne herbeigeführt habe, oder wenn er die attische Ehrlosigkeit mit unserm deutschen unehrlich zusammenstellt, wenn er behauptet, dafs die im Gefängnifs aufbewahrten keine Testamente haben machen dürfen, dafs sie gewissermaafsen Sclaven der Eilf-Männer gewesen wären u. s. w., was alles nur auf Mifsverständnissen zu beruhen scheint. Die Eilf-Männer, sagt Hr. Ullrich, sind nicht von Solon eingeführt, und also noch weniger, wie wir vermutheten, von ihm bereits vorgefunden worden, sondern ihre Einsetzung fällt in die Zeit zwischen dem letzten persischen und peloponnesischen Kriege; da diese Behörde einen aristocratischen Character hat, so wird es wohl der aristocratische Aristides sein, der sie, um das democratische Feuer zu bändigen, eingeführt hat; als Beleg wird Heraclides Ponticus A. St. S. 4. Köler. citirt; ältere Ausgaben haben hier ὁμοίως δὲ καθίστησι καὶ τοὺς ἕνδεκα τοὺς ἐπιμελησομένους τῶν ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ, und das schien dem Zusammenhange nach nur auf den Solon bezüglich zu sein, weil von keinem andern daselbst etwas erwähnt wird, was er *gleich-*

ihr Amtsname, wenigstens zur Zeit der klassi-

falls eingerichtet habe; aber auch so schien diese Nachricht wegen der trüben Quelle, aus der sie geschöpft werden mufste, indem gerade in diesem ersten Abschnitte dieser sogenannte Heraclides voll der gröfsten Verwirrung und Textesverderbnissen ist, geringe Beachtung zu verdienen. Seitdem Köler καθιστᾶσι, ich weifs nicht woher, aufgenommen hat, können wohl nur die Athener überhaupt als Subject dazu gedacht werden. Sie waren immer, fährt U. fort (S. 258.), eine sehr bedeutende Magistratur von aristocratischem Gehalte, daher wurde unter den dreifsig Tyrannen nicht nur ihr Ansehen und Einflufs sehr erweitert, so dafs, wenn es im siebenten platonischen Briefe heifst, um diese Zeit hätten 51 Personen die höchste Macht ausgeübt, nämlich unter den dreifsigen eilf in der Stadt und zehn im Piräeus, unter den Eilf-Männern keine andern, als jene alten aristideischen zu verstehen sind, sondern es wurde auch, da sie sich überhaupt den Tyrannen sehr dienstbeflissen zeigten, der wildeste und frechste unter ihnen, Satyrus, an die Stelle des hingerichteten Theramenes unter die dreifsig Tyrannen aufgenommen (diese letzte Vermuthung ist neulich auch von Heinrichs de Theramene, Critia et Thrasybulo p. 60. aufgestellt worden, und sie ist allerdings sehr wahrscheinlich); daher wurden sie auch endlich bei der Rückkehr des Volks namentlich von der Amnestie ausgeschlossen; denn da nach so vielen Zeugnissen die Eilf-Männer von dieser Wohlthat ausgeschlossen wurden, so können darunter auch keine andern verstanden werden; als jene alten aristideischen. Als Demetrius, der Phalereer, vom Cassander zum Gesetzgeber Athens eingesetzt, der Stadt eine tyrannisch-aristocratische Verfassung gab, war es natürlich, dafs er diese Behörde wieder vor allen andern begünstigte; zu ihren früheren Geschäften verlieh er ihnen noch das gleichfalls aristocratische Amt, darauf zu sehen, dafs alle Behörden die Gesetze befolgten, und indem dies neue Geschäft für das wichtigere geachtet wurde, bekamen sie auch den Namen νομοφύλακες. Unter diesem Namen hatte es früher in Athen keine Behörde gegeben, weil einmal in den solonischen und Clistheneischen Zeiten, da schon im Areopag ein Erhaltungssenat vorhanden war, das Bedürfnifs, eine solche

schen Redner, wobei wir den Werth der Nach-

Behörde einzuführen, sich nicht zeigen konnte; die späteren Zeiten aber, wo das überhandnehmende democratische Princip selbst die im Areopag vorhandenen Schranken aufzuheben suchte, gewiſs am allerwenigsten an die Befriedigung dieses Bedürfnisses dachten; zum andern wäre es doch auffallend, wenn es auch früher eine Behörde unter diesem Namen gegeben hätte, warum derselben in den gleichzeitigen Schriftstellern keine Erwähnung geschieht: erst die Grammatiker erwähnen sie. (Es ist allerdings merkwürdig, daſs der einzige der klassischen Redner, auf den sich die Grammatiker berufen, gerade der Zeitgenosse und Freund des Phalereers, Dinarch, ist.) Nach der Vertreibung des Phalereers, als durch Demetrius den Städtebezwinger die alte democratische Verfassung erneuert wurde, da geschah es, daſs mit den übrigen Einrichtungen des Phalereers auch die Nomophylakes abgeschafft und der alte Name der Eilf-Männer wieder eingeführt wurde. Wenn ich nun dieser geschichtlichen Entwickelung nicht ganz beitrete, so geschieht dies aus folgenden Gründen:

1) ist durch nichts erwiesen, auch nicht durch eine einzige Aeuſserung irgend eines alten Schriftstellers, daſs die Eilf Männer einen aristocratischen Gehalt gehabt haben;

2) eben so scheint alles, was über die Zeit der dreiſsig Tyrannen gesagt worden ist, durch nichts erwiesen, ja der Verf. hier mit sich selbst in Widerspruch zu sein, indem die Note S. 258. anders anfängt, als sie sich S. 261. endet. Was endlich

3) die Zeit des Phalereers betrifft, so lieſse sich manches gegen die Ansicht des Hn. U. anführen, als wie daſs es ja noch gar nicht ausgemacht sei, und bei dem Verluste aller Schriften des Demetrius, insbesondre der Schrift „über die attische Gesetzgebung" auch schwerlich ausgemacht werden könne, daſs die Verfassung, die er der Stadt gab, so sehr oligarchisch war; wenigstens nennen sie besonnene Schriftsteller des Alterthums gemäſsigte und vernünftige Democratie; vergl. Strabo 9. 398. T. 3. S. 371. Tzschucke; Cicero pro Rabirio Posthumo 9.; de legg. 2, 26 a. E.; [„de rep. 2, 1."] Aelian V. G. 5, 17.; nur diejenigen Schriftsteller, die zu sehr berauscht von dem

richt des Pollux [17]), dafs ihrer eigentlich zehn waren, je einer aus einem Stamme, wozu ihr Schreiber (der doch eigentlich als ihr ὑπηρέτης angesehen werden muſs) als der Eilfte zugerechnet wurde, auf sich beruhen lassen; dafs sie uns aber sehr unwahrscheinlich dünke, können wir nicht verhehlen, da wir diese Behörde und in dieser Zahl für älter, als die Clistheneische Stammeintheilung zu halten berechtigt sind; ja wir möchten selbst behaupten, dafs sie vorsolonisch sei, weil sie, während sie in den solonischen Gesetzen vorkömmt,

ungemischten Weine der Freiheit, zwischen zügelloser Frechheit und Sclaverei Nichts in der Mitte sehen, folgen dem Pöbel, der weder im Loben noch im Tadeln Maafs kennt, und erniedrigen den Demetrius und seine Verfassung; Phädrus V, 1. (mit den Noten der Ausleger und dem Excurs bei Schwabe); Pausanias I, 25, 5. haben ihre Nachrichten über diesen Mann aus solchen Quellen geschöpft. Auf der andern Seite ist auch gar nicht abzusehen, warum Demetrius grade die Eilf-Männer gewählt haben sollte, um darauf zu sehen, dafs die Gesetze durch die übrigen Behörden genau beachtet würden, da sie selbst einen so bedeutenden Geschäftskreis hatten, dafs auch sie eher unter einer solchen Controlle zu stehen, als über andre eine solche auszuüben verdient hätten. Diese Einwürfe will ich nicht wichtiger machen, als sie sind, aber sie nöthigen mich, eher mein ἐπέχω laut werden zu lassen, als unbesonnen beizustimmen. Auch Schömann (de comitiis S. 119.) wie alle ältern Kritiker insgesammt scheinen die Nomophylakes nicht für so jungen Ursprungs zu halten, als Hr. U. will.

In der Encyclopäd. von Ersch u. Gruber T. 6. S. 252. heiſst es, *ich weiſs nicht, nach welchem Gewährsmanne*, unter Pericles wäre die Oberaufsicht über Gesetze, Religion und Magistrate dem Areopag abgenommen und auf die Heliäa und die Nomophylakes übertragen worden. „Tittmann spricht S. 225 ff. u. S. 234. von den Eilf-Männern."

17) VIII, 102.

doch mit Ausnahme einer sehr unsichern Nachricht von niemand als solonische Einrichtung genannt wird. Antiphon [18]) bezeichnet sie einmal mit der nicht amtlichen Benennung *ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων*, und ähnliche Umschreibungen dürften sich wohl auch anderswo [19]), namentlich bei späteren Schriftstellern finden, die aber keinen Einfluſs auf die amtliche Benennung dieser Behörden haben. Dagegen sollen sie in den Zeiten (*κατὰ*) des Demetrius, des Phalereers, und auch wahrscheinlich durch seine Vermittelung den Namen *νομοφύλακες* erhalten haben. Man hat an diesem Namen, weil er ihren Amtsgeschäften nicht entspreche, Anstoſs gefunden, und da andre Grammatiker [20]) als späteren Namen der Eilf-Männer den Namen *θεσμοφύλακες* anführen, so hat man geglaubt, daſs dieses aus *δεσμοφύλακες*, und wieder *νομοφύλακες* aus *θεσμοφύλακες* verfälscht worden sei; eine schon an sich höchst unwahrscheinliche Vermuthung, die es dadurch noch mehr wird, daſs ja auch das Gefängniſs *Θεσμοφυλάκιον*, natürlich euphemistisch, und zwar wohl gleichfalls nur in späteren Zeiten genannt wurde [21]); in den Zeiten der älteren klassischen Redner sind freilich die *νομοφύλακες* himmel-

18) Von d. Herod. Ermord. S. 715, 9.

19) Ullrich a. a. O. S. 224.

20) Schol. z. Aristoph. Wesp. 1103.; Ulpian z. Demosth. Timocrat. S. 457. Vergl. Sluiter Lectiones Andocid. S. 256. Gewiſs von ganz andrer Art waren die *θεσμοφύλακες* in Elis bei Thucyd. V, 47., wiewohl wir uns nicht anmaſsen, mit Gewiſsheit zu bestimmen, daſs die bei Thucydides genannte Behörde und die Nomophylakes die vom Pausanias 6, 24, 3. als eine Behörde in Elis erwähnt werden, eine und dieselbe sei. Ullrich S. 263.

21) Pollux a. a. O.; Suidas in *Νομοφυλακίου θύρα* und *χαρώνειος θύρα*; Hesychius in *χαρώνιον*.

weit von den Eilf-Männern verschieden [22]); indeſs hat diese spätere Benennung der Eilf-Männer, *νομοφύλακες*, zu mancher Verwechselung derselben mit den Thesmotheten bei Grammatikern Veranlassung gegeben [23]), und zwar um so eher, da die Nomophylakes, welche zur Zeit der älteren klassischen Redner waren, auch von manchen der besseren griechischen Kritiker für einerlei mit den Thesmotheten gehalten wurden [24]). Wir wenden uns nun zur Jurisdiction [25]) derselben, die wir finden, wenn wir auf ihren Geschäftskreis überhaupt sehen. Die Eilf-Männer, welche schon ältere Gelehrte mit den römischen triumviri capitales nicht unpassend verglichen haben, haben die Aufsicht über das Gefängniſs, wobei wir es zunächst dahin gestellt sein lassen, ob Athen nur *Ein* Gefängniſs oder mehre hatte, wiewohl das letztere wahrscheinlicher ist [26]); sie haben ferner die Vollziehung der

22) Harpocrat. in *Νομοφύλακες*; Suidas in *Οἱ νομοφύλακες*; Rhetor. Wörterb. 283, 15.; Pollux VIII, 94.; Xenoph. Oek. 9, 14.; Plat. Gesetz. VI, 5. 9. 13.; Aristot. Polit. VI, 5. 13.; Cicero de legib. III, 20.; Columella R. R. XII, 3.; Pausan. III, 11, 2. Henr. Mühke de Nomophylac. Athen. Witteberg. 1745. kennen wir nur aus fremden Anführungen.

23) Schol. Aristoph. Plut. 277. *εἶτα οἱ Θεσμοθέται κατὰ φυλὴν ἕκαστος καὶ ἕνδεκατος ὁ γραμματεὺς ἐκλήρουν τὰ γράμματα.* Schol. Wesp. 775. (806. Inv.) *ἐπειδὴ θεσμοθέται καὶ δέκατος* [l. *ἑνδέκατος*] *ὁ γραμματεὺς κληροῦσι τοὺς δικάστας, τοὺς τῆς αὑτοῦ φυλῆς ἕκαστος· εἶχον δὲ καὶ ἑκάστη φυλὴ ἕνα θεσμοθέτην καὶ γραμματέα εἰς τὸ τοὺς νόμους εἰςηγεῖσθαι.*

24) Vergl. die am Anfange der Note 22. angeführten.

25) Sluiter Lect. Andoc. S. 257.; Meier de bon. damnat. 206. 209.; S. 42. Schol. z. Lucian *Ζεὺς ἐλεγχ.* K. 16. T. 6. S. 217.

26) Vgl. Hesychius und andre Lexicographen in *Σόρος*, *Βάλαικες*, *Θησεῖον*, *Ἴψον*.

Todesstrafen zu leiten. In Beziehung auf jene Aufsicht kömmt es den Eilf-Männern zu, nicht nur die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der Sicherheit des Gefängnisses und der einzelnen Gefangenen zu treffen, vielleicht auch, wo es nöthig ist, für ihren Unterhalt zu sorgen, also wo ein Gefangener entsprungen ist, ihm nachsetzen und durch ihren Herold das Entweichen verkündigen zu lassen, sondern sie mufsten auch, wo einer zur Haft gebracht wurde, als Bürgschaft für in iure und iudicio sisti, dafür sorgen, dafs dieser Verhaftete an den angesetzten Tagen zur Anacrisis und vor dem Gerichtshofe erschien [27]); wo einer ins Gefängnifs zur *Strafe* kam, hatten sie darauf zu sehen, dafs, wenn die Strafzeit bestimmt, oder an Erfüllung einer Bedingung, z. B. bei Staatsschuldnern an Bezahlung der Schuld, geknüpft war, die Haft weder über die gesetzliche Zeit ausgedehnt, noch auch früher beendigt wurde. Bei Staatsschuldnern, die vor bezahlter Schuld gestorben waren, kam es wohl ihnen zu, die Söhne derselben ins Gefängnifs zu setzen u. s. w.; zu dem Ende mufsten sie sich wohl mit den meisten Behörden in Correspondenz setzen und genaue Listen der Gefangenen führen. Was aber die Vollziehung der Todesurtheile betrifft, so kam es ihnen zu, darauf zu sehen, dafs hierbei alles den Gesetzen und dem Gebrauche gemäfs geschah, namentlich in Absicht auf den Tag der Hinrichtung. Aufserdem finden wir, dafs in Klagen, die den Staat betreffen, die Folterung (*βάσανος*) in ihrer Gegenwart geschieht [28]), wie denn

27) Demosth. g. Timocr. 720, 23.; 735, 12. Der Beweis für die Richtigkeit unsrer Erklärung jener beiden Stellen, deren erste Ullrich a. a. O. S. 250. falsch verstanden hat, wird B. 5. A. 1. K. 1. §. 4. geführt.

28) Demosth. g. Nicostrat. 1254, 2.

vielleicht auch in manchen andern Fällen die Folterung durch ihren Diener, den *δήμιος*, vorgenommen wurde; endlich wurden ihnen manche Geschäfte durch einzelnen Auftrag ertheilt, so z. B. durch das Psephisma des Androtion [29]), in Gemeinschaft mit diesem von gewissen Staatsschuldnern die Schulden einzutreiben u. s. w. Zur Ausführung ihrer Befehle haben sie Diener (*ὑπηρέτας*), die bei ihnen den eigenthümlichen Namen *παραστάται* führen; es ist kein Grund vorhanden, unter diesem Namen nicht alle Diener dieser Behörde zusammenzufassen, oder den Gefängnifswächter und die Henker (*δήμιος, δημόσιος, ὁ πρὸς τῷ ὀρύγματι*) [30]) — denn Athen mufs mehre Henker zu gleicher Zeit gehabt haben — von dieser Benennung auszuschliefsen, wie neuerlich geschehen ist. In allen Fällen nun, wo sie im Auftrage andrer Behörden, oder nach dem Urtheilsspruche andrer Gerichtshöfe, Personen ins Gefängnifs setzen und darin halten, oder Todesstrafen vollziehen [31])

29) Demosth. g. Androt. 608, 13.

30) Diese Namen sind alle euphemistisch, so wie *δημεῖον* als Benennung für den Richtplatz, der bekanntlich in Athen an der südlichen Mauer, wenn man aus dem Piräeus in die Stadt ging (Plat. Republik IV, 14. S. 439 a. E.), später aber in Melite war (Plutarch Themistocl. 22.); die euphemistische Benennung *κοινός* für den Henker s. bei Helladius Chrestomath. S. 979 a. E.; vergl. auch Herodian S. 478. und dazu Pierson; Rhet. W. 256, 8.; Hesychius in *Ἄνδραγχος* und *Ἀνάρακτος*.

31) Vergl. z. B. Xenoph. Hellenik. II, 3, 54. Man bemerke, dafs der Ausdruck *παραδοῦναι* von der Behörde, die den Eilf-Männern den Verbrecher übergiebt, *παραδοθῆναι* vom Verbrecher, *παραλαβεῖν* von den Eilf-Männern selbst gebraucht wird. Vergl. Ullrich a. a. O. S. 230. Die letzteren mufsten allerdings in eigner Person, von ihren Dienern begleitet, den Verbrecher in Empfang nehmen.

u. s. w., erkennen wir keine Jurisdiction. Diese zeigt sich in zweien, sich in keiner Art verwandten, Gegenständen. Zuerst nämlich darin, dafs die Apagoge, Endeixis [32]), und wir können auch ohne Zeugnisse hinzufügen, die Ephegesis *τῶν κακούργων* vor die Eilf-Männer gehörten. Der Ausdruck *κακοῦργοι* bezeichnet bald jede Art [33]) von Missethätern, die List und Gewalt anwenden, insbesondre aber technisch [34]), Diebe, Hauseinbrecher [35]) (*τοιχωρύχοι*), Kleider- und Todtenräuber (*λωποδύται*), Menschenräuber (*ἀνδραποδισταί*) und Raubmörder (*φονεῖς*). Der letztere Name stehe deshalb hier, weil wir uns im dritten Buche zu zeigen bemühen werden, dafs der Mord von gewissen Umständen begleitet sein mufste, der eine Apagoge und Endeixis zulassen sollte, und dafs räuberische Absichten in Gefolge eines Mordes am häufigsten diese Apagoge begründeten, wird gleichfalls ge-

32) Schol. Aristoph. Wesp. 1103. *εἰςῆγον δὲ καὶ τὰς* [ob *τινὰς*? oder *ἐνίας*?] *ἐνδείξεις;* Rhetor. W. 250, 11.: *τῶν δὲ ἐνδείξεων εἰςέφερον εἰς δικαστήριον ἃς μὲν οἱ ἕνδεκα, ἃς δὲ οἱ θεσμοθέται;* Etymolog. 338, 39.: *εἰςῆγον δὲ ἐνίας ἐνδείξεις.* Dafs es aber nur *ἐνδείξεις τῶν κακούργων* sei, versteht sich von selbst. Isocrat. v. Umtausch S. 109. Or. sagt, in dem *σανίδες* der Eilf-Männer könne man sehen *τούς τε κακουργοῦντας καὶ τοὺς τούτοις ἐφεστῶτας.*

33) Isocrat. v. Umtausch S. 544. Lange: *περὶ τῶν συκοφαντῶν χαλεπωτέρους ἢ περὶ τῶν ἄλλων κακούργων τοὺς νόμους ἔθεσαν.* „Nur in dieser nicht technischen Bedeutung können vom Aeschines g. Timarch. S. 113. auch die Ehebrecher zu den *κακούργοις* gerechnet werden. Heffter 209, Not. 15. scheint eine technische Bedeutung hier anzunehmen."

34) Vergl. Heraldus de rer. iudic. auctorit. I, 3, 8.; vorzüglich aber Observ. ad I. A. et R. S. 261, XI ff.; Meier a. a. O.; Ullrich S. 244. 246. in den Noten.

35) Demosth. g. Lacrit. S. 940, 7.: *ἀλλὰ τοιχωρύχους καὶ κλέπτας, καὶ τοὺς ἄλλους κακούργους τοὺς ἐπὶ θανάτῳ οὗτοι εἰςάγουσιν.*

zeigt werden. Heraldus rechnet dazu noch Räuber, Tempelräuber, Seeräuber, Beutelschneider (*ἅρπαγες, ἱερόσυλοι, λῃσταὶ*[36]) und *βαλαντιοτόμοι*), und es ist in der That vorauszusetzen, daſs auch diese der Gerichtsbarkeit der Eilf-Männer unterworfen waren. Man wird sich daher auch leicht überzeugen, daſs die Glosse des Hesychius[37]), daſs *Λάκοποι* diejenige Magistratur wäre, bei der die Diebe gerichtet wurden, nicht auf attische Einrichtungen sich beziehe. Die zweite Art der Vorstandschaft der Eilf-Männer beruht allein auf dem Zeugnisse des Etymologen[38]), und ist um so auffallender, da sie mit der ersten in keiner Verbindung steht: *εἰςήγων δὲ καὶ τὰ ἀπογραφόμενα χωρία, οἰκίας, καὶ τὰ δημόσια εἶναι δόξαντα παρεδίδουν τοῖς πωληταῖς.* Diese Worte können wohl an sich, auch ohne daſs es der neulich vorgeschlagenen Verbesserung bedarf, bedeuten, daſs die Eilf-Männer die Verzeichnisse eines confiscirten Vermögens oder eines bei irgend jemand verborgen gehaltenen Staatsguts gemacht oder angenommen, und die daraus entstandenen Rechtsstreite in den Gerichtshof eingeleitet hätten.

f) Die Vierzig-Männer[39]), *οἱ τετταράκοντα.* Mit diesem Namen, als Amtsnamen, be-

36) Seeräuber sind unter dem Namen *κακοῦργοι* zu verstehen, z. B. bei Thucyd. I, 8.

37) In *Λάκοποι.*

38) 338, 35.; Meier S. 209.

39) „Vgl. über sie auch Heffter S. 420 ff.; Tittmann S. 224.; die auffallenden Behauptungen dieses Schriftstellers S. 290., wahrscheinlich seien die Vierzig nur aus demselben Demos genommen, vielleicht vom Demos selbst gesetzt gewesen, gerichtet aber hätten sie nur, wenn beide Parteien aus demselben Demos waren, verstehe ich theils nicht, theils sind sie völlig ungegründet."

zeichnen wir die wandernden Gaurichter Attica's, welche die Neuern schon öfter mit den persischen *δικασταῖς περιχώροις* [40]) und den englischen Itinerantjudges verglichen haben. Wir nennen sie eine Behörde, und zwar eine durch das Loos ernannte, indem das erstere übereinstimmend, das letztere von den zuverlässigeren [41]) der alten Schriftsteller

40) Aelian V. G. 1, 34. und dazu Perizonius; Valckenaer zu Herod. III, 31.; Hudtwalcker S. 36 u. 37.

41) Demosth. g. Timocrat. 735, 10.: *εἰ μέν τις ἀγορανόμος ἢ ἀστυνόμος ἢ δικαστὴς κατὰ δήμους κλοπῆς ἐν ταῖς εὐθύναις ἑάλωκεν, ἄνθρωπος πένης καὶ ἰδιώτης καὶ πολλῶν ἄπειρος καὶ κληρωτὴν ἀρχὴν ἄρξας.* Rhetor. W. S. 306, 15.: *Τεσσαράκοντα τίνες εἰσίν; ἀρχή τίς ἐστι κληρωτή, τεσσαράκοντα τὸν ἀριθμὸν, πρὸς οὓς αἱ ἴδιαι δίκαι ἐλαγχάνοντο καὶ τὰ* [l. *ἐλ.*, *αἱ τὸ* und vergl. Matth. Gr. Gr. S. 392 a. E., wenn man nicht etwa dem *καὶ* hier, wie auch sonst öfter geschieht, eine explicative Bedeutung geben will, in welchem Falle allerdings nichts zu ändern ist,] *μέχρι δέκα δραχμῶν: τὰ δ' ὑπὲρ τοῦτο τὸ τίμημα τοῖς δικασταῖς παραδιδόασιν* [lies *τὰς δ.*]. Dagegen scheinen dasselbe Rhetor. W. S. 310, 21.: *Οἱ τεσσαράκοντα, οὓς ἰχειροτόνουν, μάλιστα φυλάττειν τοὺς δήμους οὗτοι, οἳ τέως ἦσαν τριάκοντα, ἕως δέκα δραχμῶν ἐδίκαζον κατὰ δήμους* (die vorgenommenen Textesveränderungen, da bei Bekker *φυλ. τὸν δῆμον*, und *οὗτοι ἕως ἦσαν οἱ τριάκοντα*, das letzte *οἱ* gegen die Handschrift, gelesen wird, scheint der Zusammenhang nöthig zu machen), und Hesychius in *Τριάκοντα: οὕτως* [l. *οὗτοι*] *ἐχειροτονοῦντο δικασταὶ Ἀθήνησιν, οἵτινες ἐζημίουν τοὺς μὴ παραγενομένους τῶν πολιτῶν εἰς ἐκκλησίαν* nur ungenau zu sprechen. Die Zusammenstellung in der Demosthenischen Stelle soll blos das Unbedeutende dieser Magistraturen bezeichnen, die meist nur von dürftigen übernommen wurden, keineswegs aber berechtigt sie zu der Folgerung Platner's (S. 224.), daſs die Gaurichter auch mit Polizeisachen zu thun hatten. Der Ausdruck *φυλάττειν τοὺς δήμους* ist ungewöhnlich; man möchte übersetzen: „das Interesse derselben wahrnehmen," „die Aufsicht über sie führen." Das wahrscheinlichste dürfte vielleicht noch die Annahme sein, im Rhet. W. seien zwei

bezeugt wird, und diejenigen, welche sie eine durch Wahl ernannte Behörde nennen, sie wahrscheinlich mit *den* Vierzig-Männern verwechseln, die für die Ordnung der Volksversammlung zu sorgen hatten. Freilich sind sie darin den übrigen Magistraten unähnlich, daſs diese eine bloſse Vorstandschaft des Gerichtshofes hatten; sie aber entschieden zumeist gleich als Richter die Sachen, in welchen sie competent waren; aber wie alle Magistrate hatten sie auch ihre *σανίς* [42]), in welcher die bei ihnen angebrachten Klagen verzeichnet wurden; wie alle Magistrate waren sie rechnungspflichtig. Daſs diese Gaurichter (*οἱ κατὰ δήμους δικασταί*) erst Dreiſsig-Männer waren, aber nach der Vertreibung der dreiſsig Tyrannen zur Vermeidung einer bösen Vorbedeutung ihre Zahl auf vierzig erhöht wurde, lehren die Grammatiker [43]) nach

Glossen fälschlich zu einer vermengt worden, von denen die erstere von *den* Dreiſsig-Männern handelte, die gemeinschaftlich mit den Lexiarchen die Sorge für die Volksversammlung hatten, die andre von unsern Gaurichtern; in diesem Falle dürfte sich auch *φυλάττειν τὸν δῆμον* vertheidigen lassen, da das letzte Wort, wie auch sonst öfters, die Volksversammlung bezeichnen könnte.

42) Isocrat. v. Umtausch S. 109.: *ἐν δὲ ταῖς τῶν τετταράκοντα (σανίσιν) ἀναγκαῖον ἐνεῖναι τοὺς ἐν τοῖς ἰδίοις πράγμασιν ἀδικοῦντας καὶ τοὺς μὴ δικαίως ἐγκαλοῦντας.*

45) Harpocrat. und aus ihm Suidas in *κατὰ δήμους δικασταὶ ὡς πρότερον μὲν ἦσαν τριάκοντα, καὶ κατὰ δήμους περιϊόντες ἐδίκαζον, εἶτα ἐγένοντο τεσσαράκοντα, εἴρηκεν Ἀριστοτέλης ἐν τῇ πολιτείᾳ* [l. *ἐ. τ. Ἀθηναίων π.*]. Pollux VIII, 100.: *Οἱ δὲ τεσσαράκοντα πρότερον μὲν ἦσαν τριάκοντα, οἳ περιϊόντες κατὰ δήμους τὰ μέχρι δραχμῶν δέκα ἐδίκαζον, τὰ δ' ὑπὲρ ταῦτα διαιτηταῖς* [das Rhet. W. hatte *δικασταῖς*] *παρεδίδοσαν. μετὰ δὲ τὴν τῶν τριάκοντα ὀλιγαρχίαν μίσει τοῦ ἀριθμοῦ τῶν τριάκοντα τεσσαράκοντα ἐγένοντο.* Wir knüpfen hieran zwei Bemerkungen. Wenn nämlich Pollux IX, 101. erzählt, beim Würfelspiel sei der Wurf Vierzig

dem Zeugnisse des Aristoteles im attischen Staate. Die Competenz derselben lernen wir aus den bereits angeführten Grammatikern und einer Stelle des Demosthenes [44]); denn die gleichfalls bereits angeführte Stelle des Isocrates spricht in zu allgemeinen Ausdrücken, als dafs sich aus ihr etwas folgern liefse. Demnach wären es die Klagen *αἰκίας* und *βιαίων*, und alle andere Privatstreitigkeiten, die un-

deshalb *Εὐριπίδης* genannt worden (vergl. Athen. VI. 247 a.), *ἐπεὶ τοῖς τετταράκοντα τοῖς μετὰ τοὺς τριάκοντα προστᾶσιν Ἀθήνησι συνῆρξεν Εὐριπίδης*, so versteht es sich freilich von selbst, dafs hier nicht an den schon Ol. 93, 3. gestorbenen Dichter (vergl. Böckh Gr. Tragoediae Princ. S. 209 ff.) zu denken sei; der Ausdruck *προστᾶσι* aber ist auffallend, da doch nur an die Gaurichter zu denken ist, indem eigentlich nach wiederhergestellter Democratie zur Vorbereitung einer bessern Verfassung zwanzig Männer auf einige Zeit zu obersten Vorstehern der Stadt ernannt waren. Vergl. Andocid. v. d. Myster. 59, 4.; Pollux VIII, 112. Jedoch erhält jenes Wort vielleicht seine Rechtfertigung aus Xenoph. Gr. Gesch. I. 7, 1.: *Ἀρχέδημος τότε προεστηκὼς ἐν Ἀθήναις καὶ τῆς Δεκελείας ἐπιμελούμενος*, was sich doch auch nur auf einen Gaubeamten beziehen kann. — Die andre Bemerkung betrifft die schon oben angeführte Stelle des Hesychius, mit der die des Photius: *τριάκοντα πρῶτοι μὲν οἱ κατὰ πόλιν δικασταί, δεύτεροι οἱ κατὰ δήμους τριάκοντα, τῆς ἐκκλησίας ἐπιμελούμενοι μετὰ τῶν ληξιάρχων*, zu verbinden ist. Zunächst nämlich mufs nach unsrer Meinung im Photius die Umstellung vorgenommen werden: *πρῶτοι μὲν οἱ κατὰ δήμους δικασταί, δεύτεροι οἱ κατὰ πόλιν τριάκοντα*. Demnach hat es zweierlei Arten von Dreifsig-Männern gegeben, die einen unsre Gaurichter, die andern in der Stadt, die mit den Lexiarchen (vergl. Schömann de comit. S. 62. F.) für die Volksversammlung zu sorgen hatten, und die Bürger, welche nicht erschienen, betrafen; vergl. Pollux VIII, 104.

44) G. Pantänet. 976, 11. Auch Schol. zu Plat. Polit. V, 465 a. T. 5. S. 406. Tauchn. lehrt, dafs die Klagen *αἰκίας* und *βιαίων* vor die Vierzig-Männer gehört haben.

ter zehn Drachmen waren, welche vor die Vierzig-Männer gehörten. Aber dies ist an sich noch nicht deutlich; denn einmal, da sie *κατὰ δήμους δικασταὶ* genannt werden, so entsteht die Frage: ist hier *κατὰ δήμους*, wie es so häufig geschieht, der *πόλις* entgegengesetzt, und waren also diese Gaurichter für dieselben Gegenstände in der Stadt nicht competent, oder haben wir bei *κατὰ δήμους* an die städtischen Demen mit zu denken? Wäre freilich unsres Müller's [45]) Vermuthung, daſs die chorographische Eintheilung Attika's in Demen sich nur auf das Land, nicht auch auf die Stadt bezogen habe, und daſs, wo wir städtische Demen erwähnt finden, dies theils so zu erklären sei, daſs diese Gegenden erst nach der Zeit des Clisthenes mit zur Stadt gezogen sind, theils so, daſs einige vom Lande in die Stadt ziehende den Namen ihres früheren Wohnorts auf den städtischen übertragen hätten: wäre diese Vermuthung gegründet, dann könnte freilich diese Frage sich von selbst erledigen. Aber sie ist weder an sich recht klar, noch mit Gründen erörtert. Wir müssen uns daher, der Wahrscheinlichkeit folgend, dafür entscheiden, daſs sich die Jurisdiction dieser Behörde nur auf die ländlichen Demen bezogen habe. Zweitens entsteht die Frage: erstreckte sich ihre Competenz in Privatstreitigkeiten mit Ausnahme der *δίκαι βιαίων* und *αἰκίας* für die ländlichen Demen blos auf Gegenstände unter zehn Drachmen, und waren sie für höhere gar nicht competent? Die Grammatiker scheinen das nicht anzudeuten; denn wenn die Vierzig-Männer Streitigkeiten über den Werth von zehn Drachmen nach dem rhetor. Wörterbuche

45) In der trefflichen Abhandlung „Attika" in Ersch und Gruber Encyklop. T. 6. S. 227.

den Richtern, nach Pollux aber den Diäteten übergeben haben, so sagen sie damit, unter der angegebenen Summe hätten sie *allein* die Sache entschieden, ohne Zuziehung eines Gerichtshofes oder öffentlicher Schiedsrichter: sie müssen aber Klagen über diese Summe nicht allein angenommen, sondern, da eine *Uebergabe* sich ohne das nicht denken läfst, die Jurisdiction bis ans Ende geführt haben; denn hätte eine andre Magistratur die Jurisdiction übernommen, so hätte es heifsen müssen: *παρεδίδουν ταῖς ἀρχαῖς*, z. B. *τοῖς θεσμοθέταις*. Giebt man aber dieses zu, und wahrlich man mufs es zugeben, da Stellen [46]), worin es heifst, dafs das Volk einen Verbrecher, dafs ein Diätet einen Rechtshandel einem Gerichtshofe übergeben habe, wobei allerdings die Vermittelung der die Hegemonie führenden Behörde zu ergänzen ist, nichts für den gegenwärtigen Fall beweisen, so entsteht die Frage: welches ist die Grenze in der Jurisdiction dieser Vierzig bei Privatstreitigkeiten? Hierauf können wir nur folgende Antwort geben [47]). Es sind die Vierzig in allen den Sachen für die ländlichen Demen competent, in welchen es die Thesmotheten für die Stadt sind, jedoch mit Ausnahme der Gattungsklagen der *δίκαι μεταλλικαί, ἐρανικαί* und *ἐμποριχαί*.

46) Vergl. Demosth. f. d. trierarch. Kron. 1230, 17.; g. Phormio 913, 23.

47) „Tittmann spricht S. 204, 219. von einer Berufung von den Vierzig-Männern an heliastische Gerichte; ich weifs nicht, woher ihm eine solche Berufung bekannt geworden ist, halte sie aber selbst in den Sachen unter 10 Drachmen nicht für unwahrscheinlich."

g) Die Nautodiken. Die Grammatiker [48])

48) Pollux VIII, 126.: οἱ δὲ ναυτοδίκαι ἦσαν οἱ τὰς τῆς ξενίας δίκας εἰςάγοντες; Rhetor. W. 283, 5.: Ναυτοδίκαι ἄρχοντές τινές εἰσι τοῖς ναυκλήροις δικάζοντες καὶ τοῖς περὶ τὸ ἐμπόριον ἐργάταις; Hesychius: Ναυτοδίκαι οἱ περὶ τοῦ ἐμπορίου δικασταί, ἐφ᾽ ὧν καὶ αἱ τῆς ξενίας ἐκρίνοντο δίκαι. An dem Ausdrucke δικάζειν und δικασταί wolle sich niemand stoſsen, da wir oben K. 1. andre Stellen nachgewiesen haben, wo man diese Worte vom Vorstande gebraucht findet. Suidas: Ναυτοδίκαι ἄρχοντες ἐπὶ [l. εἰσι] τοῖς ναυκλήροις δικάζοντες, καὶ τοῖς περὶ τὸ ἐμπόριον ἐργαζομένοις ὡς καὶ ναυφύλακες ἄρχοντές τινες ἐπὶ τῆς [l. τῆς τῶν] νεῶν φυλακῆς. Harpocrat.: Ναυτοδίκαι ἀρχή τις ἦν Ἀθήνησιν, οἱ ναυτοδίκαι. Κράτερος γοῦν ἐν τῷ τετάρτῳ τῶν ψηφισμάτων φησίν: Ἐὰν δέ τις μὴ ἐξ ἀμφοῖν γενοῖν γεγονὼς φρατρίζῃ, διώκειν δεῖ τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων, οἷς δίκαι εἰσί, λαγχάνειν δὲ τῇ ἔνῃ καὶ νέᾳ πρὸς τοὺς ναυτοδίκας. Ehe wir in die Behandlung dieser Stelle eingehen, bemerken wir, daſs λαγχάνειν πρός τινα *in der Regel* nur πρὸς ἀρχήν τινα, nicht πρὸς δικαστήν gesagt wird. Ausnahmen wären etwa Demosth. g. Androt. 601, 23.: δικάζου πρὸς διαιτητήν; ebendas. 26.: δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας. Was nun die Stelle des Craterus betrifft, die bereits Meier S. 95. und Platner S. 238. behandelt haben, so finden wir sie wieder in einer zweiten Glosse des Suid. a. a. O. und bei Photius in d. W., und zwar läſst dieser, so wie die Breslauer und die Mediz. Handschr. des Harpocrat. das μὴ weg, und für γενοῖν haben Phot. und die genannten Handschr. ξένοιν; demnach ist kritisch die Lesart: ἐὰν δέ τις ἐξ ἀμφοῖν ξένοιν φρατρίζῃ, die einzig wahre und keine Conjectur dagegen zulässig; φρατρίζειν ist uns freilich blos aus dieser Stelle des Craterus für φρατριάζειν bekannt, aber wir möchten nicht darum sogleich mit Schneider im Wörterb. die Form für falsche Lesart erklären; im Folgenden ist unverkennbar eine Lücke, die dem *Sinne* nach uns von Meier richtig ergänzt zu sein scheint. Betrachtet man nun aber den ersten Theil dieses Psephisma's (denn das sind diese Worte des Craterus), betrachtet man ihn, wie wir ihn kritisch festgesetzt haben: ἐὰν δέ τις ἐξ ἀμφοῖν ξένοιν γεγονὼς φρατρίζῃ, διώκειν εἶναι τῷ βουλομένῳ Ἀθη-

und Lysias [49]), welcher allein unter den vorhandenen Rednern ihrer gedenkt, zeigen übereinstimmend, dafs sie eine Behörde, und zwar eine durch's Loos ernannte Behörde waren, und dafs ihnen die Jurisdiction in den Klagen gegen Kaufleute und gegen diejenigen, die von beiderseitig nicht bürgerlichen Eltern abstammend sich in die Phratrien eingedrängt hatten (*δίκαι ἐμπόρων* und *δίκαι ξενίας*), zukam. Sie wurden im Gamelion (ungefähr unserm Januar zu vergleichen) durch's Loos gewählt [50]), und nahmen wahrscheinlich die *δίκαι ἐμπόρων* nur im Winter an, wenn die Schifffahrt aufgehört hatte, die Klagen *ξενίας* aber während des ganzen Jahres. Es wird keinem aufmerksamen Leser die Schwierigkeit entgehen, in die wir durch diese so bestimmten Zeugnisse gerathen, da wir ja oben durch eben so bestimmte Zeugnisse erwiesen haben, dafs die *δίκαι ἐμπορικαί* und die *γραφὴ ξενίας* vor die Thesmotheten gehört haben. Diese Schwierigkeit hat neulich Meier zu der Behauptung veranlafst, die Grammatiker hätten sich geirrt, die Nautodiken wären nicht die *εἰςαγωγεῖς* in den angegebenen Gegenständen, sondern die Richter:

ναίων, οἷς ἔξεστι, πρὸς τοὺς ναυτοδίκας, so ist einleuchtend, dafs dies Psephisma aus einer Zeit stammt, in der es noch genügte, um in Athen Bürger zu sein, wenn man von *einseitig* bürgerlichen Eltern abstammte, d. h. lange vor dem pericleischen Gesetz (vergl. Meier S. 70.), das nur die von beiderseitig bürgerlichen Eltern abstammenden für attische Bürger erklärte, d. h. früher als etwa Ol. 80.

49) *π. δημοσ. ἀδικημ.* S. 595.: *τούς τε πέρυσιν ἄρξαντας, πρὸς οὓς αἱ δίκαι ἐλήχθησαν καὶ τοὺς νῦν ναυτοδίκας.*

50) Lysias a. a. O. S. 393.: *πέρυσι μὲν οὖν διέγραψάν μοι τὰς δίκας, νυνὶ δὲ λαχόντες ἐν τῷ Γαμηλίωνι μηνὶ οἱ ναυτοδίκαι οὐκ ἐξεδίκασαν.* — Vergl. Fragm. d. Lys. T. 6. S. 8. Reisk

eine Meinung, in der ihm Böckh [51]) vorangegangen ist. Betrachtet man aber die Stellen des Lysias, die wir angeführt haben, so sieht man, daſs so der Knoten nicht gelöst, sondern nur zerhauen ist. Und es giebt in der That noch eine leichtere Art der Auflösung; Lysias ist, wie gesagt, unter den Rednern der einzige, der ihrer gedenkt; in den *παραγραφικοῖς λόγοις* des Demosthenes, welche fast alle *δίκας ἐμπορικὰς* betreffen, kömmt keine Spur von ihnen vor; in der Rede gegen die Paragraphe des Lacritus (940, 5.), wo der Sprecher die Frage aufwirft: *ποῦ χρὴ δίκην λαβεῖν περὶ τῶν ἐμπορικῶν συμβολαίων*, und nun eine Reihe von Magistraten anführt, die alle nicht in dieser Sache competent sind, indem er so den Einwand des Lacritus, daſs die Thesmotheten in dieser Sache nicht competent seien, zu widerlegen sucht, würde er gewiſs der Nautodiken gedacht haben, wenn sie noch bestanden hätten; was ist demnach natürlicher, als anzunehmen, daſs die *ἐμπορικαὶ δίκαι* in den philippischen Zeiten, als der Staat zur Beförderung des Handels sie zu *δίκαις ἐμμήνοις* machte, den Nautodiken abgenommen und den Thesmotheten übergeben worden seien? war aber einmal für die *δίκαι ἐμπορικαί* anders gesorgt, so fand es der Staat auch natürlich nicht länger nöthig, blos der *γραφὴ ξενίας* wegen die Nautodiken länger fortdauern zu lassen; er überwies auch diese den Thesmotheten [52]). Uebrigens sind wir weit da-

51) 1. S. 54.

52) Matthiä scheint S. 247. einen andern, jedoch unsres Bedünkens ungegründeten und unzureichenden Ausweg vorschlagen zu wollen, wenn er sagt: *ξένιας δίκας* introductas etiam esse a *ναυτοδίκαις*, iudicibus in emporiis constitutis Grammatici tradunt, nempe *quando in emporio Atheniensium aliquis versabatur, civium iura usurpans.* „Heffter's Urtheil über die vorstehende Frage S. 164. Not. 6. ist gleichfalls unbegründet."

von entfernt, mit Gewiſsheit behaupten zu wollen, daſs die Nautodiken schon von Solon eingesetzt sind; sie können keinen ältern Ursprung haben, als aus der Zeit, da der Handel von und nach dem attischen Emporium eine solche Bedeutung gewonnen hatte, daſs sich das Bedürfniſs zu dieser Magistratur fühlbar gemacht hatte, und ob jener zu Solons Zeiten schon eine solche Bedeutung hatte, wissen wir nicht; es ist wohl möglich, daſs auch *vor* der Einführung der Nautodiken, wie nach ihrer Abschaffung, die Thesmotheten die Jurisdiction in den angegebenen Sachen gehabt hatten; aber das glauben wir aus Craterus erwiesen zu haben, daſs sie älter sein müssen, als des Pericles Verwaltung. Nur eine Schwierigkeit, die unsrer Darstellung entgegensteht, mögen wir nicht verhehlen. In Lucian's Hetärengesprächen (II. S. 203. Bip.), die der Vf. in Athen und im ersten Jahrhundert nach dem Tode Alexanders des Groſsen gehalten sich denkt, wird erzählt, daſs über eine aus einem *συμβόλαιον ναυτικὸν* abgeleitete Schuldfoderung die Nautodiken Recht gesprochen hätten. Es läſst sich zweierlei antworten; entweder hat Lucian sich hier, wie öfter, einen Anachronismus erlaubt, oder die Nautodiken sind später einmal wieder hergestellt worden.

h) Die Vorsteher des Emporiums, ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου, zehn an der Zahl, welche jährlich durch's Loos [53]) ernannt wurden. Welches die

53) Harpocrat. und aus ihm Suidas zweimal in *Ἐπιμεληταὶ ἐμπ.*; Rhet. W. 255, 22., wo am Ende die Worte *εἰς τὸ ἄστυ κομίζειν* zu ergänzen sind. Das Etymolog. S. 362, 5 ff. ist sehr verunstaltet; man verbessere wenigstens *ἐκλήρουν* für *ἐκληροῦντο*. Böckh. 1. S. 52. Unter den Reden, die dem Dinarch. mit Unrecht beigelegt werden, führt Dionys von Halicarnaſs (de Dinarch. iudic. T. 8. S. 444. in R.

Gegenstände sind, bei welchen sich ihre Fürsorge für das Emporium gezeigt habe, wissen wir nicht genau; wahrscheinlich aber hatten sie darauf zu sehen, dafs im Gebrauche des Emporiums keine Unordnung vorgehe, dafs die Zoll-, Handels- und Prohibitivgesetze des Staats beobachtet würden, also gewissermafsen eine Zoll- und Polizei-Behörde, mit der auf diese Gegenstände bezüglichen Jurisdiction. So wissen wir aus Demosthenes [54]), dafs bei ihnen Phasis und Apographe gegen die attischen Bürger und Metoeken angebracht wurden, die Geld auf ein Schiff geliehen hatten, das nicht Hin- oder Rückfracht nach dem attischen Emporium genommen hatte. Da die Grammatiker ausdrücklich lehren, dafs die Emporialvorsteher die Kaufleute *zwingen* konnten, von dem nach dem attischen Emporium gebrachten Getraide zwei Drittel in die Stadt zu bringen und dort zu verkaufen, so können wir auch mit Sicherheit annehmen, dafs bei ihnen nicht allein gegen die attischen Bürger und Schutzgenossen geklagt wurde, die Getraide nach einem andern als dem attischen Emporium geführt hatten, sondern auch gegen die ausländischen Kaufleute, welche sich jenem eben erwähnten Gesetze nicht gefügt, oder es listiger Weise umgangen hatten, und endlich auch gegen alle Bürger, Schutzgenossen und Fremde, die auf irgend eine Weise die Aus- oder Einfuhr-Verbote des Staats, über welche wir auf Böckh [55]) verweisen, übertreten hatten. Die eigentlichen *ἐμποϱικαὶ δίκαι* aber, oder die rein rechtlichen, die mit keinem Verwaltungs-

Orat. Gr.) auch an: *Ἑϱμίᾳ ἐμποϱίου ἐπιμελετῇ πεϱὶ τῶν κατηγοϱηθέντων ἀπολογία.* Vergl. Meurs. Attic. Lect. 1, 19.; ders. Piraeeus K. 5.

54) G. Lacrit. 941, 9.; g. Theocrin. 1324, 7.

55) 1. S. 58., wo dieser Gegenstand erschöpft ist.

gegenstande zusammenhängenden Klagen gegen Kaufleute, als solche, gehören, wie wir bei den Thesmotheten und Nautodiken gezeigt haben, nicht vor diese Vorsteher [56]).

i) Wir wenden uns nun zu den eigentlichen *Polizeibehörden.* Böckh [57]) hat schon hinreichend gezeigt, daſs die Alten überhaupt, und die democratischen Staaten der Alten insbesondre kein eignes Institut unter einem unsrer Polizei oder gar der höheren oder geheimen Polizei entsprechenden Namen gekannt haben. Die Attribute derselben, die in neueren Zeiten so erweitert worden sind, daſs noch keine genügende Erklärung von ihr hat gegeben werden können, waren in Athen zwischen den Bürgern, die der Staat durch ausgesetzte Belohnungen ermunterte, das Spürer- und Kläger-Amt in allen das öffentliche Gemeinwesen verletzenden Sachen auszuüben, zwischen den Magistraten und Richtern vertheilt. Was aber die Magistrate betrifft, so übte wahrscheinlich der Polemarch die Polizei über die Fremden in einem nicht ängstlich erweiterten Umfange mit attischer Milde aus [58]). —

56) Wenn Xenophon vom Einkommen III, 3. sagt: *εἰ δὲ καὶ τῇ τοῦ ἐμπορίου ἀρχῇ ἆθλα προτιθείη τις, ὅστις δικαιότατα καὶ τάχιστα διαιροίη τὰ ἀμφίλογα, ὡς μὴ ἀποκωλύεσθαι ἀποπλεῖν τὸν βουλόμενον, πόλυ ἂν διὰ ταῦτα πλείους τε καὶ ἥδιον ἐμπορεύοιντο*, so scheint er freilich dabei zunächst an unsre Epimeleten gedacht zu haben, aber es ist weder ausgemacht, daſs *ἀμφίλογα* auf etwas mehr, als auf Polizei- und Zoll-Streitigkeiten gehe, noch daſs Xenophon unmittelbar an bestehende attische Einrichtungen seine freilich wohlgemeinten, aber meist unausführbaren Vorschläge geknüpft habe.

57) I. S. 222.

58) Bei den Lacedämoniern, deren *ξενηλασία* berüchtigt ist, mag es vielleicht etwas von Paſswesen gegeben haben; bei den Athenern scheint es unwahrscheinlich, daſs, mit Aus-

Die Polizei über den Markt und allen Waarenverkauf, mit Ausnahme des Getraidehandels, hatten die Ἀγορανόμοι. In den Zeiten der Römer hiefsen die Agoranomen auch λογισταί [59]), wiewohl dieser Name dem römischen aediles für entsprechend gehalten, und also zuweilen zur Bezeichnung sowohl der Agoranomen als der Astynomen in den Provinzialstädten gebraucht wurde, was man römisch auch patres oder curatores civitatis oder reipublicae nannte. Die attischen Agoranomen wurden durch's Loos [60]) ernannt, zwanzig [61])

nahme in Kriegszeiten und in Folge bestimmter Ausschliefsungen, Fremde nicht frei zugelassen worden sind. Aristoph. Vög. 1209. bezieht sich nicht hierauf, sondern, wenn ich im neueren Sprachgebrauche sprechen darf, auf die Erlaubnifs zu einer Militairstrafse; eher könnte man anführen Plaut. Captiv. 2, 3, 90.

59) Schol. z. Aristoph. Acharn. 724.: Ἀγορανόμους, οὓς νῦν λογιστὰς καλοῦμεν. L. 3. Cod. de modo mult. (1, 54.) Heraldus Animadvers. S. 396, X ff. Maussas z. Harpocr. in ἀστυνόμοι. Daher erklärt auch Suidas in Ἀγορανομίας dieses durch λογιστίας, mit dem das Rhet. W. 330, 17. übereinstimmt.

60) Demosth. g. Timocr. 735, 10.; Aristoph. Acharn. 724.

61) Aristoteles A. St. bei Harpocr. in Ἀγορανόμοι, κληροῦσθαί φησι πέντε μὲν εἰς Πειραιᾶ, δεκάπεντε δὲ εἰς ἄστυ. Da uns schlechterdings keine andre Stelle bekannt ist, in der etwas über die Zahl der attischen Agoranomen gesagt würde, so ist es auffallend, dafs Böckh 1. S. 52. von zehn Agoranomen, fünf in der Stadt, fünf im Piräeus, spricht. Die Analogie der Zahl bei den verwandten Magistraturen ist, wenn man nur auf Harpocr. sieht, nicht unsrer Annahme entgegen; denn in Ἀστυνόμοι, Σιτοφύλακες und Μετρονόμοι lehrt er, dafs auch diese drei Magistraturen aus je zwanzig bestanden haben, wovon funfzehn für die Stadt, fünf für den Piräeus gewesen seien, und da über die Zahl der σιτοφύλακες auch Photius und Suidas in d. W. mit dieser Angabe Harpocrations übereinstimmen, so scheint es gerathener, ihr zu folgen, als der abweichenden Angabe

an der Zahl, von denen funfzehn auf die Stadt, fünf auf den Piräeus kamen. Was ihre Geschäfte betrifft, so vergleicht Dionys von Halicarnafs [62]) die griechischen Agoranomen mit den römischen Aedilen, was, wie wir gesehen haben, zuviel sagt; Aristoteles [63]) deutet sie nur an, indem er sagt, es bedürfe überall einer Behörde, welche die Aufsicht über den Verkehr und die Ordnung (*εὐκοσμία*) bei demselben führe; Plato [64]) bezeichnet jene schon deutlicher, sie sollen über die von den Gesetzen in Beziehung auf den Markt vorgeschriebene Ordnung zu wachen haben, die Aufsicht auf die Tempel und Brunnen [65]) auf dem Markte führen, und dahin sehen, dafs diese niemand verletze, den verletzenden aber, wenn er ein Fremder oder Sclave ist, mit Gefängnifs- oder Leibesstrafe, wenn aber ein Bürger, mit Geldstrafe belegen; insbesondre [66]) legt er ihnen die Aufsicht über den Kleinhandel (*καπηλείαν*) bei; durch Plato haben wir auch Kenntnifs von dem *ἀγορανόμιον* oder dem Amtshause der *ἀγορανόμοι*. In Beziehung auf die attischen Agoranomen lehren die Grammatiker [67]), dafs sie *τὰ κατὰ τὴν ἀγορὰν ὤνια* die Gegenstände

des Suidas und des Vfs. der *συναγ. λ. χ.* in Bekker's Anecdot. I, 455, 24. über die *ἀστυνόμοι*, und den sich widersprechenden des Photius, Suidas. Rhet. W. 278, 25. über die *μετρονόμοι*.

62) Röm. Alterth. VI, 90. Vergl. Herald. a. a. O. S. 395 ff.; Bergler und Wagner zu Alciphron I, 9.; Artemidor. II, 31.

63) Politik VI, 5, 1. Schneider; IV, 12, 6.

64) Gesetze VI, 10. S. 763.

65) Daher wirft Libanius Declamat. XLVI. den Agoranomen und Astynomen vor, dafs sie so wenig Eifer in ihrem Amte zeigten, dafs ganze Sümpfe in der Stadt entstünden.

66) Gesetze XI, 4. S. 918.

67) Harpocr. a. a. O.; Rhet. W. 199, 25.

des Marktverkehrs unter ihrer Aufsicht hatten, und Lysias [68]) sagt, die Agoranomen wären eben so die Aufseher über die übrigen Gegenstände des Verkehrs, als die Sitophylakes über den Verkehr mit Getraide. Bei Verkehr denken wir übrigens immer an Detailhandel (*καπηλεία*), im Gegensatz des Grossisten (*ἔμπορος*). Diese Aufsicht bestand darin, daſs sie auf Ordnung hielten, Betrug [69]) bei Käufer und Verkäufer, insbesondre in Maaſs und Gewicht [70]) bestraften, nur den dazu berechtigten Personen die Erlaubniſs ertheilten, auf dem Markte ihre Waaren feilzubieten [71]), die Marktsteuer in Empfang nahmen [72]) und die, welche unberechtigt Kram trieben, bestraften; auſserdem standen gewiſs auch die öffentlichen Huren unter ihrer Aufsicht [73]). Ueber alle angegebene Gegen-

68) G. d. Getraidehandel S. 722.

69) Theophrast. bei Harpocr. und Suid. in *κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν* sagt: *δυοῖν τούτων ἐπιμελεῖσθαι δεῖν τοὺς ἀγορανόμους, τῆς τε ἐν τῇ ἀγορᾷ εὐκοσμίας καὶ τοῦ ἀψευδεῖν μὴ μόνον τοὺς πιπράσκοντας ἀλλὰ καὶ τοὺς ὠνουμένους.* Demosth. g. Leptin. §. 8. und dazu F. A. W.; Plaut. Gefang. IV, 2, 44.

70) Vergl. den Scherz des Xenoph. Gastmahl II, 20.

71) Bürger waren schlechthin, Fremde und Schutzgenossen aber nur gegen Erlegung des *ξενικὸν τέλος* zur Betreibung eines Krames berechtigt.

72) Aristoph. Acharn. 896. und dazu Schol.

73) Wir schlieſsen dies nicht blos aus Vergleichung mit den römischen Aedilen (vergl. Tacitus A. II, 85. mit dem Excurs von Lipsius) und den corinthischen Agoranomen; denn als der jüngere Dionys in Verbannung in Corinth lebte, so soll er apud aediles adversus lenones iurgatus esse (Justin. 21, 5. 7.), sondern auch aus dem Zeugniſs des Suidas und Zonaras in *Διάγραμμα διέγραφον δὲ οἱ ἀγορανόμοι, ὅσον ἔδει λαμβάνειν ἑταίραν ἑκάστην.* So wie diese Worte jetzt lauten, so ist nicht allein der einzige Sinn,

stände hatten sie wahrscheinlich in der Art die Jurisdiction, dafs sie, wie Plato angiebt, über die Uebertreter der ihrer Huth anvertrauten Gesetze, wenn das Vergehen klein war, bei Fremden und Sclaven eine leichte körperliche Züchtigung [74]), bei bürgerlichen Personen eine ἐπιβολή verhängen konnten; wenn es aber gröfser war, die Entscheidung ihrem Gerichtshofe überlassen mufsten. Bei Aristophanes ruft die Brodthökerin, der Philocleon im Trunke ihre Waaren umgestofsen hatte, ihm zu: προςκαλοῦμαί σ' ὅςτις εἶ πρὸς τοὺς ἀγορανόμους βλαβῆς τῶν φορτίων, κλητῆρ' ἔχουσα Χαιρεφῶντα τουτονί (Wesp. 1397.), und an einem andern Orte droht Dikäopolis dem Lamachus, dafs, wenn er darüber Unruhen erregen sollte, weil er ihm nichts von den copaischen Aalen u. s. w. ablassen wolle, so würde er die Agoranomen um Hülfe rufen (Acharn. 979.), so wie Dikäopolis von eben denselben sich auch Hülfe gegen die Sycophanten erbittet. (Acharn. 831.)

Kürzlich gedenken wir der *Sitophylakes* und *Metronomen*, zweier gleichfalls durch's Loos er-

den sie haben können, dafs die Agoranomen einer jeden den Preis vorgeschrieben hätten, wofür sie ihre Umarmung verkaufen sollte, sehr schielend ausgedrückt, sondern es scheint diese Behauptung unwahr und lächerlich zu sein, wovon einen jeden leicht schon Lucian's Hetärengespräche überzeugen dürften. Nichts ist daher gewisser, als dafs für λαμβάνειν etwas, was die Bedeutung von καταβάλλειν hat, gestanden habe, so dafs der Sinn ist, die Agoranomen bestimmten die Gröfse des πορνικὸν τέλος, das jede zu erlegen hatte.

74) Nach Schol. Ach. 724. waren sie mit einer Peitsche versehen, und Pollux X, 177. meint, dafs man bei den Worten des Cratinus: ἐν τῷ κυφῶνι τὸν αὐχένα ἔχων, an ein σκεῦος ἀγορανομικὸν zu denken habe; ᾧ τὸν αὐχένα ἐνθέντα δεῖ μαστιγοῦσθαι τὸν περὶ τὴν ἀγορὰν κακουργοῦντα.

nannten Polizei-Magistraturen, über deren Jurisdiction uns nichts specielles bekannt ist. Jene [75]) hatten die Aufsicht über den Getraidekram, dem Wucher bei demselben zu steuern und zu bestrafen, ferner über Mehl und Brodt, daſs dieses nach einer vorgeschriebenen Taxe in Beziehung auf Gewicht, Güte und Preis ausgebacken würde; Klagen gegen die Getraidehändler und Becker müssen daher wohl vor ihr Forum gehört haben. Die Metronomen [76]) hatten dafür zu sorgen, daſs die Maaſse und Gewichte, deren sich die Krämer bedienten, die vom Staate vorgeschriebene Gröſse oder Schwere hätten, und diejenigen zu bestrafen, oder Klagen gegen die anzunehmen, welche falsches Maaſs und Gewicht hatten; während es vor die Agoranomen und Sitophylakes gehörte, wenn die Krämer auf andre Art bei Maaſs und Gewicht Betrug ausübten. Etwas länger müssen wir bei den *Astynomen* verweilen, die in Athen gleichfalls durch's Loos ernannt wurden, in einer von uns oben angegebenen Zahl, nämlich funfzehn für die Stadt, fünf für den Piräeus. Ihre Geschäfte deutet Strabo [77]), indem er eine indische Magistratur mit diesem Namen bezeichnet, in einem zu weiten Umfange an; Plato [78]) bestimmt für die Astynomen in seiner Stadt, daſs sie im Umfange der Stadt und Vorstädte die Aufsicht über die Häuser und Straſsen

75) Vergl. Wolf zu Leptin. S. 254. und besonders Böckh. 1. S. 90.

76) Böckh. 1. S. 52. Vergl. den, Veränderungen in Maaſs und Gewicht anordnenden, späten Volksbeschluſs in Böckh's Inschriften Taf. VIII. N. 19., wo aber der Name der Metronomen nicht vorkömmt.

77) Strabo XV. S. 707. F. (T. VI. S. 103 ff. Tzsch.)

78) Gesetz VI, 7. S. 759.; VI, 10. S. 763.

in der Stadt oder die nach der Stadt führenden Landstraſsen haben sollten, namentlich daſs sie dafür sorgen sollten, daſs bei einem neuen Bau oder bei einer Ausbesserung von Häusern alles den öffentlichen Polizeiordnungen gemäſs geschehe, daſs das Wasser, dessen die Stadt bedarf, stets rein und in hinreichendem Maaſse vorhanden sei. Aristoteles [79]) sagt: „Eine zweite sich „an das Geschäft der Agoranomen zunächst an- „schlieſsende Sorge ist die, welche sich darauf „bezieht, daſs im öffentlichen und Privat-Bau- „wesen eine gute Ordnung (*εὐκοσμία*) beobachtet „werde, Gebäude, welche einzustürzen drohen, „gestützt und aufgerichtet, die Wege ausgebes- „sert, die gegenseitigen Grenzen nicht verrückt „werden u. a. d. A. Die meisten benennen die „Magistratur, der diese Sorge obliegt, *ἀστυνο-* „*μία*." Papinian schrieb in griechischer Sprache eine Schrift, betitelt *ἀστυνομικόν*, aus welchem wir noch ein Fragment erhalten haben, in der l. unic. D. de via publica et si quid (43, 10.). Wir können mit Sicherheit annehmen, daſs die dort den *ἀστυνομικοῖς* beigelegten Geschäfte den meisten griechischen Astynomen zukommen; nämlich daſs sie

1) dafür sorgen sollen, daſs die Straſsen in der Stadt geebnet werden, das abströmende Wasser den Häusern keinen Schaden thue, und an gehörigem Orte Brücken angebracht werden;

2) daſs die Mauern der Häuser in gutem Stande bleiben, und die schadhaften von den Eigenthümern niedergerissen und ausgebessert werden;

79) Politik VI, 5, 2. Schneid.

3) daſs niemand die öffentlichen Straſsen untergrabe oder sonst verderbe, noch auf ihnen baue;

4) daſs jeder Eigenthümer die Straſse vor seinem Hause in gutem Stande erhalte, die Rinnen rein halte und dergestalt ausbessere, daſs ein Wagen ungehindert vorbeifahren könne;

5) daſs nichts auf der Straſse vor den Werkstätten liege, auſser etwa Räder vor eines Zimmermanns, oder Kleider zum Trocknen vor eines Walkers Werkstätte, aber auch dies so, daſs es nicht das Vorbeifahren eines Wagens verhindre;

6) endlich daſs kein Zank und keine Schlägerei auf den Straſsen sei, und daſs niemand Unrath, Aas oder Felle auf die Straſse werfe.

Wenn aber schon Aristoteles [80]) bemerkt, daſs in den volkreicheren Staaten für manche anderswo den Astynomen obliegenden Geschäfte eigne Magistrate ernannt werden, als: τειχοποιοί, κρηνῶν ἐπιμεληταί, λιμένων φύλακες, so werden uns auch in Athen einige theils von den einzelnen Stämmen, theils vom gesammten Volk ernannte Magistrate nachgewiesen, die sich in die Astynomia theilten; von den ersteren sprechen wir bei den αἱρεταῖς ἀρχαῖς; diese aber sind z. B. die ὁδοποιοί, die ἐπιστάται τῶν ὑδάτων, Behörden für den Straſsen- und Wasserbau [81]). Auch dem Areopag kam ein Theil dieser polizeilichen Geschäfte zu; wenigstens erzählt Heraclides Ponti-

80) Politik VI, 5, 5.

81) Böckh. 1. S. 219.

cus, oder wer dessen Namen sich angemaſst hat, im attischen Staate, daſs der Areopag für die Straſsen zu sorgen und darauf zu sehen hatte, daſs niemand auf denselben baue oder seine Verzäunungen (δρυφάκτους) auf die Straſsen ausdehne. Genau aber vermögen wir es nicht zu bestimmen, welcher Theil von Geschäften den attischen Astynomen zukam. Nach Aristoteles [82]) haben sie die Aufsicht über die Flöten- und Zitherspielerinnen, über die Personen, welche den Unrath führen u. ä. Wenn wir aber bei Diogenes [83]) lesen, daſs Crates von den attischen Astynomen getadelt wurde, daſs er in Kleidern von feiner Leinwand ausging, so möchte man glauben, daſs die Astynomen in Athen auch auf die Aufrechthaltung der Luxusgesetze zu sehen hatten. — Auffallend bleibt es, daſs einmal [84]) bei den Astynomen ein Testament deponirt wird, was mit ihren übrigen Verrichtungen sich nicht zu reimen scheint. Es bedarf nach dem, was bei den Agoranomen erinnert worden ist, nicht erst einer weitläufigen Auseinandersetzung, wie und in welchen Fällen diese den Astynomen übertragenen Geschäfte auch eine Vorstandschaft des Gerichtshofes herbeiführen muſsten; und wenn Xenophon [85]) erwähnt, daſs die Athener Jahr aus Jahr ein auch richten müſsten εἴ τις κατοικοδομεῖ τι δημόσιον, so kann dies nur unter der Hegemonie der Astynomen geschehen sein.

82) A. St. bei Harpocr. Suid. in ἀστυνόμοι; συναγ. λεξ. χρησ. bei Bekker 455, 24.

83) Diogen. v. Laert. VI, 90.

84) Isäus von d. Erbsch. d. Cleonymus S. 10 u. öfter.

85) A. St. III, 4.

Auf die Befolgung der Luxusgesetze hatten insbesondre zu sehen die γυναικονόμοι oder γυναικοκόσμοι [86]). Die erstere Form, welche nicht allein Athenäus, sondern auch einige Handschriften des Pollux haben, scheint, wenn nicht beide Namen neben einander bestanden haben, die unwahrscheinlichere zu sein, da die andere nicht nur einige Handschriften des Pollux, sondern auch Hesychius und Aristoteles für sich hat; aus den von Athenäus angeführten Stellen geht hervor, dafs sie in Gemeinschaft mit den Areopagiten darauf zu sehen hatten, dafs zu keiner Hochzeit oder anderm Schmause über die gesetzliche Zahl von dreifsig Gästen zugegen seien; es scheint, dafs sie die Gäste, die diese Zahl überstiegen, abweisen konnten, deshalb sollen sie auch eine Liste der Garköche geführt haben, um diese Controlle um so sicherer ausüben zu können; ferner hatten sie auf den Putz der Weiber zu sehn: diejenigen Weiber, welche in unschicklicher Tracht ausgingen, waren sie berechtigt, mit einer Strafe von Tausend Drachmen zu belegen, und diese Strafe in einem bei der Platane im Ceramicus ausgestellten Album zu verzeichnen. Wir haben übrigens, der Analogie folgend, keinen Anstand genommen, diese Magistratur mit zu den durchs Loos ernannten zu rechnen, ob wir gleich kein Zeugnifs dafür beibringen können.

k) Hier gedenken wir einiger durchs Loos ernannten *Finanzbehörden*, als der Practores, der

86) Aristot. Polit. IV, 12, 9.; VI, 5 a. E.; Athenäus VI, 245 a.; Plutarch Solon 21.; Pollux VIII, 112.; Harpocr. in ὅτι χιλίας; Hesychius in Πλάτανος.

Apodecten und der Poleten. Die Practores [87]) zogen die in die Staatskasse fliefsenden Strafgelder ein, die daher von den Magistraten in die bei den Practores aufbewahrten Listen eingetragen wurden. Die Apodecten [88]), eine gleichfalls durch's Loos ernannte Magistratur von zehn Männern, nahmen nach Pollux die Tribute, Vermögenssteuer und Zölle ein, *καὶ τὰ περὶ τούτων ἀμφισβητήσιμα ἐδίκαζον,* welches nach dem, was wir von der Bedeutung des Worts *δικάζειν* bei den Grammatikern oben erinnert haben, auf die Vorstandschaft des Gerichtshofes zu beziehen ist. — Die Poleten [89]) waren eine Behörde von zehn, wie wir vermuthen, gleichfalls durch's Loos ernannten Männern, deren Amtshaus das *πωλητήριον* hiefs, und denen es oblag, das dem Staat anheimgefallene Gut und die Staatsgefälle zu verkaufen und zu verpachten. Es ist von Meier [90]) gezeigt worden, dafs die Klage gegen diejenigen Schutzgenossen, die ihr Schutzgeld nicht erlegt hatten, *ἀπαγωγὴ μετοικίου*, vor ihr Forum gehört habe, vielleicht auch manche andre, die sich auf ihre Amtsgeschäfte bezogen; aber so wie es uns hierüber an Angaben mangelt, so noch mehr an solchen, die uns über die Jurisdiction anderer Finanz- oder Verwaltungsstellen benachrichtigten, welche gleichfalls durch's Loos ernannt

87) Demosth. g. Macartat. 1074 a. E.; g. Theocrin. 1527 a. E.; Antiph. *Π. τοῦ χορ.* 791.; Pollux VIII, 114.; Bekker Anecdot. I. 190, 26.: *κληρωταὶ ἀρχαὶ πρακτόρων, ἐκλογέων καὶ ἀντιγραφέων.*

88) Böckh 1. S. 171.

89) Böckh 1. S. 167. Ihr Herold hiefs *πρατίας*. Hesychius: *Πρατίας ὁ τὰ δημόσια πωλῶν καὶ κηρύσσων.* Vergl. Photius und Pollux VII, 8.

90) De bon. damnat. S. 40 ff.

wurden, als der Schatzmeister der heiligen Gelder, des Prytanienschreibers, des Gegenschreibers des Raths u. a.; überdies ist es auch sehr unwahrscheinlich, daſs die letzteren einige Jurisdiction gehabt haben. Wir wenden uns daher

l) zu den *Oberrechnungsbehörden.* „Da aber," sagt Aristoteles [91]), „einige, wenn nicht alle Magistrate, viele öffentliche Sachen unter sich haben, so ist auch eine andere Magistratur nöthig, die, ohne selbst etwas andres zu verwalten, von jenen Rechenschaft abnehme; diese Magistratur nennen einige *εὐθύνους*, andre *λογιστάς*, andre *ἐξεταστάς*, andre *συνηγόρους.*" So weit Aristoteles. In Athen [92]) bestand die Oberrechnungsbehörde aus den Logisten, Euthynen, Beisitzern und Synegoren. Was die Logisten betrifft, so unterschied man sonst zweierlei Arten; die eine Art sollte aus einem Logisten des Raths und einem der Verwaltung bestanden haben, aber diese Art Logisten, die sich nur auf Pollux [93])

91) Politik VI. 5, 10.

92) Die Glossen des Hesychius, *Μαστρίαι, αἱ τῶν ἀρχόντων εὐθύναι*, und *Μεττρίαι εὐθύναι, ἄρχοντες γεγονότες* beziehen sich nicht auf attische Einrichtungen.

93) VIII, 99.: *περὶ λογιστῶν. Δύο δὲ ἦσαν, ὁ μὲν τῆς βουλῆς ὁ δὲ τῆς διοικήσεως λογισταί· καὶ τούτους ἡ βουλὴ κληροῖ κατ᾽ ἀρχὴν ὡς παρακολουθεῖν τοῖς διοικοῦσι.* Aber schon Böckh 1. S. 203, 205., dessen Darstellung von der Rechnungsbehörde erschöpfend ist, hat darauf aufmerksam gemacht, daſs die Ueberschrift *περὶ λογιστῶν* zu streichen sei, und daſs die Worte *Δύο διοικήσεως* mit dem vorhergehenden, wo Pollux von den Gegenschreibern spricht, zu verbinden seien, wozu nicht allein der Sinn räth, und der Umstand, daſs jene Ueberschrift nicht in allen Handschr. bei Pollux zu stehen scheint, sondern auch die dem Sprachgebrauch des Pollux widerstreitende Stellung des Worts *λογισταί.* Man mache daher nach *διοικήσεως* eine

gründet, fällt schon aus kritischen Gründen ganz. Es bleibt also nur eine Art von Logisten, nämlich die, von denen alle Grammatiker [94]) übereinstimmend lehren, daſs sie ein Collegium von Zehn gebildet hätten, die jährlich durch's Loos und zwar, wie wir aus Pollux wissen, vom Rathe ernannt wurden, und deren Amtshaus das *λογιστήριον* heiſst. Daneben werden genannt die *εὔθυνοι*, welche nach dem Zeugniſs aller Grammatiker [95]) gleichfalls eine Magistratur von Zehn waren; Photius hat noch die Bestimmung, gegen die nichts einzuwenden ist, daſs sie auch

neue Aufschrift mit diesen Worten. Uebrigens hat der Schol. zu Aeschin. g. Timar. h. 126, 1. hier, wie überall, eine verdorbene Handschrift des Pollux vor sich gehabt; daher auch dieser Fehler auf ihn übergegangen ist.

94) Harpocrat., den Suidas nur excerpirt hat, worin ihm der Schol. z. Demosth. Th. II. S. 61 u. 74. folgt; Etymolog. 569, 31., der aus dem Rhetor. Wörterb. 276, 17. geschöpft hat; Pollux VIII, 45. 99.

95) Harpocrat., Rhet. W. 257. 245, 6.; beide Grammatiker sind compilirt im Suid. im Etymol. 391, 49. Photius: *Εὔθυνος ἀρχὴ ἣν τις ἐξ ἑκάστης δὲ φυλῆς ἕνα κληροῦσιν, τούτῳ δὲ δύο παρέδρους.* Pollux VIII, 100.: *περὶ Εὐθύνων. Οἱ δὲ Εὔθυνοι, ὥςπερ οἱ πάρεδροι, τοῖς ἐννέα ἄρχουσιν προςαιροῦνται οὗτοι δ' εἰςπράσσουσι καὶ τοὺς ἔχοντας.* Die Lücke wird durch Phavorinus ergänzt: *τι τῶν δημοσίων.* Aber man hat auch an dieser Verbindung, in welcher nach dieser Stelle die Euthynen zu den neun Archonten erscheinen, Anstoſs gefunden, und daher verbessert *οἱ δὲ εὔθυνοι, ὥςπερ οἱ πάρεδροι τοῖς ἐννέα ἄρχουσι, προςαιροῦνται.* Da aber unmittelbar vorher von den Poleten die Rede ist, so vermiſst man dann zu *προςαιροῦνται* die Erwähnung des Magistrats, dem sie zugewählt wurden, etwa *τοῖς λογισταῖς.* Da wir nun gleichfalls an dies Verhältniſs der Euthynen zu den neun Archonten nicht glauben können, obgleich noch eine andre bald anzuführende Stelle dafür spricht, so bleibt uns nur übrig vorzuschlagen: *οἱ δὲ Εὔθυνοι οἷς, ὥςπερ τοῖς ἐννέα ἄρχουσι, πάρεδροι προςαιροῦνται.*

durch's Loos ernannt wurden. Wenn nicht, nach dem Zeugnisse des Harpocratio, Aristoteles im Staate der Athener ausdrücklich den Unterschied zwischen Logisten und Euthynen behauptet hätte, so würden wir mit Rücksicht auf eine Nachricht des Etymologen, und angesehen, daſs spätere [96]) Redner nur der Logisten, Andocides [97]) und Lysias [98]) nur der Euthynen gedenken, Momente, die freilich weder einzeln, noch in Verbindung viel sagen wollen, die Behauptung aufgestellt haben, daſs die Logisten und Euthynen nie neben einander bestanden hätten, sondern daſs später die ersteren an die Stelle der letzteren getreten seien [99]); so aber bleibt uns nichts übrig, als zu bedauern, daſs Harpocratio nicht auch das aufgenommen hat, *worin* der Unterschied bestanden habe; von allem, was die Neueren [100]) darüber vermuthet haben, scheint uns noch die Böckh'sche Ansicht die wahrschein-

96) Demosth. f. d. Kron. 268, 8.; *παραπρεσβ.* 406, 25.; Aeschines g. Timarch. S. 126, 1.; g. Ctesiph. 403.

97) V. d. Myster. S. 37.: *ὅσων εὔθυναί τινές εἰσι κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύνων ἢ* [l. *καὶ*] *τῶν παρέδρων.* Der Plural *λογιστήρια*, den auch die Grammatiker anführen, weist darauf hin, daſs mehre Amtshäuser dieses Namens waren, vielleicht eins für die Logisten und ein andres für die Euthynen.

98) G. Nicias Th. 6. Fragm. CI. S. 26.

99) „Eine Widerlegung dieser Vermuthung scheint schon in dem Volksbeschlusse bei Böckh Inscr. III. T. II., der nach Böckh in Ol. 90½ fällt, zu liegen, da hier *den Logisten* aufgegeben wird, innerhalb dreiſsig Tagen das zu berechnen, was der Staatsschatz an die heiligen Kassen zu bezahlen habe; indeſs wäre es wohl möglich, daſs hier von ganz andern als unsern Logisten die Rede sei."

100) Vergl. Petit III, 2. 6.; Schneider in den Nachtr. z. Aristotel. Th. II. S. 505 ff.

lichste zu sein, dafs die Logisten die Oberbehörde gewesen seien, bei der jede Rechnung (*λογισμός* und *λόγος*) über verwaltete Gelder abgelegt wurde, dafs aber, wo die materielle Richtigkeit der einzelnen Posten geprüft werden sollte, ferner zur Beurtheilung der Amtsführung überhaupt, in wie weit diese nichts mit dem Rechnungswesen zu thun hatte, welches alles mit dem Worte *εὔθυνα* oder *εὐθύνη* bezeichnet wird, die *εὔθυνοι* den Logisten zur Seite gegangen seien; die Euthynen wurden wieder von den Beisitzern [1]) unterstützt, indem jedem Euthynen zwei Beisitzer zugewählt wurden; wie dieses Zuwählen vor sich gegangen sei, davon ist uns nichts bekannt. Endlich über die Synegoren haben wir zu dem, was Böckh (a. a. O.) und Schömann (de comitiis S. 108.) beibringen, für jetzt nichts hinzuzufügen, indem wir bei der Ansicht des letzteren von den Staatsrednern uns beruhigen zu können glauben. Worin bestand

1) Für das Dasein derselben sprechen Andocid. S. 57.; Photius in *Εὔθυνος*; Pollux VIII, 100.; Schol. z. Platon. Ges. S. 243. Ruhnk. T. 8. S. 531. Tauchnitz: *Εὔθυνοί εἰσιν ἄρχοντές τινες, οἳ τὰς εὐθύνας λαμβάνοντες παρὰ τῶν ἀρχόντων, ὥςπερ καὶ οἱ λογισταὶ καὶ οἱ πάρεδροι ἐφ᾽ ἑκάστῃ ἀρχῇ καὶ γὰρ τῷ Ἄρχοντι εὔθυνος ἦν καὶ πάρεδρος καὶ τῷ βασιλεῖ ὁμοίως, καὶ τῷ πολεμάρχῳ καὶ τοῖς θεσμοθέταις ἐκπράσσει δὲ ὁ Εὔθυνος, ὅσα ἐπὶ τῆς ἀρχῆς, ᾗ προςτέτακται, ὦφλόν τινες εἰς τὸ δημόσιον.* Der übrige Inhalt des Scholion beruht auf Irrthümern, deren Quelle uns unbekannt ist; hiernach hätten, was uns sonsther nicht bestätigt wird, die Euthynen zu den Behörden in dem Verhältnisse gestanden, dafs je einer von ihnen einer Behörde zugesellt war, über die er eine gewisse Controlle auszuüben hatte, und bei der er überdiefs darauf sehen mufste, dafs die durch das Urtheil dieser Behörde oder ihres Gerichtshofes an den Staat verfallenen Geldsummen in die Staatskasse abgetragen würden.

nun die Jurisdiction der Oberrechnungsbehörde, der Logisten und Euthynen? Wir können füglich eine dreifache Unterscheidung annehmen. Wenn nämlich die Rechnung den Logisten mangelhaft schien und der Mangel auf Unterschlagung öffentlicher Gelder hinwies, so mufsten sie gewifs die Entscheidung dem Gerichtshofe überlassen, welcher zu diesem Zwecke während der nächsten dreifsig Tage nach Anfang des neuen bürgerlichen Jahres täglich, sonst nur aufserordentlich, versammelt wurde. Dasselbe galt gewifs auch in dem Falle, wenn die Darlegung der Amtsführung bei den Logisten und Euthynen den Verdacht einer Gesetzwidrigkeit begründete. Als zweite Art der Vorstandschaft dieser Behörden stellen wir die auf: wenn auf die Aufforderung des Herolds der Logisten, jetzt lege der oder jener Rechenschaft ab, *τίς κατηγορεῖν βούλεται*, wenn auf diese Aufforderung sich ein Ankläger stellte, der Gesetzwidrigkeit überhaupt, oder irgend ein bestimmtes Amtsvergehen nachweisen zu wollen erklärte, z. B. *παραπρεσβείας, δώρων, κλοπῆς δημοσίων χρημάτων, ἀδικίας*. Endlich als dritte Art setzen wir die Jurisdiction, da jemand einen gewesenen Beamten wegen nicht abgelegter Rechenschaft, *ἀλογίου*, anklagte. Manches, was die Jurisdiction der Rechnungsbehörden Eigenthümliches hat, wird erst in den folgenden Büchern erklärt werden können.

2) *Die durch Wahl ernannten Magistraturen* (*Ἀρχαὶ χειροτονητοί*).

a) Die vorzüglichste durch Wahl ernannte Magistratur waren die *Zehn Strategen* [2]). Bei

2) „Tittmann S. 253 ff., S. 265 ff."

der Darstellung der ihnen zukommenden Jurisdiction werden wir uns streng an die Zeit der klassischen Redner halten, welche nach der Einleitung der Vorwurf dieser Schrift sein mufs. Denn es würde in der That nur zu Verwirrungen führen, wollten wir auf die römischen Zeiten [3]) Rücksicht nehmen, in denen seit Augustus die bürgerliche Macht des attischen *στρατηγὸς ἐπὶ τῶν ὅπλων* oder *ἐπὶ τῶν ὁπλιτῶν* so zunahm, dafs die Würde der neun Archonten immer bedeutungsloser wurde, bis sie im vierten Jahrhundert nach unsrer Zeitrechnung jener ganz Platz machte. Eben so würde es unzweckmäfsig sein, bei unsrer Darstellung irgend eine Vergleichung mit den Strategen in andern griechischen Staaten zu wagen, wo sie vielleicht schon in sehr alten Zeiten nicht sowohl eine sich auf das Kriegswesen beziehende Obrigkeit, als vielmehr die höchste bürgerliche Magistratur waren. So, um nur einige Beispiele anzuführen, würde es unbesonnen sein, aus einer Aeufserung des Lucian [4]) in Betreff seiner Zeit für jene klassischen Zeiten folgern zu wollen, dafs die *ἀπαγωγὴ πειρατῶν καὶ καταποντιστῶν* vor die Strategen gehört habe. Oder wer möchte daraus, dafs der Apostel Paulus, als er in Philippi das Evangelium verkün-

5) Vergl. Corsini F. A. 1. S. 40 ff.; Eckhel D. N. Tom. IV. S. 1.; Barthelemi handelt in Memoires de l'Acad. des Inscr. T. 48. S. 346. von den attischen Strategen und den Geschäften derselben. Joh. Gebauer's Dissert. epistolaris de *Στρατηγοῖς* Graecorum civili munere perfungentibus. Dresdae 1751. bietet nichts dar zum Ersatz für die Geistesarmuth des Verfassers. Vergl. noch die von Schömann (de comit. S. 314.) angeführten Gelehrten.

4) Das Fahrzeug oder die Wünsche K. 14. (Th. 8. S. 166. Bip.): *Οὐκοῦν ὦ γενναῖε, λαβόμενός μου ἄπαγε πρὸς τὸν στρατηγὸν ὥς τινα πειρατὴν ἢ καταποντιστήν.*

digt, als Neuerer und Unruhstifter vor die dortigen Strategen geführt, und auf deren Befehl gegeifselt und ins Gefängnifs gesetzt wird [5]), etwas für die alten attischen Einrichtungen folgern wollen?

Seit der clistheneischen Verfassung wählte das Volk nach den zehn Stämmen Zehn Strategen, je Einen aus Einem Stamme, von denen vielleicht gleich ursprünglich einer *ὁ ἐπὶ τῶν ὅπλων*, oder *ὁ ἐπὶ τῶν ὁπλιτῶν*, oder *ὁ ἐπὶ τὰ ὅπλα*, ein andrer *ὁ ἐπὶ τῶν ἱππέων* und ein dritter *ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως* hiefs [6]). Neben der Besorgung mancher Opfer [7]), neben der Leitung mancher Festaufzüge, welche, ursprünglich min-

5) Apostelgesch. 16, 20 ff. Verdächtiger könnte es scheinen, dafs der Heracleote Chion Ep. XIII. S. 175. Orelli erzählt, wie er in Athen in der Nähe des Odeum von einem Thracier Cotys, einem Trabanten des Clearch, auf des letzteren Veranstaltung mörderischer Weise angegriffen worden sei, aber den Mörder überwunden und gebunden *zu den Strategen* geführt habe; es ist aber bereits von den Auslegern der Fehlgriff dieses Pseudo-Epistolographen gerügt worden (S. 289.), nur das hätte nicht angeführt werden sollen, dafs nach attischem Gebrauche hier eine Apagoge zu dem *Polemarchen* nöthig gewesen wäre. Uebrigens liefse sich vielleicht jener Schriftsteller noch dadurch rechtfertigen, dafs er sich dabei das Concurriren eines Militairinteresse gedacht hätte, in wie fern ein auswärtiger Tyrann diesen Mord veranstaltet hat.

6) Lysias g. Diogit. S. 894.; Volksbeschlüsse bei Demosth. f. d. Kron. 265, 5.; 11, 19. 20.; 238, 13.; Athenäus V, 213 e.; Philostrat. I, 13, 1. Vergl. die von Corsini a. a. O. S. 42 ff. angeführten Inschriften; Chandl. Inscr. Antiq. T. II. S. 64.; Böckh Inscr. XIX. T. 8. Zeile 46.

7) In der von Böckh herausgegebenen Inschrift VIII. T. 2., die in Ol. 112. fällt, finden sich Opfer, welche die Strategen dem Hermes *ἡγεμόνιος*, der Friedensgöttin und dem Ammon darbingen.

der geschäftvoll, später auf eine beklagenswerthe Weise sich erweitert hatten [8]), neben der Vorsorge für alle auch im Frieden nöthigen Vorbereitungen zum Kriege, wovon wir weiter unten sprechen, waren die zehn Strategen ursprünglich, wie auch ihr Name lehrt, dazu berufen, in Gesammtheit ins Feld zu ziehen. Dies veränderte sich mit der Zeit dahin, dafs nur einer von ihnen zu Felde zog; die uns bekannten Beispiele von dem ins Feld Ziehen aller zehn Feldherrn reihen wir unten [9]) in der Note zusammen. Von diesen zehn Feldherrn, die für jedes Jahr gewählt wurden, mufs man die Strategen unterscheiden, die nur für einzelne Feldzüge erwählt wurden; jene wurden jährlich, auch im Frieden, in den *ἀρχαιρεσίαις*, diese nur beim Ausbruche oder im Laufe eines Krieges in gewöhnlichen Volksversammlungen gewählt; zu einer Stelle unter jenen konnten nur attische Bürger gewählt werden, wie schon der Umstand erweist, dafs sie nach den Stämmen ernannt wurden; eine Stelle unter diesen hat man auch Fremde bekleiden sehen [10]), als den Apollodor aus Cycicus, den Phanosthenes

8) Demosth. g. Philipp. 1, 47.

9) Die einzigen sicheren Beispiele sind Herodot. VI, 110. in der Schlacht bei Marathon und in der Schlacht am Strymon (Plutarch Cimon 8.); unsicher dagegen ist der Fall bei Thucyd. II, 13.: *Περικλῆς ὁ Ξανθίππου στρατηγὸς ὢν Ἀθηναίων δέκατος αὐτός;* aber gewifs nicht hierher gehörig ist der Fall, dafs in der Schlacht bei den Arginusen zehn Feldherrn waren; denn dafs dies nicht die zehn jährlichen waren, lehrt nicht allein die Zeit ihrer Wahl, sondern auch der Umstand, dafs nach ihrer Absetzung nur drei an ihre Stelle kamen. Vergl. Xenoph. Gr. G. 1, 5, 16. 1, 7, 1.

10) Xenoph. I, 5, 4.; Pseudoplat. Ion. a. E.; Aelian V. G. 14, 5.; Ulpian z. Leptin. §. 112.

aus Andros, den Heraclides aus Clazomenä, den Lycidas, einen Freigelassenen des Chabrias u. a. — Wir haben es hier nur mit den ersteren zu thun, von denen allein die Glosse des Harpocratio in *Στρατηγοί* handelt. Diese zehn Strategen nun bildeten ein Collegium, das im *στρατήγιον* oder *στρατηγεῖον* zusammenkam, und dort gemeinschaftliche Mahlzeiten hielt [11]). Was ihre Geschäfte betrifft, so hat man sie neuerlich nicht mit Unrecht mit unsern Kriegsministerien verglichen; wir werden diese Geschäfte nur in so weit hier anführen, als sie zur Kenntnifs ihrer Jurisdiction nöthig sind. Sie leiten die Aushebung oder den *κατάλογος*, sorgen für die Aufstellung von Trierarchen, und weisen ihnen ihre Leistungen an, ordnen zum Behufe der aufserordentlichen Vermögenssteuer (*εἰςφοραί*) die Einschreibung in die Symmorien [12]), veranlassen den Vermögensumtausch [13]), den nämlich, der aus der Trierarchie und aus der Eisphora hervorging, und stehen ihm vor; berufen [14]) Senat und Volk, fassen in Gemeinschaft mit jenem Beschlüsse, die sie dem Volke zur Entscheidung vorlegen [15]); auffallend ist es aber, dafs das Volk, als es dem Meno, der unter Phidias gearbeitet und Unterschleife von diesem angezeigt hatte, die *ἄδεια* ertheilte, dafs es da die Strategen beauftragte, für die Sicherheit dieses Menschen zu sorgen [16]). Dagegen ist

11) Demosth. *παραπρεσβ.* 400, 25.; g. Phänipp. 1043, 11.; Aeschin. g. Ctesiph. S. 536.; Plutarch Nicias K. 5. K. 15.; Diogen. Laert. 1, 50.; Pollux IX, 41.; Schol. zu Sophocl. Ajas 54.

12) Demosth. g. Böotus S. 996 a. E.

13) Demosth. g. Phänipp. 1040, 10.; 1043, 11.

14) Demosth. v. d. Kron. 249, 12. 19.

15) Ebendas. 282, 10.

16) Plutarch Pericl. K. 31.

es wieder sehr natürlich, dafs in Gegenwart der Strategen und gleichsam in ihre Hände diejenigen den Eid ablegten, welche bezeugten, gesehen zu haben, wie Aeschines, mit dem Spion Anaxinos sich unterredend, in das Haus des Thraso hineingegangen sei [17]). Die Jurisdiction der Strategen mufs sich aus dem Gesagten von selbst ergeben. Einmal gehören dazu alle Militairvergehen, namentlich die Klagen *λειποστρατίου, δειλίας, λειποναυτίου, λειποταξίου, ἀστρατείας, ἀναυμαχίου* [18]), und gewifs auch die Klage *αὐτομολίας* [19]), ferner Spionerie, sie mochte getrieben und unterstützt werden, von wem es immer sei. Ferner alle Streitigkeiten der Trierarchen als solcher, sowohl wenn darüber gestritten würde, wer eine Trierarchie zu leisten habe, als auch wegen des Epitrierarchema; alle sich auf die Eisphora und den Vermögensumtausch beziehenden und unmittelbar aus ihnen hervorgehenden Streitigkeiten [20]). — Aus einer Stelle des Demosthenes [21]) geht hervor, dafs der Taxi-

17) Demosth. v. d. Kron. S. 273, 8.

18) Meier de bon. damnat. S. 123 ff.

19) Aus dem uns von Pseudo-Plutarch (Leben der zehn Redner T. 12. S. 225. Hutten) aufbewahrten Psephisma ersehen wir, dafs die Strategen an Senat und Volk die Anzeige machten, *πρεσβευομένους εἰς Λακεδαίμονα ἐπὶ κακῷ τῆς πόλεως τῆς Ἀθηναίων, καὶ ἐκ τοῦ στρατοπέδου πλεῖν ἐπὶ πολεμίας νεώς, καὶ πεζεῦσαι διὰ Δεκελείας Ἀρχεπτόλεμον καὶ Ὀνομακλέα καὶ Ἀντιφῶντα κ. τ. λ.* Man kann diese Anzeige der Feldherrn für eine ex officio von ihnen gemachte *εἰςαγγελία* ansehen; das Psephisma übergiebt die Entscheidung einem unter der Vorstandschaft der Thesmotheten anzuordnenden Gerichte, den Feldherrn aber trägt es auf, die Anklage zu führen.

20) Vergl. jedoch unten bei den *ἐπιγραφεῖς*.

21) G. Böotus 999, 12.

arch die Klage λειποταξίου eingeleitet habe; wir müssen schliefsen, dafs bei diesem und vielleicht bei manchen andern Militairvergehen, sobald der Beklagte zu den Hopliten gehörte der Taxiarch, sobald er zur Reiterei gehörte der Phylarch der Phyle, zu welcher der Beklagte gehörte, die Strategen bei der Jurisdiction unterstützt habe.

b) Von der *Jurisdiction* der übrigen durch Wahl ernannten Behörden, als des Schatzmeisters der Staatseinkünfte, der Vorsteher des Theoricons, der Schatzmeister der heiligen Trieren, der Vorsteher der Mysterien, der Sitonen, der Boonen, der ἱεροποιοί, der Eumeniden, der Sophronisten u. s. w., können wir aus Mangel an Zeugnissen nichts berichten. Wir wenden uns daher zu den

3) *aus der Mitte kleinerer Genossenschaften, insbesondre der Stämme und Gaue, ernannten Behörden* [22] (ἀρχαὶ αἱρεταί).

Worin die Vorstandschaft der Vorsteher und Schatzmeister der Stämme (ἐπιμελητῶν, ταμιῶν τῆς φυλῆς) und der Vorsteher der Gaue oder der Demarchen bestanden habe, vermögen wir nicht anzugeben; freilich wenn die Schömann'sche [23]) Vermuthung, dafs die Beamten der Stämme auch nur bei den Stämmen, nicht aber bei den Euthynen und Logisten Rechenschaft von ihrer Amtsführung abgelegt haben, wahr wäre, so könnten wir weiter vermuthen, dafs eben die genannten Epimeleten die Vorstandschaft in diesen Euthynen gehabt hätten; aber diese Vermuthung scheint noch einigermafsen zweifelhaft zu sein. Was aber die Demarchen betrifft, so können

22) Hierüber vergl. Schömann de comit. 368 ff.

23) A. a. O. S. 372 a. E.

wir ihre Thätigkeit bei der *διαψήφισις τῶν δημοτῶν* nicht mit dem Namen einer Vorstandschaft eines Gerichtshofes bezeichnen. Es sind daher hier nur die jedesmal auf Befehl des Volks von den einzelnen Stämmen zu ernennenden *τειχοποιοί, ταφροποιοί* und *τριηροποιοί* zu erwähnen, von denen Aeschines ausdrücklich sagt, daſs sie eine *ἡγεμονία δικαστηρίου* gehabt hätten. Dies kann sich natürlich nur auf die aus dem Baugeschäft hervorgehenden Streitigkeiten, z. B. der Arbeitsleute, beziehen.

II. *Von der ἡγεμονίᾳ δικαστηρίου der auſserordentlichen Obrigkeiten.*

a) Den ersten Platz nehmen hier die *σύνδικοι* ein. Abgesehen von den Eigenschaften und Amtsbefugnissen der *σύνδικοι* in andern griechischen Staaten [24]), müssen wir auch in Athen zweierlei Arten von Syndici unterscheiden, wenn wir nicht dieselben Irrthümer uns wollen zu Schulden kommen lassen, die Heraldus u. a. begangen haben (Animadvers. in Salmas. Observ. S. 234.); die eine Art derselben ist die, der keine *ἀρχή* zukam, und man versteht darunter Personen, die eine Partei, insbesondre einen Beklagten, vor Gericht mit andern vertheidigen [25]). Diese Partei ist entweder eine moralische Person, eine Commune, der Staat, ein angeklagtes Gesetz, oder ein Privatmann; diese wählt sie sich entweder selbst, oder andre, z. B. die Stammge-

24) Vergl. Budäus Comment. in Pand. p. 89.; Brisson. de V. S. in *σύνδικοι*.

25) Hesychius, Suidas in *σύνδικος*; Wolf Prolegomen. zu Leptin. S. 137.

nossen [26]) für ihn. Von dieser Art *σύνδικοι* ist hier nicht die Rede, sondern wir meinen eine Behörde (*ἀρχή*), welche nach der Restitution eingesetzt und vielleicht nach wenigen Jahren wieder aufgehoben wurde; sie wurden wahrscheinlich durch's Loos ernannt, also eine *ἀρχὴ κληρωτή*. Was ihre Geschäfte betrifft, so scheinen zu ihrer Jurisdiction alle Streitigkeiten gehört zu haben, da entweder das Vermögen eines Privatmannes oder ein Theil desselben, als dem Staate zugehörig oder anheimgefallen, in Anspruch genommen wurde; oder da ein Privatmann einen Theil oder das Ganze eines confiscirten Vermögens als ihm zugehörig in Anspruch nahm und auf diese Weise einen Streit mit dem Fiscus anfing [27]). Drittens scheinen auch *die* Streitigkeiten zu ihrer Vorstandschaft gehört zu haben, welche aus dem Volksbeschlusse entstehen konn-

26) Andocid. v. d. Myster. a. E., wo man mit Reiske *ἔτι δὲ καὶ οἱ φυλεταὶ οἱ ᾑρημένοι μοι συνδικεῖν* für *εἰρημένοι* lesen muſs; Demosth. g. Aristocrat. 689, 6.: *ἂν παρὰ τῶν φυλετῶν τινες ᾑρημένοι σύνδικοι δεηθῶσιν.*

27) Vergl. Meier de bon. damnat. S. 214 ff. 222 ff. Dagegen ist es zweifelhaft, ob Lysias g. Poliuch. S. 613. hierher gehöre. Poliuchus hatte ein Psephisma vorgeschlagen, daſs ein Grundstück des Eucrates confiscirt werden solle, er wird deshalb von den Söhnen desselben *παρανόμων* angeklagt; nun heiſst es S. 612 a. E.: *ἄξιον δὲ καὶ τούτους τοὺς συνδίκους εὔνους ἡμῖν εἶναι;* sie sind also im Gerichte gegenwärtig, und dies scheint zu sein als Vorstände desselben; aber es wäre auch möglich, wenn gleich unwahrscheinlich, daſs es die zur Vertheidigung des Vorschlages erwählten Syndici seien. Uebrigens kann die Stelle S. 606 a. E.: *καὶ περὶ τούτων δ' ἀμφοτέρων Ἀθηναῖοι, παρανόμων φεύγοντος τοῦ αὐτοῦ ἀνδρός, τἀναντία σφίσιν αὐτοῖς ἐψηφίσαντο*, wohl nur so geheilt werden, daſs man annimmt, vor *φεύγοντος* sei *διώκοντος καὶ* oder etwas ähnliches ausgefallen.

ten, dafs diejenigen, welche unter den Dreifsig als Reiter gedient hatten, von den Phylarchen angegeben werden, und die erhaltene *κατάστασις*, oder die erhaltenen Equipirungsgelder, wie jenes Wort zu erklären ist, dem Staatsschatze wieder erstatten sollten [28]).

b) An diese reihen wir die *ζητητάς* und *συλλογεῖς;* jene [29]) wurden zuweilen ernannt, um Anzeigen über geheime Verbrechen, verheimlichte Staatsschuldner, verheimlichtes öffentliches oder heiliges Gut u. s. w. anzunehmen, und selbst nach diesen Gegenständen zu forschen; diese [30]) wurden einmal durch Wahl ernannt, um ein Verzeichnifs von dem Vermögen der Oligarchen, welches confiscirt werden sollte, zu entwerfen, und wahrscheinlich von andern Angaben hierüber anzunehmen. Ob nun beide die aus solchen Nachforschungen, Angaben und Verzeichnissen entstandenen Rechtsstreite auch in einen Gerichtshof eingeleitet, oder ob sie solche der competenten ordentlichen Obrigkeit zur Cognition überlassen haben, vermögen wir nicht zu entscheiden.

c) Die *ἀποστολεῖς*, zehn an der Zahl, hatten für das schnelle Auslaufen der Trieren zu sorgen, und waren zuweilen berechtigt, die säumigen Trierarchen zu binden [31]) Wenn wir dieser an diesem Orte gedenken, so geschieht dies nicht etwa aus dem Grunde, weil wir mit Hudt-

28) Lysias für Mantitheus S. 574.; Böckh 1. S. 208. S. 269.

29) Böckh 1. S. 170.

30) Meier S. 207.

31) Harpocrat. und daraus Suidas in *ἀποστολεῖς;* Rhet. W. 203, 22.; *Συναγ. λεξ. χρησ.* 455, 29.; Demosth. v. d. Kron. S. 262, 18. und dazu Ulpian und Taylor.

walcker [32]) die *ἀποστολεῖς* selbst für eine aufserordentliche Magistratur, sondern nur, weil wir ihre Jurisdiction für eine aufserordentliche halten. Sie hatten nämlich einst in Folge eines speciellen Auftrags, in Gemeinschaft mit den Vorstehern der Schiffswerfte, die Vorstandschaft in allen Streitigkeiten, welche über das dem Staate zugehörige, aber von Privaten besessene Schiffsgeräth entstanden [33]).

d) Zum Schlufs sprechen wir von den *ἐπιγραφεῖς* und *ἐκλογεῖς*. Der erstern Name, an dessen Stelle bei den Grammatikern auch zuweilen *ἐπιγνώμονες* und *διαγραφεῖς* genannt wird, bezeichnet bald diejenige aufserordentliche Behörde, die den unterwürfigen Staaten die Gröfse der von ihnen zu zahlenden Tribute bestimmte, bald diejenige, welche bei aufserordentlichen Vermögenssteuern (*εἰςφοραῖς*) die Gröfse der Beiträge für einzelne Bürger und Schutzgenossen bestimmten, und die säumigen Contribuenten, oder die, welche ihrer Pflicht gar nicht nachkamen, vor Gericht stellten [34]). Wenn dies mit dem, was oben von der Jurisdiction der Strategen bemerkt worden ist, zu streiten scheint, so müssen wir erinnern, dafs dies ja nicht so gemeint sein kann, als ob zu jeder Eis-

32) Von den Diätet. S. 71.

33) Demosth. g. Euerg. u. Mnesib. 1147, 1.

34) Böckh 1. S. 169.; Rhet. W. 236, 15.; Pollux VIII, 103.: *Ἐπιγραφεῖς καὶ τοὺς οὐκ εἰςφέροντας εἰςῆγον εἰς τὸ δικαστήριον.* Der Schol. Ruhnk. z. Platon Gesetz. VIII, 13. p. 850. (S. 522. Tauchn.): *ἀπογραφή ἐστιν ἡ ἀπαρίθμησις ἢ ἀποσημείωσις τῶν ὀφειλομένων εἰςφορῶν ἑκάστῳ τῶν πολιτῶν, καὶ Ἀπογραφεῖς οἱ ταύτην ποιοῦντες καὶ τοὺς μὴ βουλέμους* [l. *βουλομένους*] *εἰςφέρειν εἰςάγοντες εἰς τὸ δικαστήριον*, hat freilich unsre *ἐπιγραφεῖς* gemeint, aber nur viel unzusammenhängendes verbunden.

phora diese *ἐπιγραφεῖς* ernannt worden seien, sondern in dringenden, aufserordentlichen Fällen; gemeinhin aber blieben die aus einer aufserordentlichen Vermögensteuer hervorgehenden Streitigkeiten zur Cognition der Strategen gehörig. — Die *ἐκλογεῖς* aber, welche zum Eintreiben der *εἰςφοραί* gebraucht wurden, wollen wir, da sie ein wenn gleich sehr schlechter Lexicograph [35]) zu den *ἀρχαῖς κληρωταῖς* rechnet, nicht gradezu für eine *ὑπηρεσία* erklären, aber an eine Jurisdiction derselben ist nicht zu denken.

Nachdem wir bisher von den Magistraten gehandelt haben, denen die Vorstandschaft eines Gerichtshofes zukam, sprechen wir nun noch in einem Anhange von denjenigen, die man fälschlich für Magistrate gehalten, denen man fälschlich eine Vorstandschaft beigelegt hat. Es sind dies folgende: die *εἰςαγωγεῖς*, die *ἐπαγωγεῖς*, die *φυλοβασιλεῖς* und die *εὐμολπίδαι*. Was die *εἰςαγωγεῖς* betrifft, so sagt Pollux VIII, 93., dies wäre der Name einer durch's Loos ernannten Magistratur, welche die Processe bei den Diäteten eingeleitet hätte, und damit stimmt auch Hesychius [36]) in so weit überein, als er eine eigne Magistratur unter dem Namen *εἰςαγωγή* anerkennt; aber es ist schon von Hudtwalcker [37]) gezeigt, dafs es einmal keine eigne Klasse von Beamten gab, welche die Klagen bei den Diäteten eingeleitet hätten, sondern dafs jeder Magistrat, bei dem Privatklagen irgend einer Art angebracht werden konnten, befugt war, sie

35) Bekker's Anecdot. I, 190, 20.

36) *Εἰςαγωγή ἐστιν Ἀθήνησιν ἀρχὴ τῶν τὰ ἐγκλήματα εἰςαγόντων;* denn diese Worte können nur bedeuten: unter den die Klagen einleitenden Behörden ist eine des Namens *εἰςαγωγή*.

37) V. d. Diät. S. 68 ff. Vergl. noch Rhet. W. 236, 14.

auf Antrag der Parteien einem Diäteten zur richterlichen Entscheidung zuzuweisen; zum andern, daſs *εἰςαγωγεῖς* der Name ist, der allen Beamten als Vorstehern eines Gerichtshofes zukam. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit den *ἐπαγωγεῖς*, von denen Pollux (VIII, 101.) sagt: *ἐπαγωγεῖς οἱ τὰς ἐμμήνους δίκας εἰςάγοντες· ἦσαν δὲ προικός, ἐρανικαί, ἐμποριкαί.* Daſs die *μεταλλικαί* hier fehlen, welche doch auch *ἔμμηνοι* waren, mag vielleicht durch Schuld des Abschreibers geschehen sein; wie denn auch vielleicht noch einige andre Klagen, als z. B. die Klage *σίτου*, zu den *ἐμμήνοις δίκαις* gehört haben mochten; aber daſs diese *ἐπαγωγεῖς* eine eigene Magistratur gewesen seien, können wir schon darum nicht zugeben, weil wir theils bestimmt wissen, daſs die *δίκαι μεταλλικαί* und *ἐμποριкαί* vor die Thesmotheten gehört haben, die *δίκαι προικός* aber und *ἐρανικαί* von uns durch eine höchst wahrscheinliche Vermuthung jene dem Archon, diese den Thesmotheten überwiesen worden sind. Es ist daher, wenn jene Nachricht des Pollux nicht auf einem völligen Miſsverstande beruht, nur zu sagen, daſs die Vorstände bei den *δίκαις ἐμμήνοις* in Beziehung auf diese *δίκας* den Namen *ἐπαγωγεῖς* geführt haben. — Wir wenden uns zu den *φυλοβασιλεῖς*; sie sollen nach Matthiä [38]) den Vorsitz in dem Gerichte geführt haben, welches *ἐπὶ Πρυτανείῳ* heiſst; er beruft sich deshalb auf Pollux [39]), ohne den Widerspruch zu lösen, in welchem, wie er selbst anführt, diese Stelle des

38) De iudiciis S. 155. Noch auffallender ist die Art, wie Gruber (Allg. Encyclop. 6. S. 249.) von der Sache spricht: „In allen diesen Gerichten brachte später der Archon Basileus die Klage an, nur nicht, wie Pollux an einer Stelle sagt, im Prytaneion.“ Das sagt Pollux nirgends.

39) Pollux VIII, 120.

Pollux mit einer andern (VIII, 90.) steht, in der Pollux sagt, dafs der Archon König *καὶ τὰς τῶν ἀψύχων δίκας δικάζει*, welches ja eben die *δίκαι* sind, die von jenem Gerichte entschieden wurden. Wir stellen vermuthungsweise folgendes auf [40]. Als die Bewohner Attika's in die vier sogenannten ionischen Stämme getheilt waren, hiefsen die Vorsteher der einzelnen Stämme *φυλοβασιλεῖς*, welche neben dem Amte der Vorsteher eben so das Amt des ersten Stammpriesters hatten, wie der König der erste Priester des ganzen Staates war; als Clisthenes die vier ionischen Stämme mit dem aus ihnen hervorgegangenen politischen Unterschiede der Bürger aufhob, als er den Phratrien und Geschlechtern ihre politische Bedeutung nahm, konnte er doch eben so wenig die mit jenen vier Stämmen als die mit den Phratrien und Geschlechtern verbunden gewesenen Sacra aufheben; daher liefs er gleichsam als die religiösen Trümmer der umgestürzten Kasteneintheilung die vier Phylobasileis und die von ihnen verwalteten Sacra zurück: die politische Thätigkeit derselben übergab er den *ἐπιμεληταῖς τῶν φυλῶν*, die er vielleicht Phylarchen genannt haben mag. Also vier und nicht zehn *φυλοβασιλεῖς* bestehen auch nach Clisthenes; das Gericht beim Prytaneum hatte immer nur eine my-

40) Stellen über die *φυλοβασιλεῖς* sind: Hesychius in d. W. *ἐκ τῶν φυλῶν αἱρετοί, οἱ τὰς θυσίας ἐπιτελοῦντες;* Photius in *Ναυκραρία, φυλαὶ δὲ ἦσαν τέσσαρες, καθάπερ πρότερον καὶ φυλοβασιλεῖς τέσσαρες*, wo man an dem Worte *πρότερον* nicht zu mäkeln hat; Pollux VIII, 120 u. 111. Die Sacra der zehn Phylen wurden nicht durch die *φυλοβασιλεῖς*, sondern durch eigne *ἱερεῖς* der Stammheroen administrirt. So wird uns in einer Inschrift bei Chandler Inscr. Antiq. P. II. S. 48. Nr. 7. genannt *ὁ ἱερεὺς Πανδίονος Ἀντιφάτους Κυδαθηναιεύς*, dieser Demos gehört zur *φυλὴ Πανδιονίς*.

thisch - religiöse Bedeutung; und darum fand es Clisthenes auch nicht für gut, die einmal vorgefundene Thätigkeit derselben bei diesem Gerichte aufzuheben; diese Thätigkeit aber der Stammkönige mufste, wie in allem Religiösen, so auch in dieser Ausübung der Vorstandschaft dem Staatskönige untergeordnet sein, etwa in demselben Verhältnisse, wie nach dem, was wir oben gezeigt haben, die Taxiarchen und Phylarchen bei gewissen Militairvergehen eine Vorstandschaft unter den Strategen hatten; und wahrlich auf eine solche untergeordnete Thätigkeit deutet ja wohl auch das hin, dafs die Phylobasileis nach Pollux die leblosen Dinge, die durch ihr Herabfallen einen Menschen getödtet hatten, selbst über die Grenze bringen mufsten. — Was endlich die Eumolpiden betrifft, so könnte die Annahme, dafs sie eine Jurisdiction gehabt hätten, nur auf einer Stelle des Demosthenes [41]) beruhen, in der er sagt, gegen das Verbrechen der *ἀσέβεια* gäbe es verschiedene Klagen, z. B. auch *δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας*; aber dafs dies Geschlecht des Weihegründers Eumolpus, dem [42]) unter Aufsicht des Archon Königs der heiligste Dienst in den Mysterien zukam, aus dessen Mitte der *ἱεροφάντης* [43]) und ein oder mehre *ἐξηγη-*

41) G. Androt. 601, 25. Aus dieser Stelle allein folgert St. Croix sur les mystères du Paganisme T. I. p. 250 ff., dafs die Eumolpiden ein eigenes Tribunal und eine eigene Jurisdiction gehabt hätten! — „Besonnener urtheilt Heffter S. 405 ff."

42) Vgl. die Lexicographen in *Ἐπιμεληταὶ μυστηρίων*, *Εὔμολπος* und *Εὐμολπίδαι* und die Ausleger des Hesychius zu dem letzten Worte; Thucyd. VIII, 53.; Plutarch Alcibiad. 22. 53 u. a.

43) G. Neär. 1384, 28.; vergl. mit 1385, 6.; Schol. z. Aeschin. g. Ctesiph. S. 251. Bekker.

ται [44]) genommen wurden, das im Besitze alter, ungeschriebener Gesetze über die *ἀσεβεῖς* war, die man, ohne ihren Urheber zu kennen, mit heiliger Gewissenhaftigkeit befolgte, dafs dies Geschlecht in diesem Processe nicht Vorstand, sondern unter der Vorstandschaft des Archon Königs Richter war, lehrt ausdrücklich ein Scholiast [45]) zu jener Stelle des Demosthenes.

B) *Von der ἡγεμονία der Nicht-Magistraturen.*

Hier haben wir vorzüglich nur den Senat [46]) der Fünfhundert und insbesondre die jedesmalige Abtheilung des Senates, welche Prytanen hiefs, zu betrachten. Allerdings ist der Senat, im Geiste der Athener, eine durch's Loos ernannte Magistratur; denn es kommen ihm alle Eigenschaften derselben zu, nämlich er ist berechtigt, manches zu befehlen und anzuordnen (*ἐπιτάττειν τι*), Strafen innerhalb einer gewissen Summe (*τέλος*) zu verhängen (*ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν*), er mufs nach seiner Ernennung sich in seinen einzelnen Gliedern einer Prüfung (*δοκιμασία*) unterwerfen, und ist nach Abgang von seinem Amte rechnungspflichtig (*ὑπεύθυνος*). Ob nun aber gleich der Senat im Gan-

44) Pseudo-Plutarch Leben des Redners Lycurg T. 12. S. 256. Hutten: *ἐξηγητὴς ἐξ Εὐμολπιδῶν γενόμενος*; Lysias g. Andocid. S. 204.

45) Schol. d. Augsb. Handschr. z. Dem. T. 2. S. 137 a. E. Reisk.: *ὁ γὰρ βασιλεὺς ἐπεμελεῖτο τῶν ἱερῶν πραγμάτων, καὶ ἐπῆγε τὰς τῆς ἀσεβείας γραφὰς πρὸς τοὺς Εὐμολπίδας*, womit der Scholiast d. Aristid. bei Creuzer Symbolik 4, 544. übereinstimmt; über die Eumolpiden überhaupt vgl. noch Symbolik 4. S. 489.

46) „Heffter S. 411."

zen alle Rechte eines Magistrats hat, und zwar im höchsten Grade, so haben wir doch ihn aus dem Grunde nicht zu den Magistraten rechnen mögen, weil der einzelne Senator als solcher niemals die angegebenen Rechte ausübt, was doch der Fall bei denjenigen Magistraten ist, die ein Collegium (*συνέδριον*) bilden [47]). Wenn wir aber dem Senat eine Jurisdiction beilegen, so geschieht dies nicht in dem vollen Sinne, als wir dieselbe einem Magistrate zuschreiben; denn der Senat kann selbst und unmittelbar nie eine Klage an einen Gerichtshof bringen und den Vorsitz in demselben führen, sondern er mufs, wenn die bei ihm angebrachten Klagen sich zu der Entscheidung eines Gerichtshofes eignen, die Vorstandschaft in dem Gerichtshofe einem Magistrate überlassen, in der Regel den Thesmotheten, aber auch andern. Die Jurisdiction des Senats besteht also darin, dafs er einmal gewisse Vergehen ex officio untersucht, und wenn die Strafe, welche sie verdienten, nicht seine Strafbefugnifs überschreitet, auch über sie entscheidet oder ein Endurtheil fällt, im Gegenfall aber sie einem Gerichtshofe zuweist; zum andern darin, dafs er über gewisse Vergehen auch Anzeigen und Klagen von Privaten annimmt oder von sich abweist, die angenommenen einer Untersuchung unterwirft, und wenn das Ergebnifs dieser Untersuchung Lossprechung des Beklagten oder Bestrafung innerhalb des *τέλος* ist, auch dieses Urtheil ausspricht und damit die Sache beendigt; sonst aber die Sache der Volksversammlung oder einem Gerichtshofe zur Endentscheidung überläfst. — Was für jeden Gerichtshof der Vorstand, das ist auch in Rechtssachen für den Senat und die

47) Lysias g. Euander. S. 796.

Volksversammlung die *φυλὴ πρυτανεύουσα* oder die Prytanen, d. h., nur durch Vermittelung der Prytanen konnten die vor den Senat oder das Volk gehörigen Klagen angebracht werden. Wollen wir nun die Gegenstände dieser Jurisdiction des Senats angeben, so finden wir uns eben dadurch in eine nicht unbedeutende Schwierigkeit versetzt, dafs das Wort *πρύτανις*, abgesehen von seiner Bedeutung in andern griechischen Staaten, auch in Athen zuweilen eine allgemeine Bezeichnung jedes Vorstandes ist, oder vielmehr von nicht genau sprechenden Schriftstellern in solcher allgemeinen Bedeutung genommen wird [48]). Was nun zuerst die vom Senate ex officio vorzunehmenden Untersuchungen betrifft, so ist uns nur ein dahin gehöriger Fall bekannt: nämlich die Sorge für die Ordnung der Redner im Senat und der Volksversammlung [49]). Zur andern Art seiner Jurisdiction aber

48) Wenn z. B. bei Lucians Hetärengespr. (XV. T. 8. S. 270. Zweibr.) ein reicher attischer Landmann, der von einem handfesten Soldaten in seiner Freude bei seinem Mädchen auf gewaltsame pöbelhafte Weise gestört wird, den Menschen in die Hände der Prytanen überliefern will, so weifs ich nicht, ob man nicht bei *πρυτανεῦσι* überhaupt an Obrigkeiten zu denken habe. — Dagegen gilt dies gewifs nicht von dem bei Aristoph. Thesmoph. 860. 929. 935 ff. Inv. auftretenden Prytanis, wiewohl ich sein Erscheinen dort nicht begründen kann. Vergl. Meier S. 129. 256.; Herodot. 5, 71.; über die Prytanen überhaupt vgl. Spanheim de Vesta et Prytanibus Graecorum diatriba, im 5. Bande des Grävius'schen Thesaur. Antiq. Romanar. und über die attischen Schömann de comit. S. 83 ff. und unsre Einleitung g. d. E. „Neuere Schriften über d. Prytanen führt Panofka an, res Samior. p. 84. Tittmann folgert S. 251., vielleicht zu vorschnell, aus Aristoph. a. a. O., dafs die Prytanen Polizeistrafgerichtsbarkeit und die Sicherheitspolizei ausgeübt haben."

49) Aeschin. g. Timarch. S. 59 ff. Vergl. Schömann de comit. S. 115. 218.

gehören besonders die *εἰςαγγελίαι*, über die wir theils im dritten Buche kürzlich zu sprechen haben werden, theils auch auf die neulichen Untersuchungen [50]) schon vorläufig verweisen können; ferner gehört dahin die vom Senate anzustellende Prüfung (*δοκιμασία*) aller neuen Obrigkeiten [51]), wobei gewiſs die Prytanen gleichsam die *εἰςαγωγεῖς* waren; sodann die Censur, die der Senat über seine eignen Mitglieder ausübte; ich meine die sogenannte *ἐκφυλλοφορία* [52]); und auch in diesem Falle können wir die Prytanen gleichsam als Vorstände ansehen. Die bisher angegebenen Fälle sind es, in welchen die Prytanen gleichsam als *εἰςαγωγεῖς* beim Senate erscheinen; aber auſserdem giebt es noch Fälle, in welchen die Prytanen dieses Amt bei der Volksversammlung [53]) ausüben, und das ist nicht allein bei den Eisangeliais der Fall, die an das Volk gebracht worden, sondern es gehören dahin auch alle *προβολαί*, welche alle an's Volk gebracht wurden [54]); Anzeigen [55]) (*μηνύσεις*), über die das Volk entweder selbst ein Endurtheil fällte, oder für die es einen Gerichtshof einsetzte; endlich manche einzelne Fälle [56]), wie z. B. einmal eine *ἀπαγωγὴ πρὸς πρυτάνεις* eines *ἱεροσύλου*

50) Schömann a. a. O. S. 180 ff.

51) S. Buch 3. A. 1. K. 1. §. 2.

52) S. Meier de bon. damnat. S. 83 ff.

53) „Tittmann spricht S. 192—213. von den Fällen, in welchen die Volksversammlung Processe theils selbst entschieden, theils an Gerichtshöfe verwiesen hat, indem er die verschiedenartigsten Fälle, verfassungsmäſsige und auſserordentliche, an einander reihet, und so dasjenige wieder verwirrt, was durch Schömann klar entwickelt worden ist."

54) Schömann a. a. O. S. 227 ff.

55) Ebend. a. a. O. S. 219 ff.

56) Ebend. a. a. O. S. 222 a. E. ff.

erwähnt wird; eine Phasis an die Prytanen könnte man in einem Scherze des Aristophanes [57]) finden, wenn anders das Wort *φαίνω* hier streng zu nehmen ist; wie der Eid des Senats, *καὶ οὐ δέξομαι ἔνδειξιν οὐδὲ ἀπαγωγὴν ἕνεκα τῶν πρότερον γεγενημένων, πλὴν τῶν φευγόντων*, zu erklären sei, davon sprechen wir weiter unten (B. 3. A. 2. K. 1. §. 4.) [58]).

57) Ritter 501.: *καί σε φαίνω τοῖς πρυτάνεσιν ἀδεκατεύτους τῶν θεῶν ἱερὰς ἔχοντα κοιλίας.* Vergl. Isocrat. Trapezit. v. 22.

58) Aus den *Δικ. ὀνομ.* bei Bekker Anecd. I, 188, 22. *ἐπιστάτης — ἐπιτηρητὴς τῶν δικαστῶν* folgern zu wollen, dafs der Senat eine Aufsicht über die Gerichtshöfe geführt habe, würde bei der Unbedeutenheit und Unzuverlässigkeit des Zeugen nicht gerathen sein, zumal da erwiesen ist, dafs bei den späteren Schriftstellern die Glieder der Volksversammlung auch *δικασταί*, und die letzteren selbst *δικαστήριον* genannt werden (s. Schömann de comit. S. 69 ff.).

Zweites Buch.

Von den Gerichtshöfen.

Erstes Kapitel.

Von den Richtern.

Die mit der Rechtspflege beschäftigten Behörden mufsten, wie im ersten Buche bemerkt ist, jeden bei ihnen angebrachten Rechtshandel, insofern sie nicht selbst darüber abzuurtheilen befugt waren, oder insofern nicht die Parteien ihn vor Diäteten zu führen wünschten, nach beendigter Anacrisis einem der verschiedenen Gerichtshöfe zur Entscheidung übergeben. Die Beisitzer der Gerichtshöfe, mit Ausnahme der Areopagiten und der Epheten, die von unserer Untersuchung ausgeschlossen sind, werden nach der solonischen Verfassung aus der gesammten Bürgerschaft ohne Unterschied des Standes und Vermögens gewählt. Antheil an den Gerichten gehörte nach den politischen Ansichten der Griechen eben so wesentlich zum vollkommenen Bürgerrechte, als Theilnahme an den Volksversammlungen, und von beiden konnte deswegen in democratischen Staaten kein Bürger ausgeschlossen werden, wenn auch die Theilnahme an obrigkeitlichen Aemtern in gemäfsigten und wohlgeordneten Democratieen der ärmeren Klasse versagt war. Die Wahl der Richter geschah in echt democrati-

scher Form, durch das Loos; und für wählbar galt jeder, der nicht unter dreifsig Jahr alt, nicht durch Atimie der bürgerlichen Ehre beraubt [1]), und, setzen wir hinzu, nicht wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu Geschäften unfähig war.

Der Amtsname der Richter ist *δικασταί*, bisweilen auch *ἡλιασταί* [2]), von dem bedeutendsten unter den Gerichtshöfen, der Heliäa, in welchem die wichtigsten Processe von tausend oder mehren Richtern, manchmal sogar von allen, soviel ihrer waren, entschieden wurden. Die Gesammtzahl der Richter betrug sechstausend, welche alljährlich durch's Loos ausgehoben wurden, und aus welchen dann wiederum, so oft im Laufe des Jahres Processe zu entscheiden waren, die nöthige Zahl für die einzelnen Gerichtshöfe genommen ward [3]).

Ueber die jährliche Loosung der Richter haben wir nur wenige dunkle und unvollständige Angaben. Es geht indessen aus ihnen mit Wahrscheinlichkeit hervor, dafs sie nach Stämmen von den neun Ar-

1) Matthiä de iudic. S. 251.; Herald. Animadv. in Salmas. S. 471. Das von Petit S. 595. aufgestellte Gesetz: In iudices allegare eos, qui senatu moti sunt, fas esto, verdankt seinen Ursprung nur einem Mifsverständnisse. Die Rede ist von Senatoren, die wegen einer Anklage suspendirt und dem Gericht übergeben waren (vgl. Schömann de comit. p. 230.), von diesem aber losgesprochen und dadurch wieder in den Senat aufgenommen werden konnten.

2) Vgl. Schömann dissert. de sortitione iudicum ap. Athen. S. 35. Dafs bisweilen *δικαστής* und *δικάζειν* auch von den vorsitzenden Magistraten gebraucht werde, haben wir im ersten Buche hin und wieder bemerkt.

3) Wir verweisen wegen der nachfolgenden Darstellung auf Schömann's eben angef. Dissertation, da uns die dort aufgestellten Resultate nicht unwahrscheinlich vorkommen, und wir wenigstens nichts gewisseres an ihre Stelle zu setzen wüfsten.

chonten und einem ihnen zugeordneten Schreiber vollzogen wurde. Jeder von diesen zehn Männern looste aus einem der zehn Stämme sechshundert Richter [4]). Waren auf diese Weise sechstausend ausgehoben, so wurden sie wiederum in zehn Abtheilungen oder Dicasterien zu fünfhundert vertheilt [5]). Es blieben also tausend übrig, die in diesen Abtheilungen nicht mitbegriffen waren und ohne Zweifel dazu dienten, im Nothfalle jene zu ergänzen, zu welchem Zwecke jeder Abtheilung ein Hundert von diesen zugeordnet sein mochte. Jeder der ausgehobenen bekam als Zeichen ein Täfelchen (πινάκιον) mit seinem Namen und einem Buchstaben versehen, durch welchen die Abtheilung, zu welcher er gehörte, angezeigt wurde [6]). Die tausend überschüssigen mufsten natürlich noch ein anderes

4) „Vergl. Tittmann Griech. Staatsverf. S. 293., wo der Vf. mit Unrecht angiebt, Schömann habe (de sort. iud. S. 20.) die Loosung nach Stämmen bezweifelt. Aber nicht diese, sondern ihre Eintheilung nach Stämmen wird dort bezweifelt, die ja auch T., und zwar eben aus den von S. angeführten Gründen, in Zweifel zieht."

5) Wenn diese Abtheilungen von einigen Grammatikern *φυλαί* genannt werden, so scheint das auf einem Irrthume zu beruhen. S. Schömann S. 20 ff.

6) „Solche *πινάκια* sind höchst wahrscheinlich die drei bei Dodwell Travels I. p. 433 u. 437. abgebildeten, in Gräbern beim Piräeus gefundenen bronzenen Platten, mit den Aufschriften:

Δ. ΔΙΟΔΩΡΟΣ ΦΡΕΑ(ΡΡΙΟΣ).
Ε. ΔΕΙΝΙΑΣ ΑΛΑΙΕΥΣ.
Β. ΑΝΤΙΧΑΡΜΟΣ ΛΑΜΠ.

daneben Eule und Gorgonenhaupt und ein anderes dunkles Zeichen als Stadtwappen. Die Buchstaben zeigen die Richterabtheilungen an. Akerblads Abhandlung über zwei dieser Platten: Sopra due laminette di bronze, in den dissertazioni dell' Acad. Rom. di Archaeolog. T. I. P. I. S. 57 ff. ist mir nicht zur Hand."

Zeichen erhalten. Von jeder Abtheilung wurde sodann ein schriftliches Verzeichnifs angefertigt [7]).

Dafs die Richter, bevor sie in Thätigkeit traten, einen Eid ablegen mufsten, ist gewifs. Wahrscheinlich aber legten sie diesen Eid nicht nachdem sie geloost waren ab; sondern es leisteten ihn vor der Loosung alle, die sich dazu versammelt hatten [8]). In früheren Zeiten soll dieser Eid zu Ardettus, einem Platze vor der Stadt, am Ilissus, abgelegt worden sein; woraus hervorzugehen scheint, dafs hier auch die Loosung vollzogen wurde. Späterhin war ein andrer Ort dazu bestimmt; wir wissen aber nicht, welcher.

Die Formel des Eides, wie sie im demosthenischen Zeitalter üblich war, ist uns, wenn auch nicht ganz unverstümmelt, in der Rede gegen Timocrates erhalten worden [9]). Sie lautet dort, nach einer möglichst genauen Uebersetzung, also:

Ich will meine Stimme geben gemäfs den Gesetzen und den Beschlüssen des Volks von Athen und des Rathes der Fünfhundert [10]). Ich will nicht dafür stimmen, dafs ein Alleinherrscher sei, noch

7) Schömann S. 19.

8) Ebendas. S. 4.

9) Demosth. g. Timocr. S. 746. Vgl. Matthiä de iudic. Athen. S. 255.

10) Wir wissen aus andern Stellen (vgl. Matthiä S. 256.), dafs die Richter schwuren: *περὶ μὲν ὧν νόμοι εἰσί, κατὰ τοὺς νόμους ψηφιεῖσθαι, περὶ ὧν δὲ μή εἰσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ.* Dies letztere fehlt in unserer Eidesformel, die übrigens schwerlich von Demosthenes eigner Hand, sondern von der Hand irgend eines Grammatikers in die Rede g. Timocr. hineingerückt ist. Obgleich wir deswegen nicht an der Echtheit der Formel im Ganzen zweifeln können, so sind doch kleine Ungenauigkeiten im Einzelnen um so weniger zu verwundern.

eine Oligarchie [11]). Wenn einer die Volksherrschaft antastet oder dagegen redet oder abstimmen läfst, will ich es nicht zulassen; auch nicht Schuldentilgung, noch Vertheilung der Aecker oder der Häuser. Ich will die Verbannten nicht zurückrufen, noch die, welchen der Tod zuerkannt ist; diejenigen aber, welche im Staate verbleiben, will ich nicht vertreiben wider die bestehenden Gesetze und die Beschlüsse des Volks der Athener und des Rathes, weder ich selbst, noch will ich es einem andern gestatten. Ich will keinen als Beamten anstellen, der noch von einem andern Amte Rechenschaft schuldig ist [12]), sowohl von dem Amte der neun Archonten, als von dem eines Hieromnemon [13]),

11) Da in dem Richtereide natürlich nur von den Pflichten die Rede sein kann, welche die Schwörenden als Gerichtsbeisitzer, nicht von denen, welche sie als Mitglieder der Volksversammlung zu erfüllen haben, so können wir diese Stelle des Eides nur als bezüglich auf solche Fälle erklären, wenn Beschlüsse oder Vorschläge, die auf Gründung einer Alleinherrschaft oder Oligarchie hinzielten, durch eine *γραφὴ παρανόμων* vor die Richter kamen, oder wenn Gesetze der Art vor die als Gesetzcommission (Nomotheten) versammelte Richter gebracht wurden. Denn dafs die Nomotheten aus den Richtern gewählt wurden, ist bekannt. — Auf dieselbe Weise mufs auch die zunächst folgende Stelle angesehn werden.

12) Die Gerichte wählten zwar keine Beamte, aber die entweder durch die Stimmen der Volksversammlung oder durch's Loos erwählten mufsten sich einer Dokimasie vor den Richtern unterwerfen. Nur wenn hier ihre Wahl bestätigt wurde, konnten sie ihr Amt wirklich antreten; und in so fern stand es allerdings in den Händen der Richter, einem ein Amt zu geben, oder nicht. Mehr über die Dokimasie sehe man im dritten Buche.

13) Nach Tittmann (v. d. Amphictyonen S. 88.) war das Amt des Hieromnemon lebenslänglich. Allein unsere Stelle verträgt sich mit dieser Meinung durchaus nicht. Da, wie die nächstfolgende Stelle zeigt, keiner zwei Aemter zu-

und welche mit den neun Archonten an demselben Tage geloost werden, als von dem eines Heroldes, eines Gesandten, oder der Synedren [14]). Auch will ich nicht zweimal dasselbe Amt von demselben Manne bekleiden lassen, noch zwei Aemter von demselben in demselben Jahre. Ich will keine Geschenke für mein Richteramt nehmen, weder ich selbst, noch mit meinem Wissen für mich ein anderer oder eine andere auf irgend eine Art und

gleich bekleiden sollte, so würde das Amt des Hieromnemon von jedem andern Amte ausgeschlossen haben, wenn es lebenslänglich gewesen wäre, und seine Erwähnung wäre deswegen hier unerklärlich. Denn an abgedankte oder abgesetzte Hieromnemones zu denken, wird schwerlich jemand uns zumuthen. Auch sind Tittmann's Gründe von keinem grofsen Gewicht, obwohl ihre Prüfung uns hier zu weit führen würde.

14) Die *Σύνεδροι*, deren diese Stelle erwähnt, sind wahrscheinlich die Beisitzer des zu Athen bestehenden Bundesrathes, *συνέδριον*, welcher aus den Deputirten der Bundesgenossen bestand. (Vergl. Böckh Staatshaush. 1. S. 449.) Diese Deputirte hiefsen *σύνεδροι* (Isocrat. vom Frieden S. 390.; Aeschin. *π. παραπρ.* S. 263. 241 ob.), und es ist wenigstens nicht unwahrscheinlich, dafs auch Athen gewisse Beisitzer zu diesem Rathe wählte, die denselben Namen hatten. Bisweilen kommt, um dies beiläufig anzumerken, der Name in ganz allgemeiner Bedeutung für ein Collegium von Beamten mit irgend welchem Wirkungskreise vor. So verbindet Isocrates Areopagit. K. 24. *σύνεδροι* und *συγγραφεῖς* als Benennungen aufserordentlicher Magistraturen zur Revision und Reformation der Verfassung; so heifst oft der Areopag *συνέδριον*, besonders bei Dinarch, und ebenfalls werden mit diesem Namen die Amtshäuser der Magistratscollegien bezeichnet, z. B. Isocrat. üb. d. Umtausch S. 13. Orell. und R. g. Theocrin. S. 1324, 11. Befremdend ist es übrigens, dafs in unserm Eide grade einige wenige Aemter namentlich erwähnt werden, die doch sicherlich nicht als die wichtigsten ausgehoben sind.

Weise. Auch bin ich nicht weniger als dreifsig Jahr alt. Ich will den Kläger und den Beklagten beide auf gleiche Weise anhören, und mein Urtheil nur auf den Gegenstand der Klage selbst richten [15]). Das schwöre ich bei Zeus, bei Poseidon, bei Demeter [16]); und Verderben treffe mich und mein Haus, wenn ich eines dieser Stücke übertrete, Segen aber, wenn ich meinen Eid treulich halte.

Aus den auf diese Weise gewählten, abgetheilten und vereideten Richtern wurden nun im Laufe des Jahres zur Entscheidung der vorkommenden Processe die Beisitzer für die verschiedenen Gerichtshöfe ebenfalls durch's Loos ausgehoben. Das gewöhnliche Verfahren dabei scheint folgendes gewesen zu sein. Meistentheils wurde jeder Gerichtshof wenigstens mit einer ganzen Abtheilung, d. h. mit fünfhundert, bisweilen auch mit zwei, drei oder mehren Abtheilungen, d. h. mit tausend, funfzehnhundert und mehren Beisitzern besetzt. In diesem Falle war ohne Zweifel das Geschäft des Loosens sehr einfach. Es wurden zwei Gefäfse, *κληρωτήρια*, aufgestellt, und in eines derselben so-

15) *Διαψηφιοῦμαι περὶ αὐτοῦ, οὗ ἂν ᾖ ἡ δίωξις.* Damit vgl. man Aeschines g. Timarch. S. 157, 3.

16) Pollux VIII, 122. sagt von dem Richtereide: *ὤμνυον δ' ἐν Ἀρδήττῳ — Ἀπόλλω πατρῷον καὶ Δήμητραν καὶ Δία βασιλέα.* Entweder hat Pollux mit Unrecht statt des Poseidon den Apollo genannt, oder man schwor nicht zu allen Zeiten bei denselben Göttern, obwohl die Zahl, drei, dieselbe blieb. (Vgl. Spanheim zu Aristoph. Wolk. v. 1234. Brunck.) Auch der Scholiast zu Aeschines g. Timarch. S. 131 unt. nennt als *ὁρκίους θεοὺς* dieselben, wie Pollux, und zwar, wie er sagt, nach Dinarch. Dagegen wird in der *συνάγ. λεξ. χρησ.* (Bekker Anecdot. I. S. 443, 31.), und zwar grade bei der Anführung des Richtereides, statt des Apollo Helios genannt, welches ohne Zweifel in der Verwechselung beider Gottheiten seinen Grund hat.

viele Loose, als an dem Tage Gerichtshöfe zu besetzen waren, mit den Buchstaben, die, wie wir unten sehn werden, zur Bezeichnung der einzelnen Gerichtshöfe dienten, versehen, in das andre Gefäfs aber zehn Loose geworfen, jedes mit dem Buchstaben einer der zehn Richterabtheilungen bezeichnet. Nun wurde aus beiden Gefäfsen zu gleicher Zeit ein Loos herausgezogen, und die Abtheilung der Richter, deren Loos herausgekommen war, safs für diesen Tag in dem Gerichtshofe, dessen Loos mit dem ihrigen zugleich herausgezogen worden. War aber der Gerichtshof ein solcher, in welchem an diesem Tage zwei oder mehre Abtheilungen sitzen sollten, so wurden aus dem zweiten Gefäfse noch soviele Loose, als nöthig waren, herausgezogen; oder aber es mochte auch gleich Anfangs in das erste Gefäfs das Loos eines solchen Gerichtshofes mehrmal gelegt werden, dafs es also mehre Male mit mehren Richterabtheilungen herauskommen mufste. Etwas umständlicher mufste die Sache werden, wenn etwa eine unvollzählige Abtheilung aus den tausend überzähligen zu ergänzen war, oder wenn vollzähligen Abtheilungen noch einige, mehre oder wenigere, über die Zahl hinzugefügt werden sollten, oder endlich wenn überhaupt in einem Gerichtshofe nicht ganze Abtheilungen, sondern etwa anderthalb, oder die Hälfte, oder irgend ein anderer Theil einer Abtheilung sitzen sollte. In dem letztern Falle mufste wahrscheinlich aus den Abtheilungen, welche nicht ganz in dem Gerichtshofe, der ihnen zugeloost war, sitzen sollten, durch eine zweite Loosung die bestimmte Zahl ausgehoben werden. Ueberhaupt lassen sich wohl für alle diese Fälle manche Mittel denken, das Geschäft des Loosens zu vereinfachen und abzukürzen; da es uns indessen an näheren Angaben oder auch nur Andeutungen, aus denen

sich Vermuthungen schöpfen liefsen, gänzlich fehlt, so wollen wir uns dabei nicht länger verweilen.

Es gab aber gewisse Fälle, wo die beschriebene Art der Loosung, nach den Abtheilungen der Richter, nicht gradezu anwendbar sein konnte; wenn nämlich Processe zu entscheiden waren, zu welchen Richter mit gewissen besondern Eigenschaften erfordert wurden. Wir wissen zweierlei Arten von solchen anzugeben, erstens Processe über militärische Vergehungen, wie *γραφαὶ ἀστρατείας, λειποταξίου, δειλίας* und andere ähnliche; zweitens Processe über Vergehen gegen die Mysterien. Jene konnten nur von solchen Richtern entschieden werden, welche unter dem Heere, dem der Beklagte angehörte, gedient hatten; diese nur von solchen, welche in die Mysterien eingeweiht waren. Da es nun sehr häufig der Fall sein mufste, dafs in den Richterabtheilungen, denen das Loos die Entscheidung solcher Processe zugewiesen hatte, mehr oder weniger Leute waren, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besafsen, so ergiebt sich von selbst, dafs man diese für diesen Fall aussondern, und, wenn die Zahl der übrigbleibenden nicht grofs genug war, sie durch andere ergänzen mufste. Etwas genaueres läfst sich aber darüber nicht angeben [17]).

17) „Vgl. Schömann de sort. iud. S. 29 ff. und Tittmann Gr. Staatsv. S. 227. Wenn dieser letztere sagt, die von S. angeführte Stelle Demosth. g. Polycl. S. 1206. beweise für diesen Fall gerade das Gegentheil, nämlich dafs nicht alle der Gerichtsbeisitzer Kriegsgenossen gewesen, so vergifst er, dafs in jener Rede ja gar kein Fall behandelt wird, der vor ein Militärgericht gehörte, und dafs die Stelle nur angeführt wurde, um den Gebrauch des Wortes *στρατιῶται* von den nicht mehr wirklich Dienstthuenden zu erläutern."

Daſs die Loosung der Richter auf dem Markte vorgenommen wurde, ist schwerlich zu bezweifeln [18]). Die mit diesem Geschäfte beauftragten waren die Thesmotheten: von ihnen wird es ausdrücklich bezeugt, daſs ihnen obgelegen habe, den verschiedenen mit der Rechtspflege beauftragten Behörden die Gerichte zuzuloosen, und an sie muſsten sich also diese deshalb wenden, so oft ein Proceſs unter ihrem Vorsitze zu entscheiden war. Nur von den Gerichten, welche niedergesetzt wurden, um über die Beamten, welche nach Niederlegung ihres Amtes zur Rechenschaft gezogen wurden, zu richten, sagt ein Grammatiker [19]), daſs sie von den Logisten, welche in ihnen den Vorsitz führten, geloost worden seien. Wir sehen keinen Grund, dieses Zeugniſs zu verwerfen, und müssen dies daher als eine Ausnahme von der Regel betrachten.

Waren den Richtern ihre Gerichtshöfe angewiesen, so wurden ihnen, als Zeichen der für diesen Tag ihnen obliegenden Amtsthätigkeit, Stäbe übergeben von der Farbe der ihnen zugewiesenen Gerichtshöfe und mit den Buchstaben derselben bezeichnet. Der Stab, als Zeichen richterlicher Gewalt, stammt aus dem heroischen Zeitalter; in Athen aber diente er zugleich zu verhüten, daſs

18) Schömann S. 10. Wenn aber derselbe aus Isocr. Areopagit. K. 20. schlieſst, daſs die oben erwähnte zweite Loosung vor den Thüren der Gerichtshöfe, die den verschiedenen Richterabtheilungen zugefallen waren, vorgenommen sei, so hat er nicht bedacht, daſs der Ausdruck des Isocrates *πρὸ τῶν δικαστηρίων* sehr wohl einen Platz des Marktes bezeichnen könne, da am Markte mehre Gerichtshöfe lagen. S. K. 2.

19) Lex. rhetor. S. 245, 5. und Photius in *εὔθυνα*. Von den Thesmotheten vergl. man noch Pollux VIII, 125.

keiner, den nicht das Loos getroffen, sich als Richter in einen Gerichtshof einschleichen, und keiner in einen andern, als den ihm angewiesenen hineingehen konnte.

Bevor die Richter sich in ihre Gerichtshöfe begaben, leisteten sie vielleicht aufs neue einen Eid, der mit jenem früheren im wesentlichen übereinkam, nur daſs er wahrscheinlich nicht alles enthielt, was jener [20]); und beim Eintritt in die Ge-

20) Der Meinung, daſs von den Richtern ein zwiefacher Eid geleistet sei, einmal bei der jährlichen Loosung der Sechstausend, und dann wieder vor jeder Sitzung, ist auſser Schömann S. 4. auch Jones in dem prefatory discourse zu seiner Uebersetzung des Isäus S. 52. Die übrigen Schriftsteller, die vom Richtereide sprechen, gedenken nur des letztern, ohne des jährlichen Eides zu erwähnen. Doch ist viel eher an jenem, als an diesem zu zweifeln. Diesen erwähnt Isocrat. üb. d. Umtausch S. 8. Orell. deutlich genug, an einer Stelle, wo man es nothwendig befremdend finden muſs, nicht vielmehr des täglichen Eides gedacht zu sehen. Für diesen spricht keine Stelle eines Alten so, daſs kein Zweifel übrig bliebe. Man vergl. die von Matthiä S. 256. angeführten und dazu noch Aeschin. g. Ctesiphon. S. 389.; Demosth. f. d. Krone. S. 227, 17. 268, 7.; g. Mid. 527, 25. 575, 16.; Isocrat. g. Callimach. K. 14. u. a. m. Julius Pollux freilich VIII, 122. spricht so, daſs man sieht, er habe an einen Eid der Richter vor jeder Sitzung geglaubt. Er sagt nämlich: *ὤμνυον δ᾽ ἐν Ἀρδήττῳ δικαστηρίῳ ὀμοσάντων δὲ καὶ τῶν δικαζομένων, τὸ πᾶν ἐκαλεῖτο ἀμφιορκία.* Eben so erklären auch einige andere Grammatiker, z. B. der Vf. der *δικῶν ὀνομ.* S. 184. und lex. rhetor. 311., den Ausdruck *ἀμφιορκία*, daſs er den Eid der Richter und die der Parteien bezeichne: woraus denn allerdings erhellen würde, daſs jener mit diesen zugleich, also vor jeder Sitzung, geleistet sei. Allein daſs die Parteien vor Gericht einen Eid geleistet haben, ist durchaus nicht zu erweisen; soviel wir wissen, schworen sie nur beim Anfange der Anacrisis vor der einleitenden Behörde, wobei keine Richter zugegen waren. Ihre Eide hieſsen *ἀν-*

richtshöfe erhielt jeder, wahrscheinlich aus der Hand der vorsitzenden Behörde, ein Täfelchen oder eine Marke, *σύμβολον*, die er nach Beendigung der Sitzung den Colacreten einhändigte, und dagegen von ihnen seinen Sold ausgezahlt bekam.

Die Einführung des Richtersoldes wird von Aristoteles dem Pericles, von andern einem gewissen Callistratus, mit dem Beinamen Pareytes, zugeschrieben [21]). Beide Angaben lassen sich vereinigen, wenn man annimmt, daſs Pericles zwar der eigentliche Urheber dieser Einrichtung gewesen sei, zu ihrer Ausführung aber sich des Callistratus bedient habe. Der von Pericles eingeführte Sold war übrigens nur gering. Die Richter bekamen für jede Sitzung nicht mehr als einen Obolus, d. h. etwa eilf Pfennige Conventionsgeld, eine Summe, welche schwerlich viele dürftige und arbeitsfähige Leute anlockte, sich mit Versäumniſs einträglicherer Geschäfte zu den Gerichten zu drängen. Pericles Absicht ging allerdings dahin, auch die niedere und ärmere Klasse des Volkes zur Theilnahme an den Gerichten einzuladen, die bisher, da die Mühe und Versäumniſs nicht vergütet wurde, ohne

τωμοσία (s. B. 4. K. 5.), und damit scheint ἀμφιορκία gleichbedeutend gewesen zu sein. Demnach beruhen jene Angaben ohne Zweifel auf einem Miſsverständnisse, was noch glaublicher wird, wenn man bedenkt, daſs man nach den Worten des Pollux genöthigt sein würde, anzunehmen, die Richter hätten sich vor jeder Sitzung vor die Stadt hinaus nach Ardettus begeben müssen, um dort zu schwören; welches anzunehmen schwerlich jemand Lust haben wird. — Schworen indessen die Richter wirklich vor jeder Sitzung, so erhellt aus Demosth. π. παραπρ. S. 341, 8., daſs es vor dem Eintritt in den Gerichtshof geschehen sein müsse.

21) Ueber diesen ganzen Gegenstand s. m. Böckh Staatshaushalt 1. S. 250 ff.

Zweifel nur von den wohlhabenderen besetzt wurden; aber er beobachtete dabei eine verständige Mäſsigung, die eben so wenig die Staatskasse erschöpfte, als die Rechtspflege vorzugsweise in die Hände der niedern Klasse brachte. Dies zu bewirken war dem Cleon vorbehalten, welcher um die 88ste Olympiade die Besoldung der Richter auf drei Obolen erhöhte. Es war dies in den ersten Jahren des peloponnesischen Krieges, also eine für die Staatskasse sehr drückende Vermehrung der Ausgaben zu einer Zeit, wo ohnehin der Bedürfnisse so viele waren. Indessen dem Demagogen war es nur darum zu thun, sich die Gunst des Volkes zu erwerben; und diese muſste ihm seine Einrichtung grade zu dieser Zeit in hohem Grade verschaffen. Eine groſse Menge von Bürgern war, wegen der Unsicherheit, in der sie auf dem Lande lebten, in die Stadt gezogen, und hier, der Einkünfte ihrer Aecker beraubt, muſsten sie bald in groſse Noth gerathen, diejenigen namentlich, welche weder im Kriege dienen, noch durch Arbeit etwas erwerben konnten, d. h. vorzüglich die älteren. Diesen also erwies Cleon durch die Erhöhung des Richtersoldes eine sehr erwünschte Wohlthat. Sie drängten sich von nun an zu den Gerichten, die ihnen ohne Anstrengung einen nicht unbedeutenden Erwerb verschafften; und seit der Zeit war in Athen die Rechtspflege fast ausschlieſslich in den Händen des niederen Volkes und namentlich der Bejahrteren. Bei Aristophanes wenigstens in den Wespen werden die Richter durchweg als alte Männer geschildert. So zieht z. B. der Chor der Heliasten mit einem Gesange auf die Bühne, in welchem sie sich der jugendlichen Streiche erinnern, die sie einst zu Byzanz mit einander verübt haben, nicht weniger als sieben und vierzig Jahre vor Aufführung des Stük-

kes [22]), so daſs wir sie uns etwa als Siebenziger zu denken haben.

Schlieſslich noch einige Worte über die Zahl der Beisitzer in den verschiedenen Processen. Ohne Zweifel gab es darüber gesetzliche Bestimmungen, welche dieselbe für jeden Fall nach dem Werthe der streitigen Sache oder nach der Gröſse der Schätzung bestimmten [23]), aber von Zeit zu Zeit Abänderungen erleiden mochten. Ausnahmweise traten auch in auſserordentlichen Fällen besondere Bestimmungen durch Verordnungen der Volksversammlung ein. Wir müssen uns begnügen, die Angaben, die sich bei den alten Schriftstellern hierüber finden, zusammenzustellen [24]). Die gröſste Zahl, welche vorkommt und vorkommen kann, sind sechstausend, welche, nach Andocides, in einem Processe wegen eines gesetzwidrigen Psephisma richteten zwischen Leogoras, dem Vater des Andocides, und einem Senator

22) Aristoph. Wesp. v. 235., und über die Zeit dieses Feldzuges Dodwell Annal. Thucyd. zum Jahr 470. An einer andern Stelle in den Wesp. v. 355. redet der Chor von seinen Thaten bei der Eroberung von Naxos, welche Dodwell in Ol. 78, 2. setzt. Die Wespen wurden aber Ol. 89, 2. aufgeführt. Auch in den Rittern heiſst es v. 255.:

ὦ γέροντες ἡλιασταί, φράτορες τριωβόλου

und bei Plutarch Nicias K. 2. finden wir vom Cleon den Ausdruck: γεροντωγωγεῖν, wahrscheinlich aus einem Komiker entlehnt.

23) Κατὰ λόγον τῶν τιμημάτων heiſst es auch bei Lucian Bis accusat. c. 4. „Dazu vergl. man die unten anzuführenden Angaben des Pollux über die Zahl der Richter bei der Eisangelie und bei der Phasis. Heffter S. 53. scheint an gesetzlichen Bestimmungen über diesen Punkt zu zweifeln."

24) Die meisten hieher gehörigen Stellen führt schon Matthiä S. 252. an, die wir deshalb nicht zu wiederholen brauchen.

Speusippus. Zweitausend Richter sollten, nach einem Volksbeschlusse, über die Strategen und Taxiarchen richten, welche Agoratus als Hochverräther angegeben hatte [25]). Funfzehnhundert safsen in dem Processe gegen Demosthenes und die übrigen Redner, welche beschuldigt waren, vom Harpalus bestochen zu sein. Eben so viele, nach einem Psephisma des Agnon, in dem Procefs gegen Pericles wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder. Tausend Richter entschieden, nach solonischem Gesetze, über die Eisangelien; späterhin, zur Zeit des Demetrius von Phalerum, wurde die Zahl auf funfzehnhundert erhöht [26]). Tausend Richter entschieden in einer Sache wegen einer dem Staate vorenthaltenen Prise [27]); siebenhundert Richter in einem Processe wegen unvorsätzlichen Mordes im Palladium; und ein anderes Mal fünfhundert in demselben Gerichtshofe und in einer ähnlichen Sache [28]); fünfhundert neun und funfzig in dem des Socrates wegen Gottlosigkeit; und fünfhundert in einem Processe wegen falschen Zeugnisses, bei Isäus. In der Heliäa war überhaupt, nach den Angaben der Grammatiker, fünfhundert die gewöhnliche Zahl [29]). Endlich lehrt Julius Pollux [30]), dafs über eine Phasis, wenn ihr Gegenstand mehr als tausend Drachmen betrug, vierhundert, wenn weniger, zweihundert Richter entschieden, oder vielmehr vierhundert und einer, und zweihundert

25) Lys. g. Agorat. S. 466., welche Stelle Matthiä nicht ganz richtig verstanden zu haben scheint. Vgl. Schömann de comit. S. 220. not. 5.

26) Pollux VIII, 53.

27) Demosth. g. Timocrat. S. 702, 25.; vergl. dazu den Schol. d. Augsb. Handschr. T. 2. S. 170.

28) Isocrat. g. Callimach. K. 21.

29) Pollux VIII, 124.

30) VIII, 48.

und einer, wie auch anderswo, statt der runden Zahlen, z. B. von tausend und funfzehnhundert, tausend und einer, und funfzehnhundert und einer angegeben werden. Wir vermuthen daher, daſs man überall, wo runde Zahlen vorkommen, anzunehmen habe, daſs einer ausgelassen worden sei, und daſs die Athener die runden Zahlen deswegen vermieden haben, damit nicht die Zahl der verurtheilenden und lossprechenden Stimmen gleich werden könnte. Wenn dieses dennoch bisweilen geschah, so müssen wir annehmen, daſs entweder nicht alle Richter, welche geloost waren, sich wirklich eingefunden hatten, oder daſs einige von ihnen zu spät gekommen und deswegen nicht mehr eingelassen waren, so daſs auf diese Weise eine gerade Zahl entstand [31]).

31) Vgl. Schömann de sortit. iud. S. 25.

Zweites Kapitel.

Von den Gerichtshöfen.

Bei der berufenen Procefssucht der Athener und bei der Menge von Richtern und von Beamten, die mit der Rechtspflege beschäftigt waren, läfst es sich von selbst erwarten, dafs auch die Anzahl der Gerichtshöfe nicht klein gewesen sein werde [32]). Wir finden diese Erwartung vollkommen bestätigt, obgleich wir nicht im Stande sind, eine bestimmte Zahl mit Sicherheit anzugeben, da die Angabe der Grammatiker, welche von zehn Gerichtshöfen reden, gegründeten Zweifeln unterliegt [33]). Eben so wenig vermögen wir auszumitteln, welche Ge-

32) Man vergl. Aristoph. Wolk. v. 207., wo Strepsiades dem Schüler, welcher ihm auf der Landkarte Attica zeigt, nicht glauben will, weil er keine Gerichte sieht, und Wesp. v. 744., wo einer Weissagung gedacht wird, dafs am Ende vor jedem Hause ein kleines δικαστηρίδιον angelegt werden würde.

33) Vergl. Schömann de sortit. iud. S. 6 u. 24. Auch über die einzelnen Gerichtshöfe wird in dieser Schrift von S. 35. an gehandelt, und wir begnügen uns für das folgende, so oft wir nichts Neues anzuführen haben, auf sie zu verweisen.

richtshöfe für diese oder jene Art von Rechtshändeln bestimmt gewesen sei, oder, was damit zusammenfällt, welche Behörden in jedem den Vorsitz geführt haben.

Den Grenzen gemäfs, die wir uns gesteckt haben, handeln wir hier nur von denjenigen Gerichtshöfen, von welchen es erweislich ist, dafs die heliastischen Richter in ihnen ihre Sitzungen gehabt haben. Dies sind aber nothwendig alle diejenigen, welche nicht ausschliefslich den Areopagiten oder den Epheten bestimmt waren. Ob auf dem Areopag jemals heliastische Richter ihre Sitzungen gehalten haben, läfst sich nicht entscheiden [34]); dagegen ist unter den vier ephetischen

34) Dafs bei Lucian im Bis accusat. c. 12. die durch's Loos erwählten Richter ihre Sitzung im Areopag hatten, darauf wird keiner das mindeste Gewicht legen. Vgl. auch Matthiä S. 149. Uebrigens ist bekannt, dafs späterhin die Areopagiten sich auch in der *στοὰ βασίλειος* versammelten. R. g. Aristogit. S. 776, 20.; ob aber auch andere Gerichte dort safsen, darüber wissen wir zwar nichts gewisses, halten es jedoch nicht für wahrscheinlich. Die verschiedenen zu den *δίκαις φονικαῖς* gehörigen Processe waren durch religiöse Sitzungen an gewisse Plätze gebunden, und diese Plätze scheinen für andere Processe nicht benutzt zu sein. Zwar sollen im Delphinium die Diäteten Sitzungen gehalten haben; aber die Beweisstellen (Isäus Fragen für Euphilet. S. 360. R. und Demosth. g. Böot. 1011, 17.) reden nur von feierlichen Eiden, die dort vor Diäteten geleistet wurden, woraus noch nicht mit Sicherheit folgt, dafs diese dort ihre Sitzungen gehalten. Indessen läfst sich darüber freilich nicht absprechen: wenn aber auch die Diäteten dort sitzen mochten, so folgt daraus keineswegs, dafs auch die Heliasten bei andern als *δίκαις φονικαῖς* dort sitzen konnten. Wenden wir dies auf den Areopag an, so würde folgen, dafs die zu seinen Sitzungen ihm angewiesenen Plätze von den Heliasten gar nicht benutzt werden konnten, wenn es wahr wäre, was Demosth. g. Aristocrat. S. 64, 28. ver-

Gerichtshöfen einer, der sogenannte Gerichtshof zum Palladium, von welchem sich erweisen läfst, dafs die Heliasten in ihm über unvorsätzlichen Todtschlag, also über ein Verbrechen gerichtet haben, welches nach solonischer Einrichtung vor die Epheten gehörte. Eben dasselbe läfst sich mit einiger Wahrscheinlichkeit auch von dem Gerichtshofe zum Delphinium annehmen, in welchem über Mord gerichtet wurde, den der Thäter zwar eingestand, aber als gerecht und erlaubt vertheidigte [35]). Von den beiden übrigen ephetischen Dicasterien aber, dem in Phreatto und dem am Prytaneum, ist es nicht wahrscheinlich, dafs auch sie den

sichert, dafs die ihm zugetheilten *δίκαι φονικαί* ihm bei allen Umwälzungen des Staates geblieben seien. Allein dies ist sicherlich falsch, und mit rhetorischer Uebertreibung gesprochen. Aus Lysias üb. Eratosth. Erm. S. 51. 52. erhellt, dafs die Blutgerichtsbarkeit dem Areopag auf eine Zeitlang, ohne Zweifel von Pericles, entzogen, und erst zur Zeit des Lysias, vielleicht nach Vertreibung der Dreifsig, ihm wiedergegeben worden sei. Dafür sprechen auch mehre Aeufserungen in der Antiphontischen Rede über die Ermord. des Herodes, bes. S. 754. Die gegen den Sprecher angewandte Klage war eine *ἀπαγωγή*, und die Rede wird vor heliastischen Richtern gehalten. Das Verbrechen, dessen er beschuldigt war, ist vorsätzlicher Mord, und er behauptet mit Recht, dafs eigentlich eine *δίκη φονική* gegen ihn hätte angestellt werden müssen, und versichert, dafs seine Gegner, wenn er jetzt losgesprochen würde, dies auch nicht unterlassen würden. Diese *δίκη φόνου* würde nun aber vor den Areopag gehört haben; dennoch sagt der Sprecher: *ὑμεῖς ἔσεσθε οἱ κἀκεῖ περὶ ἐμοῦ διαψηφιζόμενοι*, d. h. ihr werdet auch dort bei der *δίκη φόνου* über mich abstimmen. Vergl. auch S. 759, 6. Also Heliasten, und nicht der Areopag, über einen *φόνος ἑκούσιος*.

35) Vgl. Matthiä S. 151. — Eine solche Sache ist die in der Rede des Lysias für Eratosthenes behandelte, in welcher Rede sich aber keine Spur findet, dafs sie vor andern, als den gewöhnlichen heliastischen Richtern gehalten sei.

Heliasten eingeräumt worden seien. Daſs übrigens in allen diesen Gerichtshöfen der Archon König den Vorsitz führte, ist klar, weil, wie im ersten Buche gezeigt worden, alle *δίκαι φονικαί* zu seiner Competenz gehörten.

Unter den übrigen Gerichtshöfen war der gröſste und wichtigste die Heliäa, *ἡλιαία*, ein Name, welcher, wie *δικαστήριον*, nicht bloſs den Ort, sondern auch die Versammlung der Richter bedeutet, und zwar ohne Zweifel nicht bloſs die Versammlung in jenem eigentlich so genannten Gerichtshofe, sondern auch in andern [36]), eben so wie *ἡλιασταί* nicht bloſs die Richter in jenem einen sind, sondern alle überhaupt. Um so weniger aber ist es möglich zu bestimmen, welche Processe in der eigentlich sogenannten Heliäa verhandelt worden seien, und wir müssen uns mit der Angabe der Grammatiker begnügen, daſs hier über die wichtigsten öffentlichen Sachen entschieden sei [37]). Ob bloſs über öffentliche Sachen, läſst sich ebenfalls nicht ausmitteln, wiewohl die Worte der Grammatiker, genau genommen, auf diese Vermuthung führen müssen. Die wichtigsten öffentlichen Sachen aber gehörten zur Competenz der Thesmotheten; ihnen dürften wir daher vor allen die Heliäa anweisen, wenn auch vielleicht nicht ausschlieſslich, da es möglich ist, daſs auch an-

36) Man vergl. Demosth. g. Mid. S. 529, 18 u. 21.; g. Timocrat. S. 720, 24 u. 28. 733, 8. und 736, 13. Bei Antiphon üb. den Choreut. S. 774. ist ἡ ἡλιαία (oder wenn die Vulgata richtig ist, ἡλιακή, welches wir dann als eine seltnere Nebenform anzusehn hätten) τῶν θεσμοθετῶν die Versammlung der Richter, in welcher die Thesmotheten präsidirten.

37) Harpocr. in ἡλιαία. Etymolog. S. 427, 37. Lex. rhetor. S. 262, 10.

dere Magistrate in wichtigen Sachen und zahlreichen Richterversammlungen, für die ihre gewöhnlichen Gerichtshöfe nicht Raum genug hatten, in der Heliäa präsidirten. Dagegen muſs, wenn Heliäa blos für öffentliche Processe bestimmt war, den Thesmotheten für die Privatsachen, die zu ihrer Jurisdiction gehörten, noch ein anderer Gerichtshof angewiesen gewesen sein, welchen wir indessen vergebens aufzufinden gesucht haben.

Unter den übrigen Gerichtshöfen erwähnen wir zuvörderst das Odeum. Daſs dieses von Pericles angelegte Gebäude auſser seiner eigentlichen Bestimmung auch zu Gerichten benutzt worden sei, ist schon aus Aristophanes zu ersehen. Aus der Rede gegen Neära lernen wir, daſs die *δίκαι σίτου*, Klagen auf Alimentation, hier entschieden worden seien. Solche Klagen aber gehörten, in sofern die Parteien athenische Bürger waren, vor den Archon, und er führte also bei diesen Processen im Odeum den Vorsitz. Doch sind wir der Meinung, daſs theils auch andere Magistrate im Odeum Gerichtssitzungen gehalten haben, theils der Archon nicht bloſs hier, sondern, bei andern als den erwähnten Processen, auch in andern Gerichtshöfen den Vorsitz geführt habe. Anders läſst sich eine Stelle in den Wespen des Aristophanes nicht erklären, wo der Chor der Heliasten von sich sagt:

ξυλλέγοντες γὰρ καθ' ἑσμοὺς ὥςπερεὶ τἀνθρήνια,
οἱ μὲν ἡμῶν οὗπερ ἄρχων, οἱ δὲ παρὰ τοὺς ἕνδεκα,
οἱ δ' ἐν Ὠιδείῳ δικάζουσ', οἱ δὲ πρὸς τοῖς τειχίοις.

Hier ist der Gerichtshof des Archon offenbar vom Odeum verschieden, und also klar, daſs weder er allein im Odeum saſs, noch daſs er immer nur dort saſs.

10

Auch eines Gerichtshofes zum Lycus erwähnt Julius Pollux, aber nur er allein. Einige haben deswegen die Existenz desselben bezweifeln wollen, was uns jedoch etwas zu gewagt scheint; Andere erinnern, dafs nach der Angabe der Grammatiker der Polemarch vor Alters im Lyceum seine Sitzungen gehalten habe, und vermuthen deshalb, dafs auch der Gerichtshof zum Lycus in der Nähe desselben gewesen sei [38]). Ist diese Vermuthung gegründet, so liegt es auch sehr nahe, anzunehmen, dafs vorzüglich diejenigen Gerichte dort gehalten worden seien, in welchen der Polemarch den Vorsitz führte.

Dafs in dem sogenannten Parabyston die Eilfmänner den Vorsitz geführt haben, ist so allgemein bekannt, dafs es unnöthig ist, etwas weiteres darüber zu sagen. — Von dem sogenannten Dreieck oder Trigonon, von dem Gerichtshofe des Metiochus oder dem Callion, von demjenigen, welches *Καινόν*, oder das Neue, dem, welches *Μέσον*, oder das Mittlere, und dem, welches *Μεῖζον*, oder das Gröfsere genannt wurde, wissen wir aufser den Namen nichts, was der Mühe lohnte, beizubringen [39]). Eben so wenig von dem Grünen (*Βατραχιοῦν*) und dem Rothen (*Φοινικιοῦν*), welche Pausanias uns nennt. Auch Ardettus wird vom Julius Pollux ein Gerichtshof genannt, mit welchem Rechte, ist schwer zu entscheiden, obwohl

38) Schömann a. a. O. S. 41.

39) Photius sagt im Wörterb. unter *Κάλλεων*: *δικαστήρων ἀπὸ Καλλείου τοῦ πεποιηκότος ἐπώνυμον.* Dafs hier das *Κάλλιον* gemeint sei, ist klar. Aber die Ableitung von einem Baumeister *Καλλείας* (*Καλλίας* müfste es wenigstens heifsen), welche unseres Erachtens aller Analogie widerspricht, ist dem Photius eigenthümlich und beruht ohne Zweifel auf einem Mifsverständnisse.

es allerdings Bedenken erregen mufs, dafs keiner der übrigen Grammatiker, die jenes Ortes erwähnen, von einem dort befindlichen Gerichtshofe etwas sagen. Wenn aber einige angeben, dafs auch im Tempel des Theseus Gerichte gehalten seien, so beruht das ohne Zweifel auf einem Mifsverständnisse. Dieser Tempel war ein Zufluchtsort für Sclaven, die, wenn sie von ihrem Herrn zu hart und grausam behandelt wurden, sich hierher flüchten, ihre Beschwerde anbringen und darauf antragen konnten, an einen andern Herrn verkauft zu werden [40]). Dies mögen die Grammatiker im Sinne haben, wenn sie von *δίκαις* im Tempel des Theseus reden.

Bei Aristophanes geschieht noch eines oder einiger Gerichtshöfe an der Mauer (*πρὸς τοῖς τειχίοις*) Erwähnung, und bei Plutarch [41]) einiger in der Strafse der Hermoglyphen. Ihre Namen wissen wir nicht anzugeben, und es mag sein, dafs eins und das andere der oben angeführten zu ihnen gehöre. Zugleich erkennen wir aus dieser Angabe, dafs die Gerichtshöfe in verschiedenen Theilen der Stadt zerstreut waren. Vom Parabyston meldet Pausanias [42]), es habe sich in einem abgelegenen Theile der Stadt befunden; und der Gerichtshof zum Lycus mufs, wenn die oben geäufserte Vermuthung richtig ist, sogar aufserhalb der Ringmauer gelegen haben. Mehre indessen, und vielleicht die meisten Gerichtshöfe lagen am Markte [43]).

40) S. Petit Att. Gesetze S. 259. Vgl. unten B. 3. A. 2. K. 2. §. 2. und B. 4. K. 1.

41) De genio Socrat. c. 10.

42) Attic. c. 28, 8.

43) Man vgl. Lysias über d. Güter des Aristoph. S. 656.: *ἐγγὺς οἰκῶν τῆς ἀγορᾶς οὐδὲ πρὸς δικαστηρίῳ οὐδὲ πρὸς βουλευτηρίῳ ὤφθην οὐδεπώποτε.* Dafs die *δικαστήρια φονικὰ* nicht am Markte lagen, erhellt aus Antiphon üb. Herod. Ermord. S. 708.

Ueber die Form und die innere Einrichtung der verschiedenen Gerichtshöfe wird man keine genaue Nachrichten von uns erwarten. Wir wissen nur, dafs sie alle durch Verschiedenheit der Farbe von einander unterschieden waren [44]), wie denn auch zwei nach ihrer Farbe benannt sind. Ueberdies war jedes durch einen Buchstaben bezeichnet, welcher über dem Eingange angebracht gewesen zu sein scheint [45]). Sie scheinen übrigens alle bedeckt gewesen zu sein, mit Ausnahme derjenigen, in welchen über Mord gerichtet wurde, und vielleicht auch der Heliäa. Dafs jene unbedeckt waren, hatte seinen Grund in einer religiösen Absicht: man wollte verhüten, dafs nicht die Richter mit einem Mörder unter einem Dache wären [46]). Von der Heliäa aber bezeugen die Grammatiker ausdrücklich, dafs sie ohne Dach und daher den Strahlen der Sonne ausgesetzt gewesen sei, von welchem Umstande sie auch den Namen abzuleiten pflegen [47]). Mag man nun auch von dieser Ableitung halten was man will, so ist es doch kaum glaublich, dafs jene Angabe um ihretwillen rein erdichtet sei.

Die Richter safsen auf hölzernen Bänken [48]), über die man jedoch der Bequemlichkeit wegen Decken oder Matten (ψιάθια) zu breiten pflegte [49]). Für die Parteien waren Erhöhungen oder Bühnen (βήματα) errichtet, und zwar eine für den Kläger

44) Schömann de sort. iud. S. 14.

45) Ebendas. S. 14 u. 15.

46) Antiphon über Herodes Ermord. S. 709.

47) Eine andere Ableitung ist von ἁλίζειν oder ἁλιάζειν S. 57.

48) Aristoph. Wesp. v. 90.; Pollux IV, 121.

49) Pollux VIII, 133.; Hesych. in ψιάθια.

und eine für den Beklagten [50]). Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs auch die vorsitzende Behörde einen erhöhten Sitz gehabt habe; aber wir finden nichts darüber.

Der Platz der Sitzung war mit Schranken (*δρυφάκτοις*) umgeben [51]) und durch eine Gitterthür (*κιγκλίς*) geschlossen [52]). Wenn über Sachen, welche die Mysterien betrafen, Gericht gehalten wurde, zog man noch in einer Entfernung von funfzig Fufs ein Seil, als eine Schranke, um den Gerichtshof, und stellte an demselben öffentliche Sclaven umher, um jedem Ungeweihten den Zutritt zu verwehren [53]). Sonst standen bei wichtigen Processen gewöhnlich Zuhörer in grofser Zahl um die Schranken umher [54]).

Endlich war, wenn nicht vor allen, doch vor den meisten Gerichtshöfen eine Statue, vielleicht auch eine Kapelle des Heros Lycus in Wolfsge-

50) Ulpian zu Demosth. *π. παραπρ.* S. 225. Benen. Vergl. Demosth. g. Olympiod. S. 1176, 2.; Aeschines g. Ctesiphon S. 598 unt. (vgl. ebend. S. 554.)

51) Aristoph. Wesp. v. 830. und dort d. Scholiast. Vgl. 386. 552.; Pollux VIII, 17. Einige erklären *δρύφακτος* auch für die Thüre des Gerichts, wie Moeris, Suidas, Hesych. Etymol. unter diesem Worte. Die verdorbene Stelle des Hesych.: *ἀδρύφακτον, ἄνευ δικαστηρίου ἢ ἀφύλακτον, ἀτείχιστον* mufs ohne Zweifel so verbessert werden: *ἀδρύφακτον ἄνευ δρυφάκτου δικαστήριον* u. s. w.

52) Harpocr. Suid. Etymol.; Lex. rhetor. S. 271, 33.; Aristoph. Wesp. 775.; R. g. Aristogit. I. S. 776, 17.

53) Pollux VIII, 123.

54) Aeschin. *π. παραπρ.* S. 191.; g. Ctesiph. 443.; Demosth. f. d. Krone 293, 23.

stalt [55]). Dieser Lycus heifst ein Sohn des Pandion, Bruder des Aegeus, und scheint gewissermafsen als Schutzpatron des Gerichtswesens verehrt zu sein. Deswegen soll auch, so oft in einem Gerichte, neben welchem er ein Heiligthum hatte, ein Procefs entschieden wurde, ihm der Richtersold, ein Triobolum, gezahlt worden sein. Doch ist die Sache nicht aufser Zweifel [56]). Wir wissen übrigens zu wenig von den Mythen über ihn, als dafs wir uns erklären könnten, wie er zu jenem Ansehen gekommen sei. Eher können wir eine Erklärung der Ausdrücke *Λύκου δέκας* und *δέκαζειν* oder *συνδεκάζειν* versuchen. Die Grammatiker sagen, es hätten sich die *δωροδοκοῦντες*, d. h. diejenigen, welche ihre Stimmen feil boten, zu zehnen bei dem Heiligthume des Lycus versammelt; deswegen heifse *δεκάζειν* bestechen, und deswegen sage man auch *Λύκου δέκας* [57]). Wir glauben uns die Sache etwa so denken zu können. Die Mitglieder einer jeden der zehn Richterabtheilungen, welche ihre Stimmen zu verkaufen Lust hatten, wählten sich eine gewisse Anzahl von Leuten aus ihrer Mitte, um den Handel abzuschliefsen, und zwar gewöhnlich zehn, nach der Zahl der Stämme, weil in jeder Abtheilung meist Leute aus allen Stämmen vereinigt waren. Diese versammelten sich zu dem Zwecke bei dem Heiligthume des Lycus

55) Hudtwalcker v. d. Diätet. S. 14.

56) Meier de bon. damn. S. 113. not. 375.

57) Harpocrat. in *δεκάζων*.; Suid. in *δεκάζεσθαι*. Etymolog. in *δεκάσαι*; Timäus S. 75.; Pollux VIII, 121.; Lex. rhetor. 236. — Uebrigens wollen Einige uns versichern, dafs der erste, welcher zu Athen die Richter bestochen habe, Anytus oder Melitus gewesen sei. Vgl. Petit Att. Ges. S. 427. und das. Ducker.

in der Nähe des Gerichts, in welchem der Procefs entschieden werden sollte, und man nannte sie scherzhaft ἡ Λύκου δέκας. Doch mag es damit auch eine andre Bewandnifs haben, die wir aufzuklären nicht mehr im Stande sind [58]).

58) Man wird sich bei δεκάζειν leicht an den ähnlichen römischen Ausdruck decuriare erinnern, dessen Erklärung ebenfalls sehr schwierig ist.

Drittes Kapitel.

Von den Gerichtstagen.

Wie die Römer ihre dies nefastos, ebenso hatten auch die Athener gewisse Tage, an welchen keine Gerichte gehalten werden konnten. Aristophanes, welcher in den Wespen den Richtersold für 6000 Richter, jedesmal drei Obolen für den Mann, zu 150 Talenten jährlich anschlägt, hat nach der Bemerkung des Scholiasten das Jahr nur zu zehn Monaten oder genauer gesprochen zu dreihundert Tagen gerechnet, und vier und funfzig für die Feste abgezogen. Denn dafs an Festtagen in der Regel keine Gerichte gehalten werden durften, ist hinlänglich bekannt [59]). Vier und funfzig Festtage aber sind für Athen, wo man, nach Xenophon [60]), doppelt soviele Feste feierte, als anderswo, gewifs nicht zu viel. Neben den Festtagen aber gab es auch noch sogenannte unglückliche Tage, *ἡμέραι ἀποφράδες*, an welchen, nach ausdrücklichen Zeugnissen der Alten [61]), ebenfalls keine Rechtshändel entschieden werden durften. Doch müssen hiervon die *δίκαι φονικαί* ausgenommen werden; für

59) Xenophon Staat v. Athen III, 8.; Aristoph. Wolk. v. 620. (622. Invern.) und das. Spanheim. Vergl. Schömann de comit. S. 50.

60) Xenoph. a. a. O. vgl. §. 2.

61) Lucian Pseudologist. K. 13. VIII. S. 69. Bip. und dort die Ausleger. Vgl. Timäus Platon. Wörterb. S. 47. und daraus Suid. u. Schol. zu Plat. Gesetz. S. 519. der Tauchnitz. Ausg.

diese waren die drei letzten Monatstage bestimmt, welche doch, wie die Grammatiker behaupten, *ἀποφράδες* waren [62]). Auch haben wir bei Lysias [63]) das Beispiel einer Dokimasie, welche am 28. Skirophorion vor Gericht verhandelt wurde; allein dies war, wie aus den eigenen Aeufserungen des Redners erhellt, ein aufserordentlicher Fall und den Gesetzen zuwider.

Von der Summe der jährlichen Gerichtstage müssen aber auch die Tage der Volksversammlungen abgezogen werden. Ihrer waren regelmäfsig vier in jeder Prytanie, also jährlich vierzig. Dazu kamen noch bald mehr bald weniger aufserordentliche. Dafs aber an diesen Tagen keine Gerichte gehalten wurden, ist natürlich, weil ja die Richter in den Volksversammlungen zu erscheinen hatten [64]); und der Fall, dafs nach beendigter Versammlung noch Gerichtssitzungen gehalten wurden, gehörte, wenn er überhaupt jemals eintrat, doch gewifs zu den seltensten.

Demnach können wir, ohne Furcht, zuviel zu thun, gewifs mehr als hundert Tage jährlich rechnen, an welchen die Gerichte ausfallen mufsten. Eine genaue Berechnung ist natürlich nicht möglich.

Die Tage, an welchen Gericht gehalten werden sollte, wurden von den Thesmotheten einige Zeit vorher durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht [65]). An diesen Tagen versammelten sich dann die Richter auf dem Markte, um durch's Loos diejenigen unter sich auswählen zu lassen,

62) Etymol. Magn. S. 131, 15.; Etymol. Gud. S. 70., wo für *φορητίκας* — *φονικάς* zu lesen. Vgl. Jul. Pollux VIII, 117.

63) Rede g. Euander S. 790, 12.

64) Das bemerkt schon Barthelemy Anacharsis K. 16. T. 2. S. 277. der Zweibrücker Ausg.

65) Pollux VIII, 87.: *οἱ θεσμοθέται προγράφουσι, πότε δεῖ δικάζειν τὰ δικαστήρια.* Beim Scholiasten zu Platons Phä-

welche in einem oder dem andern Gerichtshofe sitzen sollten.

Der von Hudtwalcker [66]) aufgestellten Meinung, dafs im Monat Skirophorion Gerichtsferien gewesen seien, können wir nicht beipflichten, weil wir kein Zeugnifs dafür finden und weil uns die Sache an sich unwahrscheinlich vorkommt [67]). Dafs wir die ausdrückliche Erwähnung eines im Skirophorion entschiedenen Processes in der oben erwähnten Rede des Lysias gegen Euander übrig haben, darauf wollen wir uns nicht berufen, weil uns entgegnet werden könnte, dafs dies ein aufserordentlicher Fall gewesen sei. Das aber ist gewifs, dafs bisweilen zufällige Gerichtsstillstände, iustitia, eintraten und zwar namentlich zu Kriegszeiten [68]). Hatten die Feinde Attica selbst überzogen, war vielleicht die Stadt selbst in Gefahr, so wurden wahrscheinlich alle Processe ausgesetzt [69]). Bei weniger gefährlichen Umständen cessirten nur Privatprocesse, während die öffentlichen ihren Fortgang hatten [70]), und in unbedeutenderen Kriegen wurde die Thätigkeit der Gerichte gar nicht unterbrochen [71]).

drus S. 283. Th. 8. der Tauchn. Ausg. heifst es von den Thesmotheten; *εἶχον δὲ ἐξουσίαν τοῦ ὑπογράψαι τὰ δικαστήρια*, wo ohne Zweifel *προγράψαι* zu lesen ist.

66) Von d. Diät. S. 30.

67) Vgl. auch B. 4. Kap. 3 zu Ende.

68) Vgl. Meier de bon. damnat. S. 190.

69) Thucyd. VI, 91. u. das. der Scholiast.

70) Dies erhellt aus Demosth. g. Stephan. I. S. 1102, 16. In den übrigen von Meier angef. Stellen werden schlechtweg *δίκαι* genannt, welches sowohl von öffentlichen, als von Privatsachen verstanden werden kann.

71) Demosth. g. Olympiodor. S. 1174. Die Athener hatten ein Heer nach Acarnanien geschickt (vergl. 1173, 29.); dennoch hörten die Privatprocesse nicht auf.

Drittes Buch.

Von den Klagen oder *δίκαις*.

Drittes Buch.

Von den Klagen (*δίκαις*).

Einleitung.

Begriff; Anordnung und Eintheilung der *δίκαι*; Quellen und Hülfsmittel.

§. 1. *Begriff.*

Das Wort *δίκη* gehört zu denjenigen Wörtern, welche, von einer einigen Urbedeutung ausgehend, durch den Gebrauch allmählig mannigfaltige Modificationen jener ersten Bedeutung angenommen haben. Indem wir hier nur seine juristischen Bedeutungen verfolgen, und alle andere, als von unserm Wege abführend, liegen lassen, beginnen wir mit der Bedeutung, da es das objective Recht oder die Gerechtigkeit bezeichnet, wie sie theils als ein freies Product der menschlichen Handlungen, theils als jungfräuliche, schamhafte Tochter des Zeus und der Themis gedacht wurde, die bei dem Throne des Zeus sitzend die Handlungen der Götter und Menschen wäge [1]), belohne und bestrafe.

1) Hesiod. Theogon. 902.; Plat. Ges. XII, 2. S. 943 d.; Apollodor. I, 3, 1.; Demosth. g. Aristogit. I, 772, 25.; Solon

Wie aber die Tochter des Zeus im Uebersinnlichen, so ist es das Gericht, welches in den menschlichen Verhältnissen das Recht schafft, indem es den, der Unrecht gethan hat, zwingt, dasselbe durch Buſse zu vergütigen, indem es ein gestörtes Rechtsverhältniſs wieder herstellt; darum heiſst *δίκη* Gericht [2]) und Tag des Gerichts. Das Mittel, dessen sich das Gericht bedient, um das Recht zu schaffen, ist in der Regel die Strafe oder Buſse, darum bezeichnet *δίκη* die Buſse [3]); weiter nun heiſst der Rechtshandel selbst die lis, indem angenommen wird, daſs er jenen Zweck habe, daſs Recht geschaffen werde, und endlich die Handlung des Klägers, welche beabsichtigt, durch ein Gericht Recht zu erlangen, oder die Klage [4]) (actio), *δίκη*. Wir haben es hier nur mit der letzten Be-

bei Demosth. *παραπρ.* 422, 11.; Pindar. Ol. XIII, 7. und dazu Schol.; Pollux VIII, 22.; Nitsch mythol. Wörterb. von Klopfer I. S. 625.

2) Antiph. 753, 8. 765 4.: *ἡ μὲν γὰρ τούτων αἰτίασις οὐκ ἔχει τέλος, ἀλλ' ἐν ὑμῖν ἐστι καὶ τῇ δίκῃ· ὅ,τι δ' ἂν ὑμεῖς ἐν αὐτῇ τῇ δίκῃ μὴ ὀρθῶς γνῶτε τοῦτο οὐκ ἔστιν, ὅποι ἄν τις ἀνενεγκὼν τὴν ἁμαρτίαν ἀπολύσαιτο.* Xenoph. Apolog. des Socrat. §. 1.

3) Für die Bedeutung poena und lis führen wir keine Beispiele an, da ein jeder Leser sie leicht finden kann; nur so viel bemerken wir, daſs nicht bloſs in den Redensarten *δίκην δοῦναι, λαβεῖν, ἔχειν*, sondern auch in solchen, wo bestimmter an eine vom Gerichte erkannte Geldstrafe *καταδίκη* zu denken ist, *δίκη* in dieser Bedeutung steht, z. B. Demosth. g. Euerg. u. Mnes. 1159, 3.: *τὴν δὲ δίκην ἐξέτισα.* 1162, 15.: *κομίσασθαι τὴν δίκην.* — Ueber *δίκη*, lis, vergl. Salmas. Observ. ad. I. A. et R. S. 302 ff.

4) Theophil. IV, 6. S. 783. Reitz: *ὀφείλεις δὲ εἰδέναι, ὅτι, ἃς δίκας ἐκάλουν οἱ Ἀθηναῖοι, ταύτας ἀκτίωνας καλοῦσιν οἱ Ῥωμαῖοι.* Veter. gloss. verbor. Iur. in Otton. thesaur. T. III. S. 1711.: *Ἀκτίωνας δίκας, δι' ὧν ἀπαιτοῦμεν τὸ ἡμῖν ἐποφειλόμενον.* Ebendas. aber 1726. wird ein unver-

deutung zu thun, und bei ihr allein müssen wir noch verweilen. Wenn gleich das Wort *δίκη* dem lateinischen actio entspricht, und die letztern von den griechischen Schriftstellern, die nicht barbarisch es entweder mit *ἀγωγή* paraphrasiren oder gar *ἀκτίων* schreiben, so ausgedrückt wird, so decken sich doch beide Wörter keineswegs; denn abgesehen davon, daſs actio den Begriff des Handelns schon ursprünglich enthält, welcher erst sehr abgeleitet in *δίκη* liegt, so bedeutet auch actio genau genommen nur ein solches juristisches Handeln, da der Actor will, daſs ein von dem cum quo agitur gestörtes Rechtsverhältniſs durch Einsetzung eines iudicium privatum oder populare wieder hergestellt werde, d. h. während man genau genommen nur von actiones privatae und populares sprechen kann, nicht aber von actiones publicae, sondern nur sehr ungenau die accusationes actiones genannt werden, so bedeutet *δίκη* ein solches juristisches Handeln in allen Fällen, das verletzte Recht mag sein, von welcher Art es wolle. Der genaue Begriff von *δίκη* ist daher folgender: *δίκη* heiſst die juristische Handlung, welche jemand vornimmt, um von dem, dem eine Vorstandschaft in einem Gerichtshofe zukömmt, wegen einer von einem Dritten verübten Rechtsverletzung durch Einsetzung eines Gerichtshofes Wiederherstellung jenes Rechtsverhältnisses, oder einer Buſse oder Strafe für die verübte Verletzung zu erlangen. Es gehören also sechs Stücke zum Begriffe jeder *δίκη*; 1) ein Kläger *ὁ δικασάμενος*; 2) ein Beklagter *ὁ δικασθείς*; 3) ein Object,

ständlicher Unterschied zwischen *δίκη*, welches sei *ἡ ἔχουσα ἄδηλον συμπέρασμα*, und zwischen *ἀγωγή* aufgestellt, welche erklärt wird *δίκαιον τοῦ ἄγειν τὸν ὑπεύθυνον εἰς τὸ δικαστήριον*. Vergl. auch Cyrilli, Philoxeni et alior. gloss. latin. Gr. p. 59. p. 190.

eine Foderung, ein ἔγκλημα worüber; 4) ein ἡγεμών oder Vorstand, bei welchem, 5) eine bestimmte Form der Handlung, durch welche geklagt wird; und 6) der angegebene Zweck der Handlung.

§. 2. *Eintheilung und Anordnung.*

Von den angegebenen sechs Stücken liegt besonders in der Verschiedenheit dreier der Grund der Mannigfaltigkeit aller δίκαι oder ihr Unterschied; nicht in der Verschiedenheit der Person des Klägers oder des Beklagten, nicht in dem, allen Klagen gemeinsamen Zwecke und in dessen Mannigfaltigkeit, sondern 1) in der Verschiedenheit des Gegenstandes der Klage oder des ἔγκλημα, 2) in der Verschiedenheit der Handlung, durch welche die Klage beim Vorstande anhängig gemacht wird, und 3) endlich in der Verschiedenheit der Vorstände selbst zeigen sich die Hauptunterschiede der attischen Actionen. Es ist einleuchtend, daſs wir hier vor allen Dingen in diese attischen Eintheilungen näher eingehen müssen, indem wir aus ihnen auch die Anordnung des Stoffes abzuleiten haben. Die Anordnung des Stoffes setzt nämlich eine Eintheilung voraus; nun aber würde es höchst unzweckmäſsig sein, hier irgend eine selbst erfundene, oder eine aus einem fremden, etwa dem römischen, Rechte entlehnte Eintheilung zum Grunde zu legen, welches nur zur Folge haben würde, daſs Begriffe aufgestellt werden müſsten, für die es der attischen Sprache an Namen fehlte, die dem attischen Genius völlig fremd wären, wodurch ein der Sache fremder, vielleicht falscher Gesichtspunct untergeschoben, und der Stoff in fremde Grenzen eingezwängt würde. So, um nur der Privatklagen zu gedenken, würden die Eintheilungen der römischen

Actionen in stricti iuris und bonae fidei, in honorarias und civiles, in directas und utiles sich auf keine Weise auf die attischen übertragen lassen; dagegen die Eintheilung in actiones in rem, in personam und mixtas, oder die in rei, poenae, rei et poenae persequendae causa liefsen sich wohl anwenden, wenn sich nur ein schicklicher Name für sie bei den Athenern fände; denn z. B. könnte man die Klagen *χωρίου*, *οἰκίας*, *ἀργυρίου* u. a. zu den actionibus rei persequendae, die Klagen *αἰκίας*, *βλάβης* und ähnliche a. zu den actiones poenae, und die Klage *κλοπῆς* zu den actiones rei et poenae persequendae causa rechnen; aber selbst in diese Eintheilung würden die attischen Actionen nicht aufgehn, sondern es blieben z. B. die Klagen *ἐξούλης*, *βιαίων* und *ἐξαιρέσεως* zurück, welche zur Absicht haben, dafs Beklagter verurtheilt werde, dem Staate eine eben so grofse Summe zu zahlen, als er dem Kläger durch richterliche Entscheidung zu zahlen verurtheilt ist, oder wird; denn diese würden dem Begriffe der römischen actiones poenales widerstreben. Eine völlig willkührliche, durch nichts inneres begründete Eintheilung würde die sein, welche die Actionen nach gewissen Theilen des Criminal- und Civilrechts, z. B. die Privatklagen, je nachdem sie sich auf Personen-, Sachen-, Obligationen- oder Erbrecht bezogen, anordnete. Dies würde allerdings den Stoff leichter übersehen lassen, aber der Theilungsgrund wäre ein dem attischen Rechte völlig fremder. Darum müssen wir wahrhaft attische Eintheilungen auszumitteln und nach diesen den Stoff anzuordnen suchen. Es giebt eine Eintheilung, die alle attischen *δίκας* umfafst, die in *τιμητάς* und *ἀτιμήτους*, aber diese berührt zu wenig das innere Wesen derselben, als dafs nach ihr die *δίκαι* angeordnet werden könnten; wir werden von ihr am Ende des §. sprechen. Es bleiben

daher in Wahrheit nur jene drei erwähnten Stücke übrig, welche, gehörig verbunden, uns ein echt attisches Anordnungsprincip geben werden. Der Gegenstand der Klage, das ἔγκλημα [5]), ist entweder [6]) die Verletzung eines bloſs individuellen Interesse, oder eines nicht bloſs individuellen; die Klage, deren Gegenstand die erstere ist, heiſst Privatklage, ἀγὼν ἴδιος, δίκη ἰδία, δίκη [7]), im engern Sinne; die Klage, deren Gegenstand die andere Art Verletzung ist, heiſst ἀγὼν δημόσιος, δίκη δημοσία, γραφή. Die Klagen, deren Gegenstand die Ver-

5) Für diese Bedeutung von ἔγκλημα, Gegenstand der Klage, führen wir nur an Isocrat. π. ζευγ. K. 1.: τὰς μὲν γὰρ δίκας ὑπὲρ τῶν ἰδίων ἐγκλημάτων λαγχάνουσιν; ebendas. K. 17.: τὸ μὲν ἔγκλημά ἐστι περὶ χρημάτων; Demosth. g. Böot. S. 1015.; g. Nausimach. u. Xenogith. 985, 6.; Plat. Euthyphr. 4 a. und öfter; man übersetze daher auch bei Thucydid. I, 34. ἐγκλήματα μετελθόντες nicht crimina persequentes, sondern: ihre Foderungen durchsetzend; wohl verstanden hat ἔγκλημα diese Bedeutung auch in öffentlichen Klagen, z. B. Aeschin. g. Timarch. 173, 2. Von der Bedeutung des Worts ἔγκλημα, Klageschrift, s. B. 4. K. 5.; seltener steht es für Klage; bei den griechisch-redenden römischen Juristen heiſst ἔγκλημα: crimen, und ἐγκληματικαὶ δίκαι (Etymol. M. 527, 27.) Criminalklagen. Vergl. Theophil. IV, 4, 104.; Veter. Gloss. verb. iur. S. 1728.; Cyrill. Philoxen. gloss. gr. latin. S. 63.; Otto de action. Athen. S. 12, a. 10.

6) „Heffter S. 112 ff."

7) Τάς τε ἰδίας δίκας καὶ τὰς δημοσίας sagt Demosthenes (v. d. Kron. 298, 4.), und wird auch sonst unzählig oft neben einander gestellt; zum Beweise dafür, daſs δίκη sowohl öffentliche Klagen umfaſst, als auch, ohne Beisatz des Worts ἰδία, Privatklagen vorzüglich bezeichnet, führen wir an: Harpocrat., Suid., Thom. Magist., Phavorinus, Herodian S. 572. in δίκη; Schol. d. Augsb. Handschr. zu Demosth. g. Timocrat. 718, 7. (T. II. S. 177.), sowie eben diese auch beweisen, daſs γραφή der allgemeine Ausdruck für alle öffentliche Klagen ist, daher Zusammenstellun-

letzung eines nicht bloſs individuellen Interesse ist, sind wieder doppelter Art; diese Verletzung trifft nämlich entweder den Einzelnen unmittelbar und den Staat mittelbar, oder sie trifft den Staat unmittelbar, und nur mittelbar den einzelnen Bürger. Wir würden die letzteren Staatsverbrechen, die andre Criminalverbrechen nennen; die Athener haben weder für diese beiden Arten von Verbrechen, noch für die gegen sie gerichteten Klagen eigne Namen; selten kömmt der Ausdruck *ἴδιαι γραφαί* für die ersteren, *δημόσιαι γραφαί* für die letzteren Klagen vor [8]; aber daſs die Unterscheidung selbst ihnen nicht fremd gewesen ist, geht aus der Wirkung hervor. Einmal nämlich sehen wir, daſs mit jener Haupteintheilung der Klagen in *δίκας* und *γραφάς* gewisse eigenthümliche Wirkungen verknüpft sind: 1) *δίκας* kann nur der anstellen, der unmittelbar verletzt ist, oder sein *κύριος* für ihn, *γραφάς* aber neben dem unmittelbar Verletzten jeder

gen, wie bei Lysias g. Agorat. S. 488.; Demosth. g. Mid. 523, 17.: *δίκαι ἴδιαι ἢ γραφαί.* Vergl. Plato Euthyphr. a. a. O. — *οὐ γάρ που καὶ σοὶ δίκη τις οὖσα τυγχάνει πρὸς τὸν βασιλέα, ὥςπερ ἐμοί; Σ. οὔτοι δὴ Ἀθηναῖοί γε δίκην αὐτὴν καλοῦσιν ἀλλὰ γραφήν* und dazu Schol., eine Stelle, deren Genauigkeit nicht so sonderbar ist, als Ast (Platon's Leben u. Schrift. S. 473.) anzunehmen scheint. Pollux VIII, 41.: *ἐκαλοῦντο γὰρ αἱ γραφαὶ καὶ δίκαι, οὐ μέντοι καὶ αἱ δίκαι γραφαί.*

8) Vergl. Demosth. g. Mid. 522, 26.; 529, 23.; g. Timocrat. 701, 21.; vergl. mit Heraldus Animadv. S. 135. Wenn nun Sopater de division. Quaestion. sagt: *ὁ νόμος περὶ τῶν ἰδιωτικῶν ἐστι γραφῶν, οὐ περὶ τῶν δημοσίων κεκυρωμένος, καὶ ἐν μὲν ταῖς ἰδιωτικαῖς ἄλλην οὐ δίδωσι τοῖς παισὶν ἢ τὴν παρανοίας γραφήν*, so kann man dies wohl auf die erwähnte Weise erklären, wiewohl es möglich ist, daſs Sopater das Wort *γραφαί* überhaupt für Klage gebraucht habe, von welchem Sprachgebrauche wir weiter unten den Beweis liefern.

in die *πίνακας ἐκκλησιαστικούς* eingetragene attische Bürger, der nicht durch irgend eine Art von Atimie, oder durch gewisse körperliche und psychische Krankheiten daran verhindert wird; wovon nur die Klagen wegen Mord, Todtschlag, Verwundung in böser Absicht, d. h. alle *δίκαι φονικαί* (die nur der also Verwundete selbst, oder die Anverwandten des Ermordeten oder Getödteten, *ἐντὸς ἀνεψιότητος*, oder wenn der Ermordete oder Getödtete ein Sclave ist, sein Herr anstellen kann) [9]), und vielleicht auch die *γραφαὶ παρανοίας*, *ψευδοκλητείας*, *βουλεύσεως*, *ψευδεγγραφῆς*, *μοιχείας* und *κλοπῆς* ausgenommen sind. 2) Bei Privatklagen wird die Buſse oder streitbare Sache, mit Ausnahme in den Klagen *ἐξούλης*, *βιαίων*, *ἐξαιρέσεως* [10]), dem

9) Matth. S. 159.; Heffter S. 143 ff. Auffallend ist daher, wie der König die Klage des Euthyphro gegen seinen Vater wegen Ermordung eines in ihrem Grundstücke thätig gewesenen Arbeitsmannes (*πελάτου*), und die Klage des Stephanus gegen Apollodor wegen angeblich von diesem an einem Weibe in Aphidna verübten unabsichtlichen Todtschlages (Plato Euthyphr. 4 a. ff.; Demosth. g. Neär. 1548, 6.) annehmen konnte, sowie auch das ganze Raisonnement in der Platonischen Stelle wohl sittlichen, aber nicht attischen Rechtsgrundsätzen angemessen ist. Indeſs lieſse sich vielleicht denken, daſs jener Arbeitsmann in einem solchen erblichen Klientelverhältnisse zu dem Euthyphro gestanden habe, der vielleicht ein attischer Cleruche auf Naxos war — denn was hindert uns anzunehmen, daſs dies Verhältniſs, worüber Böckh 1, 440. 458. zu vergleichen ist, gegen das Ende der 94sten Olymp. in Naxos wieder hergestellt worden sei — daſs er von ihm wie ein wirklicher Sclave vertreten werden konnte. Das aphidnäische Weib aber war vielleicht doch eine Anverwandte oder Sclavin des Stephanus.

10) „Daſs „die athenäische Jurisprudenz schwanke, ob sie derlei Sachen zu den öffentlichen oder Privatsachen rechnen solle" (Heffter S. 114.), finde ich nicht."

Kläger, wenn er gewinnt, ausschliefslich zuerkannt, wobei wir davon absehen, dafs auch in gewissen Privatklagen eine einmalige oder mehrmalige Verurtheilung für den Beklagten ipso iure Atimie nach sich zog, z. B. in den Klagen *κλοπῆς, ψευδομαρτυριῶν,* und auch davon, dafs es den Richtern freistand, in gewissen Privatklagen dem Beklagten durch Prostimesis eine aufserordentliche öffentliche Strafe aufzuerlegen, z. B. bei einer Klage wegen falschen Zeugnisses Atimie, bei einer Klage wegen Diebstahl Gefängnifsstrafe auf fünf Tage und fünf Nächte. Dagegen in öffentlichen Klagen fällt die Strafe oder Bufse entweder ganz oder zum Theil dem Staate anheim, wobei sich von selbst versteht, dafs wir jede Strafe an Leib, Ehre oder Leben als eine dem Staate anheim fallende ansehen; ganz fällt die Strafe dem Staate anheim z. B. in den Klagen *παρανόμων, παραπρεσβείας, ἀπροστασίου, ἑταιρήσεως, ξενίας, δωροξενίας, δώρων, δεκασμοῦ, ὕβρεως,* in allen *δίκαις φονικαῖς*, in allen Klagen wegen Militairvergehen u. a.; zum Theil dem Staate, zum Theil dem Kläger, der nicht unmittelbar durch das Vergehen verletzt ist, in gewissen Phaseis (vgl. Demosth. g. Macartat. 1074.; g. Theocrin. 1325, 28.); zum Theil dem Staate, zum Theil dem Verletzten, er mag selbst klagen oder nicht, in allen Klagen *κακώσεως*, in den Phaseis gegen die den Grubenbesitzern oder Pächtern von Staatszöllen als solchen zugefügten Verletzungen u. a. — Als Ausnahmen, nämlich dafs dem Staate aus einer öffentlichen Klage gar kein Theil der Bufse anheim fällt, könnte man ansehen die *γραφὴ ἀδίκως εἰρχθῆναι ὡς μοιχόν*, die *γραφὴ παρανοίας*, die *διαδικασίαι* einzelner Priester oder priesterlicher Geschlechter wegen Priesterschaften (*ἱερωσυνῶν*) oder Ehrengeschenke (*γέρων*), die sie in Anspruch nehmen, wenn anders Dionys von Halicarnafs sie mit Recht

zu den öffentlichen rechnet, die *γραφαὶ βουλεύσεως* und *ψευδεγγραφῆς*, denn der Kläger allein hat aus diesen Klagen, wenn er sie gewinnt, wahren Vortheil; der Staat ändert blofs seinen Schuldner, welches oft sogar ein sehr übler Tausch sein kann. 3) In Privatklagen werden Prytannien erlegt, in öffentlichen nicht; in öffentlichen Klagen, mit Ausnahme der Eisangelia *κακώσεως* und vielleicht der Probole, wird der Kläger, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält, oder die Klage, bevor sie der richterlichen Entscheidung untergelegt wird, aufgiebt, mit einer Strafe von tausend Drachmen und einer gewissen Atimie belegt, in Privatklagen aber nicht, namentlich ist das Aufgeben einer Privatklage auf keine Weise verpönt. — Sowie nun einerseits diese Haupteintheilung der Klagen in *δίκας* und *γραφάς*, so ist auch auf der andern Seite die Eintheilung der *γραφαί* in Klagen wegen Staatsverbrechen und in Klagen wegen Criminalverbrechen von Wirkungen begleitet; die *γραφαί* nämlich, deren Object eine den Staat erst mittelbar treffende Verletzung ist, können nicht allein von attischen Bürgern, die *ἐπίτιμοι* sind, und die übrigen Eigenschaften haben, die dem Kläger nöthig sind, sondern auch von Fremden und Schutzgenossen angestellt werden, die durch ein solches Vergehn unmittelbar verletzt sind; dagegen diejenigen *γραφαί*, welche eine den Staat unmittelbar treffende Verletzung zum Object haben, z. B. die *γραφαὶ παραπρεσβείας, παρανόμων, ξενίας, δωροξενίας* u. a. können nur von einem attischen Bürger, der alle einem öffentlichen Kläger nöthigen Eigenschaften hat, angestellt werden [11]). —

11) Was wir hier an einander gereiht haben, ist theils keines Beleges bedürftig, theils findet es ihn bei den einzelnen Actionen und im 4. Buche K. 1.

Die Klagen, deren Gegenstand eine bloſs ein individuelles Interesse treffende Verletzung ist, heiſsen, wie wir bereits bemerkt haben, δίκαι ἰδίαι, oder δίκαι. Diese δίκας nun scheinen die Athener in Beziehung auf das ἔγκλημα nur noch in δίκας πρός τινα und δίκας κατά τινος eingetheilt zu haben [12]). So viel als unsre Hülfsmittel hierüber entscheiden lassen, scheinen δίκαι πρός τινα alle dinglichen und diejenigen persönlichen Klagen zu umfassen, die gegen Nichterfüllung einer durch gemeinschaft-

12) Bunsen (S. 89.) hat das Verdienst, auf diese Eintheilung zuerst aufmerksam gemacht und die entscheidende Stelle des Isäus über die E. d. Hagnias S. 288.: εἰ δέ μήτε πρὸς ἐμέ, μήτε καὶ ἐμοῦ δίκην εἶναί φησι τῷ παιδί, dafür beigebracht zu haben; er scheint aber dieser Eintheilung eine andre Bedeutung beizulegen, als ihr von uns und, wie wir glauben, auch von Heffter (S. 125 ff.) gegeben wird. Was wir im Texte aufgestellt haben, gründet sich auf Vergleichung der Titel aller vorhandenen privatrechtlichen Reden des Lysias, Isocrates und Demosthenes mit den durch Dionys v. Halicarnaſs de Dinarch. T. VIII. S. 448 ff. erhaltenen Aufschriften von verloren gegangenen Reden des Dinarch, wobei wir auf die Titel: λόγος κατά τινος, mit Sicherheit auf die λόγος πρός τινα nur dann etwas bauten, wenn es anderswoher ausgemacht war, daſs sie nicht *Vertheidigungs-*, sondern *Klagereden* angehört hätten; für die Klage ἀποστασίου wird der Titel einer Rede des Dinarch κατὰ Ἡδύλης ἀποστασίου, für βλάβης, die Reden des Demosthenes κατὰ Ὀλυμπιοδώρου, κατὰ Διονυσοδώρου, des Dinarch κατὰ Προξένου, κατὰ Κηφισοκλέους βλάβης, für αἰκίας, die Rede des Lysias κατὰ Θεοπόμπου, des Isocrates κατὰ Λοχίτου, des Demosthenes κατὰ Κόνωνος, des Dinarch κατὰ Κλεομέδοντος Beleg sein, und so wird ein jeder leicht ähnliche für die übrigen, im Texte als κατά τινος δίκαι angeführten Klagen finden. Wenn aber alle Titel verloren gegangener Reden περὶ χωρίου, περὶ οἰκίας, λόγοι πρός τινα sind, so müssen wir daraus folgern, daſs dieses δίκας πρός τινα sind, wenn wir nicht sagen wollen, daſs der Zufall nur die Titel von Vertheidi-

liche Uebereinkunft (contractu) eingegangenen Obligation gerichtet sind; auf die Art des Vortrags oder der Uebereinkunft kommt es hierbei nicht an; dagegen sind *δίκαι κατά τινος* diejenigen Privatklagen, die aus Nichterfüllung der obligationes ex delicto hervorgehen; dahin gehören die Klagen *ἀποστασίου, βλάβης, αἰκίας, κακηγορίας, κλοπῆς, ἐπιτροπῆς, ἐξούλης, ψευδομαρτυριῶν* und, wie wir auch ohne Zeugniſs aus Analogie hinzufügen können, *λειπομαρτυρίου, κακοτεχνιῶν, ἐξαιρέσεως* und *βιαίων*. Eine weitere Eintheilung der *δίκαι* und *γραφαί* in Beziehung auf das *ἔγκλημα* läſst sich bei den Athenern schwerlich nachweisen. Wir wenden uns daher zweitens zu der Eintheilung der Klagen, welche aus der Verschiedenheit in der Form der Handlung hervorgeht, aus der die Klage besteht. Um die Sache gleich von vorn herein deutlich zu machen, betrachten wir für einen Augenblick die Privatactionen der Römer; auch hier wird man finden, wie bei jeder Klage neben dem Materiellen oder dem *ἔγκλημα* noch eine besondre Form sich findet, in der die Handlung der actio vor dem Prätor vorging, und zwar zur Zeit, als die legis actiones in Kraft waren, ist es eine legis actio, als diese allmählig abgeschafft wurden, ist es eine formula, die als formales mit jeder Klage verbunden ist, z. B. wenn gesagt wird, mit der actio iudicati oder depensi sei die legis actio, welche manus iniectio heiſst, verbunden gewesen, so bezeichnet man mit

gungsreden über die *δίκας* erhalten habe. Was übrigens den Sprachgebrauch betrifft, so vergl. man darüber Wolf Prolegom. zu Leptin. S. CLII. Im Lateinischen ist bekanntlich in Privatsachen der Ausdruck pro aliquo kein Beweis, daſs die Rede, welche diese Aufschrift führt, eine Vertheidigungsrede sei. Vgl. Heinrich zu Cicero pro Tullio. p. 60. ed. Kil.

den Worten iudicati, depensi den materiellen Inhalt, mit manus iniectio die Form, wie die Klage vor dem Prätor vorgenommen wurde; und nun kann man verbinden manus iniectio iudicati oder pro iudicato, und man bezeichnet dann Inhalt und Form zugleich [13]). Die Athener unterscheiden zunächst zwei Hauptformen von Klagen, *δίκη* Form der Handlung bei Privatklagen, und *γραφή* Form derselben bei öffentlichen Klagen. Demnach bedeuten *δίκαι* und *γραφαί* nicht blofs Klagen, sondern auch gewisse Formen in der Handlung der Klagen; die *γραφή*, welche überhaupt die Form der Handlung bei den öffentlichen Klagen bezeichnet, ist selbst wieder mehrfacher Art, namentlich *γραφή* im engern Sinne, *δοκιμασία, εὔθυναι, ἀπαγωγή, ἔνδειξις, ἐφήγησις, φάσις, ἀπογραφή, ὑφήγησις, εἰςαγγελία, προβολή, ἀνδρολήψιον.* Weniger wissen wir von der Form der Handlung bei Privatklagen, d. h. von der Eintheilung der *δίκαι* in dieser letzten Bedeutung; Vermuthungen scheint es schicklicher unten [14]) aufzustellen, um den Leser nicht im voraus einzunehmen. Der Ausdruck also *ἀπαγωγὴ φόνου, μετοικίου* bezeichnet Form und Inhalt der Klage zugleich; dagegen läfst die Verbindung *γραφὴ φόνου* es zweifelhaft, ob man auch eine bestimmte Form der öffentlichen Klage damit bezeichnen wollte. Wir wenden uns zum dritten Stücke, den Vorständen. Wo Staaten, wie Rom, die Jurisdiction in den Händen weniger vereinigen, da konnte es niemand beifallen, die durch ihre Gesetzgebung gestatteten Klagen nach den Magistraten einzutheilen, bei welchen sie angebracht wurden;

13) Vergl. Gaius IV. §. 10 ff. — Manches hierher gehörige wird im K. 1. des ersten und zweiten Abschnitts erläutert werden.

14) A. 2. K. 2.

wohl aber gilt dies von solchen Staaten, wo die Jurisdiction so gespalten, und doch im Ganzen genommen mit so weniger Folgewidrigkeit gespalten war, als dies im ersten Buche von Athen gezeigt worden ist; wegen dieser so geringen Folgewidrigkeit haben wir auch nicht zu befürchten, als ob eine solche Eintheilung der Actionen Klagen verwandter Natur zu sehr von einander zerren würde. Was aber vorzüglich für eine solche Eintheilung zu sprechen scheint, ist folgendes. Jede actio hat ihren Ursprung in einem Gesetze; nun aber wissen wir, daſs die attischen Gesetze zum Theil nach den Behörden eingetheilt waren; es werden uns genannt [15]) Gesetze des Areopag, des Senats der Fünfhundert, der Archonten u. a., die in den Versammlungsörtern (*ἀρχείοις*) dieser Behörden aufgestellt waren; ist es daher nicht wahrscheinlich, daſs die Athener selbst, wenn sie ihr Recht wissenschaftlich ausgebildet hätten, ihre *δίκας* also geordnet

15) Vergl. Lysias 31. 159. 212.; Demosth. S. 627, 21. 643, 17. 21. 706, 10.; Harpocr. und Suidas in *ὁ κάτωθεν νόμος*; Antiattic. bei Bekker Anecd. Gr. 82, 17. Die Gesetze des Königs, welche vielleicht auf Säulen geschrieben, zum Theil im Tempel der Minerva Pallenis, zum Theil in der königlichen Halle aufgestellt waren, werden erwähnt bei Athenäus VI, 234 f.; 235 a. ff.; Pollux III, 39.; VI, 55. Da uns nun aber auch attische Gesetze unter dem Namen der *Materie*, von welcher sie handeln, genannt werden, z. B. *τελωνικοί* (Demosth. 730, 9.), *ἐμπορικοί* (Hesych. in *Ἀστικοί*); *τριηραρχικός* (Demosth. 529, 18.), *εἰσαγγελτικός* (Demosth. S. 96 a. E.; Pollux VIII, 51.); *νόμοι τῶν ἐπικλήρων, βλάβης, ἑταιρήσεως, λωποδυτῶν, ὕβρεως* (vergl. Reiske Ind. Gr. Dem. 525.), *μοιχείας* (Lys. v. d. Tode des Eratosth. S. 41 a. E.) u. a., so frägt sich, in welchem Verhältniſs jene zu den Gesetzen der Magistrate stehen, z. B. ob die *νόμοι ἐπικλήρων* einen Theil der *νόμοι τοῦ Ἄρχοντος* ausmachen, oder nicht? Das erstere ist allerdings wahrscheinlich. Vergl. Heraldus Animadvers. S. 297.

haben würden, daſs sie von δίκαις des Archon, des Königs u. s. w. gesprochen hätten? Auch Aristoteles scheint, nach manchen Fragmenten zu urtheilen, in seiner Staatsverfassung der Athener von den δίκαις vorzüglich bei den Magistraten gehandelt zu haben. Fassen wir nunmehr alles Gesagte zusammen, so scheint es sich als die schicklichste Anordnung zu ergeben, wenn wir in zweien Abschnitten von den δίκαις δημοσίαις und ἰδίαις handeln, jeden derselben wieder in zwei Kapitel theilen, von denen das erste die formalen, das zweite die materiellen Unterschiede der dahin gehörigen Klagen angebe, und in diesem zweiten Kapitel die δίκας nach den Magistraten, bei denen sie angebracht wurden, wie wir diese im ersten Buche geordnet haben, folgen lassen. Der Erfolg möge das Vorhaben rechtfertigen.

Es bleibt nun am Schlusse des §. noch übrig, auf die Eintheilung der Klagen in schätzbare (τιμητούς) und unschätzbare (ἀγῶνας ἀτιμήτους), unserem Versprechen gemäſs, zurückzukommen, indem wir jedoch dem vierten Buche (4, K. 11.) die umständlichere Auseinandersetzung, wie die τίμησις in den attischen Gerichtshöfen zu geschehen pflegte, vorbehalten. Wir werden in dieser Darstellung den Weg einschlagen, zuerst einige Hauptpuncte zu beseitigen, welche durch unsere Vorgänger streitig geworden sind, damit die darauf folgende Auseinandersetzung um so weniger durch den Streit mit fremden Meinungen verwirrt werde. Der Begriff von ἀγὼν τιμητός und ἀτίμητος ist von den Neueren nach dem Zeugnisse der besseren Grammatiker [16])

16) Harpocrat. in ἀτίμητος ἀγὼν καὶ τιμητός. ὁ μὲν τιμητός, ἐφ' ᾧ τίμημα ὡρισμένως ἐκ τῶν νόμων οὐκ ἔστιν ἀλλὰ τους δικαστὰς ἔδει τιμᾶσθαι [ob τιμᾷν?] ὅ,τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι· ὁ δὲ ἀτίμητος τοὐναντίον, ᾧ πρόεστιν ἐκ

übereinstimmend dahin festgesetzt worden, daſs *τιμητὸς ἀγών* eine solche Rechtssache sei, in der eine richterliche Schätzung der Buſse vorkam, *ἀτίμητος* aber, in der dies nicht der Fall war. Die Meinung des Heraldus [17]) nun, der Matthiä und Böckh folgen, ist so wenig deutlich, daſs sie einen doppelten Sinn zuläſst; bald scheint es, als nehme er an, daſs alle Privatklagen unschätzbare, alle öffentlichen, mit Ausnahme derer, bei denen Eisangelia vorkam, schätzbare gewesen seien, bald, als meine er, daſs zwar bei manchen Privatklagen eine Timesis vorgekommen sei, bei andern wieder nicht,

τῶν νόμων ὡρισμένως [lies beidemal *ὡρισμένον*] *τίμημα, ὡς μηδὲν δεῖν τοὺς δικαστὰς διατιμῆσαι;* mit ihm stimmt Ulpian zu Demosth. g. Mid. 545. (Reisk.): *ἀτίμητον γὰρ καλοῦσιν, ἣν οὐκ ὁ δικαστὴς τιμᾷ, ἀλλ' ἐγγέγραπται τοῖς νόμοις* überein. Dagegen wird es umgekehrt bestimmt von Suidas in d. W.; vom Rhet. Wörterb. 202, 8.; *συναγ. λεξ. χρησιμ.* 459, 26.; Schol. d. Baierschen Handschr. zu Demosth. g. Mid. T. 2. S. 90.; Schol. der Augsburg. Handschr. T. 2. S. 191. Reiske (an welchen beiden Stellen man *πρόςεστιν* nach Harpocration *) in *πρόεστιν* verwandeln muſs). Aber abgesehen davon, daſs der Gebrauch der Schriftsteller die Erklärung des Harpocratio rechtfertigt (vergl. Matthiä S. 276. Not.), so kann auch *τιμητὸν* grammatisch nur heiſsen etwas, bei dem eine *τίμησις* vorgekommen ist, oder vorzukommen pflegt (das letzte nach der Regel, daſs die Verbalia auf —*τος* wie das lateinische Partic. auf tus häufig die Bedeutung unsrer Adjectivendung *bar*, der latein. bilis haben); an welche *τίμησις* kann aber, genau gesprochen, gedacht werden, als an eine richterliche?

17) Heraldus observv. et emendatt. c. 47.; in Salmas. obss. ad J. A. et R. III, c. 1 ff.; Matthiä S. 272 ff.; Böckh 1, 597 ff. Dagegen streitet Salmasius obss. in J. A. et R. 237 ff.

*) Im Harpocration haben fünf von meinen Handschriften *πρόσεστιν*. I. B.

aber daſs die Timesis und die Nicht-Timesis bei Privatklagen gar nichts mit der *τίμησις* zu thun habe, auf welche sich die Eintheilung der öffentlichen Klagen in *τιμητάς* und *ἀτιμήτους* bezieht; nämlich diese Timesis sei die, bei der die Richter schätzen, was der Beklagte zahlen oder leiden solle (*τίμημα, ὅ,τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι*). Für diese erste Meinung hat er nur das Zeugniſs des Suidas und Ulpian beigebracht, dem sich das einiger andern eben so unbedeutenden Grammatiker zufügen läſst [18]). Wie wenig aber diesen Grammatikern zu trauen ist, geht schon genügend aus der Quelle hervor, aus der sie ihre Nachricht geschöpft haben. Es ist nämlich gewiſs, daſs nur jene Stelle in der Rede des Demosthenes gegen Midias, auf welche das Scholion des Ulpian sich bezieht, allein zu dieser Behauptung Veranlassung gegeben hat; mit wie wenigem Grunde aber, wird sich aus der Betrachtung der Worte selbst ergeben. „Ich sehe voraus," sagt Demosthenes, „daſs Midias auch hier sich über die Art der Klage, die ich angestellt habe (*προβολή*), beschweren und die Behauptung aufstellen wird, wegen der mir der Angabe nach von ihm angethanen Kränkungen hätte ich persönliche Klagen (*δίκας ἰδίας*) gegen ihn anstellen sollen, *τῶν μὲν ἱματίων καὶ τῶν χρυσῶν στεφάνων τῆς διαφθορᾶς καὶ τῆς περὶ τὸν χορὸν ἁπάσης ἐπηρείας, βλάβης, ὧν δ' εἰς τὸ σῶμα ὑβρίσθαι φημί, ὕβρεως, οὐ μὰ Δί' οὐχὶ δημοσίᾳ κρίνειν αὐτὸν καὶ τίμημα ἐπάγειν, ὅ,τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι.*" Wäre nun aus

18) Suidas *δίκη;* *ἡ ὑπὲρ ἰδιωτικῶν ἀδικημάτων συνισταμένη κατηγορία, ἧς τὸ τίμημα ὥρισται τοῖς νόμοις.* Ulpian zu Demosth. Mid. 523. R. (S. 325, 47. Paris.): *ἐπὶ γὰρ ἰδιωτικοῖς ἐκ τῶν νόμων ὥριστο τὸ τίμημα, ἐπὶ δὲ τοῖς δημοσίοις ὁ κατήγορος ἐτιμᾶτο.* Rhet. W. 241, 6.: *δίκη ἐστίν, — ἧς τὸ ἐπιτίμιον ὡρισμένον ἐστὶ τοῖς νόμοις.*

dieser Stelle etwas in der Art zu folgern, dafs sich ein allgemeiner Grundsatz aus ihr ableiten liefse, so könnte man nur das daraus folgern, in dem, was Demosthenes nennt δημοσίᾳ κρίνειν, sei das τίμημα ὅ,τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι vorgekommen, in dem, was er ἰδίας δίκας nennt, nicht; nun aber denkt Demosthenes, den gewöhnlichen Sprachgebrauch vergessend, bei ἰδίαις δίκαις nicht blofs an Privat-, sondern überhaupt an persönliche Klagen, so dafs auch diejenigen öffentlichen Klagen, welche sich auf Verbrechen beziehen, in denen der Staat nur mittelbar verletzt ist, mit dazu gehören, z. B. wie hier die γραφὴ ὕβρεως; dagegen δημοσίᾳ κρίνειν heifst bei ihm hier das Anstellen von Klagen wegen eigentlicher Staatsverbrechen; demnach würde auch für die γραφὴ ὕβρεως und für alle γραφαί derselben Art folgen, dafs bei diesen keine richterliche Schätzung vorgekommen sei, ὅ,τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι, welches gerade das entgegengesetzte Resultat wäre, als was Heraldus daraus ziehen wollte. Es dürfte daher schwerlich über jene Stelle sich etwas andres aufstellen lassen, als was Böckh [19]) geurtheilt hat, nämlich dafs der Redner hier, wie in so manchen andern Stellen dieser nicht gehörig ausgearbeiteten Rede einer grofsen Verwirrung sich schuldig gemacht habe. Völlig sophistisch ist der zweite für diese Behauptung von Heraldus angeführte Grund, nämlich da Harpocration von der Klage αἰκίας ausdrücklich sage, bei dieser Privatklage sei das Timema nicht von den Gesetzen bestimmt gewesen, sondern der Kläger habe die Schätzung gemacht und das Gericht diese beurtheilt, so gehe daraus hervor, dafs diese Privatklage eine Ausnahme von allen andern in diesem Stücke mache.

19) Vergl. Böckh von den Zeitverhältnissen d. Demosth. Rede g. Midias S. 16.; Staatshaushalt. d. Athen. II. S. 400 ff.

Nach gewöhnlicher Logik scheint, wenn Harpocration anders sich überhaupt einer Absicht bewuſst gewesen ist, nur das daraus hervorzugehn, daſs diese Timesis *nicht in allen* Privatklagen vorgekommen sei, keineswegs aber, daſs sie in *keiner andern.* Eben so grundlos ist die zweite Ansicht des Heraldus, wenn er zwar zugiebt, daſs in manchen Privatklagen der Kläger die Gröſse des ihm vom Beklagten zugefügten Schadens in Geld geschätzt, diese Schätzung auch seiner Klageschrift zugefügt (ἐπιγράφειν), und nachher das Gericht darüber entschieden habe, dagegen aber behauptet, daſs diese Schätzung nichts mit der zu thun habe, auf welche sich die Eintheilung der Klagen in τιμητάς und ἀτιμήτους beziehe, daſs bei dieser Eintheilung nur auf die τίμησις ὅ,τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι gesehen worden sei, während bei den Privatklagen, bei denen eine richterliche Timesis vorgekommen wäre, diese nur sich auf das ἀποτῖσαι bezogen hätte. — Weiter behauptet Heraldus, daſs von den öffentlichen Rechtshändeln alle diejenigen, bei denen die Form der Graphe als Klageform vorkam, schätzbar, alle die, bei denen Eisangelia vorkam, unschätzbar gewesen seien, ohne sich darüber zu äuſsern, was bei den übrigen öffentlichen Klageformen der Fall war. Das Grundlose dieser Behauptung ist von Meier (S. 13. Not. S. 152 ff.) und Schömann (S. 187 ff.) unsres Bedünkens vollständig erwiesen, daher wir uns hierbei nicht weiter aufhalten. Vielmehr dürfen wir jetzt versuchen, unsre eigne Ansicht von der Timesis und der aus ihr hervorgehenden Eintheilung vorzutragen. Die Strafe oder Buſse, durch welche eine Rechtsverletzung, Verbrechen oder Vergehen, vergütigt wurde, hieſs in Athen τίμημα [20]). Dieses wurde

20) Selten findet man das Wort in dieser allgemeinen Bedeutung bei den Rednern selbst, häufiger bei den Gram-

aber entweder erst durch das besondre Urtheil eines Gerichtshofes gefunden, welches *τίμησις* [21]) oder ungenauer auch *τίμημα* [22]) genannt wurde, indem es vor diesem richterlichen Ausspruche keine Vorschrift darüber gegeben hatte, und die auf diese Weise ausgemittelte Bufse hiefs *τίμημα* im engern Sinne, so wie im engsten Sinne das Wort in der Bedeutung einer durch richterliche Schätzung auferlegten *Geldbufse* gefunden wird [23]); oder es bedurfte, sobald der Gerichtshof einmal die Schuld erkannt hatte, von seiner Seite keiner besondern Abschätzung, wie sie vergütigt werden solle, indem dies schon vorher bestimmt war. Eine solche frühere Bestimmung über Strafe und Bufse war auf dreifache Weise möglich: zunächst wenn durch *Gesetze* schlechthin verordnet war, wie solche Rechtsverletzungen in allen Fällen geahndet werden sollen; die früheren Gesetzgebungen enthielten seltner dergleichen Strafbestimmungen, als die späteren, welche die Befugnifs der Geschwornen soviel als möglich zu beschränken suchten [24]); in den solonischen Gesetzen waren, um dies gelegentlich zu bemerken, die Geldbufsen in den alten griechischen Zahlzeichen vermerkt [25]). Zum andern, wenn in gewissen *öffentlichen* Sachen für einen *ein-*

matikern; vergl. ihre Erklärungen von *τιμητὸς* und *ἀτίμητος ἀγών*; Pollux VIII, 21. 42 u. ö.

21) Demosth. g. Nicostrat. 1252, 15.; Aeschin. g. Ctesiph. 587, 6.

22) Lys. g. Epicrat. 816.; Demosth. *παραπρ.* 434, 15.

23) Demosth. g. Aristogit. I, 796, 6.

24) Ephorus bei Strabo VI, 260. (T. 2, 234. Tzschucke.)

25) Herodian *περὶ ἀριθμῶν* bei Stephan. Append. ad Thesaur. ling. Gr. p. 205.: *παρὰ Σόλωνι τῷ τοὺς νόμους Ἀθηναίων γράψαντι τὰ ἐπ᾽ ἀργυρίῳ προστιμήματα τούτους ὁρῶ τοῖς γράμμασιν σεσημασμένα.*

zelnen Fall durch ein besondres Psephisma des souveränen Volks festgesetzt war, wie der Angeklagte, wenn er vom Gerichtshofe für schuldig befunden werden würde, zu bestrafen sei. Drittens wenn in Privatsachen durch Uebereinkunft der Parteien ausgemacht war, wie derjenige von ihnen, der den Vertrag übertreten würde, dies zu vergütigen habe. Ob sich diesen dreien ein vierter Fall zufügen lasse, wenn die Rechtssache von einem öffentlichen Arbiter durch Appellation an einen Gerichtshof kam, wage ich darum nicht zu entscheiden, weil aus unsern Quellen nicht erhellt, ob, wenn solche Rechtssachen ihrer Natur nach eine richterliche Schätzung zuliefsen, der Gerichtshof an die Strafbestimmung des Diäteten gebunden war. Diejenigen Klagen, bei denen eine Schätzung des Gerichtshofes über die Strafe nöthig war, hiefsen *τιμητοί*; die entgegengesetzten aber *ἀτίμητοι*. Die Grammatiker lehren dies freilich nicht so allgemein, indem es nach ihnen blofs darauf ankam, ob sich in einem *Gesetze* eine Strafbestimmung über den Fall fand, oder nicht; jenes sei ein unschätzbarer, dieses ein schätzbarer Procefs genannt worden, wobei sie sich also darüber gar nicht äufsern, zu welcher Klasse sie die, allerdings im Vergleich mit jenen seltneren, und darum eben von ihnen nicht berücksichtigten Klagen rechnen, bei denen das Timema, obgleich anderswoher als durch Gesetze bestimmt, doch keiner richterlichen Schätzung bedurfte. Doch wenn wir diese mit Gewifsheit zu den unschätzbaren rechnen, so sind wir doch darüber in Zweifel, zu welcher von beiden Klassen die Athener die Klagen gerechnet haben, bei denen, wie z. B. bei den Klagen wegen angebotener und angenommener Bestechung, das Gesetz den Richtern die Wahl zwischen zweierlei Strafbestimmungen gelassen hatte. — Bei den schätzbaren

Klagen ging der Hauptantrag vom Kläger aus, der gleich in der Klageschrift dem Beklagten, wenn er verurtheilt werden würde, ein Timema setzte [26]), was *τιμᾶσθαι τῷ φεύγοντι* [27]), *τίμησιν ποιεῖσθαι, ἐπιγράφεσθαι τίμημα* hiefs, daher *ἐπίγραμμα* den Strafantrag oder die Strafe bezeichnet [28]). In denjenigen Anklagen, die von dem Vorstande des Gerichts ex officio an diesen Gerichtshof gebracht wurden, erfolgte dieser Strafantrag durch den Magistrat selbst [29]); dieser mufste immer auf *ein* Timema gehn, auf ein Leiden oder Büfsen, d. h. auf eine Leibes- oder Geldstrafe; auf beiderlei Strafen zugleich durfte nicht angetragen werden; war der Antrag auf eine Geldstrafe gerichtet, so mufste eine bestimmte Summe nahmhaft gemacht werden; sei es nun im Bausch und Bogen, sei es mit genauer Specification der Gründe, aus denen sich die Höhe dieser Summe beurtheilen liefs [30]). Nachdem von den Geschwornen das Schuldig gegen den Beklagten ausgesprochen war, leitete der vorsitzende Magistrat die zweite Abstimmung, die *δευτέρα ψῆφος*, ein über die Schätzung; jetzt wiederholte der Kläger oder Ankläger seinen in der Klageschrift gemachten Strafantrag, wenn er nicht etwas von sei-

26) Siehe d. Klageschr. d. Aeschin. g. Ctesiph. 244, 3.; des Anytus g. Socrat. bei Diogen. v. Laert. II, 40.; Aristoph. Wesp. 932.

27) Demosth. g. Aristogit. 792, 13.; 794, 29. Auffallen mufs es, dafs in dieser Stelle dem Aristog. ein Vorwurf daraus gemacht wird, dafs er, was ja das ganz gewöhnliche war, vor der ersten Abstimmung in gewissen Processen auf die Todesstrafe gegen den Beklagten angetragen hat.

28) Aristoph. Plut. 480.; Demosth. g. Nausimach. u. Xenoph. 985, 12.; Aeschin. g. Timarch. 41 a. E.; ebend. 41, 7. und *παραπρ.* 199, 1.

29) Demosth. g. Macartat. 1076, 18.

30) Demosth. g. Leptin. 504, 17.; g. Aphob. 853, 19.

nem Antrage nachliefs, was man *συγχωρεῖν τῷ τιμήματι* nannte [31]) und was allerdings, jedoch bei öffentlichen Klagen wohl nur unter Bewilligung des Gerichtshofes, erlaubt war, wozu jener daher auch oft vom Beklagten und seiner Partei auf eine sehr bewegliche Weise aufgefordert wurde [32]). Darauf machte der Beklagte eine Gegenschätzung, welche Strafe er nach seinem Gutachten verdient zu haben glaube, was die Athener *ἀντιτιμᾶσθαι* [33]), *ἑαυτῷ τιμᾶσθαι* [34]), nicht-classische Schriftsteller *ὑποτιμᾶσθαι* [35]) nannten. Die Behauptung eines

31) Demosth. g. Nicostrat. 1252, 15.; 1254, 24.; g. Neär. 1347, 8.; bildlich bei Lys. v. Mord. d. Eratosth. 31, 7.

32) Demosth. g. Theocrin. 1347, 27 ff.

33) Demosth. g. Timocrat. 743, 19.; Plato Apolog. d. Socr. p. 36 c.; Pollux VIII, 150.; bei Hesych. im W. lies *ἀντιτιμᾶσθαι ἐν τοῖς δικαστηρίοις τὸν ἁλόντα ὃ χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι.* Schol. d. Augsburg. Handschr. g. Demosth. T. 2, 187.

34) Demosth. g. Nicostrat. 1252, 15.; Aeschin. *παραπρ.* 191 a. E., wo das Wort freilich eben so wenig als 240, 1. oder bei Dinarch g. Demosth. S. 3. S. 7. ernstlich zu nehmen ist; man darf daher auch diese Stellen nicht anführen, um daraus etwa zu erweisen, dafs die Antitimesis zuweilen in einem früheren Momente des Processes vorgekommen sei, als den wir im Texte angegeben haben. Lysias g. Andocid. 218.: *Ἀνδοκίδης γὰρ — εἰςαχθεὶς εἰς δικαστήριον, ἔδησεν ἑαυτόν, τιμησάμενος δεσμοῦ:* „er hat sich selbst gebunden, indem er sich als Strafschätzung Gefängnifsstrafe setzte," wo also Valckenaer's Aenderung *λέληθεν* für *ἔδησεν* unnöthig ist. Achilles Tatius 2, 34.: *Ἄγουσιν οὖν με ἐπὶ τὸ δικαστήριον οἱ τοῦ μειρακίου* (d. h. des durch die Schuld des Menelaus aber ohne seine Absicht ums Leben gekommenen Knaben) *γονεῖς οὐκ ἄκοντα, καὶ γὰρ ἐπελθὼν ἀπελογούμην οὐδέν, θανάτου δὲ ἐτιμώμην ἐμαυτῷ· ἐλεήσαντες οὖν οἱ δικασταὶ προςετιμήσαντό μοι τριετῆ φυγήν.*

35) Etymologisch ist gegen die Bedeutung dieses Wortes nichts einzuwenden, und sie findet sich auch in der dem Xenophon beigelegten Apologie des Socrates K. 23.; Liban.

trefflichen Forschers, daſs in den schätzbaren Privatklagen keine Gegenschätzung vorgekommen, der Beklagte nur auf Bitten an den Kläger und den Gerichtshof beschränkt gewesen sei, ist weder durch geschichtliche Zeugnisse erwiesen, noch auch an sich wahrscheinlich, mag man nun auf die Quelle, aus der eine solche Bestimmung hätte hervorgehn, oder auf die practischen Folgen sehn, die damit hätten verbunden sein müssen. Beide Parteien suchten in einem mehr oder minder ausführlichen Vortrage ihre Schätzung dem Gerichtshofe durch alles das zu empfehlen, was rachsüchtige, leidenschaftliche Erbitterung, das Gefühl erlittener Kränkung auf der einen, das Bewuſstsein bevorstehender Gefahr, Besorgniſs für eignes und der Angehörigen Wohlergehn auf der andern Seite bewegliches eingab. Darauf erfolgte die Entscheidung des Gerichts über beide Strafanträge, was von Seiten des Gerichts *τιμᾶν τῷ φεύγοντι* hieſs [36]); wie sie erfolgte, darüber sind die Neueren uneinig. Nicht wenige sind der Meinung, das Gericht habe sich entweder überall, oder doch in gewissen Fällen nicht an einen der beiden Strafanträge halten müssen: sondern eine gewisse mitten inne liegende

Argument z. Demosth. g. Mid. 509, 14., wiewohl hier eine andre Bedeutung wenigstens möglich ist, die bei Pollux VIII, 69. auf jeden Fall angenommen werden muſs, wenn er *ἀγὼν ἀτίμητος* erklärt *ὃν οὐκ ἔστιν ὑποτιμήσασθαι, ἀλλὰ τοσούτου τετίμηται ὅσον ἐπιγέγραπται.* „Vgl. Buttmann z. Demosth. g. Mid. S. 5."

36) Die Grammatiker selbst beobachten den Unterschied zwischen *τιμᾷν* und *τιμᾶσθαι* nicht, die ich daher nicht ändern möchte, vergl. z. B. Harpocr., Suid. in *ἀτίμητος ἀγών*; Bekker's Anecdot. I, 202, 8.; 459, 26.; Schol. z. Demosth. T. 2. S. 90.; 191. Reisk. Daſs in derselben Bedeutung wie *τιμᾷν* auch *ἐπικρίνειν* gesagt werde, scheinen unsere Quellen nicht zu bestätigen.

Strafbestimmung wählen können; da indeſs nicht nur für diese Ansicht sich nichts unbedingt beweisendes anführen läſst [37]), sondern noch sehr vieles ihr positiv im Weg steht: so muſs man wohl einer zweiten Meinung folgen, nämlich daſs das Gericht nur die Wahl zwischen einem der beiden Anträge gehabt habe. Schon Aristoteles [38]) führt uns auf die allgemeine Betrachtung, daſs in Gerichten, die aus so vielen Mitgliedern zusammengesetzt waren wie die attischen, wenn es vielleicht noch überdies den Geschwornen nicht erlaubt war, sich während der Verhandlungen zu unterreden, die gröſste Verwirrung entstehen muſste, sobald nicht über zwei bestimmte Vorschläge abgestimmt wurde, sondern ein jeder Geschworne für sich eine beliebige Strafbestimmung machen durfte: wie lieſse sich wohl aus so verschiedenen Abstimmungen die wirklich von der Mehrheit beliebte Strafschätzung ausmitteln? Finden wir nun aber noch so viele Stellen, in denen auf die rührendste Weise der *Kläger* vom Beklagten um Milderung des Timema gebeten wird, so beweisen diese doch wohl so viel, daſs man den Kläger hierbei vorzüglich zu fürchten hatte. Man entgegne nicht, daſs bei einer solchen Einrichtung das Gericht oft hätte in Verlegenheit kommen müssen, wenn beide Anträge gegen alle

57) Demosth. g. Nicostrat. 1252, 15.; g. Neär. 1347, 8. können ohne alle Schwierigkeit auch nach der zweiten Meinung erklärt werden; nur Isocrat. g. Lochit. 13. *καὶ μηδεὶς ὑμῶν εἰς τοῦτο ἀποβλέψας, ὅτι πένης εἰμί, καὶ τοῦ πλήθους εἷς, ἀξιούτω τοῦ τιμήματος ἀφαιρεῖν* scheint entschiedener für die erste Meinung zu sprechen.

58) Polit. 2, 5, 5. Entscheidend spricht für unsere Ansicht Plato's Apolog. 37, c.: *πολλοῦ δέω — κακοῦ τιμήσασθαι τοιούτου τινὸς ἐμαυτῷ. τί δείσας; ἢ μὴ πάθω τοῦτο, οὗ Μέλιτός μοι τιμᾶται κ. τ. λ.*

Billigkeit stritten; denn eben die Gefahr, dafs das Gericht, wenn man selbst keine billige Schätzung machte, weil ihm keine andere Wahl blieb, die entgegengesetzte wählen dürfte, mufste beide nöthigen, vorsichtig und billig zu sein; es war in der That nicht blofs leidenschaftlicher Unwille, es war auch die Ueberzeugung, dafs ihnen kein andrer Ausweg offen stehe, die viele von den Geschwornen, welche bei der ersten Abstimmung den Socrates losgesprochen hatten, bei der Abstimmung über das Timema dem auf Todesstrafe gehenden Antrag des Klägers beizutreten nöthigte, als Socrates zur Verhöhnung des Gerichts erst Speisung im Prytaneum, dann eine unbedeutende Geldstrafe als Antitimema setzte [39]). — In den unschätzbaren Klagen kam die zweite Abstimmung natürlich nicht vor, wohl aber wurde wahrscheinlich, nachdem die Geschwornen ihr Schuldig ausgesprochen hatten, jetzt von dem Vorstande des Gerichts verkündigt: dafs angesehen das Urtheil der Geschwornen, welche den Beklagten der That schuldig fänden, und angesehen, dafs dieser Fall durch Gesetz, Volksbeschlufs oder Privatübereinkunft mit folgender Strafe oder Bufse belegt würde, der Beklagte zu dieser verurtheilt sei. Während der Verhandlung über das Timema in den schätzbaren Klagen stand es in gewissen durch Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen jedem Geschwornen frei, noch auf eine aufserordentliche Strafschärfung *προςτίμημα* anzutragen, was von Seiten des einzelnen Geschwornen *προςτιμᾶσθαι* hiefs, so wie man, wenn der Gerichtshof auf den Antrag einging, von ihm sagte *προςτιμᾷν*, wiewohl zuweilen *προςτιμᾶσθαι* und

39) S. d. Ausleg. zu Lucian's Prometh. 4, T. 1. S. 457. Bipont.; im Lucian selbst mufs man wohl für *τῆς ἐν Πρυτανείῳ σιτήσεως — ἐτιμησάμην ἂν ἐμαυτόν* lesen *ἐμαυτῷ*.

προςτιμᾷν ungenau für τιμᾶσθαι und τιμᾷν gebraucht wird [40]), zuweilen auch das πρὸς in diesem Composito sich auf ganz etwas andres bezieht [41]). Was nun die Fälle betrifft, bei denen eine solche Strafschätzung vorkam, so können wir diese im Einzelnen nicht angeben, weil uns dazu alle Data mangeln; da wir indessen zwei Fälle bestimmt kennen [42]), nämlich Klagen wegen Diebstahl und gegen Staatsschuldner, von der Klage ψευδομαρτυριων aber zu vermuthen berechtigt sind, daſs sie ein Prostimema gestattet habe, weil wir sonst die Fälle nicht erklären könnten, wo wir die auch nur einmal falschen Zeugnisses Verurtheilten mit Atimie bestraft finden [43]), so können wir wohl soviel im Allgemeinen sagen, daſs es gewisse *schätzbare* öffentliche und Privat-Klagen waren, die eine Prostimesis zulieſsen; ob aber auch gewisse *unschätzbare* Klagen? davon giebt es wenigstens kein ein-

40) Plato Gesetz. VI, 767 a. E.; XII, 943, b.; Demosth. g. Mid. 528, 19.; g. Aristogit. 790, 20. (womit man 796, 6. und Dinarch g. Aristogit. 82. vergleiche); Achilles Tatius 2, 54 a. E.; Herodian in der oben angeführten Stelle περὶ ἀριθμῶν.

41) Demosth. g. Mid. 571 a. E.; g. Euerg. u. Mnesibul. 1152 a. E.

42) Demosth. g. Timocr. 712, 20.; 733, 4.; 736, 11.

43) Böckh Vorred. z. Berliner Lectionsverzeichnisse vom Winter 1817 — 18; Meier de bon. damnat. 126. Die Stelle des Isäus E. d. Dicäog. 99, 9.: ἐγγενόμενον ἡμῖν, αὐτὸν, ἐπειδὴ εἵλομεν ψευδομαρτυριῶν, ἀτιμῶσαι, οὐκ ἠβουλήθημεν κ. τ. λ. nöthigt grade nicht anzunehmen, daſs in dieser Klage der Antrag auf die Prostimesis vom *Kläger* ausgegangen sei; denn wenn der Kläger nur ein sehr groſses Timema setzte, was das Vermögen des Beklagten überstieg, und das Gericht genehmigte diesen Strafantrag, so führte das von selbst herbei, daſs der Beklagte ὑπερήμερος wurde und also, da er nun wohl weniger die dem Staate zukommende Buſse bezahlen konnte, daſs er ἄτιμος wurde.

ziges unstreitiges Beispiel; auch ist nicht abzusehen, wozu es dessen hier bedurft hätte, da ja, wenn sich das Verbrechen nicht ein für allemal genau abschätzen liefs, der Gesetzgeber besser gethan hätte, gar keine Strafbestimmung im Gesetze aufzustellen, und alles den Geschwornen zu überlassen. Dagegen konnte das Prostimema bei den schätzbaren Klagen den Zweck haben, dem Uebelstande abzuhelfen, dafs bei ihnen immer nur *ein* Timema vorkommen, Leibesstrafe nicht mit Geldbufse verbunden sein durfte. Denn diese Strafschärfung war wahrscheinlich immer eine Leibesstrafe, z. B. Gefängnifs oder Atimie.

Nach dieser Auseinandersetzung wenden wir uns zu unserm eigentlichen Vorhaben, zu der Frage: 1) welche Privatrechtshändel, 2) welche öffentlichen sind schätzbar und welche unschätzbar?

1) Von Privatrechtshändeln [44]) sind alle *δίκαι πρός τινα*, in der Bedeutung, die wir oben angegeben haben, unschätzbare, z. B. alle Klagen *χωρίου, οἰκίας, ἀργυρίου, χρέους, κλήρου* u. s. w.; hier haben also die Richter blofs über die Thatsache zu entscheiden, d. h. über das streitige Eigenthumsrecht, über die Rechtlichkeit der Foderung, über die streitbare Erbschaft u. s. w., und mit dieser Entscheidung ist immer schon von selbst gegeben, wenn sie zu Gunsten des Klägers lautet, auf welche Art dieser vom Beklagten befriedigt werden solle. Ganz anders steht es mit den *δίκαις κατά τινος*, d. h. mit den Klagen, die sich auf attische obligationes

44) Als Beweis für die Schätzbarkeit der Privatklagen überhaupt führen wir an Isocrat. g. Lochit K. 12.: *ὧν ἕνεκα δεῖ περὶ πλείστου ποιεῖσθαι ταύτας τῶν δικῶν, καὶ περὶ μὲν τῶν ἄλλων συμβολαίων τοσούτου τιμᾶν ὅσον προσήκει τῷ διώκοντι κομίσασθαι, περὶ δὲ τῆς ὕβρεως κ. τ. λ.*

ex delicto beziehen. Von diesen nämlich sind einige immer unschätzbar, andere immer schätzbar; andere in gewissen Fällen schätzbar, in andern wieder unschätzbar. Schlechthin unschätzbar sind die Klagen *ἀποστασίου* und *κακηγορίας*; denn sie haben für den verurtheilten Beklagten schlechthin die Folge, die erstere Verlust der Freiheit, die zweite Verlust von fünfhundert oder von fünf Drachmen, oder der Epitimie, je nach der Natur des Gegenstandes, wie solcher in der Klageschrift bezeichnet war. Schlechthin schätzbar sind die Klagen *ἐπιτροπῆς*[45]), *κλοπῆς*[46]), *αἰκίας*[47]), *ἐξαιρέσεως*[48]), *ψευδομαρτυριῶν*[49]), *λειπομαρτυρίου* und *κακοτεχνιῶν*.

45) Dafs der klagende Mündel in der Klageschrift die Summe angab, wie hoch er die seinem Vermögen durch die Vormundschaft des Beklagten zugefügten Verletzung schätze, und dafs diese Schätzung vom Gericht, wenn es den gewesenen Vormund schuldig fand, beurtheilt wurde, geht aus Demosth. g. Aphob. II, 834, 25. hervor.

46) Dafs die Privatklage *κλοπῆς*, denn nur von dieser ist hier die Rede, schätzbar war, zeigt Demosth. g. Timocrat. 733, 2. (wo man für *ἐὰν* lesen mufs *ἄν*), und ebend. 736, 11.; das Gesetz verordnete nämlich, wenn die gestohlene Sache dem Eigenthümer wieder zugestellt werden könne, so solle der verurtheilte Dieb die Strafe des Doppelten, im Gegenfalle die des Zehnfachen erlegen; es mufste immer die gestohlene Sache geschätzt werden.

47) Harpocrat. in *αἰκίας;* Lysias in d. Fragm. S. 17 a. E.; Isocrat. g. Lochit. K. 13 a. A. u. ö.

48) Demosth. g. Theocrin. 1327, 20.; 1328, 6.; über die Erklärung dieser beiden Stellen vergl. Buch 3. A. 2. K. 2. §. 2.

49) Der Kläger schätzte den Schaden, der ihm durch das falsche Zeugnifs des Beklagten zugefügt war; dafs dabei aber noch aufserdem eine richterliche Prostimesis vorkommen konnte, haben wir schon bemerkt. Vergl. Demosth. g. Stephan. 1115, 25.; g. Aphob. 849, 20.; 859, 14. Von den *δίκαις λειπομ.* und *κακοτ.* vermuthen wir es, dafs sie nach der Analogie der Klage *ψευδομ.* behandelt worden sind, vorausgesetzt, dafs die erstere eine *δίκη* und nicht

In gewissen Fällen schätzbar, in andern unschätzbar sind die Klagen *βιαίων, ἐξούλης* und *βλάβης*. Die erste Klage ist unschätzbar, wenn sie gegen den gerichtet ist, der eine freie Frau raubt, um sie zu nothzüchtigen [50]); denn hier hatte das Gesetz eine Strafe von hundert Drachmen verordnet; dieselbe Klage ist schätzbar, wenn sie gegen den gerichtet ist, der eine bewegliche Sache mit Gewalt genommen hat [51]). Die Klage *ἐξούλης* war unschätzbar, wenn sie der actio iudicati [52]), schätzbar, wenn sie der actio unde vi entsprach; jedoch auch im ersten Falle war sie schätzbar, wenn das iudicatum nicht aussprach, dafs der Beklagte dem Kläger eine gewisse Summe, sei es nun als Schuld, sei es als Epobelie, Prytaneion u. s. w., zahlen, sondern dafs er ihm irgend eine nicht fungible Sache geben, irgend etwas thun oder leisten solle. Bei der Klage *βλάβης* sind drei Fälle zu unterscheiden; 1) erlaubt es das attische Recht, auch die Nichterfüllung eines Contractes als zugefügten Schaden zu betrachten, so dafs also wegen dieser Nichterfül-

eine *γραφή* ist; der Annahme Böckh's (1. S. 397.), dafs hier eine Bufse von tausend Drachmen vorgekommen sei, scheint eine Verwechselung mit der *ἐκκλήτευσις* zum Grunde zu liegen.

50) Plutarch Solon K. 23.

51) Demosth. g. Mid. 528, 14.

52) Ebend. 543, 16. *ἀλλ' ἵνα μὴ Μειδίας ἀτίμητον ἀγωνίσηται δέκα μνῶν δίκην* kann zur Begründung dieser Behauptung nicht angeführt werden, da es sich hier nicht von einer Klage *κακηγορίας*, deren Timema durch die Klage *ἐξούλης* verdoppelt worden sei, sondern nach Hudtwalcker's Vermuthung (S. 149 ff. Not.) von zweien Klagen *κακηγορίας* vor dem Executions-, in dem ursprünglichen Verfahren handelt. „Heffter's Erklärung (S. 118. Not.), der hier *ἀτίμητον* nicht in seiner juristischen Bedeutung genommen wissen will, ist mir unverständlich."

lung *βλάβης* geklagt werden kann; war nun im Contracte auf die Nichterfüllung eine gewisse Conventionalstrafe gesetzt, so hatte das Gericht bloſs zu untersuchen, ob wirklich der Vertrag nicht erfüllt sei, und in diesem Falle die Conventionalstrafe auszusprechen; hier ist diese Klage unschätzbar. Dies ist der Fall in der Rede des Demosthenes gegen Dionysodor *βλάβης* [53]). 2) Kann jemand durch die Handlung eines Dritten verletzt sein, also Schaden gelitten haben, welche Handlung das Gesetz nicht allein ausdrücklich verboten, sondern auch ganz allgemein mit einer Pön belegt hat, indem es weniger auf die Gröſse des im einzelnen Falle durch die strafbare Handlung zugefügten Schadens, als auf die allgemeine Strafbarkeit der Handlung gesehen wissen wollte, dann ist die Klage *βλάβης* gleichfalls unschätzbar; über einen solchen Fall handelt die Rede des Demosthenes gegen Callicles; Callicles hatte gegen den Sprecher *βλάβης* geklagt [54]) wegen der von diesem vorgenommenen Verbauung eines Wasserabflusses; das Gesetz hatte für dies Vergehen ein für allemal tausend Drachmen Strafe festgesetzt; die Klage des Callicles ging nun darauf, diese Summe vom Sprecher zu erlangen, keines-

53) Vergl. das Argument, ferner 1291, 5. 1296, 4 u. ö.

54) S. 1277, 14.: *ἐμοὶ βλάβης εἴληχε δίκην.* 1276, 19.: *ὅπου γὰρ νυνὶ ἀτιμήτους φεύγω δίκας;* ebend. 1278, 26.: *ἀνθ᾽ ὧν ἐγὼ χιλίων δραχμῶν δίκην ἀτίμητον φεύγω*; ebend. 1279, 20. „Heffter S. 117. Not. meint, daſs die Klage des Callicles dadurch unschätzbar geworden sei, daſs Callicles bereits ein Contumacialurtheil bei einem Diäteten erwirkt hatte (1272, 8. 1273, 15.), wodurch der Betrag des Schadens auf 1000 Dr. festgesetzt worden war. Diese Meinung ist darum unwahrscheinlich, weil der Sprecher in der ganzen Rede mit keinem Worte erweist, daſs er nicht contumax sei, sondern immer nur die Behauptung widerlegt, daſs er keine *βλάβη* ausgeübt habe."

wegs aber darauf, eine richterliche Schätzung des ihm durch diese That angethanen Schadens zu veranlassen. Auf diese beiden Fälle mag man das beziehen, was die Grammatiker von *ἔνθεσμος*[55]) *βλάβη* erwähnen. 3) Die Handlung, durch welche einem Dritten Schaden zugefügt wird, ist durch kein besonderes Gesetz verpönt, oder wenn auch die Handlung von einem Gesetze ausdrücklich als strafbar bezeichnet ist, so mufs doch in jedem einzelnen Falle die Gröfse des durch sie einem Dritten zugefügten Schadens geschätzt werden; indem nämlich das Gesetz [56]) ganz allgemein verordnet, dafs jeder absichtlich herbeigeführte Schaden mit der Strafe des doppelten, der unabsichtliche mit der des einfachen Ersatzes belegt werden solle, so kann jede unbefugte Handlung, durch welche einem Dritten Schaden geschieht, unter dem Gesichtspunct dieses Gesetzes aufgefafst werden; die Timesis ist hier immer gerichtet auf die Gröfse des *βλάβος*. Solches ist der Fall z. B. in der *δίκη μεταλλικῇ βλάβης* des Pantänetus [57]) gegen den Nicobulus, wogegen die Rede des Demosthenes gerichtet ist;

55) Rhet. W. S. 251, 31.: *ἔνθεσμος βλάβη ἡ ἐν τοῖς νόμοις ὡρισμένη; συναγ. λεξ. χρησ.* S. 350, 16.; Hesychius und Phavorinus in *ἄθεσμ. δίκη* und *ἄθ. βλάβη*.

56) Demosth. g. Mid. 528, 1.

57) Argum. S. 965, 5 ff.; die Klageschrift S. 973 ff. Wenn es nun S. 978, 7. heifst: *ἀναγιγνώσκει μοι πρόκλησιν μακράν, ἀξιῶν, ὃν φησιν οἰκέτην ταῦτα συνειδέναι, βασανίζεσθαι, κἂν μὲν ῃ ταῦτ' ἀληθῆ, τὴν δίκην ἀτίμητον ὄφλειν αὐτῷ κ. τ. λ.*, so bedeutet dies: Pantänetus foderte den Nicobulus auf, im Fall der Sclave, den er zur Tortur anbot, seine Aussage bestätigen würde, so solle ihm Nicobulus die zwei Talente, die er als Timema gesetzt hatte (S. 978, 15.), *ἀτίμητον*, ohne erst diese Schätzung einer richterlichen Prüfung zu unterwerfen, zahlen. Ohne diese Proclesis war also die Klage eine schätzbare.

der Kläger hatte hier ein Timema von zwei Talenten gestellt; ferner in der Klage *βλάβης*, welche Nausimachus und Xenogithes gegen die vier Söhne des verstorbenen Aristächmus wegen des ihnen von diesem in der Verwaltung seiner Vormundschaft über sie zugefügten Schadens, jeder von beiden gegen jeden der vier einzeln, anstellte; die Kläger hatten jeder der acht Klagen ein Timema von dreifsig Minen gesetzt [58]); ferner in der Klage des Apollodor gegen Antiphanes [59]), des Callippus gegen Pasio [60]), der Brodhändlerin gegen den Philocleon, der ihr in der Trunkenheit ihren Korb mit Waaren umgeworfen hat, und dem sie deshalb zuruft [61]): *προςκαλοῦμαί σ', ὅςτις εἶ, πρὸς τοὺς ἀγορανόμους βλάβης τῶν φορτίων*, endlich, um alle andern einzelnen Fälle zu übergehn, deren wir unten nochmals weitläufiger gedenken müssen, in der Klage *βλάβης*, die jemand gegen den anstellt, der in einem Processe ihn betrügerischer Weise als Zeugen genannt, und gewisse Behauptungen als seine Aussage vor Gericht hatte ablesen lassen [62]).

2) Bei der Eintheilung der öffentlichen Klagen in schätzbare und unschätzbare müssen wir theils die Klageformen, theils ihren Inhalt betrachten; in ersterer Hinsicht können wir sagen, dafs alle Klagen, die in den *εὐθύναις* angestellt wurden, schätzbar, die Klagen bei den *δοκιμασίαις* sowohl der der neuen Magistrate, als der der Redner unschätzbare waren; schätzbar waren ferner alle Rechtsstreite, die durch Apographe und Phasis anhängig gemacht wurden.

58) Vergl. Demosth. g. Nausimach. und Xenogith. 985, 7.
59) Demosth. g. Timoth. 1190, 9.
60) Demosth. g. Callipp. 1240.
61) Aristophan. Wesp. 1430. (1446. Inv.)
62) Demosth. g. Aphob. 849, 18.

Was die *Eisangelie* betrifft, so müssen wir die drei Arten derselben: Eisangelie an Senat und Volk, Eisangelie wegen κάκωσις an den Archon und Eisangelie gegen Diäteten, besonders betrachten; die beiden letzten waren gewiſs schlechthin schätzbar, indem namentlich bei der gegen Diäteten der verurtheilte Beklagte neben der ihn ipso iure treffenden Atimie gewiſs noch den Schaden ersetzen muſste, den der Kläger durch sein ungerechtes Urtheil erlitten hatte. Die erste Art von Eisangelie aber muſste theils schätzbar sein, 1) wenn der Senat dieselbe für sich allein entschied; 2) wenn Senat oder Volk dieselbe einem Gerichtshofe übergab, ohne in dem dabei abzufassenden Psephisma zugleich festzusetzen, zu welcher Strafe der Gerichtshof den Beklagten verurtheilen solle, wenn er ihn schuldig finden würde; wo aber eine solche Bestimmung in dem Psephisma vorkam, oder wo das Volk eine Eisangelie selbst entschied, da muſste dieselbe unschätzbar sein, und zwar im letzten Falle deshalb, weil er wohl nie eintrat, ohne daſs das Volk, ehe es über die Schuld debattirt hatte, ein Psephisma genehmigt hätte, in dem die Strafe festgesetzt wurde, die den für schuldig erkannten treffen solle. Eine ganz andre Frage ist es, ob die schätzbare Eisangelie an Senat oder Volk in Absicht auf die Schätzbarkeit wie andre schätzbare Klagen behandelt wurde; es ist vielmehr wahrscheinlich, daſs sich hierin mancher nicht unbedeutende Unterschied gezeigt habe; es kam nämlich wahrscheinlich überall in dem eisangeltischen Klagelibell kein Strafantrag des Klägers vor, sondern bei dem vom Senate unmittelbar entschiedenen wurde wohl von den Prytanen, d. h. von den Proedris unter ihnen, der Strafantrag innerhalb der senatorischen Strafbefugniſs gemacht; wo die Sache an einen Gerichtshof zur Entscheidung verwiesen wurde, ohne daſs

in dem dabei abgefafsten Psephisma etwas über die Strafe bestimmt wurde, da mochte wohl erst nach dem Schlusse der ersten Abstimmung über die Schuld der Strafantrag von Seiten des Klägers, oder bei den ex officio Untersuchungen von Seiten des Magistrats erfolgen; denn ohne irgend einen Antrag dieser Art sehe ich nicht, wie bei 1000 und 1500 Geschwornen durch blofse Debatte ein Straferkenntnifs hätte ausgemittelt werden können [63]). Kam aber wohl eine Gegenschätzung von Seiten des Beklagten vor? Da mir kein einziges Datum bekannt ist, weshalb diese Frage verneint werden müsse, so bejahe ich sie so lange, bis ein andres Surrogat nachgewiesen wird, dessen eine gerichtliche Debatte gewifs bedurft hat. — Auch die Klagen, bei denen als Klageform die *Probole* vorkam, waren durchgäng schätzbar; aber in dieser Beziehung zeigte sich wahrscheinlich hier das Eigenthümliche, dafs weder in der durch die Proedri beim Volke einzureichenden Klageschrift, noch in dem Präjudicialerkenntnifs des Volkes, wodurch die Klage einem Gerichtshofe empfohlen wurde, irgend ein Antrag von Seiten des Klägers oder des Souverains auf ein Timema sich fand, sondern dieser Antrag vielleicht erst nach dem Schlusse der gerichtlichen Debatten, die bekanntlich hier nur allein die Strafschätzung betrafen, da die Schuld selbst schon durch das Präjudicialerkenntnifs entschieden war, erfolgte [64]). Dagegen waren dieje-

63) Ist diese Annahme begründet, so läfst sich vielleicht hieraus der Vorwurf erklären, den Demosthenes (794, 29.) dem Aristogiton macht, dafs er in gewissen Processen noch *vor* der ersten Abstimmung gegen gewisse Personen auf die Todesstrafe angetragen habe, wenn wir nämlich annehmen, dafs dies in eisangeltischen Klagen geschehen sei.

64) S. Böckh von den Zeitverhältnissen der demosthenischen Rede g. Meidias S. 8 f.

nigen Rechtshändel, welche durch *ἔνδειξις, ἀπαγωγὴ, ἐφήγησις* anhängig gemacht wurden, gröfstentheils unschätzbar: gröfstentheils, sage ich, denn es giebt auch Ausnahmen [65]) davon. Was die einzelnen *γραφάς* betrifft, so müssen wir in Beziehung auf diese Eintheilung in ihren Inhalt eingehen. Es sind nämlich gewifs unschätzbar die Klagen *ἱεροσυλίας, παρανοίας, ψευδεγγραφῆς, βουλεύσεως,* die Klage *ἀδίκως εἱρχθῆναι ὡς μοιχόν,* die Klagen gegen den oder die Fremde, welche betrügerischer Weise eine attische Bürgerin oder Bürger geheirathet, gegen den Bürger oder die Bürgerin, der eine Fremde, die einen Fremden geheirathet, und gegen den attischen Bürger, der eine Fremde als

65) Diese reihen wir hier zusammen, indem wir im voraus bemerken, was weiter unten erwiesen werden wird, dafs diese drei Klageformen so sehr innerlich zusammenhängen, dafs, was von der einen gilt, auch meist die andern betrifft. Die Klage gegen den Mytilenäer wegen Ermordung des Herodes war, wie wir unten zeigen, *ἀπαγωγή* verbunden mit *ἔνδειξις;* gleichwohl heifst es bei Antiph. S. 709, 1.: *ἔπειτα τίμησίν μοι ἐποίησαν, τοῦ νόμου κειμένου, τὸν ἀποκτείναντα ἀνταποθανεῖν, οὐ τοῦ ἐμοὶ συμφέροντος ἕνεκα, ἀλλὰ τοῦ σφίσιν αὐτοῖς λυσιτελοῦντος.* Die Klage des Lycurg und Demosthenes gegen Aristogiton war *ἔνδειξις*; dafs aber diese Klage schätzbar war, geht daraus hervor, dafs Demosthenes von den Richtern verlangt (S. 797, 25.): *μάλιστα μὲν θανάτου αὐτῷ τιμῆσαι, εἰ δὲ μή, τοσοῦτον ἐπιθεῖναι τίμημα χρημάτων, ὅσον οὐ δυνήσεται φέρειν.* Gegen den Eteobutaden Pyrrhus ward die Endeixis angebracht, dafs er, obgleich Staatsschuldner, doch sich unter die Richter gedrängt habe; *τοῦτον θανάτῳ ζημιῶσαί τινες ὑμῶν ᾤοντο χρῆναι, καὶ τέθνηκεν ἁλοὺς παρ' ὑμῖν.* Demosth. g. Mid. 575, 9. So spricht man wohl nicht, wo nicht die Schätzung dem Richter zukam. Für die Unschätzbarkeit der Rechtshändel unter diesen Klageformen sprechen Demosth. g. Theocr. 1337, 16. Vergl. noch Buch 3. A. 1. K. 1. §. 4. Mitte u. a. E.

seine Anverwandte an einen attischen Bürger verheirathet hatte; die Klage *ξενίας*, wahrscheinlich auch *δωροξενίας* und *ὑποβολῆς*, alle Klagen wegen Mord, Todtschlag, Vergiftung, Verwundung in böser Absicht, Brandstiftung, wegen Militairvergehen, als *ἀστρατείας*, *ἀναυμαχίου* u. s. w.; gewifs schätzbar waren die Klagen *καταλύσεως τοῦ δήμου*, *ἀσεβείας* (jedoch diese mit einigen unten näher zu bezeichnenden Ausnahmen), *δώρων*, *δεκασμοῦ*, *παρανόμων*, *παραπρεσβείας*, *ψευδοκλητείας*, *κακώσεως*, *ὕβρεως*, *ἑταιρήσεως*, *μοιχείας*, *προαγωγίας*, *κλοπῆς*, *ἀργίας* und die Klage gegen den, der sein Vermögen verschwendet hat. Ungewifs sind wir über folgende: *προδοσίας*, *ἀπροστασίου*, *ἀγραφίου*, *ἀγράφου μετάλλου* und *ἀλογίου*. Die Belege liefern wir bei den einzelnen Klagen selbst.

§. 3. *Quellen und Hülfsmittel.*

Was die Quellen betrifft, so kann es unsre Absicht nicht sein, hier von denjenigen zu sprechen, die der Abschnitt von den Actionen mit dem attischen Rechte überhaupt theilt, oder von denen, die nur für eine besondre Klage fliefsen; über jene ist kürzlich in der Einleitung gesprochen worden: diese werden gehörigen Ortes beigebracht werden. Da es uns aber an einer eigenthümlichen Quelle des attischen Actionenrechts überhaupt fehlt, so benutzen wir diese Stelle, um den grofsen Verlust zu bedauern, dafs die Schrift des Atheniensers Hero: *αἱ ἐν Ἀθήναις δίκαι*, nicht auf uns gekommen ist; wie ganz anders würde sich wohl unsre Kenntnifs des attischen Rechts und besonders dieses Buchs gestalten?

Auch von Hülfsmitteln dürften wir hier nur die dem Actionenrechte im Ganzen eigenthümlichen anführen; jedoch bei der völligen Bedeutungs-

losigkeit der Collatio actionum forensium Atticarum et Romanarum. Witteb. 1546. 8. von dem vortrefflichen Phil. Melanchthon, und Rittershusii Collatio actionum forensium Atticarum et Romanarum praecipuarum hinter seinem Commentar zu den Institutionen Justinians, bleibt uns nur übrig von der neuesten Schrift dieses Inhalts zu sprechen, von C. E. Otto de Atheniensium actionibus forensibus. Lipsiae 1820. 4. Fern sei es von uns, dem Vf. die Freude an seiner Arbeit durch Nachweisung von Irrthümern zu verleiden, die sich in dieser Schrift etwa finden: die Bescheidenheit desselben, verbunden mit dem eignen Bekenntnifs der Uebereilung und Flüchtigkeit, entwaffnet jede strenge Kritik, deren Ausübung im gegenwärtigen Falle auch ganz nutzlos wäre: nur wo durch Aufdeckung eines Mangels in der Otto'schen Schrift die Sache gewinnen könnte, werden wir sie nicht unterdrücken. Ein solcher Irrthum ist z. B. die von ihm gebrauchte Eintheilung der Klagen in *δίκας* und *κατηγορίας*, indem er das letztere Wort für gleichbedeutend hält mit *δίκη δημοσία*, und actio publica; eine Bedeutung, die auch Böckh Staatshaush. der Athener. 1. S. 374. dem Worte zu leihen scheint. In der That aber kommt sie ihm in keiner Art zu; in der That ist *κατηγορία* keineswegs der *δίκη* coordinirt, oder der *γραφῇ*, denn das Wort bedeutet: *die Rede* des Klägers und Anklägers vor Gericht; es würde unnütz sein, Stellen hier zu häufen, in denen *κατήγορος*, *κατηγορεῖν*, *κατηγορία* vom Kläger u. s. w. in einer Privatsache gebraucht wird; vergl. Demosth. S. 847, 16.; 1280, 16.; Isocrat. g. Lochit. 6.; aber gesetzt, *κατηγορία* werde vorzüglich gesetzt, wogegen unzählige Stellen sprechen, es werde ausschliefsend von der Rede des Anklägers in öffentlichen Rechtshändeln gebraucht, so ist es ja dessen ungeachtet himmelweit

von γραφῇ verschieden. Der Irrthum Otto's schreibt sich wunderbarer Weise aus Isocrates her (π. ζευγ. K. 1.): τὰς μὲν γὰρ δίκας ὑπὲρ τῶν ἰδίων ἐγκλημάτων λαγχάνουσι, τὰς δὲ κατηγορίας ὑπὲρ τῶν τῆς πόλεως πραγμάτων ποιοῦνται κ. τ. λ., d. h. während sie wegen persönlicher Foderungen Klagen anstellen, ist ihre (der Kläger) Rede vor Gericht auf die allgemeinen Angelegenheiten des Staats gerichtet; denn auf Pollux III, 138. wird sich wohl keiner deshalb berufen [66]). — Eben so können wir einen andern Irrthum der Otto'schen Schrift nicht mit Stillschweigen übergehen, wenn er Spec. I. S. 41. und Spec. II. S. 1. die Actionen eintheilt in δίκας, γραφάς und ἐγκλήματα, je nachdem ein blofs persönliches, oder ein öffentliches und persönliches Interesse zu gleicher Zeit durch die Verletzung berührt worden ist, die der Gegenstand der Klage ist. Wir haben hier dreierlei zu tadeln; erstens das Eintheilungsprincip, denn dies müfste folgendes sein. Klagen, in denen wegen Verletzung eines blofs persönlichen, eines unmittelbar persönlichen und mittelbar öffentlichen, eines unmittelbar öffentlichen und mittelbar persönlichen Interesse geklagt wird; dann tadeln wir den Ausdruck, indem er dem Worte ἐγκλήματα eine Bedeutung geliehen hat, die es im attischen Gerichtswesen nirgends hat: denn das Wort bedeutet entweder Object der Klage, oder Klageschrift; indem er ferner γραφάς übersetzt actiones publicas s. populares, gleich als ob popularis actio und publica actio gleichbedeutend wären. Die Athener kennen gar keine popularis actio in dem Sinne, welchen die Römer damit verbinden. Die popularis actio gehört bei den Römern zum Privatrecht, nicht zum

66) Auf ähnliche Weise widerlegt auch Heffter S. 115. die Behauptung Otto's.

öffentlichen; es sind nämlich populares actiones die aus den nicht possessorischen Interdicten hervorgehenden Klagen; die freilich einige Stücke mit den publicis accusationibus gemein haben, nämlich daſs 1) jeder sie anstellen kann, auch der nicht unmittelbar Betheiligte; 2) wenn wahre Kläger sich zur Anstellung einer actio popularis meldeten, eine divinatio de actore constituendo gehalten wurde; 3) daſs auch die actio popularis nicht durch einen Procurator angestellt werden kann; aber auch dadurch sich von ihnen unterscheiden, daſs 1) bei einer actio popularis der Beklagte nur mit einer Geldstrafe, bei einer accusatio auch mit einer Strafe an Leib und Ehre belegt werden kann; 2) bei der accusatio die Strafe ganz dem Staate, bei der actio popularis mit seltner Ausnahme die Strafe ganz oder zum Theil dem Kläger anheimfiel; 3) alle populares actiones ihren Ursprung im prätorischen Edict, alle accusationes ihren Ursprung zur Zeit der Republik in Gesetzen hatten. Es ist demnach einleuchtend, daſs das attische Recht keine einzige *δίκη* aufzuweisen hat, die man mit Fug eine actio popularis nennen könnte, und wie viel z. B. den *δίκαις βιαίων, ἐξαιρέσεως* und *ἐξούλης* dazu fehlt, um es zu sein. Endlich tadeln wir es, daſs fast alle Actionen, die zu den mixtis gerechnet wurden, zu den publicis gehören, und umgekehrt.

Erster Abschnitt.

Von den öffentlichen Klagen.

Erstes Kapitel.

Von den Formen der öffentlichen Klagen.

§. 1. *Von der Schriftklage im engeren Sinne.*

Das Wort *γραφή* haben wir bisher in zweierlei Bedeutungen erkannt; einmal bedeutete es uns jeden öffentlichen Rechtshandel, sodann jede Form der Klage bei öffentlichen Rechtshändeln. Drittens aber bedeutet das Wort in einem engeren Kreise eine bestimmte Form [67]) der Klage bei öf-

67) Demosth. v. d. Kron. S. 269, 2.: *ἐν ταῖς εὐθύναις, ἐν ταῖς γραφαῖς, ἐν ταῖς ἄλλαις κρίσεσιν*, und 310, 5.: *γραφάς, εὐθύνας, εἰςαγγελίας, πάντα ταῦτα ἐπαγόντων ἐμοί.* Das Wort *γραφή* hat auſserdem juristisch noch zwei Bedeutungen; einmal steht es für *ἀπογραφή*, vergl. Lys. für den Soldaten S. 323.; g. Agorat. 474. 479, 7.; v. d. V. d. Aristoph. S. 655 a. E.; sodann steht es auch für Abschrift der Klage, auch bei Privatklagen, z. B. Aristotel. Politik VI, 5, 4.: *παρὰ δὲ τοῖς αὐτοῖς τούτοις καὶ τὰς γραφὰς τῶν δικῶν γίνεσθαι δεῖ καὶ τὰς εἰςαγωγάς.* Athenäus IX, 407 e. im Metroum *τῶν δικῶν ἦσαν αἱ γραφαί.* Dionys v. Halic. de Dinarch. T. 8. S. 412 R. a. E.: *προςκειμένην δ' ἔχει* (sc.

fentlichen Rechtshändeln, und zwar diejenige, die blofs in dem besteht, was allen Formen öffentlicher Klagen gemeinsam ist, nämlich darin, dafs die Klage *schriftlich* dem Vorstande eingereicht wird, die sich eben dadurch von den übrigen Formen der öffentlichen Klagen unterscheidet, dafs bei diesen zu der allen gemeinsamen noch irgend eine besondere, unterscheidende Handlung hinzutritt. Erinnert man sich nur daran, dafs alle übrigen Formen öffentlicher Klagen gleichfalls schriftlich eingereicht wurden, so kann man immer die Böckh'sche Verdeutschung „Schriftklage" für *γραφή* im engeren Sinne annehmen. Eine ähnliche Erscheinung bietet die römische iudicis postulatio dar; obgleich nämlich die damit bezeichnete Handlung auch bei allen andern eigentlichen legis actionibus vorkam, so heifst doch diejenige legis actio, bei der zu diesem Fodern keine besondere Form, keine besondere Handlung weiter hinzutrat, gleichsam vorzüglich iudicis postulatio. Es entstehen nunmehr drei Fragen: für welche Klagen in materieller Hinsicht war diese Form festgesetzt; wie wurde sie behandelt und von welchen Folgen war sie begleitet? Auf die erste Frage antworten wir, dafs die *γραφή*

ὁ λόγος ὁ κατὰ Προξένου) τὴν γραφὴν ταύτην, es folgt aber eine *δίκη βλάβης*. Daher sagt Demosthenes, von der Privatklage *ἐπιτροπῆς* sprechend, g. Aphob. 817, 12.: *ὅταν κατ' αὐτῶν τὰς γραφὰς ἀπενέγκωμεν*, und so findet man auch *γράφεσθαι δίκην*, z. B. Aristoph. Wolk. 760.; Isocrat. g. Callimach. K. 5.; Schol. z. Hermog. S. 44.: *ἐγράψατο Διογείτονα κακῆς ἐπιτροπῆς τῶν παίδων*, wo nur von der Privatklage die Rede sein kann. Vgl. noch B. 2. A. 2. K. 2. §. 1. bei der Klage *λειπομαρτυρίου;* ferner Sopater de divis. Quaestion. ap. Meurs. Them. Attic. I, 3.; Argument z. Isäus 192, 4.; Hesychius in *σανίς*. Dio Chrysostom. Or. XV.: *οὐκ οἶσθα, ὅτι κακηγορίας δίδωσιν ὁ νόμος γράψασθαι τοῦτον, ὃς ἂν βλασφημῇ τινα* etc.

überall in öffentlichen Klagen vorkommen konnte, wo das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Form vorgeschrieben hatte; daher wird am Schlusse des Kapitels der aufmerksame Leser sich diese Frage selbst beantworten können. Hier möge nur noch die allgemeine Bemerkung Platz finden, daſs das attische Recht für mehre Gegenstände öffentlicher Klagen es gestattete, einen jeden derselben durch mehrfache Arten öffentlicher Klageformen anhängig zu machen [68]). So z. B. konnten wegen Mord Schriftklage, unter Umständen auch Endeixis, Apagoge oder Ephegesis, unter besonders wichtigen auch Eisangelia, wegen Diebstahl und Menschenraub Schriftklage, Apagoge und Ephegesis, wegen Sycophantie Probole, Graphe, Eisangelie und Phasis, wegen Verletzung eines Waisen durch seinen Vormund Graphe, Phasis und Eisangelie angestellt werden, und so noch bei manchen andern. — Auf die beiden andern Fragen aber können wir gleichfalls nur antworten, die Behandlung der Schriftklage im engeren Sinne hat sich durch nichts von der unterschieden, die wir als die gemeinsame Behandlungsweise aller öffentlichen Klagen ansehen müssen, und ist nur von denjenigen Folgen begleitet gewesen, die alle öffentlichen Klageformen überhaupt hatten, während bei manchen übrigen noch etwas besondres hinzukam, wodurch sich ihre Behandlung oder ihre Folgen eigenthümlich unterschieden.

68) Demosth. g. Androt. 601, 7.; Schömann de comit. S. 186.; Meier de bon. damnat. S. 13. Die Belege im Einzelnen werden bei den einzelnen Actionen folgen.

§. 2. Von der δοκιμασίᾳ.

Die attische Verfassung kennt mehre δοκιμασίας, z. B. die δ. παίδων, die δ. εἰς ἄνδρας, die δ. ἱππέων, ἀδυνάτων, von denen hier nicht die Rede ist, da sie mit keinem processualischen Verfahren verwandt sind; wir haben es hier mit zweierlei δοκιμασίαις zu thun, der Prüfung der neuen Magistrate und der der Redner. Es könnte aber auffallend scheinen, daſs wir hier die δοκιμασία und §. 3. die εὐθύνας als Formen öffentlicher Klagen aufführen, nicht sowohl, weil bei Pollux (VIII, 40.) δοκιμασίας, εὐθύνης am Ende der γραφαί angeführt werden, gleichsam als ob es wie παρανόμων und ähnliche Objecte der Klagen wären, da man dort offenbar mit Handschriften δοκιμασία, εὐθύνη, προβολή schreiben und παραπρεσβείας vor δοκιμ. stellen muſs; sondern weil die Worte εὐθύναι und δοκιμασία, genau genommen, nicht Handlungen eines Klägers, sondern des Richters bezeichnen; erst ἐπαγγελία δοκιμασίας bei der einen Art derselben bezeichnet die Handlung des Klägers; ferner weil man mit diesen Wörtern nicht den Genitiv eines Wortes verbinden kann, das das Object der Klage bezeichne, d. h. weil man nicht z. B. δοκιμασία ἀστρατείας wie γραφὴ ἀστρατείας sagen kann, sondern man würde etwa ἐν δοκιμασίᾳ ἀστρατείας, ἐν εὐθύναις κλοπῆς αὐτοῦ κατηγόρει sagen müssen. Wie wahr oder unwahr diese Gründe auch sein mögen — denn Einwürfe lassen sich gegen beide vorbringen, z. B. gegen den ersten läſst sich erinnern, daſs nach griechischem und römischem Sprachgebrauche häufig die die richterliche Thätigkeit bezeichnenden Wörter (κρίνειν, ἀτιμοῦν, ζημιοῦν, condemnare) auf den sie veranlassenden Kläger übertragen werden [69]); gegen den andern, daſs dasselbe

69) S. z. B. Buch 1, K. 1 c.

auch von andern Klageformen gilt, z. B. erinnern wir uns nicht, ἔνδειξις in dieser Verbindung gelesen zu haben — so zeugen doch die in der Note [70]) anzuführenden Zusammenstellungen unwiderleglich für das Dasein der εὐθύναι und der δοκιμασία als Formen der Klagen. Wir sprechen zuerst von der δοκιμασίᾳ der Magistrate [71]). Das Gesetz [72]) ver-

70) Demosth. v. d. Kron. 269, 2.: ἐν ταῖς εὐθύναις, ἐν ταῖς γραφαῖς, ἐν ταῖς ἄλλαις κρίσεσιν; 310, 5.: γραφάς, εὐθύνας, εἰςαγγελίας, πάντα ταῦτα ἐπαγόντων ἐμοί; g. Stephan. 1131, 20.: οὔτ' ἐπὶ ταῖς γραφαῖς, οὔτ' ἐπὶ ταῖς δίκαις, οὔτ' ἐν ταῖς εὐθύναις.

71) Gesprochen haben vor der δοκιμασίᾳ der Magistrate Petit A. G. 3, 2. S. 320 ff.; Joh. Henricus Bocklerus Diss. δοκιμασία Ἀττική [diese Abhandlung, die ich nur aus fremden Anführungen kenne, scheint gehaltlos zu sein]; Hemsterhuis z. Pollux VIII, 44.; Bergman z. Isocrat. Areopagit. S. 107.; Platner Beiträge S. 229. „Heffter S. 366 ff.; Tittmann 320 ff. Etwas spafshaft klingt es, wenn der letztere aus dem Scherze des Demosth. 449, 26. eine völlige Docimasie eines *Herolds* folgern will."

72) Aeschin. g. Ctesiph. 399 ff.: τὰς χειροτονήτους ἀρχὰς καὶ τοὺς ἐπιστάτας τῶν δημοσίων ἔργων, καὶ πάντας, ὅσοι διαχειρίζουσί τι τῶν τῆς πόλεως πλέον ἢ τριάκονθ' ἡμέρας, καὶ ὅσοι λαμβάνουσιν ἡγεμονίας δικαστηρίων, ἄρχειν δοκιμασθέντας ἐν τῷ δικαστηρίῳ ἐπειδὴ καὶ αἱ κληρωταὶ ἀρχαὶ οὐκ ἀδοκίμαστοι, ἀλλὰ δοκιμασθεῖσαι ἄρχουσι. Pollux VIII, 44.: δοκιμασία δὲ τοῖς ἄρχουσιν ἐπηγγέλλετο καὶ τοῖς κληρωτοῖς καὶ τοῖς αἱρετοῖς (welches Wort also die eigentlichen αἱρετοὺς und χειροτονήτους zugleich begreift) εἴτ' ἐπιτήδειοί εἰσιν ἄρχειν εἴτε μή. Wenn daher Lycurg bei Harpocrat. und Suidas in δοκιμασθείς (woraus es andre Lexicographen aufgenommen haben, als z. B. Rhet. W. 235, 11.) von dreien δοκιμασίαις spricht, der der neun Archonten, der der Strategen und der der Redner, so bezeichnen die beiden ersten die δοκιμ. der durch's Loos und der durch Wahl ernannten Magistraturen, indem der Redner die vorzüglichsten beider Arten namhaft macht. Dafs„ nämlich Archonten und Feldherrn zuweilen als Re-

ordnete, daſs alle Magistrate, sie mochten nun durch Loos oder durch Wahl ernannt sein, auch die, welche von einzelnen Stämmen erwählt wurden, ferner alle Mitglieder des Rathes der Fünfhundert ihr Amt nicht eher antreten sollten, als bis sie sich einer Prüfung unterworfen und diese bestanden hätten; Plato [73]) verordnete für seinen Staat ein ähnliches. Wir glauben zu der Annahme berechtigt zu sein, daſs die Prüfung aller Magistrate im Senat [74]) vorgenommen sei, und daſs ihnen hier gewisse Fragen vorgelegt wurden (*ἀνακρίνειν*), welche sich theils auf allgemeine, theils auf specielle, zu dem Amte besonders nöthige, Eigenschaften bezogen. Insbesondre wird uns die Ana-

präsentanten der Klasse stehen, zu welcher sie gehören, ergiebt sich z. B. auch aus Rhet. W. 268, 28. Uebrigens bezieht sich auf die Docimasia der Strategen auch Polybius XII, 13, 5. und dazu ist Schweigh. zu vergleichen. In Beziehung auf die aus kleinern Genossenschaften ernannten Magistraturen vermuthen wir, daſs zwar diejenigen, welche von diesen Genossenschaften im Auftrage des Staats zur Verwaltung gewisser Staatsangelegenheiten ernannt wurden, einer *δοκιμασίᾳ* unterworfen waren, aber keineswegs die, welche, wie die Epimeleten der Phylen und die Demarchen, vorzüglich nur die Angelegenheiten der Genossenschaft leiteten.

73) Gesetze VI, 1 u. 2.

74) „D. h. vor dem Senat des laufenden Jahres wurden die Behörden des folgenden Jahres geprüft; ich finde es jetzt nöthig, dies hinzuzufügen, nachdem Heffter S. 369. behauptet hat: „Bei dem alten Staatsrath des ablaufenden „Jahres konnte die Prüfung nicht mehr erfolgen, weil „seine Wirksamkeit in den letzten Tagen während der „Beamtenwahl gänzlich aufhörte." Ich hätte es in der That von einem so geistreichen Manne nicht erwartet, daſs er der längst widerlegten Fabel der Grammatiker von der Anarchie während der Archairesiai (s. Schömann de comit. 323.) noch Glauben schenken würde."

crisis der neun Archonten erwähnt, welche *θεσμοθετῶν ἀνάκρισις* [75]) heiſst, bei der in älteren Zeiten folgende Fragen vorkamen: ob der Candidat beiderseitig bürgerliche Eltern und Groſseltern hätte, ob er das gehörige Vermögen besitze, aus welchem Demos er wäre, ob er dem Cultus des Zeus Herkeios und des Apollon Patroos zugethan sei, ob er seinen Eltern gutes erwiesen, ob er die Feldzüge mitgemacht habe. Daſs aber ziemlich dieselben Fragen auch den andern Magistraten vorgelegt wurden, lehrt uns Dinarch [76]). Zu der Zeit, als ein gewisses Timema nur bei gewissen Finanzbehörden erfodert wurde, und schon den Söhnen der Demopoietoi Archontenstellen offen standen, muſste die erste Frage sich in die Frage verwandeln, ob der Candidat von bürgerlichen Eltern abstamme; eine Frage, die vielleicht bei manchen Magistraturen,

75) Vergl. Pollux VIII, 86.; Demosth. g. Eubulid. 1319, 20. 1320, 17.; Argument z. Demosth. g. Androt. 589, 2.; Heraclid. Pontic. Fragm. S. 4. Köler: *εἰσὶ δὲ καὶ ἐννέα ἄρχοντες, ὧν θεσμοθέται, καὶ οἱ δοκιμασθέντες ὀμνύουσι κ. τ. λ.*

76) Dinarch. g. Aristogit. S. 86.: *ἀνακρίναντες τοὺς τῶν κοινῶν τι μέλλοντας διοικεῖν, τίς ἐστι τὸν ἴδιον τρόπον, εἰ γονέας εὖ ποιεῖ, εἰ τὰς στρατείας ὑπὲρ τῆς πόλεως ἐστράτευται, εἰ τὰ ἠρία πατρῷά ἐστιν, εἰ τὰ τέλη τελεῖ.* Beim Senator umfaſste die Anacrisis die drei Fragen, ob der Candidat *γνήσιος ἐξ ἀμφοῖν* oder *δημοποίητος*, ob er keiner Art von Atimie in Folge richterlichen Ausspruchs oder ipso iure unterworfen sei, und endlich ob er das senatorische Alter habe, d. h. nicht unter dreiſsig Jahr alt sei. Und diese drei Fragen kamen gewiſs auch bei andern Behörden vor. Bei den Feldherrn bezog sich die Anacrisis, wenn wir aus Dinarch. g. Demosth. S. 51. etwas folgern dürfen, auch darauf, ob der Candidat Grundstücke innerhalb Attica's besitze, und in gesetzlicher ehelicher Verbindung Kinder gezeugt hätte. Auf die Prüfung aller Behörden bezieht sich Xenoph. Denkwürd. d. Socrat. II, 2, 13.

zu denen vielleicht schon die mit dem Bürgerrecht beschenkten selbst zugelassen wurden, nicht einmal vorkam; die zweite Frage mufste bei den meisten Magistraturen ganz wegfallen [77]). Da überdies gewifs zu allen Stellen ein gewisses Alter, nämlich wahrscheinlich das senatorische und richterliche von dreifsig Jahren erfodert wurde, so wurde wohl überall auch darnach gefragt, ob dieser Bedingung genügt werde. Bei solchen Stellen aber, die noch eine besondere Geschicklichkeit voraussetzten, mag, wie wir vermuthen, die Anacrisis sich hierauf mit bezogen haben. Der Senat, wahrscheinlich besonders die Prytanen, legten diese Fragen vor. Schienen diese Fragen genügend beantwortet zu sein, so nahm der Senat den Candidaten ohne weiteres an, und auch das Annehmen heifst *δοκιμάζειν*. Schien er aber auf die Fragen nicht gehörig zu antworten, oder war ein Kläger gegen ihn aufgestanden, — es war aber, wie ich glaube, nicht allein jeder Senator, sondern gewifs auch jeder attische Bürger, der zur Anstellung von Klagen wegen Staatsverbrechen berechtigt war, befugt, der Senator aber sogar durch seinen Eid verpflichtet [78]), *ἀποφαίνειν, εἴ τίς τινα οἶδε τῶν λαχόντων ἀνεπιτήδειον ὄντα βουλεύειν*, und ich füge vermuthungsweise hinzu, *ἄρχειν*, — der behauptete, dafs der Candidat auf die genannten Fragen nicht hinreichend geantwortet habe, dafs er durch irgend eine Art Atimie von der Bekleidung öffentlicher Aemter ausgeschlossen sei, dafs er tyrannische oder oligarchische Grundsätze in seinem früheren Leben an den Tag gelegt habe, wozu nach der Restitution noch der besondre Punct kam, dafs er unter den dreifsig Tyrannen eine obrigkeitliche Stelle

77) Böckh II, 410.; Meier 59. 235.

78) Lysias g. Philonid. S. 869.; Taylor Lection. Lys. S. 525.

bekleidet oder Reiterdienste [79]) gethan habe, so prüfte der Senat diese Umstände, und schienen sie ihm einigermaſsen begründet zu sein, so wies er die Sache an einen Gerichtshof, der um die Zeit die *δοκιμασίας* zu entscheiden hatte; bei diesem wurde sie durch die Thesmotheten [80]) eingeleitet. Es verdient aber bemerkt zu werden, daſs der Senat selbst, weil er in diesem Falle als Gerichtshof verfuhr, *δικαστήριον* genannt wird [81]); dann auch, daſs erwähnt [82]) wird, der Senat habe zuweilen, auch wenn kein Kläger aufgestanden war, den Candidaten verworfen. Verwarf nun der Senat oder der Gerichtshof den Candidaten, so hieſs das *ἀποδοκιμάζειν* [83]), und wir finden bei den Schriftstellern

79) Lysias S. 575 ff.; 795.; in jener Stelle aber behauptet Mantitheus, daſs sehr viele, die unter den Tyrannen Reiterdienste gethan haben, zu Strategen und Hipparchen erwählt worden wären; ob aber auch in der Docimasia zugelassen? — Uebrigens waren die Beschuldigungen wegen unpatriotischer Gesinnungen, die je vager, je gefährlicher waren, in Athen lange Zeit herkömmlich; bald wurde einem nachgesagt, selbst ein Tyrann zu sein oder Tyrannen gedient zu haben, bald von Tyrannen oder Tyrannenknechten abzustammen; s. Aristoph. Ritter 449.: *τὸν πάππον εἶναί φημί σου τῶν δορυφόρων.*

80) Pollux VIII, 88.: *δοκιμασίαν εἰςάγουσι ταῖς ἀρχαῖς.* Denn daſs dies sich nicht auf die *δοκιμ.* im Senate beziehen kann, in dem nur die Prytanen zu thun haben, ist einleuchtend. Lys. g. Alcib. S. 558.

81) Lysias S. 869, 5.: *ἐγὼ δὲ ὀμόσας εἰςῆλθον εἰς τὸ δικαστήριον* u. s. w.

82) Ders. S. 795.

83) Von Senat und Richtern wird gesagt: *ἀποδοκιμάζειν τινὰ ἄρχειν, βουλεύειν λαχόντα, στρατηγὸν χειροτονηθέντα,* z. B. Lysias 790, 9.; 799, 5.; 451.; seltner ist *ἀποδοκιμάζειν τὴν ἀρχήν, ἣν ἔλαχεν,* wie bei Demosth. g. Aristogit. 1, 790, 18. Endlich spricht man auch vom Kläger, der durch seine

solche Verwerfungen gegen die Archonten [84]), Strategen [85]), Vorsteher des Emporiums [86]), Senatoren u. s. w. erwähnt. Der Mangel an Nachrichten macht es uns unmöglich, auf folgende Fragen mit Gewifsheit zu antworten, ob die *δοκιμασίαι* [87]) aller Magistrate zugleich im Senate und in einem Gerichtshofe vorgenommen wurden, oder dies nur bei einigen Magistraten der Fall war, andre theils nur im Rathe, theils nur in einem Gerichtshofe

Klage die Verwerfung bewirkt hat, *ἀποδοκιμάζει τῶν ἀρχόντων τισί* (Lys. g. Andocid. S. 231.), wo der Dativ auffällt.

84) Lys. g. Euander; Dinarch g. Polyeuctus.

85) Lys. g. Agorat. 451.

86) Dinarch g. Aristogit. 82.: *ἐμπορίου ἐπιμελητὴς λαχὼν ἀπεδοκιμάσθη ὑπὸ τῶν τότε δικαζόντων ἄρχειν τὴν αὐτὴν ἀρχήν;* wo entweder *αὐτὴν* zu streichen, oder für *τὴν αὐτὴν* zu schreiben ist *ταύτην τήν;* hierauf bezieht sich Demosth. g. Aristogit. 790, 18.

87) Wir reihen die diese Frage berührenden Stellen in dieser Note an einander. Aeschin. g. Ctesiph. S. 399. sagt von allen Magistraten ohne Unterschied: *ἄρχειν δοκιμασθέντας ἐν τῷ δικαστηρίῳ.* Demosth. g. Böotus *προικός.* 1018, 27.: *χειροτονησάντων ὑμῶν ἐμὲ ταξίαρχον ἧκεν αὐτὸς εἰς τὸ δικαστήριον δοκιμασθησόμενος.* Pollux VIII, 92.: *προςαιροῦνται δὲ καὶ γραμματέα, ὃς ἐννόμῳ δικαστηρίῳ κρίνεται;* denn das letzte Wort kann wohl nur auf die *δοκιμ.* sich beziehen. Eben so scheint es natürlich bei Xenophon Staat d. Ath. III, 4. *πρὸς δὲ τούτοις ἀρχὰς δοκιμάσαι καὶ διαδικάσαι* nur an die Entscheidung eines Gerichtshofes über die *δοκιμ.* zu denken, welches der dortige Zusammenhang wahrscheinlich macht. Dagegen sagt Demosth. g. Leptin. §. 73.: *τοὺς μὲν θεσμοθέτας τοὺς ἐπὶ τοὺς νόμους κληρουμένους καὶ δοκιμασθέντας ἄρχειν ἔν τε τῇ βουλῇ καὶ παρ' ὑμῖν ἐν τῷ δικαστηρίῳ,* und Pollux VIII, 92., von den Beisitzern sprechend, sagt: *δοκιμασθῆναι δὲ αὐτοὺς ἐχρῆν ἐν τοῖς πεντακοσίοις εἶτ' ἐν δικαστηρίῳ.* Andere weder für noch wider entscheidende Stellen mögen wir nicht anführen.

sich einer Prüfung zu unterziehen hatten; ferner ob, wenn alle Magistrate oder doch einige einer doppelten Prüfung unterworfen waren, dies so zu verstehen ist, daſs in allen Fällen, das Urtheil des Senats mochte annehmend oder verwerfend sein, dies Urtheil erst an den Gerichtshof geschickt werden muſste, der es zu bestätigen oder zu verwerfen befugt war; oder ob dies nur in gewissen Fällen geschah, und dann in welchen; nämlich muſste es nur, wenn es billigend, nicht aber, wenn es verwerfend war, oder muſste es nur, wenn es verwerfend, nicht aber, wenn es billigend war, an den Gerichtshof geschickt werden, so daſs im ersten Falle des Senats Verwerfung, im zweiten seine Billigung einer Endentscheidung glich? Ferner ist zweifelhaft, an welchen Tagen im Jahre die Docimasiai gehalten werden? Denn es genügt nicht, zu wissen, daſs sie am Ende des Jahres, nach den *ἀρχαιρεσίαις*, gehalten wurden, da wir ja auch die Zeit dieser nicht kennen. Endlich in wie weit stimmte wohl das hier beobachtete Verfahren mit dem gewöhnlichen gerichtlichen überein? Wir sehen zwar, daſs Klagen und Vertheidigungsreden gehalten, auch Zeugen für und wider vorgeführt werden, aber verfiel der Kläger bei Nichterlangung des fünften Theils der Stimmen wohl auch in die gewöhnliche Strafe der tausend Drachmen, was bei der Docimasie der Redner unstreitig der Fall war [88])? Unter den übrigen Reden des Lysias haben wir drei sich auf die Docimasia der Magistrate beziehenden Reden, die alle im Senate gehalten sind; wie die Anrede *ὦ ἄνδρες βουλευταί, ὦ βουλή* zeigt, von denen zwei Anklagereden sind, nämlich die Reden über die Docimasia des Enander und gegen Philon, Eine eine Vertheidigungsrede ist,

88) Demosth. g. Androt. 599, 28.

nämlich die Rede für den Mantitheus; die erste bezieht sich auf die Prüfung eines Archon Eponymus [89]), die beiden andern auf die Prüfung eines Senators [90]). Vermuthen läfst sich, dafs auch die Rede des Lysias δήμου καταλύσεως ἀπολογία gleichfalls bei einer Docimasia und zwar in einem Gerichtshofe gehalten sei. Endlich wird uns unter den nicht auf uns gekommenen Reden des Dinarch die Rede erwähnt [91]) κατὰ Πολυεύκτου βασιλεύειν λαχόντος δοκιμασία. — Des Zusammenhanges wegen erwähnen wir hier kürzlich der Ekphyllophoria [92]), d. h. desjenigen Institutes, durch welches der Senat der Fünfhundert einen unwürdigen Senator im Verlaufe seines Amtes — nicht aber auch andre Magistratspersonen, was nur schlechte Grammatiker lehren — aus seiner Mitte ausstofsen konnte; ein Institut, das von den Blättern seinen Namen hat, auf welchen jeder Senator seine Stimme hierüber abgab. Dieses Ausstofsen erfolgte wahrscheinlich nach einer Verhandlung im Senate, die der bei der Docimasia sehr ähnlich war; dem Ausgestofsenen blieb unstreitig das Mittel der Appellation an einen Gerichtshof; so wie auf der andern Seite der Senat ihn wohl an einen Gerichtshof verweisen mufste, wenn der Ausgestofsene noch höherer Strafe würdig zu sein schien. — Auf eine ähn-

89) „Und nicht eines Archon Königs, was schon Schömann de comit. S. 325. berichtigt hatte; indem Heffter S. 100. 192. dies verkennt, lehrt er, dafs der König für die Epikleren und Waisen der Priester oder Priestergeschlechter zu sorgen hatte; was ganz falsch ist."

90) Auch Midias klagte gegen Demosthenes, als diesen das Loos zum Senator berufen hatte, in der Docimasia Demosth. g. Mid. 551, 1.

91) Dionys. v. Halicarn. im Dinarch. T. 8. S. 434.

92) Petit S. 299.; Meier S. 83 ff.; Schömann S. 230. „Heffter S. 570 ff."

liche Weise konnte auch der Senat des Areopag [93]) einen Areopagiten ausstoſsen, obgleich uns über Behandlung dieses Falles nichts weiter bekannt ist.

Weniger haben wir von der zweiten Art der *δοκιμασία*, von der Prüfung der Redner, anzuführen [94]). Es ist von Schömann gezeigt worden, daſs es in Athen keine eigne Klasse, sei es durch's Loos, sei es durch Wahl vom Staate ernannter Redner (*ῥήτορες*) gegeben habe, sondern daſs zum Redner jeder attische Bürger sich aufwerfen konnte, der epitimos war, und in sich Beruf und Neigung, in den Versammlungen des Volkes, im Rathe, oder in den Gerichtshöfen zu sprechen, fühlte: daſs also die Redner keine Behörde irgend einer Art bildeten, keineswegs einerlei waren mit den Syndicis oder Staatsfiscalen (*συνηγόροις*), die allerdings eine Magistratur waren, und daſs, wo die Redner den *ἰδιώταις* gegenüber gestellt werden, dies letztere Wort nicht Privatmann im Gegensatz des Magistrats, sondern theils den Nicht-Kunstverständigen im Gegensatz des Kunstverständigen, theils den sich um öffentliche Angelegenheiten nicht besonders bekümmernden im Gegensatz gegen den dafür

93) Potter Archäolog. I, 211. Uebers. von Rambach u. a.

94) Hauptquelle ist die Rede des Aeschines g Timarch, Harpocrat., Suid. in *δοκιμ.* und *ἐπαγγελία*; Rhet. W. 185, 32.; 234, 11.; 241, 15.; 256, 5.; Etymolog. 353, 43.; Pollux VIII, 40. 43. 44. Unter den Neueren haben Petit A. G. III, 3, 2. S. 345 ff., die Ausleger zu Aeschin. g. Timarch. S. 28. S. 56.; Schömann de comit. Athen. S. 110 ff. S. 240 ff. darüber vorzüglich gehandelt *). Wenn die Grammatiker, sich auf Isäus berufend, eine eigne *ῥητορικὴ γραφὴ* erwähnen, so kann wohl damit neben der *γραφῇ παρανόμων* vorzüglich nur diese *δοκιμασία* gemeint sein.

*) „Vergl. auch Heffter S. 375."

sorgenden bezeichne. Also jeder attische Bürger, der epitimos war, ist dazu berechtigt gewesen, im Rathe und in der Volksversammlung zu sprechen und öffentliche Klagen anzustellen. Wollte dies aber einer thun, der durch irgend eine Art von Atimie davon ausgeschlossen war, so konnte gegen einen solchen theils Endeixis, theils *ἐπαγγελία* [95]) *δοκιμασίας* angewandt werden: die erstere dann, wenn die Ehrlosigkeit in einem richterlichen Ausspruche ausdrücklich verhängt ward, oder doch ipso iure aus ihm hervorging, und jene allein den epitimois zustehende Handlung nicht blofs versucht, sondern schon vollzogen war; die letztere dann, wenn jemand sich einer von den Gesetzen mit Atimie belegten Handlung schuldig gemacht hatte, wegen dieser Handlung aber noch nicht vor Gericht gestellt worden war, und nicht sowohl die Ausübung dieser den Atimois verbotenen Handlung bestraft, als der Versuch derselben zurückgeschreckt werden sollte; z. B. die schätzbare Klage *κακώσεως γονέων* war für den beklagten Verurtheilten mit Atimie ipso iure verbunden; wenn nun der, welcher in einem Gerichtshofe dieses Verbrechens verurtheilt war, als Redner auftrat, und man beabsichtigte eben dieses zu verfolgen, so fand gegen ihn Endeixis Statt; that dies aber der, welcher zwar eine jene Klage begründende Handlung verübt hatte, aber deshalb noch nicht von einem Gerichte verurtheilt worden war, und wollte man einen solchen Menschen von dem Versuche abhalten, als Redner aufzutreten, so trat *ἐπαγγελία δοκιμασίας* ein. Es ist demnach einleuchtend, nicht nur wie diejenigen Grammatiker, wel-

95) Manche Grammatiker (z. B. Schol. z. Aeschin. g. Timarch. S. 720. 727.) stellen die *ἐπαγγελία* als eine eigene, von der *δοκιμασία* verschiedene Klageart auf, was ganz falsch ist.

che *δοκιμασίαν ἐπαγγεῖλαι, δίκην ἑταιρήσεως καταγγεῖλαι* erklären, fälschlich den Fall, der die Klage des Aeschines gegen Timarch begründete, als den einzigen hierher gehörigen betrachten [96]), sondern dafs auch Aeschines und Pollux keineswegs alle Fälle anführen, welche diese Klageart begründeten; jener [97]) nämlich erwähnt nur folgende vier: wer sich einer *κακώσεως γονέων*, wer sich der *ἀστρατείας* und des Verbrechens den Schild weggeworfen zu haben, wer sich der *ἑταιρήσεως*, wer sich des Verbrechens sein väterliches oder sonst ererbtes Gut verprafst zu haben, schuldig gemacht hat, und doch in der Volksversammlung spricht; Pollux übergeht das zweite, setzt aber hinzu: *ἢ ἄλλως κακῶς βεβιωκότες*, was allerdings sehr viel umfassen

96) Nur das läfst sich zur Entschuldigung der Grammatiker anführen, dafs *ἑταίρησις* vielleicht dasjenige Verbrechen ist, das durch diese Klageform vorzüglich, wenn nicht gar mit Ausschlufs jeder andern verfolgt wurde, wenn man anders aus Aeschines S. 183. etwas schliefsen darf: *καὶ τοὺς μὲν εἰς τὰ σώματα ἡμαρτηκότας μὴ ὑμῖν ἐνοχλεῖν, ἀλλὰ παύσασθαι δημηγοροῦντας κελεύετε, οὐδὲ γὰρ ὁ νόμος τοὺς ἰδιωτεύοντας, ἀλλὰ τοὺς πολιτευομένους ἐξετάζει.* Der Schol. bemerkt dazu: *οὕτω καὶ Λυκοῦργος· φησὶ γὰρ δοκιμάζεσθαι δεῖν οὐ πάντας ἐπὶ τῷ ἑταιρῆσαι, ἀλλά τινας* [lies *ἀλλὰ τοὺς*] *πολιτευομένους καὶ ῥήτορας καὶ τὰ ψηφίσματα γράφοντας.* Demnach hätte gegen niemand eine besondere Schriftklage *ἑταιρήσεως*, und wenn der, welcher seinen Leib dem Genusse anderer feilgeboten hatte, sich nur der Ausübung derjenigen Rechte enthielt, welche nur den Epitimois zukamen, gar keine Klage angestellt werden können. Aber wir werden unten (B. III. A. 1. K. 2. §. 5.) aus Aeschin. g. Timarch. S. 46 ff. erweisen, dafs, einverstanden zwar mit dem von Aeschines und seinem Schol. ausgesprochenen Grundsatze eine besondere *γραφὴ ἑταιρήσεως* z. B. gegen solche, die, nachdem sie sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hatten, Magistraturen bekleideten vorkommen konnte.

97) S. 54 ff.

kann; denn, um aller andern zu geschweigen, wer sich der λειποταξίου, λειποναυτίου, ἀναυμαχίου, oder δειλίας u. s. w. schuldig gemacht hatte, wie können wir zweifeln, daſs auch gegen einen solchen, sobald er im Volke, Rathe oder in den Gerichtshöfen als Redner auftrat, Docimasie angewandt werden konnte? Gleichwohl darf diese Behauptung nicht so weit ausgedehnt werden, um anzunehmen, auch in allen andern Fällen, wo die Gesetze die Ausübung irgend einer That mit Atimie belegten, hätte gegen einen Redner, der sich ihrer schuldig gemacht hatte, Docimasie angewandt werden können; so z. B. bin ich weit davon entfernt, zu glauben, daſs gegen den, der gestohlen, gegen den, der eine nicht attische Bürgerin als seine Anverwandte an einen attischen Bürger verheirathet hatte, wenn er als Redner auftrat, Docimasie angewandt worden sei, obgleich beide Verbrechen Atimie nach sich zogen, sondern gewiſs muſste der Beschuldigte zuerst überhaupt dieser Verbrechen wegen vor Gericht gestellt werden, und wenn er dann dennoch fortfuhr als Redner aufzutreten, so muſste Endeixis gegen ihn angestellt werden. — Das Verfahren, welches bei dieser Docimasie Statt fand, können wir zum Theil nur errathen. In der Volksversammlung [98]) kündigte der, welcher sich dieser Klageform bedienen wollte, sie dem Redner, gegen den sie gerichtet war, etwa auf folgende Weise an: Αἰσχίνης Ἀτρομήτου Κοδωκίδης ἐπαγγέλλω σοὶ Τίμαρχε Ἀριζήλου δοκιμασίαν πεπορνευμένῳ oder τὰς στρατείας μὴ στρατευσαμένῳ. In der Volksversammlung geschah diese Ankündigung, weil es für das ganze Volk wichtig war, das Dasein einer solchen Anklage zu erfahren, und wir können vermuthen, daſs vom Augenblicke dieser

98) Aeschin. g. Timarch. S. 86. 104.

Ankündigung an der Beklagte sich bis zu ausgemachter Sache des Redens in der Volksversammlung enthalten mufste; übrigens machte diese Ankündigung eine Vorladung unnöthig, die daher auch hier nicht vorkam. Das gerichtliche Verfahren wurde nun von den Thesmotheten [99]) geleitet, zu deren Jurisdiction die Docimasie der Redner gehörte; dafs der Kläger ihnen *schriftlich* seine Klage zu überreichen hatte, nehmen wir aus Mangel an Zeugnissen vermuthungsweise an, der Analogie der übrigen öffentlichen Klagen folgend; in den übrigen Momenten des Processes aber unterschied sich gewifs diese Docimasie durch nichts von dem, was bei andern öffentlichen Klagearten vorkam. Dafs ein heliastisches Gericht die Entscheidung hatte, lehrt nicht nur die Rede des Aeschines gegen Timarch [100]), sondern auch der Umstand, dafs die Thesmotheten die Vorstandschaft haben, ist Bürge dafür; es kann daher nur auf einer Verwechselung mit der Prüfung der neuen Magistrate beruhen, wenn das rhetorische Wörterbuch [1]) von dieser Prüfung sagt, dafs sie im Senat der Fünfhundert vorgenommen wurde. Was die Folgen der Docimasiai für den Beklagten, wenn er verurtheilt wurde, betrifft, so war es bei der Prüfung der neuen Obrigkeiten gewifs nur die, dafs er der Bekleidung dieser und in gewissen Fällen aller obrigkeitlichen Stellen jetzt oder für immer für unwürdig erklärt

99) Demosth. g. Androt. 600, 22. Der Meinung eines Freundes, dafs nur die Docimasie *ἑταιρήσεως* bei den Thesmotheten vorgekommen sei, andere bei anderen Magistraten, z. B. die gegen den *μὴ ἐστρατευμένον* bei den Strategen, können wir nicht beistimmen.

100) Vergl. z. B. S. 69 a. E.; 56, 18.; 88, 4.

1) Bei Bekker 510, 23.: *Οἱ πεντακόσιοι τοὺς ἐπὶ ἑταιρήσει δικαζομένους* [l. *δοκιμαζομένους*] *ἔκρινον*.

wurde, bei der Prüfung der Redner, daſs die Atimie nun richterlich [2]) gegen ihn ausgesprochen wurde, so daſs nachher, wenn er dennoch sich die Rechte der ἐπίτιμοι anzumaſsen fortfuhr, Endeixis gegen ihn gebraucht werden konnte. Da nun gegen einen Redner wegen Hetäresis neben der Docimasie auch die Schriftklage angestellt werden konnte, so ist es einleuchtend, daſs, da die letztere nach Aeschines die Todesstrafe für den Beklagten zur Folge hatte, die Docimasie ein milderes Verfahren war.

§. 3. *Von den Euthynais.*

Reden, welche diesen Gegenstand berühren, sind unter den erhaltenen die Rede des Lysias gegen Nicomachus, wiewohl die Aufschrift εὐθυνῶν κατηγορία nur der Sprache der späteren Grammatiker angemessen ist, von denen sie herrührt, und die Gegenreden des Demosthenes und Aeschines über die Gesandtschaft [3]). Unter den verlorenen scheinen hierher gehört zu haben: die Vertheidigungsrede des Lysias [4]) für den Iphicrates in den εὐθύναις; die Anklagerede des Dinarch [5]) κατὰ Λυκούργου εὐθύναι; die gleichfalls dem Dinarch, aber fälschlich, beigelegte Rede κατὰ Θεοδώρου εὐθυντικός; die Reden des Lycurg ἀπολογισμὸς ὧν πεπολίτευται und περὶ διοικήσεως; des Demades περὶ

2) Vergl. über den Erfolg der Klage des Aeschines gegen Timarch Taylor Vorwort zu d. Rede g. Timarch. S. 25.; Demosth. παραπρ. 432, 17.

3) Vergl. nur Demosth. 341, 17.; 374, 8.; Aeschin. S. 342, 5. und niemand wird zweifeln, daſs diese Reden ἐν εὐθύναις gehalten sind.

4) Meier de bon. damnat. S. 195 ff.

5) Vergl. Dionys v. Halicarn. Dinarch. S. 434 u. 438.

δωδεκαετίας, woron noch ein Fragment erhalten ist, und die Rede des Demetrius Phalereus *περὶ δεκαετίας*.

Hülfsmittel: Petit S. 306.; Hudtwalcker S. 19 ff.; Böckh 1. S. 203. „Heffter S. 374 ff.; Tittmann [6]) 323 ff."

Der Name *εὔθυνα* und *εὐθύνη* bezeichnet bald [7]) in einem weitern Kreise jede Art rechtlichen Verfahrens und die in demselben erkannte Bufse,

6) „Dieser Schriftsteller veranlafst uns, durch das, was er S. 194. 251. 329. über Senat und Volk als Behörden, bei denen die Euthyne vorgekommen sei, aufstellt, zu folgender Anmerkung. Sobald man nämlich Euthyne in der im Text als eigenthümlich aufgestellten Bedeutung nimmt, und von aufserordentlichen, verfassungswidrigen, durch Leidenschaft des Volks herbeigeführten, einzelnen Maafsregeln abstrahirt, so ist diese Meinung gewifs irrig; die zu ihrer Begründung angeführten Stellen beweisen nichts; von Demosth. g. Mid. 542, 18., wo ὁ *πρυτανεύων* der Prytanis der Logisten ist, von dem Falle des Lycurg (Pseudoplutarch T. 12. S. 255. H.), der ganz aufserordentlich ist und keinen Schlufs auf die regelmäfsigen Euthynai erlaubt, ist am Ende des §. gesprochen; dagegen beweisen Aristotel. Politik II, 9, 4. Schneid.: „Solon habe dem Volke (*δῆμος*) die Macht gegeben, die Behörden zu erwählen *καὶ εὐθύνειν*," Demosth. *παραπρ.* 550, 26. und Plutarch Demosth. 21. deshalb nichts, weil bei Demos nicht blofs das Volk in der Volksversammlung, sondern auch in den Gerichtshöfen verstanden werden kann und mufs; endlich bei Demosth. 430, 26. *ἠλέγχθησάν τινες αὐτῶν ἐν τῇ βουλῇ οὐ τἀληθῆ ἀπαγγέλλοντες; οὗτοι δέ γε καὶ ἐν τῷ δήμῳ*, scheint Hr. T. das Wort *ἠλέγχθησαν*, und nicht, was doch das einzig richtige ist, *ἀπαγγ.* mit den Worten *ἐν τῇ βουλῇ κ. ἐ. τ. δήμῳ* zu verbinden."

7) Hesych. *Εὐθύνας, τιμωρίας, δίκας, τὸ δοῦναι λόγον ἐφ᾽ ἑκάστῳ ἁμαρτήματι.* Für die Bedeutung Strafe vergl. Pollux VIII, 21.; Bekker's Anecdot. I, 187, 1.; 355, 22.: *διὸ καὶ εὐθύναι ἐλάττονες τῆς αἰκίας* [sc. *ἢ τῆς ὕβρεως*]. Lys. g. Theom. 369, 4. 379 a. E.; Theophilus IV, 8.

bald [8]) in einer engeren und eigenthümlichen Beziehung, besonders in der Mehrzahl, dasjenige rechtliche Verfahren und die in demselben erkannte Bufse, das gegen diejenigen angestellt ward, die irgend einen Theil des gemeinen Wesens verwaltet hatten und davon Rechenschaft ablegten. Die Verpflichtung, Rechenschaft von seiner Amtsführung abzulegen, war in Athen, das souveraine Volk und die Richter ausgenommen, allgemein [9]). Nicht nur erstreckte sich diese Verpflichtung auf alle Magistratspersonen, sowohl die ordentlichen als die aufserordentlichen, die *κληρωτοί* und *χειροτόνητοι* wie die *αἱρετοί*, nicht nur auf die Gesandten, sondern auch der Senat [10]) der Fünfhundert, der Areopag [11]), jedoch dieser vielleicht erst seit seiner Erniedrigung durch Ephialtes, die Trierarchen, die Priester wegen der ihnen dargebrachten Geschenke, die heiligen Geschlechter, die Diäteten u. s. w. waren insgesammt diesem Gesetze unterworfen. — Die *Zeit*, innerhalb welcher die *εὔθυναι* abgelegt wurden, war nicht für alle eine und dieselbe; die

8) Vergl. Timäus Platon. W. S. 125.: *εὐθύναι δίκαι κατὰ τῶν ἀρξάντων κακῶς*, nebst den dort von Ruhnken angeführten Grammatikern und den Schol. der Augsb. Handschr. zu Demosth. g. Timocr. 717, 19. (S. 177, 2.)

9) Aeschin. g. Ctesiph. 401 ff.: *οὐδείς ἐστιν ἀνυπεύθυνος τῶν καὶ ὁπωςοῦν πρὸς τὰ κοινὰ προςεληλυθότων.*

10) Dafür kann man neben Aeschin. a. a. O. noch sich auf Demosth. g. Androt. S. 605, 14. berufen.

11) Worauf sich die *εὔθυναι* des Areopag bezogen haben, ob blofs auf seine Thätigkeit als Erhaltungssenat, oder auch auf seine richterlichen Geschäfte, wissen wir nicht. „Heffter S. 42. bezieht die Euthynai des Areopag nur auf die ihm speciell übertragenen Verwaltungsgeschäfte, daher er auch nicht *jährlich regelmäfsig*, sondern nur bei gewissen Veranlassungen dazu habe verpflichtet sein können."

Diäteten z. B. thaten es in dem Monat Thargelion [12]) bis zum ersten des Skirophorion; die jährlichen ordentlichen Magistrate wahrscheinlich insgesammt in den ersten dreifsig [13]) Tagen nach niedergelegtem Amte, d. h. im Monat Hecatombäon; denn wenn Lysias [14]) es dem Nicomachus zum Vorwurfe macht, dafs, während alle anderen Magistrate ihre Rechenschaft *Prytanienweise*, nur Nicomachus in vier Jahren keine abgelegt habe, so kann man bei dem ersten wohl nur an die bei den Epicheirotoniais in der Volksversammlung geschehenen Verhandlungen denken, indem dort jeder, der Sitz und Stimme in der Versammlung hatte, berechtigt war, seine Beschwerden über die Amtsführung irgend eines Magistrats vorzubringen, und diesen so zu zwingen, sich zu verantworten. Bei der Stelle des Schatzmeisters der öffentlichen Einkünfte, welche Stelle bekanntlich vierjährig [15]) war, konnte erst nach Ablauf der Pentaeteris Rechenschaft abgelegt werden, und ist die so höchst wahrscheinliche Vermuthung Böckh's [16]), dafs diese vier Jahre vom Pyanepsion des dritten Jahres einer Olympiade bis auf denselben Zeitpunct in der nächsten Olympiade gerechnet wurde, wahr, so mochten die εὔθυναι solcher Stellen im Pyanepsion und Mämacterion jedes dritten Olympiadenjahres abgelegt worden sein. Aehnliches galt wahrscheinlich von manchen anderen Finanzstellen, aber welche Stelle es war, von der Demades nach Ablauf des zwölften, Demetrius der Phalereer nach Ablauf des zehnten Jahres Re-

12) Hudtwalcker S. 21 ff.

13) Harpocr. in λογισταί; Pollux VIII, 45.; Ulpian z. Demosth. g. Mid. S. 542. Benenat.

14) G. Nicomach. S. 482.

15) Böckh I. S. 177 ff.

16) Ebendas. II. S. 250.

chenschaft ablegten, wissen wir nicht. Bei manchen außerordentlichen Stellen aber scheint es zum Theil von den Personen, die sie bekleidet hatten, abgehangen zu haben, wann sie Rechenschaft ablegen wollten, wie z. B. bei den Gesandten [17]), zum Theil, wie bei den Feldherrn, scheint dieser Zeitpunct oft durch einen besonderen Volksbeschluſs [18]) bestimmt worden zu sein. Die genaueren Bestimmungen hierüber, wenn anders die attische Verfassung groſse Genauigkeit hierin gestattete, kennen wir nicht; aber gewiſs verletzten die Demagogen [19]) solche Bestimmungen sehr oft. Auch die Freundschaft [20]) eines oder des andern Logisten vermochte wohl die gesetzlichen Anordnungen zur Begünstigung eines Individuums zu vereiteln. — Noch mehr müssen wir unsre Unwissenheit über die Art und Weise, wie die Euthynai angestellt wurden, bedauern. Wir versuchen es, die bei den Schriftstellern zerstreuten Nachrichten zu verbinden. Es ist bereits im ersten Buche gezeigt worden, daſs die Logisten, von den Euthynen, Beisitzern und Syne-

17) Demosth. *παραπρ.* S. 374, 9.: *νῦν δὲ διὰ τὴν ὑμετέραν πρᾳότητα καὶ εὐήθειαν εὐθύνας δίδωσι καὶ ταύτας ὁπηνίκα βούλεται.* Vergl. ebend. S. 406, 23.

18) Lysias g. Ergocl. 819 a. E.: *ἐψηφίσασθε, τοὺς ἄρχοντας τοὺς μετ᾽ ἐκείνου καταπλεῖν εὐθύνας δώσοντας.* Ueber die Euthynas der Feldherrn vergl. noch Lys. g. Alcib. 548, 9.; Demosth. g. Timoth. 1191, 24. und Meier de bon. damnat. S. 196. not.

19) Lysias 781, 2.

20) Aeschin. g. Timarch. S. 126, 1.: *λογιστὴς γενόμενος πλεῖστα μὲν τὴν πόλιν ἔβλαψε, δῶρα λαμβάνων παρὰ τῶν οὐ δικαίως ἀρξάντων, μάλιστα δ᾽ ἐσυκοφάντησε τῶν ὑπευθύνων τοὺς μηδὲν ἠδικηκότας.* Lys. f. d. Polystrat. S. 672.: *καὶ οἱ μὲν τὸν βίον ἅπαντα πονηροὶ ὄντες, χρηστοὶ ἐν τῷ λογιστηρίῳ γεγένηνται, πείσαντες τοὺς κατηγόρους*, wo bei dem letzten Worte an die Synegoren zu denken ist.

goren unterstützt, es waren, welche die Rechenschaft aller Rechnungspflichtigen (ὑπευθύνων), mit Ausnahme der Feldherrn, abnahmen; indem diese und vielleicht auch die unter ihnen stehenden Militairbehörden die Euthynas unter Hegemonie der Thesmotheten in einem Gerichtshofe ablegten; die einleitende Behörde nun liefs an dem entweder gesetzlich oder gemeinschaftlich von ihr und dem Rechnungspflichtigen bestimmten Tage durch den Herold [21]) ausrufen: der N. N. wird zu den εὐθύναις gerufen, wer will gegen ihn klagen? Erschien auf diese Auffoderung kein Kläger, so kam es nun darauf an, ob der Rechnungspflichtige genügende Auskunft über seine Amtsführung gegeben hatte; diese Auskunft bestand bei denen Magistraten, die irgend mit öffentlichen Geldern zu thun hatten, aus zwei Stücken, dem λόγος oder der eigentlichen Rechnung, und den εὐθύναις [22]) oder einem mehr oder weniger ausführlichen Berichte ihrer ganzen Amtsführung; bei einer Behörde, die nichts mit Geld zu thun hatte, nur aus den letzteren; wie weitläufig dieser war, mag aus folgendem Umstande hervorgehen [23]). Eine Behörde hatte einen gewissen Polyänus wegen Schmähungen, die er sich gegen die Strategen erlaubt hatte, mit einer Geldstrafe belegt, und diese am Ende ihres Amtes in einem album verzeichnet; sie wird dem Polyän auf sein Bitten von den Schatzmeistern erlassen: aber dessen ungeachtet wird gegen ihn, als ob er hiernach Staats-

21) Aeschin. g. Ctesiph. S. 415.

22) Die Nebeneinanderstellung λόγον καὶ εὐθύνας ist häufig, z. B. Aeschin. g. Ctesiph. 403, 3.; 597, 11.; sie kommt zuweilen so vor, dafs keine Unterscheidung zwischen diesen beiden Wörtern beobachtet wird, z. B. Demosth. παραπρ. 406, 25.

23) Lys. f. d. Soldat. S. 326.

schuldner geworden sei, die Apographe angewandt; zu seiner Vertheidigung führt er nun an: „die Behörde selbst scheine von ihrem eigenen Unrecht überzeugt gewesen zu sein, denn sie *hätte weder des Vorfalls in den εὐθύναις erwähnt,* noch auch ihr Urtheil durch richterlichen Ausspruch bestätigen lassen." — Schien nun also der Oberrechnungsbehörde die Rechenschaft und Auskunft hinreichend zu sein, so ertheilte sie dem Rechnungspflichtigen — wir wissen freilich nicht, in welcher Form [24]) — seine Decharge, und zwar, wie wir glauben, ohne dafs es dazu irgend des Einschreitens eines Gerichtshofes [25]) bedurft hätte; schien aber der Behörde die Rechenschaft mangelhaft zu sein, und den Verdacht von vorgenommenen Amtsbedrückungen, von Unterschleif, Bestechungen u. s. w. zu erregen, so beschied sie den Rechnungspflichtigen an einem bestimmten Tage zur Anacrisis, instruirte hier die Sache, und leitete sie in den von ihr gebildeten (πληρούμενον) Gerichtshof ein, wobei wahrscheinlich die Synegoren die

24) „Dafs diese Rechnungen zuweilen in Stein gehauen und öffentlich ausgestellt wurden, ist unstreitig; dafs dies immer geschah, ist unglaublich und wenigstens von Tittmann S. 154. nicht erwiesen. Proben sind die Steinschriften in Böckh's Staatsh. I. Taf. 1.; II. Taf. 1.; V. Taf. 2.; VII. Taf. 5.; besonders aber VIII. Taf. 2.; X. Taf. 5.; XI. Taf. 6.; bei Osann Marmor. Elgin. IX. p. 50 ff."

25) Gleichwohl liefse sich aus Stellen, wie Demosth. a. a. O.: *βουλομένου γὰρ ἐμοῦ τὰ δίκαια, ὥςπερ ἐπρέσβευσα δίς, οὕτω καὶ λόγον ὑμῖν δοῦναι δίς, προςελθὼν Αἰσχίνης οὑτοσὶ τοῖς λογισταῖς, ἔχων μάρτυρας πολλούς, ἀπηγόρευε μὴ καλεῖν ἐμὲ εἰς τὸ δικαστήριον ὡς δεδωκότα εὐθύνας καὶ οὐκ ὄντα ὑπεύθυνον*, das entgegengesetzte folgern; wenn anders das Wort δικαστήριον hier genau zu nehmen ist, und nicht etwa blofs Collegium bezeichnet.

Klage ex officio führen mufsten. War aber auf die Auffoderung des Herolds ein Kläger erschienen, so hatte dieser nicht nur der Oberrechnungsbehörde mündlich den Gegenstand seiner Beschwerden anzugeben, sondern auch sie ihr in einer förmlichen *γραφή* [26]) aufgeschrieben zu überreichen; da der Rechnungspflichtige um diese Zeit auf dem Markte zugegen sein mufste, um zu erwarten, wann der Ausruf des Herolds ihn in das *λογιστήριον* laden würde, so ist es einleuchtend, dafs hier keine Vorladung vorkommen konnte, also auch keine Cletores. Da wir nun aber dennoch finden [27]), dafs Demosthenes dem Midias einen *Vorwurf* daraus macht, dafs er seiner Klage gegen den Diäteten Straton, den er wegen ungerechter Begünstigung des Demosthenes in den Euthynais verklagt hatte, keine Cletores hinzugeschrieben habe, so müssen wir daraus schliefsen, dafs diese in einem bestimmten Falle vorkommen konnten, und dürfen wir dann von diesem Falle auf das Allgemeine schliefsen, so müssen wir etwa folgendes annehmen. Nicht nur an dem Tage und in dem Augenblicke, wenn der Herold verkündigte: jetzt kommen die *εὔθυναι* dieses Mannes vor, wer will klagen? sondern während der ganzen Zeit, als jemand für ein von ihm bekleidetes Amt *ὑπεύθυνος* war, — und diese Zeit

26) Andocid. v. d. Myster. S. 37.: *καὶ ὅσων εὐθύναι τινές εἰσι κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύνων ἢ τῶν παρέδρων, ἢ μήπω εἰςηγμέναι εἰς τὸ δικαστήριον γραφαί τινές εἰσι περὶ τῶν εὐθυνῶν.* Vergl. die Erklärung dieser Stelle bei Böckh I. S. 206.

27) Demosth. g. Mid. 542, 19. Gelegentlich bemerken wir, dafs die Behauptung Hudtwalcker's, die Eisangelie gegen Diäteten hätte nur in den Euthynais angestellt werden können, und dafs wiederum die Klage, die in den *εὐθύν.* gegen die Diäteten angestellt wurde, immer Eisangelie gewesen sei, durch nichts erwiesen zu sein scheint.

war vielleicht ein ganzes Jahr, nachdem er das Amt niedergelegt hatte, — konnte jemand die Amtsführung eines gewesenen Beamten zum Gegenstand einer Klage machen; im letzteren Falle aber mufste eine Vorladung und also auch die Vorladungszeugen vorkommen. Die sycophantischen Redner [28]) aber liefsen selten die Gelegenheit vorbeigehen, den Rechnungspflichtigen, wenn er nicht ihr Schweigen mit Gold erkauft hatte, zu schütteln, oder was der Wursthändler bei Aristophanes [29]) dem Cleon vorwirft, seinen Kohl mit den Stengeln auszurupfen und zu verschlucken. Die Gegenstände, auf welche sich die Klagen in den Euthynais beziehen konnten, waren theils allgemeine Mifsbräuche in der Amtsführung, in der Verwaltung der Jurisdiction [30]), Unterschlagung öffentlicher Gelder [31]) (*κλοπῆς δημοσίων χρημάτων*), angenommene Bestechungen [32]) (*δώρων*), Verrath [33]) (*προδοσίας*) und bei Gesandten insbesondre *παραπρεσβείας* [34]). Die Oberrechnungsbehörde, oder bei den Strategen die Thesmotheten, leiteten nach geschehener Vorprüfung die Euthynas bei einem heliastischen [35])

28) Antiph. π. χορευτ. S. 787.: vergl. mit Meier S. 90.; Demosth. g. Aristogit. I, 781, 7.

29) Ritter v. 821.

30) Antiph. a. a. O.; Lysias g. Theom. S. 359.

31) Aeschin. g. Ctesiph. 395 a. E.; Plut. Aristid. 4.; Cimon 6.

32) Demosth. παραπρ. 429, 2.

33) Pseudo-Plutarch Lysias a. E.

34) Die Klage παραπρ. konnte nur in den Euthynais angestellt werden.

35) Dafür zeugen nicht nur alle Grammatiker in εὐθύνη, z. B. Rhet. W. 245.; Schol. der Baierschen Handschr. zu Demosth. 717.; Harpocrat. in εἰςαγγελία a. E.; Pollux VIII, 45.; Aeschin. g. Ctesiph. 395, 15., sondern auch die Anrede in den erhaltenen λόγοις εὐθυντικοῖς.

Gerichtshofe ein; denn ob wir gleich nicht in Abrede stellen wollen, daſs auch der Senat [36]) der Fünfhundert eine Art Controlle über die Behörden, besonders über die Finanzbehörden, ausgeübt habe, so müssen wir doch die Behauptung [37]), daſs der Senat dieser Gerichtshof gewesen sei, der über die Euthynas zu entscheiden hatte, verwerfen. Die Euthynai waren alle schätzbar; den Richtern war es, wie die Grammatiker [38]) ausdrücklich sagen,

36) Böckh 1. S. 165.

37) Hudtwalcker S. 23.; Petit S. 310. Dieser führt dafür an Ulpian z. Demosth. g. Mid. 542, 14., und was Pseudo-Plutarch vom Lycurg (im Leben der zehn Redner T. 12. S. 255.) erzählt, Lycurg habe nahe vor seinem Tode sich ins Metroum und in das Rathhaus bringen lassen, um dort Rechenschaft von seiner Verwaltung abzulegen; hier wäre nur Menesächmus als Kläger aufgestanden, dessen Beschuldigungen er leicht widerlegte, worauf er sich hätte nach Hause bringen lassen. Aber Ulpian hat seine Behauptung allein auf die Stelle des Demosthenes gegründet, wo jedoch ὁ πρυτανεύων vom Vorsteher der Logisten zu verstehen ist; und Pseudo-Plutarch beweist ja nichts dafür, daſs die Euthynai *regelmäſsig* vor den Senat gehörten. Dagegen könnte man, was jene nicht gethan haben, sich auf Suidas und Zonaras in ἐκφυλλοφορεῖν und Lys. g. Nicomach. S. 844. berufen; dort nämlich heiſst es: οἱ ἀρχήν τινα ἄρξαντες ἂν εὐθυνόμενοι ἁλῶσιν, ἐν φύλλοις ἐλαίας τὰ ὀνόματα ἔγραφον αὐτῶν οἱ βουλευταί u. s. w.; aus den Worten des Lys. aber ἐὰν δ' ἄρα ἐπιχειρῇ λέγειν ἅπερ ἐν τῇ βουλῇ geht hervor, daſs die Euthynai des Nicomachus, die in dieser Rede vor einem heliastischen Gerichtshofe geführt werden, schon beim Senat vorgekommen waren. Scheint nun gleich allerdings die Nachricht der Lexicographen auf einem Irrthume zu beruhen (vergl. Meier S. 83 not. ff.), so mögen wir doch eine Verbindung des Senats mit den εὐθυναις nicht ganz ableugnen.

38) In εὐθύν.; Rh. W. Schol. Baier. Handschr. zu Demosth. παραπρ. 429, 4. Die Glosse des Rhet. W. 298, 30. προ-

überlassen, zu bestimmen, was und wieviel der Ueberführte büſsen oder zahlen soll. Zum Schlusse bemerken wir noch einige Redensarten [39]): *εὐθύνας ὑποσχεῖν, ὀφλεῖν, δοῦναι* gebraucht man vom Beklagten, besonders von dem, der verurtheilt wird, *εὐθύνειν* von dem Kläger, der die *εὐθύνη* anstellt, *εὐθύνης ἀπολῦσαι* vom dem Richter.

§. 4. *Von der Apagoge, der Endeixis und Ephegesis.*

Hierher gehörende Reden sind unter den erhaltenen folgende: die Rede des Antiphon [40]) von der Ermordung des Herodes, welche eine Vertheidigungsrede gegen eine *ἀπαγωγῇ* und *ἔνδειξις φόνου*, die Rede des Lysias gegen Agoratus [41]), welche eine Anklagerede in einer *ἀπαγωγῇ φόνου*, die Rede des Lysias gegen Andocides [42]), die eine Anklagerede in einer *ἔνδειξις* ist, gegen welche Endeixis die Rede des Andocides von den Mysterien als eine Vertheidigungsrede gerichtet ist; die Reden des Demosthenes gegen Aristogiton und gegen Theocrines, welche gleichfalls Anklagereden in Endeixis sind. Unter den verlornen haben hierher gehört: vom Antiphon die Vertheidigung auf die Endeixis des Callias, vom Lysias die Reden gegen Callias [43])

γραφὴν [l. προγράφειν] τὸ τὴν οἴκησιν καὶ τὰ χώρια προγράφειν τῶν εὐθυνομένων, enthält eine für uns undeutliche Beziehung.

39) Lys. g. Nicomach. 840. 841.; g. Theom. 369, 4.; g. Alcib. 548, 9.; Pollux VIII, 30. 67.; Aristoph. Wesp. 569.

40) Vergl. S. 707, 10 ff. 750, 6.

41) Vergl. S. 502 ff.

42) Vgl. Lys. S. 227, 8.; Andocid. 4, 13.; 5, 15.; 15, 2.; 34, 6.; 54, 12.; 55, 4.

43) Bekker Anecdot. I, 95, 25.

und gegen Aristagores, vom Lycurg die Rede gegen den Aristogiton, vom Dinarch [44]) die Reden gegen Callisthenes, gegen Polyeuctus, nachdem er aus dem Senate gestoſsen war, und gegen Dinias; welche sechs Reden insgesammt Anklagereden, während die verloren gegangene Rede des Pytheas [45]) eine Vertheidigungsrede in Endeixis war, wie im Gegentheile die dem Dinarch, aber mit Unrecht, beigelegte Rede gegen Menecles eine Anklagerede in einer Apagoge war.

Mehre Gründe veranlassen uns, diese drei Klagearten nebeneinander zu behandeln. Nicht allein, daſs wir hierin dem Beispiele der Alten selbst folgen, die dieselben sehr häufig nebeneinander [46]) stellen, ja zuweilen eine und dieselbe Klage mit den Namen beider Klageformen der Apagoge und Endeixis zugleich bezeichnen [47]), so sind sie sich auch, man mag nun auf die Art des Verfahrens, nach welchem sie behandelt wurden, auf

44) Dionys v. Halicarn. in Dinarch S. 434. 439. R.; Harpocr. in *Βουλαία*.

45) Bei Harpocr. in *ἀγραφίου*.

46) Hierauf hat schon Platner (Beitr. zur K. des att. Rechts. S. 211.) aufmerksam gemacht, der an Demosth. g. Leptin. 504, 24.; g. Timocr. 745 a. E. *οὐδ' ὅσων ἔνδειξίς ἐστί τινι ἢ ἀπαγωγή, προσεγέγραπτ' ἂν ἐν τοῖς νόμοις, τὸν δ' ἐνδειχθέντα ἢ ἀπαχθέντα δησάντων οἱ ἕνδεκα ἐν τῷ ξύλῳ*, und g. Theocrin. 1325, 9. erinnerte; dazu vergl. man noch Andocid. v. d. Myster. 44, 4.

47) Die Rede des Lysias g. Agoratus ist von den Grammatikern *ἐνδείξεως* überschrieben, obgleich, wie wir aus S. 502 ff. gezeigt haben und zeigen werden, hier eine *ἀπαγωγὴ φόνου* Statt fand; Antiphon läſst den Sprecher in der Rede v. d. Ermord. des Herod. S. 707, 6., obgleich diese Rede, wie wir gesehen haben, gegen eine Apagoge gerichtet ist, sprechen: *πρῶτον μὲν γὰρ κακοῦργος ἐνδεδειγμένος φόνου δίκην φεύγω.*

die Wirkungen, die sie zur Folge hatten, oder auf die Fälle, bei denen sie vorkamen, Rücksicht nehmen, sehr ähnlich. Die Aehnlichkeit des Verfahrens zeigt sich darin, dafs bei allen dreien keine Vorladung (πρόςκλησις) vorkam, sondern eben die Handlung, welche durch jedes dieser drei Wörter bezeichnet wird, deren Stelle vertrat; ferner darin, dafs der Beklagte, gegen den ei… dieser drei Klageformen angewandt wurde, sobald der Vorstand die Klage annahm, ins Gefängnifs gehen mufste, wenn er nicht drei Bürgen (vades in iure und in iudicio sistendi caussa) stellte [48]); und endlich vielleicht auch darin, dafs, wenn der Beklagte vor dem Vorstande das Verbrechen, dessen er beschuldigt wurde, zugestand, in denjenigen Fällen, wo keine richterliche Schätzung vorkam, die Strafe ohne Einsetzung eines Gerichtshofes auf blofsen Befehl des Magistrats an ihm vollzogen wurde. — In Hinsicht auf die Folgen zeigt sich die Aehnlichkeit dieser Klagearten untereinander darin, dafs sie insgesammt mit seltenen Ausnahmen für den verurtheilten Beklagten den Tod zur Folge hatten. Sehen wir endlich auf die Fälle, welche eine dieser drei Formen zuliefsen, so nehmen wir die Aehnlichkeit wahr, dafs sie insgesammt *gröfstentheils* nur vorkamen, wenn der Beklagte *auf der That* bei der Ausübung des Verbrechens ertappt wurde, oder doch

48) Vergl. B. 4. K. 2. §. 7., wo wir den ausführlicheren Beweis für unsere Behauptungen geben. Indessen vergleiche man die Stellen über die ἀπαγωγὴ εἰς τὸ δεσμωτήριον bei Meier S. 42. Not. 120 u. 121. mit Andocid. g. Alcibiad. 120, 13.; Demosth. g. Timocrat. 746, 2. 733, 11.; g. Nicostrat. 1251, 10.; Antiph. von d. Ermord. d. Herod. 713, 4. Daher ist es auffallend, dafs Andocides, als gegen ihn die Endeixis angebracht wurde, weder ins Gefängnifs gesetzt wurde, noch Bürgen zu stellen hatte (v. d. Myster. S. 18.).

so, dafs vor Gericht nur darüber gestritten werden konnte, ob die That verbrecherisch, nicht aber, ob sie verübt sei, z. B. wenn gegen jemand Endeixis gebraucht wurde, weil er als Atimos irgend eine nur den Epitimois zustehende Handlung ausgeübt hätte, so mufste darüber kein Streit entstehen können, ob diese Handlung, z. B. das Anstellen öffentlicher Klagen, Besuchen des Marktes, erfolgt sei, sondern nur darüber, ob der Atimos und also die Handlung verbrecherisch sei. — Wollen wir nun aber auch den Unterschied dieser Klageformen begreifen, so müssen wir sie einzeln betrachten.

Die Handlung, aus welcher die *ἀπαγωγή* [49]) bestand, war folgende. Der Kläger [50]) führte den bei der That ertappten Verbrecher ins Gefängnifs oder zum Vorstande; das erstere wohl nur dann, wenn die Klage vor die Eilf-Männer, die Vorsteher des Gefängnisses, gehörte, welche gewifs den Beklagten nicht ins Gefängnifs aufnahmen, wenn die Klage selbst ihnen nicht soweit begründet schien, dafs sie sie annehmen konnten; im Fall aber die Klage vor einen andern Magistrat gehörte,

49) Ueber die Apagoge vergl. von Neueren Salmasius de modo usurarum. S. 772 ff.; Heraldus animadvers. in Salmas. S. 510 ff.; Meier S. 41 ff.; Ullrich die Eilf-Männer zu Athen. S. 244 ff. „Heffter S. 205 ff."

50) Man könnte, auf Pollux VIII, 102. (*οἱ ἕνδεκα ἀπῆγον κλέπτας ἀνδραποδιστάς* u. s. w.), und auf Demosth. g. Aristocr. 630, 13. (*οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόνῳ φεύγοντας κύριοι, θανάτῳ ζημιῶσαί εἰσι, καὶ τὸν ἐκ τῆς ἐκκλησίας πέρυσιν πάντες ἑωρᾶτε ὑπ᾽ ἐκείνων ἀπαχθέντα*) sich berufend, annehmen, dafs bei der Apagoge die Behörde selbst den Beklagten fortgeführt habe, aber hier hat niemand eine wirkliche Klage angestellt, sondern die Thesmotheten haben ex officio gehandelt, Pollux aber kann ja an die Ephegesis gedacht haben.

mufste gewifs das letztere erfolgen, und erst auf Befehl dieses Magistrats konnte die Aufnahme des Beklagten in das Gefängnifs Statt finden. Daneben mufste der Kläger der Behörde in einer Klageschrift, die gleichfalls [51]) *ἀπαγωγή* genannt wird, den Gegenstand seiner Klage angeben. Schwieriger ist die Bestimmung, welche Verbrechen und unter welchen Fällen sie diese Klageform zuliefsen. Denn wohl nicht jedes Verbrechen, bei welchem man jemand bei der That ertappt hatte, gestattete diese Klage, und eine Stelle des Lysias [52]) macht es wahrscheinlich, dafs *ἐπ' αὐτοφώρῳ* keine schlechthin *nothwendige* Eigenschaft eines diese Klageform zulassenden Falles war. Bei weitem der häufigste Fall ist die *ἀπαγωγὴ τῶν κακούργων* [53]), wozu

51) Suid. in *ἀπαγωγή*, und Bekker's Anecdot. I, 414, 19.: *ἀπαγωγὴ μήνυσίς ἐστιν ἔγγραφος, διδομένη τῷ ἄρχοντι περὶ τοῦ δεῖν ἀπαχθῆναι τὸν δεῖνα· ἀπήγοντο δὲ εἰς τὸ δεσμωτήριον πρὸς τοὺς ἕνδεκα.* Lys. g. Agorat. 502.: *ἐπ' αὐτοφώρῳ τῇ ἀπαγωγῇ ἐπιγέγραπται.* Heraldus Animadvers. in I. A. et R. IV, 7, 8. hat dies nicht gehörig erwogen.

52) A. a. O. „Ich höre, dafs Agoratus sich besonders gegen den der Klageschrift zugefügten Ausdruck *ἐπ' αὐτοφώρῳ* auflehnen wird, als ob er, wenn jener Zusatz gefehlt hätte, der Apagoge verfallen wäre, dieser Zusatz aber soll ihm eine Erleichterung sein, was nichts anders sagen will, als den Mord zugeben, nur nicht *ἐπ' αὐτοφ.* — *Δοκοῦσι δ' ἔμοιγε οἱ ἕνδεκα, οἱ παραδεξάμενοι τὴν ἀπαγωγὴν ταύτην οἰόμενοι Ἀγοράτῳ συμπράττειν τότε καὶ διϊσχυριζόμενοι σφόδρα ὀρθῶς ποιῆσαι Διονύσιον, τὴν ἀπαγωγὴν ἀπάγειν, ἀναγκάζοντες προςγράψασθαι τό γε ἐπ' αὐτοφώρῳ ἢ ὅπου ἂν ᾖ.*" So verdorben und lückenhaft diese Stelle ist, der Sluiter L. A. S. 255. nicht abhilft, so geht doch das daraus hervor, dafs der Zusatz *ἐπ' αὐτοφώρῳ* nicht unumgänglich sei, welcher sich bei Isäus E. Nicostr. 85 a. E., Demosth. g. Stephan. 1125 a. E. findet.

53) Harpocrat. in *Ἀπαγε*; Rhet. W. 200, 25.; *συναγ. λεξ. χρησ.* 414.; Suid. in *Ἀπαγωγή*: *ἀπάγεσθαι δὲ ἐπὶ τῶν κακούργων*, oder *ἀπήγοντο δὲ οἱ κακοῦργοι πρὸς τοὺς ἕνδεκα.*

wir [54]) Diebe, Kleiderräuber [55]), Menschenräuber [56]), dann auch Mörder, Tempel- [57]), Strafsen- und Seeräuber [58]) und Beutelschneider rechnen. Was zunächst den Diebstahl betrifft, so mag, wie häufig auch die *ἀπαγωγὴ τῶν κλεπτῶν* erwähnt

Hesychius: *ἀπαγωγή*, *ἡ τῶν κακούργων πρὸς τοὺς ἕνδεκα παράδοσις.* Andocid. g. Alcibiad. 120 a. E.: *ὑμῖν μὲν οὖτε τοὺς κακούργους ἀσφαλὲς εἰς τὸ δεσμωτήριον ἀπάγειν.*

54) Vergl. B. 1. K. 2. S. 76.

55) Demosth. g. Conom. 1246, 8.: *ἔνοχον μὲν φασκόντων αὐτὸν εἶναι ἐκ τῶν πεπραγμένων καὶ τῇ τῶν λωποδυτῶν ἀπαγωγῇ·* Vgl. 1264, 11.; Alexis bei Athen. VI, 227 e.; Lys. g. Agorat. 490.: *τὸν δὲ τρίτον Φαινιππίδης ἐνθένδε λωποδύτην ἀπήγαγε.* (Da die Rede im Gerichtshofe der Eilf-Männer gehalten ist, so ist *ἐνθάδε* zu lesen: hierher, d. h. zu den *ἕνδεκα*;) — g. Theomnest. 550, 577. Ueber die Bedeutung von *λωποδύτης* vergl. d. Ausleg. z. Hesychius in *λωποδ.*, Rhet. W. 276, 12.

56) Unter *ἀνδραποδιστής* versteht man nicht allein den, der freie Menschen raubt und als Sclaven benutzt oder verkauft, sondern auch den, der Sclaven ihren Herren raubt (Rhet. W. 219, 2.; *συναγ. λεξ. χρησ.* 394, 11.; Etymolog. 102, 7.); in letzterer Bedeutung steht das Wort bei Lycurg g. Lycophr. bei Harpocr. in *ἀνδραποδιστής*, wo Valesius zu vergleichen ist. Uebrigens fand wohl gegen beide Arten von *ἀνδραποδ.* die *ἀπαγωγή* Statt. Der Ausdruck *ἀνδραποδισμός* und *ἀνδραποδίζειν* ist der technische, andere, als wie *ἐλευθεροπρασίου δίκη* (Pollux VIII, 78.), *ἐξάγειν*, *πιπράσκειν τὸν ἐλεύθερον* (Demosth. g. Timocrat. 763, 13.; g. Aristogit. 737, 8.) sind nicht technisch. Dagegen mag ich über die Form *ἀνδραπόδισις* nicht aburtheilen (Xenoph. Apolog. d. Socrat. §. 25.). (Vergl. Lys. g. Theomn. 550. 577. und das. Markland.

57) Libanius Argument zu Demosth. g. Aristogit. I, 767, 5. Jedoch schliefst Antiphon S. 708. das *ἱεροσυλεῖν* von dem engeren Begriff des *κακουργεῖν* aus.

58) Lucian d. Schiff oder d. Wünsche. T. 8. S. 166. Bipont. *οὐκοῦν λαβόμενός μου ἄπαγε πρὸς τὸν στρατηγόν, ὥς τινα πειρατὴν ἢ καταποντιστήν.*

wird [59]), doch nicht jeder Diebstahl diese Klageform zugelassen haben, sondern nur das sogenannte furtum manifestum, aber auch dies nicht schlechthin, sondern es mufste entweder ein nächtlicher Diebstahl sein, oder wenn ein am Tage verübter, so mufste der Werth der gestohlenen Sache über funfzig Drachmen und über zehn Drachmen betragen, wenn der Diebstahl in Bädern oder Häfen verübt war; nur bei einem in den Gymnasien verübten Diebstahle kam auf den Werth der gestohlenen Sache nichts an [60]). Dagegen zweifeln wir, ob auch gegen den Hehler, ob er gleich bei den Athenern in Absicht auf Strafe dem Stehler gleich geachtet wurde, die Apagoge angewandt wurde. Was die Apagoge gegen Mörder betrifft, so müssen wir hier zwei Fälle unterscheiden: einmal, wenn sie gegen den angestellt wurde, welcher, des Mordes angeklagt, nach der ersten Vertheidigung sich selbst verbannt hatte, und dennoch später unbefugt zurückgekehrt war; davon sprechen wir nachher; der andere Fall aber, den wir hier zunächst meinen, ist der, da diese Klageform gegen einen des Mordes *Beschuldigten* angewandt wurde, der also noch keineswegs vor Gericht deshalb gestellt war, sondern es eben erst durch diese Klage werden sollte.

59) Theophrast. Character. K. 6, 2. und dageg. Casaubon; Schol. d. Augsb. Handschr. zu Demosth. g. Timocr. 745. (72. S. 186.): *ἡ δὲ ἀπαγωγὴ ἐπὶ κλεπτῶν.* Demosth. g. Androt. 601, 19.; Isocrat. v. Umtausch. S. 62. *ἀπαγαγὼν ἀνδραποδιστὴν ἢ κλέπτην, ἢ λωποδύτην.* Isäus v. E. d. Nicostrat. 83 a. E.; Demosth. g. Stephan. I, 1126 a. A.; nach der letzten Stelle möchte man glauben, dafs bei einer *ἀπαγωγῇ κλοπῆς ἐπ' αὐτοφώρῳ* wenigstens zuweilen die gestohlene Sache selbst vor den Magistrat gebracht worden sei.

60) Meier S. 109.

So haben die Freunde des Phrynichus [61]) gegen die Mörder desselben, Dionysius und sein Schwager gegen den Agoratus, der durch seine lügenhaften Angaben die Hinrichtung vieler edlen Athenäer und auch des Dionysodor, ihres Bruders und Schwagers, kurz vor und unter den dreifsig Tyrannen bewirkt hatte, so die Freunde des Herodes aus Mytilene gegen den Sprecher der antiphontischen Rede, der von ihnen dieses Mordes beschuldigt wurde, die *ἀπαγωγὴ φόνου* gebraucht. Dieser freilich beschwert [62]) sich darüber, dafs die Gegner eine solche Klageart gewählt haben, da der Mord nicht zu den *κακουργήμασιν* im engeren Sinne gehöre, für welche jene Form bestimmt sei, und meint, dies sei blofs deshalb geschehen, um, wenn sie mit dieser Klage nicht durchkämen, nachher erst eine Schriftklage auf Mord anzustellen; aber wenn man auch zugeben mufs, dafs diese Klageform wegen Mord *selten* gebraucht wurde, so ist doch das Raisonnement nichts als ein Advocatenkniff; denn abgesehen davon, dafs nach dem rhetorischen Wörterbuche (250, 7.) die Mörder allerdings zu den *κακούργοις* gerechnet wurden, so sagt Demosthenes [63]) noch ausdrücklich, nachdem er von den Klagen gegen Mord und Todtschlag in den fünf *δικαστηρίοις φονικοῖς* gehandelt hat: „Neben allen diesen giebt es noch eine sechste Verfahrungsweise, die der Verfasser des Psephisma gleichfalls übergangen hat; *so nämlich einer jene anderen Weisen nicht gekannt hat, oder die Zeit abgelaufen ist, innerhalb welcher sie angewandt werden konnten, oder er dieselben aus irgend einem andern Grunde verschmäht hat,* so kann er, wenn er den Mörder in

61) Lycurg g. Leocrat. 217.
62) Antiph. S. 707 ff.
63) G. Aristocrat. 646, 26.

den Tempeln und auf dem Markte herumgehen sieht, ihn ins Gefängnifs führen (*ἀπάγειν*), und auch hier geschieht dem Beklagten nichts, bevor er gerichtet wird, sondern erst, wenn er verurtheilt ist, wird er mit dem Tode, der Kläger aber, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen erhält, mit einer Bufse von tausend Drachmen bestraft." Wann also konnte man wegen Mord Apagoge anstellen? Der Mörder mufste Tempel und Markt besuchen; enthielt er sich dessen, so konnte sie nicht vorkommen; aber wie? sollte dies allein genügt, und sollte es dann vom blofsen Willen des Klägers abgehangen haben, ob er eine *γραφὴ φόνου* anstellen wollte, bei der doch der Beklagte, wenn er nicht Elternmörder war, sich dadurch der Todesstrafe entziehen konnte, dafs er nach der ersten Vertheidigung sich selbst verbannte, oder die *ἀπαγωγή*, bei der dies nicht der Fall war? Denn nur ein ungenügender Ersatz würde es sein, wenn man anführte, dafs hier eine richterliche Schätzung vorgekommen sei, dort aber, wenn der Beklagte das angeführte Mittel nicht anwandte, der Tod ihn *ἀτίμητος* traf; ungenügender Ersatz, sage ich, wenn man besonders die harte Behandlungsweise der Apagoge bedenkt, während bei der Schriftklage auf Mord der Beklagte weder Bürgen stellen, noch in deren Ermangelung in's Gefängnifs gehen mufste. Gewifs mufste neben dem, was Demosthenes anführt, noch etwas Characteristisches hinzutreten, was ein so hartes Verfahren rechtfertigte; und was kann, wenn wir auf die *κακοῦργοι* überhaupt sehen, dies Characteristische wohl anders sein, als räuberische Absicht? Der Gesetzgeber hatte gewifs nur gegen Raubmord diese Klageform gestattet, die Praxis mag sie in der Folge weiter ausgedehnt haben. Eine Bestätigung dieser Ansicht scheint auch in dem Umstande zu liegen, dafs, während alle

δίκαι φονικαὶ ohne Ausnahme mehr von dem religiösen als von dem politischen Standpuncte aus bei den Athenern behandelt wurden, die *ἀπαγωγὴ φόνου* allein nur von dem letzteren Standpuncte aus scheint behandelt worden zu sein, was nicht leicht der Fall gewesen wäre, wenn nicht der Mord durch ein anderes bürgerliches Verbrechen verdunkelt wäre. — Hiernächst erwähnen wir die Apagoge gegen die *γόητας* [64]), worunter man jede Art von Jongleurs, Zauberer und Gaukler versteht [65]); auch mögen diese wohl mit zu den *κακούργοις* gehören, wiewohl man nach einer Erzählung des Hygin [66]) vermuthen möchte, dafs Quacksalberei und überhaupt die medicinische Polizei zu dem Bereich des Areopag gehört habe. Die Apagoge gegen die *κακούργους* war nämlich die ursprüngliche, und wahrscheinlich erst nach der Analogie dieser wurde dieselbe gegen den, der den Gefangenen das Gefängnifs öffnete [67]), um sie entlaufen zu lassen, gegen *ἀσέβεια* [68]), *συκοφαντία* [69]), gegen die Schutzgenossen [70]), die ihr Schutzgeld nicht erlegt hatten, gegen *κάκωσις ὀρφανῶν* [71]) und vielleicht noch in man-

64) Plato Meno §. 13.: *ἀπαχθείης ὡς γόης.* Dafs Zauberei mit dem Tode bestraft wurde, zeigt Demosth. g. Aristogit. 793, 25.

65) Sturz Nov. Act. Societat. Latin. Ienens. I, 75 ff.; Ders. Empedocles S. 36 ff.

66) K. 274. bei Meursius Areopag. 10. S. 2116.

67) Demosth. g. Timocr. 764, 24.

68) Demosth. g. Androt. 601, 25.

69) Ders. g. Theocrin. 1325, 3.

70) Meier S. 41 ff.

71) Aeschin. g. Timarch. S. 159.: *τίς γὰρ ὑμῶν τὸν ὀρφανὸν καλούμενον Διόφαντον οὐκ οἶδεν, ὃς τὸν ξένον πρὸς τὸν Ἄρχοντα ἀπήγαγεν ᾧ παρήδρευσεν Ἀριστοφῶν ὁ Ἀζηνιεύς, ἐπαιτιασάμενος τέτταρας δραχμὰς αὐτὸν ὑπὲρ τῆς πράξεως ταύτης ἀπεστερηκέναι κ. τ. λ.*

chen andern uns unbekannten Fällen [72]) eingeführt. Unter welchen Umständen aber diese Verbrechen diese Klageform zuliefsen, das ist so weit unbekannt, dafs man nur vermuthen kann, es habe wenigstens das *ἐπ᾽ αὐτοφώρῳ* dazu kommen müssen. Dagegen kann wohl Lucian [73]) unmöglich das Wort *ἀπάγειν* in dieser juristischen Bedeutung gebraucht haben, wenn er sagt, dafs ein Gläubiger seinen Schuldner *παρὰ τοὺς ναυτοδίκας ἀπήγαγεν καὶ μόλις ἐξέτισεν τὸ ὄφλημα*; denn das wäre ja eine Apagoge in Privatsachen, was unerhört ist. Eben so wenig war es wohl dem Rechtswege angemessen, wenn Demosthenes [74]) bei der Minerva schwört, er werde jeden, der sich zu sagen unterstände, dafs man mit Philipp Frieden machen müsse, bei den Haaren fassen und in's Gefängnifs führen, noch darf man aus dem, was in Oreos geschah [75]), folgern, dafs auch in Athen gegen Uuruhestifter und Meuterer Apagoge habe angestellt werden können. Unstreitig [76]) dagegen ist diese Klageform gegen die Ati-

72) So könnte man aus Aeschines g. Timarch. S. 68 ff. eine Apagoge für *φθορὰ ἐλευθέρων παίδων* folgern.

73) Hetärengespräche 2. T. 8. S. 203. Bipont.

74) Aeschin. g. Ctesiph. 539.

75) Demosth. Philipp. III, 126, 15.

76) Demosth. g. Timocrat. 733, 9.: *ἐὰν δέ τις ἀπαχθῇ τῶν γονέων κακώσεως ἡλωκὼς ἢ ἀστρατείας, προειρημένον αὐτῷ ὑπὸ τῶν νόμων εἴργεσθαι, εἰσιὼν ὅπη μὴ χρή, δησάντων αὐτὸν οἱ ἕνδεκα, καὶ εἰσαγόντων αὐτὸν εἰς τὴν ἡλιαίαν κ. τ. λ.* Hierauf bezieht sich Demosth. a. a. O. S. 719, 21. 732, 20.; Demosth. g. Leptin. 504, 22.: *ἄτιμος ἔστω καὶ ἡ οὐσία δημοσία ἔστω· εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς· ἐὰν δ᾽ ἁλῷ, ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ, ὃς κεῖται ἐάν τις ὀφείλων τῷ δημοσίῳ ἀρχῇ.* Diese letzten Worte lehren deutlich genug, dafs die Bestimmung *εἶναι δὲ ἀπαγωγάς* so zu verstehen sei: wenn der, welcher in Folge dieses Gesetzes Atimos geworden ist, sich die Rechte der Epitimoi anmafst, so soll diese Klage gegen ihn Statt finden.

moi, welche sich der Rechte der *ἐπίτιμοι* anmaſsten, wiewohl hier die Endeixis häufiger ist. Da die Atimie in dem Verluste der bürgerlichen Rechte, der *στέρησις τῶν κοινῶν* besteht, so können wir auch die Verbannten, welche nicht allein aller bürgerlichen Rechte, sondern auch des Genusses des gemeinsamen Bodens, der vaterländischen Luft, beraubt sind, mit zu den *ἀτίμοις* rechnen; deshalb kann auch gegen Verbannte [77]), die ohne Erlaubniſs zurückkehren, Apagoge angewandt werden; es ist daher auch nichts auſserordentliches, sondern eine genaue Analogie, wenn im peloponnesischen Kriege [78]) diese Klageform gegen die Verräther festgesetzt wird, die sich in das von den Feinden besetzte Decelea begeben hatten, sobald sie zurückkehren sollten; denn diese Verräther machten sich selbst zu Verbannten. Nun aber entsteht die Frage: in welchen Fällen fand gegen solche *ἀτίμους*, die sich die Rechte der *ἐπίτιμοι* anmaſsten, und gegen solche ohne Erlaubniſs zurückkehrende Verbannte Apagoge und in welchen Fällen die Endeixis Statt? Oder bestimmte etwa nur der eigene Wille des Klägers die Wahl zwischen diesen beiden Klageformen? Nur eine schwache Aushülfe bietet uns hier Pollux (VIII, 49.) dar, wenn er sagt: „Die Endeixis wird gegen die Nichtgegenwärtigen angewandt; die Apagoge aber dann, wenn man den gegenwärtig bei der That ertappt, gegen den man, wenn er abwesend wäre, Endeixis gebrauchen könnte."

77) Demosth. g. Aristocrat. 629, 20.: τοὺς δὲ ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ καὶ ἀπάγειν. 630, 14.: οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόνῳ φεύγοντας κύριοι θανάτῳ ζημιῶσαί εἰσι καὶ τὸν ἐκ τῆς ἐκκλησίας πέρυσι πάντες ἑωρᾶτε ὑπ᾽ ἐκείνων ἀπαχθέντα· ὡς τούτους οὖν ἀπάγειν λέγει. Vgl. Pollux VIII, 86.

78) Lycurg g. Leocrat. 221, 4.

Schwache Aushülfe; denn was meint er mit Gegenwärtig (παρόντα) und Nichtgegenwärtig? Gewifs nur folgendes: fand ich den Verbannten, der widergesetzlich zurückkehrte, selbst auf der Strafse, oder den Atimos bei der That, wie er die Rechte der Epitimoi ausübte, so konnte ich ihn fassen und *ἀπάγειν;* war aber dieser Moment vorüber, war jener schon in einem Hause, hatte bei diesem der Act der Ausübung der Rechte der Epitimoi schon aufgehört, dann konnte nur Endeixis Statt finden. — Was den *Vorstand* betrifft, bei welchem die Apagoge geschah, so haben wir gesehen, dafs sie gegen *κακούργους* und *γόητας* bei den Eilf-Männern, gegen den der Verletzung der Waisen beschuldigten beim Archon, wegen Gottlosigkeit beim Könige, wegen Sycophantie, gegen Verbannte, die unberufen zurückkehrten, und gegen Atimoi [79]),

79) Da wir für diesen Fall kein Zeugnifs, nur die allgemeine Analogie aufzustellen haben, so könnte man Demosth. g. Timocr. 733, 9., wo dieser Gegenstand den Eilf-Männern zugeschrieben zu werden scheint, dagegen anführen. Jedoch können wir dieser Stelle darum keine entscheidende Bedeutung beilegen, da ja schwerlich bei *ἀπαχθῇ* an ein wirkliches Anstellen einer Apagoge durch einen Privatmann zu denken ist; denn was sollte sonst die Bestimmung *κατηγορείτω ὁ βουλόμενος*, wenn der Kläger schon in dem *ἀπάγων* vorhanden wäre? Es ist also hier von einem Einschreiten ex officio die Rede; und dann wäre es nicht unerhört, bei *ἀπαχθῇ* an *ὑπὸ θεσμοθετῶν* zu denken; auch machen die Worte *εἰςαγόντων αὐτὸν εἰς τὴν ἡλιαίαν* keine Schwierigkeit, wiewohl sie allerdings auf die Eilf-Männer zu beziehen sind; denn *εἰςάγειν* deutet nicht an, dafs sie die Vorstandschaft des Gerichtshofes haben sollten, sondern dafs sie den Beklagten aus dem Gefängnisse in den Gerichtshof dem Vorstande zuführen sollten; wir können nämlich aus dieser Stelle, wie aus dem Gesetze bei Demosth. g. Timocrat. 720, 24. folgern, was wir bereits im ersten Buche, als wir die Hegemonie der Eilf-Männer er-

die sich die Rechte der Epitimoi anmafsten, bei den Thesmotheten, gegen Metöken, die ihr Schutzgeld nicht erlegt hatten, bei den Poleten angebracht wurde. Welche Apagoge aber nahm wohl der Senat der Fünfhundert an, da [80]) seit der Amnestie der jedesmalige Rath bei Antritt seines Amtes schwören mufste, er werde wegen der unter der Amnestie begriffenen Zeit keine Endeixis noch Apagoge annehmen, die ausgenommen, welche Verbannte beträfe? Freilich wird [81]) uns eine *ἀπαγωγὴ ἱεροσύλου πρὸς πρυτάνεις* genannt, aber so aufserordentlich dieser Fall ist, so mufs auch jede andere Apagoge nur in gewissen, uns völlig unbekannten, aufserordentlichen Umständen an den Senat haben gebracht werden können, wenn nicht etwa unter *δέξομαι annehmen lassen* [82]) zu verstehen ist, so dafs der Sinn wäre, der Senat wird den *Behörden* nicht gestatten, diese Klagen anzunehmen, woraus dann hervorgehen würde, dafs der Senat eine, uns freilich sonst nicht bekannte Aufsicht über die Jurisdiction der Behörden gehabt habe. — Es entsteht nunmehr die Frage, welches die Folgen der Apagoge waren? Hier tritt uns eine unauflösliche Schwierigkeit in den Weg; während nämlich die Grammatiker [83]) übereinstimmend lehren,

klärten, angedeutet haben, dafs überall, wo der Beklagte nach angebrachter Klage ins Gefängnifs gesetzt wurde, die Eilf-Männer ihn, vielleicht gebunden, am Tage des Gerichts vor den Gerichtshof stellten.

80) Andocid. v. d. Myster. S. 44. 3.

81) Libanius Argument zu Demosth. g. Aristogit. I, 767.

82) Nach der Regel: quod quis per alium facit, ipse fecisse videtur.

83) Z. B. Pollux VIII, 102.; Rhet. W. 250, 7.; Etymolog. u. a. in ἕνδεκα. Dafs die ἀνδραποδισταὶ mit dem Tode bestraft wurden, lehrt Lycurg bei Harpocr. in ἀνδραποδιστής; dafs die ἀπαγωγὴ κλεπτῶν dieselbe Folge hatte, beweisen

die Eilf-Männer hätten die *κακούργους*, gegen welche Apagoge angewandt worden war, wenn sie das Verbrechen eingestanden, gleich hinrichten lassen, und nur wenn sie leugneten, sie vor Gericht gestellt, wonach also bei dieser *ἀπαγωγῇ κακούργων* keine Schätzung vorkommen konnte, da diese ja nicht durch die confessio in iure hätte aufgehoben werden können, während Demosthenes [84]) ausdrücklich von der Apagoge gegen den des Mordes beschuldigten sagt, daſs sie für den verurtheilten Beklagten den Tod zur Folge hatte; sagt doch der Mytilenäer Elos bei Antiphon [85]), daſs die Kläger in der gegen ihn gerichteten Apagoge ihm eine Schätzung gemacht hätten: während die meisten Zeugnisse [86]) dafür stimmen, daſs die Apagoge gegen unbefugt zurückkehrende Verbannte oder gegen Atimoi, die sich die Rechte der Epitimoi anmaſsten, den Tod *ἀτίμητον* für den verurtheilten Beklagten herbeigeführt habe: so bestimmt doch das Gesetz, das uns Demosthenes (g. Timocrat. 733, 9.) erhalten hat, wenn gegen den Apagoge angestellt würde, der, der *κακώσις γονέων* oder der *ἀστρατεία* überführt, diejenigen Oerter besucht hätte, deren Besuch das Gesetz ihm als Atimos verwehrte, so sollen die Eilf-Männer ihn fesseln und vor die Heliäa stellen; hier soll jeder Athenäer, dem es gestattet ist, wenn er will, die Klage führen dürfen; wenn er aber verurtheilt wird, so soll die Heliäa

Demosth. g. Timocr. 736, 5.; Aeschin. g. Timarch. 131, 9. Hierauf allein ist Isocrat. g. Lochit. 8. und Lycurg g. Leocrat. 183. zu beziehen.

84) G. Aristocrat. 647, 5.

85) S. 709.

86) Demosth. g. Aristocr. 629, 20. 630. und Lycurg. g. Leocrat. 221, 7. führen wir für das erste, Demosth. g. Leptin. 504, 26. für das zweite an.

schätzen, was er büfsen oder zahlen solle. Jedoch bei den schon oben angedeuteten Schwierigkeiten dieses Gesetzes in anderer Art, die es gar nicht glaubhaft machen, dafs es sich hier von einer eigentlichen Apagoge handle, scheiden wir sie lieber aus dem Bereiche unsrer Untersuchung, und stellen vermuthungsweise auf, dafs die *ἀπαγωγαὶ κακούργων, φευγόντων, ἀτίμων, μετοικίου* schlechthin unschätzbar waren, diese Verlust der Freiheit, die andern Verlust des Lebens herbeiführten, dagegen die *ἀπαγωγὴ ἀσεβείας, συκοφαντίας, κακώσεως ὀρφανῶν* u. s. w. schlechthin schätzbar, endlich die Apagoge wegen Mord dann schätzbar war, wenn mit dem Morde zugleich verübter Raub durch diese Klageart verfolgt werden sollte, indem hier die Anverwandten den durch den Mörder an Hab und Gut erlittenen Schaden schätzen mufsten; dafs sie dagegen dann unschätzbar war, wenn durch sie nur der Mord geahndet werden sollte. Zum Schlufs bemerken wir noch, dafs der Ausdruck *ἀγώγιμον εἶναι* mit der Apagoge in keiner Verbindung stehe, und dafs man sowohl *ἀπάγειν* als *ἀπάγεσθαι* von dem, der diese Klage anstellt, gebrauche. —

Die Wörter *ἔνδειξις* [87]) und *ἐνδεῖξαι* werden bald ungenauer von jeder Angabe (*μήνυσις, μηνύειν*) gebraucht, bald bezeichnen sie in einem engeren Kreise eine eigenthümliche Klageform. Es ist uns nicht gelungen, die characteristische Handlung, durch welche sich diese Klageform von anderen unterscheidet, zu entdecken; unsere Quellen lehren blofs, dafs der, welcher die Endeixis anstellte, eine Klageschrift, die gleichfalls *ἔνδειξις* genannt wird, dem Vorstande einzuhändigen hatte [88]); es

87) „Von dieser Klageform spricht Heffter S. 195 ff."

88) Vergl. Demosth. g. Theocrin. 1322, 7. 1325, 7.; Pollux VIII, 49.

mag daher die Endeixis wohl definirt werden, es sei dies diejenige Klageform, da der Kläger durch seine Klageschrift den Vorstand veranlaſste, den Beklagten zur Haft zu bringen oder Bürgen zu fodern (iudicio sisti); wie dies der Vorstand zu thun hatte, wissen wir nicht; im übrigen ist über die Behandlungsweise bei dieser Klageform nichts besonderes zu bemerken. Was aber die Fälle betrifft, in welchen diese Form vorkam, so kömmt die von anderen Grammatikern [89]) wiederholte Erklärung des Harpocratio, „daſs Endeixis die Klageart sei, durch welche man diejenigen vor Gericht zog, die Oerter besuchten, deren Besuch, oder Handlungen ausübten, deren Ausübung ihnen (d. h. ihnen speciell wegen der ihnen anklebenden Eigenschaften) von den Gesetzen verwehrt war," noch der Wahrheit am nächsten. Sie umfaſst noch die meisten Fälle; andere Erklärungen sind entweder zu weit [90]) oder zu eng; das letztere ist der Fall bei *den* Grammatikern, die die Endeixis für eine gegen die Atimoi, die das thäten, was ihnen die Gesetze verboten hätten [91]), gerichtete Klageform erklären; noch mehr bei denen, die sie als eine Klageform

89) Suidas in ἔνδειξις nr. 3.; Schol. der Baier. Handschr. zu Demosth. g. Aristogit. I, 773, 25. (T. 2. S. 105.); Etymolog. 338, 49.

90) Schol. zu Aristoph. Ritter. 278. und daraus bei Suidas in ἐνδείκνυμι. *ἐνδεικνύναι δὲ ἔλεγον τὸ καταγγέλλειν τινὰ κακουργοῦντα πρὸς τα κοινά.*

91) Rhet. W. 250, 10.: *ἔνδ. φανέρωσις κατὰ τῶν ἀτίμων καὶ ποιούντων, ἃ κωλύουσιν οἱ νόμοι.* Ulpian zu Demosth. g. Timocr. 239. Benen: *ἔνδ. δίκη κατὰ τῶν ἀτίμων;* noch einseitiger ist die Definition des Schol. der Augsb. Handschr. zu Demosth. T. II. S. 186.: *ἡ ἔνδ. δίκη κατὰ τῶν ἀτίμων καὶ πολιτευομένων.* Die elende und lückenhafte Erklärung des hinter Hermann de emend. rat. Gr. Gr. abgedruckten

gegen *Staatsschuldner* nennen, die obrigkeitliche Stellen bekleideten oder Staatsgeschäfte trieben [92]), welche Erklärung nur aus einseitiger Ansicht der demosthenischen Reden gegen Aristogiton und Theocrines entsprungen sein kann. Wenn aber auch die Erklärung des Harpocratio der Wahrheit am nächsten kömmt, so ist sie doch weit entfernt, alle Fälle erschöpft zu haben; schon die Nachricht des Pollux (a. a. O.): die Endeixis kam *besonders häufig* (*μάλιστα*) vor gegen Staatsschuldner [93]) oder gegen die, welche dahin zurückkehrten, wohin sie nicht sollten, oder gegen Mörder, deutet an, daſs es noch andre Fälle giebt; denn wozu sonst das *μάλιστα*? Jene harpocrationische Erklärung aber umfaſst alle Ehrlosen und Verbannten, ihre Ehrlosigkeit mag entsprungen sein, aus welcher Quelle es auch immer sei; „wenn sie thun, was, dahin

Lexicographen S. 338 a. E. läuft am Ende auch hierauf hinaus, während mit Bekker's Anecdot. I, 187, 4. *ἔνδ. κατὰ τοῦ ἀνόμου καὶ ἀτίμου καὶ ἀνοσίου τί δεῖ παθεῖν* gar nichts anzufangen ist.

92) Ulpian zu Demosth. g. Androt. S. 209 c. Wolf: *ἔνδ. δέ ἐστιν ὄνομα δίκης κατὰ τῶν ὀφειλόντων μὲν τῇ πόλει, πολιτεύεσθαι δὲ διεγχειρούντων. λέγεται δὲ ἔνδειξις καὶ κατὰ τῶν ἀνδροφόνων, ὅταν κατίωσιν ὅποι μὴ ἔξεστιν.* Suidas in *ἔνδειξ.* nr. 1. und Zonaras: *ἔνδ. δίκη κατὰ τῶν ὀφειλόντων καὶ δημηγορούντων. οὐ γὰρ ἐξῆν λέγειν, οὐδ' ὅλως ἐπίτιμον εἶναι τὸν ὀφείλοντα, ὥςτε εἰ καὶ ἦρχέ τις ὀφείλων, ἐνεδείκνυτο· ἤδη* [ob *ἦν*?] *δὲ καὶ ἐπὶ τῶν φυγάδων ὅποι μὴ ἔξεστι κατιόντων ἡ ἔνδειξις.* Gründlicher ist dagegen die dritte Glosse des Suidas, die man, nur mit manchem irrigen vermischt, auch beim Schol. der Baier. Handschr. zu Demosth. g. Leptin. 504, 24. (T. 2. S. 81.) findet: *ἐάν τις ἄτιμος ὢν ἢ ὠφληκὼς τῷ δημοσίῳ καὶ μὴ ἐκτετικώς, ἄρχειν ἢ δικάζειν ἐπιχειροίη, τοῦτον ἐνδείκνυσιν ὁ βουλόμενος τῶν πολιτῶν ὁμοίως καὶ τὸν ἀντιποιούμενον πράξεων ἢ τόπων ἀπηγορευμένων τοῖς νόμοις, οἷον τὸν ἡταιρηκότα τῆς ἀγορᾶς καὶ τοῦ λέγειν ἐν τῷ δήμῳ.*

gehen, wohin ihnen nicht erlaubt ist"; das umfafst das Reden in der Volksversammlung, im Senate und in den Gerichtshöfen, das Anstellen von Klagen, die diesen Personen durch specielle Atimie untersagt war, das Bekleiden obrigkeitlicher, richterlicher Stellen, das Theilnehmen an der Volksversammlung, das Besuchen des Marktes, der Tempel und bei den Verbannten das Besuchen des vaterländischen Bodens überhaupt. Der attische Gesetzgeber hatte freilich nicht so mit abstracten Begriffen die Fälle, wo die Endeixis angewandt werden sollte, bestimmt; er ging von einem concreten Falle aus, etwa von Staatsschuldnern, und er selbst fügte dann, sowie die Weisheit anderer Gesetzgeber und des practischen Gebrauchs, neue analoge Fälle hinzu, so dafs häufig in den Gesetzen die Bestimmung vorkömmt [94]: *καὶ ἔνδειξις αὐτῶν* (oder *κατ' αὐτοῦ*) *ἔστω, καθάπερ ἐάν τις ὀφείλων τῷ δημοσίῳ ἡλιάζηται* (*ἄρχῃ*). Denn wenn z. B. gegen Staatsschuldner [95], die um Erlafs ihrer Schuld im Senat oder der Volksversammlung bitten sollten, wenn gegen die Prytanen und Proedri, die in der ersten für die Gesetzgebung bestimmten Volksversamm-

93) „Ueber die politische Weisheit, Staatsschuldner von aller Staatsverwaltung auszuschliefsen, vergl. man Mai ad Cicer. de rep. 2, 22."

94) Vergl. Demosth. g. Timocrat. 707, 5. 716, 15.; g. Leptin. 504, 24.

95) Auf die Endeixis gegen Staatsschuldner mufs man beziehen Demosth. g. Androt. 6013, 17.; g. Nicostrat. 1251, 10.; übrigens bezeichnen wir der Kürze halber mit dem Worte Staatsschuldner auch die Schuldner der heiligen Kassen, die das Gesetz bei Demosth. g. Theocrin. 1326, 5. ausdrücklich benennt: *ὁμοίως κελεύει κατά τε τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ τὰς ἐνδείξεις τὸν βουλόμενον ποιεῖσθαι τῶν πολιτῶν, καὶ ἐάν τις ὀφείλῃ τῇ Ἀθηνᾷ ἢ τῶν ἄλλων θεῶν ἢ τῶν ἐπωνύμων τῳ.* —

lung das nicht gethan hatten, was ihre Pflicht war, und zwar hiernächst der Strafe von 1000 und respective 40 Drachmen, wenn in dem Gesetz des Leptines gegen diejenigen, welche ferner um eine Ateleia beim Volke anhalten sollten, nächst der Strafe der höchsten Atimie Endeixis festgesetzt wird, so ist im ersten Falle ja eben das Erscheinen in der Volksversammlung etwas, was den Staatsschuldnern als Ehrlosen gar nicht zukam; der zweite Fall ist so zu erklären: wenn jene Prytanen und Proedri nicht auf der Stelle bezahlen, und doch ihr Amt nicht niederlegen, so soll Endeixis gegen sie Statt finden, völlig consequent, denn dann läſst sich ja von ihnen mit vollem Rechte sagen, daſs sie *τῷ δημοσίῳ ὀφείλοντες ἄρχουσι,* und das leptineische Gesetz ist so zu verstehen, wenn die, welche in Folge dieses Gesetzes Atimoi werden sollten, die Rechte der Epitimoi auszuüben fortfahren sollten, dann soll Endeixis gegen sie Statt finden; es ist also in allen diesen Fällen eine und dieselbe Analogie sichtbar. Unter den oben angeführten Reden sind die Reden gegen Theocrines und Aristogiton gegen Staatsschuldner gerichtet, die dennoch öffentliche Klagen anstellten; die gegen Andocides hatte zum Gegenstande, daſs Andocides die Tempel besuchte und namentlich bei der Feier der Eleusinien zugegen war, was ihm vermöge der speciellen Atimie, die ihn betroffen hatte, verboten war. — Uebrigens hüte man sich, die Endeixis für eine Klageform zu halten, durch welche man die *säumigen* Staatsschuldner gezwungen hätte, ihre Schuld zu bezahlen, ein Irrthum, den Platner [96]) genügend widerlegt hat. — Nächst diesen Fällen nun haben wir zu erwähnen die Endeixeis gegen die

96) Beiträge zur K. d. Att. R. S. 212. Anmerk.

κακοῦργοι, insbesondere gegen die Mörder [97]), wahrscheinlich wenn der Kläger den Moment hatte vorübergehen lassen, wo die Apagoge hätte angestellt werden können; ferner gegen diejenigen, welche sich als Sycophanten [98]) gegen Kaufleute gezeigt hatten, wahrscheinlich auch gegen diejenigen, welche Verbannte aufgenommen hatten, da das Gesetz [99]) diese eben so bestraft wissen wollte, als die unbefugt zurückgekehrten Verbannten selbst, wiewohl hier die Ephegesis oder Hyphegesis häufiger gewesen sein mag, dann gegen den Epistates [100]), der sich ungesetzmäfsig geweigert hatte, das Volk über irgend einen Gegenstand abstimmen zu lassen; aufserdem führen die Grammatiker noch an Endeixis gegen Verräther [1]), gegen diejenigen, welche ungerechte Schmähungen und Verleumdungen gegen Verstorbene ausgesprochen hatten [2]), aber jener Fall beruht auf einer Stelle, die nichts beweist, da der Ausdruck *ἐνέδειξεν* hier vom blofsen Angeben zu verstehen ist, weshalb auch die Endeixis gegen Gesandte [3]) wegen *παραπρεσβείας*,

97) Pollux VIII, 49.; Ulpian zu Demosth. g. Androt. a. a. O.; Antiph. S. 707.

98) Demosth. g. Theocrin. 1325, 9.

99) Demosth. g. Polycl. 1222, 5.

100) Plato Apologie d. Socrat. S. 32 a.

1) Ulpian a. a. O.: *γίνεται ἔνδειξις καὶ κατὰ τῶν προδοτῶν· τοῦτο δ' εἴρηται ἐν τῷ ἐννάτῳ τῶν φιλιππικῶν* (d. h. III, 126, 10.). *ἐνιαυτῷ δὲ πρότερον τῆς ἁλώσεως* (nämlich von Oreos) *ἐνέδειξεν ὡς προδότην τὴν Φιλιστείδην.*

2) Suid. in *ἔνδειξις*. n. 5. und Schol. der Baier. Handschr. zu Demosth. Lept. 504, 24.: *ἔτι τὸν κακῶς λέγοντα τοὺς τετελευτηκότας ἀδίκως.* Vergl. Petit A. G. S. 604. W.

3) Isocrat. g. Callimach. 11.: *Φίλωνα τὸν ἐκ Κοίλης ἐνδειχθέντα παραπρεσβεύεσθαι καὶ περὶ μὲν τοῦ πράγματος οὐδὲν ἔχοντα ἀπολογήσασθαι τὰς δὲ συνθήκας παρεχόμενον, ἔδοξεν ὑμῖν ἀφεῖναι.*

und gegen diejenigen, die im Kriege den Feinden Zufuhr [4]) zugeführt hatten, sehr unsicher scheint; für den andern Fall aber ist uns gar kein Zeugniſs aus den klassischen Schriftstellern bekannt. Was die Behörde betrifft, bei der die Endeixis anzubringen war, so sagt der Verfasser des rhetorischen Wörterbuchs [5]), daſs einige Endeixeis die Eilf-Männer, andre die Thesmotheten eingeleitet hätten; nämlich die ersten, wie wir schon früher angedeutet haben, nur die gegen die *κακούργους*, die Thesmotheten [6]) aber jede andre; jedoch könnte man aus einer Stelle des Andocides schlieſsen, daſs die gegen ihn erhobene Endeixis, weil sie sich auf sein unbefugtes Besuchen der Mysterien bezog, beim Archon König angebracht worden sei [7]); welchen Antheil der Senat [8]) an den Endeixeis nahm,

4) Aristoph. Ritter 278.: *τουτονὶ τὸν ἄνδρ᾽ ἐγὼ δείκνυμι καὶ φημ᾽ ἐξάγειν ταῖσι Πελοποννησίων τριήρεσιν ζωμεύματα.* Andocid. v. d. Rückkehr S. 82.: *Ἄνδρες βουλευταί, ἐγὼ τὸν ἄνδρα τοῦτον ἐνδεικνύω ὑμῖν σῖτόν τε εἰς τοὺς πολεμίους εἰςαγαγόντα καὶ κωπέας.*

5) 250, 10.

6) Vergl. noch Demosth. g. Timocrat. 707, 2.

7) Andocid. v. d. Myster. 55, 3. „Denn als wir von Eleusis kamen und die Endeixis eingereicht war, wandte sich der König, dem Gebrauche gemäſs, wegen des in Eleusis bei der Weihe Vorgefallenen an die Prytanen; diese eröffneten ihm, daſs sie ihn dem Senate zuführen würden, und lieſsen mir und dem Cephisius (der die Endeixis gemacht hatte) ankündigen, im (städtischen) Eleusinium zu erscheinen" u. s. w. Diese Stelle lehrt wenigstens, daſs König und Senat mit dieser Endeixis zu thun hatten.

8) Andocid. v. d. Myster. 44, 4.; 55, 3.; die Stelle v. d. Rückkehr S. 82. kann deshalb hier nicht angeführt werden, weil es sich dort von einer Begebenheit zur Zeit der Oligarchie der Vierhundert handelt, es auch überdieſs zweifelhaft ist, ob *ἐνδεικνύω* hier von der Klageform verstanden werden muſs.

und in welchem Falle, darüber hat nichts Bestimmtes ausgemittelt werden können, obgleich die Thatsache selbst sich nicht in Abrede stellen läfst. Eben so schwierig, wie bei der Apagoge, ist auch bei der Endeixis die Betrachtung der Folgen, welche sie für den verurtheilten Beklagten hatte, da gegen viele unbestreitbare Zeugnisse [9]), dafs ihn der Tod ohne weitere richterliche Schätzung erwartet hätte, andere eben so sichere Zeugnisse streiten, die von einer nach der Verurtheilung Statt gefundenen Schätzung sprechen [10]), und wohlverstanden nicht der Vermuthung Raum geben, als ob sie von Endeixis gegen andere Verbrechen handelten.

Nur weniges wissen wir von der *ἐφήγησις*. Folgend der von Meier [11]) angenommenen Unterscheidung zwischen *ἐφήγησις* und *ὑφήγησις*, bemerken wir, dafs jene [12]) darin bestand, dafs ein Klä-

9) Demosth. g. Leptin. 504, 23.: *εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς, ἐὰν δ᾽ ἁλῷ, ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ ὃς κεῖται, ἐάν τις ὀφείλων τῷ δημοσίῳ ἄρχῃ, θάνατον λέγει· τοῦτο γάρ ἐστιν ἐπ᾽ ἐκείνῳ τοὐπιτίμιον.* G. Theocrin. 1337, 16.: *καὶ διέξεισιν τὰς ἐκ τῶν νόμων τιμωρίας αἷς ἔνοχος, ἐὰν ἁλῷ, γενήσεται.* Vergl. auch Pollux VIII, 49.; Lys. g. Andocid. 212 a. E.

10) Suidas in *ἔνδειξις* nr. 5. Schol. der Baier. Handschr. zu Demosth. Leptin. 504, 24.; *ἔπειτα τοῖς ἁλοῦσιν τούτων τινὸς τιμῶσιν οἱ δικασταί, τί χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι,* und die Worte *τί δεῖ παθεῖν* in Bekker Anecdot. 187, 5. gehen offenbar hierauf. Vergl. Demosth. g. Mid. 573, 9. und g. Aristogit. I, 797, 25.; auch scheint die Endeixis gegen Aristogiton blofs das Einstecken desselben ins Gefängnifs bewirkt zu haben; vergl. Dinarch g. Aristogit. S. 83.

11) De bon. damnat. S. 109. 214.

12) Demosth. g. Androt. 601, 18.; Pollux VIII, 50.; Etymolog. 403, 23.; Photius, Suidas und Zonaras in *ἐφήγησις*; beim Etymologen und Photius mufs man für *εἰςαγομένη ἀπὸ τοῦ ταὺς* lesen *εἰςαγ. ἐπὶ τοὺς ὑποδ.*

ger den Vorstand selbst (natürlich in Begleitung seiner Diener ὑπηρέται) zu dem Orte hinführte, an welchem der Beklagte das Verbrechen ausübte oder ausgeübt hatte, um ihn zu greifen; es ist dies eine Klageform, die der einschlug, welcher sich körperlich zu schwach fühlte, um eine ἀπαγωγή anzustellen; mithin konnte die Ephegesis in denselben Fällen angewandt werden, wo die Apagoge zulässig war; daher über die Fälle ihrer Anwendung nichts weiter zu bemerken ist, als dafs sie besonders gegen diejenigen, welche unbefugt zurückkehrende Verbannte aufgenommen hatten, bestimmt gewesen zu sein scheint [13]). In Rücksicht auf Behandlungsweise, Folgen und Behörden, bei denen sie angebracht werden mufste, war gewifs kein Unterschied von der Apagoge.

§. 5. *Von der Phasis.*

Unter den uns erhaltenen Reden ist keine weder zur Behauptung noch zur Widerlegung einer Phasis gehalten; unter den verlorenen aber war die Rede des Lysias *πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου* — denn diese Worte sind der *Titel,* und nicht, wie Taylor [14]) zu meinen scheint, ein *Fragment* einer Rede des Lysias — eine Vertheidigungsrede in dieser Klage [15]).

13) Lys. σηκ. ἀπολ. 279 a. E. ff. entspricht dem Wesen nach der ἐφήγησις, aber es ist zu bezweifeln, dafs die Athener das Hinführen eines der neun Archonten oder eines Mitglieds des Areopags zu dem Orte, wo ein Oelbaum ungesetzmäfsig abgehauen worden ist, so benannt haben.

14) Fragmente des Lysias S. 38.

15) Unter den Grammatikern findet sich bei Harpocratio (in der Epitome bei den Auslegern zu Pollux VIII, 47.), bei Pollux a. a. O., Rhet. W. 313, 20.; 315, 16., bei Photius, Zonaras, Etymolog. (788, 50.), bei Eustathius zu Od. δ.

Auch das Wort *φαίνειν* wird bald [16]) von jederlei Art Klage und Angabe gebraucht, bald bezeichnet es das Anstellen einer eigenthümlichen Klage unter dem Namen *φάσις* [17]). Das Characteristische, wodurch sich diese Klageform von den übrigen Arten der Schriftklagen unterschieden habe, ist uns völlig unbekannt; unsere vorhandenen Nachrichten lehren uns bloſs, daſs auch bei der Phasis der Gegenstand der Klage in einer Klageschrift, die gleichfalls Phasis heiſst, aufgesetzt, und daſs diese Klageschrift, die auch die Namen der Cletores enthielt, dem Vorstande eingehändigt wurde; das sind aber nur Dinge, die sie mit der Schriftklage im engern Sinne gemein hat. Was die Fälle anbetrifft, bei denen die Phasis ihre Anwendung hatte, so könnte es nach den Worten des rhetorischen Wörterbuchs *φαίνειν εἶδος ἐγκλήματος δημοσίου καὶ ἰδιωτικοῦ* scheinen, als ob die Phasis auch eine bei Privatklagen übliche Form gewesen wäre; was keineswegs der Fall ist. Der Lexicograph und andere mit ihm haben sich nur ungenau ausgedrückt; er meint nämlich nur, daſs die Pha-

254., in dem Fragmente eines gr. W. hinter Hermann de emend. rat. Gr. Gr. S. 538. ein, bei Suidas zwei Artikel über die Phasis. — Von Neueren haben Böckh (Ueber die lauris. Silberbergwerke S. 46 ff.; S. 150. 152.; Staatsh. d. Ath. I, 93. 376 ff.; 394.), Meier S. 156. 214., Schömann S. 177 ff., Otto Specim. I. S. 24 ff., „auch Heffter S. 186 ff." diese Klageart behandelt.

16) Xenoph. Cyropäd. I, 2, 14.: *φαίνουσι μὲν οἱ φύλαρχοι ἕκαστον, καὶ τῶν ἄλλων ὁ βουλόμενος, ἥν τις ἐλλίπῃ τι τῶν νομίμων* u. ö. Wer möchte daher aus scherzhaften Stellen, wie bei Aristoph. Ritter 301.: *καί σε φανῶ τοῖς πρυτάνεσιν, ἀδεκατεύτους τῶν θεῶν ἱερὰς ἔχοντα κοιλίας*, irgend etwas folgern wollen?

17) Daher Nebeneinanderstellung wie *φάσεις, ἀπαγωγάς, ἐνδείξεις*. Demosth. g. Aristogit. 793. 15.

sis sowohl bei unmittelbar öffentlichen, als bei unmittelbar persönlichen und mittelbar öffentlichen Verletzungen vorkomme. Eine Phasis der ersten Art erkennen wir, wenn diese Klageform gegen diejenigen, welche sich auf unredliche Weise (sine iusto titulo) Staatsgut angemaſst hatten [18]) und es noch besaſsen, oder auch den Staatsgütern auf irgend eine andre Weise Schaden zugefügt hatten; ferner wenn sie gegen Kaufleute (gleichviel ob Bürger oder Schutzgenossen), die Getraide anderswohin, als in das attische Emporium geführt; wenn sie gegen Bürger oder Schutzgenossen, die Geld auf ein Schiff ausgeliehen, das nicht Rückfracht nach Athen nahm [19]), sondern wenn sie gegen diejenigen, die aus feindlichen Ländern Waaren eingeführt [20]), wie überhaupt wenn sie gegen die,

18) Von der Art ist die Phasis bei Isocrat. g. Callimach. 5.

19) Demosth. g. Lacrit. 941, 9.; g. Theocrin. 1325, 5 ff.

20) Aristoph. Acharn. 827. Inv. Daher muſs Isocrat. Trapezitik. 22.: *ὁλκάδα γάρ, ἐφ' ᾗ πολλὰ χρήματα ἦν ἐγὼ δεδωκώς, ἔφηνέ τις ὡς οὖσαν ἀνδρὸς Δηλίου. Ἀμφισβητοῦντος δέ μου καὶ καθέλκειν ἀξιοῦντος, οὕτω τὴν βουλὴν διέθεσαν οἱ βουλόμενοι συκοφαντεῖν, ὥςτε παρὰ μικρὸν ἐδέησα ἀποθανεῖν ἄκριτος*, von der Zeit des Bundesgenossenkrieges verstanden werden, wo die Delier feindlich Athen gegenüber stehen *). Die Analogie (vergl. die Grammatiker in der Erklärung des Wortes Sycophant, und Böckh 1. S. 50.) macht es wahrscheinlich, daſs auch gegen die, welche in feindliche Länder etwas ausführten, mit einem Worte, daſs gegen alle die, welche die Aus- und Einfuhrgesetze des Staats übertraten, die Phasis angestellt werden konnte. „Ist es nun zwar unglaublich, daſs es in Athen ein *allgemeines* Verbot, Materialien zum Schiffsbau anzuführen, gegeben habe, wie der Schol. zu Aristoph. Ritter 278. behauptet, da dies Verbot sich bloſs auf Feinde bezogen zu haben scheint, so ist es doch ganz richtig, daſs Heffter Phasis auch gegen die Uebertreter desselben gerichtet sein läſst."

*) „Heffter 187. Not. 4. meint, daſs dies Schiff keine Rückfracht nach Athen genommen hatte."

welche die Aus- und Einfuhrgesetze des Staats übertreten, wenn sie endlich in Bergwerkssachen gegen die gerichtet war, welche entweder das Vierundzwanzigstel nicht abgetragen, oder die Bergfesten untergraben und weggebrochen [21]) hatten, wiewohl man die beiden zuletzt angeführten Fälle eher zu der folgenden Art rechnen könnte, da dort eigentlich der Generalpächter des *μεταλλικὸν τέλος* und hier zuweilen auch der Privatgrubenbesitzer verletzt wird. Dagegen sind Phaseis wegen unmittelbar persönlicher und nur mittelbar öffentlicher Verletzungen diejenigen Phaseis, welche gegen Vormünder, die das Vermögen ihrer Mündel dadurch insbesondre geschmählert hatten, daſs sie dasselbe gar nicht [22]) oder zu gering verpachtet hatten, die, welche gegen Zoll- oder Steuerdefraudanten (da hier zunächst die Zollpächter verletzt sind), die, welche gegen diejenigen, die im Gebrauch des Emporiums [23]) irgend ein *κακούργημα* begangen haben, und endlich die, welche gegen Sycophanten angestellt wurden [24]). Aus den Worten des Senatoreneides, „er wolle es anzeigen (*ἀποφαίνειν*), so ihm bekannt werden sollte, daſs ein durch's Loos in den

21) „Daſs diese Phasis in Bergwerkssachen gleichbedeutend sei mit der Klage *ἀγράφου μετάλλου* (Heffter S. 188.), findet sich nicht bestätigt."

22) Demosth. g. Nausimach. und Xenogith. 991, 14.

23) Hier haben wir den Verlust der von Dionys S. 434. angeführten öffentlichen Rede des Dinarch *κατὰ Πυθέου περὶ τῶν κατὰ τὸ ἐμπόριον* zu bedauern; aus ihr ist wahrscheinlich das Fragment bei Bekker's Anecdot. I, 440, 28., indem man dort für *Δ. κατὰ Πυθαίου* lesen muſs *Πυθέου.*

24) Ob gegen jede Art von Sycophanten, oder nur gegen Sycophantie in Zoll-, Emporial- und Bergwerksangelegenheiten Phasis erlaubt war, muſs, da es dieser Beschränkung (Schömann de comit. S. 178, 19.) an Begründung fehlt, unentschieden bleiben.

Senat berufener zu dieser Stelle untüchtig sei," mit Otto zu folgern, Phasis sei auch gegen die angewandt worden, qui parum recte praeessent reipublicae, ist abgerechnet, daſs es noch einer Deutung bedarf, was mit parum recte praeesse gemeint sein soll, höchst willkührlich. „Dagegen vermuthet Heffter (S. 189.) mit Recht, daſs Phasis gegen diejenigen angestellt worden sei, die einen Oelbaum zu nicht erlaubten Zwecken umhieben, was also zu Phaseis der ersten Gattung gehören würde." Was die Behörden betrifft, bei welchen die Phasis anzubringen war, so gehörte die Phasis wegen angemaſster Staatsgüter vor die Syndici, wegen des auf Schiffe, die nicht nach dem attischen Emporium Rückfracht nahmen, ausgeliehenen Geldes, wegen des Getraides, das nicht nach attischem Emporium geführt war, wegen verletzter Aus- und Einfuhrgesetze, wegen Miſsbrauch des Emporiums, vor die Vorsteher des Emporiums; bei Verbrechen in Bergwerks- und Steuersachen und wegen Sycophantie vor die Thesmotheten, die Phasis aber gegen Vormünder vor den Archon. Dagegen läſst sich der Antheil, der dem Senat [25]) der Fünfhundert bei den Phasis zukam, nicht bestimmen. Alle Klagen, bei denen man sich der Phasis bedienen konnte, waren schätzbar; daher haben wir über ihre Folgen für den Beklagten nichts zu erwähnen; die

25) Wir führen dafür weder den oben erwähnten Scherz des Aristophanes an (Ritter 501.), noch auch die Stelle des Isocrat. g. Callimach. 5., weil es sich hier von einer Begebenheit handelt, die in die Zeit der Oligarchie der Zehn-Männer fällt, wo also an kein regelmäſsiges Verfahren zu denken war; wohl aber Isocrat. Trapezitik 23. Indeſs bleibt es auch hier zweifelhaft, ob ἔφηνε genau zu nehmen und nicht vielmehr das bloſse Anstellen einer öffentlichen Klage damit bezeichnet sei; die Bürgschaft, welche gestellt werden muſste, läſst an Eisangelie denken.

Strafe konnte eine Geld- (was entweder an den Senat, oder an einen Privaten, oder an beide zugleich verfiel), eine Leibes-, Lebens- oder Ehrenstrafe sein; dagegen bei dem Kläger müssen wir zwei Fälle unterscheiden: trat der, welcher durch den Gegenstand der Phasis verletzt war, selbst als Kläger auf, so mufste er bei Eröffnung des Processes vielleicht nicht sowohl Parastasis, als Prytanien erlegen, deren Verlust mit dem Verlust des Rechtshandels verbunden war; erhielt er aber den fünften Theil der Stimmen, so bezahlte er auch die Epobelie; unwahrscheinlich ist es, dafs in diesem Falle der verurtheilte Kläger auch die tausend Drachmen habe zahlen müssen, da dann gar kein Verhältnifs zwischen der dem Kläger und der dem Beklagten drohenden Gefahr gewesen wäre. War dagegen der Kläger nicht selbst durch den Gegenstand der Phasis verletzt, so kam es nun darauf an, ob der Staat auf die Anstellung einer solchen Phasis eine Belohnung gesetzt hatte (in einigen der oben angegebenen Fälle war es die Hälfte der in Beschlag genommenen Summe); in diesem Falle mufste der Kläger Prytanien für seinen Antheil erlegen, deren Verlust mit dem Verluste des Processes verbunden war, und wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhielt, verlor er noch die Epobelie von der Summe der Phasis; war aber auf die Klage keine Belohnung gesetzt, so hatte der Kläger vielleicht nur die Parastasis zu erlegen und die Strafe der gewöhnlichen tausend Drachmen zu erwarten, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen erhalten hatte.

§. 6. Von der ἀπογραφῇ und der ὑφήγησις.

Die Reden des Lysias für den Soldaten, über die Güter des Aristophanes und vielleicht [26]) auch die bisher ἀπολογία δωροδοκίας beaufschriftete sind Vertheidigungsreden gegen eine Apographe; dagegen sind die Rede gegen den Philocrates und die des Demosthenes gegen Nicostratus [27]) von denen, welche die Apographe angestellt hatten, gegen die gehalten, die sie bestritten. Vom Dinarch werden uns zwei Reden erwähnt πρὸς τὴν Κηφισοφῶντος ἀπογραφήν, die Dionys von Halicarnaſs [28]) zu den echten öffentlichen Reden desselben zählt. — Aber die Reden des Lysias περὶ δημοσ. ἀδικημάτων, und gegen Poliuchus gehören nicht hierher; die erstere ist in einer Diadicasie mit dem Fiscus gehalten, die andere in einer Anklage παρανόμων gegen den Vorschlag des Poliuchus, ein Grundstück des Eucrates zu confisciren [29]). Ueber die Apographe vergl. man von neueren Schriftstellern Böckh I, 403. 425.; II, 48.; Meier S. 201 — 209.; Platner S. 214 ff. [30]).

26) Vergl. S. 704, 13 ff.; 709.

27) Bei dieser Gelegenheit sei es erlaubt, den Plutarch vom Glücke der Athener a. E. T. 9. S. 100 H. von einem Fehler der Abschreiber zu befreien. „Es verlohne sich wohl der Mühe, die Reden des Redners Demosthenes den Heldenthaten des alten Feldherrn gleichen Namens gegenüberzustellen, die Rede πρὸς Ἀμαθούσιον περὶ ἀνδραπόδων τοῖς ἐξανδραποδισθεῖσιν ὑπ' ἐκείνου Σπαρτιάταις." Reiske gesteht, sich vergeblich nach einer Rede jenes Namens umgesehen zu haben; man muſs aber lesen: πρὸς Νικόστρατον περὶ τῶν Ἀρεθουσίου ἀνδραπόδων.

28) Reiske Orat. Gr. T. VIII. p. 457.

29) Vergl. B. I. K. 2. II. a) und B. III. A. 1. K. 2. § 1.

30) „Heffter S. 255. hält mit Unrecht die Apographe für gleichbedeutend der μήνυσις. Vgl. Blume prolegom. ad Demosth. orat. Timocr. p. 20 ff."

Das Wort *ἀπογράφεσθαι* (aufschreiben, aufzeichnen) wird in der attischen Gerichtssprache besonders in drei Fällen gebraucht: einmal in der Bedeutung, jemand in einer öffentlichen Sache vermittelst einer Klageschrift anzeigen, verklagen, besonders dann, wenn mehre als Theilnehmer eines Verbrechens angegeben werden; hier heifst *ἀπογραφή* die Klageschrift, das Denuntiationslibell und das Verzeichnifs der Theilnehmer, wenn das Verbrechen von mehren begangen sein soll [51]). Zweitens aber bedeutet *ἀπογράφειν* zuweilen eine feierliche Erklärung ablegen [52]); endlich drittens heifst *ἀπογράφειν* und *ἀπογράφεσθαι* irgend ein Vermögen oder irgend einen Theil von dem Vermögen eines Privatmannes in der Absicht aufschreiben, damit das so verzeichnete mit dem Staatsschatze vereinigt werde; und *ἀπογραφή* ist dann das Verzeichnifs eines zu confiscirenden Gutes [53]). Dies Aufschreiben konnte in zwei verschiedenen Fällen geschehen: nämlich entweder befand sich ein Staatsgut unrecht-

51) In dieser Bedeutung kommt *ἀπογράφεσθαι* häufig vor bei Antiphon z. B. 783, 5.; 784, 1 u. ö., und zwar sowohl vom Kläger als vom Vorstande, während *ἀπογραφῆναι* vom Beklagten gebraucht wird. Andocides v. d. Myster. S. 7, 7.; 9, 1.; 10, 9.; 18, 1.; 24 a. E. u. ö.; Lysias S. 260, 3.; 284 a. E.; 463.; 474.; Demosth. g. Macartat. 1068, 11.; g. Phänipp. 1043, 28.; 1044, 1.; Isäus S. 84, 3. *ἀπογραφεὶς εἰς τὴν βουλὴν κακουργῶν*, wobei *εἰςαγγελθεὶς* gemeint ist. Hierauf bezieht sich die Erklärung des Hesychius *ἀπογραφή μήνυσις.*

52) Isäus v. d. E. d. Philoctem. 141, 11.: *ἀπογράφουσι τὼπαῖδε τούτω πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰςποιήτω τοῖς τοῦ Εὐκτήμονος υἱέσι.* Demosth. g. Aphob. 817, 28.; 818, 19.; auch der Titel der Rede des Isäus *κατὰ Μοσχίωνος ἀπογραψαμένου αὐτὸν Νικοδίκου* mufs in dieser Bedeutung verstanden werden.

53) Vergl. Meier S. 201 ff.

mäſsig in dem Besitze eines Privatmannes (ὅταν τις δημόσιόν τι εἶναι παρά τινι φάσκῃ μὴ πριαμένῳ αὐτὸ παρὰ τῆς πόλεως), oder es sollte in Folge gesetzlicher Bestimmungen das Vermögen eines Individuums ganz oder zum Theil confiscirt werden. Die Gründe, aus welchen dies letzte geschah, waren sehr mannigfaltig; die Grammatiker erwähnen aber nur einen Grund, als den am häufigsten vorkommenden: fällig gewordene Staatsschulden (ἢ ὅταν δημεύηται τά τινος πρὸς τὰ ὀφλήματα, ἃ ὀφείλει εἰς τὸ δημόσιον). Widersetzte sich nun niemand einem solchen Verzeichnisse, so entstand auch aus der Apographe kein Rechtsverfahren; griff aber jemand dieselbe als unrechtmäſsig und falsch an, dann erst veranlaſste sie ein Rechtsverfahren, und auch dieses heiſst ἀπογραφή [34]). Auf diese Weise können wir mit Recht die Apographe als eine Form der öffentlichen Klagen ansehen, wie sie denn auch zuweilen den Schriftklagen [35]) coordinirt wird; der öffentlichen Klagen, sage ich, weil überall, wo das Interesse des Staatsschatzes concurrirt, die Sache öffentlich ist, und die angeführte Rede des Dinarch wird von Dionys zu den öffentlichen gezählt; wogegen es nichts auf sich hat, daſs die demosthenische Rede gegen Nicostratus unter den privatrechtlichen steht, da ja die Anordner der demosthenischen Reden auch die Reden

34) Harpocr., Suid. (der zwei Artikel darüber hat), Zonaras in ἀπογραφή; Rhet. W. 198, 31.; 199, 4; συναγ. λεξ. χρησ. 426, 5.; Schol. der Baier. Handschr. zu Demosth. T. 2. S. 97.

35) Lysias g. Agorat. 488, 5.: ὅσας οὗτος ἢ δίκας ἰδίας συκοφαντῶν ἐδικάζετο, ἢ γραφὰς ὅσας ἐγράφετο, ἢ ἀπογραφὰς ἃς ἀπέγραφεν. S. Lycurg. bei Harpocrat. in σύνδικοι: πρὸς τοῖς θεσμοθέταις γραφὰς γραφόμενος, πρὸς τοῖς συνδίκοις ἀπογραφὰς ἀπογράφων.

gegen Eubulides, Theocrines und Neära zu den privatrechtlichen geordnet haben. Der Angriff gegen eine Apographe war gleichfalls von doppelter Art; die Apographe nämlich der ersten Art bestritt man dadurch, daſs man nachwies, das, was sie als öffentliches Gut in Anspruch nähme, sei rechtlich erworbenes Privateigenthum, und dürfen wir den Grammatikern trauen, so hieſs auch diese Angabe des Rechtstitels (πόθεν ἔχει τὰ χρήματα καὶ πόσα ταῦτα εἴη) Apographe. Zu dieser Art von Angriffen gegen eine Apographe rechnen wir auch den Fall, wenn das Verzeichniſs eines bereits *confiscirten* Vermögens von einem Dritten dadurch angegriffen wurde, daſs er behauptete, in dies Verzeichniſs sei irgend eine ihm gehörige Sache mit Unrecht eingetragen worden; wohl verstanden nicht die, welche an die confiscirte Masse einige Foderungen hatten, konnten auf die Summe der Foderung die Apographe bestreiten, sondern nur diejenigen, welche entweder zu dem confiscirten Vermögen in demselben Verhältnisse standen, wie etwa die Separatisten oder privilegirte Pfandgläubiger zu einem im Concurse begriffenen Vermögen, oder gar behaupteten, daſs die von ihnen in Anspruch genommene Sache niemals irgend mit dem in Verbindung gestanden habe, dessen Vermögen confiscirt worden sei. Diese Art Angriffe finden wir in zwei Reden des Lysias und einer des Demosthenes. Die Rede über das Vermögen des Aristophanes ist nämlich folgenden Inhalts; da das Vermögen des Aristophanes confiscirt worden war, der Staat aber sich in den Erwartungen, die er von der Gröſse desselben hatte, getäuscht fand, so kam der Schwiegervater des Aristophanes in Verdacht, einen Theil desselben entwandt zu haben; es wird demnach auch des Schwiegervaters Vermögen ganz oder zum Theil zum Confisciren aufgezeichnet; gegen diese

Apographe ist diese Vertheidigungsrede gerichtet, in der gezeigt wird, daſs das Vermögen des Aristophanes nicht gröſser sein, der Schwiegervater also auch nichts von demselben entwandt haben konnte, und mithin die Apographe nicht ein öffentliches, sondern ein Privatgut aufzeichne [36]). Diesem entspricht genau die Rede gegen Philocrates; da das confiscirte Vermögen des Eucrates unter aller Erwartung klein befunden wurde, legte jemand die Apographe gegen den Philocrates ein, als ob dieser vieles davon entwandt hätte, d. h. als ob von dem

36) Man sieht, daſs hier gegen den Schwiegervater des Aristophanes auch eine Schriftklage auf Unterschlagung öffentlicher Gelder hätte angestellt werden können; diese wäre schätzbar gewesen und hätte also nicht allein Geldstrafe, sondern auch Strafe an Leib und Leben für ihn, wenn er verurtheilt wurde, zur Folge haben können. Die Apographe aber behauptete: unter dem Vermögen des Schwiegervaters des Aristoph. befänden sich vier Talente öffentliches Gut, öffentlich, weil sie zu dem confiscirten Vermögen des A. gehören; hätte nun der Schwiegervater die Apographe nicht bestritten, so hätte er bloſs diese Summe an die Staatskasse zahlen müssen, und weiter nichts; da er sie bestreitet, so hat er dasselbe und auſserdem Verlust der Prytanien und vielleicht eine richterliche Prostimesis zu befürchten, wenn er den Proceſs verliert. Man sieht hieraus, daſs die Apographe ein milderes Verfahren ist, als eine *γραφὴ κλοπῆς δημ. χρημάτ.* Hiernach können wir auch bei der Drohung des Androtion gegen diejenigen, welche obrigkeitliche Stellen bekleidet hatten, *ἀπογράψειν ὅσα ὑφείλετο ἐξ ἀρχῆς* (Demosth. S. 612, 6.), an das Anstellen einer Apographe denken; dagegen ist es zweifelhaft, ob mit den Worten des Gesetzes bei Demosth. g. Lacrit. S. 941, 15.: *εἶναι τὴν φάσιν καὶ τὴν ἀπογραφὴν τοῦ ἀργυρίου πρὸς τοὺς ἐπιμελητάς*, gemeint sein soll, daſs auſser der Phasis noch eine Apographe als Klageform angestellt werden könne; wahrscheinlich soll die *Angabe des also ausgeliehenen Geldes* mit der Phasis verbunden sein.

Gute, welches durch Confiscation öffentlich geworden war, sich vieles unter dem Privatvermögen des Philocrates befinde. Dasselbe Verhältniſs findet in der Rede des Demosthenes gegen Nicostratus Statt; das Vermögen des Arethusius war confiscirt worden, weil er die Geldstrafe, zu welcher er in einer gegen ihn von Apollodor anhängig gemachten Klage wegen falscher Vorladung verurtheilt worden war, nicht an die Staatskasse bezahlt hatte; Apollodor macht die Apographe; sie nun greift Nicostratus als unrichtig an, indem er behauptet, daſs drei ihm gehörige Sclaven mit in der Apographe als dem Arethusius gehörig aufgeführt wären; die Rede rechtfertigt die Apographe gegen den Nicostratus. — Die zweite Art von Apographe, durch welche ein Vermögen oder der Theil eines Vermögens confiscirt werden sollte, griff man dadurch an, daſs man die Rechtmäſsigkeit der Confiscation selbst bestritt. Dies ist der Fall in der Rede des Lysias für den Soldaten. Polyän war wegen Schmähungen, die er sich gegen die Feldherrn erlaubt hatte, zu einer Geldstrafe von den Behörden verurtheilt worden; da er diese nicht innerhalb der Prothesmie bezahlte, so stellte jemand gegen ihn die Apographe an, d. h. schrieb einen Theil seines Vermögens auf, um durch Einziehung desselben in die Staatskasse die Schuld zu tilgen. Polyän greift die Apographe an, indem er gar nicht Staatsschuldner zu sein behauptet, weil die Epibole selbst ungesetzmäſsig wäre. Die Apographe konnte von jedem Athener, der zur Anstellung öffentlicher Klagen berechtigt war, gemacht werden; fand sich kein anderer, so war es Pflicht der Demarchen, sie anzufertigen; zuweilen ward dies Geschäft einer auſserordentlichen Behörde (*συλλογεῖς, ζητηταί*) übertragen; die Klagen aber gegen die Apographe gehörten zur Jurisdiction der Eilf-Män-

ner [57]), und während einiger Zeit zu der der Syndici. Das Verfahren bei der Apographe ist von doppelter Art, je nachdem der, welcher dieselbe bestreitet, im Besitz oder nicht im Besitz der Sache ist, wegen welcher er sie bestreitet; im ersten Falle tritt der, welcher die Apographe gemacht hat, als Kläger auf und spricht also zuerst, und der, welcher dieselbe angreift, tritt als Beklagter auf und spricht zuletzt; das ist der Fall in den drei Reden des Lysias; Polyän sowohl als der Schwiegervater des Aristophanes haben offenbar zuletzt, der Ankläger des Philocrates zuerst gesprochen. Im andern Falle ist der, welcher die Apographe bestreitet, Kläger und spricht zuerst, dagegen der *ἀπογράφων* sich vertheidigt, der also zuletzt spricht; dies ist der Fall bei der demosthenischen Rede, wie schon die Aufschrift *πρὸς Νικόστρατον* lehrt. Im zweiten Falle mufste der, welcher die Apographe angriff, die Paracatabole deponiren, oder den fünften Theil des Werths der in Anspruch genommenen Sache, die er verlor, wenn er den Procefs verlor; im ersten Falle aber geschah dies wahrscheinlich nicht: jedoch mufsten gewifs in beiden Fällen Prytanien erlegt werden. Wurde die Apographe als falsch befunden, so hatte das für den *ἀπογράφων*, wohlverstanden, wenn er ein Privatmann und nicht

57) „Nach der Meinung Blume's S. 20., wenn ich ihn anders recht verstehe, nur dann, wenn die Güter, die eingezogen wurden, einem zum Tode verurtheilten angehörten. Eben derselbe nimmt auch an, dafs bei dem Senate die Apographe eingereicht wurde, es läfst sich aber wohl nur so viel zugeben, dafs der Senat als oberste Finanzbehörde in finanzieller Beziehung auch auf die Apographe zu sehen hatte, keineswegs aber ist erwiesen, dafs er auf das gerichtliche Verfahren dabei einigen Einflufs gehabt habe."

ein ex officio handelnder Magistrat war, die Folge, daſs er an den Staat tausend Drachmen Strafe bezahlte, und dem, der die Apographe angriff, seine Prytanien ersetzte; jedoch das erstere wahrscheinlich nur dann, wenn er auch nicht den fünften Theil der Stimmen erhalten hatte; denn dies verlangt die allgemeine Analogie der öffentlichen Klagen; so wie auch wahrscheinlich nur dann für ihn die Atimie eintrat, daſs er nie mehr eine Apographe anstellen durfte.

Die ὑφήγησις [38]) ist eine Klageform, deren man sich gleichfalls, wie der Apographe, gegen den bediente, welchen man beschuldigte, daſs er Staatsgut unrechtmäſsig verheimlicht und in seinem Besitze hatte. Weiter wissen wir von ihr nichts.

§. 7. *Von der εἰσαγγελία.*

Unter den uns erhaltenen Reden sind nur die Reden des Lysias gegen die Kornhändler und die Vertheidigungsrede auf die Eisangelie, daſs einem Invaliden nicht ferner eine Geldunterstützung gezahlt werden solle, und die Rede des Lycurg gegen den Leocrates über eine Eisangelie gehalten; dagegen wird uns unter den verloren gegangenen die Rede des Antiphon zur Vertheidigung auf die gegen ihn gerichtete Eisangelie als rednerisches Kunstwerk vom Alterthum einstimmig gerühmt; vom Lycurg werden uns die Reden gegen Lycophron und gegen Menesächmus erwähnt; gegen die erstere war vielleicht die Rede des Hyperides für den Lycophron als Vertheidigungsrede gerichtet; denn daſs auch sie in einer Eisangelie gehalten war, geht aus

38) Meier S. 214.

Pollux [39]) hervor, und endlich werden vom Dinarch die Reden gegen Himeräus, gegen Pistius, gegen Hegesicles (ξενίας), gegen Callisthenes und die ihm fälschlich beigelegte Rede gegen Timocrates wegen versuchten Umsturzes der Verfassung als *λόγοι εἰςαγγελτικοί* genannt.

Besonders behandelt haben die Eisangelie von Neueren Heraldus (Animadv. in Salmas. Observat. ad I. A. et R. III, 7 ff. S. 213 ff.), Matthiä de iudic. 229 ff.; und Schömann de comit. Athen. S. 181 ff.; „auch Heffter S. 192 ff.; S. 213 ff."; gelegentlich berührt haben sie auch Salmasius de modo usur. c. 14. S. 590.; Observatt. in I. A. et R. 291 ff.; Hudtwalcker S. 25., und Meier S. 10. 13. 96. 128. 157. 158. — Wir werden uns begnügen, einen Auszug aus der Schömann'schen Darstellung zu geben, indem wir die Belege dem Leser dort nachzulesen überlassen.

Die Grammatiker [40]) unterscheiden dreierlei Arten von Eisangelie: die eine, welche beim Senat der Fünfhundert oder beim Volke anhängig gemacht, die andere, welche beim Archon wegen *κακώσεις* angebracht wurde, und die dritte, die gegen öffentliche Diäteten wegen Amtsverbrechen gerichtet war. Wir sprechen von ihnen der Reihe nach, indem wir nur noch die Bemerkung vorausschicken, daſs in einem weiteren Umfange *εἰςαγγελία* und *εἰςαγγέλλειν* für jede Art von Anzeige oder Angabe (*μήνυσις*) steht. Die erste Art der Eisangelie ist ihrem Wesen nach ein auſserordentliches Verfahren, gerichtet gegen auſserordentliche Ver-

39) Pollux VIII, 52. *ὅτι δὲ ὁ εἰςαγγείλας καὶ οὐχ ἑλὼν ἀζήμιος ἦν, Ὑπερίδης ἐν τῷ ὑπὲρ Λυκόφρονός φησι.*

40) Unbedeutend ist die Glosse des Moschopulus Opusc. Graecum. p. 51. ed. Tietze: *εἰςαγγειλὰς ὁ τῶν δημοσίων καὶ μεγάλων μηνυτής· καὶ εἰςαγγελίη δημοσίου δίκης ὄνομα.*

brechen. Der außerordentlichen Verbrechen aber giebt es zwei Gattungen: die eine begreift diejenigen Verbrechen, gegen die es gar keine gesetzlichen Vorschriften giebt, die daher auch eines bestimmten Vorstandes unter den Magistraten ermangeln, und die deshalb auch nicht den Gerichtshöfen unmittelbar zur Entscheidung übergeben werden können, sondern einer Einschreitung des souverainen Volks selbst oder doch der seines höchsten Raths bedürfen; die Grammatiker bezeichnen diese Verbrechen mit dem Namen ἄγραφα ἀδικήματα, der den späteren Sophisten und Rhetoren entlehnt ist, der Gerichtssprache der Athener aber nicht angehört. Die zweite Gattung außerordentlicher Verbrechen begreift diejenigen, welche allerdings durch Gesetze im Allgemeinen vorgesehen sind, aber unter solchen erschwerenden Umständen, in Begleitung so außerordentlicher Verhältnisse ausgeübt wurden, daß ein außerordentliches Verfahren wünschenswerth wird. Die Grammatiker haben beide Gattungen mit Unrecht vermischt, wenn sie lehren, die Eisangelie sei eine Klageform gegen sehr bedeutende, keinen Aufschub gestattende und durch keine Gesetze vorgesehene Verbrechen; denn nicht immer sind beide verbunden und auch gegen kleine Verbrechen, sobald es über sie keine gesetzlichen Bestimmungen gab, und auch gegen Verbrechen, über die es Gesetze gab, wenn sie nur unter außerordentlichen Umständen verübt waren, fand Eisangelie Statt. Beispiele von Eisangelieen wegen Verbrechen, gegen die es gesetzlicher Bestimmungen ermangelte, mögen sein die Eisangelie gegen Redner, die durch absichtlich ertheilten schlechten Rath, durch falsche Beschuldigungen und lügnerische Versprechungen das Volk irre geführt hatten, gegen den Theophemus, der seinem Nachfolger in der Trierarchie das Schiffsgeräth nicht allein nicht

auslieferte, sondern auch denselben, als er ihn deshalb pfänden wollte, durchprügelte; gegen den Soldaten, der, ohne es mehr zu bedürfen, Unterstützung als *ἀδύνατος* annahm. Dagegen ist weit häufiger die Eisangelie gegen Verbrechen, die durch aufserordentliche sie begleitende Umstände als aufserordentliche Verbrechen behandelt werden müssen; einige Verbrechen pflegen fast immer unter aufserordentlichen Umständen sich zu ereignen, so insbesondre Versuch zum Umsturz der Verfassung (*κατάλυσις τοῦ δήμου, τυραννίς*) und Verrath (*προδοσία*); daher bei jenem die Eisangelie die einzige, bei diesem die am häufigsten angewandte Klageform ist; andere Verbrechen pflegen seltner im Gefolge solcher aufserordentlichen Umstände zu sein; gegen *ἀσέβεια, ξενία, συκοφαντία, παραπρεσβεία, φόνος, κλοπὴ δημοσίων χρημάτων, κακούργημα, ἀστρατεία*, gegen das Verbrechen der Zuführung von Getraide nach einem nicht attischen Hafen, gegen das Verbrechen der Atimoi, welche die Rechte der Epitimoi ausüben, werden in der Regel andre Klageformen, als z. B. Graphe, Phasis, Endeixis angewandt; aber dennoch finden wir, dafs auch Eisangelie [41]) zuweilen gegen diese Verbrechen

41) Gegen Alcibiades wurde Eisangelie angewandt: die Verbrechen aber, die ihm schuld gegeben wurden, waren Verletzung der Mysterien, welches als *ἀσέβεια* betrachtet werden mufs, und Zusammenrottung zum Umsturz der Verfassung; Eisangelie gegen *ξενία* geht aus dem Titel der Rede des Dinarch hervor *κατ' Ἀγασικλέους εἰσα. ξ.*; gegen Sycophantie aus Isocrat. v. Umtausch. K. 28. S. 132 Or.; gegen *παραπρεσβεία* (Schömann S. 195.) aus vielen Stellen der Redner; gegen *φόνος* aus Demosth. Mid. 554, 10. *); gegen *κλοπὴ δημ. χρημ.* aus Antiph. *π. χορευτ.* 782 a. E. ff.; g. die *κακοῦργοι* aus Isäus S. 84.; das Verbrechen, das dem

*) „Siehe Heffter S. 220."

gebraucht wird, nämlich weil sie unter solchen aufserordentlichen Umständen begangen wurden. Dieselbe Ansicht mufs man fassen, wenn man die Eisangelie gegen die Kornhändler betrachtet, die das Gesetz, das einen Aufkauf über funfzig Last Getraide verbietet, übertreten hatten, oder wenn man gar hört, dafs Eisangelie gegen den angewandt worden sei, der sich auf dem attischen Emporium viel Geld zusammen borgte und doch den Gläubigern nicht die versprochenen Unterpfänder auslieferte [42]). Man sieht schon aus dem Gesagten, dafs es meist nur von der Ansicht des Klägers abhing, ob er ein Verbrechen als ein gemeines oder als ein unter aufserordentlichen Umständen begangenes ansehen wollte, und wir können es auch ohne Zeugnisse vermuthen, dafs schikanensüchtige Kläger es gewifs vorzogen, ein Verbrechen als ein aufserordentliches darzustellen. — Die Form, in welcher die Eisangelie behandelt wurde, war durch ein be-

Leocrates vorgeworfen werden konnte, war ἀστρατεία und Getraide nach Thessalien und Corinth geführt zu haben; dennoch gebrauchte Lycurg Eisangelie gegen ihn; Eisangelie gegen Atimoi, die sich als Epitimoi betrugen, Lys. g. Theomnest. S. 342, 1. *). Gelegentlich bemerke ich hier, dafs das Verbrechen, dessen ein gewisser Cephisocrates vermittelst einer Eisangelie angeklagt wurde, wobei er unter andern vom Lacydes, dem Nachfolger des Arcesilaus, in der Academie vertheidigt wurde, und wobei es auf einen gewissen Siegelring ankam (Plutarch de adulat. et amic. discrim. K. 23. T. 7. p. 205 H. mit der Note Wyttenbach's T. 1. p. 389. ed. Lips.), mir völlig unbekannt ist.

42) Demosth. g. Phormio 922, 5.

*) „Diese schon von Schömann S. 198. richtig erklärte Stelle verwirrt Heffter S. 202. Not 14., wenn er meint, dafs hier das Wort εἰσαγγέλλειν nichts anderes sei, als ἐνδεικνύναι."

sonderes Gesetz (*νόμος εἰςαγγελτικός*) angeordnet; hier müssen wir zuerst von der beim Senat und dann von der beim Volke angebrachten Eisangelie sprechen. Jene wurde in einer nach einer gewissen vorgeschriebenen Form verfaſsten Klageschrift, die gleichfalls *εἰςαγγελία* oder auch *πινάκιον*[43]) genannt wird, den Prytanen eingehändigt; diese, oder der Senat selbst, nahmen sie an, oder verwarfen sie; im ersteren Falle wurde der Beklagte auf Befehl der Prytanen zur Haft gebracht, es sei denn, daſs er drei Bürgen stellte, jedoch bei Anklage auf Hochverrath und Umsturz der Verfassung wurden keine Bürgen zugelassen. Die Prytanen setzten dann den Tag fest, an dem die Sache im Senat verhandelt werden sollte; die Verhandlung selbst war hier wohl in jeder Beziehung einer gewöhnlichen gerichtlichen ähnlich; zuerst ward über die Frage, ob schuldig oder unschuldig, abgestimmt; entschied die Stimmenmehrheit des Senats: „Nicht schuldig," so ward der Beklagte gewiſs alsbald entlassen; entschied sie aber für die Schuld, so kam die zweite Frage zur Entscheidung, ob der Senat innerhalb seiner Strafbefugniſs, nämlich der fünfhundert Drachmen, strafen solle, oder ob das Verbrechen höherer Strafe würdig und eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig sei. Wurde für das letztere entschieden, so ward ein darüber abgefaſster Rathsschluſs von dem Prytanienschreiber den Thesmotheten übergeben, die dann sobald als möglich den Beklagten vor ein heliastisches Gericht zu stellen hatten; geschah dies nicht innerhalb der auf die Einsperrung des Beklagten zunächst folgenden dreiſsig Tage, so waren nach einem neueren Ge-

45) Demosth. π. τ. ἐν Χεῤῥον. 96, 27.; vergl. Harpocrat. in *πινάκιον*; Schol. d. Baier. Handschr. zu Demosth. T. 2. S. 51. S. 110 u. ö.

setze des Timocrates die Eilf-Männer gehalten, den Beklagten sobald als möglich den Thesmotheten zuzuführen, damit diese ihn vor ein heliastisches Gericht stellten. Die Thesmotheten nämlich hatten die Vorstandschaft bei den vom Senat an einen Gerichtshof verworfenen Eisangelieen. In der Verhandlung vor dem Gerichtshofe [44]) fand übrigens weiter kein Unterschied von dem gewöhnlichen Verfahren Statt, daher wir deshalb auf das vierte Buch verweisen. Zuweilen ereignete es sich, dafs der Senat, wenn er erkannte, dafs das Verbrechen, sobald es erwiesen werden sollte, seine Strafbefugnifs bei weitem übersteigen würde, dafs er dann, ohne sich weiter selbst in eine Untersuchung der Sache einzulassen, durch einen Rathsbeschlufs die Sache sogleich einem Gerichtshofe übergab; dies ist der Fall z. B. in der Sache des Antiphon, Archeptolemus und Onomacles, gegen die die Strategen eine Eisangelie wegen Verrath ex officio an den Senat gebracht hatten; der Rathsbeschlufs hierüber verordnet, die Beklagten zu fesseln, setzt den Tag des Gerichts fest, und ordnet im Allgemeinen den Gang des Verfahrens. Zuweilen auch hielt es der Senat für nothwendig, die Entscheidung über eine Eisangelie der Volksversammlung zu übergeben; das Verfahren war dann hier ziemlich dasselbe, als bei den unmittelbar an das Volk gebrachten Eisangelieen, wovon wir gleich sprechen; der

44) Im Gerichtshofe war der *εἰςαγγέλλων* auch hier der Kläger; war aber die Klage ex officio, so trat wahrscheinlich vor Gericht derjenige vorzüglich als Kläger auf, der im Senat die Verurtheilung des Beklagten vorzüglich bewirkt hatte; vergl. Lys. g. den Getraidehandel. 716. Ein Beispiel einer vom Senat an einen Gerichtshof zur Entscheidung übergebenen Eisangelie ist noch bei Antiph. *π. χορευτ.* S. 787.

Unterschied lag etwa nur in dem Rathsschlusse, der hier entweder ganz wegfiel, oder doch nur die Andeutung enthielt, dafs der Senat von der Eisangelie in Kenntnifs gesetzt sei und sie für gesetzlich halte, und in andern Kleinigkeiten. Was aber die unmittelbar beim Volke angebrachten Eisangelieen betrifft, so war theils die erste regelmäfsige Volksversammlung jeder Prytanie dafür bestimmt, damit jeder, der öffentliche Klagen anzustellen berechtigt war, Eisangelieen, natürlich durch das Medium [45]) der Prytanen und Proedri, anbringe; theils können wir vermuthen, dafs bei aufserordentlichen Fällen mit Erlaubnifs des Senats auch zu andrer Zeit Eisangelie angebracht werden konnte. Hier entschied das Volk zuerst, nachdem es die Reden für und gegen die Eisangelie angehört hatte, ob der Beklagte in Anklagestand zu setzen, d. h. die Eisangelie anzunehmen sei, oder nicht. Für die Eisangelie mufste natürlich zunächst der Kläger, jedoch in soweit es durch Gesetze zulässig war [46]), von seinen Anwalten und Freunden unterstützt, sprechen; wo aber eine Eisangelie ex officio von einer Behörde gemacht wurde, da war es Pflicht dieser Behörde, von den Staatsanwalten (*συνηγόροις*) unterstützt, für die Klage zu sprechen; jedoch konnte dabei auch jeder Privatmann, der epitimos war, zu Gunsten der Klage sprechen. Entschied in der Volksversammlung die Stimmenmehrheit gegen die Annahme der Anklage, so ward der Beklagte alsbald entlassen; entschied sie aber für die Annahme, so ward der Beklagte, wenn die Eisangelie nicht vom

45) Die Angabe des Pollux VIII, 87., die Eisangelie sei von den Thesmotheten vor das Volk gebracht worden, halten wir mit Böckh (v. d. Zeitverhältnissen d. demosth. Rede g. Mid. S. 10.) für falsch und für ein Mifsverständnifs.

46) Vergl. Buch 4. K. 11.

Senat an das Volk kam, ins Gefängnifs gesetzt oder in den Fällen, wo dies gestattet war, Bürgen für ihn angenommen. Jetzt oder in einer der nächsten Volksversammlungen ward nun die Frage entschieden, ob das Volk selbst ein Endurtheil in der Sache fällen, oder die Entscheidung einem Gerichtshofe überlassen solle. Im ersteren Falle wurde zugleich, wenn keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden waren, in einem Beschlufs die Strafe festgesetzt, die den Beklagten treffen solle, wenn er schuldig befunden würde, der Tag bestimmt, an dem das Volk Klage und Vertheidigung anhören und sein Urtheil sprechen solle, und der Gang des Verfahrens näher beschrieben. Die Abstimmung erfolgte stammweise, d. h. für jeden Stamm standen zwei Urnen in der Versammlung, in die eine kamen die lossprechenden, in die andre die verurtheilenden Stimmen; jedoch wurde nicht nach der Mehrheit der Stämme gestimmt, sondern die Stimmen wurden in allen Stämmen zusammengerechnet. Dies war der Gang in der Eisangelie gegen die Feldherrn der arginusischen Schlacht; der wohl in andern Fällen manche Abweichungen erlitt. Wenn aber das Volk die Sache einem Gerichtshofe zuwies, so ward ein Volksbeschlufs abgefafst, in dem der dabei zu beobachtende Gang, die Strafe des Beklagten, wenn er verurtheilt werden sollte, die Redner, welche die Anklage, besonders wenn dis Anklage ex officio gemacht war, unterstützen sollten, vorgeschrieben wurde. Das letztere hiefs *προβάλεσθαι κατήγορον*. Auch die vom Volk einem Gerichtshofe zugewiesenen Eisangelieen leiteten die Thesmotheten in denselben ein. — Im vierten [47]) Buche werden wir zeigen, dafs bei der Eisangelie an Senat oder an das Volk keine Vorladung vorge-

47) B. 4. K. 2. §. 7.

kommen sei. Was die Folgen der Eisangelie betrifft, so geht aus dem Gesagten und aus dem, was wir oben (Buch 3. Einleitung §. 2.) erinnert haben, zur Genüge hervor, in welchem Falle die durch Eisangelie angebrachten Klagen schätzbar und unschätzbar waren, daſs die Schätzung jedoch nicht in der bei den übrigen schätzbaren Klagen gewöhnlichen Weise erfolgte. Für den Kläger aber hatte der Verlust der Eisangelie allein, da hier keine Parastasis erlegt wurde, auch weiter gar keine Folgen; erhielt er aber nicht den fünften Theil der Stimmen, so fand hier eben so Atimie und Strafe von tausend Drachmen Statt, wie bei dem Verluste anderer öffentlichen Klagen. Pollux hat noch eine Bemerkung über die Zahl der eine Eisangelie oder eine Phasis entscheidenden Richter; wir haben im zweiten Buche von beiden gehandelt.

Die zweite Art der Eisangelie ist die wegen *κακώσεις* an den Archon und wahrscheinlich an den Polemarchen, wenn der Gekränkte (*κακωθείς*) ein Schutzgenosse war, und zwar machte es hier, wie wir glauben, keinen Unterschied, ob die *κάκωσις* gegen Waisen [48]), oder gegen Erbtöchter, oder von Kindern gegen ihre Eltern verübt ward; wiewohl wir für den letzten Fall ausdrücklicher Zeugnisse ermangeln [49]); es darf daher auch nicht bestimmt be-

48) „Heffter S. 193. führt als einen besondern Fall, der eine Eisangelie *κακώσεως* begründete, den an, wenn das Vermögen eines vaterlosen Minderjährigen unbenutzt da lag; aber dies konnte nur dann jene Klageform begründen, wenn es durch des Vormundes oder irgend eines Individuums Schuld veranlaſst ward, und gehörte daher zu Nr. 2."

49) Vergl. Harpocrat. in *εἰςαγγελία* und *κάκωσις;* Pollux VIII, 52.; Isäus, Pyrrh. S. 44 a. E.; Haginas S. 287, 6.; Demosth. g. Pantänet. 980, 4.

hauptet werden, dafs wegen Kakosis aller Ehefrauen schlechthin Eisangelie angestellt werden konnte. Mangel an Nachrichten macht es uns unmöglich, über die bei dieser Eisangelie übliche Verfahrungsart irgend etwas zu bemerken; es sei denn, dafs nach Harpocration [50]), die Klagen *κακώσεως ἄνευ ὕδατος* waren, d. h. dafs bei ihnen dem Kläger wie dem Beklagten keine bestimmte Zeit zugemessen wurde. Nur in Hinsicht auf die Folgen wissen wir, dafs sie für den Beklagten alle schätzbar waren und die Schätzung auf das Büfsen oder Zahlen gerichtet war; für den Kläger aber waren diese Eisangelieen ganz gefahrlos, da er weder Prytanien noch Parastasis zu erlegen hat, und ihn, auch wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen erhält, keine Strafe irgend einer Art trifft. Endlich von der dritten Art der Eisangelie, der gegen Diäteten, ist schon oben gesprochen, und die Vermuthung Hudtwalcker's bestritten worden, dafs sie nur in den Euthynais angestellt werden konnte, und dafs die in den Euthynais gegen Diäteten angestellte Klage immer Eisangelie gewesen sei. Vielmehr vermuthen wir, dafs Eisangelie gegen Diäteten nicht erst nach abgelaufenem Amtsjahre, sondern innerhalb desselben bei aufserordentlicher Uebertretung der Amtsbefugnifs angebracht wurde [51]), und zwar nicht beim Senat, sondern bei den Logisten; die Klage war wahrscheinlich schätzbar und für den Kläger gefahrlos, wenn er nur den fünften Theil der Stimmen erhielt; im übrigen mochte kein Unterschied von dem Verfahren bei andern öffentlichen Klagen Statt finden, namentlich kam hier so wie bei der zweiten Art der Eisangelie

50) Ders. in d. W. *κάκωσ*.

51) „Dieser Vermuthung folgt zum Theil auch Heffter S. 222. Not. 22."

gewifs eine Vorladung (πρόςκλησις) vor [52]). Es tritt nun die Frage ein, welches ist das Gemeinsame dieser drei Arten von Eisangelieen? Denn dafs ein solches Gemeinsame Statt finden müsse, und nicht zufällig diese drei Klagearten unter Einem Namen vereinigt sein können, ist einleuchtend. Das Gemeinsame mufs theils in der Form liegen, wie die Klagen durch Eisangelie angebracht wurden, welche uns aber völlig unbekannt ist, worüber wir daher auch nicht einmal eine Vermuthung wagen; theils in den Folgen, die mit den drei Arten der Eisangelie verbunden waren, und hier vermuthen wir, dafs bei allen Arten der Eisangelie keine Art von Gerichtsgeldern deponirt wurden; theils endlich in der Aehnlichkeit der Fälle, denn gewifs herrscht im Ganzen die Ansicht vor, dafs es aufserordentliche hochwichtige Verbrechen sind, gegen welche die Eisangelie bestimmt war.

§. 8. *Von der προβολῇ.*

Unter allen auf uns gekommenen Reden behandelt allein die Rede des Demosthenes gegen Midias eine Probole; auch unter den verloren gegangenen wird uns keine über diese Klageform genannt. Wir unsres Ortes werden uns auch hier nach dem, was von Heraldus (Animadvers. in Salmas. Observat. ad I. A. et R. III. 10, 10 ff.), von Matthiä (de iudic. S. 238 ff.), von Schömann (de comit. Athen. S. 227 ff.) und von Böckh (von den Zeitverhältnissen der demosth. Rede g. Mid. S. 7 ff. S. 15.) hierüber beigebracht worden ist [53]), damit begnügen, einen kurzen Auszug der Schömannschen Darstellung zu geben.

52) Vergl. B. 4. K. 2. §. 7.
53) „Vergl. auch Heffter S. 229."

Mit dem Worte „προβολή" bezeichnet man diejenige Klageform [54]), da der Kläger, ehe er sich mit seiner Klage an einen Vorstand eines Gerichtshofes wendet, zu dessen Hegemonie der Gegenstand gehört, ein Präjudiz des souverainen Volks für seine Klage zu erlangen sucht. Es ist die Frage aufgeworfen worden, worin der Unterschied zwischen der Probole und der gleich von Anfang an das Volk gebrachten Eisangelie bestanden habe; worauf sich schwerlich etwas anderes antworten läſst, als was bereits Schömann geantwortet hat, daſs theils in der Verschiedenheit der Form, wie man sich in beiden Klageformen an das Volk gewandt habe, worüber uns aber nicht einmal eine Vermuthung gestattet ist, theils in der Verschiedenheit des Endzwecks beider Klagearten ihr Unterschied gegründet gewesen sei. Die Eisangelie nämlich hatte zur Absicht, das Volk zu veranlassen, entweder selbst ein Endurtheil über den Gegenstand der Klage auszusprechen, oder das gerichtliche Verfahren festzusetzen, durch welches die Klage zur Entscheidung gebracht würde. Die Probole dagegen suchte bloſs ein Präjudiz zu Gunsten der Klage beim Volke zu erlangen; hat sie dies Vorurtheil erlangt, so erfolgt dann ein gerichtliches Verfahren, wie es durch *Gesetze* angeordnet war. Wozu bedurfte aber der Kläger eines solchen Präjudiz? Nur zwei Rücksichten lassen sich hier vermuthen: der Beklagte war entweder zu mächtig, als daſs der Kläger Hülfe von den Gerichtshöfen hätte erwarten dürfen, wenn nicht gleichsam der Souverain selbst die Sache zu der seinigen machte, oder die Sache

54) Die Erklärung des Suidas und des Schol. der Baier. Handschr. zu Demosth. g. Mid. 518, 4. *προβολὴ γραφή* ist daher vollkommen richtig, und die des Pollux *κλῆσις εἰς δίκην* muſs so verstanden werden.

hatte für den Souverain als Staatsverbrechen ein zu bedeutendes Interesse, als daſs er sich nicht selbst um sie bekümmern sollte. Die Fälle, in welchen die Probole ihre Anwendung fand, waren folgende. Zuerst bemerken wir die Probole gegen Behörden jeder Art, ob bloſs wegen Amtsvergehen oder auch wegen anderer Vergehen, Verbrechen und selbst Privatstreitigkeiten weiſs ich nicht; jedoch ist das letztere wahrscheinlich, da es wahrscheinlich ist, daſs ohne Erlaubniſs des Volks keinerlei Art von Klagen gegen einen im Amte seienden Magistrat angenommen werden durfte; diese Erlaubniſs konnte aber nur durch Eisangelie oder Probole erlangt werden. Wenn aber Schömann [55]) annimmt, daſs die Probole gegen Magistrate mit den ἐπιχειροτονίαις, die über alle Magistrate in der ersten regelmäſsigen Volksversammlung jeder Prytanie vorgenommen wurden, in Verbindung gestanden habe, so, daſs die Probolai gegen Magistrate nur in den Epichairoteniais vorgebracht werden konnte, und daſs die hier vorgebrachten Beschwerden über Magistrate Probolai genannt wurden, so scheint dies eine durch nichts unterstützte Vermuthung zu sein. Der zweite Fall der Anwendung der Probole ist gegen Sycophanten; ob gegen jede Art derselben, oder nur gegen Sycophanten von besonderem Gewichte oder Einflusse, oder wenn das Verbrechen unter gewissen erschwerenden Umständen verübt war, weiſs ich nicht; jedoch das ist gewiſs, daſs, wenn das Volk den Beschluſs faſst, es soll gegen die, welche durch verläumderische, falsche Darstellung die Verurtheilung der Feldherrn der arginusischen Schlacht erschlichen hatten, Probole angewandt werden, daſs dieses zu der Probole gegen Sycophan-

65) „Ihm scheint auch Heffter S. 232. zu folgen."

ten zu rechnen ist. Drittens konnte sie gegen die angestellt werden, welche heimlich die Bergwerke bearbeiteten, Unterschlagung von Staatsgeldern sich zu Schulden kommen liefsen, ja nach Pollux auch gegen die, welche eine der Democratie feindliche Gesinnung an den Tag legten. Endlich der bekannteste Fall, der eine Probole veranlafste, ist die Verletzung der Heiligkeit [56]) gewisser Feste, als der grofsen, der ländlichen, der lenäischen Dionysien, der Mysterien und der Thargelien. Da die Probolai in diesem Falle durch specielle Gesetze, deren ältestes nicht über den peloponnesischen Krieg hinauszugehen scheint, angeordnet sind, so dafs das Gesetz wegen der Probole gegen Verletzung der Mysterien älter ist, als das, welches dieselbe wegen Verletzung der Dionysien anordnet, so sind wir nicht berechtigt, wegen des unbestimmten Ausdrucks des Pollux „wegen Verletzung der Feste" die Probole auch auf die Verletzung andrer als der genannten Feste auszudehnen, wiewohl wir weit davon entfernt sind, das Factum selbst zu bestreiten. Die Verletzung der Heiligkeit der Feste konnte nur auf mehrfache Art geschehen: durch unmittelbare Störung des Festes und der an demselben angeordneten Feierlichkeiten und Spiele; durch thätliche Beleidigungen und Kränkungen, die an diesen Tagen gegen irgend jemand verübt wurden; ja wir wissen, dafs selbst Auspfändung der *ὑπερήμεροι* an diesem Tage als eine Verletzung der Heiligkeit des Festes, und also als Gegenstand einer Probole behandelt wurde. Derjenige, welcher eine Probole anstellte, welches man *προβάλλεσθαί τινα* nannte, wandte sich mit seiner Klage, wahrscheinlich schriftlich, an die Prytanen oder

56) Das ist die *προβολὴ ἀσεβείας* bei Schol. z. Aeschin. S. 763.

genauer an die Proedri, diese hatten die angebrachten Probolai sobald als möglich, und zwar die wegen Verletzung der Feste in der nächsten auf das Fest folgenden Versammlung an das Volk zu bringen, es sei denn, die Probole betraf ein Vergehen, das die Strafbefugnifs der Proedri nicht überschritt, und daher durch die von ihnen verhängte Epibole abgemacht werden konnte [57]). Hier trägt der Kläger alles vor, was er zu Gunsten seiner Klage anzuführen hat, und eben so der Beklagte, was er zu seiner Rechtfertigung vorbringen will. Nach Anhörung der Parteien stimmt das Volk ab; die Abstimmung geschieht durch Händeaufheben, so dafs zuerst die, welche den Beklagten für schuldig hielten, ihre Hände aufhoben, welches *καταχειροτονία* hiefs, und dann die, welche ihn lossprachen, was *ἀποχειροτονία* hiefs; wofür die meisten Hände waren, das wurde als Entscheidung des Volks verkündet. Verwarf dieses die Probole, so hatte damit jedes weitere Verfahren ein Ende; billigte es aber die Klage, d. h. verurtheilte es den Beklagten, so hatte nun der Kläger, unterstützt durch ein solches

57) So scheinen die Worte des Gesetzes bei Demosth. g. Mid. 517, 6. *ὅσαι ἂν μὴ ἐκτετισμέναι ὦσιν* erklärt werden zu müssen. Allerdings ist hier nicht an Genugthuung durch Privatübereinkunft, aber wohl eben so wenig auch an Genugthuung in Folge eines Erkenntnisses des Raths zu denken; denn dafs der Rath der Fünfhundert irgend etwas mit den Probolais zu thun hatte, läfst sich durch nichts erweisen; wenn gleich nach dem allgemeinen Grundsatze, dafs nichts ohne vorangegangenen Rathsschlufs an die Volksversammlung gelangen solle, zu erwarten ist, dafs die Prytanen den Rath von jeder Probole im Allgemeinen in Kenntnifs gesetzt haben werden; dafs aber ein eignes umständliches *προβούλευμα* vom Senate über eine Probole abgefafst wurde, ist um so weniger glaublich, als ja die Entscheidung des Volks hier keineswegs gefährlich war.

Präjudiz, sich an den Vorstand des Gerichtshofes zu wenden; jetzt mufste der Beklagte zuweilen [58]) Bürgschaft stellen, oder in's Gefängnifs wandern; zuweilen, sage ich, und wahrscheinlich nur bei Staatsverbrechen im engern Sinne. Was aber den Vorstand des Gerichtshofes betrifft, so hat man die Behauptung des Pollux [59]), dafs die Thesmotheten die Probolai in den Gerichtshof eingeleitet hätten, neuerlich bestreiten wollen; wiewohl wir nun die Vermuthung nicht für unwahrscheinlich halten, dafs nach dem Inhalte der Klage einer der drei oberen Archonten oder die Thesmotheten die Jurisdiction bei den Probolais gehabt haben, — z. B. wegen Sycophantie, Betrug gegen das Volk, heimlicher Bearbeitung der Bergwerke, Unterschlagung öffentlicher Gelder die Thesmotheten, wegen Verletzung der Heiligkeit der Feste derjenige unter den drei oberen Archonten, der die Aufsicht über das Fest hatte, — so müssen wir doch gestehen, dafs diese Vermuthung weder in einer andern Nachricht des Pollux, die neun Archonten hätten die Jurisdiction gegen die in den Epicheirotoniais abgesetzten Magistrate, noch in einem unbestimmten Ausdruck des Demosthenes, „er sei gekommen, um gegen Midias zu klagen, da *einer* die Rechtssache einführt," begründet ist; das erste nicht, weil ja die vermuthete Verbindung der Probole mit den Epicheirotoniais noch durch nichts erwiesen ist; das andre nicht, weil wirklich das nicht darin liegt, was ein verehrungswürdiger Kenner und Lehrer des Alterthums angenommen hat, Zweifel über die Behörde, der die Einleitung der Rechtssache zukomme. Vielmehr scheint dieselbe nur einen Vorwurf der Behörde zu machen, die so lange mit der Behandlung

58) Xenoph. Gr. G. 1, 7 a. E.

59) Vergl. B. 1. K. 9. v. d. Thesmotheten.

des Handels gezögert habe. Ueber das Verfahren im Gerichtshofe haben wir weiter nichts zu bemerken, da es wahrscheinlich nichts von jedem andern verschiedenes hatte. Was aber die Folgen der Probole für den Beklagten betrifft, so wie sie vor dem heliastischen Gerichtshofe verhandelt wurde, so waren alle Probolai schätzbar; die Schätzung hat aber hier wohl manches Eigenthümliche gehabt. Für den Kläger aber war, glaube ich, jede Probole gefahrlos, auch wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen im Gerichtshofe erhielt; denn davor mufste ihn wohl das Präjudiz des Volks schützen. Auch kommen wohl schwerlich bei der Probole irgend eine Art von Gerichtsgeldern vor.

§. 9. *Schlufsbemerkungen.*

Wir können dem Tadel nicht beistimmen, den ein gelehrter Freund gegen Pollux ausgesprochen hat, weil dieser [60]) auch die *ἀνδρολῃψία* als eine Form öffentlicher Klagen ansieht; denn abgesehen davon, dafs auch der Etymologe [61]), wenn er sie *ἐγκλήματος εἶδος* nennt, ziemlich dasselbe meint, da die Grammatiker bei ihrer Ungenauigkeit mit *ἔγκλημα* nichts als *δίκη* bezeichnen, so wird

60) Pollux VIII, 41. 50.

61) S. 101, 52. Vergl. Harpocr., der in Bekker's Anecdot. I, 395 a. E. ziemlich wiederholt ist; Rhet. W. 213 a. E.; Suidas und der Schol. zu Demosth. in der Baier. Handschr. T. II. S. 99 u. 100. haben die Glossen des Harpocration und des Etymologen ziemlich geschmacklos verbunden. Völlig unbedeutend ist die Glosse des Hesychius. Von Neuern hat nach Buddäus (Annotat. in D. S. 114.), Petitus (S. 623.), Salmasius (de modo usurar. 550.), besonders Heraldus (Animadvers. S. 507 ff.) über die Androlepsia gehandelt. Wir bemerken nur noch, dafs von den Formen *ἀνδρολῃψία* und *ἀνδρολήψιον* die erste die ältere zu sein scheint.

auch die Richtigkeit dieser Behauptung sich ergeben, wenn wir die Bedeutung der Androlepsia mit dem von uns in der Einleitung §. 1. aufgestellten Begriffe der Dike vergleichen. — Das Wort *ἀνδρολη ψία* bedeutet überhaupt Menschenfang, Menschenraub und steht den *σύλαις* [62]) entgegen, womit Sachenraub bezeichnet wird; was es aber juristisch sei, das lehrt uns ein Gesetz bei Demosthenes [63]), auf welches sich alle Erklärungen der Lexicographen beziehen. „Wenn jemand eines gewaltsamen Todes stirbt, so soll seinen Anverwandten zu seinem Gunsten die Androlepsia gestattet sein, bis dafs sie Bufse für den Mord geben, oder die Mörder ausliefern; die Androlepsia aber soll gehn bis auf drei Menschen, und nicht weiter." Betrachten wir das, was Demosthenes selbst zur Erklärung dieses Gesetzes und die Grammatiker in den Glossen über Androlepsia beibringen, so werden wir nicht Anstand nehmen, dieses Gesetz also zu deuten: „Wenn jemand," d. h. ein Athener [64]), (ob auch auf attische Iseteleis, Schutzgenossen und attische Sclaven durch dies Gesetz vorgesehen ist, weifs ich nicht,) „eines gewaltsamen Todes stirbt," d. h. ermordet oder getödtet wird, und zwar in dem Gebiete eines *fremden Staates,* wobei es, wie ich glaube, gleichgültig ist, ob der Mörder diesem Staate als Bürger angehört, oder nicht, „so soll die Androlepsia gestattet sein *seinen Anverwandten*", also nicht jedem Athener; unter Anverwandten müssen wir aber denken *μέχρις ἀνεψιότητος.* Also nur, wenn ein Athener in dem Gebiete eines fremden Staates ermordet wird, findet die Androlepsia Statt, keineswegs aber, wenn der, welcher einen Mord

62) Vergl. Demosth. v. d. Trierar. Kron. 1252, 4.

63) G. Aristocrat. 647, 24 ff.; vergl. 692, 21.

64) Die Grammatiker sagen ausdrücklich *ἀνὴρ Ἀθηναῖος.*

an einem Athener verübt hat, um sich der Strafe zu entziehen, sich nach einem fremden Staate als Flüchtling wendet; das wäre auch wunderbar, wenn, während das Gesetz den Anverwandten eines Ermordeten nicht gestattet, den Mörder über die Gränzen des Staats zu verfolgen, in dem der Mord vorgegangen ist, während es dem Mörder erlaubt, nach der ersten Vertheidigung sich ungehindert aus dem Staate als Verbannter zu entfernen, wenn es dennoch *den Staat* verfolgen wollte, der den Mörder aufnähme. Daher ist die Erklärung des Pollux von Androlepsia ganz falsch, und die des Harpocration mufs nach unsrer Erklärung gedeutet werden. — Weiter heifst es im Gesetze: „bis sie Bufse für den Mord geben, oder den Mörder ausliefern, *ἕως ἂν ἢ δίκας τοῦ φόνου ὑπόσχωσιν ἢ τοὺς ἀποκτείναντες ἐκδῶσι.*" Obgleich in *ἐκδῶσι* offenbar die Bürger des Staats, in dessen Gebiete der Mord vorgegangen ist, das Subject ausmachen, so kann doch dasselbe nicht zu den *δίκας ὑπόσχωσι* gehören, sondern hier müssen wir an *τοὺς ἀνδροφόνους* denken, wenn nicht etwa *ὑπόσχωσιν* in prägnanter Bedeutung so viel heifst, als geben lassen; nun ist also der Sinn der: „bis der Staat, in dem der Mord verübt ist, den Mörder entweder selbst zur Rechenschaft zieht, oder ausliefert, soll die Androlepsia den Verwandten des Ermordeten gestattet sein, jedoch so, dafs nicht über drei Menschen gefangen werden." Was machten aber die, welche die Androlepsia ausgeübt hatten, mit den also gefangenen Menschen? Das rhetorische Wörterbuch sagt: *ἄγειν εἰς δικαστήριον δίκην ὑφέξοντας τοῦ φόνου:* „sie müssen sie vor einen Gerichtshof führen, um dort für den Mord Bufse zu geben." Dies kann nur durch Vermittelung eines Vorstandes geschehen (vermuthungsweise nehme ich an, dafs es durch Vermittelung der neun Archonten oder des Königs

geschehen sei); und so wird man finden, hat die Androlepsia alle Eigenschaften, die einer attischen Klageart zukommen. In der That aber muſs man dieselbe aus dem religiösen Gesichtspuncte der Blutrache betrachten. Das Blut des Getödteten ruft so lange um Rache, bis die Anverwandten desselben den Mörder oder Todtschläger zur Strafe ziehen: unterlassen sie es, so verfolgt sie ein schwerer Fluch (*ἀρά*). Damit aber wird diese Rache befriedigt, und zwar nach den Vorstellungen Griechenlands wie des Orients, wenn der Mörder nur aus dem Lande verjagt wird, das von dem Blute des Getödteten feucht geworden ist. Der Staat, der die Anverwandten in der Ausübung dieser religiösen Pflicht hindert, ladet nicht allein selbst den Fluch der Gottlosigkeit auf sich, er übernimmt wirklich den ganzen Mord, und einen solchen ganzen Staat in seiner Gesammtheit vor Gericht stellen, heiſst nur den Mörder vor Gericht ziehen; der fremde Staat kann aber nur durch einzelne seiner Bürger gleichsam repräsentirt vor Gericht gezogen werden. Welches die gerichtliche Behandlung der Androlepsia, welches ihre Folgen für den Beklagten waren [65]), wissen wir nicht; von der Milde der Athener können wir für die drei unglücklichen Opfer fremden Verbrechens Nachsicht und Schonung erwarten. Der Kläger aber, wenn der attische Gerichtshof erkannte, daſs er ungerechter Weise die Androlepsia übernommen habe, blieb nach Pollux nicht ohne Strafe; welche ihn traf, wissen wir nicht [66]).

65) Sollte man nicht hierauf Aristophanes Frieden 169. zu beziehen haben? *ὥς ἤν τι πεσὼν Ἐνθένδε πάθω, τοὐμοῦ θανάτου Πέντε τάλανθ᾽ ἡ πόλις ἡ Χίων Δία τὸν σὸν πρωκτὸν ὀφλήσει.*

66) „Es freuet mich, daſs mit dieser Ansicht von der Androlepsia Heffter S. 428 ff. vollkommen übereinstimmt."

Aufserdem könnte man nun noch aus der Stelle des Demosthenes [67]), dafs wegen ἀσέβεια der Kläger neben andern Klagearten, als wie Apagoge, Graphe, Dike vor den Eumolpiden, auch noch könnte φράζειν πρὸς τὸν βασιλέα vermuthen, dafs auch φράσις eine eigenthümliche öffentliche Klageform sei; aber wir können aus Mangel an Nachrichten hierüber nichts ausmachen [68]). Ueber die Diadicasieen, wenn gleich die Diadicasieen mit dem Fiscus und die der priesterlichen Geschlechter wegen Priesterstellen zu den öffentlichen Klageformen gehören, sprechen wir doch am schicklichsten im zweiten Abschnitte.

67) G. Androt. 601, 27.

68) „Heffter S. 237. versteht darunter blos Denunciation, und verbindet hiermit, jedoch, wie ich glaube, ohne Grund, Aristoph. Wolk. 848. Invern. (845. Herm.) Uebrigens behandelt Heffter S. 234 ff. das Denunciations- und Inquisitionsverfahren, als aufserordentliches Mittel um Verbrechen auf die Spur zu kommen, sehr zweckmäfsig, so dafs wir auf ihn unsre Leser verweisen können."

Zweites Kapitel.

Von den öffentlichen Klagen, mit Rücksicht auf ihren Inhalt.

§. 1. *Klagen, welche vor die neun Archonten gemeinschaftlich gehörten. Γραφὴ παρανόμων.*

Die Klagen, welche gegen die in den Epicheirotoniais ihres Amtes entlassenen Magistrate angestellt werden konnten, waren gewifs sehr mannigfaltig; nicht allein eigentliche Amtsvergehen und Amtsverbrechen, als: Unterschlagung öffentlicher Gelder, angenommene Bestechung, Ungerechtigkeit und Vernachlässigung der Gesetze in der Amtsführung, sondern auch jedes andre Verbrechen, ja vielleicht Privatprocesse konnten ihren Gegenstand ausmachen; da wir aber hierüber nichts Specielles zu bemerken haben, so sprechen wir hier nur von der Klage *παρανόμων*, und zwar bei der Ausführlichkeit, mit der diese Klage von Schömann [69]) behandelt ist, in möglichster Kürze, indem wir wegen der Belege und der Ausführung auf die Schömannsche Darstellung verweisen. In der That sind wir über diese Klage am gründlichsten unterrichtet, da

69) De comitiis Athen. S. 159 ff.; S. 272 ff. „Heffter S. 167 ff."

neben den Nachrichten der Grammatiker uns auch mehre Reden über diese Klage erhalten sind, als von Lysias die Rede gegen Poliuchus wegen des von diesem vorgeschlagenen Psephima's, das Grundstück des Sprechers zu confisciren, besonders aber von Demosthenes die Reden gegen Androtion, Aristocrates, Timocrates und für die Krone, die bekanntlich der Rede des Aeschines gegen den Ctesiphon entgegengesetzt ist: Reden, die uns den Verlust der Rede des Lysias für den Phanias gegen die Klage *παρανόμων* des Cinesias und der Reden des Dinarch gegen Stephanus und Demosthenes *παρανόμων* wohl verschmerzen lassen. Bei der Darstellung dieser und der folgenden Klagen werden wir nach einander über die Fälle ihrer Anwendung, über die Art, wie sie behandelt wurden, und über die Folgen, welche sie für den verurtheilten Beklagten und für den Kläger hatten, vorausgesetzt, daſs sie eigenthümlicher Art waren, sprechen.

Die Klage *παρανόμων* war gerichtet gegen den Privatmann, der gesetzwidrige Gesetze oder gesetzwidrige Psephismen in Vorschlag gebracht oder schon durchgesetzt hatte: und zwar muſste sie innerhalb eines Jahres von dem Tage an, da der Vorschlag gemacht oder angenommen war, anhängig gemacht werden, sobald die Person dessen verfolgt werden sollte, von dem der Vorschlag ausgegangen war; gegen den Privatmann, sage ich, denn der Senat konnte wohl wegen der von ihm vorgeschlagenen Psephismata nicht der Gesetzwidrigkeit angeklagt werden; sondern wer den Senat einer solchen Gesetzwidrigkeit beschuldigen zu können glaubte, muſste sich wohl begnügen, dies in den Epicheirotoniais oder den Euthynais anzuzeigen. Indem wir aber den Unterschied zwischen Gesetzen und Psephismen und die verschiedene Art und Weise, wie beide vorgeschlagen und angenommen

wurden, als bekannt voraussetzen, bemerken wir, dafs das Gesetzwidrige, um dessen willen die Klage *παρανόμων* angestellt werden konnte, theils im Inhalte, theils in der Form eines Psephisma's oder Gesetzes, theils in beiden zugleich liegen konnte: im Inhalte, wenn das Psephisma einem Gesetze widersprach, das in voller Kraft war, wenn ihm rückwirkende Kraft beigelegt war, wenn es auf Zurückberufung der Verbannten, Wiederherstellung der Atimoi, Erlafs der Staatsschuld an die Staatsschuldner abzweckte, ohne dafs das Volk vorher in einer Versammlung von Sechstausend, oder nach Andern durch Genehmigung von sechstausend Stimmen die *ἄδεια*, solche Psephismen vorzuschlagen, ertheilt hatte; wenn es sich auf falsche Thatsachen stützte, wenn es ungerecht, wenn es dem Staate nutzlos oder selbst gefährlich war; und eben so bei Gesetzen, wenn das neue Gesetz älteren widersprach, ohne dafs der Gesetzgeber erst die widersprechenden Gesetze abzuschaffen vorgeschlagen hätte; wenn es nutzlos oder selbst verderblich, wenn es ungerecht war, wenn es rückwirkend sein sollte; es kommt aber noch hinzu, wenn es nicht für alle gleichmäfsig verbindend, sondern einem Individuum oder einer bestimmten Klasse von Individuen zu Gunsten oder zu Schaden sein sollte, ohne dafs die Adeia dazu vom Volke auf angegebene Weise vorher erlangt war; endlich können wir hinzufügen, wenn das Psephisma oder das Gesetz dem Eide der Heliasten widersprach, z. B. indem es Erlafs oder Verringerung der von Privatpersonen an Privatpersonen schuldigen Summen, neue Vertheilung der Ländereien bezweckte. — In der Form lag das Gesetzwidrige, wenn das Psephisma, sobald es nicht einem vom Rathe über denselben Gegenstand eben vorgeschlagenen Psephisma entgegengestellt wurde, an die Volksversammlung ge-

bracht ward, ohne dafs das Gutachten des Rathes darüber eingeholt worden wäre, d. h. wenn es *ἀπροβούλευτον* war; wenn es dem widersprach, was in den Gesetzen über die Art und Weise verordnet war, wie neue Gesetze gegeben werden sollten, z. B. wenn es nicht am Anfang des Jahres vorgeschlagen, der Vorschlag nicht vor den Statuen der Stammheroen schriftlich ausgestellt worden war, der Vorschlagende nicht auf die Einsetzung von Nomotheten angetragen und den Vorschlag nicht vor diesem Collegio, sondern gleich in der Volksversammlung durchgesetzt hatte. In dem Verfahren, das bei einer Klage *παρανόμων* vorkam, zeigte sich eine bedeutende Eigenthümlichkeit, nämlich die *ὑπωμοσία*; es pflegte der, welcher jemand wegen eines von ihm vorgeschlagenen Psephisma's oder Gesetzes *παρανόμων* anklagen wollte, in der Volksversammlung, ehe oder nachdem jenes in der Volksversammlung oder im Collegio der Nomotheten durch Stimmenmehrheit angenommen war, mit einem Eide zu erklären, dafs er diese Klage anstellen wollte; diese eidliche Erklärung heifst *ὑπωμοσία*, und sie ablegen *ὑπομόσασθαι*; weil dies nun mit dieser Klage gewöhnlich verbunden war, so steht *ὑπομόσασθαι* zuweilen für *γράφεσθαι παρανόμων*, und nach Pollux *ὑπωμοσία* in der Bedeutung von *γραφὴ παρανόμων*. Die Wirkung der Hypomosia war übrigens, wie ich vermuthe, nur politisch, nicht juristisch; sie sollte nämlich wahrscheinlich entweder blofs verhindern, dafs über das vorgeschlagene Psephisma oder Gesetz abgestimmt würde, oder wenn dies schon geschehen war, bewirken, dafs es so lange aufser Kraft bliebe, bis die darüber angestellte Klage *παρανόμων* vom Gerichtshofe entschieden wäre; wer diese Wirkung nicht beabsichtigte, konnte gewifs die Hypomosia unterlassen. Im Uebrigen unterschied sich das Verfahren bei

dieser Klage von der Vorladung an bis zum Urtheilsspruche durch nichts von dem gewöhnlichen. Die Klage war schätzbar [70]); wir finden, daſs nach der Gröſse und Wichtigkeit der Gesetzwidrigkeit hohe oder niedere Geldstrafen, ja selbst Strafen an Leib und Leben über den verurtheilten Beklagten verhängt wurden; wer dreimal von einem Gerichtshofe παρανόμων verurtheilt war, den traf ipso iure Atimie [71]), welches entweder die niedrigste oder die mittlere war. Auſserdem erfolgte, wenn der Kläger gewann, die Aufhebung des angegriffenen Gesetzes oder Psephisma's.

§. 2. *Schriftklage des Archon.*

Ἀγαμίου, κακώσεως τοκέων, γυναικῶν, ὀρφανῶν, ἐπικλήρων und χηρευουσῶν γυναικῶν, ἐπιτροπῆς, μισθώσεως οἴκου, παρανοίας, ἀργίας, κατεδηδοκέναι τὰ πατρῷα ἀγαμίου; Probole vor dem Archon.

Das erste Element der Familie ist die Ehe; darum ist es schicklich, mit ihr die Aufzählung der sich auf das Familienrecht beziehenden öffentlichen Klagen zu beginnen. Da aber die Ehe selbst den Alten mehr ein Privat- als ein öffentliches Verhältniſs zu sein schien, so können wir auch dieselbe, wie andre Familienverhältnisse, umständlicher nur bei den Privatklagen betrachten. Wer indeſs bedenkt, wie selbst die mildgesinnten Athener in so vielen Dingen den Menschen dem Bürger unterord-

70) „Die richtige Erklärung von Aeschines g. Ctesiph. 602. s. bei Heffter S. 119."

71) Meier S. 150. Zu den dort angeführten Stellen füge Diodor XVIII, 18. ἦν γὰρ τρὶς ἡλωκὼς παρανόμων, καὶ διὰ τοῦτο γεγονὼς ἄτιμος. Die Glosse des Suidas in ἐκκέλευστος καὶ κατήγορος ἐκκέλευστος, ὃς ἂν μὴ γράψηται παρανόμων ἑάλωκεν ist unverständlich.

neten, in welchen wir nicht leicht eine Beschränkung unsrer persönlichen Freiheit durch bürgerliche Einrichtungen gestatten, wird die Nachricht einiger Schriftsteller [72]), freilich nicht vom ersten Gewichte, daſs auch Solon den Cölibat verboten und *γραφὰς ἀγαμίου* angeordnet habe, nicht unwahrscheinlich finden. Sie muſste ihrer Natur nach vor den Archon gehören; welche Strafe sie für den verurtheilten Beklagten zur Folge hatte, wissen wir nicht. — Unwahrscheinlich dagegen ist es, daſs diese Beschränkung der persönlichen Freiheit soweit gegangen sei, daſs sie auch *γραφὰς ὀψιγαμίου* und *κακογαμίου* eingeführt hätte; diese mögen wir daher den Spartanern überlassen.

Unter *κάκωσις* versteht man juristisch [73]) nicht jederlei Verletzung und üble Behandlung, sondern [74])

1) eine üble Behandlung der Eltern von ihren Kindern,
2) der Weiber von ihren Männern,

72) Pollux III, 48.; VIII, 40.; Bekker's Anecdot. I, 536, 22.; Plutarch *περὶ τῆς εἰς τὰ ἔγγονα φιλοστ.* K. 2. T. 10. S. 72 H. *πρῶτον οὐκ ἀναμένει νόμους ἀγάμου καὶ ὀψιγάμου, καθάπερ οἱ Λυκούργου πολῖται καὶ Σόλωνος.* Ueber die laconischen Satzungen hierüber vergl. Hesychius in *Ἀγαμίου*, Kragius de rep. Laced. III, 4, 1.; Plato's Bestimmungen finden wir Gesetz. IV, 11. S. 721 A.

73) Unattische Schriftsteller geben diesem Worte auch andre Bedeutungen; z. B. bei Plutarch Cäsar K. 4. (*Δολοβέλλαν ἔκρινε κακώσεως ἐπαρχίας*) bedeutet es die actio repetundarum; Plünderung heiſst es z. B. Memnon. histor. Heracl. except. K. X. p. 20 Orelli; vergl. D. W. Animadvv. in Plutarch. Consol. ad Apoll. p. 800. Oxf. T. II. p. 112. Lips.

74) Vergl. Harpocrat. u. Suid. in *κάκωσις;* Rhet. W. 269, 1.; Photius hat zwei Glossen hierüber, von denen die eine offenbar lückenhaft, *ἢ κατὰ τῶν παίδων τοῖς γονεῦσι*, daselbst ausgefallen, die andre aus Harpocration geschöpft ist.

3) der Erbtöchter,
4) der Minderjährigen von ihren Vormündern, oder jedem andern.

Der *κάκωσις γονέων* [75]) machten sich diejenigen Kinder schuldig, die ihre Anverwandten in aufsteigendem Grade (und wohlverstanden meine ich sowohl natürliche, als Adoptiv-Eltern und Voreltern) durch Schläge oder Worte mifshandelten, die ihnen die Mittel zu ihrer Subsistenz versagten, wenn sie auch sie ihnen zu gewähren [76]) im Stande waren, oder nicht nach ihrem Tode ein Begräbnifs hielten und die letzte Ehre erwiesen; und ward den Kindern die Entschuldigung, dafs sie selbst von den Eltern schlecht behandelt worden wären, nicht gestattet; nur im Concubinate erzeugte, oder von ihren Eltern zur Hetäresis vermiethete oder nicht ihrem Stande gemäfs in Künsten und Wissenschaften unterrichtete Kinder waren von der Pflicht, ihren Ascendenten Nahrung und Wohnung zu verschaffen, befreit. — Die Männer machten sich der *κάκωσις* ihrer Frauen schuldig durch jede harte, schlechte Behandlung, aber auch dadurch, dafs sie ihnen die ehelichen Pflichten versagten; denn nach solonischen [77]) Gesetzen soll der Mann seiner Frau we-

75) Ueber sie haben ausführlich gehandelt Petit S. 240.; Heraldus VII, 23. S. 586.; Matthiä S. 234., und Meier S. 126 ff. „Heffter S. 170 ff."

76) Zu den von den genannten Gelehrten bereits angeführten Stellen füge noch Aristoph. Vögel 757. 1356.; Suidas in *πελαργικὸς νόμος* und Quintilian I. O. V, 10. §. 97., woraus hervorgeht, dafs diese *κάκωσις* öfters in den Schulen der Rhetoren behandelt wurde. Lucian Lob des Vaterlandes §. 7. T. 8. S. 155 Bipont. Die platonischen Bestimmungen sind den attischen auch hier ziemlich analog; vgl. Gesetz. XI, 11, 932.

77) Was Plutarch Solon K. 20. ein Recht der Erbtöchter nennt, das heifst im Erotikos K. 23. T. 12. S. 61 H. ein Recht aller Frauen. Unter den Grammatikern freilich er-

nigstens dreimal monatlich beiwohnen; und endlich dadurch, dafs sie sich anderm unerlaubten Umgange hingaben, was aus der gegen Polemo [78]) von seiner Frau erhobenen Klage κακώσεως wegen seines Umgangs mit Jünglingen hervorgeht; hiernach wird man den Scherz des Komikers Cratinus und des Lucian verstehen, von denen jener in seiner Komödie „die Weinflasche" [79]) die Komödie gegen ihn, den Dichter, eine Klage κακώσεως anstellen läfst, weil er mehr mit der Weinflasche als mit ihr verkehre; Lucian [80]) aber läfst die Rhetorik gegen ihn selbst eine Klage κακώσεως anstellen, weil er sich von ihr, seiner Ehefrau, zu dem Dialogos abgewandt habe. Das römische Recht und namentlich die Lex Julia de adulteriis gestattete bekanntlich [81]) den Ehefrauen nicht, wegen Ehebruch gegen ihre Männer zu klagen. — Der κακώσεως ἐπικλήρων [82]) machten sich theils die Ehemänner der

wähnen nur Photius und Pollux II, 46., dafs die Klage κακώσεως allgemein den Frauen gegen ihre Ehegatten zukam, die übrigen beschränken sie auf die Erbtöchter gegen ihre Ehegatten. Bei den späteren Rhetoren finden wir auch das Thema κάκωσις der Frauen durch ihre Ehemänner in vielen ihrer Declamationen behandelt; vergl. z. B. Quintil. I. O. VII, 4.; Declamat. VIII. X. XVIII.; Juvenal 7, 169.

78) Diogen. v. Laert. IV, 17.

79) Schol. zu Aristoph. Ritter 399. Hier stehe gelegentlich die Vermuthung, dafs der bekannte Vers des Cratinus: ὕδωρ δὲ πίνων χρηστὸν οὐδὲν ἂν τέκοις, Nulla placere diu nec vivere carmina possunt, quae scribuntur aquae potoribus, wohl dem Stücke Πυτίνη angehöre; vergl. Plutarch Sympos. II, 1, 12.

80) Lucian doppelt Angeklagter 14. 26. 29. und Schol. Vgl. auch Alciphron 1, 6 a. E. und das Bergler.

81) Taylor zu Lys. Tod des Eratosth. S. 39.

82) Isäus v. d. Erm. d. Pyrrh. S. 44.; Demosth. g. Pantänet. 979 a. E.; Petit S. 542 ff.; Heraldus I. A. et R. S. 247 ff.

Erbtöchter schuldig, die sie schlecht behandelten, oder ihnen die ehelichen Pflichten versagten, worauf sie einen um so gröſseren Anspruch hatten, als sie, wenn der, welchen sie als nächsten Anverwandten heirathen muſsten, impotent war, gesetzlich berechtigt waren, die Umarmungen eines andern Anverwandten zu begehren [83]), als ferner die ganze Einrichtung der ἐπιδικασίαι τῶν ἐπικλήρων nur darauf abzweckte, daſs ein Sohn in das verwaiste Haus hinein adoptirt werde; ferner machten sich ihrer schuldig diejenigen nächsten Anverwandten [84]) armer Erbtöchter, die sie weder selbst heiratheten, noch mit einer von dem Gesetze ihrem respectiven Census (τέλος) gemäſs vorgeschriebenen Mitgift an einen Dritten ausstatteten; endlich alle diejenigen Personen, welche Erbtöchter auf irgend eine Weise kränkten, verletzten oder beeinträchtigten. Dies ist auch der einzige Fall, durch welche man sich, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Eigenschaft des Individuums, der κάκωσις der ledig

83) Plutarch Solon 20. Daher wird man bei Pollux VIII, 55. καὶ κατὰ τῶν μὴ προςηκόντως τῇ ἐπικλήρῳ συνοικούντων für προςηκόντων zu schreiben haben, und dagegen die von Heraldus vorgeschlagene und von Matthiä gebilligte Aenderung bei Harpocrat. und den andern Lexicographen ταῖς ἐπικλήροις κατὰ τῶν οὐ oder μὴ γεγαμηκότων für κ. τ. γεγ. verwerfen.

84) Demosth. g. Macartat. 1067, 20.; Harpocrat. in ἐπίδικος und θῆτες; Photius in θητεύς; Suidas in θῆττα und θητεύς; Pollux III, 33.; vergl. noch Quintil. I. O. VII, 4. (caussae orbarum nuptias indicentium) und Bentley zu Terenz Phormio Prolog. v. 25. Wird nun gleich hier nirgends ausdrücklich erwähnt, daſs die gegen den nächsten Anverwandten, der die Thessa nicht heirathen wollte, angestellte Klage κακώσεως geheiſsen habe, so können wir doch hieran nicht zweifeln; keine andre Klage dürfte hierzu passend sein.

bleibenden Wittwen schuldig machte [85]). Und so machen sich der κάκωσις ὀρφανῶν, die nach dem rhetorischen Wörterbuche auch τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου κάκωσις, nach Photius aber παίδων κάκωσις heifst, diejenigen Vormünder oder andre Personen [86]) schuldig, die Unmündige an Leib, Ehre, oder Vermögen kränken und beeinträchtigen, z. B. der κύριος, wenn er seiner Pflegebefohlnen eine dem Vermögen ihres verstorbenen Vaters unangemessene Mitgift und Ausstattung gab. Wir haben noch unter den Reden des Isäus an der Rede über die Erbschaft des Hagnias eine Vertheidigungsrede gegen eine Eisangelie κακώσεως, und unter den Reden des Dinarch wird uns eine Rede κατὰ Πεδιέως κακώσεως ὀρφανοῦ παιδός genannt. — Dafs wegen jeder dieser Arten von Kakosis öffentliche Klagen, und zwar wohl nicht allein Eisangelie [87]), sondern auch Schriftklage angestellt werden konnten, ist unstreitig; ja man darf zugeben, dafs wegen Kakosis der Eltern, der Erbtöchter, der Wittwen und Waisen

85) Zwar ist es auch ohne Zeugnisse wahrscheinlich, dafs der Staat diesen Personen jenen Schutz gewährte; vergl. aber noch Demosth. g. Macartat. 1076, 15.; Ulpian zu Demosth. g. Timocrat.: ὁ ἄρχων, ὅστις ἐπεμελεῖτο τῶν χηρῶν καὶ τῶν ὀρφανῶν. Ob aber in Athen wirklich gewisse Personen (χηρωσταί) für die Wittwen zu sorgen hatten (Schol. zu Sophocl. Aj. 507 u. a.), ist bei den entgegengesetzten Erklärungen, welche die Grammatiker (Stephan Sprachschatz 4, 517 c.) von diesem Worte vorbringen, sehr zweifelhaft.

86) Die Grammatiker freilich haben den Zusatz „oder andre Personen" nicht; aber dürfen wir zweifeln, dafs diese Klage auch gegen jeden andern als den Vormund gerichtet war, der Waisen schlecht behandelte, da ja wegen κάκωσις ἐπικλήρων gegen jeden geklagt werden konnte? Entscheidend für unsre Meinung sind Aeschines g. Timarch. S. 159.; Demosth. g. Theocrin. 1332, 12.

87) S. Buch III. Abschn. I. K. 1. §. 7 a. E.

nur öffentliche Klageformen angestellt werden konnten, und es mag daher ein offenbarer Irrthum genannt werden, wenn Dionys [88]) von Halicarnafs die erwähnte Rede des Dinarch zu den privatrechtlichen zählt; aber soll man deshalb gleich dem Tadel beitreten, den seit Salmasius [89]) alle Gelehrten gegen Pollux ausgesprochen haben, der die Kakosis unter den Privatactionen aufführt? Ist es denn nicht möglich, dafs die Klage, welche die Gattin gegen ihren Mann wegen *κάκωσις* anstellte, eine Privatklage war? Dafs wegen *κάκωσις τοκέων* gegen diejenigen, die sich um öffentliche Aemter bewarben, oder als Redner auftraten, auch Docimasia angestellt werden konnte, wegen *κάκωσις ὀρφανῶν* aber man auch Apagoge angewandt findet, haben wir an seinem Orte [90]) bemerkt. In der Behandlung der *γραφὴ κακώσεως* ist nichts Eigenthümliches wahrzunehmen; die Frau oder die Erbtochter, die selbst gegen ihren Mann *κακώσεως* klagte, mufste sich wohl für diesen Fall einen andern *κύριος* unter denen, die dazu berechtigt waren, wählen. Was die Folgen aller Klagen wegen *κάκωσις* betrifft, so waren sie vermuthlich ohne Unterschied schätzbar [91]); wer jedoch der *κάκωσις γονέων* verurtheilt

88) Reisk. Or. Gr. T. VIII. S. 449.

89) De mod. usurar. S. 130.

90) Vergl. B. III. A. I. K. 1. §. 2 u. 4. „Dagegen von einer *φάσις κακώσεως* Heffter S. 195. ist mir nichts bekannt."

91) Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme liegt in der Natur der Klage: da das Verbrechen, die Kakosis, so mannigfaltig war, und der Abstufungen unzählige sein mufsten, so konnte auch unmöglich das Gesetz Eine Strafe ein für allemal festsetzen; die von Meier S. 142 ff. beigebrachten Stellen beweisen eben so wenig, dafs die höchste Atimie *nothwendig* aus der Verurtheilung in einer Klage *κακώσεως ἐπικλήρων* und *ὀρφανῶν* für den Beklagten hervorgegangen sei, als die Stelle des Lysias g. Agorat. S. 510:

ward, wurde ipso iure mit Atimie belegt [92]). Zuweilen mag der nahe Anverwandte, der die arme Erbtochter nicht geheirathet hat, und deshalb *κακώσεως* verklagt wurde, zu nichts weiter verurtheilt worden sein, als eben sie zu heirathen, wie dies im Phormio des Terenz geschieht; aber deshalb darf man noch nicht glauben, daſs diese Strafe allein immer erkannt wurde.

Die öffentliche Klage *ἐπιτροπῆς* [93]) war gerichtet gegen den Vormund, der in der Verwaltung der Vormundschaft auf irgend eine Weise pflichtvergessen gegen seinen Mündel handelte, z. B. das Vermögen nicht verpachtete (*οἶκον μισθοῦν*), und auf

διὰ τὸν κακώσεως νόμον ἄξιόν ἐστι θανάτῳ ζημιωθῆναι, daſs die der *κάκωσις γονέων* Verurtheilten *nothwendig* mit dem Tode zu bestrafen waren, was auch niemand glauben wird, der sich nur an Demosth. g. Timocrat. 753, 10. erinnert.

92) Andocid. v. d. Myster. 56 a. A.; Demosth. g. Timocrat. 719, 21. 733, 10.; Xenoph. Denkwürdigk. d. Socrat. II, 2, 23. und oben Abschn. 1. K. 1. §. 2.

93) Vergl. Böckh I, 378 ff. Daſs die Rede des Lysias g. Diogiton eine Anklagerede in einer *öffentlichen* Klage *ἐπιτροπῆς* sei, davon können mich weder der Ausdruck des Scholiasten zu Hermogenes: *ἐγράψατο Διογείτονα ἐπιτροπῆς κακῆς*, noch die *ἔσχατοι κίνδυνοι*, die nach dem Redner dem Beklagten bevorstehen, überzeugen; das letzte ist rhetorische Uebertreibung, und daſs auch *γράφεσθαι* ungenau vom Anstellen einer Privatklage gebraucht wird, ist B. III. A. I. K. 1. §. 1. gezeigt worden. „Das Auftreten des Sprechers läſst sich dadurch erklären, daſs er bei dem Interesse, das seine eigne Frau an der Sache hatte, sie als *κύριος* vertreten und also auch mit für seine Schwäger sprechen durfte, was um so unbedenklicher war, da ja auch bloſse Freunde berechtigt waren, sich durch *συνηγορία* zu unterstützen; vergl. Buch IV. K. 11.; Heffter S. 251 fg." und über die Sache selbst auch Plat. Gesetz XI, 8 a. E. S. 923.

diese Art die Verringerung des Vermögens seines Mündels durch grobe Fahrlässigkeit oder gar durch offenbaren Betrug bewirkte. Diese öffentliche Klage ἐπιτροπῆς — denn das ist ihr attischer Name, unattisch [94]) ist κακῆς ἐπιτροπῆς — konnte zu Gunsten der Waisen von jedermann, aber wohlverstanden nur während der Minderjährigkeit der Mündel, angestellt werden; nach Ablauf derselben aber stand nur den Waisen selbst eine Privatklage ἐπιτροπῆς offen, von der wir unten sprechen. Die öffentliche Klageform bei dieser Klage wegen schlechter Vormundschaft war wohl nur Schriftklage; sie war schätzbar: die Schätzung bezog sich auf das παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι, während bei der Privatklage hierüber sie sich nur auf das letztere bezog. Ueberdies wurde wohl der vermittelst dieser öffentlichen Klage verurtheilte Beklagte der Tutel entsetzt, wie dies gewiſs [95]) der Fall war, wenn gegen den Vormund κακώσεως ὀρφανῶν geklagt und er dabei verurtheilt worden war, von welcher letzteren Klage die Klage ἐπιτροπῆς sich nur dadurch unterschied, daſs jene allgemeiner und umfassender war.

Specieller dagegen ist die Phasis [96]) μισθώσεως οἴκου, welche gegen den Vormund gerichtet war, dessen Vergehen allein darin bestand, daſs er das Vermögen seines Mündels gar nicht, oder zu gering verpachtet hatte. Wenn nämlich die Vormünder

94) Pierson zu Möris. S. 143.

95) Isäus S. 287, 4.

96) Vergl. Böckh a. a. O. und Demosth. g. Nausimach. u. Xenogith. 991, 14. Die Rede des Lysias πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου haben wir bereits oben genannt; ob aber eben desselben Rede πρὸς Διογένην ὑπὲρ μισθώσεως οἴκου in einer öffentlichen Rede gehalten war, lassen wir dahingestellt sein. „Heffter S. 583 ff."

sich nicht selbst mit der Verwaltung des Vermögens ihres Mündels abgeben wollten, so konnten sie, es sei denn, dafs der Erblasser es ausdrücklich in seinem Testamente verboten hatte [97]), beim Archon darauf antragen, er solle die ganze Substanz des Vermögens an den Meistbietenden verpachten [98]): der Archon veranstaltete dann eine Auction, die wahrscheinlich in Gegenwart des Gerichtshofes gehalten wurde, der ihm an diesem Tage zugelooset war; denn wir lesen [99]), dafs der Gerichtshof über Einwendungen, die gegen die Verpachtung erhoben wurden, entschied; es wurde auf Procente geboten, und wenn dem Demosthenes zu glauben ist, so soll diese Verpachtung sehr einträglich gewesen sein, und die Waisen hierbei oft über 12 Proc. jährlich erhalten haben. Dasselbe konnte aber auch mit irgend einem Theile, der zum Vermögen einer Waise gehörte, geschehen, und überhaupt liefs sich das Vermögen an mehre [100]) oder auch einzeln verpachten. Die Pächter mufsten für das Vermögen Unterpfand stellen; dieses war aber in der Regel Hypothek; der Archon schickte gewisse Personen (*ἀποτιμηταί*) ab, welche die Hypothek abschätzen, und ausmitteln sollten, ob sie auch dem Vermögen entspreche [1]); vom Archon oder den Vormündern sagte man *μισθοῦν*, von den Pächtern *μισθοῦσθαι τὸν οἶκον*; von den Personen, die der

97) Demosthenes Vormünder behaupteten das von dem Vater des Demosthenes; vergl. g. Aphob. 837, 7.; wiewohl Demosthenes das Gegentheil aufstellte 853, 11. 857, 4.

98) Böckh 1. S. 157.; Lys. g. Diogit. S. 906 a. E.; Pollux VIII, 79.

99) Isäus v. d. Philoctem. E. S. 141 ff.; 146, 4.

100) Vom Menecles heifst es bei Isäus E. d. Menecl. 13 a. E. *μετασχὼν τοῦ οἴκου τῆς μισθώσεως τῶν παίδων τοῦ Νικίου.*

1) Vergl. die Grammatiker in *ἀποτιμηταί* und *ἐνετιμᾶτο* bei Meier S. 222.

Archon zum Abschätzen schickte, *ἀποτιμήσασθαι*, von den Pächtern *ἀποτιμᾷν*, von dem Unterpfande, welches *ἀποτίμημα* hieſs, *ἀποτιμηθῆναι*. Auf das, was dem Pächter verpachtet wurde, war er berechtigt und vielleicht auch verpflichtet, gegen jeden Dritten die Rechte der Waise zu vertreten [2]). Da nun aber neben der öffentlichen auch eine Privatklage *μισθώσεως οἴκου* erwähnt wird, so müssen wir annehmen, daſs auch hier jene von jedermann während der Minderjährigkeit der Mündel, diese von den Mündeln selbst nur nach ihrem Eintritte in die Volljährigkeit habe angestellt werden können. Die Phasis aber war schätzbar; die Schätzung ging auf das *παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι*.

Daſs die Klage wegen Wahnsinn, die Klage *παρανοίας*, eine öffentliche Klage war, das anzunehmen, werden wir nur durch eine ziemlich ungenaue Stelle des rhetorischen Wörterbuchs, und durch das Beispiel im platonischen Staate bewogen; in der That aber müssen wir zugeben, daſs dieser Klage die meisten Eigenschaften abgehen, die einer öffentlichen Klage zukommen [3]). Wenn nämlich

2) Isäus v. d. Erbsch. d. Hagnias S. 289.

3) Die Stellen der Alten über sie sind Rhet. W. 199, 10.; 310, 3; Pollux VIII, 89.; Suidas in *παράνοια*; Aristoph. Wolk. 847. u. Schol.; Plat. Gesetz XI, 9. S. 928. E. Anspielung darauf bei Aeschines g. Ctesiph. S. 642.: *ὁ δῆμος, ὥςπερ παραγεγηρακὼς ἢ παρανοίας ἑαλωκώς*. Bei Plutarch über d. Ruhm. d. Athen. a. E. T. 9. S. 100 H. findet man eine Rede des Demosthenes *κατὰ Κόνωνος ἀνοίας* erwähnt; aber es ist theils längst dort *αἰκίας* verbessert worden, theils ist wohl die Klage *παρανοίας* schwerlich je mit dem Namen *ἀνοίας* bezeichnet worden. Ueber die Klage des Jophon gegen seinen Vater Sophocles vergl. Cicer. v. Alter K. 7. §. 22.; Plutarch *εἰ πρεσβυτ. πολιτ.* K. 3. T. 12. S. 104.; Lucian Macrob. 24. T. 8. S. 129 Bip.; Schol. zu Aristoph. Frösche v. 73.; Lebensbeschr. des Sophocl. S. XI Brunck. Aus Xe-

der Zweck dieser Klage gewiſs nicht der war, daſs der Beklagte unter Aufsicht gestellt werde, damit er nicht durch seinen Wahnsinn irgend jemand schade, sondern vielmehr der, daſs ihm die Verwaltung seines Vermögens abgenommen, und den am nächsten dabei interessirten Verwandten zugesprochen werde; (denn daſs gefährliche Wahnsinnige gebunden wurden, ohne daſs man auch nur daran dachte, durch ein richterliches Urtheil den Wahnsinn constatiren zu lassen, ist ausgemacht;) so ist einleuchtend, daſs nicht jeder, sondern nur die am nächsten interessirten Personen selbst, und nur wenn diese aus irgend einem Grunde dazu unfähig wären, oder davon abgehalten wurden, andre für sie, diese Klage anstellen konnten. Es läſst sich aber auch nicht mit Gewiſsheit behaupten, daſs überall, auch wo der Wahnsinn offenkundig am Tage lag, und wo gar kein Streit über die Thatsache entstehen konnte, ein förmlich processualisches Verfahren, um den gedachten Zweck zu erreichen, nöthig ge-

nophon lernen wir (Denkwürdigk. d. Socrat. I, 2, 49.) κατὰ νόμον ἐξεῖναι, παρανοίας ἑλόντι καὶ τὸν πατέρα δῆσαι, aber dies spricht immer nicht dafür, daſs das δῆσαι der Zweck der Klage war. — Von Neueren haben Meursius Themis Attic. 1, 3., Petit S. 248., Matthiä S. 244. und Addend., Platner S. 105., „Heffter S. 386." diese Klage behandelt. Die von Meursius angeführten Stellen der Rhetoren, denen freilich wenig zu trauen ist, sprechen dafür, als ob unter den γραφαῖς ἰδίαις allein die γραφὴ παρανοίας von Kindern gegen ihre Eltern habe angestellt werden können. Daſs aber ferner die Klage παρανοίας nur dann habe angestellt werden dürfen, wenn der Wahnsinn unstreitig und einleuchtend war, wie Sopater in der von Meursius angeführten Stelle behauptet, muſs dahin gestellt bleiben. Daſs die actio dementiae oft in den Schulen der Rhetoren behandelt wurde, lehrt Quintilian I. O. VII, 4. Dementiae iudicia et propter id, quod factum est, aut propter id, quod adhuc fieri vel non fieri potest, instituuntur.

wesen sei. Auf der andern Seite dürfte man wohl eben so bestimmt behaupten, dafs, wo dieser Zweck nicht zu erreichen stand, weil kein Vermögen vorhanden, oder weil der Wahnwitzige noch nicht sui iuris war, diese Klage überall nicht angewandt worden sei. Dafs über dieselbe die *Phratores* des Beklagten entschieden hätten, hat man im Vertrauen auf die Nachricht des Scholiasten zu Aristophanes und des unbekannten Verfassers der Lebensbeschreibung des Sophocles, welche beide, da sie wörtlich übereinstimmen, für eine Quelle und zwar für eine sehr trübe zu halten sind, behauptet. Bedenkt man aber, wie schwer sich eine Verbindung zwischen dem Archon als Vorstande und der Genossenschaft der Phratoren als Gerichtshof annehmen lasse, wie alle Zeugnisse, aufser jener einen Nachricht, von einem gewöhnlichen Gerichtshofe und Geschwornen sprechen, wie jene Nachricht selbst nichts weniger als bestimmt das sagt, was man in ihr hat finden wollen, so möchte man die ganze Thatsache bestreiten; denn es heifst dort nur: Sophocles lasse in *einem Drama* seinen Sohn Jophon ihn beneiden und ihm vor den Phratores den *Vorwurf machen* (ἐγκαλοῦντα), als sei er vor Alter wahnwitzig geworden. Wie eine solche Stelle in einem Drama, d. h. in einer Tragödie oder satyrischem Drama, ihren Platz finden konnte, ist freilich eine andre Frage.

Bei der *γραφῇ ἀργίας* [4]) haben wir es vorzüglich zu bedauern, dafs die von Diogenes von Laerte und den Grammatikern angeführte Rede [5]) des Ly-

4) „Heffter S. 170. glaubt, dafs zur Zeit der klassischen Redner dies Institut veraltet war."

5) Niemand lasse sich durch das Verzeichnifs täuschen, welches in einer Heidelberger Handschrift den in derselben enthaltenen Reden voransteht; hier wohl findet man zwi-

sias κατὰ Νικίδου oder Νικίου ἀργίας nicht erhalten ist. Der νόμος ἀργίας, dessen auch Demosthenes gedenkt, und den einige ägyptisirende Griechen, zur Freude mancher heutigen Philologen, von Aegypten ableiten, obgleich Draco, der noch vor Solon, obgleich Pisistratus, der nach ihm hierüber gesetzliche Anordnungen machte, nicht mit Aegypten durch die Fabel in Verbindung gebracht wird, gestattete jedermann, gegen jeden eine öffentliche Klage wegen Müfsiggang anzustellen, also nicht blofs den dabei interessirten Personen. Die Klage wurde vor dem Areopag [6]) verhandelt und war wahrscheinlich schätzbar; wer dreimal dieses Verbrechens verurtheilt war, den traf ipso iure Atimie [7]); dafs es aber in Athen auch verboten gewesen sei, sich faule und müfsige Sclaven zu halten, wird wohl ein besonnener Leser weder dem Ulpian noch dem Petit [8]) glauben.

Damit verbinden wir die Klage gegen Verschwender, die Klage τὰ πατρῷα κατεδηδοκέναι, von der dasselbe gilt sowohl in Rücksicht auf den Gerichtshof, als auf die Folgen, was wir von der Klage gegen Müfsiggänger [9]) bemerkt haben.

schen den Reden δήμου καταλύσεως ἀπολογία und περὶ τῆς Εὐάνδρου δοκιμασίας aufgeführt κατὰ Νικίδου ἀργίας, aber die Handschrift selbst enthält an dieser Stelle nichts davon. Es ist wahrscheinlich, dafs Taylor Lection. Lysiac. S. 299. (Exstitit olim dubito, annon hodie Romae exstet in Cod. msc. Lysiae oratio κατὰ Νικίου ἀργίας) nur diese Handschrift gemeint hat.

6) Aus Plutarch Lycurg 24. möchte man auf ein heliastisches Gericht schliefsen.

7) Vergl. Schedius de Areopag. c. 5. §. 2. und Meier S. 130.; zu den dort angeführten füge noch Demosth. g. Eubulid. 1308, 19.; Bergmann zu Isocrat. Areopag. S. 137. 139.; Menag. z. Diogen. Laert. IX, 39.

8) A. G. II, 6, 12.

9) Vgl. Schedius u. Meier a. a. O.; Pollux III, 117. VI, 39.

Endlich müfsten wir hier noch, wenn unsre Ansicht von der Hegemonie der Magistrate bei der Probole richtig ist, von den Verbrechen gegen die Heiligkeit der grofsen Dionysien sprechen, aber wir haben nichts weiter über ihren Inhalt zu bemerken. Ueber die Diadicasieen der Choragen sprechen wir schicklicher an einem andern Orte.

§. 8. *Schriftklagen des Königs.* *Ἀσεβείας; ἱεροσυλίας; φόνου; βουλεύσεως; τραύματος ἐκ προνοίας; πυρκαϊᾶς.*

Von Lysias wird uns eine ganze Klasse von Reden unter dem Titel *οἱ τῆς ἀσεβείας λόγοι* genannt [10]), und unter den erhaltenen Reden desselben findet man die Reden *ὑπὲρ Καλλίου ἱεροσυλίας, κατ᾽ Ἀνδοκίδου ἀσεβείας*, und *ὑπὲρ τοῦ σηκοῦ ἀπολογία* in den Handschriften auf einander folgend; an der Rede des Andocides von den Mysterien haben wir die Vertheidigung auf die gegen ihn gerichtete Klage wegen Gottlosigkeit; und an der platonischen Apologie des Socrates eine schöne Fiction einer Vertheidigungsrede desselben Inhalts; besonders zu bedauern haben wir den Verlust mehrer berühmten, diese Klage berührenden Reden, als z. B. der Vertheidigungsrede des Hyperides [11]) auf die von Aristogiton und Euthias gegen die Phryne gerichtete Klage wegen Gottlosigkeit, der Vertheidigungsrede des Aristoteles auf die gegen

10) Harpocrat. in *σηκός* nach der Verbesserung Taylor's zu Lys. S. 258.

11) Vergl. die von Fabricius Bibl. Gr. T. II. S. 861., Harl. z. Sextus Emp. adv. Mathem. 2, 1. p. 288 fg., und von Valesius z. Harpocr. v. *Εὐθίας* in Not. Maussac. angeführten Stellen und Spalding z. Quintilian II, 15, 9.

ihn von Eurymedon und Demophilos angebrachte Klage *ἀσεβείας*, der Rede des Dinarch gegen den Phormisius [12]) *ἀσεβείας*.

Die Klage *ἀσεβείας* [13]) umfafste mehre Fälle; denn eine Verletzung der den Göttern schuldigen Ehrfurcht war auf vielfache Weise möglich [14]). Angriffe gegen die Gottheit überhaupt, Ableugnung ihres Daseins, oder ihres Einflusses auf die menschlichen Angelegenheiten, Erniedrigung und Verspottung der vom Staate anerkannten Götter, Einführung des Cultus neuer Gottheiten, ohne vom Staate dazu ermächtigt zu sein, Entweihung, Vernachlässigung und Verspottung der Feste, Opfer und Spiele, Abweichung [15]) im Darbringen der Opfer vom vaterländischen Gebrauche, Beleidigung gegen Tempel und Altäre [16]), Verletzung des ihnen zukommenden Rechts der Asylen, Entweihung der Gräber und Versäumnifs aller der den Todten schul-

12) Die Rede des Hyperides *ὑπὲρ Φορμισίου* war vielleicht die Vertheidigungsrede gegen die Rede des Dinarch.

13) Hierüber hat am ausführlichsten, nach Petit S. 70., Schedius über d. Areopag K. 5. §. 7 ff. gehandelt. Vergl. auch Wernsdorf z. Plutarch Qu. Gr. 1, 34 ff.; Matthiä S. 245; Schömann S. 301.; Sainte-Croix sur les mystèr. T. I. p. 249 ff. u. ö.

14) In der aristotelischen Schrift von den Tugenden und Lastern heifst es: *ἀσέβεια μὲν ἡ περὶ θεοὺς πλημμέλεια καὶ περὶ δαίμονας, ἢ καὶ περὶ τοὺς κατοιχομένους, καὶ περὶ γονεῖς, καὶ περὶ πατρίδα.* Die beiden letzten Fälle sind weniger einleuchtend.

15) Demosth. g. Neär. 1384, 27.

16) Lycurg g. Leocrat. S. 239. sagt, *ἀσεβείας* mache sich Leocrates schuldig, *ὅτι τοῦ τὰ τεμένη τέμνεσθαι καὶ τοὺς νεὼς κατασκάπτεσθαι τὸ καθ᾽ ἑαυτὸν γέγονε αἴτιος.* Aus demselben Grunde hat das Umhauen der Hermessäulen für Gottlosigkeit erklärt werden können. Vergl. Meier de bon. damnat. 179 ff.

digen Pflichten, Verspottung oder Mittheilung der Mysterien an Uneingeweihete [17]), Ausgraben der öffentlichen Oelbäume [18]), Umgang mit Personen, die von einer Blutschuld belastet waren [19]), und das Besuchen der Tempel von diesen Personen, oder von denen, denen dieser Besuch ausdrücklich verboten war [20]), galt für Gottlosigkeit. Wenn es wahr ist, was Philochorus erzählt, dafs die böse lemnische Zauberin Theoris auf eine Klage ἀσεβείας und nicht, wie man nach der Natur ihres Verbrechens erwarten könnte, auf eine Klage φαρμάκων

17) Dies wurde z. B. dem Aeschylus Schuld gegeben, dafs er die Mysterien auf der Bühne verrathen hätte, Aristotel. Ethik an d. Nicomach. 3, 1.; Clemens Alexandrin. Strom. II. S. 387.; Schol. Anonym. zu Aristotel. Ethik a. d. Nicomach. III, 12. Fol. 40. und eben dazu Schol. Eustratius; Apsines S. 686.; Aelian V. G. V, 19. und dazu Perizon; vergl. Lucian Necyomant. 2. und dazu Hemsterh. — Ueber die von Alcibiades und seinen Genossen den Mysterien angethanen Beleidigungen vergl. Meier a. a. O.

18) Die Oelbäume wurden überhaupt für heilig, und die Pflicht, sie zu erhalten, für eine religiöse geachtet, natürlich wegen ihrer Verbindung mit der Minerva; vergleichen wir aber, dafs das Gesetz gegen den, der öffentliche Oelbäume (σήκους oder μορίας) ausgraben würde, Verbannung und Einziehung des Vermögens als Strafe verfügte (vergl. Lys. 274, 6. 282 a. E. 292 a. E.), gegen den aber, der von ihm eigenthümlich zugehörigen Olivenstämmen mehr als zwei mit einem Male zu nicht religiösem Zwecke ausgraben würde, nur auf jeden Stamm eine Strafe von zweihundert Drachmen festsetzte (Demosth. g. Marcartat. 1074, 19.), so werden wir wohl nicht annehmen, dafs auch das letztere Vergehn für ἀσέβεια angesehen wurde (Meier S. 101.). „Vielmehr ist es wahrscheinlich, wie Heffter S. 188. vermuthet, dafs es als Phasis in Polizeisachen behandelt worden sei."

19) Demosth. g. Androt. 593, 15.; g. Timocrat. 702, 7. „Diesen Fall hat Heffter S. 148, 5. völlig mifsverstanden."

20) Dies war der Fall beim Andocides.

zum Tode verurtheilt worden ist, so müssen wir annehmen, dafs Zauberei entweder schlechthin oder an ihr als einer Priesterin und Wahrsagerin für Gottlosigkeit angesehen wurde [21]). Viele Philosophen, z. B. Anaxagoras [22]), weil er den Helios einen feurigen Stein genannt; Protagoras [23]), weil er seine Schrift über die Götter mit den Worten angefangen hatte: über die Götter wisse er weder, ob sie vorhanden seien, noch ob sie nicht seien; Socrates [24]), weil er an die vaterländischen Götter nicht zu glauben, die Verehrung fremder Götter einzuführen und die Jugend verführt zu haben beschuldigt wurde; Stilpo [25]) wegen seines Scherzes, dafs die Minerva nicht ein Gott, sondern eine Göttin sei; Aristoteles [26]) wegen des auf den Hermeas gemachten Päan; Theophrast [27]), Theodorus

21) Die Belege für diesen Fall s. unten bei der Klage φαρμάκων.

22) Diogen. v. Laert. II, 12; Plutarch über den Aberglauben K. 9. mit der Anmerkung von Wyttenbach S. 1027. Ed. Oxford.; Ritter Gesch. d. Ionischen Philos. S. 205 fg.

23) Diogen. IX, 52. 54.; Philostrat. Leben d. Sophisten I. S. 494.; Sextus E. gegen d. M. IX, 56. mit der Note des Fabricius. Ich bemerke nur noch, dafs die Verbannung des Protagoras, sie mag nun in Folge einer Verurtheilung oder eines Decrets erfolgt sein, nicht mit Schleiermacher Uebers. d. Plat. Th. 1. B. 1. S. 221. in Ol. 92, 1., sondern in Ol. 91, 1. zu setzen ist. „Tittmann citirt noch S. 29.: Valer. Maxim. I, 1, 7 in Ext.; Joseph. c. Apion. II, 37.; Euseb. Chronic. 172. Scalig."

24) Vergl. Plat. Euthyphr. S 2 c.; 5 c.; 12 e.; Apolog. 24 b.; 25 d.; 35 d.; Xenoph. Memorabil. I, 1, 1.; Diogen. Laert. II, 40. und d. Ausleg. dazu; Eudocia bei Villoison Anecd. Gr. I. S. 389 ff.

25) Diogen. Laert. II, 116.

26) Athen. XV, 696 A.; Diogen. Laert. V, 6.; Aelian. V. G. III, 36. und dazu Perizonius.

27) Diog. Laert. V, 37.

Atheus [28]) u. A. [29]), wurden dieses Verbrechens angeklagt, obgleich ein Aristophanes [30]), ein Epicur [31]) verschont blieb; man sieht, auch das Hellenenthum kennt zahlreiche Ketzerprocesse. Auch dem Euripides [32]) drohte die Gefahr dieser Anklage von der Nähe, besonders wegen des berüchtigten Verses: „die Zunge schwor's, die Seele blieb des Schwures frei." Und selbst die gebildeten Hetären Aspasia [33]) und Phryne wurden dieses Verbrechens beschuldigt vor Gericht gestellt. Die Klageformen [34]), durch welche dieses Verbrechen verfolgt wurde, waren Schriftklage, Apagoge, Endeixis, Ephegesis, Probole und in außerordentlichen Fällen [35]) auch Eisangelie; Demosthenes erwähnt noch *δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας* und *φράζειν πρὸς τὸν βασιλέα*, was nicht ganz zu verstehen wir bereits eingestanden haben. Die meisten Zeug-

28) Diog. Laert. II, 101.; Athen. XIII, 611 B.

29) Vergl. Plutarch de facie in orbe lunae 6. T. 13. S. 35 H. „Ueber Diagoras aus Melos, auf dessen Kopf ein Preis gesetzt wurde, und Prodicus aus Ceos, vergl. Tittmann Griechische Staatsverf. S. 28."

30) Böttiger Aristophanes impunitus deorum irrisor.

31) Vergl. Tennemann Gesch. d. Philos.. B. 3. S. 412.

32) Aristotel. Rhetorik III, 15.; Pseudo - Plutarch Placit. Philos. I, 7. Ueber die Herabwürdigung der alten Götter, deren sich Euripides in seinen Tragödien schuldig machte, s. d. Ausleg. zu Aristoph. Frösch. 916. (889 Br.); Thesmoph. 451.

33) Plutarch Pericl. 32. Ich vermuthe, daſs beiden Hetären oder wenigstens der Phryne der Besuch von Tempeln und Theilnahme an der Feier der Mysterien vorzüglich als Gottlosigkeit angerechnet sei.

34) Demosth. g. Androt. 601, 25. und vergl. K. 1. §. 4. §. 7. u. §. 8. Wenn aber Matthiä a. a. O. sagt: nec tantum apud regem dabatur actio impietatis, so ist das unrichtig.

35) Plutarch Pericl. 32.

nisse stimmen dafür, daſs diese Sache vor den Hof des Areopag [36]) gehört habe; deshalb sind wir in Verlegenheit mit denjenigen [37]) Beispielen, da diese Klage von einem heliastischen Gerichtshofe entschieden wurde, welche zum Theil den verschiedensten Zeiträumen angehören, aus welchen wieder andre Beispiele lehren, daſs diese Klage vor dem Areopag verhandelt wurde. Es bleibt nur übrig, anzunehmen, daſs einmal dem Areopag während der Zeit seiner Erniedrigung durch Ephialtes die Beurtheilung der Klage ἀσεβείας ganz abgenommen wurde, und als ihm zunächst nach Vertreibung der Dreiſsig die δίκαι φονικαί wieder gegeben wurden, er damals noch nicht zugleich für die Klage wegen Gottlosigkeit competent wurde [38]); zum andern, daſs bei gewissen Klageformen, als Endeixis und Eisangelie, vielleicht zu allen Zeiten heliastische Gerichtshöfe competent blie-

36) Vergl. Meursius de Areopag. K. 9. T. 5. S. 2107. im Gronov'schen Thesaurus.

37) Die Fälle, wo über Gottlosigkeit von einem heliastischen Gericht gerichtet wurde, sind der Proceſs des Socrates (Ol. 95, 1.), des Andocides (Ol. 94 od. 95.) und des Hierophanten Archias (?) bei Demosth. g. Neär. 1384 a. E.; Anaxagoras, Aspasia und Phryne sind wahrscheinlich von einem heliastischen Gerichtshofe gerichtet worden, so viel sich aus der bei allen diesen Fällen vorkommenden Erwähnung der δικασταί, der Thränen u. s. w. schlieſsen läſst, welches auf den Areopag nicht paſst; in Beziehung auf den Melier Diagoras (Ol. 92, 2.), den Aristoteles (etwa Ol. 114, 1.), und Theophrast (zwischen 114, 3 — 123.) schweigen die alten Schriftsteller, vor welchem Gerichtshofe sie gerichtet wurden; in allen andern oben angeführten Beispielen wird nur des Areopag gedacht. Wenn aber der Verf. der Observations on Potters Antiquities im Classic. Journ. 45, 151. auch Demosth. g. Neär. 1372. dafür anführt, so ist dieser Irrthum in der That unbegreiflich.

38) Siehe B. 2. S. 142 fg.

ben; endlich dafs die Einschreitung des Areopag's bei Klagen über Gottlosigkeit öfters mehr aus seiner polizeilichen Aufsicht über die Sitten, als aus seiner gerichtlichen Befugnifs abzuleiten sei [39]). Die Klage ἀσεβείας war schätzbar, wie das Beispiel im Processe des Socrates lehrt; Geldstrafe, Verbannung, Einziehung des Vermögens und Tod werden häufig als Strafe dieses Verbrechens genannt, jedoch die Gottlosigkeit derer, welche einen öffentlichen Olivenstamm ausgruben, war unschätzbar [40]); wenn der Kläger aber nicht den fünften Theil der Stimmen erhielt, so wurde er neben der Strafe von tausend Drachmen und dem Verluste des Rechts, öffentliche Klagen überhaupt oder dieser Art anzustellen, noch mit der Atimie belegt, dafs er gewisse Tempel nicht besuchen durfte [41]).

Hier müssen wir noch des Verbrechens der ἱεροσυλία gedenken, da uns ein [42]) Beispiel erwähnt

39) Dies war vielleicht bei der Verurtheilung des Stilpo der Fall.

40) War auch gegen den Mann, der am Feste der Thesmophorien den Tempel der Ceres betrat, die Klage ἀσεβείας gerichtet, so war sie, da dies Verbrechen schlechthin mit dem Tode bestraft wurde (Wellauer de thesmophor. p. 26.), auch in diesem Falle unschätzbar.

41) Meier S. 134. Wenn man aber bedenkt, dafs Eubulides, der in der gegen die Schwester des Lacedämonius angestellten Klage ἀσεβείας nicht den fünften Theil der Stimmen erhalten hatte, doch nachher Demarch wurde (Demosth. g. Eubulid. 1301, 15.), so wird man sich überzeugen, dafs dieses Ausschliefsen von den Tempeln nicht zu der Meierschen Angabe berechtigt, es sei hier mittlere Atimie gewesen.

42) Cicero de divinat. I, 25. „Die Lebensbeschreibung des Sophocles S. 3 Br. erzählt aus Hieronymus, dafs die Untersuchung von der Volksversammlung vorgenommen worden sei; defshalb zweifelte Böckh in einer mir mitgetheil-

wird, wo dieses Verbrechen vom Areopag gerichtet wurde, was nur unter der Vorstandschaft des Königs geschehen sein konnte; da aber über dieses Verbrechen auch heliastische [43]) Richter entschieden, so müssen wir annehmen, dafs, wenn bei dem Tempelraube mehr auf die dabei verübte *ἀσεβεία* Rücksicht genommen wurde, die Sache vor den Areopag, wenn aber nur auf den Raub, die Sache vor einen Gerichtshof der Thesmotheten oder Eilf-Männer gehört habe. Wir werden daher von dieser Klage unten nochmals sprechen.

Nur mit wenigen Worten sprechen wir von den *δίκαις φονικαῖς* [44]), da wir voraussetzen dürfen, dafs die erschöpfenden Untersuchungen Matthiä's in aller Händen sind [45]). Die Klage *φόνου* war ge-

ten handschriftlichen Bemerkung und auch Tittmann S. 221., dafs der Areopag hier als Gerichtshof gehandelt habe; der letztere meint, dafs er nur vorbereitend und polizeilich hierbei zu Werke gegangen sei."

43) Vergl. die Rede d. Lysias für d. Callias.

44) Neben den Reden des Antiphon haben wir nur an der Rede des Lysias gegen Agoratus, und vielleicht auch an der gegen Eratosthenes eine über Mord gehaltene Rede; vom Lysias werden uns aber noch erwähnt *κατὰ Μικίνου* oder *πρὸς Μικίνην φόνου*, ferner *κατὰ Νικίου φ.*, *πρὸς Φίλωνα ὑπὲρ Θεοκλείδου φόνου* und *ὑπὲρ Ἀχιλλείδου φόνου*.

45) ,,Da die Academie in ihrem über diese Schrift herausgegebenen Programme die Darstellung der Blutgerichte vermifst, so wird Schömann diesen Gegenstand in einer besondern Schrift behandeln; für jetzt bemerke ich, dafs Heffter's Auseinandersetzung der Folgen aller *δίκαι φονικαί* und ihrer Behandlungsweise mich nicht veranlafst, zu dem, was de bon. damn. S. 18 ff. darüber vorgetragen ist, wogegen H. sowohl a. a. O. S. 134 ff., ohne mich zu nennen, als auch in der Recension meiner Schrift J. A. L. Z. Octbr. 1822. St. 202. S. 154. 155. polemisirt, irgend etwas hinzuzufügen oder darin zu verändern. Denn nach meinem Dafürhalten sind die Fragen, auf die es hier ankömmt, näm-

gen alle die gerichtet, welche durch ihre Handlung den Tod eines Menschen herbeigeführt hatten; es war φόνος ἑκούσιος Mord, wenn jene Handlung in der *Absicht* unternommen war, um den Tod herbeizuführen, φόνος ἀκούσιος unabsichtlicher Todtschlag, wenn jene Absicht fehlte; für Mord wurde es auch angesehen [46]) und es fand die Klage φόνου Statt, so jemand einen andern ermuntert hatte, einer dritten Person einen Schlag zu geben, an welchem diese nachher gestorben ist; dagegen [47]) wurde es weder für Mord noch für Todtschlag angesehen, wenn jemand einen andern unabsichtlich in Wettkämpfen, oder im Hinterhalte, oder unbewufst im Kriege, wenn jemand den Buhlen, den er bei seiner Frau, Mutter, Schwester, Tochter, oder bei dem Kebsweibe, mit der er freie Kinder zeugte,

ob Mord an Athenern oder von Athenern verübt anders bestraft wurde, als Mord von oder an Nichtathenern verübt, ob der Mord immer mit Confiscation des Vermögens bestraft wurde, oder nur, wenn der Angeklagte sich vor der zweiten Vertheidigung selbst exilirte, ob es dem Anverwandten gestattet war, sich auch mit dem zu versöhnen, den er wegen eines absichtlichen Mordes verfolgt hatte, oder dies nur mit dem erlaubt war, der eines unabsichtlichen Todtschlags angeklagt wurde (s. Heffter S. 449.), durch H. der Entscheidung nicht näher gebracht; zu geschweigen, was offenbar falsch ist, dafs nach H. im letztern Falle die Versöhnung nothwendig war, und ehe sie erfolgte, der Todtschläger nicht in sein Vaterland zurückkehren durfte, da diese Versöhnung gewifs vom Gesetz ergänzt wurde, wenn sie innerhalb des ἀπενιαυτισμός nicht erfolgte. Weit wichtiger scheinen mir die von meinem Freunde K. O. Müller mir brieflich mitgetheilten Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer Aussöhnung mit dem vorsätzlichen Mörder, welche zu seiner Zeit berücksichtigt werden sollen."

46) Demosth. g. Conon 1264, 20.

47) Demosth. g. Aristocrat. 637, 1.

ertappt hatte; ferner [48]) wer einen andern, indem er sich gegen seinen ungerechten Angriff vertheidigte (*χειρῶν ἀδίκων ἄρχοντα*), wer [49]) einen unberufen zurückkehrenden Verbannten tödtete, wer als ein Arzt [50]) durch seine schlechte Behandlung den Tod eines andern herbeiführte, wohlverstanden wenn kein dolus malus dabei war, endlich wer einen Tyrannen oder den tödtete, der die Democratie umstürzen wollte [51]) oder umgestürzt hatte, wer den tödtete, der unter oligarchischem und tyrannischem Regimente eine obrigkeitliche Stelle bekleidete oder bekleidet hatte; gegen alle diese durfte nicht auf Mord geklagt werden, und sie wurden für rein vom Morde angesehen. Man sieht schon hieraus, daſs die Athener nicht allein absichtliche und unabsichtliche, sondern auch absichtliche Tödtung aus vollgültigen rechtlichen Gründen unterschieden haben, wie denn auch zur Beurtheilung dieser drei Fälle drei verschiedene Gerichtshöfe bestimmt waren. Die Untersuchung eines absichtlichen Todtschlages, wenn er von dem verübt wurde, der sich vorher eines unabsichtlichen schuldig gemacht und deswegen noch keine Sühne dargebracht, keine Reinigung und Versöhnung erlangt hatte, ist eben so sehr aus bloſs religiösen Gründen einem besondern Gerichte zur Untersu-

48) Demosth. g. Aristocrat. 635, 25.; Antiph. 688 ff.

49) Ebend. 636, 10. Ich glaube nämlich, Demosthenes oder der Pragmaticus, welcher für ihn den alten draconischen Thesmos abschrieb: *φόνου δὲ δίκας μὴ εἶναι μηδαμοῦ κατὰ τῶν τοὺς φεύγοντας ἐνδεικνύντων, ἐάν τις κατίῃ, ὅποι μὴ ἔξεστιν*, hat die alten Schriftzüge nicht recht verstanden und *ἐνδεικνύντων* gelesen, wo *ἐνκτιννύντων* alterthümlich stand; mit jenem Worte läſst sich nichts anfangen. „S. Heffter 196 ff. Wesseling z. Petit S. 617."

50) Antiph. 694, 8. Vergl. Plato Ges. IX, 8. S. 865.

51) Andocid. v. d. Myster. S. 47 ff.

chung angewiesen worden, wie allein aus dieser Quelle das Gericht am Prytaneum und seine Geschäfte abzuleiten sind. Alle Klagen wegen Todtschlag und Mord, mit Ausnahme der Apagoge und Endeixis, gehörten vor den König; sie waren alle unschätzbar. Daſs alle *φονικαὶ δίκαι* nur von gewissen, durch Verwandtschaft oder als Herrn mit dem Ermordeten oder Verwundeten in Verbindung stehenden Personen angestellt werden konnten, haben wir schon früher [52]) bemerkt.

Da in Athen der Selbstmord verboten war, Selbstmördern die Hand, die den Mord verrichtet hatte, abgehauen und allein begraben wurde [Aeschines g. Ctesiph. S. 636.], so treten zwei für uns aus Mangel an Nachrichten nicht zu beantwortende Fragen ein, ob, wie in England die coroner's jury, so in Athen ein Geschwornengericht über Selbstmord gerichtet habe, zum andern ob auch der versuchte Selbstmord bestraft wurde [53]).

Hier gedenken wir auch kürzlich der Klage *ἀμβλώσεως,* die gegen diejenigen gerichtet war, welche durch Abtreibungsmittel (*ἀμβλωθρίδια*) das Abortiren einer menschlichen Leibesfrucht (*ἄμβλωσις, ἄμβλωμα*) herbeigeführt hatten. Bei dem Verluste der dem Lysias [54]) beigelegten Rede *περὶ ἀμβλώσεως,* deren Echtheit jedoch von einigen alten Grammatikern bezweifelt wird, können wir die rechtlichen Ansichten der Athener über diesen Punct nicht ausmitteln. Daſs ihnen aber die von unsern Rechtslehrern und Aerzten so fleiſsig behandelte Frage, in wie weit am foetus ein Mord ver-

52) B. 5. Einleit. §. 2.

53) „Scheidler de morte voluntaria. T. I. p. 420. in den Annal. Acad. Ienens."

54) Lys. fr. p. 8. Reiske.

übt werden könne, nicht ganz unbekannt war, lehrt Aristoteles. Wie verschieden aber auch immer die Meinung der alten Philosophen [55]) in Beziehung auf die Frage war, ob die menschliche Leibesfrucht, so lange sie noch nicht von der Mutter getrennt war, als ein besondres menschliches Wesen oder nur als ein Theil der Mutter zu betrachten sei; die Athener haben gewifs Abtreibung für keinen Mord angesehen.

Sehr wenig sind wir über die Klage *φαρμάκων* oder *φαρμακείας* [56]) unterrichtet; die Uebungsrede des Antiphon hierüber [57]) und desselben Rede über den Tod des Chortänzers machen das, was wir gern wissen möchten, nämlich in welchen Fällen diese Klage Statt gefunden habe, nicht deutlich. Vielleicht darf man folgendes annehmen. Die Klage *φαρμάκων* fand gegen jeden Statt, der einem Individuum Gift selbst reichte oder durch andre in der Absicht reichen liefs, um dieses Individuum zu tödten, oder durch Liebeszauber an sich zu knüpfen [58]), sobald dies Gift nachher den Tod oder Wahnsinn zur Folge hatte; ist eine von diesen bei-

55) Aristotel. Politik VII, 14, 10.; Pseudo-Plutarch Placit. philos. V, 15.; Spangenberg im Neuen Archive d. Criminalr. 2, 1. S. 22.

56) Jener Name steht bei Demosth. g. Aristocrat. 627, 22.; 628, 13.; Lucian Liebeshändel 29. T. 5. S. 291 Bip.; Rhet. W. 311, 10.; Pollux VIII, 40. 117.; dieser bei dem Vf. der Argumente zu den Reden des Antiphon S. 605. Vergl. Schedius über d. Areopag K. 5, 5.

57) Gelegentlich bemerken wir, dafs diese Klage oft in den Schulen der Rhetoren behandelt wurde: Juvenal's 7, 169. fusa venena silent bezieht sich hierauf.

58) Was wir hier mit Rücksicht auf Antiph. 615. behauptet haben, wird allerdings einigermaafsen durch die Nachricht in der Aristotelischen grofsen Ethik I, 17. bedenklich, der

den Wirkungen nicht *erreicht* worden, so fand diese Klage gewiſs nicht Statt, sondern die gleich zu nennende Klage *βουλεύσεως*. Uebrigens versteht es sich, daſs man nicht die Feinheiten unsrer heutigen gerichtlich-medicinischen Ansichten hier zu erwarten hat. Das Verbrechen wurde mit dem Tode bestraft [59]); doch lieſs der Areopag zuweilen Milderungsgründe zu.

Die Klage *βουλεύσεως* [60]) war gegen zwei verschiedene Verbrechen gerichtet; einmal bezog sie sich auf Staatsschuldner und gehörte vor die Thesmotheten, daher sprechen wir von ihr unten; zum andern aber wurde diese Klage gegen den angestellt, der durch Hinterlist und Nachstellungen irgend einem Individuum den Tod zu bereiten gesucht hatte, es mochte dieser darauf erfolgt sein, oder nicht. Das Charakteristische dieser Klage ist also, daſs zwar der Tod eines Menschen vom Beklagten beabsichtigt sein muſste, aber nicht durch eine offen-

Areopag hätte einst eine Frau, die einem Manne ein Liebestränkchen gereicht hatte, woran dieser darauf gestorben wäre, losgesprochen, *ὅτι τὴν δόσιν τοῦ φίλτρου οὐ μετὰ διανοίας τοῦ ἀπολέσθαι αὐτὸν ἐδίδου.*

59) Antiph. a. a. O.; Aelian. V. G. V, 18.; Plutarch de ser. numin. vind. K. 7. Th. 10. S. 229 H., und dazu Wyttenb. *Φαρμακεία* erklären einige *τόπον εἰς ὃν ἀπάγονται ἐπὶ κόλασιν οἱ ἐπὶ φαρμακείᾳ ἁλόντες.* Vergl. Timäus S. 268. Auch würde hierher gehören der Fall der Lemnierin Theodoris oder Theoris — denn es finden sich beide Formen — die als Giftmischerin und Zauberin auf Anklage des Demosthenes mit ihrer ganzen Sippschaft zum Tode verurtheilt wurde, wenn nicht Philochorus uns lehrte, daſs dies in Folge einer Klage *ἀσεβείας* und nicht *φαρμακείας* geschehen sei. Demosth. g. Aristogit. I, 793, 26.; Plutarch Demosth. 14.; Harpocr. und Suid. in *Θεωρίς*.

60) Harpocrat., Suidas, Hesychius in *βουλεύσεως*; Rhet. W. 220, 11. Vgl. Herald. Animadvers. 336 ff.; Matthiä S. 150.

bar und unmittelbar tödtliche Handlung bewirkt sein durfte, so dafs der Handelnde hätte αὐτόχειρ genannt werden können, sondern der Tod mufste nur mittelbar darauf folgen können, so dafs man den Handelnden streng genommen nicht Mörder nennen konnte [61]). Dagegen ist es unbekannt, ob auch das βούλευσις genannt worden sei, wenn jemand mit dem Vorhaben umgehend, einen andern zu tödten, dieses Vorhaben, diesen Willen der Seele durch irgend eine äufsere Handlung zu erkennen gegeben hatte, und nur durch irgend ein zufälliges Ereignifs von der Ausführung dieses Vorhabens abgehalten wurde; denn dafs der nicht durch irgend eine sichtbare Handlung zu erkennen gegebene Wille kein Gegenstand der Beurtheilung eines menschlichen Richters sein könne, ist einleuchtend. Dafs der Areopag über diese βουλεύσις entschieden habe, soll Dinarch gesagt haben; wir stimmen mit Harpocration [62]) dem Isäus und Aristoteles bei, die diese Klage dem Gerichte der Epheten im Palladium zuweisen. Was die auf dies Verbrechen gesetzte Strafe betrifft, so sagt Antiphon [63]), das Gesetz befehle τὸν ἐπιβουλεύσαντα φονέα εἶναι, wer einen andern zu tödten beabsichtige, solle als Mörder angesehen werden; auch Andocides [64]) erwähnt ein altes, noch zu seiner Zeit gültiges Gesetz, dafs der, welcher durch seine Nachstellungen einem andern den Tod bereitete (τὸν βουλεύσαντα), in dieselbe Strafe verfallen solle, als der,

61) „Auf diese Weise scheint mir diese Klage genau von der φόνου und τραύματος ἐκ προνοίας unterschieden zu sein, was ich bei Heffter S. 140. vermisse."

62) Harpocr. in βουλ. und ἐπὶ Παλλαδίῳ.

63) Antiph. v. d. Ermord. d. Herod. S. 689.

64) Von d. Myster. 46, 5.

welcher mit eigner Hand ihn bewirkte. Endlich will auch Plato [65]) den, durch dessen Nachstellungen der Tod eines Menschen erfolgte, eben so wie den Mörder selbst bestraft wissen. Aber wie, wenn der Tod nicht aus den Nachstellungen erfolgte, wie wurde dann diese That bestraft? wie wurde der blofs zu erkennen gegebene Wille der Tödtung geahndet? Auch über diesen Punct müssen wir unsre Unwissenheit eingestehen.

Mit der Klage *βουλεύσεως* nahe verwandt ist die Klage *τραύματος ἐκ προνοίας* [66]). Zwei Reden des Lysias über sie sind die Hauptquellen, die aber leider nur sparsam und trübe fliefsen. Nicht jede absichtliche Verletzung oder Verwundung eines Individuums hiefs *τραῦμα ἐκ προνοίας*, sondern nur eine solche, bei der sich die Absicht zeigte, den Verwundeten zu tödten; die *πρόνοια* ist also *ὅςτις ἀποκτεῖναι βουλόμενος ἔτρωσε*. Wo diese Absicht nicht sichtbar wird, da findet diese Klage, wie bedeutend auch die Verwundung sei, nicht Statt, sondern es kann dann nur wegen Realinjurien oder *αἰκίας* geklagt werden. Ueber jene Klage richtete der Areopag; sie war unschätzbar; der überführte Beklagte wurde mit Verbannung und Einziehung seines Vermögens bestraft.

Ueber die Klage wegen Brandstiftung, *πυρκαϊᾶς* [67]), wissen wir weiter nichts, als dafs das

65) Gesetz IX, 11. p. 872 A.

66) Die Hauptstellen über diese Klage sind Lys. g. Simon. 159.; g. Andocid. 212.; Demosth. g. Aristocr. 627, 22.; g. Böot. 1018, 10.; g. Conon. 1363, 26.; Aeschin. *παραπρ.* 270.; g. Ctesiph. 440, 5.; 608, 3.; Lucian Timon §. 46. T. I. S. 115., wo man jedoch für *προκαλοῦμαί σε τραύματός εἰς Ἄρειον πάγον* lesen mufs *προςκαλοῦμαι;* Pollux VIII, 40.; Heraldus S. 343.; Matthiä S. 148.; Meier S. 100.

67) Demosth. g. Aristocrat. 627, 22.; 628, 12.; Pollux VIII, 40.; 717.; Rhet. W. 295, 6.; Phrynichus S. 535 Lobeck; Lucian Liebeshändel 29. T. 5. S. 291 Bip.

Verbrechen theils *πυρκαϊά*, theils minder häufig *ἐμπρησμός*, unattisch *ἐμπυρισμός* genannt wurde, und daſs der Areopag [68]) unter der Hegemonie des Königs darüber zu entscheiden gehabt habe.

Ueber den Inhalt der Klagen, welche durch Probole oder Androlepsia an den König gelangen konnten, haben wir nichts weiter zu bemerken.

§. 4. *Schriftklagen des Polemarch.* Γραφὴ ἀπροστασίου.

Die *γραφαὶ κακώσεως*, welche vor den Polemarch gehören, bedürfen nach dem, was wir über die *γραφαὶ κακώσεως* beim Archon beigebracht haben, keiner weiteren Erläuterung, da sich beide nur dadurch von einander unterschieden, daſs hier der *κακούμενος* eine bürgerliche, dort eine nicht-bürgerliche Person ist. Wir haben daher hier nur von der Schriftklage *ἀπροστασίου* zu sprechen, indem wir unten zeigen werden, daſs die Klage gegen die wider ihre Freilasser undankbar gewordenen Freigelassenen, daſs die Klage *ἀποστασίου* eine *Privat*klage sei. — Nach dem Verluste der beiden Reden des Hyperides gegen die Aristagora und der Rede des Isäus gegen Elpagoras und Demophanes, die, nach den von ihnen bei Harpocratio erhaltenen Stellen zu schlieſsen, über diese Klage handelte, nach dem Verluste derjenigen Komödien, die die Aufschrift *Μέτοικος* führten, dergleichen Antiphanes, Crates, Plato u. A. schrieben, welche gewiſs auch die rechtlichen Verhältnisse der Schutzgenossen erläutert haben würden, sind die uns über dieselben erhaltenen Nachrichten nur sehr spärlich [69]).

68) „Wahrscheinlich weil derselbe früher die Aufsicht über das Bauwesen hatte." Heffter S. 180.

69) Vergl. Meier S. 38 ff.

Nach den meisten [70]) Zeugnissen fand diese Klage gegen den Schutzgenossen Statt, der sich keinen Prostates gewählt hatte; Schutzgenossen, d. h. alle diejenigen Fremden, die sich längere Zeit in Attica aufhielten, und vom Staate nicht mit der Isotelie begnadigt waren, mufsten sich unter den attischen Bürgern irgend einen beliebigen zum Prostates oder Vorstande wählen, durch den sie das Schutzgeld (*μετοίκιον*) erlegten, und in allen öffentlichen Angelegenheiten, in allen Verhandlungen, die von rechtlicher Wirkung sein sollten, sich vertreten liefsen [71]); jedoch so, dafs der Freigelassene eines Bürgers nur seinen Patron zum Prostates haben durfte; sich einen Prostates wählen heifst *ἐπιγράψασθαι, νέμειν τὸν δεῖνα προστάτην* [72]), und man schlofs auf den Charakter der Metoeken aus dem Charakter der von ihnen gewählten Prostatai [73]); wie lange jemand in Athen sich aufhalten mufste, damit sein Aufenthalt nicht für vorübergehend gehalten würde, damit er für Metoeke gelte und eines Prostates bedürfe, wissen wir nicht. Gegen jeden Metoeken nun, der keinen Prostates hatte, gegen jeden, der seine öffentlichen nnd rechtlichen Angelegenheiten ohne Vermittelung eines solchen bür-

70) Harpocrat., Zonar., Thomas M., Suidas in *ἀπροστασίου*; Etymolog. 124, 48.; Rhet. W. 201, 12.; *συναγ. λεξ. χρησ.* 440, 24.; Pollux VIII, 35.; Hesychius in *ἀπροστασίου*, *προστάται* und *προστάτου*.

71) Vergl. B. 4. K. 1.

72) Hiernach ist, wie auch der Scholiast bemerkt, der Scherz des Aristophanes in Frieden V. 683. zu beurtheilen *ἀχθεσθεῖσ᾽, ὅτι* (nämlich *ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναῖος*) *αὑτῷ πονηρὸν προστάτην ἐπεγράψατο* (*Ὑπέρβολον*). Vergl. Frösche V, 572. und dazu d. Ausleg.

73) Isocrat. v. Fried. 17. *τοὺς μὲν μετοίκους τοιούτους εἶναι νομίζομεν, οἵουςπερ ἂν τοὺς προστάτας νέμωσι.*

gerlichen Vertreters vornahm, fand die Klage *ἀπροστασίου* Statt; dagegen behauptet eine Glosse bei Suidas [74]) und in der *συναγωγῇ λέξεων χρησίμων* (S. 435, 1.), diese Klage hätte auch dann ihre Anwendung gefunden, wenn ein Metoeke sein Schutzgeld nicht bezahlte, oder sich bürgerliche Rechte anmaafste; das erstere, dafs nämlich die Schriftklage *ἀπροστασίου* gegen die Metoeken, die das Schutzgeld nicht erlegten, gerichtet gewesen sei, wird auch von Pollux [75]) wiederholt; und allerdings gegen den Metoeken, der keinen Prostates hatte und *auch kein Schutzgeld erlegte*, gegen den Metoeken, der keinen Prostates hat und sich bürgerliche Rechte anmaafst, *konnte* die Klage *ἀπροστασίου* als ein milderes Verfahren angewandt werden, indem der Beklagte, wenn er hier verurtheilt und also für einen Metoeken erklärt wurde, der sich einen Prostates zu halten verpflichtet sei, dadurch auch indirect ermahnt wurde, das Schutzgeld zu erlegen und sich der Ausübung bürgerlicher Rechte zu enthalten; aber das scheint durch die jüngsten [76]) Untersuchungen erwiesen, dafs in diesen beiden Fällen diese Klage nicht eigenthümlich, sondern nur aus schonender Rücksicht angewandt werden konnte; dafs daher gegen den Metoeken, der

74) In *ἀποστασίου*. *ὅταν οὖν τις, δοκῶν εἶναι μέτοικος, προστάτην μὴ ἔχῃ ἢ μὴ δῷ τὸ μετοίκιον, ἢ ἀστὸς εἶναι φάσκῃ, παρεγγεγραμμένος εἰς τὴν πολιτείαν, ὁ βουλόμενος δίκην εἰσάγει πρὸς αὐτὸν, ἥτις λέγεται ἀπροστασίου.* Hier fällt nicht blofs auf, dafs der Schriftsteller *πρὸς αὐτὸν* für *κατ' αὐτοῦ* geschrieben hat, sondern noch weit mehr die unlogische Stellung der Worte *παρεγγεγρ. ε. τ. π.*, die man vor *ἀστὸς εἶναι φάσκῃ* erwartet.

75) Pollux III, 56.

76) „Die entgegengesetzte Ansicht Heffter's S. 165 ff. müssen wir natürlich der Beurtheilung andrer überlassen."

zwar einen Prostates hatte, aber dennoch das Schutzgeld nicht erlegte, nicht durch eine Schriftklage *ἀπροστασίου*, sondern durch eine Apagoge *μετοικίου* geklagt werden mufste, so wie gewifs gegen den Metoeken, der sich nicht einzelne bürgerliche Rechte anmaafste, sondern sich ganz wie ein Bürger betrug, z. B. in der Volksversammlung, in den Gerichtshöfen, bei Austheilungen des Theoricons, bei Vertheilung von Lebensmitteln, gegen einen solchen, wenn nicht der Kläger aus Schonung erst durch eine mildere Klage ihn zum Bewufstsein bringen wollte, nicht diese Klage *ἀπροστασίου*, sondern die Schriftklage *ξενίας* angewandt werden mufste. Und wohlverstanden, auch diese schonende Rücksicht war nicht möglich, wenn nicht der Beklagte gleich im Anfange des Processes zugestand, dafs er nicht Bürger sei; denn da der Grundsatz feststand, dafs bei allen Streitigkeiten über den status civitatis oder libertatis der Beklagte im Genufs des besseren Zustandes bis nach ausgemachter Sache verblieb, also für Bürger oder für frei galt, bis die Klage dagegen entschieden war, so ist einleuchtend, dafs niemand, der ein Bürger zu sein behauptete, sich auf eine Klage *ἀπροστασίου* einlassen konnte, weil er ja, indem er hier die Jurisdiction des Polemarchen anerkannte, auch zugleich das Anerkenntnifs ablegte, dafs er nicht Bürger sei. — Was die Folgen dieser Klage betrifft, so wollen wir lieber eingestehen, sie nicht zu kennen, als auf die durch die Form ihrer Abfassung unsichre Nachricht einiger Grammatiker [77]) hin behaupten, dafs es Confiscation des Vermögens gewesen sei.

77) Photius in *πωληταί* und Suidas in *πωλητής*.

§. 5. *Schriftklagen der Thesmotheten.*

1) *Γραφαὶ ἴδιαι.*

Der Umfang der den Thesmotheten verliehenen Jurisdiction nöthigt uns zur Erleichterung der Uebersicht, zuerst von denjenigen öffentlichen Actionen zu sprechen, die wegen unmittelbar persönlicher und mittelbar öffentlicher Verletzungen bei den Thesmotheten angestellt wurden, oder von den *γραφαῖς ἰδίαις*, und dann in einem folgenden §. von den öffentlichen Schriftklagen, die zur Jurisdiction der Thesmotheten gehörten.

Γραφὴ ὕβρεως [78]). Von allen uns erhaltenen Reden ist keine einzige, selbst nicht die Midiana des Demosthenes, über diese Klage gehalten; doch unter den verlorenen werden uns manche hierher gehörige genannt [79]). Theo [80]) erwähnt die Reden des Lycurg und Lysias über die *ὕβρις*, so daſs es scheint, als ob die Reden über diesen Inhalt in den Werken beider Redner eine eigne Klasse ausgemacht haben, und in der That werden uns vom Lysias genannt die Reden gegen Callias, gegen Sostratus und gegen Diocles [81]), *ὕβρεως*, welche letztere Rede

78) Ueber sie vergl. Petit A. G. VI, 5. S. 570.; Salmasius Obss. in I. A. et R. S. 224 ff.; Heraldus Animadv. II. c. 9. c. 10. c. 11. S. 115 ff.; V, 18, 14. S. 379 ff.; Matthiä S. 249.; Böckh 1. S. 400 ff.; S. 417. „Heffter S. 174 ff."

79) Vom Antiphon wird bei Harpocr. in ἄξιοι eine Rede citirt, ὑπὲρ τῆς εἰς τὸν ἐλεύθερον παῖδα, wo man, glaube ich, ὕβρεως τῆς vor εἰς einschalten muſs; das ὁμοιοτέλευτον hat den Fehler veranlaſst.

80) Paragymnasmata K. 1.

81) Dem Lysias wird sie zugesprochen in der Schrift περὶ συντάξεως in Bekker's Anecdot. I, 175, 26. Gelegentlich verbessere man dort συντυγχάνουσι τῷ Ἕρμωνι ἐν βοθύνοις ἀπίοντι; man muſs nämlich entweder ἐν βοθύνῳ ἰόντι lesen, und dann den Platz bei Athen auf der heiligen Straſse

einige [81]) dem Isäus beilegen; und die Rede des Lycurg gegen Lycophron mufs, nach Theo und dem, was aus ihr bei Athenäus und den Grammatikern angeführt wird, zu urtheilen, unstreitig ὕβρις betroffen haben; gegen sie war vielleicht die Rede des Hyperides für den Lycophron als Vertheidigungsrede gerichtet; eben so müssen wir nach der Anführung bei Harpocration (in ἐπὶ κόῤῥης) von der Rede gegen Dorotheus, die einige dem Hyperides, andere dem Philinus beilegen, annehmen, dafs sie ὕβρις betroffen habe. Vom Dinarch führt Dionys [83]), und zwar fälschlich, unter den privatrechtlichen Reden die Rede gegen Proxenus ὕβρεως an, die nach seiner Meinung ἀπολογία ὕβρεως beaufschriftet werden sollte.

Das Wort ὕβρις bezeichnete in der Sprache des gemeinen Lebens jederlei Art übermüthigen, höh-

darunter verstehen (Harpocrat. Suid. in βόθυνος), oder man mufs ἐς βοθύνους ἀπιόντι lesen und dann ein gewisses Spiel darunter verstehen; denn nach dem Antiatticisten 85, 4. ist ἐς βοθύνους ἰέναι παιδιά τις. Auffallend bleibt es, dafs, während Harpocration und Suidas a. a. O. sich auf Ἰσαῖος ἐν τῷ πρὸς Ἕρμωνα περὶ ἐγγύης berufen, gerade auch in diesem Fragmente der Name Ἕρμων vorkömmt. Vielleicht ist jene Stelle noch sonst verdorben; vielleicht ein ganzes Citat mit der Ueberschrift des erhaltenen Citats verloren gegangen.

82) Harpocrat. in Ἀμαζόνειον, διαγορεύων u. ö.; Pollux VII, 151. Bei Isäus v. d. E. d. Ciron S. 225. heifst es von einem Diocles: ταῖν ἀδελφαῖν — τὸν μὲν τὴν πρεσβυτέραν ἔχοντα κατοικοδομήσας καὶ ἐπιβουλεύσας ἠτίμωσε· καὶ γραφὴν ὕβρεως γραφεὶς οὐδέποτε τούτων δίκην ἔδωκε. Vergleicht man hiermit Harpocr. in κατῳκοδόμησεν, so wird man nicht zweifeln, dafs dies derselbe Diocles sei, gegen den die Rede des Isäus ὕβρεως gerichtet war. Uebrigens möchte ich glauben, dafs die ὕβρις dort Mifsbrauch zu unnatürlicher Wollust gewesen; in diesem Falle läfst sich auch der Ausdruck ἠτίμωσεν erklären.

83) Orator. Gr. T. 8. S. 449. Reiske.

nischen, beleidigenden Betragens; juristisch aber wurde dies Wort nur von einer gewissen Gattung von Beleidigungen gebraucht; die Grammatiker [84]) führen dreierlei Arten an, *δι' αἰσχρουργίας* oder Schändung des Körpers, *διὰ πληγῶν* Schläge, *διὰ λόγων* Schmähungen; die letztere Gattung von Beleidigungen wurde juristisch schwerlich je für *ὕβρις* angesehen, es bleiben also nur Schändung und Realinjurien übrig, so daſs die Klage *ὕβρεως*, welche Lucian [85]) den Dialog wegen der Art, wie er ihn handhabe, gegen sich anstellen läſst, ein nach dem Geiste des attischen Forums sehr unzeitiger Scherz ist. Ueber jene beiden Arten nun von *ὕβρις* gab es zwei oder mehre verschiedne Gesetze; Demosthenes [86]) erwähnt *τοὺς νόμους τοὺς τῆς ὕβρεώς*, und sowohl er in der Midiana (S. 529.), als Aeschines in der Rede gegen Timarch (S. 41.) theilen uns ein Gesetz hierüber mit; da aber in beiden Stellen neben manchen Aehnlichkeiten auch manche Verschiedenheit im Ausdrucke sich zeigt, so hat Petit angenommen, daſs an beiden Stellen ein und dasselbe Gesetz mitgetheilt werde, und um eine Gleichheit in beiden zu bewirken, Veränderungen des Textes vorgeschlagen, Zusätze und Lücken angenommen; Heraldus dagegen scheint in beiden Stellen zwei verschiedne Gesetze anzuerkennen, nämlich in der des Demosthenes das Gesetz über die *ὕβρις τὴν διὰ πληγῶν*, in der des Aeschines aber ein Gesetz über die *δι' αἰσχρουργίας ὕβρις*. Ich kann dieser Meinung nicht beitreten; denn da auch dort von einer *ὕβρις* gegen Sclaven die Rede ist, diese

84) Argument zu Demosth. g. Mid. 515, 11.; vergl. die Ausl. z. Hesychius in *ὕβρις*.

85) Lucian doppelt Angeklagter 14. T. 7. S. 67 Bip.

86) G. Conon. 1264, 11.

aber, wie sich bald zeigen wird, nie durch die einem Sclaven zugefügten Schläge Statt findet, so müssen beide Stellen von einerlei *ὕβρις*, von der *δι' αἰσχρουργίας* verstanden werden, und um nicht in die willkührliche Kritik des Petit zu verfallen, müssen wir uns nur erinnern, daſs die Gesetze, welche in den Reden stehen, nicht von den Rednern selbst abgeschrieben, sondern meist erst von den späteren alexandrinischen Kritikern dem Texte zugefügt sind; es ist an beiden Stellen mit geringer Genauigkeit geschehen. Demosthenes freilich behandelt das Gesetz advocatenmäſsig, als ob in demselben von der *ὕβρις διὰ πληγῶν* die Rede sei. Betrachten wir von diesem Gesichtspuncte aus beide Stellen, und bedenken besonders, daſs die Aeschineische lückenhaft und nur ein Auszug ist, so nehmen wir nicht Anstand, das Gesetz also zu constituiren: *Ἐάν τις ὑβρίσῃ τινὰ ἢ παῖδα, ἢ γυναῖκα, ἢ ἄνδρα, ἢ τῶν ἐλευθέρων, ἢ τῶν δούλων, ἢ παράνομόν τι ποιήσῃ εἰς τούτων τινά, γραφέσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας ὁ κύριος τοῦ παιδός, ἢ ἄλλος ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων, οἷς ἔξεστιν, τίμημα ἐπιγραψάμενος, ὅτου ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι· οἱ δὲ θεσμοθέται εἰςαγόντων εἰς τὴν ἡλιαίαν τριάκοντα ἡμερῶν, ἀφ' ἧς ἂν ἡ γραφή, ἐὰν μή τι δημόσιον κωλύῃ· εἰ δὲ μή, ὅταν ᾖ πρῶτον οἷόν τε. ὅτου δ' ἂν καταγνωσθῇ, ἡ ἡλιαία τιμάτω περὶ αὐτοῦ παραχρῆμα, ὅτου ἂν δόξῃ ἄξιος εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι· καὶ ἐὰν μὲν θανάτου καταψηφισθῇ, παραδοθεὶς τοῖς ἕνδεκα, τεθνάτω αὐθημερόν. ἐὰν δὲ ἀργυρίου τιμηθῇ τῆς ὕβρεως, ἀποτισάτω ἐν ἕνδεκα ἡμέραις μετὰ τὴν δίκην, ἐὰν μὴ παραχρῆμα δύνηται ἀποτίνειν. ἐὰν δὲ ἐλεύθερον ὑβρίσῃ, δεδέσθω, μέχρις ἂν ἐκτίσῃ· ὅσοι δ' ἂν γράφωνται γραφὰς ἰδίας κατὰ τὸν νόμον, ἐάν τις μὴ ἐπεξέλθῃ, ἢ ἐπεξιὼν μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, ἀποτισάτω χιλίας δραχμὰς τῷ δημοσίῳ.* Was die Hybris durch Schändung betrifft, so heiſst

ὕβρις besonders häufig [87]) stupriren, insbesondre aber meint man damit das Mifsbrauchen irgend eines Menschen zu einer unnatürlichen Befriedigung der Sinnlichkeit; und in diesem Falle wird *ὕβρις* überall angenommen, der Geschändete sei ein Freier oder ein Sclave, vorausgesetzt, dafs er nicht selbst in seine Schändung eingewilligt habe, eine Einwilligung, die bei Minderjährigen nie angenommen werden darf; aber es scheint, als wenn auch der, der eine Frau zur natürlichen Befriedigung seiner Sinnlichkeit zwingt oder überredet, in Folge dieses Gesetzes habe angeklagt werden konnen; und der Hellene sieht allerdings auch den Mifsbrauch einer Person zu diesem Zwecke für eine dieser Person selbst, ihrem Ehegatten, ihren Kindern, ihrem Vater oder ihrem Bruder, wenn sie unter deren Gewalt steht, angethane *ὕβρις* an. Auf keine andre Weise ist es zu erklären, wenn Apollodor [88]) gegen den Phormio eine *γραφὴ ὕβρεως* anstellte, weil er, ein Freigelassener, seine, eines attischen Bürgers, Mutter geheirathet hatte; denn nicht sowohl in der Heirath, wiewohl Apollodor auch diese für eine Schande ansieht, als in der Art und Weise, wie Phormio seine Mutter verführte, lag die *ὕβρις* [89]). Frägt man aber, in welchem Verhältnifs die Schriftklage *ὕβρεως δι᾽ αἰσχρουργίας* zu der Schriftklage *μοιχείας* und der Schriftklage *βιαίων* gestanden habe, so antworten wir für das zweite, dafs das Verhältnifs dasselbe gewesen sei, als das der Schriftklage *ὕβρεως διὰ πληγῶν* zu der Privatklage *αἰκίας*; d. h. dafs es von der Familie oder der Person dessen, gegen den diese *αἰσχρουργία* verübt worden war, ab-

87) Stephaneischer Sprachschatz. T. III. S. 1715 D.; 1716 G.

88) Demosth. g. Stephan. 1102, 17.

89) Vergl. g. Stephan. I, 1102, 11.; II, 1135, 17.

gehangen habe, ob sie dieselbe als eine Privatbeleidigung ansehen, und durch eine Privatklage βιαίων sich Privatgenugthuung verschaffen, oder als eine öffentliche Beleidigung behandeln wollte, so dafs die Bufse ganz dem Staate anheim fallen sollte; ein Fremder aber konnte diese Beleidigung nur durch die öffentliche Klage ὕβρεως verfolgen [90]).

Die zweite Gattung von ὕβρις ist die, welche in sogenannten Realinjurien oder Schlägen besteht; die Grammatiker [91]) unterscheiden fast übereinstimmend ὕβρις dadurch von αἰκία, dafs diese blofs Schläge war, ὕβρις aber sei πληγαὶ μετὰ προπηλακισμοῦ Schläge, die mit Hohn und Herabwürdigung gegeben werden. Da jedoch, wie sich weiter unten zeigen wird, nicht jeder Schlag, sondern nur der, welcher in beleidigender Absicht zugefügt wird, αἰκία ist, eine Absicht, die überall vorausgesetzt wurde, wo ein Freier geschlagen war, es sei denn, dafs der Beweis vom Gegentheil geführt werden konnte, so mufs man sagen, dafs nicht sowohl der Schlag, als vielmehr der προπηλακισμός durch die Klage ὕβρεως verfolgt wurde, und wir können daher mit Sicherheit annehmen, dafs auch gegen den, der jemand, ohne ihn zu schlagen, mit Koth warf, mit Unrath begofs, ὕβρεως habe geklagt werden können [92]). Freilich läfst sich der Hohn und die Herabwürdigung bei jedem Schlage voraussetzen,

90) Wenn der Eigenthümer eines Sclaven selbst seinen Sclaven geschändet hatte, so weifs ich nicht, ob in diesem Falle jedem Athener, der epitimos war, gestattet war, eine Klage ὕβρεως gegen den Herrn anzustellen, oder ob es nur dem Sclaven überlassen blieb, sich durch πρᾶσιν αἰτεῖν von demselben einige Genugthuung zu verschaffen.

91) Ammonius S. 9 Valcken.; Suidas, Photius und Etymologus im Worte ὕβρις.

92) Dies erkennt der Vf. d. συναγ. λεξ. χρησ. S. 555, 24.

aber doch nur, wenn Freie geschlagen werden. Ein Sclave hat keine Würde, hier ist also auch keine Herabwürdigung möglich; dieses geht nicht allein aus Aristoteles [93]) hervor, der ausdrücklich sagt: *τύπτειν τοὺς ἐλευθέρους ὕβριν εἶναι, ὅταν ἄρχῃ χειρῶν ἀδίκων,* also ist *τοὺς δούλους τύπτειν* nicht *ὕβρις;* sondern auch aus Demosthenes [94]). Nicostratus und seine Anhänger schickten einen bürgerlichen Knaben in den Garten des Apollodor, um dort eine Rosenhecke auszurupfen, damit im Fall Apollodor ihn ertappen und aus Zorn sich verleiten lassen sollte, in der Meinung, dafs es ein Sclave sei, ihn zu fesseln und zu schlagen, sie gegen ihn eine *γραφὴ ὕβρεως* anstellen könnten; woraus klar hervorgeht, dafs, wenn dieser Knabe wirklich ein Sclave gewesen wäre, der ihm zugefügte Schlag keine Klage *ὕβρεως* begründet hätte. Wenn also die Athener nach Athenäus [95]) auch zu Gunsten der Sclaven *γραφὰς ὕβρεως* eingeführt haben, wofür Hyperides und Demosthenes angeführt werden, so ist gewifs, dafs, wenn diese Redner an jenen Stellen behaupten, dafs überhaupt wegen Sclaven *ὕβρεως* geklagt werden könne, sie das, was das Gesetz nur von der *ὕβρις δι' αἰσχρουργίας* gesagt hat, mit Unrecht advocatenmäfsig verallgemeinert haben; freilich sagt Xenophon [96]) ausdrücklich, dafs man in Athen nicht einmal einen Sclaven schlagen dürfe, was dieser Feind der athenischen Democratie nicht sowohl von der Milde ihres Charakters, als vielmehr davon ableiten will, weil zu befürchten stünde, dafs, da sich in Athen die Sclaven im

93) Rhetorik II, 24, 9.

94) G. Nicostrat. 1251 a. E.

95) Deipnosoph. VI, 267 f.; Demosth. g. Mid. 529, 5.

96) A. St. 1, 10.

Aeuſseren nicht vom Volke unterscheiden, wenn es erlaubt wäre, Sclaven zu schlagen, jemand aus Versehen einen Bürger schlagen könnte; aber hieraus geht wohl hervor, daſs man eine Klage wegen der einem Sclaven zugefügten Schläge anstellen konnte, aber doch nicht, daſs es die Klage *ὕβρεως* war; es läſst sich vielmehr vermuthen, daſs nur dem Eigenthümer des Sclaven deſshalb die Klage *αἰκίας* und, wenn der Schlag von Folgen begleitet war, auch *βλάβης* zu Gebote stand [97]). Die Klage *ὕβρεως* war eine öffentliche [98]); es konnte sie also jeder, auch der nicht unmittelbar verletzte, anstellen, und wie wir aus einem [99]) Beispiele schlieſsen können, auch wenn der *ὑβρισθείς* schon gestorben war, konnte noch gegen den *ὑβρίζων ὕβρεως* geklagt werden; binnen welcher Zeit aber diese Klage verjährte, ist unbekannt; die Klage war schätzbar [100]), es konnte selbst der Tod [1]) zuerkannt werden.

97) „Ich gestehe hierdurch, doch nicht völlig überzeugt zu sein; auch darum nicht, weil ich nicht sehe, warum die Athener die Stupration eines Sclaven hätten höher anschlagen sollen, als Prügelung desselben. Die Beweise scheinen mir auch nicht stringent, weder der aus dem Aristot., noch der aus dem Demosth., zumal da die Auslegung des Demosthenes in Rücksicht des Gesetzes entgegensteht." Böckh.

98) Isocrat. g. Lochit. 3.; Plutarch Solon K. 18 a. E. Auf die *ὕβρις διὰ πληγῶν* bezieht sich auch Aristoph. Vögel 1046.; Wesp. 1457.; daselbst 1481. ist *ἄρχων* die Behörde, nicht der erste Archon.

99) Aristotel. Rhet. 1, 43. *Σοφοκλῆς ὑπὲρ Εὐκτήμονος συνηγορῶν, ἐπεὶ ἀπέσφαξεν ἑαυτὸν ὑβρισθείς, οὐ τιμήσειν ἔφη ἐλάττονος, ἢ οὗ ὁ παθὼν ἐτίμησεν ἑαυτόν.*

100) Aristotel. Problemat. 29, 16. *ἐπὶ τῇ ὕβρει τίμησις, τί χρὴ παθεῖν, ἢ ἀποτῖσαι.*

1) Aristotel. Rhet. a. a. O.; Lysias fr. 17, 30.

Mit dieser Klage ὕβρεως ist am nächsten verwandt die Klage μοιχείας [2]), deren Wesen durch die uns erhaltenen Nachrichten nicht klar wird, daher wir den Verlust der Rede des Lysias [3]) gegen Autocrates μοιχείας doppelt zu bedauern haben. Μοιχεία bedeutet bald gesetzwidrigen Beischlaf mit der Frau oder dem Kebsweibe eines fremden Mannes, also Ehebruch, bald auch jeden andern gesetzwidrigen Beischlaf mit einem Mädchen oder einer Wittwe; jedoch [4]) wird der Beischlaf mit einer Person aus einem Hurenhause, oder mit einer, die offenkundig zu jedermann, der ihre Umarmungen bezahlt, ins Haus kam, für keine μοιχεία gehalten [5]). Das Gesetz gestattete in Athen denen, welche durch die μοιχεία zunächst gekränkt waren, also bei einer Ehefrau dem Manne, bei andern dem Vater, Bruder, oder Grofsvater, der ihr κύριος war, an dem, welcher in der μοιχεία bei der That [6]) er-

2) Vergl. Meursius Them. A. I, 41.; Petit VI, 4. S. 559.; Heraldus Animadvers. S. 357 ff.; Taylor Lection-Lysiac. S. 301 ff. „Heffter S. 178 ff."

3) Beim Antiatticist. 110, 29 Bekker.

4) Demosth. g. Neär. 1367, 27.; Lys. g. Theomnest. S. 361.; Harpocrat. und die andern Lexicographen in Πεφασμένως und πωλῶσι. Veter. Gloss. Jur. in Otton. thesaur. 5, 1816.

5) „Die Vermuthung Heffter's, dafs, wenn ein Athener bei der Frau eines Fremden oder Nichtbürgers überrascht wurde, auch dies nicht für Moicheia angesehen worden sei, finde ich nicht begründet."

6) Sehr unwahrscheinlich ist, was Meursius Them. Attic. 1, 4. aus Maximus Tyrius folgern will, dafs die attischen Gesetze auch die blofse Absicht des Ehebruchs bestraft hätten; und eben so wenig möchte ich mit Meursius a. a. O. II, 27. es für ein attisches Gesetz erklären, dafs der, welcher mit seiner Stiefmutter buhlt, mit dem Tode bestraft, wer aber mit seiner geschiedenen Frau, zu einer Geldstrafe verurtheilt werden solle; wenigstens kann Marcellinus für keinen Zeugen gelten.

tappt wurde, wie es in der Sprache des Gesetzes heifst, *ἄρθρα ἐν ἄρθροις ἔχων*, entweder selbst Rache auszuüben, oder die Hülfe der Gesetze durch eine Klage *μοιχείας* in Anspruch zu nehmen. Die Privatgenugthuung oder die Selbstrache bestand darin, dafs der dabei zunächst betheiligte Anverwandte den *μοιχός* tödtete [7]), ohne dafs deshalb irgend jemand gegen ihn *φόνου* klagen durfte, oder dafs er ihn dadurch entehrte, indem er ihm am After die Haare auszog, und nachdem er den After mit warmer Asche eingerieben hatte, einen Rettich hineinschlug [8]). Dagegen ist es sehr unwahrscheinlich, dafs die Privatrache sich bis auf Blendung und Brandmarkung des im Ehebruch Ertappten erstreckt habe, was Meursius [9]) aus einigen elenden Rhetoren hat folgern wollen. Zuweilen aber liefs der beleidigte Verwandte diese Strafen durch Geld abkaufen; der ertappte *μοιχός* wurde gebunden, bis er Bürgen stellte, die für die Summe Sicherheit leisteten, die er als Lösegeld versprochen hatte [10]). Gegen den Ehebrecher und Jungfern-

7) Die Stellen darüber hat Taylor a. a. O. zusammengestellt. Ueber die nach älteren römischen Gesetzen gestattete Privatklage vergl. Heindorf z. Horaz Serm. I, 2, 59.; II, 7, 62.; Ruperti z. Juvenal 2, 70. Auch in Tenedos durfte der betheiligte Verwandte den ertappten Ehebrecher mit einem Beile tödten; Heraclid. Pontic. Fr. VII. S. 9 Köler.

8) Ueber diesen *παρατιλμὸς* und *ῥαφανίδωσις* vergl. Schol. und die Ausleger zu Aristoph. Plut. 168.; Lysistr. 89. 151.; Frösche 519.; Eccles. 722.; Küster z. Suidas in *Ῥαφανίς;* d. Ausleg. z. Hesych. in *Λακιάδαι;* Suid. in *μοιχός* a. E.; Burges in Classic. Journ. Decemb. 1820. Nr. 44. S. 288 ff.; Isäus E. d. Ciron 228, 13. enthält eine Anspielung auf diese Strafe.

9) A. a. O. 1, 4.

10) Demosth. g. Neär. 1567, 2.; Lys. v. d. Tode d. Eratosth. 28, 10. Der Dichter Laon war ein parteiischer Lobredner Böotiens, wie Dicäarch meint, weil er in Böotien, als

oder Wittwenschänder, von dem die Anverwandten entweder aus Ohnmacht, oder weil sie ihn nicht bei der That ertappt hatten, oder aus welchem andern Grunde sonst, keine Privatgenugthuung erlangen konnten oder wollten, konnten sie eine Klage *μοιχείας* anstellen. Ob diese gleich Schriftklage [11]) war, so ist doch nicht wahrscheinlich, daſs sie jeder auch nicht betheiligte habe anstellen können; eben so wenig kann ich mich überzeugen, daſs in Athen diese Klage nicht bloſs gegen den Ehebrecher, sondern auch gegen die Ehefrau, die im Ehebruch ertappt wurde, angestellt werden konnte, wenn gleich Lucian [12]) sagt, er hätte seine Frau, die Rhetorik, trotz ihrer ausschweifenden Lebensart nicht *μοιχείας* verklagen mögen, und in Ephesus [13]) die der *μοιχείας* verurtheilte Frau mit dem

Ehebrecher ertappt, von dem beleidigten Ehemanne losgelassen wurde, nachdem er ihn mit Geld beschwichtigt hatte; vergl. Dicäarch *Βίος Ἑλλάδος* S. 17.; Plaut. Bacchides IV, 8, 10 ff.; Miles Glorios. Act. V, 17 ff.

11) Pollux VIII, 40. 88.; Harpocrat. und d. a. Lexicographen in *ἡγεμ. δικ.* und *παράστασις;* Rhet. W. 310, 12.

12) Lucian doppelt Angeklagter 31 a. E. T. 7. S. 92 Bip.

13) Achilles Statius VIII, 8. S. 535 Bip. In Rom behielt der Mann wegen Ehebruch den sechsten Theil der Mitgift zurück; die Lex Julia de adulteriis verfügte auſserdem als öffentliche Strafe Verlust der Hälfte der Mitgift und des dritten Theils des Vermögens der Frau. Vergl. d. Ausleg. zu Plaut. Amphitr. II, 2, 222., zu Ulpian fr. XII. und zu dem genannten Gesetze. — Die von Meursius Them. Attic. 1, 5. angeführten Gesetze, daſs die im Ehebruch ertappte Frau mit dem Tode, oder mit der Sclaverei, oder mit Verlust der Mitgift zu Gunsten des Ehegatten bestraft werden solle, beziehen sich in keiner Art auf Athen, wenn man sie nicht lieber für Fictionen der Rhetoren, aus denen sie geschöpft sind, ansehen will. Aber daſs es in Athen dem Ehegatten freigestanden habe, seine Frau den Umarmungen andrer feil zu bieten, wie Meursius 1, 7. be-

Verluste der dos bestraft wurde. Dabei bin ich keineswegs der Meinung, daſs die beim Ehebruche ertappte Frau in Athen nicht bestraft worden sei, im Gegentheil wissen wir, daſs der Mann sie augenblicklich habe verstoſsen müssen [14]), daſs sie nicht in die öffentlichen Tempel habe kommen, nicht öffentlich mit dem gewöhnlichen Schmucke habe erscheinen dürfen; und wenn sie es dennoch wagte, daſs es jedem gestattet war, ihr den Schmuck abzureiſsen und sie mit jedem Schimpfe zu belegen, jedoch nur nicht sie zu tödten, oder zu verwunden [15]). Nur leugne ich, daſs es in Athen einer besondern Klage gegen die Ehebrecherin bedurft habe, indem vielmehr sie die Strafe der Atimie ipso iure traf, sobald ihr Ehemann den Ehebrecher bei ihr ertappt, und an diesem sei es die Privatrache ausgeübt oder ihn vor Gericht überführt hatte. Nach Suidas [16]) wurden die *γραφαὶ μοιχείας* am sechs und zwanzigsten jedes Monats eingereicht. Welches die Strafe war, die in Athen den der *μοιχείας* Verurtheilten erwartete, weiſs ich nicht [17]). Bei den Pisidiern und Cumäern wurden der Ehe-

hauptet, ist gewiſs, wenn man es nicht auf die an einen Unfruchtbaren verheirathete Erbtochter beschränken will, unerhört; und die Worte des Sopater: *κατὰ τοὺς Ἀττικοὺς νόμους ἐξῆν τοῖς ἀνδράσι τὰς ἑαυτῶν γυναῖκας ἑτέροις ἐγκομίζειν*, bedeuten vielmehr, daſs es in Athen den Männern gestattet war, ihre Frauen wieder an andre zu verheirathen, was der Wahrheit gemäſs ist, wie wir weiter unten zeigen werden.

14) Demosth. g. Neär. 1374, 1. Vergl. Gothofred ad l. Jul. de adult. 19. T. 8. S. 1386. des Gronow'schen Thesaurus.

15) Demosth. a. a. O.; Aeschin. g. Timarch S. 176 ff.

16) Suidas in *Πέμπτη φθίνοντος*.

17) Wenn es nämlich bei Lysias g. Agorat. 489. heiſst: *ἐλήφθη μοιχός, καὶ τούτου θάνατος ἡ ζημία ἐστίν*, so bezieht sich dies auf die Privatstrafe.

brecher und die Ehebrecherin auf einem Esel um die Stadt herumgetrieben [18]); nach Gesetzen des Zaleucus [19]) wurden dem Ehebrecher die Augen ausgestochen; in Thurii [20]) durfte der Ehebrecher von jedermann öffentlich verspottet werden; in Gortzne in Creta wurde der vor den Behörden überführte Ehebrecher mit dem höchsten Grade von Ehrlosigkeit, Entziehung aller bürgerlichen Rechte und einer Geldbuſse von funfzig Stateren bestraft [21]); in Lepreum der Ehebrecher und die Ehebrecherin beide zu lebenslänglicher Atimie, jener überdieſs noch so bestraft, daſs er drei Tage gebunden durch die Stadt getrieben wurde, sie dagegen damit, daſs sie eilf Tage hintereinander in bloſsem leichten Unterkleide auf dem Markte am Pranger stehen muſste [22]). Für Athen aber möchte ich, wenigstens nicht einer Stelle des Sopater [23]) zu Liebe, folgern, daſs der von einem Gerichtshofe verurtheilte Ehebrecher mit Ehrlosigkeit bestraft worden sei. Es beruht übrigens auf einem Irrthume, wenn Schedius [24]) diese Klage dem Areopag zuweist.

Wenn aber der, welcher von jemand als Ehebrecher gefesselt und zum Versprechen einer gewissen Geldsumme genöthigt worden war, leugnet, ein μοιχός zu sein, und also mit Unrecht gefesselt worden zu sein behauptet, so stellt er bei den Thesmotheten gegen diesen die Schriftklage an, ἀδίκως

18) Anonymus bei Stobäus Sermon. 292, 32.; Plutarch Quaest. Gr. 2.; Hesychius in Ὀνοβάτιδες.

19) Aelian V. G. XIII, 24.; Heyne Opusc. Acad. II. S. 39.

20) Heyne a. a. O. S. 95.

21) Aelian V. G. XII, 12.

22) Heraclid. Pontic. fr. S. 13 Köler.

23) Sopater in Hermogenem bei Meurs. Them. Attic. 1, 5.: Νόμος, τὸν μοιχὸν εἰς ἱερὸν μὴ εἰσιέναι.

24) Ueber d. Areopag K. 5. §. 7.

εἰρχϑῆναι ὡς μοιχόν; gewinnt er diesen Procefs, so wird er seines Versprechens, und die Bürgen werden der Bürgschaft frei; verliert er ihn, d. h. erkennt ihn das Gericht für einen Ehebrecher, so müssen die Bürgen ihn dem Beklagten übergeben, und dieser kann dann vor Gericht mit ihm als Ehebrecher vornehmen, was ihm beliebt, jedoch ohne ein Schwerdt zu gebrauchen [25]). — Ganz verschieden hiervon ist die Klage εἱργμοῦ, die wir nur aus Pollux [26]) kennen, und, wie wir glauben, sowohl Privat- als öffentliche Klage war; sie war nämlich wahrscheinlich gegen den gerichtet, der freie Menschen unberechtigt in einer Art von Privatgefängnifs hielt, oder sie wenigstens auf einige Zeit des Gebrauchs ihrer Freiheit beraubte; wie z. B. sie meines Dafürhaltens gegen den Alcibiades [27]) hätte angestellt werden können, der den Mahler Agatharchus in seinem Hause gefangen hielt, damit er ihm sein Haus mahlte. Auch diese Klage gehörte wahrscheinlich vor die Thesmotheten. Hieran schliefsen wir die

Schriftklage προαγωγείας [28]). Mit diesem Namen bezeichnet man nach Plato [29]) das gesetzwidrige Zusammenkuppeln eines Mannes und eines

25) Demosth. g. Neär. 1367, 18.

26) Pollux VI, 154.

27) Andocid. g. Alcibiad. S. 119 ff.; ich mache besonders auf S. 121. aufmerksam τούτου δὲ τοιαῦτα πράξαντος, οὐδεμίαν οὐδεὶς οὔτ' ἰδίαν οὔτε δημοσίαν τιμωρίαν ποιεῖται. Vergl. Plutarch Alcibiad. K. 16. Auch das Verbrechen des Müllers Meno, den die Athener mit dem Tode bestraften, weil er einen freien Knaben aus Pellene in der Mühle hielt, scheint εἱργμός gewesen zu sein. Dinarch g. Demosth. S. 17.

28) ,,Es ist nicht wahrscheinlich, wie Heffter S. 170. meint, dafs die γραφὴ ἑταιρήσεως hierzu diente."

29) Plat. Theätet. §. 19. p. 150 a.

Weibes; in einem weiteren Kreise bedeutet es auch die Handlung derjenigen, welche sich dazu herabwürdigen, um die unnatürliche Sinnlichkeit eines Menschen zu befördern. Aus Aeschines [30]) können wir schliefsen, dafs der von ihm erwähnte νόμος τῆς προαγωγείας jeden Athener, der öffentliche Klagen anstellen konnte, eine Schriftklage anzustellen berechtigte, ἐάν τις ἐλεύθερον παῖδα ἢ γυναῖκα προαγωγεύσῃ, und dafs der Beklagte, wenn er verurtheilt ward, mit dem Tode bestraft wurde. Wenn die Aspasia [31]) in der gegen sie angestellten Klage ἀσεβείας vom Komiker Hermippus noch aufserdem angeklagt wurde, dafs sie freigeborne Frauen zu den Umarmungen des Pericles in ihr Haus aufnehme, so war dies Proagogia. Uebrigens haben wir, dem Gesetze einer vernünftigen Analogie folgend, diese Klage der Jurisdiction der Thesmotheten zugewiesen. Neben der προαγωγεία wird uns aber noch besonders ein Verbrechen φθορὰ τῶν ἐλευθέρων genannt, und Aeschines [32]) sagt, dafs die Gymnasiarchen sich dessen schuldig machten, die erwachsenen Männern den Eingang in das Gymnasium gestatteten. Wahrscheinlich ist dieser Name umfassender, sich auf jederlei Art von Verführung freier Menschen beziehend. Dafs auch dieses allgemeine Verbrechen eine Schriftklage begründete, und dafs diese zur Jurisdiction der Thesmotheten

30) Aeschin. g. Timarch S. 40.; 177, 7.

31) Plutarch Pericl. K. 32. Ob auch das Verbrechen des Euthymachus, der mit dem Tode bestraft wurde, weil er ein olynthisches Mädchen in einem öffentlichen Hause den Umarmungen der Männer feilbot, Proagogia genannt worden ist, weifs ich nicht; vergl. Dinarch g. Demosth. S. 17. Auffallend ist es aber, dafs nach Plutarch im Solon K. 23. Solon die προαγωγεία nur mit einer Strafe von zwanzig Drachmen belegt haben soll.

32) G. Timarch S. 59.

gehörte, können wir mit Sicherheit annehmen. Sie mufste schätzbar sein. Des Zusammenhangs wegen erwähnen wir hier die

Klage ἑταιρήσεως [33]), obgleich sie eigentlich in den folgenden §. gehört, indem diese Klage gröfstentheils eine γραφὴ δημόσια und nicht ἰδία ist. Diese Klage findet nämlich gegen den Jüngling Statt, der sich einem andern zur Befriedigung einer unnatürlichen Wollust hingiebt; sie kann aber nicht gegen jeden angestellt werden, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, sondern nur gegen den, der, nachdem er dasselbe begangen hatte, doch sich der Ausübung solcher Handlungen nicht enthielt, die ihm als ipso iure ehrlosen nicht zukamen, z. B. obrigkeitliche Stellen bekleidete, oder als Redner im Rathe oder in der Volksversammlung auftrat [34]). In diesem Falle ist die Schriftklage ἑταιρήσεως mit der ἐπαγγελία δοκιμασίας verwandt; jene hat die Todesstrafe, diese Atimie für den verurtheilten Beklagten zur Folge. Wenn dagegen ein Minderjähriger von dem, der sein κύριος war, (zu den κυρίοις gehört in diesem speciellen Falle auch der Lehrer,) einem Manne zur Befriedigung dieser unnatürlichen Sinnlichkeit vermiethet wurde, so findet gegen den Minderjährigen eine Schriftklage ἑταιρήσεως nicht Statt, wohl aber gegen den, der ihn vermiethete, und den, der ihn zu diesem Zwecke miethete [35]). Wie aber diese Klage gegen den Miether und Vermiether heifst, wissen wir

33) „Heffter S. 171 ff. Die Inauguralschrift von Pet. Herm. Tydemann de Aeschin. orat. in Timarch. L. B. 1822. 8., in deren erstem Kapitel auch über die γραφὴ ἑταιρήσεως gehandelt sein soll, ist mir noch nicht zugekommen."

34) Vergl. Aeschin. g. Timarch 46 ff.; 184.; Menag. z. Diogen. Laert. 1, 55.; Pollux VIII, 40. 43.

35) Aeschin. g. Timarch S. 59.

nicht; der grammatische Zusammenhang in der Stelle des Aeschines läfst glauben, dafs es gleichfalls die Klage *ἑταιρήσεως* gewesen sei; indefs wäre es möglich, dafs diese Klage *εἰς ἑταίρησιν μισθώσεως* genannt worden sei. Sie hatte nach Aeschines [36]) für den Miether wie für den Vermiether die schwersten Strafen zur Folge, wenn sie verurtheilt wurden; wahrscheinlich war sie in diesem Falle schätzbar.

Die Klage *συκοφαντίας* [37]), bei deren Behandlung wir den Verlust der Rede des Lysias gegen Aeschines *συκοφαντίας* zu bedauern haben, war gegen den gerichtet, der in der Absicht, um Geld zu erpressen, oder aus andern selbstsüchtigen Rücksichten, entweder jemand bedrohte, dafs er öffentliche und Privat-Processe gegen ihn anstellen wolle, oder sie wirklich ohne rechtlichen Grund angestellt hatte; blofse Verläumdung, die nicht im ungerechten Anstellen von Klagen sich zeigt, wird mit diesem Namen, wo es auf juristische Genauigkeit ankömmt, nicht benannt; sondern hier findet eine Klage *κακηγορίας* Statt. Nach einer wahrscheinlichen Vermuthung Böckh's [38]) war diese Klage auch gegen den gerichtet, der sich in einer Klageschrift falscher Cletores bedient hatte. Die Klageformen gegen dieses Verbrechen waren neben der Schriftklage noch Endeixis, Apagoge, Phasis, Eisangelie

36) Ebend. S. 95, 4.

37) Heraldus S. 554.; Matthiä S. 232.; „Heffter S. 185.;" Pollux VIII, 46. 88. Ueber den Namen *συκοφάντης* vergl. neben den von Böckh Staatsh. d. Ath. 1. S. 46. angeführten Stellen noch Plutarch Solon 24.

38) Vorrede zum Verzeichnisse d. auf d. Univers. zu Berlin Winter 1817—18 zu haltenden Vorlesungen.

und Probole [39]). Die Klage war schätzbar [40]); der überführte Beklagte wurde oft mit dem Tode bestraft. Diese Strenge wird niemand hart finden, im Gegentheil wird jeder, der diesen Krebs [41]) des attischen Staates in der Geschichte wahrgenommen hat, wünschen, dafs die Richter mit gröfserem Ernst dasselbe geahndet hätten.

Die Klage *ψευδοκλητείας* oder *ψευδοκλησίας* war gegen diejenigen gerichtet, welche sich fälschlich in einer Klageschrift als Cletores genannt hatten; wie wir nämlich im vierten Buche [42]) zeigen, mufste in allen Klagen, wo der Beklagte von dem Kläger vorgeladen wurde, vor dem Vorstande zu erscheinen, wo also eine *πρόςκλησις* vorkam, diese Vorladung im Beisein von meist zweien Zeugen, wiewohl zuweilen auch nur einer vorkömmt, erfolgen, welche Zeugen *κλητῆρες* oder *κλήτορες* hiefsen. Die Namen dieser Personen, welche durch ihr Zeugnifs betheuerten, dafs die Vorladung wirklich geschehen sei, wurden, wiewohl nicht immer, der Klageschrift zugefügt, damit der Beklagte, wenn er ausblieb, und also in contumaciam (*ἐρήμην*) verurtheilt werden mufste, sich nicht darauf berufen könne, dafs keine Vorladung an ihn ergangen sei. Behauptete er dennoch, dafs keine Vorladung erfolgt sei, und dafs also die Cletores, welche durch ihre Namen bei derselben zugegen gewesen

39) Vergl. Isocrat. vom Umtausch S. 132 O.; Demosth. g. Theocrin. 1325, 9; Pollux VIII, 47.

40) Lysias g. Agorat. S. 488. Ueber die vom Charondas auf die Sycophantie gesetzte Strafe vergl. Heyne Opusc. Acad. II, 85.

41) Vergl. Menag. z. Diogen. Laert. V, 9.; Theopomp bei Athen. VI, 254 B. sagt, Athen sei voll *λωποδυτῶν, ψευδομαρτύρων, καὶ συκοφαντῶν καὶ ψευδοκλητήρων.*

42) S. B. 4. K. 2.

zu sein bezeugten, etwas falsches bezeugten, Lügner wären, ein Verbrechen, das nach dem, freilich in solchen Sachen unzuverlässigen Theopomp (bei Athen. VI, 254 B.) in Athen sehr gemein war, so stellte er gegen sie die Klage ψευδοκλητείας bei den Thesmotheten an, über die wir, nachdem Böckh [43]) diesen Gegenstand in einer besondern Abhandlung behandelt hat, kurz sein können. Die Klage war schätzbar; die falschen Cletores wurden zuweilen mit dem Tode bestraft; war jemand aber dreimal in einer Klage ψευδοκλητείας verurtheilt worden, so traf ihn ipso iure die sogenannte mittlere Atimie. Wir haben schon oben die Vermuthung Böckh's angegeben, daſs gegen den Kläger, der in seiner Klageschrift falsche Cletores genannt hatte, συκοφαντίας geklagt werden konnte [44]); diejenigen aber, welche ohne ihr Wissen und Willen in einer Klageschrift als Cletores genannt waren, konnten wohl wahrscheinlich gegen den Kläger, der sie der Gefahr der ψευδοκλητεία ausgesetzt hatte, βλάβης klagen; wie diese Klage nach dem, was wir unten zeigen, auch von denen, die jemand ohne ihr Wissen vor Gericht als Zeugen in einer Sache genannt hatte, gegen diesen angestellt werden konnte. In wie fern mit dieser Klage Rescission des Urtheils erfolgte, vergl. B. 4. K. 14.

Γραφαὶ ψευδεγγραφῆς und βουλεύσεως [45]). Wenn wir die erstere zu den γραφαῖς

43) Böckh Vorrede zu dem Berliner Verzeichniſs der Wintervorlesungen von 1817—18.

44) „Es ist ein Miſsverständniſs, wenn Heffter S. 184. auch auf diese Personen die Klage ψευδοκλητείας bezieht."

45) „Heffter S. 169 ff. behauptet, die Klage ψευδεγγραφῆς sei gegen die öffentlichen Schatzmeister, die Klage βουλεύσεως gegen die Privatpersonen gerichtet gewesen, die eine falsche Einschreibung vornahmen oder bewirkten, aber er ist die Belege dafür schuldig geblieben."

rechnen, so geschieht dies theils mit Rücksicht auf Pollux [46]), da die übrigen Lexicographen sich immer des Ausdruckes *δίκη ψευδεγγραφῆς* bedienen, theils wegen der nahen Verwandtschaft mit der Klage *βουλεύσεως*, die alle Zeugnisse übereinstimmend für eine öffentliche Klage erklären, und nur Pollux *ἐπιβουλεύσεως* nennt. Betrachten wir das Wesen dieser Klagen, so zeigt sich leicht, daſs ihnen fast alle den öffentlichen Klagen gemeinsamen Eigenschaften abgehen. Jeder Staatsschuldner wurde durch die Practores in das auf der Burg aufbewahrte Verzeichniſs der Staatsschuldner eingeschrieben, so wie für die Summe, welche einer an den Schatz der Minerva oder an den der übrigen Götter schuldig war, er von den Schatzmeistern dieser heiligen Kassen in die von ihnen geführten Verzeichnisse eingetragen wurde. Diese Einschreibung bei den Practores und Schatzmeistern der heiligen Kassen erfolgte theils auf Anzeige eines Magistrats, z. B. wenn jemand durch eine von demselben innerhalb seiner Strafbefugniſs (*τέλος*) verhängten Epibole, oder durch eine von dem Gerichte, dessen Hegemonie er hatte, zuerkannte Buſse Staatsschuldner geworden war, theils durch eine Anzeige des Senats, wenn die Schuld aus Pacht von Staatsgefällen, theils durch eine Anzeige der Poleten, wenn die Schuld aus den von ihnen verkauften Staatsgütern sich herschrieb u. s. w., oder durch eine Anzeige auſserordentlicher Behörden,

46) Pollux VIII, 40. 43.; wir stellen hier die Belege für beide Klagen zusammen: Demosth. g. Aristogit. I, 778, 19.; 791, 25.; Harpocrat. in *βουλεύσεως* und *ψευδεγγραφή*; Suidas in *βουλεύσεως*, *ψευδεγγραφὴ*, *ψευδέγγραφος δίκη* und *ψευδῆς ἐγγραφή*; Rhet. W. 220, 11.; 310, 14.; 317, 6. Verworren ist die Erklärung in Bekker's Anecdot. I, 194, 25. Vergl. Matthiä S. 248.; Böckh 1, 419 ff.

die der Staat, um verborgene Staatsschuldner aufzufinden, für eine bestimmte Zeit ernannt hatte; theils aber stand es auch jedem Privatmanne, aber freilich auf seine Gefahr, frei, wenn er irgend jemand für einen Staatsschuldner hielt, die Practores und Schatzmeister zu veranlassen, diesen in ihre Listen einzutragen. Auf seine eigne Gefahr, denn wenn er dies mit Unrecht veranlafst hatte, so standen dem Verletzten die Klagen *ψευδεγγραφῆς* oder *βουλεύσεως* offen. Wenn aber ein Magistrat als solcher die ungerechte Einschreibung bewirkt hatte, so konnte wohl gegen diesen nicht vermittelst einer dieser Klagen, sondern nur in den Epicheirotoniais oder Euthynais geklagt werden. Den Unterschied dieser beiden Klagen scheinen die alten Lexicographen selbst nicht recht gekannt zu haben; wenigstens ist die Erklärung, welche die meisten derselben geben, beiden Klagen gemeinsam: sie erklären nämlich die eine wie die andre für eine Klage, die von dem angestellt wurde, der von jemand mit Unrecht und in böser Absicht in das bei dem Tempel der Minerva Polias aufbewahrte Verzeichnifs der Staatsschuldner eingetragen zu sein behauptete, und gegen den gerichtet war, den er dies gethan zu haben beschuldigte; auch die Wirkung beider Klagen ist nach den Grammatikern beiden gemeinsam, nämlich dafs der Beklagte, wenn er verurtheilt wird, auf diejenige Summe Staatsschuldner wird, auf die er den Kläger eingetragen hatte, während dieser dagegen aus dem Verzeichnifs der Staatsschuldner gestrichen wird. Pollux erklärt geradezu beide Klagen für gleichmäfsig gegen *ein* Verbrechen gerichtete; nur Suidas stellt, davon ausgehend, dafs Lycurg beide Klagen als verschiedene anführe, die Vermuthung auf, bei der wir uns wohl beruhigen müssen, *ψευδεγγραφῆς* hätten die geklagt, welche, ohne irgend dem Staate etwas schuldig zu sein, als

Staatsschuldner eingetragen wurden, *βουλεύσεως* aber die, welche zwar dem Staate einmal etwas schuldig waren, aber es längst abgetragen hatten, und nachher dennoch noch einmal eingetragen wurden. Betrachtet man, daſs beide Klagen nur von dem Verletzten, nicht auch von jedem Dritten, daſs sie ferner von einem Atimos angestellt werden konnten; denn wer einmal als Staatsschuldner eingeschrieben ist, gilt so lange dafür und also auch für Atimos, bis er beweist, daſs es mit Unrecht geschehen sei [48]), — unsre Quellen widersprechen aber der Vermuthung, als hätte man erst nach Bezahlung der Schuld diese Klagen anstellen können; — wenn man endlich betrachtet, daſs diese Klagen genau genommen nur dem Kläger, und keineswegs dem Staate zu irgend einem Vortheil gereichten, wenn man auch die Summe, welche der Verurtheilte dem Staate schuldig wird, als öffentliche Buſse (an den Staat) ansähe, so wird man zugeben, daſs diese Klagen fast in keiner Rücksicht mit dem Begriffe der öffentlichen Klagen übereinstimmen, und daſs sie vielleicht nur deshalb Schriftklagen genannt wurden, weil sie das Staatsschuldenwesen betrafen.

Die *γραφὴ κλοπῆς*, die vor die Thesmotheten gehört, genüge es hier, mit einem Worte erwähnt zu haben; wir verschieben die Auseinandersetzung dieser Klage auf §. 7., wo wir von den Klagen, die vor die Eilf-Männer gehörten, zu sprechen haben.

48) „Sollte dies nicht etwas sophistisch sein? *Anerkannt* *ἄτιμος* scheint doch dieser fälschlich eingeschriebene nicht zu sein: wiewohl sich freilich für und wider sprechen läſst, und eine Schwierigkeit immer bleibt. Vielleicht war gesetzlich die *ἄδεια* für die Klage *ψευδεγγραφῆς* gegeben.“ Böckh.

§. 6. Schriftklagen der Thesmotheten.
2) Γραφαὶ δημόσιαι.

Wir eröffnen diesen §. mit den vorzüglichsten Klagen wegen Staatsverbrechen, den Klagen προδοσίας und τυραννίδος oder καταλύσεως τοῦ δήμου [49]), die wir darum neben einander behandeln, weil die Athener eben so wenig die Verbrechen, gegen welche sie gerichtet waren, als die Römer die Verbrechen maiestatis, perduellionis und proditionis streng geschieden haben. Denn wenn gleich genau genommen προδοσία nur dann Statt findet, wenn einer den ganzen Staat oder den Theil des Staates, den er in seiner Gewalt hat, z. B. ein Lager, eine Armee, einen Posten, ein Schiff, Schiffswerfte, ein Thor, einem auswärtigen Feinde übergiebt [50]), so findet doch bei den Athenern sich sehr oft die Ansicht, daſs sie den, der die Verfassung des Staats umgestürzt, oder umzustürzen gesucht hat, sei es nun, indem er Oligarchie, sei es, indem er eine Alleinherrschaft einzurichten beabsichtigte, als Verräther behandelten, und mit den Strafen belegten, die auf den Verrath gesetzt sind. Dazu kömmt noch die Schwierigkeit, daſs die attischen Schriftsteller oft den Namen Verrath gebrauchen, wo schon die darauf gesetzte Strafe beweist, daſs hier nicht eigentlicher Staatsverrath sei, und da wir unmöglich annehmen können, daſs die

49) Vergl. hierüber Heraldus Animadv. 227—310.; Meier S. 1—13.; Heffter S. 150 ff., wo man die Belege für das hier Angedeutete finden wird. Unter manchen hierher gehörigen Reden erwähnen wir besonders vom Lysias die Reden über den Verrath des Iphicrates und gegen den Timotheus προδοσίας. Vergl. Meier S. 195 ff.; Plutarch Reg. et Imperat. Apophth. T. 8. S. 119. H.

50) Lycurg g. Leocrat. S. 180, 4.; Demosth. g. Leptin. 481, 5.

Athener schon mit den heutigen Criminallehrern verschiedene Grade des Hochverraths unterschieden haben, so müssen wir Ungenauigkeit der Schriftsteller anerkennen, die eben darum auch verwirrend ist. Es zeigen sich aber bei beiden Klagen zwei Eigenthümlichkeiten; es findet nämlich eine Klage auf Verrath und Umsturz der Verfassung auch dann Statt, wenn nur ein Versuch, diese Verbrechen auszuüben, gemacht, nur die Absicht, sie auszuüben, durch irgend eine sichtbare Handlung an den Tag gelegt worden ist; auch ist es einleuchtend, dafs das Verbrechen, Umsturz der Verfassung, nicht mehr bestraft werden kann, wenn die Absicht schon erreicht, die Verfassung über den Haufen geworfen ist, es sei denn, dieselbe werde nachher wieder hergestellt; die zweite Eigenthümlichkeit ist die, dafs diese Verbrechen auch an den schon vor dem Anfange einer richterlichen Untersuchung verstorbenen Verbrechern geahndet und bestraft wurden; über Phrynichus [51]), der die Oligarchie der Vierhundert am meisten befördert und erhalten und den Staat an die Lacedämonier verrathen hatte, wurde nach seiner Ermordung Gericht gehalten, und er für einen Verräther erklärt. Endlich werden auch diejenigen des Umsturzes der Verfassung für schuldig geachtet, die, nachdem jener Umsturz bewirkt worden ist, obrigkeitliche Stellen übernommen haben [52]). Die Klageform, deren man sich zur Verfolgung dieser Verbrechen bediente, war bei dem bewirkten oder versuchten Umsturz der Verfassung immer, bei dem Verrath in der Regel Eisangelie, doch kömmt hier auch Schriftklage vor. Was aber die Folgen beider

51) Vergl. Taylor Leben d. Lysias S. 117 ff.

52) Andocid. v. d. Myster. S. 48.

Klagen betrifft, so machen verschiedene Stellen [53]), in welchen von τοῖς τῶν προδοτῶν ἐπιτιμίοις gesprochen wird, die Annahme unmöglich, daſs die Klage auf wirklichen Hochverrath schätzbar gewesen sei; vielmehr ist es gewiſs, daſs dieser immer so bestraft wurde, daſs die Verräther hingerichtet wurden, ihre Gebeine nur auſserhalb des attischen Gebiets begraben werden durften, oder unbegraben den Raubthieren Preis gegeben werden muſsten, ihre Häuser niedergerissen, ihr Vermögen eingezogen, ihre Namen an der Säule der Verräther aufgezeichnet, und ihr Andenken mit einer auf ihre Nachkommen forterbenden Infamie belegt wurde. Finden wir aber dennoch in den Schriftstellern Beispiele, daſs Verrath mit Geldstrafe oder Verbannung geahndet wurde, so bleiben uns nur zwei Auswege übrig, nämlich der eine, daſs die Athener neben Hochverrath noch gemeinen Verrath unterschieden hätten, von denen jener unschätzbar, dieser schätzbar gewesen sei, oder daſs die Schriftsteller sich ungenau ausgedrückt, und auch leichtere Verbrechen mit dem Namen Verrath bezeichnet hätten, welcher letztere Ausweg wohl der passendste ist. Dagegen mag die Klage auf Umsturz der Verfassung überall schätzbar gewesen sein, wenn wir gleich häufig finden, daſs dies Verbrechen mit der Strafe des Verraths belegt wurde, und da diejenigen, die sich desselben schuldig machten, von jedermann ungestraft getödtet werden konnten, so können wir auch annehmen, daſs der verurtheilte Beklagte in der Regel mit dem Tode bestraft wurde. Zum Schluſs deuten wir noch zwei Schwierigkeiten an, deren Lösung wir zum Theil

53) Demosth. v. d. Krone 258, 12.; die von Taylor a. a. O. S. 119. angeführte Stelle des Photius.

andern überlassen müssen: die eine besteht darin, dafs in einem solonischen, später vom Patroclides erneuerten, Psephisma die Tyrannis mit als Gegenstand der Jurisdiction des Archon Königs genannt wird [54]); die andre darin, dafs aus der demosthenischen Zeit einige Beispiele vorhanden sind, da der Areopag über Verrath das Richteramt geübt, oder wenigstens auf den Gang der Untersuchung einigen Einflufs geäufsert hat [55]); jedoch das letztere kann als aufserordentlicher Auftrag, wie solche der Areopag um diese Zeit mehre erhalten hat, wohl erklärt werden.

An diese Klagen reihen wir zwei andre von sehr allgemeinem Inhalte, *ἀπατήσεως τοῦ δήμου* und *ἀδικίας πρὸς τὸν δῆμον* oder *ἀδικίου*. Unter den Verbrechen, deren Thäter nicht durch Substantiva, sondern nur durch Participia bezeichnet werden können, erwähnt Pollux [56]) auch *ἐξαπατῶν τὸν δῆμον, ἢ τὴν βουλήν, ἢ δικαστήρια*, und in der That, wenn wir die wenigen Stellen der Alten betrachten, die hiervon sprechen, so werden

54) Vergl. B. 1. S. 50.

55) Plutarch Demosth. 14.; Aeschin. g. Ctesiph. S. 643.; vergl. Schwab's Abhandlung über d. Areopag. Stuttgart 1818. S. 23 ff. In der Sache des Antiphon, welche die erste der beiden hier angeführten Stellen betrifft, hat der Areopag auf jeden Fall nur auf die Untersuchung durch Ergreifung dieses Verräthers einigen Einflufs geübt, die gerichtliche Entscheidung aber ein heliastischer Gerichtshof gehabt; vergl. Demosth. v. d. Krone 271, 6.; Dinarch g. Demosth. S. 46.; Theopomp bei Suidas in d. W. *Τί ἐστιν;* Himerius Eclog. 2. p. 70 a. E. — Einen ähnlichen, vielleicht nur etwas bedeutendern Einflufs hat der Areopag auf die Verurtheilung eines gewissen Archinus ausgeübt, der gleichfalls des Verraths verurtheilt wurde; s. Dinarch a. a. O.

56) Pollux VI, 152.

wir nicht in Abrede stellen, dafs die Athener mit diesem Namen das Verbrechen bezeichnet haben, da jemand das Volk, den Rath, die Gerichtshöfe durch falsche Vorstellungen und Versprechungen zu täuschen und zu unglücklichen politischen Maafsregeln zu verleiten, oder durch falsche verläumderische Behauptungen zu Ungerechtigkeiten zu verführen versucht hatte. Die erhaltenen [57]) Stellen lehren, dafs dies Verbrechen durch Eisangelie und Probole verfolgt und mit dem Tode bestraft wurde.

Von sehr allgemeinem Umfange, sollte man glauben, müfste die Klage ἀδικίου gewesen sein; in den klassischen Rednern findet sich keine Spur von ihr, nur die Grammatiker [58]) erwähnen sie, jedoch nur mit der dunkeln Erklärung οἷον ἀδικήματος; es bleibt also zu untersuchen, gegen welcherlei Art von Ungerechtigkeit diese Klage gerichtet war. Da nun auf der einen Seite nicht zu glauben ist, dafs überall, wo in der Klageschrift der Ausdruck ἀδικεῖ ὁ δεῖνα vorkömmt [59]), die Klage ἀδικίου angewandt worden sei (denn sonst würden wir die verschiedenartigsten Klagen dazu rechnen müssen), auf der andern Seite aber das Dasein einer eignen δίκη und γραφὴ δημοσίων ἀδικημάτων, wie sie Meier [60]) angenommen hat, höchst unwahrscheinlich ist, indem dieser Name gewifs nur der Erfindung der Grammatiker und späteren Rhetoren verdankt wird: so müssen wir wohl annehmen, dafs

57) Matthiä S. 232. führt an Xenophon G. G. I, 7, 39.; Demosth. g. Leptin. 487, 24.; 498, 3.; g. Timoth. 1204, 6.

58) Harpocr. Suid. συναγ. λεξ. χρ. 341, 29. stimmen auf der einen wie auf der andern Seite Rhet. W. 199, 132. und Etymologus mit einander überein; einzeln steht Hesychius.

59) Dies ist z. B. der Fall in der Klageschrift gegen Socrates, ferner bei Aristoph. Wesp. 932.

60) De bon. damnat. S. 13 fgg.

doch eine gewisse Art von Vergehn besonders durch diese Klage verfolgt wurde; bedenken wir nun noch, dafs einige Grammatiker anführen, die durch dies Vergehn verwirkte Bufse — denn nur dies kann der Sinn des Worts *τοῦτο* sein — sei bis zur neunten Prytanie einfach, nach Ablauf derselben verdoppelt bezahlt worden, dafs eine solche Verdoppelung [61]) aber nur bei solchen Strafen Statt fand, die dem Staate zufielen, die dadurch Staatsschulden wurden, so werden wir die Verbindung gerechtfertigt finden, in der bei Plutarch [62]) diese Klage neben andern *gegen Unterschlagung öffentlicher Gelder* gerichteten Klagen genannt wird. Auffallend bleibt es, dafs Pollux (VIII, 31.) diese Klage unter den Privatklagen erwähnt, wozu ihn am Ende blofs der gleiche Klang mit dem vorangegangenen *ἐνοικίου* verleitet hat. — Unterschied sich nun von dieser Klage die *ἀδικίας πρὸς τὸν δῆμον* [63]), so müfste man annehmen, dafs diese für schwere, jene für leichtere Vergehn bestimmt gewesen sei, ohne dafs sich die Grenzen genau ziehen lassen. Nach einem Beschlusse des Cannonus wurde der dieses Verbrechens verurtheilte mit dem Tode und Verlust seines Vermögens bestraft.

Die Klage auf Münzverfälschung [64]) *νομίσματος διαφθορᾶς* fand dann Statt, wenn jemand Münzen von leichterem Gewichte oder mit einem Zusatz un-

61) Böckh 1. S. 421.

62) Plutarch Pericl. 32. *εἴτε κλοπῆς καὶ δώρων, εἴτ᾽ ἀδικίου βούλοιτό τις ὀνομάζειν τὴν δίωξιν*, d. h. die gegen Pericles gerichtete Klage.

63) Zu dem von Meier S. 13 ff. angeführten füge hinzu Dimarch g. Philocl. 93, 5.: *ὁ νόμος, ἐάν τις ἐναντίον τῶν πολιτῶν ὁμολόγησας τι παραβῇ, τοῦτον ἔνοχον εἶναι κέλευει τῷ ἀδικεῖν.*

64) Petit S. 510.

edlerer Metalle vermischt ausgab; das Verbrechen wurde mit dem Tode bestraft; ob und wie auch diejenigen bestraft und mit welcher Klage die verfolgt wurden, die Münzen ohne öffentliche Auctorität prägen liefsen, bleibe dahingestellt.

Hieran reihen wir diejenigen Klagen, welche zum Schutze des Bürgerrechts und der damit verbundenen Vortheile bestimmt sind, bei denen wir nach den neulich [65]) angestellten Untersuchungen kurz sein können. Zuerst erwähnen wir der Klage *ξενίας*. Bürger wurde man in Athen theils durch Geburt (*φύσει*), theils durch Geschenk des Volks (*δωρεᾷ, ποιήσει*); jenes durch Abstammung von bürgerlichen Eltern, und zwar genügte es vor Pericles, wenn nur die Mutter eine Bürgerin war; aber durch ein vom Pericles gegebenes und vom Aristophon erneuertes Gesetz wurden nur die für geborne Bürger erkannt, deren beiderseitige Eltern Bürger waren; übrigens kam es hierbei gar nicht darauf an, ob diese Eltern in ehelichem oder aufserehelichem Verhältnifs mit einander lebten; wer von einseitig bürgerlichen Eltern abstammte, hiefs in dieser Beziehung *νόθος*. Die Kinder von Freudenmädchen waren Nichtbürger. Derjenige, der, ohne durch Geburt oder durch Geschenk des attischen Volks Bürger zu sein, sich in die Bürgerrollen eingeschlichen und das Bürgerrecht usurpirt hatte, wurde theils durch das Durchstimmen der Gaugenossen (*διαψήφισις τῶν δημοτῶν*) ausgemerzt, wenn sich aber der Eingedrungene bei diesem Urtheile nicht beruhigte, und sich mit einer Appella-

65) Meier S. 45—96.; Platner S. 172 ff. „Nichts Neues enthält Tittmann S. 277 ff., als die unüberlegte Behauptung, dafs auch in die Phratrien die mit dem Bürgerrecht beschenkten Fremden *vermöge dieses Geschenkes* aufgenommen worden seien."

tion an einen Gerichtshof wandte, so wurde er, im Fall der Gerichtshof das Urtheil des Gaues verwarf, wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, so er es aber bestätigte, verfiel er mit Leib und Gut dem Staate und wurde als Sclave verkauft. Theils konnte jeder Athener, der zur Anstellung von öffentlichen Klagen berechtigt war, den Eingedrungenen durch eine bei den Thesmotheten anzustellende Klage ξενίας [66]) verfolgen; in wie fern die Nautodiken für einige Zeit hier die Jurisdiction hatten, haben wir im ersten Buche angedeutet. Die Klageform, deren man sich bei dieser Klage bediente, war in der Regel Schriftklage, doch findet man auch Eisangelie; der Beklagte verfiel [67]), wenn er verurtheilt wurde, mit Leib und Gut dem Staate. Wenn er die Vollziehung dieses Urtheils aufhalten wollte, so konnte er gegen die auf falsches Zeugnifs klagen, auf deren Zeugnifs er verurtheilt worden war: doch blieb er bis nach ausgemachter Sache im Gefängnisse. Wenn aber der Beklagte in einer Klage ξενίας losgesprochen wurde, und ich füge vermuthungsweise hinzu, wenn der, welcher im Abstimmen der Gaugenossen über ihn ausgestofsen war, nachher in der Apellation an einen Gerichtshof wieder in seinen vorigen Stand eingesetzt wurde; und es schien, als ob jene Lossprechung oder

66) Zu dem von Meier S. 94 ff. angeführten füge hinzu Isäus v. d. E. d. Pyrrh. S. 40.; Demosth. g. Böot. S. 999, 17.; 1020, 23.; Lys. g. Agorat. 483, 7.; Hesychius in ξενίας δίκη, und ἐπὶ ξένᾳ, Diogen. v. Laert. II, 29.; wo jedoch, wie schon die Ausleger bemerkt haben, die Erwähnung dieser Klage auf einem Mifsverständnisse beruht. Thom. M. in ξενίζω; Pollux VIII, 40.

67) Was Meier nur als Vermuthung aufstellte, haben wir, dem Vf. der Demosth. Briefe 1481, 18. und dem Hesychius in ἐπὶ ξένᾳ nach der Verbesserung der Ausleger folgend, als gewifs dargestellt.

diese Wiederherstellung durch Bestechung bewirkt sei, so konnte jeder Athener, der zur Anstellung öffentlicher Klagen berechtigt war, gegen ihn *δωροξενίας* bei den Thesmotheten klagen, und die Wirkung dieser Klage war wahrscheinlich, denn es mangeln uns darüber alle Nachrichten, dieselbe, als bei der Klage *ξενίας*. Das rhetorische Wörterbuch [68]) erwähnt nun noch aufserdem eine Schriftklage *ὑποβολῆς*, gerichtet gegen den, der untergeschoben sei, in deren Folge der verurtheilte Beklagte als Sclave verkauft worden. Da der Lexicograph sich weiter nicht äufsert, in welcher Beziehung er von untergeschoben, unecht, „*ὑποβολιμαῖος*" spreche, so ist das natürlichste, an Personen zu denken, die fremden Eltern als Kinder untergeschoben werden. Wollen wir nun auch mit Meier [69]) die Beschränkung annehmen, dafs diese Klage nicht gegen *bürgerliche* Kinder, die fremden bürgerlichen Eltern, sondern nur gegen nicht-bürgerliche Kinder, die bürgerlichen Eltern untergeschoben wurden, gerichtet war, so müssen wir doch die unnatürliche Härte rügen, die an unschuldigen Kindern das Verbrechen anderer bestraft, eine Härte, die wir selbst bei den mildgesinnten Athenern nicht für unwahrscheinlich halten [70]). — Mit dem alten Bürgerrechte, bei dem man, wie Platner sehr schön bemerkt, an etwas mehr zu denken hat, als an die Berechtigung, einen Kramladen oder eine Bier- und Branntweinstube halten zu dürfen, hängt das Connubium (*ἐπιγαμία*) sehr genau zusammen, indem es ein Theil desselben ist;

68) S. 311 a. E.

69) S. de bon. damnat. S. 29.

70) Die vom Plutarch Amatorius c. 13. T. 12. S. 25. H. angeführte *παρεισγραφῆς καὶ νοθείας δίκη* gehört nicht dem attischen Gerichtsgebrauche an.

Connubium hatten nur attische Bürger mit attischen Bürgerinnen, es sei denn, daſs es gewissen Personen ausdrücklich verliehen wurde [71]); die zum Schutz gegen Verletzung dieses Rechts bestimmten Klagen sind folgende [72]). Schriftklagen gegen den Fremden oder die Fremde, der eine attische Bürgerin, die einen attischen Bürger geheirathet hat; Schriftklage gegen den Bürger oder die Bürgerin, der eine Nichtbürgerin, die einen Nichtbürger geheirathet hat; endlich Schriftklagen gegen den Bürger, der eine Nichtbürgerin für seine Anverwandte ausgebend, sie als *κύριος* an einen Bürger verheirathete; die in Folge der ersten Klage Verurtheilten verfielen mit Leib und Gut dem Staate; der Kläger erhielt den dritten Theil des Vermögens als Belohnung; die in Folge der zweiten Klage Verurtheilten hatten tausend Drachmen Strafe an den Staat zu zahlen; endlich die in Folge der dritten Verurtheilten wurden mit der höchsten Atimie bestraft. Alle drei Klagen gehörten vor die Thesmotheten. Gegen den Bürger aber, der als *κύριος* eine Bürgerin an einen Ausländer ins Ausland verheirathete, scheint es [73]), habe vermittelst einer Schriftklage *ἐξαγωγῆς* geklagt werden können, welche na-

71) Daſs die Demen Pallenäer und Agnusier sich nach Plutarch Theseus K. 13. gegenseitig kein Connubium zugestehn, ist wahrscheinlich nur so zu erklären, daſs sie vermittelst Observanz nicht aus diesen beiden Demen gegenseitig heiratheten, aber keineswegs, daſs eine zwischen Gliedern derselben geschlossene Ehe rechtlich ungültig war. Beispiele von besonderer Verleihung der *ἐπιγαμία* finden sich in Inschriften öfters.

72) Demosth. g. Neära 1350, 17.; 1363, 4.

73) Demosth. g. Timocr. 763, 13.; g. Aristogit. I, 787, 8.: *καὶ τὴν ἀδελφὴν τὴν ἑαυτοῦ ἐπ' ἐξαγωγῇ ἀπέδοτο, ὥς φησι τὸ ἔγκλημα τῆς δίκης, ἣν ὑπὲρ τούτων ἔλαχεν αὐτῷ ὁ ἀδελφός*, mit der Anmerkung des Ulpian.

türlich gleichfalls vor die Thesmotheten gehört haben mufste, über deren Folge aber uns keine Vermuthung erlaubt ist.

Mit gleicher Kürze können wir die Klagen δώρων und δεκασμοῦ behandeln, da wir zu dem von Meier [74]) hierüber beigebrachten nichts eben hinzuzufügen haben; nach dem Verluste der Rede des Dinarch gegen Polyeuctus δωροδοκίας haben wir nur die Rede des Lysias, welche die Aufschrift führt: „Vertheidigung wegen Schuld gegebener δωροδοκία," in der freilich, da sie nur Epilogus ist, über die Klage selbst wenig vorkömmt, und bei der es überdies noch zweifelhaft ist, ob sie nicht richtiger ἀπολογία πρὸς ἀπογραφήν überschrieben würde, und die drei erhaltenen Reden des Dinarch über diesen Inhalt. Die Klage δώρων, oder, wiewohl minder technisch, δωροδοκίας, war gegen die Magistrate, Senatoren, Redner, Richter, Mitglieder der Volksversammlung gerichtet, die sich von irgend jemand bestechen, d. h. sich irgend etwas in der Absicht geben oder versprechen liefsen, um in der gedachten Eigenschaft dem Geber irgend einen Vortheil, dem attischen Staate oder irgend einem Privatmanne Schaden zu bereiten; so wie die Klage δεκασμοῦ gegen den, der einer dieser Personen in dieser Eigenschaft und in dieser Absicht Geschenke gemacht oder versprochen hatte, gerichtet war; denn es scheint nicht angemessen, die Klage δεκασμοῦ auf den zu beschränken, der einige aus der *Volksversammlung* oder aus einem *Gerichtshofe* bestochen hatte, da kein andrer Name bekannt ist, welcher der Klage wegen der andern der oben erwähnten Personen gegebenen oder angebotenen Bestechungen zukäme, auf der andern Seite aber das

74) A. a. O. S. 111 ff.; vergl. Matthiä S. 247.; Petit 427. „Heffter S. 154 ff."

Gesetz auch den, der den Staatsanwälten, Behörden und Rednern Bestechungen anbot, bestrafte. Wenn aber Demosthenes [75]) sagt, das Gesetz erlaube den Rednern nicht allein nicht zum Nachtheil des Staats, sondern schlechthin nicht Geschenke anzunehmen, so weiſs ich zwar nicht, wie viel an dieser Behauptung Wahres sein mag, da sie so allgemein unmöglich wahr sein kann; aber ich bin am ersten geneigt, sie von den Rednern als Beiständen vor Gericht, d. h. als Synegoren, zu verstehen; denn daſs es diesen verboten war, Belohnungen für ihre Reden anzunehmen, zeigen wir weiter unten [76]). Was die Folgen beider Klagen betrifft, so weiſs ich darüber kein andres Ergebniſs aufzustellen, als daſs beide schätzbar waren, und daſs es vom richterlichen Ermessen abhing, ob der Beklagte mit dem Tode und Einziehung seines Vermögens, oder mit der Strafe des Zehnfachen des angenommenen oder gegebenen Geschenks, oder mit sonst einer arbiträren Strafe belegt werden sollte, daſs aber in den beiden letzteren Fällen Atimie ipso iure folgte.

Ueber die Klagen *κλοπῆς δημοσίων* und *ἱερῶν χρημάτων* und *ἱεροσυλίας*, welche alle unter Umständen wohl zu der Hegemonie der Thesmotheten gehörten, sprechen wir schicklicher weiter unten; es bleiben uns daher nur noch die Klagen *ἀγραφίου* und *ἀγράφου μετάλλου* zu be-

75) *Παραπρεσβ.* 343, 9.

76) B. 4. K. 11. Hierauf allein scheint sich Cicero Brutus 12, 9. zu beziehen, wiewohl die Stelle sehr dunkel ist: Similiter Isocratem primo artem dicendi esse negavisse, scribere autem aliis solitum orationes, quibus in iudiciis uterentur; sed cum *ex eo, quia quasi committeret contra legem, quo quis iudicio circumveniretur, saepe ipse in iudicium vocaretur*, orationes aliis destitisse scribere.

handeln übrig, indem wir über den materiellen Inhalt der öffentlichen Klagen, die sich aufserdem auf das Bergwesen und die Erani bezogen, so wie über den Inhalt derjenigen öffentlichen Klagen, bei denen Endeixis und Apagoge zu den Thesmotheten vorkam, nichts weiter anzuführen haben. Ueber die Bedeutung der Klage *ἀγραφίου* sind die Neueren eben so uneinig, als die alten Grammatiker; diese nämlich erklären insgesammt [77]), mit Ausnahme des Hesychius, diese Klage sei gegen den Staatsschuldner gerichtet gewesen, der, ohne seine Schuld bezahlt zu haben, aus dem Verzeichnisse der Staatsschuldner gelöscht wurde; nur Hesychius [78]) sagt: „gegen den Staatsschuldner, der aus Vergünstigung *nicht* in das Verzeichnifs eingetragen war;" das rhetorische Wörterbuch und der Etymologus, im übrigen der Mehrzahl der Grammatiker beistimmend, setzen noch hinzu: „zuweilen wurde sie auch erhoben gegen die, welche Nichtschuldner als Staatsschuldner eintrugen;" dies ist gewifs falsch und eine Verwechselung mit der Klage ψευδεγγραφῆς oder βουλεύσεως, wenn nicht etwa in beiden Stellen das μὴ umzustellen und καὶ κατὰ τῶν μὴ ἐγγραφόντων τοὺς ὀφείλοντας zu schreiben ist, und dann käme ein wenigstens dem Worte angemessener Sinn heraus; zuweilen sei diese Klage auch gegen diejenigen angewandt worden, welche, ihrer Pflicht ungetreu, Staatsschuldner nicht in das Schuldnerverzeichnifs eingetragen hätten; ob diese letztere so verbesserte Bemerkung übrigens wahr ist, mufs für jetzt unentschieden bleiben. Aber je-

77) Pollux VIII, 54. 88.; Bekker's Anecdot. I, 184, 24.; 331, 21.; Rhet. W. 199, 28.; Etymolog. 13, 15.; Harpocrat., Suid., Zonar. in d. W.; Schol. d. Baier. Handschr. zu Demosth. T. 2. S. 115.

78) In Ἀγραφίου und das. d. Ausleger.

ner Zwiespalt zwischen Hesychius und den andern Grammatikern beruht auf einer Stelle des Demosthenes in der Rede gegen Theocrines (1338, 15.); dort sagt der Redner: „aber Theocrines könnte einwenden, ich hätte gegen ihn, von dem ich behaupte, dafs er ein, nur nicht in das Verzeichnifs eingetragener, Staatsschuldner und deshalb Atimos sei, nicht Endeixis, sondern die Schriftklage ἀγραφίου anstellen sollen? Hierauf erwiedere ich, dafs das Gesetz die Klage ἀγραφίου nicht gegen die nicht eingetragenen, sondern gegen die, ehe sie ihre Schuld bezahlt hatten, ausgelöschten Staatsschuldner anordnet." Man sieht, dafs Hesychius dem Theocrines, die übrigen Grammatiker dem Demosthenes folgen; wenn man bedenkt, dafs Demosthenes darauf das Gesetz selbst vorlesen läfst, und nachher dasselbe wieder auf dieselbe Weise erklärt, so mufs man vorurtheilsfrei wohl eher mit Böckh [79]) dem Demosthenes folgen, als mit Hemsterhuis eine so unverschämte Rechtsverdrehung annehmen. — Ueber die Folgen der Klage ἀγραφίου für den Beklagten ist mir nichts bekannt [80]).

Die Klage wegen uneingeschriebenen Bergwerks [81]) (ἀγράφου μετάλλου) war gegen den gerichtet, der, um der Bezahlung des dem Staat zukommenden Einstandgeldes und Vierundzwanzigstel zu entgehn, ohne Anzeige an die Behörde ein Bergstück gebauet hatte; auch über die Folgen dieser Klage ist nichts bekannt.

Ehe wir von den Actionen der Thesmotheten scheiden, müssen wir noch zwei Klagen erwähnen, die, wenn sie das attische Recht wirklich gekannt

79) Staatsh. d. Athen. 1. S. 419. Anm.; vgl. Matthiä S. 248.

80) „Heffter S. 168."

81) Böckh über d. lauris. Bergwerke S. 129.

hätte, zur Hegemonie der Thesmotheten hätten gehören müssen, deren Dasein aber zu bezweifeln ist; die eine ist eine Schriftklage *συγχύσεως δικαστηρίου* [82]), die andre eine *δίκη καθυφέσεως* [83]); über die erstere wollen wir, obgleich der Ausdruck *συγχεῖν τὴν πόλιν, τοὺς νόμους* u. ä. bei den Rednern sehr häufig ist, selbst keine Vermuthung wagen; die zweite könnte doch nur eine Klage gegen den bedeuten, der Klagen fallen liefs; dieses war in Privatsachen gar nicht, und nur in öffentlichen Sachen mit einer Strafe von tausend Drachmen verpönt, zu deren Erlegung man aber nicht erst durch eine Klage gezwungen wurde, sondern in welche man ipso iure verfiel, so dafs, wer sie nicht augenblicklich erlegte, Staatsschuldner wurde, der dann nach der Analogie aller andern Staatsschuldner zu behandeln war; jedoch ist es freilich nicht unmöglich, dafs in aufserordentlichen Fällen, wo das Aufgeben der öffentlichen Klage noch einer höheren Strafe würdig zu sein schien, eine besondre Klage *καθυφέσεως* deshalb habe angestellt werden können, wiewohl die Sache unwahrscheinlich ist. Endlich wird aus den Kaiserzeiten eine vom Areopag gerichtete Anklage auf Verfälschung erwähnt [84]); ich bin geneigt, zu glauben, dafs dies Verbrechen zur Zeit der klassischen Redner unter Hegemonie der Thesmotheten von einem heliastischen Gerichtshofe gerichtet worden sei.

82) Leben d. Thucydid. S. 734 d. Leipz. Ausg.

83) Pollux VIII, 143. Ueber *καθυφεῖναι* vergl. Reiske's Index z. Demosth. in d. W.

84) Tacitus A. 2, 55.

§. 7. *Schriftklagen der Eilf-Männer.* *Κλοπῆς, τοιχωρυχίας, τυμβωρυχίας, βαλαντιοτομίας, λωποδυσίας* oder *λωποδυσίου, ἀνδραποδισμοῦ, ἁρπαγῆς, λῃστείας* und *ἱεροσυλίας.*

Es ist keine Rede auf uns gekommen, welche eine Anklage- oder Vertheidigungsrede in einer Klage auf Diebstahl wäre; genannt werden uns unter den verlornen die Rede des Lysias gegen Asion über Bücher-Diebstahl, und die des Dinarch gegen Posidippus *κλοπῆς*. Wir können bei der Darstellung dieser Klage kurz sein, indem die Vorgänger [85]) den Gegenstand ziemlich erschöpft haben. Solon unterschied zwei Arten des Diebstahls, den er *κλέπος* nannte [86]), einen leichteren und einen schwereren; der leichtere war Diebstahl unter funfzig Drachmen bei Tage verübt, zu dessen Verfolgung es vielleicht nur eine, sei es bei einem Diäteten, sei es bei einem Gerichtshofe der Thesmotheten zu entscheidende Privatklage oder bei den Thesmotheten anzubringende Schriftklage gab; als schwerer Diebstahl wurde der über funfzig Drachmen betragende, der in der Nacht oder in den Gymnasien verübte ohne Rücksicht auf den Werth der gestohlnen Sache, endlich der in den Häfen oder Bädern verübte Diebstahl, wenn er über zehn Drachmen betrug, angesehen. Die Ansicht, welche die Athener bei dieser Bestimmung leitete, giebt uns der Verfasser der aristotelischen Probleme [87])

85) Petit S. 634 ff.; Heraldus Animadvers. in Salmas. Obss. ad I. A. et R. S. 315 ff.; Meier S. 106 ff. „Heffter S. 180 ff."

86) Die Diebe hiefsen in Athen euphemistisch *φιλῆται*, Helladius Chrestom. in Gronov's Thesaurus T. X. S. 981 D.

87) Problemat. Sect. 29, 14. Ueber die fures balnearii vergl. Theophrast. Charact. 8.; Victorius V. L. VII, 17.

an; je leichter der Diebstahl auszuüben, je unmöglicher es dem Einzelnen ist, ihn zu verhüten, um so gefährlicher ist er, und um so strenger zu ahnden; in seinem Hause und bei Tage kann ein sorgsamer Hausvater leicht dem Diebstahle ausweichen, aber bei Nacht und an den genannten öffentlichen Oertern schwerer; zum andern erfodert es die Ehre des Staats, an öffentlichen Oertern verübten Diebstahl mit gröſserer Härte zu ahnden. Wegen des schwereren Diebstahls fanden neben der erwähnten Privat- und Schriftklage noch Apagoge und Ephegesis Statt [88]), d. h. der Bestohlne hatte die Wahl, ob er gegen den Dieb eine dieser vier Klageformen wählen wollte; denn das kann ich unmöglich glauben, daſs, wenn der Bestohlne z. B. eine Privatklage gegen den Dieb angestellt hatte, dann jeder andre Athener wegen desselben Diebstahls eine öffentliche Klage habe anstellen können; nur dann, wenn der Bestohlne gar nicht klagte, war es vielleicht jedem andern Athener gestattet, eine öffentliche Klage anzustellen; bei einer Privatklage wegen Diebstahl kam es übrigens auf den Werth der gestohlnen Sache gar nicht an; wiewohl ich nicht gerade glauben möchte, daſs, was die Grammatiker und Parömiographen zur Erklärung des scherzhaften Ausdrucks *βολίτου δίκη* (womit man einen Proceſs um eine lumpige Kleinigkeit bezeichnet) beibringen, Solon ausdrücklich in seinen Axones die Klage *κλοπῆς* auch gegen den gestattet habe, der Eselsmist stahl. Endlich fand die Klage auf Diebstahl auch gegen den Statt, der Mitwissenschaft von einem Diebstahl gehabt hatte. Die Behörde, vor welche diese Klage gehörte, war bei

88) Es versteht sich, wenn der Dieb bei der That ertappt wurde.

der Dike und Graphe wahrscheinlich das Collegium der Thesmotheten, bei den andern Klageformen aber gewiſs die Eilf-Männer. Was die Folgen [89]) der verschiedenen Klagen κλοπῆς betrifft, die sie für den Beklagten hatten, so war bei den Privatklagen, wenn das gestohlne Gut zurückgegeben werden konnte, Strafe des doppelten, wenn dies nicht geschehen konnte, Strafe des zehnfachen Werths von der gestohlnen Sache; wurde diese Privatklage nicht vor Diäteten, sondern vor einem heliastischen Gerichte verhandelt, so konnte noch auſserdem auf eine Prostimesis, nämlich auf eine Gefängniſsstrafe von fünf Tagen und fünf Nächten, erkannt werden; die Schriftklage κλοπῆς war wahrscheinlich schätzbar; in der Apagoge und Ephegesis aber wurde überall der Tod dem verurtheilten Beklagten zuerkannt; zu allem ist noch hinzuzufügen Ersatz des gestohlnen Guts, und wo der Beklagte nicht zum Tode verurtheilt wurde, Atimie ipso iure. Dagegen glaube ich nicht, daſs die Strafe des Doppelten und Zehnfachen aus den *öffentlichen* Klagen entspringen konnte, es sei denn bei der Schriftklage, wenn die richterliche Timesis hierauf ging.

89) Vergl. neben den angeführten Schriftstellern Bynkershoek Obss. III, 16.; Taylor Lect. Lys. K. X.; Xenoph. Oekonomik 14, 5. Gegen Heraldus muſs hier bemerkt werden, daſs seine Verbesserung des Gesetzes bei Demosth. S. 733. von δεκαπλασίαν in διπλασίαν, und seine Erklärung, daſs die ἐπαίτια oder die im Text angegebene Prostimesis nur dann Statt gefunden habe, wenn das Gestohlne nicht selbst wieder gegeben werden konnte, unsre Beistimmung nicht haben. Ueber die von Dracon auf den Diebstahl gesetzte Strafe vergl. Lambin zu Horaz Sermon. I, 3, 115. Lokrische Gesetze sollen den Diebstahl mit Blendung bestraft haben (Heraclid. Pontic. Fr. S. 18 Köler), aber schon der Herausgeber hat diese Nachricht mit Recht verworfen.

Eine eigne Art Diebstahl ist die κλοπὴ δημοσίων und ἱερῶν χρημάτων; man bezeichnet aber mit der γραφὴ κ. δ. und ἱερ. χρ. weit häufiger die Klage auf Unterschlagung öffentlicher oder heiliger Gelder, als die auf eigentlichen an diesen Geldern verübten Diebstahl. War es der letztere, also gemeiner Diebstahl, so konnte man Apagoge und Ephegesis anstellen, sobald der Dieb bei der That ertappt wurde, sonst Apographe, Graphe und Eisangelie; war es aber Unterschlagung öffentlicher und heiliger Gelder, so konnte *nur* Phasis, Eisangelie, Apographe, Hyphegesis und Graphe angestellt [90]), oder in den Euthynais und Epicheirotoniais darüber geklagt werden; hiervon gehörten die Apagoge und Ephegesis vor die Eilf-Männer, die Graphe und wahrscheinlich auch Phasis vor die Thesmotheten, die Eisangelie vor den Senat, die Euthynai vor die Logisten, die Epicheirotoniai vor das Volk, die übrigen, wenn nicht eine aufserordentliche Behörde, als etwa die Syndikoi, zu ihrer Annahme ernannt war, gleichfalls vor die Eilf-Männer. In Rücksicht auf die Folgen zogen die Apagoge und Ephegesis wahrscheinlich den Tod ἀτίμητον nach sich, die Graphe dagegen war wahrscheinlich schätzbar [91]); über die Folge der übrigen Klageformen aber ist oben das Nöthige erinnert worden.

Die Namen der Klagen τοιχωρυχίας [92]), τυμβωρυχίας, βαλαντιοτομίας werden uns ausdrücklich nirgends genannt; da aber Verbrechen unter diesen Namen, besonders die Verba, woher jene Hauptwörter abgeleitet sind, öfters er-

90) Eine Schriftklage ἱερῶν κλοπῆς δυοῖν ταλάντοιν findet man bei Antiph. S. 626.; eine Eisangelie κλοπῆς δημοσίων χρημάτων ebend. S. 782 a. E.; 769. 774.

91) Vergl. Aeschin. g. Timarch. S. 131.

92) Pollux VI, 151.

wähnt werden, so ist nicht zu zweifeln, daſs die Athener auch Klagen unter entsprechenden Namen gekannt haben; was die Namen bedeuten, ist im Allgemeinen einleuchtend; *τυμβωρύχος* aber heiſst der, der Gräber aufgräbt, um die Todten zu bestehlen; *λωποδυσία* [93]) bezeichnet das Verbrechen dessen, der Lebende auf der Straſse anfällt, um sie ihrer Kleider zu berauben, zuweilen auch das Verbrechen dessen, der die Todten ihrer Kleider beraubt; die Klage *ἀνδραποδισμοῦ* [94]), selten *ἀνδραποδίσεως* [95]), war gegen die *ἀνδραποδιστὰς* gerichtet; unter diesem Namen aber versteht man, wie wir bereits oben bemerkt haben, theils den, welcher freie Menschen zu Sclaven macht, theils den, welcher fremde Sclaven ihren Herren raubt; wenn aber Pollux [96]) noch auſserdem eine *δίκη ἐλευθεροπρασίου* gegen die Andrapodisten erwähnt, so mag sich dies wohl nicht auf attische Einrichtungen beziehen. Auch eine öffentliche Klage [97]) *ἁρπαγῆς* scheint nicht diesen Einrichtungen anzugehören, da sie neben der Privatklage *βιαίων* und der öffentli-

93) Ein sehr berüchtigter *λωποδύτης* zur Zeit des Aristophanes war ein gewisser Autoclides, Sohn des Timocrates, der in der Nacht die Vorübergehenden, indem er sich wahnsinnig stellte, zu plündern pflegte; er bekam daher den Beinamen Orestes (Acharn. 1166.; Vögel 713.; 1490. u. das. Schol.), und wurde besonders vom Komiker Timocles in der Komödie *Ὀρεσταυτοκλείδης* verspottet. Valesius zu Harpocr. in *Παράβυστον*.

94) Lucian doppelt Angeklagter §. 13. T. 7. S. 66 Bip.; ders. *Βίων πρασ.* §. 7. T. 3. S. 187., wo für *προκαλέσηται* gelesen werden muſs *προςκαλέσηται*. Am meisten aber müssen wir hier den Verlust der Rede des Antiphon *περὶ ἀνδραποδισμοῦ*, bei Bekker's Anecdot. I, 352, 27. angeführt, bedauern.

95) Der Vf. der Xenoph. Apolog. d. Socrat. §. 25.

96) Pollux III, 78.

97) Lucian Iudic. Vocal. §. 1.

chen *μοιχείας* keinen Platz hätte, wenn sie nicht etwa gegen *den* Straſsenraub gerichtet war, der sich nicht gerade auf das Kleiderausziehen bezog. Daſs alle in diesem §. bisher erwähnten Verbrechen mit dem Namen *κακούργημα* bezeichnet wurden, ist oben erinnert worden. Die Folge für den verurtheilten Beklagten war in allen diesen Klagen Todesstrafe [98]) und so viel als möglich Ersatz dem unmittelbar durch eins dieser Verbrechen Verletzten. Das Verbrechen der *ἱεροσυλία* [99]) oder des Tempelraubes lieſs eine doppelte Ansicht zu; einmal eine mehr religiöse, indem man mehr auf die Entheiligung des Tempels, als auf den Raub sah; in diesem Falle konnte man eine Schriftklage beim Könige einreichen, worüber der Areopag entschied, oder man sah mehr auf die räuberische Handlung, und dann konnte man, besonders wenn der Räuber bei der That ertappt wurde, eine *ἀπαγωγὴ ἱεροσυλίας* bei den Eilf-Männern anstellen; der verurtheilte Beklagte wurde mit dem Tode, Versagung des Begräbnisses im attischen Gebiet und mit Einziehung der Güter bestraft [100]); man sieht, daſs die Klage *κλοπῆς ἱερῶν χρημάτων* ein milderes Verfahren sei, da sich diese überall leicht als Tempelraub darstellen lieſs.

§. 8. *Schriftklagen der Logisten. Παραπρεσβείας, ἀλογίου.*

Da wir über die Klage *ξενίας*, welche während einiger Zeit vor die Nautodiken gehörte, das Nö-

98) Xenoph. Denkwürdigk. d. Socrat. I, 2, 62.; Apolog. a. a. O.

99) Ueber Schriftklage wegen Tempelraub s. Pollux VIII, 40.; auch haben wir uns irgend woher angemerkt: *Φιλέας Ἀνδοκίδην ἱεροσυλίας ἐγράψατο.* Daſs der Areopag hierüber richtete, s. Schedius über d. Areopag c. 5. §. 10.

100) Meier de bon. damnat. S. 15.

thige §. 5. beigebracht haben, über den materiellen Inhalt der Phasis aber, die vor die Vorsteher des Emporiums gehörte, eben so wenig etwas weiter zu bemerken haben, als über die öffentlichen Klagen wegen Polizeivergehen, die vor die Polizeibehörden gehörten, so wenden wir uns zu den öffentlichen Klagen, die vor die Oberrechnungsbehörde gehörten. Ueber die Klagen, die in den Euthynais angestellt werden konnten, als z. B. wegen angenommener Bestechungen, wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder [1]), wegen parteiischer Ungerechtigkeit, wegen verweigerten rechtlichen Gehörs, ist theils alles uns bekannte schon beigebracht, theils mangeln uns darüber nähere Nachrichten. Es bleiben daher hier nur die Klagen *παραπρεσβείας* und *ἀλογίου*, welche beide nach unsrer im ersten Buche aufgestellten Vermuthung vor die Logisten gehörten. Jene [2]) war gegen die Gesandten gerichtet, die dem, an den sie geschickt waren, andre Dinge berichteten, als ihnen vom Volke aufgetragen war, und wiederum lügenhafte Berichte von ihrer Gesandtschaft dem Volke ablegten, gegen die, welche in ihrer Gesandtschaft pflichtvergessen gehandelt, das Interesse des Staates verrathen, oder sich hatten bestechen lassen. Plato [3]) bestimmt diese Klage auch für den Fall, wenn jemand irgend wohin ohne Auftrag des Staats als Gesandter desselben ging, ein Verbrechen, das nach Demosthenes [4]) in Athen mit dem Tode be-

1) Demosth. g. Timocrat. 735, 11. *κλοπῆς ἐν ταῖς εὐθύναις ἑάλωκεν.*

2) Pollux VIII, 40. 46. 137.; Quintilian I. O. 7, 4 a. E. Die Gegenreden des Aeschines und Demosthenes *περὶ παραπρεσβείας* sind bekannt. „Heffter S. 153."

3) Plato Gesetz. XII, 1 a. A.

4) Demosth. *παραπρ.* S. 380, 7. Ist die Erzählung des Aelian V. G. VI, 5., daſs die Athener Gesandte, welche sie nach

straft wurde. Die Schriftklage [5]) *ἀλογίου* dagegen war gegen denjenigen Rechnungspflichtigen gerichtet, der keine Rechenschaft ablegte; die erstere war gewiſs im Allgemeinen schätzbar; dies ist sie wenigstens nach platonischen Bestimmungen; über die Folgen der andern wagen wir keine Vermuthung; daſs in auſserordentlichen Fällen gegen pflichtvergessene Gesandte auch eine Eisangelie *παραπρεσβείας* angestellt werden konnte, versteht sich von selbst. —

Ueber die Klage *ἀπαγωγὴ μετοικίου* bei den Poleten haben wir zu dem von Meier [6]) hierüber Beigebrachten nichts hinzuzufügen.

§. 9. *Schriftklagen der Feldherren oder der zehn Strategen. Klagen wegen Militairvergehen* [7]).

Es gab nur ein [8]) Gesetz über alle Militairvergehen; einzelne Worte aus diesem Gesetze sind uns

Arkadien geschickt hatten, ob sie gleich den Zweck der Gesandtschaft erreichten, doch deshalb mit dem Tode bestraft hätten, weil sie auf ihrer Reise dahin nicht den ihnen vorgeschriebenen Weg eingeschlagen hatten, ist diese Erzählung wahr, so mag vielleicht auch gegen diese Gesandte *παραπρ.* geklagt worden sein. In wie fern Amynias von Eupolis in desselben Stücke „die Staaten, *Πόλεις*" wegen seiner Gesandtschaft nach Thessalien und der dabei gezeigten laconischen Gesinnung der *παραπρεσβείας* beschuldigt wurde (s. Aristoph. Wesp. 1310 u. dazu Schol. und die Ausl.; Wolk. 693 u. dazu Schol.), ist weiter nicht bekannt.

5) Suid., Hesych. in *ἀλογίου*; Etymol. 70, 55.; Pollux VIII, 54.; ebendas. VI, 153. muſs für *ἀλόγου κακώσεως* gelesen werden *ἀλογίου κ.* Hierher gehört auch Bekker's Anecdot. I, 336, 22., und Eupolis bei ebend. S. 436, 5.: *καὶ γὰρ αἰσχρὸν ἀλογίου τι ὀφλεῖν.*

6) De bon. damnat. S. 41.

7) Heraldus Animadv. III, 14. S. 241 ff.; Meier S. 123 ff.

8) Lys. g. Alcibiad. 571, 11.; Plato Gesetz. XII, 2. S. 943.

in der Rede des Lysias gegen Alcibiades erhalten; dasselbe ordnete die Schriftklage ἀστρατείας [9]) gegen den an, der sich, wenn er von den Feldherrn ausgehoben oder in dem Catalogos verzeichnet war, nicht zum Feldzuge stellte; die Klage ἀναυμαχίου [10]) gegen den, der von den Feldherrn ausgehoben, um auf der Flotte zu dienen, zwar sein Schiff nicht verliefs, aber auch an der Seeschlacht keinen Antheil nahm; die Klagen λειποστρατίου und λειποναυτίου gegen den, der das Heer oder die Flotte, bei denen er sich in Folge der Aushebung der Feldherren befand, ganz verliefs, ehe der Feldherr das Heer nach Hause führte; die ersteren Klagen könnte man bezeichnen als Klagen gegen die, die sich ihrer Militairpflichtigkeit ganz oder zum Theil entzogen, diese als Klagen gegen Ausreifser; ferner die Klage λειποταξίου [11]) gegen den, der entweder

9) Pollux VIII, 40.; Aeschin. g. Timarch. 54, 9.; Ctesiph. 565.; Demosth. g. Mid. 533, 10.; g. Timocr. 732, 22.; g. Böot. 999, 6.; g. Neär. 1353, 22.; Andocid. v. d. Myster. 35.; Lys. a. a. O. S. 521 a. E.; 561, 3. Spafshaft nennt Aristophanes Befreiung von Kriegsdiensten ἀστρατεία. Vom Eupolis wird ein Stück angeführt ἀστράτευτοι ἢ Ἀνδρόγυνοι.

10) Pollux und Andocid. a. a. O., Rhet. W. 217, 21.; Suid. in Ἀναυμαχίου.

11) Pollux und Andocid. a. a. O.; Demosth. g. Mid. 547, 26.; 550, 24.; 567, 20.; g. Böot. 999, 12.; v. d. Freih. d. Rhod. 200, 11.; Aeschin. παραπρ. 314, 5.; g. Ctesiph. 566, 1.; Lys. g. Alcibiad. 521.; Lycurg g. Leocrat. 259 a. E. Auch war es wohl eine Klage λειποταξίου, wenn die Aristocraten den Cleophon vor Gericht stellten, πρόφασιν μὲν, ὅτι οὐκ ἦλθεν εἰς τὰ ὅπλα ἀναπαυσόμενος; Lys. g. Agorat. 452.; Lucian doppelt Angeklagter 13. T. 7. S. 66 Bip. Das Rh. W. 276 a. E. und 277 a. A. und Photius haben die Formen λιποστρατίου, λιποταξίου; Photius aber erwähnt in Λειπομαρτύριον auch die Form λειποταξίας. Vergl. Sluiter Lect. Andoc. S. 150. Einmal wurden auch die Trierarchen, die ihre Trierarchie verpachtet hatten, als der λειποταξίου schuldig gerichtet; Demosth. v. d. trier. Krone 1230, 15.

gar nicht im Fuſsvolke sich zeigte, da er von den Strategen zum Hopliticon ausgehoben war, oder der während der Schlacht aus Feigheit aus einem vorderen Gliede sich in ein hinteres, aus dem Vordertreffen in das Hintertreffen zurückzog; die Klage [12]), das Schild weggeworfen zu haben, gegen den *ῥιψασπίς*, die Klage *δειλίας* [13]) gegen den, der sich überhaupt als feig bezeigte; endlich gehören dahin die Klage gegen den, der, ohne die vom Gesetze vorgeschriebene Prüfung (*δοκιμασία*) bestanden zu haben, Reiterdienste that, und, wie wir vermuthen, die Klage *αὐτομολίας* [14]) oder die Klage gegen Ueberläufer und gegen Spione [15]); alle diese Klagen, mit Ausnahme der letzten, hatten für den verurtheilten Beklagten Atimie [16]) zur Folge;

12) Bekannt genug ist aus Aristophanes Cleonymus ὁ *ῥιψασπίς*; vergl. Küster zu Suid. in *Κλεώνυμος*; Lys. g. Themnest. 1, 542.; Pollux und Andocid. a. a. O.

13) Aeschin. g. Ctesiph. 566.; Lys. g. Alcibiad. 525, 2.; 520.; 521.; im Pseudo-Plutarch Leben d. Lycurg. T. 12. S. 257 H.: *ὁ δὲ εὐθύνας Ἀριστογείτονα καὶ Κλεωκράτην καὶ Αὐτόλυκον δουλείας* hat man mit Recht verbessert *Λεωκράτην δειλίας*, vergl. Argument zu der Rede g. Leocrat. a. E.

14) Pollux VI, 151.; Petit VIII, 4, 7. Um die Zeit der persischen Kriege war es vielleicht der Areopag, der die Ueberläufer, welche den Staat zur Zeit der Gefahr verlieſsen, richtete. Lycurg g. Leocrat. S. 177.

15) Antiphanes bei Athenäus II, 66 d. *Ἂν μὲν ἄρα πεπερί τις φέρῃ πριάμενος, Στρεβλοῦν γράφουσι τοῦτον ὡς κατάσκοπον*, wo *γράφουσι*, wie oft, vorschlagen bedeutet. Anaxinus aus Oreum wurde als Spion des Philipp auf Antrag des Demosthenes gefoltert und mit dem Tode bestraft; s. Demosth. für d. Ctesiph. 272, 27.; Aeschin. g. Ctesiph. 616.; Pseudo-Plutarch Leben d. Demosth. S. 268., wo jener Anaxilas genannt wird.

16) Meier S. 124 ff.; es ist daher sehr ungenau, wenn Diodor XII, 16. sagt: während *die übrigen* Gesetzgeber gegen diejenigen, die im Kriege ihren Posten verlassen, oder sich ihrer Dienstpflicht ganz entziehen sollten, die *Todesstrafe*

die letzten aber wahrscheinlich den Tod. Daſs die Taxiarchen und wahrscheinlich auch in gewissen Fällen die Phylarchen die Feldherrn bei Hegemonie über die Klagen zum Theil unterstützten, und die Richter bei denselben aus der Zahl der gewesenen Soldaten genommen wurden, haben wir oben bemerkt. Endlich müssen wir hier noch anführen die Klage gegen die Trierarchen [17]), welche ihr Schiff nicht ausbesserten; daſs dies ihre Pflicht zu allen Zeiten war, hat Böckh [18]) zur Genüge gezeigt; die Klage hierüber muſs eine öffentliche gewesen sein. — Ist es wahr, daſs auch in Athen seine Waffen zu verkaufen oder zu verpfänden für ein Verbrechen gegolten habe [19]), das Ehrlosigkeit oder den Tod nach sich zog, so können wir mit Sicherheit annehmen, daſs auch diese Verbrechen durch Schriftklage, und zwar vor den Strategen, verfolgt worden seien; aber die Zeugnisse, auf welche wir dies annehmen müſsten, ermangeln aller Glaubwürdigkeit.

verhängt hätten, habe Charondas *allein* eine gewisse Ehrlosigkeit eingeführt, daſs sie nämlich drei Tage in weiblicher Kleidung auf dem Markte sitzen sollten. Vergl. Casaubonus zu Sueton. August 24. Bekannt genug ist es, daſs auch in Sparta die Feigen und Ausreiſser mit schwerer Ehrlosigkeit bestraft wurden; vergl. Manso Sparta T. I, 1. S. 177 ff.; Plutarch lacon. Aussprüche T. 8. S. 204 H. Dagegen sind die Gesetze, auf welche sich Meursius Them. Attic. 1, 9. stützt, wenn er behauptet, daſs die erwähnten Militairvergehen in Athen mit dem Tode bestraft wurden, Erfindungen müſsiger Rhetoren.

17) Xenoph. A. St. III, 4.: *διαδικάζειν, εἴτις τὴν ναῦν μὴ ἐπισκευάζει.*

18) Staatsh. d. Ath. II, 90. 94 u. ö.

19) Meursius Them. Attic. 1, 9.

Zweiter Abschnitt.

Von den Privatklagen.

Erstes Kapitel.

Von den Privatklagen, mit Rücksicht auf ihre Form.

Wie wir schon in der Einleitung zu diesem Buche angedeutet haben, über die Formen, unter welchen Privatklagen anhängig gemacht wurden, und noch vielmehr über das Unterscheidende in diesen Formen, wonach etwa die Privatklagen eingetheilt und angeordnet werden könnten, sind wir so wenig unterrichtet, dafs wir im Ganzen dieses Kapitel als unbeschriebene Tafel denen überliefern, die nach uns diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit schenken werden. Zwar tritt uns hier ein Name bedeutend genug hervor, der Name *διαδικασία;* aber theils ist dieser Name keineswegs den Privatklagen ausschliefsend eigenthümlich, theils kennen wir keinen Namen, der diesen gegenüber gestellt werden könnte [20]). Mit jenem Namen nämlich

20) Nebeneinanderstellungen, wie bei Demosth. g. Leptin. 502, 5.; g. Timocrat. 717, 19. *δίκη*, *εὐθύνα*, *διαδικασία*, lassen einen solchen Gegensatz nicht errathen. Im Rhet. W. 200. werden sich entgegengesetzt *καὶ ἐν ταῖς διαδικα-*

wurde derjenige Rechtsstreit bezeichnet, da von zweien oder mehren jeder behauptete, daſs ihm etwas eher zukomme, oder weniger zugemuthet werden dürfe, als dem andern [21]). Das Object einer Diadicasie, *διαδίκασμα* [22]) genannt, konnte mehrfacher Art sein; bald war es eine einzelne Sache, an der zwei oder mehre gegeneinander behaupteten, ein Eigenthumsrecht zu haben [23]); dies ist auch die Bedeutung des Worts, wo es von Streitigkeiten ei-

σίαις καὶ ταῖς ἄλλαις ἀμφισβητήσεσιν; dagegen bei Plato in den Gesetzen XI, 14, 937 c. *ἀμφισβήτησιν καὶ διαδικασίαν* ziemlich gleichbedeutend verbunden werden. „Vgl. Heffter S. 258."

21) Hesych. und Suidas in *διαδικασία;* Etymol. 267, 7.; *Δικ. ὀνομ.* 186, 12.; Rhet. W. 236, 16.; Schol. d. Baier. Handschr. zu Demosth. über d. Halones. 87, 14. (T. 2. S. 50 Reiske); zu Demosth. über d. Chersones. S. 103 a. E. (T. 2. S. 51.); zu Demosth. g. Lept. 502, 3. (T. 2. S. 81.); zu Aeschin. g. Ctesiph. S. 261 Bekker; Griech. Wörterb. hinter Hermann de emend. rat. gr. gr. S. 339. §. 154.

22) Lys. *δημ. ἀδικ.* 597, 5.

23) Daher gebraucht Demosthenes das Wort bei Processen zwischen zweien Staaten wegen streitigen Besitzes eines Landes (üb. d. Halones. 78, 25.; 87, 2.; 87, 14.). Unter den privatrechtlichen Reden des Dinarch führt Dionys von Halicarn. S. 450. an die Rede *πρὸς Ἀμεινοκράτην διαδικασία περὶ κάρπων χωρίου;* und unter den dem Dinarch mit Unrecht beigelegten öffentlichen Reden führt er S. 440. an: *διαδικασία Ἀθμονεῦσι περὶ τῆς μυῤῥίνης καὶ τῆς μίλακος* (vielleicht attischer *σμίλακος;* s. d. Ausleg. zu Aelian. V. G. III, 1.), „über den Myrten- und Taxusbaum." Mit wem und in wie fern diese Diadicasie Statt gefunden habe, weiſs ich nicht, da der Gau der Athmonenser doch nur eine Partei gewesen sein kann. Ironisch, aber doch in dieser Bedeutung, gebrauchen Aeschines (g. Ctesiph. 536. *διαδικασίαν ἔφη γράφειν τῷ βήματι πρὸς τὸ στρατηγεῖον*) und Dinarch (g. Aristogit. S. 77.) dieses Wort. — Ueber Diadicasie mit dem Fiscus, vergl. Meier S. 220.

nes Privatmannes mit dem Fiscus gebraucht wird, wenn jener behauptet, daſs in einem confiscirten Vermögen etwas ihm zugehöriges enthalten sei; bald ist es ein einzelnes Recht, über das sich mehre streiten; dies ist der Fall, wenn zwei oder mehre Geschlechter, wenn zwei oder mehre Glieder eines Geschlechts, wenn zwei oder mehre Priester sich mit einander streiten, wem eine gewisse Priesterstelle mit den mit derselben verbundenen Einkünften, wem gewisse Opfer und Ehrengeschenke zukommen [24]); bald ist es eine ganze Erbschaft,

24) Wir haben B. 4. K. 1. der Rede des Lycurg oder des Philinus in einer Diadicasie der beiden eleusinischen Geschlechter, der Croconiden und Coeroniden, und der entweder gegen jene Rede oder bei einer andern Diadicasie dieser Geschlechter gehaltenen Rede des Dinarch erwähnt; aber auſserdem gehören hierher die Rede des Dinarch über die Diadicasie der Phalereer gegen die Phönicier, über eine Priesterschaft des Poseidon (Dionys im Dinarch T. 8. S. 436 Reiske; Harpocr. in Ἀλόπη; vielleicht war die von Harpocrat. a. a. O. u. ö. erwähnte Rede des Lycurg περὶ ἱερείας gegen die Dinarchische gerichtet). Ferner gehört hierher die nach Dionys S. 442. mit Unrecht dem Dinarch beigelegte öffentliche Rede *Διαδικασία Εὐδανέμων πρὸς Κήρυκας ὑπὲρ τοῦ κανῶς οὐδαμῶς τοιαῦτα πράγματα.* Dieser Titel bedarf weniger Verbesserungen; zuerst muſs für τοῦ κανῶς, da hier ein Eigenname *Κανεῶς* (s. Bekker's Anecdot. 3, 1197, 18.) keine Stelle haben kann, ὑπὲρ τῶν κανῶν gelesen werden, eine Aenderung, die niemand, der weiſs, wie Casus-Endungen in Handschriften bezeichnet werden, kühn nennen wird; sodann muſs vor *οὐδαμῶς* ein (;) gemacht werden, so daſs von diesem Worte an die Anfangsworte jener Rede bezeichnet werden. Die Eudanemoi waren ein heiliges Geschlecht in Athen, die man, wenn der Erklärung des Hesychius in *Εὐδάνεμος* zu trauen ist, „heilige Boten" übersetzen möchte; sie hatten einen Altar im städtischen Ceramicus, in der Ebene, auf dem Wege nach der Burg zu, gegenüber den Metroum, vor welchem Altare an dem sechsten Tage der Mysterien, der *Ἴακχος* hieſs,

die mehre Competenten sich anmaſsen [25]); bald endlich ist es auch eine öffentliche Leistung, Choregie, Gymnasiarchie, Trierarchie u. s. w., die mehre von sich dadurch abzulehnen versuchen, daſs sie gegenseitig behaupten, ihre Gegner seien mehr, als sie, zu dieser Leistung verpflichtet [26]). Einen solchen Rechtsstreit anstellen heiſst *διαδικάζεσθαι*.

die heilige Procession vorbeizog. Vergl. Arrian Anabas. d. Alexand. 3, 16, 14.; Sainte-Croix sur les mystères du paganisme T. 1. S. 329 der 2ten Ausg.; K. O. Müller in Ersch und Gruber's Encyclop. T. 6. S. 231. Auf sie bezieht sich wohl das caduceatores bei Arnob. adv. Gent. VI, 174.: Ab Eumolpo et gens effluit Eumolpidarum, et ducitur clarum illud apud Cecropios nomen, et qui postea floruerunt *caduceatores*, hierophantae, atque praecones. Die beiden heiligen Geschlechter, die Eudanemoi und Keryken, von denen diese einen so wichtigen Dienst in den heiligen Eleusinien hatten (vergl. Sainte-Croix a. a. O. T. 1. S. 210 ff.), mochten sich wohl über den heiligen Korb der Ceres *κάλαθος*, oder über die Körbe *κανᾶ*, welche am Tage der groſsen Procession nach Eleusis gebracht wurden, auf ähnliche Weise streiten, wie etwa bei der Krönung des Königs von England sich viele edle Lords um dem Scheine nach noch unwürdigere Sachen, als z. B. des Königs Hemde u. s. w., streiten. Auf den Streit zweier einzelnen Priester bezieht sich die dem Dinarch, nach Dionys, fälschlich beigelegte Rede „Diadicasie der Priesterin der Ceres mit dem Hierophanten"; der Gegenstand des Streites ist uns nicht genannt. Uebrigens vergl. B. 3. Abschn. II. K. 2. §. 3. Eine Diadicasie mehrer Angeber, die auf das *μήνυτρον* Anspruch machen, s. bei Andocid. v. d. Myster. S. 14.

25) *Διαδικασίαι κλήρων καὶ ἐπικλήρων*, s. B. 3. A. II. K. 2. §. 2 a. E.

26) Ueber die *διαδ. χορηγῶν* s. B. 3. a. a. O., über die *διαδ. γυμνασιάρχων* s. B. 3. Abschn. II. K. 2. §. 3. Bei Demosth. g. Euerg. und Mnesib. 1147, 2.; 1148, 3. wird von einer Diadicasie gegen die Trierarchen gesprochen, die sich weigern, ihren Nachfolgern das Geräth (*τὰ σκεύη*) zu überliefern; g. Timarch. 704, 9. ist eine Diadicasie, wer gewisse

Nur von einer symbolischen Handlung, die beim Beginn mehrer Privatklagen vorkommen mochte, haben wir Kunde, die denen besonders interessant sein wird, welche vor Kurzem eine ähnliche römische Einrichtung kennen gelernt haben. Es ist noch nicht lange her, seit unsre Rechtslehrer und Philologen von einer eigenthümlichen deductio quae moribus fiebat keine Ahnung hatten. Savigny hat das Verdienst, nicht nur auf die Sache zuerst aufmerksam gemacht, sondern sie zugleich also erläutert zu haben, dafs sich nicht leicht etwas Bedeutendes hinzufügen läfst [27]). Als Erinnerung an diejenigen rohen Zeiten, da ein Rechtsstreit zwischen zweien oder mehren Personen in bloſser Gewalt bestand, oder doch mit wirklicher Gewalt anfing, blieb auch für spätere Zeiten in Rom die Sitte, dafs jeder Eigenthumsstreit mit einer symbolischen gewaltsamen Handlung, mit einer vis civilis ac festucaria anfing, die bei unbeweglichen Sachen ursprünglich darin bestand, dafs die Parteien mit dem Prätor von dessen Tribunal in Folge einer Auffoderung des Klägers an den Beklagten, die mit den Worten ex iure te manum consertum voco angedeutet wurde, zu dem streitigen Grundstücke hingingen und dort in Gegenwart des Prätors die symbolische Gewalt vornahmen; in der Folge gingen bei Erweiterung des Gerichtsbezirks die Parteien allein zu dem Grundstücke, brachten eine Erd-

Gelder an den Staat zahlen soll; ganz allgemein für Procefs überhaupt steht das Wort bei Demosth. g. Onetor. 864, 8.; Plat. Ges. XI, 14, 936 E. Uebrigens erkennt wohl ein jeder leicht, dafs διὰ hier in der Zusammensetzung „in die Wette" bedeutet, über welche Bedeutung Küster zu Aristophan. Ritter 1400. und die von Bast Ep. critic. 215. und von Dindorf zu Aristoph. T. 8. S. 572. angeführten Gelehrten zu vergleichen sind.

27) Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch. B. 3. S. 421 ff.

scholle mit und übten nun in iure über die Erdscholle dieselbe symbolische Gewalt aus, die früher über das ganze Grundstück; noch später gingen bei entfernteren Grundstücken die Parteien allein mit einigen Zeugen, ehe noch die Sache beim Prätor anhängig gemacht war, zu dem Grundstücke, wo sich der petitor von dem possessor aus dem Grundstücke herauswerfen liefs, dann kehrten alle in die Stadt zurück und hier bezeugten die Zeugen vor dem Tribunal des Prätor, dafs die deductio, quae moribus fit, geschehen sei, worauf dann der Eigenthumsstreit begann. — Eine ähnliche Einrichtung war in Athen die *ἐξαγωγή*, die zur Begründung mancher Klagen vorgenommen worden zu sein scheint. Bei den wenigen Nachrichten, die sich in unsern Quellen [28]) hierüber finden, läfst sich nur so viel sagen, dafs sie zur Begründung mancher *δίκαι ἐξούλης*, mancher Eigenthums- und Erbschaftstreitigkeiten, und zwar eben so bei beweglichen als bei unbeweglichen Sachen vorgekommen sei, und darin bestanden habe, dafs der, welcher auf die Sache Anspruch machte, sich von dem, der im Besitz derselben war, herauswerfen liefs (*ἐξάγεσθαι*), daher man vom Besitzer *ἐξάγειν* sagt. Wie aber das Herausführen ausgeübt worden sei, wissen wir nicht.

28) Diese Stellen sind Isäus S. 28. S. 53 a. E. 101.; Demosth. g. Zenothen. 887, 1 ff.; g. Leochar. 1090, 10 ff.

Zweites Kapitel.

Von den Privatklagen, mit Rücksicht auf ihren Inhalt.

§. 1. *Von den Klagen, welche nach der Verschiedenheit des Gegenstandes, auf welchen sie sich bezogen, vor verschiedene Magistrate gehörten, desgleichen von denjenigen aus Hauptklagen entspringenden Nebenklagen, die vor den Magistrat gehörten, vor welchem die Hauptklage verhandelt wurde; namentlich den Klagen εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, εἰς δατητῶν αἵρεσιν, ἐξούλης, ψευδομαρτυριῶν, κακοτεχνιῶν und λειπομαρτυρίου.*

Es gab Privatklagen von so allgemeinem Umfange, daſs erst der Gegenstand, auf welchen sie sich bezogen, näher bestimmt werden muſs, um den Vorstand, vor den sie gehörten, angeben zu können; solches ist der Fall mit den Klagen *βλάβης*, *εἰς ἐμφαν. καταστ.*, und *εἰς δατητ. αἵρ.*; während z. B. die Klage *βλάβης*, die gegen schlecht verwaltete Vormundschaft gerichtet war, vor den Archon, die Klage *βλάβης*, die auf Beeinträchtigung der Krämer in ihrem Krame sich bezog, vor die Agoranomen gehörte, muſste die *δίκη μεταλλική*, *ἐμπορική*, *ἐρα-*

νικὴ βλάβης bei den Thesmotheten anhängig gemacht werden; da jedoch die meisten Fälle, in welchen *βλάβης* geklagt wurde, vor die Thesmotheten gehörten, so wollen wir von dieser Klage §. 5. handeln.

Ueber die Klage *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* oder *ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως* und über ihre wahre Bedeutung mangeln uns genügende Zeugnisse [29]); die klassischen Redner [30]) gedenken ihrer selten und nur gelegentlich, und die Glossen der Grammatiker [31]) hierüber sind theils unvollständig, theils einseitig, zum Theil auch unverständlich. Vielleicht läſst sich folgendes annehmen. Wenn irgend eine bewegliche Sache, worunter auch alle Documente, als wie Schuldenverschreibungen, Testamente u. s. w. verstanden werden, von wel-

29) Vergl. unter den Neueren besonders Sigonius R. A. 3, 1.; Petit S. 636; Salmasius de mod. usur. 504 ff.; 694.; Heraldus Animadv. in S. O. ad I. A. et R. S. 104 ff. „Heffter S. 268."

30) Demosth. g. Callip. 1239, 5.; g. Nicostrat. 1251, 5.; g. Dionysiodor. 1283, 26.; Aeschin. g. Timarch. S. 120, 3.; Isäus v. d. E. d. Philoctem. S. 139.

31) Am allgemeinsten sind Harpocrat. und Suid. in *εἰς ἐμφ. κ. δ.* und Moschopulus Opusc. Grammat. p. 51. ed. Titze; dunkel sind die Erklärungen des Hesychius und bei Bekker's Anecdot. I. S. 187, 30.; völlig unverständlich Bekker's Anecdot. I, 194, 24.; das Rhet. W. 246, 4. spricht zwar am deutlichsten und umständlichsten hierüber, aber doch einseitig; Pollux VIII, 33. ist offenbar verdorben. *ἦν δὲ δίκη καὶ* (ob *δὲ καὶ δίκη*) *εἰς ἐμφ. κατάστασιν καλουμένη, ὁπότε τις ἐγγυήσαιτο ἤ αὐτόν τινα, ἢ τὰ χρήματα, οἷον τὰ κλοπαῖα κ. τ. λ.*; denn, da nichts vorhergegangen ist, worauf sich das *αὐτὸν* beziehen könne, so ist einleuchtend, daſs irgend etwas ausgefallen sein müsse, welches diese Beziehung rechtfertigte.

cher Art sie auch immer sei, von dem, in dessen Besitz oder auch nur in dessen Detention sie sich befand, verborgen gehalten wurde, so konnte der, welcher behauptete, dafs ihm entweder das Eigenthum an dieser Sache zukomme, oder dafs er sonst zu der Foderung berechtigt sei, dafs diese Sache ihm gezeigt werde, an jenen Besitzer die Foderung stellen, dafs diese Sache ihm im Amtshause des Magistrats, zu dessen Cognition sich die Sache eignete, vor Augen gestellt werde, *προκαλεῖσθαι*[32]) *ἐμφανῆ καταστῆσαι*. Diese Proclesis ist den römischen interdictis exhibitoriis und der actio ad exhibendum entsprechend. Leistet der Besitzer dieser Auffoderung Genüge, so entsteht unmittelbar daraus kein weiteres Rechtsverfahren, denn dafs zuweilen, auch nachdem die Sache vor Augen gestellt worden ist, mittelbar ein Rechtsverfahren erfolgt, z. B. wenn die verborgen gehaltene Sache ein Testament war, ein Erbschaftstreit, gehört genau genommen nicht hierher. Nur in dem einen Falle, wenn der Provocirende behauptete, dafs die ihm vorgezeigte Sache sein Eigenthum, dafs sie ihm entwandt sei, nur dann konnte ein, wie es scheint, mit der Proclesis selbst unmittelbar zusammenhängendes Rechtsverfahren, durch welches er den Besitzer zwang, den Besitztitel anzugeben, aus

32) Obgleich in Isäus a. a. O. und bei Dionys de Isaeo iudic. S. 345 a. E. die Lesart zwischen *προςεκαλέσατο*, *προςκαλεῖται* und *προυκαλ.*, *προκαλ.* schwankt, so habe ich doch geglaubt, eine Proclesis hier anerkennen zu müssen; Hudtwalcker, der S. 49 ff. die verschiedenen Arten der Procleseis aufzählt, hat diese übergangen. Uebrigens mag ich, da jene Exhibirung vor einem Magistrate geschah, die Lesart *προςκαλεῖσθαι* nicht geradezu verwerfen; sie bedeutet ja nur, jemand vor den Vorstand laden; so sagt auch Harpocratio in *δατεῖσθαι*: *προςκαλούμενοι εἰς δατητῶν αἵρεσιν.*

ihr hervorgehn; und es ist wohl möglich, daſs dieses Rechtsverfahren *δίκη ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως* geheiſsen habe; aber nimmermehr kann ich glauben, daſs auch der Streit über die Gültigkeit des Besitztitels, und wenn der Besitzer die Sache von einem Dritten gekauft zu haben behauptete, daſs auch der Streit gegen den Verkäufer mit diesem Namen benannt und nicht vielmehr überhaupt als Eigenthumsstreitigkeit behandelt worden sei. Wenn aber der Besitzer der Proclesis nicht Folge leistete, dann traten zwei Fälle ein: entweder er weigerte sich, ohne irgend einen Grund anzugeben, also eigentlich aus Ungehorsam; in diesem Falle war der Vorstand, zu dessen Cognition die Sache gehörte, berechtigt, ihm eine Geldstrafe (Epibole) aufzulegen, die so lange wiederholt werden muſste, bis er der Auffoderung Genüge leistete. Apollodor wurde auf diese Weise mit einer Geldstrafe von 610 Drachmen belegt [33]). Oder der Aufgefoderte behauptete, entweder die Sache gar nicht zu besitzen, die er vor Augen stellen sollte, oder nicht verpflichtet zu sein, dies zu thun; in diesem Falle stellte der Provocirende gegen den Provocaten die *δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* an, welche der römischen actio ad exhibendum und den aus interdictis exhibitoriis hervorgehenden iudiciis exhibitoriis entsprach. Die Folge dieser Klage für den verurtheilten Beklagten war, daſs er neben dem Verluste der Prytanieen und Epobelie noch gerichtlich verpflichtet wurde, den streitbaren Gegenstand zu exhibiren, und vielleicht noch auſserdem, daſs er dem Kläger allen Schaden ersetzen muſste, der für ihn aus der nicht erfolgten Vorzeigung von dem

33) Vergl. Rhet. W. 254, 27.; Demosth. gegen Nicostrat. 1251, 5.

Augenblick der Proclesis an entsprungen war [34]). Wenn Harpocration, der sich auf Aristoteles im attischen Staate beruft, diese Klage schlechthin der Jurisdiction des Archon zuweist, so haben wir bereits im ersten Buche bemerkt, daſs dies nur auf diejenigen Fälle zu beschränken ist, wo die Sache, deren Vorzeigung gefodert wurde, mit der Vorstandschaft des Archon zusammenhing, wenn sie z. B. ein Testament war, Gegenstand einer vormundschaftlichen Verwaltung, einer Erbschaft u. s. w.

Wenn zwei oder mehre einen Gegenstand oder ein Recht, von welcher Art es auch sei, gemeinschaftlich besitzen, so ist, wenn nicht über die Dauer der Gemeinschaft zwischen diesen Personen irgend etwas festgesetzt ist, jeder Theilnehmer in jedem Augenblicke berechtigt, die Auflösung der Gemeinschaft zu fodern; konnten sich die Theilnehmer hierüber nicht in Güte einigen, so war in Rom der, welcher die Theilung foderte, berechtigt, beim Prätor eine actio familiae herciscundae, finium regundorum oder communi dividundo anzustellen, je nachdem das Gemeinschaftliche eine Erbschaft, oder eine Grenze (finis), oder irgend etwas andres war; in Athen gab es für alle diese

34) Es ist aus dem im Texte Bemerkten einleuchtend, daſs die Auffoderung, ἐμφανῆ καταστῆναι, und die hieraus entspringende Klage εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν δίκη in Privatsachen genau der ἀπογραφῇ und den aus dieser hervorgehenden rechtlichen Verhandlungen in öffentlichen Sachen entsprach; denn wie der, welcher behauptete, daſs ein öffentliches Gut geheim gehalten würde, die Apographe, so stellte der Privatmann, der ein der Angabe nach ihm zugehöriges Privatgut bei einem Dritten verborgen vermuthete, die Klage εἰς ἐμφ. κατάστ. an.

Fälle nur *eine* Klage, die εἰς δατητῶν αἵρεσιν [35]), nach dem rhetorischen Wörterbuch δατητῶν αἵρεσις hiefs, und die man bei dem Magistrate anbrachte, vor welchen der zu theilende Gegenstand seiner Natur nach gehörte, z. B. wegen einer Erbschaft beim Archon oder Polemarchen, wegen der Gemeinschaft an einer Emporial- oder Bergwerkssache bei den Thesmotheten und Nautodiken u. s. w.; die Wirkung dieser Klage war gewifs in Athen wie in Rom die, dafs die Behörde δατητὰς ernannte, und zwar vermuthe ich, dafs, wo nicht besondre technische Kenntnisse erfordert wurden, dieselben aus der Zahl der öffentlichen Diäteten durch's Loos ernannt worden seien; diese Theiler sprachen dann wahrscheinlich wie in Rom die Theilung aus ex aequo et bono, bei welchem Ausspruch es lediglich sein

35) Stellen der Alten sind Harpocrat. und aus ihm Suidas in *Δατεῖσθαι;* Rhet. W. 235, 26.; Bekker's Anecdot. I, 187, 26.; Pollux IV, 176.; VIII, 89. 136.; von neueren Schriftstellern vergl. besonders Hudtwalcker S. 69. und Maussac. zu Harpocr. a. a. O. Häufig ist in Handschriften die Verwechselung *Διαιτηταί* und *Δατηταί*; so ist z. B. deshalb dieser Name im Rhet. W. 310, 17. ausgefallen. — Nicht selten war gütliche Theilung, Lys. g. Diogit. 894, 11.; Demosth. f. d. Phorm. 946, 217.; 950, 8.; g. Olympiod. 1170, 25.; aber häufig veranlafste die Theilung einer Erbschaft auch unter den nächsten Anverwandten bittere Feindschaft und wilden Streit: Plutarch v. d. brüderl. Liebe, K. 11. T. 10. S. 48 H., und bei Isäus E. d. Astyphil. 240. heifst es, dafs zwei Brüder Euthycrates und Thudippus bei der Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks so in Streit gegen einander gerathen wären, dafs der erste von dem letzteren fast zu Tode geprügelt wurde. Um so verdienstlicher und, je seltner, um so geschätzter war hierin Billigkeit und Nachsicht; Lysias f. Mantith. S. 577. Brüder, welche ihr väterliches Vermögen getheilt hatten, und daher getrennt wohnten, hiefsen *χωρὶς οἰκοῦντες.* Vergl. Vales. zu Harpocrat. in *τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας.*

Bewenden hatte. Schwierig ist es zu beantworten, wie es mit den Gerichtsgeldern bei dieser Klage gehalten worden sei; höchst wahrscheinlich kamen weder Prytanieen noch Epobelie hier vor, sondern beide Parteien bezahlten die Parastasis gemeinschaftlich. Wenn übrigens die eine Partei der Theilung selbst widersprach, so waren die Datetai, oder vielleicht, wie man aus Harpocration vermuthen möchte, das gewöhnliche Gericht der Behörde berechtigt, zuerst darüber zu entscheiden, ob eine Theilung Statt finden solle, oder nicht. Waren diejenigen, welche irgend etwas gemeinschaftlich besafsen, über die Theilung selbst unter sich einig geworden und es blieb etwa noch ein oder das andre Stück übrig, worüber sie in Güte sich nicht vereinigen konnten, so konnte wegen des streitigen Stückes nicht blos *εἰς δατητῶν αἵρεσιν*, sondern auch vermittelst einer andern Klage, als z. B. *προικός*, geklagt werden; dies ist der Fall, von dem die Rede des Demosthenes gegen Spudias handelt. Die Rede des Antiphon gegen den Nicocles *περὶ ὅρων* würde gewifs, wenn sie erhalten wäre, wie die gleichfalls verloren gegangene Rede des Hyperides[36]) *περὶ ὁρίων*, manchen hierher gehörigen Punct erläutert haben, wenn nicht etwa in der ersteren von den zur Bezeichnung der Hypothek aufgestellten Schuldmarken die Rede war.

Die Klage *ἐξούλης* ist von doppelter Bedeutung; theils entspricht sie der actio iudicati, theils der actio unde vi; hierher gehört nur die erste Bedeutung; wir finden es schicklicher, von beiden §. 5. zu handeln. Wir sprechen daher hier nur von den übrigen aus Hauptklagen entspringenden Neben-

36) Bekker's Anecdot. I, 79, 12.

klagen [37]), und zwar zuerst von der Klage ψευδομαρτυριῶν [38]). Von Demosthenes sind uns vier Reden über diesen Gegenstand erhalten, zwei gegen Stephanus, eine gegen den Aphobus zur Vertheidigung des Stephanus und eine gegen Euergus und Mnesibulus; vom Isäus gehören hierher die Rede von der Erbschaft des Pyrrhus, welche eigentlich eine Klagerede gegen Nicodemus wegen falschen Zeugnisses ist; die Rede von der Erbschaft des Philocles, welche Rede eine Klagerede ψευδομ. gegen die Diamartyria des Androcles ist; und die Rede über die Erbschaft des Menecles, welche eine Vertheidigungsrede für die Diamartyria des Philonides ist; unter den verloren gegangenen aber werden nur die Rede des Lysias gegen den Medon und des Dinarch gegen den Theodorus genannt, von denen die erste eine Vertheidigungs-, die andre eine Klagerede in diesem Gegenstande gewesen zu sein scheint.

Gegen denjenigen, der in einem Processe ein entweder materiell falsches, oder formell den Gesetzen widerstreitendes Zeugniſs abgelegt hatte [39]), gleichviel, ob das Zeugniſs Martyria, Ecmartyria

37) Die Klage μὴ οὖσα, d. h. die Nullitäts- oder Restitutionsklage, welche, wie B. 4. K. 14. gezeigt wird, gleichfalls zu der Jurisdiction der Behörde gehörte, vor welcher die Hauptsache geführt worden war, haben wir deshalb hier übergangen, weil wir nichts zu dem hinzuzufügen haben, was an jener Stelle von ihr angeführt ist.

38) Von Neueren vergl. hierüber Petit S. 449.; Heraldus de rer. iudic. auctorit. S. 1095. 1098.; Animadv. in Salmas. S. 196, XIV.; insbesondre aber Böckh Vorrede zu dem Berliner Lections-Catalog von 1817—18.; Meier S. 125 ff.

39) Demosth. g. Stephan. II, 1132, 5.; darüber, daſs die Klage ψευδομ. wegen einer falschen Ecmartyria und Diamartyria angestellt werden konnte, vergl. Demosth. ebend. 1131, 1.; Harpocrat. in Διαμαρτυρία.

oder Diamartyria war, deren Unterschied wir im folgenden Buche auseinandersetzen, konnte diejenige Partei, welche sich dadurch verletzt glaubte, eine Klage auf falsches Zeugnifs δίκην ψευδομαρτυριων anstellen; eine Einrichtung, die man, dem Aristoteles [40]) zu Folge, dem Charondas zu verdanken hat; wobei es übrigens gleichgültig war, ob die Partei, gegen welche das Zeugnifs gerichtet war, den Procefs verloren oder gewonnen hatte [41]),

40) Vergl. Heyne Opuscul. Acad. II. S. 116 a. E.

41) Zwei deutliche Beispiele sind die Rede des Isäus v. d. E. d. Pyrrhus und des Demosthenes g. d. Euerg. und Mnesib.; dort nämlich ist der Fall folgender: Nach dem Tode des Endius, des Adoptivsohns des Pyrrhus, trat die Phile, welche sich für eine eheliche Tochter des Pyrrhus ausgab, mit Ansprüchen an die Erbschaft hervor; als diese von der Mutter des Endius und Schwester des Pyrrhus bestritten werden, legt Xenocles, der Mann der Phile, die Diamartyria ab, dafs die Erbschaft nicht ἐπίδικος sei; gegen diese Diamartyria wird von der Mutter des Endius oder vielmehr von dem Sprecher der Rede, ihrem andern Sohne und Bruder des Endius, ψευδομαρτυριῶν geklagt, und Xenocles wird verurtheilt, weil die Richter das Zeugnifs des Nicodemus, der bezeugt hatte, dafs er die Mutter der Phile, seine Schwester, dem Pyrrhus gesetzlich angetrauet habe, als ein falsches verworfen; obgleich nun der Sprecher seinen Hauptprocefs, die Klage gegen die Diamartyria des Xenocles, gewann, so stellte er dennoch gegen den Nicodemus die Klage ψευδομ. an. Im Demosthenes aber ist der Fall folgender: Theophemus hatte eine Klage wegen thätlicher Beleidigungen gegen den Sprecher gewonnen, indem die Richter den Zeugen des Theophemus mehr als denen des Sprechers glaubten; in dieser Rede aber, in welcher der Sprecher die Zeugen des Theophemus ψευδομ. verklagt, führt er S. 1140, 21. als Beweis für die Wahrhaftigkeit *seiner* früheren Zeugen an, dafs Theophemus gegen sie keine Klage auf falsches Zeugnifs angestellt habe; also hätte Theophemus, ob er gleich den Procefs gewonnen hatte, gegen die Zeugen seines Gegners ψευδομ. klagen können.

so daſs selbst dann, wenn für die Partei gar kein wesentlicher Schaden aus dem Zeugniſs entsprungen war [42]), diese Klage angestellt werden konnte; innerhalb welcher Zeit dies geschehen muſste, wenn nicht das Recht zu derselben verjähren sollte, ist unbekannt; Plato [43]) scheint diese Klage nur vor ausgemachter Hauptsache (*πρὶν τὴν δίκην διακεκρίσθαι*) zu gestatten. Wer aber in einem öffentlichen Processe ein falsches Zeugniſs abgelegt und dadurch die Verurtheilung des Beklagten bewirkt hatte, gegen den, scheint es, habe, wenn der Beklagte selbst auſser Stand war, eine Klage auf falsches Zeugniſs anzustellen, jeder zu öffentlichen Klagen berechtigte Athener mit einer Klage auftreten können, aber wahrscheinlich nicht sowohl mit einer Privatklage *ψευδομ.*, sondern mittelst einer Eisangelie oder Probole [44]). Aber daſs die eigentliche Klage *ψευδομ.* je als öffentliche behandelt worden sei, dafür mangelt es an jedem Beweise. Was Böckh dafür anführt, nämlich daſs zuweilen der Areopag über diese Klage gerichtet habe, beruht auf einem Miſsverständnisse [45]). Es ist nämlich be-

42) Einwendungen dagegen findet man bei Demosth. g. Stephan. I, 1117, 4.

43) Gesetz. XI, 14. S. 937. 8.

44) Andocid. v. d. Myster. S. 4. *οἱ δ᾽ αὖ μαρτυρήσαντες τὰ ψευδῆ, ἀδίκως ἀνθρώπους ἀπολέσαντες, ἑάλωσαν παρ᾽ ὑμῖν ψευδομαρτυριῶντες, ἡνίκ᾽ οὐδὲν ἦν πλέον τοῖς πεπονθόσιν*; also auch durch andre als die *πεπονθότες*, welches nur in Folge einer öffentlichen Klage geschehen konnte; nun aber machen sich falsche Zeugen einer *ἀπάτησις τοῦ δικαστηρίου* schuldig (Demosth. 439, 19 u. ö.), und also sind Probole und Eisangelie gerechtfertigt.

45) Die Worte *δίκαι αἱ τῶν ψευδομαρτυριῶν ἐξ Ἀρείου πάγου* heiſsen: Klagen wegen falschen Zeugnisses, welches vor dem Areopag abgelegt worden ist.

reits im ersten Buche bemerkt worden, daſs die Vorstandschaft in dieser Klage demjenigen Magistrate zukam, vor den die Hauptsache gehört hatte, in welcher das der Angabe nach falsche Zeugniſs abgelegt worden war; wegen derjenigen falschen Zeugnisse aber, die in den vor dem Areopag verhandelten abgelegt waren, muſste die Klage bei den Thesmotheten angebracht werden. Was die Behandlung dieser Klage betrifft, so haben wir hierüber wenig zu sagen; Demosthenes [46]) hat uns die hierbei übliche Klageschrift erhalten; im Falle der, welcher zum Verluste der Freiheit oder des Lebens verurtheilt worden war, diese Klage anstellen wollte, in der Absicht, um die Aufhebung des Urtheils zu erlangen, so wurde er bis nach ausgemachter Sache im Gefängniſs gehalten [47]); die Folgen dieser Klage waren für den verurtheilten Beklagten, daſs er dem Kläger eine Geldstrafe zahlen muſste, deren Gröſse durch die gewöhnliche Schätzung des Klägers, Gegenschätzung des Beklagten und richterliches Ermessen ausgemacht wurde; den Richtern stand es frei, durch Prostimesis dem Beklagten auch Ehrlosigkeit zuzuerkennen; wer aber dreimal wegen falschen Zeugnisses verurtheilt worden war, der war ipso iure ehrlos; die Ehrlosigkeit war die mittlere, d. h. völlige Atimie des Menschen, aber ohne Einziehung des Vermögens. Uebrigens konnte die Ehrlosigkeit, wenn der Beklagte wegen einer Diamartyria verurtheilt wurde, wahrscheinlich weder durch Prostimesis, noch ipso iure Statt finden [48]). In wie fern aber

46) G. Stephan. I, 1115, 20.

47) Was Demosth. g. Timocr. 741, 22. nur von einem einzelnen Falle sagt, habe ich also verallgemeinern zu müssen geglaubt.

48) Stellen, die hierher gehören, finden sich bei Böckh und Meier; die Stelle des Isäus v. d. E. d. Dicäogen. S. 99.:

das Urtheil rescindirt wurde, welches in der Hauptsache gesprochen war, bei der falsche Zeugnisse angewandt waren, setzen wir im folgenden Buche (B. 4. K. 14.) auseinander. Da Demosthenes [49]) sagt, daſs die Klage *ψευδομ.* für den Kläger mit sehr geringer Gefahr verbunden war, so möchte man fast vermuthen, daſs er auch die Gefahr der Epobelie für das von ihm dem Beklagten gestellte Timema nicht gehabt habe. Zum Schluſs bemerken wir noch einige Ausdrücke: das falsche Zeugniſs heiſst *ψευδὴς μαρτυρία,* am häufigsten *ψευδομαρτυρία,* selten [50]) *ψευδομαρτύριον;* ein falsches Zeugniſs ablegen *ψευδομαρτυρεῖν* und *ψευδομαρτυριᾶν* [51]); gegen jemand ein falsches Zeugniſs ablegen *κατὰ ψευδομαρτυρεῖν,* weshalb *κατὰ ψευδομαρτυρηθῆναι* von dem gesagt wird, gegen den ein falsches Zeugniſs gerichtet war; die Klage heiſst *δίκη ψευδομαρτυριῶν,* zuweilen *δίκη τῶν ψευδομαρτυριῶν* [52]), selten *δ. ψευδομαρτυρίου;* eigenthümlich

ἐγγενόμνον ἡμῖν, αὐτόν, ἐπειδὴ εἵλομεν ψευδομαρτυριῶν, ἀτιμῶσαι, οὐκ ἠβουλήθημεν ist dahin zu erklären, daſs er ihm eine solche Strafsumme als Timema hätte setzen können, welche er nicht würde zu bezahlen im Stande gewesen sein, so daſs ihn, nachdem er *ὑπερήμερος* geworden sein würde, die Ehrlosigkeit ipso iure getroffen hätte. Vergl. Demosth. g. Aphob. 834.; Isocrat. *ζευγ.* K. 17.

49) G. d. Euerg. u. Mnesibul. 1159, 14.

50) Cratin. b. Pollux VIII, 31.

51) Andocid. v. d. Myster. S. 4, 4.; Isäus v. d. E. d. Dicäog. 97, 2.; 95, 4.

52) Bei dieser Klage steht nämlich sehr häufig der Artikel gegen den gewöhnlichen Sprachgebrauch; z. B. Demosth. g. Timocr. 741, 22.; g. Aphob. 846 a. E.; g. Stephan. 1132, 3.; g. Euerg. 1154, 22.; g. Timoth. 1201, 5.; Isäus v. d. E. d. Pyrrh. S. 16, 5.; 18, 3 u. ö. Dagegen ist *ψευδομαρτυριῶν δίκη* gleichfalls häufig, z. B. Isäus E. d. Hagn. 296.

ist dieser Klage der Name ἐπίσκηψις [53]), welcher sowohl in Verbindung mit ψευδομαρτυριῶν [54]), als auch für sich allein eine Klage auf falsches Zeugnifs bedeutet; eben so heifst ἐπισκήψασθαι τῇ μαρτυρίᾳ, oder τοῖς μαρτυροῦσιν, oder auch ἐπισκ. ψευδομαρτυριῶν [55]) diese Klage anstellen.

Gegen diejenige Partei, welche Zeugen aufgestellt hatte, die wegen dieses Zeugnisses ψευδομαρτυριῶν verurtheilt waren, stand der Gegenpartei *nachher*, d. h. nachdem sie die Klage ψευδομαρτυριῶν gewonnen hatte, frei, eine Klage κακοτεχνιῶν oder wegen Ränke anzustellen; es giebt freilich keine Stelle bei den Alten, welche die, an sich sehr wahrscheinliche Vermuthung eines trefflichen Forschers bestätigte, dafs diese Klage auch gegen den, der falsche Cletores aufgestellt hatte, gebraucht worden sei; aber dadurch ist dieser Vermuthung nichts an ihrem Werthe genommen, und weiter unten [56]) wird noch ein innerer Grund für ihre Richtigkeit angegeben werden. Dagegen kann

53) Vergl. Harpocrat. und aus ihm Suidas u. Etymolog. 355, 35. in ἐπεσκήψατο; Suidas in ἐπίσκηψις; Rhet. W. 255, 27.; Δικ. ὀνομ. 194, 27.; Pollux VIII, 33.: ἐπίσκηψις δέ, εἴτις τὴν διαμαρτυρίαν ὡς ψευδῆ αἰτιῷτο, wo das allgemeine Wort μαρτυρίαν besser wäre; d. Ruhnken. Schol. zu Plat. S. 235.; Ast zu Plat. Ges. IX, 11. S. 456.

54) Z. B. Isäus 76, 16.; Demosth. 1154, 22.

55) Vergl. z. B. Isäus 50, 3.; 57, 3.; Demosth. 1139, 7.; 1179, 20.; Aeschin. g. Timarch. 142.; Dinarch g. Demosth. S. 39. Die andre Bedeutung von ἐπισκήψασθαι, nämlich eine Klage wegen Mord oder Verwundung in böser Absicht anstellen (Lys. g. Simon S. 156.), von welcher die Grammatiker sprechen, gehört nicht hierher. Gelegentlich verbessere man im Argumente zu Isäus E. d. Menecles ἐπεσκήψαντο ψευδομαρτυρίων für ἐπέσκηψαν ψευδομαρτυρίας.

56) B. 4. K. 14.

ich dem Heraldus nicht beistimmen, daſs diese Klage eine noch allgemeinere Bedeutung gehabt habe; denn die Gründe, die er anführt, nämlich daſs *κακοτεχνία* bei Schriftstellern, die nicht mit juristischer Genauigkeit zu sprechen haben, von jederlei Art List gebraucht werde, und daſs Plato, wenn ein Sclave durch die List eines Dritten veranlaſst wurde, diesem Dritten oder seinem Vermögen einen Schaden zuzufügen, damit jener seine Auslieferung erzwinge, diese Klage dem Herrn gegen diesen Dritten zugesteht, beweist nichts für den attischen Gerichtsgebrauch. Wenn es übrigens heiſst, daſs die Klage *κακοτεχνιῶν* gegen den gerichtet war, der falsche Zeugen aufgestellt hatte, so verstehen wir unter Zeugen sowohl *μαρτυροῦντας* als *ἐκμαρτυροῦντας;* aber schwerlich gehören hierher auch *διαμαρτυροῦντες.* Ueber die Folgen dieser Klage für den verurtheilten Beklagten ist nichts bekannt; da wir aber durch das oben von der Klage wegen falschen Zeugnisses beigebrachte zu der Annahme berechtigt zu sein glauben, daſs wegen Ränke auch *die* Partei zu klagen befugt war, die den Proceſs gewonnen und also durch die falschen Zeugen gar keinen Schaden erlitten hatte, so scheint die Vermuthung Raum zu finden, daſs nicht blos Rescission des Urtheils, wo der Beklagte ein ihm günstiges durch falsche Zeugen erschlichen hatte, sondern die Erlegung einer nach gewöhnlicher Schätzung bestimmten Buſse dem verurtheilten Beklagten bevorstand [57]).

57) Die Stellen der Alten über diese Klage sind Demosth. g. Euerg. 1139, 10.; g. Timotheus 1201, 5.; Plat. Ges. XI, 14, 936 E. und dazu Ast; Harpocrat.; Photius (der zwei Artikel hat); Suidas; Rhet. W. 268, 24., wo für *ἔχοντες* aus den übrigen Lexicographen *ἑλόντες* zu schreiben ist; Pollux VIII, 37. führt *κακοτεχνίου* aus Lysias an. Von

Wir wenden uns zur Klage *λειπομαρτυρίου*[58]), die uns Schwierigkeiten, wie wenig andre, darbietet, da eine höchst dunkle Stelle des Demosthenes mit den sich auf dieselbe beziehenden Erklärungen der Lexicographen die einzige hierüber vorhandene Quelle ist. Es kömmt hierbei vorzüglich darauf an, dafs das Wesen dieser Klage erläutert, der Unterschied, durch welchen sie sich von der *ἐκκλήτευσις* und einer gewissen Art der Klage *βλάβης* unterscheidet, wie die ihr eigenthümlichen Folgen auseinandergesetzt werden. Zu dem Ende müssen wir kürzlich die Art und Weise angeben, wie Zeugnisse vor attischen Gerichtshöfen, — indem wir die Diäteten hier der Kürze wegen übergehen, — abgelegt wurden; was wir mit den nöthigen Beweisen im folgenden Buche[59]) belegen. Alle Zeugnisse, deren man sich in einem Gerichtshofe bedienen wollte, mufsten, da hier wahrscheinlich in der Regel keine nova zugelassen wurden, damit die Gegenpartei nicht unvorbereitet überrascht würde, entweder vor der einleitenden Behörde während der Vorprüfung angegeben, oder wenn die Sache durch Appellation von einem Diäteten an einen Gerichtshof gelangte, in *der* Kapsel enthalten sein, welche der Diätet versiegelt der ein-

Neueren vergl. Heraldus de rer. iudicat. auctorit. p. 1091 ff.; Salmasius Observ. ad I. A. et R. S. 840 ff., und dagegen wieder Heraldus in Animadv. S. 464.; Hudtwalcker S. 116.

58) Demosth. g. Timoth. 1190, 3.; Plat. Ges. XI, 13. p. 937 A.; Photius in *λειπομαρτύριον* und in *λειπομαρτυρίου δίκη*; Suidas in *λειπομ.*; Rhet. W. 276, 31.; *Δικ. ὀνοματ.* 191, 2.; Pollux VIII, 36.; Petit IV, 7, 11. S. 447.; Heraldus in Animadvers. in I. A. et R. 487 ff.; Hudtwalcker S. 73 ff.; Otto S. 38.

59) B. 4. K. 8., wo wir des Zusammenhangs wegen genöthigt sind, die Eccleteusis und die Klage wegen unterlassenen Zeugnisses nochmals zu berühren.

leitenden Behörde zustellte; die in ihre vorgebrachten Zeugnisse wurden entweder eben in ihre von den Zeugen persönlich deponirt, oder nicht; im ersteren Falle konnte bei der Verhandlung vor dem Gerichtshofe das Zeugnifs als solches von dem Gerichtsschreiber vorgelesen werden, ohne dafs der Zeuge, dessen Zeugnifs vorgelesen wurde, zugegen war; im andern Falle mufste er auf Antrag der Partei und mit Erlaubnifs der einleitenden Behörde vor den Gerichtshof durch den Herold geladen werden, damit er entweder sich neben den Schreiber stelle, und dadurch, dafs er diesen, ohne ihm in's Wort zu fallen, das Zeugnifs vorlesen liefs, dasselbe als das seinige anerkenne, oder er sollte selbst auf die Rednerbühne seiner Partei treten und das Zeugnifs selbst ablesen. Auf diese Ladung des Herolds mufste jeder zum Zeugnifs hierdurch aufgefoderte, wenn er durch natürliche und bürgerliche Eigenschaften berechtigt, und nicht durch den Abgang von einer derselben verhindert war, einen Zeugen abzugeben, vor dem Gerichtshofe erscheinen, und hier entweder das von ihm verlangte Zeugnifs ablegen, oder eidlich versichern, dafs er entweder nichts von der Sache wisse, oder dafs er wohl wisse, wie sich die Sache ganz anders verhalte, als wie er zu bezeugen aufgefodert werde (denn auch das letzte mufste gestattet sein, und war in dem *μαρτυρεῖν* oder in dem *ἐξόμνυσθαι* enthalten) [60]); oder vielleicht auch, dafs er als zu naher Verwandte nicht zu einem Zeugnisse gegen seinen nahen Verwandten verpflichtet sei. Wer dieser Auffoderung des Herolds nicht folgte, dem wurde durch denselben feierlich angekündigt, dafs er, wenn er nicht alsbald erscheinen und hier entweder das Zeugnifs

60) Vergl. Demosth. g. Aphob. 850, 22.

ablegen oder abschwören sollte, in eine Strafe von tausend Drachmen an den Staat verfallen würde. Es entstehen hier mancherlei Fragen, auf die wir wenig zu antworten wissen. Die Verpflichtung, als Zeuge zu erscheinen, konnte doch nur für den Statt finden, dem es vorher von der Partei auf schicklichem Wege angekündigt worden war, dafs sie sich auf sein Zeugnifs zu dem Processe berufen würde; oder wie hätte der, welcher auf dem Lande war, oder vor dem Tage, an dem der Gerichtshof sich mit dieser Sache beschäftigte, verreiste, denn sonst ahnen können, dafs er an diesem Tage aufgefodert werden würde, ein Zeugnifs abzulegen? Und da diejenigen, welche durch Abwesenheit aufserhalb der attischen Grenzen, durch Altersschwäche oder durch Krankheit persönlich ihr Zeugnifs abzulegen verhindert wurden, sobald dieses der Partei vorher bekannt war, von ihr aufgefodert werden konnten, in Gegenwart einiger zu Zeugen berufenen Personen eine ἐκμαρτυρία abzulegen, wie in dem englischen Gerichtsgebrauch in solchem Falle mit Genehmigung der Parteien Commissarien vom Gericht ernannt werden, die ein solches Zeugnifs aufnehmen; wie dürfen wir zweifeln, dafs auch von denjenigen, denen es vorher gehörig angekündigt worden war, dafs sie an einem bestimmten Tage Zeugnifs ablegen sollten, dafs auch von diesen die Entschuldigung angenommen werden mufste, wenn sie an diesem Tage durch Krankheit, mit einem Worte durch caussa sontica abgehalten wurden? Dem sei wie ihm wolle, so benannten die Griechen ἐκκλήτευσις oder κλήτευσις jene durch den Herold an den, welcher Zeuge sein sollte, zu erlassende feierliche Ankündigung; ἐκκλητεύειν und κλητεύειν sagte man von dem Herold und von der Partei, auf deren Befehl er diese Ankündigung aussprechen mufste, so wie ἐκκλητευθῆναι oder

κλητευθῆναι von dem, an den diese Ankündigung erlassen wurde; folgt der also aufgefoderte auch dieser Auffoderung nicht, so verfiel er in die Strafe der tausend Drachmen an den Staat [61]), und auch dieses Verfallen in diese Strafe heifst ἐκκλητεύεσθαι. Es ist aus dem Gesagten einleuchtend, dafs die ἐκκλήτευσις zwar mit einem processualischen Verfahren zusammenhängt, aber selbst kein solches ist, und dafs es ferner auch kein solches Verfahren ist, welches der Partei Ersatz für den Verlust des auf diese Weise ihr entzogenen Zeugnisses gewährte; aber es ist unbegründet, wenn Heraldus meint, dafs diese Einrichtung nur in öffentlichen Rechtshändeln vorgekommen sei. Die Pflicht Zeuge zu sein ist eine allgemeine Pflicht, die jeder, der unter einem Staatsverbande lebt, diesem Verbande schuldig ist, und wer sie verletzt, verletzt überall eine Pflicht gegen den Staat. Es ist aber auch ferner einleuchtend, dafs die Nichterfüllung einer blofs allgemeinen Bürgerpflicht nicht immer das Object einer Privatklage für den dadurch zunächst verletzten werden könne; also wenn die Klage λειπομαρτυρίου nicht etwa eine öffentliche Klage ist, wofür man das rhetorische Wörterbuch und Photius anführen könnte, die beide sagen, dafs λειπομαρτύριον ein ἀδίκημα sei, ἐφ᾽ ᾧ γραφὴ ἦν, was aber bei der früher nachgewiesenen Ungenauigkeit mancher Schriftsteller, die γραφή schlechthin für Klage, auch für Privatklage gebrauchen, nicht viel bewei-

61) Obgleich die vorhandenen Stellen nicht ausdrücklich davon sprechen, dafs die tausend Drachmen dem Staate zufielen, so habe ich dies mit Rücksicht auf die analogen Fälle annehmen zu dürfen geglaubt. Ja indem nicht angegeben wird, an wen dies gezahlt werden sollte, so ist auch dies ein Grund, anzunehmen, dafs man nur an den Staat denken solle.

sen kann: so mufs sie auf den Fall, da jemand neben seiner allgemeinen Pflicht als Mitglied des Staats noch durch ein besonderes Versprechen, als durch eine Art von Vertrag, einer Partei als Zeuge zu dienen, sich anheischig gemacht und dieser Pflicht nicht nachgelebt hat, beschränkt werden [62]); dies deuten auch einige Grammatiker ausdrücklich an. Das Versprechen aber kann von mancherlei Art sein: es mufs einmal als ein förmliches Versprechen angesehen werden, wenn jemand die Auffoderung einer Partei bei einer gewissen Handlung, z. B. einer Proclesis, als Zeuge zugegen zu sein angenommen, oder wenn jemand zufällig bei einer einen Rechtsstreit veranlassenden oder modificirenden Handlung zugegen, auf eine Anfrage, die der römischen licetne antestari entsprach, bejahend geantwortet hat: dies ist der Fall, von dem die XII Tafeln bestimmten: qui se sierit testarier, libripensve fuerit, ni testimonium fariatur, improbus intestabilisque esto [63]); zum andern kann aber jemand, der bei einer Handlung zufällig zugegen war, lange nachher und förmlich versprechen, dafs er das, was er über diese Handlung zu Gunsten dieser Partei wisse, bezeugen wolle; Heraldus hat

62) Das Verhältnifs der Eccleteusis zu der *λειπομαρτυρίου* läfst sich gewifs noch auf andre Weise, als im Texte geschehen ist, voraussetzen; z. B. läfst sich denken, dafs, wenn der zum Zeugnifs aufgefoderte vor Gericht nichts von der Sache zu wissen erklärte, nachdem er doch der Partei das Verlangte zu bezeugen vorher versprochen hatte, eine Eccleteusis unanwendbar, und nur die Klage *λειπομ.* zulässig gewesen sei; aber welche von allen diesen möglichen Voraussetzungen erhebt sich am meisten zur Wahrscheinlichkeit?

63) Vergl. d. Ausleger zu Theophil. Institut. II, 10. §. 6. S. 337. Reiz.

behauptet, dafs die Klage λειπομαρτυρίου nur dem zugekommen sei, dem jemand in einer *Privatsache* Zeuge zu sein unterlassen hatte, eine Behauptung, die wir bezweifeln müssen, da auch in öffentlichen Rechtshändeln nicht allein offenbar für den Beklagten, sondern auch für den Kläger aus der von einem berufenen Zeugen versagten Zeugenpflicht ein sehr bedeutender persönlicher Schaden erwachsen kann. In der Behandlung dieser Klage glaube ich eine Eigenthümlichkeit wahrgenommen zu haben, die ihr mit keiner andern Nebenklage, wenigstens in dem Umfange, gemeinsam ist; wenn sie angenommen wurde, — die Annahme hing aber nicht von der einleitenden Behörde allein, sondern mit von dem Gerichtshofe ab, bei dem die Hauptsache verhandelt war, — scheint es, habe das Verfahren in der Hauptsache geruhet; ist dies richtig, so ist auch einleuchtend, dafs diese Klage innerhalb der Verhandlung der Hauptsache eingereicht werden mufste; nach gesprochenem Urtheile stand der Partei gegen den sich weigernden Zeugen nur eine Klage βλάβης offen. Diese Ansicht stützt sich allein auf die angeführte Stelle des Demosthenes, und wir überlassen es einem jeden zu beurtheilen, in wie fern jene von dieser gerechtfertigt wird: schwerlich aber dürfte eben diese Stelle die zu allgemeine Behauptung einiger Grammatiker erhärten, dafs der Kläger, wenn er diesen Procefs verlor, eine Drachme bezahlte; denn einmal heifst es dort, dafs Apollodor τὴν δραχμὴν τοῦ λειπομαρτυρίου deponirt habe, um den Diätet zu veranlassen, die *Klage anzunehmen,* sodann kann aus dieser *diätetischen* [64]) Parastasis nichts auf andre Gerichtshöfe geschlossen werden; dagegen stimmen wir den Grammatikern

64) Hudtwalcker S. 17 ff.

darin bei, dafs diese Klage für den verurtheilten Beklagten schätzbar war.

§. 2. *Von den Privatklagen des Archon.*

Die Privatklagen, welche vor den Archon gehörten, betrafen, mit Ausnahme der auf die Choragie sich beziehenden Klagen, die Beschützung der persönlichen oder Familienrechte; wir werden daher nacheinander von den Klagen, die sich auf die Lehre vom Status bezogen, von denen, die sich auf das Eherecht, von denen, die sich auf die väterliche Gewalt, von denen, die sich auf das Erbrecht bezogen, und endlich von den *διαδικασίαις χορηγῶν* handeln.

Was zuerst die aus der Lehre vom Status hervorgehenden Klagen betrifft, so meinen wir nur den status libertatis, indem die Klagen, die sich auf den status civitatis bezogen, öffentliche Klagen waren. Nach dem status libertatis sind alle Menschen entweder Freie oder Nichtfreie; die Frage über die verschiedenen Klassen der Freien, Freigeborene oder Freigelassene, bürgerliche und nichtbürgerliche Freie, gehört nicht hierher. Alle Streitigkeiten, die aus dem statu libertatis hervorgehen können, sind nothwendig zweierlei Art. Es ist nämlich entweder der Fall, dafs jemand für einen Freien gehalten wird, gegen den ein andrer mit der Behauptung auftritt, dafs er ein ihm zugehöriger Sclave sei, oder es ist jemand als Sclave im Besitz eines Dritten, und es wird behauptet, dafs er ein Freier sei. Gilt derjenige, den ein Dritter als seinen Sclaven in Anspruch nimmt, für einen Schutzgenossen oder Fremden, wird von demjenigen, der sich als Sclave im Besitz eines Dritten befindet, behauptet, dafs er ein Freier, aber ein nichtbürger-

licher Freier sei, so gehört der Streit natürlich in beiden Fällen vor den Polemarch; gilt er aber im ersten Falle für einen Bürger, und es wird behauptet, dafs er ein Sclave sei, wird im zweiten Falle behauptet, dafs der nicht allein ein Freier, sondern auch ein Bürger sei, der sich im Zustande der Sclaverei befindet: so gehört der Streit nothwendig vor den Archon. Bei der Darstellung dieser Verhältnisse haben wir vorzüglich über Mangel an Zeugnissen zu klagen, indem unsre Nachrichten nicht allein über die Actionen, welche aus dem Falle entstehen, wenn von dem, der sich als Sclave im Besitz eines Dritten befindet, behauptet wird, dafs er ein Freier sei, ganz schweigen, sondern auch selbst über den andern Fall höchst lückenhaft sind. Vor allem haben wir den Verlust der Rede des Isäus [65]) für den Eumathes, einen Schutzgenossen, zu bedauern, der, da ihn Dionysius, der Erbe seines Patrons Epigenes, sich als Sclaven zueignen wollte, in dieser Rede von Xenocles, einem Bürger, der ihn in libertatem vindicirt hatte, vertheidigt wurde. Die Neueren [66]) haben diesen Gegenstand nur spärlich beleuchtet.

65) Sie wird angeführt bei Dionys von Halicarnafs de Isaeo S. 308. R.; Harpocrat. in ἄγει, ἐξαιρέσεως und ἐπεσκήψατο; Suidas in ἄγοι und ἐμποδών, von dem Verf. der συναγ. λεξ. χρησ. S. 329 a. E.

66) Vergl. Petit S. 257 ff.; Heraldus S. 115, 5 ff. „Heffter S. 248." Die Stellen der Alten hierüber sind aufser den eben angegebenen Lys. g. Pancleon S. 733 ff.; Isocrates im Trapeziticus K. 8. K. 25.; Plato Gesetze XI, 2. S. 914. F., dessen Gesetz hier ganz dem attischen entspricht; Demosth. g. Neär. 1358, 18.; 1360, 3.; g. Theocrin. 1327, 20.; 1328, 6.; Aeschin. g. Timarch. S. 85 ff.; S. 88 ff.; Rh. W. 252, 12.; συναγ. λεξ. χρησ. S. 468, 18.; Suidas in Ἐξαιρέσεως.

Jeder attische Bürger und Schutzgenosse war berechtigt, den Sclaven, an dem er ein Eigenthumsrecht hatte, wenn er sich seinem Besitze entzog, nicht allein auf offener Straſse oder auf dem Markte zu ergreifen und in sein Besitzthum zu führen, sondern auch wenn er sich in einem fremden [67]) Hause befand, aus demselben heraus zu holen; ausgenommen waren wahrscheinlich allein gewisse heilige Oerter, die das Recht der Asylie hatten, wovon wir weiter unten sprechen. Dieses Ergreifen und Hinführen heiſst ἄγειν, oder ἄγειν εἰς δουλείαν. Hier traten nun zwei Fälle ein: der meinem Besitze entzogene Sclave befand sich entweder in der Detention eines andern, oder nicht; im ersteren Falle kam es darauf an, ob der, in dessen Detention er sich befand, sich meiner Besitzergreifung widersetzte, oder nicht; geschah jenes, so erfolgte daraus ein Eigenthumsstreit, wovon §. 5. gehandelt wird; im Gegentheil war die Sache ohne allen Rechtsstreit geendigt; befand sich aber der meinem Besitze entzogene Sclave *nicht* in der Detention eines Dritten, so konnten, wenn ich ihn ergreife (ἄγω), wieder zwei Fälle eintreten: entweder es widersetzte sich niemand, weder er selbst, noch irgend ein andrer, dieser Ergreifung; in diesem Falle entsprang weiter kein Rechtsverfahren daraus; der andre Fall ist der, wenn er selbst oder ein andrer sich dieser Ergreifung widersetzte. Diese Widersetzung nannte man [68]) ἀφαίρεσις oder ἐξαίρεσις, und sie ausüben ἀφαιρεῖσθαι oder ἐξαιρεῖσθαι. Sie war entweder eine gesetzmäſsige, oder

67) Ein Beispiel dafür giebt Demosth. g. Neär. a. a. O.

68) Valesius zu Harpocrat. nahm fälschlich an, daſs ἀφαιρεῖσθαι von dem asserere in libertatem, ἐξαιρεῖσθαι von dem vindicare in servitutem gesagt werde; das letztere heiſst immer nur ἄγειν, oder ἄγειν εἰς δουλείαν.

eine gewaltsame; gesetzmäfsig war sie, sobald der, welcher dem *ἄγοντι* den als Sclaven in Anspruch genommenen Menschen entreifst, sich bereit erklärte, mit ihm respective zum Archon oder Polemarchen (je nachdem der in Anspruch genommene für einen bürgerlichen oder nichtbürgerlichen Freien galt) zu gehen, und vor diesem drei Bürgen zu stellen, dafs er dem *ἄγοντι*, im Fall das Gericht die *ἀφαίρεσις* für ungerecht erklären sollte, nicht allein den Menschen selbst wieder zustellen, sondern auch allen Schaden ersetzen wolle, der aus der Widersetzung für ihn entsprungen sei; er selbst durfte sich als einen dieser drei Bürgen anbieten. Auf eine solche gesetzmäfsige Widersetzung mufste der als Sclave in Anspruch genommene alsbald frei gelassen werden. Ja es scheint aus einem Beispiele bei Lysias (a. a. O.) hervorzugehn, dafs, wenn einige Freunde des in Anspruch genommenen durch Stellung von Bürgen versprachen, dafs an einem folgenden Tage jemand die rechtliche Exairesis vornehmen würde, dafs auch dann schon der in Anspruch genommene frei gelassen werden mufste. Wenn nun der *ἄγων* sich bei der Aphairesis beruhigte, so konnte die Sache ohne weiteren Rechtsstreit sich endigen, wenn nicht etwa der in Anspruch genommene selbst, oder die, welche ihn von der Abführung befreiet hatten, eine Klage nachher wegen der versuchten *ἀγωγή* anstellten; denn dafs dies gestattet war, wissen wir [69]), wiewohl über Name, Behandlungsweise und Folgen einer solchen Klage uns nichts weiter bekannt ist. Beruhigte sich aber der *ἄγων* nicht bei der geschehenen Aphairesis, so hatte er eine *δίκη ἀφαιρέσεως* [70]) respective

69) Lysias a. a. O.

70) Den Anfang der Klageschrift, welche hier vorkam, kennen wir aus dem Fragmente der Rede des Isäus für den Eu-

beim Archon oder Polemarch anzustellen. Hier mufste der Kläger vor allen Dingen sein Eigenthumsrecht an dem in Anspruch genommenen darthun, indem er nachwies [71]), dafs er ihn gekauft oder im Kriege als Beute gemacht habe, oder dafs er von einer ihm zugehörigen Sclavin geboren, oder dafs er von einem Gerichtshofe ihm in einer angestellten Klage *ἀποστασίου* zugesprochen worden sei. Ihm konnte der Gegentheil erwiedern, dafs entweder der in Anspruch genommene nie Sclave gewesen, oder dafs er bereits rechtlich freigelassen worden sei. Da aber Sclaverei, wenn man auf ihren Ursprung zurückgeht, wenn sie sich nicht auf Beute im Kriege zurückführen liefs, überall ungesetzmäfsige Gewalt zum Anfangspunct hatte, so mufste das Gesetz wohl eine weise, uns unbekannte Beschränkung eingeführt haben, wie weit man bei der Begründung eines Eigenthumsrechts an Sclaven zurückzugehen habe. Die Folgen dieser Klage, wenn sie der Kläger gewann, waren für den Kläger nicht nur, dafs ihm der in Anspruch genommene Sclave förmlich zuerkannt wurde, sondern auch, wie ich vermuthe, Befriedigung für allen Schaden, der für ihn aus der Aphairesis entsprungen war; für den Beklagten aber die Verpflichtung, dem Kläger den angegebenen Ersatz leisten, und dem Staate eben so viel als Strafe zahlen zu müssen [72]). Jener

mathes, das von mehren Grammatikern angeführt wird: *Ἔβλαψέ με Ξενοκλῆς, ἀφελόμενος Εὐμάθην εἰς ἐλευθερίαν, ἄγοντος ἐμοῦ εἰς δουλείαν κατὰ τὸ ἐμὸν μέρος.*

71) Ueber den Besitztitel an Sclaven vergl. z. B. Dio Chrysostom. XV. S. 454 ff.

72) Demosth. g. Theocrin. 1327, 21. *Θεοκρίνης πεντακοσίας δράχμας προςῶφλεν, ἀφελόμενος τὴν Κηφισοδώρου θεράπαιναν εἰς ἐλευθερίαν*, was so ziemlich im Argument z. d. R. 1320, 15. wiederholt wird; das *προςῶφλεν* bezieht sich nicht

Ersatz bestand aber wahrscheinlich, wenn der Sclave nicht wieder zur Stelle geschafft wurde, in der Erlegung seines Werthes. Prytanieen wurden wahrscheinlich nach dem Werthe des vom Kläger gesetzten Timema erlegt, wonach sich auch die Epobelie, wenn sie anders hier vorkam, richten

etwa auf ein Prostimema, sondern heifst *neben, aufser* seinen andern Staatsschulden hat er noch 500 Drachmen zu bezahlen; nun wird S. 1328, 6. angeführt, das Gesetz befehle τὸ ἥμισυ τοῦ τιμήματος ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ, ὃς ἂν δόξῃ μὴ δικαίως εἰς ἐλευθερίαν ἀφελέσθαι, woraus hervorgeht, dafs die 500 Drachmen die Hälfte des Timema sind. Was ist aber hier für ein Timema gemeint? Man sollte glauben, kein andres, als das vom Kläger gesetzte Straftimema; vergleicht man aber diesen Fall mit den analogen Klagen βιαίων und ἐξούλης, so ist es wahrscheinlich, dafs der Ausdruck „die Hälfte des Timema" hier *die Hälfte der ganzen Strafe* bedeute, welche der Beklagte überhaupt sowohl an den Kläger, als an den Staat, oder eine *eben so grofse* Summe, als welche er dem Kläger zu bezahlen hat, erlegt. Betrug demnach das Timema in diesem Falle fünf Minen, so müssen wir, da der gewöhnliche Preis eines Sclaven 2 Minen, nur bei Kunstverständigen 5 Minen und darüber ist, entweder, wenn wir mit Böckh (Staatsh. d. Ath. I. S. 76.) diese Summe für einfachen Schadenersatz ansehen, annehmen, dafs die Sclavin des Cephisodor zu den letztern gehört habe, oder es mufs neben dem Werthe der Sclavin noch Ersatz für die entzogene Benutzung u. s. w. darunter begriffen gewesen sein. In jedem Falle aber scheint es, als wenn angenommen sei, dafs die Sclavin selbst nicht in den Besitz zurückkehren würde. Wenn nun der Staat einen solchen Antheil an der Klage ἀφαιρέσεως nimmt, so mufs es billig auffallen, dafs bei Aeschines gegen Timarch S. 85 ff. die dabei interessirten Parteien, ohne irgend auf den Staat Rücksicht zu nehmen, eine Privat-Uebereinkunft schliefsen durften. Denn wenn gleich allerdings Vergleiche in Privatklagen zulässig waren, so sollte man doch eine Beschränkung dieser Befugnifs da erwarten, wo das Interesse des Staats so bedeutend concurrirte.

mufste. Auf diese Weise wurde die gesetzmäfsige Aphairesis behandelt; die gewaltsame aber — und als gewaltsame sah man jede an, die nicht in der gesetzmäfsigen Form geschah — ermächtigte den, den sie betroffen hatte, gegen den, welcher ihm auf diese gewaltsame Weise seinen in Anspruch genommenen Sclaven entzogen hatte, eine Klage *βιαίων* anzustellen, wovon wir §. 7. ausführlicher handeln. — Nach unsrer Darstellung konnte nicht jeder mit der Behauptung auftreten, dafs jemand, der sich jetzt im Zustande der Freiheit befand, ein Sclave sei, sondern nur der, welcher behauptete, dafs er *sein* Sclave sei, an dem er ein Eigenthumsrecht habe. Um so auffallender sind zwei Stellen des Isocrates im Trapeziticus (K. 8. und K. 25.): Hier heifst es nämlich: als der Sprecher der Rede und Menexenus, wahrscheinlich sein Proxenus oder Epistates, den Sclaven des Wechslers Pasion, Cittus, wegen des depositi, das jener durch diesen Sclaven bei diesem Wechsler niedergelegt hatte, foltern lassen wollten, hätte Pasion mit einem Male, obgleich er früher den Cittus mit als Sclaven unter seinem Vermögen aufgeführt hatte, dies verhindert, indem er ihn in libertatem vindicirte, und auf Andringen des Menexenus selbst auf sieben Talente Bürgschaft beim Polemarch für ihn leistete. Diese Aphairesis ist nur zu erklären, wenn ihr eine Agoge *εἰς δουλείαν* voranging; wie waren aber der Sprecher und Menexenus zu dieser berechtigt, da es ihnen niemals beikam, zu behaupten, dafs sie an dem Cittus ein Eigenthumsrecht hätten? Wir müssen daher annehmen, dafs nicht allein der, welcher ein Eigenthumsrecht an dem Menschen zu haben behauptete, sondern auch jeder, der ein persönliches Interesse dabei hatte, dafs ein Sclave als solcher anerkannt würde, die *ἀγωγή* oder eine ihr entsprechende Handlung vorzunehmen berechtigt

war. — Wir gehen zum zweiten Falle über; wenn jemand sich als Sclave in irgend eines Dritten Besitz befand, und es ward behauptet, daſs er ein Freier sei, welches Verfahren war hier anzustellen, oder wie geschah die vindicatio in libertatem? Da uns hier, wie gesagt, alle Nachrichten fehlen, so stellen wir vermuthungsweise auf, daſs auch hier die *ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν* vorgekommen sei, die der, welcher sie unternehmen wollte, dadurch ausübte, daſs er etwa vielleicht in Begleitung von Zeugen an den Ort, wo sich der Sclave befand, hinging, und dort ihn fortnahm, mit der Erklärung, daſs er ein Freier sei; widersetzte sich niemand dieser Handlung, so folgte weiter kein rechtliches Verfahren daraus; widersetzte sich aber der, welcher im Besitz des Menschen war, so muſste der *ἀφαιρούμενος* angegebenermaſsen Bürgschaft bei der Behörde stellen, und es folgte dann die *δίκη ἀφαιρέσεως* mit allen den Wirkungen, die wir eben bemerkt haben.

Eine eigenthümliche Erscheinung bieten die öffentlichen Sclaven, oder die Sclaven des Staates, dar, und es verlohnt sich, bei ihnen einige Augenblicke zu verweilen. Es können nämlich in Absicht auf sie vier Fälle eintreten: entweder es lebt einer als Staatssclave, und es wird behauptet, er sei ein Freier; oder es lebt einer als Freier, und es wird behauptet, er sei ein öffentlicher Sclave; oder es lebt einer als öffentlicher Sclave, und es wird behauptet, er sei ein Privatsclave; oder endlich, es lebt einer als Privatsclave, und es wird behauptet, er sei ein öffentlicher. Man dürfte auf den ersten Anblick glauben, daſs die beiden letzten Fälle nur als Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Fiscus angesehen, und also durch eine Diadicasia, Phasis oder Apographe anhängig gemacht wurden; aber schon die Betrachtung, daſs öffentliche Sclaven eine gewisse Klasse höchst privilegirter Sclaven

bildeten, die in Absicht auf die Fähigkeit, Klagen anzustellen und verklagt zu werden, d. h. in allen Beziehungen zu einem Dritten den Schutzgenossen gleich geachtet wurden [73]), würde diese Annahme verdächtig machen; wir haben aber bei Aeschines den klaren Beweis des Gegentheils. Als Hegesander den Staatssclaven Pittalacus als den seinigen in Anspruch nahm und in servitutem vindicirte, entrifs ihn ein guter Freund Glaucon, und vindicirte ihn in libertatem [74]). Es ist also einleuchtend, dafs die beiden letzten Fälle gerade als *δίκαι ἀφαιρέσεως* behandelt wurden, und zwar, wie wir vermuthen dürfen, vor dem Polemarch. Ist aber dies begründet, so geht auch daraus bestimmt hervor, dafs es uns an aller Analogie mangele, um die Art und Weise, wie die beiden ersten Fälle behandelt wurden, bestimmen zu können.

Wir können diese Klagen nicht verlassen, ohne auf zwei Aehnlichkeiten mit dem römischen Rechte aufmerksam zu machen. Die eine besteht darin,

73) Vergl. B. 4. K. 1. Die Verhältnisse der *δημόσιοι οἰκέται* bedürfen allerdings einer besondern Darstellung; aber hier müssen wir jüngere Leser vorzüglich darauf aufmerksam machen, dafs sie nicht glauben, jeder Sclave, der Eigenthum des Staates wurde, nachdem er aufgehört hatte, zum Eigenthum eines Privatmannes zu gehören, sei hierdurch ohne weiteres in alle Vorrechte der Staatssclaven getreten; im Gegentheil scheint es, dafs er in Absicht auf Mangel an Rechten völlig dem Privatsclaven gleich geachtet, und auch sobald als möglich vom Staate an einen Privatmann verkauft wurde; während dagegen die eigentlichen Staatssclaven gewifs nie an einen Privatmann verkauft wurden. Dafs auch in Rom die servi publici sich grofser Vorrechte vor andern Sclaven zu erfreuen hatten, dafs sie mancipiren konnten und zum Theil testamenti factio hatten, zeigt Pithoeus ad Callat. leg. Mos. et Rom. p. 752 fg.

74) Aeschin. g. Timarch. S. 79.; S. 85 ff.

dafs in Athen wie in Rom, wenn ich so sagen darf, vindiciae secundum libertatem dabantur, d. h. dafs der, dessen Freiheit streitig war, bis nach ausgemachter Sache für frei galt [75]); die andre darin, dafs an beiden Orten der, über dessen Freiheit gestritten wurde, nicht in eigner Person für sich auftreten konnte, sondern nur durch einen vindex (assertor) oder *ἀφαιρούμενος*. Endlich müssen wir warnen, dafs niemand an das Dasein einer besondern Klage, *δουλείας*, glaube, indem nicht allein das [76]), was man dafür anführen könnte, nichts er-

75) Denn wie es in den aristotelischen Problemen 29, 12. heifst: *δεινὸν καὶ τὸ τοῦ δούλου ὡς ἐλεύθερός ἐστι καταγνῶναι, πολὺ δὲ δεινότερον, ὅταν τις τοῦ ἐλευθέρου ὡς δούλου καταψηφίσηται.*

76) Bei Aeschin. g. Timarch. S. 89.; *ἣν δίκην Ἡγήσανδρος τῆς δουλείας αὐτὸν ἐνεκαλέσατο* deutet schon der Artikel an, dafs er nicht den eigenthümlichen Namen einer Actio angeben, sondern nur die Klage *ἐξαιρέσεως* bezeichnen will; bei Pseudo-Plutarch Leben d. Lycurg. T. 12. S. 257 H. ist für *δουλείας* mit Recht geschrieben *δειλίας*; was aber Athenäus XI, 507 c. als Beweis von dem Neide des Plato anführt, *καὶ Φαίδωνι δὲ τὴν τῆς δουλείας ἐφιστὰς δίκην ἐφωράθη*, bleibt höchst dunkel, wenn wir auch wissen (Diog. Laert. 2, 105.; Gell. N. A. I, 18.; Macrob. I, 11.; Suidas in *Φαίδων* u. a.), dafs Phädon in Athen als Sclave in einem Hurenhause gedient habe, bis ihn einige Freunde des Socrates auf des letztern Antrieb loskauften. Bedenklicher möchte freilich manchem die Stelle in den aristotelischen Problemen 29, 12. scheinen: „Warum bei gleichviel Stimmen für den Kläger und den Beklagten der letztere losgesprochen werde? ob, weil ein jeder Menfch lieber einen Schuldigen lossprechen, als einen Unschuldigen verurtheilen will, *οἷον εἴ τις φεύγει δουλείας ἢ ἀνδροφονίας κ. τ. λ.*"; doch glaube ich, beweist allein schon das dabei stehende *ἀνδροφονίας*, dafs der Vf. keine Namen attischer Klagen anführen wollte; endlich bei Plutarch Lycurg 24. soll, wenn gleich die Begebenheit dort in Athen spielt, mit den Worten *ὁ τὴν ἐλευθερίας ἑαλωκὼς δίκην* nichts Attisches bezeichnet werden.

weist, sondern auch wirklich im attischen Recht kein Platz für diese Klage wäre.

Hier scheint es am schicklichsten zu sein, von zwei attischen Einrichtungen zu sprechen, welche einen gewissen Schutz selbst den rechtlosen Sclaven gewährten, Einrichtungen, die allerdings in keiner Art mit den Actionen verwandt sind, deren Erwähnung aber eben deshalb geschehen mufs, damit dies allgemein anerkannt werde. Wie bei den Römern durch eine constitutio [77]) Divi Pii der Praeses befehligt wurde, sobald Sclaven, die sich über eine ungerechte, grausame und entehrende Behandlung ihrer Herren zu beklagen hatten, zu der Statue des Kaisers ihre Zuflucht nehmen sollten, die Sache zu untersuchen, und im Fall er die Beschuldigung begründet fände, die Sclaven verkaufen zu lassen, so dafs sie nicht mehr in den Besitz ihrer vorigen Herren zurückkehren (natürlich aber diesen der Kaufpreis erstattet werden) sollten: eben so hatte die Milde der Athener frühzeitig ein Schutzmittel gegen übertriebene Grausamkeit und vielleicht auch gegen entehrendes Betragen der Herren erfunden, indem sie den Sclaven gestattete, ihre Zuflucht zu einem mit der Asylie bevorrechteten Orte zu nehmen, und daselbst zu bitten, an einen andern Herrn verkauft zu werden [78]) (*πρᾶσιν αἰτεῖν*). Ich sage zu

77) Gaius I, 53. §. 2. J. de iis, qui alieni vel sui iur. s.; Heineccius A. R. I. 9, 7.

78) Die Stellen findet man bei Petit S. 258., und vorzüglich bei Hemsterhuis zu Lucian Göttergespräche 24, 2. T. 2. S. 84. (S. 324 in den Noten) Zweibr. Mit Unrecht aber stiefs Hemsterhuis bei den Worten des Plutarch an, *ἔστι καὶ δούλοις νόμος ἐλευθερίαν ἀπογνοῦσι, πρᾶσιν αἰτεῖσθαι*, da ja natürlich der Sclave, der die Mittel in Händen hatte, seine Freiheit zu erlangen, nicht den Weg einschlug, um einen anderweitigen Verkauf seiner Person zu bitten.

einem mit der Asylie bevorrechteten Orte; bei Aristophanes in den Horen heiſst es freilich blos:

— *εἰ μὴ*
Κράτιστόν ἐστιν εἰς τὸ Θησεῖον δραμεῖν
Ἐκεῖ δ', ἕως εὕρωμεν ἂν πρᾶσιν, μένειν.

Jedoch möchte ich aus dieser Stelle nicht schlieſsen, daſs die Sclaven zu diesem Zwecke blos auf das Theseum beschränkt gewesen sind, und nicht vielmehr auch an jeden andern Ort sich haben wenden dürfen, der das Recht der Asylie hatte; wie dies in Athen [79]) neben dem Thesum, das in der Stadt in der Nähe des Gymnasiums war, noch vorzüglich das Theseum im Piräeus, der Altar des Mitleids auf dem Markte, der Altar des Zeus *ἀγοραῖος*, die Altäre der zwölf Götter, der Altar der Diana zu Munychia, der Altar der Eumeniden auf dem Areopag, und vielleicht einige andre hatten; denn, wenn gleich zugegeben werden muſs [80]), daſs der erwähnte städtische Tempel des Theseus das vorzüg-

79) Vergl. Petit A. G. S. 80 ff., der jedoch nicht frei von manchen Irrthümern ist; Meurs. Ceramic. 16.; Athen. Attic. 1, 6.; Taylor zu Lysias Leichenrede S. 69 ff.

80) Vergl. Plutarch Theseus 36.; Diodor 4, 62 a. E.; Schol. zu Aristophan. Ritter 1309.; Etymolog. 451, 40.; Photius 72.; Rhet. W. 264, 21.; Hesych. und Suidas in *Θησῆον*. Wenn Ullrich „die Eilf-Männer zu Athen" S. 232. das von den Grammatikern angeführte *Θησειότριψ* hierauf bezieht und dies Wort in jener Stelle des Aristophanes, worauf sich die Erklärungen der Grammatiker beziehen, von einem Sclaven versteht, der nirgends aushält, häufig auf die Veränderung seines Herrn dringt, und sich deshalb oft im Theseum aufhält, so habe ich gegen diese Vermuthung nichts einzuwenden, wenn sie nur als solche gelten soll; aber der übrigen Beweisführung, die darauf hinausgeht, zu leugnen, daſs es ein Gefängniſs Theseum gegeben habe, kann ich nicht beitreten.

lichste Asyl für Sclaven war, so war er doch bei weitem nicht das einzige [81]). Ueber die Art und Weise, wie der Sclave auf diesem Wege von seinem Herrn die *πρᾶσις* erzwingen konnte, können wir, bei Mangel an Zeugnissen, nur Vermuthungen aufstellen; falsch scheint, was Petit [82]) sagt: im Theseum ius dicebatur servis *τοῖς πρᾶσιν αἰτοῦσι*, wofür nur die Notiz der Grammatiker unter *Θησεῖον*; *ἐλέγοντο δὲ καὶ δίκαι ἐνταῦθα* angeführt werden könnte, was wir aber schon oben (Buch 2. K. 2.) beseitigt haben. Der Sclave, der sich zu diesem Zwecke an das Asyl wandte, nahm das Mitleid, nicht das Recht in Anspruch. Konnte er durch seinen traurigen Anblick, durch Erzählung der erlittenen Herabwürdigung dies Gefühl erregen, dann zwang vielleicht eine Behörde — wer dürfte zu bestimmen wagen, welche? — den Herrn, den Sclaven zu verkaufen. An ein rechtliches Verfahren war hier also nicht zu denken. Dasselbe gilt wohl auch von der zweiten Einrichtung [83]), daſs nämlich Sclaven durch Erlegung ihres Kaufpreises ihre Freiheit von ihrem Herrn haben erzwingen können. Wie dieses Geld vom Sclaven erworben sein muſste, und welche Wege eingeschlagen werden muſsten, um von dem Herrn die Freilassung erzwingen zu können, über alles dies sind uns selbst nicht Vermuthungen erlaubt.

Die Klagen, die auf den *Schutz des Eherechts* [84]) abzweckten — [und wohlverstanden sprechen wir hier nur von der Ehe mit Personen, die keine Erbtöchter waren, indem die ehelichen Verhältnisse dieser des Zusammenhangs wegen unten erst erläu-

81) Vergl. z. B. Schol. z. Aristoph. a. a. O.

82) Petit S. 259.

83) Petit ebendas.

84) „S. Heffter S. 250."

tert werden sollen] — waren dreifacher Art, da sie theils auf den unrechtmäfsigen Beginn oder Nichtbeginn, theils auf ein gesetzwidriges Betragen im Verlaufe, theils endlich auf die Auflösung der Ehe und die hieraus hervorgehenden Folgen sich bezogen. I) In dem *Beginne* der Ehe konnte das Unrechtmäfsige liegen, *a*) einmal, wenn Personen, die mit einander entweder überhaupt, oder in dem Augenblicke keine gültige Ehe eingehen konnten, eine Ehe schlossen. Die Hindernisse, die in Athen dem Eingehen einer gültigen Ehe im Wege standen, waren, wenn nur eine von beiden Personen die *ἐπιγαμία* hatte [85]), wenn eine von ihnen schon in einer noch nicht aufgelösten Ehe lebte [86]), wenn sie in auf- und absteigender Linie mit einander verwandt oder von Mutterseite Geschwister (uterini) waren. Was die Adoption betrifft, so mufs man wohl zugeben, dafs der Adoptiv-Vater, so lange das Adoptions-Verhältnifs dauerte,

85) Vergl. B. 3. A. 1. K. 2. §. 6.

86) Vergl. Petit S. 531. VI, 1, 1.; Meier S. 65.; einzelnes mag hier, aber eben als ungesetzliche Ausnahme, in dem Wege stehen, nicht sowohl die Nachricht von der Bigamie des Socrates, oder gar von dem zu seiner Zeit gegebenen Psephisma, dafs wegen Mangel an Bevölkerung jeder Mann zwei Frauen haben, oder, wie andre Nachrichten sagen, neben einer Ehefrau noch mit einer andern Kinder zeugen dürfe, da jene so wenig glaubwürdige Zeugnisse für sich hat, diese aber zu abentheuerlich ist, als dafs ihr zumal bei dem Stillschweigen des Komikers, der in den späteren Stücken so viele Gelegenheit hatte, darauf anzuspielen, auch nur einige Rücksicht gebührte (vergl. die Ausleger zu Athenäus XIII, 556 a.; zu Diog. v. Laert. II, 26.; Perizon. zu Aelian. V. G. XIII, 10.), wohl aber, dafs bei Isäus Philoctemon (E. d. Philoctem. S. 136 ff.), ohne sich vorher von seiner Frau zu scheiden, um seinen Sohn zu schrecken, die Schwester des Democrates sich verloben läfst.

nicht seine Adoptiv-Tochter heirathen durfte; aber daſs die Adoption noch auſserdem den Einfluſs in Athen auf das Connubium ausgeübt hätte, den sie z. B. in Rom [87]) hatte, ist, da ja nichts häufiger war, als daſs der *ποιητός* seine Adoptiv-Schwester heirathete [88]), eben so wenig glaublich, als es unwahrscheinlich ist, daſs die Athener noch andre rechtliche Hindernisse gekannt hätten [89]), z. B. führt man an, wenn einem der Brautleute noch das gesetzliche Alter abging, oder wenn der Bräutigam der Vormund der Braut oder deren Kinder war. Das letztere, nur von Rhetoren und dem ihnen an Glaubwürdigkeit gleichkommenden Diogenes von Laerte berichtet [90]), wird durch das Zeugniſs der Redner selbst hinlänglich widerlegt. Was aber das Alter betrifft, so ist wenigstens so viel gewiſs, daſs nicht, wie Petit [91]) meint, das fünf und dreiſsigste Jahr das durch die attischen Gesetze zum

87) Gaius I. §. 59.; §. 61. mit der Note von Göschen.

88) Demosth. g. Spud. 1028, 20.

89) Mädchen durften allerdings (mag nun diese Beschränkung durch Gebrauch entstanden oder durch Volksbeschluſs eingeführt sein) nicht eher heirathen, als nachdem sie bei der taurischen Artemis von Brauron den heiligen Dienst versehen hatten, der mit dem Namen ἀρκτεία bezeichnet wurde (Müller Orchomenos 309.; Encyclopäd. von Ersch u. Gruber 6, 221.; Bekker's Anecdot. I, 206, 4.; 444, 30.), aber ich möchte dies eher zu den Formen, als zu den Bedingungen der Ehe rechnen.

90) Diogen. I, 56.; Meursius Them. Attic. II, 10.; Petit VI, 1, 18.; die Widerlegung geht nicht allein aus dem Beispiele des Demosthenes hervor, dessen Mutter von seinem eignen Vater im Testamente an seinen Vormund verlobt wurde, sondern auch aus Isäus E. d. Philoctem. 128, 8., wo der Redner gewiſs nicht es anzuführen unterlassen haben würde, wenn eine solche Verbindung ungesetzmäſsig wäre.

91) VI, 1, 2. p. 533.

Eingehen der Ehe für den Mann bestimmte Alter gewesen sein kann, da sich Beispiele genug finden, daſs Männer schon im achtzehnten Jahre eine Ehe anfingen [92]), und allerdings, wenn überhaupt die attischen Gesetze irgend eine Bestimmung über das Alter gekannt haben, so ist an dies Jahr als Minimum um so eher zu denken, da in dasselbe die *δοκιμασία εἰς ἄνδρας*, die Entlassung aus der vormundschaftlichen Gewalt, der Anfang der Selbstverwaltung des Vermögens und die Eintragung in die Bürgerrollen (das *ληξίαρχικὸν γραμματεῖον*) fallen [93]). Frauen [94]) aber haben in Athen im vierzehnten Jahre und noch früher heirathen dürfen. Wer nun eine Ehe geschlossen hatte, ohne daſs jene drei Bedingungen erfüllt waren, gegen den konnte eine Klage anhängig gemacht werden, und zwar, wenn einem von beiden Eheleuten die *ἐπιγαμία* fehlte, eine öffentliche, die vor die Thesmotheten gehörte, weil, wie wir oben gezeigt haben, diese Klage nicht sowohl als zum Schutz des Ehe-, als vielmehr als zum Schutz des Bürgerrechts bestimmt angesehen wurde; an dieser Stelle ist auch der übrigen damit zusammenhängenden Klagen Erwähnung geschehen. — Mit welchem Namen aber die Klage benannt wurde, mit der man gegen den klagte, der, einer der beiden folgenden Bedingungen ermangelnd, eine Ehe geschlossen hatte, ist unbekannt. — Das Unrechtmäſsige im Beginne der Ehe konnte aber auch *b*) zum andern darin liegen, daſs Personen eine Ehe eingingen, ohne daſs

92) Demosth. g. Böot. 1009, 12.; Lysias b. Suidas in *Τέως*.

93) Böckh im Berliner Lections-Catalog vom Sommer 1819 und Winter 1819—20.

94) Xenoph. Oeconomic. 1, 5.; 3, 13.

die äufseren Zeichen [95]) beobachtet worden wären, die bei dem Schliefsen der Ehe üblich waren, d. h. ohne vorhergegangene Engyesis und Gamelia; denn wenn gleich diese Zeichen nicht so weit nothwendig waren, dafs ohne sie nicht das Dasein der Ehe angenommen worden wäre, wenn im Gegentheil das blofse Zusammenwohnen in der Absicht, um gesetzliche Kinder zu zeugen, die zur Familie des Vaters gehören sollten, das Dasein der Ehe begründete; so liefse sich doch der Fall sehr wohl denken, dafs z. B. gegen den, der eine Ehe ohne eine *ἐγγύησις* eingegangen hatte, d. h. ohne dafs die Frau ihm von ihrem *κύριος* [96]) ver-

95) Ich bemerke hier gelegentlich, dafs die von Wellauer in seiner Abhandlung de Thesmoph. p. 14 ff. aufgestellte Vermuthung, als ob die attischen Frauen in den Thesmophorien nicht die Gesetze überhaupt, sondern nur die Ehegesetze gefeiert und verherrlicht haben, nicht hinlänglich begründet, wiewohl sehr wahrscheinlich ist; vergl. p. 33. Ueber den alten vaterländischen Thesmos, den die Priesterin der Demeter den jungen Eheleuten *συνειργνυμένοις ἐφήρμοσεν* (Plutarch ehelich. Vorschrift. a. A.), wage ich nicht zu entscheiden.

96) Die Personen, welche ein Mädchen einem Manne verloben durften (Bunsen de iur. hered. S. 42 ff.), waren nach dem Gesetze bei Demosth. g. Stephan. II, 1134, 16.; g. Leochar. 1095, 6. der Vater, und bei dessen Tode oder Abwesenheit des Mädchens Bruder oder Grofsvater von Vaters Seite; waren mehre Brüder vorhanden, verlobten diese gemeinschaftlich ihre Schwester (Isäus E. d. Menecl. 2 fg.; Demosth. g. Böot. I, 1010, 5.; g. Leochar. 1083, 8.; 1085, 28.); dafs Apollodor seine Stiefschwester, die ihm blos *ὁμομητρία* war, an den Lacratides verheirathete (Isäus E. d. Apollodor. S. 165 a. E.), kann nicht auffallen, da sich denken läfst, dafs er diese seine Schwester dadurch, dafs er ihr sein Vermögen vermachte, adoptirt und so väterliche Rechte über sie erlangt hatte; eben so wenig dürfen wir uns wundern, wenn Endius, der Adoptiv-Sohn des

lobt[97]) worden wäre, dafs von dem letzteren gegen einen solchen über diese Vernachlässigung seiner

Pyrrhus, die uneheliche Tochter desselben verlobte (Isäus S. 44, 10.), oder wenn der *Mann* zuweilen *seine Frau an einen andern* verlobte und auch solche Verlobungen rechtskräftig waren; vergl. Demosth. g. Aphob. I, 814, 23.; für Phormio 946, 20.; Lys. g. Diogit. 896, 2.; Nepos Cimon 1.; übrigens haben wir bereits oben B. 3. A. 1. K. 2. §. 5. die von Meursius Them. Attic. I, 7. angeführte Stelle des Sopater: *κατὰ τοὺς Ἀττικοὺς νόμους ἐξῆν τοῖς ἄνδρας τὰς ἑαυτῶν γυναῖκας ἑτέροις ἐςκομίζειν*, auf diese Sitte bezogen. Bei den Römern war dasselbe, wenn gleich nicht unerhört, wie z. B. die Verlobung der Livia an den August lehrt (Dio Cass. 18, 44.), doch seltner. Plutarch erzählt vom Pericles (K. 24.), dafs er seine Frau *οὐκ οὔσης αὐτοῖς ἀρεστῆς τῆς συμβιώσεως, ἑτέρῳ βουλομένην συνεξέδωκε*. Auffallender ist es, wenn bei Isäus E. d. Astyphil. S. 247. Theophrast die Stiefschwester seines Stiefsohnes, Astyphilus, aus einer früheren Ehe des Euthycrates, des Vaters des Astyphilus, zu der also Theophrast nicht einmal im Verhältnifs des Stiefvaters stand, allerdings, wie es heifst, mit Willen und nach dem Rathe des Astyphilus verlobte; jedoch wenn Theophrast Vormund zu den beiden Kindern des Euthycrates war, wie man daraus schliefsen möchte, dafs er das Vermögen des Astyphilus verwaltete, wäre dies allerdings natürlich, denn, um dies noch hinzuzufügen, *auch der Vormund* mufs derjenige gewesen sein, der seine Mündel gültig verloben konnte; ob und durch wen eine Erbtochter verlobt wurde, die in Folge einer vorhergegangenen *ἐπιδικασία* dem nächsten Anverwandten zugesprochen wurde, ist unbekannt. Die arme Erbtochter wurde vom nächsten Anverwandten, wenn er sie nicht selbst heirathen wollte, verlobt (Demosth. g. Macartat. 1067, 27 ff.). Die Platonischen Bestimmungen (Gesetze VI, 17, 774 e.) sind den attischen in diesem Puncte entsprechend, und scheinen aus ihnen entlehnt zu sein.

97) Ueber die hier vorkommenden Ausdrücke *ἐκδοῦναι, ἐγγυᾷν διεγγυᾷν* von Seiten des Kyrios, *ἐκδοθῆναι, ἐγγυηθῆναι* für die Frau, *ἐγγυήσασθαι* von dem Verlobten, *ἔκδοσις* und *ἐγγύη* von der Handlung, vergl. Pollux III, 34.

väterlichen Gewalt eine Klage angestellt worden sei; aber wir ermangeln hierüber aller Nachrichten.

II. Dafs ein unrechtmäfsiges *Nichtbeginnen einer Ehe* eine Klage begründete, liefs sich in zwei Fällen denken: *a)* einmal, wenn eine Verlobung vorhergegangen, eine Mitgift schon gegeben war, ohne dafs darauf die Vollziehung der Ehe folgte; aber da bei der Leichtigkeit der Ehescheidung, die das attische Recht gestattete, unmöglich angenommen werden kann, dafs nicht beide Parteien die freie Befugnifs gehabt hätten, von der Erfüllung des Vertrages zurückzutreten [98]), da daher auch das von Sopater [99]) angeführte Gesetz, *τὰς μνηστείας κυρίας εἶναι*, unmöglich in Athen gegolten haben kann, so dürfen wir auch mit Gewifsheit die Behauptung aufstellen, dafs hier keine andre Klage vorkam, als im Fall, da eine Mitgift gegeben worden war, *προικός* und *σίτου*. Hierin ist das römische Recht dem attischen entsprechend, indem auch jenes beiden Parteien freies Zurücktreten von den Sponsalien gestattete, ohne dafs gegen den Zurücktretenden ex sponsu oder ex stipulatu geklagt wer-

98) Demosth. g. Aphob. I, 818, 26.: *τὴν μὲν τοίνυν προῖκα τοῦτον τὸν τρόπον ἔχει λαβών. μὴ γήμαντος δ᾽ αὐτοῦ τὴν μητέρα τὴν ἐμήν, ὁ μὲν νόμος κελεύει, τὴν προῖκα ὀφείλειν ἐπ᾽ ἐννέα ὀβολοῖς;* vergl. Isäus E. d. Pyrrh. 39, 1. Ich bemerke hier, dafs, wenn Polyeuctus den Bruder seiner Frau, Leocrates, adoptirt und ihm seine jüngste Tochter zur Frau giebt, nachher aber wegen gewisser Streitigkeiten sie ihm wieder fortnimmt und dem Spudias giebt, dies so zu verstehen sei, dafs noch keine Verheirathung, nur eine Verlobung erfolgt war; die Klage, welche darauf Leocrates gegen Polyeuctus und Spudias anstellt, scheint nicht sowohl dies Wegnehmen, als frühere Streitigkeiten zum Gegenstande gehabt zu haben; Demosth. g. Spudias 1028 ff.

99) Meursius Them. Attic. II, 31.

den durfte[100]). *b)* Zum andern aber liefse sich eine Klage wegen gesetzwidriger Nichtvollziehung der Ehe in dem Falle denken, da ein attischer Bürger eine bürgerliche Jungfrau stuprirt hatte; freilich beruht die Annahme, dafs jener diese zu ehelichen verpflichtet gewesen sei, auf Aeufserungen der Komiker; aber dafs ein solonisches Gesetz dieser Annahme ausdrücklich widerstreite [1]), kann ich nicht zugeben, da ja das Gesetz es in die Macht der beleidigten Verwandten gestellt haben konnte, entweder vermittelst einer Klage *βιαίων* auf eine Geldbufse von 100 Drachmen, oder vermittelst einer andern Klage auf Vollziehung der Ehe zu klagen.

III. Das gesetzwidrige Betragen *im Verlaufe der Ehe* war doppelter Art, je nachdem es vom Manne oder von der Frau ausging. Das erste wurde mit dem allgemeinen Namen *κάκωσις* benannt, und wie wir bereits oben [2]) angegeben haben, durch eine öffentliche, vielleicht auch durch eine Privatklage *κακώσεως* verfolgt. Von Seiten der Frau aber konnte bei der strengen Unterordnung, die sich besonders die attischen Frauen gefallen lassen mufsten, die Gesetzwidrigkeit nur im Ehebruch bestehen; es ist aber oben gezeigt worden, weshalb die Klage *μοιχείας* nicht als zum Eherecht gehörig betrachtet wurde, und wie sie nicht gegen die Ehefrau selbst gerichtet war, indem der Mann verpflichtet war, von seiner im Ehebruch ertappten Frau sich ohne weiteren Rechtsstreit zu trennen.

100) Vergl. Heineccius Ant. Rom. I. Append. 49.; III, 16, 22. Die Trennung von einer Verlobten wird repudium, *διαζύγιον*, genannt (vergl. Vet. Gloss. Iur. in *διαίσιον*), zum Unterschiede von divortium, so dafs wohl jenes für dieses, aber nie divortium für repudium gesagt wurde.

1) Petit VI, 1. S. 544 ff.

2) B. 4. A. 1. K. 2. §. 2.

IV. Die *Auflösung der Ehe* erfolgt theils durch den Tod [3]) des einen Ehegatten, theils durch Scheidung. Beide können von Folgen begleitet sein, die einen Rechtsstreit herbeiführen. *Ehe-Scheidung*, vielleicht den älteren Griechen, wenigstens ihrer heroischen Zeit, ganz fremd [4]), war in Athen zur Zeit der klassischen Redner, da der Ernst und die Würde der alten Zucht durch die ungebändigte Freiheit selbst aus dem Innern der Häuser und dem Schoofse der Familien gebannt war, zu einer für christliche Begriffe schrecklichen Gewohnheit geworden. Bei der Darstellung dieses Verhältnisses bedauern wir vorzüglich den Verlust derjenigen Komödien, die uns unter dem Titel „*Ἀπολείπουσα*" „die Scheidung suchende" genannt werden, dergleichen Hegesippus, Crobylus, Diphilus und andre geschrieben haben [5]). Scheidung konnte in Athen auf eine doppelte Weise erfolgen, je nachdem sie vom Manne oder von der Frau ausging; jene hiefs *ἀποπομπή, ἀπόπεμψις*, und sie ausüben *ἀποπέμπειν, ἐκβάλλειν*; diese *ἀπόλειψις*, und sie ausüben *ἀπολείπειν, ἀπόλειψιν γράψασθαι*, bei Demosthenes *ἀπολ. ἀπογράψασθαι πρὸς τὸν ἄρχοντα*; unattisch sind die Ausdrücke *ἀπολύειν, ἀπόλειψιν χρηματίζειν πρὸς ἄνδρα*; jedoch wird dieser Unterschied nicht mit solcher Strenge von den Schriftstellern befolgt, dafs sie nicht zuweilen auch *ἀπόλειψις, ἀπολείπειν* und *ἀπόλειψιν γράψασθαι* vom Auflösen der Ehe

5) Nicht uninteressant müfste die Beantwortung der Frage sein, ob in Athen die Ehe auch durch einen civilen Tod aufhörte, z. B. wenn einer der Ehegatten mit Verbannung, Verlust des Bürgerrechts oder gar der Freiheit bestraft wurde, was von den beiden letzten Fällen wahrscheinlich ist, aber es mangeln uns die Data dazu.

4) Homer Od. X, 38.

5) Schweighäuser z. Athen. 125 a.

von Seiten des Ehemannes brauchen sollten [6]). Die ἀπόπεμψις scheint in Athen ohne alle Feierlichkeit erfolgt zu sein und blos darin bestanden zu haben, daſs der Mann seine Frau mit ihrem Eingebrachten in das Haus ihres κύριος zurückschickte, wenn man nicht etwa aus dem Beispiele des Hipponicus [7]), der erst, nachdem er Zeugen herbeigerufen, seine Frau aus dem Hause schickte, die Nothwendigkeit der Anwesenheit von Zeugen folgern will. Die Apoleipsis aber war von erschwerenden Formen begleitet; die Frau muſste selbst, also nicht wie sonst durch ihren κύριος vertreten (was auch, da ihr Mann zunächst noch ihr Kyrios war, nicht wohl geschehen konnte), zu dem Archon in sein Amtshaus gehen, und dort eigenhändig die Scheidungsschrift, in der sie die Gründe der Trennung auseinandersetzte, der Behörde überreichen [8]). Bei der Eingezogenheit, in der die attischen Frauen lebten, war dies allerdings eine erschwerende Form, aber wer das wunderliche Gesetz des Cha-

6) Vergl. über den Sprachgebrauch Küster z. Aristoph. Plut. 1053.; Luzac. Lect. Attic. S. 59.; Cyrilli, Philoxeni etc. glossae in ἀπόλυσις, repudium, S. 55.; S. 313. der Engl. Ausg.; Wyttenbach zu Plutarch de virtut. et vit. 100. (T. 7. S. 313 H.) T. II. S. 18. Leipz. Ausgabe; über die Sache selbst Pollux III, 46.; VI, 151.; VIII, 31.; Rhet. W. 291, 23.; συναγ. λεξ. χρησ. 430, 30.; Isäus E. d. Pyrrh. 19, 7.; 64.; Demosth. g. Onetor. I, 865, 5.; 868, 18.; 871, 2.; Andocid. g. Alcib. S. 118.; Plutarch Alcibiad. 8 a. E.; von Neueren Petit VI, 3. S. 358.; Salmas. de mod. ursurar. S. 160.; Matthiä S. 244. hat die Stellen des Andocides und Demosthenes ganz miſsverstanden. „Heffter S. 414."

7) Lysias g. Alcib. 541, 7.

8) Bei dieser Gelegenheit geschah es, daſs Alcibiades seine Frau vom Markte aus dem Amtshause des Archon mit Gewalt in sein Haus trug, ohne daſs sich ihm einer zu widersetzen wagte.

rondas [9]), wie es später abgeändert wurde, betrachtet, das dem geschiedenen Ehegatten verbietet, einen jüngeren Mann oder eine jüngere Frau zu heirathen, als der oder die frühere gewesen ist, wer bedenkt, dafs in Rom vielleicht lange Zeit Gewohnheit oder Gesetz den Frauen die Ehescheidung verbot [10]), während sie den Männern erlaubt war, wird das attische Gesetz nicht so lebhaft tadeln, da es der Gesinnung entspricht, von der die Völker des Alterthums gegen die Frauen beseelt waren. Waren beide Parteien mit der Scheidung zufrieden, so konnte die Sache ohne weiteren Rechtsstreit sich endigen, wenn nicht etwa wegen des von der Frau in das Haus ihres Mannes Eingebrachten Streit entstand, wovon wir alsbald sprechen; griff aber der Mann oder die Frau und deren Anverwandte die Scheidung selbst als unrechtmäfsig an, dann stellten sie eine Klage respective *ἀπολείψεως* und *ἀποπέμψεως* oder *ἀποπομπῆς* beim Archon an; was eine Scheidung zu einer unrechtmäfsigen machte, wie diese Klagen behandelt, von welchen Folgen sie für den verurtheilten Beklagten begleitet waren, und endlich ob und welche Gerichtsgelder bei ihnen deponirt wurden, ist uns bei dem Stillschweigen der Schriftsteller völlig unbekannt. Hier stehe noch die Vermuthung, dafs, wenn der Mann seine Frau mit ihrer Beistimmung an einen andern verlobte, jede Form der Scheidung vorher ganz unterblieben sei.

V. Mit der Ehe pflegte in der Regel eine *Mitgift* (*προίξ, φερνή*) verbunden zu sein, wiewohl sie in Athen wegbleiben konnte, ohne dafs, was

9) Diodor. XII, 8.

10) Plutarch Romulus K. 22.

vielleicht in Rom der Fall war [11]), das Präjudiz entstanden wäre, daſs die Verbindung Concubinat sei; daher denn auch die Athener eine Frau, die ihrem Manne keine Mitgift mitbrachte, eine *ἄπροικος* [12]) *γυνή* von einer *ἐπίπροικος* unterschieden, so wie wieder in andrer Beziehung diese, welche nur eine Mitgift, von der *ἐπίκληρος* unterschieden wurde, die das ganze Vermögen ihres Vaters ihrem Manne mitbrachte. Es scheint daher am schicklichsten, an diesem Orte die aus der Mitgift hervorgehenden rechtlichen Verhältnisse, so wie die zu ihrem Schutze vorhandenen Klagen darzustellen [13]). — Hat es unter den solonischen Gesetzen eine Bestimmung gegeben, daſs die Frau, die nicht Erbtochter ist, nicht mehr als drei Kleider und Geräth von geringem Werthe in das Haus ihres Mannes bringen soll, so muſs diese Bestimmung zur Zeit der klassischen Redner ganz auſser Anwendung gekommen sein, da um diese Zeit nicht nur eine Mitgift von dreiſsig Minen auch bei minder begüterten üblich, sondern auch Mitgift von 5—10 Talenten nicht unerhört ist [14]); müssen nun gar nach einem soloni-

11) Perizon. de leg. Vocon. p. 115. (p. 88. ed. Halens.); Heinecc. A. R. II, 8, 5.

12) Pollux III, 35.; Lys. v. d. Güt. d. Aristophanes S. 622.; Isäus v. d. E. d. Pyrrh. 34, 4.; Demosth. g. Böot. 1014, 22.

13) Vergl. hierüber Petit VI, 2. S. 548 ff.; Salmasius de modo usurar. S. 160 ff.; Bunsen S. 43 ff.

14) Vergl. Böckh II. S. 49 ff. Zu dem dort angeführten erlauben wir uns nur noch hinzuzufügen, daſs, obgleich nach der Ansicht der attischen Philosophen (Plato Gesetze IV, 11.; VI, 17.; Aristotel. Polit. II, 6, 11.) es entweder gar keine, oder nur sehr kleine Mitgift geben sollte, bei den Komikern nicht allein Mitgaben von zehn (Terenz Andria V, 4, 46.; Plaut. Truculent. IV, 3, 71.), sondern selbst von zwanzig Talenten (Plaut. Cistell. II, 3, 19.) vorkommen.

schen Gesetze die nächsten Anverwandten, wenn sie zu den Pentacosiomedimnois gehören, einer armen Erbtochter (θῆσσα) eine Mitgift von fünf Minen geben [15]), wird es da nicht wahrscheinlich, daſs Plutarch [16]), dem wir allein jene Nachricht verdanken, irgend einen Irrthum oder ein Miſsverständniſs sich habe zu Schulden kommen lassen? — Die Mitgift bestand theils in baarem Gelde, an dessen Stelle, aber gewiſs seltner [17]), zuweilen Grundstücke gegeben wurden, theils in einer Ausstattung, und hier werden besonders [18]) ἱμάτια καὶ χρυσία Gewänder und goldne Geräthe erwähnt, die zum Putze der Frauen gehörten. Von allem, woran die Frau und deren Erben oder κύριοι die Rechte der Mitgift genieſsen sollten, muſste durch eine ausdrückliche, jedoch wahrscheinlich nur mündlich in Gegenwart von Zeugen [19]) zu verabredende, Uebereinkunft (ὁμολογία) erklärt werden, daſs es als Mitgift angesehen werden, zu ihr gehören solle; man nennt [20]) dies τιμᾷν προικί, ἐν προικὶ τιμᾷν oder ἐντιμᾷν προικί; was nicht mit dieser Erklärung gegeben wurde, hatte die Rechte der Mitgift

15) Demosth. g. Macartat. 1067, 24.

16) Leben d. Solon K. 20.

17) Isäus 104, 2.; Demosth. g. Stephan. 1016, 4.; daſs dies aber selten geschah, geht aus Demosth. g. Onetor. I, 867, 2. hervor.

18) Isäus v. d. E. d. Cir. 199, 4.; Demosth. g. Spud. 1036, 12.; daſs wir χρυσία richtig erklärt haben, wird schon Stephan. Thesaur. Ling. Gr. 4, 657. H. zeigen.

19) Demosth. g. Spud. 1029, 22.; g. Onetor. 869, 20 ff.

20) Isäus v. d. E. d. Pyrrh. S. 53.; Demosth. g. Euerg. und Mnesib. 1156, 15.; g. Spud. 1036, 12. Die zweite Stelle scheint Petit nicht verstanden zu haben, wenn er S. 553. ἐντιμᾷν für gleichbedeutend erachtet mit ἀποτιμᾷν, obgleich die Grammatiker selbst (Harpocrat., Suid. in ἐνετιμᾶτο) deutlich genug auf den Unterschied aufmerksam machen.

nicht, und wurde als ein dem Manne gemachtes Geschenk angesehen; die Behauptung Petit's, dafs sowohl die ἐπαυλία [21]), als die ἀνακαλυπτήρια [22]), oder die der Frau am Tage nach der Hochzeit von ihrem Manne, seinen Anverwandten und Freunden dargebrachten Geschenke, dafs also diese beiden Gattungen von Hochzeitsgeschenken, oder doch die letztere derselben, die Rechte der dos gehabt habe, vermag ich aus Mangel an Entscheidungsgründen weder zu billigen, noch zu verwerfen. Die Mitgift wurde entweder selbst baar ausgezahlt, und wenn sie zum Theil in Grundstücken bestand, tradirt, oder es wurden, besonders wenn der Mann nicht sicher [23]) zu sein schien, oder wenn der κύριος in Geldverlegenheit war [24]), nur die Zinsen, die sie trug, nach verabredeten Procenten in üblichen Raten, also wahrscheinlich monatlich, gezahlt; zuweilen wurde auch versprochen, einen Theil der Mitgift erst nach Ablauf eines gewissen Termins zu

21) Man versteht unter ἐπαύλια die vom Vater der Braut am Tage nach der Hochzeit den jungen Eheleuten durch einige seiner Sclaven in feierlichem Festaufzuge in's Haus geschickten Geschenke, worunter sich zuweilen die Mitgift selbst befand. Die Hauptstellen findet man im Stephan. Sprachschatz T. 1. S. 626 ff., es sind dies aber Suidas in d. W.; Etymolog. 354, 1.; hieraus wird es wahrscheinlich, dafs man im Pollux III, 39 a. E. ἐπαύλια für ἀπαύλια schreiben mufs.

22) Rhet. W. 200, 6.; συναγ. λεξ. χρησ. 390, 26.; Harpocrat. (mit den Bemerkungen von Maussac und Valesius) und Suid. in d. W.; Spanheim zu Callimach. S. 180.

23) Das war nach Demosthenes der Fall beim Onetor, als er seine Schwester an den Aphobus verlobte und die Mitgift nicht selbst auszahlte, sondern durch ihren früheren Mann Timocrates mit 10 Procent verzinsen liefs; Demosth. g. Onetor. 866, 5 ff.

24) Demosth. g. Onetor. 866, 27 ff.

zahlen; so z. B. sollte einer der Schwiegersöhne des Polyeuctus, dem eine Mitgift von vierzig Minen versprochen war, zehn erst nach dem Tode des Polyeuctus erhalten [25]. Im ersten Falle pflegte der Mann dem κύριος seiner Frau gewisse Grundstücke zur Sicherheit der Mitgift als Hypothek anzuweisen, wo dann diese Grundstücke, wie bei andern Hypotheken, mit ὅροις versehen wurden; man gebraucht hier das Wort ἀποτιμᾶν vom Manne, ἀποτιμήσασθαι vom κύριος, ἀποτιμηθῆναι vom Grundstücke [26]), welches in dieser Beziehung ἀποτίμημα heifst. Schon aus dem Gesagten ergiebt sich, dafs es in Athen keine Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten gegeben, dafs das Eigenthum an der Mitgift nur der Frau und deren κύριος zugestanden habe, dem Manne aber nur der Niefsbrauch derselben zugekommen sei, weshalb es auch nicht unbillig [27]) war, dafs in Absicht auf Steuern die Mitgift zu dem steuerbaren Vermögen des Mannes mitgerechnet wurde. Neben dem hypothekarischen Rechte, das die Frau und deren κύριος an dem ἀποτίμημα hatten, haftete aufserdem der Mann ihnen noch persönlich für die Mitgift, die für ihn alle Folgen einer Obligation hatte; daher wir denn auch den Ausdruck συνάλλαγμα hier finden [28]). Wurde die Ehe aufgelöst durch Scheidung, so mufste der Mann die Mitgift augenblicklich an den κύριος, in dessen Haus sie zurückkehrte, zurückzahlen, oder bis dahin, dafs dies geschah, mit 18 Procent jährlich

25) Demosth. g. Spud. 1029, 14.

26) Bei Meier de bon. damnat. 222. und unten B. 4. K. 6. findet man die hierher gehörigen Stellen.

27) Böckh Staatsh. d. Athen. II. S. 50.

28) Demosth. g. Onetor. 869, 22.

verzinsen [29]). Diese Zinsen hiefsen in diesem Falle *σῖτος;* dieselbe Verpflichtung hatte er, wenn er nach erhaltener Mitgift die Ehe nicht vollzog [30]); wurde die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst, so kam es darauf an, ob er mit dieser Frau gezeugte Söhne hinterlassen hatte, oder nicht; im ersteren Falle konnte die Frau entweder im Hause ihres Mannes bleiben und wurde dann von ihren Söhnen, oder, wenn diese minderjährig waren, von deren Vormündern unterhalten, dabei aber wurde die Mitgift völliges Eigenthum ihrer Söhne; oder sie konnte in das Haus ihres ursprünglichen *κύριος* zurücktreten, und dann brachte sie diesem auch die Mitgift zu; es scheint aber, dafs dieser die moralische Verpflichtung hatte, sie, im Fall sie noch nubilis war, an einen andern mit derselben Mitgift wieder zu verheirathen [31]); welcher von beiden genannten Wegen eingeschlagen werden

29) G. Neär. 1562, 25.: *νόμος ἐὰν ἀποπέμπῃ τὴν γυναῖκα, ἀποδιδόναι τὴν προῖκα· ἐὰν δὲ μή, ἐπ' ἐννέ' ὀβολοῖς τοκοφορεῖν, καὶ σίτου εἰς Ὠιδεῖον εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τῷ κυρίῳ.* Dafs aber dasselbe auch von der Apoleipsis gilt, mögen die weiter unten zu citirenden Stellen der Grammatiker in *σίτου δίκη* vorläufig beweisen; füge hinzu Isäus v. d. E. d. Pyrrh. S. 19.; S. 38.; S. 64.

30) Demosth. g. Aphob. I, 818, 27.; II, 839, 5.; III, 854, 15.

31) Isäus v. d. E. d. Pyrrh. S. 19.; S. 64: *εἶτα παρ' ὅτου ἐκομίσατο τὴν τῆς ἀδελφῆς προῖκα οὗτος, ἐπειδὴ τετελευτηκὼς ἦν, ᾧ μεμαρτύρηκεν οὗτος αὐτὴν ἐγγυῆσαι· ἢ εἰ μὴ ἐκομίζετο, ὁποίαν δίκην σίτου ἢ τῆς προικὸς αὐτῆς ἐν εἴκοσιν ἔτεσι τῷ ἔχοντι τὸν κλῆρον δικάσασθαι ἠξίωσεν, ἢ εἴ του ἀνθρώπων ἐναντίον προςῆλθεν ἐγκαλῶν τῷ κληρονόμῳ περὶ τῆς προικὸς τῆς ἀδελφῆς* u. s. w.; Demosth. g. Böot. 1010, 1.; beide Male hat der Mann Kinder mit der Frau hinterlassen. Dafs die Frauen aber zuweilen im Hause der Söhne, d. h. ihres verstorbenen Mannes, zurückblieben, werden schon die unten bei der *δίκη σίτου* anzuführenden Stellen zeigen.

sollte, das mochte wohl vom Belieben der Frau oder von gewisser Uebereinkunft abhängen; dagegen *mufste* sie wohl, wenn sie von ihrem verstorbenen Manne keine Söhne am Leben hatte, immer in das Haus ihres *κύριος* zurücktreten, und umgekehrt, wenn sie von ihrem verstorbenen Manne schwanger zu sein behauptete, stets bis zu ihrer Entbindung in dem Hause ihres Mannes zurückbleiben [32]). Verheirathete der Mann seine Frau an einen andern, so ging die Mitgift mit ihr zu ihrem neuen Manne über. — Starb die Frau vor dem Manne, so ging die Mitgift, wenn sie keine Kinder hinterliefs, an den *κύριος* zurück [33]); hinterliefs sie Kinder, so theilten sich diese in dieselbe nach den Grundsätzen des attischen Erbrechts; waren diese Kinder minderjährig, so behielt der Vater bis zu ihrer Volljährigkeit die Verwaltung der Mitgift. Wenn Kinder Eines Vaters, aber von verschiedenen Müttern, sich nach dem Tode ihres Vaters in die väterliche Erbschaft theilten, so wurde die Mitgift ihrer Mutter von der Theilung ausgenommen [34]). Ob neben den oben erwähnten beiden Fällen, nämlich einer Scheidung und einer Aufhebung der Sponsalien, auch noch, wenn die Ehe

32) Demosth. g. Macartat. 1076, 17.

33) Isäus E. d. Pyrrh. 39, 5.; 41, 1.: *τῆς προικὸς ἐς αὐτὸν* (i. e. *τὸν κύριον*) *γινομένης, εἴ τι ἔπαθεν ἡ γυνὴ πρὶν γενέσθαι παῖδας αὐτῇ.*

34) Bunsen S. 44., dem ich nur in so fern nicht beistimme, als er bei jeder Mitgift einen schriftlichen Heirathsvertrag *προικῷα* vorauszusetzen scheint, an den wirklich nirgends zu denken ist, da nur mündliche Verabredungen in Gegenwart von Zeugen vorkommen; daher läfst sich erklären, wie so viele Fragen, als z. B. über Gröfse der Mitgift, ob sie ganz oder zum Theil bezahlt oder nicht bezahlt sei, wenn Rechtsstreit entstand, immer nur durch Zeugenbeweis oder *τεκμήρια* ausgemacht wurden. Sodann ist es auch

durch den Tod des *Mannes* aufgelöst war, die Mitgift von dem Augenblicke, wo sie hätte zurückgezahlt werden sollen, dem κύριος mit 18 Procent verzinst werden mufste, wage ich nicht zu entscheiden; aber mit Bestimmtheit möchte ich dies leugnen von dem Falle, wann die Ehe durch den Tod der *Frau* aufgelöst war. Hieraus geht nun hervor, dafs in Absicht auf die Mitgift folgende Rechtsstreitigkeiten vorkommen konnten.

1) Der κύριος hatte entweder die ganze Mitgift oder einen Theil derselben, oder, wenn blos Zinsen versprochen wurden, diese Zinsen ganz oder zum Theil dem Manne, nachdem er seine Pflegbefohlne geheirathet hatte, vorenthalten, so wurde nun vom Manne selbst oder von den mit der Frau erzeugten Kindern, in deren Hause sie zurückblieb, gegen den κύριος oder dessen Erben auf Zahlung geklagt. Dieser Fall konnte als blofse συμβολαίων παράβασις behandelt und also hier συμβ. παραβάσεως geklagt werden; ist indessen aus der Ueberschrift der Rede des Demosthenes gegen Spudias etwas zu folgern (λόγος ὑπὲρ προικός), so möchte ich behaupten, dafs auch dieser Fall als Klage προικός vor dem Archon behandelt wurde. Der Sprecher der Rede und Spudias hatten zwei Töchter des Polyeuctus zu Frauen; als dieser, ohne Söhne zu hinterlassen, starb, theilen sich die beiden Töchter in die Erbschaft: der Sprecher verlangt aber, dafs die zehn Minen, die er noch von der Mitgift zu fodern habe, von dem zu theilenden Vermögen geschieden werden sollen.

auffallend, dafs Bunsen S. 43. sagt: Mortuo igitur marito *intestato*, uxor dotem quidem repetere potest etc., da es ja hier gleichgültig ist, ob der Mann testatus oder intestatus starb.

2) Der Mann hatte, nachdem ihm die Mitgift gezahlt wurde, die Frau nicht geheirathet, oder sie hatten sich von einander scheiden lassen, ohne daſs der Mann die Mitgift augenblicklich zurückgegeben hatte; hier standen dem Kyrios, sobald ein genügendes Apotimema gegeben war, folgende zwei Wege offen. *a)* Er setzte sich vermittelst einer *ἐμβάτευσις* sogleich in den Besitz der Hypothek [35]), und wurde er hieran nicht verhindert, so hatte die Sache damit ihr Bewenden, da dem Manne und seinen Erben über die Hypothek kein Klagerecht zukam [36]); wurde er aber verhindert, so stellte er entweder eine Klage *ἐξούλης* an, oder legte vermittelst einer *δίκη ἐνοικίου*, oder einer *δίκη καρποῦ*, je nachdem die Hypothek ein Haus oder ein Acker war, auf die Miethe oder die Früchte des letzteren Beschlag, und ging dann weiter durch alle Instanzen des Executions-Processes vermittelt der *δίκαι οὐσίας* und *ἐξούλης*. Daſs ich hierin Hudtwalcker'n (S. 143.) beistimme, geschieht, weil es die Natur der Sache so mit sich zu bringen scheint, nicht aber deshalb, weil bei Pollux einmal die Klagen *ἐξούλης*, *σίτου*, *καρποῦ*, ein andermal die Klagen *σίτου*, *καρποῦ*, *ἐνοικίου* nebeneinander gestellt werden, was eher etwas Zufälliges sein kann. — Ob dies Verfahren vor den Archon gehörte, ist wenigstens zweifelhaft. *b)* Der zweite Weg, und wohlverstanden, wenn kein, oder kein genügendes Apotimema gegeben ist, der einzige Weg war der, daſs der *κύριος* auf Zahlung der Mitgift vermittelst einer Klage *προικός*, auf Zahlung der Zinsen vermittelst einer Klage *σίτου* klagte; wir werden von beiden Klagen gleich im Zusammenhange sprechen; hier

35) Hudtwalcker S. 139. Note.

36) Vergl. B. 4. K. 6.

nur so viel, daſs es wahrscheinlich vom Belieben des κύριος abhing, diese beiden Klagen zugleich oder nur eine derselben anzustellen.

3) Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wurde, so konnte, sobald die Frau in das Haus ihres κύριος zurückkehrte, eine Klage des letzteren gegen die Erben ihres verstorbenen Mannes oder deren Vormünder auf Auslieferung der Mitgift oder auf die Zinsen vorkommen. Dieser Fall wurde wohl ganz wie der zweite behandelt. Blieb sie aber im Hause ihres Mannes zurück, so konnte, wenn ihr von den Kindern oder deren Vormündern der nöthige Unterhalt verweigert wird, eine Klage σίτου oder κακώσεως vorkommen, wovon gleich nachher die Rede sein wird.

4) Wurde die Ehe durch den Tod der Frau getrennt, und sie hinterlieſs keine Kinder mit diesem Manne, so konnte eine Klage des κύριος gegen den Mann und dessen Erben auf Auslieferung der Mitgift vorkommen; in Hinsicht auf das Apotimema war gewiſs das Verfahren ganz dasselbe als bei 2); auſserdem hatte der κύριος wohl nur eine Klage προικός, schwerlich aber σίτου; hatte sie aber mit diesem Manne gezeugte Kinder hinterlassen, und es war diesen bei Lebzeiten des Vaters die Mitgift nicht ausgezahlt worden, so kam ihnen die Klage zu, daſs vor Theilung des väterlichen Vermögens ihnen die mütterliche Mitgift von ihren Miterben ausgezahlt werde. Dies ist der Fall, den die Rede des Demosthenes περὶ προικὸς μητρῴας πρὸς Βοίωτον behandelt.

5) Wenn das Vermögen des Mannes in Concurs gerieth, oder vom Staate eingezogen wurde, so klagte der κύριος gegen die Masse, oder den Fiscus (τὸ δημόσιον), und zwar im letzteren Falle wohl

immer durch ein ἐνεπίσκημμα [37]), im ersteren Falle, wenn ein Apotimema war, ganz wie bei 2) angegeben ist; wenn jenes nicht der Fall war, vermittelst einer Klage προικός, die wohl hier ziemlich gewagt sein möchte.

Dies sind die Rechtsstreitigkeiten, welche in Beziehung auf die Mitgift vorkommen konnten. Da wir nun aber angegeben haben, daſs bei den meisten derselben die in Anwendung kommenden Klagen die Klagen προικός und σίτου waren, ist es nöthig, über beide noch einiges zum Schlusse hinzuzufügen. Die erstere wird von Pollux [38]) zu den δίκαις ἐμμήνοις, d. h. zu den Klagen gerechnet, die in Monatsfrist entschieden werden muſsten; wenn aber derselbe Schriftsteller die δίκας ἐμμήνους den Apagogeis als Vorstehern des Gerichtshofes zuweist, so ist oben [39]) gezeigt worden, daſs dies nichts andres bedeuten könne, als daſs die jedesmaligen Hegemones in Beziehung auf diese Klagen ἐπαγωγεῖς geheiſsen haben. — Unter σῖτος versteht man nicht allein Waizen und das daraus gemachte Brod, sondern in einem weiteren Kreise jederlei Nahrung und Speise, sie bestehe woraus sie wolle [40]); juristisch bezeichnete es τὰς ὀφειλομένας τροφάς, den schuldigen Unterhalt [41]), ohne Unterschied von wem und an wen er zu leisten war. Obgleich aber nur gewisse Personen gewissen Personen Nahrung und Unterhalt zu geben schuldig waren, so scheint doch die Erklärung des Harpocration [42]) zu eng,

37) Meier de bon. damnat. S. 222 ff.

38) VIII, 101.; übrigens erwähnt er auch III, 47. die δίκαι προικὸς, σίτου.

39) B. 1. S. 115.

40) Stephan. Sprachschatz 3, 788. D.

41) Pollux VIII, 33.

42) In Σῖτος, den Suidas und Photius excerpirt oder benutzt haben.

σῖτος sei der den Minderjährigen und Weibern schuldige oder gegebene Unterhalt, indem hier die Erwähnung der Eltern vermifst wird; Harpocration beruft sich auf die Axones des Solon und auf Aristoteles im attischen Staate, und tadelt, wie sich bald zeigen wird, mit Recht den Timachides, der die Meinung aufgestellt hatte, dafs σῖτος bei den Attikern schlechthin Zinsen (τόκον) bedeute; denn wenn gleich allerdings in gewissen Fällen beide Ausdrücke sich entsprechen, so giebt es doch wieder andre, wo σῖτος den Begriff Zinsen gar nicht zuläfst; allerdings ist der Unterhalt, welchen der Mann oder seine Erben der Frau zu geben schuldig ist, wenn er ihre Mitgift in seinen Händen behält, ohne dafs eine Ehe zwischen ihnen Statt findet, wahre 18 Procent Zinsen für die Mitgift; aber den Unterhalt, welchen die Vormünder ihren Mündeln, die Kinder ihren bedürftigen Eltern, namentlich der Sohn einer Erbtochter vom achtzehnten Jahre seines Alters an (ἐπὶ διέτες ἡβήσας), sobald ihm ihr Vermögen überantwortet worden ist, seiner Mutter zu reichen verpflichtet ist, wo doch auch der Ausdruck σῖτος, und σῖτον μετρεῖν[43]) herkömmlich ist, kann wohl niemand Zinsen nennen. Wie verhält es sich aber mit der δίκη σίτου? konnte sie überall angestellt werden, wo σῖτος gereicht werden sollte, und nicht gereicht wurde[44])? Ich

43) Demosth. g. Stephan. 1135, 4.

44) Die Stellen über sie ordnen wir hier zusammen, ob wir gleich sie einzeln schon hier und da angeführt haben: Isäus E. d. Pyrrh. 19, 11.; 65, 4.; Demosth. g. Aphob. 1, 818, 27.; g. Neär. 1365, 25.; Pollux III, 47.; VI, 153.; VIII, 31.; VIII, 33.; Harpocrat. in Σῖτος, abgeschrieben durch Suidas und Photius in d. W.; Photius in Σίτου δίκη, abgeschrieben vom Suidas in d. W.; diese beiden Grammatiker beschränken diese Klagen nur auf den Fall, wenn die Frau vom Manne *geschieden* ist, mit Unrecht, wie ein-

glaube der Wahrheit am nächsten zu sein, wenn ich diese Klage auf die unter der ersten Klasse zusammengefaſsten Fälle beschränke, für die zweite aber, d. h. in Beziehung auf Minderjährige und Eltern, annehme, daſs hier überall vermittelst der Klage *κακώσεως* habe geklagt werden müssen. Die Klage *σίτου* wurde vor dem Archon in dem Gerichtshofe, welches er im Odeum [45]) hatte, entschieden; und bedenkt man, daſs hier auch das Getraide gemessen wurde, so kann man sich der Vermuthung nicht entschlagen, daſs der *σῖτος* ursprünglich in Naturalien, später erst in Geld nach den angegebenen Procenten gereicht wurde.

Beschränkt waren in Athen die Rechte der *väterlichen Gewalt* [46]), und nur gering die Zahl der zum Schutze jener Rechte bestimmten Klagen. Zu der Zeit, wo der Staat aus seinen Elementen, den Familien, zusammentritt, ist es natürlich, daſs diesen Elementen ein freierer Spielraum, sich selbstständig zu bewegen, gelassen wird, als wenn dieselben schon seit längerer Zeit sich zu der unauflöslichen Einheit eines einigen Staats verbunden haben. Dieser allgemeine Grundsatz gilt besonders

leuchtet; überdieſs ist in beiden Stellen für *ἀποδικεῖν ποιησαμένη* mit Salmasius zu schreiben *ἀπόλειψιν π.*, wenn sich nicht etwa *ἀπολιτήν* rechtfertigen lieſse; Rh. W. 238, 7.: *συνίσταται δὲ ἡ δίκη κατὰ τῶν οὐ τελούντων σῖτον καὶ τροφὰς τοῖς ὀρφανοῖς καὶ ταῖς τούτων μητράσιν*, was theils unwahr, theils zu eng ist.

45) Suidas in *Ὠιδεῖον*, abgeschrieben vom Schol. d. Baier. Handschr. zu Demosth. g. Phorm. S. 918, 8. (T. 2. S. 108.); Photius; Rh. W. 317, 31. Wunderlich spricht Meursius de Areopag. c. 11. von der Sache.

46) Nach öffentlichen Blättern soll die mir noch nicht bekannte Schrift: Essai sur la puissance paternelle par Chretien de Poly. Paris 1820. 2 Bde. 8. auch die attischen Einrichtungen berücksichtigen.

von den Staaten Griechenlands, in denen man sich frühzeitig gewöhnte, in dem Menschen mehr den Bürger, als das Glied einer Familie zu sehen, und die aus diesem Verhältnisse hervorgehenden Rechte und Pflichten dem ersteren Verhältnifs unterzuordnen. So mag allerdings in der frühesten Zeit des attischen Staates der attische Vater nicht nur bei der Geburt seiner Kinder die freie Wahl gehabt haben, sie als die seinigen anzuerkennen oder auszusetzen, sondern auch in jedem späteren Momente ihres Lebens neben dem unumschränkten Rechte über ihr Leben und ihre Freiheit auch die freie Befugnifs genossen haben, sie als Glieder seines Hauses zu behalten oder aus demselben zu weisen, ohne dafs der Staat sich dieser Ausübung väterlicher Rechte widersetzt hätte. Aber vielleicht schon von Solon [47]) ward die durch den Geist der Zeit gebotene Beschränkung jener Rechte eingeführt, die Befugnifs über Leben und Tod seiner Kinder, über Anerkennen oder Aussetzen derselben dem Vater vielleicht ganz genommen, wie sehr auch Sextus der Empiriker und faselnde Rhetoren zu widersprechen scheinen [48]); die Macht aber, seinen Kindern die Freiheit zu nehmen, auf den Fall beschränkt, da der Vater seine Tochter in den aufserehelichen Umarmungen eines Mannes finden würde. Dafs der Vater die Kinder, welche er iustis nuptiis oder selbst im Concubinat mit einer Bürgerin gezeugt hatte, sobald deren Mutter ihn als Vater nannte, und er diese Thatsache nicht widerlegen konnte, als die seinigen anzuerkennen und ihnen

47) Plutarch Solon 23.

48) Meursius Them. Attic. I, 2.; Aristoteles in der Politik schlägt vor: διὰ τὸ πλῆθος τέκνων, ἐὰν ἡ τάξις τῶν ἐθνῶν κωλύῃ μηδέν, ἀποτίθεσθαι τῶν γιγνομένων, sc. ἔνια; aber ich glaube, die attische τάξις hat dies nicht erlaubt.

alle die Rechte einzuräumen verpflichtet war, die den Kindern am Vermögen ihres Vaters nach attischem Rechte zukamen, das beweist nicht allein Aristoteles (Rhetorik II, 23, 11.), sondern noch unumstöfslicher folgende zwei Erzählungen bei den Rednern [49]). Callias heirathete die Tochter des Ischomachus: darauf verstiefs er diese und heirathete ihre Mutter; diese verstiefs er wieder, nachdem sie von ihm schwanger geworden war: als sie nun von einem Sohne entbunden wurde, brachten ihre Anverwandten diesen an den Apaturien dem Altare dar, an dem Callias als Daduche oder als Ceryx administrirte, um ihn weihen zu lassen; auf die Frage des Callias, wem das Kind angehöre, antworten die Anverwandten: „dem Callias, dem Sohne des Hipponicus;" „aber das bin ich!" „und dir gehört das Kind." Darauf schwört Callias, dafs er keinen andern Sohn habe, als den Hipponicus. Aus dem, was die Anverwandten thaten, was Callias beschwor, geht, denke ich, klar hervor, dafs die Anerkennung oder deren Verweigerung nicht in der Gewalt des Vaters stand, sobald er es nicht ableugnen konnte, dafs das Kind von ihm gezeugt sei. Der Fall würde noch klarer sein, wenn sich nicht Callias in der Folge veranlafst gefunden hätte, die Chrysias wieder in sein Haus aufzunehmen und ihren Sohn anzuerkennen [50]). Ueberzeu-

49) Verwahren mufs ich mich dagegen, dafs mir niemand die lateinischen Komiker entgegenhalte, die auch in palliatis römische Sitten einem griechischen Sujet einmischten; dafs aber überhaupt das Aussetzen (ἐκτιθέναι) der Kinder in Athen mehr von heimlich gebährenden Weibern und auf deren Antrieb, als von den Vätern, dafs in jedem Falle das Aussetzen heimlich geschah und also verstohlner oder verbotener Weise, möchte schon aus Aristoph. Wolk. 530. hervorgehen.

50) Andocid. v. d. Myster. S. 62.

gender wird der zweite Fall sein [51]). Die Kinder einer gewissen Plango beabsichtigten gegen Mantias, der mit ihr *κατ' ἐρωτικὴν ἐπιθυμίαν* Umgang gehabt hatte, eine Klage anzustellen, vermittelst welcher sie ihn zwingen wollten, sie für seine Kinder anzuerkennen; dieser Procefs kam freilich nicht vor Gericht, indem Mantias, der als Staatsmann öffentliches Aufsehen scheute, die Sache im Stillen abzumachen suchte, und getäuscht durch einen Eid der Plango den Kindern derselben die Proclesis anbot, es auf die eidliche Aussage der Plango ankommen zu lassen, ob sie eidlich versichern wolle, dafs sie von ihm gezeugt wären, und da die Plango nun das beschwor, was sie früher eidlich versprochen hatte, nicht beschwören zu wollen, so wurde Mantias von selbst genöthigt, die Kinder anzuerkennen. Aber was wir zu erweisen beabsichtigten, nämlich, dafs es nicht in dem Willen des Vaters gestanden habe, seinen Kindern die Anerkennung zu verweigern, geht aus der ganzen Verhandlung unwiderleglich hervor. Schon dieser eine Umstand zeigt wenigstens in Absicht auf die Athener, wie richtig die römischen Juristen [52]) von der väterlichen Gewalt behaupten, nulli fere alii sunt homines, qui talem in filios suos habeant potestatem, qualem nos habemus, aber noch weit mehr folgende Betrachtungen. Die Kinder waren nämlich allerdings in Athen verpflichtet, ihren Eltern im Leben Hochachtung und Ehrfurcht zu erweisen, die Mittel ihres Unter-

51) Demosth. g. Böot. 1, 995; 11.; 25 u. ö. Ob die von Dionys von Halicarn. unter den dem Dinarch mit Unrecht beigelegten öffentlichen Reden aufgeführte Rede *κατὰ Μοσχίωνος ἀπογραψαμένου αὐτὸν Νικοδίκου υἱόν* hierher gehört habe, oder wohin sonst, weifs ich nicht; vergl. Dionys im Dinarch. T. 8. S. 439. R.

52) Gaius I, 55. mit der Note von Göschen.

halts zu reichen, wenn sie nicht selbst dafür sorgen konnten, nach ihrem Tode aber für ein anständiges Begräbnifs zu sorgen und alles das zu thun, was man unter den Worten *τὸ νομιζόμενα* begreift: und diese Verpflichtung hörte durch kein Alter der Kinder auf, auf ihnen zu ruhen, so dafs wegen Verletzung derselben die öffentliche Klage *κακώσεως* mit den früher angegebenen Ausnahmen zu jeder Zeit gegen sie angestellt werden konnte [53]); aber wer möchte diese Verpflichtung als einen Ausflufs der väterlichen Gewalt ansehen? Diese war nicht nur in ihrer Dauer, sondern auch in ihren Gegenständen beschränkt; jenes, weil mit ziemlicher Gewifsheit angenommen werden kann [54]), dafs sie mit dem 18ten Lebensjahre, zu der Zeit, wenn der junge Mann in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* eingetragen wurde, erlosch. Was aber die Beschränkung in Absicht auf den Gegenstand betrifft, so

53) Vergl. B. 3. A. 1. K. 2. §. 2.

54) Vergl. Böckh im Berliner Verzeichnifs der Vorlesungen Sommer 1819. S. 7. Einen Beweis für unsre Behauptung, nämlich dafs die Verpflichtungsn nie erlöschen, deren Nichterfüllung eine Klage *κακώσεως* begründet, würde Aristoteles Ethik an den Nicomach. 7, 6. (vergl. grofse Ethik 2, 6.) liefern, wenn es ausgemacht wäre, dafs hier von einem attischen Beispiele die Rede sei. Ein Sohn, angeklagt, seinen Vater geschlagen zu haben, vertheidigte sich damit, dafs er dies Betragen einen Familienfehler nannte; denn sein Vater hätte eben so seinen Grofsvater, dieser den Aeltervater geschlagen, *und sein eigner Sohn schlage ihn*. Also stand der Beklagte nicht mehr unter väterlicher Gewalt, und doch wurde *κακώσεως* gegen ihn geklagt. Dagegen spricht für das Erlöschen der Rechte der väterlichen Gewalt die grofse aristot. Ethik I, 34.: *ὥςπερ μέρος τί ἐστι τοῦ πατρὸς ὁ υἱός, πλὴν ὅταν ἤδη λάβῃ τὴν τοῦ ἀνδρὸς τάξιν, καὶ χωρισθῇ ὑπ' αὐτῆς, τότ' ἤδη ἐν ἰσότητι καὶ ὁμοιότητι ἐστι τῷ πατρί.*

können wir freilich hierüber, vielleicht aus Mangel an Nachrichten, vielleicht auch wegen der Natur der Sache, eher negativ bestimmen, worin sie nicht, als positiv, worin sie bestanden habe. Demosthenes [55]) führt als Recht des Vaters die Befugnifs an, seinem Kinde einen ihm beliebigen Namen zu geben und wieder zu nehmen, *καὶ ἀποκηρῦξαι*; das letzte Wort ist in diesem Zusammenhange nicht mit Sicherheit zu erklären; das sicherste scheint, es auf diejenige Aeufserung der väterlichen Gewalt zu beziehen, die wir nun darzustellen haben. Als eine der bedeutendsten Aeufserungen dieser Gewalt wird nämlich besonders von späteren Rhetoren die *ἀποκήρυξις* hervorgehoben [56]); diese scheint darin

55) G. Böot. 1006, 20 u. ö.

56) Sehr unbedeutend ist die dissert. *περὶ ἀποκηρύξεως* s. de abdicatione ad leg. VI. Cod. de patr. potestate Praeside Breuning def. Klesel. Leipz. 1753. Die Stellen, die als Belege dienen können, findet man meist schon bei Petit (II, 4, 11.), Meursius (a. a. O.), Valckenaer Animadversiones ad Ammon. S. 26 ff., den Auslegern z. Möris S. 83.; Bunsen S. 71.; „Heffter S. 587.; Dirksen Versuche zur Critik und Auslegung d. Quellen des Röm. Rechts. Leipz. 1823. S. 62 fgg." Das Gerücht, dafs der Vater des Themistocles sich auf diese Weise von seinem, in der Jugend ausgelassenen, Sohne losgesagt habe, das man so oft bei den späteren Schriftstellern findet (vergl. Nepos Them. 1.; Aelian V. G. 2, 12.; Valer. Maxim. VI, 9, 2. in ext.), erklärt schon Plutarch für unwahr (Themist. 2 a. E.). Wenn aber Antiphon bei Plutarch Alcibiad. 3. erzählt, dafs, als einst der junge Alcibiades in das Haus eines seiner Liebhaber, Democrates, entsprungen war, der eine seiner Vormünder, Ariphron, die Absicht gehabt habe, ihn *ἀποκηρῦξαι*, so zeigt schon die Betrachtung, dafs dies ein Vormund thun wollte, und die Bemerkung des dies widerrathenden Pericles, dafs hier *ἀποκηρῦξαι* nichts anderes bedeute, als durch den Herold verkündigen zu lassen, der Knabe fehle, und diesen aufzufodern, sich wieder in seinem Hause einzufinden.

bestanden zu haben, dafs ein Vater sich von seinem Sohne förmlich lossagte, und diese Lossagung öffentlich durch den Herold verkündigen liefs (*ἀποκηρῦξαι*, seltner *ἀπειτεῖν*). Plato [57]) will in seinem Staate dieselbe nur nach Genehmigung eines Familienrathes gestattet wissen; in Athen scheint es, habe die Genehmigung eines Gerichtshofes dazu gehört, dem die Gründe zur Prüfung vorgelegt werden mufsten, die den Vater zu einem solchen Schritte bewogen; und dafs bei einer solchen Sache die Vorstandschaft des Gerichts dem Archon zugekommen sei, scheint fast gewifs. Da aber die älteren Schriftsteller über diesen Gegenstand nichts beibringen, der beste der Grammatiker, Harpocration, keine einzige Glosse über die Sache enthält, Pollux dem Worte *ἀποκήρυκτος* selbst das attische Bürgerrecht abspricht, was dadurch nicht widerlegt wird, dafs bei Plato *ἀποκεκηρυγμένος* vorkömmt, in wem sollte da nicht die Vermuthung entstehen, dafs die ganze Sache, wenn überhaupt, gewifs äufserst selten in Athen vorgekommen sei [58])? Ueber die Wirkung derselben möchte sich vielleicht so viel vermuthen lassen, dafs sie dem Sohne, der also aus seinem väterlichen Hause verstofsen wurde, die Rechte, die er als Bürger, als Genosse eines Gaues und eines Geschlechtes hatte, nicht nahm, das Band aber, das zwischen Sohn und Vater Statt fand, sowohl überhaupt, als namentlich auch in Absicht auf gegenseitige Beerbung, ganz aufhob [59]),

57) Gesetze XI, 9.

58) „Dafs *die Römer* die abdicatio liberorum als Rechts-Institut gekannt und mit ihr juristische Wirkungen verbunden hätten, leugnet Dirksen a. a. O. mit Recht."

59) Sehr überflüssig sind also die von den Rhetoren bei Meursius Them. Attic. 2, 13. erdichteten Gesetze *ὁ ἀποκήρυκτος μὴ μετεχέτω τῶν πατρῴων*.

wobei es unentschieden bleiben mufs, ob sich diese Auflösung oder Trennung auch auf das Verhältnifs des Sohnes zu den übrigen väterlichen Anverwandten erstreckte. Eine andre Aeufserung der väterlichen Gewalt war das Recht des Vaters, seinen Sohn in ein fremdes Haus hinein adoptiren zu lassen, was man *ἐκποιεῖσθαι* nennt; jedoch war natürlich auch dies Recht auf die Zeit der väterlichen Gewalt überhaupt beschränkt, so dafs nach Ablauf dieser Zeit die Zustimmung des Sohnes dazu erforderlich war. Zuletzt mag mit Uebergehung alles minder bedeutenden, sich von selbst verstehenden, oder auch nicht juristischen, hier noch das Recht des Vaters angeführt werden, seinen Kindern für die Zeit ihrer Minderjährigkeit auf den Fall seines Todes einen Vormund zu setzen, seine Töchter aber nach seinem Belieben zu verheirathen. Aus dem Gesagten ergiebt sich nun, dafs auf die väterliche Gewalt sich folgende Privatklagen bezogen: 1) die Klage der Kinder oder deren Anverwandten, vermittelst welcher sie den Vater zwangen, sie anzuerkennen; 2) Klage *ἀποκηρύξεως*. Eine dritte Klage lernen wir aus Plutarch [60]) kennen. Xanthippus, der älteste Sohn des Pericles, lieh sich auf dessen Namen von einem seiner Freunde Geld; als dieser darauf Zurückzahlung foderte, so verweigerte Pericles dies nicht allein, sondern er verklagte ihn noch überdies (*καὶ δίκην αὐτῷ προςέλαχε*); da nun der Vater gegen den, der sich mit seinem minderjährigen Sohne in Verträge einliefs, nach dem Gesetze, dafs Frauen und Minderjährige für sich nicht über einen Medimnus Waizen hinaus contrahiren können, eine Exception hatte, wenn auf die Erfüllung des Vertrags gegen den Vater geklagt wor-

60) Plutarch Leben des Pericles 36.

den war, so geht aus der gedachten Stelle hervor, daſs der Vater auch ein positives Klagerecht gegen jeden hatte, der mit seinen Kindern ohne sein Wissen sich in Verträge einlieſs.

Die väterliche Gewalt ist in den meisten Staaten durch zwei Einrichtungen erweitert oder ergänzt, die Adoption und die Tutel; es liegt uns daher ob, um die auf diese Institute sich beziehenden Klagen kennen zu lernen, eine kurze Uebersicht davon, wie sich jene in Athen gestaltet haben, vorauszuschicken. *Die Adoption* [61]) (ποίησις, θέσις) war von dreifacher *Art*. Entweder 1) adoptirte jemand bei seinen Lebzeiten [62]), oder 2) es adoptirt jemand erst auf den Fall seines Todes im Testamente [63]), oder endlich 3) es wurde dem, der ohne Testament gestorben war und auch keinen Sohn hinterlassen hatte, der nach den Grundsätzen des attischen Erbrechts vermittelst der ἀγχιστεία zunächst Berechtigte als Erbe und Adoptivsohn in sein Haus hinein adoptirt [64]). Bei dieser dritten Art muſs man sich nur an die leitende Idee des attischen Erbrechts erinnern, wonach man in Athen vorzügliche Sorgfalt darauf richtete, daſs kein bestehender Hausstand (οἶκος) eingehe, und daſs der Erbe

61) Zu bedauern haben wir hier besonders den Verlust einer Rede des Isäus περὶ ποιήσεως.

62) Beispiele sind: Isäus E. d. Menecl. K. 5.; E. d. Apollodor. 159 ff.; Demosth. g. Spud. 1028, 15.; g. Leocrat. 1086, 20.

63) Beispiele von Adoptionen durch Testament sind sehr häufig, z. B. Isäus S. 160, 2.; S. 250.; 258, 12.; Plato Gesetze XI, 7, 923 a. E.

64) Demosth. g. Macartat. 1053, 25.; g. Leochar. 1092, 25 u. ö.; Plat. IX, 14, 878. Besonders häufig ist der Fall, daſs dem Vater einer Erbtochter der Sohn derselben, also sein Enkel, in sein Haus hinein adoptirt wird.

nicht blos Erbe des Vermögens, sondern auch Stellvertreter der Person des Verstorbenen in Absicht auf persönliche, Familien- und Gentilitätsrechte und Pflichten [65]) werde. Man gebrauchte den Ausdruck [66]) *ἐκποιεῖσθαι* von dem Vater, der seinen Sohn in ein fremdes Haus hinein adoptiren läſst, *εἰςποιεῖσθαι, ποιεῖσθαι, θέσθαι υἱόν, υἱῶσαι* von dem, der adoptirte, den man daher auch *θέτης* oder *ποιητὸς πατήρ* nannte, *ποιηθῆναι, εἰςποιηθῆναι* von dem, der adoptirt wurde, der daher *ποιητός, θετὸς* [67]) *υἱός* heiſst, und dem *γνήσιος υἱός* gegenübergestellt wird, der Sohn durch Geburt (*φύσει*) ist. Was die *Form* der Adoption betrifft, so bestand sie darin [68]), daſs der Adoptirende an einem schicklichen Tage, und ich möchte annehmen, daſs

65) Vergl. Bunsen S. 79 fgg. und über den Einfluſs der sacra auf die römische Erbschaft Dernburg's Beiträge z. Gesch. d. röm. Testam. Bonn 1821. K. 1.

66) Wyttenbach Bibl. Crit. III. P. IV. S. 76 ff.; Lobeck zu Phrynichus S. 333.; Lycurg. 174, 14.; *γνήσιος* aber ist nach Demosth. g. Leochar. 1095, 5. *ὅταν ᾖ γόνῳ γεγονώς*. Vgl. auch die Lexicographen in *ἐκποίητος* und *ἀποκήρυκτος* z. B. Rhet. W. 215, 20.; 227, 9.

67) Vergl. Nuiter Lect. Andocid. S. 13. „Den Ausdruck *θέσις, θετός* u. s. w. gebraucht man sonst auch vom Aufnehmen eines Fremden zum attischen Bürger durch Geschenk des Volks. Meineke de Euphorion. p. 5."

68) Vergl. Isäus E. d. Apollod. S. 169.; E. d. Menecl. 5., wo auch von Einschreibung bei den Orgeonen die Rede ist; Demosth. g. Macartat. 1054 ff.; daſs die Einschreibung in den Pinax der Gaugenossen der Einschreibung in das *κοινὸν γραμματεῖον* folgen muſste und nicht vorangehen durfte, geht unwiderleglich hervor aus Demosth. g. Leochar. 1093, 22.; wobei ich gleich, Reisken berichtigend, bemerke, daſs S. 1092, 25. *ἐπειδὴ ἐνεγράφη* sich auf die Einschreibung in die Liste der Demotai bezieht. Welche Umtriebe aber bei diesen beiden Einschreibungen vorkamen, lehrt deutlich die gedachte Rede 1091, 5 ff.

dies stets ein Tag der Thargelien gewesen sei, den zu adoptirenden, den er schon vorher in sein Haus genommen hatte, in das Haus (*φράτριον*) führte, in welchem um die Zeit die Genetai und Phratores zusammenkamen, dafs er hier das gewöhnliche Opfer *μεῖον* [69]) darbrachte, am Altare den Eid ablegte, dafs der zu adoptirende ein attischer Bürger sei, und nach darüber erfolgter Abstimmung aller anwesenden Phratores durch den Phratriarchen den Adoptirten mit einem ihm beliebigen Namen als seinen Sohn, z. B. *Ἑλλάνικος Χαρμίδου Κυδαθηναιεύς* in die Liste der Phratrie (in das *κοινόν* oder *φρατρικὸν γραμματεῖον*) eintragen liefs; darauf folgte zu einer andern Zeit, wenn das Buch der Gaugenossen (Demotai) eröffnet wurde, die Eintragung in dies Buch (*ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*) unter ähnlicher Abstimmung der Gaugenossen, jedoch wahrscheinlich ohne religiöse Gebräuche. In den zwei oben zuletzt angegebenen Arten der Adoption besorgte, wenn der Adoptirte volljährig war, wahrscheinlich er allein die Eintragung seines Namens auf den Namen Phratrie, Gens und Gau seines Adoptivvaters in die eben angegebenen Verzeichnisse; war er minderjährig, so sorgte wohl einer seiner natürlichen Anverwandten und Vormünder dafür. Die Oberaufsicht mochte der Archon auch bei diesem Geschäfte haben, zu welcher Annahme uns nicht allein der Umstand berechtigt, dafs dem Archon die Sorge für die Feier der Thargelien zukam [70]),

69) Einige Grammatiker beschränken freilich dies Wort auf dasjenige Opfer, das an den Apaturien von den natürlichen Vätern bei Einführung ihrer natürlichen Kinder den Curialen dargebracht wurde, aber es scheint angemessen, den besseren Grammatikern, Pollux und Harpocration, zu folgen, die diesem Worte eine allgemeine Bedeutung beilegen.

70) Pollux VIII, 89.

an welchem Feste doch die Einschreibung in das κοινὸν γραμματεῖον geschah, sondern noch weit mehr das Gesetz [71]), das dem Archon die Verpflichtung auflegte, ἐπιμελεῖσθαι τῶν ἐξερημουμένων οἴκων. Uebrigens hatten alle diejenigen, welche sich der Adoption widersetzen wollten, diese beiden Einschreibungen wohl wahrzunehmen und sie durch Anbringung ihrer Einwendungen zu verhindern; was bei der Einschreibung in das κοινὸν γραμματεῖον durch Zurückweisung des Opferthieres (ἱερεῖον) vom Altare geschah; denn es scheint ausgemacht [72]), dafs in den *streitigen* Fällen die Phratriarchen und Demarchen erst nach Entscheidung des Gerichtshofes die Einschreibung gestatten durften. — Was die *Bedingungen der Adoption* betrifft, so müssen wir zuerst auf den Adoptirenden, dann auf den zu adoptirenden sehen. Adoptiren durfte nur der, der auch testiren [73]) durfte, d. h. nur ein Mann, keine Frau [74]), nur ein Mann, der bereits volljährig war, d. h. das achtzehnte Jahr erreicht hatte, ferner der entweder keinen Sohn am Leben, oder doch, wenn dies der Fall war, sich von diesem förmlich losgesagt hatte; dafs aber auch niemand, der einen Sohn am Leben hatte, im Testamente auf den Fall, dafs jener vor erlangter Volljährigkeit sterben sollte, einen andern diesem als Erben und Adoptivsohn substituiren durfte, mufs man wohl dem Isäus [75]) glauben. Hatte aber jemand Töchter,

71) Demosth. g. Macartat. 1076, 15.

72) Demosth. g. Leochar. 1092, 15.

73) Vergl. Bunsen S. 55 ff.

74) Selbst für äginetische oder siphnische Sitten folgt aus Isocrates Aeginetic. 685. τῆς δὲ υἱόν με εἰςποιήσας noch nicht, dafs eine Frau adoptiren konnte.

75) E. d. Aristarch. S. 258.; entgegengesetzt sind die platonischen Bestimmungen, Gesetze XI, 7, 925 a. E.

so konnte er wahrscheinlich nur so adoptiren [76]), daſs er auch eine seiner Töchter dem Adoptirten zur Frau gab, oder verlobte. Endlich versteht es sich von selbst, daſs keine Adoption gültig war, die von einem Wahnsinnigen vorgenommen oder verfügt wurde, daſs keine Adoption Rechtskraft hatte, zu der der Adoptirende von seiner Frau beredet oder von irgend einem andern durch Gewalt gezwungen wurde [77]). Adoptirt werden durfte nur ein attischer Bürger von einem attischen Bürger [78]), und zwar, wenn der zu adoptirende minderjährig war, nur mit Erlaubniſs seines *κύριος*, war er volljährig, nur mit seiner eignen Zustimmung; überdies auch kein Rechnungspflichtiger [79]) vor abgelegter Rechenschaft. Ich glaube endlich mit Gewiſsheit annehmen zu dürfen, daſs weder der Adoptirende noch der zu adoptirende vermittelst der sogenannten höchsten oder mittleren Atimie Atimos sein durfte [80]). Wenn aber in Aegina nur *ὅμοιοι* adoptirt werden durften, d. h. der Adoptiv-

76) Demosth. g. Spud. 1028, 24.

77) Zu den von Bunsen angeführten Stellen füge hinzu Demosth. g. Lept. 488, 11.; Plutarch Quaest. Roman. VII. T. 8. S. 315 H.

78) Im Ganzen genommen durften wohl auch nur Söhne und nicht Töchter adoptirt werden, weil die Adoption von Töchtern nicht den wahren Zweck der Adoption erfüllen würde; geschah es dennoch, und Beispiele findet man bei Isäus E. d. Hagnias 292, 14.; 295, 6. 274 a. E., so wurde dann die Adoptivtochter eine Erbtochter mit allen Rechten einer solchen.

79) Aeschin. g. Ctesiph. S. 414.

80) In dem Strafdecrete gegen Antiphon und seinen Genossen kam auch folgende Bestimmung vor: *καὶ ἄτιμον εἶναι Ἀρχεπτόλεμον καὶ Ἀντιφῶντα, καὶ γένος τὸ ἐκ τούτοιν, καὶ νόθους καὶ γνησίους. καὶ ἐὰν ποιήσηταί τινα τῶν ἐξ Ἀρχεπτολέμου καὶ Ἀντιφῶντος, ἄτιμος ἔστω ὁ*

vater mit seinem Adoptivsohne von gleichem Stande sein mufste [81]), so ist dies eine zu aristocratische Bestimmung, als dafs man sie dem democratischen Athen zutrauen dürfte. Die rechtlichen *Wirkungen der Adoption* waren folgende. Erstens trat durch sie der Adoptirte ganz aus der *bürgerlichen* Verwandtschaft (*ἀγχιστεία*) mit seinem natürlichen Vater und dessen Familie [82]); aber die Verwandtschaft des Adoptirten zu seiner natürlichen Mutter dauert auch in bürgerlicher Beziehung fort nach dem Grundsatze [83]): *μητρὸς οὐδεὶς ἐστιν ἐκποίητος*. 2) Dagegen trat er in alle Rechte und Pflichten der *ἀγχιστεία* zu seinem Adoptivvater und dessen Familie, und es mufs hier namentlich daran erinnert werden, dafs gegen den Adoptivsohn in allen den Fällen *κακώσεως* geklagt werden durfte, in welchen sich ihrer ein natürlicher Sohn schuldig machte; dafs dagegen der Adoptivsohn der nothwendige Erbe seines Adoptivvaters war u. s. w.; dafs der Adoptivsohn und dessen Erben die sacra seines Adoptivvaters übernahmen, versteht sich von selbst; dafs er auch in dem Familienbegräbnisse des letztern begraben wurde, lehrt Pseudo-Plutarch (Leben des Isocrates T. 12. S. 241 H.). Bekam der Adoptivvater nach der Adoption noch natürliche Söhne, so erbte der Adoptivsohn mit den natürlichen zu gleichen Theilen [84]). Adoptirte jemand im Testamente, so

ποιησάμενος (vergl. Meier de bon. damnat. 136.), womit man vielleicht auch das Gesetz gegen die Rechnungspflichtigen bei Aeschin. g. Ctesiph. 414, 3. verbinden darf.

81) Isocrat. Aeginet. 676.

82) Isäus S. 256. 261.

83) Isäus S. 76 ff.

84) Isäus S. 156. Der Adoptivbruder ist daher auch der κύριος seiner Adoptivschwestern; dafs der Adoptirte über-

brauchte er allerdings den Adoptirten nicht nothwendig zum Erben des ganzen Vermögens zu machen (ποιεῖσθαι ἐπὶ παντὶ τῷ κλήρῳ), es genügte, wenn er ihn zum Erben einer bestimmten Quote, als der Hälfte, eines Drittels u. s. w. des Vermögens machte [85]) (ἐπὶ τρίτῳ μέρει τῆς οὐσίας); aber gewifs durfte er nicht ihn blos zum Erben einer bestimmten Summe oder eines bestimmten Stückes des Vermögens einsetzen. Ob er aber auch, wenn er bei Lebzeiten adoptirt hatte, seinen Adoptivsohn zum Erben einer blofsen Quote des Vermögens einsetzen durfte, bezweifle ich um so mehr, als er wahrscheinlich in diesem Falle gar nicht testiren durfte. 3) Wenn ein Adoptivsohn einen natürlichen Sohn (γνήσιος υἱός) in dem Hause seines Adoptivvaters zurückliefs, so konnte er in das Haus seines natürlichen Vaters zurückkehren und die Rechte wieder in Anspruch nehmen, die ihm in diesem vor der Adoption zugekommen waren; aber es stand ihm nicht frei, in das Haus seines Adoptivvaters wieder einen andern hinein zu adoptiren, d. h. er mufste einen γνήσιος, er durfte nicht einen ποιητὸς υἱός zurücklassen; ermangelte er des ersteren, so fiel der οἶκος wieder denen zu, welchen er nach dem Gesetze der ἀγχιστεία ursprünglich vor der Adoption zukam [86]). 4) Stand es dem Adoptivvater und dem Adoptivsohne frei, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft das zwischen ihnen bestehende Verhältnifs sammt allen daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten aufzuheben [87]); aber

haupt συγγενής der Anverwandten seines Adoptivvaters ist, bezeugt Demosth. g. Leochar. 1090, 16.

85) Isäus E. d. Dicäogen. 90, 8.

86) Isäus S. 146. 250. 260.; Harpocrat., Photius, Suidas in ὅτι οἱ ποιητοὶ παῖδες.

87) Demosth. g. Spudias 1029, 5.

leugnen möchte ich, daſs irgend einem von beiden diese Befugniſs einseitig zugekommen sei, versteht sich mit Ausnahme der Fälle, bei denen das Gesetz selbst einem natürlichen Vater die *ἀποκήρυξις* gestattete.

Hieraus ergiebt sich denn, daſs in Absicht auf Adoption folgende Klagen vorkommen konnten: 1) Konnte von den dabei interessirten Personen entweder die Rechtmäſsigkeit der Adoption selbst bestritten werden, wenn eine der oben angegebenen Bedingungen, oder es konnte die Thatsache, daſs die Adoption geschehen sei, geleugnet werden, wenn eine der oben angegebenen Formen fehlte. 2) Wenn der Adoptivvater oder der Adoptivsohn in den aus der Adoption für sie hervorgehenden Rechten gekränkt wurde, so konnten *sie*, wenn *einer von ihnen* die aus derselben hervorgehenden Pflichten verletzte, so konnte deshalb *gegen sie* geklagt werden. 3) Mochte es eine Klage geben, vermittelst welcher man die gerichtliche Aufhebung des Verhältnisses fodern und begründen konnte.

Das attische Recht kennt zweierlei Arten von *Vormundschaften:* die eine, unter dem Namen *ἐπιτροπή, ἐπιτροπία* [88]) bekannt, war zum Schutze

88) Die Form *ἐπιτροπία* findet man öfter; vergl. Fragment. d. Lys. S. 18.; Plato Ges. XI, 8 a. E. 928. D. Ich erinnere hier noch an einen auffallenden Sprachgebrauch des Lysias, der g. Diogiton. 804. *ἐπίτροπον εἰς τοὺς παῖδας γίγνεσθαι* für *τοῖς παισίν* und ein andermal *ἐπιτρέπειν τινί* für jemand zum Vormund einsetzen (vergl. Harpocrat. in *ἐπιτροπή*) gebraucht. Ich bemerke ferner noch, daſs das Wort *ἐπίτροπος* in einem allgemeineren Sinne für Geschäftsführer steht, z. B. bei Demosth. g. Aphob. 819, 17. Wenn daher Aelian V. G. 13, 44. vom Themistocles und Aristides erzählt, daſs sie *τοὺς αὐτοὺς ἐπιτρόπους* gehabt hätten und deshalb gemeinschaftlich erzogen und unterrichtet worden wären, so kann wohl, da wenigstens The-

unmündiger Waisen bestimmt; die zweite, mit keinem besondern Namen bezeichnet, zweckte auf den Schutz der Weiber ab; von ihr wird zuletzt gesprochen werden. Sparsam fliefsen die Quellen, aus denen wir unsre Kenntnifs von den attischen Epitrope schöpfen sollen; der Canon, den die alexandrinischen Kritiker von den attischen Rednern aufstellten, umfafste mehre hierher gehörige Reden vom Antiphon [89]), Lysias [90]), Isäus [91]),

mistocles bei dem Tode seines Vaters keines Vormundes mehr bedürfen konnte, nicht an eigentliche Vormünder gedacht werden: sondern wahrscheinlich hat Aelian seine Quelle nicht recht verstanden.

89) Die Reden des Antiphon *ἐπιτροπικὸς Καλλιστράτου, ἐπιτροπικὸς Τιμοκράτους* werden vom Harpocration erwähnt.

90) Die *ὀρφανικοὶ λόγοι* des Lysias werden nicht allein vom Dionys von Halicarn. (de Lys. iudic. 21. T. 6. S. 199. in Reiske's Orat. Gr.), sondern auch von Clemens dem Alexandriner (Stromat. VI, 266. Sylburg) unter diesem Namen citirt; denn dafs man in der letzten Stelle für *ὀρφικοί*: *ὀρφανικοί* lesen müsse, kann wohl keinem Zweifel unterworfen sein. Dazu gehörten die Reden desselben gegen Demosthenes, gegen Diogiton, welche, wie wahrscheinlich auch die Rede gegen Diogenes, Klagereden, die Reden gegen die Kinder des Hippocrates, gegen Theopithes, welche Vertheidigungsreden in der Klage *ἐπιτροπῆς* waren, während es von der Rede gegen Philipp, da sie bei Harpocration in *ἄρκτουρος, ὁδός, ζειρά, πεδιακά* unter dem Namen *κατὰ Φιλίππου ἐπιτροπῆς*, vom Pollux aber X, 23. unter dem Namen *πρὸς Φίλιππον ἐ.* citirt wird, zweifelhaft ist, ob sie zur ersten oder zweiten Gattung gehört habe. Endlich scheint die Rede des Lysias *πρὸς τοὺς ἐπιτρόπους τῶν Βοῶνος παίδων* sich auf einen Procefs bezogen zu haben, den diese Vormünder als solche gegen einen Dritten angestellt haben.

91) Dionys von Halicarn. führt (Isäus S. 315.) den Eingang an einer vom Isäus für einen Vormund gemachten Vertheidigungsrede, der von seinem Neffen nach geendigter Vor-

Hyperides [92]), Demosthenes, Dinarch [93]); auch vom Aristogiton, dem Zeitgenossen des Demosthenes und Lycurg, wird ein *ὀρφανικὸς λόγος* erwähnt [94])); nicht minder aber als den Verlust dieser Reden haben wir den Verlust der Komödien, die die Aufschrift *ἐπίτροπος* führten, zu bedauern, dergleichen z. B. Alexis schrieb; auf uns aber sind von allen *ἐπιτροπικοῖς λόγοις* nur in dem Fragment der Rede des Lysias gegen den Diogiton, in den Reden des Demosthenes gegen seinen Vormund Aphobus und gegen Onetor, endlich in der Rede des Isäus über die Erbschaft des Hagnias einige dies Institut betreffende Advocatenschriften erhalten. Neuere [95]) Schriftsteller haben diesen Punct nur selten beleuchtet.

Wir können in Athen zwei *Klassen* von Vormündern unterscheiden: testamentarische und vom Archon ernannte. Der Vater hatte in Athen dasselbe Recht, das ihm in Rom das Gesetz der zwölf Tafeln (pater familias uti legassit super pecunia tutelave suae rei ita ius esto), das ihm auch

mundschaft *ἐπιτροπῆς* verklagt wurde; ferner werden uns vom Isäus die Reden gegen Calydon, gegen Diophanes als *ἀπολογίαι ἐπιτροπῆς* angeführt.

92) Genannt werden *πρὸς Χάρητα ἐπιτροπικός*, eine Vertheidigungs-, die Rede *κατ' Ἀντίου ὀρφανικός*, eine Klagerede in der Klage *ἐπιτροπῆς*.

93) Die *ἀπολογία ἐπιτροπῆς* des Dinarch zu Gunsten des Satyrus gegen Charidemus wird für unecht gehalten.

94) Suidas in *Ἀριστογείτων*.

95) Petit S. 52. 591.; Heraldus Obss. in I. A. et R. S. 209 ff.; Heineccius röm. Rechtsalterthüm. 1, 26. S. 264. Die Abhandlung von Ern. Chr. Walch de tutela impuberum Attica. Gotting. 1767. kenne ich nur aus Richter's Anführung bei Fabric. Bibl. Gr. Vol. II. p. 54. ed. Harles. „Heffter S. 251 ff."

Plato [96]) in seiner Gesetzgebung zuerkannte, das Recht, seinen Kindern für die Zeit ihrer Minderjährigkeit einen oder mehre Vormünder zu ernennen; als Beispiele nenne ich den Vater des Demosthenes [97]), der seinen Kindern vier Vormünder ernannte, und ich erinnere an die uns durch Diogenes von Laerte erhaltenen Testamente [98]) des Plato und Aristoteles, in denen mehre Vormünder eingesetzt werden, während Theophrast in seinem Testamente nicht sowohl Vormünder als Testaments-Executoren (*ἐπιμελητὰς τῶν ἐν τῇ διαθήκῃ γεγραμμένων*) verordnete. Hatte aber der Vater kein Testament hinterlassen, oder in demselben keine Vormünder ernannt, oder waren die ernannten untauglich, oder nicht bereit, die Vormundschaft zu übernehmen, so lag es dem Archon [99]) ob, die Vormünder für die hinterlassenen Waisen zu ernennen. Hierbei war er verpflichtet, zunächst denjenigen Personen die Vormundschaft zu übertragen, die das Gesetz dazu berief (tutores legitimi); und nur in Ermangelung der letzteren hatte er wohl freieren

96) Gesetz. XI, 7. 924 A.: *ᾧ δ' ἂν ἐπιτρόπων οἱ παῖδες δέωνται, ἐὰν μὲν διαθέμενος τελευτᾷ καὶ γράψας ἐπιτρόπους τοῖς παισὶν ἑκόντας τεκαὶ ὁμολογοῦντας ἐπιτροπεύσειν οὑστινας οὖν καὶ ὁπόσους ἂν ἐθέλῃ, κατὰ ταῦτα τὰ γραφέντα ἡ τῶν ἐπιτρόπων αἵρεσις γιγνέσθω κυρία.* Auf die gesetzliche Vormundschaft bezieht sich wohl Isäus S. 141.: *ἀπογράφουσι τὼ παῖδε τούτω πρὸς τὸν ἄρχοντα, ὡς εἰςποιήτω τοῖς τοῦ Εὐκτήμονος υἱέσι τοῖς τετελευτηκόσιν, ἐπιγράψαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους.*

97) Demosth. g. Aphob. 814, 13 u. ö.

98) Vergl. Brissonius de formul. VII, 169. S. 649.

99) Pollux VIII, 89. erwähnt unter den beim Archon anzubringenden Klagen auch *ἐπιτρόπων κατυστάσεις*, was doch nicht der Name einer Klage sein kann; vermuthlich sind diese Worte zwei Zeilen höher nach *ἐπιμελητῶν* zu setzen, wo sie mit *διατίθησι* in Verbindung stünden.

Spielraum. Unbekannt ist die Zahl, wie viele Personen der Archon zur Verwaltung einer Vormundschaft berufen mufste. Doch waren in diesem Stücke wohl die Bestimmungen des Plato [100]) den attischen sehr unähnlich.

Was die *Eigenschaften* betrifft, die in Athen ein Vormund überhaupt haben mufste, so schweigen darüber unsre Quellen fast ganz; wenn wir annehmen, dafs bürgerliche Kinder nur einen bürgerlichen Vormund haben durften, dafs der Vormund nicht selbst noch unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen durfte, dafs er bei gesunden Sinnen und ἐπίτιμος sein mufste, so mufs die Natur der Sache diese Annahme rechtfertigen. Ueber die gesetzliche Vormundschaft aber lehrte man bisher, dem Diogenes [1]) von Laerte folgend, Solon habe verordnet, dafs der nicht des Pupillen Vormund sein solle, der nach seinem Tode sein nächster Erbe sein würde, d. h. Solon habe die agnati proximi von der gesetzlichen Vormundschaft ausgeschlossen und nur die entfernteren χηρωσταί dazu berufen; Menage, Heyne [2]) u. a. haben sogar

100) Plato Gesetze XI, 7. 924, 8. bestimmt die Zahl der gesetzlichen Vormünder auf fünf Personen, von denen zwei die nächsten Anverwandten des Pupillen von väterlicher, zwei von mütterlicher Seite sein und einer aus der Mitte der Freunde des Verstorbenen gewählt werden sollte. Diese ordnet er einer obervormundschaftlichen Behörde unter, die aus funfzehn der ältesten Nomophylaces bestehen sollte. Dafs es in Athen eine eigne Behörde gegeben habe, ὀρφανισταί, ἡ τὰ τῶν ὀρφανῶν κρίνουσα, wird wohl niemand dem faselnden Schol. z. Sophocl. Aias 505. (512.) glauben, so wenig, als sich aus Xenophon v. Einkommen 2, 7. das Dasein einer eignen attischen Behörde unter dem Namen ὀρφανοφύλακες folgern läfst.

1) Diog. Laert. 1, 56. und dazu die Ausleger. Ihm folgen Petit, Heineccius a. a. O. u. a.

2) Opuscula Academic. II, 117.

mit dieser sein sollenden solonischen Bestimmung das Gesetz des Charondas verglichen, das die Verwaltung des Vermögens des Pupillen den nächsten Agnaten, seine Erziehung aber den nächsten Anverwandten von mütterlicher Seite übergiebt: eine schon darum ungenügende Vergleichung, weil, wie sich bald zeigen wird, der attische Epitropos zugleich die Aufsicht über die Erziehung seines Pupillen und die Verwaltung seines Vermögens hatte. Das Dasein jenes solonischen Gesetzes scheint aber so sehr zweifelhaft, dafs man behaupten möchte, es habe nur der Einbildungskraft des Diogenes seinen Ursprung zu danken. Niemand wird sich zur Bestätigung dieses vermeintlichen Rechts auf das Beispiel des Alcibiades und seines Bruders Clinias berufen [3]), die nach dem frühen Tode ihres Vaters unter der Vormundschaft des Pericles und dessen Bruders Ariphron standen, welche von mütterlicher Seite zu jenen Oncles à la mode de Bretagne waren; der Ausdruck des Plutarch *προςήκοντες κατὰ γένος* zwingt nicht zu der Annahme, dafs diese Vormundschaft keine testamentarische, sondern legitime gewesen sei, zu welcher Pericles und sein Bruder nur durch Verwandtschaft berechtigt gewesen wären, wiewohl auch selbst, wenn dies zugegeben wird, hiermit nichts bewiesen wäre, so wenig wie das Gegentheil durch die nicht seltenen [4]) Beispiele

3) Vergl. Plutarch Alcib. 1.; Xenophon. Denkw. d. Socrat. I, 2, 40.; Plato aber, oder der Verfasser des platon. Alcibiades 1, 104 Bip., beweist entschieden, dafs dies eine testamentarische Vormundschaft war: *Περικλέα τὸν Ξανθίππου ὁ πατὴρ ἐπίτροπον κατέλιπε σοί τε καὶ τῷ ἀδελφῷ.*

4) So war Theopomp der Vormund der Kinder seines Bruders Stratocles (Isäus E. d. Hagnias an mehren Orten), Diogiton der Vormund der Kinder seines Bruders Diodotus (Lysias S. 894.), Pantaleon als älterer Bruder der Vormund seiner jüngeren Geschwister (Lysias g. Theomn. S. 346.).

erhärtet werden soll, wo der Vormund von väterlicher Seite Bruder, Oheim oder Vetter des Pupillen ist, wiewohl, wenn auch alle diese Beispiele auf die testamentarische Vormundschaft bezogen werden könnten, sie doch soviel erweisen würden, daſs die Besorgniſs, die dem Solon dies Gesetz dictirt haben soll, keine allgemein attische gewesen sei; aber eine klare Widerlegung mag in Ermangelung andrer Stellen vorläufig das Argument zu einer Rede des Isäus [5]) geben: *μετὰ δὲ τὴν τελευτὴν Ἀριστάρχου Ἀριστομένης ἀδελφὸς ὢν αὐτοῦ καὶ κατὰ νόμον ἐπίτροπος γενόμενος τῶν τοῦ ἀδελφοῦ παίδων.* Wenn nun auch nicht grade das Entgegengesetzte, nämlich daſs in Athen, wie in Sparta und Rom, die nächsten Agnaten die gesetzlichen Vormünder gewesen wären, hier für gewiſs ausgegeben werden soll, so ist das Gesagte doch wohl geeignet, die bisherige Annahme umzustoſsen. Auf *die* Frage aber müssen wir die Antwort ablehnen, ob die durch ein Testament, durch das Gesetz oder durch den Willen des Archon zur Vormundschaft berufenen dieselbe ablehnen durften, und welche Entschuldigungsgründe in diesem Falle zulässig waren, deren es bekanntlich in Rom neben den nothwendigen mehre freiwillige gab, als das ius trium liberorum, das onus trium tutelarum, die professio artium liberalium u. s. w.

Was die *Geschäfte* des attischen Epitropos betrifft, so müssen wir uns erinnern, daſs er sowohl Vormund der Person des Mündels, als auch Ver-

5) Isäus E. d. Aristarch. S. 253, 10.; entscheidend scheinen mir auch einige Stellen des Isäus selbst zu sein: E. d. Cleonym. 6, 7. *Δεινίας ὁ τοῦ πατρὸς ἀδελφός, ἐπετρόπευσεν ἡμᾶς, θεῖος ὢν ὀρφανοὺς ὄντας.* E. d. Dicäogen. 93, 2.: *οὕτως αὐτοὺς Δικαιογένης οὑτοσὶ ἐγγυτάτω ὢν γένους ἐπετρόπευεν.*

walter seines Vermögens war [6]), und daſs beide Eigenschaften zu gleicher Zeit aufhörten, oder daſs der Mündel in derselben Zeit, in welcher er der vormundschaftlichen Gewalt für seine Person entlassen wurde, auch die freie Verfügung über sein Vermögen erhielt. In der ersteren Eigenschaft hatte der Vormund für Unterhalt und Erziehung seines Mündels zu sorgen; wir wissen durch ausdrückliche Zeugnisse [7]), daſs er dem Pupillen, und wenn dessen Mutter in seinem Hause blieb, auch dieser σῖτος reichte; in derselben Eigenschaft wissen wir z. B. vom Pericles [8]), daſs er dem Alcibiades den Thracier Zopyras, einen wegen seines Alters zu nichts andrem tauglichen Sclaven, zum Paidagogos gegeben habe; zuweilen lebte wohl der

6) Ich habe mich der römischen Namen tutor und curator, so viel als möglich, zu enthalten gesucht, indem die Abhandlungen der Herren v. Löhr (über d. röm. Begriffe der Tutel und Curatel; v. d. Tutel über Weiber; v. d. Cura über Unmündige in seinem Magaz. für Rechtswissensch. u. Gesetzgeb. 3r B.) und v. Savigny (Beiträge z. Gesch. d. Geschlechtstutel in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. B. 3. S. 328 fgg.) mich von dem Irrigen der bisher gangbaren Vorstellungen überzeugt haben, wonach man in dem römischen Grundsatze tutor personae, curator rei datur, persona für Persönlichkeit nahm, da es Handlungsfähigkeit bedeutet. In diesem Sinne, wo die Tutel nicht sowohl zum Schutze der Unmündigen, als zum Vortheile der Agnaten dienen sollte, um das Vermögen in der Familie zu erhalten, kann die attische Epitrope nie gedacht werden.

7) Rhet. W. 238, 7. Vergl. was oben von der δίκη σίτου erinnert worden ist.

8) Plato Alcibiad. 1, 122 Bip. Von den Jasiern in Carien wird es gerühmt (Heraclid. Pontic. Fr. S. 22 Köler), daſs sie ἐπεσκόπουν καὶ τοὺς ὀρφανούς, ὅπως παιδεύωνται. Sollte es hier vielleicht eine eigne Behörde gegeben haben, die für die Erziehung der Waisen zu sorgen hatte?

Pupill ganz in dem Hause seines Vormundes [9]). In der Eigenschaft aber eines Verwalters des Vermögens, in welcher Beziehung er besonders *κύριος* des Pupills heifst [10]), hatte er den Pupillen in allen Stücken zu vertreten, wo von diesem oder gegen diesen geklagt werden sollte oder geklagt wurde [11]); bei der Vermögensteuer (*εἰςφορά*) — der einzigen Steuer, von der das Vermögen der Waisen nicht ausgenommen war [12]) — hatte er das Timema dieses Vermögens anzugeben, um darnach das für dasselbe zu zahlende Steuerquantum auszumitteln [13]). Im übrigen hatte der Vormund bei der Verwaltung des Vermögens sich, wenn im Testamente des Vaters etwas darüber bestimmt war, nach dieser Bestimmung zu richten [14]); war dies nicht der Fall, so geschah es wohl zumeist, dafs der Vormund das ganze Vermögen des Pupillen unter Autorität des Archon und seines Gerichts an den Meistbietenden — es wurde aber hier wahrscheinlich auf Procente geboten — verpachtete (*μισθοῦν τὸν οἶκον*), eine Einrichtung, die wir oben [15]) erklärt haben; zuweilen pflegte der Vormund entweder die ganze Substanz des Vermögens zu Gelde zu machen, oder doch die sogenannte *ἀφανὴς οὐσία*

9) Plato Protagor. §. 29. S. 320 A.; Isäus E. d. Philoctemon. S. 128.

10) Isäus E. d. Cleonym. S. 7, 8.: *τον ἔχθιστον τῶν οἰκείων ἐπίτροπον καὶ κύριον τῶν αὐτοῦ καταλιπεῖν.* E. d. Dicäogen. 92, 10.; Demosth. f. d. Phorm. 951, 10.

11) Vergl. B. 4. K. 1.; Demosth. g. Nausimach. und Xenogith. 987, 22.

12) Böckh Staatsh. d. Ath. II. S. 85.

13) Demosth. g. Aphob. 838, 9.; Böckh II. S. 5.

14) Demosth. g. Stephan. 1112, 26.: *ἐμαρτύρησε μὲν Νικοκλῆς ἐπιτροπεῦσαι κατὰ τὴν διαθήκην, ἐμαρτύρησε δὲ Πασικλῆς ἐπιτροπευθῆναι κατὰ τὴν διαθήκην.*

15) B. 3. A. 1. K. 2. §. 2.

auszuleihen, und hier verordnete das Gesetz [16]), dafs Waisenvermögen auf Landzins (ἔγγειον τόκον) und nicht auf Seezins (ναυτικόν τ.) ausgeliehen werden sollte; oder der Vormund kaufte für das Geld Grundstücke an [17]); etwas unerhörtes war es, mit dem Gelde Handelsspeculationen auf Gefahr des Pupillen zu unternehmen [18]). War das Vermögen einer Waise nicht verpachtet, so schien es dem Interesse des Staats angemessen, eine fortwährende Controlle durch den Archon, als Obervormundschaftsbehörde, ausüben zu lassen, wie wir diese aus einer Stelle des Demosthenes [19]) zu folgern berechtigt sind. Das Vermögen des Vormundes war in seiner Gesammtheit für die vormundschaftliche Verwaltung gleichsam ein Apotimema [20]), d. h. es haftete dem Pupillen dafür; war aber der Vormund arm — und dafs Armuth in Athen als eine excusatio necessaria zu der Uebernahme einer Vormundschaft untauglich gemacht habe, wird nirgends bezeugt — so lag auch hierin keine genügende Bürgschaft für den Pupillen, wie man denn überhaupt die zweckmäfsige römische satisdatio des Vormundes, rem pupilli salvam fore, hier gar sehr vermifst. Wenn mehre Vormünder waren, so scheint [21]) nicht jeder in solidum, sondern nur pro rata parte verantwortlich gewesen zu sein.

16) Suidas in ἔγγειον: τοῦ νόμου κελεύοντος, τοὺς ἐπιτρόπους τοῖς ὀρφανοῖς ἔγγειον τὴν οὐσίαν καθιστάναι, οὗτος δὲ ναυτικοὺς (lies ναυτικὰ ἐς) ἡμᾶς ἀποφαίνει.

17) Lysias g. Diogit. S. 906 a. E.

18) Lysias a. a. O.

19) Demosth. g. Onetor. I, 865, 17.

20) Demosth. g. Onetor. 866, 1.

21) Das Beispiel des Demosthenes, der gegen jeden seiner drei Vormünder auf zehn Talente klagte, und nicht gegen alle vereint auf dreifsig Talente, scheint diese Annahme zu rechtfertigen.

Die Vormundschaft hörte bei Männern mit dem Eintritte in's 18te Jahr auf, in welches Jahr die *δοκιμάσια εἰς ἄνδρας* fällt, der die Vormünder noch vorstanden [22]); gleich nach dieser [23]) händigten sie dem Pupillen sein Vermögen aus: war das ganze Vermögen verpachtet, so zahlte der Pächter auf dem Markte Kapital und Zinsen, in wie weit diese nicht schon früherhin abgetragen waren, an den Pupillen aus [24]); war dies nicht geschehen, so hatte der Vormund seinem Mündel von seiner Verwaltung Rechenschaft abzulegen [25]) (*λόγον ἐπιτροπῆς ἀποδοῦναι*). Wann die Frauen der vormundschaftlichen Gewalt entlassen wurden, ist mir unbekannt; aus Isäus (S. 130.) geht wenigstens so viel hervor, daſs es lange vor dem dreiſsigsten Jahre geschah [26]).

22) Böckh Vorrede zum Berliner Verzeichniſs der Sommer-Vorlesungen von 1819. S. 5.; Meier Vorrede z. Verzeichniſs d. auf der Universität zu Greifswalde im Sommer 1821 zu haltenden Vorles. S. 7. „Wenn Platner 173 ff., Heffter S. 76 ff. etwas der Böckh'schen Annahme entgegengesetztes vortragen (denn ihre Meinung ist mir nicht ganz verständlich geworden), so scheint dies unbegründet zu sein."

23) Eine natürliche Ausnahme von diesem Gebrauch muſste es sein, wenn der junge Mann durch persönliche Eigenschaften zur Selbstverwaltung des Vermögens untauglich war; so führt Aristides T. 2. S. 152. als Zeichen eines frühen Stumpfsinnes des Cimon an, daſs seine Vormünder ihm sein Vermögen nicht eher übergeben hätten, als bis er schon im vorgerückten Alter war (*μέχρι πόῤῥω τῆς ἡλικίας*), eine Thatsache, die freilich jedem sehr bedenklich scheinen muſs, der sich erinnert, daſs der Vater des Cimon, da er als Staatsschuldner starb, unmöglich Vermögen hinterlassen haben konnte. — Bei den Jasiern in Carien wurde den Waisen erst im zwanzigsten Jahre ihr Vermögen übergeben. Heraclid. Pontic. S. 22.

24) Isäus E. d. Menecles K. 9.; Demosth. g. Aphob. I, 832, 4.

25) Demosth. g. Nausimach. 989, 2.; für den Phorm. 950, 14.

26) „Heffter S. 78."

Für seine Bemühung erhielt der Vormund in Athen keine Besoldung, das Amt eines Vormundes wurde für eine allgemeine Bürgerpflicht angesehen; aber bei dem grofsen Mangel an Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit, den wir im Character der Athener überhaupt wahrnehmen, müssen wir es natürlich finden, wenn wir sehen [27]), dafs der Testator, um den Vormund zur Gewissenhaftigkeit anzuhalten, ihm eine gewisse Summe im Testamente vermachte.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dafs in Absicht auf Vormundschaft in Athen folgende Klagen vorkommen konnten:

1) wenn es streitig war, wem die Vormundschaft zukäme, mufste eine Art Diadicasia zulässig sein, durch welche dies entschieden wurde.

2) Wenn die Vormünder entweder unter einander über die Art der Verwaltung des Vermögens nicht einig waren, z. B. der eine es verpachten, der andre es selbst verwalten (διοικεῖν) wollte, oder wenn andre dabei interessirte Personen den von den Vormündern erwählten Verwaltungsplan bestritten, so mufste, da auch hierüber nur ein Gericht entscheiden konnte, auch über diesen Punct eine Klage angestellt werden können.

3) Entstand während der Minderjährigkeit in irgend einem, wenn er auch nicht dabei interessirt war, ein Verdacht gegen die gewissenhafte Verwaltung des Vormundes, so stellte er gegen ihn die öffentliche Klage ἐπιτροπῆς an, die, wie wir oben [28]) gezeigt haben, die Wir-

27) Demosth. g. Aphob. 814, 18.

28) B. 3. A. 1. K. 2. §. 2.; hier ist auch das Nöthige über die Klage μισθώσεως, und in welchem Falle dieselbe wohl eine Privatklage war, beigebracht worden.

kungen der römischen Klagen suspecti und der quasi publica actio tutelae in sich vereinte; die öffentliche Klage *μισθώσεως* aber dann, wenn die schlechte Verwaltung des Vormundes in unterlassener oder zu niedriger Verpachtung des Vermögens des Minderjährigen bestand.

4) Nach geendigter Vormundschaft konnte [29]) der Mündel, wenn ihm keine Rechenschaft abgelegt worden war, oder die abgelegte ihm nicht genügte, und ein Versuch zum Vergleich, der besonders hier wohl nicht leicht unterlassen wurde [30]), zu keinem Ergebnifs führte, eine Privatklage *ἐπιτροπῆς* anstellen, die der römischen Klage de rationibus distrahendis, oder der actio tutelae privata entsprach. Den Anfang der bei dieser Klage üblichen Klageschrift hat uns Demosthenes [31]) erhalten; der Pupill pflegte in derselben genau anzugeben, in welchen Stücken er sich von seinen Vormündern übervortheilt halte; die Klage war schätzbar [32]), Kläger und Beklagte hatten die Gefahr der Epobelie. Die attischen Richter waren in der Regel zu Gunsten der Mündel gegen die Vormünder gestimmt, und diese hatten meist einen schweren Stand [33]). Die Klage verjährte [34]) fünf Jahre nach geendigter Vormundschaft; gegen die Erben des Vormundes

29) Vergl. hierüber noch vorzüglich Böckh 1. S. 380.

30) Demosth. S. 813 a. A.; Lysias g. Diogit. S. 893.

31) G. Aphob. 853, 22.: *τάδ᾽ ἐγκαλεῖ Δημοσθένης Ἀφόβῳ ἔχει μου χρήματ᾽ Ἄφοβος ἀπὸ ἐπιτροπῆς ἐχόμενα κ. τ. λ.*

32) Demosth. g. Aphob. 834, 23.; 847, 8.; 862, 5.; g. Onetor. 872, 3.

33) Demosth. g. Nausimach. 990, 19.

34) Demosth. a. a. O. 989, 17.; hiermit stimmt Plato (Ges. XI, 8.) überein.

aber konnte [35]) wohl nicht sowohl ἐπιτροπῆς, als βλάβης geklagt werden. — Von der Privatklage μισθώσεως haben wir oben das Nöthige beigebracht.

Auch die Frauen mufsten in Athen in allen rechtlichen Verhältnissen einen Tutor haben, der hier κύριος heifst; da nämlich Frauen und Kinder nicht über den Werth eines Medimnus hinaus rechtsgültige Verträge abschliefsen konnten [36]), so mufste wohl überall, wo ein rechtliches Verhältnifs durch eine Frau eingegangen werden sollte, die Beistimmung und das Ansehen ihres κύριος dazukommen; er hatte sie bei allen Klagen zu vertreten, die von ihr oder gegen sie angestellt wurden [37]); im Ganzen hatte das Verhältnifs zwischen der Frau und ihrem κύριος etwas strengeres und mehr Bedeutung, als das römische Verhältnifs einer Frau zu ihrem Tutor oder Curator; auch genofs wohl, während in Rom diejenigen Frauen, welche das ius trium liberorum hatten, die Vestalinnen u. s. w., von der Verpflichtung, unter einem Tutor zu stehen, befreiet waren, in Athen keine Frau Befreiung von dieser Pflicht [38]). War eine Frau in ihrem elterlichen Hause, so war ihr Vater ihr κύριος, und nach dessen Tode, so lange sie unter vormundschaftlicher

35) Dies beweist die Rede des Demosth. g. Nausimachus und Xenogithes, die gegen den Vormund selbst ἐπιτροπῆς geklagt hatten, gegen dessen Erben aber βλάβης klagten.

36) Harpocrat., Phot., Suid. in ὅτι παιδὶ καὶ γυναικί; Aristophan. Eccles. 1017.

37) Vergl. B. 4. K. 1.

38) Als Beispiele von Verhandlungen mit einer Frau ohne Zutreten ihres κύριος könnte man anführen Demosth. g. Spud. 1030, 15., jedoch begründeten wahrscheinlich solche Verhandlungen wohl eine Klage zu ihren Gunsten, aber nicht zu ihrem Schaden.

Gewalt stand, der Vormund, nachher ihre nächsten Verwandten von väterlicher Seite nach der Ordnung der attischen ἀγχιστεία [39]), d. h. Bruder, Neffe u. s. w., Groſsvater, Oheim u. s. w. Bei einer verheiratheten Frau war der Ehemann [40]) ihr κύριος; aber bei einer Erbtochter wahrscheinlich nur so lange, bis der von ihm gezeugte und in das Haus seines verstorbenen Schwiegervaters adoptirte Sohn volljährig oder Ephebe geworden war; denn von diesem Augenblicke an wurde dieser Sohn der κύριος seiner Mutter [41]). Eine Wittwe, die in dem Hause ihres Mannes zurückblieb, hatte ihren Sohn, und wenn dieser minderjährig war, wohl dessen Vormund zu ihrem κύριος; blieb sie nicht zurück, so trat in Beziehung auf dies Verhältniſs dasselbe ein, was hätte geschehen müssen, wenn sie unverheirathet gewesen wäre. Entstanden Streitigkeiten zwischen der Frau und ihrem κύριος, so kam gewiſs weder ihr gegen ihn, noch ihm gegen sie eine Privatklage zu, sondern war die Frau von ihrem κύριος verletzt, so konnte deshalb wohl nur die öffentliche Klage κακώσεως gegen ihn angestellt werden. — Hier scheint es schicklich, die Frage aufzuwerfen, was, wenn der Pupill mit seinem Vormunde selbst Geschäfte oder selbst Rechtsstreitigkeiten hatte, was dann zu thun war? Die Römer hatten für diesen Fall durch den tutor Praetorianus gesorgt; in Athen aber scheint es streitig [42]) gewesen zu sein, ob ein Pupill gegen seinen Vormund eine Privatklage anstellen dürfe; der Gegner und Mitvormund des Theopomp in dem Processe über

39) S. Bunsen S. 22 ff.

40) Man vergleiche die sinnreiche Erklärung Buttmann's im Lexilog. 35. über den Ausdruck κουριδίη ἄλοχος.

41) Demosth. g. Stephan. 1135, 6.; Isäus 215, 8.; 261, 8.

42) Isäus E. d. Hagn. S. 284 ff.; 288 a. E.

die Erbschaft des Hagnias behauptet, dafs der Pupill gegen seinen Vormund weder eine *δίκη πρός τινα*, noch eine *δίκη κατά τινος* anstellen dürfe, was Theopomp leugnet; und in der That, wenn, was doch wenigstens meistens der Fall war, wenn mehre Vormünder waren, müfste ein solches Gesetz sehr unnöthig gewesen sein, da ja die übrigen ihren Pupillen gegen ihren Collegen vertreten konnten.

Bei der Darstellung der sich auf das *Erbrecht* beziehenden Klagen haben wir sowohl auf die Klagen, welche sich auf Erlangung einer Erbschaft (*διαδικασίαι κλήρων*), als auf die Rücksicht zu nehmen, welche sich auf Erlangung einer Erbtochter (*ἐπιδικασίαι ἐπικλήρων*) erstrecken. Quellen sind für uns vorzüglich die uns erhaltenen Reden des Isäus, die insgesammt Erbschaftsprocesse näher oder entfernter betreffen; vom Demosthenes gehören vorzüglich hierher die Reden gegen Macartatus, Dionysodor und Leochares; die Rede des Isocrates, die unter dem Namen *Αἰγινητικός* bekannt ist, kann, wenn sie gleich vor einem äginetischen Gerichtshofe gehalten ist, und die Erbschaft eines in Aegina in Verbannung lebenden Siphniers, Thrasylochus, betrifft, doch zur Erläuterung dienen. Unter den verloren gegangenen werden als hierher gehörig erwähnt vom Lysias die Reden über die Erbschaft des Hegesander, Theopomp, Macartatus, Diogenes und Dicäogenes; auch ist von ihm ein grofses Fragment aus seiner Rede über die Erbschaft des Androclides zu Gunsten eines Pherenicus erhalten, so wie ein andres Fragment dieses Redners bei Rutilius Lupus [43]) gewifs aus einer Erbschaftsrede entlehnt

43) II, 8. S. 112 Ruhnken.: Quaeres a me, quo iure obtinere possim, quo iure mihi Polyaenus reliquit, Praetor dedit possessionem? Leges me defendunt, ad te non pertinent, hi veritatem sequuntur. Die Rede, aus der dies Fragment

ist; auch haben unstreitig die Reden des Lysias über die Tochter des Antiphon, über die des Onomacles und endlich über die des Phrynichus, deren Väter insgesammt als Hochverräther nach beendigter Tyrannis der Vierhundert verurtheilt worden waren, sich auf *ἐπιδικασίας ἐπικλήρων* bezogen [44]); vom Isäus gehörten hierher die Reden gegen Satyrus, gegen Lysibius, über die Tochter des Mnesitheus; vom Hyperides die Reden über die Erbschaft des Pyrander und des Hyppeus; vom Dinarch die Reden über die Erbschaft des Mnesicles, des Archephon, zwei Reden über die Erbtöchter des Jophon, und zwei Synegoriai für oder gegen den Hegelochus über eine Erbtochter [45]). — Manche Erläuterungen würden wir vielleicht auch in denjenigen Stücken der Komiker gefunden haben, die die Aufschrift hatten „die Erbtochter", dergleichen z. B. Menander, Alexis, Diodorus, Antiphanes u. a. geschrieben haben, deren Verlust wir daher hier bedauern müssen; so wie gewiſs auch die Komödien des Diphilus und des Apollodor, die die Aufschrift hatten „*Ἐπιδικαζόμενος*", den vorliegenden Gegenstand erklärt haben würden.

entlehnt ist, muſs die Aufschrift gehabt haben: *περὶ τοῦ Πολυαίνου κλήρου.*

44) Vergl. Fragm. d. Lys. S. 9 a. E.; S. 27 a. E.; S. 34. Die Worte des Pseudo-Plutarch Leben d. Antiphon T. 12. S. 223 H.: *Λυσίας ἐν τῷ ὑπὲρ τῆς Ἀντιφῶντος θυγατρὸς λόγῳ· ἐγένετο γὰρ αὐτῷ θυγάτριον, οὗ Κάλλαισχρος ἐπεδικάσατο.* Da aber das Vermögen dieser Hochverräther eingezogen, sie selbst mit *erblicher* Ehrlosigkeit bestraft wurden, so muſs man sich billig wundern, wie gegen ihre Erbtöchter ein Rechtsstreit Statt finden konnte, die ja schwerlich für irgend jemand eine wünschenswerthe Verbindung sein konnten.

45) Vergl. Dionys von Halicarn. im Dinarch S. 449.; Harpocrat. in *ληξ. γρ.*

Bei dieser Darstellung können wir uns um so eher der Kürze befleifsigen, je mehr wir annehmen können, dafs unsern Lesern durch Bunsen's [46]) Abhandlung hinreichend bekannt sein wird, welches in Athen die Ordnung der gesetzlichen, welches die Bedingungen der testamentarischen Erbfolge, man mag nun auf die dem Testator, oder die dem Erben nöthigen Eigenschaften, oder auch auf die Form des Testaments sehen, welches endlich die Bestandtheile und Wirkungen der attischen Erbschaft waren; es liegt uns daher hier nur ob, einen Punct übersichtlich zu erläutern, nämlich durch welche rechtliche Handlungen ein Erbe eine Erbschaft erlangen oder antreten konnte [47]). Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden: ob die Erbschaft, die jemand in Anspruch nahm, noch niemand zugesprochen, oder ob sie schon jemand zuerkannt und in dessen Besitze war. Beim ersteren Falle ist wieder zweierlei zu unterscheiden, nämlich ob derjenige, der die Erbschaft in Anspruch nahm, ein natürlicher und nothwendiger Erbe war, d. h. zu den natürlichen Descendenten gehörte, oder nicht. Ein nothwendiger Erbe, der als solcher allgemein bekannt war, nahm unmittelbar nach dem Tode des Erblassers dessen Erbschaft (*κλῆρος*) in Besitz, ohne weiteren Antrag [48]) bei einer Behörde oder einem Gerichte,

46) C. C. Bunsen etc. de iure hereditario Atheniensium disquisitio philologica ab ampliss. philos. ordin. Gotting. praemio regio ornata. Gotting. 1813. 155 S. 4. „Vergl. auch Heffter S. 384 ff."

47) Hiervon handelt Bunsen S. 82—96. Vergl. auch Otto II. S. 5.

48) Isäus E. d. Pyrrh. 51 a. E.: *ὅτῳ δὲ γόνῳ* (so mufs für *μόνῳ* gelesen werden) *γεγόνασι γνήσιοι παῖδες, οὐδενὶ ἐπιδικάζεσθαι τῶν πατρῴων προσήκει — ἅπαντες γὰρ ὑμεῖς — ἀνεπίδικα ἔχουσι τὰ ἑαυτῶν ἕκαστοι πατρῷα.* Vergl. 57, 7.

durch bloſse Embateusis: wurde er an dieser Besitzergreifung von irgend jemand vermittelst wirklicher oder fingirter Gewalt (*ἐξαγωγή*) gehindert, so stellte er gegen jenen eine Klage *ἐξούλης* an; und wenn der Erbe ein Minderjähriger oder eine Frau war, konnte auſserdem gegen den Verhinderer vermittelst einer Eisangelie *κακώσεως* geklagt werden. Jeden aber, der im Wege Rechtens Ansprüche auf die Erbschaft machen wollte, konnte er von jedem weiteren Rechtsverfahren durch Einlegung einer Diamartyria, daſs die Erbschaft nicht *ἐπίδικος*, d. h. nicht streitig sei, abhalten [49]; die Behandlungsweise und die Wirkung einer solchen Diamartyria haben wir im vierten Buche (K. 6.) umständlich auseinandergesetzt; dort ist gezeigt worden, daſs bei Einreden gegen die Zulässigkeit eines Erb-

Ebend. v. d. E. d. Ciron. 218, 2.: *πάντες ὑμεῖς τῶν πατρῴων, τῶν παππῴων, τῶν ἔτι περαιτέρω κληρονομεῖτε, ἐκ γένους παρειληφότες τὴν ἀγχιστείαν ἀνεπίδικον.* Bekker's Anecdot. I, 183, 26.: *Ἀνεπίδικα, ὅσα τις κατέχει τοῦ τετελευτηκότος, ὡς πατρῷα καὶ παππῷα· τὰ γὰρ δικαζόμενα παρὰ τῶν συγγενῶν ἐπίδικα καλοῦσιν.* Vergl. Suidas in *ἀνεπίδικα*, aus dem die *συναγ. λεξ. χρησ.* 398, 2. zu ergänzen ist. Wegen des übrigen im Texte behaupteten könnte ich mich auf Bunsen S. 83. berufen, wenn dieser nicht die Stelle des Isäus E. d. Pyrrh. S. 53. miſsverstanden hätte. *Μηδεὶς οὖν ὑμῶν ὑπολαμβανέτω, εἰ ἐνόμιζε γνησίαν εἶναι τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα Ξενοκλῆς, λαχεῖν ἂν ὑπὲρ αὐτῆς τὴν λῆξιν τοῦ κλήρου τοῦ πατρῴου, ἀλλ' ἐβάδιζεν ἂν ἡ γνησία εἰς τὰ ἑαυτῆς πατρῷα καὶ εἴ τις αὐτὴν ἀφῃρεῖτο ἢ ἐβιάζετο, ἐξῆγεν ἂν ἐκ τῶν πατρῴων* u. s. w. Bunsen nimmt zu *ἐξῆγεν* als Subject an die Frau des Xenocles, und hierdurch ist alles verwirrt; denn das Subject ist *τις*, dieser *τις* müſste die *ἐξαγωγή* anstellen, um die Klage *ἐξούλης* gegen ihn zu begründen. Vergl. Hudtwalcker S. 156.; und B. 3. A. 2. K. 1.; B. 3. A. 2. K. 2. §. 5.

49) Das that z. B. Androcles bei Isäus E. d. Philoctemon. 121, 12.

schaftstreites nie die Paragraphe, sondern immer nur die Diamartyria angewandt worden sei, daſs in Erbschaftsachen öfter nicht nur ein anderer für den Beklagten, sondern auch der *κύριος* des Beklagten, ja sogar der Beklagte selbst diese Diamartyria einlegte, daſs aber immer die Partei, für welche sie eingelegt wurde, die Paracatabole, oder den zehnten Theil des Werths der vom Gegner in Anspruch genommenen Erbschaft deponiren muſste, deren Verlust mit dem Verluste der Diamartyria (d. h. wenn diese in einer Klage *ψευδομ.* als falsch verworfen wurde) verbunden war. Jeder andre Erbe, mit Ausnahme der natürlichen Descendenten, er mochte nun durch Testament dazu ernannt oder durch das Gesetz dazu berufen sein, konnte eine Erbschaft nicht eigenmächtig in Besitz nehmen, sondern es muſste immer ein Antrag beim Archon vorangehen; denn die Erbschaft eines ohne Descendenten Verstorbenen wurde für *streitig*[50]) angesehen und es galt der Grundsatz[51]): *ὡς οὐ δεῖ τὸν ἐπίδικον κρατεῖσθαι κλήρων πρὸ δίκης.* Dieser Grundsatz fand selbst dann seine Anwendung, wenn jemand durch Testament adoptirt zu sein behauptete[52]);

50) Vergl. Suidas in *Ἐπίδικα: οἷς ἂν τις ἐπεδικάζετο ὡς προσήκουσιν αὐτῷ κατὰ γένους ἀγχιστείαν, εἰ μὴ εἶεν υἱεῖς ἢ υἱωνοὶ τῷ τετελευτηκότι;* was Suidas noch hinzufügt, *μήτε μὴν διαθῆκαι*, ist gewiſs falsch.

51) Isäus bei Dionys von Halicarn. Iudic. de Isaeo S. 346.: *οὐ δεῖ τὸν ἐπίδικον κρατεῖσθαι κλῆρον πρὸ δίκης.* Daher wird denen, die das Gegentheil thun, d. h. einer solchen Erbschaft sich durch bloſse Embateusis bemächtigten, dies zum Vorwurf gemacht; s. Isäus E. d. Astyphil. 231 a. E.; Demosth. g. Stephan. 1136, 3.

52) Charestratus, vom Philoctemon im Testamente adoptirt, muſste doch nach dem Tode desselben *λαγχάνειν τοῦ κλήρου τοῦ Φιλοκτήμονος.* Isäus S. 121.

ob aber auch in dem Falle, wenn jemand von dem Verstorbenen lange vor dessen Tode adoptirt, von ihm selbst in die Phratrie, das Geschlecht, den Gau eingeführt worden und als Adoptivsohn allgemein anerkannt war, der Adoptivsohn erst einen Antrag beim Archon machen mufste, und nicht vielmehr wie ein natürlicher Sohn sich durch blofse Embateusis in den Besitz der Erbschaft setzen konnte, weifs ich nicht [53]). Dieser Antrag hiefs [54]) λῆξις, und ihn machen λῆξιν λαγχάνειν τοῦ κλήρου, oder auch blos λαγχάνειν τοῦ κλήρου, daher die Erbschaft selbst und das Vermögen überhaupt [55]) λῆξις heifst; auch sagte man dafür [56]) ἐπιδικάζεσθαι τοῦ

53) Isäus E. d. Pyrrh. 53, 5. τὰς ἐπιδικασίας οἱ εἰςποίητοι πάντες ποιοῦνται kann mit Einschränkung verstanden werden.

54) Ueber den Sprachgebrauch λαγχάνειν τοῦ κλήρου u. s. w. haben wir B. 4. K. 3. gesprochen, worauf wir verweisen; Stellen dafür finden sich überall, und so versteht es sich von selbst, dafs man auch λαγχάνειν τοῦ ἡμικληρίου u. ä. sagt (Demosth. g. Dionysodor. 1173, 6.), wenn man nur auf die Hälfte der Erbschaft Anspruch macht.

55) Harpocrat., Suid. u. a. in ληξ. γρ.; Pollux VIII, 104.: ἡ δὲ πατρῴα οὐσία καὶ λῆξις ἐκαλεῖτο. Etymol. 369, 18.

56) Ἐπιδικάζεσθαι mit dem Genitiv ist bei den Rednern das regelmäfsige; vergl. die Schrift περὶ συντάξεως in Bekker's Anecdot. I, 145, 8.; Reiske's Indices Graecitatis in Isaeum et Demosthen. in d. W., wo es theils *in Anspruch nehmen*, theils *die Erbschaft erlangen* bedeutet, z. B. Isäus S. 113.: εἰ ἐπιδικάσαιτο τοῦ κλήρου. Demosth. 1052, 14.; 1054, 27. Mit dem Accusativ Isäus S. 90.: τῶν δὲ λοίπων ἑκάστη τὸ μέρος ἐπεδικάσατο. So auch die Grammatiker in ἀμφισβητεῖν κ. π. Mit dem Dativ findet man es besonders bei späteren Schriftstellern, z. B. bei Suidas in ἀντεπίδικα. Das Activum ἐπιδικάζειν τὸν κλῆρον wird vom Archon oder den Richtern gebraucht, die jemand eine Erbschaft zusprechen; Demosth. 1174, 17.; Isäus 284, 5.; weder auffallend noch schwierig ist der Sprachgebrauch bei Isäus 43, 11.:

κλήρου, seltner τῷ κλήρῳ, noch seltner τὸν κλῆρον, und nannte [57]) daher auch den Antrag selbst ἐπιδικασία τοῦ κλήρου. Dieser Antrag, der beim Archon in jedem Monate des Jahres, mit Ausnahme des Scirophorion, gemacht werden konnte [58]), wurde nicht allein wie jede Klageschrift in der Sanis des Magistrats ausgehängt [59]), sondern damit ein jeder dabei interessirte seine Interessen noch besser wahrnehmen könne, auch in der zunächst folgenden ersten regelmäſsigen Volksversammung, welche κυρία hieſs, verlesen [60]); und überdies wurde an einem bestimmten Tage, den die Behörde entweder nach gesetzlichen Bestimmungen, oder nach Verabredung mit dem den Antrag machenden festsetzte, durch den Herold verkündigt [61]): εἴ τις ἀμφισβητεῖν

ἐπὶ τοῦ κλήρου τῇ λήξει, ἣν ὁ Ἔνδιος λαχὼν ἐπεδικάσατο. Ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρου τινί heiſst für jemand, zu seinem Gunsten, in seinem Namen auf eine Erbschaft Anspruch machen. Gelegentlich verbessern wir Isäus E. d. Pyrrh. 59, 1.: πῶς ἂν ὑμεῖς ἐπετρέψατε τῷ τοῦ Πύῤῥου θετῷ, τῷ Ἐνδίῳ ἐπιδικάζεσθαι τοῦ Πύῤῥου κλήρου, wofür die Vulgata θείῳ τὸν Ἔνδιον hat, wenn nicht etwa die beiden letzten Worte als Glosseme aus dem Texte zu werfen sind. Vergl. S. 42, 9.

57) Reiske's Indices a. a. O.; vergl. auſserdem Isäus 42, 11.; 44, 3.; 48, 4.; 278, 12.; Demosth. 1063 a. E. Bei Demosth. 1135, 24. muſs man, glaube ich, lesen: ἐπιδικασίαν εἶναι τῶν κλήρων καὶ ἐπικλήρων.

58) Demosth. g. Stephan. 1136, 1., eine Stelle, die wir B. 4. K. 3 a. E. ausführlich behandeln.

59) Vergl. B. 4. K. 3.

60) Pollux VIII, 96. Den Grund dieser Einrichtung haben Bunsen S. 90., der überhaupt die Sache unter einem ganz falschen Gesichtspuncte aufgefaſst hat, und Schömann S. 287. verkannt; λήξις τῶν κλήρων sind nicht hereditates, quas quis adierat, sondern hereditatum petitiones.

61) Demosth. g. Macartat. 1051, 21.

ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται τοῦ κλήρου τοῦ δεῖνος ἢ κατὰ γένος ἢ κατὰ διαθήκας. Die Lexicographen [62]) haben insgesammt mancherlei, mehr oder minder dunkle, Erklärungen über den Unterschied zwischen *ἀμφισβητεῖν* und *πρακαταβάλλειν;* das sicherste scheint zu sein, wenn man das erstere von demjenigen in Anspruch nehmen einer Erbschaft versteht, da der, welcher dies thut, natürlicher oder adoptirter Sohn des Erblassers zu sein behauptet, während man glaubte, daſs der Erblasser ohne Söhne gestorben sei. Dagegen ist *παρακαταβάλλειν* dasjenige in Anspruch nehmen einer Erbschaft, da der, welcher dies thut, nicht des Erblassers Sohn, sondern sein Seitenverwandter *συγγενής* [63]) zu sein behauptet; dürfen wir dem Harpocration folgen, so müssen wir noch hinzufügen, daſs auch, wo mehre in einem Testamente vom Erblasser zu Erben ex asse, z. B. *ἡμικληρίον, τρίτον μέρους τοῦ κλήρου,* eingesetzt wurden, von denen doch nur einer dem Erblasser in sein Haus hinein adoptirt wurde, von den Ansprüchen, welche die übrigen erhoben, *παρακαταβάλλειν* gesagt wurde. Auf jenen Ruf des Herolds war ein jeder, welcher wollte, berechtigt, eine dieser beiden Arten von Ansprüchen zu erheben, ohne daſs man befugt wäre, deshalb mit Bunsen [64]) anzunehmen, daſs Erbschaftsklagen irgend einige Verwandtschaft mit den öffentlichen Klagen hätten. Hatte sich nun in Folge dieser verschiedenen Bekanntmachungen niemand weiter gemeldet, der an die Erbschaft Ansprüche machte, so wurde

62) B. 4. K. 4. haben wir die hierher gehörigen Stellen in *ἀμφισβ. καὶ παρ.* mit einigen Verbesserungsversuchen begleitet aufgestellt, worauf wir verweisen.

63) Bunsen S. 8.

64) Ebenders. S. 90.

die Erbschaft vom Archon dem zugesprochen [65]), der den ursprünglichen Antrag gemacht hatte, und man sagte ἐπεδίκασεν ὁ ἄρχων τὸν κλῆρόν τινι, ein Fall, der bei der grofsen Procefs- und Habsucht der Athener gewifs sehr selten vorkam. Waren aber entweder gleichzeitig mit jenem ersten Antrage oder in Folge der verschiedenen Bekanntmachungen mehre aufgetreten, die sich um die Erbschaft bewarben, so entstand ein Rechtsstreit, der διαδικασία τοῦ κλήρου genannt wird [66]). Adoptivsöhne [67]) konnten diesem Streite dadurch ausweichen, dafs sie eine Diamartyria einlegen liefsen, die Erbschaft sei nicht streitig. Dieser Procefs war von einigen Eigenthümlichkeiten in der Behandlungsweise begleitet, die alle daraus entsprangen, dafs niemand hier eigentlich Kläger, niemand eigentlich Beklagter war; nämlich 1) konnte hier keine Vorladung vorkommen [68]), sondern die Parteien mufsten sich von selbst beim Archon einfinden und die verschiedenen Anacriseis abhalten; 2) die Schriften, welche die verschiedenen Bewerber zu der Anacriseis mitbrachten, in denen sie die Rechtstitel angaben, unter welchen sie Ansprüche auf die Erbschaft machten, hiefsen aus demselben Grunde ohne Un-

65) Dies begegnete z. B. dem Endius, dem Adoptivsohne des Pyrrhus, s. Isäus S. 44, 1.

66) Vergl. Pollux VIII, 23. 31.; Demosth. 1082, 16. und oben B. 3. A. 2. K. 1. Daher ist gewifs bei Isäus S. 44, 6. statt διαδικασίας: ἐπιδικασίας mit R. zu schreiben, weil dort nicht von einem Erbschaftsstreite, sondern nur von einem Erbschaftsantrage die Rede sein kann.

67) Vergl. Isäus E. d. Apollodor. 161, 5. Vertheidigung einer solchen Diamartyria gegen die gegen dieselbe erhobene Klage auf falsches Zeugnifs ist z. B. die Rede des Isäus über d. E. d. Menecles.

68) S. B. 4. K. 2 a. E.

terschied ἀντιγραφή [69]). In der Art und Weise, wie diese Rechtstitel in der Anacrisis durch Documente, Zeugenaussagen u. s. w. erwiesen wurden, zeigte sich keine Eigenthümlichkeit; bei der Verhandlung vor dem Gerichtshofe aber wurde jedem Competenten Ein Amphoreus Wasser für die erste, und die Hälfte oder drei Chous für die zweite Rede zugemessen [70]); bei der Abstimmung des Gerichts wurden so viele καδίσκοι aufgestellt, als Bewerber waren, *deren Ansprüche einander ausschlossen;* für diejenigen aber, deren Ansprüche neben einander bestanden, indem z. B. ein jeder behauptete, sei es nun durch Testament, sei es durch gleiche Verwandtschaft mit dem Erblasser, Erbe der halben Erbschaft zu sein, wurde nur Ein καδίσκος aufgestellt [71]). Uebrigens konnte die gerichtliche Entscheidung dadurch unnöthig gemacht werden, wenn entweder einer von den beiden sich gegenseitig ausschliefsenden Competenten freiwillig zurücktrat, oder ohne ein begründetes Fristgesuch (ὑπωμοσία) eingelegt zu haben, sich an dem Gerichtstage oder auch selbst zur Anacrisis nicht eingestellt hatte [72]), was wir alles im vierten Buche erläutern.

War aber einmal eine Erbschaft, sei es nun in Folge rechtlicher Embateusis, sei es in Folge des Zuerkennens des Archon oder des Gerichts im Besitze eines oder mehrer Erben, so stand es dennoch jedem frei, doch wahrscheinlich mit Ausnahme dessen, der sich schon früher gemeldet hatte und

69) S. B. 4. K. 5 a. E.

70) Demosth. g. Macartat. 1052, 20. Vergl. die Erklärung davon B. 4. K. 11 in d. M.

71) Die Stellen Demosth. g. Macartat. 1053, 5.; Isäus E. d. Hagnias 281, 13. sind B. 4. K. 11 g. E. erläutert.

72) Demosth. g. Olympiod. 1174, 4 ff.

rechtlich abgewiesen worden war [73]), und auch diesem, wenn er durch Klagen auf falsches Zeugniſs und böse Ränke Rescission des Urtheils erlangt hatte, in jedem Momente, so lange der ursprüngliche Erbe lebte, und auſserdem fünf Jahre nach dessen Tode [74]), seine Ansprüche auf die Erbschaft gerichtlich zu verfolgen, und deshalb den Inhaber des *κλῆρος* vor Gericht zu ziehen; hier ist das Verhältniſs ganz anders, als in jenem ersten Falle, da die Erbschaft noch niemand zugesprochen war; denn hier treten klar hervor ein Kläger (qui petit) und ein Beklagter (possessor, a quo petitur); es ist daher natürlich, daſs auch hier eine Vorladung (*πρόςκλησις*) vorkommen muſs, die der erstere dem letzteren auf übliche Weise bekannt zu machen hat, ohne welche der Archon nicht berechtigt ist, die Erbschaftsklage anzunehmen [75]). Der Erbschaftsstreit, der auf diese Weise entstand, hieſs gleichfalls *διαδικασία κλήρου*, in deren Behandlung weiter nichts Eigenthümliches zu bemerken ist. Wollte der Staat verhüten, daſs nicht auf diese Weise der ruhige Besitzstand in jedem Augenblicke muthwillig gestört werde, wollte er den Kläger zur Besinnung rufen, ob er wohl seine Ansprüche auch würde gerichtlich durchsetzen können, so muſste er auf den Verlust eines solchen Processes von Seiten des Klägers eine höhere Succumbenzstrafe setzen, als bei den meisten übrigen Privatprocessen nöthig war; das ist die Paracatabole, welche dem zehnten Theile der in Anspruch genommenen Erbschaft entsprach, und gleich beim Anbringen der Klage deponirt wurde, die der Kläger mit dem Verluste des Processes verlor, und die an den Beklagten fiel.

73) „Heffter S. 345. folgt der entgegengesetzten Meinung."
74) Isäus E. d. Pyrrh. S. 52.
75) Demosth. g. Macartat. 1154, 24. Vergl. Bunsen S. 92.

Ob die Paracatabole bei Erbschaftssachen auch noch in andern Fällen, als den beiden eben erläuterten, nämlich bei Einlegung einer Diamartyria und einer Diadicasie wegen eines schon zugesprochenen Erbgutes vorgekommen sei, davon ist im vierten Buche (K. 4 a. E.) gehandelt worden.

Wenn jemand keine Söhne, sondern nur eine oder mehre Töchter bei Leben hatte, so hießen diese sowohl bei seinen Lebzeiten, als nach seinem Tode Erbtöchter [76]), *ἐπίκληροι, ἐπικληρίτιδες*, wie sie Solon und Isäus nannten, *πατροῦχοι, ἔγκληροι* oder auch *ἐπιπαματίδες*; arme Erbtöchter hießen *θῆσσαι*. Dem Vater einer Erbtochter stand es frei, testamentarisch oder bei Lebzeiten [77]) nach Gutdünken über sein Vermögen zu verfügen, jedoch so, daß der, zu dessen Gunsten er über sein Erbe verfügte, auch seine Erbtocher heirathen mußte [78]);

76) Schol. Aristoph. Wesp. 581.; Vögel 1652.; [Aristophanes selbst erklärt die Bedeutung des Wortes deutlich genug, indem er durch Pisthetärus den Hercules zum Beweise, daß dieser ein Nothus sei, fragen läßt, wie er denn glauben könne, daß die Athene eine Erbtochter sei, wenn sie echte (*γνήσιοι*) Brüder hätte;] Schol. Ruhnken. zu Plato Ges. I, 6.; Schol. d. Baier. Handschr. zu Demosth. g. Mid. 519, 1.; Rhet. W. 256, 8.; Harpocrat. u. a. in *θῆτες*. Die übrigen hierher gehörigen Stellen der Grammatiker findet man bei Ruhnken. z. Timäus S. 209., wo man auch andre dorische Benennungen für diesen Gegenstand — denn für dorischen Ursprungs wird dort *ἐπιπαματίς* erklärt — angegeben findet.

77) Die Trochäen aus Alexis Epicleros in Bekker's Anecdot. I, 81, 22. beziehen sich hierauf: *Ἀλλ' ἔγωγε, παῖ, δίδωμι, καὶ ποιήσω πάνθ' ὅσα Οὗτος αἰτεῖται παρ' ἡμῶν.*

78) Isäus E. d. Pyrrh. 43, 4.; 58, 3.; Demosth. g. Macartat. 1067, 2. Dies Gesetz muß unmittelbar angereihet werden an das von Demosth. g. Stephan. 1133 a. E. angeführte. Mit welchem Leichtsinne aber die attischen Gerichte solche väterliche Bestimmungen vereitelten, das zeigt mit bitterer Ironie Aristophan. Wesp. 605.

hatte er hierüber gar nichts bestimmt, oder seine Tochter zwar bei seinen Lebzeiten verheirathet, ihr aber das Erbe nicht mitgegeben, endlich hatte er zwar hierüber testamentarisch verfügt, war aber dies Testament aus irgend einem Rechtsgrunde ungültig, weil er z. B. es im Wahnsinne, oder gezwungen u. s. w. gemacht hatte, so trat nun folgendes ein: der nächste Anverwandte nach der Ordnung der *ἀγχιστεία*, jedoch mit Ausschluſs der Ascendenten, wurde *berechtigt*, und, wenn es eine arme Erbtochter war, im Fall er sie nicht mit einer seinem Census entsprechenden Mitgift ausstatten wollte, *verpflichtet*, die Erbtochter zu ehelichen; ihr folgte der väterliche *κλῆρος* in der Art, daſs der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, sobald er *ἐπὶ δίετες ἡβήσας*, d. h. volljährig war, den *κλῆρος* ungetheilt erhielt, in das Haus seines Groſsvaters als Sohn hinein adoptirt und der *κύριος* seiner Mutter wurde, der er Unterhalt (*σῖτον*) reichen muſste [79]. Wer nun auf diese Weise entweder durch Testament zum Manne der Erbtochter und Erben des *κλῆρος* ernannt, oder in Ermangelung eines Testaments als *ἀγχιστεύς* durch das Gesetz dazu berufen wurde, hatte sich die Erbtochter, und wo zwei oder mehre Erbtöchter waren, hatten zwei oder mehre testamentarische Erben oder *ἀγχιστεῖς* sich die mehren Erbtöchter zu Frauen auszubitten; dies geschah

79) Demosth. g. Stephan. 1135, 1. Die meisten hierher gehörigen Stellen findet man bei Petit S. 539 ff. Wesseling; bei Meursius Th. Att. I, 13.; und bei Bunsen S. 17 a. E. ff.; hier soll daher nur die eine für das Verfahren bei *ἐπιδικασίαις ἐπικλήρων* vorzüglich entscheidende, dort übergangene, Stelle des Andocides v. d. Myster. 58, 12. angeführt und an das ähnliche Gesetz des Charondas bei Diodor. XII, 18. erinnert werden. Vergl. auch Perizon. de leg. Vocon. p. 128. (p. 95. ed. Hal.)

vermittelst eines Antrags beim Archon, der λῆξις und ἐπιδικασία hieſs, auch ἀμφισβήτησις τῆς ἐπικλήρου, sowie ihn machen λαγχάνειν, ἐπιδικάζεσθαι, ἀμφισβητεῖν τῆς ἐπικλήρου. Von nun an ging es ganz so zu, wie mit einem Antrage zur Erlangung einer Erbschaft; der Antrag wurde in der Sanis aufgestellt, in der κύρια verlesen, und an einem bestimmten Tage durch den Herold verkündigt, εἴ τις ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται τῆς ἐπικλήρου τοῦ δεῖνος. Meldete sich in Folge aller dieser Bekanntmachungen kein andrer, so hieſs die Erbtochter eine *nicht streitige* (ἀνεπίδικος), und der Archon sprach sie dem zu, der den ursprünglichen Antrag gemacht hatte: ἐπεδίκασεν τὴν ἐπίκληρον τῷ δεῖνι; war sie schon an einen andern verheirathet, so muſste dieser frühere Mann sie aufgeben [80]); waren aber Gegencompetenten aufgetreten, die entweder, wenn der Gegner sich auf ein Testament stützte, dies für ungültig erklärten, oder wenn er sich auf ἀγχιστεία berief, nähere ἀγχιστεῖς zu sein behaupteten, so wurde dadurch die Erbtochter *streitig*, ἐπίδικος, und es entstand nunmehr ein vollkommener Rechtsstreit, der διαδικασία τῆς ἐπικλήρου hieſs: dieser wurde ganz auf gewöhnliche Weise vom Gerichtshofe entschieden. War die Erbtochter auf diese Weise durch Ausspruch des Archon oder des Gerichtshofes einmal jemand zuerkannt: so stand es dennoch wieder jedem frei, sie in Anspruch zu nehmen; daſs hier eine andre Bestimmung wegen der Verjährung solcher Ansprüche Statt finden muſste, als bei einer bloſsen Erbschaft, scheint einleuchtend zu sein, wiewohl wir die Bestimmung selbst nicht kennen; neben der Paracatabole, die auch hier vorkam [81]), wissen

80) Isäus E. d. Pyrrh. S. 54, 10.

81) Demosth. g. Macartat. 1054, 24.

wir aus Andocides [82]), daſs der, welcher solche Ansprüche erhob, die Parastasis erlegte.

Ueber die διαδικασίαι χορηγῶν [83]) haben wir wenig zu berichten. Sie mochten wohl alle Processe umfassen, die ein Chorage als solcher anzustellen hatte, sei es nun wegen Streitigkeiten mit andern Choragen, als etwa über den Vorrang u. ä., sei es wegen Streitigkeiten mit denen, die ihm das zur Choragie Nöthige liefern sollten und nicht lieferten, sei es endlich, wenn jemand glaubte, mit Unrecht zur Choragie berufen zu sein, und daſs ein andrer nähere Verpflichtung dazu habe. Denn daſs in diesem Falle nicht blos die Antidosis, sondern eine Diadicasie vorkommen konnte, zeigt eine Aeuſserung des Demosthenes [84]), die freilich eine andre Liturgie betraf.

§. 3. *Von den Privatklagen des Archon Königs.*

Als solche könnten wir nur die Diadicasieen der Gymnasiarchen, und die priesterlicher Geschlechter oder einzelner Priester über Priesterstellen und gewisse Opfer und Ehrengeschenke ansehen, wenn anders diese zu den Privat- und nicht vielmehr zu den öffentlichen Klagen zu rechnen sind. Die Objecte der Diadicasieen der Gymnasiarchen muſsten im Ganzen ziemlich dieselben sein, als bei den Diadicasieen der Choragen. Ueber die zweite Gattung von Diadicasieen haben wir zu dem früher [85]) Bemerkten nichts hinzuzufügen. Nur an

82) Andocid. a. a. O.; Böckh 1. S. 382.

83) Vergl. Xenoph. A. St. 3, 4.

84) G. Aphob. II, 851, 5.

85) S. B. 1. K. 2. Hegemonie des Archon Königs. „Heffter S. 415. führt an Platner S. 80 fgg. und Barthelen Anachars. 2. S. 500.“

eine hierher gehörige Bemerkung Müllers [86]) wollen wir erinnern. Die attische Geschichte hat zu keiner Zeit eine eigne Priesterkaste gekannt; das priesterliche Amt verwaltete ursprünglich der Hausvater gleichzeitig mit der hausväterlichen Gewalt, aus der sich allmählig die königliche Würde gebildet hat; daher blieben mit jedem Geschlechte gewisse Opfer und gottesdienstliche Gebräuche verbunden, ohne dafs man darum berechtigt wäre, diese Geschlechter heilige zu nennen, da nur einer aus ihrer Mitte administrirte; einige dieser gottesdienstlichen Handlungen und gentilitischen Opfer erlangten jedoch, vielleicht durch die Bedeutsamkeit des Geschlechts, einen solchen Einflufs, eine solche Ausdehnung, dafs sie Staatssacra wurden, *ἱερὰ δημοτελῆ*. Sodann mag aber auch der Staat in sehr alten Zeiten gewisse Staatsopfer gewissen Geschlechtern zugewiesen haben, wenn nicht durch ausdrückliche Gesetze, doch durch Gewohnheit. Wenn nun von Diadicasieen um priesterliche Aemter, um priesterliche Ehrengeschenke die Rede ist, so können wohl unmöglich blos geschlechtliche Opfer und Priesterstellen, sondern nur die öffentlichen darunter verstanden werden, da jene nicht allein kein solches Interesse haben konnten, sondern wohl schwerlich auch nur die Möglichkeit zuliefsen, dafs darüber eine Diadicasie zwischen zweien Geschlechtern hätte entstehen können.

86) Minervae Poliadis Sacra. S. 9 ff., eine Abhandlung, die auf wenigen Seiten die scharfsinnigsten und lehrreichsten Combinationen enthält.

§. 4. *Von den Privatklagen des Archon Polemarch.*

Die Privatklagen, welche zur Hegemonie des Polemarch gehörten, sind, wie wir früher [87]) gezeigt haben, theils solche, die der Polemarch mit dem ersten Archon gemein hat, d. h. alle diejenigen, welche sich auf den Schutz des Familienrechts beziehen, indem der Polemarch eben so für das Familienrecht der Fremden, als der Archon für das der Bürger zu sorgen hat, theils solche, die er mit andern Behörden gemein hat; hierzu gehören alle andern Privatklagen, mit Ausnahme der *δίκαι μεταλλικαί, ἐμποϱικαί, ἐϱανικαί*, in so weit bei jenen ein Fremder als Beklagter concurrirte, wobei sich von selbst versteht, daſs Klagen, die bei Fremden wegen Mangel an *ἔγκτησις* nicht vorkommen können, als z. B. *οἰκίας, χωϱίου*, hiervon abzurechnen sind; da aber von jener ersten Klasse von Klagen bereits §. 2. ausführlich genug gehandelt ist, von der zweiten in den folgenden §§. gehandelt werden wird, so haben wir hier nur von der Einen Privatklage, die dem Polemarch ausschlieſsend eigenthümlich ist, der *δίκη ἀποστασίου* [88]), zu sprechen. Daſs diese Klage eine Privat- und nicht eine öffentliche Klage war, geht aus den Zeugnissen der Grammatiker hervor, nach welchen diese Klage nicht jedem, sondern nur den Freilassern, den Patronen zukam, und gegen die Freigelassenen gerichtet war, die gegen ihre Freilasser nicht diejenigen Pflichten erfüllten, die ihnen, als Freigelas-

87) B. 1. K. 2. Polemarch.

88) Zu den von Meier S. 51 ff. S. 234 a. E. angeführten Stellen füge man hinzu die Stellen bei den Auslegern zu Theophilus Institut. 1, 16. §. 1., ferner *συναγ. λεξ. χϱησ.* 434, 30. „Heffter handelt von dieser Klage S. 249."

senen, oblagen. Der Umfang dieser Pflichten ist uns freilich unbekannt; noch weniger wissen wir, ob diese Pflichten auch auf die Erben des Patrons übergingen; im Allgemeinen genügt es zu wissen, dafs neben allgemeiner Dankbarkeit, Hochachtung und Unterstützung, die der Freigelassene seinem Freilasser schuldig war, er vorzüglich noch die Pflicht hatte, sich für alle rechtlichen Geschäfte seinen Freilasser zum Prostates zu wählen, während die übrigen Schutzgenossen die freie Wahl hatten, welchen Bürgen sie zum Prostates annehmen wollten. Gegen Freigelassene, die sich als undankbar bezeigten, kam dem Patron die Klage *ἀποστασίου* zu, wenn er es nicht vorzog, sie durch Einsperrung in seinem Privatgefängnifs zu bestrafen; die Wirkung jener Klage war, wenn der Beklagte verurtheilt wurde, die, dafs er durch die Poleten als Sclave verkauft und wahrscheinlich der Preis seinem Freilasser ausgezahlt wurde; wurde er aber losgesprochen, so wurde er dadurch von allen Pflichten gegen seinen Patron befreit, und trat in die Reihe freigeborner Schutzgenossen.

§. 5. *Privatklagen der Thesmotheten, Δίκαι κατά τινος.*

Der grofse Umfang der Jurisdiction der Thesmotheten nöthigt uns zur Erleichterung der Uebersicht, die vor diese Behörde gehörigen Privatklagen in zwei Abschnitte zu theilen, nämlich in *δίκαι κατά τινος* und in *δίκαι πρός τινα,* an welche wir dann die Klagen allgemeinen Inhalts, nämlich die *δίκαι ἐμπορικαί, ἐρανικαί* und *μεταλλικαί,* reihen werden. Den Inhalt dieses §. wird die erstere Klasse von Klagen ausmachen, wobei wir glauben, am schicklichsten den Gang zu befolgen, dafs wir von einer Klage allgemeineren Namens, der Klage

βλάβης, ausgehen und auf diese die specielleren, *κακηγορίας*, *κλοπῆς* und *ἐξούλης*, folgen lassen.

Reichlich fliefsen unsre Quellen über die Klage *βλάβης*. Zwar sind die Reden des Lysias gegen den Aeschines [89]) *βλάβης*, und die wahrscheinlich *βλάβη τετραπόδων* betreffende Vertheidigungsrede desselben über den Hund [90]), zwar sind die dem Dinarch [91]) beigelegten Klagereden gegen Proxenus, gegen Cephisocles und dessen Hausgenossen, wie die ihm beigelegten Vertheidigungsreden gegen Phanocles, gegen Nicocrates für den Nicomachus, und die Synegorie für den Parmenon wegen eines durch einen Sclaven verübten Schadens nicht auf uns gekommen; jedoch neben manchen gelegentlichen Bemerkungen über diese Klage in unsern Quellen haben wir an den Reden des Demosthenes gegen Olympiodor, gegen Dionysodor, gegen Callicles, gegen Nausimachus und Xenogithes, gegen Pantänetus Reden, die theils als Klage- oder Vertheidigungs-, theils als Exceptionsreden in einer Klage *βλάβης* gehalten sind. Von Neueren hat vorzüglich Heraldus [92]) diese Klage ausführlich behandelt.

Das Wort *βλάβη*, wofür der ältere Atticismus [93]) *βλάβος* gesagt hat, bezeichnet jederlei Schaden, und eben so die *δίκη βλάβης* eine Klage wegen jederlei Schaden, durch welchen wir an unserm Vermögen oder auch sonst verkürzt worden sind, es mag derselbe hervorgegangen sein aus irgend einer unerlaubten Handlung, die jemand ausgeübt, oder aus der Unterlassung einer Handlung, zu der je-

89) Bei Bekker's Anecdot. I, 152, 23.

90) Bei Harpocr. in *καρκίνος*.

91) Dionys im Dinarch S. 448.

92) Animadvers. S. 208 ff.; Petit A. G. 631.

93) Vergl. die Ausleger zu Thomas Mag. Möris S. 103.; Pollux VIII, 101.

mand uns verpflichtet war [94]). Allerdings wird in einem engeren Sinne unter *βλάβη* das damnum iniuria datum, etwa in dem Umfange, wie es die lex Aquillia bei den Römern festgesetzt hatte, verstanden, und hierauf allein mag das Gesetz [95]) bezogen werden, das absichtlich veranlaſsten Schaden doppelt, unabsichtlich herbeigeführten einfach ersetzen läſst [96]). Diese eigentliche *βλάβη* erkennen wir 1) wenn einer beim Bauen, Graben, Pflanzen durch Uebertretung des solonischen Gesetzes über Grenz-

94) In dieser weiteren Bedeutung muſs der milesische Schriftsteller Hippodamus das Wort *βλάβη* gebraucht haben, wenn er alle Rechtshändel auf die drei Puncte zurückführen zu können meinte, *ὕβρις*, *βλάβη*, *θάνατος*. (Aristotel. Politik 2, 5, 2.)

95) Demosth. g. Mid. 527, 28.: *πρῶτον μὲν οἱ περὶ τῆς βλάβης οὗτοι νόμοι πάντες, ἂν μὲν ἑκὼν τις βλάψῃ, διπλοῦν, ἂν δ' ἄκων, ἁπλοῦν τὸ βλάβος κελεύουσιν ἐκτίνειν.* Hierauf bezieht sich Dinarch g. Demosth. 44, 12.: *οἱ νόμοι περὶ μὲν ἄλλων ἀδικημάτων τῶν εἰς ἀργυρίου λόγον ἀνηκόντων διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν κελεύουσιν*, was in dieser Allgemeinheit schief genug ausgedrückt ist, und Demosth. g. Aristocr. 636, 2.: *ἄν τις καταβλάψῃ τινα ἑκὼν ἄδικος.* Uebrigens zeigt auch Plato Ges. IX, 6., daſs die Eintheilung der *βλάβαι* in absichtliche und unverschuldete den griechischen Gesetzgebern bekannt war.

96) Ueber die Begriffe, welche die attische Gesetzgebung mit den Worten *ἑκούσιον* und *ἀκούσιον* verbunden hat, finden wir in unsern Quellen keine ausdrückliche Belehrung; aber wir irren schwerlich, wenn wir der Meinung des Aristoteles folgen, der *ἑκούσιον* für das erklärt, was *μετὰ διανοίας* mit Bewuſstsein und Vorbedacht geschieht, *ἀκούσιον* aber für das, was entweder in Folge äuſserer Gewalt, oder im Drange äuſserer Umstände, oder endlich ohne Bewuſstsein und Vorbedacht geschieht (*τὸ κατ' ἀνάγκην, καὶ κατὰ βίαν καὶ τρίτον τὸ μὴ μετὰ διανοίας γιγνόμενον*). Groſse Ethik I, 17. (Ethik an d. Nicomach. 2, 7 ff.) Einige wenige Gesetzgeber, fügt er später (1, 18.) hinzu, und wir haben keinen

berichtigung seinem Nachbar Schaden zufügte [97]) [worauf sich die Rede des Demosthenes gegen Callicles bezieht], wenn einer Vieh auf des Nachbars Grund und Boden weiden liefs, fremde Bienenstöcke einfängt [98]) u. s. w., ferner wenn jemand den Sclaven oder das Vieh eines andern verletzte oder selbst tödtete. 2) Wenn durch ein Thier oder einen Sclaven jemand Schaden zugefügt war, in welchem Falle der Eigenthümer derselben entweder den Schaden ersetzen, oder das Thier oder den Sclaven dem Beschädigten zur Genugthuung übergeben mufste; jenes heifst *βλάβη τετραπόδων* [99]), dieses *βλάβη ἀνδραπόδων* [100]). 3) Zu eigentlicher *βλάβη* mögen endlich noch alle die Fälle gehört haben, wo jemand durch Muthwillen einem andern Schaden zufügte, wie z. B. als Philocleon in der Trunkenheit der Brodhökerin die Brodkörbe umwirft, wird er, da er sich weigert, sie in Güte zu

Grund, die attischen dazu zu rechnen, haben das Freiwillige von dem Absichtlichen *τὸ ἑκούσιον* von dem *ἐκ προαιρέσεως* getrennt und das erstere geringer als das letztere bestraft. Xenoph. Cyropäd. 5, 1, 38.: *ὁπόσα δὲ ἀγνοίᾳ ἄνθρωποι ἐξαμαρτάνουσι, πάντα ἀκούσια ταῦτ' ἔγωγε νομίζω.*

97) L. 13 D. finium regund. (X, 1.); vergl. Petit S. 480 ff.; hierauf ist wohl auch Pollux VIII, 101. zu beziehen: *οὗτοι παρεφύλαττον, μή τις ἐντὸς τοῦ Πελασγικοῦ κείρει ἢ κατὰ πλέον ἐξορύττει, καὶ τῷ ἄρχοντι δὲ παρεδίδοσαν, τὸ δὲ τίμημα ἦν τρεῖς δραχμαὶ καὶ ἁπλοῦν τὸ βλάβος.*

98) Plato Gesetze VIII, 9. S. 843 B.

99) Plutarch Solon 24.; Xenoph. Gr. G. 2, 4, 41.; hierauf bezog sich die Rede des Lysias *περὶ τοῦ κυνός*, auch gehört hierher der scherzhafte Procefs, dessen die Grammatiker und Parömiographen unter *ὄνου παρακύψεως* gedenken.

100) Plato Ges. XI, 14. S. 936 c.; solon. Gesetz bei Lys. g. Theomn. 362.: *οἰκῆος καὶ δούλης τὴν βλάβην ὀφείλειν.* Vgl. Heraldus Animadv. S. 309.

beschwichtigen, von ihr βλάβης τῶν φορτίων vor die Agoranomen geladen [1]). Aber in einem weiteren Sinne konnte man die Klage βλάβης überall anstellen, wo man auf irgend eine Weise durch jemand verletzt war [2]); der, in dessen Namen ein Zeugnifs ohne sein Wissen und Willen vor Gericht vorgelesen wurde, durch welches er der Gefahr einer Klage auf falsches Zeugnifs ausgesetzt war, konnte gegen den, der ihn dieser Gefahr ausgesetzt hatte [3]), diese Klage anstellen, so wie wahrscheinlich [4]) auch der, dessen Ecmartyria beigebracht war, wenn er sie nicht anerkannte, gegen den, der sie beigebracht hatte, und die in einer Klageschrift als Cletores ohne ihr Wissen genannten gegen den Kläger, der sie der Gefahr der ψευδοκλητεία blofsgestellt hatte [5]), sich dieser Klage bedienen durften; der, dem jemand in einer gewissen Sache Zeuge zu sein versprochen hatte, konnte gegen den λειπομαρτυροῦντα, der sein Versprechen nicht hielt [6]); ferner konnte ein Gläubiger gegen den, der ihm seine

1) Aristoph. Wesp. 1448. Auch gehört hierher Demosth. g. Mid. 522, 27.

2) „In der weiter unten §. 6. bei der Klage wegen locatio conductio anzuführenden Inschrift des Hn. Reuvens setzen die Aixoneer fest, wenn jemand (natürlich in der Versammlung dieses Demos) gegen den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit sprechen oder darüber abstimmen lassen sollte, so solle er den Pächtern für den Schaden verantwortlich sein: ἐὰν δέ τις εἴπῃ ἢ ἐπιψηφίσῃ παρὰ τάσδε τὰς συνθήκας, πρὶν τὰ ἔτη ἐξελθεῖν τὰ τετταράκοντα, εἶναι ὑπόδικον τοῖς μισθωταῖς τῆς βλάβης."

3) Demosth. g. Aphob. 849, 19.

4) Vergl. B. 4. K. 8.

5) Vgl. B. 3. A. 1. K. 2. §. 5.

6) Demosth. g. Timoth. 1190, 9.; vgl. Plato Gesetze XI, 14. S. 937 A.

Schuld nicht bezahlte [7]), *βλάβης* klagen, worauf auch der Fall des Callippus [8]) zu beziehen ist, der diese Klage gegen Pasion anstellte, weil er das Geld, das der Heracleote Lycon bei ihm niedergelegt hatte, statt es ihm zu geben, wie Lycon nach seiner Behauptung auf den Fall seines Todes verordnet hatte, dem Cephisiades auszahlte, worüber er nachher gegen den Sohn des Pasion, Apollodor, *ἀργυρίου* klagte; Parmenon [9]) klagte gegen den Apaturius *βλάβης*, weil er durch ihn an einer lucrativen Seefahrt verhindert worden sei; Darius [10]) und Pamphilus, zwei attische Schutzgenossen, die dem Dionysodor und Parmeniscus 3000 Drachmen auf Seezins nach Aegypten und zurück nach dem attischen Emporium (*ἀμφοτερόπλουν*) geliehen hatten, klagten, da jene die zwischen ihnen geschlossene Syngraphe nach ihrer Meinung nicht erfüllt hatten, vermittelst dieser Klage auf die in jener Syngraphe verabredete Conventionalstrafe, nämlich auf die Bezahlung des Doppelten; Nausimachus und Xenogithes, die gegen ihren ehemaligen Vormund nach geendigter Vormundschaft *ἐπιτροπῆς* geklagt hatten, klagten nach dem Tode desselben gegen dessen Kinder wegen der ihnen von deren Vater als Vormund zugefügten Beeinträchtigungen *βλάβης* [11]); Pantänetus klagte gegen den Nicobulus *βλάβης*, weil

7) Demosth. f. d. Phorm. 950, 21.

8) Demosth. g. Callipp. 1240, 2.

9) Demosth. g. Apatur. 896, 19., vergl. mit dem Argument 891, 9.

10) Demosth. g. Dionysodor, besonders S. 1291, 10. An manchen Stellen dieser Rede sieht es aus, als ob die Kläger nur die vollen Zinsen für *ἀμφοτερόπλουν* haben wollten, während der Beklagte nur die Zinsen für die Fahrt nach Aegypten und von da nach Rhodus zahlen wollte.

11) Demosth. 985, 10 ff.

auf seinen Befehl sein Sclave Antigenes seinem (des Pantänetus) Sclaven das Geld abgenommen hätte, was er als Pachtgeld für ein Bergwerk der Staatskasse zahlen sollte, wodurch er (Pantänetus) in die Strafe des Doppelten verfallen wäre [12]); Dinarch [13]) klagte *βλάβης* gegen Proxenus auf zwei Talente wegen der ihm in dessen Hause, wo er abgestiegen war, mit dessen Schuld entwandten Geldsummen und silbernen Geräthschaften. Endlich konnte nach Salmasius [14]) auch gegen den, der, ohne dazu berechtigt zu sein, jemand gepfändet hatte, *βλάβης* geklagt werden. Bei dieser grofsen Mannigfaltigkeit der diese Klage zulassenden Gegenstände wird man es natürlich finden, wenn weder in Beziehung auf die Behörde, bei der sie angebracht werden konnte, noch in Rücksicht auf ihre Folgen Ein und dasselbe für alle Fälle ihrer Anwendung gegolten hat. Was nämlich das erste betrifft, so scheint es, da die Brodhökerin bei Aristophanes wegen des ihr von Philocleon auf dem Markte zugefügten Schadens diese Klage bei den Agoranomen anbringen will, da die *δίκη μεταλλικὴ βλάβης* des Pantänetus bei den Thesmotheten angebracht wurde, dafs der Hegemon nach der Verschiedenheit des Objects bei dieser Klage verschieden war; wenn gleich also auch diese Klage meistentheils vor die Thesmotheten gehörte, so wurde sie doch wohl, sobald sie sich auf eine schlecht verwaltete Vormundschaft bezog, beim Archon, sobald sie verfälschte Zeugnisse nach den oben angegebenen Fällen betraf, bei *dem* Magistrate, zu dessen Cognition die Hauptsache gehörte, wegen Schadens aber, der aus Uebertretung

12) Vergl. besonders 973, 1.

13) Dionys von Halicarn. im Dinarch T. 8. S. 413.; Pseudo-Plutarch Leben des Dinarch Th. 12. S. 274 a. E.

14) De modo usurar. S. 552.

der solonischen Gesetze beim Bauen, Pflanzen, Graben u. s. w. entsprang, bei den Astynomen angestellt. Was die Folgen dieser Klage betrifft, in welchen Fällen sie schätzbar, wann sie unschätzbar war, so haben wir zu dem, was wir in der Einleitung (S. 187 fgg.) angeführt haben, nichts hinzuzufügen; es bleibt uns daher nur noch die Bemerkung übrig, dafs uns zwei Beispiele von Klageschriften bei dieser Klage erhalten sind, nämlich die Klageschrift des Pantänetus gegen Nicobulus und die des Dinarch gegen Proxenus.

Unter allen uns erhaltenen Reden ist nur die eine des Lysias gegen Theomnestus, deren Echtheit noch überdies von Harpocratio bezweifelt wird, in einer Klage *κακηγορίας* gehalten [15]; die in unsern Ausgaben derselben vorangehenden Reden *πρὸς τοὺς συνουσιαστάς* und für den Soldaten betreffen zwar Verbal-Beleidigungen, aber die erstere ist, wenn überhaupt jemals, gewifs nicht vor einem Gerichtshofe gesprochen worden, die andre ist, wie früher erläutert wurde, als Vertheidigungsrede gegen eine Apographe gehalten. Die Neueren [16]) haben diese Klage fleifsig behandelt, jedoch meines Dafürhaltens nicht so, dafs man sich bei ihrer Darstellung ganz beruhigen könnte.

Das Gesetz, oder vielleicht richtiger, die Gesetze, welche in Athen sich gegenseitig zu schmähen und zu schimpfen verboten, verordneten genau genommen viererlei; einmal nämlich, dafs man sich gewisser Schmähworte, die das Gesetz namentlich erwähnte, unter allen Umständen, zu jeder Zeit

15) Vergl. besonders S. 366 a. E. ff. und 388 a. E.

16) Petit 7, 6. S. 641 ff.; Meursius Them. Ath. 2, 7.; Salmasius Obss. ad I. A. et R. S. 259 ff.; Heraldus II, 13 ff.; Taylor zu Lysias g. Theomn. S. 540 ff.; Lection. Lys. 314 ff.; Hudtwalcker S. 61., S. 148 ff.; „Heffter S. 246.“

und an jedem Orte enthalten solle; den, der dies nicht thun würde, belegte das Gesetz mit einer, wahrscheinlich dem Beleidigten anheimfallenden, Strafe von 500 Drachmen [17]); diese namentlich verbotenen Schmähungen hiefsen *ἀπόῤῥητα* [18]); alle auf diese Weise verpönten Schimpfwörter kennen wir nicht; aus Lysias gegen Theomnestus läfst sich folgern, dafs dazu die Schimpfwörter *ἀνδροφόνος, ῥιψάσπις, πατραλοίας* und *μητραλοίας* gehört haben; dafs aber dies nicht die einzigen waren, ist einleuchtend; so wissen wir z. B. aus Demosthenes (gegen Eubulid. 1308, 3.), dafs es für eine *κακηγορία* angesehen wurde, wenn man einem Bürger oder einer Bürgerin vorwarf, dafs sie einen Kram auf dem Markte trieben. Zweitens verboten die Gesetze gleichfalls allgemein und ohne Einschränkung, von keinem Verstorbenen überhaupt etwas Böses zu reden, und gestatteten den nächsten Anverwandten, d. h. den Erben des Verstorbenen, den, der dies that, vermittelst dieser Klage vor Gericht zu ziehen [19]); welche Folgen hieraus für den verurtheilten Beklagten entsprangen, ist unbekannt.

17) Isocrat. g. Lochit. 4.; Lysias g. Theomn. S. 354. Mit Hudtwalcker S. 148 fgg. nehmen wir an, dafs die 1000 Drachmen, zu denen Midias verurtheilt wurde, aus zweien Klagen *κακηγορίας* abzuleiten seien.

18) Vergl. Valesius z. Maussac's Noten zum Harpocr. S. 96.; Spanheim zu Aristoph. Frösche 364.; Rhet. W. 219, 1.; *συναγ. λῆξ. χρ.* 434, 5.

19) Plutarch Solon 21.; Demosth. g. Leptin. 488, 20. mit der Note von Wolf; g. Böot. 1022, 27.; Suidas in *ἀποιχόμενα, παῦε* und *ἔνδειξις;* die in der letzten Stelle und bei Schol. d. Baier. Handschr. zu Demosth. g. Leptin. 504, 24. sich findende Behauptung, dafs in diesem Falle Endeixis angewandt worden sei, haben wir bereits oben B. 3. S. 244. bezweifelt. „Dennoch hat sie Heffter's Beistimmung S. 247. Not. 15."

Drittens verbot das Gesetz, einen Lebenden vor den Tempeln, Gerichtshöfen, Amtshäusern der Behörden und während feierlicher Spiele und festlicher Versammlungen auf irgend eine Art mit Worten zu beschimpfen, also nicht blos mit den ἀποῤῥήτοις; der Uebertreter bezahlte drei Drachmen dem Privatmanne und zwei dem Staate [20]), eine Bestimmung, die sich wohl schwerlich auch auf das gegenseitige Betragen der Parteien vor Gericht bezog, wie dies doch der Fall mit dem platonischen Gesetze hierüber ist; sonst müfste man die meisten der uns erhalten Advocatenschriften als Gesetzesübertretungen ansehen. Wer aber endlich viertens eine *Behörde* auf irgend eine Art schmähte, gleichviel wo, wann und mit welchen Worten, wurde, wenn die Behörde es nicht vorzog, die Sache mit einer blofsen Epibole abzumachen [21]), schlechthin ἄτιμος [22]). Es ist mir zwar nicht bekannt, durch welches Rechtsmittel die beleidigte Behörde das Vergehen in diesem Falle anhängig machte, aber ich bin überzeugt, dafs es nicht durch eine Klage κακη-

20) Plutarch a. a. O. Hiermit vergleiche man die analogen Bestimmungen des Plato Gesetze XI, 13. S. 934 a. E. ff. und des Zaleucus bei Stobäus Serm. 42. p. 280. und dazu Heyne in Opuscul. II. S. 28.

21) Dies war z. B. der Fall mit Polyän bei Lys. S. 325.

22) Demosth. g. Midias 524, 22 ff. Zwar behauptet Polyän bei Lysias S. 320.: τοῦ νόμου ἀπαγορεύοντος, ἐάν τις ἀρχὴν ἐν συνεδρίῳ λοιδορῇ· S. 325.: τοῦ νόμου διαῤῥήδην ἀγορεύοντος τοὺς ἐν τῷ συνεδρίῳ λοιδοροῦντας ζημιοῦν, dafs es nicht *schlechthin* verboten sei, eine Behörde zu beschimpfen, sondern nur vor ihrem Amtshause — denn dafs ἀρχὴν in der ersten Stelle nicht mit Taylor durch omnino, sondern mit Heraldus durch magistratum übersetzt werden müsse, scheint der Zusammenhang zu beweisen; — aber advocatenmäfsig verwirrt der Redner die dritte und vierte Bestimmung der Gesetze über κακηγορία.

γορίας geschehen sei. Der eigentlich technische Name dieser Klage ist κακηγορίας [23]); die Form κακηγορίου, die sich einmal bei Demosthenes [24]) findet, und die Hudtwalcker verwirft, ließe sich vielleicht durch Analogie von λειπομαρτυρίου, λειποταξίου, λειποναυτίου u. ä. vertheidigen; der Name λοιδορίας, der öfter [25]) vorkömmt, ist aber wohl eben so wenig technisch, als κακολογίας, welches letztere Salmasius als eine ganz eigne Art von Verbal-Injurien aufstellen wollte, wozu sich aber überall kein Grund findet. Uebrigens machten Klagen wegen Verbal-Injurien auch in Athen nach der herrschenden Ansicht dem Kläger nicht mehr Ehre als bei uns [26]). Auch wurde bei jeder Klage κακηγορίας dem Beklagten die exceptio veritatis gestattet [27]). Daſs endlich diese Klage vor die Thesmotheten gehörte, haben wir theils aus Pollux gewiſs zu einseitiger Aeuſserung, daſs die Thesmotheten die Hegemonie hätten, ἐὰν δοῦλος κακῶς ἀγορεύῃ τὸν ἐλεύθερον, theils aus dem Umstande, daſs ja auch die öffentliche Klage ὕβρεως vor dieser Behörde verhandelt wurde, folgern zu dürfen geglaubt.

23) Neben den schon angeführten Stellen vergl. Pollux VIII, 31. 88.; Demosth. g. Conon. 1262, 20.

24) Demosth. g. Mid. 544, 18. „Vergl. Buttmann Indic. ad Demosth. Mid. p. 176."

25) Aristoph. Wesp. 1207.; die Rede des Antiphon κατ' Ἀλκιβιάδου λοιδορίας, die Plutarch Alcibiad. 3. mit Unrecht κ. Α. λοιδορίαι nennt, wird von Athenäus XII, 525 b. citirt, und doch mag diese Rede eine Klagerede in einer Klage κακηγορίας gewesen sein.

26) Lys. g. Theomn. 344, 6.: ἀνελεύθερον καὶ λίαν φιλόδικον εἶναι νομίζω κακηγορίας δικάζεσθαι.

27) Demosth. g. Aristocrat. 635, 28.; Lysias g. Theomn. 373, 2.

Ueber die Privatklage κλοπῆς, die sowohl vor einem Diäteten, als vor einem Gerichtshofe der Thesmotheten geführt werden konnte, haben wir dem von uns oben [28]) über die öffentlichen Klagen wegen Diebstahl angeführten nichts hinzuzusetzen, als dafs diese Privatklage schätzbar war, indem der verurtheilte Beklagte, je nachdem die gestohlne Sache dem Bestohlnen zurückgegeben werden konnte, oder nicht, das Doppelte oder das Zehnfache ihres Werthes zahlen mufste; wurde diese Privatklage vor einem heliastischen Gerichte behandelt, so traf ihn aufserdem mittlere Atimie von selbst, und es *konnte* ihm auch durch Prostimesis vom Gericht Gefängnifsstrafe auf 5 Tage und 5 Nächte zuerkannt werden. Dafs der, welcher in einem Hause ein ihm gestohlenes Gut vermuthete, eine Haussuchung vornehmen konnte, was man φωρᾷν nannte, wobei der, der sie vornahm, ohne Oberkleid im blofsen Unterkleide (χιτών) das Haus betreten mufste, ist bekannt [29]); unbekannt aber ist es, durch welche Rechtsmittel der Eigenthümer des Hauses, wenn er sich widersetzte, zu dieser Haussuchung gezwungen werden konnte.

Mit gleicher Kürze können wir die Klage ἐξούλης behandeln, da nicht allein hier Hudtwalcker's [30]) treffliche Auseinandersetzung vollkommen genügt, sondern wir auch B. 4. K. 13. die eine Bedeutung dieser Klage umständlich berührt haben. Unter den verloren gegangenen Reden des Lysias werden zwei Reden angeführt, eine gegen Eutycles (χωρίου ἐξούλης) und eine gegen Stratocles,

28) B. 3. A. 1. K. 2. §. 7.

29) Vergl. d. Ausleg. und Schol. zu Aristoph. Wolk. 498.; Plato Ges. XII, 7. S. 954 A.

30) Von den Diätet. S. 134 ff.; vergl. Böckh von den lauris. Bergwerk. S. 132 ff.; Staatshaush. der Ath. 1. S. 404 ff.

beides Klagereden; unter denen des Isäus dagegen werden zwei Vertheidigungsreden in dieser Klage genannt, nämlich für Calydon gegen Agnotheus, die andre gegen Dorotheus; erhalten sind uns nur die Reden des Demosthenes gegen den Onetor ἐξούλης.

Bei der Klage ἐξούλης haben wir zwei Bedeutungen zu unterscheiden, nämlich eine ältere, welche, freilich mit einigen wesentlichen Unterschieden, den römischen Klagen unde vi, vi bonorum raptorum, quasi Serviana oder hypothecaria, sodann eine wahrscheinlich spätere, die der römischen actio iudicati entsprach. Was die erstere Bedeutung betrifft, so war die Klage ἐξούλης ursprünglich gerichtet gegen den, der einen andern aus dem Besitze einer Sache auf gewaltsame Weise geworfen hatte: und zwar war gewifs anfänglich diese Klage nur bei der Störung im Besitze einer unbeweglichen Sache zulässig, später aber wahrscheinlich ohne Unterschied, ob es eine bewegliche oder unbewegliche Sache war; der Unterschied zwischen den Klagen βιαίων und ἐξούλης wird unten erläutert werden; aber nicht allein wer einem andern den Besitz einer Sache ganz entzogen, auch wer ihn nur in der Benutzung eines der unter dem Worte „Besitz" begriffenen Rechte verhindert hatte, konnte durch diese Klage verfolgt werden; wenn nicht etwa vom Staate erkaufte Güter besonders privilegirt waren, so dafs von ihnen kein Schlufs auf andre Sachen zu machen ist; denn allerdings von jenen allein sagt Pollux ausdrücklich, dafs der in ihrem Gebrauche verhinderte (also nicht blos der ihres Besitzes ganz beraubte) ἐξούλης klagen konnte. Aber ferner nicht blos, wenn der, der bereits im Besitze einer Sache war, dieses Besitzes oder eines Theils der unter dem Worte „Besitz" begriffenen Rechte beraubt wurde, auch

dann, wann ein zum Besitz einer Sache berechtigter an der Besitzergreifung gehindert wurde, konnte er diese Klage anstellen; namentlich ein Pfandgläubiger, der an der Besitzergreifung der Hypothek, sei es nun von dem Schuldner selbst, sei es von einem Dritten, gehindert wurde, in dessen Detention sich die Sache entweder durch unrechtlichen Verkauf des Schuldners oder sonst befand; ferner ein natürlicher Descendent, der an der Embateusis der väterlichen Erbschaft verhindert wurde. Und hier muſs für alle bisher angegebenen Fälle erinnert werden, daſs die gewaltsame Vertreibung, die diese Klage begründete, wahrscheinlich meist jene fingirte Gewalt ἐξαγωγή war, die wir früher dargestellt haben [31]). Dies bahnt uns nun einen natürlichen Uebergang zu der zweiten Bedeutung dieser Klage, durch welche sie der actio iudicati entspricht. Von dieser zweiten Bedeutung nämlich in der Executions-Instanz gegen die, welche sich dem Urtheilsspruche Genüge zu thun weigerten, ist B. 4. K. 13. gehandelt worden, wo wir das Executionsverfahren und die Bedeutung der Klage

31) „Buttmann Indic. ad Demosth. Mid. p. 172 fg. bezweifelt, daſs die Athener wirklich die Klage ἐξούλης als interdictum unde vi gekannt hätten, um so mehr, da ja auch der Sicilische Rhetor, Cäcilius, diese Bedeutung nicht gekannt habe, und darüber von Harpocratio nur durch die Stelle eines Komikers widerlegt werde: für ihr Dasein lieſse sich nichts als die bloſse Etymologie des Worts anführen. Ich gestehe, daſs mich diese Zweifel nicht überzeugt haben, da ja die Fälle, bei denen nach der obigen Darstellung diese Klage als iudicium unde vi Statt fand, zum Theil nicht blos auf den Aussagen der Grammatiker, sondern auch auf den Zeugnissen der Redner selbst beruhen, des Cäcilius Nichtwissen aber nicht so schwer zu erklären ist: er wie andre alte Grammatiker pflegten doch meistentheils nur von einzelnen Stellen auszugehn."

ἐνοικίου, καρποῦ, οὐσίας in demselben dargestellt haben, worauf wir jetzt verweisen. Die Folge der Klage *ἐξούλης* war, wenn der Beklagte verurtheilt wurde, die, daſs er nicht nur die Sache, in deren Besitz er jemand gestört hatte, mit dem quod interest dem Kläger übergeben, sondern auch dem Staate eine Summe zahlen muſste, die dem Werthe jener Sache gleich kam; und eben so wenn diese Klage iudicati war, daſs der Beklagte nicht nur zur Erfüllung des Urtheilsspruches nebst Ersatz für den Verzug von dem Augenblicke der abgelaufenen Prothesmie an zu Gunsten des Klägers, sondern auch zu einer Geldstrafe zu Gunsten des Staats verurtheilt wurde, die dem iudicatum gleich kam, wenn dies in Geld würde angeschlagen worden sein. In welchen Fällen nun die Klage *ἐξούλης* schätzbar sein muſste, und in welchen unschätzbar, ergiebt sich theils aus dem hier gesagten von selbst, theils können wir auf das verweisen, was wir oben (B. 3. Einleit. §. 2 a. E.) darüber beigebracht haben. Die Klage *ἐξούλης* in der ersten Bedeutung gehörte vor die Thesmotheten, in der zweiten vor die Behörde, bei welcher die Klage in der Hauptsache angebracht worden war.

Hier liegt es uns noch ob, einer Klage zu gedenken, die, wenn sie den Athenern wirklich bekannt war, eine Klage *κατά τινος* gewesen sein und zur Hegemonie der Thesmotheten gehört haben müſste, der Klage *ἀχαριστίας* [32]). Freilich erwähnt ihrer Pollux [33]) unter den Privatklagen,

32) Vergl. Petit VII, 8. S. 645. Die Abhandlung von Janus Pan: de grati animi officiis et ingratorum poena iure Attico et Romano, Lugd. B. 1809. 8., kenne ich nur aus fremden Anführungen.

33) Pollux VIII, 31.

und die unter den Reden des Lysias angeführte Rede περὶ τῶν ἰδίων εὐεργεσιῶν kann sehr wohl auf einen solchen Rechtshandel bezogen werden; aber dennoch ist zu zweifeln, dafs die Athener eine solche Klage gekannt haben, nicht sowohl wegen des Zeugnisses des Seneca [34]), nachdem mit Ausnahme von Macedonien in nulla gente est data adversus ingratum actio, da diese Behauptung allerdings schon dadurch widerlegt wird, dafs bei den Persern nach Xenophon [35]) und andern Schriftstellern eine solche Klage wirklich gesetzlich war, sondern wegen des viel gewichtigeren Zeugnisses von Xenophon [36]), der in Beziehung auf Athen ausdrücklich sagt, der Staat kümmere sich um keine andre Undankbarkeit, noch lasse er über sie ein Gericht entscheiden, als über die Undankbarkeit von Kindern gegen ihre Eltern. Da nun dieses nur in einer Klage κακώσεως γονέων, oder in einer Docimasia geschah, so scheint es, dafs aufserdem in Athen Undankbarkeit nur in Beziehung auf Eranoi einen Privatrechtsstreit veranlassen konnte, eine eigne Klage aber unter dem Namen ἀγχιστεία es in Athen überall nicht gegeben habe [37]).

§. 6. *Privatklagen der Thesmotheten, Δίκαι πρός τινα.*

Es scheint zweckmäfsig, hier die Ordnung zu befolgen, dafs wir nach einander von den Klagen, die sich auf den Schutz des Eigenthums und der

34) De benef. II, 6.
35) Cyropäd. I, 2, 7. und das. d. Ausl.
36) Denkwürd. d. Socrat. II, 2, 13. und das. d. Ausl. Auf diese Weise kann auch die Stelle im Lucian Abdicat. 19. T. 5. S. 23 Bip. beschränkt werden.
37) „Dieser Meinung ist auch Heffter S. 171. Not. 4."

dahin einschlagenden Rechte, sodann von denen handeln, die sich auf den Schutz des Obligationenrechts beziehen; wobei wir im voraus unsre Leser darauf aufmerksam machen müssen, daſs bei den wenigen Bruchstücken, aus denen wir unsre Kenntniſs dieser Rechtsverhältnisse abzuleiten haben, wir keineswegs die Absicht haben können, eine systematische Darstellung derselben zu liefern, sondern daſs wir uns begnügen müssen, wenn wir jene Trümmer also aneinander reihen, daſs die Uebersicht derselben erleichtert werde.

Vergebens würden wir uns nach einem attischen Begriff vom *Eigenthum*, vergebens nach Bestimmungen über die verschiedenen Arten seiner Erwerbung umsehen; aber wir dürften wohl nicht irren, wenn wir auch das attische Eigenthum als den Umfang aller Rechte an einer *Sache* ansehen, um mit ihr willkührlich zu verfahren; die Sache ist entweder beweglich [38]) (*ἀφανής*), oder unbeweglich (*φανερά*); des unbeweglichen Eigenthums, d. h. des Eigenthums an Häusern und Grundstücken auf dem attischen Boden, waren nur diejenigen Menschen fähig, welche die *γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις* besaſsen; es besaſsen aber dieses Recht nur die attischen Bürger und diejenigen Fremden, denen es, wie den Isotelen und Proxenen, ausdrücklich verliehen war [39]); auch ist zu bemerken, daſs selbst jeder Athener, der Häuser oder Grundstücke in einem andern Gau besaſs, als zu dem er vermöge

38) Harpocr. in *ἀφανής; συναγ. λεξ. χρ.* 468, 23.

39) Hiernach wird man verstehen, warum es dem Phormio vor erlangter Civität schwer werden muſste, Schulden, die auf Häuser und ländliche Grundstücke verhypothecirt waren, einzuziehen. Demosth. für Phormio 946, 5. Vgl. Böckh 1. S. 154 ff.

seiner Geburt gehörte, das *ἐγκτητινόν* an jenen fremden Gau zu zahlen hatte, es sei denn, daſs der Gau ihm ausdrücklich dasselbe erlasse [40]). Wie das solonische Gesetz [41]) zu verstehen sei, das dem Umfange des Eigenthums von Privaten an Grundstücken Schranken setzte, gestehe ich nicht bestimmen zu können. Vielleicht bezog es sich blos auf die *κτῆσις*, nicht auch auf *ἔγκτησις*. Bewegliches Eigenthum konnte jeder Freie erwerben. Unter den Erwerbsarten [42]) des Eigenthums ist ne-

40) Genau genommen heiſst *ἔγκτησις* das Besitzen von Grundstücken in einem fremden Lande und das Recht dazu, *ἐγκτήματα* Grundstücke, die jemand in einem fremden Lande besitzt, und *ἐγκεκτημένος* der, der solche Grundstücke besitzt, wodurch sich diese Wörter von ihren simplicibus unterscheiden. Man vergl. neben Wesseling und Valcken. z. Herod. 5, 23. und Böckh T. 1. S. 519. noch die aristotel. Oekonomie II, 2, 3.; Rhet. W. 251, 1.; 260, 5. Inschrift bei Chishull Antiq. Asiatic. S. 129 ff.; S. 135.; eine böotische bei Pocoque nach der Verbesserung Böckh's 2. S. 400. und Boissonade's im Class. Journ. 40. Bd. 20.; bei Pollux VII, 15. *ἐν τοῖς Ἀττικοῖς ψηφίσμασιν, ἃ τοῖς ξένοις ἐπί τι μέγα ἐγράφετο, ἔστιν εὑρεῖν, εἶναι αὐτῷ καὶ οἰκείαν ὤνησιν* verbessern wir gelegentlich *ἃ τοῖς ξένοις ἐπιτίμια ἐγραφ. — εἶναι αὐτῷ γᾶς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν.*

41) Aristotel. Politik II, 4, 4.: *νόμος, ὃς κωλύει κτᾶσθαι γῆν, ὁπόσην ἂν βούληταί τις.* Noch nicht 300 Plethren, d. h. noch nicht 30,000 Fuſs rheinl., besaſs Alcibiades in seinem Stammgau Erchin, Plato Alcibiad. 1, 123 c.; so viel scheint gewiſs, daſs die scharfsinnige Erklärung, die Niebuhr Röm. Gesch. 2, 249 ff. von den römischen Ackergesetzen giebt, nämlich daſs sie blos den ager publicus betrafen, auf dies attische Gesetz keine Anwendung leidet. „Tittmann S. 349 ff. scheint anzunehmen, daſs dies Gesetz später veraltet sei."

42) Isäus E. d. Philoctem. 267, 9.: *ὥςπερ τῶν ἀμφισβητησίμων χωρίων δεῖ τὸν ἔχοντα ἢ θέτην ἢ πρατῆρα παρέχεσθαι, ἢ καταδεδικασμένον φαίνεσθαι.* Diese Stelle bezieht sich aber blos auf den Besitz; Hudtwalcker S. 142. Not.

ben Erbschaft, Zuerkennung einer Behörde oder eines Gerichtshofes, Pfandrecht und Schenkung, vorzüglich Kauf zu merken, zu welchem nach attischem Gebrauche auch die Auction gehört; ob und unter welchen Bedingungen die Athener eine Usucapion gekannt haben, ist mir unbekannt [43]). Ueber Kauf und Verkauf sprechen wir weiter unten bei den obligatorischen Klagen, aber von der Uebertragung und Erwerbung des Eigenthums vermittelst Auction, welche *πρᾶσις ὑπὸ κήρυκι γιγνομένη* heifst, so wie von der durch die andern oben erwähnten Arten, ist nichts weiter anzuführen.

Das Eigenthum ist das jeden Dritten ausschliefsende Recht, mit einer Sache nach Willkühr zu verfahren; dies begreift nach attischem Rechte nicht nur die Befugnifs, jeden Dritten, der sich derselben bemächtigen will, daran zu verhindern, *ἐξάγειν*, sondern auch, wenn ein Dritter sich ihrer bemächtigt hat, eine Klage *ἐξούλης* gegen ihn anzustellen. Das Eigenthumsrecht ist ein ausschliefsendes, d. h. mit Ausnahme bei einer res communis können nicht zwei zugleich Eigenthümer einer Sache sein: wo nun zwei oder mehre das Eigenthum an einer Sache zu haben behaupten, da entsteht daraus ein Eigenthumsstreit, der zu den Diadicasieen gehört; es werden uns erwähnt Eigenthumsstreitigkeiten unter dem Namen *οἰκίας, χωρίου, ἀνδροπόδων* [44]); aber bei dem Verluste aller hierher gehörigen Reden, namentlich der Reden des Lysias gegen Alcibiades, gegen Asopido-

43) Heineccius A. R. II, 6, 1. nimmt gar an, dafs die römische Usucapion aus der attischen entlehnt sei, was auf jeden Fall zu voreilig scheint.

44) Auf eine Klage *περὶ ἀνδραπόδων* bezieht sich Demosth. g. Aphob. I. 821, 17.

rus *οἰκίας*, für den Diophantus und gegen Diogenes [45]) *χωρίου*, der Reden des Isäus gegen Medon, gegen Nicocles, gegen Timonides, gegen Euclides, gegen die Gaugenossen *χωρίου*, der Rede des Hyperides, gegen Epicles *οἰκίας*, der des Dinarch für den Lysiclides *ἀνδραπόδων*, können wir nichts weiter anführen, als daſs wahrscheinlich die attischen Gesetze, eben so wie die Gesetze des Zaleucus [46]) und die römischen, bei Eigenthumsstreitigkeiten denjenigen im Besitze der streitigen Sache bis nach entschiedenem Rechtsstreite lieſsen, der einmal diesen Besitz hatte; daſs aber die attischen Gesetze auch darüber Bestimmungen enthalten hätten, wie, wenn der Besitz selbst streitig war, dieser vor allen ausgemittelt, und wie er, wenn er vi, clam oder precario unterbrochen war, vor allem wieder hergestellt werden konnte, ist mir sehr zweifelhaft.

Von Klagen, die zum Schutze von *Real- oder Personal-Servituten* in Athen bestimmt waren zu sprechen, macht das Stillschweigen unsrer Quellen unmöglich. Wir wenden uns daher zu den *Klagen, die sich auf den Schutz des Obligationenrechts* bezogen, jedoch mit Ausnahme der Obligationen ex delicto, welche, in soweit sie vor die Thesmotheten gehörten, bereits §. 5. behandelt wurden; jetzt liegt uns daher nur ob, die aus Verträgen entstehenden Obligationen und die zu deren Schutz bestimmten Klagen zu betrachten; wie ganz anders würde unsre Darstellung dieses Abschnittes ausfallen, wenn die Reden des Lysias [47]) *περὶ συμβολαίων*, die eine eigne Abtheilung unter seinen Reden bildeten, zu denen auch die

45) S. Bekker's Anecdot. I, 120, 14.; 145, 8.

46) Vergl. Polyb. XII, 16.

47) Athenäus XIII, 611 e.

Rede gegen Philocrates [48]) *συμβολαίου ἀπολογία* gehörte, auf uns gekommen wären; jetzt müssen wir uns begnügen, aus der geringen Anzahl erhaltener Trümmer die Gröſse des ehemaligen Gebäudes zu errathen. Der allgemeinste Ausdruck, den die Athener zur Bezeichnung des Vertrages haben, ist *συνάλλαγμα, συνθήκη, συμβόλαιον,* selten oder nie *σύμβολον,* und einen Vertrag abschlieſsen nennen sie *συμβάλλειν, συμβάλλεσθαι, συναλλάττεσθαι,* seltner *συντίθεσθαι* [49]); die homerische Zeit dagegen nannte den Vertrag *ἁρμονία, συνημοσύνη, ῥήτρα* [50]); mit jenen Bezeichnungen aber verbinden die Athener den Begriff, daſs Vertrag die durch irgend ein sichtbares Zeichen oder irgend eine sichtbare Handlung ausgesprochene Uebereinkunft zweier oder mehrer darüber sei, daſs ein Rechtsverhältniſs unter ihnen Statt finden soll; demnach sind vorzüglich drei Stücke nöthig, um das Dasein eines Vertrages anzuerkennen; es muſs eine Uebereinstimmung zweier oder mehrer sein, diese Uebereinstimmung muſs das Dasein eines Rechtsverhältnisses betreffen, und endlich sie muſs durch irgend etwas

48) Lys. fr. S. 53 Reiske; Bekker's Anecdot. I, 115, 251.

49) Pollux VIII, 140. und Reiske's Indic. Graecit. in Demosth. und Lys. in *συμβόλαιον* und *συμβάλλειν;* Isocrat. Areopag. 12.; Trapez. 2. 27.; g. Euthyn. 10.; Isäus E. d. Aristarch. 259. Das Wort *σύμβολα* beschränken die Grammatiker auf Verträge zwischen zweien Staaten in Beziehung auf den Handel, der zwischen ihren verschiedenen Bürgern Statt finden solle (vergl. Harpocrat., und aus ihm Suidas in *σύμβολα*), und allerdings findet es sich wohl schwerlich von Verträgen zwischen Privatpersonen. Uebrigens sagt man im Plural *συνθῆκαι* und *συμβόλαια* auch von einem einzigen Vertrage.

50) Platner Notion. Iur. et Iustit. ex Homer. et Hesiod. explicit. S. 142 ff.; Boissonade z. d. Elisch. Inschrift im Classic. Journ. 40. S. 287 ff.

sichtbar ausgesprochen sein; wollen wir nun eine Eintheilung der Verträge aufstellen, so können wir Eintheilungsgründe in den Verschiedenheiten finden, welche bei jedem dieser drei Stücke möglich sind; denn was einmal die Person betrifft, so können entweder natürliche Personen mit einander, und zwar hier [51]) wieder einzelne mit einzelnen, einzelne mit mehren, mehre mit mehren, oder juristische mit einander, oder natürliche mit juristischen Personen Verträge eingehen; zweitens lassen sich die Verträge nach der Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse, welche sie betreffen, anordnen, und diese Anordnung soll hier befolgt werden. So theilt Aristoteles (Ethik a. d. Nicomach. V, 5., vergl. a. d. Eudem. 4, 2.) die *συναλλάγματα* ein in *ἑκούσια* und *ἀκούσια*, welche Eintheilung der römischen Eintheilung der Obligationen in ex contractu und ex delicto entspricht; unter den ersteren führt er *πρᾶσις, ὠνή, δανεισμός, ἐγγύη, χρῆσις, παρακαταθήκη* beispielshalber auf. Endlich aber ließen sich die Verträge auch nach der verschiedenen Art anordnen, wie die Uebereinstimmung bei denselben zu erkennen gegeben wird; dies ist der Sinn der römischen Eintheilung in Real-, Verbal-, Litteral- und Consensual-Verträge; die attischen Verträge lassen diese Eintheilung darum nicht zu, weil theils die Athener keinerlei Art von Form für nöthig geachtet zu haben scheinen, damit ein Vertrag *gültig geschlossen werde,* sondern jede Form nur der Beweisführung wegen nöthig war; theils das Mißtrauen, das dem verderbten Character der späteren Griechen so eigenthümlich war,

51) Wenn mehre eine obligatorische Verpflichtung übernahmen, hing es wahrscheinlich von der jedesmaligen Uebereinkunft ab, ob jeder in solidum oder nur pro rata verpflichtet sein solle; vergl. Demosth. g. Lacrit. 926, 25.

dafs bei den Römern Graeca fides Mangel an Zutrauen bedeutete [52]), die meisten Verträge auf schriftliche beschränkt hat; förmliche Stipulationen mit verbis conceptis oder sollemnibus haben die Griechen wohl nie [53]) gekannt; die heroische Zeit und so lange als die Schreibekunst nicht allgemein verbreitet war, kannte freilich nur *mündliche* Verträge, die bald in Gegenwart von Zeugen, bald ohne solche abgeschlossen, zuweilen auch durch einen Eid bekräftigt wurden [54]); aber mit Ausbreitung der Schrift waren auch die blofsen *ὁμολογίαι* [55]) immer seltner geworden, und immer allgemeiner wurden bei allen Verträgen schriftliche Instrumente, d. h. die *σύμβόλαια* wurden *συγγράφαι* [56]), und da-

52) Plaut. Asinar. I, 5, 47.: Graeca fide mercari, i. e. praesenti pecunia.

53) Meier S. 66. Not. behauptet, dafs bei der Engyesis eine Stipulation vorgekommen sei; aber wenn aus den lateinischen Komikern geschlossen werden darf, so kann man ja auch aus Plaut. Bacchid. IV, 8, 40., welches Stück eine palliata ist, auf Stipulation bei andern Verträgen schliefsen, was wohl niemand thun wird. Dagegen hat Hudtwalcker S. 47. Not. aus Demosth. 978, 24. eine mündliche Stipulation erwiesen, die aber nur als Nothbehelf dort erscheint.

54) Platner a. a. O.

55) Valesius in Not. Maussac. ad Harpocr. in *ἀσυνθετώτατον* zeigt, dafs *ὁμολογία*, wenn gleich allgemeiner Ausdruck für Verträge, doch vorzüglich von mündlichen Verträgen gebraucht wurde.

56) Der Name *συγγράφαι* als Schuldverschreibungen wird unten erläutert werden; hier nur Beweise, dafs der Name auch bei andern Verträgen vorkömmt; Syngraphe bei Hetairesis hat Aeschin. g. Timarch. 160, 17., was er S. 164, 8. *συνθήκας* nennt [wie bei Plaut. Asinar. IV, 1. eine Syngraphe zwischen einem Jünglinge, einer Buhlerin und einer Kupplerin vorgelesen wird]; Syngraphe bei Uebertragung von Arbeiten (der locatio und conductio operarum)

her *συγγράφειν* die Bezeichnung für das Abschliefsen eines Vertrages, wiewohl das Gesetz galt [57]), dafs, was einer dem andern vor Zeugen zusage (*ὁμολογήσῃ*), gültig sein solle. Ehe wir nun zur Aufzählung der einzelnen Verträge übergehn, schicken wir eine Bemerkung allen voraus. Vertrag ist *freiwillige* Uebereinstimmung zweier oder mehrer, dafs ein Rechtsverhältnifs zwischen ihnen Statt finden solle; daraus geht hervor, dafs, wenn sie nicht freiwillig, wenn diese Uebereinstimmung erzwungen war, sei es nun durch Gewalt, sei es durch Betrug, sei es, weil man zu ihr, ohne gehörige Zeit zur Ueberlegung zu haben, verführt wurde (*ἐάν τις ὑπ' ἀνάγκης ὁμολογήσας ἢ ἀπατηθείς, ἢ ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ ἀναγκασθεὶς βουλεύσασθαι*, wie Plato im Crito S. 52. sagt), dieselbe kein Klagerecht begründete. Hier entsteht aber die Frage, ob die Athener einen solchen Vertrag blos per exceptionem oder für an sich ungültig gehalten haben, eine Frage, deren Beantwortung uns durch Mangel an Nachrichten unmöglich geworden ist. — Die schriftlichen Verträge wurden in der Regel in Gegenwart von Zeugen abgefafst, unterschrieben, versiegelt und bei einem Dritten, oder wenn mehre Abschriften genommen wurden, bei mehren sichern Leuten deponirt [58]).

A. *Darlehn, mutuum.* Unter den dies Institut erläuternden verloren gegangenen Reden werden

hat Andocid. g. Alcibiad. S. 120, 2. Man bemerke auch hier, dafs der Plural *συγγραφαί* sehr häufig nur von *Einem* Vertrage gebraucht wird; wo, wie bei Demosth g. Zenoth. 882, 10., unterschieden werden *οὐδὲν ἦν συμβόλαιον, οὐδὲ συγγραφή*, heifst das erstere Vertrag überhaupt, das andre schriftlicher Vertrag oder Wechsel insbesondre.

57) Demosth. g. Phänipp. 1042, 21.; g. Euerg. 1162, 24.; g. Dionysodor. 1283, 10.

58) S. B. 4. K. 8.

uns genannt vom Lysias die Reden gegen den Socratiker Aeschines χρέους und gegen Archebiades, die, nach den aus ihr erhaltenen Fragmenten zu schliefsen, wohl dieselbe Aufschrift führte; wie denn auch das Fragment des Lysias, das uns Rutilius Lupus (S. 54 Ruhnken.) aufbewahrt hat, aus einer Rede solchen Inhalts entlehnt zu sein scheint; unter den erhaltenen gehören hierher vom Isocrates der Trapeziticus, vom Demosthenes die Rede gegen Timotheus, gegen Callippus, gegen Dionysodor, mehre παραγραφικοὶ λόγοι, z. B. gegen Zenothemis, Apaturius, Phormio, Lacritus, Pantänetus und für den Phormio, von denen jedoch nur die Rede gegen Timotheus χρέους beaufschriftet ist [59]). Von neueren Schriftstellern sind hierüber vorzüglich Salmasius [60]), Heraldus [61]) und Böckh [62]) zu vergleichen.

Das Darlehn, mutuum, besteht darin, dafs eine Person (der Darleiher, Gläubiger) einer andern Person (dem Schuldner) eine fungible Sache, z. B. Geld, in der Art zum Eigenthum giebt, dafs ihr von derselben nach einem gewissen Zeitraume eine der Qualität und Quantität nach gleiche Sache wiedergegeben werde; für die Benutzung des Darlehns hat entweder der Schuldner dem Gläubiger eine Vergütigung, welche man Zinsen, *τόκοι,* nennt, zu erstatten, und dann heifst das Darlehn ein verzinsliches, *χρέος ἐπίτοκον,* oder er hat dies nicht zu zahlen, und dann heifst das Darlehn ein unverzinsliches, *ἄτοκον χρέος;* ein solches war z. B. das

59) Auffallend ist es, dafs Harpocrat. diese Rede unter dem Titel *κατὰ Τιμοκράτους τίσεως* citirt.

60) Dessen Schriften de usuris, de modo usurarum, de foenore trapezetico ganz hierher gehören, besonders de modo usur. c. 10 ff.

61) Animadvers. S. 215 ff.; 285 ff.

62) Lauris. Bergwerk. 154.; Staatsh. 1, 141.

Darlehn des Pasion an den Feldherrn Timotheus, wenigstens wird dort nirgends [63]) der Zinsen gedacht; so das Darlehn, das Apollodor, der Sohn des Pasion, an den Nicostratus machte (s. Demosth. S. 1250, 13.). Das unverzinsliche Darlehn heiſst *χρέος* im engeren Sinne; ein solches hingeben heiſst *χρᾶν* oder *κιχράναι*, und der es hingiebt *χρήστης*, ein solches annehmen *κίχρασθαι*, und wer es thut *χρεώστης*, *χρεωφειλέτης*; seltner heiſst auch *χρήστης* der Schuldner. Das verzinsliche Darlehn heiſst *δάνειον*, *δάνεισμα*, ein solches hingeben *δανεῖσαι*, und wer es thut *δανειστής*, es aufnehmen *δανείσασθαι* [64]) oder auch *δάνεισμα ποιήσασθαι* [65]). Jedoch werden nicht selten beide Wörter vom Darlehn überhaupt gebraucht, ohne Rücksicht, ob es verzinsliches sei, so daſs zuweilen ein und dasselbe Geschäft bald mit dem einen Namen, bald mit dem andern bezeichnet wird [66]). Das Darlehn geschieht entweder ohne Handschrift [67]) und heiſst dann *χειρόδοτον*, *ἀσύγγραφον*, oder auf Handschrift; im ersteren Falle zuweilen selbst ohne Unterpfand und ohne Anwesenheit von Zeugen, wiewohl dies natürlich

63) Die S. 1200, 5. erwähnten Zinsen beziehen sich auf etwas andres.

64) Valesius zu Harpocr. in *χρῆσται* (S. 135. in not. Mauss.); Heraldus Animadvers. S. 175 ff., d. Ausleg. zu Aristoph. Wolk. 240.; Ammonius S. 149 Valck.; Rhet. W. 316, 1. Ueber den Unterschied des Activum und Medium in diesen Wörtern s. Küster de verb. med. S. 145 ff.; Seidler z. Euripid. Electr. 190. Daſs er aber auch zuweilen vernachlässigt wird, zeigen Rhet. W. 259, 2.; Etymol. 248, 25.; Demosth. Olynth. S. 13, 19. nach der richtigen Erklärung des Reg. in Seebode's krit. Bibl. 4, 9. S. 850.

65) Thucyd. 1, 121.

66) S. Demosth. 1186, 15. 18. 25.; 1187, 2.; 1195, 24.

67) Hierauf kann man Demosth. g. Nicostrat. 1249 ff., vielleicht auch g. Timoth. 1202, 20. beziehen.

nur unter vertrauten Freunden geschah, zuweilen doch wenigstens vor Zeugen oder auf Unterpfand. Wenn aber das Darlehn auf Handschrift [68]) geschah, so hiefs diese *χειρόγραφον, συγγραφή* [69]) [bei den Spartanern, bei denen [70]) täglich die aus Verträgen hervorgehenden Processe die einen dieser, die andern ein andrer Ephor entschied, *κλάριον* [71])], und natürlich auch mit dem allgemeinen Namen *συμβόλαιον*; man sagt daher eben so *συμβόλαιον ἔγγειον* und *ναυτικόν*, als *συγγραφὴ ἔγγειος* und *ναυτική* von einem Darlehn auf Land- oder Schifferzinsen [72]). Wodurch sich aber das Chirographum von der Syngraphe unterschieden habe, läfst sich jetzt nicht recht ausmitteln; die Vermuthungen der Neueren ermangeln innerer Begründung, wiewohl die, dafs das blofse Chirographum minder förmlich, die Syngraphe aber förmlicher war, nicht ganz unwahrscheinlich ist; die Erklärung des Asconius [73]) aber scheint mir in ihrem ersten Theile in ceteris chiro-

68) Zaleucus soll nach Zenobius Proverb. Ant. V, 4. verordnet haben: *συγγραφὴν ἐπὶ τῶν δανεισμάτων μὴ γίγνεσθαι.*

69) Aristot. Polit. 3, 1, 7.; Plutarch Laconic. Apophtheg. 8. S. 207 H.

70) Plutarch Agis 13.

71) Dafs das Chirographum auf Papyrus, die Syngraphai dagegen auf Wachstafeln, d. h. in einem sogenannten Diptychon geschrieben wurden, hat Salmasius behauptet de M. U. 405.; im Demosth. g. Dionysodor. 1283, 4. *λαβὼν γὰρ ἀργύριον φανερὸν καὶ ὁμολογούμενον ἐν γραμματιδίῳ δυοῖν χαλκοῖν ἐωνημένῳ καὶ βιβλιδίῳ μικρῷ πάνυ τὴν ὁμολογίαν καταλέλοιπε* versteht er *γραμ.* von der Syngraphe, *βιβλιδ.* vom Chirographum; demnach mufs *καὶ* hier disjunctiv genommen werden, wie oft, wenn man nicht annehmen will, dafs bei einem und demselben Geschäfte beide Formen vorgekommen wären.

72) Demosth. g. Lacrit. 952, 3.; g. Apatur. 893, 15.

73) Zu Cic. Verr. 1, 56.

graphis tantum quae gesta sunt, in syngraphis autem contra fidem veritatis pactio venit, et non numerata quoque pecunia aut non integre numerata pro temporaria voluntate hominum scribi solent more institutoque Graecorum, besonders nach dem, was Savigny [74]) zur Erläuterung beigebracht hat, zwar ziemlich verständlich, aber so weit unsre attischen Quellen reichen, nicht eben durch dieselbe bestätigt zu werden; der andre Theil derselben: ceterae tabulae ab una parte servari solent, syngraphae signatae utriusque manu utrique parti servandae traduntur, widerspricht denselben offenbar, da fast überall die Syngraphai bei einem Dritten, sei es nun einem Wechsler oder einem gemeinschaftlichen Freunde, deponirt werden; und doch widerstreitet unser grammatisches Gefühl der gesuchten Erklärung des Heraldus (Animadv. S. 98.), der utrique parti für den Dativus commodi zu servandae erklärt, indem sich derselbe grammatisch unmöglich von traduntur trennen läſst. Ein Beispiel einer ziemlich ausführlichen Syngraphe hat uns Demosthenes (g. Lacrit. 925 a. E. ff.; 935, 26.) erhalten, woraus wir ersehen, daſs nicht nur beim Abfassen der Syngraphe Zeugen zugegen waren, die sie mit unterzeichneten, sondern auch während sie bei einem Dritten deponirt wurde, um nöthigenfalls auch diesen Act durch Zeugen erweisen zu können. Auf eine eigenthümliche Weise pflegte das Geschäft des Darlehns mit Trapeziten behandelt zu werden; da nämlich die Bücher derselben

74) Savigny über den Litteral-Contract der Römer, in den Abhandl. d. Berliner Acad. d. Wissensch. aus den Jahren 1816 und 17. S. 296., der auch nachweist, daſs die Syngraphai stets nur in griechischen Provinzen erwähnt werden.

(*γραμματεῖα*) ein gewissermaſsen [75]) anerkanntes öffentliches Vertrauen genossen, während dasselbe wohl schwerlich von den Hausbüchern andrer Privatpersonen galt, so hatten sie weder nöthig [76]), Zeugen beim Abschlieſsen von Verträgen und namentlich von Darlehn zuzuziehen, noch auch sich besondre Syngraphai ausstellen zu lassen; ob wir nun gleich von der Einrichtung jener Trapezitenbücher keine genauen Nachrichten haben, so giebt es doch einige Stellen bei Demosthenes [77]), die uns ungefähr zeigen, wie die Vermerke der angegebenen Art in denselben gemacht wurden; einmal heiſst es, wenn jemand bei ihnen Geld mit dem Auftrage deponire, dasselbe nachher an jemand zahlen, so pflegen sie zuerst den Namen des Deponenten, dann das Capital und endlich den Namen dessen, der dasselbe erhalten solle, und wenn sie diesen noch nicht von Person kennen, auch noch den Namen dessen zu vermerken, der ihnen den Empfänger vorstellen und sie mit diesem bekannt machen solle; an einer andern Stelle heiſst es da-

75) Einen Verdacht gegen dies Zutrauen erregt Demosth. g. Timoth. 1185, 12.: *καίτοι σφαλέντος μὲν τούτου* (Timotheus) *ἀπώλλυτο καὶ τῷ πατρὶ τῷ ἐμῷ τὸ συμβόλαιον· οὔτε γὰρ ἐπ᾽ ἐνεχύρῳ οὔτε μετὰ μαρτύρων ἔδωκε.* Auch war dies Miſstrauen nicht zu verwundern, wenn wir bei Isocrat. Trapez. 5. lesen, zu welchem Betruge selbst ein Pasion mitwirkte.

76) Isocrat. Trapezit. 2.: *τὰ μὲν συμβόλαια πρὸς τοὺς ἐπὶ ταῖς τραπέζαις ἄνευ μαρτύρων γίγνεται — καὶ οἱ τοιοῦτοι πιστοὶ διὰ τὴν τέχνην δοκοῦσιν εἶναι.* Vergl. K. 27. Daher auch Apollodor, der Sohn des Pasion, bei manchen Schuldklagen, die er anstellte, sich nur auf die Bücher seines Vaters berief: Demosth. f. d. Phormio 950, 22.; 956, 2. Vergl. Böckh 1. S. 140.

77) Demosth. g. Callipp. 1236, 27.; g. Timoth. 1186, 6.; 1193, 2.; 1201.

gegen: wenn Trapeziten Geld ausleihen, so pflegen sie genau die Zeit, wann das Darlehn vorgeschossen, das Capital, die Person des Schuldners, den Zweck, wozu das Geld geliehen wurde, und wenn ein Unterpfand deponirt wurde, auch dieses anzumerken; wenn aber Trapeziten von jemand ersucht werden, Geld erst nach Ablauf einer gewissen Zeit an einen Dritten zu zahlen, so pflegen sie jenen nicht von der Zeit an, wo sie ersucht worden sind, sondern wo sie gezahlt haben, als Schuldner in ihren Büchern aufzuführen.

Bei manchem Darlehn finden wir, daſs der Schuldner dem Darleiher Bürgen stellte, oder ihm Personen nannte, die ihn entweder schlechthin, oder wenn er es selbst nicht im Stande sein sollte, befriedigen würden; der eigenthümliche Ausdruck, der dabei vorkömmt, ist *συστῆσαι*[78]), welches überhaupt heiſst, jemand einem vorstellen, empfehlen, und daher auch gebraucht wird[79]), wenn der Gläubiger an einen ihm von Person Unbekannten im Auftrage des Schuldners etwas auszahlen soll, und dieser Unbekannte ihm entweder gleich vorgestellt oder erst später durch einen Bekannten vorgestellt werden soll. — Ueber Zinsfuſs, namentlich über *ἔγγειος* und *ναυτικὸς τόκος*, d. h. über See- und Landzins, je nachdem der Vertrag blos auf Hinfahrt (*ἑτερόπλουν*), oder auf Hin- und Herfahrt (*ἀμφοτερόπλουν*) gerichtet war, hat Böckh[80]) uns nichts hinzuzusetzen übrig gelassen; indem wir nun auf ihn unsre Leser verweisen, ziehen wir aus sei-

78) Demosth. g. Spud. 1029, 26.; 1032, 27.; Isocrat. Trapez. 19.; Valesius zu Harpocrat. S. 139 Blancard.

79) Demosth. g. Timoth. 1191, 27.; 1192, 26., wo das von Reiske aus einer Augsb. Handschr. wunderlich genug aufgenommene *πρὸς* wieder der untadelhaften Vulgata *τὸν* weichen muſs.

80) 1. S. 135—154.

ner Darstellung nur die Bemerkungen aus, dafs die Höhe des Zinsfufses in Athen durch kein Gesetz beschränkt, der freien Entschliefsung der contrahirenden Parteien zu bestimmen überlassen blieb, dafs 12—18 Procent der gewöhnliche Zinsfufs bei Landzinsen, Seezinsen aber, weil hier der Gläubiger die Gefahr der Hypothek übernahm, indem er, wenn diese auf der See verloren ging, Zinsen und Capital verlor, auch selbst verhältnifsmäfsig viel höher gewesen seien, dafs sie sich aber theils nach der Entfernung und der Gefährlichkeit der Fahrt, den derselben günstigen oder ungünstigen Zeitumständen, theils auch darnach gerichtet haben, ob das Darlehn auf blofse Hin- oder auch Hin- und Herfahrt bestimmt war; dafs endlich in allem, namentlich in Absicht auf die Richtung der Fahrt, auf den Weg, der dabei eingeschlagen werden, auf die Hypothek, die dafür haften sollte, den Bestimmungen der Syngraphai genau gefolgt werden mufste; in der Regel bestimmte diese eine Conventionalstrafe, wenn die Syngraphe zum Theil oder gar nicht erfüllt wurde; bei den Verträgen, die blos auf ἑτερόπλουν gerichtet waren, pflegte der Gläubiger oder ein von ihm Beauftragter mitzufahren, um das Geld an Ort und Stelle in Empfang zu nehmen. — Jedes Darlehn erfolgte entweder so, dafs ein andrer für den Schuldner Bürgschaft übernahm, wovon wir im Zusammenhange weiter unten bei der Klage ἐγγύης handeln, oder ohne dafs einer Bürgschaft übernahm, entweder so, dafs ein Unterpfand für das Darlehn gegeben wurde, oder ohne dafs dies geschah. Das Unterpfand wurde entweder dem Gläubiger übergeben, ἐνέχυρον im engeren Sinne, selten παρακαταθήκη [81]), oder nicht

81) Perizonius zu Aelian V. G. 4, 1. Anmerk. 5. Dafs je ἀρχαῖα für ἐνέχυρον stehe, wird man wohl dem Schol. zu Demosth. Olynth. 13, 19 R. nicht glauben.

übergeben, sondern nur ausgemacht, daſs der Gläubiger daran ein ius in re haben solle, ὑποθήκη [82]) im engeren Sinne, oder auch θέσις, selten ὑπόθεσις; jedoch werden ἐνέχυρον und ὑποθήκη oft ohne Unterschied gebraucht; in Beziehung auf beiderlei Arten Pfand sagt man ὑποθεῖναι vom Schuldner, der daher θέτης Pfandgeber heiſst, ὑποθέσθαι oder θέσθαι vom Gläubiger, der etwas als Pfand annimmt, ὑποκεῖσθαι vom Pfande selbst [83]). Beim eigentlichen Pfande sind jedoch die Wörter ἐνεχυράζειν von dem Schuldner oder Pfandgeber, und ἐνεχυράζεσθαι von dem Gläubiger oder Pfandempfänger noch eigenthümlicher [84]). Das ἐνέχυρον im engeren Sinne war [85]) in der Regel ein bewegliches Gut, selten ein unbewegliches; verboten war, auf den Leib des Schuldners, auf Waffen und Ackergeräth zu leihen; erwähnt wird Geschirr, unbearbeitetes Kupfer, goldne Kränze, Sclaven u. s. w. Die Hypothek im engeren Sinne war theils unbewegliches Gut:

82) Theophil. Institut. IV, 6. §. 7.: ἐνέχυρον κυρίως λέγεται ἐκεῖνο, ὅπερ παραδίδοται τῷ κρεδίτωρι μάλιστα ἐν ᾧ ἐστι κινητόν· ὅπερ δὲ δίχα τραδιτίωνος ψιλῷ συμφώνῳ ὑποτίθεται, τοῦτο κυρίως ὑποθήκη προςαγορεύεται.

83) Demosth. g. Timoth. 1199, 211.; Pollux III, 84.; VIII, 142.; Rhet. W. 312, 23.; 264, 4.; 263, 32.; Harpocrat., Photius, Suidas in θέτης und θέσθαι; Etymol. 448, 23. Den von Ammonius S. 70 Valck. aufgestellten Untersohied zwischen θέσθαι und ὑποθέσθαι, daſs das erstere vom Gläubiger, der eine Hypothek empfängt, das andre vom Schuldner gebraucht werde, der eine Hypothek ausstellt, finde ich, obgleich ihn Valois und Valckenaer angenommen haben, doch durch den Gebrauch der Schriftsteller nicht bestätigt; s. Herodian. S. 472 Pierson.; S. 467 Lobeck mit den Anmerkungen dieser Gelehrten; Reiske's Ind. Dem. S. 770 a. E.; 775.; 738 g. E.; 741. N. 8.; 409.

84) Vergl. d. Ausleg. zu Aristoph. Plut. 451.

85) Böckh 1, 141 ff.

Häuser, ländliche Grundstücke, Bergwerke; theils bewegliches: Schiff, Waare, Fahrgeld, Sclaven. Wenn unbewegliches Gut als Hypothek gegeben war, so wurden meistens, aber keineswegs immer [86]), da Athen keine Hypothekenbücher kannte, steinerne Tafeln vor die Grundstücke gestellt, welche den Namen des Archon Eponymus, unter dem das Geschäft vorging, den Namen dessen, dem das Grundstück verpfändet war, und die Summe, wofür es verpfändet war, enthielt; diese steinernen Tafeln hiefsen *ὅροι,* sie um ein Grundstück stellen *ἀφορίζειν τὸ χορίον* und dieses selbst *ἀφωρισμένον* [87]). Böckh [88]) hat zuerst in einem Programme zwei Inschriften auf *ὅροις* bekannt gemacht, die wir, da jenes Programm vielleicht nicht allgemein bekannt ist, hier wiederholen; die eine lautet *Ἐπὶ Θεοφράστου ἄρχοντος ὅρος χωρίου τίμης ἐνοφειλομένης Φανοστράτῳ Παιανιεῖ δισχιλίων δραχμῶν,* die andre ist lückenhaft *ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας ἀποτίμημα παιδὶ ὀρφανῷ Διογείτονος Προβαλισίου* [89]). Dafs die Grund-

86) Heraldus Animadvers. 285, VIII. Ob die Rede des Antiphon gegen Nicocles *περὶ τῶν ὅρων* sich auf Schuldmarken oder auf eine actio finium regundorum bezogen habe, ist, wie schon früher gesagt, ungewifs; in derselben Ungewifsheit über die Bedeutung des Wortes bin ich, wenn es bei Theophrast. Charact. 10. als ein Zeichen eines *μικρολόγος* angeführt wird, *τοὺς ὅρους ἐπισκοπεῖσθαι ὁσημέραι, εἰ διαμένουσιν οἱ αὐτοί,* wiewohl hier die letztere Bedeutung die wahrscheinlichere ist.

87) Demosth. g. Timoth. 1202, 21.

88) Vorrede zum Berliner Lections-Catalog vom Sommer 1821. „Seit der Ausarbeitung dieser Schrift ist diese Inschrift im Classic. Journ. 49. S. 192. (1823) abgedruckt worden, später auch in Seebode's Zeitschrift."

89) „In der weiter unten bei der Klage *μίσθου* anzuführenden Inschrift des Hn. Reuvens setzen die Aixoneer fest, dafs ihre Schatzmeister auf beiden Seiten des an Autocles

stücke, welche der Frau und deren ursprünglichem *κύριος* zur Sicherheit der Mitgift, den Waisen und deren Vormünder, wenn sie das Vermögen (*οἶκος*) derselben verpachteten, als Hypothek angewiesen wurden, *ἀποτιμήματα* hiefsen, so wie man von dem Manne und dem Waisenpächter *ἀποτιμᾶν*, von dem Kyrios der erstern und den Vormündern der letztern *ἀποτιμᾶσθαι* sagte, haben wir bereits oben [90]) bemerkt. Um die Hypothek noch fester zu machen, fand, besonders wenn dieselbe ein bewegliches Gut war, nicht selten, aber auch bei einem unbeweglichen, namentlich bei Bergwerken, ein Scheinverkauf [91]) Statt, welchen man mit der römischen Mancipatio sub fiducia vergleichen kann; es besteht dieser darin, dafs der Schuldner dem Gläubiger die Sache, die Sicherheit gewähren soll, verkauft, dann sie sich wieder von diesem vermiethen läfst, und so viel unter dem Namen Miethe *μίσθος* zu bezahlen verspricht, als die Zinsen des Capitals betragen; in den schriftlichen Vertrag aber, der bei diesem Geschäfte abgeschlossen wurde, kam gewifs auch die Bestimmung hinein, dafs, wenn der jetzige Miether das Kaufgeld, d. h. die Schuldsumme, zurückzahlen würde, ihm dafür auch sogleich die Sache als sein Eigenthum zurückgegeben werden sollte. — Auf die Sache, an welcher ein Andrer schon ein Pfandrecht hatte, durfte ein Drit-

zu verpachtenden Grundstücks *ὅρους*, auf jeder Seite zwei, nicht unter drei Fufs hoch, errichten sollten: „*τοὺς ταμίας τοὺς ἐπὶ Δημοσθένους δημάρχου στῆσαι — ὅρους ἐπὶ τῷ χωρίῳ μὴ ἔλαττον ἢ τρίποδας ἑκατέρωθεν δύο.*"

90) B. 3. A. 2. K. 2. §. 1., bei den Klagen, die sich auf den Schutz des Ehe- und des vormundschaftlichen Rechts beziehen.

91) Böckh über d. lauris. Silberbergwerke S. 134.; Meier de bon. damn. S. 151. not.

ter ohne Wissen des Pfandinhabers vielleicht gar nicht, oder gewiſs nur auf seine eigne Gefahr, leihen, indem durch jedes ältere Pfandrecht jedes jüngere ausgeschlossen wurde; verpönt war es gewiſs auch, eigenmächtig jene ὅροι abzunehmen (ἀνασπᾶν); auf diejenigen Sachen aber, die jemandem zur Sicherheit durch jenen Scheinverkauf übertragen waren, konnte ein Dritter gewiſs schlechthin nicht leihen; in den Verträgen finden [92]) wir noch bei Hypotheken, die in beweglichen Gütern bestehen, die Verabredung, daſs sich der Schuldner ausdrücklich verpflichtet, weder eine ältere Schuld auf die Hypethek aufgenommen zu haben, noch auch später eine zu contrahiren, sondern die Hypothek dem Gläubiger *ἐμφανῆ, ἐλευθέραν καὶ ἀνέπαφον παρασχεῖν* sichtbar und frei von jeder andern Verpflichtung vor Augen zu stellen; ein Bürger, der seinem Gläubiger seine Hypothek entzog, wurde einstmals in Folge einer Eisangelie deshalb zum Tode verurtheilt [93]).

Wenn der Schuldner nicht an dem Tage, an dem die Schuld fällig war, dieselbe bezahlte, so wurde er *ὑπερήμερος* [94]); war ein Unterpfand bei der Con-

92) Demosth. g. Lacrit. 926, 20.; g. Dionysodor. 1294, 8.; g. Phorm. 908, 24.; Theophrast bei Stobäus 281, 12.

93) Demosth. g. Phorm. 922, 5.

94) Dieser Ausdruck, wie das davon abgeleitete Wort *ὑπερημερία*, bezieht sich also nicht blos auf das fällig-werden einer vom Gerichte aus auferlegten Strafsumme, sondern auch auf das fällig-werden einer aus einem Schuldvertrage hervorgehenden Schuld, z. B. Demosth. g. Apatur. 894, 8.; g. Stephan. 1123, 4.; Antiphon. Ermord. d. Herod. 734 ff.; hierauf mag wohl auch Theophrast. Charact. K. 10., Pollux III, 85., Demosth. g. Stephan. 1123, 4. zu beziehen sein. Die Grammatiker freilich kennen keine andre Bedeutung, als ein solches fällig-werden, das aus einem gerichtlichen Urtheil hervorgeht; vergl. Harpocrat., Phot., Etymol. 778, 43., Suid. in d. W., Rhet. W. 511, 28.

trahirung der Schuld deponirt worden, so konnte nun der Gläubiger sich durch Veräuſserung desselben befriedigen und den Ueberschuſs dem Schuldner zurückgeben; war dieser damit nicht zufrieden, und konnten sie sich darüber nicht in Güte verständigen, so konnte jener *βλάβης* und *παρακαταθήκης* klagen, von welchem letzteren weiter unten die Rede sein wird; war eine Hypothek verabredet, dann konnte er durch Embateusis sich in den Besitz derselben setzen, wo dann, wenn der Werth derselben die Gröſse der Schuld übertraf, dasselbe geschah, was beim Pfande geschehen muſste; ich bemerke hier sogleich, daſs, wenn die Hypothek eine bewegliche Sache war und der Gläubiger zu befürchten hatte, daſs ihm dieselbe entzogen werden würde, er schon früher auf dieselbe Beschlag legen konnte, was *κατεγγυᾶν* [95]) genannt wurde; entzog aber der Schuldner die Hypothek dem Anblicke des Gläubigers, so konnte dieser an jenen die Provocation *εἰς ἐμφανὲς καταστῆσαι αὐτί* mit dem früher [96]) angegebenen Wirkungen derselben richten; wurde er aber an der Embateusis, sei es nun durch den Schuldner, sei es durch einen andern verhindert, der es von dem letzteren gekauft zu haben behauptete, so konnte er gegen sie *ἐξούλης* klagen [97]). Hatte einer für den Schuldner gut gesagt, so konnte nun der Gläubiger vom Bürgen Befriedigung fodern, und, wenn diese verweigert wurde, gegen ihn *ἐγγύης* klagen. War

95) Demosth. g. Apatur. 895, 20. Ueber die Embateusis, deren im Texte Erwähnung gethan ist, vergl. ebend. 894, 7 e. a.

96) B. 3. A. 2. K. 2. §. 1.

97) So allein, glaube ich, können die, selbst Hudtwalcker'n S. 143. unverständlichen, Worte des Pollux VIII, 59. *εἰ ὁ μὲν ὡς ἐωνημένος ἀμφισβητεῖ κτήματος, ὁ δὲ ὡς ὑποθήκην ἔχων, ἐξούλης ἡ δίκη* erklärt werden.

aber weder Pfand, noch Hypothek, noch Bürgschaft verabredet, oder verschmähte der Gläubiger einen jener Wege, so konnte er eine von folgenden Klagen gegen den Schuldner anstellen, bei deren Beurtheilung der Gerichtshof sich streng nach den von den Parteien verabredeten Verträgen richten mufste. 1) Die allgemeinste Klage bei Nichterfüllung von Verträgen, die daher auch hier vorkommen konnte, war die Klage [98]) *συνθηκῶν* oder *συμβολαίων παραβάσεως*, über welche wir aber nichts eben zu bemerken haben. Specieller sind 2) die Klage *χρέους* [99]), 3) die Klage *ἀργυρίου* [100]); diesen Namen führte die Klage, welche Callippus gegen Apollodor anstellte [1]), weil der Vater desselben, Pasion, eine gewisse Geldsumme, die ein Heracleote Lycon bei ihm deponirt hatte, nach dessen Tode statt an ihn, was jener nach seiner Behauptung zu thun verpflichtet war, an Cephisiades gezahlt hatte; hier ist also genau genommen die Klage nicht aus einer Schuldfoderung, sondern aus einem Deposito entsprungen. 4) Die Klage *ἀφορμῆς*. Diese Klage ist es, die Apollodor gegen Phormio anstellte, indem er von dem letzteren zwan-

98) Pollux VI, 153.; VIII, 31.; Lysias *δημ. ἀδικ.* S. 590.: *λαχὼν ὁ πατὴρ παντὸς τοῦ συμβολαίου Ἐρασιστράτῳ.* Plato Gesetze XI, 5. S. 920.: *ὅσα τις ἄν, ὁμολογῶν ξυνθέσθαι, μὴ ποιῇ κατὰ τὰς ὁμολογίας, — δίκας εἶναι ἀτέλους ὁμολογίας ἐν ταῖς φυλετικαῖσι δίκαις.*

99) Pollux VIII, 31.

100) Rhet. W. 201 a. E.: *ἀργυρίου δίκη· ὄνομα δίκης, ὁπότε τις ἀπαιτοίη ἀργύριον ὡς προςῆκον αὐτῷ καὶ μὴ λαμβάνων, δίκην λαγχάνει ἀργυρίου τῷ ἔχοντι.* Vergl. *συναγ. λεξ. χρ.* 443, 15.; Demosth. g. Böot. 1002, 5.: *δίκας ἐμοὶ δύ᾽ ἢ τρεῖς εἴληχεν ἀργυρίου;* g. Olympiodor. 1179, 24.: *οὐδὲ τοῦ ἀργυρίου, οὗ ἔλεγες πρὸς τοὺς δικαστάς, ὅτι ἐδάνεισάς μοι (δίκην ἔλαχες).*

1) Demosth. S. 1240, 2. 23. und das Argument S. 1255, 12.

zig Talente foderte, welche sein Vater Pasion von der an den Phormio vermietheten Bank als Einlage zu fodern hätte; gegen sie ist die Exceptionsrede des Demosthenes gerichtet. Ἀφορμή nämlich heiſst [2]) das Geld, das jemand bei einem Trapeziten in dessen Privatbank (τράπεζα) als Bestandtheil der Fonds desselben, mit denen die Geschäfte besorgt werden sollen, einlegt. Endlich 5) findet sich, daſs man wegen Schuldfoderungen βλάβης klagte [3]).

Wenn das Vermögen eines einzelnen nicht hinreicht, um den Obligationen zu genügen, die auf ihm haften, so entsteht *Concurs* [4]); der Schuldner trat sein Vermögen ab, welches man ἐξίστασθαι τῶν ὄντων nannte; daſs das Vermögen des Gemeinschuldners dann vielleicht im Ganzen verauctionirt wurde, ist wahrscheinlich; ob dagegen die Athener eine Concurs-Ordnung gekannt haben, und welche, ist mir unbekannt; daſs jedoch Pfandgläubiger den bloſsen Gläubigern, und unter jenen die, welche ein älteres Pfandrecht hatten, denen, die nur ein jüngeres hatten, vorgezogen wurden, ist unstreitig; übrigens scheint es keinen eigentlichen Concursproceſs, d. h. kein eigentliches Rechtsverfahren dabei gegeben zu haben [5]). Die Person des Gemeinschuldners war seit Solon, wenigstens bei Bürgern, jedoch vielleicht mit Ausnahme der ἐμπο-

2) Harpocrat. in ἀφορμή mit den Bemerkungen von Maussac und Valois; Suid. in d. W.; Pollux III, 84.; συναγ. λεξ. χρ. 472, 6.; Bergmann zu Isocrat. Areopag. S. 119.; Heraldus S. 185, XVIII.

3) Demosth. f. d. Phorm. 950, 21. Vergl. die oben §. 5. beigebrachten Beispiele.

4) „S. Heffter S. 466 fgg."

5) S. B. 1. K. 1 a. E.

ρικαὶ δίκαι, keiner weiteren Strafe unterworfen [6]); man ging dabei in Athen von einer andern Ansicht aus, als in Theben und Rhodus, wo der insolvente Schuldner hart bestraft wurde [7]). Doch bei nicht-bürgerlichen Personen hatte man gewiſs auch in Athen andre Ansichten; besonders wurden wohl die Trapeziten, welche Bankerott machten, was bei ihnen ἀνασκευάζεσθαι oder ἀνασκευάζειν τὴν τράπεζαν hieſs, als Menschen, die dadurch einen so groſsen Miſsbrauch des öffentlichen Vertrauens an den Tag legten, hart behandelt; wenigstens sagt Demosthenes, daſs sie sich einen vorzüglichen Unwillen zuzögen [8]).

B) Ueber eine Klage, welche sich auf *Commodat* (χρῆσις), oder auf das unentgeldliche Leihen von nicht fungiblen Sachen bezogen hätte, ist mir nichts bekannt.

C) Das *Depositum und Unterpfand*, παρακαταθήκη [9]). Bei der Darstellung dieses Instituts können wir nach dem Verluste der Rede des Lysias gegen Nicias παρακαταθήκης [10]), der Komödien des Menander und Sophilus unter diesem Namen uns vorzüglich nur an den Trapeziticus des Isocrates

6) Was Meier S. 28. Not. aus Antiphon dagegen erweisen will, ist nicht überzeugend.

7) Müller Orchomenus S. 408.

8) Demosth. g. Apatur. 895, 5.; g. Timoth. 1204, 25 ff.; für d. Phorm. 959, 28.

9) Beweis, daſs παρακαταθήκη zu den Verträgen gerechnet wurde, ist nicht allein Aristoteles Ethik a. d. Nicomach. V, 5., sondern auch Isocrat. g. Euthyn. K. 2.

10) Ich folge hier der Meinung Ruhnken's hist. cr. orat. Gr. 125., der die Stelle des Clemens Alex. Strom. VI, 205, 50 Sylb. auf die im Texte angegebene Weise verbessert hat; denn daſs Nicias eine solche Rede gegen Lysias geschrieben, und daſs diese so lange erhalten worden sein solle, daſs sie zur Kenntniſs des Kirchenvaters gelangen konnte, ist allerdings unwahrscheinlich.

und an dessen Rede gegen Euthynus halten, welche beide ein Depositum betreffen: der erstere ein Gelddepositum, welches der Sohn eines gewissen Sopäus beim Wechsler Pasion, die andre gleichfalls ein Gelddepositum, welches unter den dreifsig Tyrannen Nicias beim Euthynus niederlegte, und welche beide von den Empfängern nachher abgeleugnet wurden. Mit dem Worte παρακαταθήκη, welches, wie die dazu gehörigen Verba παρακατατίθεσθαι (von dem Deponenten) und παρακατακεῖσθαι (von der deponirten Sache) attischer ist, als παραθήκη u. s. w., wiewohl des letztern sich selbst der Komiker Plato bedient haben soll [11]), bezeichneten die Athener nicht nur das, was, um blos aufbewahrt zu werden oder um als Unterpfand zu dienen, bei jemand deponirt wurde, sondern wohl auch zuweilen, wiewohl ungenau, die Einlagen, die zu den Fonds eines Trapeziten gegeben und verzinst wurden [12]). In der Regel wurde gewifs auch bei diesem Geschäfte ein schriftlicher Vertrag in Gegenwart von Zeugen angefertigt, und nur der eigenthümlichen Lage der Umstände wird es Schuld gegeben [13]), wenn in jenen Fällen, von denen Isocrates handelt, dies nicht geschehen war. Wenn der Empfänger sich weigerte, das Depositum herauszugeben, welches man ἀποστερῆσαι παρακαταθήκης nannte [14]), oder, wie ich vermuthe, wenn ein Gläubiger sich an dem Pfande befriedigt hatte, und den Ueberschufs von dem Werthe des Pfandes über die Schuld sich zu erstatten weigerte, so stellte

11) Vergl. d. Ausleg. z. Thucyd. II, 72.; Lobeck z. Phrynich. S. 312 ff.

12) Heraldus S. 182. VII.

13) Vergl. g. Euthyn. 4.

14) Pollux VI, 154.; Schol. z. Aristoph. Plut. 373.

man gegen ihn eine Klage παρακαταθήκης [15]) an; ob und welche Strafe den in dieser Klage verurtheilten Beklagten außer der Rückerstattung des Depositi getroffen habe, weiſs ich nicht; da jedoch die Athener, von einem richtigen Gefühle geleitet, das Verläugnen eines Unterpfands für weit schrecklicher hielten, als den Betrug des Schuldners, der seinen Gläubiger um sein Darlehn brachte [16]), da allgemeine Verachtung selbst den Callias traf, der sich an dem Deposito eines Eretriers bereicherte, so mag wohl auch für Athen das Gesetz gegolten haben [17]) *τὸν μὴ ἀποδίδοντα τὴν παρακαταθήκην, ἄτιμον εἶναι;* und in dem Falle kann man annehmen, daſs die Strafe der Ehrlosigkeit jeden παρακαταθήκης verurtheilten von selbst (ipso iure) erwartet habe, ohne daſs es dazu erst eines besonders hierauf gerichteten richterlichen Ausspruches bedurfte. Dessen ungeachtet war Betrug auch von dieser Art bei den Griechen nicht so unerhört, und man wählte daher lieber die Tempel als Aufbewahrungsort von Schätzen, wie denn im delphischen Tempel des Apoll die meisten europäischen, und in dem Tempel der Diana zu Ephesus und der Juno zu Samos die meisten asiatischen Griechen ihre θησαυροί hatten [18]). Demnächst waren die Trapeziten diejenigen, bei denen die meisten Deposita niedergelegt wurden, daher wurde auch, wie ich glaube [19]), Betrug in Beziehung auf die Deposita an Trapeziten viel härter geahndet, als an jedem andern. Noch

15) Pollux VIII, 31.

16) Die aristotel. Rhetor. Problem. 29, 2.; vergl. Herodot. VI, 86.

17) Michael Ephesius z. Aristotel. Ethik V.

18) Vergl. Böckh 1. S. 10 ff.; Pausan. X, 11.; Plutarch Lysand. 18.; d. Ausleg. zu Nepos Hannib. 9, 3.

19) Vergl. Isocrat. Trapez. K. 10.

mufs ich bemerken, dafs auch die Klage *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* zur Wiedererlangung einer Paracatatheke angestellt werden konnte. Durch welche Klage aber der Gläubiger, dem eine Hypothek durch den oben angeführten Scheinverkauf sub fiducia verkauft worden war, von dem Schuldner bei Rückzahlung der Schuld gezwungen werden konnte, ihm die Hypothek wieder zu verkaufen, weifs ich nicht; jedoch mufs wohl die allgemeine Klage *συνθηκῶν παραβάσεως* ausgereicht haben.

D) *Bürgschaft und Sequester.* Nach dem Verluste einer Rede des Isäus [20]) „Vertheidigung gegen den Hermon wegen einer Bürgschaft", haben wir als Quellen über diesen Gegenstand vorzüglich zwei Reden zu benutzen, die eine des Isäus über die Erbschaft des Dicäogenes, welche Klagerede gegen Leochares wegen verweigerter Erfüllung der durch die Bürgschaft übernommenen Verpflichtung gerichtet ist, zum andern die Rede des Demosthenes gegen Apaturius, welche für eine Paragraphe gegen eine Klage *ἐγγύης* des letzteren gehalten ist. Bürgschaft kam in Athen bei verschiedenen Geschäften vor; einmal bei Contracten überhaupt; so z. B. stellen Parmenon und Apaturius sich dafür Bürgen, dafs sie dem Vertrage nachkommen wollen, durch welchen sie die Entscheidung der zwischen ihnen vorhandenen Streitigkeiten Schiedsrichtern anvertrauen [21]), so stellen sich Nicobulus und Pantänetus wegen der vom ersteren angenommenen Proclesis des letzteren, die Entscheidung ihrer Streitigkeit auf die durch die Folter zu erpressende Aussage eines Sclaven ankommen zu lassen, Bürgen [22]); der ertappte

20) Vergl. Dionys v. Halicarn. T. 7. S. 543. d. Reisk. Ausg. d. att. Redner.

21) Demosth. g. Apatur. 897, 24.

22) Demosth. g. Pantänet. 978, 27. Andre Beispiele sind Demosth. g. Neär. 1368, 25.

μοιχός stellte Bürgen, welche für das versprochene Lösegeld Sicherheit leisteten [23]); vorzüglich aber kommen Bürgen bei Darlehn vor, wo man findet [24]), dafs die Namen der Bürgen in das schriftliche Instrument, in die *συνθῆκαι*, mit aufgenommen werden; dahin rechne ich auch die Bürgen, welche für die Sicherheit der Bank eines Trapeziten die Haft übernehmen [25]); wodurch aber diese letztere Art von Bürgschaft erklärt und in wessen Hände dieselbe niedergelegt ward, weifs ich nicht; sodann noch bei Pachtungen [26]), vorzüglich von Staatszöllen und Staatsgütern; endlich kömmt auch bei Processen Bürgschaft vor, und zwar theils als vadimonium iudicio sisti, theils als cautio iudicatum solvi; die erstere wurde, wie wir weiter unten (B. 4. K. 2.) zeigen [27]), von nicht-bürgerlichen Beklagten meistentheils sowohl in Privat- als in öffentlichen Sachen, von bürgerlichen Beklagten aber nur bei Apagoge, Endeixis, Ephegesis, Eisangelie, wenn diese Beklagten nicht ins Gefängnifs gesetzt werden wollten, gefodert, jedoch bei Eisangelie wegen Hochverrath und Umsturz der Verfassung nicht zugelassen; die letztere bei beginnenden Processen wohl nur in zweien Fällen, nämlich einmal von dem, der einen Sclaven in libertatem vindicirte

23) S. B. 3. A. 1. K. 2. §. 5. in der Klage *μοιχείας*.

24) Demosth. g. Apatur. 894, 16.; Isocrat. Trapezitic. 19.; vielleicht gehört auch hierher Demosth. g. Lacrit. 928, 1.

25) Demosth. g. Apatur. 895, 17.

26) Xenoph. v. Einkommen 4, 20.; Andocid. v. d. Myster. 35, 13. (wo mir Sluiter's Aenderung des *ἠγγυήσαντο* in *ἐγγυήσαντες* unnöthig und selbst falsch zu sein scheint); S. 67, 1.; Demosth. g. Timocrat. 713, 3.; Plutarch Alcib. 5.; Chandler Inscr. Ant. II, 109.; Pseudo-Aristotel. Oeconomik II, 2, 22.

27) Vergl. Lysias g. Agorat. 459.; Andocid. v. d. Myster. 1, 10.; 22, 12.

oder einen andern in der *ἀπαγωγῇ εἰς δουλείαν* durch eine solche Aphairesis hinderte [28]), sodann von dem, der, nachdem er in contumaciam verurtheilt worden war, die *μὴ οὖσα* als Rechtsmittel einlegte [29]). Bei den Römern mufste bekanntlich der Beklagte bei actionibus in rem beständig, von actionibus in personam aber nur bei den Klagen iudicati und depensi, und aufserdem, wenn er, der Beklagte, verdächtig war, indem er etwa sein Vermögen verprafst hatte, oder über dasselbe Concurs entstanden war, die satisdatio iudicatum solvi leisten. Nach richterlichem Ausspruche wurde von dem Verurtheilten in allen Emporialsachen [30]), aber auch aufserdem zuweilen [31]) Bürgschaft gefodert; denen, welche an den Staat eine gewisse Geldstrafe zu bezahlen verurtheilt wurden, sollte nach einem Gesetze des Timocrates [32]), sobald ihnen Gefängnifsstrafe als Prostimesis bis zur Bezahlung der Schuld auferlegt wurde, diese Gefängnifsstrafe erlassen werden, sobald sie dafür drei Bürgen stellten, dafs sie innerhalb der neunten Prytanie die Geldstrafe bezahlen würden; folglich konnten alle andern zu einer Geldstrafe verurtheilten, denen diese Prostimesis nicht auferlegt war, nicht ins Gefängnifs gesetzt, also auch nicht zur Stellung von Bürgen gezwungen werden. Wie viele Bürgen gestellt werden sollten, und auf welche Geldsumme, das hing bei Privatverträgen wohl von der Ueber-

28) Von diesen vindices s. Heraldus S. 113 ff.

29) S. Hudtwalcker S. 100. und B. 4. K. 15.

30) Meier S. 28. Not.

31) Dies ist der Fall z. B. bei der Bürgschaft, die Leochares und Mnesiptolemus für Dicäogenes übernehmen; s. Isäus S. 87, 2.; S. 99, 1 u. ö.; Rhet. W. 244, 25. erklärt daher *ἐγγυητής ὁ ἀναδεχόμενος δίκην*; wunderlich dagegen ist *Δικ. ὀνομ.* 187, 12.

einkunft der verhandelnden Parteien ab; bei Pachtung von Staatszöllen hatte wohl die mit der Verpachtung beauftragte Behörde unter der Aufsicht des Senats [33]) die Verpflichtung, zu prüfen, ob die angebotenen Bürgschaften sicher genug seien; was aber die vades und die praedes iudicatum solvi betrifft, so wurden in öffentlichen Rechtshändeln wahrscheinlich immer drei [34]) Bürgen gefodert, *τὸ αὐτὸ τέλος τελοῦντες*, d. h. von demselben Census, dem der angehörte, für den Bürgschaft geleistet wurde; eine andre Sache war es bei Fremden; das genauere aber ist unbekannt; Pasion leistete für den durch eine Phasis angeklagten Sprecher des Trapeziticus des Isocrates allein Bürgschaft von sieben Talenten (K. 22.); die Prüfung, ob die Bürgschaft genügend sei, hatte wohl der mit der Hegemonie bekleidete Magistrat; bei Privatsachen aber hing gewifs vieles von dem Willen der Parteien ab, jedoch waren vielleicht ihrem Eigensinne durch uns unbekannte gesetzliche Bestimmungen Schranken gesetzt. — Die rechtliche Wirkung der Bürgschaft in Privatsachen bestand darin, dafs, wenn der, für den Bürgschaft geleistet war, seiner Verpflichtung nicht nachkam, oder, bei einem vadimonio iudicio sisti, wenn der nicht vor Gericht erschien, dessen Erscheinen verbürgt wurde, der, dem die Bürgschaft geleistet war, von dem Bürgen die Bezahlung der Bürgschaft fodern konnte, und

32) Demosth. g. Timocrat. 712, 16. Bürgen bei einer Geldstrafe an den Staat Plat. Apolog. d. Socr. 38, 1.

33) Böckh 1, 165. Das Gesetz des Timocrates trug für den dort behandelten Fall dies Geschäft der Volksversammlung auf.

34) Demosth. g. Timocrat. 745, 12. Auch bei Plat. Apolog. d. Socrat. a. a. O. sind drei Bürgen; bei Lys. g. Agorat. 459, 5. scheinen mehr als drei zu sein.

wenn er dem nicht nachkam, ἐγγύης [35]) gegen ihn klagen konnte, ohne erst zu versuchen, den Verbürgten selbst durch Rechtsmittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu zwingen; in Staatssachen aber wurde der Bürge, wenn er versprochen hatte, dafs ein Angeklagter vor Gericht erscheinen würde, und er erschien nicht, zu derselben Strafe verurtheilt, zu welcher der Angeklagte verurtheilt worden wäre, wenn er erschienen wäre [36]), es sei denn, dafs der Bürge ausdrücklich nur übernommen hatte, blos eine gewisse Geldsumme in dem Falle zu zahlen, wo er dann auch zu nichts weiter angehalten werden konnte; in allen andern oben erwähnten öffentlichen Sachen wurde der Bürge genöthigt, wenn der, für den die Bürgschaft geleistet war, nicht zur gehörigen Zeit das Verbürgte bezahlte, die Summe zu bezahlen, die er verbürgt hatte, und wenn er das nicht that, wie jeder andre öffentliche Schuldner behandelt, d. h. mit Einziehung des Vermögens und der höchsten Atimie bestraft [37]). Welches aber die rechtlichen Mittel waren, wodurch der Bürge den, für den er Bürgschaft geleistet hatte, zwingen konnte, das zu thun, was er für ihn übernommen hatte, weifs ich nicht; jedoch wenn er vadimonium iudicio sisti übernommen hatte, zweifle ich nicht, dafs er ihn nicht auch in seinem Privatgefängnifs gefangen halten durfte, sobald er fürchten mufste, dafs er sich durch die Flucht dem Urtheile entziehen würde [38]): in einer Schuldsache finden wir einmal [39]), dafs der Bürge

35) Theophrast. Charact. 12.
36) Andocid. v. d. Myster. 22, 16.
37) Demosth. g. Timocrat. 713, 2.; g. Niostrat. 1255, 2.; Andocid. v. d. Myster. 35, 14.
38) Xenoph. Gr. Gesch. I, 7, 39.
39) Demosth. g. Apatur. 895, 17.

Beschlag auf die Hypothek legt, als er merkt, dafs der Schuldner sie seinem Gläubiger entziehen wollte: dies zu thun war er also berechtigt; ob auch zwischen dem Bürgen und dem, für welchen die Bürgschaft übernommen wurde, ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde, weifs ich nicht; Plato [40]) setzt fest, dafs jede Bürgschaft ausdrücklich in einer Syngraphe in Gegenwart von Zeugen, und zwar, wenn der Gegenstand unter tausend Drachmen sei, von nicht unter drei, wenn er über tausend Drachmen betrage, in Gegenwart von nicht unter fünf Zeugen verabredet werde. — In Athen war der Bürge für die übernommene Bürgschaft nur Ein Jahr verantwortlich, und eine Klage *ἐγγύης* nur so lange gegen ihn zulässig [41]). Man bemerke nun noch die griechischen Benennungen in dieser Sache; die Bürgschaft heifst *ἐγγύη*, sie übernehmen *ἀναδέχεσθαι ἐγγύην* [42]), oder auch blos *ἀναδέχεσθαι* (daher bei den Späteren *ἀνάδοχοι* für Bürgen), am häufigsten *ἐγγυᾶσθαι* und zwar für jemand sowohl *τινί* als *τινά* [43]), dagegen heifst *ἐνεγγυήσασθαί τινί τινα* gegen jemand sich für jemand verbürgen; der Bürge *ἐγγυητής*, *ἔγγυος*, welches letztere nach den Atticisten allein attisch, während das erste hellenisch sein soll, was aber der Gebrauch der attischen Schriftsteller nicht bestätigt [44]); jemand auffodern, seiner Bürgschaft zu genügen *ἐγγύας ἀπαιτεῖν*, *εἰςπράττειν*, *εἰςπράττεσθαι*, *πράττεσθαι*, ihr aber ge-

40) Gesetze XII, 7 a. A. S. 953 a. E.

41) Demosth. g. Apatur. 901, 7.

42) Vergl. Ast zu Theophrast. Char. S. 124.

43) Heindorf zu Plat. Phädon §. 148.; Isäus E. d. Dicäog. 99, 4.; 108, 5., wo man wohl *Μνησιπτολέμῳ* verbessern mufs.

44) Möris S. 160.

nügen *ἐγγύας ἀποτῖσαι*[45]), *ἀποδοῦναι*; die Bürgschaft, durch deren Uebernahme man jemand von persönlicher Haft befreiet, heifst[46]) *ἐξεγγύη, ἐξεγγύησις*, sie übernehmen *ἐξεγγυᾶσθαι*, so wie man von dem, der durch solche Bürgschaft befreiet wird, *ἐξεγγυηθῆναι* sagt; ziemlich gleichbedeutend mit *ἐξεγγύησις* u. s. w. ist *διεγγύησις*[47]); *κατεγγυᾶν* aber heifst jemand auffodern, vindices oder vades zu stellen, iudicio sisti, *κατεγγυᾶσθαι* dagegen heifst sie stellen[48]); endlich *παρεγγυᾶν*[49]), und was davon abgeleitet wird, hat mit der vorliegenden Sache nichts gemein, indem es im Activo jemand durch Anweisen auf einen andern bezahlen, im Passivo aber oder Medio von jemand durch Anweisung auf einen andern bezahlt werden bedeutet.

Des Zusammenhanges wegen erwähnen wir hier das *μεσεγγύημα* oder das Sequestrum. Das Activum *μεσεγγυᾶν* oder *ἐπιδιατίθεσθαι* heifst in Folge eines Vertrages eine gewisse Summe, über deren Gröfse die Contrahenten übereingekommen sind, bei einer dritten Mittelsperson in der Art deponiren, dafs sie, nachdem eine gewisse Bedingung erfüllt sein wird, dem andern der Contrahenten zugestellt werde; das Medium *μεσεγγυᾶσθαι* heifst mit jemand so contrahiren, dafs man sich eben be-

45) Demosth. g. Apatur. 900, 26.; 17.; 12.; g. Nicostrat. 1255, 2.; Isäus a. a. O. S. 88, 6.

46) Harpocrat., Suidas in *ἐξεγγύησις*; Phrynich. π. σ. 38, 9.; Demosth. g. Timocrat. 713, 1.; 724, 6.; Pollux VI, 177. Zuweilen steht *ἐξεγγύη* ganz gleichbedeutend mit *ἐγγύη*, z. B. bei Isäus a. a. O.

47) Demosth. g. Timocrat. 724, 6.; g. Neär. 1358, 28.; Harpocrat. in *διεγγύησις* mit der Note von Valesius; Dionys v. Halicarn. R. A. X, 8.; XI, 29 u. ö.

48) Meier S. 28.

49) Vergl. Harpocrat., Photius, Suidas in *παρεγγύησε*.

schriebene Niederlegen einer Geldsumme bei einer Mittelsperson versprechen läſst [50]). Aus einem solchen Verfahren muſste ein Rechtsstreit entstehn, wenn entweder die Mittelsperson sich weigerte, das Deponirte auszuliefern, in welchem Falle der Betheiligte vielleicht mit der Klage *παρακαταθήκης* gegen dieselbe klagbar wurde; oder wenn die Contrahenten unter sich uneinig waren, ob die Bedingung erfüllt sei, oder nicht; in diesem Falle wurde vielleicht *συνθηκῶν παραβάσεως* geklagt.

E) *Kauf und Verkauf.* Ueber die Formen, die in Athen beim Verkaufe einer Sache zu beobachten waren, ist uns wenig bekannt; in Sparta verboten [51]) die lycurgischen Gesetze Kauf und Verkauf des *κλῆρος;* die Streitigkeiten über den Verkauf andrer Gegenstände gehörten vor einen der Ephoreer [52]); in Thurii [53]) galt das Gesetz des Charondas über Kauf und Verkauf, das für Veräuſserung von Grundstücken festsetzte, sie müsse in Gegenwart von drei Nachbaren geschehen, denen zur Erinnerung und des ihnen vielleicht obliegenden Zeugnisses wegen eine kleine Münze gegeben werden soll: diese Nachbaren sollten selbst dafür verantwortlich sein, wenn die verkaufte Sache nicht tradirt, oder der Empfang einer schon tradirten Sache geleugnet würde; das Angeld sollte auf der Stelle, der Kaufpreis noch an dem Tage, wo das Geschäft geschlossen würde, bezahlt werden; wenn nach Erlegung des Angeldes der Käu-

50) Vergl. Harpocrat. (mit d. Anmerk. v. Vales.), Suid. in d. d. W.; Etymol. 559, 27.; Rh. W. 279, 3.; Plat. Ges. XI, 1. und dazu Ast.; Ruhnken. z. Timäus 178.; Pollux VIII, 28.

51) Aristotel. Polit. II, 6, 10.; Heraclides Pontic. Fr. 2.

52) Aristotel. Polit. III, 1, 7.

53) Theophrast bei Stobäus Serm. 42. S. 280.; Heyne Opusc. Acad. 2, 152.

fer oder Verkäufer zurücktreten wolle, so solle er zu Gunsten des andern mit Verlust des Angeldes bestraft werden; bis zur Bezahlung des Preises müsse die Sache im Besitze des Verkäufers bleiben; liefere er sie früher aus, so thue er es auf eigne Gefahr, d. h. er könne deshalb nicht klagbar werden. Diese letzte Bestimmung, die auch Plato [54]) angenommen hat, kennt das attische Recht nicht [55]); ja selbst für den gewöhnlichen Kram gestattete das attische Recht auf Credit zu leihen, wie z. B. der Socratiker Aeschines nach dem Zeugnifs des Lysias [56]) von den Weinhändlern gerichtlich belangt wurde, weil er den Wein, den er dort genommen hatte, nicht bezahlen wollte. Haben, was Theophrast [57]) behauptet, die attischen Gesetze wirklich verordnet, dafs jeder Verkauf mindestens sechzig Tage, ehe er abgeschlossen werde, der Behörde schriftlich angezeigt werden, der Käufer aber dem Staate ein Hundertel vom Werthe der verkauften Sache zahlen solle, damit ein jeder dabei interessirte seine Einwendungen erheben und die Obrigkeit sich überzeugen könne, dafs das Geschäft rechtlich abgemacht sei: so mufs man diese Bestimmung wohl auf den Verkauf von unbeweglichen Sachen beschränken; Beispiele von Einwendungen, besonders von Pfandgläubigen, gegen den Verkauf einer Sache kommen bei den Rednern öfter vor [58]).

54) Plato Gesetze XI, 2. S. 915 a. E.

55) S. z. B. Lycurg. g. Leocr. S. 153 a. E.

56) Bei Athenäus XIII, 612 c.

57) A. a. O. 280, 48. Ueber das Hundertstel vergl. Böckh 1, 347.

58) Demosth. g. Nicostrat. 1249, 19.; Isäus E. d. Menecl. 9. S. 219 ff. Orelli: *διεκώλυε τὸ χωρίον πραθῆναι, ἵνα κατόχιμον γένηται καὶ ἀναγκασθῇ τῷ ὀρφανῷ ἀποστῆναι. Ἠμφισβήτει οὖν αὐτῷ μέρους τινὸς τοῦ χωρίου — καὶ ἀπηγόρευε τοῖς ὠνουμένοις μὴ ὠνεῖσθαι.* Vergl. Pollux VIII, 59.

Unterliefs der Verkäufer auf solche Einsprüche dennoch den Verkauf nicht, so mufste wohl daraus ein Eigenthumsstreit erfolgen, wovon wir gleich handeln. Bei Isäus (a. a. O.) stellt der Verkäufer gegen den, der ihm den Verkauf untersagt hat, eine Klage wegen dieses Untersagens (*τῆς ἀποῤῥήσεως*) an; welchen Namen aber diese Klage gehabt haben mag, weifs ich nicht; vielleicht war es *βλάβης*. Dafs der, der in einer Auction etwas erstand, wenn er es nicht gleich übernahm, damit der Kauf fest bleibe, dasselbe an die Seite stellte, und dafs dies *καθίσασθαι* genannt worden sei, lehrt Hesychius [59]); eben so lehren uns die Grammatiker [60]), dafs die öffentlichen Güter, die verkauft wurden, oder — denn die Lesart schwankt zwischen *σώματα δημόσια ἀ.* und *σ. δημοσίᾳ ἀπογράφεσθαι*, wiewohl der Zusammenhang die erstere Lesart wahrscheinlicher macht — dafs die Güter, die verkauft wurden, als Grundstücke, Sclaven u. s. w., öffentlich auf weifsen Tafeln, oder auf Schreibetafeln, die mit weifser Kreide überzogen waren, namentlich mit Hinzufügung der Namen der Käufer verzeichnet wurden, damit, wenn einer Beschuldigungen dagegen erheben wollte, *ἐπ' ἀδείας ἔχοι, ἐντυχὼν τῷ λευκώματι*, welche Worte eine doppelte Erklärung zulassen: entweder „er (der Beschuldiger) dies mit Sicherheit thun könne, sich auf das Album berufend", oder „er, der Käufer, seinen Besitz sichere, sich auf das Album berufend." Bei dem Verkauf von confiscirten Gütern mufsten die Demiopratenverzeichnisse [61]) wohl zu diesem Zwecke ausreichen. Nicht selten [62]) wurde bei den zu verkau-

59) Hesychius in *ἐκαθίσατο*.

60) Hesychius und die Parömiographen in *ἐν λευκώμασι*.

61) Vergl. Böckh 1, 212.; 2, 260.; Meier S. 211 ff.

62) Diogen. Laert. VI, 45.

fenden städtischen oder ländlichen Grundstücken eine Tafel mit der Aufschrift „πράσιμος" aufgestellt.

Wenn jemand einen Sclaven, der einen verborgenen Fehler oder eine geheime Krankheit, als z. B. die fallende Sucht, hatte, an einen andern verkaufte, ohne dem Käufer diesen Fehler oder diese Krankheit anzugeben, so stand es innerhalb eines gewissen Zeitraums, dessen Dauer uns unbekannt ist, dem Käufer frei, gegen den Verkäufer einen Rechtsstreit zu erheben, indem er bei der Behörde diesen verborgenen Fehler angab; dieses Angeben nannte man *ἀνάγειν*, die Handlung *ἀναγωγή*, und den daraus hervorgehenden Rechtsstreit *δίκη ἀναγωγῆς* [63]). Die Folgen desselben für den verurtheilten Beklagten sind mir unbekannt, namentlich weiſs ich nicht, ob und wie hier der dolus bestraft und wie die bloſse culpa geahndet wurde; denn die platonischen Bestimmungen über diesen Punct scheinen keinen attischen Character zu haben. Uebrigens kann ich mich, obgleich sowohl Plato als die Grammatiker nur von einer *ἀναγωγὴ οἰκέτου* sprechen, doch nicht überzeugen, daſs nur bei Sclaven und nicht bei jeder verkauften Sache die *ἀναγωγή* zulässig gewesen sei, wie dies von der römischen redhibitio bekannt ist.

Der Verkäufer muſste in der Regel, d. h. wenn nicht das entgegengesetzte ausgemacht wurde, dem Käufer die verkaufte Sache *ἀναμφισβήτητον*, unbestritten übergeben; und die *Verantwortlichkeit* übernehmen [64]), wenn Ansprüche an die Sache

63) Die Stellen über die Anagoge sind Plato XI, 2. S. 916.; Rhet. W. 207, 23.; 214, 9.; Hesychius in *ἀναγωγή*; Maussac und Vales. zu Harpocrat. in *ἀνάγειν*; Suidas in *ἐναγωγή* und *ἐνάγεσθαι*; Schol. zu Plat. a. a. O.

64) Von neueren Gelehrten vergl. Petit 493 a. E. ff.; Maussac zu Harpocrat. in *βεβαιώσεως* und *αὐτομαχεῖν*; Meursius At-

erhoben werden sollten; bei den Römern [65]) heifst der Verkäufer, in wie fern er die Verantwortlichkeit übernimmt, auctor, und wenn der Verkäufer dafür einen Bürgen stellt, dafs die Sache sein Eigenthum und er zu ihrem Verkaufe berechtigt sei, heifst dieser Bürge auctor secundus, so wie die Uebernahme dieser Verpflichtung auctoritas oder evictio; das attische Recht [66]) kennt wahrscheinlich einen solchen auctor secundus nicht, obgleich bei späteren Griechen der Ausdruck *βεβαιωτής* dafür vorkommt; dem ungenauen Verf. der *δικῶν ὀνόματα* (193, 16 Bekker) wird wohl niemand folgen wollen, wenn er behauptet, dafs *συμπρατήρ* genannt werde, *ὁ τὰ πωλούμενα ὑφ' ἑτέρου βεβαιῶν*, da die Athener ja nicht einmal den Namen *βεβαιωτής* kannten; der Fall, den die Rede des Demosthenes gegen Pantänetus berührt [67]), berechtigt, wie Heraldus deutlich gezeigt hat, keineswegs zu der Annahme, dafs die Athener einen auctor secundus gekannt hätten; Pantänetus nämlich kauft ein Bergwerk mit dreifsig Sclaven; darauf borgt er sich vom Mnesicles, Philetas und Plistor hundert und fünf Minen, jedoch unter der Form der mancipatio sub fiducia, d. h. so, dafs Mnesicles als Käufer des Werks und der Sclaven angesehen wird, Pantänetus nur Miether ist, und die Zinsen für jene Summe als

tic. Lect. VI, 20.; Salmasius de modo usurar. S. 728 ff.; Heraldus IV, 3. S. 282 ff.; „Heffter S. 436 ff."

65) Vergl. Ernesti's Clavis in auctor und auctoritas.

66) Plato Ges. XII, 7. S. 954. setzt fest, dafs der *προπωλῶν*, d. h. der, welcher dem Verkäufer einen Käufer zuführe, wenn der Verkäufer nicht zum Verkauf berechtigt oder nicht sicher wäre, als Gewährsmann angesehen werden solle.

67) Vergl. das Argument S. 963 ff. und die Rede selbst 967, 15 ff.

Miethsgeld bezahlt. Später, als Mnesicles sein Geld braucht und wiederfodert, leiht er sich 105 Minen von Euergus und Nicobulus unter derselben Form, so dafs Mnesicles das Werk mit den Sclaven diesem verkauft und die Evictionsleistung übernimmt; da Pantänetus sich darauf ohne Wissen des Euergus und Nicobulus noch von andern auf das Werk Geld borgt, und zwischen diesen späteren und den früheren Gläubigern deshalb Streit entsteht, so einigen beide Theile sich dahin, dafs jene diesen ihre Foderung von 105 Minen auszahlen, und dafür selbst in dasselbe Verhältnifs zu dem Bergwerke treten, als die früheren; auch sie lassen es sich vom Euergus und Nicobulus verkaufen und von diesen die Evictionsleistung übernehmen; in allen diesen Fällen nun sieht man, wie aus Mifstrauen gegen Pantänetus, da es doch sonst hinreichend wäre, diesen als Verkäufer des Bergwerks, worauf er die Anleihen nimmt, anzusehen, immer von den spätern Darleihern die früheren als Verkäufer und auctores verlangt werden; es ist also hier nirgends ein auctor secundus, sondern nur immer *Ein* auctor, und das ist der frühere Darleiher. — Wer etwas auf seine eigne Gefahr gekauft hatte, durfte natürlich von dem Verkäufer keine Unterstützung und keinen Ersatz fodern, wenn an das Gekaufte nachher Rechtsansprüche erhoben wurden. Hatte er aber sich von dem Verkäufer die Gewährleistung versprechen lassen, so hing es, wenn später von andern Ansprüche an die Sache erhoben wurden, von ihm, dem Käufer, ab, ob er selbst gerichtlich diese Ansprüche widerlegen wollte, und das nannte man *αὐτομαχῆσαι* [68]) (ob es aber dann auf seine eigne

68) Harpocr., Suid. in *αὐτομαχεῖν*; Rhet. W. 207, 1.; *συναγ. λεξ. χρ.* 466, 9.; 467, 1.; unverständlich ist *Δικ. ὀνομ.* bei Bekker 184, 2. Vergl. auch Buch 4. K. 6 a. E.

Gefahr ging, oder ob er von dem Käufer Ersatz zu erwarten hatte, wenn er den Rechtshandel verlor, weiſs ich nicht), oder er konnte auf den Verkäufer zurückgehn, welches man *ἀνάγειν εἰς πράτην* nannte [69]), und diesen auffodern, gegen den, der jetzt Ansprüche erhebe, zu bestätigen, daſs er ihm die in Anspruch genommene Sache verkauft habe, d. h. er konnte ihn auffodern *βεβαιῶσαι;* weigerte sich der Verkäufer, dies zu thun, so konnte der Käufer gegen ihn *βεβαιώσεως* klagen [70]), in Folge welcher Klage der Beklagte entweder für verpflichtet oder für nicht verpflichtet, die Evictionsleistung zu übernehmen, erklärt wurde. Wenn nun der Verkäufer, sei es freiwillig oder in Folge eines richterlichen Ausspruchs, die *βαβαίωσις* übernahm, so war, wenn jener Dritte bei seinen Ansprüchen beharrte, es mochte nun der Verkäufer oder der Käufer die Sache auf gerichtlichem Wege gegen ihn zu führen übernehmen, der erstere, im Fall jener Dritte den Proceſs gewann, immer verpflichtet, dem letzteren das Kaufgeld und das Interesse zu erstatten. Bei den Gütern, die der Staat verkaufte, muſste der jedesmalige Prytanis der Poleten die Evictionsleistung übernehmen. Uebrigens war der

69) Rhet. W. 214, 16.; Plato Ges. XI, 2. S. 915.: *ἐάν δὲ ὥς αὑτοῦ ἐφάπτηται ζώου καὶ ὁτουοῦν —, ἀναγέτω μὲν ὁ ἔχων εἰς πρατῆρα ἢ τὸν δόντα ἀξιόχρεών τε καὶ ἔνδικον ἤ τινι τρόπῳ παραδόντα ἄλλῳ κυρίως* u. s. w. Harpocr. in *ἀνάγειν* bezieht sich auf das *ἀνάγειν εἰς πράτην*, nicht auf die oben behandelte *ἀναγώγη*.

70) Harpocr., Suid., Hesych., Phavorin. in *βεβαιώσεως;* Rhet. W. 219, 33.; Pollux VIII, 34., der nicht allein darüber zu tadeln ist, daſs er diese Klage nur auf unbewegliche Sachen beschränkt, sondern auch am Ende noch lückenhaft und verdorben zu sein scheint. Anspielungen auf die *βεβαίωσις* kommen vor bei Dinarch g. Demosth. 33.: *τὰ δ᾽ ἀποδόμενος οὐκ ἐβεβαίου.*

Verkäufer zur Evictionsleistung nicht blos, wenn das ganze Kaufgeld, sondern auch schon, wenn nur das Angeld bezahlt war, verbunden. Endlich müssen wir bemerken, daſs nicht blos der Verkäufer, sondern auch wer auf irgend eine andre Weise einem andern etwas *ἀναμφισβήτητον* abtreten muſste, diesem zur Evictionsleistung verpflichtet war. Hiernach wird man leicht das Verfahren des Dicäogenes würdigen können [71]; Dicäogenes der dritte hatte ein Bad, welches mit zur Verlassenschaft des Dicäogenes des zweiten gehörte und das er vor Gericht den Schwestern und Schwesterkindern des letzteren zu übergeben versprochen hatte, an einen gewissen Micion [72]) verkauft oder verpfändet; jene, sich auf das Versprechen des Dicäogenes verlassend, und hoffend, daſs er dem Micion nicht die *βεβαίωσις* leisten würde, führen den Micion, als er ihnen das Bad nicht freiwillig überlassen will, vermittelst der *ἐξαγωγή* aus dem Besitz desselben; Micion verklagt sie deshalb, wahrscheinlich *ἐξούλης*, und da es nun, um auszumitteln, ob Micion aus seinem Eigenthume geworfen sei, vor allem darauf ankam, zu erweisen, daſs das Bad sein Eigenthum sei, so leistet Dicäogenes die *βεβαίωσις*, worauf dann seine Vettern zu einer Buſse von vierzig Minen verurtheilt wurden.

F) *Miethe, locatio conductio, μίσθωσις.* Diese Verträge sind von doppelter Art, entweder nämlich ist es eine nicht fungible Sache, die auf

71) Isäus E. d. Dicäog. S. 101.

72) Harpocrat. citirt zum Belege für die Bedeutung des Worts *ἀνάγειν*: *Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Βοίωτον*; statt des letzteren Wortes haben zwei Handschriften (Morell. und Cantabr.) *Βοίωνα*, eine Breslauer *Μίωνα*; vielleicht ist *Μικίωνα* zu lesen, und die Rede hat sich auf den im Texte berührten Fall bezogen.

eine ausdrücklich bestimmte Zeit vermiethet, d. h. deren Benutzung auf eine bestimmte Zeit gegen eine dafür in Geld zu entrichtende Vergütigung eingeräumt wird; wobei nur noch zu bemerken ist, daſs die Sache nicht von der Beschaffenheit sein darf, daſs sie selbst durch vernünftigen Gebrauch verringert werden muſs; oder es ist die Ausführung einer Arbeit, zu der eine Kraftäuſserung gehört, welche einer für Geld zu thun übernimmt, und ein andrer mit Geld zu vergütigen verspricht. Die Verträge der ersten Art, bei uns Mieth- und Pachtverträge genannt, waren in Athen sehr häufig. Nicht nur verpachtete der Staat [73]) seine Zölle *τέλη*, (deren Pächter aber bei den Athenern Käufer hieſsen, *οἱ τὰ τέλη ὠνούμενοι*,) seine Grundstücke, als Viehweiden, Ackerland, Forsten, Gewässer, Bergwerke u. s. w. (das sind *οἱ τὰ μισθώσιμα μισθούμενοι*), und zwar entweder an einzelne oder an Gesellschaften, sondern auch Tempel, Phylen, Demen [74]) und andre Corporationen verpachteten Ländereien, Häuser u. s. w., die ihnen eigenthümlich zugehörten; diese Verpachtungen wurden auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung den Meistbietenden zugeschlagen, nachdem vorher die Ver-

73) Ueber diesen Gegenstand hat Böckh 1. S. 325 ff. uns nichts hinzuzufügen übrig gelassen.

74) „Eine interessante Inschrift aus Ol. 108, 4., die Hr. Reuvens nächstens bekannt machen wird, und einen Pachtvertrag enthält, nach welchem die Aixoneer ein Grundstück auf vierzig Jahre dem Autocles verpachten, wird das Pachtwesen bei den Athenern vielfach erläutern. Ich erlaube mir hier im Vertrauen auf die Nachsicht jenes Gelehrten nur den einen Punct anzuführen, daſs die Aixoneer sich, sobald die Pacht nicht bezahlt werden sollte, das Recht der Pfändung der Früchte und alles übrigen vorbehalten: *εἶναι ἐνεχυρασίαν Αἰξωνεῦσι καὶ ἐκ τῶν ὡραίων τοῦ χωρίου καὶ ἐκ τῶν ἄλλων ἁπάντων.*"

pachtbedingungen öffentlich bekannt gemacht wurden, wovon wir noch in einigen uns erhaltenen Inschriften Beispiele übrig haben; diese öffentlichen Pächter mufsten beim Antritt ihrer Pacht genügende Bürgschaft stellen, die Pacht aber prytanienweise, selten nach andern Terminen berichtigen; übrigens konnte aus öffentlichen Pachtungen nicht leicht eine Privatklage entstehen, da z. B. wenn der Pächter nicht zur gehörigen Zeit sein Pachtgeld bezahlte, er ganz wie jeder andre Staatsschuldner behandelt wurde. Wir haben es daher, was die locatio conductio der ersten Art betrifft, nur mit Mieth- und Pachtverträgen unter Privaten zu thun und die auf diese sich beziehenden Klagen zu behandeln; dafs Häuser, namentlich die sogenannten *συνοικίαι*, sehr häufig und zwar vorzüglich an Fremde und Schutzgenossen, die keine *ἔγκτησις* hatten, vermiethet, dafs diese Miethen monatlich erlegt wurden, das Geschäft aber ziemlich einträglich war, dafs aber eben so auch Grundstücke, Sclaven, Wechselbanken und ähnliche, vor allem aber das gesammte Vermögen eines Minderjährigen, verpachtet wurden, hat Böckh gleichfalls genügend gezeigt [75]). Besondere schriftliche *συνθῆκαι* pflegten bei solchen Geschäften in der früher angegebenen Form abgeschlossen zu werden [76]). Wegen Nichterfüllung dieser Miethverträge konnte überhaupt *συνθηκῶν παραβάσεως* geklagt werden; hatte aber der Miether nicht zu gehöriger Zeit seine Miethe, der Pächter nicht seinen Pacht bezahlt, so konnte gegen den ersteren noch aufserdem *ἐνοικίου*, gegen den letzteren *καρποῦ* geklagt werden; die Grammatiker erwähnen freilich dieser Klagen nur im Executionsverfahren, weil die Stelle der Redner, auf welche

75) Staatshaush. 1. S. 154 ff.

76) Vergl. Demosth. f. Phorm. 945, 18.; g. Stephan. 1111, 5.

sich ihre Erklärung bezieht, ihrer bei solcher Gelegenheit erwähnte; aber dafs diese Anwendung dieser Klagen erst eine abgeleitete, die ursprüngliche aber die eben hier behandelte gewesen sei, scheint einleuchtend [77]). Was das Verpachten eines Waisenvermögens betrifft, so ist das Nöthige früher (B. 3. A. 1. §. 2.; und A. 2. K. 2. §. 2.) beigebracht worden; dort ist gezeigt worden, dafs die Klage *μισθώσεως οἴκου* gegen den Vormund gerichtet war; welche Rechtsmittel hatten aber die Waisen und deren Vertreter gegen die Pächter selbst, wenn diese ihren Verbindlichkeiten nicht genügten, z. B. die Pacht nicht abtrugen, oder die Substanz verschlechterten? Einmal gaben die Apotimemata dagegen Gewähr, sodann konnte gegen solche Pächter während der Minderjährigkeit eine Eisangelie *κακώσεως*, nach Beendigung derselben vielleicht selbst die Privatklage *μισθώσεως* angestellt werden; endlich aber brauchten die Waisen sich auch nur an ihre Vormünder zu halten, und konnten es diesen überlassen, sich selbst wieder, z. B. durch Anstellung einer Klage *βλάβης*, von jenen Befriedigung zu verschaffen. — Daneben wird uns nun noch von einigen Grammatikern [78]) eine *Klage* *ἀγεωργίου* erwähnt, die man, nach den dunkeln Erläuterungen derselben, ansehen möchte als gerichtet vom Eigenthümer gegen den Pächter wegen Deteriorirung des Grundstückes. Eine ähnliche Bedeutung mag wohl auch die *δίκη ἀμελίου* gehabt haben, die uns Hesychius erwähnt; denn welche andre Vernachlässigung könnte wohl eine Klage begründen, als die eines Pächters und Miethers, wodurch

77) „S. Heffter S. 264 ff."

78) Phrynichus π. σ. 20, 26.; λεξ. χρησ. 336, 22.: ἐπειδάν τις χορίων παραλαβὼν ἀγεώργητον καὶ ἀνέργαστον ἐάσῃ, ἔπειθ' ὁ δεσπότης δικάζηται τῷ παραλαβόντι.

sich das Gepachtete verschlechtert, oder des Mandatarius in Absicht auf das Mandat? Auf Vermiethung von Sclaven könnte man endlich geneigt sein, die sehr dunkle Klage φορᾶς ἀφανοῦς und μεθημερίνης [79]) zu beziehen; dafs aber diese Klage nicht, wie Kühn meint, gegen servos operarios, qui non praestabant domino φοράν pensionem, gerichtet war, ist ausgemacht, da ja der Herr gegen seine Sclaven keine Klagen irgend einer Art hatte; aber eben so wenig kann man sagen, dafs sie gegen die Miether gerichtet war, welche das für die Benutzung von Sclaven schuldige Miethgeld nicht an den Eigenthümer bezahlten; denn zu geschweigen, dafs für diesen Fall schon die Klage μισθώσεως ausreichen mufste, so ist auch durch keine Stelle belegt, weder dafs die Abgabe, welche die aufser dem Hause ihres Herrn als Handwerker für sich selbst arbeitenden Sclaven ihrem Herrn zu entrichten hatten, die in der Regel ἀποφορά, später ἀναφορά, selten φόρας hiefs [80]), jemals φορά genannt worden sei, noch auch selbst, dafs ἀποφορά je die *Miethe* bezeichnet habe, die jemand für an ihn vermiethete Sclaven dem Eigenthümer zu zahlen hatte; wiewohl mit φορά der Beitrag bei den sogenannten Eranois allerdings häufig bezeichnet wird. Ueber die Natur dieser Klage kann ich kaum mehr als sehr zweifelhafte Vermuthungen aufstellen [81]). — Die zweite Gattung von Miethsverträgen bilden die-

79) Pollux VIII, 51.

80) Vergl. Valesius zu Harpocrat. in ἀποφοράν; Ausleg. zu Herodot. 2, 109.; z. Xenoph. A. St. 2, 11.

81) Vielleicht ist φωρᾶς α. κ. μ. zu lesen; dann wäre, da Hesychius φωρά durch κλοπή erklärt, jenes eine Klage wegen furti nec manifesti, dieses wegen furti manifesti; vielleicht ist φώρας zu lesen, und jenes eine Klage, die gegen den, welcher ungesetzlich und heimlich, dieses eine Klage,

jenigen, vermöge welcher einer durch Anwendung entweder seiner eignen oder der Kraft derer, welche ihm zugehören, als z. B. seiner Sclaven, gegen Vergütigung in Geld etwas auszuführen übernimmt; dafs auch hier συνθῆκαι vorkommen, haben wir schon früher aus Andocides (g. Alcib. 120, 2.) erwiesen; hatte nun jener gethan, ohne dafs dieser entsprechend gegeben, dieser gegeben, ohne dafs jener entsprechend gethan hatte, dann mufsten Klagen entstehen, die gewifs gleichfalls μισθώσεως hiefsen. Indem ich übrigens *Kraftanwendung* überhaupt sage, ohne sie durch den Zusatz physischer Kraft näher zu bestimmen, so habe ich damit andeuten wollen, dafs, während in Rom nur für die operae illiberales die Klagen aus der locatio conductio ihre Anwendung fanden, weil nämlich die operae liberales, namentlich Unterricht in Künsten und Wissenschaften, Vertheidigung vor Gericht u. s. w., zur Zeit, als sich das ältere römische Civilrecht ausbildete, unentgeldlich geleistet wurden, in Athen dagegen μισθώσεως auch bei operae liberales geklagt werden konnte; dafs Lehrer der Weisheit und Beredtsamkeit, dafs die Sophisten, vielleicht erst seit Protagoras, sich ihren Unterricht, und zwar oft recht theuer, bezahlen liefsen, dafs eben so die Honorare, welche Schriftsteller, Dichter, für ihre Werke von denen, denen sie sie überliefsen, oder denen sie, wie namentlich die Lyriker mit ihrer Schmeichelpoesie dienten, welche die Logographen von ihren Clienten erhielten, sehr bedeutend waren, ist allgemein bekannt [82]), und Gor-

die gegen den, welcher ungesetzlich und öffentlich bei uns Haussuchung gehalten hat; denn φώρα wird von den Lexicographen durch ἔρευνα erklärt.

82) Böckh 1. S. 151 ff.; und über die Logographen unten B. 4. K. 11. Was der ehrwürdige Manso in den Vermisch-

gias [83]) und Isocrates können als Beispiele von griechischen Lehrern und Schriftstellern dienen, die durch Honorare reich geworden sind; daſs nun aber, wenn ein solches Honorar nicht bezahlt wurde — ob bei Schlieſsung eines solchen Verhältnisses schriftliche συνθῆκαι vorkamen, weiſs ich nicht — μισθώσεως geklagt wurde, scheint aus folgender Induction hervorzugehen: unter den Schriften des Protagoras führt Diogenes von Laerte auch an (IX, 55.) δίκη ὑπὲρ μισθοῦ; nun aber erwähnt derselbe Schriftsteller, mit Beistimmung vieler andern Alten, den lächerlichen Proceſs, den Protagoras mit seinem, ihm die Bezahlung des Honorar verweigernden, Schüler Euathlus hatte [84]); freilich wird dieselbe lächerliche Geschichte von andern dem Rhetor Corax nacherzählt; ist es aber nicht dessen ungeachtet sehr wahrscheinlich, daſs *jene* Schrift *diesen* Proceſs betroffen habe, und ist damit, wenn gleich noch immer nicht ausgemacht ist, daſs die Begebenheit nach Athen hingehört hat, nicht schon das erwiesen, daſs auch für operae liberales μισθοῦ oder μισθώσεως geklagt wurde? — Eine andre Frage ist es, ob, wenn der Dienst, zu welchem sich jemand vermiethete, unsittlich war, aus einem solchen unsittlichen Verhältnisse eine Klage μισθώσεως oder μισθοῦ hervorgehen konnte? Daſs man für Rom eine solche Frage verneinen muſs, ist bekannt; zweifelhaft ist es für Athen, da wir nämlich oben erwiesen haben, daſs

ten Schriften S. 274 ff. über die Honorare der Schriftsteller und S. 281 ff. über ihr Verhältniſs zu den Buchhändlern im Alterthume vorträgt, dürfte wohl nicht ganz genügen.

83) Isocrat. v. Umtausch S. 85 Orelli.

84) Vergl. Diogen. IX, 56. und dazu Menage; Sextus Empir. g. d. Rhetor. §. 97. und dag. Fabricius; Aristotel. Rhetorik II, 24, 11.

Hetairesis und Porneia *κατὰ συγγραφὴν* in Athen ganz gewöhnlich waren, so weiſs ich nicht, ob ich mit Aeschines dies für ganz aller rechtlichen Folgen ermangelnd ansehen soll — denn dies meint er ja wohl damit, wenn er sagt, „daſs alle Richter einen solchen Menschen steinigen würden, der aus einem solchen Vertrage klagen wollte" — oder ob sie doch rechtliche Wirkungen hatten, und welche.

G) Mit wenigen Worten berühren wir hier noch die beiden übrigen Contracte, *societas* und *mandatum*. Was das erstere betrifft, so war dies Institut, dessen Wesen in der Vereinigung gemeinsamer Mittel zur Erreichung gemeinsamer Zwecke besteht, den Athenern unter dem Namen *κοινωνία* wohl bekannt; denn nicht nur bei Pacht von Staatszöllen finden wir in Athen Gesellschaften, an deren Spitze ein Hauptpächter steht[85]), auch zu Handel und Schifffahrt, insbesondre aber zu gemeinschaftlichen Opfern, Festen, Schmausereien, wechselseitiger Unterstützung, finden wir, daſs einzelne zu einer Gesellschaft oder Körperschaft zusammentreten[86]); ja die Körperschaften der letzten Art *ἔρανοι* sind so bedeutend, daſs die *ἐρανικαὶ δίκαι* eine eigne Klasse von Rechtshändeln ausmachen, auf welche wir am Ende dieses §. noch besonders zurückkommen. Daſs bei den übrigen Gesellschaften ein besondrer schriftlicher Vertrag vorkam, in dem die Theilnehmer sich die aus der Verbindung hervorgehenden Rechte und Pflichten gegenseitig zusicherten, ist wenigstens sehr wahrscheinlich; früher ist gezeigt worden, daſs bei jedem gemeinschaftlichen Besitze jeder Theilnehmer in jedem Augenblicke, wenn nicht etwas andres verabredet war, die Auflösung der Gemeinschaft durch eine Klage *εἰς δατη-*

85) Böckh 1. S. 360.

86) Böckh 1. S. 264 ff.; Harpocrat., Suid. in *κοινωνικά*.

τῶν αἵρεσιν erlangen konnte; welche Rechtsmittel hatte aber der anzuwenden, dem entweder die ihm aus der Verbindung zukommenden Rechte verkürzt wurden, oder der ein Glied der Gesellschaft sich der aus derselben hervorgehenden Verbindlichkeiten entschlagen sah, d. h. welche attische Klage entsprach der römischen pro socio? — Denn daſs die Athener eine Klage für diesen Fall gekannt haben, macht nicht nur die Natur der Sache wahrscheinlich, sondern scheint auch Lycurg [87]) zu erweisen. Auf diese Frage kann ich nichts erwiedern, als daſs mir theils *βλάβης*, theils *συνθηκῶν παραβάσεως* in diesem Falle scheint geklagt worden zu sein. — Vom Mandat *ἐντολή* und der negotiorum gestio und den auf diese sich beziehenden Klagen macht das Stillschweigen unsrer Quellen zu sprechen unmöglich.

Hiernach haben wir nur noch übrig, von den Gattungsklagen, den *δίκαις μεταλλικαῖς*, *ἐμπορικαῖς* und *ἐρανικαῖς* zu sprechen, da wir von den *δίκαις ἀπὸ συμβόλων* für zweckmäſsiger erachtet haben, am Ende des vierten Buches zu handeln. Diese Klagen nennen wir Gattungsklagen, weil zwar mit jenen Namen angegeben ist, daſs die Klagen Verletzungen betreffen, die sich auf Bergwerke, Kaufleute und Eranoi bezogen, die Beschaffenheit der Verletzung selbst aber noch nicht angegeben ist, denn es muſs erst hinzugefügt werden, z. B. *δίκη μεταλλικὴ βλάβης*, *δίκη ἐρανικὴ ἐγγύης*, wenn die Beschaffenheit der Verletzung näher bestimmt werden soll; übrigens bestand das Uebereinstimmende in diesen Gattungsklagen wohl nur darin, daſs sie insgesammt *ἔμμηνοι* waren, d. h. innerhalb eines Monats nach angebrachter Klage entschieden werden muſsten. Was zunächst die *μεταλλικαί* betrifft, so kön-

87) G. Leocrat. S. 150.

nen wir auch hier wieder auf Böckh's erschöpfende Darstellung verweisen [88]). Nach dem Verluste der Reden gegen Philipp und gegen Mecythus, von welchen Dionys [89]) die erstere unter den echten, die andre unter den unechten Reden des Dinarch aufführt, die beide *μεταλλικοὶ λόγοι* waren, haben wir nur an der Rede des Demosthenes gegen Pantänetus eine hierher gehörige Rede, da diese eine Exceptionsrede gegen die vom Pantänetus erhobene Klage *μεταλλικὴ βλάβης* ist. Was das Berggesetz, der *μεταλλικὸς νόμος*, in Absicht auf öffentliche, das Bergwesen betreffende Klagen verordnet hat, gehört nicht hierher; Privatklagen aber über Grubenbesitz scheinen, wenn Demosthenes nicht etwa jenes Gesetz advocatenmäfsig beschränkt hat, wiewohl allerdings immer die Frage entstehen kann, ob Demosthenes alle Fälle erschöpfen wollte, nur in vier Fällen vorgekommen zu sein: wenn jemand einen Grubenbesitzer aus dem Geschäfte getrieben, ein Grubenbesitzer das Gebiet eines andern überschritten, wenn einer die Bergfesten eines Grubenbesitzers unterbrannt oder mit Waffen in der Hand ihn in seinem Besitzthum angegriffen hat; dafs in den meisten, vielleicht in allen diesen Fällen öffentliche Klagen vorkommen *konnten*, ist unstreitig; dafs sie in einigen ausschliefslich vorkommen *mufsten*, ist nicht erwiesen, und warum sollte es nicht da, wo nicht das Bergwesen überhaupt, wo nur ein einzelner Grubenbesitzer verletzt wurde, dem letztern gestattet gewesen sein, für diese Verletzung sich durch eine Privatklage *βλάβης* Genugthuung zu verschaffen, wenn gleich der Staat das Eigenthum an den Gruben hat? Die Privatklage gegen den

88) Ueber die lauris. Silberbergwerke in Attica S. 128 ff.; „Heffter S. 401 ff."

89) Dionys v. Halicarn. Dinarch T. 8. S. 451 u. 455 Reisk.

Mecythus betraf den ersten der eben bewährten Fälle; der Sprecher jener Rede, die Ol. 109, 4. gehalten wurde, beklagte sich darin, dafs er, nachdem er sein Bergwerk von Ol. 108, 4. an drei Jahre besessen hätte, von dem Beklagten, einem benachbarten Grubenbesitzer, aus jenem Besitzthume geworfen sei. Ueber die Behandlung dieser Klagen ist weiter nichts bekannt, als dafs sie in einem Berggerichte, *μεταλλικὸν δικαστήριον*, entschieden wurden.

Mit gleicher Kürze können wir die *ἐμποϱικὰς δίκας* behandeln [90]); dafs sie während einiger Zeit zur Cognition der Nautodiken, die sie nur im Winter annahmen und entschieden, dann aber zur Vorstandschaft der Thesmotheten gehört haben, ist früher (B. 1. K. 2.) erläutert worden; es kömmt daher jetzt nur darauf an, auszumitteln, welche Klagen *ἐμποϱικαί* genannt wurden; denn so wie keineswegs alle Klagen von oder gegen Grubenbesitzer, ja selbst nicht einmal alle Klagen, die Rechtsverhältnisse der Grubenbesitzer, als solcher, betrafen, zu den *μεταλλικαῖς δίκαις* gehörten, eben so wenig gehörten alle Rechtshändel von oder gegen Grossisten (*ἔμποϱοι*) zu den emporischen Klagen; das rhetorische Wörterbuch (237 a. E.) behauptet freilich, *ἐμποϱικὴ δίκη* heifse die gegen Kaufleute angestellte Klage *πεϱὶ ὁτουδὴ*, über welchen Gegenstand es auch immer sei; aber obgleich die Emporialgesetze [91]), welche auch hierüber Bestimmungen enthielten, für uns verloren sind, so lehrt doch Demosthenes [92]) deutlich, dafs nur über

90) „Heffter S. 399 ff."

91) Demosth. g. Lacrit. 924, 10.

92) Demosth. g. Zenoth. 882, 4.; daher glaube ich auch, dafs bei Demosth. g. Apatur. 892. *τοῖς μὲν ἐμπόϱοις κ·ὶ τοῖς ναυκλήϱοις τὰς δίκας πϱὸς τοὺς θεσμοθέτας εἶναι, ἐάν*

Verträge *συμβόλαια* aus oder nach dem attischen Emporium, d. h. daſs nur über diejenigen Schuldverschreibungen, welche entweder festsetzten, daſs in einem attischen Emporium Waaren als Hypothek eingenommen, oder daſs sie in einem solchen abgeladen und verkauft werden sollten, und über die hieraus entspringenden Rechtsverhältnisse für Kaufleute und Schiffsherren (*ναυκλήρους*) *ἐμπορικαὶ δίκαι* angestellt werden konnten. Die emporischen Klagen genossen mehre Vorzüge; nicht nur, daſs sie später zu den *δίκαις ἐμμήνοις* gehörten, so muſste auch der in denselben Verurtheilte gleich nach der Verurtheilung entweder Bürgschaft stellen, iudicatum solvi, oder bis zur Bezahlung der Epitimia im Gefängniſs bleiben [93]).

Für die Darstellung der *ἐρανικαὶ δίκαι* haben wir vorzüglich den Verlust der Rede des Lysias gegen Aristocrates über Bürgschaft eines Eranos und den der Rede des Dinarch gegen die Kinder des Patrocles (welche Dionys von Halicarnaſs als Rede *πρός τινα*, Harpocration aber als Rede *κατά τινος* aufführt) zu bedauern. Die Verhältnisse, welche diese Klagen betrafen, sind seit Petit oft Gegenstand der Forschung gewesen [94]); es kömmt hier nur darauf

τι ἀδικῶνται ἐν τῷ ἐμπορίῳ ἢ ἐνθένδε ποι πλέοντες ἢ ἑτέρωθεν δεῦρο nicht Verletzungen im Allgemeinen, sondern nur die von der im Texte angegebenen Gattung zu verstehen sind.

93) Meier S. 28.

94) Petit V, 7. S. 526 ff.; Casaubonus zu Theophrast Charact. 15. S. 186 ff. Fischer; zu Athenäus III, 117 e.; Salmasius de usur. c. 3 u. 4. S. 38 ff.; Observ. ad I. A. et R. S. 3 ff.; Heraldus obss. et Emend. c. 43 ff.; Animadvers. VI. S. 406 ff.; Gatacker Advers. Misc. Posthum. S. 855 ff.; Valesius u. Maussac z. Harpocr. in ἐρανίζοντες; Spanheim zu Callimach Hymne a. d. Cer. V. 73.; Ast zu Plato XI, 2. S. 512.; Böckh 1. S. 264.; „Heffter S. 402 ff."

an, dieselben mit Beseitigung aller Polemik in möglichster Kürze darzustellen. Von Eranoi gab es in Athen vorzüglich zwei Arten; die eine war eine Gesellschaft, geschlossen in der Absicht, um gemeinschaftliche Schmausereien auf gemeinschaftliche Kosten zu bestimmten Zeiten, in der Regel wohl monatlich einmal, zu feiern [95]), wovon nur eine Abart der Eranos ist, der unsern Pikeniks entspricht und δεῖπνον ἀπὸ συμβολῶν erklärt wird. Hier heifst sowohl der Beitrag der einzelnen Mitglieder (zuweilen φορά genannt), als auch die ganze Gesellschaft (zuweilen τὸ κοινὸν τῶν ἐρανιστῶν genannt) ἔρανος. Jedes einzelne Mitglied heifst ἐρανιστής, der, wahrscheinlich aus der Mitte der Eranisten erwählte Anordner, der die Beiträge der einzelnen Mitglieder einzusammeln, und wahrscheinlich, wenn etwas zur Vervollständigung fehlte, vorläufig, durch Vorschufs, zu ergänzen hatte, hiefs ἐρανάρχης [96]), oder πληρωτὴς τοῦ ἐράνου; jedoch mag der letzte Ausdruck wohl häufiger blos die Mitglieder eines Eranos bezeichnen [97]). Von demjenigen Mitgliede, das seinen monatlichen Beitrag nicht erlegte, sagte man ἐκλιπεῖν τὴν φοράν, welches also dem εἰςφέρειν entgegengesetzt ist. — Die zweite Gattung von Eranois war nicht sowohl wie die er-

95) Homer Od. α, 224., und das. d. Schol.; λ, 415.; Athen. VIII, 362 e.; Aristoph. Acharn. 1225. und dag. Schol.; Eubul. bei Athen. VI, 239 a.; Harpocr. und d. übrigen Lexicographen in ἐρανίζοντες, ἄλογοι ἐρανισταί; Bekker's Anecdot. I, 203, 1.; 380, 6.; Pollux VIII, 37.; 144.

96) Artemidor 1, 18. 37.; 2, 38.; Diogen. Laert. VI, 63.

97) Hesychius in πληρωτής: ἐράνου συναγωγός. Diese Bedeutung aber scheint die seltnere, die andre, wonach ἐράνου πληρωτής gleichbedeutend ist mit ἐρανιστής, die gewöhnlichere zu sein; vergl. die von den Auslegern zu Hesych. angeführten Stellen.

sten eine beständige Verbindung, sondern wohl nur eine auf bestimmte Zeit geschlossene, sie hatte den Zweck, dafs die Mitglieder, wenn einer durch Unglücksfälle verarmt war oder sonst Unterstützung bedurfte, sich unter einander diese gewähren sollten; auch hier hiefs der Beitrag, den jeder aus dieser Genossenschaft zur Unterstützung eines Verarmten hergab, *ἔρανος, εἰςφορά,* oder *φορά;* ihn einfodern, welches wohl in der Regel der Verarmte [98]) selbst that, *ἔρανον αἰτεῖν, συλλέγειν* oder *συλλέγεσθαι* und *ἐρανίζειν τινά τι* [99]); ihn hergeben, *πληροῦν* [100]), *εἰςενεγκεῖν, ἐρανίζειν τινί.* Der Empfänger eines solchen Beitrages hatte die Verpflichtung [1]), nicht nur, wenn er in bessere Umstände kam, ihn den einzelnen Mitgliedern zu erstatten, und zwar

98) Antiph. S. 635.; Demosth. g. Nicostrat. 1249, 27.; g. Neär. 1355, 7.

99) Ist der zwischen *ἐρανίζειν τινά* und *ἐ. τινί* aufgestellte Unterschied richtig, und allerdings scheint ihn nicht nur die Natur der Sache, sondern auch Beispiele wie Aeschin. g. Ctesiph. 454 a. E.; Demosth. g Böot. 999, 24.; Briefe 1484, 2., zu rechtfertigen: so mufs man wohl mit Salmasius, Heraldus und Reiske *ἐμὲ δ' ἐκ τῶν προειργασμένων γνώσεσθε — πολλοῖς ἐρανίζοντα* für *πολλούς* schreiben.

100) Die schöne Stelle des Demosth. g. Mid. 547, 8. (vergl. 574, 11.; und Lycurg g. Leocrat. 257) *ἐγὼ γὰρ οἶμαι, πάντας ἀνθρώπους φέρειν ἀξιοῦν παρ' αὐτῶν εἰς τὸν βίον αὐτοῖς ἔρανον παρὰ πάνθ' ὅσα πράττουσιν, οὐ τοῦτον μόνον, ὃν συλλέγουσίν τινες, καὶ οὗ πληρωταὶ γίγνονται, ἀλλὰ καὶ ἄλλον κ. τ. λ.* mufs man also so verstehen: Ich glaube, dafs alle Menschen wünschen müssen, es mögen ihnen für ihr ganzes Leben alle ihre Handlungen als Eranos angerechnet werden, nicht allein der, wovon es auf der einen Seite jemand giebt, der denselben einsammelt (d. h. einen Armen, der sich ihn erbittet), und auf der andern Seite einen, der ihn *giebt, beiträgt,* sondern auch noch sonst u. s. w.

1) Theophrast Charact. 17.

wohl terminenweise, in welchem Falle die an jedem Termine fälligen Summen wohl gleichfalls φοραί [2]) hiefsen, sondern auch, wenn eins der andern Mitglieder wieder in ähnliche Noth gerieth, dieses auf ähnliche Weise zu unterstützen. Hieraus geht hervor, dafs der Eranos der zweiten Gattung weder eine gewöhnliche Anleihe (mutuum, χρέος), noch auch ein blofses Geschenk [3]), sondern etwas zwischen beiden in der Mitte liegendes war, daher auch der Ausdruck [4]) ἐξ ἐράνου ὄφλημα; übrigens stand es gewifs jedem Gliede dieser Eranoi in jedem Augenblicke frei, nachdem es seinen Pflichten gegen die Gesellschaft genügt hatte, aus derselben zu treten, was man διενεγκεῖν τὸν ἔρανον nannte [5]). — Die rechtlichen Verhältnisse beider Arten von Eranoi waren theils durch allgemeine Gesetze bestimmt (νόμοι ἐρανικοί), theils war nach solonischen Gesetzen (L. 1 u. 3. D. de collegiis et corporibus) die zwischen den einzelnen Mitgliedern des ἔρανος verabredete Uebereinkunft für diese Verhältnisse von Gesetzeskraft. Die Streitigkeiten, welche diese Verhältnisse betrafen, hiefsen ἐρανικαὶ δίκαι; es konnten aber solche Rechtsstreitigkeiten entstehen, sowohl wegen der erstern Art von Eranos aus verschiedenen Gründen, z. B. wenn ein Mitglied seinen monatlichen Beitrag nicht erlegen wollte, oder wenn der Eranarch die Beiträge nicht ihrer Bestimmung gemäfs verwandte; bei der zweiten Gattung konnten Rechtsstreitigkeiten entstehen, wenn der Unterstützte, obgleich in bessere Umstände ver-

2) Lysias g. Aeschin. Fragm. T. 6. S. 5, 7 R.

3) Vergl. jedoch Demosth. für d. Krone 329, 16.; g. Nicostrat. 1249, 5.

4) Isäus E. d. Hagn. 294, 5.; vergl. Demosth. g. Aphobus I, 821, 13.

5) Lycurg g. Leocrat. S. 153.

setzt, doch sein ὄφλημα ἐξ ἐράνου nicht erstattete, oder wenn er es verweigerte, andre dürftig gewordene Mitglieder zu unterstützen. Heraldus sowohl als Salmasius scheinen anzunehmen, als ob eranische Klagen nur auf den Eranos der zweiten Gattung sich bezogen hätten, zu welcher Beschränkung aber gar keine Veranlassung ist. Heraldus behauptet ferner, daſs diese Klagen vor den πληρωταῖς τοῦ ἐράνου verhandelt worden seien, welche Behauptung gleichfalls grundlos zu sein scheint [6]; ja da, wie wir im ersten Buche wahrscheinlich gemacht haben, die Thesmotheten die Hegemonie in Klagen dieses Inhalts hatten, wie ist es wahrscheinlich, daſs ein andres als heliastisches Gericht die Entscheidung hierbei gehabt habe? Von Plato [7]) ist es bekannt, daſs er, ob er gleich das Institut der Eranoi in seinen Staat aufnahm, doch keine Klagen aus demselben gestattete.

§. 7. *Privatklagen, welche vor die Vierzig-Männer gehörten.*

Wir haben hier allein zwei Klagen zu behandeln, die Klage *βιαίων* und *αἰκίας*, indem wir über die übrigen Klagen, welche vor diese Behörde gehörten, da sie sich nur durch den untergeordneten Werth des streitigen Objects eigenthümlich unterschieden, nichts zu bemerken haben. Bei der Darstellung der ersteren Klage haben wir den Verlust der Reden des Lysias *περὶ βιαίων* zu bedauern, welche eine ganze Klasse unter seinen Reden ausgemacht zu haben scheinen, wozu daher auch die Klagerede gegen den Philonides *βιαίων*, wie auch wohl diejenige Rede, aus der uns Rutilius Lupus

6) Demosth. g. Aristogit. 776, 5. beweist nichts für Heraldus.
7) Gesetze XI, 2. S. 915 a. E.

(1, 45 Ruhnken) ein Fragment erhalten hat, gehört haben mochten [8]). — Die Klage *βιαίων* kam in doppelter Bedeutung vor; einmal, und in dieser Bedeutung hieſs sie bei den späteren *βίας δίκη*, war sie gegen den gerichtet, der freie Personen, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob verheirathete oder jungfräuliche, nothzüchtigte, oder in der Absicht raubte, um Nothzüchtigung auszuüben [9]): das Gesetz bestimmte nach Plutarch [10]), daſs der verurtheilte Beklagte hundert Drachmen Buſse, vermuthlich an den durch die That beleidigten Kläger, zahlen solle, welches Klageamt wohl immer nur der Kyrios der geschändeten Person übernehmen durfte; wenn aber andre Stellen [11]) lehren, daſs der vermittelst dieser Klage Verurtheilte doppelten Schadenersatz zu leisten hatte (*διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν*), so ist dies wohl so zu verstehen, wenn neben der Schändung, für welche jene hundert Drachmen als Buſse bestimmt waren, der geschändeten Person irgend ein Schade zugefügt worden sei, so solle dieser zu Geld geschätzt und davon

8) Von Neueren vergl. Petit A. G. S. 633.; Meursius Them. Attic. 1, 7.; Taylor Lect. Lys. S. 508.; Böckh 1. S. 405 ff.; „Heffter S. 247.“

9) Harpocrat. u. Suid. in *βιαίων*; vorzüglich aber Schol. zu Plat. de rep. V, 465 a. (T. 5. S. 406 Tauchnitz) *βιαίων δίκη βίας δίκης διαφέρει· βιαίων μὲν γάρ ἐστιν, εἴ τις βίᾳ εἰσελθὼν ἔλαβεν ἀλλότριόν τι ἢ ἐκ χωρίου ἢ ἐξ οἰκίας, βιαίων ἐκρίνετο. Ἐν δὲ ταῖς σχολικαῖς ὑποθέσεσιν βίας ἔγκλημά ἐστι κατὰ τῶν κόρην ἁρπασάντων ἢ παῖδα ἐλεύθερον. Σημειωτέον δὲ, ὅτι βιαίων δίκην γράφουσιν οἱ παλαιοί, οὐδεὶς βίας.* Das Thema ist oft in den rhetorischen Schulen behandelt worden, worauf sich auch Juvenal 7, 168.: Et veras agitant lites, *raptore relicto*, bezieht, was Ruperti nicht bemerkt zu haben scheint.

10) Solon K. 23.

11) Lys. über Eratosthen. S. 34 ff. und dazu d. Ausleg.

das Doppelte bezahlt werden. Meursius bringt mehre Stellen von Rhetoren bei, nach denen dies Verbrechen mit 1000 Drachmen, wenn es aber in einer Panegyris verübt wurde, mit 10000 Drachmen, oder nach der Wahl der Geschändeten mit dem Tode des Schänders, oder der Pflicht sie zu ehelichen, bestraft worden sei: Stellen, um derentwillen, wie deutlich auch einige auf Athen hinweisen, wohl keiner sich veranlafst fühlen wird, attische Gesetze dieses Inhalts anzunehmen. Nur eins möchte man ausnehmen, nämlich, wenn den lateinischen Komikern u. a. zu trauen ist, so mufs man allerdings glauben, dafs der Schänder die Geschändete zu heirathen gezwungen werden konnte, sobald der Kyrios dies wollte, und wohlverstanden beide, Schänder und Geschändete, unter einander Connubium hatten. Die zweite Bedeutung dieser Klage erkennen wir darin, dafs sie gegen den gerichtet war, der einem andern den Besitz einer beweglichen Sache durch Gewalt entzog; zu der Zeit, als man auch die Klage *ἐξούλης* für den Fall anwandte, da jemandem eine bewegliche Sache mit Gewalt genommen worden war, unterschieden sich beide Klagen wohl so, dafs man *βιαίων* nur dann klagte, wenn eine bewegliche Sache durch *wirkliche* Gewalt geraubt, *ἐξούλης* aber dann, wenn jemandem der Besitz einer Sache durch symbolische oder fingirte Gewalt genommen ward; daher war die Klage *βιαίων* auch gegen den gerichtet, der die *ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν* auf eine andre Weise ausübte, als das Gesetz vorgeschrieben hatte [12]). Der, welcher sich der *βιαίων* in der zweiten Bedeutung schuldig machte, wurde damit bestraft, dafs er den durch seine Handlung zugefügten Schaden dop-

12) Lysias g. Pancleon S. 736, 4.; Plato Ges. XI, 2. S. 915.

pelt ersetzen mufste; von dieser Strafe des Doppelten bekam in beiden Fällen dieser Klage die eine Hälfte der Staat, die andre der Verletzte [13]). Weil nun die, welche durch Gewalt jemandem etwas entzogen, noch einmal so hart bestraft wurden, als die, welche es ohne Gewalt gethan hatten, so verordneten die Gesetze von Cnossus, dafs Schuldner von ihren Gläubigern sich das Darlehn rauben sollten, damit sie, wenn sie nicht bezahlten, sich der *βιαίων* schuldig machten [14]). Nicht attisch-juristisch ist der Scherz des Lucian [15]), der das σ gegen τ eine *γραφὴ βίας ὑπαρχόντων καὶ ἁρπαγῆς* anstellen läfst, weil, wo *σσ* vorher gebraucht wurde, *ττ* umgesetzt werde.

Unter den auf uns gekommenen Reden sind die Reden des Demosthenes gegen Conon und des Isocrates gegen Lochites Klagereden in der *Klage αἰκίας;* unter den verlornen werden uns genannt vom Lysias die Klagerede gegen Theopomp, und die Vertheidigungsrede gegen Hippocrates *αἰκίας;* wie denn auch wahrscheinlich desselben Rede gegen Tisis, nach dem von ihr erhaltenen Fragmente zu schliefsen, eine Klagerede dieses Inhalts war; vom Hyperides die Rede gegen Mantitheus, vom Dinarch die Rede gegen Cleomedon, beides Klagereden in dieser Sache. Die Neueren haben nach Petit (S. 628 ff.) noch Salmasius [16]), Heraldus [17]), Matthiä [18]) und Böckh [19]), „auch Heffter S. 244.“,

13) Demosth. g. Mid. S. 528, 18.; Harpocr., Suid. a. a. O.
14) Plutarch Quaest. Graec. 53. T. 8. S. 406.
15) Iudic. Vocal. 1.
16) De modo usur. 792 ff.; Observ. ad I. A. et R. 224 ff.
17) Obs. et Emend. c. 46 ff.; Animadvers. II, 9. S. 115 ff.; III, 1. S. 192.
18) De iudic. 272. Not. 58.
19) Staatsh. d. Ath. 1, 398.

diese Klage behandelt. — Die Klage *αἰκίας* war gegen den gerichtet, der einen freien [20]) Menschen schlug, in der Absicht, um ihn zu kränken, ohne doch vorher von diesem geschlagen zu sein; es ist also, um eine solche Klage wegen Real-Injurien anstellen, um *αἰκίας* klagen zu können, zweierlei nöthig: einmal, daſs der Schlag *ἐφ' ὕβρει*, um jemand dadurch einen Schimpf zuzufügen, geschehen sei, eine Absicht, die, wo ein Freier geschlagen worden, immer vorausgesetzt wurde, wenn nicht der Schläger erweisen konnte, daſs er nur im Scherz geschlagen habe; daher erklären die Grammatiker [21]) auch so oft *αἰκία* durch *ὕβρις;* weshalb denn auch bei Demosthenes (S. 1261, 10.) Ariston den Richtern voraus sagt, daſs Conon die ihm zugefügten Schläge als einen lächerlichen Spaſs darzustellen versuchen würde; es liegt also wirklich nicht darin der Unterschied zwischen *ὕβρις* und *αἰκία*, daſs dort mit dem Schlage eine beleidigende Absicht verbunden ist, hier aber nicht; sondern man muſs vielmehr sagen, daſs bei der Klage *ὕβρεως* allein der Hohn und die Beleidigung, bei der Klage *αἰκίας* vorzüglich der Schlag als Gegenstand der Klage herausgehoben wurde; sodann ist aber auch nöthig, daſs der, der in solcher Absicht geschlagen hat, die Schlägerei angefangen und nicht

20) „Daſs wegen Beleidigung an Sclaven verübt, *αἰκίας* habe geklagt werden dürfen, davon hat Heffter 245. Not. 7. mich nicht überzeugt; das von ihm gebrauchte Argument fällt weg, denn auch *ὕβρεως* konnte man wegen Schläge, die man einem Sclaven gegeben hatte, nicht angeklagt werden; denn nur *ὕβρις δι' αἰσχρουργίας* an Sclaven verübt begründete diese Klage."

21) Hesychius in d. W. *αἰακεία*; *συναγ. λεξ. χρ.* 355, 23.; Timäus Platon. Wörterb. S. 15. und dazu Ruhnken; Aristoph. Eccles. 659.: *τῆς αἰκίας οἱ τύπτοντες πόθεν ἐκτίσουσιν, ἔπειδαν εὐωχηθέντες ὑβρίζωσιν.*

blos sich gegen Schläge vertheidigt hat, was man *ἄρχειν χειρῶν ἀδίκων*, oder auch blos *ἀδίκων ἄρχειν* [22]) nannte. In der Behandlung dieser Klage soll einem Grammatiker [23]) zufolge das Eigenthümliche vorgekommen sein, daſs sie innerhalb vier Tagen, ehe die Spuren der Schläge verwischt waren, *εἰςήγετο*, welches überall nur bedeutet „vor den Gerichtshof gebracht", hier aber, wenn ein nur irgend erträglicher Sinn hervorgehen soll, so viel als „*ἐλαγχάνετο*, anhängig gemacht wurde" bedeuten müſste; der Proceſs gegen Conon aber, der mindestens [24]) ein Jahr nach der geschehenen Beleidigung vor den Gerichtshof kam, wiewohl diese Sache allerdings erst vor Diäteten behandelt wurde, macht die ganze Notiz sehr verdächtig. Daſs die Klage *αἰκίας* schätzbar war, der Kläger in seiner Klageschrift die Gröſse der Beleidigung und der damit verbunden gewesenen körperlichen Verletzung in Geld schätzte, ist aus Grammatikern [25]) und Rednern [26]) bekannt; um so auffallender ist die

22) Demosth. g. Euerg. 1141, 5.; 1151, 14.: *ἡ δ' αἰκία τοῦτ' ἔστιν, ὃς ἂν ἄρξῃ πρότερος χειρῶν ἀδίκων.* Vergl. Perizon. zu Aelian V. G. I, 14. Not. 2.; Leopard. Emend. X, 12.; Alberti Obs. p. 223.; Bos Ellips. von Schaefer p. 527.

23) *Συναγ. λεξ. χρ.* 360, 24.

24) Vergl. 1257, 4. mit 1258, 21.

25) Harpocr., Suid. in d. W.; *συναγ. λεξ. χρ.* 356, 1.; Schol. Aristoph. Eccles. 659.

26) Von mehren Stellen in den beiden oben citirten Reden *αἰκίας* stehe hier eine sehr verdorbene, Isocrat. g. Lochit. 12., um sie gelegentlich zu verbessern: *ἣν οὖν περιαιρήσησθε τὸ τὰς οὐσίας ἀφαιρεῖν τῶν νεανιευομένων εἰς τοὺς πολίτας, καὶ μηδεμίαν ἱκανὴν ἡγῆσθε εἶναι ζημίαν, εἴ τινες ἂν εἰς τὰ σώματα ἐξαμαρτάνοντες, τοῖς χρήμασι τὰς δίκας ὑπέχωσιν, ἅπανθ', ὅσα δεῖ τοὺς καλῶς δικάζοντας, διαπράξεσθε.* Lobeck (zum Phrynich. 718.) nahm schon an *περιαιρήσησθε* Anstand, wofür er, si nihil gravius pecca-

Erzählung des Diogenes von Laerte (VI, 42.), Midias habe dem Cyniker Diogenes mit den Worten einen Schlag ins Gesicht gegeben: „3000 Drachmen liegen für dich beim Wechsler", gleich als ob es eben so in Athen eine bestimmte Taxe gegeben hätte, wie das Zwölftafelgesetz in Rom dergleichen keine körperliche Verletzung herbeiführenden Real-Injurien mit 25 As bestrafte, bis des C. Veracius freches Beispiel den Prätor hierin eine Abänderung zu treffen veranlaſste [27]); und doch läſst sich nicht sagen, daſs jene Begebenheit nicht in Athen vorgefallen sei, wenn sie anders überhaupt vorgefallen ist. Daſs bei der Klage *αἰκίας* keine Prytanien erlegt wurden, haben wir weiter unten (B. 4. K. 4.) gezeigt. — Hiernach wird man nicht zweifeln, daſs, wenn Parmeno den Apaturius verklagt [28]) *τῶν πληγῶν, ὧν ἔλαβεν ὑπὸ τούτου,* dies nur durch eine Klage *αἰκίας* geschehen sei.

Da wir von den Privatklagen, welche vor die Polizeibehörden gehörten, nichts weiter zu bemerken haben, so sprechen wir nun

§. 8. *Von den vor die Strategen gehörigen Privatklagen.*

Hierzu gehört 1) die *δίκη προεισφορᾶς*, oder die Klage, welche die Anführer der Symmorien, die

runt librarii, *περιαιρῆσθε* lesen will, und allerdings gravius peccarunt; mit der Vulgata läſst sich kein Sinn verbinden; vielleicht muſs man lesen *προαιρῆσθε τὰς οὐσίας — ζημίαν ἐκτίνειν, ἂν* (D. 1. *ἐὰν*), *εἰς τὰ* u. s. w.: wenn ihr nun den Entschluſs fassen werdet, denen ihr ganzes Vermögen zu nehmen, die ihren Uebermuth an Bürgern auslassen, und keine Strafe für groſs genug achten werdet, sobald sie mit Geld den am Leibe andrer verübten Frevel büſsen sollen, so u. s. w.

27) Heineccius A. R. IV, 4, 1.

28) Demosth. g. Apatur. 896, 17.

auf Befehl des Volks Steuervorschufs bei der Vermögensteuer (προεισφοράν) geleistet hatten, gegen diejenigen säumigen Symmoriten anstellten, die ihren Steuerbeitrag nicht entrichteten und ihnen damit den Vorschufs vergütigten [29]); dafs diese Klage vor die Strategen gehörte, geht daraus hervor, dafs jene ja die ganze Leitung der Vermögensteuer hatten; daher auch 2) hierher gehören mufsten die Klagen derer, welche sich über einen zu hohen Ansatz in den Symmorien beschwerten [30]). 3) Die Klage ἐπιτριηραρχήματος, gerichtet von einem Trierarchen gegen seinen Nachfolger, der die Trierarchie später übernahm, als er sollte, um dadurch von ihm die Bezahlung derjenigen Auslagen zu erzwingen, die er für jene Zwischenzeit gemacht hatte [31]); einen solchen Rechtshandel behandelt die Rede des Apollodor gegen Polycles, welche Demosthenes für jenen ausgearbeitet hat. 4) Die Diadicasieen der Trierarchen wegen einer trierarchischen Krone, wenn mehre darüber stritten, wer von ihnen sein Schiff am frühesten vom Stapel gelassen habe; jedoch ist, nach der Rede des Demosthenes für den Apollodor zu schliefsen, diese Sache im Senate behandelt worden, wo doch die Feldherren nicht leicht die Hegemonie haben konnten. 5) Die Klagen, welche sich auf die aus Eisphora und Trierarchie hervorgehende Antidosis bezogen.

29) Böckh 2. S. 71 ff.; S. 5.
30) Wolf Prolegom. ad Leptin. XCV.
31) Böckh 2, 82.

Viertes Buch.

Vom Procefsgange.

Erstes Kapitel.

Von den Personen, welche klagen und verklagt werden konnten.

Bei der Behandlung der Frage, welchen Personen die Befugnifs zustand, Klagen anzustellen, ist es nothwendig, zuvörderst an den oben auseinandergesetzten Unterschied zwischen öffentlichen und Privatklagen zu erinnern, so wie bei den letztern wiederum an den Unterschied zwischen solchen, deren Gegenstand eine dem Staate selbst unmittelbar zugefügte Verletzung ist, und solchen, die wegen Vergehen erhoben werden, welche zwar unmittelbar nur eine oder einige einzelne Personen verletzen, wodurch sich aber mittelbar auch der Staat selbst gekränkt achtet [1]. Alle diese Arten von Klagen setzen gewisse Eigenschaften voraus, ohne welche Niemand als Kläger auftreten kann; aber nicht alle eben dieselbigen. Diese Eigenschaften sind theils natürliche, theils rechtliche. Zu jenen, welche bei jeder Klage unerläfslich sind, gehört, dafs der Kläger männlichen Geschlechtes und volljährig, seiner Vernunft mächtig und mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet sei, welches ihm die Fähigkeit zum Handeln raube.

1) S. oben B. 3. Einleit. §. 2.

Weiber also und Minderjährige, oder, wenn von Athenern die Rede ist, solche, die noch nicht in das *ληξιαρχικὸν γραμμάτεῖον* eingeschrieben sind, können in eigener Person niemals eine Klage anstellen, sondern es muſs dies für sie in ihrem Namen von ihren *κυρίοις* geschehen, d. h. von denen, unter deren Curatel oder Tutel sie sich befinden, also in der Regel von ihren Männern, ihren volljährigen Söhnen, ihren volljährigen Brüdern, ihren Vätern, Groſsvätern, Oheimen oder andern Verwandten [2]). Und selbst von diesen können nicht alle Arten weder der öffentlichen noch der Privatklagen für sie angestellt werden. Von den öffentlichen ohne Zweifel nur diejenigen, welche sich auf Verletzung ihrer eignen Person oder ihres Vermögens beziehen, nicht aber wegen Verletzungen andrer, selbst wenn eine öffentliche Klage deswegen Statt findet; eben so wenig diejenigen, deren Gegenstände Vergehungen gegen den Staat selbst unmittelbar sind. Beide können zwar, dem Gesetze nach, von jedem Bürger erhoben werden, aber nur in so fern er actives Mitglied der Staatsgesellschaft ist, und natürlich also nur in seinem eigenen Namen. Uebrigens wenn der Fall eintrat, daſs ein *κύριος* selbst die seiner Obhut untergebenen verletzte, und eine Klage gegen ihn nöthig ward, so konnte diese ohne Zweifel von den zunächst Verwandten erhoben werden, z. B. *γραφαὶ κακώσεως* und Scheidungsklagen für Ehefrauen gegen die Männer von den Vätern, Brüdern u. s. w., obwohl es

2) Aeschines g. Timarch S. 41.: *Ἄν τις Ἀθηναίων ἐλεύθερον παῖδα ὑβρίσῃ, γραφέσθω ὁ κύριος τοῦ παιδὸς πρὸς τοὺς θεσμοθέτας.* Red. g. Neära S. 1365, 25.: *καὶ σίτου εἰς Ὠιδεῖον εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τῷ κυρίῳ.* Vergl. Demosth. g. Macart. S. 1054, 17.; Isäus von d. Erbsch. des Pyrrhus S. 15 u. 55.

uns darüber an Zeugnissen fehlt [3]). Unmündige hatten überdies in der Regel mehre Vormünder, von denen dann einer gegen den andern auftreten konnte [4]). Oeffentliche Klagen wegen Verletzung von Waisen und Erbtöchtern konnten aber auch von Fremden angestellt werden, wie sich Phormio beim Terenz der Tochter seines vorgeblichen Freundes gegen ihre Verwandten annimmt; und das Gesetz, welches den Verwandten armer Erbtöchter befiehlt, sie entweder zu heirathen oder auszusteuern, sagt: *ἀπογραφέτω δὲ τὸν μὴ ποιοῦντα ταῦτα ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα.* (G. Macart. S. 1068.)

Daſs solche, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen der Handlungsfähigkeit ermangelten, nicht als Kläger auftreten konnten, ist von selbst klar. Wahrscheinlich standen sie unter der Obhut ihrer nächsten Verwandten, denen dieselbigen Verpflichtungen und Rechte in Hinsicht ihrer zukamen, wie den Vormündern in Hinsicht ihrer Mündel.

Die rechtlichen Eigenschaften, welche zur Anstellung von Klagen fähig machen, sind Freiheit und, bei Staatsbürgern, Epitimie.

Sclaven, da sie keine Rechtsfähigkeit besitzen, können natürlich auch keine Rechtshändel anfangen. Sie sind Eigenthum ihres Herrn; eine ihnen zugefügte Verletzung wird daher angesehen als eine

3) Bei Isäus v. d. Pyrrhus Erbschaft. S. 44. ist die Rede von einer *γρ. κακώσεως*, welche hätte von dem Oheim eines Mädchens gegen ihren Adoptivbruder erhoben werden können.

4) Isäus von Hagnias Erbsch. S. 285. Der Sprecher in dieser Rede ist Theopomp, gegen welchen für seine Mündel von einem andern Vormunde desselben (S. 278.) eine *εἰσαγγελία κακώσεως* erhoben ist.

ihrem Herrn an seinem Eigenthume zugefügte Verletzung, und nicht sie, sondern ihr Herr ist befugt, eine Klage deswegen zu erheben [5]). Deshalb, wenn ein Sclave von einem Fremden getödtet oder boshaft verwundet wird, steht dem Herrn die *γραφὴ φόνου* und *τραύματος ἐκ προνοίας* zu; wird er geschändet, die *γραφὴ ὕβρεως;* wird er gemifshandelt, die *δίκη αἰκίας*, natürlich nicht im Namen des Sclaven, sondern in seinem eigenen. Doch stehen, wie wir schon früher bemerkt haben, auch gegen ihren Herrn die Sclaven unter dem Schutze des Gesetzes. Wurden sie zu grausam und unmenschlich behandelt, so konnten sie als Flehende in den Tempel des Theseus oder ein andres Asyl fliehen und antragen, dafs ihr Herr genöthigt wurde sie zu verkaufen, wodurch indessen kein processualisches Verfahren veranlafst wurde. Waren sie im Stande, dem Herrn ihren Werth zu bezahlen, so konnten sie sich loskaufen, selbst wider den Willen ihres Herrn [6]), wiewohl wir nicht angeben können, von wem und auf welche Weise in solchem Falle der Herr genöthigt worden sei, ihre Forderung zu erfüllen. Mit dem Tode durfte kein Sclave ohne richterliche Entscheidung bestraft werden, selbst diejenigen nicht, welche ihren eignen Herrn ermordet hatten [7]).

Die von einigen aufgestellte Meinung [8]), als hätten gegen den Mörder ihres Herrn auch Sclaven eine Klage erheben können, wenn keine andere Ankläger da waren, ermangelt der nöthigen Begründung. Gewifs konnten sie in diesem Falle nur als Angeber, *μηνυταί*, auftreten, eben so wie we-

5) Demosth. g. Nicostrat. S. 1253.

6) Vgl. oben B. 3. A. 2. K. 2. §. 2.

7) S. Heraldus Animadv. in Salmas. p. 287.

8) Kühn zu Jul. Pollux VIII, 118.

gen andrer Verbrechen nicht selten Sclaven als Angeber sowohl gegen ihre Herrn, als gegen Fremde erwähnt werden, wo ihnen dann zur Belohnung, wenn ihre Angabe wahr befunden wurde, die Freiheit ertheilt zu werden pflegte [9]).

Diese allgemeinen Grundsätze leiden indessen auf zwei Klassen von Sclaven keine Anwendung. Fürs erste nämlich war es im Alterthume nicht ungewöhnlich, dafs Privatleute Handel, Schifffahrt und andere Geschäfte durch ihre Sclaven betreiben liefsen, von denen sie sich dann entweder über den Gewinn Rechnung ablegen liefsen und ihnen einen Theil desselben zugestanden, oder denen sie, gegen eine gewisse ein für allemal bestimmte Abgabe, *ἀποφορά*, allen Vortheil überliefsen. Solche Sclaven waren zum Theil im Auslande wohnhaft, und da sie Eigenthum besafsen und selbständig Geschäfte trieben, so mufsten sie hier natürlich anders, als gewöhnliche Sclaven angesehen werden. Es wäre gröfstentheils unmöglich, immer höchst umständlich und schwierig gewesen, wenn bei allen Rechtshändeln, in die sie wegen ihrer Verhältnisse und Geschäfte vielfältig verwickelt werden mufsten, ihr Herr hätte für sie eintreten sollen. Deswegen standen sie an ihrem Wohnorte ohne Zweifel in allen Fällen ganz in dem Verhältnisse freier Schutzverwandten. So lernen wir bei Demosthenes einen Schiffsführer Lampis kennen, Sclaven eines gewissen Dion [10]), von dem wir weiter nichts wissen, soviel aber mit Gewifsheit behaupten können, dafs er ein Ausländer gewesen sei. Dieser Lampis war

9) Lysias f. d. Callias S. 186, 21.; 187 a. E. (Taylor sagt ungenau in der Inhaltsangabe: accusant servi.) Vergl. ὑπὲρ τοῦ σηκοῦ. Andocid. v. d. Myster. S. 6. 8 a. E. Antiphon S. 645.

10) Demosth. g. Phorm. S. 908, 15.; vgl. 910, 12.

nicht nur mit Weib und Kindern zu Athen wohnhaft [11]), sondern er wird ganz als freier Mann behandelt; wir sehen ihn als Zeugen vor Gericht auftreten [12]), und können durchaus nicht zweifeln, daſs er nicht auch als Partei habe auftreten können.

Fürs zweite gab es bekanntlich zu Athen, wie in andern Staaten des Alterthums, auch öffentliche oder Staatssclaven, deren Zustand nothwendig schon deswegen, weil kein Einzelner ihr Herr war, sehr von dem der Privatsclaven verschieden sein muſste. Sie wohnten für sich, hatten ihren eigenen Haushalt, also Besitzthum [13]), und konnten deshalb natürlich in eine Menge von Rechtshändeln gerathen, die bei Privatsclaven nicht möglich waren. Konnten sie nun in solchen und andern Fällen selbst Klagen anstellen und Processe führen, oder hatten sie vielleicht unter den Bürgern einen Patron, der für sie und in ihrem Namen auftrat? Bei Aeschines gegen Timarch S. 84. ist von einer *δίκη αἰκίας* die Rede, welche ein Staatssclave gegen zwei athenische Bürger angestellt habe; indessen läſst sich aus den Worten: *δίκην ἑκατέρῳ αὐτῶν λαγχάνει*, nicht mit Sicherheit folgern, daſs er dies in eigener Person und nicht durch einen andern gethan habe [14]). Wir müssen deswegen diese Frage unentschieden lassen.

11) Demosth. g. Phorm. S. 918, 5.

12) Ebendas. S. 912 a. E.

13) S. Aeschines g. Timarch S. 79. 82. Vgl. B. 3.

14) So heiſst es bei Demosth. g. Macart. von einem Minderjährigen, S. 1054, 17.: *ὁ παῖς οὗτος προσεκαλέσατο Μακάρτατον — καὶ ἔλαχε πρὸς τὸν ἄρχοντα*, obgleich das nur von seinem *κύριος* geschehen konnte; und bei Isäus v. d. Pyrrhus Erbsch. S. 15. heiſst Phila *ἡ εἰληχυῖα*, obgleich natürlich nicht sie, sondern ihr Mann die *λῆξις* angestellt hatte. Solche Redeweisen sind überall häufig und bekannt.

Unter den Freien unterscheiden wir zuvörderst Bürger und Fremde, und unter den letztern wiederum solche, die zu Athen ansässig waren, Schutzverwandte (*μέτοικοι*), und solche, die sich nur auf eine Zeitlang dort aufhielten. Allen Fremden stand das Recht zu, nicht nur Privatklagen, sondern auch öffentliche anzustellen, jedoch letztere nur wegen ihnen persönlich zugefügter Verletzungen, nicht wegen solcher, wodurch ein andrer, oder unmittelbar der Staat selbst gekränkt ist, indem bei beiden der Kläger nothwendig Staatsbürger sein mufs, wie es denn auch in den Gesetzen wegen der letztern Art von Klagen gewöhnlich heifst: *γραφέσθω Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος*. Die Schutzverwandten waren bekanntlich verbunden, sich unter den Bürgern einen Patron, *προστάτης*, zu wählen, und wenn es uns gleich an hinlänglich genauen Angaben über ihr gegenseitiges Verhältnifs fehlt, so scheint doch mit grofser Wahrscheinlichkeit angenommen werden zu können, dafs zur Vorladung des Gegners und zum Anbringen der Klage sich der Schutzverwandte des Beistandes seines Patrons bedienen mufste [15]), dagegen die Klagschrift allein in seinem Namen abgefafst wurde und er bei ferneren gerichtlichen Verhandlungen selbstständig und ohne Mitwirkung des Patrons verfahren konnte [16]). —

15) Harpocrat., Suid. u. Etymol. in *ἀπροστασίου*, *προστάτης*, *νέμειν προστάτην*, Lex. rhet. 201, 13. Alle sagen ganz allgemein, der Schutzverwandte habe sich in allen seinen öffentlichen und Privatangelegenheiten des Beistandes seines Patrons bedienen müssen. Auf Aristophan. Frösche V. 577. will ich mich nicht berufen, weil es dort eine Frau ist, welche dem Dionysius droht, dafs ihr *προστάτης* ihn vor Gericht fordern solle (*προςκαλεῖσθαι*).

16) Man vergl. die Klageschrift des Dinarch gegen Proxenus, bei Dionys. von Halicarn. in Reiske's Or. Gr. VIII, S. 413. Bei Demosth. g. Dionysodor sind beide, der Sprecher und

Von den Isotelen (*ἰσοτελεῖς*), einer bevorrechteten Klasse der Schutzverwandten, ist es anerkannt, dafs sie keinen Patron brauchten [17]), also bei ihren Rechtshändeln dieselbige Selbstständigkeit besafsen, wie die Bürger. Bei anderen Fremden, welche sich nur auf eine Zeitlang in Athen aufhielten, mochte der Proxenos ihres Staates die Stelle eines Patrons vertreten.

Noch müssen wir hier der *δίκαι νησιωτικαί*, oder der Processe der unterwürfigen Bundesgenossen erwähnen, welche zur Zeit der athenischen Meeresherrschaft gezwungen waren, ihre Rechtshändel, sowohl in Privatsachen, wenigstens wenn sie über eine gewisse Summe hinausgingen, als in öffentlichen Sachen in Athen zu führen [18]). Nur die vorläufige Untersuchung in solchen Processen konnte in dem Staate selbst geführt werden, dem die Parteien angehörten; die Entscheidung kam dem athenischen Gerichtshofe zu, und dorthin also wurde der Beklagte vorgeladen [19]). In wie fern hierbei der Kläger selbstständig handeln konnte, darüber fehlt es uns gänzlich an Angaben.

Bürger sind zu jeder Art von Klagen befugt, sobald sie vollkommenes Bürgerrecht geniefsen, d. h. volljährig und mit keiner Atimie belegt sind. Der Zeitpunct der Volljährigkeit ist das achtzehnte Jahr; dann wird der junge Mann durch die Einschreibung in das Gemeindebuch (*ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*) und das Ecclesiastenregister (*πίναξ ἐκκλη-*

sein Gegner, Fremde und höchst wahrscheinlich Schutzverwandte. Eben so in der Rede g. Phormio. Doch nirgends findet sich nur die leiseste Andeutung, dafs die Parteien unter der Mitwirkung eines *προστάτης* gehandelt hätten.

17) Böckh Staatshaushalt II. S. 78.

18) Böckh a. a. O. I. S. 434.

19) Antiphon üb. Herodes Ermord. 710 z. E. 711.

σιαστικός) seines Gaues unter die Zahl der Staatsbürger aufgenommen und zur Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten fähig erklärt. Doch können ihm diese Rechte wieder entzogen werden durch die Strafe der Atimie [20]). Es werden drei Arten der Atimie unterschieden: die erste, Entziehung aller bürgerlichen Rechte mit Confiscation des Vermögens verbunden; die andere, Entziehung jener Rechte ohne Verlust des Vermögens; die dritte, Entziehung einzelner Rechte mit Beibehaltung der übrigen, *ἀτιμία κατὰ προςτάξεις.* Die beiden ersten schliefsen den *ἄτιμος* nicht nur von jedem Amte aus; beide rauben ihm nicht nur das Recht, in den Volksversammlungen zu reden und zu stimmen, sondern sie verbannen ihn auch vom Markte, aus den Heiligthümern des Staates, aus jeder festlichen oder öffentlichen Zusammenkunft der Bürger, so dafs natürlich an die Fähigkeit, Klagen anzustellen und Processe zu führen, bei dem also Entehrten gar nicht zu denken ist; wie denn auch Lysias und Demosthenes ausdrücklich bezeugen, dafs der *ἄτιμος* aufser Stande sei, sich gegen seine Feinde zu vertheidigen und Recht zu verschaffen [21]). — Die dritte Art der Atimie raubte nur einzelne bürgerliche Rechte, und sehr häufig bestand sie in dem Verbote, diese oder jene Art von öffentlichen Klagen anzustellen; eine Strafe, mit welcher die Gesetze denjenigen belegten, welcher bei einer solchen von ihm angestellten Klage nicht wenigstens den

20) Meier de bonis damnatorum S. 101 ff.

21) Lysias g. Andocid. S. 222.; Isäus von d. Erbsch. des Aristarch S. 265, 10.; Demosth. g. Midias S. 545, 19. Auf den Unterschied des Athenischen *ἄτιμος* und des Römischen infamis macht Heraldus aufmerksam de rer. judic. auctor. I. 1. §. 13. (in E. Otto's Thesaur. I. R. II. p. 1083.); vergl. Schulting Exercitat. ad Valer. Max. VII, 7. p. 913.

fünften Theil der Stimmen erhalten oder die Sache gar nicht vor Gericht verfolgt hatte [22]). — Auf die verschiedenen Arten der Atimie bezieht sich übrigens in den Gesetzen der Ausdruck: *γραφέσθω δοκιμασίαν, ἐπαγγειλάτω, κατηγορείτο ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων οἷς ἔξεστιν* [23]).

Bisher haben wir von physischen Personen gesprochen; aber auch juristische oder gewöhnlich sogenannte moralische Personen, universitates, können, da sie Rechte besitzen, eben so wohl als jene in Rechtshändel gerathen, und müssen daher Klagen anbringen und Processe führen können, entweder durch Vorsteher, die dazu verpflichtet, oder durch Mitglieder, die dazu befugt sind oder für einzelne Fälle beauftragt werden. Die gröfste und umfassendste universitas ist der Staat selbst, der, wenn von seinem Vermögen die Rede ist, *τὸ δημόσιον* genannt wird, welches Wort also dem Fiscus der römischen Juristen entspricht. Kleinere sind Stämme, *φυλαί*, Phratrien, *φρατρίαι*, Gaue, *δῆμοι*, die Eranisten- und Thiasoten-Gesellschaften, *ἔρανοι* und *θίασοι*, und mehre andere.

Des Staat überläfst die Sorge, diejenigen, durch welche er auf irgend eine Weise unmittelbar oder mittelbar verletzt ist, vor Gericht zu ziehen, entweder dem freien Willen eines jeden Bürgers, worauf eben die Anordnung der öffentlichen Klagen beruht, oder er überträgt sie gewissen Beamten namentlich. Zu diesen Beamten gehören alle, welche verpflichtet sind, für die Befolgung dieser oder jener bestimmten Gesetze zu wachen und ihre Uebertretung zu ahnden, und die durch Vernachlässigung dieser Pflicht sich selbst verantwortlich

22) S. Meier S. 153.

23) Demosth. g. Mid. S. 529, 17.; g. Timocrat. 8, 720.; Aeschines g. Timarch S. 56. u. a. m.

machen. Ihnen war vorgeschrieben, Uebertretern der Gesetze, zu deren Wächtern sie bestellt waren, entweder, bei leichteren Vergehen, eine Strafe, *ἐπιβολή*, nach einem gesetzlich bestimmten Maaſse aufzulegen, oder, wenn eine härtere Bestrafung nöthig schien, sie vor Gericht zu ziehen. So war dem Archon die Obsorge für Waisen, Erbtöchter und für die Wittwen übertragen, die schwanger in dem Hause ihres verstorbenen Mannes zurückblieben. Wenn jemand, sagt das Gesetz [24]), diese kränkt (*ὑβρίζῃ*) oder gesetzwidrig behandelt, so soll der Archon Macht haben, ihm eine Strafe nach gesetzlichem Maaſse aufzulegen. Wenn er ihn aber einer schwereren Strafe werth achtet, so soll er ihn vor die Heliäa ziehen, nachdem er ihn fünf Tage vorher vorgeladen, und auf eine Strafe gegen ihn antragen, wie es ihm recht scheint. Wird er schuldig erklärt, so soll die Heliäa bestimmen, was er erleiden oder zahlen solle. — Ein ähnliches Verfahren wird den Proëdren vorgeschrieben gegen diejenigen, welche sich in der Volksversammlung gesetzwidrig betragen, nur daſs hier statt der Heliäa der Senat oder die Volksversammlung es sind, denen der Schuldige zur härtern Bestrafung übergeben wird [25]). Und es ist nicht zu zweifeln, daſs nicht auch für alle andere Beamte in ähnlichen Fällen ähnliche Vorschriften gegolten haben, z. B. für diejenigen, die für die Beobachtung der Gesetze über den Kornhandel und den sonstigen Handelsverkehr, und über die Polizei überhaupt wachen muſsten, wie die *σιτοφύλακες*, die *ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου*, die *ἀγορανόμοι*, *ἀστυνόμοι* u. a. m. [26]).

24) Bei Demosth. g. Macart. S. 1076.

25) Aeschines g. Timarch S. 61—63.

26) Ein auſserordentlicher Fall ist der, welchen Xenophon erzählt, Gr. Gesch. 1. 7. 2.: *Ἀρχέδημος, τότε προεστηκὼς*

Auf ähnliche Art verhielt es sich mit den Aufsehern der heiligen Oelbäume, *ἐπιμεληταί* oder *ἐπιγνώμονες*, die aus dem Areopag abgeordnet wurden, um die Oelbäume zu revidiren [27]). Es versteht sich übrigens von selbst, dafs in allen solchen Fällen jene Beamten nicht ausschliefslich berechtigt waren, Verbrecher vor Gericht zu ziehen, sondern dafs auch jeder Bürger als Kläger auftreten konnte, wo dann jene zum Theil die *ἡγεμονία δικαστηρίου* hatten.

Bisweilen ernannte der Staat, um Verbrecher auszumitteln und vor Gericht zu ziehen, besondere Beamte, *ζητηταί*, denen dann Staatsanwalte, *συνήγοροι*, auch *κατήγοροι*, zugeordnet wurden, um vor Gericht gegen den Verbrecher mit Anklagereden aufzutreten. Oft wurde jenes Geschäft dem Areopag aufgetragen, oder er unterzog sich ihm unaufgefordert [28]). Um die Rechte des Fiscus wahrzunehmen, wurden bisweilen aufserordentliche Beamte angesetzt, denen es oblag, die Ansprüche desselben auszumitteln und im Nothfalle gerichtlich zu verfolgen. Solche waren die *ζητηταί* [29]), welche Staatsschuldner ausforschten und anzeigten, wo-

ἐν Ἀθήναις καὶ τῆς Δεκελείας ἐπιμελούμενος, Ἐρασινίδῃ ἐπιβολὴν ἐπιβαλὼν κατηγόρει ἐν δικαστηρίῳ, φάσκων, ἐξ Ἑλλησπόντου αὐτὸν ἔχειν χρήματα, ὄντα τοῦ δήμου, κατηγόρει δὲ καὶ περὶ τῆς στρατηγίας. Was für ein Amt Archedemus bekleidet habe, welches ihn zu der *ἐπιβολή* berechtigte, ist nicht abzusehn. Einige haben ihn für den Demarchen von Dekelea gehalten. Als solcher konnte er schwerlich dazu befugt sein.

27) Markland zu Lysias *ἀπολ. ὑπὲρ τοῦ σηκοῦ* S. 269. *Dafs* die *ἐπιγνώμονες* Strafen auflegen konnten, erhellt aus S. 282. Dafs sie bei Vergehen, die schwerere Strafe verdienten, dem Areopag Anzeige machen mufsten, versteht sich von selbst.

28) Schömann de comitiis S. 171, Anm. 2. S. 224.

29) S. Hudtwalcker v. d. Diäteten S. 58. u. Böckh 1. S. 170.

durch wenigstens oft ein processualisches Verfahren veranlaſst wurde, wenn nämlich der Angezeigte gegen die Anzeige der *ζητηταί* Einwendungen machte; ferner die *ἐπιγραφεῖς,* welche die zu den auſserordentlichen Vermögensteuern zu leistenden Beiträge bestimmten und säumige Zahler belangten; endlich, wie es scheint, die *συλλογεῖς,* von denen die Grammatiker sagen, daſs sie, nach der Herrschaft der Vierhundert oder der Dreiſsig, das Vermögen der Oligarchen aufgezeichnet hätten [30]). Aber auch hier müssen wir bemerken, daſs es jedem Bürger freistand, aufzutreten und die Rechte des Fiscus durch Anzeige des Schuldners oder der jenem zukommenden Güter zu verfolgen, oder, wenn jene Beamten selbst auftraten, sie vor Gericht durch Reden zu unterstützen.

Von den übrigen Körperschaften läſst sich wenig sagen. Daſs die Stämme schon wegen der Grundstücke, die sie besaſsen, in manche Rechtshändel verwickelt werden konnten, leuchtet von selbst ein, und sehr wahrscheinlich ist es, daſs dann in der Regel ihr Vorsteher, *ἐπιμελητής,* sie vertrat. Ob die Phratrien zu Athen auch Grundstücke besessen haben, ist nicht bekannt. Doch konnten sie auch ohne das in Rechtshändel gerathen. Bei Isäus [31]) wird von einer *γραφὴ ξενίας* geredet, die einer der Phratoren gegen jemanden angestellt habe, der sich für ein Mitglied der Phratrie ausgab; ob indessen dies in Auftrag der Phratrie geschehen sei, wird nicht gesagt und ist nicht wahrscheinlich. Indessen ist ein solcher Fall doch sehr wohl denkbar. Ferner stellten vermuthlich die Phratrien eben so wie die Gaue oder die Demen

30) Ueber die *ἐπιγραφεῖς* s. Böckh 1. S. 169., und über die *συλλογεῖς* ebend. S. 170. u. 2. S. 253.

31) Von d. Erbsch. d. Pyrrhus. S. 40.

von Zeit zu Zeit Musterungen und Abstimmungen (*διαψηφίσεις*) über ihre Mitglieder an. Dem Ausgestoßenen stand dann gewiß ebenfalls eine Appellation an dies Gericht frei, wo denn natürlich entweder der Phratriarch oder ein anderes Mitglied der Phratrie beauftragt werden mußte, die Sache derselben zu führen. Bei den Geschlechtern fand gewiß etwas ähnliches Statt, und wir finden bei Dionysius von Halicarnaß eine von ihm für unächt erklärte Rede des Dinarch erwähnt gegen die Keryken für einen von ihnen ausgestoßenen [32]). Ferner konnten sich oftmals Streitigkeiten wegen priesterlicher Würden zwischen einzelnen Geschlechtern erheben, welche darauf Anspruch machten; und auf solche Streitigkeiten (*διαδικασίαι*) möchte sich die Rede des Lycurg oder Philinus für die Croconiden gegen die Coroniden beziehen, welcher Harpocration erwähnt [33]). Solche Rechtsstreite mochten entweder die Vorsteher der Geschlechter führen, oder es mochten auch andere Genneten damit beauftragt werden. — Daß die Demen, gleich den Stämmen, Grundbesitz hatten, ist bekannt; eben so die *διαψηφίσεις*, die von ihnen angestellt wurden. Daher konnte es an Veranlassungen zu Rechtshändeln nicht fehlen, welche ohne Zweifel in der Regel der Demarch zu führen hatte [34]). Doch bei

32) Vgl. Meier S. 90. Nach unserer Ansicht hat Dionysius in der Aufschrift der Rede geirrt. Sie muß *πρὸς κήρυκας*, nicht *κατὰ κηρύκων* heißen.

33) Athenäus X, 425 b. Harpocrat. in *θεοίνιον*, *ἱεροφάντης*, *Κοιρωνίδαι*, *Κυνίδαι*. Derselbe in *ἐξούλης* führt auch den Dinarch an *ἐν τῇ Κροκωνιδῶν διαδικασίᾳ*. Dinarchs Rede mochte gegen die lycurgische gerichtet sein, oder sich auf einen ganz andern Rechtsstreit beziehen.

34) Platner S. 219. 221. Gerichtliche Reden für und wider Demen werden öfter erwähnt, z. B. bei Dionys. über Isäus in Reisk. O. G. VII, 522. 543.: *πρὸς τοὺς δημότας ἀμφισβή-*

der Appellation gegen die *διαψηφίσεις* pflegte derjenige gegen den Ausgestoſsenen aufzutreten, auf dessen Veranlassung er von den Demoten ausgestoſsen war [35]. — Die sogenannten *ἔρανοι* sind bekannt, und über ihre Rechtshändel ist oben gesprochen worden. *Θίασοι* hieſsen im Allgemeinen alle Gesellschaften, welche sich zu irgend einem Zweck verbunden hatten unter dem Schutze irgend eines Gottes, dem zu Ehren sie zu gewissen Zeiten Opfer und festliche Zusammenkünfte anstellten [36]. Bei Wheler findet sich eine alte Inschrift, enthaltend einen Beschluſs, durch welchen die Corporation, *σύνοδος* oder *θίασος*, der tyrischen Kaufleute und Schiffer auf den Antrag ihres Vorstehers oder Archithiasoten einem Mitgliede wegen seiner Verdienste um die Gesellschaft Ehrenbezeugungen zuerkennt. Dort wird auch ein Schatzmeister *ταμίας* genannt, der die dazu nöthigen Summen auf die Mitglieder repartiren soll [37]. Aehnliche Verhältnisse und Einrichtungen hatten solche Gesellschaften ohne Zweifel auch zu Athen. Rechtshändel, dergleichen natürlich wohl vorkommen muſsten, mochte der Archithiasot oder ein besonders beauftragtes Mitglied zu führen haben. — Ueber andere Corporationen, dergleichen mehre in dem attischen Gesetze bei Gajus Fr. 4. D. 47. 22. erwähnt werden, ist nichts besonders zu sagen.

Wir gehen nun zur Beantwortung der Frage über, gegen wen Klagen angebracht werden konn-

τησις περὶ τοῦ χωρίου. Vgl. Harpocr. in *Σφηττός.* Ferner *διαδικασία Φαληρέων πρὸς Φοίνικας* bei Dionys. üb. Dinarch a. a. O. VIII, 436. u. andere ebend. 441. 442.

35) Meier p. 92.

36) Vgl. d. Auslegg. zu Hesych. I. p. 1717. Böttiger Archäologisches Museum. 1, 92.

37) Wheler's Reisen, Franz. Uebers. S. 84.

ten. Die allgemeine Antwort ist leicht gegeben: gegen jeden, durch welchen die Rechte anderer verletzt sind, oder welcher einem andern sein Recht streitig macht. Doch bedürfen hier einige Puncte einer besondern Berücksichtigung. Fürs erste, da das römische Recht Klagen gegen Eltern den Kindern theils gar nicht, theils nur unter gewissen Bedingungen gestattete, so drängt sich die Frage auf, ob auch das athenische Recht ähnliche Bestimmungen enthalten habe. Es fehlt uns jedoch an Angaben, um diese Frage befriedigend beantworten zu können. Von der *γραφὴ παρανοίας* ist es nicht zu bezweifeln, daſs sie von Kindern gegen den Vater angestellt werden konnte; und wenn einige [38]) diese Klage für die einzige gehalten haben, bei welcher dies Statt fand, so beruht theils diese Annahme nur auf schlechten Auctoritäten, theils haben wir in einem platonischen Gespräche [39]) das Beispiel einer, vom Sohne gegen den Vater aufgestellten *δίκη φόνου*, ohne daſs nur die leiseste Andeutung uns berechtigte, dies als etwas *widergesetzliches* anzusehn. Ein Rhetor [40]) äuſsert, daſs das Gesetz nur Privatklagen, nicht aber öffentliche gegen Eltern anzustellen untersagt habe; allein wir können nicht entscheiden, ob er dabei an ein athenisches oder an ein rhetorisches, d. h. zum Behuf der Declamationen in den Schulen ersonnenes Gesetz denke. Ferner, da manche Personen zu gewissen Handlungen rechtlich unfähig sind, so können sie nicht in den Fall kommen, durch solche Handlungen die Rechte anderer zu verletzen, z. B. kein Weib und kein Minderjähriger durch Verträge oder vertragsähn-

38) S. Meursius Themis Attica I, 3., u. die dort angeführten Rhetoren, Curius Fortunatianus u. Sopater.

39) Euthyphron S. 4. zu Anf.

40) Sopater bei Meursius a. a. O.

liche Geschäfte, sobald der Gegenstand den Werth eines Medimnus Gerste übersteigt, weil über solche Gegenstände keine Verträge von ihnen eingegangen werden durften [41]). Wer sich also in solche Geschäfte mit ihnen einläfst und verletzt wird, hat die Schuld sich selbst beizumessen und von dem Gesetze ohne Zweifel keine Hülfe zu erwarten. Ein andrer Fall ist es, wenn Verbindlichkeiten, aus solchen Verhältnissen entsprungen, von ihren Vätern oder Erblassern auf sie übergehen, in welchem Falle doch nicht eigentlich sie selbst, sondern vielmehr die von ihnen ererbte Substanz des Vermögens zur Erfüllung der darauf haftenden Verbindlichkeiten angesprochen werden kann. Dafs Klagen, die sich auf Verbrechen in staatsbürgerlicher Wirksamkeit beziehen, bei Weibern und Minderjährigen eben so wie bei Fremden nicht vorkommen können, braucht wohl nicht erinnert zu werden. Alle andern, sowohl öffentliche als Privatklagen, wegen Handlungen, zu denen sie fähig sind, können gegen sie so gut wie gegen andere erhoben werden, und es sind mehre Beispiele der Art vorhanden, eine *γϱαφὴ ξενίας* gegen Neära, eine *γϱ. ἀσεβείας* gegen Aspasia und gegen Phryne [42]), *φαϱμάκων* gegen eine Frau und *φόνου ἀκουσίου* gegen einen Minderjährigen [43]), *ἱεϱοσυλίας* gegen einen Knaben [44]). Da

41) Isäus v. d. Aristarch Erbschaft S. 259.; Harpocr. u. Photius in ὅτι παιδί. (Doch mufs der letztere aus jenem verbessert werden.) Vgl. Aristoph. Ecclesiaz. V. 1017. u. Dio Chrysost. or. 74. Tom. II. p. 597 Reiske.

42) Von den ersteren s. Plutarch Leben des Pericles Kap. 32. Von der andern Athenäus XIII, 590 c. Leb. d. zehn Redner S. 272. im Hyperid.; Sext. Empir. g. d. Mathem. II, 4. Alciphron I, 30. 31. 32.; Harpocr. in *Εὐϑίας*.

43) In den Declamationen des Antiphon S. 605 ff. u. 659 ff.

44) Aelian V. H. V, 16.; Pollux IX, 74.

aber Weiber und Minderjährige ihre Sache nicht selbst führen konnten, so mufste natürlich ihr *κύριος* für sie auftreten, wie Stephanus für die Neära, der Sohn für die der Giftmischerei angeklagte Frau bei Antiphon, der Vater für den unvorsätzlichen Mörder bei demselben: und nach der Angabe eines Scholiasten geschahen die Vorladungen vor Gericht in solchen Fällen so, dafs nicht blos der eigentlich Beklagte, sondern auch sein *κύριος* gefordert wurde [45]). Für die Aspasia trat bekanntlich Pericles, für die Phryne Hyperides auf. Beide Frauen waren Fremde und jene Männer ohne Zweifel ihre *προστάται* [46]). In wie fern auch männliche Fremde, wenn sie angeklagt wurden, durch ihren Prostates vertreten oder unterstützt werden mufsten, wissen wir nicht anzugeben. In allen vorhandenen Reden gegen Fremde geschieht des Prostates keine Erwähnung.

Privatsclaven, sollte man denken, da sie keine rechtliche Persönlichkeit und Handlungsfähigkeit hatten, konnten wegen privatrechtlicher Gegenstände gar nicht verklagt werden, sondern es mufste, wenn man etwa durch einen solchen verletzt war, die Klage gegen den Herrn gerichtet werden, um ihn zum Ersatz oder zur Genugthuung anzuhalten. Allein bei Demosthenes werden Klagen gegen einen Sclaven erwähnt [47]); und sie scheinen gesetzlich gewesen zu sein wegen Handlungen, wodurch ein Sclave ohne Auftrag seines Herrn jemanden ver-

45) Schol. zu Aristoph. Rittern V. 965. 970 Brunk.; Suid. in Σμηκίθης.

46) Pericles hatte zwar die Aspasia als Frau; da er aber nicht in gesetzlicher Ehe mit ihr leben konnte, so konnte er natürlich auch vor Gericht nicht als ihr Mann auftreten.

47) Demosth. g. Callicles S. 1280, 22. 1281, 15.

letzt hatte [48]). Natürlich mufste, wenn er verurtheilt wurde, der Herr die Bufse bezahlen [49]). In wie fern die Führung der Sache vor dem Richter dem Sclaven überlassen war, wissen wir nicht. Wahrscheinlich konnte es der Herr damit halten, wie es ihm gut schien. Indessen fanden solche Rechtshändel gegen Sclaven nur vor Diäteten Statt [50]).

Oeffentliche Sclaven mochten wie als Kläger, so auch als Beklagte ziemlich den Fremden gleich behandelt werden. An Nachrichten darüber fehlt es uns gänzlich.

Ob gegen Beamte während ihrer Amtsführung Privatklagen angestellt werden konnten oder nicht,

48) Das schliefse ich aus der Aeufserung des Sprechers in der eben angeführten Rede, 1280, 23., wo er offenbar es als etwas auffallendes darstellt, dafs der Kläger seinen Sclaven wegen einer Handlung verklagt habe, von der es klar sei, dafs er sie im Auftrage seines Herrn gethan habe. Also scheint es, dafs solche Klagen eigentlich immer gegen den beauftragenden Herrn gerichtet werden mufsten. Vgl. die Klagschrift d. Pantänetus bei Demosth. g. Pantän. S. 973.: *ἔβλαψέ με Νικόβουλος, - - ἀφελέσθαι κελεύσας Ἀντιγένην τον ἑαυτοῦ οἰκέτην τὸ ἀργύριον τοῦ ἐμοῦ οἰκέτου ὃ ἔφερε κ. τ. λ.* Hier läugnet aber der Beklagte, dafs sein Sclave in seinem Auftrage gehandelt habe, und sagt S. 981, 17.: *ἔδει (τὸν Πανταίνετον) — λαχόντα ἐκείνῳ τὴν δίκην τὸν κύριον διώκειν ἐμέ. νῦν δ' εἴληχε μὲν ἐμοί, κατηγορεῖ δ' ἐκείνου ταῦτα δ' οὐκ ἐῶσιν οἱ νόμοι.*

49) S. das Fragment eines Gesetzes darüber bei Lysias g. Theomnestus S. 363., u. das oben über die *δίκη βλάβης* gesagte. Daher ist in der eben angeführten Stelle des Demosth. g. Pantänet der Ausdruck zu erklären: *λαχόντα ἐκείνῳ τὴν δίκην, τὸν κύριον διώκειν ἐμέ.* und g. Callicles 1280.: *ἐρήμην μου καταδεδιῄτηται τοιαύτην ἑτέραν δίκην, Κάλλαρον ἐπιγραψάμενος τὸν ἐμὸν δοῦλον*, obwohl es nachher heifst, S. 1281, 13.: *κατεδιῃτήσατο Καλλάρου ταυτηνὶ τὴν δίκην.* Vergl. Demosth. g. Nicostr. 1253, 3.

50) Harpocrat. in *ὅτι πρὸς τὴν φυλὴν τοῦ κεκτημένου αἱ πρὸς τοὺς δούλους λαγχάνονται δίκαι.* Ueber den Ausdruck *πρὸς τὴν φυλήν* s. Hudtwalck. S. 5.

müssen wir dahin gestellt sein lassen. Oeffentliche Klagen gegen Beamte konnten, wenn sie ein Verbrechen gegen den Staat selbst betrafen, durch eine Eisangelie beim Senat oder bei der Volksversammlung angebracht werden, in andern Fällen mufste man durch eine προβολή ihre Absetzung zu bewirken suchen, wo man dann sie vor Gericht weiter verfolgen konnte [51]), oder man mufste den Ablauf ihrer Amtszeit abwarten, wo man sie dann wegen Amtsvergehen in den εὐθύναις, wegen anderer Vergehen aber auf gewöhnlichem Wege, wie jeden andern Privatmann, belangen konnte.

Von den Klagen gegen Körperschaften wissen wir nichts besonderes zu bemerken. Beispiele solcher Klagen sind nicht unter denen, auf welche sich die vorhandenen Reden beziehen, als nur eine διαδικασία gegen den Fiscus wegen der eingezogenen Güter des Erasistratus, auf welche ein Gläubiger desselben Anspruch macht [52]). Dafs ähnliche Fälle häufig vorkommen mufsten, erhellt aus der Natur der Sache. Die Vertheidigung der Rechte des Fiscus scheint demjenigen obgelegen zu haben, von welchem die ἀπογραφή der eingezogenen Güter gemacht worden war. Auch eine δίκη βεβαιώσεως konnte gegen den Fiscus erhoben werden, wenn jemand, der eingezogene Güter vom Staate gekauft hatte, durch einen andern, welcher darauf Ansprüche machte, in ihrem Besitze gestört wurde. Die Eviction mufste der Prytanis der Poleten leisten, daher auch gegen ihn, als den Vertreter des Fiscus, die Klage gerichtet zu sein scheint [53]).

51) Schömann de comitiis p. 229.

52) Bei Lysias in der περὶ δημοσίων ἀδικημάτων überschriebenen Rede. Vergl. über diesen ganzen Gegenstand Meier de bon. damn. p. 220 ff., und was oben B. 3. A. 2. K. 1. darüber beigebracht worden ist.

53) Pollux VIII, 99.

Zweites Kapitel.

Von der Vorladung.

Nach dem gewöhnlichen Rechtsgange, sowohl bei öffentlichen als bei Privatrechtshändeln, mußste, wer eine Klage zu erheben beabsichtigte, den Anfang damit machen, daſs er in Begleitung einiger Zeugen seinen Gegner aufforderte, vor der Behörde zu erscheinen, welcher im gegenwärtigen Falle die Hegemonie des Gerichtes zukam. War man persönlich verletzt, so pflegte man, bevor man zu diesem Mittel griff, in der Regel eine gütliche Beilegung der Sache zu versuchen, und zu dem Ende in Gegenwart einiger Zeugen dem Gegner die Beschwerde, die man gegen ihn hatte, vorzustellen (ἐγκαλεῖν) und ihn zur Abstellung derselben aufzufordern, und nur, wenn man auf diese Weise nicht zu seinem Rechte gelangen konnte, die Hülfe des Gesetzes aufzurufen [1]). In solchen Fällen aber, wo man nicht für sich als Einzelner, sondern als Bürger für den Staat auftrat, um eine diesem mittelbar oder unmittelbar zugefügte Kränkung zu rächen,

1) Vgl. Demosth. g. Apatur. S. 900, 25.; Isäus von d. Erbsch. des Pyrrhus S. 19 unten. Häufig kam es in solchen Fällen zu einem Compromiſs. S. Hudtwalcker von den Diäteten S. 157 ff.

konnte natürlich ein solcher Wunsch nicht Statt finden, als etwa bei sycophantischen Anklägern, welche durch angedrohte Klagen ruheliebende und furchtsame oder schuldbewuſste Leute zu schrecken suchten, um Geld von ihnen zu erpressen.

Die Aufforderung, vor der Behörde zu erscheinen, oder die Vorladung, hieſs πρόςκλησις oder κλῆσις; das Zeitwort ist προςκαλεῖσθαι oder καλεῖσθαι [2]). Daſs man dazu vorher die Erlaubniſs der Behörde habe nachsuchen müssen, ist eine falsche Ansicht mehrer Gelehrten [3]), die sich leicht durch einige Beispiele widerlegen läſst, wo sogleich auf frischer That die Vorladung gemacht wird, ehe es möglich sein konnte, jene Erlaubniſs einzuholen [4]).

Die Zeugen, deren man sich bei der Vorladung bedienen muſste, hieſsen κλητῆρες oder κλήτορες; ihr Geschäft drückt das Wort κλητεύειν aus [5]).

2) Stellen über πρόςκλησις und προςκαλεῖσθαι anzuführen, ist überflüssig. Ueber κλῆσις s. Valckenaer Animadv. ad Ammon. S. 127.; über καλεῖσθαι Aristoph. Wesp. 1445., Wolken 1221., Vögel 1046. 1425., Eccles. 864. Das Activ καλέσῃς steht Wesp. 1418., wenn man nicht dort καλέσῃ schreiben muſs. Redensarten sind: προςκαλεῖσθαι od. καλεῖσθαι πρὸς τὸν ἄρχοντα — εἰς διαδικασίαν — αἰκίας oder δίκην αἰκίας u. dgl. Vergl. Lambert Bos de ellips. p. 109 Schäf.

3) Petit, S. 401.; Jones in der Einleit. zu d. Uebers. d. Isäus, Werke Th. IX. S. 42.; Matthiä S. 257. Schon Heraldus Animadv. in Salm. II, 12, 8. S. 55. erklärt sich gegen diese Ansicht.

4) Aristoph. Wesp. 1406. 1417., Wolken 1223., Vögel 1046.

5) Harpocr. u. Suid. in κλητῆρες. Etymol. S. 552, 20.; Timäus S. 160. und das. Ruhnken; Hesych. in κλητήρ, κλητεύειν, κλητρός (welche Form sich anderswo nicht findet); Pollux VIII, 49. 62.; Lex rhet. 268, 11. 272, 6. Vgl. Herald. am a. O. VI, 12. §. 19—22. u. d. von Ast zu Plato's Gesetzen S. 422. angeführten. Der Name hat viele verleitet zu glau-

Gewöhnlich waren ihrer zwei; bei den Rednern wenigstens, so oft eine bestimmte Zahl erwähnt wird, ist es nie eine andere [6]), wogegen bei Aristophanes auch einzelne κλητῆρες aufgeführt werden [7]), so daſs dies ebenfalls nicht unerhört gewesen sein kann. Sie dienten dazu, vor der einleitenden Behörde zu bezeugen, daſs die Vorladung auf gehörige Weise gemacht worden sei, um dadurch die Annahme der Klage zu bewirken, wenn auch der Gegner etwa nicht erschien, weswegen gewöhnlich ihre Namen der Klageschrift beigeschrieben wurden, damit sie um so sicherer für ihre Aussage hafteten. Ohne dieses Zeugniſs eine Klage gegen einen Abwesenden anzunehmen, war widergesetzlich, und gegen einen Spruch in contumaciam konnte eine Nullitätsklage erhoben werden, wenn der Verurtheilte behauptete, nicht vorgeladen zu sein, so wie gegen diejenigen, welche sich fälschlich als κλητῆρες angegeben hatten, eine Schriftklage, γραφὴ ψευδοκλητείας, Statt fand.

Bei der Vorladung bestimmte man dem Gegner einen Tag, an welchem er sich vor der Behörde einzufinden habe, um die gegen ihn anzubringende Klage zu vernehmen [7]). Ob für jede Art von Klagen gewisse Tage gesetzlich bestimmt gewesen seien,

ben, daſs die Vorladungen eigentlich durch die κλητῆρες gemacht worden und daſs diese eine Art von Gerichtsdienern gewesen seien. Dieser Irrthum ist längst berichtigt; indessen gab es doch Fälle, wo die κλητῆρες öffentliche Diener gewesen zu sein scheinen, wovon nachher.

6) Demosth. g. Nicostr. 1251, 5.; f. d. Krone 244, 4.; g. Böot. 1017, 6. Die letzte Stelle zeigt vorzüglich, daſs zwei die gewöhnliche Zahl gewesen sei, wie auch Photius im Lexic. unter κλητῆρες angiebt. Darauf zielt auch Plato, Gesetze VIII, 11. S. 846.

7) Aristoph. Wolk. 1221.; Vögel 1046.

an welchen sie anzubringen waren, ist nicht klar und nicht wahrscheinlich. Klagen wegen Usurpation des Bürgerrechtes, γραφαὶ ξενίας, mufsten, nach Craterus [8]), am letzten Monatstage bei den Nautodiken angebracht werden. An demselben Tage wurden nach dem Gesetze auch Schuldklagen angestellt, wie sich aus den Wolken des Aristophanes erweisen läfst [9]). Klagen wegen Ehebruch mufsten, nach Suidas [10]), der sich auf Menanders Chalcis beruft, am 26. Monatstage angebracht werden. Und so mochten auch für manche andere Arten von Klagen ähnliche Bestimmungen gelten [11]); aber bei den Rednern finden wir nirgends auch nur die leiseste Erwähnung einer solchen. Klagen wegen Mord konnten, nach Antiphon [12]), wahrscheinlich an jedem beliebigen Monatstage erhoben werden, wovon jedoch natürlich die Festtage und die für unglücklich gehaltenen ἡμέραι ἀποφράδες ausgenommen werden müssen, an welchen die Behörde keine andern Amtsgeschäfte vornahmen, als etwa nur an den ersteren solche, die sich auf das Fest selbst bezogen [13]). Auch ist es wahrscheinlich, dafs an Festtagen nicht einmal Vorladungen erlaubt waren, indem die Gesetze an solchen Tagen jede feindselige Handlung gegen andere untersagten [14]). —

8) Bei Harpocrat. in ναυτοδίκαι.

9) S. bes. V. 1189—1191.

10) In πέμπτη φθίνοντος.

11) Hierher könnte man ziehen, dafs die εἰςαγγελίαι beim Volke und die προβολαί gegen Beamte in der ersten Volksversammlung der Prytanie gemacht werden mufsten.

12) Ueb. d. Choreut. S. 788.

13) Demosth. g. Timocr. S. 709, 18.; Lucian Pfeudolog. L. 12.; Suid. u. Moeris in ἀποφράδες; Timäus S. 47.; Ast zu Plato's Gesetzen S. 357.

14) Vgl. Schömann de comit. S. 236.

Gewisse Arten von Klagen waren, wenn auch nicht auf gewisse Monatstage, doch auf gewisse Zeiträume beschränkt, in welchen sie allein angestellt werden konnten, nämlich die sogenannten Handelsklagen, *δίκαι ἐμποϱικαί*, welche nur in den Wintermonaten, vom Boedromion bis zum Munychion, Statt hatten [15]. Ueber Erbschaftsklagen bestimmt das Gesetz, daſs sie in allen Monaten, mit Ausnahme des Skirophorion, sollen angebracht werden können [16]. Wenn aber, wie ich nicht zweifle, diese Bestimmung keinen andern Grund hat, als weil man voraussah, daſs die Sachen in dem laufenden Jahre nicht würden beendigt werden können, und verhüten wollte, daſs die neuen Beamten des folgenden Jahres nicht zu viele halbbeendigte Processe zu behandeln vorfänden, so ist es wohl höchst wahrscheinlich, daſs nicht für Erbschaftsklagen allein, sondern auch für andere dieselbige Bestimmung gegolten habe. Aus eben jenem Grunde erklärt es sich auch, warum Klagen wegen Mord nicht später als im neunten Monate, oder etwa zu Anfange des zehnten, vom Könige angenommen werden konnten [17]; weil nämlich zu Beendigung solcher Sachen nothwendig drei Monate erforderlich waren.

Es ist übrigens höchst wahrscheinlich, daſs die Vorladung wenigstens am fünften Tage vor demjenigen gemacht werden muſsten, welcher zum Anbringen der Klage entweder gesetzlich bestimmt oder vom Kläger gewählt war. Diesen Zeitraum schreibt ein Gesetz bei Demosthenes [18] dem Archon vor für gewisse, von Amts wegen von ihm zu ma-

15) Demosth. g. Apatur S. 900, 5.

16) Demosth. g. Stephan. II. S. 1136.

17) Antiphon über d. Choreut. S. 784 ff.

18) G. Macart. S. 1076, 20. Vergl. die Lexicographen in *πϱόπεμπτα*.

chende Vorladungen, und schwerlich ist es ein bloſser Zufall, daſs auch bei Aristophanes in den Wolken Strepsiades vom Pasias genau auf den fünften Tag vorgeladen wird, nämlich an der *πέμπτη φθίνοντος* auf die *ἕνη καὶ νέα* [19]).

Doch gab es auch Fälle, wo man den Gegner sogleich vor die Behörde zu folgen nöthigen und, wenn er sich weigerte, mit Gewalt hinführen konnte, wo also die *πρόςκλησις* ganz der römischen in ius vocatio, die *κλητῆρες* den antestatis entsprechen. Dies konnte dann geschehen, wenn man berechtigt war, von dem Gegner Bürgen für die Abwartung des Processes zu fordern, oder, wenn er keine sichern stellen konnte, ihn zur gefänglichen Haft bringen zu lassen, wozu man der Mitwirkung der Behörde bedurfte [20]). In Privatsachen finden wir ein solches Verfahren nie gegen Bürger, sondern nur gegen Fremde angewandt. In dem einen der vorhandenen Beispiele ist der Fremde nicht einmal in Attica wohnhaft, sondern hält sich nur sei-

19) Vergl. V. 1131. u. 1221.

20) Isocr. Trapezit. K. 7.: *εἷλκέ με πρὸς τὸν πολέμαρχον ἐγγυητὰς αἰτῶν, καὶ οὐ πρότερον ἀφῆκεν, ἕως αὐτῷ κατέστησα ἓξ ταλάντων ἐγγυητάς.* Der Sprecher ist ein Fremder aus Pontus. Demosth. g. Zenoth. S. 890, 9.: *ἅμα ἂν αὐτὸν προςεκάλου καὶ κατηγγύας πρὸς τὸν πολέμαρχον· καὶ εἰ μὲν κατέστησέ σοι τοὺς ἐγγυητάς, μένειν ἠναγκάζετ' ἄν, ἢ σὺ παρ' ὧν λήψει δίκην, ἑτοίμους εἶχες· εἰ δὲ μὴ κατέστησεν, εἰς τὸ δεσμωτήριον ἂν ᾔει.* Mit Recht zieht Meier de bon. damn. S. 29. hierher auch Demosth. g. Aristogit. S. 778.: *ἐμπεσόντος τινὸς ἀνθρώπου Ταναγραίου* (*εἰς τὸ δεσμωτήριον* nämlich) *πρὸς κατεγγύην:* aber die Stelle d. R. g. Neära S. 1358, 18. gehört nicht hierher, indem erstens dort der Beklagte der Bürger, Stephanus, nicht die als Sclavin in Anspruch genommene Fremde Neära ist, zweitens die Bürgschaft nicht dafür geleistet wird, daſs der Beklagte sich dem Gegner stellen werde, sondern dafür, daſs, wenn diesem die Neära zugesprochen sei, er sie ihm überliefern werde.

ner Geschäfte wegen eine Zeitlang dort auf; in dem andern ist es wenigstens nicht gewiſs, ob er ein Schutzverwandter gewesen sei, oder nicht.

Von der Mehrzahl der öffentlichen Klagen gilt dasselbe, was eben von Privatklagen gesagt ist. Was die Fremden anbetrifft, so ist von selbst klar, daſs gegen diese, die man selbst in Privatsachen nicht ohne Bürgschaft in Freiheit lieſs, in allen öffentlichen nicht anders verfahren sei. Bürger dagegen wurden in den gewöhnlichen Fällen, wenn eine γραφή oder φάσις gegen sie angebracht ward, weder verhaftet noch zur Bürgschaft genöthigt; selbst die des Mordes angeklagten behielten ihre völlige Freiheit, und konnten sich der Verurtheilung durch ein selbstgewähltes Exil entziehen [21]).

21) S. Matthiä de judic. S. 167. — Daſs bei der φάσις Bürgschaft oder gefängliche Haft Statt gefunden habe, davon findet sich weiter kein Beispiel, als bei Isocrat. Trapezit. K. 22., wo es aber ein zu Athen nicht wohnhafter Fremder ist, welcher, in Folge einer φάσις, genöthigt wird, Bürgen zu stellen. Ueberhaupt glaube ich, wo vom Aufschreiben der κλητῆρες und also von einer gewöhnlichen Vorladung einige Tage vor der Uebergabe der Klageschrift die Rede ist, wie bei der φάσις (Pollux VIII, 49.; Demosth. g. Theocrin S. 1324, 8.), da darf man an Bürgschaft oder Gefängniſs nicht denken. Dies läſst sich auch auf die γραφή anwenden. Man könnte vielleicht einwerfen, daſs doch die γραφή in manchen Fällen Statt fand, z. B. wegen προδοσία und κατάλυσις τοῦ δήμου (Demosth. g. Stephan. II, 1137 ob.; Pollux VIII, 40.), wo das Gesetz gestattete, den Angeklagten, selbst wenn er Bürgen stellte, einzukerkern (Demosth. g. Timocr. 745.); aber man darf nicht vergessen, daſs gegen solche Verbrechen auch eine εἰσαγγελία Statt fand. Und daſs gerade auf die Eisangelie jenes Gesetz zu beziehen sei, erhellt aus seiner Erwähnung im Senatoreneide. An den Senat konnten Eisangelien gebracht werden, aber keine γραφαί: wählte der Kläger die letztere, so bin ich überzeugt, daſs Einkerkerung des Angeklagten oder Bürgschaft

Nur in bestimmten Fällen fand eine Ausnahme von dieser Regel Statt, und zwar zuvörderst bei der *ἀπαγωγή*, welche eben daher ihren Namen hat, weil der Beklagte vom Kläger vor die Behörde hingeführt wurde, um, wenn dieser die Klage hinlänglich begründet schien, von ihnen ins Gefängniſs geschickt oder genöthigt zu werden, Bürgen zu stellen [22]). Hier also war eben so wie bei Klagen gegen Fremde die *πρόςκλησις* eine Aufforderung, so-

nicht zulässig war. Denn vernünftiger Weise müssen wir annehmen, daſs eben deswegen gewisse Klagen mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet und von andern unterschieden wurden, weil einerlei Verfahren bei ihnen Statt fand. Ist daher nur in einem Falle das Verfahren klar, so dürfen wir daraus mit Recht auf das Verfahren in allen Fällen schlieſsen, wo eine Klage derselben Gattung erhoben wurde. Auch hier könnte man mir einwenden, daſs, nach Pollux VIII, 117., wo Hemsterhuis zu vergleichen ist, wenigstens wenn eine *γραφή* gegen Vatermörder erhoben war, diese ohne Zweifel festgehalten wurden, weil es ihnen nicht gestattet ward, sich der Verurtheilung durch die Flucht zu entziehen. Aber die *δίκαι φονικαί* hatten so viel eigenthümliches, daſs wir sie durchaus als eine eigene von allen übrigen ganz abgesonderte Gattung betrachten müssen. — Nach Petit S. 350. u. Sainte-Croix sur les metoeques, im 48. Bde der Abh. d. Acad. des Inscr. et b. l. S. 188., wurden auch diejenigen, gegen welche eine *γραφὴ ξενίας* erhoben war, eingekerkert, ohne sich durch Bürgen lösen zu können; allein der Gewährsmann dieser Meinung ist blos der unwissende Ulpian zu Demosth. g. Timocr. S. 467., d. Ausg. des Benenat., welcher seine Ansicht nur aus der miſsverstandenen Stelle des Demosth. geschöpft hat, in welcher von Einkerkerung der Verurtheilten die Rede ist, die durch eine *δίκη ψευδομαρτυριῶν* eine *παλινδικία* zu erlangen suchen. Daſs man sich dieser versicherte, war natürlich, weil sonst ein jeder, wenn er nur vorgab, die Zeugen belangen zu wollen, sich aufs leichteste der Strafe durch die Flucht hätte entziehen können.

22) S. bes. Demosth. g. Timocr. S. 746 ob. Vgl. B. 2.

gleich mit vor die Behörde zu folgen. Für athenische Bürger verordnete übrigens das Gesetz, dafs sie, wenn sie drei Bürgen von gleicher Vermögensklasse, wie sie selbst, stellten, nicht sollten ins Gefängnifs gesetzt werden dürfen, mit Ausnahme einiger Fälle, von denen wir nachher reden werden. Dies Gesetz galt ohne Zweifel auch bei der *ἀπαγωγή*, obgleich das nicht ausdrücklich gesagt wird. Auch selbst Fremde wurden, nach Antiphon [23]), gewöhnlich gegen Bürgschaft auf freien Fufs gestellt, wiewohl es scheint, dafs hierüber mehr das Gutbefinden der Behörden, als eine gesetzliche Vorschrift entschieden habe.

Verwandt mit der *ἀπαγωγή* ist die *ἐφήγησις*, wenn man, statt den Verbrecher der Behörde zuzuführen, dieselbe zu ihm führte, damit sie ihn abholte, welches namentlich dann geschah, wenn jener sich irgend wo versteckte, wo es einem Privatmann nicht gestattet war, ihn hervorzuziehn; dann aber überhaupt, wenn man sich scheute, die *ἀπαγωγή* selbst zu unternehmen. Dafs aber bei der *ἐφήγησις* die *πρόσκλησις* wegfiel, leuchtet von selbst ein.

Auch bei der *ἔνδειξις* fand, wenn mich nicht alles trügt, keine *πρόσκλησις* Statt. Ueber die Verbrechen, gegen welche diese Denunciation angewandt wurde, ist in einem früheren Abschnitte gesprochen worden. Bei vielen derselben liefs das Gesetz dem Kläger freie Wahl, ob er sich der *ἔνδειξις* oder der *ἀπαγωγή* bedienen wolle. Es fragt sich nun, worin der Unterschied des Verfahrens bei beiden gelegen habe. Dafs bei der *ἔνδειξις* nicht weniger als bei der *ἀπαγωγή* der Beklagte, wenn er keine sicheren Bürgen stellte, ins Gefäng-

23) V. d. Ermord. des Herodes S. 713.

nifs gebracht werden konnte, ist gewifs [24]). In der Art, wie von der Behörde die vorbereitende Untersuchung geführt und vor den Richtern die Sache verhandelt wurde, kann kein Unterschied gewesen sein. Es bleibt also nur übrig, ihn in der Art und Weise zu suchen, wie der Verbrecher belangt wurde. Durch eine Abführung an die Behörde kann dies bei der *ἔνδειξις* nicht geschehen sein, weil sie dann mit der *ἀπαγωγή* ganz zusammenfiele. Eine gewöhnliche Vorladung, einige Tage vor dem Anbringen der Denunciation, ist eben so wenig gedenkbar; denn da man sich der Person des Verbrechers offenbar nur deswegen durch Haft oder Bürgen versicherte, damit er sich dem Gerichte nicht entziehen könnte, so wäre es ungereimt gewesen, ihm die Klage vorher anzukündigen und ihm dann doch eine mehrtägige Frist zu lassen, während welcher nichts ihn hinderte, sich durch Flucht zu retten. Deswegen ist es nothwendig, anzunehmen, dafs man ohne vorhergegangene *πρόςκλησις* die Denunciation an die Behörde machte und es dann dieser überliefs, sich der Verbrechers zu versichern. Damit stimmt es auch, was Pollux sagt: *ἡ ἔνδειξις γίγνεται περὶ τῶν οὐ παρόντων, ἡ δὲ ἀπαγωγή, ὅταν τις, ὃν ἔστιν ἐνδείξασθαι μὴ παρόντα, τοῦτον παρόντα ἐπ' αὐτοφώρῳ*

24) Demosth. g. Timocrat. S. 746 ob.; g. Nicostrat. 1251, 10. Dafs indessen die Bürgschaft oder die Einkerkerung dem Angeklagten bisweilen erlassen werden konnte, wenn entweder der Kläger nicht darauf bestand, oder die Behörde sie nicht nothwendig glaubte, erhellt aus Andocid. von den Myster. 8, 1. Gegen diesen war vom Cephisius eine *ἔνδειξις* angebracht worden; dennoch sagt er: *ἥκω, οὐδεμιᾶς μοι ἀνάγκης οὔσης παραμεῖναι, οὔτ' ἐγγυητὰς καταστήσας, οὔθ' ὑπὸ δεσμῶν ἀναγκασθείς.* Selbst diese Aeufserung zeigt aber, dafs Bürgen zu stellen oder verhaftet zu werden, bei der *ἔνδειξις* das gewöhnliche gewesen sei.

λαβὼν ἀπάγῃ. Denn der Ausdruck *οὐ παρόντα* bezeichnet offenbar nicht den in Athen gar nicht anwesenden, sondern den, welchen man nicht antreffen kann — oder will, um ihn der Behörde zuzuführen. Gegen den konnte man also die *ἔνδειξις* anwenden, oder auch, wenn man seinen Versteck wufste, die Behörde dorthin führen (*ἐφηγεῖσθαι*).

Auch von der *εἰςαγγελία* ist es unbezweifelt, dafs, sobald sie vom Senate oder von der Volksversammlung angenommen war [25]), der Angeklagte entweder Bürgen stellen mufste, oder ins Gefängnifs geworfen ward [26]), und dafs, wenn der Gegenstand der Anklage Verrätherei oder Conspiration gegen die Freiheit des Volkes war, selbst Bürgschaft nicht nothwendig vom Gefängnisse befreite [27]). Daher fand ohne Zweifel hier eben so

25) Denn nur von dieser *εἰςαγγελία* an den Senat oder an die Volksversammlung sprechen wir hier. Es gab, wie früher schon bemerkt ist, noch eine andere Klage dieses Namens gegen unredliche Vormünder, welche sich von der *γραφή* nur dadurch unterschied, dafs sie für den Kläger gefahrlos war, und die daher auch bisweilen selbst *γραφή* genannt wird. Auch die Klage gegen Diäteten, welche man bei Logisten wegen Vergehen in ihrer Amtsführung erhob, hiefs *εἰςαγγελία*, war aber wesentlich von der im Text behandelten verschieden. Dafs hiebei eine *πρόςκλησις* erforderlich war, zeigt Hudtwalcker S. 28.

26) Demosth. g. Timocr. S. 720. Beispiele s. m. bei Schömann de comit. Athen. S. 200 ff. Vergl. auch Demosth. g. Mid. 554, 17.

27) S. den Senatoreneid bei Demosth. g. Timocr. S. 745, 12.: *οὐδὲ δήσω Ἀθηναίων οὐδένα, ὃς ἂν ἐγγυητὰς τρεῖς καθιστῇ τὸ αὐτὸ τέλος τελοῦντας, πλὴν ἐάν τις ἐπὶ προδοσίᾳ τῆς πόλεως ἢ ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνιὼν ἁλῷ.* Dies letzte Wort geht nicht auf wirkliche Verurtheilung, sondern nur darauf, dafs die Klage hinlänglich begründet geschienen, um angenommen zu werden. So erklärt es Demosth. selbst, indem er sagt: *οὗτος ὁ νόμος οὐκ ἐπὶ τοῖς κεκριμένοις κεῖται,*

wenig eine vorherige πρόςκλησις des Anzuklagenden Statt, als bei der ἔνδειξις, sondern der Senat oder das Volk, wenn die εἰςαγγελία angenommen war, versicherte sich der Person des Beklagten [28]), um ihn entweder in gefänglicher Haft zu halten, oder Bürgen stellen zu lassen, wobei natürlich das Volk weniger wie der Senat an bestimmte Vorschriften des Gesetzes gebunden war. Ob aber jemals der Angeklagte auch ohne Bürgen in Freiheit gelasssen wurde, davon findet sich kein Beispiel.

Der προβολή erwähnen wir hier nur wegen einer Stelle des Xenophon (Gr. Gesch. I, 7, 39.), wo erzählt wird, als das Volk die Ungerechtigkeit seines Urtheils gegen die Feldherrn, welche die bei den arginusischen Inseln in der Schlacht gefallenen nicht bestattet hatten, eingesehen habe, so sei beschlossen worden, daſs προβολαί erhoben werden

ἀλλ᾽ ἐπὶ τοῖς ἀκρίτοις. — So wurden im peloponn. Kriege die wegen Verstümmelung der Hermen und Entweihung der Mysterien Angeklagten ins Gefängniſs geworfen (Plutarch. Alcib. K. 20.), weil man sie im Verdachte einer Verschwörung gegen den Staat hatte. Das Psephisma des Cannonus verordnete, nach Hudtwalcker's unbezweifelt richtiger Erklärung (v. d. Diät. S. 95.), daſs, wer etwas gegen das Volk verbrochen habe, (ἐάν τις τὸν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῇ,) von den Bürgen verhaftet werden und vor Gericht bei der Vertheidigung von ihnen gebunden und gehalten werden sollte. Es befreite also den Angeklagten vom öffentlichen Gefängniſs, und wenn wir den Ausdruck: τὸν δῆμον ἀδικεῖν, auf die oben bei Demosth. genannten Verbrecher beziehen dürfen, woran wohl nicht zu zweifeln ist, so war es milder, als jenes Gesetz. Nach Euclides aber galt es ohne Zweifel nicht mehr.

28) Vergl. Demosth. g. Mid. S. 552, 17.: Τῆς δὲ βουλῆς περὶ τούτων καθημένης καὶ σκοπουμένης (nämlich über den Mord des Nicodemus, weswegen eine εἰςαγγελία angebracht war,) παρελθὼν οὗτος· ἀγνοεῖτ᾽, ἔφη, τὸ πρᾶγμα· - - οὐκ ἐπὶ τὴν οἰκίαν βαδιεῖσθε; οὐχὶ συλλήψεσθε; vergl. S. 554, 16.

sollten gegen diejenigen, welche das Volk getäuscht hätten, und dafs diese, wenn sie vor Gericht gezogen würden, Bürgen stellen sollten. Dafs dies eine aufserordentliche Mafsregel gewesen sei, leuchtet ein. In gewöhnlichen Fällen fand ohne Zweifel bei der Probole kein solches Verfahren Statt, da sie nur den Zweck hatte, ein praeiudicium des Volkes gegen den Angeklagten zu bewirken, welches übrigens in Absicht auf die weitere gerichtliche Verfolgung desselben weder für den Kläger, noch für die einleitende Behörde, noch für die Richter mafsgebend war. Es mufste also natürlich, wenn der Kläger die Sache vor Gericht bringen wollte, die Vorladung auf die gesetzliche Weise angestellt und die vorbereitende Untersuchung von der Behörde eben so geführt werden, wie in andern Sachen.

Die *ἐπαγγελία* war, wie früher gezeigt ist, nicht eine eigene Klageform, sondern nur eine vor der Volksversammlung feierlich ausgesprochene Ankündigung einer zu erhebenden Klage, und konnte deswegen in dem übrigen Verfahren nichts ändern. Eben dasselbe gilt von der *ὑπωμοσία*, wodurch man eine *γραφὴ παρανόμων* in der Volksversammlung ankündigte, und dadurch die Suspension des Gesetzes oder des Psephisma bewirkte, gegen welches man vor Gericht auftreten wollte.

Bei der *δοκιμασία* wie bei den *εὐθύναις* kam in der Regel keine Vorladung vor, indem die Beamten zu der für ihre Prüfung oder Rechenschaft bestimmten Zeit ohnehin jedes Klägers gewärtig sein mufsten. Bei der *δοκιμασία ῥητόρων* vertrat eben die *ἐπαγγελία* die Stelle der Vorladung. Nur in einem Falle, worüber im vorigen Buche gehandelt worden ist, fand zu den *εὐθύναις* eine Vorladung Statt.

Fassen wir nun das Resultat dieser Auseinandersetzung noch einmal in der Kürze zusammen, so ist es folgendes: Bürger, vielleicht auch Schutzverwandte, wenn sie verklagt wurden, konnten nur in einem einzigen Falle genöthigt werden, dem Kläger sogleich auf seine Vorladung vor die Behörde zu folgen, nämlich nur dann, wenn vom Gesetze die ἀπαγωγή gestattet war. Bei der ἐφήγησις aber, der ἔνδειξις und der εἰςαγγελία fand gar keine Vorladung Statt; bei der γραφή und φάσις hingegen war das Verfahren ganz das gewöhnliche, welches wir oben beschrieben haben: der Kläger brachte in Begleitung der κλητῆρες seine Vorladung an, und beschied den Gegner auf einen bestimmten Tag vor die Behörde.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, zu untersuchen, wie es gehalten worden sei, wenn man seinen Gegner nicht aufser Hause antreffen konnte, um die Vorladung an ihn zu richten, oder wenn er gar nicht in Attica anwesend war. Im ersten Falle, scheint es mir, mufste man vor sein Haus gehen und ihn herausrufen lassen. In dasselbe hineinzudringen war in Athen ohne Zweifel eben so unerlaubt, wie in Rom. Dort wie hier war für jeden seine Wohnung ein unverletzlicher Zufluchtsort; selbst unter den dreifsig Tyrannen, behauptet der Sprecher in einer Rede des Demosthenes [29]), war man sicher, wenn man sich in seinem Hause verborgen hielt, und aus einer andern Aeufserung bei demselben Redner erhellt, dafs man es für unrecht gehalten habe, wenn ein Fremder ein Haus in Ab-

29) G. Androt. S. 609, 5. Ist diese Behauptung auch nicht buchstäblich wahr, so beweist sie doch für uns, was sie beweisen soll.

wesenheit des Herrn betrat [30]), woraus sich wohl mit Recht schliefsen läfst, dafs es nicht weniger als unrecht angesehen sei, es wider seinen Willen zu betreten, welches denn doch bei dem Gegner, den man vor Gericht forderte, ohne Zweifel der Fall gewesen sein würde [31]). Auch findet sich kein Beispiel socher Vorladungen, die man an jemand hätte in seinem Hause ergehen lassen [32]). — Hielt sich der Gegner geflissentlich verborgen und liefs sich vor den Nachfragenden verläugnen, so war es ohne Zweifel das einfachste, der Behörde davon Anzeige zu machen, um eine öffentliche Vorladung, etwa durch einen Anschlag oder einen Aufruf zu veranlassen, welches dann, wenn der Gegner dennoch nicht erschien, eine Verurtheilung in contumaciam zur Folge haben mufste; aber wir sind nicht im Stande, Beweise darüber beizubringen. Eben so wenig wissen wir nachzuweisen, welches Verfahren Statt gefunden habe, wenn der Gegner gar

30) Geg. Euerg. S. 1157, 17.

31) Ausnahmen, wie z. B. wenn durch Gesetze oder Psephismen eine Auspfändung oder Haussuchung gestattet war, oder wenn Verbrecher von den Beamten aus ihrem Versteck hervorgeholt wurden, verstehn sich von selbst. S. Demosth. g. Euerg. S. 1150, 20. 1155, 12.; Plutarch Leb. d. Demosth. K. 25.; Aristoph. Wolken V. 499., u. das. d. Ausleger; Demosth. f. d. Krone S. 271, 13.; Pollux VIII, 50.

32) Bei Lysias g. Plancleon S. 729. heifst es: *ἐλθὼν ἐπὶ τὸ γναφεῖον, ἐν ᾧ εἰργάζετο, προσεκαλεσάμην αὐτὸν*, aber nicht *εἰς τὸ γναφεῖον*. Bei Demosth. g. Timoth. S. 1190, 4. heifst es von einem Zeugen, welcher nicht erschienen war, um das versprochene Zeugnifs vor dem Diäteten abzulegen und deswegen, wahrscheinlich mit Androhung einer *δίκη λειπομαρτυρίου*, vorgefordert wurde: *προσκληθεὶς ἀπὸ τῆς οἰκίας· οὐ γὰρ ἦν φανερός:* aber auch hier berechtigt uns nichts, anzunehmen, dafs diese Vorladung nicht vor, sondern in dem Hause geschehen sei.

nicht in Attica anwesend und sein Aufenthaltsort unbekannt war. Procuratoren waren der athenischen Sitte fremd; man mufste deswegen nothwendig entweder die Rückkehr des Gegners abwarten, oder, wenn dieser vielleicht geflissentlich aus Scheu vor dem Processe seine Abwesenheit verlängerte, so mufste man allerdings eine Klage anbringen und sein Recht verfolgen können; aber an Beispielen und Angaben darüber fehlt es uns gänzlich. Kannte man dagegen den Aufenthaltsort des Gegners, so ist es wohl natürlich, dafs man dorthin eine Vorladung an ihn ergehen lassen konnte, welcher er entweder folgen mufste, oder, wenn er sich nicht etwa eine Frist auswirkte, in contumaciam verurtheilt wurde. Von einer Eisangelie gegen einen Abwesenden giebt uns die Geschichte des Alcibiades ein ziemlich klares Beispiel. Dieser wurde auf die Eisangelie des Thessalus durch Boten, die der Senat oder das Volk ihm auf dem salaminischen Schiffe nachschickte, zurückberufen, um sich zu verantworten [33]); und dafs man in allen ähnlichen Fällen eben so verfuhr, bezweifelt schwerlich jemand. Jene Boten scheinen übrigens ebenfalls κλητῆρες genannt worden zu sein; wenigstens bei Aristophanes in den Vögeln sagt Pisthetärus, mit offenbarer Anspielung auf jenen Vorfall, er scheue, sich an der Meeresküste anzusiedeln, wo sich alsbald das salaminische Schiff mit einem κλητῆρ einfinden würde [34]).

33) Thucyd. VI, 53. u. 61. Vgl. Schömann de comit. S. 220. Dafs gegen Alcibiades keine Gewalt gebraucht wurde, war eine durch die Umstände veranlafste aufserordentliche Mafsregel.

34) V. 147. Auch κλητεύειν steht bei Demosth. f. d. Krone S. 277, 15. von einem Abgeordneten, welcher im Namen eines Staates einen andern vor Gericht ladet. Die Rede ist dort von der Klage, welche die Amphissäer vor den Am-

Sehr häufig mufste, als die Athener sich die Gerichtsbarkeit über die Bundesgenossen angemafst hatten, der Fall eintreten, dafs Ankläger in Athen gegen die Bewohner der Inseln oder Küstenstädte auftraten, die also von dort aus citirt werden mufsten. Dies geschah ohne Zweifel zuweilen von dem Ankläger selbst in eigener Person und ohne Mitwirkung der athenischen Behörden. So führt uns Aristophanes in den Vögeln einen Menschen auf, der ein Gewerbe daraus macht, sycophantische Klagen gegen die Bundesgenossen anzustellen. Er kommt zum Pisthetärus, um von ihm mit Flügeln ausgestattet zu werden, damit er möglichst schnell, gleich nachdem er seine Vorladungen auf den Inseln gemacht, nach Athen zurückfliegen, dort, ehe noch die Beklagten ankommen können, ein Urtheil gegen sie auswirken, und dann, während jene auf der Reise nach Athen sind, wieder hineilen könne, um sich ihrer Güter zu bemächtigen. Es ist aber mir wenigstens nicht wahrscheinlich, dafs man solche Vorladungen immer, wie jener Sycophant, in eigener Person habe machen und also um jeder Klage willen eine Reise nach dem Wohnorte des Beklagten habe unternehmen müssen. Doch etwas bestimmtes über das in solchen Fällen übliche Ver-

phiktyonen gegen Athen erhoben hatten: *οὐκ ἐνῆν ἄνευ τοῦ προσκαλέσασθαι δήπου τοῖς Λοκροῖς δίκην κατὰ τῆς πόλεως συντελέσασθαι· τίς οὖν ἐκλήτευσεν ὑμᾶς.* Bei Aristophanes in d. Vögeln V. 1422. steht der Ausdruck *κλητὴρ νησιωτικός* von demjenigen, welcher auf den Inseln umherreist, um die Insulaner vorzuladen, und zwar nicht für andere, sondern in seinem eigenen Namen, wie der Zusammenhang beweist. Wir sehen also, dafs die eigentliche Bedeutung des Wortes *κλητὴρ* keineswegs ganz verschwunden sei, wiewohl es gewöhnlich nicht den Vorladenden selbst, sondern nur den begleitenden Zeugen bedeutet.

fahren anzugeben, sind wir nicht im Stande, und Vermuthungen zu machen, überlassen wir unsern Lesern selbst.

Schliefslich müssen wir noch einer besondern Art von Rechtshändeln erwähnen, bei welchen keine πρόςκλησις Statt gefunden zu haben scheint. Wir haben nämlich in einem früheren Abschnitte gesehen, dafs jeder, der auf eine noch Niemandem gerichtlich zugesprochene Erbschaft Anspruch machte, mit Ausnahme der in gesetzmäfsiger Ehe erzeugten Kinder, sich mit einem Antrage (λῆξις) an den Archon wenden mufste, um in den Besitz der Erbschaft gesetzt zu werden, auch wenn er gar nicht wufste, ob sie ihm überhaupt von jemand streitig gemacht werden würde. Jener Antrag war also gegen keine bestimmte Person gerichtet, und natürlich war deswegen auch keine πρόςκλησις möglich. Dagegen mufste der Archon den Antrag nicht nur in der ersten Volksversammlung der Prytanie öffentlich bekannt machen, sondern auch vermittelst eines öffentlichen Aufrufes durch den Herold jeden auffordern [35]), der aus irgend einem Grunde ebenfalls auf die Erbschaft Anspruch machen zu können glaubte, sein Recht wahrzunehmen. Dies geschah dann entweder ebenfalls durch eine λῆξις (auch ἀντιγραφή genannt), oder durch eine διαμαρτυρία, worüber wir nachher das Nähere bemerken werden. Auch hierbei finden wir keiner πρόςκλησις erwähnt, und sie scheint unnöthig gewesen zu sein, weil ohnehin der Archon einen Termin ansetzen mufste, an welchem alle, die auf die Erbschaft Anspruch machten, vor ihm erschienen, um von ihm vernommen zu werden, damit er durch seine Untersuchung (ἀνάκρισις) die Sache zur richterli-

35) Demosth. g. Macart. S. 1051, 21.

chen Entscheidung vorbereitete. Dagegen wenn man den Anspruch gegen jemanden erhob, der sich schon im gerichtlich zugesprochenen Besitze der Erbschaft befand, so mufste man ihn vorladen, *προςκαλεῖσθαι εἰς διαδικασίαν* [36]), und eben so, wenn man von jemandem an der Besitznahme einer Erbschaft gehindert wurde, die einem entweder durch richterlichen Ausspruch zuerkannt war, oder wozu man, als Kind des Erblassers, auch ohne jenen Ausspruch berechtigt war.

36) Demosth. g. Macart. S. 1052, 11. 1054, 15.; g. Olympiod. S. 1175, 7.

Drittes Kapitel.

Vom Anbringen der Klage.

Jeder Rechtshandel mufste bei der Behörde durch Eingabe einer schriftlich abgefafsten Klage anhängig gemacht werden [1]). Die Klageschrift heifst λῆξις oder ἔγκλημα; doch werden bei öffentlichen Sachen diese beiden Ausdrücke fast nie gebraucht, sondern man bedient sich, nach den verschiedenen Gegenständen der Klage und Formen des Verfahrens, der Namen γραφή, φάσις, εἰςαγγελία, ἔνδειξις, ἀπαγωγή [2]). In Privatsachen gebraucht man ἔγκλημα

1) Rede g. Theocrin. S. 1323, 7.: ταῦτα γράψας εἰς τὴν ἔνδειξιν ἔδωκεν ὁ πατήρ μοι. Der Vater hat dem Sprecher die ἔνδειξις aufgeschrieben, die er der Behörde übergeben sollte. Die gewöhnlichen Ausdrücke vom Uebergeben der Klageschrift sind διδόναι, προςφέρειν πρὸς τὸν ἄρχοντα u. s. w. S. g. Theocrin. S. 1322, 6. 1324, 7. 1332, 12.; Demosth. f. d. Krone S. 245, 11.; g. Aristocr. S. 622, 23.; Aeschin. g. Ctesiph. 611, 6. 619, 6. Vergl. Pollux VIII, 29. und Hesych. in ἀπενεγκεῖν γραφήν. Dagegen ἐπιφέρειν, ἐπάγειν γραφήν u. dgl. wird nur in Beziehung auf den Gegner gesagt: eine Klage gegen einen anstellen. Pollux a. a. O.; Demosth. f. d. Krone S. 310, 5. 277, 11.

2) Für die übrigen der angeführten Namen bedarf es keiner Beweisstellen; über ἀπαγογή als Klageschrift s. Lys. g. Agorat. S. 502. Für die ἐφήγησις wissen wir keinen besondern Namen der Klageschrift nachzuweisen; für die προβολή aber

nur bei persönlichen, nicht aber bei dinglichen Klagen [3]). Der Name λῆξις dagegen ist ganz allgemein und wird bei jeder Art von Privatklagen gebraucht [4]). Wie aber dieses Wort zu einer Bedeutung gekommen sei, die mit der ursprünglichen durchaus nicht verwandt ist, mufs ohne Zweifel jedem befremdend scheinen. Und selbst diese Bedeutung ist nicht die einzige, die ihm der juristische Sprachgebrauch angewiesen hat. So bedeutet z. B.

und ἐπαγγελία galt natürlich der Name γραφή, weil die auf jene folgende Klage eine γραφή war. Ἔγκλημα von der Klageschrift findet sich bei einer offenbar öffentlichen Sache, einer γραφὴ ἀνδραποδισμοῦ od. ἐλευθεροπρασίου in d. Red. g. Aristogit. 1. S. 787, 9., und dieser allgemeine Name mag öfter gebraucht worden sein, wo die bestimmte Bedeutung eines der vorher angegebenen nicht pafste, welches namentlich bei den sogen. δοκιμασίαις häufig der Fall sein mufste. Λῆξις als Name der Klageschrift bei einer γραφὴ λειποταξίου steht bei Demosth. g. Böot. üb. d. Nam. S. 999, 14. So steht auch δίκην λαγχάνειν öfter, z. B. bei der γραφὴ ἀσεβείας, Lysias g. Andocid. S. 206.; Plato Euthyphr. K. 5. S. 56.; Gesetze X, 15. S. 909 c. Mit Unrecht werden daher von Aelteren und Neueren diese Ausdrücke ausfchliefslich auf Privatklagen eingeschränkt, z. B. von Suidas in λῆξιν u. Ast zu Plat. Gesetzen S. 422.

3) Man vgl. über ἔγκλημα Demosth. g. Zenoth S. 883, 4. 889, 24.; g. Phorm. 912, 5 u. 22.; für Phorm. 950, 21.; g. Pantän. 973, 1 u. 27. u. öfter; g. Nausimach. 988, 27. 989, 5.; g. Böot. üb. d. Namen 1006, 16.; über d. Mitgift 1013, 11. Harpocration sagt ungenau: λῆξις, τὸ ἔγκλημα, da das letztere Wort eine beschränktere Bedeutung hat.

4) So nennt Demosth. f. Phormio S. 950, 27. u. 951, 1. λῆξις, was er kurz zuvor ἔγκλημα genannt hatte. Vgl. g. Stephan. 2. S. 1116, 28.; g. Timocr. 727, 6. Pollux VIII, 28. sagt: καὶ δίκης μὲν λῆξις εἴη ἂν ὁ νῦν καλούμενος τύπος, d. h. formula. Denn dieses Wort, welches bekanntlich auch für actio gebraucht wird, übersetzen d. spätern Griechen durch τύπος. Daher heifst es bei Philostr. vit. Sophist. in Polem. S. 541 Olear.: ἀπειλεῖν τύπους, mit Klagen drohen.

der Ausdruck *λῆξις τοῦ κλήρου* oft nichts weiter, als einen förmlichen Antrag beim Archon, um durch richterlichen Ausspruch in den Besitz einer Erbschaft gesetzt zu werden, auch wenn gar kein Gegner da ist, der sie einem streitig macht, wo also von einer Klage gar nicht die Rede sein kann. So sagt man *λῆξιν τοῦ κλήρου λαχεῖν* oder *ποιεῖσθαι*, oder blos *τοῦ κλήρου λαχεῖν* [5]), wie man *λῆξιν τῆς δίκης ποιεῖσθαι* oder *δίκην λαχεῖν* sagt. Um diese Ausdrücke zu erklären, scheint es am zweckmäſsigsten, von dem zuletzt angeführten auszugehen. Gewöhnlich übersetzt man diesen: *eine Klage anstellen,* und nicht mit Unrecht; daſs indessen diese Uebersetzung keineswegs den eigentlichen Sinn der einzelnen Worte wiedergiebt, leuchtet ein. Denn theils heiſst *δίκη* nicht eigentlich *Klage,* sondern *Recht,* daher *Handhabung des Rechtes, Rechtshandel;* theils bedeutet *λαγχάνειν* nicht *anbringen,* sondern *erlangen, erhalten,* und zwar besonders *durch's Loos,* obgleich dies nicht nothwendig in dem Worte liegt. Demnach würde die eigentliche Bedeutung des Ausdruckes keine andere sein, als: erlangen, daſs Recht gesprochen, zwischen mir und dem Gegner das Recht gehandhabt, ein Rechtshandel angestellt werde. Dies erlangt man aber, wenn die Behörde die bei ihr angebrachte Klage annimmt und das Nöthige über die weiteren Verhandlungen verfügt, wobei vielleicht, wenn zu gleicher Zeit mehre Klagen angebracht wurden, das Loos über die Ordnung entschied, in welcher sie vorge-

5) Der Ausdruck *λαχεῖν τοῦ κλήρου* kann auf zweierlei Arten ergänzt werden, durch *δίκην* und durch *λῆξιν*, und zwar durch das letztere überall, durch das erste aber nur dann, wenn von einer Erbschaftsklage gegen einen bestimmten Gegner die Rede ist, wie bei Isäus üb. d. Erbsch. d. Ciron S. 194 unten; üb. d. Erbsch. des Hagnias S. 275, 18.

nommen werden sollten. Deshalb kann man von demjenigen, dessen Klage angenommen und anhängig geworden ist, ohne Zweifel sagen, er habe es erlangt, und zwar, wenn unsre eben geäufserte Vermuthung richtig ist, nach dem Loose erlangt, dafs ihm das Recht gehandhabt werde, welches eben die Worte *δίκην λαγχάνειν* eigentlich bedeuten. Da nun hierzu das Anbringen der Klage das nothwendige Mittel ist, so ist es sehr begreiflich, wie der Sprachgebrauch jenem Ausdrucke auch die Bedeutung verlieh: eine Klage anbringen. Nun heifst also *λῆξις τῆς δίκης* die Handlung des Klägers, wodurch er seine Klage anhängig macht; daher *λῆξιν ποιεῖσθαι*, eine Klage anhängig machen [6]); und da

6) Vgl. Demosth. g. Apatur. S. 903, 25.; Aeschin. g. Timarch S. 85.; Isäus üb. d. Erbsch. d. Nicostr. S. 69. So sagt man auch z. B. *ἐγένοντο αἱ λήξεις*, es wurden Klagen angestellt. Isäus v. d. Erbsch. d. Hagn. S. 275, 18 u. öfter. Uebrigens giebt schon Reiske Ind. in Demosth. S. 478. 479. eine der unsrigen ähnliche Erklärung dieser Ausdrücke, und sie scheint uns unbezweifelt richtiger zu sein, als die von mehren, Aelteren und Neueren, vorgetragene, welche jene Ausdrücke vom Loosen der Richter herleitet. S. Ast zu Plato's Gesetzen S. 299.; Reiske Ind. in Isäum S. 568. Denn dieses Loosen hat mit dem Anbringen der Klage nichts zu thun und erfolgt erst geraume Zeit nachher. Andere wollen, dafs über die Ordnung geloost worden sei, in welcher die einzelnen Sachen den Richtern übergeben werden sollten, wie d. Schol. zu Plato's Euthyphron S. 534. der Tauchnitz. Ausg.: *κλήρῳ γὰρ εἰςῆγον τὰς δίκας δι' εὐταξίαν.* Diese Angabe scheint aber, auch wenn sie nicht unrichtig ist, worüber wir in der Folge reden werden, dennoch eben so wenig zur Erklärung jenes Ausdrucks dienen zu können, weil ja die *λῆξις* längst geschehen ist, ehe die Sache den Richtern übergeben wird. Unsere im Texte geäufserte Vermuthung werden wir am Schlusse dieses Kapitels zu begründen suchen. Sollte sie aber auch nicht richtig sein, so ist klar, dafs dadurch die gegebene Erklärung im We-

dies eben durch die angebrachte Klageschrift geschah, so ist es nicht zu verwundern, wenn am Ende λῆξις für die Klageschrift selbst gebraucht ward! — Auf ähnliche Weise lassen sich die vorhin erwähnten Ausdrücke λαγχάνειν τοῦ κλήρου und λῆξις τοῦ κλήρου erklären. Die ursprüngliche Bedeutung ist: die Erbschaft erlangen; die spätere, abgeleitete: diejenige Handlung unternehmen, vermittelst welcher die Erbschaft erlangt wird, und da dies durch einen Antrag beim Archon geschah, so hiefs λῆξις dieser Antrag und λῆξιν ποιεῖσθαι oder λαγχάνειν solchen Antrag machen.

Die Klageschrift übergab man, wenn vorher die Vorladung an den Gegner ergangen war, der der Behörde entweder an dem Tage, auf welchen man jenen beschieden hatte, oder wenn es vielleicht erlaubt war, sie auch schon früher einzureichen, so konnten doch erst an diesem Tage die Verfügungen der Behörde über die weitere Behandlung der Sache erfolgen, weil, wie wir bald sehen werden, wenigstens die meisten derselben der Natur der Sache wegen nicht früher Statt haben konnten [7]). Jener Tag war entweder ein gesetzlich angeordneter, oder nicht. Im ersten Falle war ohne Zweifel die Behörde verpflichtet, die angebrachte Klageschrift entgegen zu nehmen, und schwerlich geschah es jemals, dafs die Menge der an solchen Tagen erscheinenden Parteien so grofs war, dafs einige auf

sentlichen durchaus nicht angefochten wird, weil, wie gesagt, der Begriff des Loosens in dem Worte λαγχάνειν keinesweges immer und nothwendig liegt.

7) Ausdrückliche Zeugnisse darüber, dafs man die Klage nur im Beisein des Gegners angebracht habe, können wir nicht anführen; daher wagen wir auch nicht, es geradezu zu behaupten. Das aber, was wir behauptet haben, wird durch die folgende Darstellung wohl hinlänglich bewiesen.

einen andern Tag beschieden werden mufsten, zumal da die bedeutenderen Behörden aus mehren Personen bestanden, welche sich in die Geschäfte theilen konnten. Den drei obersten Archonten dienten ihre Beisitzer, *πάρεδροι*, als Gehülfen, und wir finden in der Rede gegen Theocrines ein Beispiel einer *γραφή*, die der Beisitzer des Archon, und ein anderes einer *φάσις*, die der Schreiber oder der Vorsteher des Emporiums entgegennimmt [8]). Dabei versteht es sich indessen wohl von selbst, dafs jede amtliche Verfügung über die angebrachte Klage nicht von diesen Gehülfen und Unterbeamten, sondern von der vorgesetzten Behörde selbst ausgehen mufste; und eben so mochte, wenn diese ein Collegium bildete, in welchem der Vorsitz unter den einzelnen Gliedern wechselte, das Verhältnifs zwischen dem vorsitzenden und seinen ihn unterstützenden Amtsgenossen sein.

War der Tag, an welchem die Klage angebracht wurde, kein gesetzlich bestimmter, so konnte allerdings wohl der Fall eintreten, dafs die Behörde durch anderweitige Geschäfte verhindert war, sie anzunehmen und darüber zu verfügen, und dann war es natürlich, dafs die Parteien auf einen andern Tag beschieden werden mufsten. Gewöhnlich indessen mochte der Kläger, wenn das Gesetz keinen Tag bestimmte, vor der Vorladung sich von der Behörde im voraus einen Tag ansetzen lassen, auf welchen er seinen Gegner bescheiden könne, um die Klage anhängig zu machen.

Der Behörde lag es nun ob, über die eingereichte Klage das Nöthige zu verfügen. Hierher gehört zuvörderst die Bestimmung, ob sie überhaupt angenommen werden könne, oder ob sie aus irgend einem Grunde nicht zulässig sei. Solche

8) Rede g. Theocrin. S. 1332, 14. 1324, 11.

Gründe konnten theils in der Person des Klägers und des Beklagten, theils in dem fehlerhaften Verfahren des Klägers, theils in der Zeit der Anstellung, theils in der Competenz der Behörde selbst liegen. Ueber den ersten dieser Puncte haben wir nach dem zu Anfange dieses Buchs gesagten nichts mehr hinzuzusetzen. Wenn es aber Personen gab, von welchen oder gegen welche Klagen entweder überhaupt oder in gewissen Fällen nicht erhoben werden durften, so mufste natürlich die Behörde die Befugnifs haben, solche Klagen abzuweisen. Denn es wäre ungereimt, anzunehmen, sie habe diese Befugnifs nicht gehabt, auch wenn sie gleich auf den ersten Anblick überzeugt war, dafs die angebrachte Klage nicht zur richterlicher Entscheidung gebracht werden könne, oder dafs sie nicht *εἰςαγώγιμος* sei. Nur wenn die Unzulässigkeit derselben blos zweifelhaft war, konnte die Behörde es nöthig finden, die Einwendungen des Beklagten zu erwarten und darnach das weitere Verfahren zu veranlassen.

Ferner, wenn etwa der Beklagte sich nicht einfand, so mufste der Kläger abgewiesen werden, wenn er nicht durch die *κλητῆρες* bewies, dafs er jenen auf die gesetzmäfsige Weise vorgeladen habe [9]).

9) Vergl. Demosth. g. Mid. S. 542, 17.: *πείσας τὸν πρυτανεύοντα δοῦναι τὴν ψῆφον παρὰ πάντας τοὺς νόμους, κλητῆρα οὐδ' ὁντινοῦν ἐπιγραψάμενος κ. τ. λ.* Hier ist freilich nur davon die Rede, dafs der Prytanis die Richter über den Beklagten habe abstimmen lassen, obgleich der Kläger nicht bewies, dafs er ihn vorgeladen habe; aber es ist aus der ganzen Erzählung klar, dafs die Klage auch jetzt erst angebracht wurde. Dafs die Sache, sogleich wie sie angebracht war, den Richtern vorgelegt wurde, war bei den *εὐθύναις* das gewöhnliche (vgl. B. 3. A. 1. K. 1. §. 13.), und darin lag also nicht die Ungerechtigkeit, über die der Redner klagt, sondern darin, dafs der Prytanis die Klage an-

Nur dadurch konnte die Annahme der Klage gegen einen abwesenden Gegner gerechtfertigt werden, und deswegen mufsten in diesem Falle, dem Gesetze nach, die Namen der κλητῆρες der Klageschrift beigesetzt werden. War der Beklagte selbst gegenwärtig, so bedurfte es dessen nicht nothwendig [10]), obgleich es auch in diesem Falle geschehen mochte, weil auch bei der Anacrisis der Beklagte ausbleiben, und dann, wenn er contumacirt worden war, das Urtheil anfechten, und vorschützen konnte, dafs er gar nicht vorgeladen worden sei. Waren nun die κλητῆρες aufgeschrieben, so wurde ihm diese Ausflucht wenigstens erschwert, indem er nicht anders Restitution erlangen konnte, als wenn er vorher diese der ψευδοκλητεία überführt hatte.

Drittens, wenn in der Form der Klage gefehlt war, so konnte die Behörde eine Abänderung verlangen, und natürlich, wenn der Kläger sich diese nicht gefallen lassen wollte, ihn ganz abweisen [11]).

nahm und vortrug, ohne Beweis der Vorladung. Ueberhaupt aber, wenn es gewifs ist, dafs keine δίκη ἀπρόσκλητος, d. h. wenn der Kläger nicht die πρόσκλησις gemacht hatte, vor die Richter gebracht werden durfte, wozu hätte denn von der Behörde die Klage, ohne Beweis der Vorladung, angenommen werden sollen? Vgl. Hesych. in ἀπρόσκλητος; Lex. rhetor. 199, 14. 268, 16.; Etymol. in κλητῆρες. Uebrigens sagt man nicht nur δίκη ἀπρόσκλητος, sondern auch γνῶσις, ἐπιβολὴ ἀπρόσκλητος, von dem Urtheil, der Strafe, die gegen den Beklagten ausgesprochen sind, ohne dafs ihn sein Kläger vorgeladen hatte. Demosth. g. Mid. S. 544, 3.; g. Nicostr. 1251, 3.

10) Dafs die κλητῆρες nicht immer aufgeschrieben seien, bemerkt schon Heraldus, Animadv. in Salmas. III, 7, 11. und Böckh Ind. lect. p. sem. hib. 1817—1818. S. 5. Dafs es aber gesetzlich nur in dem angegebenen Falle unterbleiben konnte, liegt in der Natur der Sache.

11) Lysias g. Theomnest. S. 350. Vergl. g. Agorat. S. 504. 505., über welche sehr verdorbene Stelle wir schon B. 3. A. 1. K. 1. §. 4. gesprochen haben.

Viertens, wenn die Behörde erkannte, der Gegenstand der Klage sei von der Art, daſs den Gesetzen nach entweder gar keine, oder doch die vom Kläger gewählte Klage nicht Statt finde, so hatte sie ohne Zweifel die Befugniſs, ihn abzuweisen [12]).

Fünftens, wenn die Klage zu einer Zeit angebracht wurde, wo sie gesetzlich nicht angebracht werden durfte, so muſste natürlich ihre Annahme verweigert werden. Waren für gewisse Klagen gewisse Monatstage bestimmt, so muſste es wenigstens in der Willkühr der Behörde stehn, eine Klage, die an einem andern Tage angebracht wurde, abzuweisen oder einstweilen zu verwerfen.

Sechstens endlich muſste der Kläger abgewiesen werden, wenn die Behörde, bei welcher er klagte, gar nicht in der Sache competent war. Doch müssen wir für diesen, so wie für den vierten der angeführten Fälle die schon vorhin gemachte Bemerkung wiederholen, daſs, wenn die Behörde über die Zulässigkeit der Klage nur zweifelhaft war, sie dieselbe annehmen und dann abwarten konnte, ob der Gegner durch eine *παραγραφή* oder ein ähnliches Rechtsmittel ihre Zulässigkeit anfechten würde, worüber wir im sechsten Kapitel sprechen werden. In jedem Falle aber war sie für die Abweisung der Klage verantwortlich, und wer ohne gerechten Grund abgewiesen zu sein meinte, konnte sie deshalb entweder nach Ablauf des Jahres in den *εὐθύναις* belangen, oder sich den *ἐπιχειροτονίαις*, welche in der ersten ordentlichen Volksversammlung jeder Prytanie angestellt wurden, durch eine *προβολή* über sie beschweren.

12) Ein Beispiel eines Verbotes, über gewisse Gegenstände Klagen anzustellen, findet sich bei Demosth. Lacrit. S. 941, 16.

Der Annahme der Klageschrift mufsten in einigen Fällen noch besondere Verfügungen gegen den Angeklagten folgen. War natürlich dieser ein Fremder, so mufste ihn *in der Regel die Behörde*, wenn er nicht Bürgen stellte, zur Haft bringen lassen. War eine *ἀπαγωγή* angestellt, so wurde gegen den Beklagten, wenn er sein Verbrechen leugnete, eben so verfahren, wenn er aber eingestand, die gesetzliche Strafe gegen ihn ausgesprochen. Hatte der Kläger die *ἐφήγησις* gewählt, so mufste die Behörde entweder selbst ihm folgen, oder einen Unterbeamten mit ihm schicken, um den Angeklagten zu ergreifen. Dasselbe geschah bei der *ἔνδειξις*. Gegen den ergriffenen Beklagten ward dann eben so verfahren, wie bei der *ἀπαγωγή*.

Bei den meisten Arten von Klagen mufsten ferner gewisse Gerichtsgelder erlegt werden, theils vom Kläger allein, die Paracatabole und die Parastasis, theils von beiden Parteien, die Prytanien, welche indessen dem obsiegenden Theile von dem Gegner wieder erstattet werden mufsten [13]). Dafs diese letzteren wenigstens in der Regel gleich beim Anbringen der Klage erlegt zu werden pflegten, ist aus den Wolken des Aristophanes erweislich, wo die *ἔνη καὶ νέα*, derselbe Tag, an welchem, wie wir oben gesehen, Schuldklagen angebracht wurden, und auf welchen Strepsiades von seinem Gläubiger vorgeladen wird, auch als derjenige bezeichnet wird, an welchem die Prytanien an die Behörde gezahlt werden [14]). Daher heifst auch dort der Ausdruck: Prytanien gegen jemanden an der

13) Um den Zusammenhang der gegenwärtigen Darstellung nicht zu unterbrechen, versparen wir die näheren Erörterungen über diese Gerichtsgebühren für ein besonderes Kapitel.

14) M. s. besonders V. 1189 — 1200.

ἐνη καὶ νέα erlegen, eben so viel, als: eine Klage gegen ihn an der *ἐ. κ. ν.* anbringen, und *θέσις* (*τῶν πρυτανείων*) die Erlegung der Prytanien, ist gleichbedeutend mit *λῆξις*, der Anstellung der Klage [15]). Von der Paracatabole aber und der Parastasis ist kein Grund zu zweifeln, daſs es mit ihnen eben so gehalten worden sei; wobei jedoch nicht geleugnet werden soll, daſs nicht auch zuweilen mit der Erlegung aller dieser Gebühren bis zur Anacrisis gewartet werden mochte [16]). Erlegte der Kläger dies Geld nicht, so wurde seine Sache nicht vorgenommen, und die Klage, wenn sie schon anhängig gemacht worden war, wieder vernichtet. Was für den Beklagten die Folge gewesen sei, wenn er seine Prytanien nicht zahlte, wissen wir nicht nachzuweisen. Vielleicht mochte dann der Kläger sie für ihn vorschieſsen, in welchem Falle dieser, wenn er obsiegte, die ganze Summe wieder von ihm eintrieb; wenn er aber den Proceſs verlor, nichts mehr an ihn zu bezahlen hatte.

Die angenommene Klage wurde demnächst durch öffentliche Ausstellung zur allgemeinen Kunde gebracht; eine Einrichtung, die bei öffentlichen Klagen nicht auffallend ist, da diese für jeden Staatsbürger mehr oder weniger Interesse haben muſsten, aber auch bei Privatklagen nicht befremden darf, da wenigstens sehr oft auch andern als

15) Aristoph. Wolken V. 1136. 1180. 1191. 1255.

16) Von den Prytanien kann man dies aus Pollux VIII, 38. schlieſsen. Wenn die Pryt. nicht erlegt wurden, sagt er, *διέγραφον τὴν δίκην οἱ εἰςαγωγεῖς*. Ist der Ausdruck *διέγραφον* genau zu nehmen, so kann man dabei nur an eine schon anhängig gemachte Klage denken, wie das Folgende zeigen wird. Von der Paracatabole werden wir im nächsten Kapitel einen Fall anführen, wo sie nothwendig bei der Anacriſis erlegt werden muſste.

den zunächst betheiligten daran gelegen sein konnte, von einem anhängigen Rechtshandel Kenntnifs zu erlangen [17]). Zu dem Ende nun wurde entweder die ganze Klage in gesetzlicher Form, oder wenigstens ein Auszug daraus auf eine Tafel geschrieben und ausgehängt [18]), und zwar von dem Schreiber der Behörde [19]). Gewöhnlich bediente man sich dazu einer mit Gips oder Kalk überstrichenen Brettertafel, *σανίς* oder *λεύκωμα* [20]); doch scheinen auch Wachstafeln gebräuchlich gewesen zu sein [21]). Der Ort, wo diese ausgehängt wurden, war in der Nähe des Amtshauses der einleitenden Behörde. Eine *φάσις* z. B. wird vor dem Versammlungshause der Vorsteher des Emporiums ausgehängt, bei welchen sie angebracht ist [22]); eine *γραφὴ λειποταξίου*, die an die Strategen oder Taxiarchen gehörte, auf dem

17) Dafs auch Privatklagen öffentlich ausgestellt wurden, erhellt aus Isocrat. üb. d. Umtausch S. 109 Orell, wo von den Tafeln die Rede ist, die von den Vierzig-Männern ausgestellt werden. Diese Behörde scheint aber nur in Privatsachen Jurisdiction gehabt zu haben. Auch heifst es dort: *ἐν ταῖς τῶν τετταράκοντα (σανίσιν ἀναγκαῖόν ἐστιν ἐνεῖναι) τοὺς ἐν τοῖς ἰδίοις πράγμασιν ἀδικοῦντας.*

18) Hieraus erklären wir uns bei Aeschines von d. Gesandtsch. S. 314. den Ausdruck *ἐγγραφῆναι λειποταξίου*, und bei Antiphon üb. d. Choreut. S. 786. *ἀπογράφεσθαι* von der Behörde, welche die Aufschreibung veranlafst.

19) Darauf zielt Aristoph. Wolk. V. 771.:
ὁπότε γράφοιτο τὴν δίκην ὁ γραμματεύς.

20) Vgl. Isocr. a. a. O.; Hesych. u. Etymol. in *σανίς* u. *λεύκωμα*, wofür bei dem letztern *λεύκιμμα* steht; doch hat schon Sylburg diesen und einige andere Fehler jener Stelle verbessert. Vgl. Lex. rhetor. S. 303, 23. und Hesych. in *ἐν λευκώμασι.*

21) Dies mufs man aus Aristoph. a. a. O. V. 771. schliefsen, wo Strepsiades die ausgestellte Klage mit einem Brennspiegel (s. Schneider's Wörterb. in *ὕαλος*) schmelzen will.

22) Rede g. Theocrin. S. 1324, 10.

Markte bei den Statuen der Stammheroen, in deren Nähe das Strategion gewesen zu sein scheint [23]). Auch stand, wahrscheinlich zur Zeit des peloponnesischen Krieges und früher, auf dem Markte eine Pappel, an welcher solche Tafeln aufgehängt zu werden pflegten [24]), und im Metroum müssen, nach einer Erzählung bei Athenäus, ebenfalls Abschriften der Klagen aufgestellt worden sein [25]). Dort blieben sie nun, bis der Rechtshandel entweder durch richterliche Entscheidung beendigt, oder aus irgend einer Ursache unterbrochen und aufgehoben wurde, wo dann die Behörde die angehängte Schrift auslöschen liefs.

Ueber die Form der Klageschrift belehren uns mehre vorhandene Beispiele, wiewohl unter ihnen nur eins ist, von dem wir gewifs sein können, dafs es vollständig und ohne Abkürzung auf uns gekommen sei, nämlich die Klage des Aeschines gegen Ctesiphon, welche bekanntlich eine *γραφὴ παρανόμων* ist. In dieser unterscheiden wir vier Haupttheile. Erstens die Ueberschrift oder den Eingang:

23) Demosth. g. Midias S. 548, 3.

24) Hesych. in *ἀπ᾽ αἰγείρου. Ἀνδροκλέα τῶν ἀπ᾽ αἰγείρου ἀντὶ τοῦ· συκοφαντῶν· ἐπειδὴ ἐκ τῆς ἐν τῇ ἀγορᾷ αἰγείρου τὰ πινάκια ἐξῆπτον* [Glossen: *τουτέστιν ἐξήρτων*]. Die folgenden Worte: *οἱ ἔσχατοι* geben keinen Sinn. Vielleicht ist vor ihnen etwas ausgefallen, dessen Inhalt man aus Suidas in *ἀπ᾽ αἰγείρου* errathen kann: *ἀπ᾽ αἰγείρου θέα καὶ ἐπ᾽ αἴγειρον* (etwa *ἐπ᾽ αἰγειρου?*) *ἢ ἀπὸ τῶν ἐσχάτων. αἴγειρος γὰρ ἐπάνω ἦν τοῦ θεάτρου, ἀφ᾽ ἧς οἱ μὴ ἔχοντες τόπον ἐθεώρουν.* Vgl. Suid. in *αἴγειρος*. Da übrigens Suidas hier *αἴγειρος* durch *λευκὴ* erklärt, so möchte auf eben jene Pappel auch Andocid. v. d. Myster. S. 65. zu beziehen sein, wo von einem Orte *ὑπὸ τὴν λευκὴν* die Rede ist, an welchem sich die Zollpächter einzufinden pflegten. Uebrigens vergl. noch Photius in *θέαν παρ᾽ αἴγειρον*, und die dort von Show Specim. edit. Phot. angef. Stellen.

25) Athenäus IX, S. 407 b.; Diog. Laert. vit. Socrat. II, 40.

Ἐπὶ Χαιρώνδου ἄρχοντος, Ἐλαφηβολιῶνος ἕκτῃ ἱσταμένου, Αἰσχίνης Ἀτρομήτου Κοθωκίδης ἀπήνεγκε πρὸς τὸν ἄρχοντα παρανόμων γραφὴν κατὰ Κτησιφῶντος τοῦ Λεωσθένους Ἀναφλυστίου. Darauf folgt die Klage selbst in ihren einzelnen Hauptpunkten, und mit Berufung auf die Gesetze, auf welche sie sich stützt. Sie beginnt hier mit den Worten: *ὅτι ἔγραψε παράνομον ψήφισμα, ὡς ἄρα δεῖ στεφανῶσαι Δημοσθένην κ. τ. λ.* Hierauf die Strafschätzung: *Τίμημα, τάλαντα πεντήκοντα,* und endlich die Namen der *κλητῆρες.* Es scheint uns nicht zweifelhaft, dafs die Klage diese Form nur erst in der öffentlich aufzustellenden Abschrift erhalten habe, und dafs namentlich die Ueberschrift ihr erst dann vorgesetzt worden sei. Die vom Aeschines überreichte Schrift mochte mit den Worten beginnen: *Ἔγραψε Κτησιφῶν ὁ Λεωσθ. Ἀναφλ. παράνομον ψήφισμα κ. τ. λ.,* denen dann vom Schreiber das verbindende *ὅτι* vorgesetzt und der schon in der Ueberschrift genannte Name des Beklagten ausgelassen wurde. Von einer Privatklageschrift haben wir ein freilich wohl abgekürztes Beispiel in der ersten Rede des Demosthenes gegen Stephanus S. 1115. Die Ueberschrift ist ganz kurz: *Ἀπολλόδωρος Πασίωνος Ἀχαρνεύς Στεφάνῳ Μενεκλέους Ἀχαρνεῖ ψευδομαρτυριῶν.* Es fehlt also sowohl die Angabe des Tages, an welchem, als auch die der Behörde, bei welcher die Klage angebracht worden sei, und vielleicht mochte diese bei Privatklagen überhaupt nicht nothwendig beigefügt werden müssen. Auf die Ueberschrift folgt sogleich die Schätzung: *τίμημα τάλαντον:* und dann erst die Klage selbst: *τὰ ψευδῆ μου κατεμαρτύρησε Στέφανος, μαρτυρήσας τὰ ἐν τῷ γραμματείῳ γεγραμμένα,* wo offenbar etwas ausgelassen ist, wenigstens die nähere Bezeichnung jener Schrift, deren Inhalt Stephanus bezeugt hatte; wahrscheinlich auch noch die Angabe des Schadens, welche er dem

Apollodor durch sein Zeugnifs zugefügt, indem dieser deswegen seinen Procefs verloren hatte. Dafs die Nennung der *κλητῆρες* nicht jedesmal nöthig war, ist schon oben bemerkt worden. Aber das *τίμημα* wurde höchst wahrscheinlich auch dann beigeschrieben, wenn es nicht vom Kläger geschätzt wurde, sondern durch das Gesetz schon bestimmt war [26]). Wir setzen zur Vergleichung noch eine andere, vielleicht vollständige, Klageschrift her, in welches das *τίμημα* gleich in der Ueberschrift mit enthalten ist:

Δείναρχος Σωστράτου Κορίνθιος Προξένῳ, ᾧ σύνειμι, βλάβης ταλάντων δύο. — Ἔβλαψέ με Πρόξενος, ὑποδεξάμενος εἰς τὴν οἰκίαν τὴν ἑαυτοῦ τὴν ἐν ἀγρῷ, ὅτε πεφευγὼς Ἀθήνηθεν κατῄειν ἐκ Χαλκίδος, χρυσίου μὲν στατῆρας ὀγδοήκοντα καὶ διακοσίους καὶ πέντε, οὓς ἐκόμισα ἐκ Χαλκίδος, εἰδότος Προξένου, καὶ εἰςῆλθον ἔχων εἰς τὴν οἰκίαν αὐτοῦ, ἀργυρώματα δὲ οὐκ ἐλάττω εἴκοσι μνῶν ἄξια, ἐπιβουλεύσας τούτοις [27]).

26) Dies erhellt aus der Definition, welche Pollux VIII, 63. von der *δίκη ἀτίμητος* giebt, *ἣν οὐκ ἔστιν ὑποτιμήσασθαι, ἀλλὰ τοσούτου ἐπιτετίμηται* (schr. nach Hdschriften *τετίμηται*), *ὅσου ἐπιγέγραπται*. *Ἐπιγράφειν τίμημα* ist der gewöhnl. Ausdruck. Daher Demosth. g. Aphobus 3, 8, 847, 7.: *τῶν ἐπιγεγραμμένων ἐτίμησαν* (*οἱ δικασταί*).

27) Aus Dionys. v. Halicarn. üb. Dinarch, in Reiske's O. G. VIII, S. 413. Aufser den angeführten Beispielen von Klageschriften finden wir noch das Bruchstück der Eisangelie des Thessalus g. Alcibiades bei Plutarch Leb. d. Alcib. K. 22., und die Klage des Melitus g. d. Socrates bei Diog. v. Laerte im Leben des Socr. II, 40., wo wir indessen nicht die öffentlich ausgehängte Klageschrift, sondern die bei der Anacrisis zu den Acten gelegte Antomasie vor uns haben, die zwar im Wesentlichen mit jener übereinstimmen mufste, doch in der Form nicht ganz gleich war, indem der Eingang anders ist. Auch die fpafshafte Klage gegen den Hund bei Aristoph. Wesp. V. 894. (930. Inv.) verdient nicht übergangen zu werden.

Auf diese Weise nun war die Klage vollständig und förmlich anhängig gemacht, und damit zu gleicher Zeit auch dem Beklagten insinuirt, welcher bei dem ganzen Vorgange zugegen war, und sich ohne Zweifel, wie es in Rom zu geschehen pflegte, von der Klageschrift des Gegners eine Abschrift nahm, worauf dann beide entlassen wurden, um sich zur Anacrisis, zu welcher ihnen die Behörde einen Tag bestimmte, vorzubereiten. Es bleibt uns nun noch übrig, zu versuchen, ob wir unsere oben geäufserte Vermuthung zu rechtfertigen vermögen, dafs, wenn sich mehre Kläger zu gleicher Zeit bei einer Behörde meldeten, was doch wohl sehr häufig der Fall war, das Loos darüber entschieden habe, in welcher Ordnung die Sachen der einzelnen behandelt werden sollten. Diese Vermuthung soll nicht blos gerechtfertigt werden durch das Wort *λαγχάνειν*, welchem zwar keinesweges immer, aber doch meistentheils die Bedeutung des Erloosens beiwohnt; auch nicht durch die Angaben der Grammatiker, welche man eher für Erklärungsversuche, als für Zeugnisse gelten lassen wird, und die überdies entweder zu allgemein reden, oder etwas anderes meinen, als wir; sondern zunächst nur durch die innere Wahrscheinlichkeit der Sache an und für sich selbst. Wenn man bedenkt, wie sorgfältig die Athener darauf bedacht waren, die möglichst gröfste Gleichheit Aller in allen Beziehungen zu bemerken und zu erhalten, so kann man die Vermuthung nicht abweisen, dafs sie auch darauf werden Bedacht genommen haben, die Wohlthat der Rechtspflege einem jeden nach gleichem Maafse zu verschaffen, und zu verhüten, dafs keiner gegen den andern zurückgesetzt werden möchte, welches leicht hätte geschehen können, wenn es dem Gutachten der Behörde allein überlassen gewesen wäre, zu bestimmen, wessen Rechts-

sache früher oder später behandelt werden sollte. Der beliebteste und gewöhnlichste Vermittler der democratischen Gleichheit ist aber das Loos; und demnach ist es wahrscheinlich, daſs dieses auch hierüber entschieden haben wird.

Dazu kommt noch eine Gesetzstelle bei Demosthenes in der zweiten Rede gegen Stephanus, welche, wie es uns scheint, nur nach dieser Voraussetzung befriedigend erklärt werden kann. Es heiſst dort nämlich, S. 1136, 1.: *κληροῦν δὲ τῶν κλήρων καὶ ἐπικλήρων, ὅσοι εἰσὶ μῆνες, πλὴν τοῦ Σκιροφοριῶνος.* Wir denken uns als Subject des Verbum *κληροῦν* nicht diejenigen, welche auf eine Erbschaft oder Erbtochter Anspruch machen; denn dann würde entweder *λαγχάνειν* stehen, was ja sonst in diesem Sinne immer steht, oder doch wenigstens *κληροῦσθαι* im Medium. Wir können deshalb, da ein Drittes nicht möglich ist, nur an eine Behörde denken, welcher irgend ein Loosen, welches es nur sein mag, zukömmt. Darüber aber können wir nicht eher entscheiden, als bis wir das Object von *κληροῦν* ausgemittelt haben. Was soll die Behörde loosen? Etwa *δικαστὰς*, wie Reiske meint? so daſs der Sinn wäre: Man (die Behörde nämlich, wobei wir uns die Thesmotheten zu denken hätten, da diese zu den Gerichten die Richter loosten,) soll Richter loosen über Erbschaften und Erbtöchter u. s. w., d. h. es sollen Gerichte niedergesetzt und Streitigkeiten vor sie gebracht werden. Dieser Erklärung entgegnen wir erstens, daſs solche Ausloosung von *δικαστάς*, wenn wir sie glauben sollen, wenigstens durch Beispiele belegt werden muſs; zweitens, daſs es doch wunderlich wäre, wenn das Gesetz den Thesmotheten verböte, Richter zu loosen, und nicht vielmehr dem Archon oder dem Polemarchen, sich Richter von ihnen loosen zu lassen, da jene das nur auf ihre Aufforderung thun

können; drittens läſst sich nicht begreifen, warum denn im Skirophorion die Thesmotheten keine Richter über Erbschaftssachen loosen, oder warum solche Sachen, wenn sie etwa am Ende des Thargelion zum Spruche reif sind, nicht im Skirophorion von der Behörde, die sie instruirt hat, sondern erst im folgenden Jahre von einer neuen Behörde, die sich erst noch mit den Sachen bekannt machen muſs, an die Richter gebracht werden sollen. Denn daſs im Skirophorion keine Gerichtsferien waren, ist wohl gewiſs. Viel eher sollte man denken, daſs dann recht fleiſsig Gericht gehalten worden sei, damit möglichst wenig alte Sachen fürs nächste Jahr übrig blieben. Es bleibt also nur dasjenige Wort zu suppliren, welches so häufig ausgelassen wird, nämlich *δίκας*. Nun ist das Subject der Behörde, vor welche die Erbschaftsstreitigkeiten gehören, nämlich der Archon für Bürger, der Polemarch für Fremde, und der Ausdruck *δίκην κληροῦν* von der Behörde, entspricht nun ganz dem *δίκην λαχεῖν* des Klägers. Dieser erloost die *δίκη*, die Behörde loost sie ihm zu, d. h. ertheilt ihm nach dem Loose die Zusicherung der Rechtspflege zwischen ihm und seinem Gegner, oder läſst ihn nach dem Loose seinen Rechtshandel anhängig machen.

Viertes Kapitel.

Von den Gerichtsgebühren und Succumbenzgeldern, welche zu Anfange des Processes erlegt wurden.

Bei der Auseinandersetzung über die Gerichts- und Succumbenzgelder, welche zu Anfange des Processes erlegt werden mufsten, werden wir fast nur die Resultate zu wiederholen haben, welche durch Böckh's Untersuchungen über diesen Gegenstand ausgemittelt worden sind, und denen sich schwerlich etwas Bedeutendes hinzufügen lassen wird. Deshalb können wir uns kurz fassen, und wegen der Belege zu unsern Behauptungen auf unsre Vorgänger verweisen.

Eigentliche Gerichtsgebühren, welche an die einleitende Behörde bezahlt wurden und in die Staatscasse flossen, gab es zweierlei, die Prytanien und die Parastasis. Jene wurden bei öffentlichen Sachen, einige besondere Fälle ausgenommen, niemals, bei Privatsachen aber, mit einer einzigen Ausnahme, immer erlegt, sobald sie nicht vor Diäteten gebracht wurden, und ihr Gegenstand nicht unter hundert Drachmen geschätzt war. Dafs sie von beiden Parteien zu Anfange des Processes erlegt werden mufsten, dem obsiegenden Theile aber die seinigen von dem Gegner erstattet wurden, ist

schon oben bemerkt worden, so wie auch, dafs der Kläger, wenn er seine Prytanien nicht bezahlte, abgewiesen wurde. Ihr Betrag war nach Mafsgabe der Schätzung bestimmt, und zwar bei Sachen von hundert bis tausend Drachmen auf drei Drachmen für jeden Theil, bei Sachen von tausend bis zehntausend auf dreifsig, bei gröfseren ohne Zweifel nach demselben Verhältnisse. Nur bei Privatklagen über thätliche Injurien (*δίκ. αἰκίας*) wurden, wie hoch auch die Schätzung sein mochte, dennoch eben so wenig, als bei solchen Klagen, deren Schätzung unter hundert Drachmen war, Prytanien erlegt, nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Isocrates. In der demosthenischen Rede gegen Euergus und Mnesibul wird freilich von einer solchen Injurienklage mit bestimmter Erwähnung der bezahlten Prytanien erzählt; allein dieser scheinbare Widerspruch hebt sich ohne Schwierigkeit, wenn man erwägt, dafs dort nicht von einer einfachen Injurienklage, sondern von einer Widerklage, *ἀντιγραφή*, die Rede ist. Nachdem nämlich der Sprecher seine Injurienklage gegen den Theophemus angebracht hatte, brachte auch dieser seinerseits eben solche Klage wegen desselben Vorfalls gegen jenen an. Eine Widerklage aber, weil sie nothwendig Bosheit oder Leichtsinn entweder bei dem, welcher sie erhebt, oder bei dem ersten Kläger, gegen welchen sie gerichtet ist, voraussetzt, war ohne Zweifel immer mit Erlegung der Prytanien verbunden, weil man sie nicht erleichtern wollte; so wie sie aus demselben Grunde auch dem verlierenden Theile die Gefahr der Epobelie brachte.

Ueber Erlegung der Prytanien bei öffentlichen Sachen findet sich nur eine einzige bestimmte Angabe in einem von Demosthenes angeführten Gesetze wegen unerlaubter Ausrottung von Oelbäumen.

Wer dieses Verbrechens schuldig befunden wird, soll für jeden Baum hundert Drachmen dem Staate, eben so viele dem Kläger zahlen. Prytanien aber soll der Kläger erlegen für seinen Theil, d. h. für die ihm zufallenden hundert Drachmen. Weil nämlich der Kläger in diesem Falle nicht blos für den Staat auftritt, sondern auch seinen Privatvortheil verfolgt, so ist es billig, dafs er auch die Gerichtsgebühren, wie in einer Privatsache, erlege. In Rücksicht auf den Beklagten aber ist die Sache eine blos öffentliche; deswegen erlegt er hier eben so wenig Prytanien, wie in andern öffentlichen Sachen. — Auf ähnliche Weise brachte auch die Phasis wegen einer dem Staate durch Unterschleif oder Verletzung des öffentlichen Eigenthums zugefügten Kränkung dem Kläger einen Privatvortheil, indem, wenn der Beklagte schuldig befunden wurde, ihm die Hälfte der Bufse zufiel. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dafs er auch hier für seinen Antheil Prytanien habe erlegen müssen. Bei allen übrigen öffentlichen Sachen wurden keine Prytanien, dagegen aber bei mehren die sogenannte Parastasis bezahlt, wahrscheinlich eine sehr unbedeutende Summe, vielleicht nur eine Drachme, wie die den Diäteten zu erlegende Gebühr, welche denselben Namen hat. Da bei öffentlichen Klagen der Vortheil des Staates entweder allein oder neben dem Vortheile des Einzelnen verfolgt wird, und die Bufsen niemals dem Kläger zu Gute kommen, jene eben erwähnten Fälle ausgenommen, so ist es billig, dafs solche Klagen nicht durch grofse Gerichtskosten erschwert werden; und die Erlegung der Parastasis mag man daher nur als eine symbolische Handlung angeordnet haben, wodurch die Sache anhängig gemacht werden mufste. Auch ist es wahrscheinlich, dafs nur der Kläger sie erlegte, worauf schon der Name führt, welcher eigentlich

nichts anders bedeutet, als die Handlung desjenigen, der jemanden vor Gericht zieht. Die Fälle, in welchen sie erlegt wurde, vollständig anzugeben, ist wegen des Mangels an Nachrichten unmöglich. Aristoteles sagt [1]: Bei den Thesmotheten werden Schriftklagen, von welchen Parastasis erlegt wird, angebracht gegen Fremde, welche sich das Bürgerrecht angemaſst (γραφὴ ξενίας); gegen solche, welche nach einer solchen Anklage beschuldigt werden, sich durch Bestechung durchgeholfen zu haben (γρ. δωροξενίας); ferner Klagen, wegen falscher Einschreibung unter die Staatsschuldner (ψευδεγγραφῆς); wegen falscher Ausstreichung aus den Staatsschuldnern (ἀγραφίου); wegen Nachstellung (βουλεύσεως); wegen falscher Vorladung (ψευδοκλητείας) und wegen Ehebruch (μοιχείας). Ob nun bei allen andern Schriftklagen vor den Thesmotheten oder vor andern Behörden keine Parastasis erlegt worden sei, oder die angeführten nur Beispiels halber genannt seien, ist unmöglich mit Gewiſsheit zu entscheiden; und wiewohl dies letztere sehr glaublich ist, so kann doch von der andern Seite auch nicht geläugnet werden, daſs es allerdings scheine, als ob Aristoteles diejenigen Schriftklagen, bei welchen Parastasis erlegt worden sei, denjenigen habe entgegensetzen wollen, bei welchen dies nicht geschah. Dazu kommt, daſs auch Photius in παρακατάστασις sagt: κατεβάλλετο δὲ καὶ τοῖς θεσμοθέταις ἐπί τισι γραφαῖς. Aber ein leitendes Princip, nach welchem wenigstens muthmaſslich bestimmt werden könnte, wann die Parastasis erlegt worden sei, und wann nicht, läſst sich auf keine Weise ausmitteln, indem die von Aristoteles genannten Klagen in sich selbst nichts haben, weswegen man sie den andern entgegensetzen könnte.

1) Vergl. B. 1. Kap. 1. A. 1. 1. d.

Nur von der Schriftklage wegen Injurien (γραφὴ ὕβρεως) läſst sich aus einer Aeuſserung des Isocrates schlieſsen, daſs sie ohne Parastasis gewesen sei, und von der Eisangelie wegen schlechter Behandlung der Erbtöchter (εἰσαγγ. κακώσεως ἐπικλήρων) bezeugt es Isäus ausdrücklich. Ohne Zweifel muſs man dies auf alle εἰσαγγελίας κακώσεως ausdehnen, die vielleicht nur eben darum nicht γραφαί hieſsen, weil sie ohne alle Kosten und Gefahr für den Kläger waren. Daſs auch bei der Eisangelie an den Senat oder an das Volk keine Parastasis erlegt ward, bezweifelt wohl kaum jemand; und von allen Klagen, bei welchen, nach dem zweiten Kapitel dieses Buches, keine Vorladung Statt fand, und welche durch besondere Namen von den Schriftklagen unterschieden waren, scheint es uns sehr glaublich, daſs bei ihnen auch keine Parastasis zu zahlen war.

Von den Gerichtsgebühren unterscheiden wir die Succumbenzgelder [2]), welche zum Theil ebenfalls schon zu Anfange des Processes niedergelegt werden muſsten, doch nur einseitig vom Kläger, als eine Caution, daſs er die Klage nicht leichtsinnig und grundlos erhebe, und die deshalb, wenn er verlor, entweder der Staatscasse oder dem obsiegenden Gegner zufielen, wenn er aber gewann, zurückgezahlt wurden. Ein solches Succumbenzgeld war die sogenannte Paracatabole, welcher Name zwar eigentlich nur die Erlegung des Geldes, dann

2) Gewissermaſsen lassen sich freilich auch die Prytanien als Succumbenzgelder betrachten, indem sie eigentlich nur der unterliegende Theil zahlte; aber da sie zugleich die Bestimmung hatten, dem Staate die Kosten der Rechtspflege zu vergüten, so scheint es angemessen, jenen Namen ausschlieſslich für die Gelder zu gebrauchen, die keine andre Bestimmung haben, als Buſse für den unterliegenden Kläger zu sein.

aber auch dies Geld selbst bedeutet, und mit welchem überdies zuweilen in weiterem Sinne auch andere beim Procefs erlegte Gelder benannt werden, so dafs er die Prytanien und die Parastasis in sich begreift. Da die Grammatiker für *παρακαταβολή* als Succumbenzgeld auch *ἐγγύης καταβολή*, für *παρακαταβάλλειν* auch *ἐγγύην καταβάλλειν* oder *διδόναι* sagen [3]), so scheint daraus gefolgert werden zu können, dafs *ἐγγύη*, Caution, der eigentliche Name dieses Succumbenzgeldes gewesen sei, wiewohl andere diesen Ausdruck nur auf den Fall beschränken, wenn nicht der Kläger selbst, sondern ein anderer für ihn die Caution niederlegte [4]). Dies

3) Der Vf. der *δικῶν ὀνόματα* in Bekker's Anecdot. I. S. 192, 15. sagt: *παρακαταβαλεῖν, τὸ διδόναι ἐγγύας, ὅτι δικαίως ἀπαιτεῖ.* Suid. in *ἐνεπίσκημμα*, im ersten Artikel: *ὁπότε δημευθείη τινὸς οὐσία, ἐξῆν προελθεῖν* (l. *προςελθ.*) *τῷ φάσκοντι γεγενῆσθαι δανειστῇ τοῦ ἀνδρὸς καὶ λέγει* (l. *λέγειν*) *ὡς ὀφείλεται αὐτῷ ἐν τῇ οὐσίᾳ χρέος. καὶ τοῦτο λέγεται ἐπίσκημμα καὶ ἐπισκήψασθαι* (l. *ἐνεπίσκ. κ. ἐνεπισκήψ.*) *καὶ ἐγγύην καταβαλεῖν.* Vergleicht man hiermit Harpocration in *παρακαταβολή* und das ausdrückliche Zeugnifs des oben angeführten Grammatikers, so wird man nicht zweifeln, dafs *ἐγγύην καταβάλλειν* bei Suidas nichts andres sei, als *παρακαταβάλλειν* bei Harpocration. Auch läfst sich nicht absehen, wofür sonst Caution geleistet sein sollte, als eben für die Strafe, die den verlierenden Kläger traf.

4) Suid. a. a. O. im zweiten Artikel: *καταδικασθέντων τινῶν δημεύεσθαι τὰς οὐσίας, εἰ λέγοιέν τινες, ὡς εἴησαν δανεισταὶ τῶν δημευομένων, ἀπογράφεσθαι τούτους ἐκέλευον, πότε καὶ πόσον ἀργύριον ἐδάνεισαν, ὅπερ ἐλέγετο ἐπισκήψασθαι* (*ἐνεπισκήψ.*)· *εἰ μέντοιγε παρίστων ἐγγυητὰς τοῦ μὴ ἂν διαψεύσασθαι περὶ τοῦ δανείσματος, τοῦτο ἐγγύης καταβολὴν ἔλεγον.* So mufs die Lesart *ἐγγύην καταβολῆς* bei Suidas aus dem Etymol. verbessert werden, wie die in der vorigen Anmerkung angeführten Stellen beweisen. Aber eben daraus, dafs es nicht *ἐγγύη καταβολῆς*, Caution für die Erlegung, sondern *ἐγγύης καταβολή*, Erlegung der Caution,

mochte nun allerdings wohl öfter geschehen; ob aber das Wort *ἐγγύη* zu dieser Beschränkung nöthige, d. h. ob es nothwendig immer nur eine für einen andern geleistete Caution bezeichne, bezweifeln wir sehr. Als die einzigen Fälle, in welchen die Paracatabole niedergelegt werden mufste, werden folgende zwei angegeben: wenn man gegen den Staat auf eingezogene Güter, und wenn man gegen einen Einzelnen auf eine diesem schon gerichtlich zugesprochene Erbschaft Ansprüche erhob. Es finden sich aber Stellen, welche beweisen, dafs bei Erbschaftstreitigkeiten die Paracatabole auch in andern Fällen erlegt wurde. Zuvörderst erhellt aus einer Angabe bei Isäus, dafs auch derjenige sie erlegte, welcher sich der *διαμαρτυρία μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον* bediente, d. h. Zeugen aufstellte, dafs die Erbschaft, auf die ein anderer Ansprüche erhoben hatte, nach den Gesetzen unstreitbar nur ihm zukomme, und keiner berechtigt sei, sie ihm streitig zu machen [5]). Dafs dort nicht etwa von einer schon zugesprochenen Erbschaft gesprochen werde, erhellt aus dem Zusammenhange genügend. Uebrigens wurde in diesem Falle, weil die *διαμαρτυρία* bei der Anacrisis angebracht wurde, auch die Paracatabole erst dann niedergelegt, woraus aber nicht gefolgert werden kann, dafs sie auch in jedem andern Falle nicht früher niedergelegt worden sei. Sodann wird in einer demosthenischen Rede gegen Leochares von einem Erbschaftsprocesse erzählt, wo gegen den

heifst, erhellet auch, dafs diese Caution sogleich baar deponirt wurde. Denn dafs *ἐγγύην καταβάλλειν* eben nichts anderes bedeute, als *ἐγγυητὰς καθιστάναι*, wird schwerlich ein Besonnener glauben.

5) Isäus über d. Erbschaft d. Philoctemon S. 126, 10. Vergl. 121, 22 ff. 127, 5. 145, 7.

Sprecher, welcher als nächster Verwandter des Erblassers auf die Erbschaft Anspruch gemacht hatte, ein andrer aufgetreten sei, der durch Adoption zu derselben berechtigt zu sein behauptete. Von einer *διαμαρτυρία* ist hierbei gar nicht die Rede; eben so wenig war der Sprecher schon durch richterlichen Ausspruch in den Besitz der Erbschaft gesetzt worden, und dennoch heifst es von dem Gegner, dafs er die Paracatabole erlegt habe [6]). Man könnte deshalb vermuthen, dafs diese bei Erbschaftstreitigkeiten auch dann habe erlegt werden müssen, wenn der, welcher den Streit erhob, seine Ansprüche auf einen Rechtsgrund stützte, wodurch die Ansprüche des andern nicht etwa blos eingeschränkt, sondern gänzlich ausgeschlossen wurden [7]), wie z. B. wenn jener

6) Demosth. g. Leochar. S. 1090, 28. Vergl. 1092, 10. 1096 u. 14. Die *διαμαρτυρία*, deren mehrmals erwähnt wird, und gegen welche die Rede eigentlich gerichtet ist, war erst nachher angewandt worden, als Leostratus mit seiner *παρακαταβολή* nicht durchkommen konnte; auch war der Gegenstand der *διαμαρτυρία* ein ganz anderer, als die Behauptung, mit welcher Leostratus bei der *παρακαταβολή* aufgetreten war. Vgl. S. 1092, 11. und 1093, 1. Darum werden auch beide einander entgegengesetzt. S. 1094, 5 u. 7. 1096, 4 u. 7.

7) Damit läfst sich auch die Definition des Pollux VIII, 32. sehr gut vereinigen: *παρακαταβολὴ δέ, ὅστις ἀντιλέγει ὡς αὐτὸς δικαιότερος ὢν ἔχειν τὸν κλῆρον ἐξ ἀγχιστείας ἢ διαθηκῶν:* denn wer behauptet, ein gröfseres Recht zu haben, als ein anderer, schliefst nothwendig die Ansprüche des andern aus. Von der Beschränkung der Paracatabole auf Streitigkeiten um eine schon zugesprochene Erbschaft weifs aufser Harpocration kein anderer Grammatiker etwas, und dafs aus dem Gesetze bei Demosthenes g. Macart. S. 1054. diese Beschränkung nicht folge, wird jeder unbefangen erkennen. Man vergl. noch Lex. rhetor. S. 197, 9., wo unserer Meinung nach geschrieben werden

wegen eines Testaments, der andre wegen Verwandtschaft, oder auch, wenn beide wegen Verwandtschaft auf die Erbschaft Anspruch machten, der eine aber wegen eines solchen Verwandtschaftsgrades, neben welchem der des andern kein Erbrecht gewährte [8]). Doch fehlt es uns an weitern Beweisen für diese Ansicht gänzlich.

Auch in des Demosthenes Rede gegen Pantänetus wird, wie schon Harpocration bemerkt, die Paracatabole erwähnt. Der Rechtshandel, von dem dort gesprochen wird, ist weder ein Erbschaftsprocefs, noch ein Streit gegen den Fiscus wegen eingezogener Güter, sondern eine *δίκη βλάβης*, und zwar als Bergwerksklage angeklagt. Wenn man also nicht etwa den Ausweg ergreifen will, das Wort *παρακαταβολή* hier im allgemeinen Sinne zu nehmen, so dafs die Prytanien zu verstehen seien, wodurch freilich der Knoten zerhauen würde, statt

mufs: *τὸ (μὴ) ἐπίδικον εἶναι (φάσκειν) τὸν κλῆρον, ὡς* (für *κληρονόμον*) *τῷ τετελευτηκότι ἤτοι φύσει παιδὸς ἢ ποιήσει γεγονότος, ἀμφισβητεῖν λέγεται* (obgleich diese Definition viel zu eng ist) *τὸ δὲ ἄπαιδος ὄντος τοῦ τετελευτηκότος (δικαιότερον) ἔχειν φάσκειν τινὰ τὸν κλῆρον κατὰ γένος ἢ* (für *καὶ*) *κατὰ διαθήκας, παρακαταβάλλειν λέγεται*, welches mit Pollux übereinstimmen würde. Suidas in *ἀμφισβητεῖν καὶ παρακαταβάλλειν* im zweiten Artikel (der erste ist aus Harpocration) sagt: *ὅταν τελευτήσας τις ἄπαις εἶναι δοκῇ, φάσκῃ δέ τις ἑαυτὸν ἐκείνου υἱόν, οὗτος ἀμφισβητεῖν τοῦ κλήρου λέγεται* (welches im Wesentlichen mit der Erklärung des rhetorischen Wörterbuchs übereinstimmt), *εἰ δὲ παῖδα μὲν τοῦ θανόντος ἑαυτὸν μὴ εἰςάγῃ, λέγει δὲ ἄλλως κατὰ γένος αὑτῷ προςήκειν τὸν κλῆρον, παρακαταβάλλειν αὐτὸν οἱ νόμοι κελεύουσιν*, welche Erklärung wieder viel zu weit ist. Es erhellet aber aus diesen Stellen zur Genüge, wie wenig die Grammatiker selbst über die Paracatabole im Klaren waren.

8) Man sehe darüber Bunsen de iure hereditario Athenn. S. 17 u. 26 ff.

gelöst zu werden; so sieht man sich genöthigt, zu gestehen, dafs die Paracatabole auch in noch andern Fällen, aufser den angegebenen, erlegt worden sei. Aber etwas näheres darüber anzugeben, sehen wir uns aufser Stande, weil keine Stelle weiter vorhanden ist, die uns Licht verschaffen könnte.

Der Betrag der Paracatabole war bei Streitigkeiten gegen den Fiscus der fünfte, bei Erbschaftstreitigkeiten der zehnte Theil des in Anspruch genommenen; und dafs sie immer demjenigen zugefallen sei, welcher durch die Klage beeinträchtigt wurde, also bei Ansprüchen auf eingezogene Güter dem Staate, bei andern Streitigkeiten dem Gegner, ist wenigstens höchst wahrscheinlich; woraus denn auch zugleich folgt, dafs sie, wenn der Kläger gewann, ihm zurückgezahlt worden sei, und dafs wahrscheinlich von Seiten der Privatleute aufser der Paracatabole auch die gewöhnlichen Gerichtsgelder erlegt werden mufsten.

Noch erwähnt Pollux aus Aristoteles des *παράβολον*, oder, wie die Spätern es nannten, *παραβόλιον*, als eines Succumbenzgeldes, welches bei Appellationen erlegt worden sei; aber etwas genaueres giebt weder er selbst, noch irgend ein anderer darüber an.

Fünftes Kapitel.

Von der Antigraphe und Antomosie.

Nachdem die Klage anhängig gemacht worden war, lag der Behörde zunächst das Geschäft ob, die Parteien darüber zu vernehmen, theils um sich zu überzeugen, ob kein gesetzliches Hindernifs vorhanden sei, welches verbiete, den Rechtshandel an die Behörde zu bringen, theils um, wenn sich kein solches fand, ihn durch Ausmittelung der Thatsachen, Beweise und Entscheidungsgründe zu instruiren, oder zum richterlichen Spruche vorzubereiten. Die deshalb anzustellende Untersuchung bezeichnen die Ausdrücke *ἀνάκρισις* und *ἀνακρίνειν τοῖς ἀντιδίκοις τὴν δίκην, γραφήν, λῆξιν* u. s. w., auch *ἀνακρίνειν τοὺς ἀντιδίκους*. Von den Parteien sagt man *ἀνακρίνεσθαι τὴν δίκην* im Medium, und von der Rechtssache selbst *ἀνακριθῆναι* im Passiv [1]).

1) Demosth. g. Olympiod. S. 1173, 19.: *ἐπειδὴ ἀνεκρίθησαν πρὸς τῷ ἄρχοντι ἅπασαι αἱ ἀμφισβητήσεις*. G. Nicostrat. 1251, 8.: *εἰ ἀνακρινοίμην κατὰ τῶν οἰκείων τῶν ἀδικούντων με τὰς δίκας*. Ebend. 1252, 5.: *ἀνακεκριμένου γὰρ ἤδη μου κατ᾽ αὐτοῦ τὴν γραφήν*. G. Olymp. 1175, 28.: *ὁ ἄρχων ἀνέκρινε πᾶσιν ἡμῖν τοῖς ἀμφισβητοῦσιν*. Isäus über d. Erbsch. des Dicäog. 107, 8.: *ἀνακρίναντες ἡμᾶς πολλάκις οἱ διαιτηταί*. Bei Pollux VIII, 29. steht *ἀνεκρίνοντο δὲ τὰς λήξεις οἱ ἄρχοντες*, wofür es *ἀνέκρινον* heifsen müfste. Im allge-

Der Tag, an welchem mit der Anacrisis der Anfang gemacht werden sollte, war den Parteien ohne Zweifel schon bei der Annahme der Klage bestimmt worden, damit sie sich an ihm vor dem Amtshause der Behörde einfänden; dann aber mufste noch eine besondere Citation an sie ergehn [2]). Blieb der Kläger aus, so wurde die Klage vernichtet [3]), und er verfiel überdies, wenn diese eine öffentliche war, in eine Geldbufse von tausend Drachmen und in eine beschränkte Atimie, *ἀτιμία κατὰ πρόςταξιν,* wodurch er für die Zukunft das Recht verlor, Klagen derselben Art anzustellen [4]). Fand der Beklagte sich nicht ein, so wurde er in contumaciam verurtheilt [5]). Doch konnten beide Parteien Fristgesuche einlegen, worüber wir nachher besonders sprechen werden.

Wollte der Kläger die Sache nicht vor einen heliastischen Gerichtshof, sondern vor Diäteten gebracht wissen, so hatte die Behörde weiter nichts zu thun, als unter den Diäteten, und zwar, wenn der Beklagte ein Bürger war, aus denen seines

meinen vergl. Harpocr. und Suid. in *ἀνάκρισις;* Valesius zu Harpocr. S. 10. und zu Maussac S. 275. der Gronowischen Ausg.; Taylor zur R. g. Theocrin. 1324, 16.; Matthiä de judic. S. 259. Der Ausdruck *ὑποκρίνειν* für *ἀνακρίνειν* bei Suidas u. d. Vf. der *συναγ. λεξ. χρησ.* in Bekker's Anecdot. I. S. 449, 25. findet sich bei keinem Alten. Dafs man aber auch *ἀνάγνωσις* für *ἀνάκρισις* sagte, bemerkt schon Matthiä a. a. O. aus Demosth. g. Nicostrat. 1253, 16.

2) Rede g. Theocr. S. 1324, 12.: *καλούντων αὐτὸν εἰς τὴν ἀνάκρισιν τῶν ἀρχόντων.*

3) Rede g. Theocr. a. a. O.

4) Matthiä S. 266. Anm. 50.; Meier de bon. damn. S. 135 f.

5) Hudtwalcker v. d. Diät. S. 89. Das genauere über die Folgen des Ausbleibens für beide Parteien müssen wir für ein späteres Kapitel aufsparen.

Stammes einen oder mehre durchs Loos zu wählen und ihnen den Procefs zu übergeben [6]). Diese stellten dann selbst die Anacrisis an, und hielten zu dem Zwecke so viele Sitzungen, als sie für gut fanden. Auch wenn ein Procefs durch Appellation von Diäteten an einen Gerichtshof kam, fand in der Regel keine weitere Anacrisis Statt [7]).

Sollte dagegen die Sache sogleich in erster Instanz an einen Gerichtshof gelangen, so wurden bei der Anacrisis zuvörderst beide Parteien, der Kläger auf seine Klage, der Beklagte auf seine Einrede, vereidet. Der Eid des Klägers hiefs nach den Grammatikern eigentlich *προωμοσία*, der des Beklagten *ἀντωμοσία*, beide zusammen *διωμοσία* [8]). Doch

6) Hudtwalcker S. 71 f. Derselbe erklärt sich S. 59. wider die Meinung Petit's, dafs nur athenische Bürger, nicht aber Fremde vor öffentlichen Diäteten hätten processiren können. Doch spricht für jene Meinung auch das Lex. rhet. S. 310, 17.: *οἱ διαιτηταὶ πᾶσαν δίκην δικάζουσι πλὴν τῶν ξενικῶν* (die nächstfolgenden Worte beruhen auf einer Verwechselung der *διαιτηταί* mit den *δατηταῖς*): wiewohl diesem Zeugnisse eben kein grofses Gewicht beizulegen sein möchte.

7) Hudtwalcker S. 72 u. 129.

8) Zu den von Matthiä S. 258. und Hudtwalcker S. 75 f. angeführten Stellen vergl. noch Lex. rhet. S. 200, 16.; Ulpian zu Demosth. *π. παραπρ.* S. 100 A. — Hudtwalcker vermuthet wegen einer Stelle des Isäus üb. d. Hagn. Erbsch. S. 273., dafs diese Eide bisweilen haben abgelehnt werden können. Die Worte des Isäus lauten: *καίτοι τόν γε πραττοντά τι δίκαιον οὐ προσῆκεν ἀπορεῖν ἀλλ᾽ εὐθὺς λέγειν καὶ μὴ μόνον τοῦτο ποιεῖν, ἀλλὰ καὶ διόμνυσθαι καὶ τοῦ γένους παρέχεσθαι μαρτυρίας, ἵνα μᾶλλον ἂν ἐπιστεύετο ὑφ᾽ ὑμῶν. νῦν δ᾽ ἐφ᾽ οἷς ἀπόκρισιν οὐ δέδωκεν, οὐ μάρτυρας παρέσχετο, οὐχ ὅρκον ὤμοσεν, οἴεται δεῖν ὑμᾶς — αὐτῷ πειθομένους καταγνῶναι ταύτην τὴν εἰσαγγελίαν.* Allein diese Stelle scheint, richtig erklärt, zu jener Vermuthung keinesweges zu berechtigen. Der Kläger hatte geklagt, dafs Theopomp

wird auch der Name *ἀντωμοσία* für beide gebraucht [9]), und *διωμοσία* bezeichnet nicht blos

ihrem beiderseitigen Mündel den Antheil an der Erbschaft des Hagnias, welcher diesem nach den Gesetzen zukomme, und welchen er selbst ihm zu überlassen versprochen habe, widerrechtlich vorenthalte. Theopomp leugnet nicht nur, dafs er dies Versprechen gegeben habe, sondern auch, dafs überhaupt die Gesetze seinen Mündel zu irgend einem Antheil an der Erbschaft berechtigen. Will, sagt er, der Kläger dies glauben machen, so hätte er es nicht blos schlechtweg behaupten, sondern auch den Verwandtschaftsgrad, aus welchem diese Berechtigung folgen soll, angeben und in der Diomósie beschwören müssen; er hat aber weder dies gethan, noch Zeugen aufgestellt u. s. w. Theopomp sagt also nicht, dafs überhaupt gar kein Eid geleistet sei, sondern nur, dafs nicht das beschworen sei, worauf es eigentlich ankomme. Dafs in solchen Fällen der Verwandtschaftsgrad, aus welchem man das Recht auf eine Erbschaft herleitete, genau angegeben und in der Diomosie beschworen werden mufste, erhellt aus Isäus von der Erbsch. des Astyphilus S. 250. — Schwieriger ist eine andere von Hudtwalcker nicht berücksichtigte Stelle, Antiph. von d. Ermord. d. Herod. S. 709, 14: *δέον σε διομόσασθαι ὅρκον τὸν μέγιστον καὶ ἰσχυρότατον, ἐξώλειαν σαυτῷ καὶ γένει καὶ οἰκίᾳ τῇ σῇ ἐπαρώμενον – – – ἀνώμοτος ἐμοῦ κατηγορεῖς.* Man könnte daraus schliefsen, dafs bei der *ἀπαγωγή*, denn eine solche war hier angewandt worden, der Kläger keinen Eid für Gefährde zu leisten nöthig gehabt habe; aber dies ist so höchst unwahrscheinlich, dafs wir nicht anstehen, die letzten Worte für eine rhetorische Figur zu nehmen, die nichts weiter sagen will, als: du hast nicht den grofsen, feierlichen Eid geleistet, der bei Klagen wegen Mord geleistet werden soll, indem du nämlich, obgleich du mich eines Mordes beschuldigst, dennoch nur mich durch eine *ἔνδειξις* als *κακοῦργος*, nicht durch eine förmliche *γραφὴ φόνου* belangt hast. Vergl. S. 712, 3 u. 18. 707, 6.

9) Vom Eide des Klägers in einer *δίκη ἐγγύης* steht *ἀντωμοσία* bei Isäus v. d. Erbsch. d. Dicäog. S. 87., und in einer *δίκη ψευδομαρτυριῶν*, v. d. Pyrrh. Erbsch. S. 18. Vgl. Iso-

beide zusammen, sondern oft einen von beiden [10]). Den Ausdruck *προωμοσία* erinnern wir uns übrigens eben so wenig bei den Rednern gefunden zu haben, als die von den Grammatikern angeführten *ἀμφωμοσία* und *ἀμφιορκία* [11]).

Ob ausser diesen Eiden, wodurch die Wahrheit der Klage und der Einrede bekräftigt, auch für den Verfolg der Verhandlungen Wahrheit versprochen wurde, noch der Kläger habe schwören müssen, die Klage nicht fallen zu lassen, sondern bis zu Ende getreulich durchzuführen, ist sehr zweifelhaft. Dafs dies bei Privatsachen nicht geschehen sei, davon darf man sich überzeugt halten; in öffentlichen Sachen war zwar das Fallenlassen der Klage verpönt; aber von einem solchen Eide de prosequenda lite giebt es weder zuverlässige

crat. üb. d. Gespann K. 1. In Erbschaftstreitigkeiten steht ἀντωμοσία und ἀντόμνυσθαι immer von beiden Parteien. Demosth. g. Macart. 1051, 10.; Isäus v. d. Dicäog. Erbsch. 98, 2.; v. d. Astyphil. Erbsch. 250, 7. 250, 12. Auch bei Lysias g. Pancleon. S. 736. ist ἀντωμοσία mit διωμοσία gleichbedeutend.

10) Vom Eide des Beklagten steht διωμοσία bei Demosth. g. Aristocr. 643, 3. Vom Kläger dies oder διόμνυσθαι, Lysias g. Simon 134, 2. 147, 15.; Antiphon S. 709, 14. 755, 12. 792, 3. 793 unt.; Isäus v. d. Hagn. Erbsch. 274, 1. An den meisten dieser Stellen ist von einer δίκη φονική die Rede, und auf diese bezieht sich auch Harpocration's Bemerkung: διωμοσία, κυρίως ἡ παρὰ τῶν διαδικαζομένων. Δημοσθένης κατ' Ἀριστοκράτους. Die drei διαδικασίαι bei δίκαις φονικαῖς sind bekannt. S. Matthiä S. 161. Anm. 30. u. 162. Anm. 33. Auch von den Eiden der Zeugen kommt διόμνυσθαι vor. Aeschines περὶ παραπρ. 320 unten; Demosth. g. Eubulid. 1305, 10. 1310, 26. 1312, 20.; Antiphon. S. 710, 2. 712, 5.; Lysias π. τραυμ. ἐκ προν. S. 169 unt.

11) Hesych. und Suidas unt. d. Worte.; Pollux VIII, 122.; Lex rhet. 511, 23.; Δικ. ὀνόμ. 184, 9.

Zeugnisse [12]), noch Beispiele, ein einziges etwa ausgenommen, wo derjenige, welcher im Namen eines Demos gegen ein von diesem ausgestofsenes Mitglied vor Gericht auftreten will, einen Eid schwört, dafs er Geschenke weder genommen habe, noch nehmen werde [13]); aber auch hier ist es nicht klar, ob dieser Eid vor der einleitenden Behörde bei der Anacrisis abgelegt worden sei, oder nicht, vielmehr in der Versammlung der Demoten, als jenem die Führung der Sache von ihnen anvertraut wurde. Ein anderes Beispiel, welches man anführt, gehört gar nicht hierher, indem dort nur von einer eidlichen in der Volksversammlung abgelegten Versicherung die Rede ist, eine *γραφὴ ξενίας*

12) Dafs Ulpian's Angaben, zu Demosth. g. Mid. S. 541, 152. u. 542, 156., kein Gewicht haben, erkennt auch Hudtwalcker S. 78. Anm. 19. An der letztern Stelle haben wir Ulpian's Zeugnifs sichtbar nur den mifsverstandenen Worten des Demosthenes zu verdanken, die er erklären will.

13) Aeschin. g. Timarch S. 131.: *φήσας γὰρ Φιλωτάδην τὸν Κυδαθηναιέα, ἕνα τῶν πολιτῶν, ἀπελεύθερον εἶναι ἑαυτοῦ, καὶ πείσας ἀποψηφίσασθαι τοὺς δημότας, ἐπιστὰς τῇ κατηγορίᾳ ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου, καὶ λαβὼν εἰς τὴν ἑαυτοῦ χεῖρα τὰ ἱερά, καὶ ὀμόσας μὴ λαβεῖν δῶρα μήτε λήψεσθαι, καὶ ἐπομόσας τοὺς ὁρκίους θεούς, καὶ τὴν ἐξώλειαν ἐπαρασάμενος ἑαυτῷ, εἰληφὼς ἠλέγχθη παρὰ Λευκωνίδου – – εἴκοσι μνᾶς – – καὶ προὔδωκε τὸν ἀγῶνα καὶ τὸν ὅρκον ἐπιώρκησεν.* d. h.: da die Klage vor Gericht (im Gegensatz der Klage vor den Demoten, durch welche er die Ausstofsung des Phil. bewirkt hatte) ihm (dem Timarch) anvertraut worden war und er einen Eid geschworen hatte u. s. w., liefs er sich dennoch bestechen und gab die Klage auf. Die Klagen gegen ausgestofsene Mitglieder lagen von Amts wegen dem Demarchen ob, wurden aber häufig auch denen übertragen, welche bei der *διαψήφισις* der Demoten gegen jenen aufgetreten waren, denen dann natürlich von den Beauftragenden eine Versicherung abgefordert wurde, dafs sie die Sache getreulich durchführen wollten. Dies scheint mir die einfachste und klarste Ansicht jener Stelle.

40 *

gegen jemand anzustellen [14]). Eine solche Versicherung war auch die *ὑπωμοσία*, wodurch man vor der Volksversammlung eine *γραφὴ παρανόμων* ankündigte, und vielleicht auch die *ἐπαγγελία* oder die, ebenfalls in der Volksversammlung vorgenommene Ankündigung einer Klage gegen einen Staatsredner wegen Unwürdigkeit; dafs aber dies nicht eigentlich Eide de prosequenda lite genannt werden können, leuchtet von selbst ein.

Der Name *ἀντωμοσία* bezeichnet übrigens nicht blos die auf die Klageschrift und auf die Einrede abgelegten Eide, sondern in weiterer Bedeutung auch die Klageschrift und die Einrede selbst [15]); welche letztere, wie schon oben bemerkt worden ist, ebenfalls schriftlich überreicht werden mufste, und deswegen eigentlich *ἀντιγραφή*, Gegenschrift, hiefs, so wie *ἀντιγράφεσθαι*, eine Einrede vorbringen, sowohl bei öffentlichen als bei Privatprocessen [16]). Die Bemerkung des Harpocration

14) Demosth. g. Timoth. S. 1204, 10. Vergl. Schömann de comit. S. 242.

15) Harpocrat. in *ἀντωμοσία*; Lex. rhet. S. 200, 16.; Suidas in *παραστησόμεθα εἰς κρίσιν*; Timäus p. 38. u. das. Ruhnken.; Plato Apologie K. 3 u. 11., an welcher letztern Stelle *ἀντωμοσία* und *ἔγκλημα* neben einander stehn. Diogenes v. Laerte, Socrat. S. 114.: *ἡ δ' ἀντωμοσία τῆς δίκης τοῦτον εἶχε τὸν τρόπον· ἀνάκειται γὰρ ἔτι καὶ νῦν, φησὶ Φαβωρῖνος, ἐν τῷ μητρῴῳ. Τάδε ἐγράψατο καὶ ἀνθωμολογήσατο* (l. *ἀντωμόσατο*) *Μέλιτος Μελίτου Πιτθεὺς Σωκράτην* (so ist für *Σωκράτει* zu lesen) *Σωφρονίσκου Ἀλωπεκῆθεν κ. τ. λ.*, aus welcher Stelle wir also auch lernen, dafs die Actenstücke, bei öffentlichen Processen wenigstens, im Metroum aufbewahrt wurden. — Auch in den vorhin angeführten Stellen über *ἀντωμοσία* ist überall deutlich zu sehen, dafs eine Schrift bezeichnet werde.

16) Hesych. unt. dies. W.: *ἀντιγραφὴ κεῖται ἐν ἴσῳ τῇ ἀντωμοσίᾳ. συναγ. λεξ. χρησ.* 410, 32.: *ἀντιγραφαὶ καὶ ἀντωμοσίαι*

aber [17]), dafs auch die Klageschrift ἀντιγραφή genannt werde, finden wir nicht bestätigt. Nur bei Erbschaftsstreitigkeiten werden die Schriften beider Parteien ohne Unterschied so genannt [18]). Hier kann aber auch nur sehr uneigentlich von Klage und Vertheidigung die Rede sein, indem beide,

σχεδὸν αἱ αὐταί. Vgl. bes. Demosth. g. Stephan. I. S. 1115, 18., wo die ἀντιγραφὴ selbst beigeschrieben ist. Ebend. S. 1128, 9.; g. Phänipp. S. 1044, 5.; Lys. g. Pancleon S. 752. 734.; Pollux VIII, 58.: καί ἐστι πρὸς τὴν γραφὴν τὸ τοῦ φεύγοντος γράμμα, ἀντιγραφή.

17) Harpocr. in ἀντιγραφή, und aus ihm Lex. rhet. S. 200, 9. συναγ. λεξ. χρησ. S. 410, 8. Phavorin und Suidas: ἰδίως μὲν ἐπὶ ταῖς τῶν κλήρων διαδικασίαις ἀντιγραφὴ καλεῖται, ὅταν τις, ὡς ἄπαιδος ὄντος τοῦ τετελευτηκότος, ἑαυτῷ φάσκῃ προσήκειν τὸν κλῆρον κατὰ γένους δόσιν (l. κατὰ γένος ἢ κατὰ δόσιν) κοινῶς δ' ἐν ταῖς δίκαις ταῖς δημοσίαις (offenbar ist καὶ ταῖς ἰδίαις ausgefallen) τὰ τῶν δικαζομένων γράμματα, ἃ ἐδίδοσαν περὶ τοῦ πράγματος, καὶ τὰ τοῦ διώκοντος καὶ τὰ τοῦ φεύγοντος ἀντιγραφὴ καὶ τὰ μαρτύρια Δημοσθένης κατὰ Στεφάνου κ. τ. λ. (Dies ist offenbar verdorben, und Suidas Angabe: λέγεται δὲ οὕτω καὶ τὰ μαρτύρια, beruht nur auf dieser verderbten Stelle. Ich glaube, dafs geschrieben werden müsse – – ἀντιγραφὴ καλεῖται. Δημοσθένης κατὰ Στεφάνου ψευδομαρτυριῶν u. s. w.) Πλάτων δὲ ἐν τῇ Σωκράτους ἀπολογίᾳ τὸ αὐτὸ καλεῖ ἀντωμοσίαν καὶ ἀντιγραφήν. Bei Plato steht ἀντωμοσία für die Klageschrift; dafs aber diese auch ἀντιγραφή geheifsen, bestätigen keine Beispiele.

18) Zu den in der vorigen Anmerkung angeführten Stellen vergl. Pollux VIII, 53.: ἀντιγραφὴ δὲ ἐκαλεῖτο ἐπὶ τῶν κατὰ γένος ἀμφισβητούντων, wo κατὰ δόσιν wenn nicht vom Pollux hinzugesetzt worden ist, doch hätte hinzugesetzt werden müssen. Vergl. Demosth. g. Olympiod. 1175, 25.: κατὰ τὸν νόμον τοῦτον ἡ πρόσκλησις ἐγένετο καὶ τὰς ἀμφισβητήσεις ἀντεγραψάμεθα. G. Leochar. 1092, 9.: τὸν ἄρχοντα γ' ἐξηπάτησε παρακαταβάλλων καὶ ἡμᾶς ἀντεγράψατο Ὀτρυνεὺς εἶναι. Isäus üb. d. Erbsch. d. Philoctem. 149, 11. Ueber d. Erbsch. d. Hagn. 279, 8. — Ueber die ἀντιγραφή als Widerklage werden wir in der Folge zu reden haben.

der, welcher auf eine Erbschaft Ansprüche erhebt, und der, welcher diesen die seinigen entgegensetzt, in einem ganz andern Verhältnisse zu einander stehen, als der Beklagte und sein Kläger. Dies Verhältnifs braucht nicht blos zwischen zwei Parteien, sondern kann oft zwischen viel mehren Statt finden, von denen jeder gegen alle übrigen auftritt. Für die Schriften nun, in denen diese ihre Ansprüche gegen einander angeben, ist ἀντιγραφή der eigentlichste und passendste Ausdruck.

Sechstes Kapitel.

Von den Einreden zur Aufhebung der Klage.

Die Anacrisis war, wie von den Grammatikern ausdrücklich bemerkt wird, namentlich auch darauf gerichtet, ob die *δίκη εἰςαγώγιμος* sei, d. h. ob den Gesetzen nach die Klage eingeführt oder vor das Gericht gebracht werden könne [1]). Wie der einleitenden Behörde das Recht zustand, eine angebrachte Klage zurückzuweisen, so mufste es ihr auch zustehen, wenn bei der Anacrisis durch die Einrede des Gegners ihre Zulässigkeit angefochten wurde, die Einführung entweder peremtorisch zu verweigern, oder, wenn sie selbst darüber nicht entscheiden konnte oder wollte, dieselbe wenigstens bis dahin auszusetzen, dafs die Richter über ihre Zulässigkeit entschieden haben würden. Bevor wir das dabei zu beobachtende Verfahren genauer betrachten, halten wir es für zweckmäfsig, zuvörderst die Gründe zu erörtern, weswegen eine Klage nicht zulässig sein könnte. Einige derselben, welche ihrer Natur nach schon bei der Annahme der Klage zur Sprache kommen konnten oder mufsten, sind deshalb schon im dritten Kapitel be-

1) Harpocr. u. Suid. in *ἀνάκρισις*: — — *ἐξετάζουσι δὲ καὶ εἰ ὅλως εἰςάγειν χρή.*

rührt worden. Hier gehen uns nur diejenigen unter ihnen an, welche bei der Anacrisis vom Gegner vorgebracht wurden. Dieser nun konnte die Zulässigkeit der Einführung bestreiten entweder wegen der Person des Klägers oder des Beklagten, oder weil der Gegenstand entweder an sich oder wegen besonderer Umstände kein Klagerecht begründete, oder weil das Klagerecht durch Vergleich, oder durch früheren richterlichen Urtheilspruch, oder durch Verjährung verloren sei, oder weil die gewählte Art der Klage nicht statthaft, oder endlich weil die Behörde nicht competent sei [2]).

Ueber den ersten dieser Puncte haben wir auch hier nichts besonderes zu bemerken. Doch kann man hierher auch den Fall ziehen, wenn bei Erbschaftstreitigkeiten gegen diejenigen, welche Ansprüche erheben, von Söhnen oder Töchtern des

2) Die Hauptstelle über diesen Gegenstand ist Pollux VIII, 57., wiewohl die Aufzählung der Fälle dort nicht ganz vollständig ist: *παραγραφὴ δὲ - - - ὅταν τις μὴ εἰςαγώγιμον εἶναι λέγῃ τὴν δίκην ἢ ὡς κεκριμένος* (*ἢ διαίτης γεγενημένης*, setzt eine Handschr. hinzu), *ἢ ὡς ἀφειμένος, ἢ ὡς τῶν χρόνων ἐξηκόντων, ἐν οἷς ἔδει κρίνεσθαι* [*ἢ ὡς οὐ ταύτην τὴν δίκην κρίνεσθαι δέον*], (denn so oder auf ähnliche Weise mufs die hier augenscheinliche Lücke ergänzt werden. Matthiä S. 268. räth: *ἢ ὡς οὐκ οὔσης τῆς δίκης περὶ ὧν σὺ λέγεις*, und ein Freund des Verf.: *ἢ ὡς οὐ τῆς προςηκούσης δίκης γενομένης, ἐφ᾽ ᾗ ἔδει κρίνεσθαι*,) *οἷον οὐκ εἰςαγγελίας, ἀλλὰ παρανόμων, οὐ δημοσίᾳ ἀλλὰ ἰδίᾳ· ἢ ὡς* (*οὐ* ergänzen wir aus einer von Kühn angef. Handschrift) *παρὰ τούτοις κρίνεσθαι δέον, οἷον οὐκ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ, ἀλλ᾽ ἐπὶ Παλλαδίῳ.* Nächst dieser Stelle vergl. man Suidas in *παραγραφὴ*, im ersten Artikel, welcher aus einem alten Erklärer zu Demosth. g. Mid. S. 541, 23. geschöpft ist und sich auch unter den Scholien der Münchener Handschrift bei Reiske T. II. S. 89. wieder findet. Beide, Suidas und der Scholiast, müssen gegenseitig aus einander verbessert werden.

Erblassers die Exception angewandt wird, dafs gegen sie, als gesetzmäfsige und nothwendige Erben, keiner zu Ansprüchen auf die Erbschaft befugt sei; obgleich, wie schon früher bemerkt ist, das Verhältnifs zwischen den Parteien hier von dem, welches bei andern Rechtshändeln Statt findet, sehr verschieden ist. Andere Beispiele, wo die Zulässigkeit der Einführung wegen der Person des Klägers oder des Beklagten angefochten wäre, finden sich bei unseren Rednern nicht; denn diejenigen, wo der Beklagte den wegen persönlicher Gründe zur Klage nicht berechtigten Kläger durch eine Widerklage abwehrt, gehören nicht hierher [3]).

Was die Gegenstände betrifft, welche kein Klagerecht begründeten, so ist eine vollständige Aufzählung derselben weder möglich noch nothwendig. Es genügt für unsern Zweck, einige Beispiele anzuführen. Zuvörderst also sind solche Gegenstände hierher zu rechnen, über welche die Gesetze überall gar nichts bestimmt hatten, oder auf welche die Bestimmungen der Gesetze keine Anwendung litten, so dafs also natürlich auch keine Behörde vorhanden war, welche Klagen darüber annehmen und an die Gerichte bringen konnte. Dieser Fall, welcher von den Grammatikern namentlich als eine Einrede gegen die Zulässigkeit der Klage begründend aufgeführt wird [4]), gehört ohne

3) S. darüber das siebente Kapitel.

4) Suidas, Photius und Schol. zu Demosth. g. Mid. a. a. O.: – – *καὶ ἐπ' ἐκείνῃ τῇ δίκῃ, περὶ ἧς οὐδὲν ὥρισται παρὰ το῀ς νόμοις οὐδὲ ἔνεστιν (ἔστιν) αὐτὴν ὁ εἰσάξιον, ὥσπερ καὶ τὰς ἄλλας δίκας. τῶν γὰρ ἄλλων δικῶν προστέτακται ἑκάστῳ τῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς εἰσάγειν τινά. παραγράφεσθαι οὖν ἐφεῖται καὶ τοῖς τοιοῦτόν τι* (für *τοσοῦτόν τι*) *ἐγκαλουμένοις, περὶ οὗ οὐ νενομοθέτηται.* Hierher gehört auch Demosth. g. Pantän. S. 976, 5 ff. Pantänetus hatte in seiner Klage gegen Nico-

Zweifel zu den seltensten; und bei wichtigeren öffentlichen Vergehen war alsdann die Eisangelie an den Senat oder an die Volksversammlung das Mittel, ein außerordentliches Verfahren gegen den Verbrecher zu veranlassen. — Ferner gehören hieher alle unerlaubten Handlungen, aus welchen natürlich für den, der sie begeht, wenn er verletzt wird, kein Klagerecht entstehen kann [5]). — Ferner bestimmte das Gesetz, wer seinem Gläubiger ein Grundstück als Unterpfand (*ἐνέχυρον*) für die Schuld gegeben (*ἀποτιμᾶν*), solle darauf weder selbst noch seine Erben ein Klagerecht gegen den Pfandinhaber ausüben können, natürlich so lange die Schuld bestand [6]). — Auf Sachen, welche confiscirt und vom Fiscus verkauft waren, konnte gegen den Besitzer keine Klage wegen eines früheren Rechtes auf

bulus so viele ganz verschiedenartige Beschuldigungen zusammengefaſst, von denen jede eine eigene Klage vor eigenen Behörden forderte, daſs Nicobulus behauptet, sie könne, so wie sie sei, von keiner einzigen Behörde eingeführt werden. Zwar wird Z. 17. nur die Competenz der Thesmotheten namentlich geleugnet, bei welchen die Klage angebracht war; aber es ist klar, daſs auch die Competenz jeder andern Behörde eben so hätte geleugnet werden können, wenn sich der Kläger an eine andre gewandt hätte.

5) In dem Gesetze bei Demosth. g. Lacrit. S. 941, 9., welches Bürgern und Schutzverwandten verbietet, Geld auf ein Schiff auszuleihen, welches nicht bestimmt sei, Rückfracht nach Athen zu bringen, wird ausdrücklich hinzugefügt: *ἐὰν δέ τις ἐκδῷ παρὰ ταῦτα – – δίκη αὐτῷ μὴ ἔστω περὶ τοῦ ἀργυρίου, – – μηδὲ ἀρχὴ εἰςαγέτω περὶ τούτων μηδεμία.*

6) Demosth. g. Spudias S. 1030, 4.: *τὸν νόμον, ὃς οὐκ ἐᾷ διαῤῥήδην, εἰς ἅ τις ἀπετίμησεν, εἶναι δίκας οὔτ᾽ αὐτοῖς οὔτε τοῖς κληρονόμοις*, u. ebendas. a. E.: *ὃς οὐκ ἐᾷ τῶν ἀποτιμηθέντων ἔτι δίκην εἶναι πρὸς τὸν ἔχοντα.* Ueber *ἀποτιμᾶν* vergl. Harpocrat. unt. d. Wrt. u. daraus Suid. u. Lex. rhetor. S. 437, 15.

dieselben erhoben werden [7]). Endlich, um noch eines singulären Falles zu gedenken, nach Vertreibung der dreifsig Tyrannen durfte nicht wegen solcher Gegenstände geklagt werden, welche in der Amnestie begriffen waren [8]).

Dafs das Klagerecht verloren ging, sobald man sich mit dem Gegner verglich und allen Forderungen und Beschwerden, die man gegen ihn hatte, förmlich und bündig entsagte, liegt in der Natur der Sache [9]). Uebrigens geschah dies entweder durch einen Vertrag in gewöhnlicher Form, oder man kleidete den Vergleich in ein Compromifs ein, um ihn dadurch noch mehr zu bekräftigen [10]).

Dieselbige Wirkung hat in der Regel auch ein richterlicher Spruch, wodurch ein Rechtshandel für die streitenden Parteien auf immer beendigt wird [11]), mit Ausnahme weniger Fälle, in welchen

7) Meier de bon. damn. S. 230.

8) Isocr. g. Callimach. K. 1.; Lys. g. Agorat. S. 506. Man kann die Amnestie auch als einen allgemeinen Vergleich betrachten, durch welchen alle sich gegenseitig ihrer Beschwerden entbinden, und also diesen Fall mit dem gleich nachher erwähnten zusammenstellen, wie es Matthiä S. 268. gethan hat.

9) Vergl. Demosth. für Phorm. 951, 23. 952, 6. (wo Reiske's Aenderung unnöthig ist); g. Pantän. 966, 2. 972, 3.; g. Nausimach. 984, 1. 986, 3.; g. Stephan. 1. 1113, 29. 1114, 1. Ueber den hier ausschliefslich üblichen Ausdruck *ἀφεῖναι καὶ ἀπαλλάξαι* vgl. Harpocr. u. Suid. in *ἀφεὶς καὶ ἀπαλλάξας*. Lex. rhetor. S. 202, 11. *Συναγ. λεξ. χρησ.* 469, 15.

10) Hudtwalcker v. d. Diätet. S. 168. 169.

11) Demosth. g. Nausimach. 989, 13.: *ἅπαξ περὶ τῶν αὐτῶν πρὸς τὸν αὐτὸν εἶναι τὰς δίκας.* In öffentlichen Sachen kann es geschehen, dafs man wegen desselben Vergehens zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Gegnern verklagt wird; dann kann man sich gegen den spätern Kläger ebenfalls durch die exceptio iudicati schützen. S. Andocid. g. Alcib. 115, 12. Darnach ist auch die Anwendung des Ge-

Restitution in den vorigen Stand oder Appellation zulässig war [12]).

Ueber die Verjährung des Klagerechtes vermögen wir wenig mehr anzugeben, als daſs sie in einigen Fällen Statt fand, in andern nicht; vollständige und genaue Bestimmungen über beide fehlen uns. Von Schuldklagen wissen wir, daſs eine Frift (προθεσμία) von fünf Jahren festgesetzt war, nach deren Ablauf sie erloschen [13]). Dieselbe Frist galt für Vormundschaftsklagen [14]), so wie für diejenigen Erbschaftsklagen, welche gegen den Erben desjenigen gerichtet wurden, welchem die Erbschaft früher gerichtlich zugesprochen war [15]); gegen ihn selbst konnte geklagt werden, so lange er lebte [16]). Ueberhaupt scheint die Verjährung, wo sie Statt fand, meistentheils in fünf Jahren vollendet zu sein, einige besondere Fälle ausgenommen. Wegen Bürgschaft zum Beispiel konnte nach dem Buchstaben des Gesetzes nur innerhalb eines Jahres geklagt wer-

setzes zu beurtheilen, welche Demosth. g. Leptin. S. 502, 1. macht. F. d. Krone S. 303. wird es noch ausgedehnter angewandt, aber schwerlich seinem Sinne gemäſs. — Im allgem. vgl. Hudtwalcker S. 153 ff.

12) Ueber Restitution u. Appellation s. das 11. u. 12. Kap.

13) Demosth. für Phorm. S. 952, 19. u. 29. Die Klage gegen Phorm. war eine Schuldklage, und zwar δίκη ἀφορμῆς.

14) Demosth. g. Nausimach. S. 989, 18. 993, 3.

15) Bunsen de iure hered. Athen. S. 94.

16) Bunsen a. a. O., welcher richtig den Fall hierher zieht, über den die Rede des Isäus v. d. Erbsch. des Pyrrhus handelt, und über welchen Jones prefatory discourse S. 46. eine falsche Ansicht hegt. Bei Isäus v. d. Erbsch. des Dicäog. S. 90, 14. 91, 7. lesen wir von einem Erbschaftstreite zwölf Jahre nach dem Tode des Erblassers, und der Streit, auf welchen sich die Rede üb. d. Erbsch. des Aristarch bezieht, ist noch später erhoben. Eine genauere Auseinandersetzung dieser Fälle würde hier zu weit führen.

den, weil nach Verlauf desselben die Verbindlichkeit des Bürgen aufhörte [17]). Eine γραφὴ παρανόμων konnte gegen den Urheber des angefochtenen Beschlusses ebenfalls nur innerhalb eines Jahres erhoben werden; nach dieser Zeit konnte man zwar den Beschluſs selbst, aber nicht mehr den Urheber angreifen [18]). Klagen wider öffentliche Beamte wegen Vergehen in ihrer Amtsführung konnten nur binnen einer gewissen Zeit nach Niederlegung des Amtes angestellt werden [19]). — Von unverjährbaren Klagen findet sich nur eine ausdrückliche Erwähnung in einer Rede des Lysias, wo der Sprecher behauptet, daſs, wer heilige Oelbäume ausrotte, durch keine προθεσμία vor der Anklage geschützt werde [20]).

Von Einreden gegen die Zulässigkeit der Einführung wegen Unstatthaftigkeit der von dem Gegner gewählten Art der Klage, oder wegen Incompetenz der Behörde, bei welcher die Klage angebracht worden war, finden sich mehre Beispiele bei den Rednern [21]). Einer weiteren Erörterung

17) Demosth. g. Apatur. S. 901, 7.

18) Wolf Prolegg. ad Dem. Leptin. S. CXXXIX.; Schömann de comit. p. 278. Unter dem Namen „Beschluſs" verstehen wir sowohl νόμους als ψηφίσματα.

19) Pollux VIII, 45. Ulpian zu Demosth. g. Mid. S. 542 Benen. Vergl. B. 3. A. 1. K. 1. §. 3.

20) Lysias üb. d. Oelbaum S. 275, 6. — Noch mag hier erwähnt werden, daſs die Klage wegen boshafter Verwundung, gegen welche des Lysias Rede gegen Simon gerichtet ist, vier Jahre nach dem Vorfalle angestellt war, S. 147 u. 156. Konnten solche Klagen verjähren, so gehörten also dazu wahrscheinlich auch wenigstens fünf Jahre.

21) Ein vorzüglich klares Beispiel der ersten Art giebt Demosth. g. Pantän. S. 976, 24 ff. Der Sprecher setzt seinem Gegner unter andern auch die Exception entgegen, daſs

dieser Puncte bedarf es hier nicht mehr nach dem, was früher über die verschiedenen Arten von Klagen und über die Geschäftskreise der Behörden gesagt worden ist.

Was nun das bei diesen Einreden übliche Verfahren betrifft, so finden wir am häufigsten zwei Formen erwähnt, die *διαμαρτυρία* und die *παραγραφή*. Beide scheinen bei jeder Art von Einreden sowohl in öffentlichen, als in Privatprocessen anwendbar gewesen zu sein [22]), nur mit der Ausnah-

der Gegenstand der Klage sich nicht zu einer *δίκη μεταλλική* eigne, wie sie angestellt war. Aber auch die Rede g. Zenoth. S. 882 f. gehört hierher, indem es wohl klar ist, daſs die Gesetze in einem Falle, wie der dort behandelte ist, nicht überhaupt gar keinen Proceſs, sondern nur keine *δίκη ἐμποριxή* zulieſsen, und daſs daher der Sprecher seine Exception nicht würde haben gebrauchen können, wenn eine andere, als eine *δίκη ἐμποριxή* angestellt wäre. Vgl. g. Apatur. S. 892 f.; g. Phorm. 908, 3.; g. Lacrit. 939, 15. 22. In dem Rechtshandel gegen Lacrit. ist es ebenfalls klar, daſs, wenn der Sprecher seine Klage nicht als *δίκη ἐμποριxή* bei den Thesmotheten, sondern als eine *δίκη χρέους* oder *βλάβης* beim Polemarchen angebracht hätte, Lacritus die Exception nicht würde haben gebrauchen können, zu der er jetzt, trotz des Raisonnements des Redners, vollkommen befugt scheint. — Matthiä findet ein Beispiel einer ähnlichen Exception auch in der Rede gegen Midias S. 522, 26. Allerdings hatte Midias sich wohl des dort angeführten Einwandes bedient, um die Einführung der Klage zu hindern; ob aber die Behörde ihn triftig genug gefunden habe, um dieselbe aufzuschieben und den Midias zu einer *παραγραφή* zu lassen, können wir nicht wissen, weil bekanntlich dieser Streit durch einen Vergleich beendigt wurde und gar nicht vor Gericht kam.

22) Von der *διαμαρτυρία* ist das gewiſs aus den Titeln mehrer Reden des Dinarch und Lysias, welche wir nachher anführen werden. Von der *παραγραφή* können wir es zwar nicht beweisen, sehen aber keinen Grund, es zu bezweifeln.

me, dafs bei Einreden gegen die Zulässigkeit eines Erbschaftstreites ausschliefslich die διαμαρτυρία vorkommt, wiewohl bisweilen mit einer merkwürdigen Eigenheit, wodurch ihr eigentlicher Begriff aufgehoben wird.

Ueber das Verfahren bei der διαμαρτυρία unterrichtet uns Harpocration am vollständigsten [23]). Wir lernen aus ihm, dafs es, bevor der Procefs den Richtern übergeben wurde, jeder von beiden Parteien frei stand, Zeugen aufzustellen [24]), dem Kläger, um zu beweisen, dafs die Einführung zulässig sei, dem Beklagten, um darzuthun, dafs sie es nicht sei [25]). Wenn der Beklagte die Zulässigkeit der Einführung bestritt, so hatte zuvörderst der Kläger das Recht, diese Einrede durch ein dagegen aufgestelltes Zeugnifs zu entkräften, und nur wenn er dies nicht that, ward es dem Beklagten gestattet, ein Zeugnifs zum Beweise derselben vorzubringen. In beiden Fällen konnten die Zeugen von der Gegenpartei wegen falchen Zeugnisses belangt werden [26]), und bis zur Entscheidung dieses

23) Harpocrat. in διαμαρτυρία und aus ihm Suidas. Vgl. Lex. rhet. S. 236, 28.

24) *Ein* Zeuge ist z. B. bei Lysias g. Pancleon S. 736. *Mehre* sind bei Isocr. g. Callimach. K. 5. Vgl. Isäus v. d. Erbsch. d. Apollod. S. 161.

25) Das Verbum διαμαρτυρεῖν gilt zwar eigentlich von dem Zeugen (Isäus v. d. Erbsch. d. Dicäog. S. 98.), doch bemerkt schon Harpocration aus Dinarch, dafs es auch von demjenigen gebraucht werde, welcher die Zeugen aufstellt. Man mufs sich übrigens hüten, διαμαρτυρεῖν und διαμαρτύρεσθαι zu verwechseln. So mufs bei Pollux VIII, 52. für διαμαρτύροιτο — διαμαρτυροῖτο geschrieben werden, wo das Medium den bezeichnet, welcher einen Zeugen für sich aufstellt; und in dem Lex. rhet. S. 236, 29. ist διαμαρτυρῶν für διαμαρτύρων zu schreiben.

26) Vgl. Lysias g. Pancl. a. a. O.; Isäus üb. Dicäog. Erbsch. S. 98, 4. Beispiele solcher Klagen sind die Rede des Isäus

Nebenprocesses mufste der Hauptprocefs ausgesetzt werden [27]). Gewann der Beklagte gegen den Zeugen des Klägers, so mufste natürlich der Hauptprocefs aufgegeben werden; verlor er aber, oder griff er ihn gar nicht an, so ward derselbe fortgesetzt. Eben dies geschah, wenn der Kläger gegen den Zeugen des Beklagten gewann; wogegen, wenn er verlor oder ihn gar nicht angriff, der Hauptprocefs eingestellt werden mufste. Wer die *διαμαρτυρία* anwandte, mufste in Privatsachen wahrscheinlich eine Paracatabole, den zehnten Theil der Schätzung niederlegen [28]), welche an den Gegner verfiel, wenn das Zeugnifs falsch befunden wurde;

üb. d. Erbsch. d. Philoctem. und d. demosthenische g. Leochares, über die wir nachher weiter sprechen werden. Eine Vertheidigungsrede gegen solche Klage war die des Dinarch: *ἀπολογία διαμαρτυρίας πρὸς τὴν Χάρητος εἰςαγγελίαν κατὰ Φειδωνίδου γραμματέως*, welche Dionys. anführt, Reiske Or. Gr. VIII. S. 437. Solche Vertheidigungsreden müssen auch dess.lben *διαμαρτυρία περὶ τοῦ Ἐτιήτιου* (l. *Εὐίππου*) *κλήρου πρὸς Χάρητα* und *διαμαρτυρία περὶ τοῦ μὴ ἐπίδικον εἶναι τὴν Ἀριστοφῶντος θυγατέρα* gewesen sein, welche ebendas. S. 449. und bei Harpocrat. in *ἐπίδικος* angeführt werden. Die Rede *περὶ τῆς Ἀγάθωνος διαμαρτυρίας*, ebend. S. 419., scheint gegen den Agathon gerichtet gewesen zu sein. Vom Lysias führt Harpocrat. in *διαμαρτυρία* eine Rede an: *διαμαρτυρία πρὸς Ἀριστόδημον*, ohne Zweifel dieselbe, welche er in *Ἀνθήνη* anführt: *πρὸς τὴν Ἀριστοδήμου γράφην*. Eine andere: *ὑπὲρ Εὐκρίτου διαμαρτυρία* nennt er in *Ἀδδηφάγους*. *Λυσίας ἐν τῇ πρὸς Κλεινίαν διαμαρτυρίᾳ* wird vom Antiatticisten in Bekker's Anecd. I. S. 84, 8. angeführt.

27) Vgl. Isäus üb. d. Erbsch. d. Dicäog. a. a. O.: *ἡ μὲν λῆξις τοῦ κλήρου διεγράφη, ἡ δὲ τῶν ψευδομαρτυριῶν δίκη εἰςῄει.*

28) Dafs in Erbschaftsachen bei der *διαμαρτυρία* die Paracatabole erlegt ward, haben wir oben K. 4. aus Isäus S. 126, 10. bemerkt. Nun ist aber kein Grund, zu bezweifeln, dafs auch bei andern Processen dasselbe Statt gefunden habe.

in öffentlichen Sachen konnte eine Paracatabole allenfalls nur dann Statt finden, wenn auf eine Geldstrafe geklagt war; ob und nach welcher Bestimmung in andern Fällen Succumbenzgelder erlegt worden seien, vermögen wir nicht anzugeben. Verlor der Kläger gegen den Zeugen des Beklagten, so mufste er, wenn er nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, eine Geldbufse zahlen, und zwar in allen Privatsachen ohne Zweifel an den Beklagten für die leichtsinnig wider ihn erhobene Klage [29]). In der Stelle, auf welcher unsere Angabe beruht, ist diese Bufse die Epobelie oder der sechste Theil der Schätzung; und wahrscheinlich war sie dies in allen Privatsachen. Bei

29) Isocrat. g. Callimach. K. 5.: *Λαγχάνει μοι δίκην μυρίων δραχμῶν. Προβαλλομένου δ᾽ ἐμοῦ μαρτύρων, ὡς οὐκ εἰσαγώγιμος ἦν ἡ δίκη, διαίτης γεγενημένης* (also eine exceptio rei iudicatae), *ἐκείνη μὲν οὐκ ἐπεξῆλθεν, εἰδώς, ὅτι, εἰ μὴ μεταλάβοι τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, τὴν ἐπωβελίαν ὀφλήσει.* Er verfolgte die angestellte Klage nicht, heifst soviel, als, er belangte die Zeugen nicht, indem dies die nothwendige Bedingung zu jenem war. Gab er den Procefs gegen den Zeugen auf, so gab er auch den Hauptprocefs auf, so wie er, wenn er jenen verlor, nothwendig diesen zugleich mit verlor. Dafs aber die Epobelie nur wegen der *διαμαρτυρία*, nicht wegen der Hauptklage auf dem Spiele stand, erhellt aus dem Folgenden: *πείσας δὲ τὴν ἀρχὴν πάλιν τὴν αὐτὴν δίκην ἐγράψατο, ὡς ἐν τοῖς πρυτανείοις μόνον κινδυνεύσων.* Er stellte eine neue Klage wegen desselben Gegenstandes an, fafste sie aber so ab, dafs er voraussehn konnte, der Beklagte werde nicht wieder die *διαμαρτυρία* anwenden können, und er werde also nicht mehr die Gefahr der Epobelie haben. Wie er das machte, darf man uns freilich nicht fragen. — Dafs übrigens der die *διαμαρτυρία* einwendende Beklagte, wenn sein Zeuge verurtheilt wurde, an den Kläger die Epobelie zahlte, glauben wir nicht, weil er ja schon durch die *παρακαταβολή* büfste, welche dann verfiel. Dasselbe gilt vom Kläger, wenn dieser die *διαμαρτυρία* angewandt hatte, und sein Zeuge von dem Beklagten besiegt wurde.

öffentlichen Sachen fand aber, soviel wir wissen, die Epobelie nicht Statt. Wir zweifeln nicht, daſs hier die gewöhnlichen tausend Drachmen bezahlt wurden, welche auch in andern Fällen der leichtsinnige Kläger erlegte, und welche der Staatskasse, nicht dem Beklagten zufielen. Ob auch den Beklagten, wenn er gegen den Zeugen des Klägers verlor, eine Buſse getroffen habe, oder ob es dabei auf den Ausgang des Hauptprocesses angekommen sei, vermögen wir nicht anzugeben.

Auch die Frage können wir nicht vollständig beantworten, ob es in gewissen Gattungen von Rechtshändeln besondere Bestimmungen über die Personen gegeben habe, welche bei der *διαμαρτυρία* als Zeugen auftreten konnten. Harpocration ist der Meinung, daſs in der *δίκη ἀποστασίου* nur Bürger, aber keine Fremde auftreten durften, in der *δ. ἀπροστασίου* dagegen beide ohne Unterschied; aber er selbst ist seiner Sache nicht ganz gewiſs [30]).

Dagegen bietet sich uns in einigen Erbschaftstreitigkeiten bei Isäus und Demosthenes eine auffallende Erscheinung dar. Für's erste finden wir, daſs für Weiber und Minderjährige der *κύριος*, obwohl er vor Gericht ganz ihre Person vertritt und in ihrem Namen handelt, dennoch selbst eine *διαμαρτυρία* ablegen, d. h. selbst bezeugen kann, der gegen sie erhobene Streit sei nicht zulässig (*μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον*) [31]). Da nun diese Einrede

30) Harpocr. in *διαμαρτυρία*. Die Stelle ist auch wegen einiger Verderbnisse schwierig, bei denen wir uns hier nicht aufhalten wollen. Das Resultat ist: *μήποτ᾽ οὖν ἐν μὲν ταῖς τοῦ ἀποστασίου δίκαις κεκώλυνται διαμαρτυρεῖν οἱ ξένοι, ἐν δὲ ταῖς τοῦ ἀπροστασίου οὐ κεκώλυνται.* Bei Suidas, der den Harpocration abkürzt, ist *οἱ ξένοι* ausgefallen.

31) Isäus üb. d. Erbsch. d. Pyrrhus S. 15. Xenocles, der *κύριος* d. h. hier der Mann der Phila, erhebt in ihrem Namen einen Erbschaftsanspruch, und da die Mutter des

offenbar nur von ihm selbst ausgehen kann, so erscheint er uns also hier als Zeuge seiner eigenen Behauptung, und gegen ihn wird deshalb auch die Klage wegen falschen Zeugnisses gerichtet. Sodann aber findet sich bei Demosthenes [32]) selbst dafür der Beweis, dafs jemand, der für sich und in seinem eigenen Namen auf eine Erbschaft Ansprüche machte, ebenfalls selbst eine *διαμαρτυρία* ablegen konnte, um dadurch die Ansprüche der Gegner abzuwehren,

Sprechers dagegen auftritt, *ἐτόλμησε* (nämlich Xenocles) *διαμαρτυρῆσαι — μὴ ἐπίδικον τὸν κλῆρον εἶναι.* S. 17.: *ἐπισκηψάμενοι δὲ ἡμεῖς καὶ εἰς ὑμᾶς εἰσαγαγόντες τὸν διαμαρτυρῆσαι τολμήσαντα, μετὰ ταῦτα ἐκεῖνον ἐξελέγξαντες περιφανῶς τὰ ψευδῆ μεμαρτυρηκότα, τὴν τῶν ψευδομαρτυριῶν δίκην εἵλομεν παρ᾽ ὑμῖν.* Vgl. S. 31.: *ὁ ἀγὼν τῶν ψευδομαρτυριῶν, ὃν Ξενοκλῆς ἔφευγεν.* — Aehnlich ist der Fall, den die Rede üb. d. Philoctem. Erbsch. behandelt. Für die Kinder der Alce hatte Androcles als *ἐπίτροπος* (S. 152, 10.) auf die Erbschaft des Euctemon Ansprüche erhoben und den Gegnern eine *διαμαρτυρία* entgegengesetzt. Die Rede des Isäus ist nun eine Klage gegen Androcles wegen falschen Zeugnisses. Vgl. S. 125, 5., wo Reiske die Wahrheit verfehlt, S. 137, 13. 146, 9. und besonders S. 150, 3 ff.

32) In der Rede gegen Leochares. Dieser hatte, da sein Vater dem Sprecher der Erbschaft des Archiades streitig machte, eine *διαμαρτυρία* abgelegt, dafs sie beide, er und sein Vater, Adoptivsöhne des Erblassers wären, S. 1096, 24. Da demnach die vom Vater erhobenen Ansprüche eben sowohl auch für den Sohn, Leochares, galten, wie denn auch der Sprecher von diesem letztern sagt: *ἀξιῶν κληρονομεῖν ὧν οὐ προσῆκεν αὐτῷ*, S. 1080, 3 v. unt.; so erscheint Leochares hier offenbar als Zeuge in seiner eigenen Sache. Aber dafs auch der Vater, Leostratus selbst, der eigentliche Gegner des Sprechers, die *διαμαρτυρία* hätte ablegen können, zeigen die Worte S. 1097, 5.: *διὰ τί ποτε Λεώστρατος οὑτοσὶ οὐχ αὐτὸν ἀλλὰ τοῦτον ἐπεγράψατο τῇ διαμαρτυρίᾳ; τὰ γὰρ πρεσβύτερα τῶν πραγμάτων τὸν πρεσβύτερον ἔδει διαμαρτυρεῖν.* Wenn die Sache nicht möglich gewesen wäre, könnte der Sprecher auch unmöglich so fragen.

weswegen denn nothwendig auch gegen ihn die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* gerichtet werden mufste. Daran freilich ist nichts unbegreifliches, dafs jemand eine solche Einrede nicht nur selbst vorbringt, sondern auch selbst gegen die Angriffe des Gegners zu vertheidigen unternimmt; dasselbe geschah ja auch, wie wir sogleich sehen werden, bei der *παραγραφή;* aber das ist allerdings sonderbar, dafs er hier Zeuge und seine Einrede Zeugnifs heifst. Jedoch läfst sich dieser Mifsbrauch der Benennungen allenfalls erklären, wenn man bedenkt, dafs in der grofsen Mehrzahl der Fälle solche Einreden wirklich Zeugnisse eines Dritten waren, und dafs die Wirkung dieselbe blieb, man mochte selbst auftreten, oder einen Zeugen auftreten lassen.

Uebrigens ist in allen vorhandenen Beispielen die *διαμαρτυρία* nur *gegen* die Zulässigkeit der Einführung gerichtet, mit Ausnahme eines einzigen Falles, welchen Lysias erzählt [33]). Aristodicus hatte den Pancleon, wir wissen nicht mit welcher Klage, vor dem Polemarchen, als einen Fremden, belangt. Pancleon behauptete, er sei Platäer, also Bürger, und der Polemarch sei deshalb nicht seine Behörde. Dagegen legt Aristodicus eine *διαμαρτυρία* ein, dafs Pancleon nicht Platäer und daher die Klage beim Polemarchen nicht unzulässig sei. Pancleon stellte darauf gegen den Zeugen zwar eine Klage an, verfolgte sie aber nicht, sondern liefs die ganze Sache fallen, weswegen er dem Aristodicus in contumaciam verurtheilt wurde.

Mit der *διαμαρτυρία* des Beklagten ist die *παραγραφή* in ihrer Wirkung gleich, indem sie ebenfalls die Zulässigkeit der Einführung anficht, und diese deswegen so lange ausgesetzt werden mufs, bis über jene entschieden worden ist; aber ver-

33) In der Rede g. Pancleon S. 736. 737.

schieden von ihr ist sie in der Form, indem hier die Einrede nicht durch Zeugen, sondern von dem Beklagten selbst gemacht und verfochten wird, auch der Kläger nicht das Recht hat, sie durch ein Zeugnifs oder einen auf andere Weise dagegen vorgebrachten Einwand zu hindern[34]. Dafs sie, wie alle Gegenreden (*ἀντιγραφαί*), wovon sie ja nur eine besondere Art ist, schriftlich abgefafst werden mufste, braucht wohl kaum bemerkt zu werden[35]. Beruhigte sich der Kläger bei der Einrede des Angeklagten, so fanden darüber keine weiteren Verhandlungen Statt, und die Klage wurde, nach der Beschaffenheit der Einrede, entweder bei einer andern Behörde[36], oder in andrer Form[37] angebracht, oder gänzlich aufgehoben. Im entgegengesetzten Falle wurde, ohne Zweifel nach vorherge-

34) Wenigstens findet sich davon nirgends die mindeste Spur.

35) Vergl. Demosth. g. Phorm. S. 912, 16.; g. Pantänet. S. 976, 16. Der Sprecher beschwert sich dort, dafs ihm in seiner *παραγραφή* etwas ausgestrichen worden sei, und zwar von seinem Gegner, wahrscheinlich jedoch nur auf dessen Veranlassung von der Behörde, hier den Thesmotheten. Es scheint übrigens auch die *παραγραφή* öffentlich ausgehängt worden zu sein, an der Stelle der Klageschrift, welche nun ausgelöscht wurde. Daher beim Lysias de pecun. publ. S. 593.: *διέγραψάν μου τὰς δίκας, ἔμποροι φάσκοντες εἶναι.* Von dem die *παραγρ.* einlegenden sagt man: *ἀντιλαγχάνειν παραγραφήν.* Demosth. a. a. O. 976, 14.: *παραγραφὴν δοῦναι* g. Phorm. 912, 15., wie *ἔνδειξιν δοῦναι* g. Theocr. 1322, 6.; *παραγραφὴν παραγράφεσθαι* g. Lacrit. 939, 11.

36) Z. B. nicht beim Polemarchen, sondern etwa bei den Thesmotheten, oder nicht bei den Thesmotheten, sondern bei dem Nautodiken u. dgl.

37) Z. B. nicht als Handelsklage, sondern als gewöhnliche Schadensklage, nicht als öffentliche, sondern als Privatklage.

gangener Anacrisis, ein Gericht niedergesetzt, um über Grund oder Ungrund der Einrede zu entscheiden [38]), wo der Excipient die Begünstigung genoſs, zuerst zu reden [39]). Diejenige von beiden Parteien, welche unterlag und nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, muſste dem Gegner die Epobelie, d. h. den sechsten Theil der Schätzung des Hauptprocesses, bezahlen [40]). Daſs übrigens, wenn der Kläger hier gewann, dadurch der Hauptproceſs noch nicht entschieden war, sondern die Verhandlungen darüber, nach Beseitigung der Einrede, fortgehen muſsten [41]); dagegen aber, wenn er verlor, auch der Hauptproceſs entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in derselben Art,

38) Wie weit bei der παραγραφή die Befugniſs der Behörde gegangen sei, ob sie den Kläger habe nöthigen können, sich bei derselben zu beruhigen, oder nothwendig ein Gericht darüber habe entscheiden müssen, und eben so, ob sie den Beklagten mit der παραγραφή habe abweisen können, oder habe zulassen müssen, darüber finden wir nirgends eine Angabe. Doch scheint die Gewalt der Behörde sehr beschränkt gewesen zu sein; nirgends wird einer παραγραφή erwähnt, über welche nicht die Richter entschieden hätten, nirgends eine Beschwerde über Behörden, welche die Entscheidung sich angemaſst hätten.

39) Als Grund davon giebt Pollux VIII, 58. an, weil die Paragraphe mit einer Widerklage Aehnlichkeit habe; also ebendasselbe, was bei den Römern der Satz sagt: reus excipiendo fit actor. Auch der Scholiast zu Plato's Apologie S. 336. der Tauchn. Ausg. stellt die Paragraphe mit der Widerklage zusammen.

40) Vgl. Böckh Staatshaush. 1. S. 389. Was für eine Buſse bei öffentlichen Processen, wenn nämlich hier eine παραγραφή angewandt werden konnte, den Unterliegenden getroffen, wissen wir nicht. Vielleicht die der tausend Drachmen.

41) Denn die Richter bestimmen blos: εἰςαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην. Demosth. g. Zenoth. S. 388, 9 u. 19.

oder nicht vor derselben Behörde fortgesetzt werden konnte, ist natürlich [42]).

Die Einrichtung, dafs bei den gerichtlichen Verhandlungen über die Einrede der Beklagte zuerst redete, war kurz nach der Vertreibung der dreifsig Tyrannen durch ein Gesetz des Archinus festgesetzt worden, und zwar für einen bestimmten Fall, wenn der Beklagte die Zulässigkeit der Klage aus dem Grunde bestritt, weil sie der Amnestie entgegen sei [43]). Späterhin wurde sie auch auf andere Fälle übergetragen, sei es durch Gewohnheit, oder durch ausdrückliche Verordnungen [44]). Ob früherhin der Name *παραγραφή* überhaupt üblich gewesen sei, können wir nicht angeben. Beim Lysias findet sich ein Rechtshandel, welcher offenbar hierher gehört, in welchem aber die Einrede gegen die Zulässigkeit der Einführung nicht *παραγραφή*, sondern nur mit dem allgemeinen Namen *ἀντιγραφή* genannt wird. Es ist dies der Rechtshandel, auf welchen sich die Rede gegen Pancleon bezieht. Der Sprecher hatte gegen diesen eine Klage beim Pole-

42) Ein Beispiel der letztern Art, wo der Beklagte mit der Paragraphe gewann, und der Kläger deswegen auch den Hauptprocefs aufgeben mufste, giebt der Rechtshandel des Apollodor gegen seinen Stiefvater Phormio. S. Demosth. g. Stephan S. 1103, 10 ff.

43) Isocr. g. Callimach. K. 1.: *Εἰπόντος Ἀρχίνου νόμον ἔθεσθε, ἄν τις δικάζηται παρὰ τοὺς ὅρκους, ἐξεῖναι τῷ φεύγοντι παραγράψασθαι, τοὺς δὲ ἄρχοντας περὶ τούτου πρῶτον εἰςάγειν, λέγειν δὲ πρότερον τὸν παραγραψάμενον, ὁπότερος δ᾽ ἂν ἡττηθῇ, τὴν ἐπωβελίαν ὀφείλειν.* Aus der Aeufserung des Sprechers: *μηδεὶς ὑμῶν θαυμάσῃ, διότι φεύγων τὴν δίκην, πρότερος λέγω τοῦ διώκοντος*, erhellt, dafs er der erste sei, welcher sich dieses Rechtes, zuerst zu reden, bediene. Vgl. Hudtwalcker S. 154.

44) In allen *λόγοις παραγραφικοῖς* des Demosth. ist es klar, dafs immer der Excipient die erste Rede hatte.

marchen angebracht; Pancleon setzte ihm aber eben so, wie früher dem Aristodicus, eine exceptio fori entgegen [45]), gegen welche eben unsere Rede gerichtet ist [46]). Daſs hier der Sprecher, nicht der Excipient, zuerst gesprochen habe, erhellt aus der Rede selbst sonnenklar. Da ein Grammatiker uns berichtet, daſs auch *ἐξωμοσία* der Name einer Einrede gegen die Zulässigkeit der Einführung gewesen sei [47]), so möchten wir diese gerade für den vorliegenden Fall in Anspruch nehmen. Da eine jede Einrede, *ἀντιγραφή*, eidlich erhärtet werden muſs-

45) S. 732.: *ἀντεγράψατο μὴ εἰςαγώγιμον εἶναι* (*τὴν δίκην* nämlich, *ἣν πρὸς τὸν πολέμαρχον αὐτῷ ἔλαχον*). S. 734.: *τῆς τε ἀντιγραφῆς ἕνεκα ταυτησὶ καὶ αὐτῆς τῆς δίκης;* wo übrigens die deutliche Unterscheidung des Nebenprocesses und des Hauptprocesses zu bemerken ist. Eine exceptio fori war es auch, von welcher in der Rede de pecun. publ. S. 593. erzählt wird, nach welcher die anfangs bei einer andern Behörde angestellte Klage an die Nautodiken gebracht wurde. Ob aber der Kläger sich über die Einrede in gerichtliche Verhandlungen eingelassen, oder von selbst seine Klage zurückgenommen habe, ist bei der Kürze der Erzählung nicht zu ersehen.

46) Nur die unverzeihlichste Flüchtigkeit konnte Taylor verleiten, die Rede für eine *γραφὴ ξενίας* zu halten. Die Ueberschrift sollte eigentlich heiſsen: *πρὸς τὴν Παγκλέωνος ἀντιγραφήν.*

47) Schol. zu Aristoph. Eccles. V. 1026. und daraus Suidas: *ἐξωμοσία — ὅταν τις φάσκῃ ἢ ὑπὲρ αὐτοῦ ἢ ὑπὲρ ἑτέρου ἐγκαλούμενος, μὴ δεῖν εἰςάγεσθαι τὴν δίκην, εἶτα καὶ τὴν αἰτίαν, δι' ἣν οὐκ εἰςαγώγιμος ἡ δίκη, εἰ δοκεῖ κατὰ λόγον ἀξιοῦν, ἐδίδοτο αὐτῷ ἐξωμοσίᾳ χρῆσθαι, καὶ οὕτως διεγράφετο ἡ δίκη.* Matthiä S. 260. meint, *ἐξωμοσία* sei so viel als *διαμαρτυρία*, vielleicht wegen der Worte *ὑπὲρ ἑτέρου*, die er zu *φάσκῃ* gezogen zu haben scheint. Dann würde aber *ἐγκαλούμενος* nicht passen, weil ja gegen den Zeugen der Kläger nicht geklagt hat. Ich verbinde *ἢ ὑπὲρ αὐτοῦ ἢ ὑπ. ἑτέρ.* mit *ἐγκαλούμενος*, und denke bei dem letztern etwa einen *κύριος*, der als Vertreter seiner Untergebenen

te, und deswegen auch *ἀντωμοσία* hiefs, so läfst sich in der That für eine solche Einrede, durch welche man sich von einem Processe losmacht oder losschwört, kein passenderer Name denken, als *ἐξωμοσία*. Demnach hätten wir die *παραγραφή* nur als eine seit Archinus veränderte Form der *ἐξωμοσία* anzusehen, welche letztere dann allmählig scheint aufser Gebrauch gekommen zu sein. Wenigstens finden wir sie bei keinem Redner erwähnt, wiewohl eigentlich dasjenige, was, nach unserer obigen Auseinandersetzung, bei Isäus in den Reden über des Pyrrhus und über des Philoctemon Erbschaft und bei Demosthenes in der Rede gegen Leochares *διαμαρτυρία* heifst, eben so gut *ἐξωμοσία* hätte genannt werden können.

Der durch keine Einrede gegen die Zulässigkeit der Einführung gestörte Rechtsgang wird mit dem Worte *εὐθυδικία* bezeichnet [48]), und vom Beklagten, der keine Einrede einwendet, sagt man *εὐθυδικίᾳ εἰςίεναι* oder *τὴν εὐθεῖαν εἰςίεναι* [49]), so

belangt wird. Liest man übrigens die aristophanische Stelle selbst:

N. *ἐξωμοσία δ' οὐκ ἔστιν;* Γ. *οὐ γὰρ δεῖ στροφῆς.*
N. *ἀλλ' ἔμπορος εἶναι σκήψομαι.* Γ. *κλάζων γε σύ.*

so kann man nicht zweifeln, dafs gerade auch hier unter der *ἐξωμοσία* eine exceptio fori zu denken sei, indem die Kaufleute ihren besondern Gerichtsstand hatten. Gerade eine solche ist aber auch die bei Lysias S. 593. erwähnte, weswegen es noch wahrscheinlicher wird, dafs wir auch dort an eine blofse *ἐξωμοσία* zu denken haben.

48) *Διαμαρτυρία* und *εὐθυδικία* werden entgegengesetzt bei Isäus üb. d. Apollodor. Erbsch. S. 161.; üb. Philoctem. E. S. 121. 145. 150.; *παραγραφή* und *εὐθυδικία* bei Demosth. g. Stephan. I. 1103, 11. Vergl. g. Phorm. 908, 7.; Suidas in *εὐθυδικία* und abgekürzt daraus Etymol. und Lex. rhet. S. 259, 4.

49) Vergl. Isäus üb. Philoct. Erbsch. u. Demosth. g. Phorm. an den angef. Stellen. Bei dem letztern steht *εὐθυδικίαν εἰςιέναι*.

wie von demjenigen insbesondere, der keine *διαμαρτυρία* anwandte, wo er sie hätte anwenden können, der Ausdruck *αὐτομαχεῖν* gebraucht worden zu sein scheint [50]). Aus manchen Aeufserungen bei den Rednern erhellt, dafs die Anwendung folches Rechtsmittels bei den athenischen Gerichten in der Regel ein ungünstiges Vorurtheil erweckt habe, ohne Zweifel weil man sich seiner häufig nur aus Mifstrauen in seine Sache und um den Rechtshandel in die Länge zu ziehen bediente [51]). Daher pflegen in den demosthenischen Reden die Excipienten, anstatt sich zu begnügen, blos ihre Einrede als gerecht und wohlbegründet zu erweisen, sich auch auf die Sache selbst einzulassen und darzuthun, dafs sie auch hier das Recht auf ihrer Seite hätten, und nur um den Gegner desto sicherer zu besiegen, auch die Form seines Verfahrens angriffen [52]); so wie dagegen die Kläger sich bemühen, zu beweisen, dafs sie nicht blos in der Form, sondern auch in der Sache Recht hätten, und der Beklagte nur deswegen zu der Einrede seine Zuflucht nähme, weil er sich seiner schlechten Sache bewufst wäre.

50) Harpocr. in *αὐτομαχεῖν* und aus ihm Suidas: *αὐτομαχεῖν τὸ δι᾽ ἑαυτοῦ δικάζεσθαι, ἀλλὰ μὴ δι᾽ ἑτέρου. οἷον — ἐάν τις παρέχῃ τὸν διαμαρτυροῦντα μὴ εἰςαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην· αὐτὸς μὲν γὰρ οὐκέτι ἀγωνίζεται, πρὸς δὲ τὸν διαμαρτυροῦντα ὁ ἀγών ἐστιν.*

51) Vgl. Isäus üb. Philoct. Erbsch. S. 161.; Demosth. g. Leochares S. 1097, 18.; f. Phorm. 944, 8.

52) So bemerkt Libanius in der Inhaltsangabe d. R. g. Zenothemis sehr richtig. S. 381, 28.: *οὐ γὰρ βούλεται δοκεῖν ῥήματι μόνον τοῦ νόμου ἰσχυρίζεσθαι, κατὰ τὸ πρᾶγμα ἀδικῶν, ἀλλὰ δείκνυσιν, ὡς θαῤῥεῖ μὲν καὶ τῇ εὐθείᾳ, ἐκ περιουσίας δὲ αὐτῷ καὶ παραγραφὴν ὁ νόμος δίδωσι.*

Siebentes Kapitel.

Von der Widerklage.

Widerklage, *ἀντιγραφή*, heifst nach athenischem Sprachgebrauch jede Klage, mit welcher der Beklagte seinerseits den Kläger, von welchem er angegriffen ist, ebenfalls angreift, namentlich wegen desselben oder eines verbundenen Gegenstandes, bisweilen aber auch wegen eines ganz verschiedenen, jedoch in diesem Falle nur dann, wenn dadurch der Angriff des Klägers vereitelt werden soll. Da die Ausdrücke zu ihrer Bezeichnung dieselbigen sind, mit welchen im allgemeinen die Einrede bezeichnet wird, nämlich *ἀντιγραφή* und *ἀντιγράφεσθαι*, so könnte man vermuthen, dafs die Widerklage nur in der Einrede auf die Klage vorgebracht worden sei; aber so verhält es sich nicht. In der Einrede wurden allerdings nothwendig, zu Athen, wie zu Rom in den iudiciis bonae fidei, oftmals den Forderungen des Klägers Gegenforderungen entgegengesetzt, um dadurch Compensation oder Deduction zu bewirken; oder es wurden die Beschuldigungen auf den Kläger zurückgewandt oder mit andern erwiedert [1]; aber dadurch tritt der Beklagte

1) Dies heifst eigentlich *ἀντεγκαλεῖν* oder *ἀντικατηγορεῖν*. S. Ernesti Lex. rhet. S. 25 u. 27. Vergl. Lysias g. Andocid.

noch nicht eigentlich in das Verhältnifs des Klägers. Die eigentlich sogenannte Widerklage ward ganz auf dieselbe Weise wie die Klage selbst angestellt; der Gegner ward durch eine πρόςκλησις vorgeladen und der Procefs durch eine λῆξις anhängig gemacht, weswegen man hier auch die Ausdrücke ἀντιπρος-καλεῖσθαι und ἀντιλαγχάνειν gebrauchte [2]); und wenn auch der Beklagte den Gegenstand seiner Widerklage in der Einrede gegen seinen Kläger anbrachte und sich seiner Gegenforderungen und Beschwerden bei der Anacrisis und vor Gericht zu seiner Vertheidigrng bediente, so waren sie doch in der That durch die Widerklage der Gegenstand eines eigenen, für sich bestehenden Processes geworden, welcher, wenn auch zuweilen vor derselben Behörde, doch abgesondert von jenem, in welchem er Beklagter war, geführt und entschieden werden mufste. Nur dadurch war die Widerklage von jeder andern gewöhnlichen Klage unterschieden, dafs der unterliegende Theil, mochte es nun der sein, welcher sie angestellt hatte, oder der, gegen welchen sie angestellt war, in Privatsachen die Epobelie zahlen mufste [3]), welches, wie wir gesehen haben, auch bei der παραγραφή geschah. Auch mufsten, wie ebenfalls schon früher bemerkt ist, bei der Widerklage Prytanien auch in solchen Sachen bezahlt werden, in welchen sie bei gewöhnlichen Klagen nicht Statt fanden. Ob auch bei der Widerklage in öffentlichen Sachen den unterliegen-

S. 238, 8.; Aeschines g. Timarch S. 172. Doch kann natürlich beides auch bei der Widerklage gebraucht werden. Daher Pollux VIII, 58.: ἀντιγραφὴ δὲ, ὅταν τις κρινόμενος ἀντικατηγορῇ.

2) Demosth. g. Euerg. S. 1153, 5.; g. Böotus S. 1009, 4.

3) Pollux VIII, 58.; Böckh 1. S. 389.

den Theil noch eine besondere Strafschärfung, und welche, getroffen habe, darüber müssen wir unsre Unwissenheit bekennen.

Zur Erläuterung und Bestätigung unserer Behauptungen, mit welchen die des scharfsinnigen Heraldus [4]) im geraden Widerspruche stehn, legen wir einige Beispiele von Widerklagen vor, die sich bei den Rednern finden. Das merwürdigste, welches auch Heraldus behandelt, ist das in der demosthenischen Rede gegen Euergus und Mnesibulus erzählte. Der Sprecher war mit dem Theophemus wegen einer Auspfändung in Streit und endlich in Schlägerei gerathen, und da dieser sich zu keinem Compromifs verstehen will, so macht jener eine Privat-Injurienklage, *δίκη αἰκίας*, gegen ihn anhängig, und zwar bei einem öffentlichen Diäteten. Aber auch Theophemus erhebt gegen ihn dieselbe Klage, ebenfalls bei einem Diäteten [5]). Als nun der erste Procefs, in welchem der Sprecher Kläger war, schon zum Spruche reif war, so hinderte Theophemus diesen durch eine Paragraphe und einen dilatorischen Eid (*ὑπωμοσία*), und brachte sodann seine Klage an ein heliastisches Gericht [6]). Hier wurde der Sprecher verurtheilt, aber diese Verurtheilung hinderte ihn nicht, den Procefs, welchen er selbst gegen den Theophemus erhoben hatte, fortzusetzen. Vielmehr äufsert er in dieser Rede, einer Anklagerede gegen die vom Theophemus aufgestellten Zeugen, dafs jener Procefs noch

4) Animadv. in Salmas. S. 130 ff. Heraldus meint, bei der Widerklage sei es blos darauf angekommen, zu entscheiden, welcher von beiden Gegnern als Kläger aufzutreten befugt sei, und welcher nicht.

5) M. sehe S. 1150, 3 ff. 1153 zu Anf.

6) Ebend. S. 1153, 5 ff.

jetzt anhängig sei [7]); und so konnte es leicht geschehen, daſs er wegen derselben Sache gegen denselben Gegner, gegen welchen er als Beklagter verloren hatte, als Kläger gewann.

Ein anderes Beispiel giebt uns die Rede gegen Böotus über die Mitgift [8]). Der Sprecher, Mantitheus Sohn des Mantias, verlangte bei der Theilung der väterlichen Erbschaft mit seinen Stiefbrüdern Böotus und Pamphilus, daſs ihm aus der Masse die Mitgift seiner verstorbenen Mutter besonders ausbezahlt würde. Böotus dagegen leugnete, daſs diese eine Mitgift zugebracht habe, verlangte aber für sich und seinen Bruder eine eben so groſse Summe, welche, wie er behauptete, seine Mutter dem Mantias zugebracht hätte [9]). Da sie sich nicht gütlich darüber vereinigen können, verklagen sie sich gegenseitig. Beide Sachen werden zwar vor *einem* Diäteten, aber dennoch abgesondert verhandelt, und über jede ein besonderer Spruch gefällt. Der Sprecher wird in dem von Böotus gegen ihn angestellten Processe losgesprochen, und in dem andern, welchen er gegen Böotus erhoben, wird dieser in contumaciam verurtheilt [11]). Böotus fand indessen einen Vorwand, dieses Urtheil zu vereiteln, und da deshalb Man-

7) S. 1141, 17. 1142, 9.

8) Eigentlich sollte die Rede überschrieben sein: gegen Mantitheus; denn unter diesem Namen hatte ihn der Sprecher verklagt. S. 1013, 28.

9) S. 1012, 16. Vgl. S. 1014, 23.

10) S. 1013, 4 ff. Der Diätet, an welchen sie sich zuerst gewandt hatten, starb, ehe er ein Urtheil gefällt hatte, und sie brachten darauf ihre Sache bei einem andern an, welches übrigens in der Sache nichts ändert.

11) S. 1013, 12 u. 19.

titheus sich genöthigt sieht, ihn aufs neue, und zwar vor einem Gerichtshofe, zu belangen, verklagt auch er ihn wegen gewisser Forderungen, obgleich er die wegen der Mitgift aufgegeben hatte [12]). Auf die Verhandlungen des von Mantitheus zum zweiten Mal angestellten Processes hat diese Widerklage des Böotus so wenig Einfluſs, daſs wir nicht einmal ihren Gegenstand bestimmt erwähnt finden.

Auch der Rechtshandel, welchen die Rede gegen Spudias zum Gegenstande hat, gehört hierher. Der Sprecher hatte gegen den Spudias Ansprüche auf ein Haus in der Verlassenschaft des gemeinschaftlichen Schwiegervaters erhoben, weil dieses ihm wegen rückständiger Mitgift seiner Frau verpfändet sei; zugleich hatte er den Spudias als Schuldner der Masse belangt [13]). Dieser dagegen leugnet nicht blos seine Schuld und die Ansprüche des Sprechers, sondern macht auch selbst Forderungen gegen ihn durch eine Widerklage geltend [14]). Auch hier sind beide Processe ganz von einander abgesondert, und der Sprecher in unserer Rede dringt darauf, daſs Spudias in seine Vertheidigung nichts von seinen eigenen Forderungen gegen ihn einmischen solle, weil es nicht billig sei, daſs er, der Sprecher, statt seine eigenen Forderungen zu erweisen, genöthigt werde, die des Gegners zu widerlegen, da dieser ja durch jenen andern Proceſs Gelegenheit habe, sein Recht gegen ihn zu verfolgen.

Von einer Widerklage wegen eines mit dem Gegenstande der Klage gar nicht zusammenhän-

12) S. 1013, 27. 1009, 4.
13) M. s. S. 1029, 25. 1030, 7 ff. 1031, 6 ff.
14) S. 1031, 24.

genden, sondern ganz verschiedenen Gegenstandes haben wir ein Beispiel in dem Rechtshandel des Aeschines gegen den Timarch. Dieser war gegen Aeschines bei der Rechenschaft, die er von seiner Gesandtschaft ablegte (*ἐν εὐθύναις*), als Kläger aufgetreten. Aeschines, um sich ihn vom Halse zu schaffen, bestreitet seine Befugniſs dazu, weil er, wegen unnatürlicher Laster, nach dem Gesetze die Atimie verwirkt habe, und erhebt deswegen eine Klage gegen ihn, um diese auch durch richterliches Erkenntniſs über ihn aussprechen zu lassen. Die nächste und unmittelbarste Folge dieser Klage war natürlich, daſs Timarch die seinige aufgeben muſste. Daſs aber auch dieses Beispiel zu den Widerklagen gehöre, beweist Aeschines selbst, indem er sich mehrmals des Ausdruckes *ἀντιγράφεσθαι* bedient [15]).

Ein anderer Fall ähnlicher Art findet sich bei unsern Rednern nicht; nur daſs Demosthenes vom Midias erzählt, dieser habe, um ihm die Verfolgung der gegen ihn angestellten Klage unmöglich zu machen, eine Klage wegen Mord gegen ihn zu erheben beabsichtigt, aber diese Absicht nicht ausführen können [16]). Doch einigermaſsen verwandt mit solchen Widerklagen ist, was öfters zu geschehen pflegte, daſs man, um sich eines lästigen und beschwerlichen Klägers zu erwehren, einen andern gegen ihn aufbrachte mit einer Klage, welche die bürgerliche Ehre (*ἐπιτιμία*) des Klägers anfocht, und deswegen eine einstweilige Aufhebung der von ihm angestellten Klage zur Folge haben muſste. So beschwert sich bei Antiphon [17]) der

15) Aeschin. g. Timarch S. 134, 13. 156 unt.
16) Demosth. g. Midias S. 548, 15.
17) Ueb. d. Tod des Choreut. S. 782, 21 ff.

eines Mordes wegen angeklagte Sprecher, dafs der Kläger von gewissen Leuten, die er wegen Entwendung öffentlicher Gelder angeklagt hatte, zu dieser Klage gegen ihn angereizt worden sei, um ihn aufser Stand zu setzen, jene zu verfolgen. Und auf ähnliche Weise behauptete Theocrines [18]), dafs die ἔνδειξις gegen ihn, als einen ehrlosen, aus keinem andern Grunde erhoben sei, als um ihn zu hindern, die von ihm gegen Demosthenes und Thucydides erhobenen Klagen durchzuführen.

18) Rede g. Theocrin. S. 1333, 19.

Achtes Kapitel.

Von den in der Anacrisis beizubringenden Beweismitteln.

Der wichtigste Theil der Procefsverhandlungen ist die Beweisführung, durch welche der Richter in den Stand gesetzt werden soll, sich von dem Dasein und der Beschaffenheit der in Rede stehenden Thatsache eine bestimmte Vorstellung zu bilden. Die alten Rhetoren, welche die Lehre von der gerichtlichen Beweisführung mit grofser Genauigkeit zu behandeln pflegen, unterscheiden zwei Gattungen von Beweisen, künstliche, *ἔντεχνοι*, und kunstlose, *ἄτεχνοι* [1]). Unter jenen verstehen sie solche, welche nur durch die Kunst des Redners gefunden werden, indem er z. B. durch geschickte Combination der Umstände Folgerungen zu ziehen, Wahrscheinlichkeiten in das hellste Licht zu setzen, Beispiele und Gemeinplätze zweckmäfsig auf einen bestimmten Fall anzuwenden und dadurch das Urtheil der Richter zu bestimmen weifs. Zur zweiten Gattung gehören diejenigen, aus welchen geradezu und ohne Zuthun rhetorischer Kunst das Dasein oder Nichtdasein eines Rechtes oder einer Thatsache zu

1) S. die von Ernesti Lexic. technol. Graec. rhetor. S. 266. angef. Schriftsteller. Vgl. Cicero Topic. c. 4 extr.

erkennen ist [2]). Wir zählen ihrer folgende fünf: Gesetze, Documente aller Art, Zeugnisse, Sclavenaussagen und Eide [3]).

Von den sogenannten künstlichen Beweisen ist bei der Anacrisis schwerlich anders die Rede, als wenn etwa zu ihnen auch Schriften erforderlich sind, welche zu den Acten gelegt werden müssen; denn dies konnte nur bei der Anacrisis geschehn. Die kunstlosen Beweise aber mufsten in der Regel

2) Es entspricht daher diese Eintheilung nicht vollkommen der in unsern Lehrbüchern des Processes üblichen Eintheilung in natürliche und künstliche Beweise.

3) Vgl. Ernesti a. a. O. Es fehlt aber dort eine Hauptstelle, Aristot. Rhetor. I. K. 44.: *ἴδιαι δὲ αὗται (αἱ ἄτεχνοι πίστεις) τῶν δικανικῶν εἰσι, πέντε τὸν ἀριθμόν, νόμοι, μάρτυρες, συνθῆκαι, βάσανοι, ὅρκοι.* Wir sind dem Aristoteles gefolgt, nur dafs wir statt der *συνθῆκαι* Documente im allgemeinen genannt haben. Warum wir nicht mit Minucianus die *προκλήσεις* als eigne Gattung aufgeführt haben, eben so wenig als die praeiudicia, die Quintilian V. c. 1. hierher zählt, wird im Folgenden klar werden. Die rumores aber, die derselbe eben dort nennt, können nur durch die Kunst des Redners als Beweismittel benutzt werden, wie z. B. von Aeschines g. Timarch, und gehen uns daher hier nichts an. — Uebrigens werden Kenner des heutigen Processes in unserer Aufzählung zwei Stücke vermissen, den Augenschein und die Aussagen von Sachverständigen. Allein von dem ersten reden wir deswegen nicht, weil in unsern Quellen, vielleicht zufällig, niemals von ihm als von einem Beweismittel Gebrauch gemacht wird; von den letztern aber glauben wir behaupten zu dürfen, dafs sie auf die Weise, wie bei uns, im attischen Processe gar nicht vorgekommen seien, und dafs Sachverständige, wenn man sie gebrauchte, nur als Zeugen betrachtet wurden. Nichts spricht mehr für diese Ansicht, als die Stellen der Redner, wo von Mord oder Verwundung und der Tödtlichkeit oder Nichttödtlichkeit derselben die Rede ist, ohne dafs jemals ärztliche Gutachten vorkämen. Man findet diese Stellen zusammengestellt in Mende's Handb. d. gerichtl. Medicin, Th. 1. S. 51 ff.

alle schriftlich zu den Acten gelegt werden und deshalb nothwendig schon bei der Anacrisis vorkommen. Mit ihnen haben wir uns daher hier vorzugsweise zu beschäftigen; jener andern werden wir gelegentlich, wo es die Sache mit sich bringt, erwähnen.

Was nun zuvörderst die Gesetze betrifft, so haben wir von ihnen nichts zu bemerken, als was überhaupt von allen Beweisschriften gilt, dafs man diejenigen, auf welche man sich vor Gericht zu berufen gedachte, bei der Anacrisis zu den Acten bringen mufste, um am Gerichtstage den Richtern durch einen Schreiber vorgelesen zu werden. Dafs die Abschriften, welche man zu dem Ende von ihnen nahm, einer besondern Beglaubigung bedurft oder etwa von bestimmten dazu angeordneten Personen gemacht werden mufsten, haben wir keinen Grund anzunehmen [4]); wohl aber lesen wir, dafs Todesstrafe darauf stand, wenn jemand ein untergeschobenes Gesetz beibrachte [5]), welches wir, wenn es überhaupt seine Richtigkeit hat, eben sowohl auf Verfälschung als auf gänzliche Erdichtung beziehn

4) Aus Lysias g. Nicomach. S. 839 f. läfst sich dies nicht schliefsen. Nicomachus war mit der Aufschreibung der solonischen Gesetze beauftragt, d. h. er sollte alle diejenigen, welche noch galten, zusammenstellen, die, welche antiquirt waren, auslassen, und wahrscheinlich die, mit welchen sie vertauscht waren, an ihre Stelle setzen, so wie auch die, welche früher aufgehoben und dann wieder hergestellt waren, in die Sammlung aufnehmen. Da war nichts natürlicher, als dafs man sich um Abschriften von Gesetzen, die anderswo nicht leicht zu haben waren, an ihn wandte und vor Gericht sich auf ihn berief; aber was in diesem aufserordentlichen Falle geschah, darf nicht als das regelmäfsige angesehen werden.

5) Rede g. Aristogiton 2. S. 807 a. E. Da uns aber die Echtheit und das Alter der beiden Reden g. Aristogiton sehr zweifelhaft scheint, so legen wir kein allzu grofses Gewicht auf diese Stelle.

zu dürfen glauben. Es waren aber die Gesetze gröſstentheils an öffentlichen Orten aufgestellt, wo man sie ungehindert lesen und abschreiben konnte [6]; und auch diejenigen, welche im Staatsarchiv [7]) unter der Aufsicht eines öffentlichen Sclaven aufbewahrt wurden, waren deswegen ohne Zweifel nicht weniger leicht für jedermann zugänglich.

Unter den Documenten gedenken wir zuvörderst der Schuldverschreibungen und Contracte, *συγγραφαί* und *συνθῆκαι*, welche eben dazu hauptsächlich bestimmt sind, im Nothfalle als Beweismittel vor Gericht zu dienen und daher auch am häufigsten erwähnt werden. Gewöhnlich wurden sie zu gröſserer Glaubwürdigkeit in Gegenwart von Zeugen abgefaſst und von diesen mit unterschrieben und versiegelt, sodann aber einem zuverlässigen Manne, oft auch mehren in mehren Abschriften, zur Aufbewahrung übergeben. — Testamente werden natürlich ebenfalls häufig als Beweismittel vor Gericht gebraucht. Auch sie pflegten, und zwar bisweilen in mehren Abschriften, bei Freunden deponirt zu werden; die Zeugen aber, die man bei ihrer Abfassung zuzog, unterschrieben dieselben nicht, sondern setzten ihre Namen auf die äuſsere Seite der von ihnen und dem Testator gemeinschaftlich versiegelten Schrift, weil sie nicht von ihrem Inhalte in Kenntniſs gesetzt werden, sondern nur dienen sollten zu bezeugen, daſs überhaupt ein Testament gemacht und in jener Schrift enthalten sei [8]). — Auch Rechnungsbücher von Tra-

6) Vgl. bes. Herald. animadv. in Salmas. S. 297.

7) *Ἐν τῷ Μητρῴῳ.* Vgl. darüber R. g. Aristogit. I. S. 799, 25.; Lycurg g. Leocr. 184, 6.; Demosth. *π. παραπρ.* S. 381, 2.; Dinarch. g. Demosth. S. 60.; Harpocr., Photius, Suidas in *μητρῷον;* Petit A. G. S. 178., mit Wesseling's Anmerkung.

8) Vgl. Bunsen de iure hereditar. Athen. p. 66 ff.

peziten finden wir zu Beweisen von Schuldforderungen angewandt [9]), und dafs ihnen vom Gesetze Glaubwürdigkeit beigelegt werden mufste, erhellt schon daraus, dafs zu den Geldgeschäften der Trapeziten weder Zeugen erforderlich waren [10]), noch auch besondere Instrumente darüber aufgesetzt zu werden pflegten. Ob aber die Haushaltungs- und Rechnungsbücher anderer Privatleute zu Athen denselben Glauben gehabt haben, wie zu Rom die tabulae accepti et expensi, ist wenigstens sehr zweifelhaft [11]). — Sodann finden wir zuweilen, wo von ausgeführten oder eingebrachten Waaren die Rede ist, die Bücher der Zollbeamten als Beweise gebraucht [12]). Endlich oftmals auch Staatsschriften, wie z. B. Psephismen [13]) und andere im Archiv niedergelegte Actenstücke über die Verhandlungen des Senats [14]), der Volksversammlungen [15]) oder der Gerichte [16]).

9) Demosth. f. Phormio S. 950, 18 u. 23.

10) Isocrat. Trapezit. K. 2.

11) Bei Demosth. g. Spudias S. 1030, 16. und S. 1034, 16. beruft sich freilich der Sprecher auf die von seiner verstorbenen Schwiegermutter hinterlassenen Schriften, um eine Schuldforderung an den Spudias zu beweisen; aber Spudias selbst hatte vorher ihre Richtigkeit anerkannt, und überdies ist es natürlich, dafs Schriften, welche von Verstorbenen hinterlassen waren, mehr Glauben hatten, als die der Lebenden.

12) Demosth. g. Phorm. S. 909, 10. 917, 10.

13) Dem. f. d. Krone S. 235. 238. 249. 253 u. anderswo häufig.

14) Ein solches ist bei Demosth. f. d. Krone S. 250., eine Urkunde über die im Auftrage des Volkes vom Senat vollzogene Wahl der Gesandten.

15) Dahin gehören z. B. die Briefe des Philippus, die an das athenische Volk gerichtet und in der Volksversammlung vorgelesen waren. S. Dem. f. d. Krone S. 250, 26 u. öfter.

16) Demosth. f. d. Krone S. 261., eine Urkunde über die Lossprechung des Demosthenes in der *γραφὴ παρανόμων*, die wegen seines trierarchischen Gesetzes gegen ihn er-

Nach dieser Aufzählung wenden wir uns zu der Frage, auf welche Weise man sich in den Besitz solcher Documente setzte, um sie bei der Anacrisis beibringen zu können.

Waren es öffentliche Schriften, so konnte es eben deswegen nicht schwer sein, sich von ihnen eine Abschrift, und für diese nöthigen Falls die gehörige Beglaubigung zu verschaffen. Eben so waren beglaubigte Auszüge aus den Büchern der Zollbeamten gewifs ohne Schwierigkeit zu erlangen. Waren es dagegen Privatschriften, die man nicht selbst, weder im Original noch in Abschrift, besafs, sondern die sich entweder im Besitze des Gegners befanden, oder bei einem Dritten deponirt waren, so erging im ersten Falle eine Aufforderung an den Gegner, sie zu produciren und eine Abschrift von ihnen nehmen zu lassen [17]), im andern Falle forderte man den Depositar auf, sie zur Abschrift zu exhibiren. Dafs die Verweigerung dieser Exhibition eine Klage (*δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν*) begründete, haben wir im dritten Buche bemerkt. Zu der Abschrift aber wurden nicht nur der Glaubwürdigkeit wegen Zeugen mitgenommen, sondern man pflegte auch den Gegner aufzufordern, daran

hoben war. — Unter diese Kategorie würden also die von Quintilian besonders aufgeführten praeiudicia mit zu rechnen sein, in so fern Urkunden darüber im Archiv niedergelegt waren, welches indessen bei Privatsachen nicht geschehen zu sein scheint. In der Rede f. Phorm. S. 949. wird das praeiudicium eines compromissarischen Diäteten beigebracht, aber durch Zeugnisse bestätigt; die *γνῶσις* an sich war kein Beweismittel, als nur in so fern auch die Zeugen sie aussagten, so wie S. 950. die *λῆξεις* des Apollodor, die ebenfalls durch die Zeugnisse beweisend werden. Solche Schriften können wir daher nicht als eine eigene Klasse von Beweismitteln anerkennen.

17) Demosth. g. Timoth. S. 1197 oben.

Theil zu nehmen, und zwar nicht blos um ihm alle Einwendungen gegen die Echtheit derselben abzuschneiden, sondern auch oft deswegen, weil die zur Abschrift erforderliche Exhibition des Documents nicht einseitig an eine von beiden Parteien erfolgen konnte [18]). Auch haben wir ein Beispiel von Aufforderungen an den Gegner, sich über die Richtigkeit einer vorhandenen Abschrift zu erklären, um dadurch allen spätern Einwendungen gegen dieselbe zuvorzukommen [19]).

Es darf wohl kaum bemerkt werden, daſs solche Aufforderungen oder Provocationen (*προκλήσεις*) nicht gerade nothwendig nur bei der Anacrisis vorkamen, sondern oft auch ehe noch überhaupt ein Proceſs angefangen war, vorgenommen zu werden pflegten, um sich, falls es etwa dazu kommen sollte, eines nöthigen Beweismittels schon im voraus zu versichern. Immer aber wurden sie in Gegenwart von Zeugen vorgenommen, nicht nur um einen Beweis gegen den Gegner in Händen zu haben [20]),

18) Demosth. g. Olympiodor. S. 1180, 19.; Heraldus Animadv. S. 107.

19) Demosth. g. Stephan. I. S. 1104, 4 ff.

20) Daſs man Provocationen dieser Art entweder sogleich schriftlich abgefaſst, oder nach geschehener Acceptation einen Contract darüber aufgesetzt habe, davon finden wir kein Beispiel. Ohne Zweifel geschah dies gewöhnlich nur bei solchen Provocationen, die zu weitläuftig und zu wichtig waren, als daſs man sich auf das bloſse Gedächtniſs der Zeugen hätte verlassen oder nicht wünschen sollen, sie möglichst bündig und förmlich zu machen. Uebrigens heiſst: eine Provocation vor Gericht bezeugen — *πρόκλησιν μαρτυρεῖν* (Demosth. g. Stephan. I, 1106, 5.; vgl. 1104, 14.), ein Ausdruck, den Salmasius Olich. S. 885. ganz falsch erklärt. — Daſs hier das Zeugniſs und nicht das Provocationsinstrument an sich Beweismittel ist, braucht kaum erinnert zu werden.

wenn er die Provocation zwar annahm, aber nicht erfüllte, in welchem Falle natürlich ein Klagerecht begründet wurde; sondern auch, um, wenn er sie ablehnte, (ein Fall, der natürlich weit häufiger eintrat, als jener,) wenigstens vor den Richtern darthun zu können, dafs man die Provocation gemacht habe. Denn obgleich aus der Ablehnung keine bestimmte rechtliche Nachtheile für den Provocaten entsprangen, so konnte der Provocant sie doch sehr wohl benutzen als ein Zeichen der Schlechtigkeit der gegnerischen Sache [21]).

Die Zeugenbeweise, zu deren Betrachtung wir nunmehr übergehen, sind, wie leicht zu erachten, die häufigsten [22]) und deshalb für uns von vorzüglicher Wichtigkeit. Zuvörderst schicken wir die Bemerkung vorauf, dafs man, um sich für den Nothfall dieses Beweismittels zu versichern, bei allen einigermafsen bedeutenden Handlungen, aus welchen entweder ein Rechtshandel entstehen oder welcher auf die Entscheidung eines solchen Einflufs haben konnte, Zeugen herbeizurufen pflegte. So geschah es nicht nur bei allen Arten von Verträgen, sowohl mündlichen, welche eben nur durch die

21) Vergl. Hudtwalcker v. d. Diäteten S. 49—52., welcher überhaupt die verschiedenen Arten von Provocationen so behandelt, dafs nichts bedeutendes hinzuzusetzen bleibt. Für den Gebrauch, den man auch von einer abgelehnten Provocation vor Gericht machte, sind besonders die demosthenischen Reden für Phormio und gegen Stephanus zu vergleichen. S. S. 1104 u. 1130. Vgl. g. Olympiodor. S. 1181, 3.

22) Als etwas besonderes wird es bemerkt, wenn in einem Rechtshandel keine Zeugen auftreten, wie in der Sache gegen Euthynus, gegen welchen eine Rede des Isocrates übrig ist, die deswegen ἀμάρτυρος überschrieben wird. Auch bei Demosth. π. παραπρ. S. 376, 5. heifst es: ἀγῶνας καινοὺς, καὶ τούτους ἀμαρτύρους, αἱρεῖς διώκων.

Gegenwart von Zeugen bündig und rechtskräftig wurden [23]), als auch schriftlichen, von denen so eben gesprochen worden ist, sowohl bei Eingehung derselben, als auch bei ihrer Aufhebung [24]); sondern dasselbe geschah auch theils bei Leistungen, wodurch man sich seiner Verbindlichkeit gegen jemand entledigte [25]), theils bei allen Aufforderungen an den Gegner, sei es zur Erfüllung einer Verbindlichkeit [26]), oder irgend einer Handlung oder Erklärung, wodurch ein streitiger Punct erledigt werden sollte [27]), welche Aufforderungen alle unter dem allgemeinen Namen *πρόκλησις* begriffen werden; ferner bei der sogenannten *ἐμβάτευσις* und *ἐξαγωγή*, wodurch man sich in den Besitz einer unbeweglichen Sache setzte, oder sich in demselben behauptete [28]); bei der *ἀφαίρεσις*, wodurch man eine bewegliche Sache, namentlich Sclaven, als sein Eigenthum in Anspruch nahm [29]); endlich bei jeder Kränkung, die man durch jemand erlitt [30]), oder bei unerlaubten Handlungen, auf denen man ihn betraf, wenn man die Absicht hatte, ihn deswegen vor Gericht zu verfolgen [31]). Die Herbeirufung und Aufforderung der Umstehenden, Zeugen bei einer Handlung zu sein, wird durch die Aus-

23) Demosth. g. Phänipp. S. 1042, 21.

24) Demosth. g. Olympiod. S. 1180, 5.; g. Dionysod. 1287, 4.

25) Demosth. g. Onetor I. S. 869, 9.; g. Phorm. 915 z. E.; g. Euerg. 1158, 20.; Theophrast. Charact. K. 14.

26) Isäus v. d. Pyrrhus Erbsch. S. 19 unten; Demosth. g. Apatur. S. 900, 26.

27) Lysias g. Diogiton. 908.

28) Isäus v. d. Pyrrhus Erbsch. S. 29.

29) B. 3. A. 2. K. 2. §. 2 im Anfange.

30) Demosth. g. Callicl. S. 1273, 5 u. ff.; Aristoph. Wolk. V. 495.; Acharn. V. 934.; Friede 1218.

31) Lysias üb. d. Oelbaum S. 278.; Demosth. g. Macart. 1074, 6.

drücke διαμαρτύρεσθαι und ἐπιμαρτύρεσθαι bezeichnet; und wer sich auf diese Aufforderung zum Zeugen hergab, übernahm dadurch ohne Zweifel die Verpflichtung, auch vor Gericht sein Zeugnifs abzulegen, und konnte, wenn er sich nachher derselben entzog, durch eine κλήτευσις, oder eine δίκη λειπομαρτυρίου, oder βλάβης belangt werden.

Die Bedingungen, welche erforderlich waren, um zu einem Zeugnisse zugelassen zu werden, lagen theils in der Person des Zeugen, theils in der Beschaffenheit des zu bezeugenden Gegenstandes. Zu jenen gehört zunächst die Freiheit. Ein Sclave konnte niemals als Zeuge auftreten, ausgenommen gegen den eines Mordes wegen angeklagten [32]). In jedem andern Falle mufsten die Aussagen der Sclaven, um Glauben zu haben, ihnen durch die Folter abgenommen werden, worüber wir weiter unten besonders handeln werden. Unter den Freien konnten nur Männer und Volljährige Zeugnifs ablegen. Das letztere versteht sich wohl von selbst; von Zeugnissen der Weiber aber, obgleich die platonischen Gesetze sie bei einem Alter über vierzig Jahre erlauben [33]), findet sich in unsern Quellen so gar keine Spur, dafs wir uns vollkommen berechtigt halten, zu behaupten, sie seien nicht zulässig gewesen, wenn wir gleich diese Behauptung mit keiner ausdrücklichen Beweisstelle belegen können. Dafs aber Fremde, sie mochten nun Fremde im engern Sinne, oder Schutzverwandte, oder Isotelen sein, nicht weniger als Bürger berechtigt waren,

32) Antiphon üb. d. Mord d. Herod. S. 728, 2.: εἴπερ γὰρ καὶ μαρτυρεῖν ἔξεστι δούλῳ κατὰ τοῦ ἐλευθέρου τὸν φόνον. Vgl. κατηγορία φαρμακείας. S. 620, 8. u. Plato Gesetze XI. S. 937. (448 Ast.)

33) Plato a. a. O.

Zeugniſs abzulegen, ist gewiſs [34]); nur müssen wir hiebei an die schon im sechsten Kapitel besprochene Ausnahme erinnern, daſs, nach Harpocration, bei der Klage *ἀποστασίου* das Zeugniſs gegen die Zulässigkeit der Einführung (*διαμαρτυρία μὴ εἰςαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην*) nicht von Fremden geleistet werden konnte. Daſs bei Bürgern, wenn sie als Zeugen auftreten sollten, Epitimie erforderlich war, liegt in der Natur der Sache. Dem Ehrlosen war jeder Zutritt zu den Gerichten versagt; natürlich also konnte er auch kein Zeugniſs ablegen [35]).

Unter den Bedingungen, welche in der Beschaffenheit des zu bezeugenden Gegenstandes lagen, erwähnen wir zuvörderst, daſs in seiner eigenen Sache niemand zeugen durfte [36]). Auch hier jedoch müssen wir an die im sechsten Kapitel angegebene Ausnahme erinnern, daſs wenigstens in Erbschaftstreitigkeiten eine *διαμαρτυρία* auch von den Processirenden selbst abgelegt werden konnte. Wenn aber Demosthenes in der Anklagerede gegen Aeschines sich nicht begnügt, eine Behauptung durch fremde Zeugnisse zu erhärten, sondern sich überdies erbietet, auch sein eigenes Zeugniſs darüber schriftlich zu deponiren und sich der *δίκη ψευδομαρτυριῶν* deswegen zu unterwerfen [37]), so erkennen wir darin nur einen rhetorischen Kunstgriff, um die Richter desto besser von der Wahrheit der Aussage zu überzeugen, die er nicht blos auf fremde, sondern auf eigene Gefahr macht, und halten

34) Vgl. Demosth. g. Lacrit. S. 927, 13 u. 21. 929, 18. 930, 19. 937, 9.

35) Demosth. g. Neär. S. 1353, 16 ff. Vgl. Meier de bon. damn. S. 104.

36) Demosth. g. Stephan. I, 1131, 20.

37) Demosth. π. παραπρ. S. 396, 16.

uns deswegen nicht berechtigt, aus diesem einzelnen Falle auf ein gewöhnliches Verfahren zu schliefsen, oder gar eine eigne Art *μαρτυρίαι κατὰ συγγραφὴν* anzunehmen, durch welche man eigene Aussagen selbst habe bezeugen können, und die auch in Ermangelung anderer Zeugen gesetzlich als Beweismittel angenommen worden sei [38]). Dagegen ist es unzweifelhaft, dafs auch derjenige, welcher für jemanden als Beistand (*συνήγορος*) aufzutreten gedachte, Zeugnifs für ihn ablegen konnte [39]), worin übrigens auch eben nichts auffallendes ist.

Ferner gebot das Gesetz, jeder solle nur das bezeugen, was er selbst unmittelbar, d. h. durch eigne Gegenwart bei dem Vorgange wisse, nicht aber, was er nur von andern durch Hörensagen erfahren habe [40]). Auf Hörensagen ein Zeugnifs abzulegen (*ἀκοὴν μαρτυρεῖν* ist der Ausdruck dafür) war nur dann erlaubt, wenn die Personen, von denen man etwas gehört zu haben behauptete, schon verstorben waren [41]). Wir vermissen dabei

38) Wenn auch vielleicht Ulpian zu der angeführten Stelle (S. 238 Benen.) dies gemeint haben mag, was jedoch aus seinen Worten keinesweges mit Sicherheit abzunehmen ist; so ist seine Aussage, als eben nur aus jener Stelle geflossen, von gar keinem Gewicht, zumal da sie auch andere Irrthümer enthält, welche schon Heraldus Animadv. S. 441. n. 16. aufgedeckt hat.

39) Isäus Fragm. f. Euphilet. bei Reiske VII. S. 353. 355.; Aeschin. π. παραπρ. S. 333, 7. 334 oben.

40) Darum hiefsen auch die Zeugen in der Sprache der solonischen Gesetze *ἰδυῖοι*, Wissende, wie *ἴστορες* bei Homer. S. Hesych. T. 2. p. 22. u. das. die Ausleg.

41) Demosth. g. Stephan. II. S. 1130, 22—27.; g. Eubulid. 1300, 16.; g. Leochar. 1097, 2., welche Stelle uns, trotz der von Reiske versuchten Interpretation, der Verbesserung zu bedürfen scheint. Am leichtesten wäre es, die Worte *τῶν τετελευτηκότων* herauszuwerfen, die aus einer

noch die Bestimmung, dafs die Verstorbenen auch die von dem Gesetze geforderte Wissenschaft von der Sache gehabt haben mufsten, welches indessen ohne Zweifel den Richtern zu beurtheilen überlassen blieb, zumal da der Gegner, wenn jenes nicht der Fall war, schwerlich unterliefs, sie darauf aufmerksam zu machen, um so das Zeugnifs zu entkräften.

Wenn aber diejenigen, auf deren Zeugnifs man sich berief, durch Abwesenheit oder Krankheit gehindert waren, persönlich zu erscheinen, so mufste ihnen ihre Aussage im Beisein einiger zuverlässigen Leute schriftlich abgenommen werden, und diese mufsten dieselbe, wenn sie zu den Acten gelegt ward, zugleich durch ihr Zeugnifs, dafs sie wirklich so, wie sie beigebracht worden war, in ihrer Gegenwart abgelegt worden sei, bekräftigen. Solche Aussage Kranker oder Abwesender hiefs *ἐκμαρτυρία*, sie ablegen, *ἐκμαρτυρεῖν*, sie sich in Gegenwart jemandes ablegen lassen, *ἐκμαρτυρίαν ποιεῖσθαι* oder *ἐκμαρτυρεῖσθαι πρός τινα*, endlich sie durch sein Zeugnifs bewahrheiten, *μαρτυρεῖν τὴν ἐκμαρτυρίαν*[42]). Wenn derjenige, dessen *ἐκμαρτυρία*

Marginalerklärung des ἀκοὴν μαρτυρεῖν (vgl. g. Steph. a. a. O.) in den Text gekommen sein können. — Noch vgl. Isäus v. Philoctem. Erbsch. S. 150.; v. Cir. Erbsch. 197. 204. 213. Beispiele von Zeugnissen auf Hörensagen finden sich bei Demosth. g. Macartat. S. 1061, 11. 18 u. 25. 1163, 12. 1164, 6 u. 22. 1165, 8.

42) Demosth. g. Stephan. II. S. 1130, 27.; Isäus v. d. Pyrrhus Erbsch. S. 26, 2. 29, 5. 30, 3.; Aeschines π. παραπρ. S. 203. u. d. Schol. zu dieser Stelle; Harpocr. u. Suid. in ἐκμαρτυρία und ἐκμαρτυρεῖν; Lex. rhet. S. 248, 3.; Ammonius in ἐκμαρτυρία und in μαρτυρία; Heraldus Animadv. S. 461 f. Bei Demosth. g. Lacrit. S. 929. wird dem Zeugnisse noch eine ἐκμαρτυρία desselben Inhalts angehängt; eben so S. 934. — In einem ungewöhnlichen Sinne steht ἐκμαρ-

man beigebracht hatte, sie als seine Aussage anerkannte (ἀναδέχεσθαι τὴν ἐκμαρτυρίαν), so fand gegen ihn deswegen die δίκη ψευδομαρτυριῶν Statt; wenn er sie aber ableugnete, gegen diejenigen, welche sie als Zeugen bekräftigt hatten [43]). Wahrscheinlich stand in diesem Falle auch ihm eine Klage zu, sowohl gegen den, welcher die ἐκμαρτυρία beigebracht, als gegen die, welche sie bezeugt hatten, und zwar, wenn wir nicht irren, die δίκη βλάβης [44]); so wie auch er dagegen, wenn er seine ἐκμαρτυρία fälschlich ableugnete, wird haben belangt werden können.

Jeder, der die gesetzlichen Eigenschaften besafs, nur der Gegner selbst [45]), und vielleicht diejenigen, welche genau mit ihm verbunden waren, ausgenommen [46]), mufste, wenn er zu einem Zeug-

τυρῆσαι bei Aeschines g. Timarch S. 126. für ἐκφῆναι διὰ τῆς μαρτυρίας, wie es der Schol. erklärt; und im metaphorischen Sinne braucht Isäus ἐκμαρτυρία von der Handlung, wodurch ein Verstorbener gleichsam bezeugt hat, dafs er seine vorgebliche Tochter nicht als solche anerkenne (v. d. Pyrrhus Erbsch. S. 65 zu Ende).

43) Isäus v. d. Pyrrhus Erbsch. S. 24 unt.; Demosth. g. Stephan. II. S. 1130, 29. 1131 oben.

44) Wenigstens ist dies höchst wahrscheinlich, weil, wie oben B. 3. A. 2. K. 2. §. 5. gezeigt ist, die δίκη βλάβης demjenigen zustand, der fälschlich als Zeuge vor Gericht aufgeführt worden war, wiewohl in der Beweisstelle Demosth. g. Aphob. 3. S. 849. nicht von der ἐκμαρτυρία die Rede ist.

45) Demosth. g. Stephan. II. S. 1131, 27.

46) Die Bestimmungen des römischen Rechtes hierüber sind bekannt (s. Fr. 4. D. 22. 5.); dafs ähnliche auch in Athen gegolten haben, läfst sich zwar aus der demosthenischen Stelle g. Timoth. S. 1195, 12., die Petit Att. Ges. S. 443. dafür anführt, nicht streng erweisen, ist aber doch nicht unwahrscheinlich. Plato Gesetze XI. S. 937 a. verordnet

nisse aufgefordert wurde, entweder dieses ablegen, oder, wenn er das nicht wollte, wenigstens am Gerichtstage sich einfinden, um die *ἐξωμοσία* zu leisten, d. h. zu schwören, dafs er nichts von der Sache wisse, über die sein Zeugnifs verlangt werde [47]). Leistete er diesen Eid nicht auf die deshalb durch den Herold an ihn ergangene Aufforderung, oder erschien er gar nicht vor Gericht, so fand entweder eine Klage auf Schadenersatz, *δίκη βλάβης*, und wenn er sein Zeugnifs vorher versprochen hatte, *δίκη λειπομαρτυρίου* gegen ihn Statt [48]), oder es erfolgte eine nochmalige feierliche Aufforderung, wahrscheinlich mit Androhung der Strafe, die den Widerspänstigen traf, nämlich einer Geldbufse von tausend Drachmen [49]). Da nun bei der Klage auf

auch: *ἐὰν δέ τίς τινα δικάζοντα ἀναστήσηται μάρτυρα, μαρτυρήσας μὴ διαψηφιζέσθω περὶ ταύτης τῆς δίκης;* ob aber dasselbe auch in Athen Gesetz gewesen sei, wissen wir nicht.

47) Zu den von Matthiä de iudic. S. 264. angeführten Stellen vergl. noch Lycurg g. Leocr. S. 151 unt. (woraus wir lernen, dafs dieser Eid ein feierlicher war: *λαβόντας τὰ ἱερὰ κατὰ τὸν νόμον ἐξομόσασθαι* heifst es da, über welchen Ausdruck wir auf Valckenaer's Abhandlung de ritibus in iureiurando ap. Hebr. et Graec. in seinen Opuscul. phil. T. 1. verweisen, die uns jetzt nicht zur Hand ist); Isäus üb. Astyphil. Erbsch. S. 242.; Aeschin. g. Timarch S. 72.; Rede g. Theocr. 1324, 3.; g. Neär. 1354, 4.; Demosth. *π. παραπρ.* 396, 19.; g. Stephan. II, 1119, 24. Vgl. auch Plato Gesetze a. a. O.; Suidas in *ἐξομόσασθαι*, welcher dies mit Unrecht nur auf diejenigen beschränkt, welche ihr Zeugnifs versprochen hatten.

48) Vgl. B. 3. A. 2. K. 2. §. 1 a. E.

49) Das Zeitwort dafür ist *κλητεύειν* oder *ἐκκλητεύειν*, welche Pollux VIII, 37. mit Unrecht von einander unterscheidet. S. Heraldus Animadv. S. 487. Die Substantive *κλήτευσις* oder *ἐκκλήτευσις*, *κλητεία* oder *ἐκκλητεία* erinnern wir uns nicht gefunden zu haben. Ueber die Sache vgl. Aeschin. g. Timarch S. 71.; *π. παραπρ.* 246.; Lycurg g. Leocr. 152.;

Schadenersatz (*δίκη βλάβης* und *λειπομαρτυρίου*) die Bufse dem Kläger, bei der *κλήτευσις* dagegen ohne Zweifel dem Staate zufiel, so läfst sich begreifen, warum in öffentlichen Processen, wo die Zeugen durch ihre Widerspänstigkeit sich ja gegen den Staat selbst vergingen, vorzugsweise diese letztere angewandt worden sei; bei Privatprocessen dagegen, wo nur der Vortheil des einzelnen verletzt wurde, die oben genannten Klagen, ohne dafs wir deswegen mit Heraldus zu leugnen wagten, dafs hier die *κλήτευσις* überhaupt zulässig gewesen sei [50]. Daran zweifeln wir nicht, dafs, wenn etwa gegen jemand die *κλήτευσις* angewandt worden war, den man vorher gar nicht um ein Zeugnifs angesprochen hatte, diesem ein Rechtsmittel zugestanden habe, sich von der Strafe der tausend Drachmen

Rede g. Neär. 1354, 4.; auch 1363, 17. 1373, 16.; g. Theocrin. 1324, 3. 1335, 28.; Demosth. *π. παραπρ.* 396, 19. 403, 11., wo das *ἀναγκάζειν μαρτυρεῖν ἢ ἐξομνύναι* eben das *κλητεύειν* ist. Vgl. Harpocr. in *κλητῆρες καὶ κλητεύειν* und aus ihm Photius u. Suidas; Lex. rhet. 272, 6. Wenn aber Harpocr., Suid., d. Etymol. in *ἐκκλητεύειν* und aus ihnen einige andre unbedeutende Grammatiker die Erläuterung geben: *τὸ εἰς κρίσιν ἄγειν, ἵν᾽ ἐπαναγκές τις μαρτυρῇ*, so scheint es, sie glaubten, das *κλητεύειν* sei eine Art von Klage gewesen und habe einen Procefs veranlafst, auf dessen Entscheidung es angekommen sei, ob der aufgerufene Zeuge das Zeugnifs ablegen solle, oder nicht. Wir zweifeln nicht, dafs dies ein Irrthum sei, weil die Sache an sich unglaublich ist, und aus Aeschines g. Timarch a. a. O. deutlich erhellt, dafs dies *κλητεύειν* ohne weiteres die Strafe der 1000 Drachmen zur Folge gehabt habe.

50) S. Herald. Animadv. S. 488. — Aber bei Demosth. g. Zenothem., welche Rede in einem Privatprocesse gehalten ist, kommt das *κλητεύειν* dennoch vor S. 890, 17., wo es nur in dem jetzt besprochenen Sinne genommen werden kann, wie sich aus dem ganzen frühern Zusammenhange ergiebt.

los zu machen, obgleich wir weder den Namen desselben wissen, noch irgend eine Erwähnung davon finden.

Es bleibt uns nun noch übrig zu untersuchen, auf welche Art bei Aufstellung der Zeugen und Ablegung der Zeugnisse nicht nur bei der Anacrisis, sondern auch vor den Richtern verfahren worden sei, da dieser letzte Punct, wenn er gleich eigentlich erst einem der folgenden Kapitel angehört, doch hier nicht ohne Unbequemlichkeit unberücksichtigt bleiben kann [51]). Was nun zuvörderst die Aufforderung zum Zeugnisse betrifft, so mochte man sich in der Regel, wenn der Zeuge ein Mann war, auf dessen Zusage man sich verlassen zu können meinte, mit der bloſsen Verabredung begnügen, daſs er sich am bestimmten Tage vor der Behörde einfinden werde, um sein Zeugniſs abzulegen; doch finden wir auch einer förmlichen Vorladung, *πρόςκλησις* [52]), erwähnt, und da uns in einer demosthenischen Rede eine solche schriftlich vorgelegt wird [53]), so glauben wir daraus schlieſsen zu dürfen, daſs man sie auch schriftlich und zwar in Gegenwart von Zeugen insinuirte, um sich ihrer im Nothfalle, wenn man von dem Aufgeforderten im Stiche ge-

51) Wir haben auch schon oben B. 3. A. 2. bei der Darstellung der *δίκη λειπομαρτυρίου* etwas darüber anbringen müssen. Solche Wiederholungen sind des Verständnisses wegen nicht immer zu vermeiden, und wir befürchten deshalb von unsern Lesern keinen Tadel.

52) Demosth. g. Aphob. III. S. 850, 13.; g. Timoth. 1190, 4.; Plato Gesetze XI. S. 936 zu Ende.

53) G. Aphob. III. S. 851, 5., wo zugleich die *πρόςκλησις* und ein Zeugniſs zu ihrer Beglaubigung beigebracht wird. Hierher gehört auch d. Schol. zu Aeschin. g. Timarch S. 70, 1., wo mit Hudtwalcker S. 44. für *προκλητικάς* — *προςκλητικάς* zu lesen ist.

lassen wurde, als eines Beweises gegen ihn zu bedienen. Das Zeugniſs selbst aber muſste nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes immer schriftlich abgefaſst werden[54]. Gewöhnlich schrieb man die Zeugnisse, die man für sich ablegen lassen wollte, schon vorher zu Hause auf eine geweiſste Tafel und brachte sie so zur Anacrisis mit, wo sie dann, nachdem sie vorher von den Zeugen anerkannt und bestätigt waren, zu den Acten gelegt wurden, um zu ihrer Zeit den Richtern vorgetragen zu werden. Fiel aber bei der Anacrisis selbst etwas vor, worüber auf der Stelle ein Zeugniſs aufgesetzt werden muſste, z. B. eine *πρόκλησις*, so schrieb man dies auf eine Wachstafel, damit, bevor es zu den Acten gelegt würde, nöthigen Falls Aenderungen vorgenommen werden könnten[55]). Zur Bestätigung der Zeugnisse diente ein Eid, der jedoch keinesweges immer nothwendig gewesen zu sein scheint; wiewohl wir die Fälle, in welchen man seiner überhoben sein konnte, nicht anzugeben vermögen[56]). Geleistet wurde der Zeugeneid

54) Demosth. g. Stephan. I. S. 1115, 3.; g. Steph. II. S. 1130, 24. Vgl. Heraldus Animadv. S. 441 f.

55) Demosth. g. Stephan. II. S. 1132, 9 ff.

56) Daſs die Zeugen nicht immer nothwendig geschworen haben, scheint uns besonders aus Isäus Fragm. f. Euphilet. S. 361. zu erhellen, wo der Sprecher sich vor den Richtern erbietet, etwas zu beschwören, worüber er doch nach S. 355. ein Zeugniſs abgelegt hat. Eben so erbieten sich bei Demosth. g. Aphob. III. S. 860, 17. die Zeugen, ihr früherhin abgelegtes Zeugniſs durch einen feierlichen Eid zu bekräftigen. Ein solches Erbieten scheint aber kaum gedenkbar, wenn schon das Zeugniſs selbst mit einem Eide verbunden war. Die Stelle des Antiphon üb. d. Herod. Ermord. S. 709. 710.: *ἀνώμοτοι δὲ οἱ μάρτυρες καταμαρτυροῦσι* können wir freilich nicht mit Sicherheit als Beweis für unsre Meinung benutzen, indem die angeführten Worte

theils bei der Anacrisis, indem die eine Partei die Zeugen der andern zu einem Altare führte, und sie dort schwören liefs [57]; theils auch vor den Richtern, wenn das Zeugnifs vom Schreiber vorgelesen worden war [58]. Doch halten wir dies letztere für das ungewöhnlichere; in der Regel genügte es, dafs

eben so wie die nächst vorhergehenden ἀνώμοτος μὲν ἐμοῦ κατηγορεῖς als eine rhetorische Figur gefafst werden können: sie haben nicht den feierlichen Eid geleistet, der eigentlich erforderlich gewesen wäre. Wenn es aber bei Plutarch reg. et imp. apophthegm. opp. morall. T. 2. p. 59. der Tauchnitz. Ausg. heifst: πρὸς φίλον τινὰ μαρτυρίας ψεύδους δεόμενον, ᾗ προςῆν καὶ ὅρκος, ἔφησε μέχρι τοῦ βωμοῦ φίλος εἶναι, so scheint aus jenem Ausdrucke zu erhellen, dafs nicht alle Zeugnisse mit einem Eide verbunden gewesen seien. Diogen. v. Laërte im Leb. des Xenocrates (IV, 7.) behauptet dies freilich, kann indessen schwerlich als ein vollgültiger Gewährsmann gelten. Auch Plato, Gesetze XI, 14. S. 937 e., verordnet nichts über den Zeugeneid, obgleich er die Art der ἐξωμοσία bestimmt. Dazu kommt noch, dafs, wenn wirklich die Zeugen jedesmal einen Eid abgelegt hätten, es schwer zu begreifen sein würde, wie Aesius beim Demosth. g. Aphob. III. S. 849. sein abgelegtes Zeugnifs habe ableugnen können, ohne sogleich vom Redner durch die bei der Ablegung des Eides gegenwärtigen überführt zu werden, da jene doch unmöglich unter vier Augen geschehen konnte.

57) Demosth. g. Conon. S. 1265, 5.; g. Stephan. II. S. 1119, 7. An beiden Stellen ist freilich von der Anacrisis vor einem Diäteten die Rede, indessen sehen wir keinen Grund, anzunehmen, dafs es vor den Magistraten anders gewesen sei. Ueber den βωμός bei Demosth. g. Conon und Plutarch a. a. O. vergl. Meurs. Lectt. Att. I. c. 6., welcher ihn für einerlei mit dem λίθος auf dem Markte hält, von welchem Pollux VIII, 86. u. d. Ausl. Harpocr. u. Photius in λίθος, Plut. Leb. d. Solon K. 25., Hesych. in λιθωμότης reden.

58) Demosth. g. Eubulid. S. 1305, 8.: τῶν μὲν — συγγενῶν ἀκηκόατε — καὶ μαρτυρούντων καὶ διομνυμένων. Hier scheint selbst das καὶ — καὶ zu zeigen, dafs das διόμνυσθαι und

die Zeugen, die bei den Verhandlungen vor Gericht ebenfalls gegenwärtig sein mufsten, bei Verlesung ihres Zeugnisses auf die Bühne des Sprechers stiegen [59]), und entweder stillschweigend oder mit ausdrücklichen Worten dasselbe anerkannten [60]). Als einen aufserordentlichen Fall müssen wir es betrachten, wenn einmal bei Demosthenes die Zeugen sich bei ihrer Aussage vor den Richtern auf einen Eid berufen, mit dem sie dieselbe früher vor einem Magistrate erhärtet hatten, dem doch nicht die Jurisdiction in dieser Sache zukam [61]).

Auch solche Zeugnisse, welche die aufgeforderten Zeugen abzulegen verweigert oder wenigstens nicht zugesagt hatten, und welche daher auch bei der Anacrisis nicht von ihnen anerkannt waren, legte man dennoch gewöhnlich zu den Acten, um

das *μαρτυρεῖν* nicht nothwendig mit einander verbunden sein mufste, weil sonst ja das erstere schon in dem letztern enthalten wäre. Eben so ist es an allen ähnlichen Stellen; g. Eubulid. 1312, 20. 1316, 4.; Aeschin. *π. παραπρ.* 320 unt.

59) Daher *ἀναβιβάζειν τοὺς μάρτυρας.* Isäus v. d. Astyphil. Erbsch. S. 249 ob. und d. häufige Aufforderung an die Zeugen, *ἀνάβητε μάρτυρες.* Lys. f. Mantith. S. 576. 578. 579. 582.; üb. Eratosth. Erm. 31. 45.; g. Diogit. 904. Eigentlich wurden die Zeugen durch den Herold aufgerufen. Daher *κάλει μοι τούτων τοὺς μάρτυρας.* Isäus v. d. Apollod. Erbsch. S. 177. 181. 184.; v. d. Ciron. Erbsch. 209. 211. 212.; Lys. üb. Aristoph. Verm. S. 640. 659.; *π. δημοσ. ἀδικ.* 590. 591. 597.; g. Eratosth. 414 unt.; Demosth. g. Pantän. 975, 26.; g. Aphob. III. S. 848, 14. 852, 21. 860, 13.; Andocid. v. d. Myster. S. 14. 23. 61. 63.; Demosth. *π. παραπρ.* 407, 12. 386, 17. 381, 8.; f. d. Krone 272, 2. 273, 4.

60) Demosth. g. Midias S. 560, 5.: *μαρτύρων συνεστῶσα ἑταιρία, φανερῶς μὲν οὐκ ἐνοχλούντων ὑμῖν, σιγῇ δὲ τὰ ψευδῆ ῥᾷστα ἐπινευόντων.* Dagegen g. Steph. I. S. 1109, 3.: *μαρτυροῦμεν· παρῆμεν γὰρ δή.* Vgl. Herald. Anim. S. 445.

61) Für die Krone S. 273, 7.

sie den Richtern vorzutragen, und in ihrer Gegenwart jene, wenn sie nicht jetzt noch das Zeugnifs ablegten, was ohne Zweifel öfters geschah, entweder zur ἐξωμοσία zu nöthigen oder die κλήτευσις gegen sie anzuwenden [62]). Auf diese Weise erfuhren nicht nur die Richter dennoch, was sie wissen sollten, sondern einem geschickten Redner konnte es leicht gelingen, der Weigerung der Zeugen einen Grund unterzulegen, durch welchen aller Nachtheil von seiner Sache auf die des Gegners gewandt wurde. Dafs die ἐξωμοσία auch in der Anacrisis geleistet worden sei, davon finden wir kein Beispiel, ausgenommen in Processen vor Diäteten, welche bekanntlich Instruenten und Richter zugleich waren [63]). Vor Diäteten konnte man auch am Gerichtstage selbst noch Zeugnisse vorbringen, die man in der Anacrisis nicht zu den Acten gelegt hatte, und zu dem Ende die Zeugen, wenn sie nicht zugegen waren, citiren [64]); vor andern Gerichten scheint aber dies nicht Statt gefunden zu haben.

Schliefslich gedenken wir noch der Provocationen an den Gegner, über eine streitige Sache gewisse Personen als Zeugen zu vernehmen, sei es nun, um ihre Aussage als Beweis vor Gericht zu gebrauchen, oder um dadurch den Streit ohne Procefs zu erledigen [65]). Ueber die Formen und die rechtlichen Wirkungen dieser Provocationen können wir nichts anders sagen, als von der πρόκλησις

62) Aeschines g. Timarch S. 70, 74 unt.; Lycurg. g. Leocr. S. 149, 12. 151, 4. 152 ob.; Rede g. Theocr. 1323, 29. 1324, 1, 6. Vgl. Heraldus S. 443. nr. 21.

63) Demosth. g. Aphob. S. 850, 18.

64) Demosth. g. Timoth. S. 1190.

65) Vgl. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 44. Anm. 43. u. d. von ihm angef. Stellen.

εἰς βάσανον, von welcher wir sogleich sprechen werden. Auch finden wir Beispiele von Aufforderungen an den Gegner, dafs er eine Behauptung durch Zeugen erweisen solle [66]), wo aber keine förmliche Provocation Statt fand, sondern man nur beabsichtigte, ein recht starkes Argument für den Ungrund seiner Behauptung zu haben, wenn er, trotz der Aufforderung, das verlangte Beweismittel dennoch nicht beizubringen vermochte.

Die vierte Gattung von Beweismitteln sind die Aussagen der Sclaven, welche diesen, da sie nicht als Zeugen auftreten durften, durch die Folter abgenommen wurden. Man legte grofses Gewicht auf sie, und hielt sie im allgemeinen für glaubwürdiger, als die Zeugnisse der Freien [67]); ein Beweis, wie wenig man bei der Mehrzahl von diesen auf Treue und Redlichkeit bauen zu können meinte. Freilich mufsten die Interessen, wodurch Freie zur Unwahrheit verleitet werden konnten, bei Sclaven gröfstentheils wegfallen, und eine Aussage, welche trotz der Schmerzen der Tortur standhaft behauptet wurde, hatte ohne Zweifel eine starke Vermuthung der Wahrheit für sich; aber schwerlich konnte es doch, bei allen Vorsichtsmafsregeln, die man anwenden mochte, verhütet werden, dafs nicht oft entweder der Starke, welchen die Schmerzen weniger anfochten, hartnäckig auch bei falschen Aussagen beharrte, oder der Schwache, um nur der Tortur entledigt zu werden, nicht die Wahrheit,

66) Dem. g. Timoth. S. 1200, 28. Hierher möchte ich auch Suidas ziehen, in *προςκλήσεις*: — *προκαλεῖσθαι* — *οἷον* — *μαρτυρίαν τοῦδε τινὸς βαλέσθαι* (l. *τοῦ δεῖνος ἐμβαλέσθαι*). Haben wir auch kein Beispiel einer förmlichen *πρόκλησις* dieser Art, so ist sie doch wohl gedenkbar.

67) Man sehe die von Hudtwalcker v. d. Diät. S. 51. in der Anmerk. angeführten Stellen.

sondern das aussagte, was er sah, daſs man zu hören wünschte; ein Argument, welches auch von den alten Rhetoren öfters gegen die Zuverlässigkeit dieser Art von Beweismitteln angeführt wird [68]).

Die peinliche Befragung der Sclaven wurde nicht anders, als auf eine deshalb an den Gegner erlassene Provocation angestellt, indem man entweder seine eigenen Sclaven dazu anbot, oder jenen aufforderte, die seinigen herzugeben [69]). Diese Provocation wurde dem Gegner in Gegenwart von Zeugen, am häufigsten wohl auf dem Markte [70]), vorgetragen, und, wenn sie angenommen war, in Form eines Contractes aufgesetzt, unterschrieben, besiegelt u. s. w. [71]). Oft brachte man sie deswegen schon gleich schriftlich mit [72]), so daſs es dann

68) Aristot. Rhetor. I. K. 47.; Quintilian V, 10. 70. und die von Hudtwalcker a. a. O. angezeigten Stellen.

69) Der allgemeine Ausdruck für diese Provocation ist natürlich ebenfalls *πρόκλησις* und *προκαλεῖσθαι*. Von dem, der seine Sclaven zur Tortur hergiebt, sagt man *παραδοῦναι*, Aeschin. π. παραπρ. S. 295.; Demosth. g. Aphob. III, S. 855, 21., oder *ἐκδοῦναι*, Demosth. ebend. Z. 24.; g. Conon 1265, 15., oder blos *δοῦναι*, Antiphon über d. Choreut. S. 777.; Lys. üb. d. Oelbaum S. 254., welchem das *παραλαμβάνειν* entspricht; von dem, der die Sclaven des Gegners fordert: *ἐξαιτεῖν*; Demosth. g. Pantän. 981, 17.; g. Stephan. II, 1135, 12.

70) Demosth. g. Aphob. III. S. 848, 13.

71) Vgl. Hudtwalcker S. 47.

72) Demosth. g. Pantän. S. 978, 7. In der Erklärung der folgenden Worte Z. 24 ff.: *διὰ γὰρ τὸν θόρυβον τὸν τότε καὶ τὸ μέλλειν καλεῖσθαι τὴν δίκην τοιοῦτον ἦν· προκαλοῦμαί σε ταυτί· δέχομαι· φέρε τὸν δακτύλιον· λαβέ· τίς δ᾽ ἐγγυητής; οὑτοσί· οὐδὲν οὔτ᾽ ἀντίγραφον οὔτ᾽ ἄλλο οὐδὲν ἐποιησάμην τοιοῦτον*, können wir unmöglich mit Hudtwalcker übereinstimmen, welcher a. a. O. meint, es sei der Ring als eine arrha gegeben worden, und eine solche sei bei

nur noch der förmlichen Beglaubigung bedurfte. Die Schrift hiefs, wie die Provocation selbst, πρόκλησις. Darin wurde denn auch die Art und Weise der Tortur [73]), und gewöhnlich auch einige Männer bestimmt, welche dieselbe leiten und den Schaden taxiren sollten, der den Sclaven durch die Tortur zugefügt wurde, und welche man βασανισταί nannte [74]). Es versteht sich von selbst, dafs auf diese Weise die Provocation die Wirkung eines jeden rechtskräftigen Contracts bekommen und namentlich also auch ein Klagerecht begründen mufste. Ihre Ablehnung dagegen hatte keine bestimmten rechtlichen Nachtheile für den Provocaten; nur hatte er freilich die Argumentation zu fürchten, zu welcher der Provocant sie benutzen konnte und in der Regel benutzte, zu welchem Zwecke dann auch gewöhnlich die abgelehnte Provocation dennoch zu den Acten gebracht und durch Zeugen bestätigt den Richtern vorgelegt wurde [75]).

mündlichen Provocationen überhaupt gewöhnlich gewesen. Dafs aber die Provocation keine blos mündliche war, zeigt das vorhergehende deutlich: ἀναγιγνώσκει μοι πρόκλησιν. Pantänetus hatte seine Provocation schriftlich abgefafst und verlangte nun, dafs der Sprecher seinen Ring geben solle, um die Schrift mit zu versiegeln. Nur um noch eine oder mehre *Abschriften* zu machen, war die Zeit schon zu kurz. — Bürgen aber wurden ja bei Contracten gewöhnlich gestellt, und können also hier nicht auffallen.

73) Demosth. g. Stephan. I. S. 1120, 5.

74) Demosth. g. Pantän. 978, 11.; Isocr. Trapezit. K. 9.; Hudtwalcker S. 173. Anm. 19. — Aus Aristophanes Fröschen V. 624. läfst sich schliefsen, dafs nicht nur, wenn die Sclaven zur Tortur gefordert, sondern auch, wenn sie angeboten waren, Ersatz für den ihnen zugefügten Schaden gewöhnlich gewesen sei.

75) Hudtwalcker S. 51. 52.; Heraldus Animadv. S. 485. u. XV. XVI. Uebrigens verdient das ganze Kapitel des Heraldus hier verglichen zu werden, VI, 14., besond. n. IX ff.

Die Provocation bezweckte übrigens entweder blos den Beweis eines streitigen Punctes, von welchem vor den Richtern Gebrauch gemacht werden sollte [76]), oder sie enthielt zugleich die Aufforderung, die Entscheidung des ganzen Rechtshandels ohne Dazwischenkunft des Gerichts auf die Aussage der Sclaven ankommen zu lassen [77]). In diesem Falle war natürlich der *βασανιστής*, welcher den Sclaven ihre Aussage abnahm, auch derjenige, welcher darnach zwischen den streitenden Parteien ihrer Abrede gemäfs erkannte, und dessen Ausspruch dann offenbar die Kraft des Spruches eines jeden compromissarischen Diäteten haben mufste.

Dafs Provocationen zur Folterung der Sclaven nicht blos in der Anacrisis, sondern häufig auch aufser derselben, oft auch vor dem Beginnen des Rechtshandels vorkamen, bedarf wohl kaum einer ausdrücklichen Bemerkung [78]). Aber auch nach beendigter Anacrisis, und also nach geschlossenen Acten, war es noch Zeit, nicht nur solche Provocationen zu machen, welche die Entscheidung des Rechtshandels ohne gerichtlichen Spruch bezweckten [79]), sondern auch, wenn es nur auf ein dem Gerichte vorzulegendes Beweismittel ankam, scheint es gestattet worden zu sein, in Gegenwart der Richter selbst den Gegner zu provociren, und wenn dieser die Provocation annahm, ebenfalls in ihrer Gegenwart die Sclaven vorführen und ihnen

76) Lysias üb. d. Oelbaum S. 287 ff.; Demosth. g. Onetor I. S. 874.; g. Timoth. 1200, 25.; g. Nicostr. 1253, 25., welche Stellen Beispiels halber genügen mögen.

77) Demosth. g. Neära S. 1387, 23 ff.; g. Pantän. 978, 10.

78) Beispiele der Art sind bei Isäus üb. d. Philoctem. Erbsch. S. 144.; Antiphon üb. d. Choreut. S. 776.

79) Demosth. g. Pantän. 978, 4 ff.

ihre Aussage abnehmen zu lassen [80]). Ohne Zweifel aber gehörte dies zu den ungewöhnlichern Fällen [81]). Das regelmäßsige Verfahren war, die Aussagen der Sclaven, welche ebenfalls *βάσανοι* hießen [82]), in der Anacrisis zu den Acten zu legen, um sie dann am Gerichtstage den Richtern vorlesen und durch das Zeugniſs derer, welche bei der Tortur gegenwärtig gewesen waren, beglaubigen zu lassen [83]). Deshalb wurden jene Aussagen, so wie sie den Sclaven abgenommen wurden, schriftlich aufgesetzt und versiegelt, um jede Verfälschung zu verhüten [84]).

Es kann unsere Absicht nicht sein, hier über die verschiedenen Arten der Tortur und über die Marterwerkzeuge, deren man sich dazu bediente, zu sprechen, zumal da schon Untersuchungen darüber vorhanden sind, aus denen man sich belehren kann [85]). Nur dies müssen wir bemerken: Wenn sich aus einigen Stellen ergiebt, daſs die Tortur durch öffentliche dazu bestimmte Sclaven vorgenommen wurde [86]), so finden sich dagegen andere,

80) Demosth. g. Euerg. S. 1144, 5. vgl. 1143, 25 ff.; Aeschines *π. παραπρ.* S. 295.

81) Demosth. g. Stephan. I. S. 1106, 8.

82) Harpocr. in *βάσανος*; Demosth. g. Nicostr. S. 1254, 10.

83) Demosth. g. Stephan. II. S. 1130 ob.: *ἅπαντα γάρ, ὅσα παρέχονται εἰς τὸ δικαστήριον προκαλούμενοι ἀλλήλους οἱ ἀντίδικοι, διὰ μαρτυρίας παρέχονται.* Darunter sind offenbar die Sclavenaussagen mit begriffen.

84) Demosth. g. Nicostrat. S. 1254, 10.

85) S. Fabricii Bibliographia antiquaria c. 15. §. 16. Vergl. Reitemeier de origine et ratione quaestionis per tormenta ap. Graec. et Rom. Gott. 1783. Liebhabern können wir auch Jacobi Döpleri Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen (Sondershausen 1693. 4.) Th. I. S. 279 ff. zum Nachlesen empfehlen.

86) Aeschin. *π. παραπρ.* S. 295.: *παρέσται δὲ ἤδη ὁ δήμιος, καὶ βασανιεῖ ἐναντίον ὑμῶν.* Vgl. Hudtwalcker S. 171.

welche zeigen, dafs auch die oben erwähnten Basanisten oder die Parteien selbst sie vornehmen konnten [87]). Unserer Vermuthung nach geschah das erste nur dann, wenn die Tortur entweder vor den Richtern selbst, oder doch in der Anacrisis vorgenommen wurde, wo man sich an die einleitende Behörde wenden konnte, um die öffentlichen Peiniger zu requiriren. In andern Fällen dagegen, wenn man es nöthig fand, Sclaven zu torquiren, überliefs man es entweder den erwähnten Basanisten, oder man verrichtete es selbst, oder durch eigene Sclaven [88]).

Schliefslich müssen wir noch die Frage berühren, ob in Athen auch gegen Freie die Folter angewandt werden durfte. Sie im allgemeinen zu verneinen, berechtiget uns eine Anzahl von Beispielen, wo man die Aufforderung, Sclaven zur Tortur zu stellen, unter dem Vorwande ablehnte, dafs sie freigelassen seien, ohne dafs in solchem Falle jemals eines Mittels erwähnt würde, wodurch dennoch die peinliche Befragung der vorgeblichen Freigelassenen hätte bewirkt werden können [89]). Daher haben wir ohne Zweifel die Fälle, wo von

87) Isocr. Trapezit. K. 9.; Antiphon S. 609. Vgl. Aristoph. Frösche V. 629 ff.

88) Bei Demosth. g. Nicostr. S. 1254 ob. verlangt der Sprecher, dafs bei der Tortur der Sclaven, welche der Gegner angeboten, die Senatoren oder die Eilf-Männer zugegen sein sollten. Dafs dies aber nur deswegen geschah, weil jene Sclaven seiner Behauptung nach Eigenthum des Staates waren, sagt er selbst deutlich. Bei der Tortur von Privatsclaven hatten die Eilf-Männer ohne Zweifel nichts zu thun. Vgl. Ullrich v. d. Eilf-Männern S. 238., dessen Ansichten aber zum Theil nach dem oben gesagten zu berichtigen sind.

89) Demosth. g. Aphob. S. 852 u. f. hier u. da; g. Timoth. S. 1200, 27.; Lysias π. τραύμ. ἐκ προν. S. 177.

Tortur freier Leute gesprochen wird, als aufserordentliche anzusehen. Bürger konnten überhaupt nie gefoltert werden, als auf einen besondern Beschlufs des Volkes oder auch des Senats, wenn diesem vom Volke eine aufserordentliche Gewalt für einen bestimmten Fall verliehen war [90]). Dann wurde aber die Tortur auch nur gegen solche angewandt, die selbst wegen eines Verbrechens in Untersuchung waren, um ein Geständnifs von ihnen zu erpressen, oder gegen Verurtheilte, als Strafschärfung [91]): nie aber finden wir, dafs sie angewandt worden sei, um von einem nicht selbst Angeschuldigten blos eine Aussage gegen andere zu erhalten. Was aber freie Fremde betrifft, so konnte die Tortur in andern als den eben angegebenen Fällen [92]) wahrscheinlich nicht anders als bei bedeu-

90) Es wurde dann das *ψήφισμα ἐπὶ Σκαμανδρίου* für diesen Fall aufgehoben. Andocid. v. d. Myster. S. 22. Vgl. Meier de bon. damn. S. 53. Anmerk. 165. Dafs Folterung eines Bürgers einen besondern Beschlufs voraussetzte, dahin deutet auch die Rede g. Aristogiton I. S. 784, 19.: *πάντ' ἄνω καὶ κάτω ποιῶν ἐν ταῖς ἐκκλησίαις, ὡς δέον στρεβλοῦν.* Vergl. Plutarch. Phoc. K. 35.

91) Das erste ist der Fall bei Andocid. a. a. O. Das andere bei Lysias g. Agorat. S. 478.; Plut. Phoc. a. a. O.

92) Dahin gehört Demosth. f. d. Krone S. 271, 7., vielleicht auch Antiphon *κατηγ. φαρμ.* S. 615., obwohl es dort nicht klar ist, ob das gefolterte Frauenzimmer eine Freie gewesen sei, oder nicht. Vgl. auch üb. Herodes Erm. S. 729., u. üb. diese Stelle Böckh Staatsh. II. S. 411. Ferner Plutarch Nicias K. 30., wo die Folterung die einzige Strafe gewesen zu sein scheint. Dafs solchen Folterungen freier Fremder kein Gesetz entgegenstand, welches vorher hätte suspendirt werden müssen, erhellt aus Lys. geg. Agorat. S. 461. 462., wo es heifst, Agoratus, welcher damals ohne Zweifel schon frei, obgleich nicht Bürger war, habe fürchten müssen, gefoltert zu werden, welches die Bürger, die sich für ihn verbürgt hatten, nicht hätten besorgen dürfen. Wenn es aber nachher S. 483. von einem der-

tenden Sachen und gegen Personen gemeinen Standes eintreten, wenn es die den Procefs instruirende Behörde nöthig fand [93]). Genauere Bestimmungen darüber finden wir in unsern Quellen durchaus nicht.

Wir gehen nunmehr zu der letzten Gattung von Beweismitteln, zu den Eiden über, welche, wenn andere Beweise nicht vorhanden wären oder nicht genügten [94]), durch eine *πρόκλησις* angeboten oder gefordert wurden [95]). Das eine war zu

selben, dem Aristophanes, heifst, man habe ihn foltern wollen, *ὡς οὐ καλῶς Ἀθηναῖον ὄντα*, und das Volk zu einem Beschlusse darüber beredet, so beweist das nichts dagegen, weil Aristoph. ja nicht anerkannt Fremder war, und man nur, um jenen Beschlufs desto leichter zu bewirken, auch sein Bürgerrecht verdächtig machte.

93) So sehen wir die Stelle des Lys. g. Simon S. 153. an, wo es von einem platäischen Knaben heifst, er hätte peinlich befragt werden können. Für einen der eingebürgerten Platäer halten wir ihn nicht; dafs nicht alle Platäer Bürger wären, folgt nothwendig aus Demosthen. g. Neär. S. 1381, 1.

94) Lex. rhetor. 242, 19.: *Δοξασταί: κριταί εἰσιν οἱ διαγινώσκοντες, πότερος εὐορκεῖ τῶν κρινομένων. κελεύει γὰρ Σόλων τὸν ἐγκαλούμενον, ἐπειδὰν μήτε συμβόλαια ἔχῃ μήτε μάρτυρας, ὀμνύναι, καὶ τὸν εὐθύνοντα δὲ ὁμοίως.* Dafs die *δοξασταί* hier als eine besondere Art von Richtern erscheinen, beruht ohne Zweifel auf einem Mifsverständnisse. Wahrscheinlich hatte der Verf. dieses Artikels eine Stelle vor sich, wo in einem solchen Falle, wie er ihn angiebt, die Richter *δοξασταί* genannt wurden. Vgl. Antiphon üb. Herod. Erm. S. 758, 3.: *νῦν μὲν δοξασταί, τότε δὲ κριταὶ τῶν ἀληθῶν.*

95) Vgl. Hudtwalcker S. 52—57. Einem einen Eid zuschieben, heifst *ὅρκον δοῦναι*, den zugeschobenen annehmen, *δέξασθαι*, den, der sich zum Eide erbietet, schwören lassen, ebenfalls *ὅρκον δοῦναι.* Von einem durch die Behörde auferlegten Eide findet sich im attischen Processe keine Spur.

Athen nicht weniger gewöhnlich als das andere; ja wir finden, dafs, während man sich selbst zum Eide erbot, man auch den Gegner zu einem solchen provocirte, und zwar nicht blos um ihm zwischen beiden die Wahl zu lassen, sondern in der Absicht, dafs, wenn er wollte, beide geleistet werden sollten [96]), obgleich wir überzeugt sind, dafs es dazu schwerlich jemals wirklich gekommen ist. Uebrigens konnte ein Eid nicht allein von demjenigen angeboten werden, welcher in einem Rechtshandel selbst Partei war, sondern auch von andern, welche aus irgend einem Grunde bei demselben mit interessirt waren [97]), so wie hinwieder

96) Demosth. g. Aphob. III. S. 859, 29. 860, 2 u. 19. — Dafs, wenn auch derjenige, gegen den man sich zum Eide erboten hatte, seinerseits ebenfalls einen Eid anbot, gewöhnlich keiner von beiden dazu kam, ist sehr natürlich, weil begreiflicher Weise keiner von beiden in diesem Falle das Erbieten des Gegners annahm. Etwas anders folgt aus den von Hudtwalcker S. 57. angef. Stellen Dem. g. Timoth. 1203. u. g. Conon 1269, 19. gar nicht. Dafs das Gesetz solche einander entgegengesetzte Eide verboten habe, läfst sich daraus nicht schliefsen und kann wegen der oben angef. Stelle g. Aphob. wohl zuversichtlich geleugnet werden. Bei Demosth. g. Callicles S. 1279, 15. ist freilich sehr wahrscheinlich, dafs der Provocant, der mit dem Erbieten zum Eide auch eine Eidesdelation verband, dem Gegner habe die Wahl lassen wollen.

97) So erbietet sich Demosth. (g. Aphob. a. a. O.) zum Eide in dem Procefs zwischen Aphobus u. Phanus, welcher von jenem wegen des für Dem. abgelegten Zeugnisses belangt war. Eben dort S. 860, 16. erbieten sich auch die übrigen, welche aufser dem Phanus gezeugt hatten, zum Eide. Auch in dem Procefs des Euphilatus g. die Demoten erbieten sich die Eltern und der Bruder für ihn zum Eide. Isäus S. 560. 561. Bei Demosth. g. Aphob. III. S. 852. erbietet sich die Mutter des Demosth., die Freilassung des Milyas zu beschwören. Vgl. auch ebendas. S. 854, 16. g. Callicl. 1279, 15.; Isäus üb. Astyphil. Erbsch. 245, 5.

auch solchen, und nicht blos dem Gegner, ein Eid zugeschoben werden konnte [98]). Daſs nur Freie und Volljährige, und unter den Bürgern nur *ἐπίτιμοι* zur Eidesleistung fähig gewesen seien, bedarf wohl keines Beweises. Das Geschlecht scheint hierbei keinen Unterschied gemacht zu haben, d. h. auch Weiber konnten sich eben so wohl wie Männer zum Eide erbieten, oder dazu aufgefordert werden [99]). Da nun Weiber kein Zeugniſs ablegen konnten, so war natürlich, wenn es auf ihre Aussagen ankam, jenes der einzige Weg, ihnen die Kraft eines gerichtlichen Beweismittels zu verschaffen. Da aber auch diese eidlichen Aussagen schriftlich abgefaſst und zu den Acten gelegt wurden [100]), so könnte es auf den ersten Anblick scheinen, daſs zwischen ihnen und den Zeugnissen kein wesentlicher Unterschied gewesen sei, und daſs also eigentlich, wenn auch nicht dem Namen nach, so doch in der That, nicht nur Weiber als Zeugen auftreten, sondern auch die Parteien für sich selbst Zeugniſs ablegen konnten. Allein der Unterschied lag nicht allein darin, daſs ohne Zweifel der Eid, welcher hier erfordert wurde, feierlicher war, als der Zeugeneid [1]), sondern vorzüglich in dem Um-

98) Demosth. g. Böot. S. 995.; vgl. S. 1011. In dem Proceſs des Böotus gegen Mantias deferirt dieser der Mutter des erstern einen Eid. Eben so in der Rede g. Callicl. a. a. O. der Beklagte der Mutter des Klägers.

99) S. die in den vorhergehenden Anmerk. angef. Stellen.

100) Demosth. g. Timoth. S. 1203, 26.: *ἐμβαλουμένου γὰρ ἐμοῦ ὅρκον εἰς τὸν ἐχῖνον*, welches Hudtwalcker S. 57. richtig übersetzt: als ich die Formel des Eides, zu dem ich mich erboten hatte, zu den Acten brachte.

1) An den meisten Stellen heiſst es: *ἐπιθεῖναι πίστιν κατὰ τῶν παίδων* oder *ὀμόσαι παραστησάμενον τοὺς παῖδας*. Demosth. g. Aphob. III. S. 852, 13. 854, 16. 860, 2 u. 17.; Lys. g. Diogit. S. 900. Auch *ὀμόσαι καθ' ἱερῶν τελείων*.

stande, dafs es von dem Gegner selbst abhing, ob er solche Aussagen ablegen lassen wollte, oder nicht, da die Ablegung eines Zeugnisses nicht von ihm gehindert werden konnte. Deswegen konnte auch keiner wegen eines solchen Eides, wie wegen eines falschen Zeugnisses belangt werden, und wer es zugelassen hatte, dafs er geschworen wurde, mufste ihn nothwendig auch als beweisend anerkennen [2]), wenn es freilich auch dem Ermessen der Richter überlassen bleiben mufste, wie viel Glauben sie ihm beimessen wollten.

Oftmals bezweckte die *πρόκλησις* zum Eide nicht blos den Beweis eines einzelnen Punctes, sondern

Rede g. Neära S. 1365, 17.: *πίστιν δοῦναι, ἥτις ἐστὶ μεγίστη τοῖς ἀνθρώποις.* Lys. üb. Aristoph. Verm. S. 635. Aus Demosth. g. Callipp. S. 1245, 26.: *ἀνάγκη αὐτῷ ἔσται πίστιν ἐπιθεῖναι, ἣν ἂν κελεύῃ οὗτος,* vgl. mit d. Rede g. Neära a. a. O. und g. Aphob. 860, 2. läfst sich schliefsen, dafs es dem Provocanten zustand, die Formalität des Eides, den er dem Gegner zuschob, zu bestimmen, natürlich den religiösen Satzungen gemäfs. Dagegen scheint, wenn man sich selbst zum Eide erbot, das Gesetz die Form desselben bestimmt zu haben. Wenigstens heifst es bei Demosth. g. Callicl. S. 1281, 24.: *ἕτοιμοι δ᾽ ἦμεν ὀμνύναι τὸν νόμιμον ὅρκον.* Nach den oben angeführten Stellen vermuthen wir, dafs eben der *ὅρκος κατὰ τῶν παιδῶν*, wenn man Kinder hatte, sonst der *ὅρκ. καθ᾽ ἱερῶν τελείων* gewesen sei. Uebrigens hiefs der Eid, zu dem man sich erbot, auch *ἐπακτὸς ὅρκος*, und man leistete ihn, indem man die versprochene Formel Wort für Wort nachsprach. Harpocr. u. Suid. in *ἐπακτός;* Hesych. Etymol. S. 353, 14. (Auch bei den Römern wurde bei der Eidesdelation die Formel des zu leistenden Eides vorgeschrieben; cf. Fr. 3. §. ult. l. 4 et 5 D. de Iureiurando — si ego detuli, ut per Deum iurares, tu per caput tuum iurasti vel filiorum tuorum, non erit ratum iusiurandum.)

2) Darauf zielt Demosth. g. Callipp. S. 1243, 14.: *καὶ οὗτος, ὥς φησιν, ὡς χρηστῷ μὲν αὐτῷ ὄντι καὶ οὐδὲν ἂν ψευσαμένῳ, ὅρκον ἐδίδου.*

dern die Entscheidung des ganzen Rechtshandels ohne weiteren Procefs [3]). Wir können wohl annehmen, dafs man in diesem Falle darüber einen förmlichen Contract abgeschlossen und Männer erwählt habe, in deren Gegenwart der Eid abgelegt werden, und die dann entweder als compromissarische Schiedsricter dem Eide gemäfs einen Spruch fällen [4]) oder wenigstens als Zeugen dienen sollten, wenn dem Vertrage nicht nachgelebt wurde. Sonst wissen wir über diese Provocationen nichts besonders zu bemerken, als nur, dafs sie bisweilen mit einer Realcaution verbunden waren, d. h. dafs der, welcher die Aufforderung zum Eide annahm, eine Summe Geldes niederlegte, welche er einbüfste, wenn er den Eid nicht leistete [5]). Die Ablehnung des Eides, wozu sich der Gegner selbst erbot, war mit keinen bestimmten rechtlichen Nachtheilen für den Provocaten verbunden [6]); ein zugeschobener Eid aber mufste wahrscheinlich entweder angenommen oder zurückgeschoben werden; sonst galt seine Ablehnung als Eingeständnifs [7]). In jedem Falle

3) Ein Beispiel der Art giebt besonders Demosth. g. Aphob. III. S. 860, 3.; vgl. g. Böot. S. 995 u. 1011.

4) War die Sache schon vor Diäteten anhängig, so war es natürlich, dafs der Eid vor ihnen abgelegt und von ihnen der Spruch gefällt wurde, wie es in dem Procefs zwischen Mantias und Böotus der Fall war.

5) Diese Caution niederlegen heifst ἐπιδιατίθεσθαι. Demosth. g. Apatur. S. 896, 22. Vergl. Hudtwalcker S. 53. Hierher gehört nach Hudtwalckers unbezweifelt richtiger Erklärung (S. 16. 17.) auch Aristoph. Wolk. V. 1257.

6) S. Hudtwalcker S. 51. 52.

7) Hudtwalcker S. 53. — Ob und in wie fern von einem Beklagten der ihm zugeschobene und angenommene Eid durch eine seinerseits gegen den Provocanten erhobene Widerklage habe umgangen werden können (Demosth. g. Apatur. S. 896, 27.), sehen wir eben so wenig ein, als Hudtwalcker S. 55. 56.

pflegte der Provocant seine Provocation, auch wenn sie abgelehnt war, schriftlich zu den Acten zu legen, um sie vor Gericht als Beweis gegen seinen Gegner zu benutzen [8]).

Es ist schon oben bemerkt worden, dafs in der Regel alle diese Beweismittel, oder um genauer zu reden, die Schriften, die dazu erforderlich waren, in der Anacrisis zu den Acten gebracht wurden. Man hatte zu dem Zwecke metallene oder auch irdene Gefäfse, ἐχῖνοι genannt [9]), in welche man sie legte; weswegen der Ausdruck, eine Schrift in den Echinos legen, so viel bedeutet, als: sie in der Anacrisis zu den Acten bringen [10]). Dies konnte während der Dauer der Anacrisis an jedem Tage, wo die Parteien von der Behörde vernommen wurden, gethan werden [11]); aber am Schlusse derselben wurden jene Gefäfse, wahrscheinlich nachdem vorher alle bis dahin beigebrachten Schriften noch einmal vorgelegt und dann von einem öffentlichen

8) Demosth. g. Timoth. S. 1203, 26. (Vgl. Anm. 100.) Demosth. g. Callicl. S. 1279, 16. Hier werden die πρόκλησις und die μαρτυρίαι, wodurch natürlich jene vor den Richtern bekräftigt werden mufste, besonders vorgelesen. Oft aber brachte man über die πρόκλησις kein besondres Instrument bei, da sie schon in dem Zeugnisse enthalten war. So bei Demosth. g. Aphob. III. S. 852, 20. 860, 25.

9) Harpocr., Phot., Suid. in ἐχῖνος; Pollux VIII, 17.; Etymolog. S. 404 unt.; Lex. rhet. S. 258, 3.; Schol. zu Aristoph. Wesp. V. 1427.; Vales. zu Harpocr. S. 84 Gronow; Alberti zu Hesych. I. S. 1563.; Hudtwalcker S. 128.

10) Vgl. Reiske's Index ad Demosth. in ἐμβάλλειν u. ἐχῖνος.

11) Eines Beweises dafür bedarf es nicht. Doch vgl. Demosth. g. Aphob. II. S. 836, 5., wo erzählt wird, der Gegner habe aus Chicane ein gewisses Zeugnifs nicht vor dem letzten Tage (der Anacrisis) zu den Acten gebracht.

Diener, ἐμπήκτης [12]), wieder hineingethan waren, versiegelt [13]) und von der einleitenden Behörde bis zum Gerichtstage in Verwahrung genommen [14]). War die Anacrisis einmal geschlossen und die Acten versiegelt, so konnten keine Schriften weiter hineingebracht, in der Regel also auch keine Beweismittel aufser jenen den Richtern vorgelegt werden [15]), wiewohl wir oben einige Ausnahmen davon bemerkt haben [16]).

12) Hesych. in ἐμπήκτη u. Vales. zu Harpocr. S. 84 Gron.

13) Demosth. g. Euerg. S. 1143, 25.; g. Conon S. 1265, 14. Hudtwalcker sagt S. 129., die ἐχῖνοι seien gemeinschaftlich (von den Parteien) versiegelt worden. Die Beweisstellen sagen darüber gar nichts. Man könnte vermuthen, dafs auch die einleitende Behörde sie mit versiegelt habe.

14) Das schliefsen wir daraus, weil die Grammatiker uns lehren (s. Hudtwalcker a. a. O.), bei Apellationen von Diäteten an's Gericht seien die ἐχῖνοι von diesen versiegelt dem εἰςαγωγεύς übergeben worden, so dafs also nicht die Parteien sie bei sich zu Hause hatten. Vgl. auch Demosth. g. Stephan. I. S. 1119, 4., wo aber die Lesart aller Handschriften: τὴν ἀρχήν, welche Reiske aus ganz nichtigen Gründen in τὴν Ἀρχίππην verändert hat, wieder hergestellt werden mufs.

15) Demosth. g. Böot. über d. Namen S. 999, 16.

16) S. Anm. 80 u. 64.

Neuntes Kapitel.

Von der Bestimmung des Gerichtstages und von Fristgesuchen.

Wenn auf die angegebene Weise der Procefs instruirt und die Anacrisis beendigt worden war, so hatte die Behörde ihn ins Gericht einzuführen, d. h. den Geschwornen zur Entscheidung zu übergeben, und den dazu bestimmten Tag den Parteien anzuzeigen. Für manche, wenn auch nicht für alle Processe war dieser Tag, *ἡ κυρία*, gesetzlich bestimmt, und zwar der dreifsigste nach demjenigen, an welchem die Klage angebracht worden war [1]).

1) Demosth. g. Midias S. 529, 17. von der *γραφὴ ὕβρεως: οἱ δὲ θεσμοθέται εἰςαγόντων εἰς τὴν ἡλιαίαν τριάκοντα ἡμερῶν, ἀφ' ἧς ἂν [ᾖ] ἡ γραφὴ, ἐὰν μή τι δημόσιον κωλύῃ· εἰ δὲ μή, ὅταν ᾖ πρῶτον οἷόντε.* Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz des Timocrates bei Demosth. S. 720., über die in Folge einer Eisangelie auf Befehl des Senats verhafteten. Dazu vergl. man die freilich sehr verdorbene Stelle Demosth. g. Phänipp. S. 1042, 26., welche wir, ohne Reiske's Aenderungen, nach der Pariser oder Benenatischen Ausg., nur mit veränderter Interpunction und unsre Verbesserungsversuche einschaltend, hersetzen: *πολλάκις γὰρ παρά γε τοῖς νόμοις γεγραμμένης τριακοστῆς ἡμέρας* (l.

Doch geschah es häufig viel später, indem theils die Anacrisis schwerlich immer innerhalb der bestimmten Frist beendigt werden konnte, wenn etwa die Behörde zu überladen war, oder die Parteien behindert waren, die angesetzten Termine abzuwarten, oder die Herbeischaffung der nöthigen Beweismittel längere Zeit erforderte; theils auch nach beendigter Anacrisis die Behörde veranlafst sein konnte, den Gerichtstag weiter hinauszusetzen, oder die Parteien selbst nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft [2]), oder eine von beiden durch ein gehörig motivirtes Gesuch Aufschub begehren konnte. So wurden bisweilen Processe Jahre lang hingehalten, und wir hören zu Athen nicht weniger Klagen über verzögerte Rechtspflege, als anderswo [3]). Nur bei gewissen Arten von Rechtshändeln litt der gesetzlich

mit H. Wolf *ἐν τοῖς νόμοις* oder *ἔν γε τ. ν.* *); das *παρά*, welches hier unmöglich Statt haben kann, scheint seine Entstehung dem vorhergehenden *γάρ* oder dem nachfolgenden *παρὰ ταῖς ἀρχαῖς* zu verdanken;) *ἑτέραν ἡμῖν αὐτοῖς συγχωρήσαντες ἐθέμεθα παρὰ ταῖς ἀρχαῖς ἁπάσαις, καὶ δίκαις καὶ κρίσει* (l. *δίκας καὶ κρίσεις*, mit Reiske, obwohl wir den Unterschied zwischen beiden Worten nicht einsehn. Sollte etwa *ἀνακρίσεις* gestanden haben?) *ἀναβάλλονται τοῖς ἀντιδίκοις οἱ ἄρχοντες, συγχωράντων ἐκείνων ἀλλήλοις.* In dieser Stelle erscheinen übrigens die vom Gesetze bestimmten Termine den von den Behörden bestimmten entgegengesetzt. Ein gesetzlicher Termin, *κυρία τοῦ νόμου*, kömmt auch vor in der R. g. Midias S. 544, 19., und zwar in einem Procefs vor einem Diäteten.

2) Vergl. Demosth. g. Phänipp. a. a. O. u. g. Midias S. 541, 24., wo freilich von einem Procefs vor einem Diäteten die Rede ist.

3) Vgl. Lysias *π. δημοσ.* S. 593.; Demosth. g. Midias S. 540, 24.: *λαχὼν ἐξούλης πάλιν, οὐδέπω καὶ τήμερον εἰςελθεῖν*

*) *ἔν τε* Cod. Paris. 2934. Bekker.

bestimmte Termin von dreifsig Tagen entweder gar nicht, oder, da dies nicht denkbar ist, wenigstens nur unter grofsen Beschränkungen einigen Aufschub, nämlich in den *δίκαις ἐμποϱικαῖς, ἐϱανικαῖς, μεταλλικαῖς* und *πϱοικός*; welche deshalb auch monatliche Processe, *δίκαι ἔμμηνοι*, hiefsen [4]).

Fristgesuche konnten entweder während der Dauer der Anacrisis eingelegt werden, und den Aufschub eines angesetzten Instructionstermins bezwecken, oder aber nach Beendigung derselben, um eine weitere Hinaussetzung des Gerichtstages zu bewirken. Der ersteren geschieht in unsern Quellen nirgends Erwähnung; wenigstens finden wir keine Stelle, die sich mit Sicherheit hierauf beziehen liefse. Wiewohl wir nun deshalb aufser Stande sind, etwas genaueres über sie zu sagen, so wäre es doch offenbar thöricht, zu leugnen, dafs sie überhaupt Statt gefunden haben. Um so häufiger dagegen wird der zweiten Art erwähnt [5]). Das gewöhnliche Verfahren war, dafs die Partei, welche am Gerichtstage zu erscheinen behindert war, an diesem Tage selbst durch Bevollmächtigte die Ursache ihres Ausbleibens, als nothwendige Abwesenheit aufser Landes, Krankheit, Todesfälle der

δεδύνημαι· τοσαύτας τέχνας καὶ σκήψεις οὗτος εὑϱίσκων ἐκκϱούει. Der Procefs war auf diese Weise, nach 541, 10., schon acht Jahre lang hingehalten.

4) Harpocr. u. Suid. in *ἔμμηνοι δίκαι*; Lex. rhetor. S. 257.; Pollux VIII, 63. 101. Vgl. oben B. 1. K. 2. II. a. E. bei den *ἐπαγωγεῖς*. Einen andern Unterschied in dem Procefsgange bei den *δίκαις ἐμμήνοις* und den gewöhnlichen Sachen wissen wir nicht anzugeben, nur dafs das Verfahren bei der Execution bei jenen etwas anders war, worüber wir nachher reden.

5) Im allgemeinen vgl. man Hudtwalcker v. d. Diät. S. 90 ff.

Angehörigen [6]), angeben und deswegen um Aussetzung des Urtheils bitten liefs. Bisweilen geschah dies auch von den Freunden des Ausbleibenden ohne besondern Auftrag [7]). Jene Angabe mufste eidlich erhärtet werden, und hiefs deswegen *ὑπωμοσία* [8]). Dem Gegner stand das Recht zu, ihm seinerseits einen andern Eid, *ἀνθυπωμοσία*, entgegenzusetzen, indem er beschwor, er halte jene Ent-

6) Dies letztere wird als Entschuldigungsgrund angeführt von Ulpian zu Demosth. g. Mid. S. 541 Benen.: *θάνατον οἰκείων ἢ ὅλως τῆς τύχης ἐπήρειαν.* Ueber die andern Gründe vergl. Pollux VIII, 60.; Harpocr. u. die übrigen Grammat. in *ὑπωμοσία*. Hierher gehört auch der nach Pollux VIII, 81. von Komikern gebrauchte Ausdruck *Σκυρία δίκη: οἱ γὰρ φυγοδικοῦντες ἐσκήπτοντο εἰς Ἴμβρον ἢ εἰς Λῆμνον ἀποδημεῖν.* Vgl. Suid. in *Σκυρία δίκη* und die Ausleger zu beiden. Auch *Ἴμβριοι* sollen die *φυγοδικοῦντες* genannt worden sein, *ἐπειδὴ ἐσκήπτοντο ἐν Ἴμβρῳ εἶναι*, nach Photius u. Hesych. unter dies. W., wo die Ausleger zu vergleichen. Uebrigens ist jene Aufzählung schwerlich vollständig; aber wir sind aufser Stande, eine solche zu geben.

7) Vgl. hierüber, wie über das Folgende, Hudtwalcker S. 95.

8) Dafs, wie Hudtwalcker S. 90. sagt, auch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach einer Verurtheilung in contumaciam *ὑπωμοσία* genannt worden sei, ist ganz ungegründet. Die Form *ὑπωμόσιον* bei Photius in *παράστασις* kommt bei den Alten nicht vor. Die Grammatiker verwechseln auch *ὑπωμοσία*, *ἐπωμοσία* und *ἐξωμοσία*, wie der Schol. zu Aristoph. Plut. V. 725. Vgl. Schömann de comit. Ath. p. 165., wo auch über die *ὑπωμοσία* bei der *γραφὴ παρανόμων*. Auf einer solchen Verwechselung beruht auch die Angabe, dafs der Eid, womit man ein angetragenes Amt ablehnte, *ὑπωμοσία* heifse (Hudtw. S. 97.), welcher bei den Alten nur *ἐξωμοσία* heifst. Auch ist die Angabe Hudtwalchers falsch, dafs *ἀπωμοσία* für unsere *ὑπωμοσία* gesagt werde. Pollux wenigstens, auf den er sich beruft, sagt VIII, 56., *ἀπωμοσία* sei der Eid, welcher einer *ἐξωμοσία* entgegengesetzt werde, also das, was Hudtw. S. 90. fälschlich *ἀνθυπωμοσία* nennt. Dagegen erklären die

schuldigung für ungegründet. Beide suchten dann den Richtern, in deren Gegenwart dies alles geschah, ihre Behauptungen zu beweisen, und diese entschieden darauf für einen von beiden. Wurde die Entschuldigung gegründet befunden, so mufste natürlich die Entscheidung des Processes bis auf weiteres ausgesetzt werden; im entgegengesetzten Falle ward, wenn der Beklagte der Ausbleibende war, ein Urtheil in contumaciam gegen ihn gefällt; war es aber der Kläger, so wurde der Beklagte losgesprochen [9]).

Doch scheint diese Art des Verfahrens, wenn auch die häufigste, nicht die einzige gewesen zu sein. Wir bezweifeln nicht, dafs es auch üblich gewesen sei, im voraus vor dem Gerichtstage um Aufschub anzuhalten [10]), und sind geneigt zu glauben, dafs dies durch eine schriftliche Eingabe habe geschehen müssen, welche, wenigstens wenn der Beklagte sie einlegte, *παραγραφή* hiefs, und deren Inhalt durch einen Eid, *ὑπωμοσία*, bestätigt werden mufste. Wenigstens geschieht an einigen Stellen der *παραγραφή* in Verbindung mit der *ὑπωμοσία* Erwähnung, ohne dafs dabei von einer Exception, welche, wie wir oben Kap. 6. gesehen haben, auch *παραγραφή* hiefs, das mindeste ange-

Ausleger bei Theophrast Charact. K. VI, 4. den Ausdruck *ἐξόμνυσθαι* von einem solchen Eide, wie unsere *ὑπωμοσία* ist; und allerdings ist es in dem Contexte natürlicher, an ein Fristgesuch, als an eine Exception (s. Kap. 6 a. E.) zu denken.

9) Das weitere darüber s. m. im 14. Kap.

10) Vgl. Hudtwalcker S. 91. Ein ganz deutlicher Beweis läfst sich eigentlich aus keiner der dort angezeigten Stellen führen. Doch spricht die gleich anzuführende Stelle des Pollux dafür.

deutet wurde [11]). Wahrscheinlich stand auch hier dem Gegner das Recht der *ἀνθυπωμοσία* zu, und die Richter, oder vielleicht auch die einleitende Behörde, hatte zwischen beiden zu entscheiden.

War der Gerichtstag durch eine *ὑπωμοσία* aufgehoben, so lag es nicht der einleitenden Behörde von Amts wegen ob, einen neuen anzusetzen, sondern der Kläger mufste darauf antragen [12]). Oft

11) Pollux VIII, 60.: *ἡ δὲ μὴ οὖσα δίκη οὕτως ὠνομάζετο, ὁπόταν τις παρὰ διαιτηταῖς παραγραψάμενος καὶ ὑπομοσάμενος νόσον ἢ ἀποδημίαν εἰς τὴν κυρίαν μὴ ὀφθεὶς* (die Nothwendigkeit der in den Handschriften fehlenden Negation erkannte schon Jungermann; aber er schrieb unrichtig *οὐχ.*) *ἢ μὴ ἀπαντήσας ἐρήμην ὄφλῃ κ. τ. λ.*, d. h., wenn einer, nachdem er die *παραγρ.* und *ὑπωμοσία* eingelegt hatte, zur *κυρία* nicht erschien, und dann in contumaciam verurtheilt wurde, so stand ihm das Rechtsmittel der *μὴ οὖσα* zu. Hier sehen wir also erstlich ein Fristgesuch vor der *κυρία*, zwar nur vor Diäteten, welches aber nicht berechtigt, zu zweifeln, dafs auch in andern Processen dasselbe Statt gefunden habe; zweitens sehen wir *παραγραφή* und *ὑπωμοσία* verbunden. Eben so spricht auch Demosth. g. Midias S. 541, 21.: *ἐπειδὴ ποθ᾽ ἧκεν ἡ κυρία· πάντα δ᾽ ἤδη διεξεληλύθει τὰ ἐκ τῶν νόμων, ὑπωμοσίαι καὶ παραγραφαί, καὶ οὐδὲν ἔτι ἦν ὑπόλοιπον.* Vgl. g. Euerg. S. 1151, 2.: *οὐ παραγραφομένου ἐμοῦ οὐδ᾽ ὑπομνυομένου.* Ebend. 1155, 5.: *ἐπειδὴ ἡ ἀπόφασις ἦν τῆς δίκης, ὁ μὲν Θεόφημος παρεγράφετο καὶ ὑπώμνυτο.* Hier freilich wird die *παραγραφή* von dem Gegner am Gerichtstage selbst angewandt, doch vor einem Diäteten. Theophemus hinderte durch seine *παραγραφή* und *ὑπωμοσία* den Ausspruch desselben, und brachte unterdessen seine Widerklage (vgl. Kap. 7.) beim Gerichte an.

12) S. besonders Rede g. Theocr. S. 1336, 10.: *τὸν μὲν Δημοσθένην τις ὑπωμόσατο καλουμένης τῆς δίκης ὡς νοσοῦντα. — τοῦτον δ᾽ οὗτος εἴασε, καὶ οὔτε τότε ἀνθυπωμόσατο, οὔθ᾽ ὕστερον ἐπήγγελκεν.* *Ἐπαγγέλλειν* ist wahrscheinlich:

geschah es aber auch, dafs nach der ὑπωμοσία die Parteien sich mit einander vertrugen und also der Procefs liegen blieb. Ueber die Zulässigkeit der Vergleiche nach angestellter Klage werden wir im folgenden Kapitel reden.

den Beklagten, der eine Frist erhalten hat, auffordern, sich von der Behörde gemeinschaftlich einen neuen Termin ansetzen zu lassen. Sonst kommt das Wort in diesem Sinne nicht vor.

Zehntes Kapitel.

Von der Beendigung des Processes durch Vergleich.

Dafs Vergleiche in Privatprocessen vollkommen erlaubt waren, ist keinem Zweifel unterworfen. Am häufigsten werden Compromisse, *ἐπιτροπαί*, erwähnt, wozu entweder der Kläger vom Beklagten, oder bisweilen auch dieser von jenem [1]) durch eine *πρόκλησις* aufgefordert wurde. Das Compromifs stellte entweder die Entscheidung des Streites ganz dem Urtheile der Schiedsrichter anheim, die man sich erwählt hatte, oder es machte dieselbe von einem bestimmten beizubringenden Beweismittel abhängig [2]), oder endlich es schrieb den Schiedsrichtern die Entscheidung vor, über die man schon vorher einig geworden war, und die durch die Förmlichkeit des schiedsrichterlichen Spruches nur noch mehr bekräftigt werden sollte, da von einem solchen Spruche keine Appellation Statt fand [3]).

1) S. Demosth. g. Callipp. S. 1240, 5. 1244, 10. Vgl. g. Böot. über d. Mitgift S. 1021, 15.

2) Z. B. von einer Sclavenaussage oder von einem Eide, vergl. Kap. 8.

3) Vgl. Hudtwalcker S. 168., und über die Unumstöfslichkeit eines schiedsrichterlichen Spruches S. 176 ff.

Solche Vergleiche, mochten es Compromisse oder andere Verträge sein, konnten nicht blos vor dem Beginnen der Anacrisis, sondern auch während derselben, nach ihrer Beendigung, und selbst am Gerichtstage, wenn schon die Richter sich versammelten, abgeschlossen werden [4]); und es fehlt nicht an Beispielen, daſs Vergleiche im Gerichte selbst und unter Mitwirkung der Richter zu Stande kamen, auch wenn schon die Stimmen abgegeben waren, welche dann aber natürlich nicht gezählt werden durften [5]). Es versteht sich wohl von selbst, daſs, wenn bei Anstellung der Klage Succumbenzgelder hatten erlegt werden müssen, diese jetzt zurückgezahlt wurden [6]). Ob aber auch die Prytanien in irgend einem Falle bei Vergleichen zurückgegeben seien, vermögen wir nicht zu beantworten.

Daſs über solche Vergleiche, wie über andere Verträge, gewöhnlich schriftliche Instrumente aufgesetzt und von beiden Theilen unterschrieben und besiegelt, auch Zeugen dazu gezogen und Bürgen gestellt worden seien, bedarf kaum einer besondern Erwähnung [7]). Eben so gilt auch von der πρόκλησις zum Compromiſs in Absicht auf die Form des Verfahrens dasselbe, was im achten Kapitel über andere Provocationen gesagt worden ist [8]), so wie

4) Isäus v. d. Erbsch. des Dicäog. S. 106. Hierher gehört auch Demosth. g. Pantänet. S. 978. Vergl. g. Phormio S. 912, 26.

5) Isäus über d. Dicäog. Erbsch. S. 98. 99. Vgl. Demosth. g. Olympiod. S. 1167, 18. 1183, 21.; Isocrat. g. Callimach. Kap. 16 zu Ende.

6) Demosth. g. Pantän. S. 978, 19., über welche Stelle K. 8. S. 10. zu vergleichen ist.

7) Hudtwalcker S. 175.

8) Aus Demosth. g. Dionysod. S. 1288, 18. erhellt, daſs man solche πρόκλησις bisweilen an einem öffentlichen Platze

auch, dafs man sie, auch wenn sie abgelehnt war, dennoch häufig schriftlich und durch Zeugen bestätigt den Richtern vorlegte, wenn man sie nämlich auf irgend eine Weise zu seinem Vortheile zu benutzen gedachte.

In öffentlichen Processen konnten der Natur der Sache nach Vergleiche unmöglich erlaubt sein [9]). Weil die Vergehen, welche hier verfolgt wurden, als mittelbar oder unmittelbar den Staat selbst verletzend betrachtet und also auch dem Staate gebüfst wurden, so würde der Kläger durch einen solchen Vergleich das Interesse desselben verrathen haben, welches er, wenn er einmal dafür aufgetreten war, nothwendig bis ans Ende vertheidigen mufste. Ueberdies würde, wenn Vergleiche in öffentlichen Processen erlaubt gewesen wären, den Sycophanten freies Spiel gestattet worden sein, welche gegen friedliebende oder schuldbewufste Leute vielfältig in keiner andern Absicht Anklagen erhoben, als um Geld für die Zurücknahme derselben zu erhalten. Deswegen belegten die Gesetze denjenigen, welcher eine öffentliche Anklage fallen liefs, also auch den, der sich mit dem Beklagten verglich, mit einer Geldbufse von tausend Drachmen, und überdies noch mit einer beschränkten Atimie, wodurch er für die Zukunft das Recht

aushing, wahrscheinlich damit der Gegner, wenn er sie anfangs abgelehnt hatte, Zeit haben möchte, sie noch reiflicher zu überdenken und sich zu besinnen. Dasselbe mochte auch mit andern Provocationen geschehn; aber wir entsinnen uns weiter keines Beispiels.

9) Man vergleiche über diesen ganzen Gegenstand Hudtwalckers vortreffliche Auseinandersetzung, S. 159—168., welcher, nachdem Böckh Staatsh. I. S. 407. einige kleine Mifsgriffe berichtigt hat, nichts wesentliches hinzuzusetzen ist.

verlor, Klagen derselben Art anzustellen [10]). Freilich wurden diese Gesetze sehr gewöhnlich vernachlässigt. Die Redner erwähnen vielfältig des Fallenlassens öffentlicher Klagen, ohne der Strafe im mindesten zu gedenken, bisweilen selbst ohne ein Zeichen der Mifsbilligung [11]). Ohne Zweifel lag es den Behörden, bei welchen die aufgegebene Klage angebracht worden war, von Amts wegen ob, die Execution der Strafe zu veranlassen. Wie leicht dies von ihnen vorsätzlich oder unwissentlich vernachlässigt werden konnte, springt in die Augen, und so mochte es am Ende dahin kommen, dafs die gesetzliche Strafe fast ganz aus der Gewohnheit kam, obgleich sie nie eigentlich abgeschafft wurde, und es daher auch Privatleuten freistand, wenn sie wollten, durch eine Denunciation gegen den Kläger ihre Execution zu veranlassen [12]).

10) Vgl. Matthiä de iudic. S. 266.; Meier de bon. damnat. S. 133.

11) S. die von Hudtwalcker S. 162 ff. angeführten Stellen. Doch eine von diesen, Antiph. üb. d. Choreut. S. 784. 785., gehört nicht hierher, und Hudtw. giebt sich, da er sie misverstanden, vergebene Mühe mit ihrer Erklärung. Der Vergleich, von dem dort die Rede ist, war nicht mit denen geschlossen, welche vom Sprecher wegen Entwendung öffentlicher Gelder angeklagt waren, sondern mit denen, welche ihn des Mordes wegen hatten anklagen wollen, aber bis jetzt mit ihrer Klage noch nicht vom *βασιλεύς* zugelassen worden waren.

12) Ein Beispiel der Art giebt die Rede g. Theocrin. S. 1323, 25 ff.

Eilftes Kapitel.

Von den Verhandlungen am Gerichtstage.

Es ist schon oben [1]) bemerkt worden, daſs die Tage, an welchen Gerichte zu halten waren, durch einen Anschlag der Thesmotheten vorher öffentlich bekannt gemacht wurden, und wir zweifeln nicht, daſs dabei auch zugleich die Sachen angegeben worden seien, welche an jedem dieser Tage in den verschiedenen Gerichten verhandelt werden sollten. Wenigstens berichtet uns ein Grammatiker [2]), daſs die Ordnung, nach welcher unter mehren Processen jeder vor Gericht kommen sollte, auf Tafeln verzeichnet worden sei, welche doch gewiſs öffentlich ausgehängt wurden. Wie lange vorher die Gerichtstage, und wie viele jedesmal zugleich angezeigt worden seien, wird uns nicht berichtet.

An den bestimmten Tagen begaben sich dann die Richter, welche durchs Loos aus den sechstausenden ausgewählt waren, in die ihnen angewiesenen Gerichtshöfe, wo auch die Behörden sich einfanden, welche die Processe eingeleitet hatten und nun bei den gerichtlichen Verhandlungen den Vor-

1) S. B. 2. Kap. 5.

2) Schol. zu Aristoph. Wesp. V. 549.

sitz führen mufsten [3]). Neben oder an dem Gerichtshofe war ein Zeichen, etwa in Form einer Fahne, aufgestellt, welches so lange an seinem Platze blieb, bis die Verhandlungen ihren Anfang nahmen. Dann wurde es abgenommen, und wer von den Richtern sich später einfand, ward nicht mehr zugelassen [4]). Zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Gerichte und unter den oft zahlreich umherstehenden Zuhörern war eine Anzahl der sogenannten Scythen oder Bogenschützen in der Nähe [5]). Im Gerichte selbst leisteten Herolde und Schreiber ihre Dienste, und wir glauben, dafs zu dem Zwecke jede Gerichtsbehörde, wie ihren eigenen Schreiber, so auch ihren eigenen Herold hatte [6]).

Nun wurden von der vorsitzenden Behörde, oder auf ihren Befehl vom Herolde die Parteien citirt [7]), und wenn sie erschienen waren, eröffnete

3) Vgl. Schömann de comitiis S. 153.; Aristoph. Wesp. V. 775.

4) Aeschin. π. παραπρ. S 191.; g. Ctesiphon S 443 unten.

5) Pollux VIII, 131., wo für ἂν εἴργειν — ἀνείργειν zu lesen, und δημόσιοι ὑπηρέται nicht in δημοσίου ὑπηρ. zu verwandeln ist.

6) Von den Schreibern einzelner Behörden, gewöhnlich ὑπογραμματεῖς genannt, vgl. Petit. Att. Ges. S. 342. Böckh Staatsh. I. S. 198 ff. — Ein Herold des Archon wird in einer Inschrift bei Spon (Reisen, übers. v. Menudier, Nürnb. 1690. fol.) Th. II. S. 97 a. zu Ende erwähnt. Ebendaselbst kommt auch ein Herold des Areopag vor.

7) Dies letztere kommt uns wahrscheinlicher vor, und die Stellen, wo es von der Behörde selbst gesagt wird, sie habe citirt, beweisen nicht, dafs es nicht dennoch durch den Herold geschehen sei. Hudtwalcker S. 23. Anmk. 22. nimmt jene Stellen (Demosth. g. Olymp. 1174, 4., Aristoph. Wesp. 825., denen man noch ebend. V. 1441. u. 851. hinzufügen kann) buchstäblich, und meint nur, wenn

wahrscheinlich ein Reinigungsopfer oder wenigstens eine Räucherung und ein Gebet, vom Herolde gesprochen [8]), die Verhandlungen. Dann wurden die Klage und die Gegenschrift vom Schreiber vorgelesen [9]), und darauf die Parteien zu reden aufgefordert [10]). Beide hatten ihre besondere Büh-

wenn auf diesen Ruf ein Theil nicht erschienen, sei er durch den Herold aufgerufen worden. — Der übliche Ausdruck ist *καλεῖν, καλεῖν εἰς τὸ δικαστήριον* entweder *τοὺς ἀντιδίκους*, wie bei Demosth. g. Olymp. a. a. O., oder *τὴν δίκην, γραφήν*. Aristoph. Wolk. 779.; Wesp. a. a. O.; Dem. g. Pantän. 978, 24.; R. g. Theocr. 1336, 10. Das Substantiv ist *κλῆσις*. Schol. zu Aristoph. Wolk. a. a. O. Dafs es auch, gleich *πρόςκλησις*, die in ius vocatio bedeute, haben wir oben gezeigt. Ueber die Ausdrücke *εἰςάγειν* und *εἰςαγωγή*, ist schon oben B. 1. K. 1. gesprochen worden. Ihnen entspricht *εἰςιέναι, εἰςέρχεσθαι;* man sagt *αἱ δίκαι, γραφαὶ εἰςίασιν*, aber auch *τὴν δίκην, γραφὴν εἰςιέναι* von den Parteien. Demosth. g. Mid. 539, 26.; g. Aphob. II. S. 840, 26. 841, 9.; g. Phorm. 912.; Isäus von Dicäog. Erbsch. S. 106. *Εἴςοδος τῆς δίκης* steht bei Plato, Kriton S. 45 d.

8) So war es in den Volksversammlungen. S. Schömann de comit. Kap. 8. S. 91. und die Gerichte hatten, wie so manches andere, wahrscheinlich auch dies mit ihnen gemein. Auch läfst sich Harpocr. hierher ziehn: *ἐκκαθάρσιον· ἔθος ἦν καθαίρειν — ὅλως τὰς τοῦ δήμου συνόδους*. Reinigungsopfer in den Gerichten nimmt auch Böckh an, Staatsh. I. S. 226. Auch Aristoph. Wesp. V. 860 ff. scheint unsre Meinung zu bestätigen.

9) Man vergl. den Hundeprocefs bei Aristoph Wesp. V. 894. Dafs Xanthias, welcher hier der Lesende ist, die Stelle des Schreibers vertritt. erhellt aus Aeschin. g. Timarch. S. 27 unten: *ἔνοχον ὄντα οἷς ὀλίγῳ πρότερον ἠκούσατε ἀναγιγνώσκοντος τοῦ γραμματέως*.

10) Das heifst *λόγον διδόναι*. Demosth. g. Leptin. 508, 16. Bei Lysias g. Nicomach. S. 844. in Beziehung auf den Beklagten: *ἀπολογίαν δοῦναι*. Die Thätigkeit des vorsitzenden Magistrats, der die Klageschrift verlesen und die Red-

ne [11]), auf der sie stehend redeten, und wenn sie nicht redeten, safsen; neben derselben ihre Beistände und andere Freunde, welche sich bei den Richtern für sie zu verwenden Willens waren.

Das Gesetz befahl, dafs jeder seine Sache vor Gericht selbst führen sollte [12]); deswegen liefs, wer sich selbst nicht die Fähigkeit zutraute, eine angemessene Rede auszuarbeiten, sich von einem andern eine anfertigen [13]), die er dann auswendig lernte und so gut er konnte hersagte. Eine sehr natürliche Ausnahme ist es, wenn bei Demosthenes gegen Leochares statt des eigentlichen Klägers der besser dazu geeignete Sohn als Redner auftritt [14]), zumal da der Gegenstand des Rechtshandels, eine streitige Erbschaft, den Sohn nicht weniger als den Vater angeht; oder wenn, wie der Vf. der Lebensbeschreibungen der zehn Redner erzählt [15]), Isocrates in dem Processe wegen des Umtausches gegen Megaclides Krankheits halber seinen Sohn Aphareus für sich reden liefs, oder wenn Miltiades, an seinen Wunden darniederliegend und unvermögend zu

ner auftreten läfst, bezeichnet der Ausdruck προθεῖναι εἰς κρίσιν. Lys. g. Epicrat. S. 811.

11) Vgl. oben B. 2. K. 2.

12) Obgleich ein solches Gesetz unseres Wissens nur von Quintilian ausdrücklich angeführt wird, so beweist doch alles seine Existenz. S. Quintilian Inst. II, 15, 30. und daselbst Spalding.

13) Von den λογογράφοις vgl. Isocrat. üb. d. Umtausch. S. 14. Der erste, der daraus ein Gewerbe machte, soll Antiphon gewesen sein. S. Leben d. zehn Redner, zu Anfange. Vgl. Ruhnken Diss. de Antiphonte p. 808 ff. in Reiske's O. G. Th. VII.; Herald. Animadv. S. 454.; Cresoll. theatr. rhet. I. c. 10.; Heindorf u. Ast zu Plato's Phädrus. S. 257 e.

14) Dem. g. Leoch. S. 1081, 20.

15) Plutarch. Moral. T. V. p. 145. d. Tauchnitz. Ausg. Th. 12. S. 244 Hutt.

reden, von seinem Bruder Tisagoras vertheidigt wurde[16]). Aber oft fand man auch in der Sitte, Beistände, *συνήγοροι*, auftreten zu lassen, ein Mittel, sich der eigenen Führung seiner Sache zu überheben. Es war nämlich sehr gewöhnlich, daſs jemand, wenn er durch seine eigene Rede allein die erwünschte Wirkung nicht hervorzubringen glaubte, am Schlusse derselben mit Bewilligung der Richter noch einen oder einige seiner Freunde, vorzüglich wenn diese geschicktere Redner oder Männer von Ansehn und Einfluſs waren, aufrief, ihn durch einen Vortrag, *συνηγορία*, zu unterstützen[17]). Dieser Vortrag bestand dann entweder nur in einer kürzern Nachrede, *ἐπίλογος*[18]), oder in einer ausführlicheren Erörterung einzelner Puncte, indem man sich namentlich bei wichtigeren und schwierigeren Gegenständen die Behandlung derselben mit den *συνηγόροις* theilte. So traten in derselben Sache oft drei oder mehre mit Anklagereden oder Vertheidigungen auf[19]). Fast immer aber finden wir

16) Corn. Nep. Miltiad. c. 7.

17) Demosth. g. Phorm. S. 922, 23.; Rede g. Neära S. 1349, 27.; Aeschin. g. Ctesiph. S. 590, 12.; Ebend. S. 390, 3.; π. παραπρ. S. 346, 6. Die gewöhnlichen Ausdrücke sind *συνηγορεῖν*, Demosth. über d. Trierarch. Krone S. 1232, 23. 1233, 18.; *συνειπεῖν*, g. Dionysod. S. 1298, 4.; R. g. Theocrin. 1323, 2. 1344, 4. 1336, 18.; Isocr. g. Lochit. K. 15.; *συναγωνίζεσθαι* und *συνδικεῖν*, weswegen die *συνήγοροι* auch *σύνδικοι* heiſsen, Demosth. g. Stephan. I. S 1127, 1.; g. Aristocr. 689, 6.; g. Zenoth. 885, 24.; g. Onetor I. S. 872, 20.; g. Mid. 576, 7. Im allgemeinen vgl. Herald. Animadv. VI. c. 10. u. c. 12.; Petit Att. Ges. III, 3.; Gresoll. Theatr. rhet. I, 10.

18) Solche sind z. B. die Reden des Lys. g. Epicrat. S. 806 ff.; g. Ergocles S. 817., und g. Philocrat. S. 827 ff. Vgl. Wolf Prolegg. ad Leptin. p. XXXXVIII.

19) Hierher gehören nach unserer Meinung die beiden dem Lysias beigelegten Reden g. Alcibiades S. 515. u. S. 557.

in solchem Falle, dafs die *συνήγοροι* sich bemühen, den Richtern ihr Auftreten gleichsam zu rechtfertigen, indem sie entweder ihre Freundschaft mit dem, für welchen sie sprechen, oder ihren Hafs gegen den Gegner, oder irgend einen andern triftigen Beweggrund angeben [20]), um dem Verdachte zu begegnen, als hätten sie sich für Geld dazu dingen lassen, welches nicht nur gehässig, sondern auch durch die Gesetze ausdrücklich verboten und verpönt war [21]). Oft aber mochte es auch gesche-

Dafs sie beide *συνηγορίαι* sind, ist aus S. 519 u. 569. klar, aber beide, mit Markland, zu einer einzigen Rede zu verbinden, scheint uns unthunlich. Wir halten die erstere für die *δευτερολογία*, die andere für eine *τριτολογία*. (Ueber diese Ausdrücke vgl. die von Taylor S. 515. angeführten und Wolf a. a. O.) Unter den Reden des Demosthenes und aller andern, mit Ausnahme des Aeschines, sind viele *συνηγορίαι*; sie alle anzuführen, halten wir für unnütz. Doch vergl. m. bes. Dinarch g. Demosth., den Eingang. Auch in dem Processe des Socrates hatte der Hauptkläger Melitus (s. Plat. Euthyphron S. 5. c. 12 e.; Apolog. 19 b. 23 e. u. öfter) seine *συνήγοροι*, den Anytus und Lycon (Apolog. S. 35 e. 29 b. c.). Sinnlos ist, was Maximus von Tyrus sagt Diss. 9.: *Μέλιτος μὲν ἐγράψατο, Ἄνυτος δ' εἰςήγαγε, Λύκων δ' ἐδίωκε.*

20) Vgl. Lysias Fragm. für Pherenicus S. 32.; Isocr. g. Euthyn. K. 1.; Isäus üb. die Erbsch. d. Nicostrat. zu Anfange; Ebend. über d. Philoctem. Erbsch. S. 120.; Demosth. g. Leptin. S. 457.; g. Androtion S. 593., in welcher Rede Euctemon der Kläger, der Sprecher aber Diodorus, sein *συνήγορος* ist.

21) Demosth. g. Stephan. II. S. 1137, 4. Dazu vergl. man Plato Gesetze XI. S. 937 d.; Heraldus Animadv. S. 470. — Es gab aber in Athen auch Verbindungen unter den Bürgern, die den Zweck hatten, sich gegenseitig theils zu Aemtern zu verhelfen, theils vor Gericht zu unterstützen, *ξυνωμοσίαι ἐπὶ δίκαις καὶ ἀρχαῖς*, wie Thucydides VIII, 54. sie nennt, worauf auch wohl das *ἐργαστήριον συκοφαντῶν* bei Demosth. g. Böot. über d. Mitgift S. 1010, 24. zu be-

hen, dafs, wenn in öffentlichen Sachen sich mehre zugleich als Ankläger gemeldet hatten, einer unter ihnen der eigentliche Hauptkläger wurde, die übrigen aber die Verfolgung des Beklagten mit ihm theilten und also auch vor Gericht mit ihm gemeinschaftlich auftraten [22]), Diese Sitte nun, sich vor Gericht durch einen *συνήγορος* unterstützen zu lassen, gab oftmals Gelegenheit, sich der Verpflichtung, selbst für seine Sache zu reden, auf eine gute Art zu entziehen. Man begnügte sich, einen kur-

ziehen ist. Vgl. auch R. g. Theocrin. S. 1335. und bes. Lys. Fragm. *πρὸς τοὺς συνουσιαστάς*, welches eben an eine solche Verbindung gerichtet ist. Dort heifst es S. 514.: *πότερον γάρ, ὅταν ᾖ τί μοι πρᾶγμα, τότε ποθέσομαι τὸν ἐροῦντα καὶ τοὺς μαρτυρήσοντας.* Verbindungen dieser Art gehören zu den sogenannten *ἑταιρίας*, welche in freien Staaten so natürlich sind, dafs sie nicht verboten sein können, obgleich sie leicht zu mifsbrauchen sind. M. s. auch Isocrat. Panegyr. S. 68 Tauchn.; Thucyd. III, 82.

22) Dies scheint uns das Verhältnifs zwischen Aphepsion und dem Sohne des Chabrias, Ctesippus, bei der Anklage gegen Leptines gewesen zu sein. Beide waren als Kläger aufgetreten (vgl. das griechische Argument S. 455, 13 ff.), beide redeten vor Gericht, aber Aphepsion, als der ältere, zuerst; beide hatten ihre *συνήγοροι.* Ueber das gegenseitige Verhältnifs zwischen zwei oder mehren solchen Klägern wissen wir aber nichts bestimmtes; ob die Klageschrift im Namen aller, oder im Namen eines abgefafst wurde; ob eine Art von divinatio Statt gefunden habe, oder ob immer der ältere Hauptkläger gewesen sei und zuerst gesprochen habe, wie der Vf. des Arguments zur Rede g. Androt. S. 592, 21. will; ob die Gefahren der Klage beiden gemeinschaftlich waren u. s. w. Man vergl. jedoch Wolf Prolegg. ad Leptin. p. LII. — Ein andres ist, wenn in Privatsachen zwei oder mehre zugleich Kläger und Beklagte sind, wie z. B. bei Demosthenes Nausimachus nnd Xenogithes und ihre vier Gegner, ferner Euergus und Mnesibulus, und, in der Rede gegen Phormio, Chrysippus und sein Bruder und Compagnon. Hier standen natürlich die einzelnen litis consortes einander ganz gleich; sie

zen Vortrag an die Richter zu halten, sein Unvermögen zu erklären und deshalb um Erlaubnifs zu bitten, einen andern für sich auftreten zu lassen [23]). Schwerlich ward diese Erlaubnifs versagt, und so ward aus der *συνηγορία* die Hauptrede, auf die allein alles ankam.

Hatte der Kläger, und mit ihm seine Beistände, wenn welche da waren, gesprochen und der Beklagte sich verantwortet, so stand es in vielen Fällen dem erstern frei, noch einmal aufzutreten und die Vertheidigung zu widerlegen, wogegen dann ebenfalls der Beklagte abermals redete. Daher werden öfters *λόγοι πρότεροι* und *λόγοι ὕστεροι* in derselben Sache erwähnt [24]), wo man sich hüten mufs, die letztern mit den *συνηγορίαις* oder *δευ-*

theilten Gewinn und Verlust des Processes mit einander und konnten die Führung der Sache vor Gericht entweder einem aus ihrer Mitte übertragen, oder auch alle auftreten. So redet in der Sache gegen Phormio, wie schon Libanius bemerkt, der erste Sprecher, Chrysippus, nur bis S. 913, 20.; nachher spricht sein Bruder. Vgl. S. 908, 19. mit 914, 5. und 907, 10.; dazu S. 918, 28.

23) M. s. besonders die R. g. Neära S. 1549, 27 ff. Auch aus dem Anfange der Rede für Phormio erhellt, dafs dieser vorher einige Worte gesprochen habe. Auch die dritte Rede gegen Aphobus, oder besser die Rede für den Phanus ist eine *συνηγορία*, die aber offenbar die Hauptrede war; eben so die Reden des Isäus üb. Nicostr. Erbsch. und üb. Philoctem. Erbsch., die des Isocrates für Euthynus u. a. m., nicht zu erwähnen die Rede für die Krone.

24) Demosth. g. Olympiod. S. 1181, 20.; g. Macart. 1052, 22.; g. Aphob. S. 836, 6. Mehre *λόγοι ὕστεροι* des Dinarch und des Hyperides führen Dionys. von Halicarn. über Dinarch in Reiske O. G. VIII. S. 437. 449. 450. 453. und Harpocrat. auf. Auch vom Lysias, Isäus und Lycurg werden mehrmals je zwei Reden in einer Sache bei Harpocrat. und andern angeführt, worüber wir der Kürze wegen auf Fabricius Biblioth. Gr. L. II, c. 26. und auf die von Taylor gesammelten Fragmente des Lysias verweisen wollen.

τερολογίαις zu verwechseln[25]); auch haben wir unter den demosthenischen Reden mehre Beispiele dieser Art übrig, und nicht weniger gehören die antiphontischen Tetralogieen hierher, welche, obgleich Schulreden, natürlich doch den Gerichtsgebrauch darstellen[26]). Allein daſs es keineswegs immer so gehalten sei, sondern daſs eben so häufig beide Parteien nur einmal gegeneinander auftraten, ist nicht weniger gewiſs. Räumen wir auch ein, daſs in manchen der von unsern Rednern behandelten Sachen, wo wir jetzt die spätere Rede vermissen, diese nur deswegen nicht auf uns gekommen sei, weil sie nicht bedeutend genug war, um aufbewahrt zu werden, oder daſs man bisweilen, auch wenn es frei stand, zum zweiten Male aufzutreten, sich mit *einer* Rede begnügte, weil man nichts mehr hinzuzusetzen wuſste, so nöthigt uns doch eine klare Stelle des Demosthenes, anzuerkennen, daſs es in gewissen Rechtshändeln nicht gestattet

25) Der Scholiast der Augsb. Handschr. zu Demosth. g. Androtion bei Reiske II. 8. 131. sagt: *δύο τρόποι εἰσὶ δευτερολογίας, ὅ,τε ἐπὶ τῶν ἰδιωτικῶν ἀγώνων καὶ ὁ ἐπὶ τῶν δημοσίων. — ἐπὶ μὲν τῶν ἰδιωτικῶν ὁ εἷς κατηγορεῖ τῶν διωκόντων· εἶτα ὁ φεύγων ἀπολογεῖται· εἶτα πάλιν ὁ ἕτερος κατήγορος κατηγορεῖ. εἶτα ὁ φεύγων πάλιν, ἀπολογεῖται πρὸς τοῦτον· ἐπὶ δὲ τῶν δημοσίων οἱ δύο ἐφεξῆς κατηγόρουν, εἶτα ὁ φεύγων πρὸς τὴν τῶν δύο κατηγορίαν ἀπολογεῖτο.* Wir dürfen nur auf die in der Anmerk. 17. angeführten Stellen verweisen, aus welchen hervorgeht, daſs auch in Privatsachen der *συνήγορος* unmittelbar nach dem ersten Redner und nicht erst nach der Vertheidigungsrede auftrat, und daſs also die Distinction des Scholiasten nichtig ist.

26) Daſs in den *δίκαις φονικαῖς* jede Partei zweimal aufgetreten sei, zeigt Matthiä S. 164. Vgl. auch Antiphon über d. Choreut. S. 770, 5.

gewesen sei, zum zweiten Male aufzutreten [27]). Freilich sehen wir uns außer Stande, die Fälle aufzuzählen, in denen eins oder das andere Statt fand; allein es verdient nicht unbemerkt zu bleiben, daß sich Beispiele zweimaliger Klage und Vertheidigung viel häufiger in Privatsachen als in öffentlichen finden [28]).

Daß es Sitte gewesen sei, den Parteien die Zeit zum reden nach der Clepsydra zuzumessen, ist allgemein bekannt [29]); es geschah dies indessen keinesweges in allen Processen, und es gab eben so

27) In der Rede π. παραπρ. S. 407, 14. ermahnt Demosth. die Richter, auf die Schmähungen, die etwa Aeschines in seiner Vertheidigung gegen ihn vorbringen möchte, nicht zu achten; denn, sagt er, οὐκ ἐγὼ κρίνομαι τήμερον, οὐδ' ἐγχεῖ μετὰ ταῦθ' ὕδωρ οὐδεὶς ἐμοί, d. h. ich habe keine Gelegenheit, nachher noch einmal aufzutreten und jene Schmähungen zu widerlegen.

28) Auf öffentliche Sachen, so viel wir mit Sicherheit erkennen können, bezogen sich die beiden Reden des Hyperides κατ' Ἀρισταγόρου ἀπροστασίου und die des Dinarch πρὸς τὴν Κηφισῶντος (Κηφισοφῶντος oder Κιησιφῶντος) ἀπογραφήν. Von den beiden Reden des Lysias πρὸς Κινησίαν (s. Lysias Fragm. S. 21., wo falsch κατὰ Κινησίου steht, und S. 31. n. 133.) sind wir geneigt zu glauben, daſs sie entweder nicht in derselben Sache gehalten sind, oder daſs die eine von ihnen eine συνηγορία war. Das bei Athenäus erhaltene Fragment nämlich zeigt, daſs der Inhalt eine Vertheidigung gegen eine γραφὴ παρανόμων gewesen. Aber in allen uns erhaltenen Reden über γρ. παρανόμων ist durchaus keine Spur, woraus man schlieſsen könnte, daſs ein λόγος ὕστερος Statt gefunden habe.

29) S. Matthiä de iudic. S. 269., wo der Ausdruck ἀνάγκη für κλεψύδρα angeführt wird, der aber nur als eine figürliche Art der Bezeichnung anzusehen ist, weil die κλεψύδρα die Redner zwang, Maſs zu halten. Ausdrücke, wie ἐν τῷ ἐμοῦ ὕδατι oder ἐπὶ τοῦ ἐμοῦ ὕδατος, bedürfen keiner Erklärung.

δίκας ἄνευ oder *χωρὶς ὕδατος*, als *δίκας πρὸς ὕδωρ* [30]). Nach Harpocration gehörten die bedeutendern und wichtigern zu dieser letztern, die unbedeutendern also zur erstern Klasse. Mit dieser sehr unbestimmten Angabe müssen wir uns leider begnügen; etwas genaueres auszumitteln sind wir um so weniger im Stande, da wir nur von einer einzigen Art von Processen, der *δίκη* oder *γραφὴ κακώσεως*, mit Sicherheit wissen, daſs sie zu den *δίκαις ἄνευ ὕδατος* gehörte [31]). Soviel ist gewiſs, daſs jene Bestimmung sich nicht nach dem mehr oder minder wichtigen Gegenstande der einzelnen Rechtshändel richtete, sondern daſs es auf die Gattung von Processen, zu der ein jeder gehörte, ankam. — Ob und wie nun in denen, wo man sich der Klepsydra nicht bediente, dem Redenden die Zeit bestimmt worden sei, scheint schon den Grammatikern nicht bekannt gewesen zu sein [32]), und wir haben uns vergebens bemüht, etwas darüber zu finden.

Daſs das Maſs des Wassers nach den verschiedenen mehr oder minder wichtigen Gattungen der Processe verschieden gewesen sei, versteht sich von selbst. In der *γραφὴ παραπρεσβείας* wurden jeder der beiden Parteien eilf Amphoren zugemessen [33]); in Erbschaftstreitigkeiten jeder Partei ein Ampho-

30) Harpocrat. und Suidas in *διαμεμετρημένη ἡμέρα*. Ueber diesen Ausdruck vergl. Demosth. *π. παραπρ.* S. 378, 7.; g. Nicostrat. 1252, 12.; Aeschin. *π. παραπρ.* S. 296, 4.

31) Harpocrat. in *κακώσεως*. Ueber den Gegenstand dieser Klage s. B. 3. A. 1. K. 1. §. 2.

32) Das erhellt aus Harpocrat. in *διαμεμετρ. ἡμέρα*, wo er sagt: *σκεπτέον τὸ παρ' Ἰσαίῳ ἐν τῷ κατ' Ἐλπαγόρου καὶ Δημοφάνους, πῶς μεμετρημένης τῆς ἡμέρας ὅτε μέν φησι χωρὶς ὕδατος γίνεσθαι τοὺς ἀγῶνας, ὅτε δὲ πρὸς ὕδωρ.*

33) Aeschin. *π. παραπρ.* S. 296, 4.

reus und für die zweite Rede die Hälfte, oder drei Choeus [34]). Diese Angaben setzen uns indessen nicht in den Stand, die Länge der Zeit zu bestimmen, weil wir dazu die Einrichtung der Klepsydra nicht hinlänglich kennen [35]). Doch klagt der Sprecher bei Demosth. g. Macart., daſs er bei einem Amphoreus lange nicht Zeit genug gehabt habe, um alles nöthige vorzutragen; und ähnliche Klagen oder Besorgnisse, daſs die Zeit nicht hinreichen werde, alles was man möchte zu sagen, finden sich nicht selten bei den Rednern [36]). Noch bemerken wir, daſs, wenn in einer Sache mehre Redner von beiden Seiten nach einander auftreten, nicht für jeden einzelnen die Klepsydra besonders mit einem bestimmten Maſse Wassers gefüllt wurde, sondern daſs sie sich in die Zeit, welche der Anklage oder Verthei-

34) Demosth. g. Macart. S. 1052, 20. Ueber das angegebene Verhältniſs des Choeus zum Amphoreus vergl. man Rome de l'Isle metrologische Tafeln, übers. von Groſse. Schneider im Wörterbuche unter χοεύς schlieſst wunderbarer Weise aus der angeführten demosthenischen Stelle, daſs drei Choeus einem Amphoreus gleich gewesen seien.

35) Eine fleiſsige Sammlung über die Clepsydren ist: De clepsydra veterum, disquisitionem primam (die zweite ist uns nicht zu Gesicht gekommen) publice sistunt praeses M. Dan. Petermann et respondens Petr. Simon. Lips. 1671. Die Schrift von Draude haben wir nicht zur Hand. Pollux X, 61. lehrt uns als Theile der Clepsydra das προχοΐδιον kennen, aus welchem das Wasser abfloſs, und den ἠλίσκος, womit sie verstopft wurde. Uebrigens haben wir uns absichtlich des Ausdruckes *Wasseruhr* enthalten. Diese war eine hydraulische Maschine, von der kunstlosen Clepsydra der Gerichte wesentlich verschieden und eine Erfindung des Alexandriners Ctesibius. Vgl. Salmasius zum Solin. S. 450. (Traj. ad Rh. 1689.)

36) Vgl. Demosth. g. Spudias S. 1019, 29. 1057, 20.; g. Callicles S. 1271, 2.; g. Leochar. 1094, 4.; g. Stephan. I, 1127, 19.; g. Nicostrat. 1247, 4.; g. Neära 1351, 20.

digung im Ganzen bestimmt war, theilen mufsten [37]).

Was einige Grammatiker berichten [38]), dafs das Wasser für die Gerichte im Monate Posideon abgemessen worden sei, gestehen wir nicht recht zu begreifen. Wir wissen aber, dafs jedesmal, wenn nach der Klepsydra gesprochen wurde, die vorsitzende Behörde dieselbe mit dem gesetzlichen Mafse Wassers anfüllen liefs [39]). Dies war das Geschäft eines Unterbeamten, welcher *ὁ ἐφ᾽ ὕδωρ* hiefs und durchs Loos gewählt wurde [40]); und an

37) Daher heifst es bei Dinarch g. Demosth. S. 77, 4.: *παραδίδωμι δὲ τὸ ὕδωρ τοῖς ἄλλοις κατηγόροις.* Vergl. Aristogit. S. 79 unten: *εἰ μὲν ἡμεῖς, δέκα ὄντες, τὸ ὕδωρ ἀναλώσομεν ἅπαν.*

38) Harpocr. in *διαμεμ. ἡμέρα*, und Suidas ebendas., der aber aus jenem zu verbessern ist. Wenn es aber bei diesem letztern in *Ποσειδεών* heifst: *ἐν τῷ Ποσειδεῶνι μηνὶ διαμεμετρημένη ἡμέρα ἐλέγετο*, so beruht das sicherlich auf einem Mifsverständnisse, eben so wie das Folgende: *ἐν τούτῳ γὰρ (τῷ Ποσειδεῶνι) ἠγωνίζοντο οἱ μέγιστοι καὶ περὶ τῶν μεγίστων ἀγῶνες*, welches auch fast mit eben den Worten der Schol. zu Aeschin. *π. παραπρ.* S. 296, 3. hat. Man darf nur die angeführte Stelle des Harpocr. lesen, um sich davon zu überzeugen.

39) Demosth. g. Macart. S. 1052, 19.: *ἐξ ἀνάγκης γὰρ ἦν τῷ ἄρχοντι, ἀμφορέα ἑκάστῳ ἐγχέαι τῶν ἀμφισβητούντων.* Vgl. Aeschin. g. Ctesiph. S. 587, 2 u. 7.

40) Hesych. und Suidas *ἐφ᾽ ὕδωρ;* Pollux VIII, 113. — Die Worte des letztern: *καὶ λέων τις ἐκαλεῖτο κρηνοφύλαξ, χαλκοῦ πεποιημένος, ἐπὶ κρήνης τινός, δι᾽ οὗ* (so mufs aus Handschriften gelesen werden für *δι᾽ ἧς*) *τὸ ὕδωρ ἐφέρετο ἐν ταῖς πρὸς ὕδωρ δίκαις*, sind uns unverständlich. Das Wasser flofs bei den Gerichten nicht aus der Quelle, am wenigsten bei allen aus einer einzigen, sondern aus einem vorher damit angefüllten Gefäfs. Wir zweifeln nicht, dafs die Worte *ἐν ταῖς πρὸς ὕδωρ δίκαις* einige Zeilen weiter hinuntergesetzt werden müssen, wo es von dem *ἐφύδωρ* heifst: *ὁ παραφυλάττων τὴν ἰσότητα τῆς κλεψύδρας.* Hier passen

ihn haben wir ohne Zweifel zu denken, wenn wir bei den Rednern finden, dafs der Sprecher jemand auffordert, entweder, nach Beendigung der Rede, das Wasser auszuschütten (ἐξέρα τὸ ὕδωρ) [41]), oder, während derselben, wenn Zeugnisse oder andere Beweisstücke vorgelegt werden, es anzuhalten (ἐπίλαβε τὸ ὕδωρ) [42]). Dafs alle Beweisschriften vor Gericht durch einen Schreiber abgelesen wurden, haben wir schon früher bemerkt [43]), und namentlich auch über die Art und Weise gesprochen, wie Zeugnisse vor den Richtern geleistet wurden, weswegen wir dies hier nicht wiederholen wollen.

Den Redenden durfte der Gegner nicht unterbrechen [44]); eben so wenig durften es natürlich andere Anwesende. Ihm selbst dagegen stand es frei, Fragen an den Gegner zu richten, und die Gesetze befahlen, dafs Antwort darauf gegeben werden soll-

sie vortrefflich; dort oben durchaus nicht. Nicht zu verwechseln sind die κρηνοφύλακες, curatores aquarum, mit dem ἐφύδωρ. Meursius hält die erstere fälschlich für Sclaven und Untergebene des letztern, verleitet durch eine falsche, jetzt längst verbesserte Lesart bei Pollux. Uebrigens war das Amt des ἐφ᾽ ὕδωρ von gar geringer Bedeutung, und deswegen sprichwörtlich. S. Plutarch Parömien n. 117. und Suid. in εἶτ᾽ ἐφ᾽ ὕδωρ.

41) Demosth. f. Phormio S. 965, 9.; g. Nausimach. 993, 16.

42) Demosth. g. Stephan. I. S. 1103, 29.; g. Conon S. 1268, 11.; g. Eubulid. S. 1305, 7.; Lysias g. Pancleon S 732, 4. 733, 12. 735 unt. 737, 4 u. 10.; Isäus v. d. Pyrrhus Erbsch. S. 21., von Menecl. Erbsch. S. 221 Orell.

43) Im achten Kapitel hin und wieder. Beweisstellen zu häufen ist unnöthig, da sie sich überall in den Rednern finden.

44) Daher sagt Andocid. v. d. Myster. S. 27.: ἔξεστι δ᾽ αὐτοῖς ἐλέγχειν με ἐν τῷ ἐμῷ λόγῳ· ἐγὼ γὰρ ἐφίημι. Dazu vgl. Demosth. f. d. Krone S. 274, 9.; g. Polycl. 1206, 20.; g. Eubulid. 1318, 6.; Aeschin. π. παραπρ. S. 258, 7.

te [45]). Die Richter aber waren befugt, dem Redenden ins Wort zu fallen, wenn er ihnen ungehörige oder unziemliche Dinge vorzubringen schien, oder wenn sie über irgend einen Gegenstand nähere Auskunft verlangten, oder etwas nicht recht verstanden hatten [46]). Eben so konnten sie auch den Schreiber auffordern, irgend ein vorgelesenes Actenstück oder eine Stelle daraus zu wiederholen [47]). Bisweilen aber mifsbrauchten sie auch ihre Gewalt und liefsen, wenn es dem zuerst Redenden gelungen war, sie gegen seinen Gegner aufzubringen, diesen gar nicht zu Worte kommen, sondern verdammten ihn ungehört [48]), ohne dafs ein solches Urtheil deswegen ungültig gewesen zu sein scheint, obgleich der Richtereid sie ausdrücklich verpflichtete, beiden Parteien gleiches Gehör zu geben.

Uebrigens erkennt man sowohl aus den vorhandenen Reden als aus den Anweisungen der Rhethoren, dafs es vor Gericht eben so sehr darauf ankam, die Leidenschaften der Richter zu erregen, als Ueberzeugung zu erwecken. Daher ist nichts häufiger, als dafs der Redner von seinem eigentlichen

45) Plato Apolog. S. 24 c. 25 d. 27 c.; Demosth. g. Stephan. II. S. 1131 unt. Vergl. Lysias g. d. Kornwucherer S. 715.; g. Eratosthen. S. 397.; g. Agorat. S. 464.; Isäus üb. d. Hagn. Erbsch. S. 272., welche Stellen Beispiele dieser Art darbieten.

46) Demosth. g. Böot. von d. Mitgift S. 1022, 8. 1024, 7.; g. Spudias S. 1033, 4.; g. Stephan. I. S. 1128, 6.; g. Macart. 1060, 2. — Daher findet sich in den Reden öfters die Wendung, dafs der Sprecher die Richter auffordert, ihm zu bestimmen, worüber und in welcher Ordnung er reden solle, wie Andocid. v. d. Myster. S. 54.; Demosth. g. Mid. S. 557, 10.

47) Aeschin. g. Ctesiph. S. 582.

48) Demosth. g. Stephan. I. S. 1103, 10 ff. Vgl. Plutarch Aristides Kap. 4.

Gegenstande weit abschweift (ἔξω τοῦ πράγματος λέγειν), und alles hervorsucht, mag es auch mit jenem noch so wenig zusammenhängen, was dazu dienen kann, ihm selbst Gunst oder Mitleid, oder dem Gegner Abneigung und Unwillen zu erregen; ja selbst Schmähungen und Beschuldigungen, die nach unsern Sitten keinem Sachwalte ungestraft hingehen würden, gehören in den athenischen Gerichten zu den gewöhnlichsten Erscheinungen. Nur beim Areopag wurde strenge darauf gehalten, dafs man sich dergleichen Ungehörigkeiten nicht erlaubte [49]).

Am häufigsten geschah es, dafs der Angeklagte sich am Schlusse seiner Rede mit Bitten an die Richter wandte, um so kläglicher, je gröfser die Gefahr war. Selbst den Stab der Flehenden (ἱκετηρία) nahm man, wenn wir auf eine aristophanische Anspielung bauen dürfen, mit auf die Rednerbühne [50]). Dazu wurden Vorbitter herbeigerufen, um die Bitten des Beklagten zu unterstützen und die Strenge der Richter zu mildern, theils Weiber und Kinder oder hülflose Eltern, theils Anverwandte und Freunde, theils obrigkeitliche Personen und andere Männer von Gunst und Ansehn [51]); und selbst die vorsitzenden Behörden verschmähten es bisweilen nicht, als Fürsprecher aufzutreten. Xenophon nennt freilich alle solche Bitten widergesetzlich [52]); wir finden aber nicht, dafs sie in andern Gerichten,

49) Man vergleiche statt aller Stellen, deren sich leicht viele beibringen liefsen, nur was Lycurg g. Leocr. S. 143, 12 ff. sagt.

50) Aristoph. Plutus V. 383.

51) Im allgemeinen vgl. die von Meier de bon. damn. S. 226. angeführten Stellen. Dazu Lys. g. Alcibiad. I. S. 532.; g. Epicrat. 812.; g. Nicomach. 866.

52) Socrat. Denkw. IV, 4, 4.

den Areopag ausgenommen, ausdrücklich verboten gewesen seien.

Waren die Reden beendigt, so rief der vorsitzende Magistrat durch den Herold [53]) die Richter auf, über die Verurtheilung oder Lossprechung abzustimmen. Man gebrauchte dazu theils Muscheln, *χοίριναι*, theils Bohnen, theils metallene Kügelchen, *σπόνδυλοι*, durchlöcherte zur Verurtheilung, ganze zur Lossprechung, theils endlich weifser und schwarzer Steinchen, *ψῆφοι*, von denen jene lossprachen, diese verurtheilten [54]). Auch die Muscheln und Bohnen waren wahrscheinlich von verschiedenen Farben; wiewohl wir darüber keine bestimmte Nachricht haben. Dafs am häufigsten Steine gebraucht wurden, ergiebt sich schon daraus, dafs der Name *ψῆφοι* häufig für alle jene Dinge gebraucht wird, wie auch das Zeitwort *ψηφίζεσθαι* und die davon abgeleiteten für jede Art von Abstimmung. Welche von jenen verschiedenen Arten aber zu einer oder der andern Zeit entweder ausschliefslich oder vorzugsweise im Gebrauch gewesen sei, vermögen wir nicht auszumitteln. Muscheln und Bohnen, diese letztern aber nur in einer scherzhaften Anspielung [55]), werden bei Aristophanes er-

53) Aristoph. Wesp. V. 751. Vergl. Aeschines g. Timarch S. 102., welcher folgendes Beispiel der gesetzlichen Formel des Aufrufs giebt: *τῶν ψήφων ἡ τετρυπημένη, ὅτῳ δοκεῖ πεπορνεῦσθαι Τίμαρχος, ἡ δὲ πλήρης, ὅτῳ μή.* Ueber den Gebrauch des Wortes *δοκεῖν* vgl. man Taylor zu Demosth. g. Aristocrat. S. 629, 17. und zu Lysias g. Simon S. 156.

54) Pollux VIII, 16—18. u. das. die Ausleger. Alle bedeutenden Stellen findet man gesammelt bei Petit IV, 4, 5.; Biagi de Decret. Athen. c. 18. §. 3.; Meier de bon. damn. S. 84.

55) In den Rittern V. 41. — *νῷν γάρ ἐστι δεσπότης ἄγροικος ὀργὴν, κυαμοτρώξ, ἀκράχολος, Δῆμος πυκνίτης.*

wähnt; durchlöcherte und volle oder ganze ψῆφοι bei dem Redner Aeschines [56]); und daſs zu seiner Zeit diese wenigstens vorzüglich im Gebrauch waren, läſst sich auch aus andern Umständen schlieſsen [57]).

Von diesen Steinchen (wir erlauben uns, dieses Wort in derselben allgemeinen Bedeutung zu gebrauchen, wie ψῆφος) erhielt jeder Richter zwei, einen zum lossprechen, den andern zum verurtheilen, von einem dazu angestellten Beamten [58]). Dies geschah sichtbar und vor aller Augen, damit kein Betrug vorgehen, etwa lauter verurtheilende oder lauter lossprechende Steinchen vertheilt werden könnten. Dann traten sie auf den Ruf des Heroldes zu der Bühne [59]), wo zwei Gefäſse aufgestellt waren, in deren jedes sie einen der Steine warfen. Natürlich konnte von den Umstehenden nicht

Man vgl. dort den Scholiasten und die Ausleger. Hierher gehört auch Suidas in *αἲξ οὐρανία: τὰ τοῦ λευκοῦ κυάμου γένη, ᾧ ἐπεψήφιζον καὶ ἐχειροτονοῦν· ὁ δὲ Κρατῖνος καθάπερ τοῦ Διὸς αἶγα Ἀμάλθειαν τροφόν, οὕτω καὶ τῶν δωροδοκούντων αἶγα οὐρανίαν.* — Von den Muscheln vgl. m. Aristoph. Wesp. V. 333. 349., Ritter 1332. Hierher gehört auch Wesp. V. 109.

56) Timarch S. 102.

57) Namentlich weil Harpocration in *τετρυπημένη ψῆφος* aus Aristoteles Staat von Athen nur dieser erwähnt.

58) *Οἱ λαχόντες ἐπὶ τὰς ψήφους — — παραδιδόασιν ἑκάστῳ τῶν δικαστῶν δύο ψήφους.* Harpocr. a. a. O. Sonst geschieht dieser Beamten keine Erwähnung.

59) Demosth. *π. παραπρ.* S. 441 ob.: *δεῖ ἄχρι τοῦ βήματος ἐνταυθοῖ παρελθόντα ἕκαστον ὑμῶν τὴν ὁσίαν καὶ δικαίαν ψῆφον θέσθαι.* Welches *βῆμα* bezeichnet werde, ist nicht klar. Man sollte vermuthen, das der vorsitzenden Behörde; aber das *ἐνταυθοῖ* scheint auf das des Klägers hinzuweisen. Daſs, wie der Schol. zu Aristoph. Wesp. 751. sagt, der Herold die Gefäſse zu den Richtern umhergetragen habe, finden wir nicht bestätigt.

wahrgenommen werden, welches Steinchen in jedes Gefäfs geworfen worden sei; deswegen heifst diese Art des Abstimmens heimlich oder verdeckt (*κρυβδὴν ψηφίζεσθαι*) im Gegensatz gegen das sichtbare Abstimmen, welches geschah, indem die Steine vor aller Augen auf einen Tisch hingelegt wurden [60]), aber in den athenischen Gerichten nicht üblich war.

Die Gefäfse, in welche die Steinchen geworfen wurden, hiefsen *κάδοι* oder *καδίσκοι* [61]). Ihrer waren zwei, eines von Kupfer, in welches man denjenigen Stein warf, wodurch man sein Urtheil aussprach, und welches deswegen *κύριος καδίσκος* hiefs; das andere von Holz, in welches der andere, ungültige Stein geworfen wurde, *ἄκυρος καδίσκος* genannt. Hatten auf diese Weise alle abgestimmt, so wurden die Steine aus dem erstern Gefäfse von der vorsitzenden Behörde auf einen Tisch ausgeschüttet und nachgezählt, und darnach das Urtheil ausgesprochen [62]). Bei gleicher Zahl verurtheilender und lossprechender Steinchen ward der Beklagte losgesprochen [63]).

60) Lysias g. Agorat. S. 467.

61) Vgl. Pollux VIII, 16. 17.; Harpocrat. in *καδίσκος*; Lex. rhet. S. 275.; Ammonius in *κάδος*; Schol. zu Aristoph. Wesp. V. 99. 320. und an vielen andern Stellen. Auf den *κύριος καδίσκος* ward ein Deckel, *κημός*, gesetzt, mit einer engen Oeffnung, wodurch nur ein Steinchen fallen konnte. Pollux a. a. O.; Schol. zu Aristoph. Wesp. V. 99 u. a. m.

62) Vgl. Meursius Areopag. c. 8. Bei Aristoph. Wesp. V. 333. heifst es:

> *ἢ δῆτα λίθον με ποίησον, ἐφ' οὗ*
> *τὰς χοιρίνας ἀριθμοῦσιν.*

63) Aeschines g. Ktesiphon S. 643. u. daselbst Taylor. Antiphon über Herodes Ermord. S. 730. vgl. d. Vf. d. Aristot. Problem. 29, 13 u. 15.; Meurs. Areopag K. 10.; Matthiä S. 272. not. 56. — Petit äufsert S. 421. die Vermuthung,

In frühern Zeiten indessen fand ein etwas verschiedenes Verfahren Statt. Es wurde nämlich nur ein einziges Gefäfs aufgestellt, in welches jeder Richter eins seiner Steinchen warf, und das andere zurückbehielt [64]). Ja wir möchten aus einigen Andeutungen schliefsen, dafs aufser diesen beiden noch eine dritte Art des Verfahrens üblich gewesen sei, indem nämlich zwei Gefäfse aufgestellt wurden, in deren eines diejenigen Richter ihren Stein warfen, welche den Beklagten freisprachen, in das andere diejenigen, welche ihn verurtheilten [65]). Dann brauchte also jeder nur einen Stein zu bekommen, und ein ἄκυρος καδίσκος war nicht vorhanden.

Noch anders mufste das Verfahren bei solchen Processen sein, wo mehr als zwei Parteien mit Ansprüchen auf eine streitige Sache, z. B. eine Erbschaft, gegen einander auftraten. Hier wurden so viele καδίσκοι aufgestellt, als verschiedene Parteien da waren, deren jeder, mit Ausschlufs der übrigen,

dafs die Richter, denen die Sache nicht klar schien, beide Steinchen in den κάδος ἄκυρος und gar keinen in den κύριος geworfen, welches allerdings nicht unwahrscheinlich ist.

64) Pollux VIII, 125. sagt ausdrücklich, dafs früherhin nur ein Gefäfs, späterhin aber zwei gebraucht worden seien. Zwar nennt er nur jenes eine καδίσκος, die beiden aber ἀμφορεῖς; dafs indessen auch sie καδίσκοι geheifsen, zeigen die oben Anmerk. 61. angef. Stellen hinlänglich.

65) Harpocration und Suidas in καδίσκος führen aus den Musen des Phrynichus folgendes Fragment an:

ἰδοῦ, δέχου τὴν ψῆφον, ὁ καδίσκος δέ σοι
ὁ μὲν ἀπολύων οὗτος, ὁ δ᾽ ἀπολλὺς ὁδί,

welches uns keine andere als die im Text gegebene Erklärung zuzulassen scheint. Freilich kommen wir nun mit dem κρυβδὴν ψηφίζεσθαι in einige Verlegenheit; indessen brauchen wir nur anzunehmen, die beiden Gefäfse seien in diesem Falle so gestellt worden, dafs die Umstehenden nicht sehen konnten, in welches von beiden die Steinchen geworfen wurden.

die streitige Sache zugesprochen werden konnte [66]). Die Richter aber hatten wahrscheinlich eben so viele Steine, aber unter diesen nur einen weiſsen oder vollen, die übrigen schwarz oder durchbohrt; jenen warfen sie in den καδίσκος derjenigen Partei, deren Ansprüche sie gerecht hielten; diese in die καδίσκος der übrigen: oder sie hatten überhaupt nur jenen einen Stein, so daſs in alle καδίσκους nur weiſse oder volle Steine kamen, und diejenige Partei obsiegte, in deren καδίσκος sich die meisten fanden. Doch ist das erste ohne Zweifel das richtigere.

In denjenigen Processen, in welchen eine Schätzung der Buſse Statt fand, muſste, wenn durch die erste Abstimmung der Beklagte schuldig befunden war, von neuem über die ihm aufzulegende Buſse abgestimmt werden [67]). Dadurch wurden dann wieder neue Verhandlungen veranlaſst. Der Kläger hatte, wie wir oben gesehen haben, schon der Klageschrift den Antrag auf eine bestimmte Buſse hinzugefügt; aber es stand den Richtern frei, nicht nur sie zu mildern, sondern auch sie zu erhöhen. Deswegen wandten jetzt der Beklagte und seine Fürsprecher Vorstellungen und Bitten an, um sie zur Milderung zu bewegen, suchten auch wohl den Kläger selbst zu vermögen, daſs er von seiner Schätzung etwas nachlieſs, damit die Richter um so weniger darauf bestehen möchten [68]).

66) Demosth. g. Macart. S. 1053, 5.; vgl. Isäus üb. Hagn. Erbsch. S. 281, 13 u. 16.

67) Matthiä S. 273. not. 59.; vgl. R. g. Aristogiton I. S. 795, 1., wo der Ausdruck ἡ πρώτη ψῆφος zu merken; so auch Aeschin. g. Ctesiphon S. 587.; Demosth. π. παραπρ. S. 434, 16. u. öfter.

68) R. g. Neära S. 1547.; Demosth. g. Nicostrat. S. 1252, 16. 1254, 24.

Gewöhnlich aber wurde der Beklagte selbst aufgefordert, eine andere Buſse vorzuschlagen [69]), obgleich die Richter natürlich an diesen Vorschlag eben so wenig als an die Schätzung des Klägers gebunden waren. Auch konnte unter ihnen selbst jeder das Wort nehmen und zu einer geringeren oder schwereren Buſse rathen, oder auch auf eine Zusatzstrafe, *προστίμημα*, antragen [70]), welches aber nur in gewissen Fällen erlaubt war. Im allgemeinen bestimmten die Gesetze, daſs vom Gerichte nicht mehr als *eine* Strafe auferlegt werden sollte [71]).

Für diese Verhandlungen war ebenfalls eine gewisse Zeit gesetzlich bestimmt, und es wurde deswegen die Clepsydra von neuem angefüllt [72]). Waren sie beendigt, so erfolgte dann wieder die Abstimmung, und zwar im demosthenischen Zeit-

69) Das heiſst *ἀντιτιμᾶσθαι* oder *ὑποτιμᾶσθαι*. Vgl. Matthiä a. a. O.; Demosth. g. Timocr. S. 743, 21.

70) Demosth. g. Timocr. S. 733, 6.: *δεδέσθαι δ' ἐν τῇ ποδοκάκκῃ τὸν πόδα πένθ' ἡμέρας καὶ νύκτας ἴσας, ἐὰν προστιμήσῃ ἡ ἡλιαία. προστιμᾶσθαι δὲ τὸν βουλόμενον, ὅταν περὶ τοῦ τιμήματος ᾖ.* Uebrigens bemerke man hier den Unterschied zwischen dem Activ *προστιμᾶν*, welches von dem Erkenntniſs der Heliäa, und zwischen dem Medium *προστιμᾶσθαι*, welches von dem Antrage des einzelnen gebraucht wird. Eben so steht *τιμᾶν* von dem Gerichte, *τιμᾶσθαι* vom Kläger. Vgl. Demosth. g. Mid. S. 529, 21.; g. Timocr. 720 unt.; g. Nicostrat. 1251, 19.; Rede g. Theocr. 1332, 7. 1343, 27.; g. Neär. 1347, 8.; g. Aristogit. I. S. 794.

71) Demosth. g. Leptin. S. 504, 17. — Ein anderes ist es, wenn die Gesetze selbst eine gedoppelte Strafe festgesetzt haben, z. B. Verlust des Vermögens und Tod, oder Verlust des Vermögens und der bürgerlichen Ehre u. dgl.

72) Aeschin. g. Ctesiph. S. 587, 7.

alter ebenfalls mit Steinchen [73]). Da wir die Art und Weise, wie dies geschah, nicht aus Angaben der Alten darthun können, so wollen wir es unsern Lesern überlassen, sie sich selbst zu denken. Zur Zeit des Aristophanes aber gebrauchte man zu dieser Abstimmung Wachstafeln, auf welche man mit einem Griffel längere oder kürzere Striche zog, je nachdem man für eine härtere oder gelindere unter den verschiedenen vorgeschlagenen Bufsen stimmte [74]).

Das von der Mehrheit der Richter gefällte Urtheil ward von der vorsitzenden Behörde ausgesprochen [75]), und von ihr ward in gewissen Fällen auch

73) Darauf führt schon der Ausdruck πρώτη ψῆφος bei Demosth. π. παραπρ. S. 434, 16.; g. Aristogit. I. S. 795, 1. Vgl. g. Aristocrat. S. 676, 11.; g. Neära 1347, 8.

74) Vgl. Aristoph. Wesp. V. 106. 167. Auch Pollux VIII, 16. erwähnt jenes Wachstäfelchen: πινάκιον τιμητικόν, und die ἐγκεντρίς oder den Griffel, mit welchem die Striche gezogen wurden. Vgl. auch dort die Ausleger und Photius in μακρὰν τίμησιν (τιμῆσαι), und Suid. in μακρὰ γραμμή. Der Scholiast zu Aristoph. Wesp. 106. sagt: die Richter zogen, wenn sie den Beklagten schuldig fanden, einen langen Strich, im entgegengesetzten Falle einen kurzen. τοῦτο δὲ ἐποίουν μετὰ τὸ ἀποβλέψαι εἰς τὰς ψήφους τὰς ἐν τῇ καλπίδι· εἰ γὰρ ἑώρων τὰς μελαίνας πλείους, ἐχάραττον τῷ ὄνυχι τὴν μακράν· εἰ δὲ τὰς λευκάς, τὴν βραχεῖαν. Wir können aber nicht absehn, zu welchem Zwecke das sollte geschehen sein; und überdies zeigt der Name πινάκιον τιμητικόν, so wie der Ausdruck τιμᾶν τὴν μακράν deutlich, dafs das Täfelchen bei der Bestimmung der Strafe gebraucht sei; und da können wir uns keine andere Art und Weise denken, als die im Texte angegebene.

75) Wahrscheinlich durch den Herold, worauf Lucian pro imagg. c. 29 zu Ende anspielt. Der Ausspruch des Urtheils heifst ἀπόφανσις, weswegen dies Wort auch für den Gerichtstag gebraucht wird, z. B. Dem. g. Euerg. S. 1153, 4. Vgl. auch Lex. rhet. S. 210, 25.

die Vollziehung veranlafst. Dafs wichtigere Procefsschriften, namentlich von öffentlichen Sachen, im Archiv aufbewahrt wurden, ist uns nicht zweifelhaft. Wenigstens versichert Phavorinus beim Diogenes von Laerte [76]), dafs die Antomosie des Melitus gegen Socrates noch zu seiner Zeit im Metroon befindlich gewesen sei. Auch die Urtheile wurden ohne Zweifel schriftlich aufgesetzt und ebenfalls aufbewahrt [77]).

Schliefslich bemerken wir noch, dafs die Verhandlungen vor den Richtern an einem Tage beendigt werden mufsten [78]). Dafs sie bei wichtigern und schwierigern Sachen mehre Tage hindurch hätten fortgesetzt werden können, läfst sich durch nichts erweisen. Wohl aber konnte es kommen, dafs sie durch zufällige Ereignisse, z. B. durch eine sogenannte *διοσημία* unterbrochen wurden [79]), wo sie denn natürlich an einem andern Tage wieder angefangen werden mufsten [80]). Uebrigens begannen die Sitzungen der Gerichte schon früh am Mor-

76) Leben des Socrates.

77) Bei dem Vf. der Leb. d. zehn Redner im Antiphon heifst es, nach Anführung des Senatsbeschlusses über Antiphon und seine Mitschuldigen: *τούτῳ ὑπογέγραπται τῷ δόγματι ἡ καταδίκη· προδοσίας ὦφλον Ἀρχεπτόλεμος* u. s. w. Auch bei Demosth. f. d. Krone S. 261, 19. folgt auf das sogenannte Psephisma über die gegen Demosthenes erhobene Anklage auch zugleich die Angabe seiner Lossprechung und der Bufse des Klägers.

78) Vgl. Matthiä S. 277. not. 63.

79) Pollux VIII, 124. Ueber die *διοσημίαι* vgl. Suidas unter diesem Worte und das. Küster.

80) Hierher gehört vielleicht Hesychius in *τριταία: μὴ πλείω εἶναι τριταίας τὴν κρίσιν.* Obgleich die Worte kaum verständlich sind, mögen sie doch vielleicht darauf gehen, dafs eine Entscheidung nicht über drei Tage ausgesetzt werden solle.

gen [81]), und der Ausdruck ἑωθιναὶ δίκαι [82]) bezeichnet ohne Zweifel die kleineren und unbedeutenderen Processe, mit deren Entscheidung man schon des Morgens fertig wurde.

81) Aristoph. Wesp. V. 689. Auch erscheint in diesem Stücke der richtersüchtige Chor der Heliasten so früh auf der Bühne, daſs er sich noch Fackeln muſs vortragen lassen.

82) Photius in ἑωθινὰς δικάς, τὰς κρινούσας ἐντὸς ν′ δραχμῶν. Vgl. Lex. rhet. S. 258, 32.; Hesych. unt. d. W. und Hudtwalcker v. d. Diät. S. 58.

Zwölftes Kapitel.

Von den für den Verlust des Processes zu erleidenden Buſsen.

Der Verlust des Processes hatte in vielen Fällen für den Kläger, in einigen wenigen auch für den Beklagten noch eine besondere Buſse zur Folge, wodurch leichtsinniges oder boshaftes Processiren geahndet wurde. Wir reden hier nicht von den Prytanien, welche der unterliegende Theil, Kläger oder Beklagter, dem obsiegenden Gegner erstatten muſste, und welche allerdings gewissermaſsen hierher gezogen werden könnten; auch nicht von dem Verluste der Paracatabole in den Processen, wo diese niedergelegt werden muſste [1]); sondern zunächst von der Epobelie und der Buſse der zehntausend Drachmen.

Die Epobelie war, wie auch schon der Name andeutet, der sechste Theil der Schätzung [2]) und wurde in gewissen Privatprocessen,

1) Ueber beides, die Prytanien und die Paracatabole, s. m. das vierte Kapitel dieses Buches.

2) Harpocr. in *ἐπωβελία: ἐκαλεῖτο δὲ οὕτως, ὅτι καθ᾽ ἑκάστην δραχμὴν ὀβολὸς ἦν, ὅπερ ἕκτον ἐστὶν, ἐν ἓξ ὀβολοῖς τῆς δραχμῆς λογιζομένης.* Aehnlich die andern Grammatiker.

und, mit einer gleich zu bemerkenden Ausnahme, nur in solchen, von dem unterliegenden Theile, wenn er weniger als den fünften Theil der Stimmen für sich gehabt hatte, an den obsiegenden Gegner gezahlt [3]). Ob diese Buſse, wo sie Statt fand, immer auch den unterliegenden Beklagten, oder nicht vielmehr am häufigsten nur den verlierenden Kläger getroffen habe, läſst sich nicht mit hinlänglicher Sicherheit entscheiden. Von der παραγραφή ist es keinem Zweifel unterworfen, daſs auch der Beklagte, welcher sie einwandte, die Epobelie zahlen muſste, wenn mehr als vier Fünftel der Richter seine Einrede als unbegründet verwarfen [4]); allein es läſst sich sehr wohl annehmen, daſs dies hier nur deswegen angeordnet sei, um den Miſsbrauch der παραγραφή zu verhüten. Auch bei der Widerklage (ἀντιγραφή) muſste, wie schon oben bemerkt worden ist [5]), der unterliegende Theil, mochte er nun in dem von ihm oder in dem wider ihn erhobenen Processe, d. h. mochte er als Kläger oder als Beklagter unterliegen, die Epobelie bezahlen; aber auch hier liegt es sehr nahe, anzunehmen, daſs diese Strafe ihm deswegen auferlegt worden sei, weil ihn nothwendig der Verdacht eines leichtsinnigen oder boshaften Verfahrens bei Anstellung der Klage oder der Widerklage treffen muſste. Aus

3) Harpocr. a. a. O.; Pollux VIII, 48.; Suid. u. Etymol. in ἐπωβελία; Schol. zu Plato's Ges. XI. S. 921 d.; Lex. rhet. S. 255, 29.; Schol. zu Aeschin. g. Timarch S. 162. Die Bestimmung wegen der Zahl der Stimmen hat unter diesen Grammatikern zwar nur Pollux, der überdies von einem bestimmten Falle, und nicht allgemein redet; aber wir zweifeln nicht, daſs sie überall angenommen werden müsse. Vgl. Isocrat. g. Callimach. K. 5. Der Meinung ist auch Böckh I. S. 393.

4) Vgl. oben Kap. 6.

5) Vgl. Kap. 7.

demselben Grunde mufsten ja, wie wir gesehn haben, bei der Widerklage Prytanien auch in solchen Sachen erlegt werden, welche aufserdem davon befreit waren. Wir glauben deswegen durch diese beiden Fälle nicht berechtigt zu sein, den Harpocration und die meisten andern Grammatiker des Irrthums oder der Ungenauigkeit zu beschuldigen, wenn sie, im allgemeinen redend, die Epobelie nur als eine von dem verlierenden Kläger zu zahlende Bufse darstellen, um so mehr, da hiefür auch die Analogie der Bufse von tausend Drachmen in öffentlichen Processen spricht [6]). Pollux freilich ist der entgegengesetzten Meinung [7]); allein wenn wir zwischen ihm und Harpocration zu wählen haben, so stehen wir nicht an, dem letztern den Vorzug zu geben, und bei jenem ein Mifsverständnifs zu vermuthen.

Noch schwieriger ist die Beantwortung der Frage, in welchen Processen die Epobelie eingetreten sei. Dafs sie in öffentlichen Processen, mit Ausnahme der Phasis, nicht Statt fand, können wir

6) Diese Analogie führt auch wirklich der Schol. des Aeschines an.

7) Pollux VIII, 39., wo er ganz allgemein sagt: *ἐπωβελία, τὸ ἕκτον τοῦ τιμήματος μέρος ὃ ὦφλεν ὁ αἱρεθείς.* Auch VIII, 48. heifst es allgemein: *ὁ μὴ μεταλαβὼν τὸ ε' μέρος τῶν ψήφων, τὴν ἐπωβελίαν προσωφλίσκανε.* Die Erklärung, die Hesychius aus Didymus giebt: *ἀκόλουθον τῷ τῆς καταδίκης τιμήματι ὄφλημα*, läfst sich eben sowohl auf den Kläger als auf den Beklagten deuten; *καταδίκη* ist die Bufse, nicht blos die schon zuerkannte, sondern die zuzuerkennende, nach dem entweder vom Kläger oder vom Gesetz gemachten *τίμημα;* und die Worte sagen also nicht: eine der Schätzung des *verlornen Rechtshandels* folgende Bufse, sondern: eine Strafe, welche sich nach der Schätzung der Bufse richtet. Vgl. Demosth. g. Euerg. S. 1154, 27. 1155, 2. 1156, 25.; g. Midias 543, 25.

mit Zuversicht behaupten [8]). Von der Phasis aber versichert Pollux [9]) ausdrücklich, dafs mit dem Verluste derselben, wenn man nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, die Epobelie verbunden gewesen sei. Da nun aber aus einem andern vollgültigen Zeugnisse hervorgeht [10]), dafs den verlierenden Kläger in dem angegebenen Falle die Bufse von tausend Drachmen getroffen habe, so müssen wir entweder annehmen, dafs nach den verschiedenen Gegenständen der Phasis die eine oder die andere Bufse, oder dafs beide zusammen eingetreten seien. Diese letztere Annahme scheint uns um so unbedenklicher, weil in der That die Phasis von andern rein öffentlichen Klagen dadurch unterschieden war, dafs durch sie der Vortheil einer Privatperson entweder hauptsächlich, (wie z. B. durch die Phasis wegen schlecht verwalteten Waisenvermögens, wobei der Staat nur mittelbar interessirt ist, und die Bufse nicht ihm, sondern dem Verletzten zu Gute kommt,) oder doch nebenbei neben dem Vortheile des Staates mit verfolgt wird, wie durch die Phasis wegen Aus- und Einfuhr verbotener Waaren, wo der Kläger die Hälfte des Werthes erhielt. In so fern nun die Phasis eine öffentliche Sache war, büfste der unterliegende Kläger auf die in andern öffentlichen Sachen gewöhnliche Weise durch die tausend Drachmen; in so fern sie aber Privatsache war, durch die Epobelie [11]).

8) Ueber diesen ganzen Gegenstand ist Böckh I. S. 388 ff. zu vergleichen.

9) VIII, 48.

10) Demosth. R. g. Theocrin. S. 1323, 19.

11) Böckh S. 395. nimmt an, dafs bei der Phasis der Kläger nur dann die Gefahr der Epobelie gehabt habe, wenn ihr eigentlicher Gegenstand Verletzung eines Privatmannes gewesen sei, so dafs in diesem Falle die tausend Drachmen

Was nun die Privatsachen betrifft, so fand, aufser den oben angeführten Fällen der Paragraphe und der Widerklage, die Epobelie nach der Angabe einiger Grammatiker in den *δίκαις χρηματικαῖς* Statt [12]). Was sie aber mit diesem Ausdrucke meinen, darüber erklären sie sich nicht genauer. Sollen damit diejenigen Klagen bezeichnet werden, wobei es auf eine zu erlangende Geldsumme abgesehen ist, so gehören bei weitem die meisten Privatklagen dahin. Allein es ist gewifs, dafs es auch unter jenen einige gab, bei welchen keine Epobelie Statt fand. In dem Rechtshandel des Callimachus bei Isocrates war der Gegenstand der Klage eine Geldsumme, welche dem Callimachus unter der Herrschaft der Zehnmänner, wie er behauptete, auf Anstiften des Beklagten confiscirt worden war, und wofür er nun von diesem Ersatz forderte. Dennoch erhellt aus einer Aeufserung des Sprechers [13]), dafs diese Klage an und für sich nicht mit der Gefahr der Epobelie verbunden war, indem es heifst, dafs der Kläger dieselbe nur wegen der vom Beklagten eingelegten *διαμαρτυρία* zu besorgen gehabt hätte. Ohne diese also, oder ohne die nachher eingelegte *παραγραφή*, würden nur die Prytanien auf dem Spiele gestanden haben. — Dagegen können wir aus Suidas Angabe schliefsen, dafs bei Handelspro-

und die Epobelie zugleich, in andern Fällen aber nur die tausend Drachmen allein auf dem Spiele gestanden haben. Wir haben die im Texte dargestellte Ansicht vorzüglich deswegen für wahrscheinlicher gehalten, weil wir uns nicht überreden können, dafs bei Klagen gleiches Namens und gleicher Gattung nicht auch gleiche Grundsätze befolgt seien.

12) Etymol. in *ἐπωβελία;* Lex. rhet. S. 255.; Schol. zu Plat. Gesetze XI. S. 921 d. (Th. 6. S. 528 d. Tauchnitz. Ausg.)

13) Kap. 5. Wir haben schon oben im sechsten Kapitel über diese Stelle gesprochen.

cessen der Kläger die Gefahr der Epobelie gehabt habe [14]), so wie aus Demosthenes erster Rede gegen Aphobus [15]) hervorgeht, dafs bei Vormundschaftsklagen der Verlust der Klage ohne den fünften Theil der Stimmen ebenfalls die Epobelie zur Folge gehabt habe, und aus einer Stelle des Aeschines [16]) wahrscheinlich wird, dafs dasselbe auch bei Klagen wegen übertretener Verträge (*δ. συνθηκῶν παραβάσεως*) Statt gefunden habe. Dies ist aber auch alles, was sich mit Sicherheit aus unsern Quellen schöpfen läfst.

Von den öffentlichen Klagen ist es eben so bekannt als unzweifelhaft, dafs die Gesetze dem unterliegenden Kläger, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, dieselbige Strafe auferlegten, wie demjenigen, welcher eine angestellte Klage aufgegeben hatte, nämlich eine Geldbufse von tausend Drachmen, und aufser ihr noch eine beschränkte Atimie, durch welche er für die Zukunft das Recht verlor, Klagen von derselben Art, wie die, worin er unterlegen war, anzustellen [17]), und überdies, bei Klagen wegen Gottlosigkeit, das Recht, diesen oder jenen Tempel zu betreten [18]). Nur eine Art von öffentlichen Klagen gab es, deren Verlust für den Kläger gänzlich ge-

14) Suid. in *ἐπωβελία: πολλῶν εἰς χρήματα συκοφαντούντων – – – καὶ μάλιστα τοῦτο πράττειν διαβαλλομένων τῶν περὶ τὸ ἐμπόριον συμβαλλόντων ἐπὶ ναυτικοῖς τοκοῖς, Ἀθηναῖοι ζημίαν ἔταξαν κατὰ τῶν ἐγκαλούντων.* Dasselbe hat das Etymolog. Bestätigt wird dies durch Demosth. g. Dionysodor S. 1284, 2., wo von einer *δίκη ἐμπορική* die Rede ist.

15) S. 834, 24., über welche Stelle Böckh I. S. 392. zu vergleichen ist.

16) G. Timarch S. 162. Vgl. Böckh S. 390.

17) S. Meier de bon. damn. S. 133.; Böckh I. S. 406 ff.

18) Andocid. v. d. Myster. S. 17.

fahrlos war, die Eisangelie beim Archon wegen schlechter Behandlung der Eltern, Waisen und Erbtöchter [19]). Auch die Eisangelie wegen außerordentlicher öffentlicher Verbrechen beim Senate oder der Volksversammlung hatte für den unterliegenden Kläger, wenn er auch nicht den fünften Theil der Stimmen erhielt, nur die Strafe der tausend Drachmen, nicht aber die Atimie zur Folge [20]). Doch war dies nur eine spätere Milderung des Gesetzes; früher war auch hier die Strafe härter gewesen. In allen übrigen Fällen war beides, die Buſse von tausend Drachmen und die Atimie, mit einander verbunden, obgleich es scheint, daſs man in Ansehung der letzteren das Gesetz gar häufig nicht strenge angewandt habe. Wenigstens wird an vielen Stellen, wo der Buſse von tausend Drachmen Erwähnung geschieht, der Atimie mit keiner Silbe gedacht [21]), woran schon einige Grammatiker Anstoſs nahmen, und deswegen die übrigens ganz unhaltbare Meinung aufstellten, es sei die Atimie nur dann eingetreten, wenn man in drei verschiedenen Rechtshändeln nicht den fünften Theil der Stimmen erhalten habe [22]).

Auch die Buſse von tausend Drachmen muſs bisweilen und für gewisse Fälle vermindert worden sein. Denn bei Demosthenes [23]) lesen wir von ei-

19) Meier a. a. O.

20) Pollux VIII, 53.: *Θεόφραστος φησὶ τοὺς μὲν ἄλλας γραφὰς γραψαμένους χιλίας τ' ὀφλισκάνειν, εἰ τοῦ πέμπτου μέρους τῶν ψήφων μὴ μεταλάβοιεν καὶ προσατιμοῦσθαι· τοὺς δ' εἰσαγγέλλοντας μὴ ἀτιμοῦσθαι μὲν, ὄφλειν δὲ τὰς χιλίας.* Vgl. auch Schömann de comit. S. 211.

21) Z. B. Demosth. g. Mid. S. 529, 24.; g. Timocrat. S. 702, 7.; g. Androt. S. 599, 28.; R. g. Theocrin. S. 1323, 19.

22) Genethlius bei dem Augsburg. Schol. zu Demosth. B. II. S. 132 R. Vgl. Böckh S. 409.

23) Für die Krone S. 261, 20.

ner *γραφὴ παρανόμων*, wo der Kläger, welcher nicht den fünften Theil der Stimmen für sich gehabt hatte, nur fünfhundert Drachmen zahlte. Doch ist dies der einzige Fall dieser Art, und von der *γραφὴ παρανόμων* selbst läſst es sich namentlich erweisen, daſs ihr Verlust mit tausend Drachmen verpönt war [24]).

Daſs, wie einige meinen [25]), auſser dieser Buſse und Atimie dem unterliegenden Kläger noch andere Strafen von den Richtern haben zuerkannt werden können, halten wir für gänzlich unerweislich. Der Verfasser der Lebensbeschreibungen der zehn Redner berichtet uns zwar [26]), daſs, nach der Angabe einiger Schriftsteller, Aeschines nach dem Verlust seiner Klage gegen Ctesiphon, weil er die Stadt nicht habe verlassen wollen, mit der Ehrlosigkeit als einer Strafschärfung belegt worden sei; allein die Ungereimtheit dieser Angabe ist leicht zu erkennen. Wurde Aeschines deswegen bestraft, weil er die Stadt nicht verlieſs, so muſste er doch offenbar vorher verurtheilt worden sein, sie zu verlassen. Dann wäre also Verbannung die Strafe für den Verlust der Klage gewesen. Ein Verbannter eber, der sich dem Urtheile nicht unterwarf, konnte unmöglich durch Ehrlosigkeit dafür bestraft werden, aus dem einfachen Grunde, weil diese vielmehr eine Erleichterung für ihn gewesen sein würde. Die Verbannung schloſs ja die Ehrlosigkeit in sich; sie entzog, wie diese, dem Verurtheilten die Theilnahme an bürgerlichen Rechten; aber sie entzog ihm noch mehr, den Trost, in der Heimath, unter den Seinigen zu leben, und, nach athenischem Rechte, auch sein Vermögen [27]). — Aeschi-

24) Demosth. g. Timocrat. S. 701, 1.; Böckh I. S. 408.
25) Böckh S. 408 u. 410.; Matthiä S. 271.
26) Th. 5. S. 148 der Tauchnitz. Ausg.
27) Meier de bon. damn. S. 98.

nes ging übrigens in der That, nach dem Verlust seiner Klage, ins Exil; aber er wählte dasselbe freiwillig, weil er die Bufse von tausend Drachmen nicht zahlen, und nach seiner Niederlage nicht mehr in Athen unter seinen siegreichen Gegnern leben wollte [28]).

Man glaubt ferner in der Rede des Dinarch gegen Aristogiton den Beweis zu finden, dafs bisweilen die Richter befugt gewesen seien, den Kläger in dieselbe Schätzung zu verurtheilen, welche er dem Beklagten gesetzt hatte. Aber man mifsversteht die Stelle des Dinarch, die wir zum Beweise hersetzen wollen [29]): *Οὐκ Ἀριστογείτων ἐστίν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ὁ κατὰ τῆς ἱερείας τῆς Ἀρτέμιδος τῆς Βραυρωνίας καὶ τῶν οἰκείων αὐτῆς τοιαῦτα γράψας καὶ ψευσάμενος, ὥσθ' ὑμᾶς, ἐπειδὴ τὴν ἀλήθειαν ἐπύθεσθε παρὰ τῶν κατηγόρων, πέντε ταλάντων τιμῆσαι τοῦτον* (l. *τούτῳ*) *ὅσονπερ ἦν ἐπὶ τῇ τῶν παρανόμων γραφῇ τίμημα ἐπιγεγραμμένον.* Hier sollte Aristogiton der Kläger gewesen sein, die Priesterinn der Artemis die Beklagte? Zu geschweigen, dafs eine *γραφὴ παρανόμων* gegen eine Frau undenkbar ist, so zeigen ja die Worte: *ἐπειδὴ τὴν ἀλήθειαν ἐπύθεσθε παρὰ τῶν κατηγόρων* deutlich genug, dafs Aristogiton Beklagter gewesen sei. Es ist nicht zu bezweifeln, dafs Aristogiton irgend ein Psephisma in Beziehung auf die Priesterinn der Artemis in Vorschlag gebracht hatte, wegen dessen er dann durch die *γραφὴ παρανόμων* belangt wurde. Auf dieses Psephisma beziehen sich die Worte: *τοιαῦτα γράψας καὶ ψευσάμενος.* Die Kläger bewiesen nun den Richtern, dafs jenes Psephisma lügenhaft und strafwürdig sei, und bewirkten dadurch, dafs er in die

28) Vgl. Philostrat. Leben d. Sophisten S. 509. und daselbst Olearius.

29) Dinarch g. Aristogit. S. 82.

Bufse verurtheilt wurde, die sie ihm gesetzt hatten.

Endlich wenn wir bei Andocides [30]) lesen, dafs bei den Untersuchungen über die bekannte Hermenverstümmelung das Gesetz auf falsche Angaben Todesstrafe gesetzt habe, so gehört das um so weniger hierher, weil abgesehen davon, dafs jenes Gesetz nur für diesen einen bestimmten Fall galt [31]), hier von Angebern, *μηνυταῖς*, nicht von Klägern die Rede ist [32]).

30) Von den Myster. S. 11, 8.

31) Vgl. Matthiä S. 271. und Böckh I. S. 410.

32) Ueber den Unterschied zwischen beiden vgl. Schömann de comit. S. 222.; Meier de bon. damn. 135.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Vollziehung des Urtheils.

Durch den Ausspruch der Richter ward der Beklagte entweder verurtheilt, oder losgesprochen. Im erstern Falle ward ihm entweder eine Strafe für ein begangenes Unrecht auferlegt, oder es ward ihm etwas, wozu er verpflichtet war, zu erfüllen, oder etwas, was er zu thun oder zu haben nicht befugt war, zu unterlassen oder aufzugeben anbefohlen.

In öffentlichen Sachen, wo durch die Strafe eine dem Staate selbst mittelbar oder unmittelbar zugefügte Verletzung geahndet ward, lag es natürlich der Staatsgewalt ob, für die Vollziehung derselben Sorge zu tragen. Es bestand aber die Strafe entweder in einem *erleiden,* oder in einem *zahlen* [2]), bisweilen auch in beiden zugleich [2]). Das zu erleidende war wiederum entweder Tod, oder Gefäng-

1) *παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι.* Beides wird sehr häufig zusammengestellt. Vgl. Demosth. g. Mid. S. 523, 2.; g. Leptin. 504, 19.; g. Timocrat. 733, 15. und an vielen andern Stellen. Noch merke man für die Bufse den Ausdruck *τὰ ἐπιτίμια,* welcher ganz allgemein ist. Demosth. f. d. Krone S. 229, 29. 238, 11.; g. Lacrit. S. 939, 27 u. öfter.

2) Z. B. konnten bei Geldstrafen noch Gefängnifsstrafe als Schärfung hinzukommen. Vgl. B. 3. Einleit. §. 2 a. E.

nifs, oder Sclaverei, oder Verbannung, oder Verlust der bürgerlichen Rechte, oder Verlust des Vermögens, oder auch mehres von diesen zugleich. Für die Vollziehung der beiden erstgenannten Arten von Strafen war bekanntlich zu Athen eine eigene Behörde, die der Eilfmänner, angeordnet [3]).

Wenn daher der Beklagte zu einer dieser Strafen verurtheilt worden war, so hatte die vorsitzende Behörde nur jenen davon Anzeige zu machen und sie aufzufordern, den Verurtheilten abzuholen oder entgegen zu nehmen [4]). Bis dahin verblieb dieser im Gerichte [5]), von den Scythen bewacht. Was nach der Abführung mit ihm vorgenommen worden sei, d. h. die verschiedenen Lebens- und Leibesstrafen zu beschreiben, liegt aufserhalb der Grenzen unserer Aufgabe.

3) Vgl. B. 1. S. 73 fgg.

4) Der gewöhnliche Ausdruck ist παραδοῦναι τοῖς ἕνδεκα. Aeschin. g. Timarch. S. 42.; Antiph. üb. Herod. Ermord. S. 739, 13.; Lys. g. d. Kornwucherer S. 713. und sonst häufig. Auch wo der Ueberantwortung an die Eilfmänner zur Vollziehung der Strafe nicht ausdrücklich gedacht wird, müssen wir sie ohne Zweifel hinzudenken. Wenn es z. B. bei Lycurg S. 221. heifst: τοὺς θεσμοθέτας παραλαβόντας (τοὺς ἀπαχθέντας) παραδοῦναι τῷ ἐπὶ τῷ ὀρύγματι, so denken wir uns nicht, dafs die Thesmotheten den Verurtheilten unmittelbar, sondern durch die Eilfmänner dem Henker übergeben. Eben so, wenn bei Demosth. g. Aristocrat. S. 630, 14. und Pollux VIII, 86. den Archonten die Gewalt beigelegt wird, gewisse Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen, so heifst das nur, sie den Eilfen zur Bestrafung zu übergeben. Vgl. Ullrich üb. d. Eilfmänner S. 230 ff.

5) Diese Zwischenzeit läfst Plato den Socrates noch zu einer Anrede an die Richter benutzen, welche den zweiten Theil der Apologie von Kap. 29. S. 38 c. ausmacht. Vergl. bes. S. 39 e. K. 31. Dafs die Scythen so lange Wachen gehalten haben, glaubt man uns wohl auch ohne Zeugnifs.

Der zur Sclaverei Verurtheilte wurde durch die Poleten (πωληταί) verkauft [6]). Bis dies geschahe, ward er natürlich im Gefängnisse verwahrt. Uebrigens fand seit der solonischen Gesetzgebung diese Strafe nur gegen Fremde, nicht gegen Bürger Statt [7]).

Die Strafe der Verbannung, welche auf immer (ἀειφυγία) und mit Confiscation des Vermögens verbunden war [8]), durfte blos dem Verurtheilten angezeigt und sodann öffentlich bekannt gemacht werden. Verliefs der Verbannte das Land nicht zur bestimmten Zeit, so konnte er mit dem Tode bestraft werden; eben so auch, wenn er ohne Erlaubnifs zurückkehrte [9]). Wer ihn bei sich aufnahm und verbarg, ward als desselbigen Verbrechens schuldig behandelt [10]).

Auch die Strafe des Verlustes bürgerlicher Rechte, oder die Atimie, welches Grades sie auch sein mochte [11]), bedurfte zur Vollstreckung keiner

6) Vergl. Böckh I. S. 167. und die dort angef. Stellen.

7) Die Fälle, in welchen sie Statt fand, sehe man bei Meier de bon. damn. S. 31—47.

8) Temporäre Verbannung ohne Verlust des Vermögens fand, den Ostracismus ausgenommen, nur bei denen Statt, die wegen eines unfreiwilligen Mordes verurtheilt waren. S. Meier S. 97 ff.

9) Demosth. g. Aristocr. S. 630, 14. redet nur von der Todesstrafe derer, die wegen eines Mordes verbannt sind, aber Pollux VIII, 86. im allgemeinen von denen, die sich an Orten betreffen lassen, wohin sie nicht kommen dürfen, wohin wir also alle ohne Erlaubnifs zurückkehrende Verbannte ziehn dürfen, und nicht blos diese, sondern auch die, welche trotz der Verbannung zurückbleiben.

10) Demosth. g. Polycl. S. 1222, 2.: *οἱ γὰρ νόμοι οὐκ ἐῶσιν ὑποδέχεσθαι τῶν φευγόντων οὐδένα, ἢ ἐν τοῖς αὐτοῖς κελεύουσιν ἐνέχεσθαι τὸν ὑποδεχόμενον τοὺς φεύγοντας.*

11) Ueber die verschiedenen Grade der Atimie s. Meier S. 101 ff.

besondern Maſsregeln, als nur der Bekanntmachung [12]). Wer sich ihr nicht unterwarf, sondern fortfuhr, die Rechte, deren er verlustig erklärt war, auszuüben, konnte durch ἀπαγωγή oder ἔνδειξις belangt und, wenn sein Verbrechen erwiesen war, sofort bestraft werden [13]).

Die Confiscation des Vermögens trat entweder als alleinige Strafe, oder am häufigsten mit andern Strafen, Verbannung und Atimie, verbunden ein [14]). Vollzogen ward sie, indem entweder dem Demarchen des Gaues [15]), zu welchem der Verurtheilte gehörte, oder vielleicht auch bisweilen den Eilfmännern [16]), und in auſserordentlichen Fällen gewissen dazu besonders gewählten Beamten [17]) aufgegeben wurde, ein Verzeichniſs der Güter des Verurtheilten anzufertigen, welches dann den Poleten übergeben wurde, um den Verkauf derselben zu veranstalten. Auch Privatleute waren befugt, solche Verzeichnisse einzureichen, und namentlich geschah es öfters von denen, welche als Kläger den Verurtheilten verfolgt hatten. Diese Verzeichnisse aber wurden in der ersten ordentlichen Volksversammlung der Prytanie öffentlich verlesen, damit, wer auf eines oder das andere der darin aufgeführten

12) Ob dies blos im Gerichte nach gefälltem Urtheil geschehen sei, oder auch auſserdem etwa durch einen öffentlichen Anschlag, darüber fehlt es uns an Angaben.

13) Vgl. B. 3. A. 1. K. 1. §. 4.

14) Meier S. 98, 105 u. 137 ff. Ueber die Confiscation des Vermögens ohne andere Strafen handelt derselbe S. 144 ff.

15) Ueber diesen ganzen Gegenstand begnügen wir uns auf Meier S. 201 ff. zu verweisen.

16) Vgl. Ullrich v. d. Eilfmännern S. 253.

17) Solche waren die ζητηταί, welche auch μαστῆρες genannt sein sollen, und die συλλογεῖς. S. Böckh I. S. 170. und Meier S. 206.

Güter gerechte Ansprüche hatte, veranlafst würde, sie vor dem Verkaufe wahrzunehmen.

Geldstrafen verfielen theils an den Staat, theils an die heiligen Kassen der Götter oder der Stammheroen [18]). Die ersten wurden von den sogenannten Practoren, die andern von den Schatzmeistern der heiligen Kassen, die letzten vielleicht vom Könige eingezogen. Ihnen hatte daher der Vorsteher des Gerichts, von welchem das Urtheil ausgesprochen war, den Namen des Verurtheilten und die Summe, zu welcher er verurtheilt war, schriftlich anzuzeigen [19]). Beides wurde von ihnen auf Tafeln verzeichnet und auf der Acropolis öffentlich ausgehängt [20]). Bis zur Bezahlung waren die Verurtheilten mit Atimie belegt, und aller bürgerlichen Rechte

18) Dafs von den ersteren bisweilen ein Theil dem Schatz der Athene zufiel, bisweilen auch dem Kläger als Belohnung ein Theil derselben zukam, ändert in dem übrigen Verfahren nichts, und braucht deshalb hier nicht besonders berücksichtigt zu werden. Vgl. Böckh I. S. 352. 403. 404., und für das Folgende ebend. S. 418.

19) Darauf bezieht sich *ἐγγραφὴ τῶν θεσμοθετῶν* in der ersten Rede g. Aristogiton S. 778, 18. Der Vf. des Lex. rhet. S. 254, 3. nennt die *ἐπιγραφεῖς* als eine Behörde, *ἥτις ἐν ταῖς δίκαις ἐπέγραφε τὰ ἐπιτίμια τοῖς ἁλισκομένοις*. Wir verstehen weder hinlänglich, was hiermit eigentlich gemeint sei, noch legen wir auf diese Angabe, die sich sonst nirgends findet, so oft auch die *ἐπιγραφεῖς* erwähnt werden, einiges Gewicht.

20) Vgl. Böckh I. S. 418. und die von ihm angeführten Stellen. Dafs, wenn die Gerichtsbehörde die Anzeige an die Practoren oder an die Schatzmeister unterliefs, auch ein Privatmann sie machen konnte, aber auf seine Verantwortlichkeit, haben wir B. 3. A. 1. K. 2. §. 5. bei der *γρ. ψευδεγγραφῆς* und *βουλεύσεως* gezeigt. Ebendaselbst ist gezeigt worden, in welchen Fällen gegen Staatsschuldner durch *ἔνδειξις* und *γρ. ἀγραφίου* verfahren werden konnte, und in welchem Falle es den Schatzmeistern frei gestanden habe, Strafen zu erlassen.

beraubt; erfolgte die Zahlung nicht, so ging diese Atimie selbst auf ihre Nachkommen über [21]). Der Termin der Zahlung war bei verschiedenen Sachen verschieden bestimmt; bei der γϱ. ὕβϱεως eilf Tage nach der Verurtheilung; in andern Fällen die neunte Prytanie. Bis dahin konnte oder mufste vielleicht der Verurtheilte in Haft gehalten werden [22]); in manchen Fällen befreite Bürgschaft von der Haft [23]); in noch andern versicherte man sich des Verurtheilten gar nicht. Wer bis zur bestimmten Frist nicht bezahlte, verfiel in die Strafe des Doppelten, und wenn er auch diese nicht erlegte, ward zur Confiscation des Vermögens geschritten. Reichte der Erlös desselben zur Tilgung der Schuld nicht hin, so verblieb er, als Staatsschuldner, in der Atimie, und nach ihm seine Nachkommen, bis die Schuld entweder bezahlt oder erlassen war. Blieb aber beim Verkauf des Vermögens noch ein Ueberschufs, so wurde ihm dieser zurückgezahlt [24]).

In Privatsachen hatte lediglich der obsiegende Kläger selbst für die Execution des Urtheils, wobei allein sein Privatvortheil interessirt war, Sorge zu tragen, ohne dafs die vorsitzende Behörde etwas damit zu thun hatte, solche Fälle ausgenommen, wo auch der Staat selbst ein obgleich als Privatsache behandeltes Vergehen durch eine Strafschärfung, sei es Geld, sei es Leibesstrafe, geahndet wissen wollte, oder wo, wegen der besondern Beschaffenheit der Rechtshändel, es angeordnet war,

21) Böckh I. S. 420 f. Ueber das Folgende vgl. man Ebendenselben S. 416. und Meier S. 137 ff.

22) Böckh S. 420 ff.

23) Dies läfst sich schon daraus schliefsen, dafs Socrates bei Plato Apolog. K. 28 a. E. sich erbietet, Bürgen für die von ihm geschätzte Bufse von dreifsig Minen zu stellen.

24) Andocid. v. d. Myster. S. 35.; Böckh I. S. 417. 421 f.

dafs die Staatsgewalt dem Sieger zu Hülfe käme. Jenes erstere war der Fall in den *δίκαις ἐξούλης, βιαίων* und *ἐξαιρέσεως*, wo dieselbe Bufse, die dem siegenden Gegner zufiel, auch dem Staate gezahlt werden mufste [25]), und wo es also der Behörde oblag, den Practoren davon Anzeige zu machen und sie zur Eintreibung des dem Staate zukommenden Antheils auf die oben beschriebene Weise zu veranlassen. Ferner in den Privatprocessen wegen Diebstahl, wo das Gesetz den Richtern erlaubte, den Schuldigen aufser der dem Kläger zu zahlenden Bufse noch zur Fesselung im Block auf fünf Tage und Nächte zu verurtheilen [26]). Zur Vollziehung dieser Strafe mufste er dann natürlich von der Behörde den Eilfmännern überantwortet werden. Das zweite aber war der Fall in den Handelsprocessen, *δίκαις ἐμπορικαῖς*, wo gegen den Verurtheilten gefängliche Haft Statt fand, bis er seinen Gegner befriedigte [27]). Wollte also dieser nach der Strenge

25) M. sehe die von Böckh S. 404—406. angef. Stellen und B. 3. A. 2. K. 2. bei diesen drei Klagen.

26) Demosth. g. Timocr. S. 756, 11.

27) Hudtwalcker S. 152 f., wo aber zwei der angeführten Stellen, Demosth. g. Zenoth. S. 890, 9 ff. und Isocr. Trapez. K. 7., gar nicht hierher gehören, wie schon Meier S. 28. bemerkt. Wenn aber dieser meint, auch in andern Privatprocessen habe der Verurtheilte in's Gefängnifs gebracht werden können, und das Eigenthümliche der *δίκ. ἐμπορ.* habe nur darin gelegen, dafs hier nicht, wie bei jenen, dem Verurtheilten eine Frist zur Zahlung gestattet worden, so können wir uns von dieser Behauptung, da sie ohne Beweis aufgestellt ist, nicht überzeugen, obwohl wir das nicht für unwahrscheinlich halten, dafs bei den *δίκ. ἐμπορ.* keine Frist nothwendig habe gegeben werden müssen. Wollte der Kläger aber eine solche gestatten, so war ihm das gewifs nicht verwehrt: er konnte den Beklagten aber dann Bürgschaft zu stellen nöthigen. Hatte man sich seiner Person nicht gleich anfangs versichert, so konnte man

des Gesetzes verfahren, so mufste die Behörde ebenfalls die Verhaftung des Verurtheilten durch die Eilfmänner veranlassen.

In den übrigen gewöhnlichen Fällen war das Executionsverfahren das jetzt zu beschreibende. Zuvörderst wurde dem Verurtheilten ein Termin, *προδεσμία*, gesetzt, innerhalb dessen er das Urtheil erfüllen mufste. Wahrscheinlich bestimmten ihn die Gesetze; es fehlt uns darüber an Angaben; indessen hatte, wie sich von selbst versteht, der obsiegende Theil die Freiheit, dem Gegner den Termin weiter hinauszusetzen und sich überhaupt über die Art und Weise seiner Befriedigung mit ihm zu vereinigen [28]). Solche Uebereinkunft war bindend, sobald sie, wenn auch nur mündlich, in Gegenwart von Zeugen gemacht worden war [29]), und vor dem Ablauf der durch sie bestimmten Frist konnte gegen den Verurtheilten nichts unternommen werden. Dafs dabei der Sieger von dem Gegner

nachher, wenn er nicht zahlte, Hand an ihn legen, *ἐπιλαμβάνεσθαι αὐτοῦ*, um ihn zur Haft zu bringen. Vergl. Demosth. g. Mid. S. 571, 21. Dafs auch in andern als *δίκ. ἐμπορ.* Haft des Verurtheilten eingetreten sei, könnte man vielleicht aus Terenz Phorm. IV, 4, 15. folgern; aber es ist offenbar, dafs hier entweder auf späteres athenisches oder auch auf altrömisches Recht angespielt werde, wie auch III, 1, 15.

28) Demosth. g. Euerg. S. 1154, 8., wo man die Ausdrücke: *μελλούσης ἐξήκειν τῆς ὑπερημερίας* und *ἀναβάλλεσθαι τὴν ὑπημερίαν* bemerke. Vgl. Lys. g. Pancl. S. 737., wo die Worte *ἐξέτισε τὴν δίκην καθότι ἔπειθε* auf eine Vereinbarung über die Zahlung deuten, wie auch das folgende: *πρὶν ταῦτα ὁμολογηθῆναι.* Denn *ὁμολογία* ist hier der gewöhnliche Ausdruck. Noch vergl. man Demosth. g. Aphob. III. S. 845, 5.

29) Demosth. g. Phänipp. S. 1042, 21.; g. Euerg. S. 1162, 23., an welcher letztern Stelle jedoch die Erwähnung der Zeugen fehlt.

auch Bürgen fordern konnte, versteht sich, auch ohne Zeugnifs, ebenfalls von selbst. Sonst aber, wenn keine solche Uebereinkunft eintrat, scheint er dazu nicht berechtigt gewesen zu sein. Wir finden zwar, dafs in dem Rechtshandel zwischen Demosthenes uud Aphobus, als über die Schätzung verhandelt wurde und Aphobus um einen Nachlafs anhielt, Onetor sich für den Fall, dafs dieser zugestanden würde, zum Bürgen für die Zahlung erboten habe [30]; aber dies geschah offenbar nur in der Absicht, die Richter und den Demosthenes selbst um so geneigter zu machen, den erbetenen Nachlafs zuzugestehn, weil dann durch die Bürgschaft die Zahlung wenigstens versichert wurde, deren Eintreibung ohne dieselbe weit unsicherer und schwieriger war.

Befriedigte der Verurtheilte den Kläger nicht zur bestimmten Zeit, so hiefs er *ὑπερήμερος* [31]) und es konnten nun Zwangsmittel gegen ihn gebraucht werden. Unter ihnen war das allgemeinste und gewöhnlichste die Pfändung, (*ἐνεχυρασία* oder *ἐνεχυρασμός, ἐχεχυράζειν, ἐνέχυρα λαβεῖν* oder *φέρειν*), welche vom Kläger in eigener Person und ohne Zuziehung eines Gerichtsbedienten vorgenommen werden konnte [32]). Andern Privatleuten war es nicht er-

30) Demosth. g. Onetor I. S. 873, 1. und II, 878, 23.

31) S. Reiske's Index graecitat. Demosth. S. 764. Vgl. Harpocrat. unt. d. W.; Lex. rhet. S. 311, 26.; Casaub. zu Theophrast. Charact. S. 234 der Fisch. Ausg.; Schol. d. Münchener Handschr. zu Demosth. g. Onetor I, 871, 11.; g. Mid. 518, 2. Hier finden wir auch die Ausdrücke *ὑπερπρόθεσμος* und *ἐκπρόθεσμος*, und bei Ulpian zur Mid. 540, 21. das Verbum *ἐκπροθεσμεῖν*, welche bei den Römern nicht vorkommen.

52) Vgl. Hudtwalcker S. 131. 132., wo auch die sehr natürliche Ausnahme bei Demosth. g. Euerg. S. 1149, 25. erklärt wird.

laubt, ihn dabei zu unterstützen [33]); dagegen war es häufig, aber keinesweges nothwendig, wenn man Bürger auspfändete, sich von dem Demarchen ihres Gaues zu ihrer Wohnung oder auf ihre Aecker begleiten zu lassen [34]). Dafs die abgepfändeten Sachen, wenn sie der Gegner nicht einlöste, entweder öffentlich verkauft oder taxirt werden mufsten, und dafs man den Ueberschufs ihres Werthes herauszugeben verbunden war, läfst sich wohl kaum in Zweifel ziehn. Wurde man an der Pfändung gehindert, so stand einem die δίκη ἐξούλης zu. Aber auch wenn man gar nicht Lust hatte, sich auf Pfändung einzulassen, konnte man den Gegner, wenn er seine Verbindlichkeit nicht innerhalb der bestimmten Frist erfüllte, ebenfalls durch die δίκη ἐξούλης dazu anhalten, welche also in diesem Falle blofse actio iudicati war [35]).

Wenn der Gegner zu einer so bedeutenden Summe verurtheilt worden war, dafs blofse Pfändung dem Kläger nichts helfen konnte, so war er, wie es scheint, befugt, sich auch an die Immobilien zu halten. Einen solchen Fall bietet uns der Rechtshandel zwischen Demosthenes und Aphobus dar. Letzterer war jenem zu einer Bufse von zehn Talenten verurtheilt, und Demosthenes versuchte daher, sich durch ἐμβατεία in den Besitz eines seiner Grundstücke zu setzen [36]). Auch hier stand

33) Demosth. g. Euerg. S. 1155, 15.

34) Vgl. Schol. zu Aristoph. Wolk. V. 37.; Harpocr. u. Suid. in δήμαρχος. Vgl. Böckh II. S. 47.

35) Ueber dies alles genügt es auf Hudtwalcker a. a. O. S. 139. und auf Buch 3. A. 2. K. 2. §. 5. zu verweisen.

36) Demosth. g. Onetor I. S. 865, 6. Das Wort ἐμβατεία oder ἐμβατεύειν kommt dort zwar nicht vor, aber die ἐξαγωγή, deren erwähnt wird, setzt jene nothwendig voraus. Vgl. B. 5. A. 2. K. 1. und K. 2. §. 5. Hudtwalcker S. 159. behauptet, dafs, wer eine persönliche Klage angestellt hatte,

demjenigen, welcher an der Besitznahme gehindert wurde, sei es durch den Verurtheilten selbst, sei es durch einen Dritten, welcher Ansprüche auf das Grundstück machte, die δίκη ἐξούλης gegen den Hindernden zu [37]).

War der Gegenstand des Processes eine bestimmte bewegliche Sache, so suchte man sich natürlich zunächst dieser zu bemächtigen [38]), und nahm nur wenn man ihrer nicht habhaft werden konnte, auch andere Dinge als Pfand.

War es dagegen ein Grundstück, zu dessen Abtretung der Beklagte verurtheilt worden war, so konnte man sich ohne Zweifel zuerst nicht nur der ἐμβατεία, sondern auch der Pfändung, und wenn man darin gehindert wurde, der δίκη ἐξούλης bedienen [39]). Allein es scheint auch noch ein anderes umständlicheres Verfahren Statt gefunden zu haben. Wem nämlich das Eigenthum eines Grundstückes gerichtlich zuerkannt worden war, der konnte, wenn ihm der Besitz desselben nicht innerhalb der bestimmten Zeit überlassen wurde, eine δίκη καρποῦ oder δ. ἐνοικίου erheben, je nachdem jenes Grundstück ein Feld oder ein Haus war. Dadurch nöthigte er den Besitzer, ihm die Früchte oder die Miethe zu entrichten und also factisch ihn als Ei-

unbewegliche Sachen des Beklagten nicht habe eigenmächtig in Besitz nehmen können; aber die δίκη ἐπιτροπῆς, welche Demosth. g. Aphobus gewonnen hatte, war ja eine persönliche Klage; und daſs Demosthenes zu jener ἐμβατεία eine besondere Erlaubniſs habe einholen müssen, davon findet sich nirgends eine Spur.

37) Dies ist der Fall in dem erwähnten Rechtshandel. Onetor, welcher behauptete, jenes Grundstück sei ihm verpfändet, hinderte die Besitznahme durch die ἐξαγωγή, und Demosthenes erhebt deswegen die δίκη ἐξούλης gegen ihn.

38) Demosth. g. Olympiod. S. 1174, 20 ff.

39) Hudtwalcker S. 139. u. d. Anm.

genthümer anzuerkennen. Bequemte sich jener dazu nicht, so konnte er demnächst durch eine *δίκη οὐσίας* belangt werden, deren Erfolg war, daſs der Kläger aus dem ganzen Vermögen des Verurtheilten sich schadlos halten konnte. Half aber auch dieses Mittel nicht, so trat dann zuletzt die *δίκη ἐξούλης* ein [40]), deren Folge, in diesem wie in jedem an-

40) Die gegebene Darstellung dieses schwierigen Gegenstandes scheint uns nicht nur an sich nicht unwahrscheinlich, sondern auch mit den Angaben der Grammatiker am besten übereinzustimmen. Namentlich läſst es sich nun begreifen, wie man mit den *δίκαις καρποῦ* oder *ἐνοικίου* nicht blos dann klagen konnte, wenn einem ein Grundstück durch richterliches Urtheil zugesprochen war, sondern auch, wenn man nun zuerst das Eigenthum desselben in Anspruch nahm. Daſs man dies gekonnt habe, dafür spricht nicht nur die Art, wie alle von Hudtwalcker S. 141 ff. angeführte Grammatiker von jenen Klagen reden, sondern auch wohl die von Harpocrat. angeführte Stelle des Lysias: *εἰ γάρ τι ἐγκαλεῖς τῳδε τῷ μειρακίῳ, καὶ τῶν σῶν τι ἔχει, δικάσαι αὐτῷ κατὰ τοὺς νόμους· εἰ μὲν χωρίου ἀμφισβητεῖς, καρποῦ, εἰ δὲ οἰκίας, ἐνοικίου*, wo gar nicht an eine Klage zur Execution eines richterlichen Spruches gedacht werden kann. Ferner, daſs jene Klage etwas anders gewesen sei, als, nach Hudtwalckers Meinung, eine Bitte um Execution mittelst Beschlag der Miethe, der Früchte, oder aller Einkünfte des ganzen Vermögens, lieſse sich schon allein aus der Erklärung abnehmen, die Suidas und Photius von der *δ. οὐσίας* geben, indem sie ihr die Wirkung beilegen: *ὥςτε ἀπολαμβάνειν ἐξ ὅλης τῆς οὐσίας, ἃ κατεδίκασαν* (es sollte heiſsen *κατεδικάσαντο*), wo von Einkünften und Arrest gar nichts gesagt wird. Freilich bleiben auch bei unserer Darstellung manche Schwierigkeiten zu beseitigen, indem man erstlich nicht recht begreift, wozu die *δίκη οὐσίας* nöthig gewesen sei, da man ja ohnehin das Recht hatte, den verurtheilten Gegner zu pfänden, und zweitens, wozu überhaupt dies ganze umständliche Verfahren, wenn man den Gegner ohnehin sogleich, wenn er den Besitz des ihm abgesprochenen Grundstückes nicht aufgab, durch die *δίκη ἐξούλης* belangen konnte. Was in-

dern Falle, diese war, daſs der Verurtheilte nun zugleich, und zwar mit derselben Summe, zu welcher er dem Kläger verurtheilt war, Staatsschuldner wurde [41]), wo dann natürlich, wenn das, wozu er jenem verurtheilt war, nicht Geld, sondern Abtretung eines Grundstücks war, der Werth desselben in Gelde geschätzt werden muſste. Nunmehr wurde der Verurtheilte, wenn er fortfuhr sich zu widersetzen, als Staatsschuldner ehrlos. Aber konnte er nicht auch jetzt noch hartnäckig dem Gegner das Seinige vorenthalten, sich aber von der

dessen dies letztere betrifft, so läſst sich antworten, das Gesetz habe hier, wie in so manchen andern Fällen, dem Kläger die Wahl zwischen einem schonendern und strengern Verfahren gelassen: strenger nämlich war die δ. ἐξούλης wegen der zwiefachen Buſse, die den Verurtheilten traf, wovon gleich nachher. Das Pfändungsrecht aber mag vielleicht früherhin nicht bei allen Arten von Klagen Statt gefunden haben, und deswegen mag man die δ. οὐσίας angeordnet haben, wodurch der Kläger dieses Recht erhielt, und gewiſs auch an den Immobilien des Gegners sich schadlos zu halten ermächtigt wurde. Ob übrigens immer nach der δίκη καρποῦ oder ἐνοικίου, wenn der Beklagte in seiner Widerspänstigkeit beharrte, die δίκη οὐσίας habe folgen müssen, und man nicht späterhin auch ohne sie entweder zur Pfändung oder auch sogleich zur δίκη ἐξούλης habe schreiten können, läſst sich nach den Stellen der Grammatiker nicht mit Bestimmtheit beantworten.

41) Harpocr. in ἐξούλης: οἱ δὲ ἁλόντες ἐξούλης καὶ τῷ ἑλόντι ἐδίδοσαν ἃ ἀφῃροῦντο αὐτοῦ καὶ τῷ δημοσίῳ κατετίθεσαν τὰ τιμηθέντα. Der Ausdruck ἀφῃροῦντο ist schlecht gewählt: richtiger hätte er gesagt: ἃ ἀπεστέρουν, was sie dem Kläger entzogen oder vorenthielten. Im übrigen vergl. man Heraldus Animadv. VII, 26.; Hudtwalcker S. 136 ff. und oben B. 3. A. 2. K. 2. §. 5. Zu merken ist, daſs von der Verdoppelung der Buſse bei der δίκη ἐξούλης und der δίκη βιαίων (denen wir noch die δ. ἐξαιρέσεως hinzufügen) der Ausdruck προστιμᾶν gebraucht wird. Demosth. g. Midias S. 528, 13 u. 19. Vgl. B. 3. A. 2. K. 2. §. 2.

Ehrlosigkeit durch Zahlung des dem Staate zukommenden Antheils befreien? und blieb dann jenem etwas anderes übrig, als wieder eine neue δίκη ἐξούλης und so immer fort, bis endlich der Verurtheilte sich bequemte? Wir halten solche Hartnäckigkeit für etwas kaum gedenkbares. Auf jeden Fall war das einfachste und sicherste Mittel dagegen dieses, wenn nicht gestattet wurde, die Buſse an den Staat zu entrichten, ohne vorher den Gegner befriedigt zu haben [42]); und daſs es so gewesen sei, hindert nichts uns anzunehmen. Da bedurfte es dann weiter keiner obrigkeitlichen Hülfe, um nach der δίκη ἐξούλης zu dem Seinigen zu gelangen. Die Atimie war ein hinreichend wirksames Zwangsmittel.

42) So lassen sich auch die Worte des Suidas in ἐξούλης deuten: εἰςεπράττετο ὑπὸ τοῦ δήμου.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen das Urtheil, und zwar zunächst von der Restitutions- und Nullitätsklage.

Im Allgemeinen erkannten die athenischen Gesetze den Grundsatz an, dafs die einmal ausgesprochene Entscheidung des Gerichts als unumstöfsliches Recht für die Parteien gelten müsse, welches nicht mehr angefochten werden dürfe [1]; weshalb denn in der

1) Demosth. g. Leptin. §. 126. S. 502, 1 Reiske, und Wolf's Commentar S. 369. Vgl. für Phorm. S. 952, 7.; g. Böotus üb. d. Mitgift S. 1024, 18.; Andocid. g. Alcibiad. S. 115.; Terenz Phorm. III, 2, 26 u. 3, 15.; Heraldus de rerum iudic. auct. I, 1, 14.; Hudtwalcker v. d. Diät. S. 118. Anm. Vgl. auch oben von den Einreden Kap. 6. — Die von Heraldus angeregte Frage: ob jener Grundsatz nur für die Parteien, denen das Urtheil gesprochen worden, gegolten habe, oder ob überhaupt auch von einem Dritten das einmal gefällte Urtheil nicht habe angefochten werden dürfen, scheint der Natur der Sache nach dahin beantwortet werden zu müssen, dafs, insofern auch bei veränderter Person die Sache selbst in der That dieselbe blieb, der Grundsatz nothwendig gelten mufste, so dafs jede Abweichung davon, *wenn auch nicht unerhört*, doch nicht gesetzmäfsig war; dafs er aber, wenn bei veränderter Person auch die Sache nicht mehr dieselbe blieb, gar nicht anwendbar gewesen

Regel jeder einmal von den Richtern abgeurtheilte Rechtshandel als vollkommen und für immer beendigt (*δίκη αὐτοτελής*) anzusehen war [2]. Indessen übersah man keinesweges die Möglichkeit, daſs das auf diese Weise aufgestellte formelle Recht, häufig mit dem materiellen Rechte im gröſsten Widerspruche stehen könne, und daſs daher für Mittel gesorgt werden müsse, wie der dadurch beschwerte Theil der Wirkung des ungerechten Urtheils entgehen und zu seinem wahren Rechte gelangen könnte. Solche Mittel fand man theils in der Anordnung zweier Instanzen, deren sich wenigstens in Civilsachen die Parteien bedienen konnten, wenn es ihnen gleich auch frei stand, die erste Instanz zu übergehn [3]; theils darin, daſs man gegen ein Urtheil, welches erweislich ohne die nothwendigen vom Gesetze vorgeschriebenen Voraussetzungen gesprochen

sei. Z. B. wenn mir, als dem nächsten Anverwandten eines Verstorbenen, eine Erbschaft zugesprochen war, so konnten die frühern Gegner sie mir nicht mehr streitig machen, auch nicht ihre Kinder, wohl aber ein Dritter. So muſste nothwendig auch, wer einmal von einem Verbrechen gegen den Staat freigesprochen war, nicht mehr wegen desselben belangt werden können, weder von dem frühern Gegner, noch von einem Dritten; obwohl es öfter geschehen möchte, daſs dieselbe Sache, scheinbar als eine andere, wieder vor Gericht kam. Einer genauern Erörterung glauben wir hier überhoben sein zu können. Nach dem gesagten wird man auch an der Stelle des Rhet. Wörterb. S. 216, 20. keinen Anstoſs nehmen können: *ὅταν γνώσεως δικαστῶν γενομένης περί τινος πράγματος αὖθις ὁ ἡττημένος εἰς δικαστήριον ἔρχεται περὶ τῶν αὐτῶν κριθησόμενος, ἢ καὶ ἕτερος ἐγκαλῇ περὶ ὧν πρότερον ἐγένετο κρίσις κ. τ. λ.*

2) Hesych. u. Zonaras in *αὐτοτελής; Συναγ. λεξ. χρησ.* in Bekkers Anecdot. I. S. 466, 21.

3) S. das folgende Kapitel.

worden war, eine Nullitäts- oder Restitutionsklage gestattete [4]).

Ein Rechtshandel, welcher entweder durch Appellation an eine höhere Instanz gebracht, oder vermöge einer Nullitäts- oder Restitutionsklage aufs neue anhängig gemacht wird, heifst *δίκη ἀνάδικος*; auch finden sich die Ausdrücke *ἀναδικία, ἀναδικάζεσθαι, παλινδικία* und *παλινδικεῖν*, um die Handlung desjenigen zu bezeichnen, der sich des Rechtsmittels bedient [5]). Wir handeln hier zuvörderst von der Nullitäts- oder Restitutionsklage.

Unsere Quellen lehren uns nur zweierlei Fälle kennen, in welchen diese ordnungsmäfsig Statt fand: erstens, wenn der sachfällige Theil bewies, dafs ohne seine Schuld in contumaciam wider ihn erkannt sei; zweitens, wenn er bewies, dafs sein Gegner die Richter durch falsche Zeugen getäuscht habe. Eines dritten, aber aufserordentlichen und singulären Falles werden wir am Schlusse gedenken.

Was nun den ersten dieser Fälle betrifft, so mufste, wer das Rechtsmittel anwenden wollte, nothwendig erhärten, dafs ein von ihm in Person oder durch Bevollmächtigte eingelegtes und gehörig

4) Wir verbinden diese beiden Ausdrücke deswegen, weil bald der eine, bald der andere der attischen *ἀναδικία* entspricht.

5) Pollux VIII, 23.; Harpocr. u. Suidas in *ἀναδικάσασθαι*; Lex. rhetor. S. 216, 20.; Phrynich. *προπαρασκ.* in Bekkers Anecdot. I. S. 23, 33.; Hesych. in *ἀνάδικοι, παλινδικία* und *παλινδικεῖ*, und daraus Suid. unt. d. W.; d. Argument zu Demosth. g. Olympiod. S. 1166, 7. Uebrigens wird *δίκη ἀνάδικος* öfters in ganz allgemeiner Bedeutung gebraucht von jedem Processe, der auf irgend eine Weise, auch ohne die Anwendung eines Rechtsmittels, von neuem vor Gericht gebracht wird, z. B. Demosth. g. Timocrat. 760, 3.; g. Böot. üb. d. Mitgift 1020, 16. 1021, 4. 1018, 26., zu welcher letztern Stelle S. 1013 unt. zu vergleichen ist.

motivirtes Fristgesuch (ὑπωμοσία) [6]) nicht beachtet, oder vielleicht auch, wenn ein solches gar nicht eingelegt war, dafs dies ohne seine Schuld versäumt worden, oder endlich, um einstweilen auch diesen Fall aufzustellen, dafs er von seinem Gegner gar nicht (durch die gesetzmäfsige πρόςκλησις) vorgeladen worden sei. Der zweite der hier erwähnten Fälle kommt freilich in unsern Quellen nirgends vor; indessen konnte er doch sicherlich wohl eintreten, und wir halten es nicht für glaublich, dafs man dann die Anwendung des Rechtsmittels verweigert haben sollte. Doch bedürfen die beiden ersten Fälle noch einer genauern Betrachtung.

Der Ausdruck von demjenigen, welcher sich des Rechtsmittels bedient, ist hier: *τὴν ἔρημον* (sc. *δίκην*) *ἀντιλαχεῖν* oder auch blos *τὴν δίκην ἀντιλαχεῖν*, welcher also dem in Rechtshändeln vor Diäteten üblichen: *τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν* entspricht [7]). Das gesetzlich vorgeschriebene Fatale zur Anwendung des Rechtsmittels waren zwei Monate nach der Fällung der beschwerenden Sentenz. Angewandt werden konnte es nicht blos von dem Beklagten, der wegen seines Ausbleibens verurtheilt worden war, sondern auch von dem Kläger, wenn

6) Vgl. oben Kap. 9.

7) Pollux VIII, 61.; Demosth. g. Zenothem. 889, 22. — Für *τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν* sagt Ulpian zu Demosth. g. Mid. 543, 14. auch *τ. μ. ο. ἀντιγράφειν*, und der Schol. zu Plat. Apolog. S. 336. der Tauchnitz. Ausg. bezieht auch den Ausdruck *ἀντιγραφή* auf das Rechtsmittel der *μὴ οὖσα*. Für beides vermissen wir eine classische Auctorität. Doch steht bei Demosth. g. Olympiod. 1175, 26. *ἀντιγράψασθαι τὰς ἀμφισβητήσεις* von demjenigen, der eine Erbschaftstreitigkeit vermöge des angewandten Rechtsmittels der Nullitätsklage von neuem anhängig macht.

wegen seines Ausbleibens jener losgesprochen war[8]). Nach der Analogie des Verfahrens bei der *μὴ οὖσα* ist es nicht zu bezweifeln, daſs wer sich dieses Rechtsmittels bedienen wollte, zuvörderst einen Eid ablegen muſste, daſs seine contumacia unverschuldet gewesen sei[9]). Nur läſst sich fragen, ob unmittelbar nach diesem Eide sogleich neue Verhandlungen über den Gegenstand des frühern Processes eröffnet wurden, oder ob nicht vielmehr noch über den Grund oder Ungrund der angegebenen Entschuldigung entschieden werden muſste. Dies letztere ist um so weniger zu bezweifeln, weil, wie wir früher gesehen haben, auch der *ὑπωμοσία* die Gegenpartei eine *ἀνθυπωμοσία* entgegensetzen konnte, wonach dann eine richterliche Entscheidung erfolgte. Nothwendig muſste auch jetzt die Gegenpartei das Recht haben, der vorgebrachten Entschuldigung zu widersprechen; und räumt man dies ein, so wird man schwerlich geneigt sein zu glauben, daſs nun darüber kurzweg von der einleitenden Behörde entschieden worden sei. Vielmehr ist es mit Zuversicht anzunehmen, daſs eben über diesen Punct nunmehr eine förmliche und ausführliche gerichtliche Verhandlung Statt gefunden habe, damit dem Verurtheilten, wenn er früher mit seiner *ὑπομωσία* nicht durchgekommen war, jetzt Gelegenheit gegeben würde, seine Entschuldigung vollständiger und gründlicher zu bewahrheiten, als er damals bei der kurzen Verhandlung darüber gekonnt hatte. Diese Verhandlungen aber waren zu-

8) Von dem Rechtsmittel der *μὴ οὖσα* ist dies erwiesen (Hudtwalcker S. 114.) und kann um so eher auch hier unbedenklich angenommen werden.

9) Einen besondern Namen für diesen Eid finden wir nicht. Hudtwalcker S. 115. meint, daſs er ebenfalls *ὑπωμοσία* geheiſsen habe; was wir dahin gestellt sein lassen müssen.

nächst die alleinige Folge des Rechtsmittels. Während derselben mufste natürlich das beschwerende Urtheil suspendirt bleiben, und wenn die beschwerte Partei gewann, gänzlich aufgehoben werden, wonach denn nun, zur Findung eines neuen Urtheils, der frühere Gegenstand aufs neue verhandelt werden konnte oder mufste. Denn ob nach der Rescission des früheren Urtheils nothwendig ein neues gesucht werden mufste, oder ob erlaubt war, die Sache nun fallen zu lassen, läfst sich wegen der Unvollständigkeit unserer Quellen nicht mit Sicherheit entscheiden [10]). Kam man dagegen mit dem angewandten Rechtsmittel nicht durch, so blieb das frühere Urtheil in Kraft, weswegen vorher Bürgen für seine Erfüllung gestellt werden mufsten [11]).

Eine Nullitätsklage aus dem Grunde, dafs man gar nicht vorgeladen worden sei, hätte der Natur der Sache nach nur der gewesene Beklagte erheben können. Da aber, wenn die Behörde ihre Schuldigkeit that, der Kläger in diesem Falle nur durch Angabe falscher *κλητῆρες* ein Urtheil in contumaciam hätte erschleichen können [12]), so folgt daraus, verglichen mit dem, was nachher über die Restitutionsklage wegen falscher Zeugnisse gezeigt wer-

10) Doch könnte schon der Ausdruck: *τὴν δίκην ἀντιλαχεῖν* dafür zu sprechen scheinen, dafs die *δίκη* nothwendig *ἀνάδικος* werden müfste.

11) Dies läfst sich wenigstens nach der Analogie der *μὴ οὖσα* mit Wahrscheinlichkeit schliefsen. S. Hudtwalcker S. 100.

12) Hierher gehört Demosth. g. Nicostrat. S. 1251, 3., wo erzählt wird, Apollodor sei mit einer *ἀπρόσκλητος ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως ἐπιβολή* belegt worden, d. h. sein Gegner habe, ohne ihn vorher gehörig vorzuladen, bei der Behörde eine Klage auf Exhibition gegen ihn angebracht, und die Behörde habe ihn in contumaciam verurtheilt und ihm eine *ἐπιβολή* auferlegt.

den wird, dafs nothwendig eine Nullitätsklage aus solchem Grunde nicht anders hätte angenommen werden können, als wenn zuvor die κλητῆρες durch eine γραφὴ ψευδοκλητείας überwiesen worden wären. Aber ohne Zweifel bedurfte es dann gar keines weitern Verfahrens mehr, um die Aufhebung des frühern Urtheils zu bewirken, da es ja wegen der erwiesenen schuldlosen Abwesenheit des Verurtheilten nothwendig vollkommen nichtig seyn mufste. Dagegen aber konnte, wenn unsre früher geäufserte Vermuthung gegründet ist [13]), der gewesene Kläger von seinem Gegner nun noch durch eine δίκη κακοτεχνιῶν zur Strafe gezogen werden; und um diese Annahme zu bestätigen, erinnern wir, dafs es oftmals nichts helfen konnte, das frühere Urtheil rescindirt zu sehen, weil es schon executirt worden war, wie z. B. der Fall bei Demosthenes g. Nicostratus ist. Apollodor war, ohne vorgeladen zu sein, in contumaciam verurtheilt, mit einer ἐπιβολή belegt und demnächst als Staatsschuldner eingeschrieben worden, und hatte nur, um der Atimie zu entgehen, die ἐπιβολή bezahlt, worauf er die γρ. ψευδοκλητείας anstellte.

Die zweite Art der Anadikie, d. h. diejenige, welche sich auf die Behauptung stützte, dafs die beschwerende Sentenz von dem Gegner durch falsche Zeugnisse erschlichen worden sei, war nicht anders zulässig, als wenn zuvor jene Behauptung durch eine gegen die Zeugen des Gegners gewonnene δίκη ψευδομαρτυριῶν erwiesen worden war [14]). Da nun aber, wie früher gezeigt worden ist, in diesem Falle auch eine δίκη κακοτεχνιῶν gegen den Gegner

13) S. B. 5. A. 2. K. 2. §. 1., von der δίκη κακοτεχνιῶν.

14) Harpocr. u. Suid. in ἀναδικάσασθαι; Hesych. u. Suid. in ἀνάδικοι und der letztere in δίκη im ersten Artikel.

Statt fand, so fragt sich, ob eben diese auch zugleich eine Restitutionsklage involvirt und also Rescission des frühern Urtheils bewirkt habe, so daſs dadurch der frühere Rechtshandel *δίκη ἀνάδικος* ward oder werden konnte [15]. Ist unsere früher geäuſserte Vermuthung richtig, daſs, gleich der *δίκη ψευδομαρτυριῶν*, auch die *δ. κακοτεχνιῶν* keinesweges blos von dem, welcher in dem frühern Processe unterlegen war, sondern auch von dem obsiegenden Theile erhoben werden konnte, welcher natürlich nicht Rescission des Urtheils, was ihn ja nicht beschwerte, sondern nur Buſse für die Bosheit des Gegners beabsichtigte; so ergiebt sich daraus wenigstens dieses von selbst, daſs die *δίκη κακοτεχνιῶν* nicht immer eine Restitutionsklage involviren und *ἀναδικία* zur Folge haben konnte, sondern nur dann, wenn es der sachfällige Theil war, welcher sie erhob. Nun aber beschränkt ein altes unverwerfliches Zeugniſs die *ἀναδικία* auf eine bestimmte Anzahl von Fällen, auf welche die *δίκη κακοτεχνιῶν* erweislich nicht beschränkt war; so daſs, wenn wir dieser auch die Wirkung der Rescission des Urtheils zugestehen wollten, wir ihr wenigstens die Folge dieser Rescission, durch *ἀναδικία* ein neues Urtheil zu suchen, nicht anders als für bestimmte Fälle beilegen könnten. Da aber überhaupt jene Wirkung der *δ. κακοτεχνιῶν* nur durch eine Hypothese zugeschrieben wird, und unseres Wissens kein einziges altes Zeugniſs dafür vorhanden ist, so sehen wir nicht ein, was uns hindern könnte, die *δίκη κακοτεχνιῶν* als ihrem Wesen, ihrem Zwecke und

15) Dies ist Hudtwalckers Meinung S. 116. in d. Anm. Aber keine der angeführten Stellen beweist *das*, was sie beweisen soll. Heraldus dagegen, de rer. iud. auct. I, 5. §. 6. S. 1091., ist der entgegengesetzten Meinung, welche auch wir für die richtige halten.

ihren Folgen nach überall dieselbe, d. h. als eine Poenalklage zu betrachten, durch welche man nicht Rescission des Urtheils, sondern nur eine verhältnifsmäfsige Bufse von dem Gegner erhalten wollte, durch welche Bufse man zugleich, wenn man durch das erschlichene Urtheil beschwert war, dafür entschädigt werden möchte.

Da es nun aber Fälle giebt, in welchen eine Entschädigung auf solche Weise nicht gegeben werden kann, so gestatteten alsdann die Gesetze statt der *δίκη κακοτεχν.* eine wirkliche Nullitätsklage, vermittelst welcher das frühere Urtheil rescindirt und ein neues gesucht werden konnte. Der Scholiast zu Plato's Gesetzen S. 530.[16]) giebt uns darüber folgende Notiz: *ἀνάδικος κρίσις· εἰ ἑάλωσαν πάντες οἱ μάρτυρες ψευδομαρτυριῶν ἢ ὑπερημίσεις, ἐκρίνετο ἄνωθεν ἡ δίκη. Οὐκ ἐπὶ πάντων δὲ τῶν ἀγώνων ἐγίγνοντο ἀνάδικοι αἱ κρίσεις, ἀλλ', ὥς φησι Θεόφραστος ἐν ἑπτανόμῳ* (l. *ἑβδόμῳ* od. *ἕκτῳ νόμων*), *ἐπὶ μόνης ξενίας καὶ ψευδομαρτυριῶν καὶ κλήρων.* Ob diese Aufzählung vollständig sei, läfst sich mit Recht bezweifeln; aber das aufgestellte Princip läfst sich leicht an ihnen nachweisen. Demjenigen, welcher durch eine *γραφὴ ξενίας* mit Unrecht des Bürgerrechtes beraubt war, mufste nothwendig eine Möglichkeit gewährt werden, das ungerecht erschlichene Urtheil zu rescindiren, weil ihm der Verlust des Bürgerrechts durch keine Bufse des Gegners ersetzt werden konnte. Aber dieselbige Rücksicht mufste auch in vielen andern Fällen eintreten, z. B. überall, wo den Verurtheilten die Strafe der Atimie traf, weil auch für den Verlust der bürgerlichen Ehre durch Bufse des Gegners kein Ersatz gegeben werden konnte, weshalb wenigstens consequent gewesen wäre, auch hier dem Verurtheilten ein

16) Im dritten Theile der Tauchnitz. Ausgabe.

Rechtsmittel zu gestatten. Wer als falscher Zeuge verurtheilt worden, wurde dadurch theils bisweilen wirklich ehrlos, theils wenigstens der Ehrlosigkeit genähert, indem sie ihn, wenn er noch zweimal wegen falschen Zeugnisses verurtheilt wurde, unfehlbar treffen mufste; und auch hier konnte also die schlimme Folge der Verurtheilung durch keine Bufse des Gegners aufgehoben werden. Bei Erbschaftstreitigkeiten endlich kam es oft nicht allein auf den Besitz gewisser Güter an, für den sich Ersatz geben liefs, sondern auf Familienrechte, die einem mehr werth sein konnten, als jeder dargebotene Ersatz [17]).

Wir haben hier nur in Beziehung auf den verurtheilten Beklagten gesprochen, nicht auf den Kläger, dessen Gegner durch falsche Zeugen Lossprechung erlangt hatte. Im allgemeinen läfst *sich* auch wohl annehmen, dafs die Lossprechung des Beklagten für den sachfälligen Kläger nie mit solchen Folgen verbunden war, für die er sich nicht durch die δ. κακοτεχνιῶν hätte entschädigen können, so dafs das Bedürfnifs einer Rescission des Urtheils hier für ihn nicht eintrat, mit Ausnahme jedoch der Erbschaftstreitigkeiten, bei welchen es allerdings sehr wohl der Fall sein konnte, dafs für den Kläger [18]) der Verlust der Sache Folgen hatte, denen nur durch eine Rescission des Urtheils abgeholfen

17) Beweisstellen dafür, dafs die δίκη ψευδομαρτυρ. in Erbschaftsachen Rescission des Urtheils zur Folge haben konnte, sind Isäus üb. d. Erbsch. des Hagn. S. 296, 3. und üb. d. Erbsch. d. Dicäog. S. 96, 6. vgl. 91, 19.

18) Darunter verstehen wir einen solchen, der auf eine schon einem andern zugesprochene oder von einem andern ihm vorenthaltene Erbschaft Ansprüche macht. In andern Fällen, wo mehre zugleich auf eine noch keinem zugesprochene Erbschaft Ansprüche erhoben, war ja eigentlich keiner von ihnen Kläger oder Beklagter.

werden konnte, und es scheint uns daher wahrscheinlich, dafs ihm hier der Gebrauch des Rechtsmittels gestattet war. — Eben so möchte man vermuthen, dafs bei öffentlichen Sachen, wo dem Staate selbst daran gelegen sein konnte, dafs der Beklagte, wenn er durch falsche Zeugen seine Lossprechung bewirkt hatte, nicht ungestraft davon käme, es erlaubt gewesen sei, die Sache aufs neue vor Gericht zu bringen, mochte dies nun durch den frühern Kläger oder durch einen andern geschehn [19]). Was den andern Punct in der Angabe des angeführten Scholiasten betrifft, nämlich dafs, um Rescission des Urtheils zu bewirken, entweder alle Zeugen, oder wenigstens mehr als die Hälfte, des falschen Zeugnisses hätten überführt sein müssen, so beruht, wie man sieht, dies nicht auf dem Zeugnisse des Theophrast, sondern auf der Platonischen Stelle selbst, welche der Scholiast erklärt [20]); so dafs wir also nicht berechtigt oder genöthigt sind, hieraus etwas für das athenische Recht zu folgern. Uebrigens erkennt man auch ohne unsere Erinnerung leicht, wie unvollkommen diese Bestimmung sei, und wie sie in der Anwendung zu den gröfsten Ungerechtigkeiten und Inconvenienzen geführt haben müfste. Ob aber die athenischen Gesetze eine Bestimmung über diesen Punct, und welche, ent-

19) Namentlich mufs uns dies bei der *γραφὴ ξενίας* wahrscheinlich dünken, da wir wissen, dafs hier, wenn der Verklagte im Verdachte war, seine Lossprechung durch Bestechung der Richter erkauft zu haben, eine neue Klage, *γρ. δωροξενίας*, gegen ihn Statt fand, die offenbar eine Art von *δίκη ἀνάδικος* war.

20) Plato's Worte sind, Gesetze XI, 14. S. 449 Ast: *ὁπόσων δ' ἂν μαρτυρίαι ἁλῶσι δίκῃ, ψευδῆ δοξάντων μαρτυρεῖν καὶ τὴν νίκην τῷ ἑλόντι πεποιηκέναι, ἐὰν τῶν τοιούτων ὑπὲρ ἥμισυ μαρτυριῶν καταδικασθῶσί τινες, τὴν κατὰ ταύτας ἁλοῦσαν δίκην ἀνάδικον γίγνεσθαι.*

halten haben, darüber belehren uns unsere Quellen nicht; und Vermuthungen aufzustellen halten wir für unnütz.

Auch über das Verfahren bei dieser Art der Anadikie fehlt es uns an Zeugnissen. Eines Eides, wie bei der vorher beschriebenen Art, bedurfte es hier natürlich nicht, um damit zugelassen zu werden, weil ja das Factum, worauf man sich berief, nämlich der Sieg über die Zeugen des Gegners, ohnehin bekannt und ausgemacht war. Die Verhandlung vor den Richtern hatte wahrscheinlich zunächst nur zum Gegenstande, auszumitteln, ob das angefochtene Urtheil als durch die falschen Zeugnisse bestimmt anzusehen sei, oder nicht; eine Frage, welche bisweilen ihre Schwierigkeiten haben konnte.

Je nachdem sie von den Richtern bejahend oder verneinend entschieden wurde, je nachdem ward das Urtheil entweder rescindirt, so dafs nun die *ἀναδικία* Statt fand, oder es ward bestätigt [21]); und deswegen mufste auf diesen Fall ohne Zweifel auch hier eine Bürgschaft für seine Erfüllung geleistet werden. Ob denjenigen, welcher mit dem Rechtsmittel nicht durchkam, noch eine besondere Strafe getroffen habe, können wir nicht angeben; aber höchst wahrscheinlich ist es uns, dafs mit dem Antrage auf Rescission des Urtheils zugleich der Antrag auf eine angemessene Bufse für die Anwendung der falschen Zeugnisse verbunden werden konnte.

Aufser diesen eben behandelten Fällen wird kein anderer angegeben, in welchem durch eine Nullitäts- oder Restitutionsklage Rescission eines

21) Vgl. Plato a. a. O. *ἀμφισβήτησιν δ᾽ εἶναι καὶ διαδικασίαν, εἴτε κατὰ ταύτας (τὰς καταψηφισθείσας μαρτυρίας) εἴτε μὴ ἡ δίκη ἐκρίθη. ὁποτέρως δ᾽ ἂν κριθῇ, ταύτῃ γιγνέσθω τὸ τέλος τῶν ἔμπροσθεν δικῶν.*

Urtheils zu erhalten gewesen wäre, wie es nach unseren Rechten z. B. wegen falscher Documente, Bestechung der Richter u. dergl. geschehen kann [22]); mag nun die Mangelhaftigkeit des athenischen Rechtes selbst, oder die Mangelhaftigkeit unserer Quellen daran Schuld sein.

Schliefslich müssen wir noch des oben angekündigten besondern Falles erwähnen, der nach der Vertreibung der dreifsig Tyrannen eintrat. Damals nämlich wurden durch ein Gesetz nicht nur alle Verordnungen, sondern auch alle gerichtlichen Urtheile, welche unter ihrer Regierung erlassen waren, für nichtig und ungültig erklärt [23]), woraus denn folgt, dafs alle während jener Zeit entschiedenen Processe aufs neue vor Gericht gebracht oder *δίκαι ἀνάδικοι* werden konnten, sobald man nur eben dies nachwies, dafs sie während jener Zeit entschieden worden wären. Es leuchtet aber ein, dafs dies etwas ganz anderes war, als die gewöhnlichen Nullitätsklagen.

22) Doch gehört die schon vorhin erwähnte *γρ. δωροξενίας* hierher, welche eine stillschweigende Rescission des frühern Urtheils voraussetzt.

23) Vgl. Hudtwalcker S. 117. Anm. 60.

Funfzehntes Kapitel.

Von der Appellation.

Der oben angegebene Grundsatz der athenischen Gesetzgebung über die unumstöfsliche Rechtskraft des unter den gesetzmäfsigen Voraussetzungen gefällten richterlichen Urtheils galt in Absicht auf die heliastischen Gerichte unbedingt, und schlofs daher jede Appellation von ihren Aussprüchen aus, mit Ausnahme gewisser Fälle, worüber besondere Verträge mit fremden Staaten andere Bestimmungen festgesetzt hatten. Dagegen konnte von den Urtheilen anderer Richter an die Heliasten appellirt werden; ohne Zweifel namentlich aus dem Grunde, weil jene theils nicht, gleich diesen, ein zahlreiches Collegium ausmachten, sondern einzelne oder wenige waren, theils nicht, wie die Heliasten, als Repräsentanten der Volksgemeinde selbst anzusehen waren. Die gewöhnlichen Ausdrücke für die Appellation sind *ἔφεσις* und *ἐφεῖναι εἰς τὸ δικαστήριον* oder *εἰς τοὺς δικαστάς* [1]; doch entsprechen diese den unsrigen nicht vollkommen. Da sie nämlich

1) Pollux VIII, 62.; Harpocr., Suid., Phot., Hesych. in *ἔφεσις*; Lex. rhet. S. 244, 7.; Etymol. M. 401, 50.; Etymol. Gud. 224. Vgl. Demosth. g. Böot. v. d. Mitgift 1017, 27.; g. Aphob. III, 862.

überhaupt die Uebergabe der Sache an ein höheres Gericht bedeuten, so werden sie auch von dem niedern Richter gebraucht, welcher, weil er aus irgend einem Grunde kein Urtheil fällen kann, die Parteien an das höhere Gericht verweiset [2]). Aufserdem finden wir statt ἐφεῖναι die Ausdrücke: καταφέρειν ἐφ' ἕτερον δικαστὴν [3]) und ἐκκαλεῖν oder ἐκκαλεῖσθαι, und daher für ἔφεσις — ἔκκλητος (ἡ) als Substantiv, auch ἔκκλησις, und, bei Hesychius wenigstens, auch ἔγκλησις [4]).

Julius Pollux, der unter den alten Grammatikern am vollständigsten über diesen Gegenstand handelt, sagt darüber folgendes: „Ἔφεσις ist, wenn „jemand eine Sache von Diäteten oder Magistraten „oder Demoten an die Dicasten übergiebt, oder vom „Senate an die Volksversammlung, oder von der „Volksversammlung an einen (heliastischen) Ge„richtshof, oder von diesem an ein fremdes Gericht. „Der Rechtshandel hiefs dann ἐφέσιμος, auch δίκη „ἔκκλητος; das Geld, welches bei der ἔφεσις erlegt „wird, und welches man jetzt παραβόλιον nennt, „wird von Aristoteles παράβολον genannt" [5]).

Ueber die Appellation von den öffentlichen Diäteten (denn von compromissarischen konnte man bekanntlich nicht appelliren) wissen wir aufser dem, was von Hudtwalcker [6]) darüber beigebracht worden ist, nichts zu sagen. Wir wieder-

2) Demosth. g. Phorm. 913, 23.

3) Demosth. g. Mid. 545, 9.

4) Hudtwalcker v. d. Diät. S. 125. Anm. 68. Doch kommen jene Ausdrücke nur bei Späteren als ganz gleichbedeutend mit ἐφεῖναι und ἔφεσις, bei den Früheren dagegen nur in einer gewissen, im folgenden Kapitel näher erläuterten Bedeutung vor. Vgl. auch Du Fresne Glossar. med. et inf. Graecitat. unt. d. W.

5) Pollux VIII, 62. 63.

6) Von d. Diät. S. 128 ff.

holen daher nur kürzlich, dafs in der Appellationsinstanz regelmäfsig keine neuen Verhandlungen vor der einleitenden Behörde Statt fanden, um Beweismittel beizubringen, sondern dafs die schon vor dem Diäteten beigebrachten und von ihm, oder unter seiner Aufsicht von den Parteien in die Kapseln gelegten und gemeinschaftlich versiegelten Acten der Behörde übergeben wurden, welche demnächst sich nur von dem Gegenstande des Rechtsstreites zu unterrichten und zu überzeugen hatte, ob sie ihn einführen könne, worauf sie denn einen Termin zur Einführung ansetzen mufste. Wer von beiden, der Appellant oder der Appellat, vor den Richtern zuerst sprach, wissen wir nicht.

Appellation von Magistraten fand alsdann Statt, wenn diese jemandem eine ἐπιβολή zuerkannt hatten, welcher er sich nicht unterwerfen wollte [7]). *Die* Epibole nun konnte entweder in Folge einer Klage und darüber gepflogener, freilich sehr summarischer Verhandlungen zuerkannt werden, oder es konnte sie der Magistrat ex officio über ein zu seiner Kunde gekommenes Vergehen verhängen, ohne dafs ein eigentlicher Kläger da gewesen wäre. Allein es finden sich keine Beispiele des ersten Falles, und es läfst sich sehr wohl denken, dafs dieser überhaupt selten oder gar nicht vorgekommen sei, weil der Magistrat, sobald sich ein eigentlicher Kläger fand, wohl lieber sogleich ein förmliches Procefsverfahren einleitete, als selbst brevi manu entschied, oder höchstens etwa vor der Eröffnung des förmlichen Processes eine Vermittelung versuchen mochte, welches aber dann keine amtliche Thätigkeit war. Oefter dagegen konnte es geschehen, dafs, wenn der Beklagte gar nicht vor dem Magistrate erschien,

7) Vgl. Meier de bon. damn. S. 69. und über die Epobelie oben B. 1. K. 1 geg. das Ende.

dieser ihn in contumaciam verurtheilte und ihm, wenn die Sache von der Art war, eine Epibole auflegte. Eine solche Verurtheilung konnte nur in Folge einer γϱ. ψευδοκλητείας umgestoſsen werden, nach welcher es dann aber, wie schon im vorigen Kapitel bemerkt worden, keines Rechtsmittels mehr bedurfte.

Im zweiten Falle, wenn ein Magistrat ex officio, ohne förmliche Anklage und Processverfahren, die Epibole auferlegte, konnte natürlich die ἔφεσις nur die Erklärung enthalten, daſs man sich bei dem Ausspruche des Magistrats nicht beruhige und das Urtheil eines Gerichtshofes verlange [8]). Ueber die weitere Art des Verfahrens in diesem Falle ist uns nichts bekannt; und so müsssn wir auch namentlich die Frage unbeantwortet lassen, welcher Behörde hier die Einführung obgelegen habe, da es doch nicht wahrscheinlich ist, daſs derselbige Magistrat, zu dessen Jurisdiction die Sache der Regel nach gehörte, auch jetzt, da sein eigener Ausspruch angefochten wurde, dem Gerichte, welches darüber entscheiden sollte, vorgestanden habe [9]).

Eine Appellation von den Demoten fand Statt, wenn jemand behauptete, mit Unrecht bei der διαψήφισις aus dem Demos ausgestoſsen zu sein [10]). Dieses letztere geschah entweder, indem die Demo-

8) Deswegen sagt Platner, Beitr. zur Kenntniſs des Att. R. S. 59.: „Eine eigentliche Appellation von den Aussprüchen der Archonten fand nicht Statt, sondern nur ein Antrag auf richterliche Untersuchung, wenn sie etwa gegen *Ungehorsame* oder *Widerspänstige* eine Strafe erkannt hatten." Die letzte Beschränkung ist jedoch zu eng, wie namentlich Lys. g. Alcib. II. S. 565., ὑπὲϱ τοῦ στϱατ. S. 323., g. Andocid. 219. zeigt.

9) Vgl. Meier a. a. O. S. 89.

10) Vgl. für alles Folgende besonders Meier de bon. damn. S. 80—92.

ten von ihrem Vorsteher aufgefordert wurden, über jedes einzelne Mitglied abzustimmen, und nun irgend einen, ohne daſs jemand besonders gegen ihn aufgetreten wäre, als παρέγγραπτος ausstieſsen, oder es geschah nach einem besondern von irgend einem Mitgliede der Versammlung gegen jemanden gerichteten Antrage, wogegen denn auch diesem sich zu verantworten gestattet wurde. Gegen solche Ausstoſsung nun konnte ein Antrag auf eine förmliche richterliche Untersuchung erhoben werden, und dies war die ἔφεσις. Sie wurde bei den Thesmotheten angebracht, und die Demoten, d. h. ihr Vorsteher, von dem Ausgestoſsenen durch eine πρόςκλησις vorgeladen. Insofern hat die ἔφεσις mit einer Klage Aehnlichkeit; auch heiſst es häufig in diesem Falle von dem, der sich ihrer bedient: δίκην λαγχάνειν τῷ κοινῷ τῶν δημοτῶν, und vor Gericht griff er natürlich den Ausspruch der Demoten als ungerecht an. Dennoch stellte in allen übrigen Rücksichten das Gesetz nicht ihn, sondern die Demoten in das Verhältniſs des Klägers. Nicht er sprach vor Gericht zuerst, sondern derjenige, welcher die Sache der Demoten führte; entweder der Demarch, oder derjenige, welcher bei der διαψήφισις gegen den Ausgestoſsenen aufgetreten war, und dem gewöhnlich die Führung der Sache von den Demoten aufgetragen wurde. Siegte der Ausgestoſsene, so traf die Demoten keine andere Folge, als daſs ihr Ausspruch umgestoſsen wurde; unterlag er aber, so verlor er auſser dem Bürgerrechte auch die Freiheit und wurde als Sclave verkauft.

Uebrigens fand diese ἔφεσις nicht blos an ein Gericht, sondern auch an Diäteten Statt, und machte also wenigstens *eine* Ausnahme von der von Hudtwalcker aufgestellteu Regel, daſs zur Competenz der letzteren nur Civilsachen gehört hätten.

Eine Appellation vom Senate an die Volksversammlung, oder von dieser an ein Gericht, sind wir geneigt zu bezweifeln. Hudtwalcker [11]) bezieht die Angabe des Pollux auf die Eisangelie; aber unter allen uns bekannten Beispielen derselben ist kein einziges, aus welchem sich ergäbe, dafs die Parteien das Recht gehabt hätten, gegen das einmal gefällte Urtheil des Senats beim Volke, der Volksversammlung bei einem Gerichte, Appellation einzulegen [12]); vielmehr überall, wo eine Sache vom Senat an das Volk (oder, welches eben so gut geschehen konnte, an ein Gericht), oder von dem Volke an ein Gericht kommt, geschieht es auf die Weise, dafs der Senat oder das Volk selbst, weil sie darüber nicht aburtheilen können oder wollen, sie dorthin überweisen. Nun konnte freilich auch dies nach dem oben bemerkten Sprachgebrauch *ἔφεσις* heifsen; man konnte sagen: *ἡ βουλὴ ἐφίησι τὸ πρᾶγμα εἰς τὸν δῆμον εἰς τὸ δικαστήριον, ὁ δῆμος ἐφ. τ. π. εἰς τοὺς δικαστάς;* und in diesem Sinne gefafst ist die Angabe des Pollux richtig, nicht aber, wenn wir sie von eigentlicher Appellation verstehen.

Was endlich die Appellation von einem athenischen Gerichte an ein fremdes betrifft, so fand diese in den sogenannten *δίκαις ἀπὸ συμβόλων* Statt, über welche wir im folgenden Kapitel, was wir darüber haben ausmitteln können, zusammenstellen werden.

Ueber das *παράβολον* oder *παραβόλιον*, d. h. das bei Appellationen zu erlegende Succumbenzgeld,

11) V. d. Diät. S. 123.

12) Auch ist es offenbar an sich höchst unwahrscheinlich, dafs das Volk, als der Souverain, Appellationen von seinen Aussprüchen hätte zulassen sollen.

fehlt es uns gänzlich an näheren Angaben [13]). Wir vermögen daher weder seine, vielleicht nach Verschiedenheit der Sachen verschiedene Gröſse zu bestimmen, noch mit Sicherheit zu entscheiden, ob es bei jeder Appellation, oder vielleicht nur bei der von Diäteten erlegt wurde, obgleich Pollux ganz allgemein spricht, und daher, wenn man sich überall auf seine Genauigkeit verlassen könnte, die erste Annahme begründen würde.

13) Vgl. über das Wort *παραβόλιον* Salmas. de mod. usurar. S. 198.

Sechzehntes Kapitel.

Von den *δίκαις ἀπὸ συμβόλων.*

Diejenigen Staaten, welche mit einander in lebhafterem Verkehr standen, pflegten zur Erleichterung desselben Verträge unter einander abzuschliefsen über die Art und Weise, wie es bei Rechtshändeln zwischen den beiderseitigen Unterthanen mit der Rechtsverfolgung und Rechtspflege gehalten werden sollte. Solche Verträge waren auch die Athener mit vielen Staaten eingegangen. Ihr Name ist *σύμβολα*, und die Processe, welche in Gemäfsheit derselben zwischen den Bürgern verschiedener Staaten geführt wurden, heifsen *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* [1]). Es ist zu bedauern, dafs unter der bedeutenden Zahl athenischer Staatsurkunden, welche auf uns gekommen sind, sich unseres Wissens keine über einen solchen Vertrag befinden, so dafs wir alle Kunde über sie nur aus wenigen gelegentlichen und zerstreuten Angaben zu schöpfen suchen müssen, die uns eine sehr geringe Ausbeute gewähren.

Im allgemeinen ergiebt sich mit Sicherheit so viel, dafs die *σύμβολα* dem Bürger des einen Staates

1) Die der Anführung werthen Stellen hierüber findet man bei Valesius zu Harpocrat. S. 178. (72.) u. 532. (153.) und bei Hudtwalcker v. d. Diät. S. 123 f. Anm. 65. Vgl. Aristotel. Polit. III, 1, 5. 5, 11. und Schneiders Anm. S. 162.; Spanheim orb. Rom. II, 17. S. 313 ff. ed. Heinecc.

in dem Gebiete des andern nicht nur ungekränkten Genufs seiner Freiheit und seines Eigenthums zusicherten, und jede eigenmächtige Antastung derselben durch Einzelne strenge verpönten [2]), sondern dafs sie ihm auch Gelegenheit gewährten, Streitigkeiten mit den Bürgern des fremden Staates ohne grofse Schwierigkeiten und nach einem gegenseitig gleichmäfsig bestimmten Rechte entscheiden zu lassen. Indessen waren hierüber die Bestimmungen im einzelnen nicht immer dieselben. Theils nämlich ist es wahrscheinlich, dafs die in den *συμβόλοις* aufgestellten Rechtssätze, nach welchen die Processe entschieden werden sollten, überall nach dem eigenthümlichen Rechte der contrahirenden Staaten so oder anders modificirt worden seien [3]); theils mögen auch in Absicht auf das Anbringen der Klage Verschiedenheiten Statt gefunden haben, so dafs bald der Kläger dem Wohnorte des Beklagten folgen mufste [4]), bald aber ihn auch in seinem eigenen Lande angreifen konnte, wenn er ihn dort

2) Andoc. g. Alcib. S. 121.: *καὶ πρὸς μὲν τὰς ἄλλας πόλεις ἐν τοῖς συμβόλοις* (vulg. *συμβούλοις*) *συντιθέμεθα μὴ ἐξεῖναι μήθ᾽ εἶρξαι μήτε δῆσαι τὸν ἐλεύθερον· ἐὰν δέ τις παραβῇ, μεγάλην ζημίαν ἐπὶ τούτοις ἔθεμεν.* Wahrscheinlich gehört hierher auch Dinarch g. Demosth. S. 17.

3) Vgl. Jakobs in d. Anmerk. zur Rede üb. Halonesus S. 403., dessen Vermuthung durch die Worte des Redners selbst S. 79, 28. bestätigt wird, wo er sagt, dafs, da keine *σύμβολα* zwischen Athen und Macedonien waren, die Athener in Macedonien nach den dortigen, die Macedonier in Athen nach athenischen Rechten gerichtet würden, woraus erhellt, dafs, wo *σύμβολα* waren, nicht mehr nach dem besondern Rechte der einzelnen Staaten, natürlich also nach einem neuen aus beiden gebildeten gerichtet worden sei.

4) Rede üb. Halones. 79, 25.: *οὐκ ἐλυσιτέλει σύμβολα ποιησαμένους οὔτ᾽ ἐκ Μακεδονίας πλεῖν Ἀθήναζε δίκας ληψομένους, οὔθ᾽ ἡμῖν εἰς Μακεδονίαν.* Vgl. Hudtwalcker S. 124. 125., auch für das Folgende.

fand. Allgemein aber war es, daſs der vor dem Gerichte des fremden Staates unterlegene Theil den Proceſs durch Appellation an das Gericht seines Staates bringen, vielleicht auch daſs der in seinem eigenen Staate unterlegene an das Gericht in dem Staate des Gegners appelliren konnte.

Die Behörde, bei welcher Processe dieser Art angebracht werden muſsten, waren in Athen die Thesmotheten [5]; für die Appellation sind hier namentlich die Ausdrücke *ἐκκαλεῖν, ἐκκαλεῖσθαι, ἔκκλητος* üblich; und die Stadt, an deren Gericht appellirt wird, heiſst *ἔκκλητος πόλις* [6]).

Wir können nicht umhin, hier auch mit einigen Worten der Art und Weise zu erwähnen, wie von den Athenern die *σύμβολα* mit auswärtigen Staaten abgeschlossen zu werden pflegten. Julius Pollux sagt von den Thesmotheten: *καὶ τὰ σύμβολα τὰ πρὸς τὰς πόλεις κυροῦσιν,* sie confirmiren die Verträge mit fremden Staaten [7]); indessen thaten das, unseres Erachtens, nicht sie allein, sondern vielmehr unter ihrem Vorsitze eine aus Heliasten bestehende Commission (*δικαστήριον*), welche auf Befehl des Volkes, sobald es die Abschlieſsung eines solchen Vertrages beschlossen hatte, mit diesem Geschäfte beauftragt wurde. So heiſst es in der Rede über Halonesus: *ταῦτα (τὰ σύμβολα) κύρια εἶναι — ἐπειδὰν ἐν τῷ δικαστηρίῳ τῷ παρ' ὑμῖν κυρωθῇ.* Es erinnert diese Einrichtung an die ähnliche

5) Pollux VIII, 88.

6) Hesych. u. Etymol. in *ἔκκλητοι* und *ἔκκλητος πόλις;* Lex. rhet. 247, 30.; Aeschin. g. Timarch S. 112. und dazu d. Schol. S. 755. Vgl. Hudtwalcker S. 126 Anm. Uebrigens wird *ἔκκλητος πόλις* bekanntlich auch diejenige Stadt genannt, welche von zwei andern in einer Streitigkeit begriffenen zum Schiedsrichter gewählt ward, wie Hudtwalcker ebenfalls S. 125 ff. erinnert.

7) Pollux VIII, 88.

der Gesetzcommissionen oder Nomotheten [8]), und sie war ohne Zweifel sehr vernünftig, da bei Abschliefsung der *σύμβολα* eine Menge von Puncten zu erörtern war, für welche die Volksversammlung selbst weder Zeit hatte, noch sonst geeignet war, die aber von den Richtern am besten mufsten beurtheilt werden können. Uebrigens mafsten sich die Athener, wie wir aus der angeführten Rede sehen, das Vorrecht an, dafs diese Verträge als völlig abgeschlossen und gültig angenommen wurden, sobald jene Commission sie bestätigt hatte, und dafs alsdann dem andern Staate keine Revision und Abänderung mehr gestattet ward [9]). Daraus folgt,

8) Schömann de comit. S. 257.

9) Die Stelle, aus welcher wir alle diese Folgerungen ziehen, Rede üb. Halonesus S. 78, 26., ist von den Auslegern *bisher* auf die wunderlichste Weise mifsverstanden, weswegen wir unsere Ansicht derselben etwas umständlicher rechtfertigen müssen. Die Worte sind: *ἔτι περὶ συμβόλων φησὶ (Φίλιππος) πεπομφέναι πρὸς ὑμᾶς τοὺς ποιησομένους· ταῦτα δὲ κύρια ἔσεσθαι, οὐκ ἐπειδὰν ἐν τῷ δικαστηρίῳ τῷ παρ' ὑμῖν κυρωθῇ, ὡς ὁ νόμος κελεύει, ἀλλ' ἐπειδὰν ὡς ἑαυτὸν ἐπανενεχθῇ, ἐφέσιμον τὴν παρ' ὑμῶν γενομένην γνῶσιν ὡς ἑαυτὸν ποιούμενος.* Dies wird von Reiske, Index Graec. Demosth. S. 704., Jakobs Uebersetz. d. Staatsred. d. Dem. S. 587 u. 403 f., Weiske in d. Abhandl. über d. Echtheit d. Rede g. Halon. S. 29. so verstanden, als hätte Philipp *σύμβολα* auf die Bedingung schliefsen wollen, dafs die in Processen zwischen Macedoniern und Athenern zu Athen gefällten Urtheile nicht eher gültig sein sollten, als wenn sie von ihm bestätigt worden wären, gleich als stände da: *τὰς δὲ ἐκ τούτων (τῶν συμβόλων) κριθείσας δίκας οὐ πρότερον κυρίας εἶναι*, und nicht *ταῦτα δὲ* (scil. *τὰ σύμβολα*) *κύρια εἶναι.* Nichts ist, so wie die Worte wirklich lauten, klarer, als dafs nicht von Bestätigung einzelner Rechtsprüche, sondern von Bestätigung der *σύμβολα* selbst die Rede ist. Man scheint deswegen zu jener Erklärung gekommen zu sein, weil man nicht wufste, was man mit den Worten: *ἐπειδὰν ἐν τῷ δικαστηρίῳ κυρωθῇ* machen sollte; wir hof-

dafs der Staat, der *σύμβολα* mit Athen abschliefsen wollte, nothwendig Gesandte mit solcher Vollmacht schicken mufste, dafs sie in Athen die Verhandlungen vollkommen bis ans Ende durchführen, und sodann, wenn diese zum Schlufs gekommen waren, die Ratification Namens ihrer Committenten vollziehen konnten. Bei dem entschiedenen Uebergewichte Athens über die übrigen Handelsstaaten läfst sich diese Anmafsung sehr wohl begreifen.

Nach den Grammatikern gehörten zu den *δίκαις ἀπὸ συμβόλων* auch die Processe der unterwürfigen Bundesgenossen, welche bekanntlich zur Zeit der athenischen Meeresherrschaft genöthigt

fen aber, dafs sich gegen unsere Erklärung derselben nichts werde einwenden lassen. Philipp wollte also, wie wir sehen, jenes im Texte erwähnte Vorrecht der Athener nicht respectiren, sondern verlangte vielmehr, dafs die *σύμβολα* in Macedonien von ihm selbst, nicht zu Athen von seinen Bevollmächtigten ratificirt werden sollten, so dafs also der Beschlufs der athenischen Commission noch seiner Prüfung unterworfen würde. *Ἐφέσιμον ποιῶν* ist also im allgemeinen Sinne, und nicht von eigentlicher Appellation zu verstehen. Auch die folgenden Worte des Redners erklären wir uns nun ohne Schwierigkeit, die Jakobs nicht zu verstehen bekennt, Weiske aber, von seiner falschen Voraussetzung ausgehend, auf eine sehr gezwungene Weise zu erklären vergebens versucht. Es heifst: *βούλεται γὰρ ὑμῶν τοῦτο προλαβεῖν καὶ ὁμολογούμενον ἐν τοῖς συμβόλοις καταστῆσαι, ὅτι τῶν περὶ Ποτίδαιαν γεγενημένων ἀδικημάτων οὐδὲν ἐγκαλεῖτε αὐτῷ ὡς ἀδικούμενοι, ἀλλὰ βεβαιοῦτε δικαίως αὐτὴν ἐκεῖνον καὶ λαβεῖν καὶ κεκτῆσθαι.* Philipp hatte bei seiner Forderung die Absicht, in die Vertragsurkunde eine Anerkennung der Rechtmäfsigkeit seines Besitzes von Polidäa einzuschwärzen, was er nicht hoffen durfte, wenn jene in Athen selbst vor der Commission vollzogen wurde, wohl aber, wenn dies in Macedonien geschah, wo er es nur mit einigen athenischen Gesandten würde zu thun gehabt haben, die, wie er aus Erfahrung wufste, eher mit sich handeln liefsen.

waren, sich in Athen Recht sprechen zu lassen [10]). Diese Angabe ist indessen neuerlich bestritten worden [11]), und man kann in der That nicht umhin, zu gestehen, daſs jener Name, wenn man auf die eigentliche Bedeutung sieht, wenigstens nicht für

10) *Συναγ. λέξ. χρησ.* in Bekkers Anecdot. I. S. 436, 1.: *Ἀθηναῖοι ἀπὸ συμβόλων ἐδίκαζον τοῖς ὑπηκόοις: οὕτως Ἀριστοτέλης.* Hesych. I, 489.: *Ἐδίκαζον Ἀθηναῖοι ἀπὸ συμβόλων τοῖς ὑπηκόοις, καὶ τοῦτο ἦν χαλεπόν.* Auch bei Pollux VIII, 63.: *ἀπὸ συμβόλων δὲ (δίκη ἦν) ὅτε οἱ σύμμαχοι ἐδικάζοντο*, denkt man wohl zunächst an die groſse Zahl der unterwürfigen Bundesgenossen, nicht an die weit kleinern der freien und gleichen, zumal da Bundesgenossen der letztern Art keinesweges immer *σύμβολα* mit einander hatten, wie z. B. die Athener und Macedonier früher öfters Bundesgenossen waren, ohne daſs bis auf Philipps Zeiten jemals *σύμβολα* zwischen ihnen geschlossen wären. Rede üb. Halones. S. 79, 15. Vgl. auch Liv. 41, 29., wo societas und iuris praebendi repetendique commercium unterschieden werden. Freilich ist die Angabe des Pollux als Erklärung zu enge; aber hieſsen die Processe der Unterthanen wirklich *δίκαι ἀπὸ συμβόλων*, so waren unter allen, die so hieſsen, diese natürlich bei weitem die zahlreichsten, und es läſst sich begreifen, wie Pollux deswegen nur an sie denkt. Ueber den erwähnten Gerichtszwang vgl. man noch Athenäus IX. S. 507 Schweigh.; Xenoph. de rep. Athen. I. §. 16.; Isocrat. Panath. 495. 496.; Valckenaer zu Herodot. S. 413 f.; Herald. Animadv. VI, 12, 21.

11) Von Böckh Staatsh. I, 434. Anm. 417. In der dort angeführten Stelle, Antiph. üb. Herod. Erm. S. 745., können wir indessen keinen Gegenbeweis finden. Wir fassen den Sinn der Stelle so: Manche der unterwürfigen Bundesgenossen wandern nach dem festen Lande aus, wohnen selbst unter den Feinden Athens, und schicaniren die Athener durch Processe (*δίκαι ἀπὸ συμβόλων*). Darin liegt nicht, daſs sie in ihrer Heimath nicht auch hätten *δίκαι ἀπὸ συμβ.* mit Athenern führen können, sondern nur, daſs sie es in den fremden Ländern um so mehr thun, weil sie dort den Athenern recht lästig werden wollen und durch keine Furcht zurückgehalten werden.

alle Arten dieser Processe passend scheine. Der Ausdruck *σύμβολα* bezeichnet einen Vertrag zwischen verschiedenen Staaten über die Rechtspflege in Processen der Bürger des einen dieser Staaten gegen die des andern; die athenischen Unterthanen aber waren gezwungen, nicht nur Streitigkeiten mit athenischen Bürgern, sondern auch solche, welche theils Bürger verschiedener Staaten, theils Bürger eines und ebendesselben Staates gegen einander hatten, vor athenischen Gerichten zu führen. Wurden nun auch diese letzteren *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* genannt, was allerdings die ganz allgemein lautende Angabe der Grammatiker anzunehmen berechtigen würde, so ward freilich der Name gar sehr uneigentlich gebraucht; dafs aber jene ersteren, d. h. die Processe zwischen Athenern und Unterthanen so genannt worden seien, hat unseres Erachtens nichts befremdendes oder unglaubliches. Freilich hatte es auch mit diesen Processen eine etwas andere Bewandtnifs, als mit denen *δίκαις ἀπὸ συμβόλων*, welche freie und gleiche Bundesgenossen unter einander führten. Diese beruhten auf freiwillig geschlossenen Verträgen; jene auf der zwingenden Vorschrift des herrschenden Staates; diese wurden bald vor des einen, bald vor des andern Staates Gerichten geführt; jene ausschliefslich zu Athen: in diesen war Appellation an das Gericht des andern Staates gestattet; in jenen natürlich nicht; indessen, wie die Athener fortwährend ihre Unterthanen mit dem freundlicher lautenden Namen *σύμμαχοι* benannten, warum sollten sie auch nicht für jenen Gerichtszwang den milde klingenden Ausdruck *σύμβολα* gebraucht haben? Und dann läfst es sich wohl denken, dafs man nicht genau zwischen den verschiedenen Arten der zu Athen zu führenden Processe der Unterthanen unterschieden, sondern alle ohne Ausnahme *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* genannt habe, so

dafs also die Angabe der Grammatiker nicht geradehin zu verwerfen sein möchte.

Uebrigens ist es, wie schon Böckh [12]) bemerkt hat, nicht glaublich, dafs alle Processe der Unterthanen ohne Ausnahme in Athen geführt werden mufsten, sondern man mufs vielmehr annehmen, dafs die unterwürfigen Staaten die niedere Gerichtsbarkeit behielten, über Privatsachen bis zu einer gewissen Summe, und dafs nur bedeutendere Privatprocesse und öffentliche Sachen in Athen entschieden werden mufsten.

Leider ist unter allen uns erhaltenen Reden nur eine, die sich auf einen zu Athen geführten Procefs athenischer Unterthanen bezieht, die des Antiphon über die Ermordung des Herodes, wo beide, der Beklagte, für welchen die Rede geschrieben ist, und die Kläger, Anverwandte des Ermordeten, Mitylenäer sind. Es läfst sich aber aus dieser Rede über die Art des Verfahrens nichts lernen, als etwa, was sich ohnehin von selbst versteht, dafs vorläufige Untersuchungen zur Ausmittelung von Thatsachen, die für die Entscheidung von Wichtigkeit waren, auch in dem unterwürfigen Staate angestellt werden konnten [13]).

12) A. a. O. S. 434.

13) Antiph. S. 719, 15 u. öfter. Der Sprecher beschwert sich aber S. 722, 15. darüber, dafs der Sclave, der gegen ihn ausgesagt hatte, nicht auch nach Athen geschafft worden sei, um dort vernommen zu werden, sondern dafs ihn die Kläger getödtet haben. Vgl. 727.

Verzeichnifs

der verbesserten oder erklärten Stellen in den alten Schriftstellern.

Aeschines g. Tinarch 131 erklärt (S. 627).

Andocides v. d. Myster. 11 erkl. (738); 35, 13 vertheidigt (516); 37 erkl. (20); 44, 3 erkl. (237).

Antiphon üb. Herod. Ermord. 709, 14 erkl. (625); 745 (778).

— üb. d. Choreut. Argument d. Rede 65; 784 erkl. (703).

— g. d. Alcibiades λοιδορίας (484).

Aristophanes Ritter 41 erkl. (720); Wespen 1428 verb. (68); Fried. 169 erkl. (280).

Aristoteles Attischer Staat verb. (52); (57).

Asconius zu Cicer. Verr. 1, 36 getadelt (500 fg.).

Bekker's Anecdot. I, 190, 15 erkl. (35); 173, 26 verb. (319); 440, 28 verb. (250).

Chion Heracleota Ep. XIII getadelt (105).

Cratinus. Seine Comödie *Πυτίνη* erläutert (289).

Demosthenes g. Midias 517, 6 erkl. (275); 542, 8 erkl. (33 fg.); 547, 8 erkl. (524).

— παραπρεσβ. 430, 26 erkl. (215).

— üb. d. Halones. 78, 26 (776).

— g. Aristocrates 636, 10 verb. (309); 647, 24 erkl. (278); 630, 14 erkl. (740).

Demosthenes g. Timocrates 733, 2 verb. (185); 745 (585); 746 (128 ff.).

— g. Onetor I, 865, 6 erkl. (748).

— g. Pantänet. 973 (573); 978, 7 erkl. (188); 978, 24 erkl. (680).

— g. Böot. üb. d. Mitgift 1010, 24 (709).

— g. Phänipp. 1042, 26 (693).

— g. Macartat. 1074, 28 verb. (32).

— g. Leochar. 1097, 2 (669 f.).

— g. Stephan. II, 1135, 25 verb. (468); 1136 (610).

— g. Timoth. 1192, 26 vertheidigt (503).

— g. Nicostrat. 1251, 3 (758).

— g. Theocrin. 1327, 21 erkl. (397 ff.); 1336, 10 (698).

Dinarch g. Aristogit. 82 verb. (206); (737).

— g. Pytheas (250).

— διαδικ. Εὐδανέμων πρὸς Κήρυκας, Fragment daraus verb. (369).

Diogenes v. Laerte im Leb. d. Socrat. 114 (628).

Etymologic. M. 362, 3 verb. (86); 418, 29 erkl. (25).

— Gudian. 70 (153).

Glossae Herodoteae 109 verb. (54).

Harpocration in ἀνάγειν verb. (529); in ἀντιγραφή (629); in ἀξιοῖ (319); in ἀτίμητος (171); in καδίσκος (723); in κάκωσις (290); in κατὰ δήμους δικ. verb. (79); in ναυτοδίκαι (83).
Heraclides Ponticus 4 erkl. (68).
Hero üb. d. Klagen in Athen (193).
Hesychius in ἀδρύφακτος (149); in ἀντιτιμᾶσθαι verb. (179); in δίκη πρόδικος erkl. (29); in τριάκοντα verb. (78); in τριταία (727).
Hyperides für Lycophron, wann gehalten? (260), für Phormisius (301).

Isaeus üb. ü. Erbsch. d. Pyrrh. 44,1 verb. (465); 51 verb. (459); 53 erkl. (460); Argument d. Rede (381).
— üb. d. Erbsch. d. Menecles Argument verb. (385).
— üb. d. Erbsch. d. Dicäogen. 108,3 verb. (520).
— üb. d. Erbsch. d. Hagnias 273 (624).
— g. Apollodor verb. (55).
Isocrates g. Callimach. c. 5. (641).
— g. Lochit. c. 12 verb. (549).
Iuvenal 7,168 erkl. (545); ib. 169 erkl. (311).

Lexicon Rhetor. 197,9 (619); 199,10 verb. (43); 236,29 (639); 242,19 (686); 255,22 (86); 262,21 verb. (25); 268, 24 verb. (386); 298,30 verb. (224); 306,15 verb. (78); 310,1 verb. (43); 6 verb. (48); 17 (624); 21 (78); 23 verb. (213).
Lucian Prometh. 4 verb. (182); Timon 46 verb. (314); Hetärengespr. II (86); Βίων πρασ. 7 verb. (360).
Lycurg g. Leocrat. 221 (740).
— περὶ ἱερείας (369).
Lysias g. Simon 153 (686).
— g. Andocid. 218 erkl. (179).
Lysias für d. Soldat. 323 erkl. (35); 325 erkl. (483).
— δημοσ. ἀδικημ. 593,10 verb. (27).
— g. Poliuchus 606 a. E. verb. (111); bei welcher Gelegenheit gehalten (283).
— g. Agorat. 490 verb. (229).
— δήμου καταλ. ἀπολογ. ist in einer Docimasia gehalten (208).
— g. Diogiton ist in einer Privatklage gehalten (293).
— g. Nicides ἀργίας ist verloren gegangen (298 ff.).
— πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου (247).
— üb. d. Erbsch. d. Polyän. (458).

Philostrat. Leben d. Sophist. 541 (595).
Photius in ἐφήγησις verb. (246); in κάκωσις (287); in τριάκοντα (80).
Phrynichus bei Harpocr. in καδίσκος (723).
Plutarch Solon 19 (19).
— de fortuna Athen. 9,100 verb. (253).
Pseudo-Plutarch Leben d. 10 Redner (736).
Pollux III,39 verb. (418); VI, 153 verb. (363); VII,15 verb. (491); VIII,28 (595); 31 verb. (533); 32 (639); 33 verb. (374); 40 verb. (200); 47 verb. (46); 55 verb. (290); 57 (632); 59 erkl. (509); 60 (698); 62 (767); 63 (608); 86 (740); 89 verb. (445); 90 verb. (48); 91 verb. (52); 99 verb. (99); 100 (100); 101 verb. (58); 113 (716); 122 (135); 125 (15).
Protagoras, worauf hat sich seine Schrift δίκη ὑπὲρ μισθοῦ bezogen? (535).

Scholiast zu Aeschin. g. Timarch 70,1 (674); 183 verb.

(211); g. Ctesiph. 250 verb. (25).
Scholiast zu Aristophanes Eccles. 1026 (648); Vesp. 775 verb. (73); 1103 verb. (76); W. 1036 verb. (54).
— zu Demosth. g. Aristocr. 632, 3 (16); g. Mid. 541, 23 (633).
— zu Plat. Phädr. 236 a. verb. (54); 283 (154); Gesetze VIII, 13 verb. (113); 530 (761).
Suidas in *διάγραμμα* (91); in *ἔγγειον* verb. (451); in *ἔνδειξις* verb. (241); in *ἐνεπίσκημμα* (617); in *ἐξωμοσία* (648); in *ἡγεμον. δικαστ.* verb. (48); in *ναυτοδίκαι* (83); in *παραγραφή* (633); in *πολεμάρχος* verb. (54); in *πρόςκλησις* (679).
Theophrast Charact. 10 erkl. (506).
Thucydides VIII, 59 (709).

Sachregister.

A.

Abdicatio 432.

Abstimmung im Gerichte, wie angestellt 720; Abst. üb. d. Buſse 724.

Actio, Bedeutung 150.

Adoption 37; 435 ff.; ohne Einfluſs auf das Connubium 406 fg.

Ἄγειν oder *ἄγειν εἰς δουλείαν* 395.

Agoranomen 89.

Ἀκοὴν μαρτυρεῖν 669.

Ἀμφισβητεῖν, wie von *παρακαταβάλλειν* verschieden 464.

Ἀναβιβάζειν τοὺς μάρτυρας 677.

Ἀνάγειν und *ἀναγωγὴ οἰκέτου* 525.

Ἀνάγειν εἰς πρᾶτην 528.

Ἀνάγνωσις für *ἀνάκρισις* 623.

Ἀναδικία, *ἀναδικάζεσθαι* 755. In welchen Fällen zulässig 760 fgg.

Ἀνάγκη für die Clepsydra 713.

Ἀνακαλυπτήρια 418.

Ἀνακρίνειν, *-εσθαι*, und *ἀνάκρισις* 28; 622.

Ἀνασκευάζειν τὴν τράπεζαν 512.

Anaxagoras der *ἀσέβεια* angeklagt 303.

Ἀνδραποδιστής 229; 360.

Ἀνδροληψία 277 ff.

Ἀνεπίδικος κλῆρος 460 ff.

Ἀνθυπωμοσία 696.

Ἀντεγκαλεῖν 651.

Ἀντιγραφή, die Einrede des Beklagten 628; bei Erbschaftsprocessen 465; 629; gegen die Zulässigkeit der Einführung 647; Widerklage 651.

Ἀντιγράφειν τὴν μὴ οὖσαν, *ἀντιγράψασθαι τὰς ἀμφισβητήσεις* 756.

Ἀντικατηγορεῖν 651.

Ἀντιλαγχάνειν bei der Widerklage 652; *τὴν ἐρήμην* 756.

Ἀντιπροςκαλεῖσθαι 652.

Ἀντιτιμᾶσθαι 179; 725.

Ἀντωμοσία 624 f.; bedeutet auch die Klageschrift und die Einrede 628.

Ἀπαγωγή 63; 76; 104; 224 ff.; *μετοικίου* 98; schätzbar und unschätzbar 192; Verfahren dabei 582.

Ἀπογραφή 253 ff.; 377; schätzbar 189.

Ἀπογράφειν und *-εσθαι*, Bedeutung 254; von der Behörde, die die Klage öffentlich ausstellen läſst 605.

Ἀποδοκιμάζειν 205.

Ἀποκήρυξις 432.

Ἀπολογίαν δοῦναι 706.

Ἀποπέμπειν und seine Derivata wie von *ἀπολείπειν* verschieden und dessen Derivatis 413 fg.

Ἀπόῤῥητα 482.

Ἀποστολεῖς 119.

Ἀποτιμᾶν, *-τιμήσασθαι*, *-τίμημα* u. ſ. w. 307; 419.

Ἀπόφανσις 726.

Ἀποφράδες ἡμέραι 152.

Ἀπωμοσία 696.

Archonten, lebenslängliche 12; jährliche 13; ihre Geschäfte 40; bezeichnen zuweilen als Repräsentanten alle durchs Loos ernannten Behörden 203.
Ἄρχων ἐπώνυμος 41; 268; 445; 451.
Areopag. Seine älteste Einrichtung und Bestimmung 9; 12; 16; 18; übt die Baupolizei aus 96; die Luxuspolizei 97; medizinische Polizei 233; verlor eine Zeitlang die Blutgerichtsbarkeit 143; stöſst unwürdige Mitglieder aus seiner Mitte 208; ist rechnungspflichtig 216; über seine Competenz in der Klage *ἀργίας* 216; *ἀσεβείας* 305; *προδοσίας* 344.
Aristoteles der *ἀσέβεια* angeklagt 303.
Ἀρκτεία 407.
Aspasia der *ἀσέβεια* angeklagt 304.
Ἀστρατεία scherzhaft bei Aristophanes 364.
Astynomen 90.
Asylie, das Recht derselben hatten in Athen mehre Orte 404.
Atimie 563; Strafe für den Verlust der Klage 734; wie sie verwirklicht ward 741.
Auction 492; 524.
Aussetzen der Kinder in Athen verboten 428 fg.
Αὐτομαχεῖν 527; 650.
Ἀφαιρεῖσθαι und *ἐξαιρεῖσθαι* nicht verschieden 395.
Ἀφανίζειν 27.
Ἀφορίζειν 506.

B.

Βασανισταί 681; dienten auch als Schiedsrichter 682.
Βάσανοι Sclavenaussagen 683.
Βασιλεῖς Häuptlinge neben dem Könige 6; 7.
Βασιλεύς der zweite Archon 47; 245.
Βασιλέως στοά 47.
Beamte belangen Verbrecher von Amtswegen 564.
— auſserordentliche, um Verbrechen auszumitteln und vor Gericht zu ziehen 566; Klagen gegen Beamte 573 ff.
Beklagte, mehre in demselben Rechtshandel 710.
Βήματα Bühnen in den Gerichtshöfen 148 fg.
Beweise, künstliche und kunstlose 658.
Βλάβη und *βλάβος* 476.
Βόθυνος ein Platz in Athen, und *ἐς βοθύνους ἰέναι* ein Spiel 319 fg.
Bundesgenossen führten ihre Processe zu Athen 562; 777.
Bürgschaft 504; 515; verband nur auf *ein* Jahr 637.

C. K. X.

Κάδοι, *καδίσκοι* 722 fg.
Καθίσασθαι bei Auctionen 524.
Κακηγορίου über die Form 488.
Κακοῦργοι 76; 229.
Καλεῖν εἰς τὸ δικαστήριον 706.
Καλεῖσθαι für *προςκαλεῖσθαι* 576.
Καταφέρειν ἐφ᾽ ἕτερον δικαστήν von der Appellation 767.
Κατεγγυᾶν 54; 509; 521.
Κατηγορία heiſst die Rede des Klägers oder Anklägers, nicht aber eine öffentliche Klage 194.
Kauf und Verkauf 523.
Κημός 722.
Χηρωσταί 291.
Chirographum und Syngraphe, wie verschieden 500.
Χοίριναι Muscheln zum Abstimmen 720.
Choragen 46.
Χρᾶν, *κίχρασθαι*, *χρέος*, *χρήστης* u. ä. 499.
Kinder können g. ihre Eltern klagen 570.
Klagen können nicht von Weibern und Minderjährigen angebracht werden 556; nicht von mit gewissen Gebrechen behafteten 557;

nicht von Sclaven 557, mit einigen Ausnahmen 559; gegen wen sie angestellt werden können 570 fg.; an welchen Tagen 577; können von der Behörde abgewiesen werden 599 ff.; in welchen Fällen sie nicht an das Gericht gebracht werden konnten 631 ff.
Kläger, mehre gemeinschaftlich 710.
Klageformeln, mehre in einer Sache 199.
Klagerecht, wo es nicht Statt fand 633 ff.; Verjährung desselben 636 ff.
Klageschrift 594 fg., öffentlich ausgehängt 604; Form derselben 606 ff.
Κλεψύδρα 713; 715.
Cleon erhöht den Richtersold 137.
Κλητεύειν bei der Vorladung 576; Aufforderung an die Zeugen 389.
Κλητήρ und *κλήτωρ* 576; bisweilen Staatsboten 590.
Clisthenes 116.
Concurs 424; 511.
Confiscation des Vermögens als Strafe 742.
Körperschaften, Klagen von ihnen angebracht 564 fg.; Klagen gegen sie 574.
Κύαμοι, Bohnen zum Abstimmen gebraucht 720.
Κυρία, der Gerichtstag 693; *κυρία τοῦ νόμου* 694.
Κύριος der Waisen 451; der Ehefrauen 455 fgg.

D.

Δάνειον, *δανεῖσαι*, *δανείσασθαι* u. ä. 499.
Darlehn 497 fg.
Datetai aus der Mitte der öffentlichen Diäteten 378.
Δεκάζειν 150.
Deductio, quae moribus fiebat 371.
Demetrius der Phalereer 69 fg.
Δῆμοι Gaue, ihre Rechtshändel 568.
Δῆμος bedeutet nicht blofs das Volk in den Volksversammlungen, sondern auch in den Gerichtshöfen 215.
Δευτερολογία 709.
Διά in Zusammensetzung bedeutet „um die Wette" 371.
Διαγράψαι, *-άψασθαι*, *-αφῆναι*, wie verschieden 27.
Διαδικασίαι 46; 49; 66; Bedeutung des Worts 367 fgg.; *διαδ.* d. Priester 165; 471 fgg.; *κλήρου* 465; 579; *χορηγῶν*, *γυμνασιαρχῶν* 471.
Διαμαρτυρεῖν, *διαμαρτυρεῖσθαι*, *διαμαρτύρεσθαι* unterschieden 639.
Διαμαρτύρεσθαι Zeugen anrufen 667.
Διαμαρτυρία 460; gegen die Zulässigkeit der Einführung 638 ff.; von wem sie eingelegt werden konnte 642.
Διεγγυᾶν 54; *διεγγύησις* 521.
Δικάζειν vom Vorstande 28; 98.
Δίκαι ἔμμηνοι 115; 695; *ἐμπορικαί* 54; 67; 84; 87; 539; zu welcher Zeit angestellt 579; *ἐρανικαί* 67; 540 ff.; *ἑωθιναί* 728; *μεταλλικαί* 54; 67; 537; *νησιωτικαί* 562; *πρός τινα* und *κατά τινος* untersch. 167; jene unschätzbar 184; *δ. χωρὶς ὕδατος* und *πρὸς ὕδωρ* 714.
Δίκη, Bedeutung des Worts 157 ff.; Privatklage 162.
— *ἀγεωργίου* 532.
— *αἰκίας* 80; 185; 547.
— *ἀμελίου* 532.
— *ἀναγωγῆς* 525.
— *ἀνάδικος* 755.
— *ἀνδραπόδων* 492.
— *ἀπολείψεως* 43; 415.
— *ἀποπέμψεως* 43; 415.
— *ἀποστασίου* 53; 185; 473.
— *ἀπὸ συμβόλων* 54; 67.
— *ἀργυρίου* 510.
— *αὐτοτελής* 754.
— *ἀφορμῆς* 510.
— *ἀχαριστίας* gab es in Athen nicht 489 fgg.
— *βεβαιώσεως* 525 fgg.; g. d. Fiscus 574.

Δίκη βιαίων 80; 164; 186; 399; 544 fgg.
— *βλάβης* 186; 373; 455; 475 fgg.; 532.
— *βολίτου* 357.
— *δουλείας* oder *ἐλευθερίας* gab es in Athen nicht 402.
— *ἐγγύης* 519.
— *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* 45; 394; 509; 515.
— *εἰς δατητῶν αἵρεσιν* 45; 377.
— *ἐλευθεροπρασίου* nicht attisch 229.
— *ἐνοικίου* 531; 749.
— *ἐξαιρέσεως* 42; 164; 185; 394 fgg.
— *ἐξούλης* 45; 164; 186; 379; 460; 485 fgg.; 492; 749.
— *ἐπιτριηραρχήματος* 551.
— *ἐπιτροπῆς* 44; 185; 454.
— *κακηγορίας* 67; 185; 481.
— *κακοτεχνιῶν* 45; 185; 385.
— *κάρπου* 531; 749.
— *κλοπῆς* 67; 165; 183; 485; furti manifesti et nec manifesti 533.
— *λειπομαρτυρίου* 43; 185.
— *μισθοῦ* 534.
— *μισθώσεως οἴκου* 44; 294; 455; 532.
— *νοθείας* nicht attisch 349.
— *οἰκίας* 492.
— *παρακαταθήκης* 512.
— *παρεισγραφῆς* nicht attisch 349.
— *προεισφορᾶς* 550.
— *προικός* 43; 423; 425.
— *σίτου* 43; 423; 425.
— *Σκυρία* 696.
— *σύμβολαίων* oder *συνθηκῶν παραβάσεως* 422; 510.
— *φωρᾶς ἀφανοῦς καὶ μεθημερίνης* 533.
— *χρέους* 510; 578.
— *χωρίου* 492.
— *ψευδομαρτυριῶν* 45; 62; 165; 183; 185; 380.
Διωμοσία 624 ff.
Δοκιμασία 62; 121; 200 fgg.; unschätzbar 189.
Documente als Beweismittel 661. Deposition, Exhibition und Abschrift derselben 663.
Dracons Gesetzgebung 15.

E. Ε. Η.

Ἐγγραφὴ τῶν θεσμοθετῶν 743.
Ἐγγραφῆναι vom Beklagten 605.
Ἐγγύη — *υητής*, *-νᾶσθαι* u. ä. 520; *ἐγγύην καταβάλλειν* und *ἐγγύης καταβολή* 617.
Ἐγκαλεῖν 575.
Ἔγκλημα Bedeutung 168; Klageschrift in öffentlichen und Privatsachen 594.
Ἔγκτησις 491.
Ἡγεμονία δικαστηρίου 25.
Ehe 405 ff.; Ehehindernisse 406 ff.; Ehescheidung 413; Ehebruch durch Privatrache in Rom und Griechenland bestraft 328; öffentliche Strafe desselben 331.
Ehebrecherin, ihre Strafe in Rom, Athen und einigen andern griechischen Staaten 329.
Eid der Richter 128; 135; Eide der Parteien bei der Anacrisis 624; de persequenda lite findet nicht Statt 626 f.; der Zeugen 675 f.; Eid als Beweismittel 686 f.; feierlicher 688.
Eigenthum 490; Eigenthumsstreitigkeiten 67.
EilfMänner 68; 237; 258.
Εἰσαγγελία 64; 121; 221; 260 fg.; wann schätzbar und unschätzbar 190.
Εἰσάγειν, *-άγεσθαι*, *-έρχεσθαι*, *-ἰέναι*, *-φέρειν* u. ä. *εἰς τὸ δικαστήριον* 30; 706.
Εἴσοδος τῆς δίκης 706.
Εἰσφορά 108.
Ἐχῖνος 691; von der einleitenden Behörde verwahrt 692.
Ἐκκαλεῖν, *ἔκκλητος*, *ἔκκλησις* 765; *ἔκκλητος πόλις* 775.
Ἐκκλητεύειν 389; 672.
Ἐκλογεῖς 113.
Ἐκμαρτυρεῖσθαι, *ἐκμαρτυρίαν ποιεῖσθαι*, *μαρτυρεῖν*, *ἀναδέχεσθαι* 671.
Ἑκούσιον und *ἀκούσιον*, welche Begriffe man in Athen damit verband 476.
Ἐκποιεῖσθαι υἱόν 434; 436.

Ἐκπρόθεσμος ἐκπροθεσμεῖν 747.
Ἐκφυλλοφορία 121; 208.
Ἡλιασταί Amtsname der Richter 126.
Ἐμβατεία in die Grundstücke des besiegten Gegners 748 fg.
Ἐμπήκτης 692.
Emporium, Vorsteher desselben 86; 251.
Ἔνδειξις 63; 76; 210; 224 fgg.; 239 fgg.; schätzbar und unschätzbar 192; Verfahren dabei 583.
Ἐνέχυρα λαβεῖν, ἐνεχυράζειν, ἐνεχυρασία, ἐνεχυρασμός 747.
Ἐνέχυρον und ὑποθήκη unterschieden 504 fgg.
Ἔνθεσμος βλάβη 188.
Ἐντιμᾶν προικί 417.
Ἐπαγωγεῖς 67.
Ἐπαγγελία δοκιμασίας 200.
Ἐπαύλια 418.
Ἐφήγησις 64; 76; 246.
Epheten 16 ff.
Ἐπιβολή 34.
Ἐπιγαμία, Rechte und Klagen, die damit in Verbindung standen 349.
Ἐπίγραμμα Strafantrag 178; -γράφεσθαι τίμημα 178.
Ἐπιγραφεῖς 113; 567; 743.
Ἐπιδικάσαι und ἐπιδικάσασθαι verschieden in Bedeutung; grammatische Construction 462.
Ἐπιδικασίαι κλήρου verschieden von διαδικασίαις 463.
Ἐπίδικος κλῆρος 460.
Ἐπίλογος 708.
Ἐπιμαρτύρεσθαι 667.
Ἐπίσκηψις und ἐπισκήψασθαι in den Klagen auf falsches Zeugnifs 385.
Ἐπιτίμια 739.
Ἐπίτροπος, -τροπία, -τρέπειν τινί 442.
Ἐπιχειροτονίαι 41.
Epobelie bei der Diamartyria 641; bei der Paragraphe 646; bei der Widerklage 652; von wem und an wen sie bezahlt wurde 729 ff.
Ἐπώνυμος gehört nicht zum Amtsnamen des Archon 41.
Erbschaftsstreit 457 fgg.; 45; 53.
Erbtochter 468 fgg.
Eudanemi 369 fg.
Εὐθυδικία und τὴν εὐθεῖαν εἰς ἰέναι 649.
Εὐθύνη und εὔθυνα, Bedeutung 215.
Εὐθύναι als Klageform 63; 214 fgg.; schätzbar 189.
Εὔθυνοι die Behörde 100.
Eumolpiden 117.
Euripides wäre beinah der ἀσέβεια angeklagt worden 304.
Ἐξαγωγή 372; 460; 487; 492.
Execution des Urtheils in Privatsachen 746.
Ἐξεγγύη und die derivata davon 521.
Ἐξωμοσία der Zeugen 672; 388; Einrede g. die Zulässigkeit der Einführung 648.

F.

Finanzbehörden 97.
Folter, s. Tortur.
Freilassung 35.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 35 f.
Fremde, welche Klagen von ihnen angestellt werden konnten 561; wie sie bei der Vorladung behandelt wurden 580.
Fristgesuch, s. Ὑπωμοσία.

G. Γ.

Gaue, s. Demen; Gaurichter 79 fgg.
Gefängnisse, mehre in Athen 73; Gefängnifs als Strafe oder Versicherungsmittel 745; 580 fgg.
Geldstrafen, wie eingetrieben 743.
Γέρα der Priester 49.
Gerichtsferien waren nicht im Scirophorion 154; 611.
Gerichtshöfe über Blutsachen 11; Gerichtshof im Prytaneum 19; heliastische, ihre Anzahl 141; zum Palladium und zum Delphinium von den Heliasten benutzt 143;

Heliäa 144; Odeum 145; 427; ἐπὶ Λύκῳ, Παράβυστον, Τρίγωνον u. a. 146; 147; Einrichtung der Gerichtshöfe 148.
Gerichtsstillstände 154.
Gerichtstage 152 ff.; von den Thesmotheten durch Anschlag bekannt gemacht 153; wie für die einzelnen Rechtssachen bestimmt 693 ff.
Γεροντανωγεῖν 138.
Geschlechter, Rechtshändel derselben 568.
Gesetze, nach den Behörden geordnet und benannt 170; auf ihre Verfälschung soll Todesstrafe gestanden haben 660.
Γιγνώσκειν 28.
Γόης 233.
Graeca fide 496.
Γραφή, Bedeutung 168; 197; Klageschrift 594; γραφή und γράφεσθαι auch von Privatklagen 198; 293; 390; γραφαὶ δημόσιαι und ἴδιαι, Bedeutung 163; γραφὴν ἀπενεγκεῖν, διδόναι, ἐπάγειν ἐπιφέρειν, προςφέρειν 594.
Γραφὴ ἀγαμίου 287.
— ἀγραφίου 66; 193; 353.
— ἀγράφου μετάλλου 193; 354.
— ἀδικίου 345.
— ἀδίκως εἰρχθῆναι ὡς μοιχόν 66; 165; 192; 332.
— ἀλογίου 193; 363.
— ἀμβλώσεως 311.
— ἀναυμαχίου 108; 364.
— ἀνδραποδισμοῦ 360.
— ἀπατήσεως τοῦ δήμου 344.
— ἀπροστασίου 53; 193; 315.
— ἀργίας 44; 193; 298.
— ἁρπαγῆς 360.
— ἀσεβείας 47; 193; 233; 263; 300 fgg.
— ἀστρατείας 108; 263; 364.
— αὐτομολίας 365.
— βουλεύσεως 65; 164; 166; 192; 312 fg.; 337 fg.
— δειλίας 108; 365.
— δεκασμοῦ 66; 193; 351.
— δωροξενίας 63.
— δώρων 66; 193; 222; 351.
Γραφὴ εἱργμοῦ 332.
— ἐξαγωγῆς 350.
— ἐπιτροπῆς 293; 453.
— ἑταιρήσεως 66; 193; 211; 334.
— ἱεροσυλίας 192; 306; 361.
— κακογαμίου 287.
— κακώσεως 43; 44; 193; 233; 269; 287 fg.; 431; 460.
— καταλύσεως τοῦ δήμου 193; 341.
— κατασκοπίας 365.
— κατεδηδοκέναι τὰ πατρῷα 44; 299.
— κλοπῆς 67; 164; 193; 229 fg.; 340; 356 fg.
— κλοπῆς δημοσίων und ἱερῶν χρημάτων 222; 263; 359.
— λειποναυτίου, -στρατίου, -ταξίου 108; 364.
— μετοικίου ἀπαγωγή 233; 318.
— μισθώσεως οἴκου 294; 454; 532.
— μοιχείας 66; 164; 193; 327; 412; 578.
— νομίσματος διαφθορᾶς 346.
— ξενίας 63; 84; 193; 263; 318; 347 fg.; 578.
— ὀψιγαμίου nicht attisch 287.
— παρανοίας 44; 164; 165; 192; 296; 570.
— παρανόμων 41; 60; 193; 280 fgg.
— παραπρεσβείας 193; 222; 244; 263; 362.
— προαγωγίας 193; 332.
— προδοσίας 193; 222; 341.
— ῥητορική 209.
— συκοφαντίας 65; 233; 244; 263; 335.
— τραύματος ἐκ προνοίας 314.
— τυραννίδος 50; 263; 341.
— ὕβρεως 66; 193; 319.
— ὑποβολῆς 193; 349.
— φαρμάκων 311.
— φθορᾶς τῶν ἐλευθέρων 332.
— φόνου 49; 164; 193; über ἀπαγωγὴ φ. 230 fgg.; über ἔνδειξις φ. 244; über εἰςαγγελία φ. 263; 307; vom Sohne g. d. Vater angestellt 570; an welchem Tage angestellt 578.
— ψευδεγγραφῆς 65; 164; 166; 192; 337.

Γραφὴ ψευδοκλητείας 66; 164; 193; 336; 577.
Gymnasiarchen 49.
Gynaikonomen 97.

H.

Heliäa, s. Gerichtshöfe; Heliasten, s. Richter.
Henker 75.
Herolde bei den Gerichten 705.
Hieromnemon, ob lebenslänglich 129.
Hostis, Bedeutung 51.
Huren, öffentliche 91.

I.

Ἰδυῖοι Zeugen 669.
Ἴμβριοι, οἱ φυγοδικοῦντες 696.
Isotelen 561.
Iurisdictio 25; mandata 59.

L. Λ.

Λαγχάνειν δίκην Erklärung des Ausdrucks 595 ff.
Λῆξις Klageschrift in öffentlichen und Privatprocessen 594; *τοῦ κλήρου* 462.
Logisten 99 ff.; loosen zuweilen die Richter 134; in den römischen Zeiten so viel als curatores civitatum 89.
Λογογράφοι 707.
Λόγον διδόναι 706; *λόγος πρός τινα* und *κατά τινος* unterschieden 167; *πρότερος* und *ὕστερος* 711.
Λοιδορίας δίκη gehört nicht der attischen Gerichtssprache an 484.
Λωποδύτης 229; 360.
Luxusgesetze 92; 96.
Lycus 146; seine Statue vor den Gerichtshöfen 149; *Λύκου δέκας* 150.

M.

Mancipatio sub fiducia 507.
Μεῖον 437.
Μεσεγγύημα 521.
Μέτοικοι, s. Schutzverwandte.
Metronomen 92.
Miethe 529 fgg.
Militairgerichte 133.
Minderjährige können keine Klagen anstellen 556; welche Klagen gegen sie angestellt werden können 571.
Mitgift 415 fgg.
Mysterien 47; 66; Gerichte über ihre Verletzung 133; 149.

N.

Naukraren 51.
Nautodikai 83.
Nomophylakes 69 fg.; 72.

O.

Obligatorische Streitigkeiten 67; Klagen zum Schutz des Obligationenrechts 493 fgg.; Eintheilung der Obligationen 495.
Odeum, s. Gerichtshöfe.
Oelbäume, sie zu verletzen war *ἀσέβεια* 304 und Nachträge.
Ὁμολογίαι mündliche Verträge 496.
Ὅροι bei Hypotheken 506.
Ὅρκος ἐπακτός 689, s. *Eid.*
Ὀρφανισταί 446.

P. Π. Φ. Ψ.

Pacht 530.
Παλινδικία, -δικεῖν 755.
Palladium, s. Gerichtshöfe.
Παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι 739.
Παράβολον od. *παραβόλιον* 771 f.
Παραγραφή, Exception gegen die Zulässigkeit der Einführung 644; Gesetz des Archinus darüber 647; Fristgesuch 697.
Παραδοῦναι u. *παραλαβεῖν* in Beziehung auf die Eilf-Männer 75.
Παρακαταβολή, wann erlegt 604; in welchen Rechtshändeln 616; bei der Diamartyria 640 ff.
Παρακατατίθεσθαι u. ä. vom Deposito 513.

Παράστασις, wann erlegt 604; in welchen Rechtshändeln 614.
Πάρεδροι 57; 100; 102.
Paſswesen 88.
Pfand, s. *ἐνέχυρον* und *ὑποθήκη*.
Pfändung zur Execution des Urtheils 747 ff.
Φανερὰ οὐσία 490.
Phasis 46; 64; 247 fgg.; schätzbar 189.
Φιλήτης euphemistische Benennung für den Dieb 356.
Phratrien, Rechtshändel derselben 567.
Phryne der *ἀσέβεια* angeklagt 300; 304.
Phylobasileis 115.
Πινάκιον Klageschrift in der Eisangelie 265; Täfelchen der Richter 127; *π. τιμητικόν* 726.
Polemarch 50; 88; 268.
Poleten 98.
Polizei und Polizeibehörden 88 fgg.
Popularis actio 196.
Praeiudicia als Beweismittel 659; 663.
Practores 98.
Πρᾶσιν αἰτεῖν 403 fgg.
Probolai 64; 121, 271 fgg.; schätzbar 191; ohne *πρόςκλησις* 587.
Proceſsschriften im Archive aufbewahrt 727.
Πρόκλησις 375 fg.; Provocation zur Production oder Anerkennung eines Documents 663 fg.; um gewisse Personen als Zeugen zu vernehmen 678; zur Folterung der Sclaven 680; zum Eide 686; mit einer Realcaution verbunden 690; zum Compromiſs 701; Provocation schriftlich zu den Acten gelegt 691; *πρόκλησιν μαρτυρεῖν* 664.
Προςκαλεῖσθαι, *πρόςκλησις* Vorladung 576; fünf Tage vor dem Anbringen der Klage 579; bisweilen unmittelbar vorher 580; in welchen Fällen sie ganz wegfiel 583 ff.; an den in seinem Hause befindlichen Gegner 588; wenn der Gegner abwesend war 590; bei Erbschaftsstreitigkeiten 592; *προςκαλεῖσθαι εἰς διαδικασίαν* 593.
Προςτιμᾶν, *-τιμᾶσθαι*, *-τίμημα* 182; 725; 751.
Πρός τινα λαγχάνειν u. ä. bei einer *Behörde* einen Proceſs anbringen 83.
Προωμοσία 624.
Protagoras der *ἀσέβεια* angeklagt 303.
Προθεῖναι εἰς κρίσιν 707.
Provocation, s. *πρόκλησις*.
Proxeni 55.
Prytanen 120.
Prytaneum Gerichtshof 19 ff.
Prytanieen, Gerichtsgelder, wann sie erlegt wurden 603; in welchen Sachen 613 ff.; bei Widerklagen 652.
Ψῆφος, *ψηφίζεσθαι* 720; *κρυβδὴν ψηφίζ.* 722.

R.

Rechnungen in Stein gehauen 220.
Rechnungsbücher der Trapeziten haben Beweiskraft 661; wie sie eingerichtet waren 502.
Reden vor Gericht muſsten die Parteien selbst halten 707; mehre Reden in einer Sache 708; 711; die Zeit für die Reden nach der Klepsydra bestimmt 713 ff.
Repudium und Divortium verschieden 412.
Rescission des Urtheils, wann sie Statt fand 761 f.
Rhetorische Schulen behandelten oft griechische Klagen als *κάκωσις γονέων* 288; *κάκωσις γυναικῶν* 289; *ἐπικλήρων* 290; *παρανοίας* 297; *φαρμάκων* 311; Nothzucht (*βίας* oder *βιαίων*) 545.
Richter, ihre jährliche Loosung 125; ihre Loosung zu

den einzelnen Sitzungen 131 ff.; ihr Eid 128; 135; ihre Stäbe 134; Täfelchen *πινάκια* 127; Marken oder *σύμβολα* 136; Sold 136; Anzahl in verschiedenen Processen 138 ff.

Ῥίψασπις 365.

S.

Satyrus, einer der dreiſsig Tyrannen 69.

Scheinverkauf 507.

Schreiber bei den Gerichten 705.

Schuldklagen, an welchen Tagen angebracht 578.

Schutzverwandte, welche Klagen sie anstellen können 561; welche Klagen andre gegen sie 573.

Scythen oder Bogenschützen bei den Gerichten 705.

Selbstmord 310.

Selbstrache gestattet gegen *μοιχούς* 328.

Senat der Fünfhundert, seine Jurisdiction 118 fgg.; seine Thätigkeit bei der *δοκιμασία* 205; bei den *εὐθύναις* 215; 223; bei der *ἀπαγωγή* 237; bei der *ἔνδειξις* 245; der Phasis 251, der Eisangelie 265.

Sitophylakes 93.

Σῖτος, juristische Bedeutung des Worts 426 ff.

Sclaven, Besitztitel an ihnen 397; Freilassung derselben 35; vindicatio in libertatem oder in servitutem, wie veranstaltet 395 fgg.; gegen sie konnte man sich *ὕβρεως* schuldig machen nur durch *ὕβρις δι' αἰσχρουργίας* 322; können keine Klagen anstellen 557; doch nicht ohne Ausnahme 559; welche Klagen gegen sie angestellt werden können 573; Mittel sich der Grausamkeit ihrer Herren zu entziehen 403 fgg.; 558; Sclavenaussagen als Beweismittel 679; schriftlich aufgesetzt 683; öffentliche oder Staatssclaven, Rechte derselben 401 fg.; konnten Klagen anstellen 560.

Sclaverei als Strafe 741.

Socrates, sein Proceſs 182; 303.

Solon 39.

Sophocles, ob er von Jophon förmlich verklagt wurde 296; 298.

Σπόνδυλοι metallne Kügelchen zum Abstimmen 720.

Staatssclaven, s. Sclaven.

Staatsschuldner, Verfahren gegen sie 243; welche St. beim Archon-Könige eingetragen waren 50.

Stäbe der Richter 134.

Stämme, ionische und clisthenische 116; Rechtshändel derselben 567.

Stilpo der *ἀσέβεια* angeklagt 303.

Stipulationen gab es in Athen fast gar nicht 496.

Strafen, wie vollzogen 740.

Strategen 104 fgg.; ihr Name bezeichnet zuweilen als Repräsentant alle durch Wahl ernannten Behörden 201.

Συγγραφή, schriftlicher Vertrag überhaupt 496; Abfassung derselben bei Schuldverträgen 500 fgg.

Συγχωρεῖν τῷ τιμήματι 179.

Συλλογεῖς 566; 112.

Σύμβολα der Richter 136; Verträge mit fremden Staaten wegen der Rechtspflege 494; 773; wie sie zu Athen abgeschlossen wurden 775.

Συμβόλαιον, συνθήκη u. ä. 494.

Συναγωνίζεσθαι 708.

Συνδικεῖν 708; *σύνδικοι* ebendas.; und 110; 251.

Σύνεδροι 130.

Συνειπεῖν 708.

Συνήγοροι Staatsanwalte 102; 566; Beistände vor Gericht 708; *συνηγορία, συνηγορεῖν* ebendas.

T. Τ. Θ.

Tempel, Schätze in denselben aufbewahrt 514.
Testamente, ohne Beisein eines Magistrats gemacht 37.
Theodorus der ἀσέβεια angeklagt 303.
Theophrast der ἀσέβεια angeklagt 303.
Theoris aus Lemnos als Zauberin verurtheilt 302; 312.
Theseus, seine Einrichtungen 7; 8; sein Tempel in Athen, oder das Theseum 404; ob darin Gericht gehalten 147.
Θεσμοφυλάκιον 72.
Thesmothesion 60.
Thesmotheten 59; 205; 213; loosen die Richter 134; machen die Gerichtstage bekannt 153.
Θιάσοι ihre Rechtshändel 569.
Θέσις τῶν πρυτανείων 604.
Τιμᾶν und *τιμᾶσθαι* 180; 725; *τιμᾶν τὴν μακράν* 726; *τιμᾶν προικί* oder *ἐν προικί* 417.
Τίμημα, seine Bedeutungen 175 fg.
Todesurtheile vollzogen durch die Eilf-Männer 74.
Tortur der Sclaven, von wem angenommen 683 f.; ob Tortur gegen Freie Statt fand, und wann 684.
Trapeziten, ihre Rechnungsbücher 501 fg.; haben Beweiskraft 661; Trapeziten, welche Bankerott machten, hart bestraft 512; Deposita bei Trapeziten 514.
Τριτολογία 709.
Τύπος formula, sive actio 595.

Ὑ.

Ὑπερήμερος, ὑπερημερία, ὑπερπρόθεσμος 508; 747.
Ὑφήγησις 253 fg.
Ὑποθέσθαι, ὑποθεῖναι, ὑποθήκη 504.
Ὑποκρίνειν für *ἀνακρίνειν* 28; 623.
Ὑποτιμᾶσθαι 725; nicht klassisch 179.
Ὑπωμοσία bei der Klage *παρανόμων* 285; Fristgesuch, wann und wie eingelegt 695 ff.
Ὑπωμόσιον 696.

V.

Väterliche Gewalt 427 fgg.
Verbalinjurien 481 fgg.
Verbannung, ἀειφυγία als Strafe 741.
Vergleiche in Privatprocessen erlaubt 700; in öffentlichen verboten 702.
Verlobung von Mädchen und Frauen, durch wen vorgenommen 409.
Verpachtung des Vermögens der Waisen 295; 450.
Verträge, Begriff und Eintheilung derselben 494; mündliche wurden nur durch Zuziehung von Zeugen rechtskräftig 665 f.
Vierzig-Männer, eine Behörde 77 fgg.
Vindex in der Klage ἀφαιρέσεως 402; vindiciae secundum libertatem dabantur ebendas.
Volksversammlungen im heroischen Zeitalter 8.
Vorladung, s. πρόςκλησις.
Vormundschaft 442 fgg.

W.

Waisen, Verletzung derselben, wie bestraft 291.
Weiber können keine Klagen anstellen 558; welche Klagen gegen sie angestellt werden können 571; können sich zum Eide erbieten oder provocirt werden 688; κάκωσις derselben 288 fgg.
Wittwen, sie zu verletzen oder zu beeinträchtigen war κάκωσις 291.

Z.

Zauberei 302.
Zeichen ausgestellt, um die Zeit der Gerichtssitzung anzuzeigen 705.
Ζητηταί 112; 566.
Zeugen zu allen Rechtsgeschäften gezogen 665.
Zeugeneid nicht immer nothwendig 675 f.; wie er abgelegt wurde 676.
Zeugniſs, wer es ablegen konnte 667 ff.; nicht in eigener Sache 668; nicht auf Hörensagen 669; Zeugnisse abwesender 670; wie die Zeugnisse bei der Anacrisis und vor Gericht abgelegt wurden 674; schriftlich zu den Acten gebracht 675.

Halle,
gedruckt in der Gebauerschen Buchdruckerei.

Alt.

Meier

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meier, Moritz Hermann Eduard,

Der Attische Process vier Bücher

Halle 1824

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Alt 461
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11233047-2